Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Digitized by Google

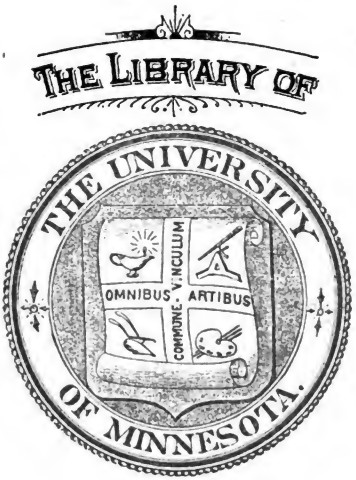

CLASS 339.043
BOOK D48

D4

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Zweiundsechzigstes Heft.

Verhandlungen der zweiundzwanzigsten Jahresversammlung
am 18. und 19. September 1902 in Colmar.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Digitized by Google

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen der 22. Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

am 18. und 19. September 1902 in Colmar.

Inhalt:

Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge. — Die Beaufsichtigung der Zieh- oder Haltekinder. — Die Verteilung der Armenlasten. — Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für schwachsinnige, taubstumme, blinde und verkrüppelte Personen.

Mit einem die gesamten, bis 1902 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister.

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

333.093
II 48

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erste Sitzung: Donnerstag, den 18. September 1902, vormittags 9 Uhr.

Einleitende Verhandlungen 1
Geschäftliche Mitteilungen 4
Bericht der Kommission für Gemeindestatistik 7
Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge . . 9
Berichterstatter Dr. Hartmann (Bremen) 9
„ Dr. Schwander (Straßburg) 14
Debatte . . . . . 22—37
Die Beaufsichtigung der Zieh- oder Haltekinder. 38
Berichterstatter Stadtrat Pütter (Halle a. S.) 38
Debatte . . . . . 48—71

Zweite Sitzung: Freitag, den 19. September 1902, vormittags 9 Uhr.

Die Beaufsichtigung der Zieh- oder Haltekinder (Fortsetzung) . . 72
Debatte . . . . . 73—94
Die Verteilung der Armenlasten 95
Berichterstatter Landesrat Mehrlein (Danzig) 95
„ Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin) 103
Debatte . . . . . 108—123
Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für schwachsinnige, taubstumme, blinde und verkrüppelte Personen . 123
Berichterstatter Landesversicherungsrat Hansen (Kiel) 123
Debatte . . . . . 139—142
Schlußverhandlungen 142
Verzeichnis der Redner 144

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit . I
Sachregister, die bis 1902 erschienenen Schriften des Vereins umfassend . . XIII

Digitized by Google

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 18. September 1902, vormittags 9 Uhr.

Der Vorsitzende Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) eröffnet die Sitzung gegen 9½ Uhr.

Vorsitzender: Hochverehrte Damen und Herren! Ich eröffne hiermit die 22. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und gestatte mir, alle die Damen und Herren, die sich hier in diesem Saale versammelt haben, die zum Teil aus weiter Ferne hierher gekommen sind, um mit uns zu raten und zu taten, auf das herzlichste willkommen zu heißen.

Leider ist die Landesregierung von Elsaß-Lothringen behindert, sich hier in unserer Mitte vertreten zu lassen. Herr Staatssekretär von Koeller hat brieflich seinem Bedauern Ausdruck gegeben, nicht in unserer Mitte erscheinen zu können, und ebenso ist Exzellenz von Schraut verhindert, hier unter uns anwesend zu sein. Dagegen habe ich das große Vergnügen, den Vertreter des Herrn Bezirkspräsidenten, Herrn Oberregierungsrat Dr. Sommer, in unserer Mitte willkommen heißen zu können.

Ich gestatte mir, ihm zunächst das Wort zu erteilen.

Oberregierungsrat Dr. Sommer (Colmar i. E.): Der Herr Bezirkspräsident, Seine Durchlaucht Prinz Alexander zu Hohenlohe-Schillingsfürst, ist zu seinem Bedauern durch seine Badereise nach Gastein verhindert worden, an der 22. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit teilzunehmen. Seine Durchlaucht hat mich beauftragt, seinen verbindlichsten Dank auszusprechen für die freundliche Einladung, die ihm zu teil geworden ist, gleichzeitig aber auch seiner Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß der Verein bei der Festsetzung seines diesjährigen Versammlungsortes gerade einer Stadt des Oberelsaß den Vorzug gegeben hat. Ich freue mich der Ehre, mich dieses Auftrages entledigen zu dürfen, und gestatte mir hinzuzufügen, daß es sich eines besonderen Wunsches für die gedeihliche Erledigung des geschäftlichen Teiles der Tagesordnung meines Erachtens um des-

Digitized by Google

willen erübrigt, weil dafür die mehr als zwanzigjährige kräftige Tätigkeit des Vereins eine ausreichende Bürgschaft gibt. Dagegen bin ich der Meinung, daß wir, die wir hier ansässig sind, einen Anlaß haben, zu wünschen, daß alle die Erwartungen, die die Herrschaften mitgebracht haben, durch Ihren Aufenthalt im Oberelsaß, sei es in der Stadt, sei es in den benachbarten Vogesen, vollauf gerechtfertigt werden, und in Ihnen das Verlangen erweckt wird, baldmöglichst zu längerem Aufenthalt wieder hierher zurückzukommen. Das ist der persönliche Wunsch des Herrn Bezirkspräsidenten, und ich bitte Sie, diesen Wunsch auch als meinen persönlichen Wunsch wiederholen zu dürfen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Riegert (Colmar i. E.) hat das Wort.

Bürgermeister Riegert (Colmar i. E.): Hochverehrte Damen und Herren! Es ist mir als dem Leiter der städtischen Verwaltung und dem Vertreter der hiesigen Bürgerschaft die ebenso angenehme als ehrenvolle Aufgabe zu teil geworden, die Kongreßmitglieder hier willkommen zu heißen und herzlich zu begrüßen. Wir wissen in Colmar die große Ehre wohl zu schätzen, die uns daraus erwächst, daß die diesjährige Tagung des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in unseren Mauern stattfindet. Wir verhehlen uns zwar nicht, daß es nicht sowohl unsere Verdienste um die hohe edle Sache, der wir alle dienen, sind, denen wir diesen Entschluß verdanken, sondern vielmehr, wie wir annehmen müssen, Ihr Bestreben, Ihr Wunsch, dem jüngsten Kinde der Mutter Germania, nämlich unserer gesamten elsaß-lothringischen Bevölkerung, einen Beweis Ihrer warmen und herzlichen Teilnahme zu geben, und daß Sie damit den Wunsch und das Bestreben verbinden, die Notwendigkeit des Zusammenhaltens für die edlen Ideale der Menschheit und des gemeinschaftlichen Verfolgens dieser edlen Ziele vor der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches zu betonen und zu bekräftigen.

Wir verhehlen uns zwar nicht, meine Damen und Herren, daß in unserer elsaß-lothringischen Gesetzgebung und in unserer Armenpflege, in ihrer Wirksamkeit sowohl wie in ihrer Anlage, so manches zu wünschen übrig bleibt, und daß die unversieglichen Schätze der privaten Opferwilligkeit auf dem Gebiete werktätiger Menschenliebe und Barmherzigkeit diese anerkannten Mängel dieser Gesetzgebung und der öffentlichen Armenpflege in keiner Weise kompensieren können, und wir würden uns daher glücklich schätzen und es preisen, wenn es der Anregung, die durch das lebendige Wort ergeht, das in diesen Verhandlungen fließen wird, gelingen sollte, den Stein aufs neue ins Rollen zu bringen. Sie würden sich daher, meine Damen und Herren, ohne es auch direkt beabsichtigt zu haben, das Verdienst erworben haben, eine der letzten Schranken, die uns von der vollen Gemeinschaft zu unserem Nachteil von dem übrigen Deutschland noch trennt, beseitigt zu haben. Seien Sie überzeugt, meine Damen und Herren, daß in einer Stadt, in welcher es der kraftvollen

Digitized by Google

Initiative eines Mannes, den ich nicht nennen will, den aber jeder kennen wird, der mit seiner ganzen persönlichen Überzeugung, mit der Kraft seiner Hingebung für die Sache eingetreten ist und jahrelang nahezu allein auf der Bresche gestanden hat, gelungen ist, an Stelle der planlosen, willkürlichen Almosenwirtschaft hier eine geordnete, dem bewährtesten Muster der aufstrebenden deutschen Reichsstadt sich anschließende Armenpflege einzuführen und mit den Kraftmitteln, die ihm zur Verfügung stehen, Ersprießliches und Gutes zu leisten. Meine Damen und Herren, seien Sie versichert, daß Ihre Bestrebungen ein warmes und volles Verständnis finden werden, daß die Samen, die Sie ausstreuen, nicht auf unfruchtbaren Boden fallen, sondern das warme Interesse unserer Armenpfleger und Armenpflegerinnen noch erhöhen werden, so daß es reiche Frucht trägt.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, heiße ich Sie hier in unserer Stadt herzlich willkommen und verbinde damit den Wunsch, daß Ihre Verhandlungen einen ersprießlichen Verlauf nehmen mögen. Ich bin überzeugt, daß Ihre Verhandlungen zum Heil und Segen der guten Sache, die Sie vertreten, ausfallen werden, zu Nutz und Frommen der Notleidenden, der Enterbten und mittelbar auch des großen deutschen Vaterlandes.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Verehrte Damen und Herren! Sei es mir gestattet, auf die freundlichen Worte der Begrüßung, die wir eben von seiten des Herrn Oberregierungsrats Sommer und des Herrn Bürgermeisters Riegert vernommen haben, mit einem kurzen Worte des Dankes zu erwidern. Ich knüpfe auch an an die freundliche Begrüßung und das herzliche Willkommen, welches uns bereits gestern in dieser schönen Stadt entgegengebracht worden ist. Ich glaube, verehrte Damen und Herren, daß das warme Kolorit, welches dieses Willkommen dabei angenommen hat, doch bis zu einem bestimmten Grade zurückzuführen sein dürfte auf die Kongruenz der Anschauungen, die die hiesige Bürgerschaft und uns im Verein beseelen.

Wenn ich mir gestatte, von einer Kongruenz der Anschauungen zu sprechen, so gestatten Sie mir, das etwas näher zu erläutern.

Wenn Sie, verehrte Damen und Herren, der Denk- und Handlungsweise der einzelnen Völkerstämme etwas nachgehen, werden Sie finden, daß den Völkern germanischen Stammes, namentlich im Gegensatz zu den Völkern romanischer Abstammung, eigen ist eine besondere Hervorhebung der Persönlichkeit. „Selbst ist der Mann" ist ein altes deutsches Sprichwort. In unserer deutschen Armenpflege nun ist diese Hervorhebung der Persönlichkeit auch zum Durchbruch gekommen und zwar in der Weise zum Durchbruch gekommen, daß wir den Armen nicht mehr, um ihn zu heben, nach der Schablone behandelt wissen wollen, sondern daß wir glauben, daß die Behandlung des Armen auch nach seiner Persönlichkeit das hauptsächlichste Mittel ist, um ihn wieder auf eigene Füße zu stellen, ihn wieder zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft

Digitized by Google

zu machen. Sie, verehrte Herren dieser schönen Stadt, haben bereits seit zehn Jahren darauf hingearbeitet, auch hier diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen. Ich glaube deshalb, daß, wenn Sie das getan haben, Sie damit nur einem nationalen innerlichen Zuge gefolgt sind, und ich meine, daß, wenn Sie weiter auf dem betretenen Pfade fortschreiten, Sie die Überzeugung in sich tragen dürfen, daß Ihre Bestrebungen von Erfolg begleitet sein werden, daß sie die Gewähr der Dauer in sich tragen und daß sie bahnbrechend wirken werden auch in dem schönen Elsaß und Lothringen. Ich gestatte mir, Ihnen zu Ihrem ferneren Fortschreiten auf dieser Bahn ein herzliches „Glückauf" zuzurufen.

Anschließend hieran schreiten wir zur **Konstituierung des Bureaus.** Nach unserer Geschäftsordnung, verehrte Damen und Herren, sind betreffs dieses Punktes Ihnen Vorschläge von seiten des Zentralausschusses zu machen, und ich gebe zu dem Ende Herrn Knops (Siegen) das Wort.

Direktor Knops (Siegen): Im Auftrag des Zentralvorstandes gestatte ich mir vorzuschlagen, zu wählen zum ersten Vorsitzenden den Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig), unseren Vereinsvorsitzenden, zu Stellvertretern die Herren Gemeinderat Staehle (Stuttgart) und Bürgermeister Riegert von hier, sowie zu Schriftführern den Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin) und die Herren Armenräte Schorter und Fischer von hier.

Vorsitzender: Sie haben die Vorschläge gehört. Wünscht jemand darüber zu sprechen?

(Pause.)

Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die geehrte Versammlung, ob sie mit diesen Vorschlägen einverstanden ist?

(Wird allseitig bejaht.)

Ich bitte die von Herrn Knops genannten Herren, hier an dem Vorstandstische Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Wir treten ein in die Erledigung unserer Tagesordnung: Zunächst Punkt 1:

Geschäftliche Mitteilungen.

In Betreff dieses Punktes, verehrte Damen und Herren, habe ich Ihnen leider zuerst die traurige Mitteilung zu machen, daß unser verehrter Kollege Dr. Zimmermann, früher Beigeordneter in Cöln, der seit langen Jahren ein treuer und lieber Vereinskollege uns gewesen ist, in das bessere Jenseits abgerufen worden ist. Er hat treu mit uns gearbeitet, und ich bitte Sie deshalb, sich zum Andenken an den Verstorbenen von Ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ich danke Ihnen.

Digitized by Google

Weiter habe ich Ihnen mitzuteilen, daß das Königliche Polizeipräsidium in Berlin sich auf unserer Versammlung durch den Dirigenten der Berliner Wohlfahrtspolizei, Herrn Oberregierungsrat Dr. Kautz und durch die beiden Dezernenten, Herrn Regierungsrat Hoche und Herrn Polizeireferendar Henning, vertreten zu lassen beschlossen hat. Ich begrüße die Herren und hoffe, daß sie hier in unserer Mitte sich wohlfühlen werden.

Weiter teilt uns das Armenamt der Stadt Leipzig mit, daß es Herrn Sanitätsrat Dr. Taube sowie Herrn Stadtrat Pfeiffer abgeordnet hat; auch diese Herren begrüße ich.

Aus den Verhandlungen des Zentralausschusses, verehrte Damen und Herren, habe ich Ihnen folgende Mitteilungen zu machen:

Es war in einer der letzten Sitzungen des Zentralausschusses beschlossen worden, mit unserer Verlagsbuchhandlung darüber zu verhandeln, daß die Schriften des Vereins, die nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern in den freien Verkauf hinausgehen, doch im Preis etwas ermäßigt werden möchten, um dadurch der Verbreitung der Schriften Vorschub zu leisten. Die Verhandlungen mit Herrn Geibel, Inhaber der Firma Duncker & Humblot, haben insofern zu einem günstigen Ergebnis geführt, als diese Schriften allerdings zu einem nicht wesentlich, aber doch immer schon zu einem erheblich billigeren Preise künftighin abgegeben werden sollen, und daß, wenn aus dieser Verminderung des Preises ein Anziehen des Absatzes sich ersehen läßt, dann auch weiter noch mit einer Herabsetzung des Preises vorgegangen werden soll.

Ferner hatte sich in Crefeld ein Komitee gebildet, um unserem lieben, verehrten, verewigten Vorsitzenden Seyffardt ein einfaches Denkmal zu errichten zum Dank für alles das, was er der Stadt Crefeld gewesen ist, und was er ihr Gutes hat zufließen lassen. Es wurde unser Verein, der auch dem Verewigten so unendlich viel zu verdanken hat, aufgefordert, sich an dieser Gründung zu beteiligen; wir haben geglaubt, dem entsprechen zu sollen, und es sind teils durch eine Gabe aus der Vereinskasse, teils durch Sammlung unter den Mitgliedern des Zentralausschusses, ca. 800 Mark aufgebracht worden, die wir dem Denkmalskomitee zugeführt haben.

Weiter gestatte ich mir mitzuteilen, daß mehrfach in unserem Verein und namentlich auch heuer wieder der Wunsch zutage getreten ist, daß doch eine gleichzeitige Tagung verschiedener einzelner in ihren Bestrebungen nahe verwandter Vereine verhütet werden möchte. Es kollidiert z. B. in diesem Jahre unsere Jahresversammlung mit der Versammlung des Deutschen Vereins für Gesundheitspflege, die in denselben Tagen in München stattfindet. Wir haben geglaubt, dieser Anregung insofern Rechnung tragen zu sollen, als wir eine Kommission niedergesetzt haben, welche mit dem Recht der Kooptation die Befugnis und den Auftrag erhalten hat, sich mit gleichartigen Vereinen ins Vernehmen zu setzen, um einmal den Versuch zu machen, ob es möglich, ob es angängig und ob es rätlich ist, in eine solche Vereinbarung mit anderen Vereinen einzutreten, daß womöglich in demselben Zeitraum und an

Digitized by Google

nicht zu weit voneinander liegenden Orten derartige Versammlungen mit gleichartigen Bestrebungen abgehalten werden, um den Mitgliedern, die daran teilnehmen, zu ermöglichen, daß sie sich an verschiedenen Versammlungen dann beteiligen können.

In Rücksicht auf die Kooptationen, welche der Zentralausschuß beschlossen hat, habe ich Ihnen mitzuteilen, daß er die Herren Dr. Klumker (Frankfurt a. M.), Dr. Weber (Leipzig) und Dr. Levy (Berlin) sich zugesellt hat.

Was den Mitgliederstand unseres Vereins anlangt, so gestatte ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß am 3. September d. J. unserem Verein angehörten 239 Gemeinden (7 mehr als im Vorjahre), 31 Korporationen, 12 Behörden (eine mehr als im Vorjahre), 58 Vereine (einer mehr als im Vorjahre) und 195 Einzelpersonen (3 weniger als im Vorjahre), so daß wir einen Gesamtbestand von 532 Mitgliedern (6 mehr als im Vorjahre) zur Zeit haben.

In Ansehung der Finanzlage erlaube ich mir, Ihnen folgende Zahlen zu geben. Wir haben aus dem Vorjahre in dieses Jahr mit hinübergenommen

einen Betrag von	11 818	Mk.
An Beiträgen sind bis zum Anfang September eingegangen	6 980	„
so daß unsere Gesamteinnahme bis zum Anfang September sich auf	18 798	„
beläuft.		
Dem steht gegenüber bis zum September eine Ausgabe von	3 708	„
so daß also	15 090	Mk.

Bestand Anfang September vorhanden waren. In diesem Jahre dürfen wir an Ausgaben nach erfahrungsmäßiger Schätzung ungefähr noch 2400 Mk. zu bewirken haben, darunter namentlich 1500 Mk. für die Verhandlungshefte, die wir herauszugeben haben, so daß wir hoffen dürfen, in das neue Jahr einen Betrag von ungefähr 12 500 Mk. mit herübernehmen zu können.

An sonstigen Vorkommnissen gestatte ich mir zu erwähnen, daß im Laufe dieses Jahres die Stadt Siegen das 25jährige Jubiläum ihrer Armenpflege nach Elberfelder System gefeiert hat. Wir haben geglaubt, dieser Stadt, welche schon seit Anfang unseres Vereines sich in hervorragender Weise immer an den Tagungen beteiligt hat, unseren Glückwunsch zu diesem Jubiläum aussprechen zu sollen, und haben deshalb nach Siegen ein Glückwunschtelegramm ergehen lassen, auf welches wir den herzlichsten Dank empfangen haben.

Was die Geschäftsordnung unserer heutigen und morgigen Versammlung anlangt, so weise ich darauf hin, daß für uns die Geschäftsordnung des Reichstages gilt, mit der alleinigen Abänderung, daß die Redner bei uns nach der Reihenfolge der Anmeldung und nicht „für" und „wider" sprechen. Um aber, verehrte Damen und Herren, möglichst

Digitized by Google

viele aus der Versammlung an der Debatte teilnehmen lassen zu können, gestatte ich mir, auf unsere alte Gepflogenheit hinzuweisen, daß die Herren Referenten sich tunlichst an eine Redezeit von 15 bis 20 Minuten binden, und die Damen und Herren, welche dann das Wort ergreifen, tunlichst sich begnügen mit einer Redezeit von 10 Minuten. Es wird nach Verlauf dieses Zeitraums von mir die Frage an die Versammlung gestellt werden, ob der Betreffende weitersprechen soll. Ich gestatte mir, das schon vorher zu erwähnen, damit, wenn ich Gelegenheit nehmen muß, an die Betreffenden heranzutreten, das dann nicht etwa übel vermerkt werde.

Es wird von dem Bureau eine Präsenzliste geführt, und ich bitte alle die Damen und Herren, welche an der Versammlung teilnehmen und sich noch nicht in die Präsenzliste eingetragen haben, das noch bewerkstelligen zu wollen. Ebenso nimmt das Bureau von denjenigen Damen und Herren, die gesonnen sein sollten, unserem Vereine beizutreten, die Erklärung und die Anmeldung entgegen. Ich gestatte mir beizufügen, daß nach den Satzungen für Einzelpersonen der jährliche Mindestbeitrag 5 Mark, für korporative Mitglieder der Beitrag 10 Mark ist, wofür die Vereinsschriften geliefert werden.

Hier folgen eine Reihe geschäftlicher Mitteilungen von Herrn Dr. Ruland, betr. die Ausflüge, Besichtigungen u. s. w.

Vorsitzender: Wir gehen weiter in der Tagesordnung und kommen zu Punkt 2:

Bericht der Kommission für die Gemeindestatistik.

Berichterstatter ist Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).

Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich kann mich mit meinen Bemerkungen über die Gemeindestatistik außerordentlich kurz fassen, weil Ihnen in allernächster Zeit der gedruckte Bericht über die Frage zugehen wird.

Wir haben, wie Sie sich erinnern werden, vor einigen Jahren eine Kommission niedergesetzt, die anknüpfte an das ausgezeichnete Referat des Herrn Direktors Dr. Buehl (Hamburg), der die gesamten Fragen einer vergleichenden Armenfinanzstatistik mit außerordentlicher Klarheit und mit außerordentlicher Kenntnis der Schwierigkeiten auf der einen Seite und der Vorzüge einer solchen Statistik auf der anderen Seite darlegte. Wir sind ganz allgemein der Meinung — und ich glaube, das ist seit vielen Jahren im Verein auch die Meinung gewesen —, daß eine gute vergleichende Finanzstatistik und Armenstatistik zu den wesentlichsten Erkenntnismitteln des Armenwesens selbst gehört, daß man nur dann überhaupt zu einer verständigen Ausgleichung der Armenlasten, zur Berechnung einer vernünftigen Höhe der Unterstützung gelangen kann, wenn man durch eine Statistik Einblick in diese Dinge erhält.

Trotzdem läßt sich nicht verkennen, daß die Erhebung und Bearbeitung einer solchen Statistik unvergleichlich größere Schwierigkeiten

Digitized by Google

bietet, als irgend eine andere Statistik auf irgend einem anderen Gebiete. Wenn Sie beispielsweise an die Volkszählungen denken und an andere Zählungen, wo es sich um Individuen handelt, so haben Sie es immer mit ganz bestimmt bezeichneten, vergleichbaren Rechnungsgrößen zu tun; Mensch ist Mensch, und wenn Sie so und soviel Menschen zählen sollen, so kann Ihnen vielleicht der eine oder andere durch Abwesenheit und dergleichen durchschlüpfen, aber Sie können doch sagen: so und soviel Menschen sind in dem Augenblicke in einem gegebenen Bezirk vorhanden. Dagegen können Sie die „Armen" deswegen nicht zählen, weil über den Begriff der Armut selbst ungemein starke Begriffsverschiedenheiten herrschen, weil darüber, wer unterstützungsbedürftig ist, die Praxis der einzelnen Verwaltungen so ungemein abweicht, und weil endlich die Quellen, aus denen der Armut gesteuert werden soll, in fast allen Gemeinwesen verschieden sind. Sie haben beispielsweise Städte wie Lübeck, wo es eigentlich gar keine Armenlast gibt, wenigstens keine öffentliche Armenlast, weil dort die Stiftungseinkünfte vollkommen genügen; Sie haben andere Städte, namentlich neueren Ursprungs, die an Stiftungseinkünften ganz arm sind, und wo jede Art der Bedürftigkeit aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden muß. Es leuchtet ein, daß, wenn nun eine vergleichende Statistik aufgestellt werden soll, die sich auf die Höhe der öffentlichen Armenlasten erstreckt, und nun die eine Stadt mit den alten reichen Stiftungseinkünften mit einem Minimum von öffentlicher Armenpflege erscheint, und die andere, arme Stadt mit großen öffentlichen Armenlasten, — daß man doch nicht sagen kann: in der einen Stadt sind wenig Arme, d. h. wenig Personen, die öffentlicher Unterstützung bedürfen, in der anderen Stadt sind es sehr viele. Mit anderen Worten: diese Unterschiede, die in der Verwaltungstätigkeit, in den vorhandenen Mitteln, in der Verschiedenheit der Individuen bestehen, sind für die Armenstatistik fast unüberwindlich. Wir haben daher auch in der Kommission, deren Vorsitzender zu sein ich die Ehre hatte, immer mit außerordentlicher Vorsicht diesen Punkt beobachtet und uns nie vermessen, zu glauben, daß wir eine wirklich zufriedenstellende Statistik herstellen könnten.

Wir haben dann an die Städte von über 25 000 Einwohner das Ersuchen gerichtet, nach einem bestimmten Fragebogen uns Antworten zu geben, wie ihre Einnahmen und Ausgaben sich gestalteten, und haben im großen Ganzen von den sämtlichen Städten Nachrichten erhalten. Es läßt sich nicht leugnen, sehr ungleichmäßige Nachrichten, aber Nachrichten, die einen Anfang der Statistik bilden konnten, und die namentlich einer ganzen Anzahl von Kommunen und Armenverwaltungen die Veranlassung gewesen sind, ihr Anschreibewesen, ihre Buchführung auf diesem Gebiet nach Grundsätzen einzurichten, die eine weitere Anschreibung und Statistik ermöglichen.

Dieses gesamte Material ist dann von dem Direktor des Statistischen Amts, Herrn Dr. Silbergleit in Magdeburg verarbeitet worden, und ich darf sagen nach Einblick der Druckbogen, daß diese Verarbeitung in so kenntnisreicher und in so vorsichtiger, die Umstände würdigender Weise

Digitized by Google

geschehen ist, daß die Arbeit an sich nicht nur einen praktischen Wert für die Armenverwaltungen, sondern, wie ich glaube, einen nicht unbedeutenden wissenschaftlichen Wert für die Erkenntnis des Armenwesens überhaupt erlangt hat. Ich habe Veranlassung, namens des Vereins an dieser Stelle dem Herrn Dr. Silbergleit für die wirklich sehr sorgfältige und tüchtige Arbeit unseren Dank auszusprechen.

Ich gehe im übrigen auf die Details dieser Sache nicht ein; Sie werden, wie gesagt, in kurzer Zeit die Schrift selbst erhalten. Ich habe nur hinzuzufügen, daß wir, um eine vergleichende Statistik zu ermöglichen, die Anschreibungen und die Aufzeichnungen fortsetzen wollen, und daß wir vor kurzem wiederum an die Städte über 25 000 Einwohner einen Fragebogen verschickt haben. Diese Fragebogen müssen alljährlich — und ich richte an die Herrn Kollegen die Bitte, diesem Punkt Ihre Aufmerksamkeit zu widmen — sorgfältig und nach den neueren Erfahrungen aufgestellt und die Beantwortung rechtzeitig eingeschickt werden. Die Ausarbeitung und Übersicht werden wir allerdings nicht alljährlich geben — es würde das einmal heißen, die Literatur mit einem sehr großen Material überhäufen, das doch nicht von so unbedingtem Werte ist, und zweitens spielt auch der finanzielle Gesichtspunkt eine gewisse Rolle, — wir können nicht jedes Jahr eine solche Statistik herausgeben, denken aber, wir werden es ungefähr alle drei bis fünf Jahre tun, und ich hoffe, daß wir dadurch dazu beitragen werden, daß das lang angestrebte Ziel erreicht wird, über die Verhältnisse der Armenverwaltungen zu einer Vergleichung zu gelangen und dadurch unsere Wissenschaft und Praxis selbst auf einen festeren Boden stellen zu können.

(Beifall.)

Vorsitzender: Es ist vom Zentralausschuß angenommen worden, verehrte Damen und Herren, daß sich an diesen einfachen Bericht keine Debatte knüpft. Wir gehen deshalb weiter zu Punkt 3:

Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge.

Berichterstatter ist der Herr Beigeordnete Dr. Hartmann (Barmen), Mitberichterstatter Herr Dr. Schwander, Generalsekretär der Armenverwaltung der Stadt Straßburg i. E.

Berichterstatter Beigeordneter Dr. Hartmann (Barmen): Meine verehrten Damen und Herren! Wir stehen augenblicklich in Deutschland in einer Zeit des geschäftlichen Niedergangs, und niemand kann wissen, wie lange dieser noch dauert. Vielleicht tritt nunmehr langsam eine Besserung ein, vielleicht haben aber die deutschen Industriestädte im künftigen Winter damit zu rechnen, daß Hunderte, wenn nicht Tausende beschäftigungsloser Arbeiter an die Stadtverwaltungen herantreten und Hilfe begehren. So ist es denn ein recht zeitgemäßes Thema, das unser Verein auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt hat, und das Thema ist umso wichtiger, als es sich um die Bekämpfung der Arbeits-

Digitized by Google

losigkeit handelt, der Arbeitslosigkeit, die, man möchte sagen, von Zeit zu Zeit immer wieder wie ein Gespenst auftaucht und daran erinnert, daß mit der glänzenden industriellen Entwicklung diese ernste und drohende Erscheinung bis jetzt untrennbar verbunden ist. Ich brauche in diesem Kreise kein Wort darüber zu verlieren, was Arbeitslosigkeit bedeutet sowohl für den von ihr betroffenen Arbeiter wie für die Allgemeinheit; das erfahren wir in unserer armenpflegerischen Tätigkeit genug und übergenug. Glücklicherweise sind allgemeine Krisen, die das ganze wirtschaftliche Leben lähmen, selten. Allein auch die Teilkrisen und die allwinterlich auftretende Arbeitslosigkeit der sogenannten Saisonarbeiter sind von so schlimmen Folgen begleitet, daß man seit langer Zeit damit umgeht, ein Mittel zu finden, mit dem man die Arbeitslosigkeit beseitigen könnte.

Man hat früher wohl den Arbeitsnachweis als ein solches Mittel angepriesen. Aber wenn dieser auch zweifellos segensreich dadurch wirkt, daß er die Zeit der Arbeitslosigkeit verkürzen hilft, Arbeit schaffen kann er nicht. Das merkt man grade in einer Zeit wie heute, wo das Arbeitsangebot die Nachfrage weit überwiegt. So bleibt, da die Armenunterstützung von den Arbeitern meist zurückgewiesen wird und auch vom Standpunkte der Armenverwaltung selbst nicht zu empfehlen ist, nichts anderes übrig als die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheit.

Das Wort „Notstandsarbeiten" weckt bei den meisten Verwaltungen keine angenehmen Erinnerungen. Sie sind aber das einzige Mittel, mit dem man nicht allein in den deutschen Städten, sondern auch in den außerdeutschen Industriestaaten seit Jahrzehnten die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen versucht hat. Was lag also näher, als daß unser Verein beschlossen hat, eine Untersuchung über die Einrichtnng von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge zu veranstalten. Meine Aufgabe war es, diese Frage von der praktischen Seite zu behandeln, und um das hierfür notwendige Material zu erhalten, habe ich Anfang April d. J. einen Fragebogen an die sämtlichen unserm Verein angehörenden Städte versandt, der sich auf die beiden letzten Winter bezog. Da sich jedoch herausstellte, daß nur wenige Städte im Winter 1900/01 zur Einrichtung von Notstandsarbeiten übergegangen waren, so sind lediglich die Ergebnisse des letztverflossenen Winters zu Grunde gelegt worden.

Eine Reihe von Städten hat, wie Sie aus dem Bericht ersehen haben, geantwortet, daß sie auch im letzten Winter von Notstandsarbeiten hätten absehen können, weil bei ihnen die geschäftliche Lage keine Veranlassung dazu geboten habe. Es wird also hierdurch die erfreuliche Tatsache bestätigt, die ja auch anderwärts hervorgetreten ist, daß die Arbeitslosigkeit sich nicht über das ganze Reich oder alle Erwerbszweige erstreckte, sondern höchst ungleich verteilt war.

Allerdings bleibt noch eine große Zahl von Städten übrig, die Notstandsarbeiten nicht haben entbehren können.

Wenden wir uns nun der Einrichtung von Notstandsarbeiten zu, so ist es zunächst erforderlich, darüber klar zu werden, was unter dem Begriff „Notstandsarbeiten" zu verstehen ist. In neuerer Zeit ist dieser Begriff einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden; vor allem ist

Digitized by Google

es das Verdienst von Mannheim und vom Stadtrat Flesch-Frankfurt a. M., darauf hingewiesen zu haben, daß der Begriff einer schärferen Abgrenzung bedarf. Allerdings kann ich weder Mannheim noch Stadtrat Flesch ganz zustimmen. Mannheim unterscheidet zwischen den außerordentlichen Unternehmungen und den eigentlichen Notstandsarbeiten. Beide dienen zur Beschäftigung Arbeitsloser. Diese, die eigentlichen Notstandsarbeiten, bestehen in Schotterschlagen, Straßenreinigung, Anlegung von Baumgruben, Umwandlung eines Waldes in einen Park und ähnlichen Arbeiten. Zu den außerordentlichen Unternehmungen wird gerechnet die Herstellung eines Parkes, Neupflanzung großer Bäume und Umpflanzungen in einer Anlage. Meines Erachtens ist ein begrifflicher Unterschied zwischen den beiden Arten nicht vorhanden; denn bei beiden kehren die gleichen Arbeiten wieder, und die sonstigen Verschiedenheiten sind nicht so wesentlich, daß an sie eine Unterscheidung geknüpft werden könnte. Flesch hält scharf auseinander die öffentlichen Arbeiten, die zur Verhütung der Arbeitslosigkeit unternommen und deshalb in den Winter verlegt werden sollen und die eigentliche Notstandsarbeit, die er als Armenunterstützung ansieht. Dieser Unterscheidung kann ich mich völlig anschließen; auch ich halte es für sehr wichtig, die eigentlichen Notstandsarbeiten von den Arbeiten zu trennen, die zur Verhütung der Arbeitslosigkeit dienen, die also in den Winter verschoben werden, um dem Eintritt der Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Nur bin ich der Ansicht, daß man bei den eigentlichen Notstandsarbeiten das Moment der Armenpflege ganz bei Seite lassen soll. Es ist jedenfalls bedenklich, die Gewährung solcher Arbeiten als Armenunterstützung anzusehen und gleichwohl die entehrenden Folgen der Armenunterstützung nicht eintreten lassen zu wollen. Dann aber glaube ich, ist die Behauptung gerechtfertigt, daß in der Praxis die Notstandsarbeiten weit mehr unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen Gemeindeinteresses als dem der Armenpflege betrieben werden. Ich möchte deshalb die eigentlichen Notstandsarbeiten dahin bestimmen, daß unter ihnen alle Veranstaltungen verstanden werden, die ein Gemeinwesen außerhalb des Rahmens der Armenpflege zu dem Zwecke unternimmt, arbeitslosen Personen Beschäftigung zu verschaffen.

Betrachten wir nunmehr die Einrichtung der eigentlichen Notstandsarbeiten, so fällt auf, daß immer, von einigen örtlichen Verschiedenheiten abgesehen, die Art der Arbeit die gleiche ist. In der Hauptsache sind es Erdarbeiten und ähnliche Unternehmungen. Dazu kommt das Schotterschlagen, das von einer größeren Anzahl von Städten eingeführt ist. Weniger beliebt ist das Holzzerkleinern, das Graben von Kies und Sand und die Straßenreinigung. Diese geringe Auswahl ist leicht begreiflich. Kommen doch nur solche Arbeiten in Frage, die entweder gar keine Vorkenntnisse voraussetzen oder doch leicht erlernt werden können. Das Ideal, jedem Notstandsarbeiter passende Arbeit oder sogar seine Berufsarbeit zuzuweisen, wird wohl ewig unerfüllbar sein.

Bei der Zulassung zu den Notstandsarbeiten ist bemerkenswert, daß wenige Städte den Unterstützungswohnsitz ohne weitere Einschränkungen

Digitized by Google

verlangen. Viele fordern, daß der Arbeiter außerdem der Ernährer einer Familie sei. Eine ganze Reihe von Städten stellt dem Unterstützungswohnsitz oder der Heimatsberechtigung einen mehr oder minder langen Aufenthalt gleich, sodaß aus diesem allen der Schluß wohl gezogen werden darf, daß der armenpflegerische Charakter der Notstandsarbeit mehr und mehr in den Hintergrund tritt. Meines Erachtens läßt sich der Zweck, der offenbar mit der Aufstellung des Unterstützungswohnsitzes verfolgt wird, nämlich den unerwünschten Zuzug von draußen fernzuhalten, sehr gut dadurch erreichen, daß man einen längeren Aufenthalt fordert, der naturgemäß nach den örtlichen Verhältnissen verschieden bemessen werden muß.

Diese örtlichen Verhältnisse sind ferner wichtig für die Lohnfrage. Wohl allgemein wird anerkannt, daß das Bestreben dahin gehen muß, den Lohn der Arbeiter unter dem ortsüblichen zu halten, damit auf der einen Seite kein Reiz zum Verlassen der Berufsarbeit gegeben, auf der anderen Seite ein Druck zur möglichst schnellen Aufgabe der Notstandsarbeit ausgeübt wird. Wie Sie aus dem Berichte entnehmen können, überwiegt bei den Erdarbeiten der Tage- oder Stundenlohn. Das Schotterschlagen dagegen wird zumeist im Stücklohn betrieben. Man hat aber hierbei in einigen Städten, z. B. in Karlsruhe und Mainz, die Erfahrung gemacht, daß ein einheitlicher Stücklohn zu Löhnen führt, die den ortsüblichen Lohn bei weitem übersteigen. Am besten scheint mir die Regelung zu sein, die Frankfurt a. M. und Colmar versucht haben; diese Städte teilen die Arbeiter nach ihrer Leistungsfähigkeit in verschiedene Gruppen und wenden ein gemischtes Lohnsystem an, das für eine gewisse Mindestleistung einen Tagelohn und für Mehrleistungen eine Prämie vorsieht.

Neben den eigentlichen Notstandsarbeiten ist aber auch die Arbeitsverschiebung bereits in recht bemerkenswertem Umfange zur Anwendung gelangt. Brandenburg, Cassel, Colberg, Dresden, Frankfurt a. M., Hanau, Heidelberg, München, Nürnberg, Posen, Straßburg und Ulm haben die neue Verwaltungsaufgabe, wie sie Flesch nennt, zu lösen versucht; daß dabei der Erfolg nicht gefehlt hat, werden wir nachher sehen.

Verehrte Anwesende! Mancherlei ist demnach seitens der deutschen Städte im verflossenen Winter ins Werk gesetzt worden, um der Arbeitslosigkeit durch Gewährung von Arbeitsgelegenheit entgegenzutreten. Mit Notwendigkeit erhebt sich da die Frage, wie die Erfolge der getroffenen Maßregeln gewesen sind.

In erster Linie ist die alte Klage bestätigt worden, daß Notstandsarbeiten teure Arbeiten sind. Das ist begreiflich, wenn man den Einfluß der Witterung, die Mängel der Arbeiterschar und auch den Umstand, daß die Arbeiten von den Gemeinden fast überall in eigener Regie unternommen werden, in Betracht zieht. Nur wenige Städte haben einen Mehraufwand nicht zu verzeichnen. Die weitaus größte Mehrzahl dagegen hat ganz bedeutende Summen als Mehraufwand in Ansatz bringen müssen. Ich brauche aus der Übersicht nur Danzig herauszugreifen, das mitteilt, der Kubikmeter habe bei einem Teil der Arbeiten mehr als

Digitized by Google

2 Mark gekostet, während er vorher für 70 Pfennige an einen Unternehmer vergeben war. Am ungünstigsten stellt sich, was die finanzielle Seite betrifft, das Schotterschlagen dar; in Frankfurt a. M. z. B. wird der Mehraufwand auf mindestens 50 % berechnet. Es ist allerdings hervorzuheben, daß die Ansichten über den Wert des mit der Hand geschlagenen Schotters sehr geteilt sind. Während Mannheim dem Maschinenschotter den Vorzug gibt, behaupten andere Städte, daß das Handgeschläge besser sei und sogar die Herstellungskosten einer Straße vermindere.

Die Notstandsarbeiten zeichnen sich aber auch noch durch andere Schattenseiten aus. Dahin gehören vor allem die fast allgemein erhobenen Klagen über das Verhalten der Arbeiter, besonders ihren Fleiß. Sind doch in manchen Städten Personen als Notstandsarbeiter angenommen worden, die als Arbeitsscheue bekannt waren. Solche Personen sollte man freilich nicht zu den Notstandsarbeiten zulassen, sondern unbekümmert um die Folgen auf die Armenpflege verweisen. Jedoch weit wichtiger ist ein anderer Übelstand, der die Wirksamkeit der Notstandsarbeiten außerordentlich beeinträchtigt, nämlich der, daß die Arbeiten für eine große Zahl von Arbeitern nicht passen. Abgesehen davon, daß viele der Arbeiter den Aufenthalt im Freien zur Winterszeit und das harte Arbeiten mit Hacke und Schippe nicht aushalten können, ist auch eine große Gefahr für alle diejenigen vorhanden, welche in ihrem Berufe auf eine besondere Geschicklichkeit und Feinfühligkeit der Hände angewiesen sind, und deren gibt es eine nicht unbedeutende Zahl. Diesen Arbeitern kann die Aufnahme der Notstandsarbeiten nicht zugemutet werden; denn der Nachteil, dem sie ausgesetzt sind, ist viel größer als der augenblickliche Vorteil, der in der Erlangung der Notstandsarbeit besteht.

Soll nun, so könnte man fragen, bei all diesen Übelständen eine Gemeinde von Notstandsarbeiten Abstand nehmen? Gewiß nicht! Die Gefahren, die aus der Arbeitslosigkeit entspringen, sind zu groß, als daß man die Hände ruhig in den Schoß legen dürfte. Die Übelstände lassen sich ohne Zweifel zum Teil wenigstens beseitigen oder doch mildern, wenn nicht überstürzt vorgegangen und die Arbeiten planmäßiger als bisher vorbereitet werden. Außerdem aber läßt sich aus den seitens der einzelnen Städte mitgeteilten Zahlen erkennen, daß doch für einen nicht unerheblichen Teil der Arbeitslosen die Notstandsarbeiten passend erscheinen. Denn es zählen die Arbeiter, die im vergangenen Winter mit Notstandsarbeiten beschäftigt gewesen und durch sie vor der Armenpflege bewahrt geblieben sind, nach vielen Tausenden.

Weit bessere Erfolge hat die Verlegung städtischer Arbeiten in die Winterszeit aufzuweisen. Braunschweig, Dresden und Heidelberg berichten, daß durch sie soviel Arbeitsgelegenheit geschaffen worden sei, daß man von eigentlichen Notstandsarbeiten habe absehen können. Daß die Arbeitsverschiebung große Vorzüge hat, liegt auf der Hand. Sie wirkt vor allem viel geräuschloser als die Notstandsarbeit, und die Beschäftigung findet vor allem statt in dem gewohnten Geleise des gewöhnlichen Arbeitsvertrages. Allerdings sind, wie Flesch richtig bemerkt hat, unsere technischen Ämter bisher auf die Verlegung der Arbeiten noch nicht genügend

Digitized by Google

eingerichtet. Allein, daß die Sache praktisch durchführbar, das ist durch die Versuche, die im letzten Winter angestellt worden sind, unwiderleglich dargetan. Zu wünschen wäre, daß die Städte es sich allgemein zur Aufgabe machten, in jedem Winter eine Reihe zurückgestellter Arbeiten zur Ausführung zu bringen, um eine gleichmäßigere Beschäftigung der Bauhandwerker und der verwandten Zweige zu ermöglichen. Dann wäre manches Bedenken, das jetzt noch besteht, gehoben. So würde der Zuzug Fremder, der sicherlich für eine einzelne Stadt zu fürchten ist, von selbst beseitigt sein. Die Wirkung der Arbeitsverschiebung darf auch nicht unterschätzt werden. Das beweist, daß eine so große Stadt wie Dresden nicht nötig hatte, Notstandsarbeiten einzurichten. Auf jeden Fall ist es von großer Bedeutung, wenn die Städte mit ihren zahlreichen öffentlichen Bauten es dahin bringen, daß die Saisonarbeiter, die bisher im Sommer hohe Löhne verdienen und im Winter vielfach darben, auch in den Wintermonaten ihrer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen können.

Wir sehen also, daß Notstandsarbeiten und Arbeitsverschiebung unentbehrlich und daß es die einzigen Mittel sind, mit denen eine Gemeinde der Arbeitslosigkeit entgegenwirken kann. Sind diese Mittel nun imstande, wenn sie allgemein und planmäßiger als bisher zur Anwendung kommen, die Arbeitslosigkeit hintanzuhalten? Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß diese Frage unbedingt verneint werden muß. Notstandsarbeiten, und das Gleiche gilt natürlich auch von den in den Winter verlegten Unternehmungen, passen für weite Kreise der Arbeiter nicht, müssen vielmehr oft sogar als schadenbringend bezeichnet werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine Gemeinde, falls unglücklicherweise eine weiter reichende Krisis einmal eintreten sollte, nicht in der Lage ist, den nach Tausenden und Abertausenden zählenden Arbeitslosen Arbeit zu gewähren. Auch ihre Leistungsfähigkeit hat eine Grenze.

Diese Lücke zu schließen, liegt außerhalb des Machtbereichs der Gemeinde. Gründliche Hilfe kann nur erwartet werden von der Lösung des Problems, das in jüngster Zeit mehr und mehr in den Vordergrund getreten ist, von der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Niemand wird leugnen, daß bei jedem Vorschlage, der zur Ausführung des Problems gemacht ist, große Schwierigkeiten zu überwinden sind. Aber hat man nicht gegen die ersten Arbeiterversicherungsgesetze ebenfalls schwerwiegende Bedenken erhoben und, wie jetzt, vor dem Sprung ins Dunkle gewarnt? Ich glaube, daß gerade die Erkenntnis von der Unzulänglichkeit der bisherigen Mittel, mit denen man die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen versucht hat, jedem die Überzeugung mit Notwendigkeit aufdrängt, daß die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit kommen wird und kommen muß.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Dr. Schwander, Beigeordneter der Stadt Straßburg i. E.: Sehr verehrte Damen und Herren! Ich denke, die beste Einleitung ist die, wenn ich sofort zu meinem Thema übergehe.

Unter Notstandsarbeiten verstehe ich, wie Dr. Hartmann, die von öffentlichen Körperschaften — Gemeinde, Provinz, Staat — veranstalteten

Digitized by Google

außergewöhnlichen Arbeiten mit dem ausgesprochenen Zwecke der Beschäftigung Arbeitsloser zu Zeiten größerer Arbeitslosigkeit. Es handelt sich also um eine Maßregel der Arbeitslosenfürsorge. Mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die dem Referenten gegeben ist, muß ich mich aber auf den Versuch beschränken, in kurzen Zügen den ökonomischen Zusammenhang der Arbeitslosenfürsorge mit der Wirtschaftsordnung und die Stellung der Arbeitslosen zur Armenpflege zu umreichnen.

Dabei zeigt es sich aber sofort, daß es unmöglich ist, einen Teil der sozialen Frage zu behandeln und das Ganze außer Betracht zu lassen; der große Zusammenhang aller Dinge im wirtschaftlichen und sozialen Leben zwingt mich, von der Beschaffenheit unserer Erwerbsgesellschaft auszugehen und in die Geschichte der Sozialpolitik und in die Wirtschaftsgeschichte zurückzugreifen, um für die theoretische Behandlung unseres Themas — und diese liegt ja mir ob — die erforderliche Basis zu erlangen.

Werfen wir deshalb einen kurzen Rückblick auf ein Stück dieser Sozialgeschichte.

Im Mittelalter — erschrecken Sie nicht, ich werde sofort wieder in der Neuzeit mitten drin sein — im Mittelalter wurde die Armenpflege durch die Kirche ausgeübt. Als mit der Reformation der Staat das Eigentum der Kirche in Besitz nimmt, geht mit diesem neuen Besitz die alte Verpflichtung auf ihn über. Als Gegenstand der Armenpflege galten damals lediglich die absolut Besitzlosen; allein von Arbeitslosen war auf dieser Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung noch keine Rede; die Armenpflege hatte es auf dieser Stufe der Entwicklung zu tun mit jenem Bodensatz der Bevölkerung, den man das Paupertum nennt. Diese mittelalterliche Armenpflege war eine relativ einfache Sache, einmal wegen der noch halb kommunistischen Eigentumsverhältnisse, der Markverfassung auf dem Lande und sodann wegen des großen Arbeitsmangels in den Städten, der eine Massenarmut nicht aufkommen läßt.

Mit der Reformation kommt der Umschlag: die Kirche verliert ihren Besitz und die Armen ihre Pflegerin; dazu kommt die Vertreibung der bäuerlichen Bevölkerung vom Grund und Boden, welche nun in die Städte strömt, wo jetzt zwei Gesellen einem Meister nachlaufen und wo infolge der größeren Arbeitslosigkeit die Zünfte sich nun schließen. Trotzdem kann man auch auf dieser Stufe der historischen Entwicklung von einer Arbeitslosigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes immer noch nicht reden.

Arbeitslosigkeit als Ursache des Elends, als Ursache öffentlicher Kalamität tritt erst ein, wenn das Gegenteil von Arbeitslosigkeit, nämlich die Arbeit, die Hergabe von Arbeitskraft gegen Entgelt, zur Basis der Wirtschaft wird, d. h. wenn unser modernes Lohnsystem zur Herrschaft gekommen ist, in dem nicht mehr wie früher produziert wurde, um die Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen, also wo der Gebrauchswert des Produktes die Hauptrolle spielte, sondern wo es ausgesprochener Zweck des Produktionsprozesses geworden ist, Mehrwerte, Gewinn zu erzeugen, wo es sich also lediglich um den Tauschwert handelt.

Digitized by Google

Hier auf dieser Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung schlagen alle Verhältnisse um. Das Bevölkerungsgesetz des Mittelalters — Anwachsen der Bevölkerung im direkten Verhältnis zum Anwachsen der Lebensmittel — verändert sich; es wird stets eine relative Übervölkerung geschaffen, ohne die das Kapital in seiner jetzigen Gestalt überhaupt nicht mehr existieren könnte. Es muß sie stets zur Hand haben: erstens für die Zeiten günstiger Konjunktur und zweitens als Regulator für den Arbeitslohn. Diese relative Übervölkerung schafft also heute dem Kapital durch ihre bloße Existenz Gewinne und ist überhaupt eine der conditiones sine qua non. Das läßt sich am besten studieren an dem Notstand infolge der cotton famine in Lancashire. Die Unternehmer betrachten — und von ihrem Standpunkt als personifiziertes Kapital mit vollem Recht — die Arbeitslosen als Zubehör zum Kapital. Wie ich aus dem Bericht des Leiters der damaligen Notstandsarbeiten entnommen habe, setzten sie sich mit der Regierung in Verbindung, um die Auswanderung „ihrer" Arbeiter zu verhindern. Es wurden dann die bekannten Notstandskomitees eingesetzt und die Notstandsarbeiten geschaffen, und durch diese Notstandskomitees und Notstandsarbeiten wurden die Unternehmer in die Lage gesetzt, auf öffentliche Kosten ihre Arbeiter über die arbeitslose Zeit der Krisis hinwegzubringen.

Und aus diesem sozialgeschichtlichen Überblick folgt: an das Problem der Arbeitslosenfürsorge, mag sie nun durch Notstandsarbeiten oder durch irgendwelche sonstigen Maßregeln erfolgen, mit den Grundsätzen der Armenpflege heranzutreten, ist völlig unzulässig. Das Objekt der Armenpflege im eigentlichen Sinne, die gebrochenen Existenzen, bilden im Mittelalter, bilden später, bilden auch heute noch eine für die Volkswirtschaft — ich sage Volkswirtschaft und nicht Gesellschaft — absolut überflüssige Klasse. In der Armenpflege haben wir es eigentlich mit wirtschaftlichen Wertgegenständen nur bei der Kinderpflege zu tun. Aus diesem Grunde und auch deswegen, weil den Armen, wenigstens der Theorie nach, sehr häufig ein Selbstverschulden seiner Lage trifft — ich weiß ja, unser Verein ist bestrebt, die Armenpflege auf eine immer höhere Stufe zu heben und mit dieser Theorie zu brechen, ich konstatiere aber, was in sozialpolitischen und in weiten Kreisen der Bevölkerung als Anschauung besteht — also aus diesen Gründen ist die mit der Armenpflege verbundene Ehrenstrafe nicht völlig sinnlos. Die Arbeitslosen dagegen sind eine völlig andere, neue Schicht der Bevölkerung mit wesentlich anderen Kriterien als die Almosengenossen. Waren jene und sind sie zum Teil auch heute noch für die Volkswirtschaft absolut überflüssige, so sind diese für die Volkswirtschaft absolut notwendige Elemente. Folgt die Existenz jener nicht zum geringen Teil aus mangelhafter körperlicher und geistiger Beschaffenheit, aus der mangelhaften Natur ihres Charakters, so folgt die Existenz dieser aus der mangelhaften Natur der Gesellschaft. Folglich kann hier von einer Armenpflege mit Ehrenstrafen gar keine Rede sein.

Wenn ich so die Organisation, die Verfassung unseres Wirtschaftslebens überblicke, so möchte ich sagen: die Arbeitslosen vollziehen mit

Digitized by Google

ihrer Arbeitslosigkeit und dadurch, daß sie im Lande bleiben und nicht auswandern, einen gesellschaftlich-notwendigen Akt; sie sorgen dafür, daß für Zeiten aufsteigender Konjunktur die nötige Arbeitskraft im Lande ist und die Löhne so gehalten werden können, daß unsere nationale Produktion auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig bleibt. Und daraus folgt ein Wichtiges, nämlich, daß die Kosten zur Erhaltung dieser Arbeitslosen zu den faux frais der heutigen Produktionsweise gehören. Im Grunde genommen liegt also dem Unternehmer und nicht den Gemeinden die Pflicht ob, für diesen arbeitslosen Teil der Arbeiterschaft zu sorgen.

Es versteht sich aber von selbst, daß in der Tat und Wahrheit die Fürsorge für die Arbeitslosen durch die Gemeinde oder den Staat übernommen werden muß, aber nicht als absolute Pflicht, sondern nur deswegen, weil die eigentlich Pflichtigen sich ihrer Pflicht stets zu entziehen wissen und, ich füge hinzu, mit Rücksicht auf die allgemeinen Konkurrenzverhältnisse entziehen müssen. Wenn aber Gemeinde und Staat diese Pflicht erfüllen, so können auch sie dies nicht in den Formen der gewöhnlichen Armenpflege tun, weil die Arbeitslosenfürsorge ihrer Natur nach mit der Armenpflege nichts zu tun hat.

Auf Grund des ökonomischen Zusammenhanges der Arbeitslosigkeit mit der Wirtschaftsordnung muß die Forderung nach einer besseren Fürsorge für die Arbeitslosen, als sie ihnen die Armenpflege bietet, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Aus dieser Betrachtung der Frage des Zusammenhanges der Arbeitslosenfürsorge mit der Wirtschaftsordnung ergibt sich aber mit zwingender Notwendigkeit die weitere Folgerung, daß nicht alle Arbeitslosen in gleichmäßiger Weise Anspruch auf die sozial höherstehende Fürsorge haben. Ein solcher Anspruch kann nur gegenüber denjenigen Arbeitslosen anerkannt werden, die infolge der mangelhaften Natur des heutigen Arbeitsvertrages arbeitslos geworden und in Not geraten sind. Es sind dies die unverschuldet Arbeitslosen, die nicht in der Lage gewesen sind, von ihrem Verdienst Rücklagen für die arbeitslose Zeit zu machen.

Nun hat sich ja gezeigt und die Erfahrung lehrt, daß als „arbeitslos" überall in erster Linie sich diejenigen herandrängen, denen es um ernste Arbeit nie zu tun gewesen ist. Deren Arbeitslosigkeit ist nicht in der mangelhaften Natur der Wirtschaftsordnung, sondern in der mangelhaften Natur ihres Charakters begründet. Folglich kann für diese ein Anrecht auf eine bessere soziale Fürsorge, als sie die Armenpflege bietet, nicht anerkannt werden. Das Gleiche gilt bezüglich der hochgelohnten Saisonarbeiter, die infolge der Eigenartigkeit ihrer Beschäftigung regelmäßig zu ganz bestimmt wiederkehrenden Zeiten arbeitslos werden, und die vermöge ihrer Lohn- und Familienverhältnisse in der Lage gewesen sein müßten, für die arbeitslose Zeit, die mit Sicherheit ihnen vor Augen stand, Rücklagen zu machen. In dem höheren Lohne, den diese Arbeiter beziehen, wenn sie arbeiten, wird ihnen gewissermaßen ein Betrag mit überwiesen, mit dem sie für den Unterhalt während der arbeitslosen Zeit aufkommen sollen. Dadurch, daß der Unternehmer diesen Betrag zahlt, hat er seiner Fürsorgepflicht gegenüber diesen Arbeitslosen genügt. Bei

Digitized by Google

beiden Klassen kommt das Moment der Selbstverschuldung hinein, welches das Eintreten der Armenpflege mit der Ehrenstrafe als gerechtfertigt erscheinen läßt. Allerdings will ich hier gleich beifügen, daß unter den sich meldenden Arbeitslosen nur sehr wenig hochgelohnte Saisonarbeiter sind, die in der Lage gewesen wären, Rücklagen für die arbeitslose Zeit zu machen; die Masse der sich Meldenden sind Arbeiter, die, wenn sie arbeiten, Löhne beziehen, die ihnen Rücklage von Sparpfennigen überhaupt nicht gestatten.

Nachdem so der Kreis der Personen festgestellt ist, denen auf Grund des ökonomischen Zusammenhangs der Arbeitslosigkeit mit der Wirtschaftsordnung ein Anrecht auf eine außerhalb der Armenpflege liegende Fürsorge zusteht, so müssen wir mit allen denen, welche Notstandsarbeiten für die Arbeitslosen fordern, anerkennen, daß die beste Form dieser anderen Fürsorge in der Gewährung von Arbeit besteht. Die große Frage ist nur die: kann durch Veranstaltung von Notstandsarbeiten allen Arbeitslosen Verdienst geschaffen werden? Und diese Frage muß verneint werden. Aus der Natur der Arbeitslosenfürsorge ergibt sich, daß der Arbeitslose in ihr nur ganz kurze Zeit verbleiben soll, daß er sofort zu seinem früheren Berufe wieder zurückkehren soll, sobald sich die Gelegenheit dazu bietet. Daraus folgt weiter, daß dem Arbeitslosen über der Notstandsarbeit seine spezielle Arbeitsgeschicklichkeit nicht beeinträchtigt werden darf. Das Ideal der Notstandsarbeit würde also dann erreicht sein, wenn jedem Arbeitslosen eine Arbeit in seinem eigenen oder einem verwandten Berufe zugewiesen werden könnte. Zur Erreichung dieses Zieles müßten aber alle möglichen Unternehmungen in öffentlichrechtlichen Betrieb genommen werden. An so etwas ist aber ohne völlige Umwälzung des ganzen Produktionssystems nicht zu denken. Unter den heutigen Verhältnissen sind die Gemeinden in der Hauptsache nur in der Lage, als Notstandsarbeiten Erd-, Straßen- und Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen, und wie wir von Herrn Dr. Hartmann gehört haben, haben fast alle Gemeinden auf diese Arbeiten zurückgegriffen. Aus der Betrachtung der Arbeiten, welche für die Beschäftigung der Arbeitslosen heute in Betracht kommen können, folgt zur Genüge, daß bei den Notstandsarbeiten noch lange nicht alle Arbeitslosen untergebracht werden können. Ein großer Teil unserer Industriearbeiter kann bei dieser Arbeit nicht untergebracht werden; die Handlungskommis, die Bureauangestellten, alles Leute, die infolge ihrer Beschäftigung gegen Witterungseinflüsse sehr empfindlich geworden sind, können hier unter keinen Umständen angestellt werden ohne schwere Gefährdung ihrer Gesundheit und ihrer speziellen Arbeitsgeschicklichkeit.

Es muß deshalb zunächst im Interesse der Arbeiter für die Notstandsarbeiten der Grundsatz aufgestellt werden: dem Notstandsarbeiter nur passende Arbeit.

Durch diese Forderung wird ja der Personenkreis, welchem durch Arbeit Verdienst beschafft werden kann, sehr eingeengt; es bleiben in der Hauptsache nur noch die Erd- und Bauarbeiter. Das ist aber gerade die Kategorie von Arbeitern, welche mit ziemlicher Regelmäßigkeit, auch

Digitized by Google

ohne wirtschaftliche Depression, in jedem Winter arbeitslos wird und den städtischen Verwaltungen am allermeisten Schwierigkeiten bereitet. Für diese Arbeitslosen gibt es in unseren großen Städten Notstandsarbeit in Hülle und Fülle. Man denke nur an die in allen großen Städten so dringend notwendigen Sanierungsarbeiten und an die nach Abhilfe schreienden Wohnungsverhältnisse.

Die Forderung: dem Arbeitslosen nur passende Notstandsarbeit, — liegt aber nicht nur im Interesse des Arbeiters, sondern auch im Interesse des wirtschaftlichen Erfolges der Notstandsarbeit selbst. Der Satz: dem Arbeitslosen nur passende Notstandsarbeit, — behält seine volle Bedeutung, auch wenn dieser Satz umgekehrt wird und wenn gesagt wird: zur Notstandsarbeit nur den passenden Arbeiter. Und dies führt mich zur wirtschaftlich-finanziellen Seite der Frage, auf die ich nur mit ganz wenigen Worten eingehen möchte.

Wenn auch, wenigstens nach meiner Meinung, der Hauptzweck der Notstandsarbeiten der ist, dem Arbeitslosen durch Arbeit Verdienst und damit eine bessere, sozial höher stehende Fürsorge zu bieten, als sie ihm die Armenpflege gewährt, so besteht doch dabei immer der Nebenzweck, den Gemeinden Ausgaben zu ersparen, denen kein direktes wirtschaftliches Äquivalent gegenübersteht, wie dies bei der Armenunterstützung in der Regel der Fall ist. Die Notstandsarbeiten sind also in doppelter Hinsicht als Vorbeugungsmaßregel gedacht: sie fassen zunächst ins Auge die Person des Arbeitslosen, den sie vor dem Anheimfallen an die Armenpflege bewahren sollen, zweitens die Finanzen der Gemeinde, der sie eine Ausgabe ohne Gegenleistung ersparen sollen. Das letztere tun die Notstandsarbeiten, wenn durch sie wirtschaftliche Werte produziert werden, die mindestens einen Teil derjenigen Kosten decken, die durch die Fürsorge in der Armenpflege entstanden sein würden, d. h. wenn die Versorgung durch Arbeit billiger zu stehen gekommen ist, als die Versorgung durch die Armenpflege. Viele Gemeinden fürchten aber, daß das Gegenteil eintreten wird, und halten aus finanzpolitischen Gründen mit der Einrichtung von Notstandsarbeiten zurück. Und in der Tat legen einige der von Herrn Dr. Hartmann mitgeteilten Zahlen die Vermutung nahe, daß finanziell einzelne Gemeinden bei der Versorgung durch die Armenpflege besser gefahren sein würden, als bei der Einrichtung von Notstandsarbeiten, deren wirtschaftliches Resultat gleich Null gewesen ist. Geht man aber den Ursachen dieser Mißerfolge nach, so kommt man gleich darauf, daß sie nicht zum geringen Teile einer mangelhaften Organisation, ganz besonders aber dem Umstande zuzuschreiben sind, daß zu den Notstandsarbeiten alle möglichen Arbeiter ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeit zur Verrichtung der vorhandenen Arbeit eingestellt worden sind. Gegen die Notstandsarbeiten werden häufig die Pariser Nationalwerkstätten des Jahres 1848 ins Feld geführt; aber gerade bei dieser Veranstaltung hat es sich in krasser Weise gezeigt, wie verfehlt es ist, zu Notstandsarbeiten alle möglichen Arbeiter, ob sie nun für die vorhandene Arbeit passen oder nicht, zuzulassen. Diesen schlechten Beispielen sind aber auch gute Beispiele an die Seite zu stellen, welche dafür Zeugnis geben, daß

Digitized by Google

die Notstandsarbeiten auch finanzwirtschaftlich vorteilhaft zu sein vermögen, wenn sie planmäßig organisiert werden, und unter den Arbeitslosen eine Auswahl nach der Fähigkeit zur Verrichtung der vorhandenen Arbeiten stattfindet.

Aber selbst dann, wenn es nicht möglich sein sollte, die Notstandsarbeiten finanziell vorteilhaft zu gestalten, müßte ich mich doch aus ökonomischen, sozialpolitischen und wichtigen ethischen armenpflegerischen Gründen dafür aussprechen, daß überall dort den Notstandsarbeiten vor der Versorgung in der Armenpflege der Vorzug zu geben ist, wo immer für Arbeitslose passende Notstandsarbeit vorhanden ist. Mit der Stellung der Arbeitslosenfürsorge ganz unvereinbar ist es aber, wenn versucht wird, durch Zahlung geringer Löhne, die schon mehr Armenunterstützung als Entgelt für Arbeit sind, die Notstandsarbeiten billig zu gestalten. Wie schon gesagt, an die Notstandsarbeiten darf nicht mit den Maximen der Armenpflege herangetreten werden; für sie sind maßgebend sozialpolitische Grundsätze, und diese verlangen, daß dem Notstandsarbeiter ein Lohn bezahlt werde, der ihm seine Existenz ermöglicht ohne Inanspruchnahme der Armenpflege und ohne Einschränkung der notwendigen Nahrungszufuhr. Dabei ist es durchaus sozial, wenn bei der Festsetzung der Löhne der bewährte armenpflegerische Grundsatz der Individualisierung Anwendung findet, insbesondere ein Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Arbeitslosen gemacht wird. Dieser Unterschied liegt im Wesen der Notstandsarbeit begründet. Der Arbeiter gibt seine Arbeitskraft der öffentlichen Körperschaft, die ihn beschäftigt, wogegen diese ihm den nötigen Unterhalt gewährt. Auf mehr hat ein Notstandsarbeiter keinen Anspruch. Der Grundsatz des privaten Arbeitsvertrages, wonach für gleiche Arbeit gleicher Lohn zu zahlen ist, hat hier keine Berechtigung. Im allgemeinen wird sich die Festsetzung der Löhne nach denjenigen der Privatindustrie richten, und es gilt so ziemlich überall als selbstverständlich, daß die Bezahlung der Notstandsarbeit etwas niedriger sein soll als die der freien Arbeit, um in der Privatindustrie einen Arbeitermangel und bei den Notstandsarbeiten einen ungesunden Andrang zu verhüten. Was diesen letzten Punkt anbetrifft, so gebe ich gern zu, daß es sozialpolitisch heute durchaus verfehlt wäre, wenn die Arbeiter infolge der Notstandsarbeiten den Anreiz verlieren würden, sich selbst nach Arbeit umzutun. Der Arbeiter würde diesen Anreiz aber verlieren, wenn er sich bei den Notstandsarbeiten gleich oder sogar besser stellen würde wie bei der Privatarbeit. Trotzdem kann ich diese Forderung, die Notstandsarbeit niedriger zu bezahlen als die freie Arbeit, nur so lange als berechtigt anerkennen, als die Privatunternehmung Löhne bezahlt, die dem Arbeiter seine Existenz noch ermöglichen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann fehlt es der Forderung an innerer Berechtigung, das Entgelt für Notstandsarbeit ist dann ohne Rücksicht auf die Privatunternehmungen festzusetzen. Die niedrigen Löhne in der Privatunternehmung sind dann der Ausdruck für das Vorhandensein eines großen Überflusses an Arbeitskräften. Es schadet dann nichts, wenn durch die Notstandsarbeiten das Gleichgewicht in etwas hergestellt werden könnte. Die Löhne

Digitized by Google

der freien Arbeit müßten dann bald wieder eine einigermaßen genügende Höhe erreichen und dadurch die Notstandsarbeiten entlasten. Voraussetzung der Durchführung dieser Grundsätze ist die geforderte Auswahl der Arbeiter und ernste kontrollierte Arbeit. Die Notstandsarbeiten, welche ja immer etwas teurer zu stehen kommen als wenn Vergebung der Arbeit an einen Unternehmer stattfindet, werden vielleicht dadurch noch mehr verteuert werden. Ich kann mich aber wegen der Kürze der Zeit nicht mehr mit der Deckungsfrage beschäftigen und möchte nur im Vorübergehen erwähnen, daß gerade bei der Deckungsfrage der ökonomische Zusammenhang der Arbeitslosigkeit mit der Wirtschaftsordnung nicht aus dem Auge gelassen werden sollte, und daß überall, wo das Steuersystem es gestattet, die eigentlich Pflichtigen, also das Unternehmertum, zu den Kosten herangezogen werden sollten.

Was nun die Schlußfolgerungen betrifft, so kann ich mit Freude bestätigen, daß, obgleich wir — der Herr Referent und ich — ganz verschiedene Wege gegangen sind, wir doch zu demselben Ergebnis gekommen sind und uns auf folgende gemeinsame Thesen vereinigen können, wie sie auf Seite 28 des Berichts abgedruckt sind, mit einem kleinen Zusatz zu der zweiten These:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Notstandsarbeiten im engeren Sinne und der Verlegung an und für sich notwendiger öffentlicher Arbeiten in die arbeitsstillere Zeit (Arbeitsverschiebung). Diese soll allgemein vorbeugend wirken, jene sollen eine vorhandene Arbeitslosigkeit beseitigen helfen.
2. Keine der beiden Veranstaltungen ist eine Maßregel der Armenverwaltung. Beide bedürfen einer planmäßigeren Vorbereitung als bisher, in geschlossenen Bezirken tunlichst nach gemeinsamen Grundsätzen.
3. Zur gründlichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit können neben diesen Veranstaltungen andere Maßregeln, in erster Linie die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, nicht entbehrt werden.

Das wichtigste Resultat unserer Untersuchung ist für mich die Überzeugung, die ich dabei gewonnen habe, daß die Notstandsarbeiten als Mittel gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit sehr überschätzt worden sind. Es ist ein großer Irrtum, anzunehmen, daß zu Zeiten stärkerer wirtschaftlicher Depression die Folgen der Arbeitslosigkeit mit Notstandsarbeiten beseitigt werden können. Hierzu ist unter den heutigen Verhältnissen eine ganz andere Einrichtung erforderlich, die schon sehr häufig gefordert worden ist, aber noch immer in weiter Ferne liegt, nämlich die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit. Bis diese kommt, wird der größte Teil der Arbeitslosen immer nach wie vor auf die Armenpflege angewiesen oder aber dem Elend preisgegeben sein. Und ich glaube, es sollte gerade in dieser Versammlung mit aller Entschiedenheit betont werden, daß dies ein befriedigender Zustand nicht ist. Wir sollten dem Wunsche Ausdruck geben, daß bald die Zeit kommen möge, in der dem Arbeitslosen diejenige bessere Fürsorge zu teil werde, auf die er vermöge

Digitized by Google

seiner Stellung in unserem Wirtschaftsleben ein moralisches Recht hat, und die auch ihm in der hochherzigen Kaiserlichen Botschaft des Jahres 1888 verheißen ist.

(Lebhafter Beifall.)

Bürgermeister von Hollander (Mannheim): Hochgeehrte Damen und Herren! Das Thema, über das wir gegenwärtig verhandeln, ist für die Stadt, die ich zu vertreten die Ehre habe, von ganz besonderer Bedeutung, und diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß sowohl in dem schriftlichen als auch in dem mündlichen Referat dieser Stadt mehrfach gedacht worden ist. Ich bin in der glücklichen Lage, den Referaten im allgemeinen und auch im besonderen in fast allen Punkten zustimmen zu können, und zwar kann ich es auch da, wo der Herr erste Referent sich gegen die Stadt gewandt hat, die ich vertrete. Insbesondere gebe ich zu, daß der Unterschied zwischen den außerordentlichen Unternehmungen und den Notstandsarbeiten, wie er von Mannheim aufgestellt war, sich theoretisch nicht halten läßt. Diese Unterscheidung hatte auch lediglich eine praktische Bedeutung, und sie sollte eigentlich gar nichts anderes tun, als den Unterschied betonen, wie die erste These unterschieden hat, zwischen Arbeitsverschiebung und eigentlichen Notstandsarbeiten. Bei den außerordentlichen Unternehmungen sollte es sich um Arbeitsverschiebungen handeln, und bei den eigentlichen Notstandsarbeiten sollte es sich um Arbeiten handeln, die namentlich zur Zeit strenger Winterkälte vorgenommen werden sollen, um einem wirklich ausgebrochenen Notstand zu steuern. Und gerade weil diese Unterscheidung nur diese praktische Bedeutung haben sollte, so erklärt es sich auch, daß man — was von dem Herrn ersten Referenten in seinem schriftlichen Referat als einigermaßen widersinnig bezeichnet worden ist — zu den außerordentlichen Unternehmungen nur solche Personen zugelassen hat, die den Unterstützungswohnsitz am Arbeitsort hatten, während man bei den eigentlichen Notstandsarbeiten einen milderen Standpunkt vertrat. Wir sahen keine Veranlassung, bei der Arbeitsverschiebung Arbeiter zu beschäftigen, die wir, weil sie keine Arbeit hatten, lieber wieder wegziehen lassen wollten aufs Land oder an den Ort ihres Unterstützungswohnsitzes; wir waren aber nicht hartherzig genug, um, wenn ein Notstand ausgebrochen war und diese in der Stadt zurückgebliebenen Arbeiter hungerten, ihnen dann die Arbeit zu versagen, soweit wir in der Lage waren, ihnen Arbeit zuzuwenden. Aus diesen praktischen Gründen hat man sich entschlossen, jene Unterscheidung zu treffen; theoretisch aber läßt sie sich, das gebe ich zu, nicht rechtfertigen.

Ich will auf die theoretischen Einzelheiten nicht weiter eingehen, sie sind namentlich von dem zweiten Herrn Referenten in erschöpfender und gründlicher Weise behandelt worden; und wenn ich seinen sozialpolitischen Ausführungen auch nicht in allen Punkten zustimme, so möchte ich doch auf einige wenige Punkte noch kurz eingehen.

In größeren Städten ist meiner Ansicht nach von grundlegender Bedeutung, daß Wert gelegt wird darauf, daß nur solche Personen zu

Digitized by Google

Notstandsarbeiten zugelassen werden, die wirklich arbeiten wollen, und die in der Regel auch wirklich arbeiten. Wir hatten früher in Mannheim diesen Grundsatz nicht befolgt, und es hatte die Folge, daß im Winter sich alles Gesindel zu Notstandsarbeiten drängte. Es hat sich dies für die Stadt als finanziell sehr unvorteilhaft erwiesen. Im vorigen Winter haben wir verlangt, daß jeder Arbeitslose eine Bescheinigung beibringen mußte, durch welche er nachwies, daß er seit dem vorigen Winter im allgemeinen regelmäßig gearbeitet hatte, und nur diese Arbeiter haben wir zugelassen, andere wurden an die Armenpflege verwiesen. Diese Maßregel hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen. Unser Tiefbauamt hat in seinem kürzlich erstatteten schriftlichen Bericht ausgeführt, daß die Vorschriften über Einstellung von Notstandsarbeiten sehr gut gewirkt haben:

„Die unsauberen Elemente, welche früher nicht nur an und für sich dem Aufsichtspersonal viel zu schaffen machten, sondern auch ihre Mitarbeiter verhetzten, wurden ferne gehalten, und es darf festgestellt werden, daß alle Wünsche und Beschwerden in durchaus ruhiger und sachlicher Weise vorgebracht wurden. Andererseits sind auch keinerlei Beschwerden über schlechte Behandlung seitens unseres Aufsichtspersonals laut geworden, ein Beweis dafür, daß auch früher die Ursache von Zwistigkeiten nicht auf dieser Seite zu suchen war.

„Auch die Arbeitsleistungen waren im verflossenen Winter wesentlich besser wie früher."

Ferner möchte ich mir erlauben, zu bemerken, daß bei Erdarbeiten und beim Schotterschlagen das Akkordsystem sich bei uns als notwendig erwiesen und bewährt hat, und auch die Sozialdemokratie, die ja im allgemeinen das Akkordsystem aus leicht erklärlichen Gründen bekämpft, hat sich bei uns in Mannheim damit einverstanden erklärt, daß es bei Notstandsarbeiten ausnahmsweise anzuwenden sei und sich dort als nützlich und notwendig erweise. Das finanzielle Resultat ist seitdem ein sehr viel günstigeres geworden. Auf das finanzielle Resultat müssen aber die Städte selbstverständlich ein großes Gewicht legen. Denn nur dann, wenn wirklich die Arbeiten nicht mehr zu teuer zu stehen kommen, werden die Städte Notstandsarbeiten in größerem Umfange unternehmen können und in der Lage sein, Notstandsarbeiter in größerem Umfange zu beschäftigen. Und hier ist es meiner Ansicht nach ganz besonders wichtig, daß der Mehraufwand, der durch Notstandsarbeiten entsteht, nicht aus außerordentlichen Mitteln bestritten, sondern alljährlich in den ordentlichen Voranschlag aufgenommen und aus den Umlagen selbst bestritten wird. Die Gemeindevertretungen, insbesondere die Bürgerschaft und die großen Gemeindekörperschaften, sind außerordentlich geneigt, in allen möglichen Fällen Anleihen zu bewilligen; das fällt nicht auf die Umlagen, der einzelne merkt zunächst nichts davon, und es ist sehr bequem, etwa gewünschte größere Unternehmungen auf diese Weise als Notstandsarbeiten zur Ausführung zu bringen. Da ist es nun natürlich, wenn aus Anleihemitteln derartige Unternehmungen, wie große Erdarbeiten, bestritten werden, daß man sagt: wir können außerordentlich

Digitized by Google

viel Notstandsarbeiter beschäftigen. Aber wenn der Mehraufwand, der durch Notstandsarbeiten entsteht, wie es geschehen muß, auf die ordentlichen Mittel genommen wird, dann werden natürlich die Gemeindevertretungen sich viel mehr vorsehen, sie werden den Notstandsarbeiten auch die Grenze ziehen, die im städtischen Interesse notwendigerweise gezogen werden muß, und die einzelnen Gemeinden werden dann auch viel eher in der Lage sein, im Fall des Bedürfnisses Notstandsarbeiten zu organisieren.

Wenn ich mich nun zu den Thesen wende, so kann ich der ersten und zweiten These vollständig zustimmen. Insbesondere möchte ich zur zweiten These noch bemerken, daß ich den heute in Vorschlag gebrachten Zusatz, wonach diejenigen Städte, welche in einer engeren Gemeinschaft untereinander stehen, gemeinschaftliche Grundsätze aufzustellen haben, vollständig billige. Ich kann hinzufügen, daß die Städte in der Südwestecke Deutschlands der Initiative der Stadt Frankfurt a. M. folgend, noch im Oktober d. J. zusammentreten werden, um für sich gemeinsame Grundsätze aufzustellen.

Dagegen kann ich der dritten These in dieser Form nicht vollständig zustimmen. Mit dem Wunsche, der Arbeitslosigkeit auch durch andere Maßregeln, insbesondere auch durch eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, zu steuern, stimme ich überein; aber ich kann mich nicht entschließen, auszusprechen, daß diese Versicherung „nicht entbehrt werden kann", weil ich der Meinung bin, daß wir sie noch für lange Zeit werden entbehren müssen. Ich halte eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit kaum für durchführbar, und man kann sie nicht in Parallele stellen mit den sozialpolitischen Gesetzen, wie sie bisher erlassen sind. Krankheit, Alter, Invalidität, Unfälle sind alles Umstände, die sich genau feststellen lassen; jeder einzelne Fall kann durch Ärzte ꝛc. so nachgewiesen werden, daß ein Zweifel nicht besteht, — über das Alter kann ja ein Zweifel überhaupt nicht entstehen. Eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist dagegen selbstverständlich nur durchführbar, wenn diese Versicherung sich nur erstrecken soll auf unverschuldete Arbeitslosigkeit. Der Begriff der unverschuldeten Arbeitslosigkeit ist aber so wenig feststellbar, daß meiner Ansicht nach es nicht möglich sein wird, diesen Begriff in die Praxis umzusetzen; jeder einzelne Fall wird da zu unendlichen Streitigkeiten führen, und es wird keine Instanz geben, die in der Lage sein wird, in jedem einzelnen Falle genau zu sagen, was unverschuldete Arbeitslosigkeit ist und was nicht.

Ich würde mich also mit der dritten These nur dann einverstanden erklären, wenn sie dahin gefaßt wird:

> Zur gründlichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind neben diesen Veranstaltungen andere Maßregeln, in erster Linie die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, wünschenswert.

Den Wunsch teile ich selbstverständlich auch, — an der praktischen Durchführbarkeit zweifle ich zunächst.

Meine Herren, das Thema ist ein außerordentlich wichtiges, und es ist außerordentlich dankenswert, daß es heute auf die Tagesordnung

Digitized by Google

unserer Versammlung gestellt worden ist. Wenn man die Notstandsarbeiten, wie sie von Gemeinden unternommen werden können, richtig begrenzt und zugleich diejenigen Kautelen ergreift, die notwendig sind, um einer Ausbeutung der Arbeiten durch arbeitsscheue Personen vorzubeugen, dann werden diese Notstandsarbeiten sicherlich segensreich wirken. Denn ich stimme vollständig zu: Arbeitswillige Personen auf die Armenpflege zu verweisen, ist durchaus unstatthaft, und es muß alles getan werden, um dieser Verweisung vorzubeugen. Aber nur wenn die nötigen Kautelen ergriffen werden, werden die Gemeinden in der Lage sein, auch wirklich in durchgreifender Weise der Arbeitslosigkeit zu steuern; nur dann, wenn ihnen nicht gar zu große finanzielle Opfer durch Notstandsarbeiten auferlegt werden, sind sie in der Lage, Notstandsarbeiten zu unternehmen. Und daß es möglich ist, daß in der Tat in größerem Umfange Notstandsarbeiten unternommen werden können, ohne daß die Gemeinde gar zu große Opfer bringt, das hat sich in dem letzten Winter bei uns in Mannheim gezeigt. Wir haben weit über 1000 Notstandsarbeiter beschäftigt, und gerade durch die Maßregeln, die wir getroffen haben, sind die Arbeiten nicht zu teuer gekommen, sodaß wir sie mit einem Mehraufwand von 30 000—40 000 Mark, die in den Voranschlag aufgenommen waren, haben bestreiten können. Eine ähnliche Summe hätten wir aber von seiten der Armenpflege wohl auch opfern müssen, wenn keine Notstandsarbeiten unternommen wären. Ich möchte bitten, daß namentlich die Vertreter der Gemeinden diese Frage im Auge behalten, daß sie alles tun, was in ihren Kräften steht, damit die Gemeinden in wirklich zweckentsprechender Weise Notstandsarbeiten unternehmen. Wenn Sie das tun, wird es auch der ganzen Gemeinde selbst, in der Sie wirken, zu gute kommen!

(Bravo!)

Bürgermeister Kraemer (Karlsruhe): Hochgeehrte Damen und Herren! Notstandsarbeiten sind eine sehr schwierige Sache. Die Notstandsarbeiten sollen im Winter eingerichtet werden, wo die Ungunst der Witterung vorhanden ist, wo deshalb häufig nicht gearbeitet und wo geeignete Arbeit vielleicht nicht gefunden werden kann. Werden Notstandsarbeiten eingerichtet, die eine Schikane sind, oder einen unfruchtbaren Zweck haben, so befriedigen sie nach keiner Seite; der Arbeiter fühlt sich bedrückt, und es wäre nicht empfehlenswert, Arbeiten dieser Art ausführen zu lassen. Etwas anderes ist es, wenn Arbeiten in die Zeit des Spätjahres und des Winters verschoben werden, um den überflüssigen Arbeitskräften Arbeit zu geben; aber sehr sollte es überlegt werden, Arbeiten zu veranstalten, die den vorbezeichneten Charakter haben, — sie sollten lieber unterlassen werden.

Im allgemeinen ist zu unterscheiden bei den Arbeitern zwischen den gelernten industriellen Arbeitern und den Saisonarbeitern. Die ersteren machen uns keine Sorge; in einem langen Zeitraum ist es mir nur einmal bekannt, daß größere Massen von Arbeitern aus den Fabriken entlassen worden sind; der Notstand war ein kurzer und vorübergehender,

Digitized by Google

sie haben bald wieder Beschäftigung gefunden, und ich glaube, bei der kolossalen Entwicklung unserer Industrie wird das auch für die Folge der Fall sein. Also mit den gelernten Industriearbeitern werden wir keine große Not haben, sie werden immer wieder Arbeit finden.

Etwas anderes ist es mit den sogenannten Saisonarbeitern, und da sind es namentlich auch die Bauhandwerker, die ja in der Regel im Winter nichts zu tun haben. Nun ist es sehr bedenklich, wenn diese Leute, die es vielfach — und namentlich bei uns — zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit gebracht haben, durch derartige Arbeiten veranlaßt werden, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit aufzugeben. Wir haben in unserer Umgebung viele Orte, in denen die Bauhandwerker wohnen, Zimmerleute, Maurer u. s. w.; sie kommen im Sommer jeden Morgen in die Stadt und gehen am Abend wieder nach Hause; sie essen zu Mittag in der Stadt. Sie haben zu Hause meistens ein eigenes Haus und ein Stück Land, und wenn für sie die Zeit der Arbeitslosigkeit kommt, so sind sie nicht brotlos; sie beschäftigen sich dann in ihrem Hause und auf dem Grundstück. Und da möchte ich auf einen Ausdruck verweisen, der einmal mir gegenüber vor einigen Jahren gebraucht worden ist. Es beschwerte sich jemand darüber, daß die von dem Frauenverein geleitete Volksküche von der Stadt unterstützt würde; sie gäbe ein vorzügliches Mittagessen für 30 Pfennig, dort kämen die Leute zu Mittag hin, am Morgen seien sie zu Hause und am Abend wieder; sie kämen hierher und arbeiteten, ohne hier etwas in den Wirtshäusern zu verzehren, und alle Jahr kauften sie wieder ein Äckerle.

(Heiterkeit.)

Ein besseres Beispiel für den Wert der Selbständigkeit der Arbeiter gibt es kaum. Wenn es möglich ist, derartige Zustände festzuhalten und weiterzupflegen, so ist das ein ungeheurer Segen für die Arbeiter selbst. Ganz anders ist es bei den Saison- und Gelegenheitsarbeitern, die in den großen Städten ihrem Verdienst nachgehen; da ist häufig auch noch die Frau gezwungen, mitzuverdienen; das halte ich für bedauerlich. Die Kinder sind ohne Aufsicht und verwahrlosen, und wer in der praktischen Armenpflege steht, weiß, was das zu bedeuten hat. Es hat sehr schlimme Folgen; die Kinder werden in den ersten Lebensjahren sehr schlecht ernährt, sie verfallen der sogenannten englischen Krankheit, der Rhachitis, und sind für ihr ganzes Leben geschädigt. Wohnen die Leute aber auf dem Lande und haben ihr eigenes Haus, ihre Milch, ihr eigenes Gärtchen, so werden die Kinder gut genährt, die Mutter ist im Hause, besorgt den Haushalt, und der Verdienst des Mannes reicht nicht bloß hierfür, sondern er kann auch alle Jahre ein Äckerle zukaufen. Das Bauen aber in den Landgemeinden, wo die baupolizeilichen Vorschriften nicht so rigoros sind, ist billig und leicht; mit 1000 oder 1200 Mark kann sich jemand schon ein Haus bauen.

(Bewegung.)

Also ich glaube, wenn der Weg betreten wird, daß die Leute wirtschaftlich in dieser Richtung selbständig gemacht werden, dann ist das für sie die beste Versicherung. Eine andere Versicherung, die erstrebt werden

Digitized by Google

soll gegen Arbeitslosigkeit, halte ich für unmöglich, weil technisch keine Versicherung durchführbar ist für Zustände, die man selbst herbeiführen kann, und die regelmäßig wiederkehren, — es gibt nur Versicherungen für unvorhergesehene Unglücksfälle. Moralisch wird jedenfalls viel mehr auf den Arbeiter gewirkt, wenn ihm eine gewisse Selbständigkeit gegeben wird; er soll veranlaßt und es soll ihm möglich sein, für sich selbst und seine Familie sorgen zu können; damit wird er gehoben und wird nicht in die Arme derjenigen geführt, die das Arbeiterelend für ihre Zwecke auszubeuten suchen.

Ich stimme also den Resolutionen mit Ausnahme des Punktes bezüglich der Versicherung zu; ich halte es aber für geraten, sehr vorsichtig an die Sache heranzutreten und nur in der allergrößten Not mit Veranstaltungen von Notstandsarbeiten vorzugehen.

(Bravo!)

Dr. Buehl, Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg: Meine verehrten Damen und Herren! Es ist außerordentlich schwierig, das, was ich in Bezug auf die vorliegenden Referate auf dem Herzen habe, in den kurzen Zeitraum von zehn Minuten hineinzupressen. Ich muß mich daher auf einige allgemeine Bemerkungen zu den Referaten beschränken.

Herr Dr. Schwander ging davon aus, daß er die Arbeitslosigkeit betrachtete im ökonomischen Zusammenhange mit unserer wirtschaftlichen Lage überhaupt. Er hat interessant und außerordentlich fesselnd geschrieben und gesprochen; aber ich habe den Eindruck, und ich möchte das hier aussprechen, daß seine Ausführungen ein klein wenig utopistisch gefärbt waren. Er hat viel von der Mangelhaftigkeit unserer gegenwärtigen Wirtschaftsordnung gesprochen, ohne zu sagen, was er denn eigentlich an deren Stelle gesetzt zu sehen wünsche; und wir als eine Versammlung von praktischen Männern tun meines Erachtens gut, wenn wir uns in derartige theoretische Erörterungen nicht einlassen, sondern uns lediglich auf den Boden unserer bestehenden Wirtschaftsordnung stellen. Ich werde daher Herrn Dr. Schwander auf dieses Gebiet nicht folgen.

Ein wesentliches Requisit der Ausführungen des Herrn Dr. Schwander war eine gewisse Schwarzmalerei. Er sagt in seinem Referat auf Seite 48 ganz ausdrücklich: unter den heutigen Verhältnissen „ist die große Masse der Arbeitslosen lediglich auf die öffentliche Armenpflege angewiesen". Das ist ein Satz, dem ich auf Grund meiner praktischen Erfahrungen entschieden widersprechen muß. Die Zahl der der Invalidenversicherung unterstehenden männlichen Arbeiter beträgt in Hamburg über 120 000; die Differenz zwischen dem Höchststande der Armenziffer und ihrem Tiefstande betrug aber in dem letzten ungünstigen Jahre nur 800 Parteien, und in diesen 800 Parteien werden so ziemlich alle Arbeitslosen, die an die Armenpflege herangetreten sind, enthalten sein. Ich habe versucht, das auch statistisch festzustellen und habe ermittelt, daß in der schlimmsten Zeit, nämlich in den Monaten Januar, Februar und März dieses Jahres im ganzen nur etwa 600 Personen männlichen Geschlechts wegen Arbeits-

Digitized by Google

losigkeit an die Armenpflege herangetreten sind. Das ist gegenüber der Zahl von 120 000 ein ganz minimaler Prozentsatz, — es ist $^1/_2$%. Dem gegenüber weist eine Statistik über die Arbeitslosigkeit innerhalb der Gewerkschaften in Hamburg, die sich auf über 8000 organisierte Arbeiter erstreckt und die ergangen ist für den günstigsten Monat Juli, eine Arbeitslosenzahl auf, die sich durchschnittlich auf etwa 8% stellt, während in einzelnen Gewerkschaften die Zahl sogar auf über 30% gestiegen ist. Also Sie sehen daraus, es ist nicht richtig, daß die große Masse der Arbeitslosen heutzutage auf die öffentliche Armenpflege angewiesen ist.

Und noch eine Tatsache möchte ich in der Richtung anführen. Unsere Bauverwaltung war im letzten Winter verschiedentlich in der Lage, größere Arbeitermengen zu benötigen zur Wegräumung von Eis und Schnee, und da ist es bei verschiedenen Gelegenheiten, trotz der in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse ungünstigen Zeit, nicht gelungen, die erforderliche Anzahl von Arbeitskräften zu finden.

Also mit dem Herantreten der Arbeitslosen an die Armenpflege ist es nicht so schlimm; und wenn diese Prämisse fällt, so fällt meines Erachtens auch die Konsequenz, die Herr Dr. Schwander aus dieser Prämisse gezogen hat. Seine Konsequenz ist nämlich die, daß er sagt: wenn die Verhältnisse für unsere Arbeiterschaft so schlimm liegen, wenn die Leute lediglich auf die Armenpflege angewiesen sind, so ist es Pflicht der Gemeinden, dem vorzubeugen und zu dem Ende die Notstandsarbeiten gewissermaßen zu perpetuieren, also in jedem Winter Notstandsarbeiten einzurichten. Ich stehe gegenüber diesem Satze durchaus auf dem Standpunkt, den eben sehr vortrefflich Herr Bürgermeister Kraemer entwickelt hat, dem Standpunkt, daß die Notstandsarbeiten das bleiben sollen und müssen, was das Wort besagt, daß sie lediglich in Zeiten wirklicher umfassender Notstände, in Zeiten von Krisen als die „ultima ratio“ von den Städten eingeführt werden dürfen. Auch hier ist strengste Individualisierung der Verhältnisse zu fordern; jede Stadt muß sich wohl überlegen, ob die Zeit für sie gekommen ist, Notstandsarbeiten einzurichten.

Herr Dr. Schwander hat dann davon gesprochen, welcher Personenkreis fürsorgeberechtigt sei in Bezug auf die Notstandsarbeiten, und er hat gesagt: es sind natürlich nur die unverschuldet beschäftigungslos Gewordenen zu berücksichtigen. Herr Bürgermeister von Hollander hat bereits hervorgehoben, wie außerordentlich schwierig es im Fall der Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit sein würde, dieses subjektive Moment des Nichtverschuldens festzustellen. Dieselbe Schwierigkeit der Entscheidung würde hier, falls die Ansicht von Dr. Schwander allgemein durchdränge, auch eintreten, und es erhebt sich dann die weitere Frage: wie soll es mit den Notstandsarbeiten gehalten werden, wenn die Arbeiter selbst sich um die Möglichkeit, Ersparnisse während des Sommers zu machen, dadurch gebracht haben, daß sie im Laufe des Sommers einen Streik in Szene setzten? Das alles sind Bedenken, die doch zu sehr großen Zweifeln gegenüber den hier verfochtenen Theorien Anlaß geben müssen.

Digitized by Google

In Bezug auf die Art der Beschäftigung bin ich auch nicht so empfindlich wie Dr. Schwander, der im Prinzip gefordert hat, daß nur passende Arbeit gegeben werden dürfe, und der große Befürchtungen gehegt hat in der Richtung, daß etwa einem feineren Arbeiter dadurch, daß er mal einen Spaten in die Hand nimmt, die Finger verdorben werden könnten. Ich bin in der Beziehung nicht so ängstlich; ich glaube, es schadet einem Kommis, einem Schreiber gar nichts, wenn er einmal die Stubenluft für vier Wochen mit der freien Natur vertauscht und mit dem Spaten in der Hand Erdarbeiten verrichtet.

(Sehr richtig!)

Und nun zum Schluß, meine Damen und Herren, eine Bemerkung zur These 3, mit der sich Herr von Hollander bereits beschäftigt hat. Es ist schon darauf hingewiesen, daß es bedenklich ist, so einfach von der Notwendigkeit einer Krönung des Gebäudes unserer sozialen Gesetzgebung durch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu sprechen, und Herr von Hollander hat mit vollem Recht hervorgehoben, daß die objektiven Momente, die bei der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung in jedem Falle eine Feststellung ermöglichen, hier entfallen, wo es sich lediglich um das rein subjektive Moment der Arbeitswilligkeit des einzelnen handelt. Und, meine Damen und Herren, wenn schon, wie Sie alle wissen, bei der Unfallversicherung und bei der Krankenversicherung die Simulation eine außerordentlich große Rolle spielt und eine wesentliche Gefahr für die Träger der Versicherung bildet, um wieviel mehr würden Sie der Simulation Tür und Tor öffnen, wenn Sie eine allgemeine staatliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einführen wollten!

Auf die Schwierigkeit der Feststellung, ob die Arbeitslosigkeit eine verschuldete oder unverschuldete ist, ist ebenfalls Herr von Hollander bereits eingegangen; ich möchte nur noch kurz darauf hinweisen, daß auch versicherungstechnisch die Sache außerordentliche Schwierigkeiten bietet, weil das Risiko, in Arbeitslosigkeit zu verfallen, für den gelernten Arbeiter auf der einen Seite und für den ungelernten Arbeiter auf der anderen Seite ein ganz außerordentlich verschiedenes ist, so daß es mir überaus fraglich erscheint, ob sich überhaupt eine versicherungstechnische Grundlage für ein derartiges Unternehmen schaffen ließe.

Und endlich: die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit hat zur Voraussetzung den zentralisierten, über das ganze Reich sich erstreckenden Arbeitsnachweis. Dieses Arbeitsnachweises bedürfen Sie notwendig, um das Moment des Verschuldens oder Nichtverschuldens festzustellen. Welche Befugnisse soll nun aber der Arbeitsnachweis haben? Soll der Arbeitsnachweis berechtigt sein, dem Maurer irgend eine Erdarbeit oder Gott weiß welche andere Arbeit nachzuweisen? Soll er berechtigt sein, den Mann vom Rhein nach Königsberg zu dirigieren? Das alles sind Fragen, die das Gebiet der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit als ein Problem kennzeichnen, das wir hier nicht so beiläufig in einer für unsern Verein präjudizierlichen Weise zur Erledigung bringen können. Ich würde sehr wünschen, daß wir diese schwierigste, wichtigste und

Digitized by Google

interessante Frage einmal zum Gegenstand einer ausgiebigen Erörterung in unserem Verein machten; aber ich halte es nicht nur für bedenklich, sondern für geradezu unmöglich, diese Frage hier beiläufig, wie es in der These 3 geschieht, mit zur Entscheidung zu bringen und uns dadurch in der einen oder anderen Richtung zu präjudizieren. Ich gehe sogar in der Beziehung noch etwas weiter als Herr von Hollander. Derselbe hat angeregt, den Ausdruck „unentbehrlich" durch das Wort „wünschenswert" zu ersetzen. Gewiß, wünschenwert ist die Arbeitslosenversicherung, ich wünsche sie auch; aber Herr von Hollander hat mit vollem Recht bereits darauf hingewiesen, daß dieser Versuch wohl ein frommer Wunsch bleiben würde, — und, meine Damen und Herren, ich glaube, es ist nicht richtig, wenn unser Verein hier „fromme Wünsche" ausspricht. Ich bin daher der Meinung, wir sollten die These 3 hier vollständig streichen und die wichtige Frage der Arbeitslosenversicherung bei anderer Gelegenheit zum Gegenstande besonderer Berichterstattung und Entscheidung machen.

(Lebhafter Beifall.)

Regierungsassessor Dominicus (Straßburg i. E.): Meine verehrten Damen und Herren! Aus den Höhen der Theorie möchte ich Sie in die Niederungen der Praxis zurückführen und Ihnen bloß ein Teilproblem der allgemeinen Frage der Notstandsarbeiten, ein Teilproblem, das mir in der Praxis des vorigen Winters besonders nahe getreten ist, vorlegen; das betrifft die jüngeren, ledigen Arbeiter, die jugendlichen Personen. Die Frage ist: inwieweit sind Notstandsarbeiten geeignet und sollen eingerichtet werden für solche ledige Personen? Soviel ich unterrichtet bin, ist die Praxis der Städte, die jetzt Notstandsarbeiten überhaupt eingerichtet haben, im wesentlichen gegen die Ausdehnung auf solche jüngere und ledige Personen. Und trotzdem, meine ich, ist es ein Bedürfnis, auch für diese Personen Arbeit zu finden. Die Gefahren, die im allgemeinen den Arbeitslosen treffen, sind ja in ganz besonderem und in erhöhtem Maße auch bei dieser Kategorie vorhanden. Wenn wir den häufig in der Praxis vorkommenden Fall ins Auge fassen, daß der Familienvater, der ältere Arbeiter, bei den Notstandsarbeiten Beschäftigung findet, während sein zwanzigjähriger Sohn, weil er zu jung ist, weil er ledig ist, abgewiesen wird und vielleicht drei Monate lang ohne Arbeit zu Hause sitzt, so hat das eine gewisse demoralisierende Wirkung, von der ich mich, wie gesagt, in der Praxis überzeugt habe. Und anderseits ist das Bedürfnis für diese jungen Leute auch zweifellos deshalb gegeben, weil bei manchen Geschäftsbetrieben regelmäßig für die stillere Zeit die besten Arbeiter als Stamm zurückbehalten und die weniger arbeitsfähigen, also die jüngeren, entlassen werden. Es ist Tatsache, daß ein großer Teil dieser jungen Leute 3 bis 4 Monate lang im Winter ohne Arbeit in den Städten herumliegt. Deshalb scheint es mir Aufgabe zu sein, auch diese jüngeren Arbeiter mit in den Kreis der Fürsorgetätigkeit hineinzuziehen. Das haben wir im vorigen Jahre in Straßburg versucht; ich kann Ihnen aber nicht von übermäßig günstigen Erfahrungen be-

Digitized by Google

richten — im Gegenteil haben wir die Erfahrung gemacht, daß unsere Aufseher über dieses Material von Leuten ganz besonders Klage führten; die Disziplin war durch keine Kategorie so gefährdet, wie durch diese jungen Leute. Ist das nun geeignet, uns zu dem Entschluß zu bringen, solche Leute überhaupt nicht zu beschäftigen? Ich glaube, nein! Die Sache ist doch so wichtig, daß für diese Kategorie absolut gesorgt werden muß; es fragt sich bloß, ob man nicht eine bessere Art der Fürsorge findet. Und da meine ich, zwei Punkte sind beachtenswert. Einmal scheint es mir notwendig bei praktischer Einrichtung der Notstandsarbeiten, diese Kategorie von Personen zu trennen von den älteren und erfahrenen Arbeitern, sie zu einer besonderen Arbeitsgruppe zu vereinigen und mit Arbeiten zu beschäftigen, die leicht zu kontrollieren sind — es gibt ja leider eine Reihe von Notstandsarbeiten, die nicht gerade leicht zu kontrollieren sind. Und die zweite Frage wäre, ob es nicht möglich und ersprießlich wäre, den jungen Leuten außer der Arbeit auch noch einen Unterricht zu gewähren. Wir haben im vorigen Jahre in Straßburg die Bedingung aufgestellt, daß diejenigen jungen Leute, die noch nicht 18 Jahre alt waren, nicht eher eingestellt wurden, als bis sie uns den Eintritt in eine Fortbildungsschule nachgewiesen hatten. Und wenn wir auch im allgemeinen damit noch nicht genügend große Erfahrungen gemacht haben, so habe ich doch konstatiert, daß eine ganze Reihe von diesen jungen Leuten auch nach dem Aufhören der Notstandsarbeiten die Fortbildungsschule, die noch nicht obligatorisch eingeführt war, tatsächlich den ganzen Sommer hindurch besucht haben. Ich frage mich, ob man das nicht weiter ausdehnen sollte, ob es vielleicht zweckmäßig wäre, für diese jüngeren Personen eine kürzere Arbeitszeit festzusetzen und für den Rest des Tages sie in irgend welchen Unterricht zu schicken. Ich möchte darüber noch kein endgültiges Urteil aussprechen, ich wollte nur um die Erlaubnis bitten, die Sache der Versammlung vorzutragen. Was mir aber den Mut gemacht hat, überhaupt hier das Wort zu ergreifen, ist die feste Überzeugung, daß für die männliche schulentlassene Jugend in unseren Großstädten in ganz anderer, in intensiverer Weise insbesondere auch den Winter über von den Gemeinden gesorgt werden muß. Die Notwendigkeit dieser Sorge für die schulentlassene männliche Jugend, die in so vielen Punkten der Sozialpolitik immer wiederkehrt, tritt auch hier wieder hervor; darauf wollte ich bitten, heute Ihre Aufmerksamkeit richten zu dürfen.

(Bravo!)

Geheimer Oberregierungsrat von Massow (Potsdam): Ich bin in der glücklichen Lage, meine Ausführungen unmittelbar an diejenigen des Herrn Vorredners anschließen zu können, und zwar indem ich darauf hinweise, daß in dieser Materie die Gefahr liegt, daß wir große Mittel auf die Steuerzahler legen für Leute, die es nicht verdienen und die mit diesen Mitteln schlecht verfahren. — Ich darf vielleicht für diejenigen, die es nicht wissen, bemerken, daß ich der Vorsitzende des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien bin, der 25 Landesvereine mit

Digitized by Google

33 Kolonien umfaßt und in 17 Jahren 130 000 Menschen untergebracht hat. Eine Arbeiterkolonie ist aber nichts anderes als eine Notstandsarbeitsgelegenheit. Das Resultat unserer Bestrebungen ist nun zumeist das, daß die Kolonisten mit 30, 40, 100 Mark Verdienst in der Tasche fortgehen und nach 3, 4 Tagen keinen Pfennig haben, weil sie das Geld vertrinken. Und deshalb möchte ich die Fürsorge, die der Herr Vorredner für die männliche Jugend haben will — die ich dringend unterschreibe und fünfmal unterstreiche —, auch angewandt haben für die älteren Elemente. Ich meine, daß man auch dafür sorgen muß, daß das Geld, was gegeben, auch richtig verwendet, daß der Lohn nicht durch die Gurgel gejagt wird, daß man nicht mit den großen Summen, die die Gemeinden aufwenden, einfach den Schnapsfuff unterstützt.

Ein zweiter Punkt. Ich kann mir die Sache doch nur so denken, daß eine Gemeinde diejenigen beschäftigt, die in ihrem Bezirk gearbeitet haben und in demselben arbeitslos geworden sind. Eine Gemeinde darf doch nicht von ihren Steuerzahlern verlangen, daß sie Geld zu Notstandsarbeiten für Leute hergeben, die auswärts gearbeitet haben und dort arbeitslos geworden sind. Ich würde es doch sehr übel empfinden, wenn unser verehrter Kollege Jakstein 100 000 Leute in meinem Wohnort Potsdam beschäftigen wollte, die gar nicht dorthin gehören, und ich sollte dazu erhöhte Steuern zahlen. Wo bleiben dann aber diejenigen Arbeitslosen, die in Gemeinden gearbeitet haben, die Notstandsarbeiten nicht einführen wollen oder die dadurch entstehenden Lasten nicht tragen können. Ich will keine These anregen, es ist das nicht meine Gewohnheit, aber ich möchte doch wenigstens für das Protokoll betonen, daß ich es nach wie vor — und die Vereine, die ich vertrete, mit mir — für eine Notwendigkeit erachte, daß auch von Reichs- oder Staatswegen Einrichtungen getroffen werden, um diejenigen, denen die Armenverbände nicht helfen wollen oder können, davor zu schützen, zu Vagabonden zu werden. Wir haben große Moore, große Heidestrecken, auf denen wir viele Tausende beschäftigen können, und bei Notstandsarbeiten muß sich die zu gewährende Hilfe wie in unseren Kolonien im wesentlichen auf Obdach und Beköstigung beschränken. Mit allen Mitteln, die hier vorgeschlagen werden, kann doch nur einem Teil geholfen werden und nicht allen. Ich habe aber den Wunsch, daß kein Mensch im Deutschen Reich, der arbeiten will, genötigt ist, auf die Landstraße zu gehen, zu betteln und, wenn er gefaßt wird, bestraft zu werden, ins Korrektionshaus zu wandern und dann gewöhnlich unterzugehen. Mag ihm nur Obdach, mag ihm nur Kleidung und Beköstigung gewährt werden, irgend wie muß für ihn gesorgt werden! Wir kommen mit unseren deutschen Arbeiterkolonien in gewöhnlichen Zeiten vollständig aus, nicht aber in Notstandszeiten.

Es ist hier in einem Referat gesagt worden, wir hätten in den Kolonien nur bestrafte Menschen. Das ist nicht ganz richtig. Allerdings sind sehr viele Bestrafte unter unseren Leuten, aber auch ein großer Prozentsatz solcher, die nur kleine Polizeistrafen erlitten haben, — und die kann auch ein ganz geachteter Mann erleiden, der beispielsweise

Digitized by Google

einmal seinen Hund ohne Maulkorb hat herumlaufen lassen (Heiterkeit); solche „Bestrafte" gibt es auch in den oberen Kreisen. Im September 1890 hatten wir 51, 1900 67, 1901 99, 1902 157 in der brandenburgischen Arbeiterkolonie. Unsere statistischen Tabellen sind ein genauer Thermometer für den Arbeitsmarkt: ist er gut bestellt, so sind wir leer, — geht er bergab, so steigt unsere Frequenz, — und wenn eine Krisis eintritt, so sind wir überfüllt. In solchen Zeiten wie die jetzige müssen wir Tausende abweisen, die arbeiten wollen.

So sehr ich also alles das mit Freuden begrüße was hier angeregt ist, so muß ich doch sagen, es reicht auch im besten Falle nicht aus, um die arbeitsfähigen und arbeitswilligen Leute davor zu bewahren, daß sie betteln, dadurch das Gesetz übertreten und dann im Korrektionshause zu Grunde gehen.

(Lebhafter Beifall.)

E. H. Goehrs (Straßburg i. E.): Hochverehrte Anwesende! Einer der Herren Vorredner hat den Antrag gestellt, These 3 fallen zu lassen. Ich würde für meine Person diesem Antrag beistimmen, weil die sehr interessante Frage der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mir noch nicht spruchreif erscheint. Wenn aber These 3 fällt, so darf nimmermehr fallen der Gedanke, der in ihr enthalten ist, nämlich die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der aus dieser entspringenden Not. Es fällt mir im entferntesten nicht ein, den durch Arbeitslosigkeit entstehenden Notstand und die segensreiche Wirksamkeit der Notstandsarbeiten zu leugnen. Allein mir scheint, wir gewöhnen uns doch allzu leicht, derartige Erscheinungen im allgemeinen als richtig, ja notwendig anzunehmen, und denken vielleicht nicht genügend an vorbeugende Maßregeln zur Bekämpfung. Denn wir würden uns doch weit entfernen von dem Ideal der Armenpflege, nämlich den einzelnen wirtschaftlich selbständig zu stellen, ohne das Bedürfnis, die Armenpflege anzurufen, wenn wir annehmen wollten, daß alle Saisonarbeiter für die Zeit der Unterbrechung ihrer Arbeit die Armenpflege oder die gemeindliche oder staatliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen, und wenn wir zu Saisonarbeitern alle Maurer, alle Erdarbeiter, alle Maler, Anstreicher, Gipser und dergleichen Leute rechnen und in letzter Instanz auch jenen Spaßvogel, der in glühender Julihitze vom Fechten lebte, weil er absolut keine Arbeit in seinem Geschäft fand, weder in der Stadt noch auf dem Lande, und der dann auf die Frage, was er denn für ein Geschäft habe, sich als Schneeschaufler bekannte!

(Heiterkeit.)

Verehrte Anwesende, lassen Sie mich das, was ich sagen möchte, in dem Bericht eines kleinen Erlebnisses ausdrücken. Ich besuchte im Dezember einen Mann, von dem ich annahm, er sei zeitweilig in Not, es sei angezeigt, bei der herannahenden Weihnachtszeit ihm eine Aufmunterung und seinen Kindern eine besondere Freude zu bereiten. Wie war ich überrascht, den Hausstand in schönster Ordnung zu finden, nichts von Not zu sehen; der Mann, ein Witwer, richtete Kleidung und Wirt-

Digitized by Google

schaft her für seine fünf Kinder, von denen keines etwas verdienen konnte und der älteste Sohn obendrein infolge von Skrofeln verkrüppelte Hände hatte. Auf die Frage, wie es ihm gehe, antwortete er lächelnd: „O, im Winter mache ich die Mutter, im Sommer muß ich mich ja anders einrichten, aber jetzt koche ich und flicke meinen Kindern die Kleider und Schuhe." — Ja, und wovon leben Sie? — Und der Mann sagte: „Aber denken Sie doch — ich bin Steinhauer — was so ein Steinhauer im Sommer hindurch verdient! Ich kann's aushalten, und wenn Frost und Kälte vier Monate dauerten." — Nicht wahr, verehrte Damen und Herren, das ist wie eine Oase, die erfrischt in der Dürre der praktischen Armenpflege! Dieses Beispiel zeigt aber, daß eine Minderung des durch Arbeitslosigkeit verursachten Elends möglich und praktisch durchführbar ist durch vorbeugende Maßregeln, in erster Linie wohl durch Errichtung leicht zugänglicher, populärer Sparkassen und durch deren Empfehlung bei den Arbeitern. Colmar besitzt eine stattliche Reihe bewährter, hochverdienter Armenpflegerinnen und Armenpfleger; wenn diese und wenn da und dort die Armenfreunde es sich zur Pflicht machen wollten, dem Arbeiter zur Sommerzeit mit einem freundlichen Wort der Ermahnung zu sagen: es ist nicht nötig, daß der ganze Lohn aufgebraucht wird in der Zeit, wo er verdient wird, es ist nicht nötig, daß dem Moloch Alkohol 10, 20 oder noch mehr Prozent des Lohnes geopfert werden, aber es ist nötig, den kommenden Notstand ins Auge zu fassen und einen Sparpfennig zurückzulegen, — das wäre eine praktische und segensreiche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und des daraus entstehenden Elends.

(Lebhafter Beifall.)

Die Diskussion wird, da niemand mehr zum Worte gemeldet ist, geschlossen.

Berichterstatter Beigeordneter Dr. Hartmann (Barmen) — (Schlußwort): Verehrte Anwesende, gegen die Thesen 1 und 2 ist kein Widerspruch erhoben worden; nur gegen die These 3 haben sich Herr Bürgermeister von Hollander und Herr Dr. Buehl gewendet. Ich kann nun dem Herrn Bürgermeister von Hollander zustimmen: auch ich halte es für richtiger, wenn in These 3 statt der Worte „können — nicht entbehrt werden" gesetzt wird: „sind — wünschenswert". Es ist ja leicht begreiflich, daß, wenn man mit der Frage der Notstandsarbeiten sich näher beschäftigt, man unwillkürlich dazu kommt, sich damit zu befassen, wie die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit geplant ist, und da muß ich gestehen: mag das von Schanz aufgestellte Sparsystem befürwortet oder mag der Anschluß an die Gewerkschaften empfohlen werden, — immer hapert es.

Aber gleichwohl möchte ich Sie dringend bitten, die dritte These in der Form, wie sie Herr von Hollander vorgeschlagen hat, bestehen zu lassen, und ich muß mich da kurz gegen Herrn Dr. Buehl wenden. Wenn Herr Dr. Buehl sagt, daß nach seiner Ansicht die Notstandsarbeiten doch nicht so schadenbringend wären, daß nicht z. B. ein Kommis

Digitized by Google

ruhig einmal vier Wochen mit solchen beschäftigt werden könnte, so mag das letztere richtig sein, das erstere ist jedenfalls nicht richtig, und ich kann mir die Ansicht des Herrn Dr. Buehl nur so erklären, daß die Eigenartigkeit der Beschäftigung der Arbeiter in Hamburg ihn zu dieser Ansicht geführt hat. Wir haben jedenfalls — ich rede speziell von meiner Heimatstadt Barmen — ganz andere Erfahrungen gemacht. Bei uns sind ungefähr 45 000 Arbeiter beschäftigt, der allergrößte Teil davon in der Textilindustrie, und dieser Teil der Arbeiter hat in erster Linie Bänder, Spitzen und ähnliche Artikel herzustellen. Zur Herstellung derartiger Arbeiten wird eine so außerordentliche Geschicklichkeit und Feinfühligkeit der Hände verlangt, daß nicht nur die Arbeiter selbst es behaupten, sondern auch die Arbeitgeber es vollkommen anerkennen, daß eine Beschäftigung mit Notstandsarbeiten, die vielleicht einige Wochen nur dauert, diese Geschicklichkeit der Hände aufs erheblichste beeinträchtigt. Infolgedessen würde es, wenn wir derartige Leute mit Notstandsarbeiten beschäftigten, dahin kommen, daß diese nach ganz kurzer Zeit die Fähigkeit verlören, in ihrem Berufe zu arbeiten. — Ich gebe Ihrer Erwägung anheim, was es bedeutet, wenn ein Arbeiter aus seinem früheren Beruf mit einem Male herausgeworfen wird und nicht im stande ist, seine Berufsarbeit weiter zu versehen.

Man muß also zu dem Schlusse kommen, daß die Notstandsarbeiten und die zur Verhütung der Arbeitslosigkeit dienenden Mittel vollständig unzulänglich sind, und daß es jedenfalls wünschenswert ist, daß eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit — meines Erachtens das einzige Mittel, was helfen kann — eingeführt wird.

Mitberichterstatter Dr. Schwander (Straßburg i. E.): Herr Dr. Buehl hat gesagt, daß ich ausgegangen sei von der mangelhaften Natur unserer Gesellschaft. Das ist vollkommen richtig. Ich kann nicht noch einmal auf den ökonomischen Zusammenhang der Arbeitslosigkeit mit der Wirtschaftsordnung eingehen und hier meine sozialpolitische Auffassung der ganzen Frage erörtern, in der meine Anschauung von der mangelhaften Natur unserer Gesellschaft begründet ist. Ich behaupte aber nach wie vor, daß die Existenz der Arbeitslosen, der unverschuldet Arbeitslosen — und diese Unterscheidung kann man machen —, die Folge der mangelhaften Beschaffenheit unserer Wirtschaftsordnung ist. Und Herr Dr. Buehl wird mir jedenfalls wenigstens darin beipflichten, daß unsere Gesellschaftsordnung und unsere Wirtschaftsordnung, in der es unverschuldet Arbeitslose gibt, keine vollkommene ist. Böte der heutige Arbeitsvertrag keine Lücken, die in der mangelhaften Natur der Wirtschaftsordnung begründet sind, so hätten wir keine Arbeiterversicherung notwendig gehabt, wir fühlten nicht das Bedürfnis nach einer Witwen- und Waisenversicherung, wir hätten keine Arbeiterbewegung, die nur von Mängeln in der Wirtschaftsordnung ausgehen konnte. Ich halte dafür, daß eine Regierung nur klug tut, wenn sie den ökonomischen Zusammenhang einer solchen Bewegung mit der Wirtschaftsordnung erfaßt und

Digitized by Google

durch Ausfüllung der gesellschaftlichen Lücken mit den erforderlichen Maßregeln, der Bewegung nach Möglichkeit entgegenkommt.

Ferner behaupte ich nach wie vor, daß die große Masse der Arbeitslosen der Armenpflege anheimfällt. Die Zahlen aus Hamburg, die Herr Dr. Buehl angeführt hat, haben mich absolut nicht eines anderen belehrt; diese Zahlen sind spezifisch Hamburgische Zahlen und vielleicht für Hamburger Verhältnisse zutreffend, aber sie sind nicht maßgebend für das Deutsche Reich. Ich gebe zu, daß eine ganze große Anzahl Arbeitsloser nicht an die Armenpflege herangeht, sondern alles Mögliche tut, um dem Anheimfallen an die Armenpflege zu entgehen; aber mit welchen Entbehrungen und Opfern dieses Nichtanheimfallen an die Armenpflege erkauft wird, das müssen wir bei dieser Frage bedenken. Sehr häufig mit einer Schädigung ihrer Gesundheit und wirtschaftlichen Verhältnisse für ihr ganzes Leben, mit einer dauernden Schädigung ihrer ganzen Existenz! Denn sind die Leute einmal so weit gekommen, daß sie unter das Niveau der geordneten Existenz gesunken sind, dann ist nicht mehr viel zu helfen.

Endlich noch die These 3, betr. die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Ich schließe mich der Fassung an, die von Herrn von Hollander vorgeschlagen worden ist. Ich möchte aber dringend bitten, die These in dieser Fassung anzunehmen, schon aus praktischen Gründen der Gemeindeverwaltung. Wie dringend gerade wir die Arbeitslosenversicherung herbeiwünschen müssen, ergibt sich schon aus der einfachen Frage, die ich zum Schlusse in die Versammlung hineinwerfen möchte: was machen wir mit den Arbeitslosen, was machen die deutschen Gemeindeverwaltungen, wenn wirklich einmal nicht bloß eine wirtschaftliche Depression eintritt, sondern eine tatsächliche langdauernde Krisis? Womit erhalten wir dann die Arbeitslosen? Notstandsarbeiten haben wir einfach nicht für alle! darüber müssen wir uns klar sein. Denn ich wiederhole es, auch nach den Ausführungen des Herrn Dr. Buehl: dem Arbeitslosen muß passende Arbeit zugewiesen werden. Denn wenn er dadurch, daß er vier Wochen bei einer fremden Arbeit eingestellt war, auch nicht zu Grunde geht, so ist es doch sehr fraglich, ob er darüber nicht seine Arbeitsgeschicklichkeit verliert und jemals wieder seine frühere Tätigkeit wieder aufnehmen kann.

Also auch aus praktischen Gründen der Gemeindeverwaltung möchte ich bitten, daß die Versammlung ausdrückt: eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist wünschenswert; wie diese zu gestalten ist, das ist nicht unsere Sache hier festzustellen, das ist vielleicht Sache des Vereins für Sozialreform.

(Bravo!)

Vorsitzender: Meine verehrten Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Nach den letzten Worten des Herrn Dr. Schwander nehme ich an, daß er ebenso wie Herr Dr. Hartmann betreffs der These 3 einver-

Digitized by Google

standen ist mit einer Vertauschung ihres Wortlautes gegen denjenigen Wortlaut, den Herr von Hollander vorgeschlagen hat.

(Zustimmung.)

Die Sachlage ist also die, daß bis jetzt gegen die These 1 und 2 kein Widerspruch erhoben worden ist; es ist also von allen Seiten empfohlen worden, die These 1 und 2 anzunehmen. Betreffs der These 3 steht nun dem Wortlaut des Herrn von Hollander, welchem die Herren Referenten beigetreten sind, die Ansicht des Herrn Dr. Buehl gegenüber, diese These überhaupt abzulehnen und sie einer späteren Besprechung in unserem Verein zuzuweisen und nicht jetzt nebenbei mit zu erledigen.

Ich frage also zunächst, ob Sie den Thesen 1 und 2 zustimmen, welche folgendermaßen lauten:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Notstandsarbeiten im engeren Sinne und der Verlegung an und für sich notwendiger öffentlicher Arbeiten in die arbeitsstillere Zeit (Arbeitsverschiebung). Diese soll allgemein vorbeugend wirken, jene sollen eine vorhandene Arbeitslosigkeit beseitigen helfen.
2. Keine der beiden Veranstaltungen ist eine Maßregel der Armenverwaltung. Beide bedürfen einer planmäßigeren Vorbereitung als bisher, in geschlossenen Bezirken tunlichst nach gemeinsamen Grundsätzen.

(Die Thesen 1 und 2 werden einstimmig angenommen.)

Wir kommen zu These 3. Dieselbe lautet jetzt folgendermaßen:

3. Zur gründlichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind neben diesen Veranstaltungen andere Maßregeln, in erster Linie die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, wünschenswert.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche für diese These sind, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe, bitte also, daß diejenigen, welche gegen die These 3 sind, sich erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht zu entscheiden, welches die Mehrheit war; wir werden also eine Zählung veranstalten.

Ich bitte demnach nochmals diejenigen, welche der These 3, wie ich sie verlesen habe, zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht. Zählung.)

Ich habe 50 gezählt.

Nunmehr bitte ich diejenigen, welche gegen die These sind, sich zu erheben.

(Geschieht. Zählung.)

Ich zähle hier 47.

(Große Heiterkeit.)

Es würde also die dritte These in der Hollanderschen Fassung mit 50 gegen 47 Stimmen angenommen sein.

Digitized by Google

Wir gehen jetzt zu Punkt 4 unserer Tagesordnung über:

Die Beaufsichtigung der Zieh- oder Haltekinder.

Berichterstatter ist Herr Stadtrat Pütter (Halle a. S.).

Berichterstatter Stadtrat Pütter (Halle a. S.): Meine verehrten Damen und Herren! Ursprünglich war für die zur Verhandlung stehende Frage des Ziehkinderwesens Herr Professor Dr. Reineboth in Halle als Mitberichterstatter vorgesehen worden; da es sich aber sehr bald herausstellte, daß die verwaltungstechnische Seite die spezifisch medizinische überwiegen würde, habe ich auf Professor Reineboths Wunsch das Referat allein erstattet und seinen Aufsatz über das Hallesche Ziehkinderwesen, der hauptsächlich die medizinische Seite hervorhebt, sowie seine Gewichtstabellen über unsere Ziehkinder in den Anhang aufgenommen.

Leider ist Herr Professor Reineboth am 3. August dieses Jahres ganz unerwartet an Blinddarmentzündung gestorben. Sein Tod bedeutet für uns einen großen Verlust.

In der Annahme, meine Damen und Herren, daß wenigstens ein Teil von Ihnen mein gedrucktes Referat gelesen hat, will ich heute nur auf die Hauptpunkte in Kürze nochmals eingehen.

Unser Zeitalter unterscheidet sich von dem Altertum und dem Mittelalter unter anderem dadurch, daß Leben und Gesundheit des Menschen anders bewertet wird als früher. Der Mensch gilt als das kostbarste Gut im Staate; die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches haben dies durch Erlaß von sozialen Gesetzen anerkannt, und die Fürsorge der Einzelstaaten sowie die im stetigen Ausbau begriffene amtliche und private Wohltätigkeit bekunden es täglich. Das Staatsinteresse fordert es, daß der erhebliche Nachwuchs an Zieh- oder Haltekindern kräftig gedeiht und nicht durch mangelhafte Pflege und Aufsicht verkümmert oder untergeht. Die auf das Gedeihen dieser Kinder gerichteten Bestrebungen finden eine wesentliche Stütze in den Lehren über die öffentliche Gesundheitspflege, deren Anforderungen nachzuleben allmählich auch Bedürfnis der ärmeren Bevölkerung wird.

Am stärksten sind die Mängel an den notwendigsten Lebensbedingungen des Menschen, an Licht, guter Luft und Reinlichkeit, in den großen Städten hervorgetreten, und in diesen hat man sich auch zuerst um Mittel zur Abhilfe der Übelstände bemüht.

Auf dem Gebiete des Haltekinderwesens waren es vornehmlich wohltätige Frauen, die, erschreckt durch das massenhafte Sterben der Kinder in den niederen Volksschichten, besonders der bei fremden Leuten untergebrachten Säuglinge, den Behörden zur besseren Beaufsichtigung dieser verlassenen oder verwaisten Geschöpfe ihre Hilfe anboten oder auf Ersuchen ihre Kräfte in uneigennütziger Weise zur Verfügung stellten.

Die Behörden, welche dem Haltekinderwesen, bis auf wenige Ausnahmen, nur geringwertige Beachtung geschenkt hatten, nahmen diese Hilfe gerne an und benutzten sie zur Kontrolle der Ziehmütter. Zweifellos ist dieser ehrenamtlichen Arbeit der Erfolg zuzuschreiben, daß den

Digitized by Google

„Engelmacherinnen" in den Großstädten ihr schreckliches Handwerk sehr erschwert ist; aber der notwendige weitere Schritt auf dieser Bahn, daß auch den Haltekindern selbst mit ihren vielen angeborenen Fehlern wirksame Hilfe gebracht würde, ist nur in wenigen Städten getan. Das langsame Hinmorden der Kinder hat bedeutend abgenommen, nicht in gleichem Maße die Sterblichkeit der Kinder. Diese Ziffer kann erst dann niedriger werden, wenn den Kindern selbst die nötige und sachverständige Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Ich kann nur mit wenigen Worten die hierfür leitenden Grundsätze andeuten, und dabei die Fürsorge für schwangere Personen nur streifen. Es ist dringend zu empfehlen, wie es beispielsweise in Leipzig geschehen ist, Asyle für Schwangere zu gründen. In diesen Asylen müssen Mutter und Kind auch nach der Geburt längere Zeit zusammenbleiben können; das hat einen praktischen und einen ethischen Wert: letzteren insofern, als hierdurch erst der Mutter die Liebe zu ihrem Kinde erwächst und sie sittlich gehoben wird, — ferner aber den praktischen, daß das Kind von der Mutter direkt ernährt werden und dadurch vor den vielen Gefahren bewahrt werden kann, denen künstlich ernährte Kinder bekanntlich ausgesetzt sind.

Ist es nicht möglich, Mutter und Kind zusammenzulassen, so muß die Fürsorge für die Kinder allein eintreten. Ich brauche Ihnen ja die Sterblichkeitsziffer, die im allgemeinen bekannt ist, nicht zu nennen. Man schätzt sie für die Säuglinge der ärmeren Bevölkerung auf mindestens 25 %. In der Stadt, deren Armenverwaltung ich zu leiten die Ehre habe, waren es im vorigen heißen Sommer insgesamt 29 %, die Sterblichkeit der Ziehkinder dagegen betrug nur 17 %, und davon waren an Brechdurchfall nur etwa 5½ % gestorben, so daß also die Sterblichkeit für die Ziehkinder sich bedeutend günstiger stellte als für die übrigen Kinder. Ich stelle anheim, das Nähere in meinem Referate nachzulesen.

Die Art, wie die Kinder untergebracht werden, ist eine verschiedene; sie können in Kinderasylen, Kinderheimen, Kinderkrankenhäusern oder Kinderheilstätten auf kürzere oder längere Zeit versorgt werden. Wir haben glücklicherweise niemals Findelhäuser in Deutschland gehabt, und können darüber wegen der schwerwiegenden volkswirtschaftlichen und hygienischen Gefahren, die mit den Findelhäusern verbunden sind, nur froh sein. Die zweckmäßigste Art der Unterbringung ist die Aufnahme der Kinder in Familien. Es ist allgemein anerkannt, daß die Aufsicht über die Säuglinge, die bei fremden Leuten untergebracht sind, durchaus notwendig ist; streitig ist nur die Art der Ausübung dieser Aufsicht.

Die verschiedenen Arten der Aufsicht, die es in Deutschland gibt, sind nicht aus den Bedürfnissen der Haltekinder entsprungen, sondern aus bureaukratischen Erwägungen hervorgegangen. Die Kinder, die jetzt getrennt entweder von der Polizeiverwaltung oder von der Armenverwaltung resp. dem Gemeindewaisenrat beaufsichtigt werden, entstammen denselben traurigen Verhältnissen; die Gründe ihrer Unterbringung bei fremden Leuten sind dieselben, die Behandlung bei diesen ist dieselbe, zum Teil sind es sogar dieselben Kinder, die je nach der Zahlungsfähigkeit

Digitized by Google

ihrer Eltern oder unehelichen Mütter entweder der polizeilichen oder der städtischen Aufsicht unterstellt sind. Der einzige Unterschied ist eben nur der, daß für die eine Kategorie die Eltern resp. die unehelichen Mütter, für die andere Kategorie die Stadt bezahlt, und daraus hat sich die Anschauung gebildet, daß für die eine nur die Polizei zu sorgen habe und für die andere nur die Stadt; um letztere habe sich die Polizei nicht zu kümmern, um erstere die Stadt nicht.

Die Behörden üben nun ihre Aufsicht in verschiedener Weise aus: die Polizei durch die Polizeisergeanten oder Schutzleute, die Armenpflege durch männliche Armenpfleger, in einem Teil der Städte auch durch weibliche Hilfskräfte. Letztere sind teils im Ehrenamt tätig, teils sind es Berufspflegerinnen. Es fragt sich, welche Art der Aufsicht den Anforderungen entspricht.

Auf die Gesetze und Ministerialerlasse, die über das Ziehkinderwesen erlassen sind, will ich nicht weiter eingehen; ich kann nur konstatieren, daß sie meist unzureichend sind.

Auch die Oberpräsidialerlasse und Verfügungen der Regierungspräsidenten in den letzten dreißig Jahren entsprechen nicht den Ansprüchen, die wir an die Aufsicht über die Ziehkinder stellen müssen; sie enthalten alle die Zweiteilung der Aufsicht in eine polizeiliche und in die der Armenverwaltung, — behandeln aber die Hauptsache, nämlich die sachverständige Begutachtung der Kinder selbst als Nebensache, denn sie schreiben nur vor, daß „auf Erfordern" oder „auf ausdrückliches Erfordern" das Kind vorzuzeigen ist, — mit anderen Worten, sie beschränken sich darauf, die Umgebung des Kindes zu kontrollieren.

Die Veranstaltungen nun, welche von Ortspolizeibehörden oder städtischen Armenverwaltungen getroffen sind, können nur an wenigen Orten als gute bezeichnet werden. In den meisten Städten kontrolliert, wie gesagt, nur der Schutzmann oder der männliche Armenpfleger; in anderen Städten sind bessere Organisationen getroffen worden. Ich will ganz kurz auf die Einrichtungen einzelner Städte eingehen.

Die Aufsicht, wie sie in Berlin geführt wird, ist erst seit dem Dezember 1901 eingerichtet worden. Es sind zehn besoldete Waisenpflegerinnen aus den besseren Ständen angestellt, die in der Charitee ihre Ausbildung erhalten und je einen Bezirk mit 150—225 Kindern bekommen haben. In direkter, wenigstens instruktiver Verbindung mit dem Ziehkinderarzt stehen sie nicht; denn sie haben über die Mißstände, die sie nicht selbst beseitigen können, an die vorgesetzte Abteilung zu berichten, von der dann Abhilfe geschaffen wird.

Der Berliner Gemeindewaisenrat beaufsichtigt die Kinder durch seine männlichen Organe und einzelne Waisenpflegerinnen.

In einer ganzen Anzahl von Städten z. B. Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Mannheim besteht ebenfalls die Zweiteilung der Aufsichtsinstanz; doch haben Polizei wie Armenverwaltung sich der Mitwirkung von Frauenvereinen versichert, und die Aufsichtsdamen arbeiten dort im Ehrenamt. In Hamburg erfolgt, wie ich, mein Referat berichtigend, bemerke, die Aufsicht über städtische und Privatkostkinder durch das Waisen-

Digitized by Google

hauskollegium, dem Waisenpfleger und ehrenamtliche Helferinnen zugeteilt sind. In Posen und Charlottenburg sind ständige Ziehkinderärzte und Aufsichtsdamen im Ehrenamt, in Lübeck nur angestellte Schutzfrauen tätig; in Kiel gibt es keine Aufsichtsdamen, dagegen führt dort die medizinische Poliklinik eine straffe Aufsicht in ärztlicher Beziehung.

In den zuletzt genannten Städten hat überall eine Vereinigung der beiden Aufsichtsinstanzen stattgefunden, d. h. alle Ziehkinder, die in der Stadt sind, werden vom Gemeindewaisenrat beaufsichtigt, und diese Organisation ist auch in denjenigen Städten durchgeführt, in denen besoldete Waisenpflegerinnen und Ziehkinderärzte angestellt sind. Es sind das vornehmlich die Städte Danzig, Dresden, Leipzig, Halle und vielleicht noch die eine oder andere im Königreich Sachsen.

In Danzig werden die Kinder nur bis zum zweiten Lebensjahre kontrolliert. Die Besuche der Waisenpflegerinnen erfolgen monatlich einmal und, sobald die Kinder das erste Lebensjahr überschritten haben, alle drei Monate einmal.

In Dresden erstreckt sich die Kontrolle bis zum vierten Lebensjahre; von da ab übernimmt der Albert-Verein, ein gut organisierter Frauenverein, die Aufsicht.

In Leipzig, der Stadt, die zuerst auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgegangen ist, und der wir die ganze Kontrolle verdanken, wurden früher nur alle unehelichen Kinder kontrolliert; seit dem vorigen Jahre dagegen ist die Kontrolle auf alle bei fremden Leuten untergebrachten Kinder, und zwar bis zu deren 14. Lebensjahre ausgedehnt worden.

Halle a. S. hat die Art der Beaufsichtigung von Leipzig übernommen und kontrolliert unter einer einzigen Aufsicht die städtischen sowie die sämtlichen polizeilichen Ziehkinder. Die alleinige Aufsichtsinstanz ist hier der Vorsitzende der Armendirektion, der gleichzeitig Vorsitzender des Gemeindewaisenrats ist und die polizeiliche Aufsicht von dem Oberbürgermeister als Chef der städtischen Polizei übertragen erhalten hat. Er zeichnet also nicht nur in seiner Eigenschaft als Gemeindewaisenrat, sondern auch als Polizeidezernent für das Ziehkinderwesen. — Für Städte mit Königlicher Polizeiverwaltung ist ja die Übertragung nicht so einfach; aber ich werde weiter unten noch auf die Regelung der Frage eingehen. — Mit der Ausführung der gesamten Aufsicht sind nun ein Ziehkinderarzt und vier besoldete Waisenpflegerinnen betraut, dazu kommt ein einziger Bureaubeamter, der neben diesen Sachen noch die ganzen Waisenratsangelegenheiten und einige andere Sachen bearbeitet.

Ich möchte nur mit wenigen Worten auf die Bestimmungen eingehen, die wir für die besoldeten Waisenpflegerinnen und den Ziehkinderarzt erlassen haben, sie decken sich im wesentlichen mit den Anordnungen der anderen drei Städte.

Die Aufgaben, die der Ziehkinderarzt zu erfüllen hat, bestehen zu einem Teil darin, daß er allwöchentlich Sprechstunden abhält. Es werden dort diejenigen Kinder vorgestellt, die neu in die Kontrolle aufgenommen oder von den besoldeten Waisenpflegerinnen aus Gründen des körperlichen oder geistigen Befindens bestellt sind. Der Ziehkinderarzt

Digitized by Google

behandelt die Kinder nicht selbst, sondern untersucht sie nur und überweist sie entweder den Polikliniken oder Spezialärzten, die sich in größerer Zahl zur Verfügung gestellt haben oder direkt dem Krankenhause. Außerdem finden noch halbjährliche Sprechstunden statt, in denen alle Kinder, in Gruppen von 50—60 erscheinen und untersucht werden; ergibt sich bei dieser selbstverständlich nur oberflächlichen Untersuchung, daß irgendwelche Anstände zu ziehen sind, so werden die Kinder zu den wöchentlichen Sprechstunden behufs genauer Untersuchung bestellt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hinweisen, daß ich den Aufsatz des Herrn Professor Reineboth in den Anhang meiner Arbeit eingefügt habe; er behandelt besonders medizinische Fragen; in der angehängten Tabelle sind die Gewichte unserer Ziehkinder dargestellt. Die punktierte bezeichnet die Mindergewichte, die die Kinder in den ersten elf Monaten bei den Wägungen aufgewiesen haben, die starke schwarze ist diejenige, die die Normalgewichte darstellt.

In der wöchentlichen Vorstellung hat die besoldete Waisenpflegerin dem Bezirksarzt über die Verhältnisse des bestellten Ziehkindes genauen Bericht zu erstatten. Nicht nur die Waisenpflegerin, sondern auch die Ziehmutter hat anwesend zu sein, und diejenigen Pflegerinnen, die nicht gerade mit dem Wägen der Kinder beschäftigt sind, müssen unbedingt um den Bezirksarzt herumstehen, um seinen Belehrungen, Demonstrationen und Anordnungen die genaueste Aufmerksamkeit schenken zu können. Gerade in dieser Instruktion, die der Ziehkinderarzt in und nach den Sprechstunden den besoldeten Waisenpflegerinnen gibt, liegt die wesentlichste Garantie für eine sorgsame und zweckmäßige Ausbildung der Waisenpflegerinnen zur Erkennung und Verhütung von Krankheiten. Der Ziehkinderarzt bildet den Mittelpunkt der ganzen Ziehkinderpflege; über die Ausführung seiner Anordnungen haben die Waisenpflegerinnen zu wachen und dafür zu sorgen, daß bei der nächsten Gelegenheit das betreffende Kind wieder zur Untersuchung kommt.

Was nun die Beaufsichtigung der Kinder in der Pflegestelle betrifft, so wird diese in den meisten deutschen Städten nur dadurch geführt, daß der Polizist oder das ehrenamtliche männliche oder weibliche Mitglied der Aufsichtsorgane einen Blick in die Wohnung der Pflegeeltern wirft; man sieht danach, ob die Leute ordentlich und nicht bestraft sind. Das Kind wird nicht untersucht. Das ist in den Städten, die ich zuletzt genannt habe, anders; die besoldeten Waisenpflegerinnen sind gehalten, die Kinder unter einem Jahr aus ihren Betten aufzunehmen und zu besichtigen; sie sehen dabei, wie die Lagerstelle des Kindes ist, — es kommt häufig vor, daß diese so schlecht ist, daß Verkrümmungen des Rückens unausbleiblich sind. Sie können auch gleichzeitig dadurch die Reinlichkeit beobachten und Anweisungen geben, wie die Kinder gebettet werden müssen. Es haben sich bei diesen körperlichen Untersuchungen eine ganze Anzahl von Mißständen herausgestellt, besonders aber fiel es auf, wie mit dem Moment, wo wir diese Anordnung durchführten, sich die Kinder mehrten, die wegen Rückenverkrümmungen zur Vorstellung gebracht werden mußten. Im übrigen wird ja selbstverständlich auf die

Digitized by Google

Sauberkeit der Wohnung, der Kleidung wie der Saugflaschen u. s. w. der größte Wert gelegt. Der Schwerpunkt der Kontrolle liegt aber in der Besichtigung der Kinder in der Sprechstunde und in der Pflegestelle.

Die Waisenpflegerin hat auch darauf zu achten, ob unangemeldete Ziehkinder in ihrem Bezirke sind, und ob vielleicht die eine oder andere der Ziehmütter umgezogen ist, ohne dies mitgeteilt zu haben.

Ganz besondere Instruktionen haben wir in Halle außer für die Besichtigung der Buckel noch bei Brechdurchfall und Syphilis gegeben. Bei Brechdurchfall haben die besoldeten Waisenpflegerinnen die Befugnis, das Kind sofort dem Arzt zu übergeben resp. seine Aufnahme ins Krankenhaus herbeizuführen. Das schnelle Einschreiten ist ja bekanntlich bei dieser Krankheit außerordentlich wichtig. Die ersten Vorbeugungsmaßregeln, wie Aussetzen der Ernährung mit Milch treffen sie selbst. Ferner hat sich bei einer ganzen Anzahl von Kindern angeborene Syphilis herausgestellt. Die Gefahr der Ansteckung ist ja eine recht große, sie ist in Halle und wird auch jedenfalls schon anderswo vorgekommen sein.

Auf weitere Einzelheiten einzugehen, muß ich mir bei der beschränkten Vortragszeit versagen; ich will nur erwähnen, daß, wenn ein Ziehkind stirbt, fast regelmäßig die Sektion angeordnet wird. Es hat dies nicht nur den Zweck, zu kontrollieren, ob eine schlechte Behandlung stattgefunden hat, sondern noch den sehr guten, jeglichen Verdacht von den Zieheltern zu nehmen. Wir haben gerade in letzter Zeit einen Fall gehabt, in dem eine Abfindungssumme von 1000 Mark gezahlt war, wo man zu der Vermutung kommen mußte, daß eine strafbare Handlung vorläge; die Sektion ergab aber, daß dies nicht der Fall war. Übrigens legte in einem andern Falle der Umstand, daß drei Ziehkinder hintereinander an Lungenentzündung gestorben waren, den Verdacht nahe, daß eine Erkältung der Kinder absichtlich herbeigeführt war. Die Ziehmutter erhält keine Ziehkinder mehr.

Alle halben Monate erstatten die Königlichen Standesämter in Halle der Geschäftsstelle des Gemeindewaisenrats Bericht über die Geburten unehelicher Kinder; es wird dann sofort den Waisenpflegerinnen, in deren Bezirk die betreffenden Kinder wohnen, aufgegeben, Bericht über das Ergehen und die Verpflegung der Kinder zu erstatten; eventuell wird die Ernennung eines Vormundes beschleunigt, und, wenn es nötig ist, die öffentliche Fürsorge eingeleitet.

Interessant ist der öfter gemachte Versuch zur Verschleierung der Haltekindereigenschaft. Es gibt auch heute noch in Halle Personen, die ein Ziehkind zu unterdrücken versuchen. Wir finden in den Polizeiverordnungen und Ministerialerlassen mehrerer deutscher Staaten die Bestimmung, daß Kinder, welche ohne Entgelt bei fremden Leuten aufgenommen werden, nicht der Kontrolle unterliegen. Diese Bestimmung besteht für die Provinz Sachsen auch; aber wir prüfen in solchen Fällen sehr genau, ob die Angaben richtig sind und ob lautere Motive vorliegen oder nicht. Es stellt sich häufig bei genauer Nachforschung heraus, daß eine einmalige geringe Abfindungssumme gezahlt oder zugesichert ist; alle

Digitized by Google

derartigen Abfindungen, oder wie man es sonst nennen will, werden in Halle dauernden Zahlungen gleich erachtet, und die Kinder unter Kontrolle gestellt. Ergibt sich bei der Untersuchung nicht, daß irgendwelches Entgelt gezahlt ist, so wird mit der Ziehmutter ein Protokoll aufgenommen, in dem sie sich verpflichtet, das Kind völlig aus eigenen Mitteln zu ernähren und auch in Krankheitsfällen pflegen zu lassen. Es wird dann der zuständigen Waisenpflegerin als Organ des Gemeindewaisenrats sowie dem Vormund des Kindes Mitteilung davon gemacht, was für eine Unterbringung des Kindes geplant ist; der Vormund wird vorgeladen und gefragt, ob er einverstanden ist, sodann wird er verpflichtet, eine genaue Kontrolle über das Kind zu führen. Der Kontrolle unserer Gemeindewaisenpflegerinnen, deren Wirksamkeitskreis ja über das Ziehkinderwesen hinausgeht, bleiben die Kinder ohnehin unterworfen.

Alljährlich findet eine ärztliche Untersuchung der angehenden Schulkinder statt. Im Laufe des Januar haben die Waisenpflegerinnen die schulpflichtig werdenden Haltekinder dem Ziehkinderarzt wegen ihrer Einschulung oder Nichteinschulung zu Ostern vorzustellen. Die in der Entwicklung zurückgebliebenen Kinder werden je nach den Umständen noch ein halbes oder ein ganzes Jahr von der Schule zurückgehalten. Dresden und Danzig sind hierzu nicht in der Lage, weil sie die Kinder nur bis zum vierten resp. zweiten Lebensjahre unter Aufsicht haben.

So viel in Kürze von den Aufgaben des Ziehkinderarztes und der besoldeten Waisenpflegerinnen. — Ich möchte nun noch mit wenigen Worten auf die Nachteile der ehrenamtlichen Aufsicht eingehen.

Wir haben gesehen, daß nur in wenigen Städten des Deutschen Reiches die Aufsicht über sämtliche in der Stadt bei fremden Leuten gegen Entgelt untergebrachten Kinder durch eine Zentralstelle und besoldete Waisenpflegerinnen ausgeübt wird, daß eine Anzahl größerer Städte bei Zweiteilung der Aufsichtsinstanz Vereinsdamen oder Waisenpflegerinnen im Ehrenamt verwendet, daß aber in den meisten Städten, ebenso wie in den Landgemeinden, eine Kontrolle nur durch die männlichen Organe der Polizei- oder Armenverwaltung und zwar ohne ständigen ärztlichen Beirat ausgeübt wird. Die Erfahrung lehrt nun, daß selbst bei den besten Vorschriften die Kontrolle dieser letzteren Art durchaus unzureichend ist, weil sie sich lediglich auf die das Kind umgebenden Verhältnisse richtet, aber nicht auf die Gebrechen, die das Kind selbst aufweist. Aber auch die ehrenamtlichen Pflegerinnen sind meines Erachtens nicht im stande, die Kontrolle mit Erfolg auszuführen. Die Organisation der Vereine ist auf eine so verantwortungsvolle und umfangreiche Arbeit gar nicht zugeschnitten. Bei den Ziehkindern fällt erschwerend ins Gewicht, daß sie mit einer großen Zahl angeborener Fehler zur Welt kommen, ungeheuer schwächlich und mit Gebrechen behaftet sind, die die ehrenamtlichen Pflegerinnen in ihren Kreisen nie gesehen, ja von denen sie kaum gehört haben. Ich habe Ihnen vorhin schon ein kleines Bild davon gegeben; es handelt sich um schleunige Bekämpfung von Brechdurchfall, von englischer Krankheit, um Verordnung von Beinschienen, um Wucherungen im Nasen- und Rachenraum ꝛc.;

Digitized by Google

einer der Herren Ärzte, Herr Dr. Taube, wird vielleicht nachher die Güte haben, hierüber noch einiges zu sagen.

Die Vorschrift mancher Satzungen, daß die Helferin im Bedarfsfalle den Arzt zitieren kann, ist ziemlich wertlos, weil die Helferin die Fehler nicht erkennt und infolgedessen keine Veranlassung hat, den Arzt zu rufen. Das Kind behält dann seine Gebrechen und wächst damit zum schwächlichen Menschen heran. Wollte man nun, wie in Posen, für jedes Ziehkind hauptsächlich den Ziehkinderarzt in Bewegung setzen, so würde damit eine Vergeudung von Kräften des Arztes stattfinden. Die ärztliche Zeit ist doch zu kostbar, um Arbeiten auszuführen, die die besoldeten Pflegerinnen auch verrichten können, und diese sind erheblich billiger und für viele Fälle besser, oft sogar unentbehrlich. Die Kinder werden, wie ich vorhin anführte, in der Sprechstunde gewogen; von den Waisenpflegerinnen werden diejenigen ausgewählt, die zur Vorstellung kommen sollen; diese Auswahl zu treffen ist nicht leicht; es gehört dazu eine ganz besondere Schulung, die nur dadurch erreicht werden kann, daß der Ziehkinderarzt die Waisenpflegerinnen speziell unterweist. Wenn nun eine große Zahl solcher Damen vorhanden ist, wie dies bei ehrenamtlichen Waisenpflegerinnen, denen nicht mehr als fünf oder höchstens zehn Kinder zugewiesen werden können, stets der Fall ist, so verfehlen die Instruktionen und Demonstrationen des Arztes ihre Wirkung. Die Damen stehen sich einander im Wege und profitieren nichts oder wenig. Die Zahl der Damen muß in den Sprechstunden so gering wie möglich sein. Das kann nur mit besoldeten Damen, die je 150—200 Kinder beaufsichtigen, erreicht werden; die große Zahl der zu beaufsichtigenden Kinder garantiert ferner die so notwendige Sicherheit in der richtigen Handhabung der Aufsicht.

Ein weiterer Übelstand der ehrenamtlichen Tätigkeit besteht darin, daß in der heißen Jahreszeit — und das ist gerade diejenige Zeit, in der der Brechdurchfall am allermeisten wütet — die Tätigkeit der im Ehrenamt stehenden Damen oft gänzlich aufhört, weil sie mit ihrer Familie im Bade Erholung suchen. Es besteht kein Zwang, diese Damen zu ihrer Tätigkeit zu bringen; man kann sie nicht nötigen, an einer Stelle zu bleiben, man kann sie auch nicht zwingen, bestimmt diejenigen Anordnungen auszuführen, die gerade von der Zentralstelle aus gewünscht werden. Das bringt aber mancherlei Nachteile mit sich. Die Ziehmütter sind dadurch, daß die einheitliche Leitung und die Gleichmäßigkeit in der Behandlung fehlt, fortwährend verschiedenen Anordnungen seitens der ehrenamtlichen Waisenpflegerinnen ausgesetzt, nicht nur dann, wenn die Aufsichtsdamen wechseln, was oft geschieht, sondern auch dann, wenn sie selbst die Wohnung wechseln und dadurch in das Revier einer anderen Waisenpflegerin ziehen. Kleine Leute ziehen bekanntlich oft um. Wenn diese Nachteile in vielen Städten noch nicht besonders hervorgetreten sind, so liegt das eben daran, daß die Damen bei ihrer Aufsicht nur die Umgebung des Kindes ins Auge gefaßt haben, aber nicht das Kind selbst.

An dem Mangel der Wochenvorstellungen krankt auch vorläufig noch die Berliner Einrichtung, die jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

Digitized by Google

Aber es läßt sich in Berlin sowohl wie in anderen großen Städten vielleicht die Einrichtung treffen, daß mehrere Ziehkinderärzte angestellt werden, von denen jeder seinen bestimmten Bezirk mit bestimmten Waisenpflegerinnen erhält und dann die Kontrolle genau so ausübt, wie sie in Halle, Leipzig und den anderen genannten Städten ausgeübt wird.

Ein weiterer Punkt unserer Betrachtungen muß die Ausdehnung der Haltekinderaufsicht auf Stadt und Land sein. Heutzutage wird es einer findigen Ziehmutter nicht schwer, in nächster Nähe der Großstadt sich jeder Kontrolle zu entziehen und die „Engelmacherei" nach wie vor zu betreiben. Infolgedessen ist es wünschenswert, wenn nicht auf die Städte allein diese Aufsicht beschränkt bleibt. Die Kosten dafür sind nicht hoch. Wenn man die Zahlen von Halle zu Grunde legt — Halle hat nach der letzten Zählung eine Einwohnerzahl von 160 000, darunter rund 500 polizeiliche und städtische Haltekinder, für deren Beaufsichtigung ein Ziehkinderarzt mit vier besoldeten Pflegerinnen genügt —, so würde man annehmen können, daß eine Stadt von 40—50 000 Einwohnern mit einer besoldeten Pflegerin und einem Ziehkinderarzt, z. B. dem Kreisarzt, eine genügende Aufsicht schaffen könnte. Landkreise oder kleine Städte mit Landkreisen zusammen könnten auch mit einer einzigen Waisenpflegerin allein ganz gut auskommen; der betreffende Kreisarzt würde dann die Oberaufsicht über den Bezirk übernehmen.

Nun habe ich schon angeführt, daß in verschiedenen deutschen Staaten Gesetze oder Verordnungen über das Ziehkinderwesen ergangen sind. In 15 unserer deutschen Staaten sind seitens der Zentralgewalt überhaupt keine Vorschriften darüber erlassen worden; aber die von den einzelnen Staaten getroffenen Anordnungen stimmen alle im Prinzip überein; es würde also nicht schwer halten, eine reichsgesetzliche Regelung der ganzen Frage herbeizuführen. Die Praxis hat ja bereits in den Städten dahin geführt, die Polizeiverwaltung und die Armenverwaltung auszuschalten und den Gemeindewaisenrat allein an deren Stelle zu setzen. Auch in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist das geschehen, z. B. in Charlottenburg, wo die Übertragung dieser Polizeigewalt an den Vorsitzenden des Gemeindewaisenrats durch Spezialvollmacht erfolgt ist. Es würde also dem Gemeindewaisenrat nur das eine fehlen, daß ihm die polizeiliche Befugnis erteilt würde, die Aufsicht über alle in einer Gemeinde bei fremden Leuten untergebrachten Kinder auszuführen und nach seinem Ermessen bei unentgeltlicher Aufnahme fremder Kinder von einer Beaufsichtigung aus den Gründen abzusehen, die ich vorhin angeführt habe. — —

Vorsitzender: Ich gestatte mir, den Herrn Referenten darauf aufmerksam zu machen, daß er bereits 35 Minuten spricht.

Berichterstatter Stadtrat Pütter (Halle a. S.): Ich bin in wenigen Minuten fertig und werde mich ganz kurz fassen.

Es liegt bei unserem Thema nahe, auf die Generalvormundschaft einzugehen, und ich bin zu dem Resultat gekommen, daß die

Digitized by Google

Generalvormundschaft für das Haltekinderwesen wenig Wert hat, wenn der Gemeindewaisenrat gut funktioniert. Allerdings sind bei der heutigen Organisation des Gemeindewaisenrats so viele Lücken vorhanden, daß das Institut der Generalvormundschaft an vielen Stellen noch seine Berechtigung hat; aber es wird überflüssig, sobald der Gemeindewaisenrat eine gute Organisation erhält. Die Generalvormundschaft kann unter Umständen recht lästig werden. Heute ist ja die Sache so, daß in den Städten, in welchen die Armen- und Waisenverwaltung von derselben Behörde wahrgenommen wird, die Generalvormundschaft mit dieser Behörde identisch ist. Wenn aber diese beiden Verwaltungen in verschiedenen Händen sind, so kann dem Vorsitzenden des Gemeindewaisenrats die Anordnung des Generalvormundes sehr in die Quere kommen. Ich verweise des näheren auf mein gedrucktes Referat. Auch nach anderer Richtung hin ist es fraglich, ob dieses Institut so sehr in den Vordergrund zu schieben ist. Viele uneheliche Kinder haben von den Beziehungen zu dem Laienelement der Vormünder erhebliche Vorteile, sodaß ich meinerseits schon aus diesem Grunde darauf verzichtet habe, Generalvormund in Halle zu sein. Die oft berechtigte Klage, die Vormünder kümmerten sich um ihre Mündel nicht, wird mit der Anstellung besoldeter Waisenpflegerinnen verstummen. Es ist in Halle die Anordnung getroffen, daß die Waisenpflegerinnen mit den Vormündern über ihre Mündel Rücksprache zu nehmen haben, sobald das Eintreten derselben wünschenswert ist und nicht von selbst geschieht; und diese Vorschrift hat sich ausgezeichnet bewährt. Auch die Schnelligkeit der Klageerhebung braucht keinen Abbruch zu erleiden. Sobald es sich um schnelles Eingreifen handelt, ist wieder die besoldete Waisenpflegerin sehr schnell in der Lage, Bericht zu erstatten; insbesondere haben sich einige Rechtsanwälte in Halle bereit erklärt, in einigen Fällen vorübergehend einzutreten und kostenlos die Klage zu erheben, bis ein Vormund ernannt ist.

Nun noch zwei Worte über die Kosten der Beaufsichtigung! Die Kosten haben ja in vielen Städten Bedenken erregt und Schwierigkeiten bei der Einführung verursacht. In meinem Gutachten sind diese Kosten des näheren beleuchtet, und ich will hier nur die Endsummen nennen. In Leipzig betragen sie für Haltekinder bis zum 14. Jahre 19041 Mk., in Dresden bis zum 4. Jahre 4343 Mk. In Halle werden die Kinder bis zum 14. Jahre und eventuell länger kontrolliert, und dort stellen sich die Kosten, nachdem die Ziehkinderpflegerinnen um 5 vermehrt sind und außer in der Ziehkinderpflege auch in der Armen- und Waisenpflege tätig sind, auf 9200 Mk. Ich will auf diese Sache nicht weiter eingehen; es interessiert Sie vielleicht, das alles in dem Gutachten S. 25 und 26 nachzulesen. Erwähnen will ich nur, daß die Tätigkeit der Gemeindepflegerinnen auf dem Gebiete der allgemeinen Mündelkontrolle eine sehr intensive ist, was schon daraus hervorgeht, daß in einem Monat nach Übernahme dieser Arbeit rund 700 Umzüge von Mündeln mehr gemeldet worden sind als früher von den ehrenamtlichen Waisenpflegern. Mit ehrenamtlichen Organen allein wird der

Digitized by Google

Gemeindewaisenrat niemals die an ihn gestellten Anforderungen erfüllen können, wie die Tatsachen in den deutschen Städten beweisen.

Ich komme zum Schluß und möchte darauf hinweisen, daß in der Anstellung der besoldeten Waisenpflegerinnen keineswegs eine Zurücksetzung der ehrenamtlichen Tätigkeit liegt. Aber ich bin der Ansicht, daß die Beaufsichtigung der Haltekinder eine Pflicht der Behörden ist, die sie nicht von dem guten Willen und Können der Vereine abhängig machen, sondern eine Organisation schaffen sollten, mit der sie selbständig und zuverlässig arbeiten können. Sie müssen feste Organe haben, mit denen sie ihre Aufgaben erfüllen können. Die freie Liebestätigkeit reicht hier nicht aus.

Die Thesen, die ich aufgestellt habe, darf ich wohl kurz verlesen; sie lauten folgendermaßen:

1. Alle in einer Gemeinde befindlichen, bei fremden Leuten untergebrachten Kinder sind unter einheitliche Aufsicht zu stellen.
2. Mit der Ausübung der Aufsicht ist der Gemeindewaisenrat zu betrauen, dem als Organe ein Ziehkinderarzt und besoldete Waisenpflegerinnen beizugeben sind.
3. Dem Gemeindewaisenrat sind durch Reichsgesetz die Befugnisse beizulegen, a) die Erlaubnis zur Annahme von Ziehkindern zu erteilen und zurückzunehmen, b) Strafen gegen Ziehmütter zu verhängen.

(Bravo!)

Sanitätsrat Dr. Taube (Leipzig): Verehrte Anwesende! Herr Stadtrat Pütter hatte die Liebenswürdigkeit, unserer Leipziger Bestrebungen, das Los der unehelichen Kinder zu verbessern, heute mehrfach zu gedenken. Wir sind ihm in Leipzig äußerst dankbar, daß er so energisch dafür eingetreten ist, einen Teil unseres Systems in Halle einzuführen. Denn Halle ist die erste preußische Stadt, die das Leipziger System eingeführt hat. Ich muß es aber umsomehr bedauern, daß Herr Stadtrat Pütter — durch einen unglücklichen Zufall wahrscheinlich — nicht erfahren hat, daß seit 1½ Jahren unsere Verhältnisse in Leipzig sich vollständig geändert haben; er würde, glaube ich, sonst nicht auf diese Weise gegen die Generalvormundschaft gesprochen haben. Wir waren in Leipzig darin günstig gestellt, daß wir eine Basis hatten, auf der wir weiter arbeiten konnten. Denn das Ziehkinderwesen in Leipzig ist im Jahre 1824 begründet, und wir haben seit dem Jahre 1858 schon einen Ziehkinderarzt und eine beamtete Pflegerin. Als mir vor 20 Jahren die Stelle eines Ziehkinderarztes übertragen wurde, verwaltete ich unter schwierigen Verhältnissen ein Jahr lang diese Stelle und erlaubte mir dann, dem Vorsteher des Armenamtes Vorschläge zu machen. Dieser ist es gewesen, der mit größter Energie für die Verbesserung der Verhältnisse eintrat, und dem es auch gelungen ist, sie zu erreichen: es ist unser verehrter gegenwärtiger Vorsitzender, Herr Stadtrat Ludwig-Wolf. Es war damals so, wie es im Durchschnitt der Fall ist: es bestand ein

Digitized by Google

sehr loser Zusammenhang zwischen der Ziehkinderpflege und dem Armenamt, es war mehr Beziehung zu der Polizei vorhanden. Das erste, was erfolgte, war ein engerer Anschluß an das Armenamt, es wurden die besoldeten Aufsichtsdamen vermehrt und fanden Freitags auf dem Amte Versammlungen statt, bei denen die Kinder an- und abgemeldet wurden, wodurch gleichzeitig die Pflegerinnen die notwendigen Kenntnisse erhielten, um die Verpflegung der Kinder richtig zu leiten. Wir sehen aber trotzdem, wie es auch aus den Einzelberichten im Referat des Herrn Stadtrat Pütter hervortritt — ich mache Sie speziell als Beweis, daß sich in anderen Städten in den 20 Jahren, wo ich beobachtete, die Verhältnisse nicht geändert haben, auf den kurzen Bericht des Vereins in Elberfeld aufmerksam —, daß im Durchschnitt gute Ziehmütter durch die strenge Kontrolle belastet wurden, ohne daß man ihnen helfen konnte, daß sie alles taten, um für das Kind zu sorgen, aber durch Mangel an Ziehgeld nicht in der Lage waren, die notwendigen Lebensmittel zu beschaffen. Worin lag das? Im Durchschnitt war der Vater wohl im stande zu zahlen, auch die Mutter konnte beitragen, aber es fehlte der Zwang, und der konnte von der Vormundschaft nicht ausgeübt werden. Wir haben erst nach einer langen Beobachtung gefunden, daß bei unehelichen Kindern die Vormundschaft vollständig wertlos ist. Im Durchschnitt — und mit dem Durchschnitt müssen wir rechnen — ist für das uneheliche Kind vormundschaftlich mangelhaft gesorgt; und ich möchte hier betonen, daß Ziehkinder und uneheliche Kinder als identisch zu betrachten sind, die ehelichen Kinder, welche in fremder Pflege sich befinden, kommen nicht in Betracht und werden im Durchschnitt gut verpflegt. Es kam uns zunächst darauf an, die Vormundschaft für das Kind zu verbessern und es wurde vorgeschlagen, daß ein Generalvormund, also ein gesetzlicher Vormund, für alle diese Kinder, welche sich in fremder Pflege befinden, gestellt würde. Durch das Interesse, das unser verstorbener König der Sache widmete, wurde es ermöglicht, und Herr Ludwig-Woli war der erste Generalvormund. Wir waren einen Schritt weiter gekommen, aber immerhin noch nicht genügend; denn der stete Wechsel, dem diese Kinder unterworfen sind, machte sehr oft die Arbeit des Generalvormundes illusorisch, vorzüglich auch, weil damals Leipzig noch klein war und ein steter Wechsel in die Vorstädte stattfand. Von Anfang an hatte ich deshalb betont, daß, wenn überhaupt ein Nutzen erzielt werden sollte, die Ausdehnung der Kontrolle sowohl als auch der Generalvormundschaft über die sämtlichen unehelichen Kinder, auch die bei der Mutter wohnhaften, stattfinden müsse.

Es begannen die Arbeiten für das B. G. B. Durch die Liebenswürdigkeit des jetzigen Herrn Ministers Rueger konnte ich in unmittelbare Verbindung mit den Herren treten, und es kam der § 113 des Einführungsgesetzes zustande mit besonderer Berücksichtigung — wie in den Motiven steht — der Leipziger Verhältnisse. Es kann jedes Kind jetzt, mag es in einer Anstalt, in einer Familie oder bei der Mutter sein, beaufsichtigt und bevormundet werden von einem allgemeinen beamteten Vormund. Selbstverständlich, wenn der Staat der Gemeinde dieses Vertrauen entgegenbringt, muß dieselbe auch alles tun, um es zu rechtfertigen, und es ist deshalb die besoldete Pflegerin schon aus diesem Grunde notwendig; denn es ist sonst

Digitized by Google

unmöglich, den engen Konnex zwischen Vormund und Pflegerin herbeizuführen, wie er erforderlich ist.

Wir haben nun in Leipzig vor 1½ Jahren, vom 1. April 1901 an, die allgemeine gesetzliche Vormundschaft nicht nur eingeführt, sondern es werden dort auch sämtliche unehelichen Kinder überwacht. Es lautet jetzt der betreffende Paragraph:

> Die Fürsorge und Aufsicht des Armendirektoriums erstreckt sich von jetzt ab auf alle in Leipzig befindlichen unehelichen Kinder bis zur Entlassung aus der Schule.

Als bester Beweis, daß das Leipziger System aus dem Leben für das Leben entstanden ist, dient, daß auch die Nachfolger von Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf, Herr Stadtrat Hentschel und Herr Stadtrat Dr. Weber, mit voller Kraft für dasselbe eintraten, und die Einführung dieses Paragraphen ermöglichten.

Nun noch ein paar Worte über das Resultat, wie wir es in den 1½ Jahren erreicht haben. Wir haben jetzt 24 Waisenpflegerinnen; es wurden am 1. Januar dieses Jahres 5166 uneheliche Kinder beaufsichtigt und 800 Waisenkinder; von den 5166 wurden ungefähr 4000 städtisch bevormundet. Der Nutzen ist schon jetzt nachweisbar durch die ganz bedeutend verminderten Klagen, die wir bei den Besuchen der Pflegerinnen, der Ziehmütter, jetzt zu hören bekommen. Die Heranziehung des Vaters kann auf ganz andere Weise von seiten des Amtes stattfinden, als dieses sonst geschah; denn wir haben mehrfach Fälle, wo es dem betreffenden Rechtsanwalt nicht gelungen war, den Vater heranzuziehen, wo es aber dem betreffenden Aktuar noch gelang. Ich will nur zwei etwas außergewöhnliche Fälle, die in letzter Zeit vorgekommen sind, als Beweis anführen. Der eine Vater zahlt seinen Beitrag mit Hilfe der Behörden von Kamerun, und der andere Vater, welcher ein Verhältnis mit einem rechtschaffenen Mädchen plötzlich abgebrochen hatte und als chinesischer Soldat verduften wollte, wurde noch im letzten Augenblick erwischt und mußte die Hälfte der Anzahlung von 100 Mk., also 50 Mk., für sein Kind zurücklassen.

Ich will nur noch anführen, daß in diesem Jahre bis jetzt unser Aktuar 300 Termine abgehalten und 106 Klagen erhoben hat; von diesen 106 Klagen erfuhren nur 7 Abweisung, 28 Klagen sind noch anhängig, die anderen hatten Erfolg. Es werden dadurch dem Vater bedeutende Kosten erspart, sodaß er dann leichter seinen Beitrag zum Ziehgeld auszahlen kann. Die Gesamtkosten klingen in der Arbeit des Herrn Stadtrats Pütter hoch, betragen aber für ein Kind noch nicht 3 Mk. jährlich, und was ich in meinem ersten Berichte betonte, daß sicher eine Abnahme der Waisenkinder, wenigstens keine Zunahme derselben stattfinden würde, hat sich jetzt schon in den letzten zwei Jahren bestätigt. In dem vorigen Jahre und auch bis jetzt ist keine Zunahme der städtischen Waisenkinder in Leipzig erfolgt. Das ist ein direkter Nutzen; denn wenn wir nur rechnen — bei einem großen Teile kommt es gar nicht zu Prozessen, sondern es wird schon durch die Anregung des Amtes, durch die Aufforderung der Behörde, der Vater zur Zahlung bestimmt — rechnen wir nur, daß 100 Waisenkinder dadurch erspart würden, so würde schon der größte Teil des Aufwands für

Digitized by Google

die Stadt herauskommen. Aber dieses ist doch nicht allein der Faktor, mit dem gerechnet werden muß. Ich muß es als Kuriosum betrachten, daß ich vor wenig Tagen einen Brief erhielt, wo der Betreffende mir schreibt: „Soviel mir bekannt ist, tritt bei den Ziehkindern, die in Leipzig angemeldet werden, das Ziehkinderamt sofort ein, sucht nach dem Vater u. s. w. Bei den traurigen Verhältnissen aber und der langen Dauer, welche solche Alimentationsklagen bei uns in Preußen haben, bin ich auf die Idee gekommen u. s. w." Der Brief stammt von einem sehr bekannten Herrn aus Halle, den ich nicht zu nennen brauche.

(Heiterkeit.)

Der Geldpunkt spielt hier doch nicht die alleinige Rolle. Bedenken Sie ferner den hygienischen Vorteil, der ja auch schon durch die Waisenpflegerinnen allein ohne Generalvormundschaft ausgeübt wird. Dieselben werden fortdauernd auf dem Niveau der neuesten Gesundheitspflege erhalten und es werden dadurch in 6000 Familien gesundheitliche Anschauungen hineingetragen; ferner — und das ist die Hauptsache — es wird dadurch versucht, das Los der Kinder an und für sich zu bessern. Wir waren im Anfange unserer Beobachtungen und der Kontrolle immer noch verwundert, daß wir nicht in der Art schlecht behandelte Kinder bekamen, wie man immer annimmt, und mußten deshalb schließen, daß die ungünstigsten Verhältnisse bei den eigenen Müttern waren. Und das hat sich als vollständig wahr herausgestellt. Jede Pflegerin kann Ihnen die krassesten Beispiele erzählen von der Behandlung, die solche Kinder bei den eigenen Müttern und später bei dem Stiefvater erfahren. Es ist klar; denn diejenigen Mädchen, welche absolut nicht imstande sind, ein Ziehgeld zu zahlen, behalten das Kind und suchen es auf irgend eine Weise — natürlich die ungünstigste — zu verpflegen; später, wenn sie sich verheiraten, nehmen sie es mit in die Ehe, der Stiefvater betrachtet es als Ballast und läßt seine Laune daran aus. Ich wünschte, Sie hätten vorigen Freitag einen $13^1/_2$ jährigen Knaben sehen können, mit welcher Verbitterung derselbe vor mir stand! Die Mutter konnte mit ihm nicht fertig werden und ich sollte deshalb mein Heil versuchen. Man konnte dem Kinde sofort seinen ganzen Leidenszustand ansehen. Die Mutter hatte es mit in die Ehe gebracht, der Vater hatte gleichfalls Kinder aus einer früheren Verheiratung, und nun waren noch neue Kinder dazugekommen; er war derjenige, auf den alles hackte. Als ich mit ihm sprach, sah ich, wie nach und nach der Knabe ein anderer wurde; es hatte sicher noch nie jemand so auf ihn eingesprochen.

Die Verhältnisse sind für uns und für unsere Aufsichtsdamen äußerst schwierige, weil wir mit der Einführung des neuen Gesetzes gleich die ganzen Kinder, die in Leipzig waren, in die Bevormundung aufnahmen. — —

Vorsitzender: Ich gestatte mir, den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, daß seine Zeit bereits abgelaufen ist.

Sanitätsrat Dr. Taube (Leipzig): Ich bin sofort fertig. — Also das kann ich als positiv hinstellen, daß seit Einführung der General-

Digitized by Google

vormundschaft die größte Sterblichkeit und ungünstigste Behandlung im Durchschnitt nicht bei den Ziehkindern stattfindet, sondern bei denjenigen unehelichen Kindern, die bei der Mutter und den Verwandten verpflegt werden. Es war vorige Woche, daß ich zwei Kinder fand, die so furchtbar verwildert waren, daß ich die Wegnahme von der eigenen Mutter beantragen mußte, während in der Schule die betreffenden Kinder ganz leidlich sich verhielten.

Ich muß leider schließen. Ich will mir erlauben, unsere Ziehkinderbücher und unsere Jahresberichte morgen draußen hinzulegen, damit die Herren und Damen, welche Interesse daran haben, Exemplare mit sich nehmen können.

Ich möchte also nochmals bitten, daß Sie nicht nur auf die besoldeten Pflegerinnen Ihre Aufmerksamkeit richten, sondern auch vor allen Dingen darauf, daß sämtliche Kinder bevormundet und beaufsichtigt werden; denn nur dadurch ist es möglich, daß Sie den Kindern, welche es am allermeisten brauchen, welche keine Jugend haben, zu einem besseren Dasein verhelfen.

Dr. Petersen, Direktor des Waisenhauses in Hamburg: Meine hochgeehrten Damen und Herren! Es ist ein doppelter Grund, der mich hier auf das Pult führt. Nicht nur hat das Waisenhauskollegium, das hier zu vertreten ich die Ehre habe, sehr ausgedehnte Erfahrungen auf dem Gebiete, das wir hier besprechen, sondern ganz speziell sind es auch die Irrtümer des Vorberichts, die mir Veranlassung geben, noch einmal zu bemerken, daß zu meinem großen Bedauern bezüglich der Angaben über Privatkostkinder Hamburg von allen Städten, aus denen berichtet wird, ungefähr am schlechtesten weggekommen ist, indem uns zur Last gelegt wird, daß „die polizeilichen Haltekinder von Damen, die im Ehrenamt tätig sind, zusammen mit den Polizeioffizianten kontrolliert werden", während „die auf öffentliche Kosten untergebrachten Haltekinder durch die Organe der städtischen Armenpflege, in der auch Damen ehrenamtlich tätig sind, beaufsichtigt werden". Auch die Berichtigung, die Herr Stadtrat Pütter gab, stellt, wenn ich sie recht verstanden habe, unsere Verhältnisse noch nicht ganz richtig dar. Die Sache liegt so, daß in Hamburg die Aufsicht über die Kinder einer besonderen selbständigen Behörde übergeben ist. Das Waisenhauskollegium hat drei Aufgaben: erstens die Fürsorge für die sämtlichen Waisen resp. von der Armenanstalt in öffentliche Fürsorge genommenen Kinder, zweitens die Aufsicht über die Privatkostkinder und drittens auch die Besorgung der Geschäfte des Gemeindewaisenrats; in Vorbereitung befindet sich auch noch ein neues Fürsorgeerziehungsgesetz, nach welchem angestrebt wird, die gesamte Fürsorgeerziehung ebenfalls in die Hände dieser einen Behörde zu legen.

Was nun meine persönlichen Erfahrungen angeht, so möchte ich mir erlauben, ein paar Zahlen über Privatkostkinder anzugeben. Wir haben in Hamburg eine Sterblichkeit der Säuglinge von 20—21 %, bei den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatkostkindern von 14,34 %, also bedeutend günstiger als bei der Gesamtzahl der Säuglinge. Das liegt nach meinen

Digitized by Google

Erfahrungen zum Teil mit daran, daß die Privatkostkinder immer erst nach Ablauf von 3 oder 4 Wochen unter amtliche Aufsicht kommen. Ich darf annehmen, daß es in Halle ebenso steht. Es kann also die günstige Sterblichkeitsziffer nicht allein der Wirksamkeit der besoldeten Pflegerinnen zugeschoben werden.

Ich habe in dem Referat über Halle eine Ungenauigkeit bemerkt. An einer Stelle steht, daß die Säuglingssterblichkeit in der ärmeren Bevölkerung 29 % beträgt; an einer anderen Stelle findet dieselbe Zahl 29 % nicht auf die ärmere Bevölkerung Anwendung, sondern bezieht sich auf die Gesamtbevölkerung. Wäre das richtig, dann stände Halle günstiger als Hamburg; so aber müssen wir annehmen, daß Hamburg ebenso günstige Verhältnisse zu verzeichnen hat wie Halle. Ich bemerke, daß unser Gesetz von Ärzten bei der Beaufsichtigung der Kinder nicht spricht; der § 5 unseres Gesetzes gibt aber die Handhabe, doch Ärzte heranzuziehen. Ich mache in der Weise davon Gebrauch, daß ich überall da, wo ich an einer guten Versorgung des Kindes zweifle, die Kinder dem Anstaltsarzt, der für solche Fälle zur Verfügung steht, vorstellen lasse; die Kinder allerdings, bei denen der Eindruck besteht, daß sie gesund sind, werden nicht regelmäßig vorgeführt. Von Interesse dürfte sein, daß, wie mir vor wenigen Tagen berichtet wurde, der Kreisarzt in Harburg den Auftrag bekam, alle auf dem Lande befindlichen Haltekinder unter Aufsicht zu nehmen; ich werde mich noch näher erkundigen, ob das eine Vorschrift ist, die überall gilt —

(Zuruf: Es ist allgemeine Instruktion!)

— das war mir neu. Es ist jedenfalls auch eine wertvolle Verbesserung.

Was die ehrenamtlich tätigen Waisenpflegerinnen betrifft, so möchte ich diese doch höher stellen, als es der Bericht des Herrn Stadtrats Pütter tut. Ich halte von der Wirksamkeit dieser Damen recht viel. Eine Bemerkung, die im Bericht und Referat immer wiederkehrt, ist, daß die Damen bloß die Umgebung ansehen und nicht das Kind selbst. Wir haben da in Hamburg eine ganz bestimmte Instruktion, und da lautet die betreffende Frage: Wie ist die Gesundheit der Kinder beschaffen erstens nach eigenem Eindrucke der Pflegerinnen und zweitens nach Angabe der Pflegeeltern? Und dann möchte ich noch bemerken: wer läßt denn seine eigenen Kinder regelmäßig vom Arzte ansehen? Unsere Frauen haben doch schließlich auch eine gewisse Erfahrung als Mütter. Warum sollen sie die nicht auch auf die fremden Kinder anwenden? Ich will die Untersuchung durch den Arzt nicht herabsetzen; aber ich meine doch, mit unseren ehrenamtlich tätigen Damen haben wir nicht schlecht gearbeitet.

Auf eins möchte ich besonders verweisen. Herr Stadtrat Pütter meinte, daß unsere Damen durch Sommerreisen von ihrer Pflicht abgehalten werden. Vielleicht interessiert es Sie, zu erfahren, daß unter den 3—400 ehrenamtlichen Pflegerinnen in Hamburg nur eine ganz kleine Zahl ist, die überhaupt Sommerreisen machen; die große Mehrzahl unserer Waisenpflegerinnen sind die Frauen der Waisenpfleger, also Frauen von Handwerkern, kleinen Beamten, Volksschullehrern und dergl., die gar nicht daran denken, wegzugehen. Diese Frauen stehen den Kosteltern viel näher als die Damen, die ab und zu hereinrauschen und sich „die Umgebung ansehen". Ich

Digitized by Google

glaube, daß diese einfachen Damen gerade am ersten das Vertrauen der Pflegeeltern finden. Ich will damit natürlich nicht die Tätigkeit der Damen aus den höchsten Ständen gering einschätzen, wir haben außerordentlich treue Arbeiterinnen unter ihnen.

Es interessiert Sie ferner vielleicht, wenn ich Ihnen mitteile, daß wir bei uns den Gemeindewaisenrat in Bezirke gegliedert haben. Der Bezirksvorsteher teilt die Pflegefälle den Herren oder Damen zu, je nachdem ob Knaben oder Mädchen, kleinere oder größere Kinder zu beaufsichtigen sind. Ich halte das in großen Städten wohl für nachahmenswert, besser als wenn die Zentrale die Zuweisung der Pflegefälle besorgt.

Wenn ich nun, um zum Ende zu kommen, auf die einzelnen Thesen mich kurz beziehe, so möchte ich die erste These selbstverständlich unbedingt empfehlen. Die Einrichtung, die dort empfohlen wird, haben wir in Hamburg; sie funktioniert gut. Nur eins möchte ich hinzufügen: man soll den ehrenamtlichen Organen irgend welche Befugnis in den Geschäftsordnungen zuweisen; es geht meiner Ansicht nach nicht an, daß man sie immer nur untersuchen und berichten läßt, und die Entscheidung wird von der Zentrale getroffen. Man soll z. B. die Entscheidungen darüber, ob ein Kind in der Pflegestelle verbleiben soll oder nicht, nach Möglichkeit schon in die unteren Aufsichtsinstanzen verweisen; dadurch wird das Verantwortlichkeitsgefühl und die Liebe zur Arbeit bedeutend gesteigert.

Was die zweite These angeht, so ist der erste Teil unbedingt zur Annahme zu empfehlen; bezüglich des zweiten Teiles würde ich erst abwarten, wie sich die Verhältnisse in Halle und anderen Städten gestaltet haben, ob man dort wesentlich günstiger arbeitet, als wir es tun. Wenigstens halte ich mich noch nicht berechtigt, an unsere Regierung mit dem Antrage auf Bewilligung der zur Besoldung von Waisenpflegerinnen erforderlichen Mittel heranzutreten, so lange nicht feststeht, daß die mit besoldeten Pflegerinnen arbeitenden Städte bessere Erfolge erzielen als Hamburg.

Was die dritte These angeht, so ist die erste Forderung ebenfalls unbedingt anzunehmen, schon deswegen, weil erst dadurch die Anordnungen des Waisenpflegers auch den richtigen Nachdruck bekommen. Erst wenn er das Mittel in der Hand hat, den Pflegeeltern zu drohen, dann werden sie sich genau nach ihm richten. Was die zweite Forderung betrifft, daß der Gemeindewaisenrat Strafen gegen Ziehmütter verhängen soll, so halte ich das nicht für unbedingt notwendig. Die Fortnahme des Kindes ist nach meiner Erfahrung eine sehr schwere Ehrenstrafe; das Ansehen der betreffenden Ziehmutter wird dadurch in ihren Kreisen ruiniert und die Frauen leiden darunter unendlich schwer.

Eine vierte These, die nicht gedruckt ist, möchte ich noch zur Erwägung geben: man sollte — was nicht überall geschieht — Unterstützungsempfänger grundsätzlich als Zieheltern ausschließen. Es ist nach meiner Ansicht sehr gefährlich, wenn man Leute, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, darauf verweist, sich auch durch die Pflege von Kindern einen Verdienst zu verschaffen. Wir haben in Hamburg den Grundsatz, daß unterstützte Personen im allgemeinen keine Pflegekinder aufnehmen dürfen und hauptsächlich nur dann, wenn es nahe Verwandte des Kindes sind; andere werden ab-

Digitized by Google

gelehnt. Wir fahren ganz gut dabei. Wir haben immer eine Liste von 200—250 geprüften Pflegefamilien bereit liegen, aus denen wir jederzeit die nötige Auswahl treffen können. —

Bürgermeister Kraemer (Karlsruhe): Hochgeehrte Damen und Herren! Der Name „Haltekinder" ist in Süddeutschland fremd, wir heißen sie alle „Pflegekinder", und ich nehme an, daß unter der Bezeichnung Haltekinder diejenigen Kinder gemeint sind, die von Privatpersonen an Privatpersonen zur Pflege gegeben werden — und das sind ja meist nur uneheliche Kinder. Wir hören aber aus den Großstädten so erschreckende Zahlen nennen, daß wir annehmen müssen, daß unter diesen Haltekindern doch auch noch andere gemeint sind. Wenigstens die Zahlen, die uns zur Verfügung stehen, lassen diese Schlußfolgerung zu. Bei uns werden Leute zur Übernahme von Kindern zur Pflege nur zugelassen, wenn sie einen guten Leumund haben, und wenn ihre Verhältnisse derartig sind, daß sie ein Pflegekind gut übernehmen können; sie unterstehen der polizeilichen Kontrolle, sie erhalten von der Polizei die Genehmigung, sie müssen es anzeigen, und wenn irgend etwas Belastendes vorkommt, so wird ihnen das Kind genommen. Diese Anzahl Kinder ist klein, und ihre Kontrolle könnte von einer erfahrenen Kinderpflegerin versehen werden. Wir haben für sämtliche Kinder, die der Fürsorge des Armenrats unterstehen, eine regelmäßige Kontrolle eingerichtet. Ein Mitglied des Armenrats kontrolliert allmonatlich jedes Kind, das unter seiner Fürsorge steht, und wir haben mit dieser Einrichtung bisher die trefflichsten Erfahrungen gemacht und hätten keinen Grund, darin etwas zu ändern; in vielen Jahren ist kaum ein Fall vorgekommen, daß eine Vernachlässigung irgend eines Kindes zu konstatieren gewesen wäre. Wir bringen gar keine Kinder, die einmal unserer Fürsorge übergeben sind, in der Stadt unter; sie kommen in Orte der Umgebung und dahin, wo meist nur Landwirtschaft getrieben wird, weil dort die Beschäftigung der Kinder gerade wie die der eigenen Kinder der Pfleger vorgenommen werden kann, und weil die Ernährung eine vortreffliche und vorzügliche ist. Kleine Kinder, die dem Armenrat anheimfallen, Säuglinge, geben wir in letzter Zeit gar nicht mehr in Pflege; wir behalten sie, bis sie etwa $1^1/_2$—2 Jahre alt sind, damit sie der Zeit entwachsen sind, die die größte Gefahr für die Gesundheit der kleinen Kinder einschließt. Sie werden von berufsmäßigen Kinderpflegerinnen verpflegt. Die Zahl ist klein — es sind etwa 12 —; sie sind in einem Kinderheim untergebracht, das jeden Tag von dem Arzt besucht wird.

Nun handelt es sich aber hier um zwei Thesen, die von dem Gemeindewaisenrat sprechen. Dieser Gemeindewaisenrat war uns früher eine ganz unbekannte Einrichtung; unter dem Code Napoléon, der rechts und links vom Rhein gegolten hat, hat man ihn nicht gekannt, und wie wir gehört haben, hat er auch in Preußen sich nicht recht eingelebt. Der Armenrat hat während zweier Jahre die Geschäfte des Gemeindewaisenrates besorgt. Es war eine total öde Schreiberei, und der Stadtrat hat daraus Veranlassung genommen, die Funktionen des Waisenrats, die meistens nur darin bestehen, eine Person vorzuschlagen, die die Vormundschaft übernimmt, den

Digitized by Google

Ortsrichtern zu übertragen. Also der Armenrat hat mit dem Gemeindewaisenrat gar nichts mehr zu tun. Und so ist das auch vielfach anderwärts. Die Thesen passen also nicht überall, und passen in Süddeutschland deshalb sehr vielfach nicht, weil man der alten Gewohnheit zufolge dem Institut der Waisenrichter, die früher bestanden haben — jetzt den Ortsrichtern —, die Funktionen des Waisenrats übertragen hat. Ich wäre daher nicht in der Lage, den Thesen 2 und 3 zuzustimmen.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Stadtrat Jakstein, dahin gehend, in der These 2 das Wort „besoldete" zu streichen und eine neue These folgenden Inhalts hinzuzufügen:

> Besoldete Waisenpflegerinnen verdienen namentlich bei Ziehkindern im Alter unter zwei Jahren den Vorzug vor den ehrenamtlichen Waisenpflegerinnen.

Stadtrat Rath (Dortmund): Sehr verehrte Damen und Herren! Das, was ich ausführen wollte, ist im wesentlichen schon von Herrn Medizinalrat Dr. Taube gesagt; es betrifft die Generalvormundschaft. Ich möchte aber nicht unterlassen, nochmals Verwahrung dagegen einzulegen, daß die Generalvormundschaft, wie es im Referat des Herrn Referenten heißt, keine besondere Bedeutung für das Ziehkinderwesen habe.

Ich habe das Wort ergriffen, um den Unterschied der Generalvormundschaft, wie wir sie in Dortmund haben und wie sie sonst gebräuchlich ist, hier zu charakterisieren. Wir sind von dem Gedanken ausgegangen, daß für die Existenz eines unehelichen Kindes die Verfolgung der materiellen Ansprüche gegen den Erzeuger eine wesentliche Grundlage bildet. Deshalb haben wir die Generalvormundschaft über uneheliche Kinder nur soweit erstreckt, als dieses Ziel erreicht werden kann. Wir stellen die Klage gegen den Erzeuger an und verfolgen sie im Zwangsvollstreckungsverfahren, bis wir vollständig die Ansprüche des Kindes gesichert haben; alsdann legen wir die Generalvormundschaft nieder und lassen die Vormundschaft geeigneten Personen übertragen, als welche besondere Aufsichtsdamen oder Waisenpflegerinnen in Vorschlag gebracht werden. Dann ist der Übergang zu einer Vormundschaft, die eine Gewähr dafür bietet, daß tatsächlich persönlich für das Wohl des Kindes eingetreten wird, damit gegeben. Ich muß ganz entschieden bestreiten, daß von den Pflegerinnen, und seien sie auch besoldet, oder gar von Rechtsanwälten, die sich zur unentgeltlichen Wahrnehmung dieser Rechte bereit erklären, in wirklich wirkungsvoller und energischer Weise diese Ziele verfolgt werden. Es mag sein, daß wir in unserer Arbeiterstadt, wo die Bevölkerung ab- und zufließt, und wo wir außerordentliche Schwierigkeit haben, die Erzeuger immer dingfest zu machen, besonders schwierige Verhältnisse haben. Bei uns wäre eine Verfolgung der Alimentationsansprüche durch Privatpersonen fast gar nicht durchführbar. Wir haben sogar angefangen, die Rechte der Leibesfrucht wahrzunehmen. Die Mädchen kommen zu uns, schon wenn das Ereignis noch nicht eingetreten ist; dann wird die Vormundschaft schon eingeleitet und dann ist es meistens noch möglich, der betreffenden Erzeuger habhaft zu werden.

Digitized by Google

Wir verfolgen also, ausgestattet mit behördlichen Machtmitteln, die einer Privatperson ja gar nicht so zur Verfügung stehen — man denke allein an die Ersuchungsschreiben, die an Behörden zu richten sind, um den Aufenthalt oder die Erwerbsverhältnisse des Erzeugers zu ermitteln u. s. w. — in viel wirkungsvollerer Weise die Erzeuger, als es sonst möglich ist. Wir haben ein vollständig geschultes Bureau dafür, einen Sekretär, der die Termine wahrnimmt; wir haben bei den Amtsrichtern ein sehr großes Entgegenkommen gefunden; beide Herren sind z. B. katholischer Konfession und legen für diesen Zweck gar keinen Wert auf den konfessionellen Charakter des Vormundes, sie sind uns so entgegengekommen, daß wir immer zuerst zur Verhandlung kommen, sodaß unsere Sachen stets ohne großen Zeitverlust von statten gehen. Wir haben in 4 Jahren ungefähr 700 Generalvormundschaften eingeführt und durchgeführt. Wir haben etwa 30 000 Mark Alimentengelder eingezogen, die zum Teil noch auf Sparkassenbücher für die Mündel angelegt sind, um für diese im Falle der Not verwendet zu werden. Wir sind weiter dazu gekommen, ganz in dem Sinne, wie es einer der Herren Redner betonte, die Säuglinge, für die wir Alimentengelder einziehen, in einem Säuglingsheim unterzubringen; wir haben damit gute Erfahrungen gemacht und durch die Einziehung von Alimentengeldern kommt uns die Verwaltung auch gar nicht teuer. Ich kann nur empfehlen, dieser Art der Wahrung der Rechte der Mündel den Erzeugern gegenüber einmal näher zu treten.

Dr. Klumker (Frankfurt a. M.): Meine Damen und Herren! Ich will Sie in diesem Stadium der Verhandlungen nicht lange mit theoretischen Einwendungen aufhalten, die ich gegen manche Ausführungen des Herrn Referenten zu machen habe. Mit dem Vortrefflichen, was er in der Praxis geleistet hat, stimme ich vollkommen überein. Dagegen halte ich den Weg, den er für die Allgemeinheit vorschlägt, den Weg der Reichsgesetzgebung, nicht für richtig.

Ich knüpfe an das an, was bereits Herr Sanitätsrat Dr. Taube sagte: die Ziehkinder sind zum größten Teil uneheliche Kinder; aber die unehelichen Kinder, die in fremden Familien untergebracht sind, sind nicht am schlechtesten versorgt und beaufsichtigt, sondern meist sind die schlechter daran, die bei Verwandten untergebracht werden und keiner Aufsicht unterstehen. Die meisten unehelichen Kinder aber befinden sich in der Pflege der Mutter oder bei Verwandten. Sie aber bleiben bei den Veranstaltungen des Herrn Referenten unberücksichtigt, sie gerade halte ich nach vielfachen praktischen Erfahrungen für ebenso bedauernswert wie die anderen. Die Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. hat versucht, gerade ihnen zu helfen. Der Gemeindewaisenrat hat mit uns vereinbart, daß er bei allen unehelichen Kindern, wo er keinen wirklich geeigneten Vormund weiß, mich als Geschäftsführer der erwähnten Zentrale zum Vormund vorschlägt. Dagegen haben wir uns erboten, für ärztliche Kontrolle und gute Aufsicht besonders durch berufsmäßige Pflegerinnen zu sorgen und bei steigender Zahl der Vormundschaften eine geeignete Organisation dafür zu schaffen. So wird nach und nach eine Art Kollektivvormundschaft entstehen. Die

Digitized by Google

Vormundschaftsbehörde war bisher recht entgegenkommend. Die gesetzlich berufenen Vormünder machen keine Einwendungen: sie lehnen schon jetzt oft die Vormundschaft ab. Auf Grund der vormundschaftlichen Rechte kann ich nun die pekuniären Interessen des Kindes wahren und, was ich noch höher schätze, die Mutter und die Verwandten zur richtigen Pflege anleiten. Das ist oft wichtiger als die Ausscheidung schlechter Pflegestellen. Wir suchen auch der Mutter zu helfen, daß sie sich mit ihren Eltern aussöhnt und wieder in gute Stellung kommt. Das alles ist nur auf der Basis der Vormundschaft möglich und man sollte danach streben, daß die Generalvormundschaft überall außer den armen Kindern auch sämtliche unehelichen Kinder umfassen kann.

Alles das, was hier verhandelt wird, ist ja im Grunde eine einzige laute Anklage gegen die Institution der freiwilligen, der Einzelvormundschaft. Dieser Anklage, daß die Einzelvormundschaft besonders für unsere städtischen Verhältnisse nicht mehr genüge, begegnen wir schon seit langem. Der ganze Gemeindewaisenrat mit seinem System freiwilliger Beaufsichtigung der Vormünder ist nur denkbar, weil die Einzelvormundschaft unter Kontrolle des Gerichts sich als unzureichend erwiesen hat. Aus derselben Ursache entstanden die Erziehungsbeiräte für schulentlassene Waisen, weil eben die Einzelvormundschaft selbst mit dem Gemeindewaisenrat nicht ausreichte. Vor allem die Frage der Ziehkinder, über die schon mehr als ein halbes Jahrhundert verhandelt wird, ist der beste Beweis gegen die Einzelvormundschaft. Daß wir heute hier versammelt sind und dieses Referat gehört haben, ist nur möglich, weil die Einzelvormundschaft falsch ist. Das ist keine Anklage gegen den einzelnen Vormund, der z. B. bei unehelichen Kindern seiner Aufgabe oft einfach nicht genügen kann, weil sie zu schwierig ist; sondern das geht gegen das ganze System. In der Art, wie der Gemeindewaisenrat in Halle arbeitet, geht er über die gesetzliche Aufgabe, die Vormünder zu beaufsichtigen, weit hinaus; er tut in weitem Umfange selber das, was der Vormund tun sollte. Er wirkt als allgemeine berufsmäßige Vormundschaft. Bei dieser Institution in Halle bleibt dem Einzelvormund so gut wie gar nichts. Warum dann dem Ding nicht den rechten Namen geben? Denn das ist doch der treibende Punkt der ganzen Entwicklung, das ist doch auch das Ziel selbst solcher Einrichtungen, die wie in Halle den Namen der Generalvormundschaft verschmähen: die berufsmäßige gesetzliche Vormundschaft für alle unehelichen Kinder.

Dafür bietet uns, wie mir scheint, das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch die genügende Handhabe. Wir sollten danach streben, sie überall landesgesetzlich voll auszunutzen. Wo wir aber vorerst die Generalvormundschaft nicht in genügender Ausdehnung haben, sollten wir sie durch öffentliche Institutionen wie in Dortmund oder auf privatem Wege wie in Frankfurt zu ersetzen suchen.

(Bravo!)

Assessor Dominicus (Straßburg i. E.): Meine Damen und Herren! Drei ganz kurze Bemerkungen! Die erste ist eigentlich durch den Vortrag meines Herrn Vorredners erschöpft; ich bin genau mit ihm der Überzeugung,

Digitized by Google

daß es nicht genügt, die Kinder zu beaufsichtigen, die bei fremden Leuten gegen Entgelt untergebracht sind, sondern daß man alle unehelichen Kinder beaufsichtigen muß, gleichgültig, ob sie bei fremden Leuten oder bei der Mutter oder Großmutter untergebracht sind. Ich beantrage deshalb, statt Ziehkinder zu sagen: „sämtliche unehelichen Kinder und außerdem diejenigen ehelichen Kinder, welche in fremder Pflege gegen Entgelt untergebracht sind."

Die zweite Frage ist die Organisation. Es gibt drei Prinzipien: entweder ein rein ehrenamtliches oder ein rein berufsamtliches oder ein gemischtes. Soviel ich die These des Herrn Referenten verstanden habe, wünscht er ein rein berufliches System. Ich möchte dem gemischten System das Wort reden und zunächst dafür eintreten, daß die Möglichkeit bleibt, Damen unbesoldet als Waisenpflegerinnen dem Gemeindewaisenrat zur Seite zu stellen. Es kommt bloß darauf an, die Sache richtig zu organisieren. Erstens müssen diese Damen bloß eine beschränkte Zahl von Kindern zur Beaufsichtigung haben, 5, höchstens 8; zweitens müssen sie ein gewisses Interesse haben, sich dauernd daran zu binden. Dazu ist nötig, wie bereits erwähnt wurde, daß ihnen eine gewisse Machtvollkommenheit gegeben wird. Deshalb möchte ich bitten, nicht bloß in These 2 das berufsmäßige als das einzige System zu präkonisieren, sondern daneben noch Raum zu lassen für das gemischte System.

Die dritte Frage ist die des Generalvormundes. Da kann ich mich mit Herrn Dr. Taube nur vollkommen einverstanden erklären. Ich halte für absolut notwendig, einen berufsmäßigen Beamten zur Beitreibung der Alimentationskosten anzustellen.

Zum Schluß noch ein Wort gegen den Herrn Bürgermeister von Karlsruhe. Der Herr Bürgermeister von Karlsruhe hat gemeint, im Namen Süddeutschlands sprechen zu sollen und hat gesagt, in Süddeutschland könne man sich mit der Institution des Gemeindewaisenrats nicht befreunden. Er hat als Begründung angeführt, daß der Gemeindewaisenrat nichts zu tun habe, als Vormünder vorzuschlagen, und daß dadurch nur große Schreiberei und keine praktische Tätigkeit entstehe. Ich möchte ihn darauf hinweisen, daß der § 1850 B. G. B. außer der Pflicht, einen Vormund vorzuschlagen, als weitere Verpflichtung des Gemeindewaisenrats die Beaufsichtigung des Vormundes aufstellt, und hierauf muß man bei der ganzen Institution des Gemeindewaisenrats das Hauptgewicht legen. Allerdings sonst kann von einer ersprießlichen Tätigkeit des Gemeindewaisenrats nicht die Rede sein, aber wenn es gelingt, ihn zu interessieren für die Notwendigkeit einer wirksamen und dauernden Beaufsichtigung des Vormundes, dann glaube ich, wird dieses preußische Institut des Gemeindewaisenrats auch in Süddeutschland, wo man es bisher nicht kannte, Eingang und überall dankbaren Anklang finden.

(Bravo!)

Stadtrat Böckh (Karlsruhe): Meine geehrten Damen und Herren! Der gegenwärtige Gegenstand betrifft die Ziehkinder, und Ziehkinder sind, wie ich die Sache auffasse, solche Kinder, die aus irgend einem Grunde bei fremden Personen außer ihrer Familie selbst untergebracht werden

Digitized by Google

müssen. Es sind das zwei Kategorien von Kindern: es sind solche, die in öffentlicher Pflege stehen und von der öffentlichen Armenpflege aus in Verpflegung gegeben werden, oder es sind solche, die auf Grund privaten Auftrags in fremde Familien kommen, und hierher gehören auch solche Kinder, die im Auftrag einer Vormundschaftsbehörde bei irgend welchen Familien untergebracht werden. Ich halte es nicht für richtig, wenn die Frage der unehelichen Kinder, die der Herr Vorredner in die erste These hineinbringen wollte, jetzt mit zur Debatte gestellt wird, obgleich ich hier vollständig mit ihm übereinstimme.

Wenn ich den bisherigen Verlauf übersehe, so hat mich außerordentlich interessiert, die Darstellungen aus den verschiedenen Gegenden des Reiches über die tatsächlichen Zustände zu hören, und ich habe daraus entnommen, daß in den verschiedenen Gegenden des Reiches diese Zustände außerordentlich verschieden sind. Es liegt mir deshalb nahe, Ihnen auch aus meiner Erfahrung darzustellen, wie die Zustände bei uns in Baden, speziell in der Mitte des Landes, in dem Kreise Karlsruhe sich gestalten. Ich will aber auf diesen Teil in so vorgerückter Stunde verzichten und will nur skizzieren, wie die Dinge im allgemeinen bei uns geregelt waren und sind.

Was die erste Kategorie von Kindern betrifft, so ist für diese in der Weise gesorgt, und zwar schon seit langen Jahren, daß hier die Ortsarmenbehörde bezw. die Landarmenbehörde eintritt. Es haben schon seit 40 Jahren die Kreise die Aufsicht über die in Armenpflege befindlichen Kinder, und zwar sowohl bezüglich der landarmen als bezüglich der ortsarmen Kinder, an sich gezogen, und ich glaube konstatieren zu können, daß mit den Einrichtungen, die da getroffen sind, durchaus befriedigende Resultate erzielt worden sind.

Was diejenigen Kinder betrifft, die in privatem Auftrage bei fremden Pflegeeltern sind, so führt hier die Vormundschaftsbehörde die Aufsicht, die sie durch ihre Organe ausübt, insbesondere durch den Bezirksarzt. Ich möchte, was die Kinder betrifft, gerade um die Verschiedenheit der Verhältnisse zu zeigen, aussprechen, daß es mich erstaunt hat, wie von verschiedenen Seiten aus betont worden ist, daß die Mehrzahl der Kinder, die in derartiger Pflege sich befinden, uneheliche Kinder sein sollen. Das ist bei uns nicht der Fall; es sind allerdings auch solche dabei, aber daß es die überwiegende Zahl wäre, davon ist gar keine Rede. Nun, meine Herren, es folgt daraus, daß die Verhältnisse verschiedene sind, und daß auch die Bedürfnisse der einzelnen Kinder verschiedene sind.

Und so wende ich mich zu den Thesen.

Die These 1 sagt, es sei wünschenswert, daß über derartige Kinder eine einheitliche Aufsicht geführt wird. Nun, meine Herren, das gebe ich zu: es ist notwendig, daß diese Aufsicht eine öffentliche Aufsicht ist, und wenn die These dahin geht, so bin ich vollständig damit einverstanden. Ich halte es aber nicht für richtig, wenn man irgend eine These annimmt, die dahin geht, daß diese Aufsicht eine einheitliche sei. Es ist durchaus unnötig, daß Kinder in der Armenpflege, die in Rücksicht auf ihre künftige Bedürftigkeit erzogen werden müssen, unter derselben Aufsicht stehen wie Kinder aus vermögenden Ständen; die werden nach ganz anderen Rück-

Digitized by Google

sichten erzogen. Es ist deshalb nicht notwendig, daß die Aufsicht eine einheitliche sei. Eine Familie, die ein derartiges Kind in Pflege hat, wird sich freiwillig durchaus nicht von einem Mitgliede der Gemeindewaisenpflege beaufsichtigen lassen; sie wird lieber überhaupt darauf verzichten. Also ich würde den Antrag stellen, daß man in der These 1 das Wort „einheitlich" in „öffentlich" verwandelt, und bin dann durchaus mit der Annahme der These 1 einverstanden.

Was nun aber die Thesen 2 und 3 betrifft, so sollen dem Gemeindewaisenrat gewisse Befugnisse zugewiesen werden, sei es mit der Formulierung „wünschenswert", sei es durch Gesetz. Nun, meine Herren, der Gemeindewaisenrat existiert im ganzen Reich; er ist eingeführt durch das Bürgerliche Gesetzbuch. Aber der Gemeindewaisenrat sieht durchaus verschieden aus, je nachdem Sie sich ihn im Osten oder im Westen, im Süden oder Norden betrachten. Der Gemeindewaisenrat besteht in einem Teil aus einem Menschen, in einem anderen Teil ist es ein Kollegium: er hat in dem einen Teil die Befugnisse und im anderen Teil hat er wieder weitere und andere Befugnisse; und es folgt daraus, daß es zwar wahr ist, daß ganz Deutschland den Gemeindewaisenrat besitzt, daß aber derjenige durchaus im Irrtum ist, der etwa meint, daß der Gemeindewaisenrat im ganzen Reich genau das Gleiche wäre; das ist eben nicht der Fall und deshalb eignet es sich auch nicht, wenn man hier in diesen Thesen 2 und 3 ihm irgend welche Befugnisse zuweist.

Ich bin nun zu diesen beiden Thesen der Meinung, daß es überhaupt unrichtig ist, wenn wir hier Thesen beschließen, die nicht auf ganz Deutschland passen, die nicht einen überall anwendbaren Grundsatz aussprechen. Und dieser einzige überall anwendbare Satz ist eben der, daß wir als wünschenswert und als notwendig verlangen müssen, daß die Pflege derartiger Kinder, der Ziehkinder, unter öffentliche Aufsicht gestellt werden muß auch da, wo es bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Nun sind zwei Dinge speziell zur Diskussion gekommen, nämlich die Ziehkinderärzte und die Aufsicht von Pflegerinnen. Was die Ziehkinderärzte anbetrifft, meine Herren, so wird, wo Aufsicht geführt wird, immer ärztliche Hilfe notwendig sein. So wie das Wort dasteht, kann es aber Irrtümer hervorrufen; man kann annehmen, es müßte immer ein besonderer Ziehkinderarzt angestellt werden. Bei uns ist es der staatlich angestellte Arzt für den Bezirk, — und das ist richtiger, als wenn Sie einen privaten Arzt damit beauftragen. Also ich meine, man sollte dem örtlichen Dezernenten freie Wahl lassen; ebenso auch bezüglich der Berufspflegerinnen. Ich würde es für unrichtig halten, hier durch gesetzgeberische Bestimmung einzugreifen. Bei uns würde das vollständig überflüssig sein; freiwillige Leute, die helfen, haben wir genug.

Was den Beizug von Aufsichtsdamen von Vereinen, insbesondere von Frauenvereinen betrifft, so halte ich das für einen sehr guten Gedanken; er kann aber nicht überall ausgeführt werden. In großen Städten ist es leicht, auch in kleinen Städten ist es noch ziemlich leicht und es wird dies bei uns auch in erfolgreichster Weise durchgeführt. Schwieriger gestaltet sich die Sache auf dem Lande und zwar deswegen, weil die Landbewohner hier

Digitized by Google

etwas eigenartig sind: von Stadtdamen lassen sie sich nicht gern beaufsichtigen aus dem Grunde, weil eben diese Damen nach ihrer Ansicht hoch über ihnen stehen; sie fühlen sich da abhängig und sie machen auch die Erfahrung, daß diese Damen häufig mit den ländlichen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht richtig rechnen können, daß sie unwillkürlich die städtischen Verhältnisse auf das Land übertragen und dabei trotz der besten Absicht manchmal ungeschickt verfahren. Was aber die Aufsicht durch Ortsangehörige betrifft, so kommt in Betracht, daß der Landbewohner schließlich fremde oder über ihm stehende Leute auch einmal in die Haushaltungen oder die Familien hineinschauen läßt, wenn ihm aber der Bürgermeister oder der Ratsschreiber in seine häuslichen Verhältnisse hineinschaut, so kann er das nicht leiden, und noch viel weniger kann er es leiden, wenn das die Frau Bürgermeister oder die Frau Ratsschreiber tut; denn da handelt es sich nicht um ihn allein, sondern auch um seine Frau, oder wer sein Hauswesen sonst besorgt.

Ich möchte also damit schließen, daß ich in dem Satz 1 das Wort „einheitlich" in „öffentlich" umzuwandeln und die Thesen 2 und 3 mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse, wie sie einmal bestehen, abzulehnen bitte.

Obermedizinalrat Dr. Hauser (Karlsruhe): Hochverehrte Damen und Herren! Ich werde mich sehr kurz fassen. Ich bin Arzt und stehe in dieser Bewegung seit mindestens 20 Jahren, verfüge daher über reiche Erfahrungen. Zunächst möchte ich hier anführen, daß ich als Abgesandter des Badischen Frauenvereins hier stehe, der ein sehr großes Interesse an dieser Frage hat und aktuell seit über 30 Jahren daran beteiligt ist. Auch er verfügt über eine große Erfahrung, und deshalb liegt es mir zunächst nahe, die Frage anzuschneiden: sind denn wirklich die Damen, welche seit Jahrzehnten diese Stellen ehrenamtlich bekleiden, so wertlos in ihrer Tätigkeit? Ich möchte dies entschieden bestreiten auf Grund unserer langjährigen badischen Erfahrungen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß unsere Aufsichtsdamen nicht nur dazu da sind, die in Pflege gegebenen Kinder — und deren sind es bei uns in unserem Großherzogtum Baden über 10 000 — zu beaufsichtigen, sondern sie sind auch zur Beihilfe bei der Lösung der ganzen Frage insofern mit tätig, als sie auch bei der Auswahl der Pflegeeltern mit helfen. Und, verehrte Anwesende, die Auswahl der Pflegeeltern ist doch ein sehr wichtiges Kapitel der ganzen Sache. Hier aber gerade sind meines Erachtens die Frauen, und namentlich diejenigen auf dem Lande, ganz unentbehrlich; sie sind es, die viel besser als Waisenpfleger oder Armenpfleger, jedenfalls aber besser als ein Armenpfleger aus der Stadt, wissen, wo solche Familien sind, welche geneigt und geeignet sind, Pflegekinder aufzunehmen.

In zweiter Linie sind sie dann bei der Beaufsichtigung der in Pflege gegebenen Kinder meines Erachtens wertvoll, selbstverständlich dann besonders, wenn sie ihre Aufgabe so erfüllen, wie sie sie erfüllen sollen, d. h. wenn sie nicht nur den Willen, sondern vor allem auch die Befähigung dazu haben, wirklich nachzusehen, nicht bloß die Pflegeeltern darauf aufmerksam zu machen, wo es fehlt, sondern auch ihnen zu sagen, wie es besser

Digitized by Google

zu machen ist. Im Hinblick hierauf hat der Badische Frauenverein es sich die große Mühe kosten lassen, nicht nur speziell in der Stadt Karlsruhe, sondern auch im ganzen Lande die Zweigvereine anzuweisen, sich dieser Aufgabe womöglich auch in der Art zu widmen, daß sie in ständiger Fühlung bleiben mit dem Armenrat und mit dem Armenamt. Wir haben im Großherzogtum Baden eine Anzahl von Armenbehörden, wo die Vorsteherinnen der Frauenvereine Mitglieder sind — selbstredend nicht stimmführende, aber doch ratgebende —; sie werden zu den Sitzungen eingeladen und sind so im stande, ihre Wahrnehmungen mitzuteilen und ihre Ratschläge zur Nutzbarmachung zu bringen. Auf der anderen Seite halten die Frauenvereine von Zeit zu Zeit Spezialsitzungen ab; in der Regel wird ein Arzt beigezogen, und die Erfahrungen, die hier ausgetauscht werden, werden dann der ausführenden Armenbehörde zur Kenntnis gebracht.

So wertlos ist demnach die Sache der ehrenamtlichen Beaufsichtigung der Kinderpflege durch unsere Frauen nicht, und ich könnte Ihnen aus meiner langjährigen Erfahrung Reihen von Beweisen dafür anführen, daß ohne diese Damen unsere badische Kinderpflege nicht auf dem anerkanntermaßen hohen Stande relativer Vollkommenheit stände, auf dem sie heute steht. Ich sage relativ, denn mangelhaft, meine Damen und Herren, ist bekanntlich jedes menschliche Institut, und deshalb natürlich auch dieses, und daß Mängel auch der Aufsichtsführung durch die Ehrendamen anhaften können und dann und wann wirklich anhaften, will ich gewiß nicht leugnen. Ich hielte es deshalb für meine Person erstrebenswert, wenn einstweilen wenigstens aushilfsweise, oder als Ergänzung in den Fällen, wo die Aufsicht der Damen, namentlich auch auf dem Lande, sich aus irgend einem Grunde als unzulänglich erweist, von seiten derjenigen Behörden, die die Mittel dazu zu geben haben, also der Kreisbehörde, Armenbehörde u. s. w., versuchsweise besoldete Berufspflegerinnen zur Beaufsichtigung angestellt würden, d. h. Pflegerinnen, welche hierzu vorgebildet sind, welche, womöglich aus der armen Bevölkerung hervorgegangen, mit ihr deshalb in natürlichem Kontakt stehen und so eine gewisse Gewähr dafür bieten, neben dem richtigen Verständnis für die Erfordernisse der Pflege namentlich auch den richtigen Herzenstakt zu besitzen, mit den Pflegemüttern in der richtige Weise umzugehen. Denn sehr leicht kann hierin zu viel wie zu wenig getan werden, und Pflegeeltern sind bekanntlich nicht selten äußerst empfindlich, sei es, daß man zu viel kontrolliert oder daß man hierbei den nötigen Takt vermissen läßt.

Also ich meine, wir könnten eine Vereinbarung dahin treffen, daß wir es für wünschenswert erklären, daß als Ergänzung der ehrenamtlichen Beaufsichtigung und in speziellen Bedarfsfällen besoldete und unterrichtete, ad hoc ausgebildete Aufsichtsdamen von den betreffenden Behörden mit festem Gehalt angestellt würden.

Die zweite Frage, die mich hier als Arzt besonders interessiert, ist die Frage, ob die bisherige ärzliche Kontrolle, die wir haben, als eine genügende anzusehen ist. Herr Rechtsanwalt Boeckh von Karlsruhe hat Ihnen vorhin auseinandergesetzt, daß es bei uns die Bezirksärzte sind, welche auf dem Lande nachzusehen haben. Das ist richtig; aber ich muß aus meiner Er-

Digitized by Google

fahrung heraus sagen, daß nicht überall dieser Amtspflicht in gleicher Weise nachgekommen wird. Unsere Bezirksärzte sollen dieser ihrer Pflicht der Mitbeaufsichtigung der in Pflege gegebenen armen Kinder gelegentlich nachkommen. Das „gelegentlich" ist ein etwas weiter Begriff; in der Regel werden bei den Impfterminen da und dort die Pflegekinder besucht, und ich selbst erinnere mich, daß ich im Schwarzwald bei solchen Gelegenheiten manchmal einen Mißstand entdeckt habe; ich meine aber, es wäre doch etwas anderes, wenn in bestimmter Weise vorgeschrieben wäre, daß von Zeit zu Zeit jedes Pflegekind von einem Arzte untersucht werden sollte. Ich habe dieser meiner Überzeugung bereits mehrfach Ausdruck gegeben, so auch letzthin wieder in der Sitzung der Spezialabteilung des Badischen Frauenvereins für Armenkinderpflege in Karlsruhe, welche anläßlich der bevorstehenden heutigen Versammlung abgehalten wurde, und wobei wir uns ganz besonders die Frage vorgelegt haben, ob die Institution, die wir bisher für die Mitbeaufsichtigung der Pflegekinder besaßen, auch genügt. Ich habe da betont, wie ich es auch hier sage, daß ich es für sehr wünschenswert halte, daß das ärztliche Element mehr als bisher als Element der Mitaufsicht herangezogen werde; das kostet natürlich etwas mehr Geld, denn im Ehrenamt allein können die Ärzte das nicht tun.

Das ist es in Kürze, was ich Ihnen zur Erwägung mitteilen wollte.

Ich will zum Schlusse nur noch auf etwas aufmerksam machen: Heutzutage, meine verehrten Anwesenden, steht bekanntlich im Vordergrund unseres hygienischen Interesses die Tuberkulose-Frage. Wir haben gerade im Landbezirke Karlsruhe eine große Menge tuberkulöser Familien und da bedauere ich es immer, wenn ich sehe, daß auf diese Landorte hinaus, in solche Familien, Ziehkinder gegeben werden. Das ist ein Punkt, der insofern hierher gehört, als ich sage: Auch der Arzt sollte nicht bloß zur Beaufsichtigung der in Pflege gegebenen Kinder mehr als bisher herangezogen werden, sondern auch zur Auswahl der Pflegeeltern. Es wäre hier seine Aufgabe, nachzusehen, ob nicht etwa eine Infektionsgefahr für das Pflegekind vorliegt, ob nicht etwa die Zieheltern an sich schon Elemente der Ansteckungsgefahr für das unterzubringende Kind sind; denn es handelt sich um die Wohnungsfrage, um die Frage der Ernährung, Kleidung, Bettung u. s. w., mit einem Wort, um Dinge, deren Berücksichtigung besonders im Hinblick auf die Tuberkuloseverbreitung eine kräftigere Heranziehung des ärztlichen Elements bei der Lösung der ganzen Frage, nicht nur der Beaufsichtigung der Pflegekinder, als wünschenswert erscheinen ließe.

Vorsitzender: Meine verehrten Herren, es haben sich noch vier Herren zum Worte gemeldet. Mit Rücksicht darauf, daß der Saal wegen der Vorbereitungen zu unserem Festmahl baldigst geräumt werden muß, möchte ich doch die vier Herren bitten, ja recht kurz zu sein, damit wir diese Sache heute noch zu Ende bringen können.

Oberregierungsrat Dr. Kautz (Berlin): Ich habe nicht die Absicht gehabt, hier das Wort zu ergreifen; ich habe es mehr für meine Aufgabe erachtet, hier bescheiden und andächtig zuzuhören und das Gehörte mit mir

Digitized by Google

nach Hause zu nehmen und in mir zu verarbeiten. Ich habe mir aber zureden lassen und ergreife gern die Gelegenheit, hier zu sprechen, weil sie mir Veranlassung gibt, zu dem Vortrage des Herrn Referenten einige Bemerkungen zu machen, die den Nachweis führen, daß die Berliner Verwaltung doch etwas besser ist als der Ruf, der von dem Herrn Referenten heute über sie verbreitet worden ist.

Ich bemerke vorweg, daß unsere Berliner Einrichtung weiter nichts ist als eine Kopie der ganz vorzüglichen Leipziger Einrichtungen, soweit sie sich auf unsere Verhältnisse haben übertragen lassen und soweit diese nicht deren Änderung bedingten. Es ist eine ganz besondere Ehre und Freude für mich, daß ich den beiden Leitern des Leipziger Instituts, unserem verehrten Vorsitzenden, Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf und dem Herrn Sanitätsrat Dr. Taube, als einziger staatlicher Vertreter, der heute zu Worte kommt, unseren tiefgefühltesten Dank aussprechen darf für alle Einrichtungen, die auf dem Gebiete des Haltekinderwesens auf ihre Urheberschaft zurückzuführen sind. Diese Herren sind vorbildlich tätig gewesen für viele Kommunalverwaltungen und werden vorbildlich noch für viele bleiben — Gottes Lohn ihnen dafür! — Das, meine Damen und Herren, an dieser Stelle auszusprechen war mir ein besonderes Bedürfnis.

Was sodann die zu dem Vortrage des Herrn Referenten von mir zu machenden Bemerkungen anlangt, so ist zuerst eine kleine faktische Berichtigung notwendig. Aber ich bemerke im voraus, da kann der Herr Referent nichts dafür; denn das sind Einrichtungen, die während der Erstattung seines schriftlichen Berichts überholt worden sind. Ich erwähne in dieser Hinsicht, daß die Aufsicht über Haltekinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, also bis zur Schulpflicht ausgedehnt, und daß die Zahl der Aufsichtsdamen dementsprechend von 10 auf 14 vermehrt worden ist. Das jedoch nur nebensächlich.

Nun aber möchte ich auf zwei Punkte eingehen, in denen der Herr Referent der Berliner Verwaltung einen Vorwurf gemacht hat. In seinem gedruckten Bericht steht: „Die Berliner Einrichtungen kranken u. s. w."; gewiß mögen sie „kranken", das ist bei jungen Einrichtungen nur zu leicht möglich, wir sind Anfänger; aber die Kinderkrankheiten, die uns vorgeworfen werden, bedürfen denn doch der näheren Beleuchtung. Unsere Einrichtungen also kranken einmal an dem Mangel der in Halle und Leipzig eingeführten Beschautermine und sodann an dem Mangel einer innigen Verbindung zwischen unseren Aufsichtsdamen und dem aufsichtführenden Medizinalbeamten. Beide Vorwürfe halte ich nicht für begründet, insbesondere ist der letztere Vorwurf unberechtigt. An der Spitze unseres gesamten Haltekinderwesens steht ein Kreisarzt; dieser steht mit sämtlichen Aufsichtsdamen so in Verbindung, daß er sie nach Bedarf und mindestens monatlich einmal um sich versammelt und mit ihnen alles bespricht, was sich inzwischen in der Praxis ereignet hat und was sonst für das Überwachungswesen von Bedeutung ist. Sämtliche Berichte der Aufsichtsdamen werden ihm vorgelegt, und in allen Fällen, wo ein ärztliches Einschreiten erforderlich ist, wird er herbeigerufen; er orientiert sich und die Damen über dasjenige, was zur Verbesserung der Lage notwendig ist, und hat ferner auch seinerseits die

Digitized by Google

Verpflichtung, die Pflegestellen ab und zu zu besuchen, um Einheitlichkeit der Aufsichtsführung u. s. w. durchzuführen und mit den Damen stets in der Verbindung zu bleiben, die zwischen den Aufsichtsdamen und dem Aufsichtsarzte bestehen muß. Diese innige Verbindung wird aber eine noch regere dadurch, daß durch dankenswertes Entgegenkommen der Verwaltung von Berlin, durch dankenswertes Entgegenkommen Ihres hochverehrten Mitgliedes des Zentralvorstandes, des Herrn Stadtrats Dr. Münsterberg, zwischen der königlichen Verwaltung und der städtischen Verwaltung Vereinbarungen getroffen sind, die außerordentlich geeignet gewesen sind, die Bestrebungen der staatlichen Behörde auf dem Gebiete des Haltekinderwesens zu fördern und ihre Anweisungen zur Durchführung einer geordneten Aufsicht in die Praxis wirksam zu übertragen. Ich will da nur kurz erwähnen, daß der aufsichtführende Arzt das Recht hat, Rezepte auszustellen, die ohne weiteres als städtische Armenrezepte honoriert werden; es soll dieses noch weiter dahin ausgebaut werden, daß unsere Aufsichtsdamen sowohl wie der Arzt sich ohne Vermittlung des Armenbezirksvorstehers an den Armenarzt des zuständigen Bezirkes wenden können, nur daß durch den das Weitere wegen unentgeltlicher Behandlung des Kindes veranlaßt wird. Es wird das weiter auch dahin vervollständigt, daß in vielen Fällen, wo es an Mitteln zur Pflege des Kindes fehlt, sofort die Armenverwaltung der Stadt unterstützend eingreift. Also ich glaube hiermit gezeigt zu haben, daß wir diese von dem Herrn Referenten als wünschenswert hingestellte Verbindung für außerordentlich wichtig, notwendig und wesentlich ansehen, daß sie aber bei uns in hohem Maße besteht.

Was nun die anderen Vorwürfe anlangt, so hat ja der Herr Referent darin gewissermaßen recht, daß Beschautermine, wie in Halle und Leipzig, bei uns nicht stattfinden; aber sie werden einigermaßen ersetzt durch die Besprechung der Aufsichtsdamen mit dem aufsichtführenden Arzt, — das *sind* eigentlich Beschautermine, nur die Kinder fehlen.

Nun klingt ja das vielleicht abwegig, wenn ich sage, diese Besprechungen ersetzen die Vorstellungen. Tatsächlich aber wird durch sie und durch anschließende gemeinsame Besuche einzelner Haltekinder im wesentlichen der Zweck erreicht und manche Gefahr vermieden, die die Vorstellungen mit sich bringen; denn das ist doch nicht zu unterschätzen, die Vorstellungen haben auch ihre großen Schattenseiten. Man denke sich, wie leicht eine Übertragung von Krankheiten von einem Kinde auf das andere möglich ist! Wie leicht ist es möglich, daß die einzelnen Haltefrauen, die bei der Besichtigung sind, von solchen Besichtigungen Krankheiten mit nach Hause nehmen, — auf andere Gegengründe will ich gar nicht weiter eingehen. Dazu kommt aber, daß in der Großstadt es doch unmöglich ist, sämtliche Kinder von Berlin an einem Orte zu einer Vorstellung zusammenzubringen; das geht kaum in jedem einzelnen Aufsichtsbezirk, der in der Regel größer ist als die meisten deutschen Städte. Das wird der Herr Referent nicht anerkennen wollen und mir einwerfen: machen Sie doch passende Bezirke, Sie haben ja 12 Kreisärzte, übertragen Sie den Kreisärzten, jedem in seinem Bezirk, die Aufsichtsführung, und Sie werden dann die Wochenvorstellungen in kleineren Bezirken durchführen können. Ja, meine Damen

Digitized by Google

und Herren, wir haben diese Frage auf das eingehendste erwogen und wir haben den Nutzen der Wochenvorstellungen in keiner Weise verkannt; aber, meine Damen und Herren, die damit unbedingt in Verbindung stehende Teilung der Aufsicht über das Haltekinderwesen unter 12 verschiedene Kreisärzte hat ihre großen Bedenken, sodaß wir uns dazu nicht haben entschließen können. Die Aufsicht über die Haltekinder wird dann am besten durchzuführen sein, wenn sie so einheitlich wie möglich ausgeübt wird. Was wird nun die Folge der Verteilung auf sämtliche 12 Kreisärzte in Berlin sein müssen! Ich möchte Ihnen da einen Fall vortragen, der sich kürzlich bei uns ereignet hat. Unser aufsichtsführender Arzt war beurlaubt und wurde durch einen anderen Kreisarzt vertreten, der sich darum bewarb und sich als besonders qualifiziert erachtete. Dieser Arzt kam nach einiger Zeit zu mir und sagte, er könne das doch nicht leisten, sein Herzschlag erlaube *ihm* nicht, täglich soundsoviel Treppen zu steigen. Ja, meine Herren, die Häuser in Berlin sind doch einmal nicht anders, und die Haltefrauen wohnen in der Regel nicht in der Belletage, und wir können doch unmöglich die Anstellung unserer Kreisärzte von ausgezeichneten Gehwerkzeugen und absolut gesundem Herzen abhängig machen. Dagegen brauchen wir als Aufsichtsarzt für das Haltekinderwesen einen Mann, der körperlich unbedingt rüstig ist und das nötige Interesse für die Sache hat, — und das werden Sie bei zwölf Ärzten schwerlich jemals vereint finden. — Das hat uns dazu geführt, die Wochenvorstellungen nicht einzuführen; wir ersetzen sie aber durch Besprechungen sämtlicher Damen mit dem aufsichtsführenden Arzt und dadurch, daß er in allen notwendigen Fällen zu dem betreffenden Kinde mit den Damen hingeht.

Ich möchte dann noch eingehen auf die Frage der Generalvormundschaft, von der ich von meinem Standpunkte aus lebhaft gewünscht hätte, daß sie in einer besonderen These Ausdruck gefunden hätte. Ich kann mich in dieser Beziehung kurz fassen. Die überaus temperamentvollen und geschickten Ausführungen der Herren Vertreter von Frankfurt a. M. und Straßburg sind mir ganz aus der Seele gesprochen. Es ist meines Erachtens ganz unmöglich, daß man bei der angestrebten Anstellung besoldeter Waisenpflegerinnen ohne Generalvormund auskommen kann. Man hat hier eingeworfen, die Waisenräte könnten die Generalvormundschaft ersetzen; außerdem habe man ja die Gerichte und es ließen sich immer Rechtsanwälte finden, die solche Sachen mit Eifer und Nachdruck und der nötigen Schnelligkeit verfolgten. Dem kann ich nicht beipflichten; gewiß ist der Eifer der Herren Rechtsanwälte mit vielem Danke zu begrüßen und gerne anzunehmen. Ihre ganze Stellung macht sie indessen zur Verfolgung der Sachen nicht so geeignet wie einen Generalvormund. Sie können doch nichts weiter, als die Forderungen einklagen und die Klagen nachdrücklich betreiben. Der Generalvormund aber verfügt über den Geldbeutel der Stadt und hilft sofort, wenn er es für nötig befindet, die Erstattung der Einklagung einer späteren Zeit überlassend. Wir können nicht solange warten, bis die Klage angefertigt und durchgeführt ist; und sei der Rechtsanwalt noch so findig und geschickt, in allen Sachen ist Schnelligkeit das erste Erfordernis. Bis dat, qui cito dat, heißt es, — und so ist es auch hier

Digitized by Google

nötig, daß man nicht erst den unehelichen Vater eruiert und ihm auf die Bude rückt oder seiner Mutter oder seinem Vater, sondern man muß in erster Linie dafür sorgen, daß die Haltefrau zu ihrem Gelde kommt und das Kind versorgt wird. Deshalb ist gerade für die staatlichen Behörden die Überwachung des Haltekinderwesens ohne Generalvormundschaft so schwer durchführbar. Daraus mache ich auch in Gegenwart des Leiters der Berliner Armenverwaltung, des Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg, gar kein Hehl: wir wünschen die Einrichtung der Generalvormundschaft durch die Stadt Berlin, um in jedem gegebenen Falle für die bevormundeten Kinder unverzüglich sorgen zu können. Uns stehen leider verfügbare Mittel nicht zu Gebote, während es der Stadt Berlin ein Leichtes ist, vorschußweise einzutreten und erst hinterher die Zahlungspflichtigen wegen Erstattung ihrer Auslagen anzugehen. Das ist praktisch und sozial und die beste Fürsorge für die Haltekinder.

Deshalb möchte ich den Ausführungen der Herren — und es sind ja fast alle heute gewesen — beipflichten, daß die Institution der besoldeten Pflegerinnen ohne Generalvormund nicht zu empfehlen sei; beides ergänzt sich, — eins ohne das andere bleibt Stückwerk.

Über diese interessante Frage möchte ich mich, mitten aus meiner jungen Erfahrung heraus, noch gerne länger verbreiten, aber ich fürchte, der Herr Vorsitzende wird zur Klingel greifen, — deshalb will ich zum Schluß nur noch folgendes betonen. Im Prinzip stimme ich dem Herrn Referenten und seinen Thesen durchaus zu; ich halte es auch trotz des lebhaften Protestes einiger Herren aus Süddeutschland und trotz ihrer lebhaften Befürwortung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Damen für größere Gemeinwesen nicht für möglich, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auszukommen. Ich habe mit den Herren lebhaftes Interesse und wärmste Anerkennung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Damen, die sich mit der Kinder- und Waisenpflege befassen; aber das genügt in großen Städten nicht, da braucht man Beamte, seien sie Angestellte der königlichen oder der städtischen Polizei, — denn auch bei der städtischen Verwaltung ist die Verbindung mit der Polizei notwendig, um die Beaufsichtigung durchführen zu können. Und das ist wieder ein Argument, mit welchem sich der Herr Referent selber geschlagen hat. Er geht davon aus, daß es in Halle der Generalvormundschaft nicht bedürfe, weil der Waisenrat ihre Funktionen erfülle. Er setzt also den letzteren einfach an die Stelle des Generalvormunds. Gewiß mag das in Halle unter der ausgezeichneten Leitung des Herrn Referenten genügen. Wie aber, wenn solche Einrichtung anderswo nicht besteht! Der Herr Referent spricht vom Waisenrat und meint die Generalvormundschaft — gerade seine Einrichtung liefert meines Erachtens den schlagendsten Beweis, daß auch der Herr Referent bei seiner durchaus richtigen Auffassung der Sache ohne Generalvormundschaft nicht auskommen kann. Meiner Ansicht nach wird durch die Verbindung zwischen Generalvormund und besoldeten Aufsichtsdamen dasjenige am leichtesten erreicht werden, was zu erreichen wir alle anstreben, und ich zweifle eigentlich nicht, daß uns das auf die Dauer gelingen wird.

Digitized by Google

Ich gestatte mir, damit zu schließen, daß ich allen denjenigen Städten, wo Polizei und städtische Verwaltung einheitlich in einer Hand sich befinden, wünsche, daß sich diese beiden Verwaltungen so in die Hände arbeiten, wie das zwischen der königlichen Polizeiverwaltung zu Berlin und der städtischen Verwaltung zu Berlin der Fall ist. Dann werden wir unser Ziel auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge für die Haltekinder erreichen.

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Damen und Herren! Ich habe um das Wort gebeten, um den von mir bereits eingebrachten und verlesenen Antrag kurz zu rechtfertigen. Ich stehe auf dem Standpunkte der Herren Vorredner Dominicus und Hauser, indem ich in verschärfter Weise, als die beiden Herren es bereits getan haben, doch für das Institut der ehrenamtlichen Waisenpflegerinnen eintreten will.

Geehrte Versammlung! Ich muß daran erinnern, daß in den Thesen, von denen ich die These 2 angreife, von Ziehkindern in dem Sinne die Rede ist, daß Kinder gemeint sind, die im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahre stehen. Nun gebe ich gern zu, daß die Beaufsichtigung der Kinder bis zum vierten oder auch unter Umständen bis zum sechsten Lebensjahre durch besoldete Pflegerinnen das Vollkommenere und vielleicht auch das Vollkommenste ist; aber bei allen denjenigen Kindern, die in höherer Lebensstufe, im Alter vom 6. bis zum 14. Lebensjahre stehen, bin ich durchaus prinzipiell und sachgemäß Gegner der Ansicht des Herrn Referenten, daß unsere besoldeten Pflegerinnen das beste Element seien, — aus dem Grunde, weil die besoldeten Pflegerinnen schon ihrer geringen Zahl wegen ja gar nicht den erzieherischen Aufgaben gewachsen sein können, die den Pflegekindern gegenüber bis zu dem 14. Lebensjahre noch vorliegen, — erzieherisch nicht nur in dem Sinne der Einwirkung auf das Gemütsleben, auf die sittlichen Anschauungen, sondern auch mit Rücksicht auf die Vorbereitung für den Beruf, sogar in der Auswahl eines geeigneten Berufs.

Herr Kollege Pütter hat nun in seiner Abfertigung des Wertes der ehrenamtlichen Pflegerinnen sich die Sache sehr leicht gemacht, indem er die Momente, die er hervorgekehrt hat, nämlich der nicht vollen Verantwortlichkeit für die Arbeit, der teilweisen Behinderung in der Sommerzeit u. s. w., schließlich nur gegen diejenigen hat vorbringen können, die die Fürsorge für die kleinen Kinder bis zu einem begrenzten Lebensalter übernommen haben. Auf mich macht seine These den Eindruck eines ausgeprägten Bureaukratismus; sie wird von der Auffassung geleitet, daß mit dieser Institution der besoldeten Waisenpflegerinnen auch wirklich etwas Vollkommenes geschaffen werde. Für die Verwaltung ist es ja bequemer, besoldete Kräfte zu haben', aber wir haben doch weiter zu blicken und gerade unser Verein hat sich als ersten Satz gestellt, für die ehrenamtliche Tätigkeit bis zum letzten Moment einzutreten und nur dann Zugeständnisse zu machen, wenn die unbedingte Notwendigkeit dazu vorliege. Ich bin nun der Auffassung, daß die im Ehrenamt wirkenden Damen sich auf das äußerste verletzt fühlen können. Ich denke speziell an meine Heimat, wo der Vaterländische Frauenverein die Aufsicht über die städtischen Pflegekinder übernommen hat;

Digitized by Google

wenn ich da sagen wollte: meine Damen, ich danke Ihnen für Ihre weitere Tätigkeit, — so nehme ich ihnen die Möglichkeit, weiter in unserer Armenpflege tätig zu sein, und wir verlieren ein vorzügliches Mittel, die Damenwelt und die bevorzugten Schichten der armen Bevölkerung näher zu führen. Wir sollten die Frauen nicht zum Gegensatz gegen uns reizen und sollten das Entgegenkommen ihnen nicht verleiden, das sie bisher gezeigt haben; wir schädigen damit unser ganzes System der ehrenamtlichen Tätigkeit und ich bin der Meinung, das können wir nach der Geschichte unseres Vereins und nach den mannigfachen Beratungen und Beschlüssen, die in der Beziehung gefaßt worden sind, gar nicht verantworten, daß wir den ehrenamtlich wirkenden Damen den Laufpaß geben.

Ich bin der Meinung, es ist zu sehr in der These 2 der Gedanke der hygienischen Fürsorge in den Vordergrund gebracht worden, und das halte ich bei den kleinen Kindern ja für gerechtfertigt, aber bei den großen für viel zu weitgehend. Lassen Sie mich zwei Beispiele Ihnen vorführen. Eine der Damen, die einen Knaben von 13 Jahren zu beaufsichtigen hatte, der in einer sehr guten Pflegestelle war, wo er wie ein Kind vom Hause gehalten wurde, kam zu mir und sagte: Herr Stadtrat, der Knabe wird nun bald eingesegnet und zu meinem großen Schmerz und zum Schmerz der Pflegeeltern sehen wir, daß der Junge die liebevolle Hingabe, die ihm die Pflegeeltern durch etwa 10 Jahre seines Lebens gewidmet haben, ihnen nicht im geringsten dankt; er ist unempfindlich, undankbar und nimmt die Wohltaten als selbstverständlich hin. Ich sagte: Ja, verehrte Frau, reden Sie doch auf den Jungen ein, suchen Sie auf sein Gemüt zu wirken. Und die Dame hat, meinem Rate folgend, den Erfolg gehabt, daß das Verhältnis ein freundliches geworden ist. Ich habe mir den Burschen auch noch kommen lassen und ein Wort dazu gesagt, aber jedenfalls ist die Dame die erste gewesen, die es angeregt hat, das ideale Moment zu wecken. In einem anderen Falle hatte eine vornehme Dame die Aufsicht über einen 13jährigen Knaben und als sie sich in die Familie der Pflegeeltern begab, wurde ihr bedeutet, sie sei eigentlich überflüssig, sie wäre ja bisher nicht da gewesen und die Pflegeeltern hätten 10 Jahre ihre Pflicht erfüllt, sie brauchten nicht mehr darin belehrt zu werden. Sie ließ es sich aber nicht verdrießen, sondern erbot sich für den Knaben eine gute Lehrstelle bei einem Schmied zu ermitteln, die sie in ihrem Heimatsdorfe — die Dame war vom Lande — ermittelt hatte. Ich habe schließlich mit einer gewissen Mühe diese Lehrstelle festgehalten und habe dem Knaben eine sehr schöne und sichere Zukunft durch Vermittelung dieser Dame verschafft. Und so wie diese beiden Beispiele beweisen dürften, daß wir nicht bloß auf die Gesundheit der Kinder zu achten haben, sondern auch auf ihre Zukunft, auf die Entwicklung ihres Gemüts und ihres sittlichen Lebens, so, meine ich, bedürfen wir der Faktoren, die geeignet sind, dabei mitzuwirken — und das sind unsere Damen und gerade die Frauen der höheren Stände. Diesen Frauen möchte ich ihre Tätigkeit nicht nehmen, — jedenfalls als Mitglied des Vereins würde ich meinen Namen nicht dazu hergeben.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Mit Rücksicht auf das um 5 Uhr stattfindende Festmahl müssen wir leider für heute abbrechen, da der Wirt den Saal zu seinen Vorbereitungen braucht.

Ich bitte die verehrten Anwesenden, sich morgen früh 9 Uhr wieder hier einfinden zu wollen.

(Schluß der Sitzung nach 2½ Uhr.)

Digitized by Google

Zweite Sitzung.

Freitag, den 19. September 1902, vormittags 9 Uhr.

Der Vorsitzende Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) eröffnet die Sitzung nach $9^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne hiermit die heutige Sitzung.

Das Wort erhalten Dr. Ruland (Colmar) zu einigen Mitteilungen über die Ausflüge und geselligen Zusammenkünfte, sowie Herr Rechtsanwalt Dr. Eggers (Bremen) zu der nachfolgenden Mitteilung:

Als Mitglied des Ausschusses zur Vorbereitung des internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus habe ich die ehrenvolle Aufgabe, Sie zum Besuch dieses Kongresses einzuladen. Es ist der erste internationale Kongreß dieser Art, der in Deutschland abgehalten wird. Er wird in einem halben Jahre stattfinden und zwar Ostern 1903 in Bremen.

Die Alkoholfrage findet ja bekanntlich auch gerade in Deutschland immer mehr Beachtung, und ich zweifle nicht, daß dieser Kongreß den Teilnehmern sehr viel Interessantes bieten wird. Die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Armenpflege sind ja bekannt genug; die Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus, in früherer Zeit besonders der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke — ich nenne die Namen Lammers und Böhmert —, in späterer Zeit auch der Alkoholgegnerbund, der Guttemplerorden und das Blaue Kreuz, haben Fühlung mit dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit gesucht und gefunden. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat sich ja in seinen letzten Tagungen eingehend auch mit der ganzen Frage beschäftigt.

Ich möchte noch besonders hervorheben, daß der internationale Kongreß gegen Alkoholismus nicht von einer bestimmten Partei geleitet wird, sondern es soll allen Richtungen Gelegenheit gegeben werden, sich auszusprechen, sowohl den Vertretern der Mäßigkeit als den Totalabstinenten. Es wird bei dieser Gelegenheit der Bremer Ratskeller nicht geschlossen werden

(Heiterkeit);

die persönliche Freiheit wird im weitesten Maße garantiert.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Digitized by Google

Ich möchte Sie also nochmals bitten — alles weitere kann ich in der kurzen Zeit nicht vorbringen —, wenn es Ihnen möglich ist, an diesem Kongreß teilzunehmen, und ich rufe allen denen, denen es möglich ist, die weite Reise zu unternehmen, von Herzen zu: Auf Wiedersehen in Bremen!

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich habe der geehrten Versammlung mitzuteilen, daß der Herr Landesversicherungsrat Hansen in einem der Nebensäle eine Ausstellung, welche an den Punkt 6 unserer Tagesordnung anschließt, bewirkt hat, und daß die geehrten Herrschaften gebeten sind, gelegentlich in diese Ausstellung einschlagender Arbeiten Einblick nehmen zu wollen.

Wir treten nun ein, verehrte Damen und Herren, in die weitere Behandlung des Punktes 4, der gestern abgebrochen worden ist:

Die Beaufsichtigung der Zieh- und Haltekinder.

Clasen (Verwalter des Armenwesens zu Hanau): Hochgeehrte Damen und Herren! Wir haben gestern Gelegenheit gehabt, Vertreter aus Großstädten zu hören; gestatten Sie mir als Vertreter einer mittleren Stadt, Ihnen einige Mitteilungen über meine Erfahrungen in Hanau zu machen.

Auch wir erfreuen uns gemeinsamer Arbeit mit der königlichen Polizeibehörde. Dieselbe erteilt keine Erlaubnis, ohne den Gemeindewaisenrat gehört zu haben, und trägt unseren Wünschen im allgemeinen Rechnung. Immerhin entsteht durch den gegenwärtigen Schriftenaustausch viel Arbeit und Schreiberei, und um diese Arbeit zu vermindern, ist es wünschenswert, daß dem Gemeindewaisenrat allein die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern übertragen werde. Mit der Ausübung der Aufsicht über die untergebrachten und bevormundeten Kinder, auch wenn sie sich bei ihren Eltern bezw. Müttern befinden, sind 64 Damen im Ehrenamt aus den mittleren, höheren und höchsten Ständen tätig. Wir haben mit diesen Waisenpflegerinnen im Ehrenamt ganz vorzügliche Erfahrungen gemacht. Ich muß deshalb dem bereits gestern von verschiedenen Seiten vertretenen Standpunkt beipflichten, daß die Abschaffung der Waisenpflegerinnen im Ehrenamt ein großes Unrecht sein würde. — Die von Herrn Dr. Klumker bei der Verhandlung dieser Frage gegebene Anregung, nach dem Vorbilde von Leipzig die Gemeindevormundschaft auf alle unehelichen Kinder auszudehnen, möchte ich befürworten. Auch ich habe die Erfahrung gemacht, daß es in vielen Fällen besser gewesen wäre, wenn nicht ein Einzelvormund ernannt, sondern sofort der Gemeindevormund in Tätigkeit getreten wäre; die finanziellen, tatsächlichen und handgreiflichen Erfolge sprechen dafür.

Dann gestatten Sie mir noch einige allgemeine Bemerkungen. Die Zieh-, Halte- oder Kostkinder sind bekanntlich entweder solche, welche von ihren Eltern oder bezw. Müttern, oder solche, welche von der Armenverwaltung in Pflege gegeben werden. Wir haben nun die Erfahrung gemacht, daß diese Zieh-, Halte- oder Kostkinder oder wie sie sonst heißen mögen, meistenteils uneheliche sind; als solche stehen sie aber unter Vor-

Digitized by Google

mundschaft. Ebenso stehen die meisten von der Armenverwaltung untergebrachten Kinder unter Vormundschaft. Wenn nicht gerade die Not und die Bedürftigkeit der Eltern die Ursache der Unterbringung der Kinder bei fremden Leuten ist, hat die anderweite Unterbringung ihren Grund darin, daß die Kinder entweder Waisen sind, oder daß den Eltern das Erziehungsrecht auf Grund der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genommen werden mußte; als solche stehen sie aber natürlich auch unter Vormundschaft. Und da nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dem Gemeindewaisenrat die Aufsicht darüber zusteht, daß der Vormund die Pflichten gegenüber seinen Mündeln auch getreulich erfüllt, so wird es sich nur darum handeln, die Ausübung der Aufsicht auch nach der Richtung hin auszudehnen, daß dieselbe auch da ausgeübt werden kann, wo die Verhältnisse andere sind. Wie wir gestern gehört haben, sollen in Karlsruhe die meisten Kostkinder von ihren Eltern in Pflege gegeben sein; es wird sich deshalb empfehlen, den Leitsatz 2 so zu fassen, daß es heißt: „Mit der Ausführung der Aufsicht ist der Gemeindewaisenrat zu betrauen, soweit ihm dieselbe nicht schon gesetzlich zusteht".

In der Gemeindewaisenpflegeordnung für Hanau ist auch vorgesehen, daß bei Unterstützungsempfängern Kinder nicht in Pflege gegeben werden. Es wird sich empfehlen, diese Vorschrift allgemein auszudehnen und noch hinzuzufügen, daß auch in den Familien, in denen tuberkulöse Krankheiten herrschen — wie Herr Medizinalarzt Dr. Hauser ausgeführt hat —, Kinder nicht in Pflege und Kost gegeben werden sollen. Es wird sich also empfehlen, die Thesen so zu ändern:

1. Alle in einer Gemeinde befindlichen, bei fremden Leuten untergebrachten und unter Vormundschaft stehenden Kinder sind unter einheitliche Aufsicht zu stellen.
2. Mit der Ausführung der Aufsicht ist der Gemeindewaisenrat zu betrauen, sofern ihm dieselbe nicht schon gesetzlich zusteht.
3. Dem Gemeindewaisenrat ist durch Reichsgesetz die Befugnis beizulegen, die Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern zu erteilen und zurückzunehmen.

Die Strafen sind meines Erachtens auch nicht nötig; denn es ist den Pflegeeltern schon genug Strafe, wenn ihnen die Kinder wieder abgenommen werden müssen. Dann wäre noch hinzuzusetzen:

4. Bei Unterstützungsempfängern und in Familien, in denen tuberkulöse Krankheiten herrschen, sind Kinder nicht in Pflege und Kost zu geben.

Stadtrat Kuhn (Dresden): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um nur einige kurze Bemerkungen zu machen, zunächst zu dem Bericht.

Auf Seite 7 des Berichts findet sich die Stelle, daß eine Reihe von Staaten, unter anderen das Königreich Sachsen, keinerlei Vorschriften zur Regelung des Ziehkinderwesens erlassen hätten. Ich halte es für meine Pflicht, soweit das Königreich Sachsen in Frage gestellt ist, diese Bemerkung zu erläutern beziehentlich richtig zu stellen. Eine Vorschrift, sofern der ge-

Digitized by Google

ehrte Herr Berichterstatter ein Landesgesetz im technischen Sinne verstanden hat, besteht allerdings nicht; dagegen bestehen ganz ausführliche Vorschriften im Verordnungswege. Das Königliche Ministerium des Innern hat als oberste landespolizeiliche Behörde schon vor mehreren Jahrzehnten allgemein bestimmt, daß das Ziehkinderwesen der Polizei zu unterstellen ist, — und zwar hat man anfänglich unter Polizei die Sicherheitspolizei verstanden; neuerdings haben sich die Grenzen zwischen Sicherheitspolizei und anderer Polizei etwas verwischt. Insbesondere hat man in Dresden, wo die Polizei geteilt ist — die Sicherheitspolizei ist königlich, die Wohlfahrtspolizei, oder was im allgemeinen darunter zu verstehen ist, ist städtisch — seit 20 Jahren bestimmt, daß das Ziehkinderwesen der Zuständigkeit der königlichen Polizei entzogen und unter die Zuständigkeit des Stadtrats gestellt werden soll; der Stadtrat wieder hat innerhalb seiner Zuständigkeit das Armenamt mit der Aufsicht über das Ziehkinderwesen betraut. Im übrigen Lande ist die Sache so geordnet, daß in den Städten mit revidierter Städteordnung — das sind die größeren Städte — der Stadtrat die Aufsicht über das Ziehkinderwesen zu üben hat, und in den übrigen Gemeinden, seien es kleine oder mittlere Städte oder Landgemeinden, die königlichen Amtshauptmannschaften. Dieser Begriff deckt sich in Preußen mit dem Landratsamt, hier in Elsaß-Lothringen mit der Kreisdirektion. Die Beaufsichtigung oder vielmehr die Regulierung geschieht nach einem besonderen Ziehkinderregulativ. In diesem Regulativ ist überall auch die Mitwirkung der Frauen vorgesehen, und zwar hat man sich hier auf die Frauenvereine gestützt. Es ist also in der kleinsten Gemeinde unter der Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Sache so geordnet, daß der Gemeindevorstand als unterstes Polizeiorgan in dieser Beziehung die Aufsicht führt und sich der Mitwirkung des an seinem Orte bestehenden Frauenvereins zu versichern hat. Es kommt ja natürlich auch vor, daß ein Frauenverein an so einem kleinen Orte nicht besteht; dann wendet sich der Gemeindevorstand an die Frau Pastorin, und mit der Hand in Hand fordert er die Ziehmütter vor seine Schranken. — Dann möchte ich noch hinzufügen, daß alle Jahre ein ausführlicher Bericht an die Amtshauptmannschaft beziehentlich Kreishauptmannschaft von den Behörden zu erstatten ist, und daß diese Berichte dann an das Ministerium des Innern einzusenden sind. Also man kann wohl sagen, daß in Sachsen die Sache geordnet ist, wie Sie auch schon gestern gehört haben, und daß in dieser Beziehung also genügende Vorschriften bestehen. Ich vermute, daß derartig die Fälle auch in den anderen Staaten liegen, von denen hier gesagt worden ist, daß sie keinerlei Vorschriften erlassen haben.

Sollte das aber nicht der Fall sein, so würde ich persönlich die Ansicht vertreten, daß zwar unsere heutige Versammlung ihre Meinung dahin kundgibt, daß „alle in einer Gemeinde befindlichen, bei fremden Leuten untergebrachten Kinder unter Aufsicht zu stellen sind", aber nicht unter „einheitliche", sondern unter die Aufsicht, wie dies gestern Herr Rechtsanwalt Boeckh aus Karlsruhe Ihnen dargelegt hat. Meine Herren, Einheitlichkeit auf diesem Gebiete ist meiner Ansicht nach nicht das Richtige. Die Kinder und die Mütter müssen beaufsichtigt werden, und zwar so gut wie möglich; aber „einheitlich" — das können wir unmöglich hier zum Ausdruck bringen.

Digitized by Google

Ich stehe mit den meisten meiner Landsleute auf dem Standpunkte, daß in dieser Beziehung die Einheit nicht nötig ist, daß hier die freie Regulierung nach dem Bedürfnisse des Landes, nach dem Bedürfnisse der Gemeinde das einzig Richtige ist.

Auf diesen Standpunkt stellt sich ja auch, wie Sie wissen, die Reichsverfassung, indem sie die Armenfürsorge — und ich rechne also auch nach der neuen Übung die Aufsicht über das Ziehkinderwesen unter das Gebiet der Armenfürsorge — der Landesgesetzgebung vorbehält. Sie wissen auch, daß das Reichsgesetz über die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Einrichtung des Gemeindewaisenrats und die Generalvormundschaft der Landesgesetzgebung vorbehalten hat, und daß wir jedenfalls, wenn wir den Thesen 2 und 3 folgen, d. h. eine reichsgesetzliche Regelung verlangen würden, beim Reichsamt des Innern uns wohl den Bescheid holen würden, daß eine reichsgesetzliche Regelung hier nicht platzzugreifen hat, sondern daß die Landesgesetzgebung, nach Befinden innerhalb dieser die Ortsgesetzgebung, die richtige Stelle ist.

Ich habe mich deswegen mit dem Herrn Rechtsanwalt Boeckh und mit dem Herrn Beigeordneten Dr. Kayser aus Worms zu folgendem Antrag vereinigt, den ich bereits gestern dem Vorstand eingereicht habe: statt der Thesen 2 und 3 folgende kurze These anzunehmen:

Die Aufsicht über das Ziehkinderwesen ist landesgesetzlich zu regeln.

Ich habe es absichtlich unterlassen, auf die Einzelheiten einzugehen, auf die Winke, die hier in den Thesen 2 und 3 gegeben sind, weil ich der Meinung bin, daß, wenn wir uns an die betreffenden Regierungen wenden und die Druckschriften sowie die Verhandlungen über unseren Tag beifügen, jede Regierung in die Lage gesetzt ist, aus diesen Unterlagen das für ihr Land herauszunehmen, was sie nach dessen Verhältnissen für zweckmäßig hält. Ich bitte Sie, diesem gemeinschaftlichen Antrage Ihre Annahme zu gewähren.

— Der stellvertretende Vorsitzende Gemeinderat Staehle übernimmt den Vorsitz. —

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Hochverehrte Damen und Herren! Wir alle sind gewiß unserem verehrten Kollegen Pütter (Halle) sehr zu Dank verpflichtet für die fleißige Arbeit und das schöne Referat, welches er uns erstattet hat. Ich kann aber mit ihm nicht in allen Punkten übereinstimmen, und namentlich meine ich, daß er betreffs seiner Thesen irre geht, und zwar insofern irre geht, als er die Neigung besitzt und in seinen Thesen zum Ausdruck gebracht hat, die speziell in Halle getroffenen Einrichtungen reichsgesetzlich verallgemeinern zu wollen.

Sie haben gestern durch Herrn Dr. Taube gehört, in welcher Weise sich bei uns in Leipzig die Sache entwickelt hat. Der ganze Gedanke der Generalvormundschaft ist bei uns nach und nach entstanden im Anschluß an die gegebenen Verhältnisse. Herr Dr. Pütter hat Ihnen bereits gesagt, daß er den Gedanken nach Halle verpflanzt und daß er diesen Gedanken in die Halleschen Verhältnisse eingekleidet hat, und Herr Oberregierungsrat Dr. Kautz

Digitized by Google

hat Ihnen weiter entwickelt, in welcher Weise man in Berlin diesen Gedanken den städtischen Verhältnissen angepaßt hat, und daß man auch dort durch die Anpassung zu guten Resultaten gekommen ist und zu noch weiteren guten Resultaten zu kommen hofft. Sie ersehen daraus, daß gerade in diesem Anpassen des Gedankens an die gegebenen Verhältnisse das Hauptmittel gegeben ist, denselben fruchtbar zu machen, und deshalb glaube ich, daß wir uns betreffs dieser Sache immer auf das alte Diktum stützen müssen: „Eines schickt sich nicht für alle." Wir müssen den einzelnen Staaten die nötige Freiheit gewähren. Es ist Ihnen gestern von süddeutscher Seite entwickelt worden, wie ganz anders die Verhältnisse dort liegen; ich glaube sicher, daß man diesen Gedanken auch nach Süddeutschland verpflanzen kann. Es handelt sich eben nur darum, ihn in die Form einzukleiden, daß er sich geeignet erweise für die gerade dort gegebenen Verhältnisse. Ich kann mich deshalb kurz an den Antrag anschließen, den mein verehrter Kollege Kuhn Ihnen eben hier entwickelt hat, daß wir die Regelung den Einzelstaaten überlassen.

Dann ist die These 1 nicht in einer Weise gefaßt, die sie so elastisch macht, daß wir sie überall anwenden können. Ich habe mich daher einer Fassung angeschlossen, die von den Herren Dominicus, Dr. Taube, Dr. Dietrich, Dr. Klumker und Dr. Schmidt (Mainz) mir vorhin übergeben worden ist, und die dahin lautet, die These 1 wie folgt zu fassen:

> 1. Alle in einer Gemeinde befindlichen unehelichen sowie diejenigen ehelichen Kinder, die in fremder Pflege gegen Entgelt untergebracht sind, sind unter öffentliche Aufsicht zu stellen.

Es sind also damit getroffen die unehelichen Kinder und die in fremder Pflege untergebrachten ehelichen Kinder. Nun könnte man ja vielleicht sagen, daß unter die in fremder Pflege untergebrachten ehelichen Kinder auch z. B. der Sohn eines Kommerzienrats einzubeziehen sein würde, den er irgendwie in Pension hinbringt, der also z. B. als Progymnasiast in fremde Pflege kommt. Aber ich glaube doch, daß wir hier den Schwerpunkt legen müssen auf den technischen Ausdruck „Pflege", der hier gebraucht ist. Unter Pflege verstehen wir Armenpraktiker nicht das bloße Hingeben eines Kindes in irgend eine Familie zum Zweck der rein — möchte ich sagen — geistigen Erziehung, sondern die Hingabe des Kindes in eine mehr gewerbemäßige Pflegestelle zur — in der Hauptsache wenigstens — körperlichen Heranbildung.

Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, die These 1 der Herren Dominicus und Genossen anzunehmen und an Stelle der Thesen 2 und 3 die These meines Kollegen Kuhn.

— Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) übernimmt hierauf wieder den Vorsitz. —

Stadtrat Peterson (Breslau): Meine geehrten Damen und Herren! Die Fassung der Thesen des Herrn Referenten hat mir Veranlassung gegeben, mich auch noch zum Wort zu melden. Es scheint mir, daß diese Thesen zu weit gehen, besonders die These 1. Wir haben aus dem

Digitized by Google

Referat und aus den mündlichen Erörterungen die Überzeugung gewonnen, daß allerdings eine sehr erhebliche Anzahl von Kindern einer großen Sterblichkeit ausgesetzt ist; diese Tatsache ist klargelegt, nachdem die Statistik sich dieser Sache näher angenommen hat. Man könnte nun aus diesem Grunde allerdings die weitgehende These 1 des Herrn Referenten gutheißen, wonach alle in einer Gemeinde befindlichen, bei fremden Leuten untergebrachten Kinder unter Aufsicht zu stellen sind. Mir scheint indessen, da man doch bei Thesen sich möglichst genau ausdrücken soll, diese Fassung erheblich zu weit zu gehen. Eine besonders große Sterblichkeit wird sich bei den unehelichen Kindern ergeben und auch bei denjenigen Kindern — wie wir Armenpfleger das leider häufig genug zu erfahren Gelegenheit haben —, die wir selber in öffentlicher Armenpflege untergebracht haben, deren Eltern die Kinder verlassen haben, deren Väter sich der Ernährungspflicht gegenüber den Kindern entziehen, die häufig schlecht genährt und körperlich verwahrlost der öffentlichen Fürsorge zugeführt werden. Deshalb wird es sich meines Erachtens empfehlen, hier eine Beschränkung dahin eintreten zu lassen, daß wir nur alle unehelichen Kinder, gleichgültig, ob sie im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebracht sind oder nicht, und ferner alle im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebrachten Kinder unter eine geordnete Aufsicht stellen wollen. Wir haben es dann mit einem präzisen Begriff zu tun, und die These ist in sich klar.

Ich bin nun ferner der Meinung, daß auch das Wort „einheitliche" — nämlich „Aufsicht" — nicht paßt für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Wir haben gehört, daß in den verschiedenen Gemeinden eine so verschiedenartige Aufsicht über die Kostkinder geübt wird, daß wir nicht gut daran denken können, eine Einheitlichkeit zu erstreben. Ich glaube, wir müssen das Hauptgewicht darauf legen, daß überhaupt eine regelmäßige Aufsicht ausgeübt wird, und daß diese von einer Behörde ausgeht. Ich hatte mir deshalb gestattet — vielleicht läßt sich die Fassung mit der eben von Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf vorgetragenen vereinigen — folgende These zu entwerfen:

Alle in einer Gemeinde befindlichen, im Wege der öffentlichen Armenpflege bei fremden Leuten untergebrachten Kinder, desgleichen alle unehelichen Kinder sind —

und nun wollte ich noch einschieben: bis zur Entlassung aus der Schule — wir müssen doch auch irgend einen Endpunkt festhalten —

unter regelmäßige behördliche Aufsicht zu stellen.

Mit dem Worte „behördlich" wollte ich dasselbe sagen, was gestern von einem der Herren Redner mit „öffentlicher Aufsicht" bezeichnet worden ist.

Ferner bin ich der Meinung, daß wir die Thesen 2 und 3 nicht so ohne weiteres fallen lassen sollten. Die besoldete Waisenpflegerin scheint sich nach dem Referat durchaus bewährt zu haben in denjenigen Städten, in denen sie eingeführt ist. Allerdings müssen wir nach meiner Überzeugung das Hauptgewicht auf die ehrenamtlichen Pflegerinnen legen. Ich kann aus der Stadt, die hier zu vertreten ich die Ehre habe, aus Breslau, auch die Mitteilung machen, daß wir dort mit den Damen die besten Erfahrungen bei der Beaufsichtigung von Kindern gemacht haben. Die

Digitized by Google

Armenverwaltung Breslau steht in Verbindung mit zwei Frauenvereinen, dem sog. Kostkinder-Aufsichtsverein und dem Armenpflegerinnenverein. Dem ersteren Vereine werden die Kinder bis zum 4. Lebensjahre, dem Armenpflegerinnenverein die älteren Kinder zur besonderen Aufsicht durch die Vereinsmitglieder überwiesen. Es muß anerkannt werden, daß die Damen sich mit einem außerordentlichen Eifer dieser Aufgabe gewidmet haben und daß dabei sehr gute Erfolge erzielt worden sind; ich kann mich in dieser Beziehung nur demjenigen anschließen, was gestern Herr Kollege Jakstein aus Potsdam uns hier mitgeteilt hat.

Allerdings scheint doch mit Rücksicht auf die große Kindersterblichkeit, die konstatiert werden muß, die ehrenamtliche Aufsicht allein nicht zu genügen. Wir haben ja auch jetzt schon nicht allein ehrenamtliche Aufsicht, wir ziehen Ärzte hinzu und zwar besoldete Ärzte, Armenärzte, klinische Ärzte, und wie die Einrichtungen in den einzelnen Städten sein mögen. Ich glaube, es läßt sich deshalb ganz gut mit der ehrenamtlichen Aufsichtsdame auch eine besoldete Pflegerin vereinigen, die dann als Organ der Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsdame bei der Beaufsichtigung mitwirkt. Ich würde es für empfehlenswert halten, daß besonders für die kleinsten Kinder, die ja der Sterblichkeit am meisten ausgesetzt sind, hinsichtlich deren gerade diese erschreckend hohen Zahlen der Kindersterblichkeit sich ergeben haben, auch eine besoldete Pflegerin zugelassen werde, und ich habe deshalb die These 2 folgendermaßen gefaßt:

Die Aufsichtsbehörde

— ich will hier vom Gemeindewaisenrat nicht sprechen, denn im Hinblick auf die verschiedenartigen Behörden, die die Aufsicht über Kinder führen, ist es meines Erachtens, wie bereits angeführt, unrichtig, für ganz Deutschland ein bestimmtes Organ festzulegen; wenn wir sagen, „die Aufsichtsbehörde", so bezieht sich das eben nur auf diejenige Behörde, welche in der einzelnen Gemeinde die Aufsicht über die Kostkinder zu führen hat —

hat sich zur Durchführung der Aufsicht ärztlicher Hilfe und ehrenamtlicher Organe zu bedienen. Als letztere eignen sich vorzugsweise weibliche Personen. Es empfiehlt sich außerdem, zur Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre besoldete geschulte Pflegerinnen anzunehmen.

Ich setze das Wort „geschulte" hinzu, weil aus dem Referat zu ersehen ist, daß ein Hauptgewicht darauf zu legen ist, daß diese Pflegerinnen als Gehilfinnen des Arztes mitwirken, daß sie darin geschult werden, die Kinder auf ihren Gesundheitszustand hin zu beobachten, Krankheitserscheinungen zu erkennen und danach dem Arzte bezw. der Aufsichtsdame die nötige Mitteilung zu machen.

Auch die These 3 möchte ich nicht ganz fallen lassen. Allerdings den Punkt b, wonach die Aufsichtsbehörde — nach der These der Gemeindewaisenrat — Strafen gegen Ziehmütter verhängen darf, halte ich für nicht annehmbar; ich würde kurz nur sagen:

Der Aufsichtsbehörde ist die Befugnis beizulegen, die Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern zu erteilen und zurückzunehmen.

Digitized by Google

Durch diese drei Thesen würde immerhin die Beaufsichtigung der Ziehkinder oder Kostkinder — wie man sie nun nennen will — im gewissen Sinne einheitlich geregelt werden, und das würde ich gegenüber dem gegenwärtigen Zustande für einen sehr wünschenswerten Fortschritt halten.

Ein paar kurze Worte gestatte ich mir noch inbezug auf die Generalvormundschaft hinzuzufügen. Es ist wohl einer größeren Anzahl der hier anwesenden Herren bekannt, daß gerade von Breslau aus die Einführung der Generalvormundschaft für Preußen angeregt worden ist. Der Vorsitzende der Breslauer Armendirektion, der vielen von Ihnen persönlich bekannte Herr Stadtrat Martius, hat mit großem Eifer diese Sache verfolgt und gelegentlich der Beratung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine Petition an den Landtag angeregt und verfaßt. Die Generalvormundschaft ist nun seit etwa einem Jahre bei uns in Breslau eingeführt und es hat sich ergeben, daß wir damit ebenfalls recht gute Erfahrungen gegenüber dem früheren Zustand gemacht haben. Ich will hier nicht auf die Einziehung der Pflegekosten, auf die Heranziehung der alimentationspflichtigen Väter näher zu sprechen kommen, obgleich ja das auch unter das Ziehkinderwesen im allgemeinen gerechnet werden kann; die Hauptsache ist mir im vorliegenden Falle, daß dem Generalvormund so wichtige Rechte und Pflichten beigelegt sind, daß dadurch auch die Beaufsichtigung der Kinder eine wesentlich schärfere und bessere wird. Der Generalvormund hat nach dem Gesetz die Rechte und Pflichten der Vormünder, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch näher dargelegt sind; er hat also hiernach pflichtmäßig zu prüfen, ob die Beaufsichtigung der unter seiner Vormundschaft stehenden Kinder — und das ist eine große Anzahl — vom Standpunkt des Vormundschaftsrechts aus genügt. Infolgedessen wird die Beaufsichtigung dieser Kinder eine intensivere, vor allen Dingen durch Herbeiführung einer gründlichen ärztlichen Kontrolle und durch eine sehr scharfe Beaufsichtigung der Kostfrauen. Der Generalvormund ist in der Lage, möglichst viel Kinder auf dem Lande unterzubringen, eine Einrichtung, die ja von vielen Städten in neuer Zeit eifrig betrieben wird, weil in der Tat die Unterbringung von Kindern auf dem Lande wesentliche Vorzüge gegenüber derjenigen in der großen Stadt mit sich bringt. Und auch für die sorgfältige Beaufsichtigung der Kinder auf dem Lande muß der Generalvormund sorgen. Er setzt sich infolgedessen mit dem Geistlichen der betreffenden Gemeinde, mit dem Kreisarzte, mit sonstigen ihm empfohlenen bekannten Persönlichkeiten der Gemeinde in Verbindung; die Pflegeeltern auf dem Lande werden so eifrig auf seine Veranlassung kontrolliert; es wird auch kommissarisch von der Stadt aus regelmäßig eine Revision der auf dem Lande untergebrachten Kinder vorgenommen, sodaß auch die Generalvormundschaft und die durch den Generalvormund getroffenen Einrichtungen, wie wir hoffen, sehr günstig auf die Versorgung, Erziehung und ganze Entwicklung der Kinder einwirken werden. Deshalb möchte ich auch bei dieser Gelegenheit der Generalvormundschaft das Wort reden und das etwas absprechende Urteil des Referats einzuschränken bitten.

(Bravo!)

Digitized by Google

Bürgermeister von Hollander (Mannheim): Hochgeehrte Damen und Herren! Es ist schon sehr viel über Ziehkinderpflege gestern und heute hier gesagt worden und ich werde Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen. Ich halte es für hoch erfreulich, daß gerade dieses Thema so viel Teilnahme gefunden hat. Wer in der praktischen Armenpflege tätig ist, weiß, wie undankbar die Tätigkeit der Armenpflege auf dem Gebiete des Almosengebens ist, der weiß, daß Früchte dieser Tätigkeit, daß eine wirklich dankenswerte Ernte dieser Saat fast niemals zu sehen ist. Aber das Gebiet der Kinderpflege, das ist das Gebiet, auf dem wir segensreich wirken können, das ist das Gebiet, auf dem wir ernten, was wir säen, und immer mit Freude wahrnehmen, daß wir segensreiche Anordnungen getroffen haben, die reiche Früchte tragen. Ich bin Herrn Stadtrat Pütter herzlich dankbar dafür, daß er gerade auf diesem Gebiete so segensreich wirkt; denn es sind reiche Anregungen, die er uns gegeben hat.

Man hat Verschiedenes gegen das, was er vorgebracht hat, insbesondere auch gegen seine Thesen eingewandt; meines Erachtens nicht mit sehr viel Recht. Ich stimme im wesentlichen mit ihm überein, ich bin auch der Meinung, daß das, was er herbeiführen will, in den größeren Städten, *wenigstens* in den größeren Industriestädten, herbeigeführt werden muß. Ich *meinerseits* werde bestrebt sein, in Mannheim seinen Spuren zu folgen. Ich finde hier keinen Unterschied zwischen Süd- und Norddeutschland und bin in der eigentümlichen Lage, hervorheben zu müssen, daß unter allem, was über diese Frage hier gesagt ist, ich am wenigsten übereinstimme mit dem, was meine beiden Herren Kollegen aus Karlsruhe gesagt haben. Eine Aufsicht über Ziehkinder durch das Ortsgericht ist überhaupt gar keine Aufsicht. Wir haben in Mannheim die Aufsicht der Armenkommission übertragen, und durch die Organe der Armenkommission wird sie ausgeführt. Wir haben auch die Geschäfte des Gemeindewaisenrats der Armenkommission übertragen, und diese Einrichtung hat sich bei uns bewährt, und wir denken nicht daran, sie aufzugeben.

Aber ich gebe zu, daß das, was der Herr Kollege für Halle ausgeführt hat, und was auch für Mannheim paßt, nicht überall paßt, und ich gebe zu, daß einige berechtigte Bedenken sich gegen seine Thesen haben erheben können. Ich bin deswegen bereit, den Thesen zuzustimmen, wie sie von den Herren Ludwig-Wolf und Kuhn hier vorgeschlagen worden sind. Ich kann dagegen nicht zustimmen der Fassung, die der Herr Kollege Peterson der These 1 geben will, und kann auch nicht zustimmen der Erweiterung, die ihr nach anderen Vorschlägen gegeben werden soll. Wir verhandeln über Ziehkinder und es liegt eine Verkennung des Begriffs darin, wenn man ihn zu weit ausdehnen will. Unter Ziehkindern im engeren Sinne verstehen wir diejenigen Kinder, die nicht auf öffentliche Kosten, sondern auf Kosten ihrer Angehörigen anderen Personen in Pflege gegeben werden. Das sind meines Erachtens „Ziehkinder" im engeren Sinne. Will man aber den Begriff „Ziehkinder" weiter fassen, so kann man ihn so weit fassen, wie Herr Dr. Pütter es auch getan hat, daß man auch auf öffentliche Kosten untergebrachte Kinder unter den Begriff subsumiert. Jedenfalls gehören aber in erster Linie diejenigen unter den Begriff, die von ihren

Digitized by Google

eigenen Angehörigen gegen Entgelt in Pflege gegeben werden. Uneheliche Kinder, die bei den Müttern oder Großeltern leben und die nicht gegen Entgelt untergebracht sind, sind keine Ziehkinder, und über solche Kinder verhandeln wir heute meines Erachtens nicht. Es ist ja sehr wahr, daß auch diese Kinder oft einer Aufsicht bedürfen, und es kann ja sehr angezeigt sein, bei Gelegenheit anderer Fragen auch auf diese Frage zu sprechen zu kommen; es ist auch oft sehr notwendig, Kinder, die bei den Eltern leben und die nicht unehelich sind, unter Aufsicht zu stellen, und neuerdings hat das Bürgerliche Gesetzbuch die Möglichkeit dazu gegeben durch Einführung der Fürsorgeerziehung, wie sie jetzt in mehreren Staaten besteht. Ich glaube aber, wir sollten nicht über das Thema hinausgehen, das wir hier verhandeln, und sollten die erste These beschränken auf das Gebiet, wie es durch die These der Herren Stadtrat Pütter und Stadtrat Ludwig-Wolf uns gesteckt ist.

Ich möchte also Sie bitten, zuzustimmen den Thesen der Herren Stadtrat Ludwig-Wolf und Kuhn. Ich glaube, daß nur auf diese Weise eine Einigung zwischen uns zu erzielen ist; und wenn auch ich wünschen würde, noch einige detaillierte Punkte herauszugreifen, so will ich aber doch darauf verzichten, weil ich glaube, das Referat gibt Anregung genug und wir könnten uns darauf beschränken, daß wir uns auf diese Thesen einigen.

Ich stimme Herrn Stadtrat Pütter auch darin zu, daß ehrenamtliche Pflegerinnen nicht ausreichen, wenigstens in Großstädten nicht, daß wir neben ihnen Berufspflegerinnen haben müssen, wenn ich auch auf ehrenamtliche Pflegerinnen keineswegs ganz verzichten will.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich Herrn Stadtrat Pütter nochmals den wärmsten Dank dafür abstatten, daß er dieses Thema und daß er es in dieser Weise behandelt, und ich möchte Sie bitten, den Thesen Ludwig-Wolf und Kuhn zuzustimmen.

Rechtsanwalt Dr. Ruland, Armenrat zu Colmar i. E.: Meine verehrten Damen und Herren! Nach den warmen Worten, die soeben der Herr Bürgermeister von Mannheim dem Herrn Referenten gewidmet hat, kann ich mich darauf beschränken —, und ich glaube, ich spreche wohl im Namen aller Anwesenden — ihm nochmals für das vorzügliche Referat zu danken, welches uns das ganze Thema so klar vor Augen gebracht hat. Ich schließe mich seiner These 1 mit der Variante an, wie sie soeben von Herrn Dominicus angeregt worden ist. Ich bin insofern mit ihm einverstanden, daß wir alle Veranlassung haben, wenn auch das Wort „Ziehkinder" ein beschränktes ist, die Fürsorge auf alle unehelichen Kinder auszudehnen, auch wenn sie sich in Fürsorge der Mutter bezw. deren Familie befinden. Mir sind aus doppelter Praxis, sowohl als Rechtsanwalt als auch im Armenwesen, viele Fälle bekannt, in welchen uneheliche Kinder ein wahres Martyrium in der Familie ihrer Mutter durchgemacht haben. Diejenigen von Ihnen, die in der Armenpflege tätig sind, wissen, welches Elend dieser Kinder uns oftmals vor Augen steht. Ich glaube also, die These in dieser weiteren Fassung befürworten zu können.

Was die Thesen 2 und 3 angeht, so befinden wir in Elsaß-Lothringen

Digitized by Google

uns noch nicht in der Lage, hier aus praktischen Erfahrungen sprechen zu können. Wir werden für unsere Verhältnisse aus der heutigen und gestrigen Verhandlung reiche Anregungen entnehmen und verwerten.

Ich hätte nun noch einen speziellen Wunsch. Es ist die vorliegende Frage bisher aus prinzipiellen und allgemeinen Gesichtspunkten behandelt worden. Aber, meine Damen und Herren, wir haben auf den verschiedenen Kongressen so vielfach Gelegenheit gehabt, spezielle praktische Gesichtspunkte zu berühren, daß ich nicht zu weit zu gehen glaube, wenn auch ich einen solchen herausgreife. Es ist nämlich die Frage: nach welchen Grundsätzen soll verfahren werden vor der Hingabe der Kinder an die Pflegestellen? Es versteht sich ja von selbst, daß hier die moralische Seite eine große Rolle spielt. Sei es nun die Behörde, sei es das Armenamt, sei es irgend eine Stelle, die zu verfügen hat, sie wird eine gewisse Vorprüfung eintreten lassen müssen, ob die Verhältnisse angemessen sind, ebenso in moralischer wie in hygienischer Beziehung. Nun möchte ich diejenigen Herren, die bereits Erfahrungen in dieser Hinsicht gesammelt haben, speziell in Berlin und in Leipzig, bitten, uns ein kurzes Wort darüber zu sagen, wie man dort verfährt. Solange feststeht, daß die Führung einer Frau oder einer Familie eine unmoralische ist, kann selbstverständlich keine Rede davon sein, daß ihr Ziehkinder anvertraut werden. In der Praxis ergibt sich aber häufig, daß Personen, zumal Frauenspersonen, Prostituierte, später ein besseres Leben führen und sich bemühen, Ziehkinder zu erhalten. Wie verfährt man in solchen Fällen? Verfährt man da schematisch? Ist eine solche Person für immer davon ausgeschlossen, oder ergibt die Praxis mildere Gesichtspunkte? Die Frage hat für unsere hiesigen Verhältnisse ein spezielles Interesse, und ich würde den Herren dankbar sein, wenn sie vielleicht mit einigen kurzen Worten noch darauf zurückkämen.

Die Frage, ob die Sache im reichsgesetzlichen oder landesgesetzlichen Wege geregelt werden soll, schneide ich hier nicht an, zumal wir, soweit mir bekannt ist, bei uns keine besonderen Erfahrungen gesammelt haben, um beurteilen zu können, ob unsere landesgesetzlichen Bestimmungen genügen oder nicht.

Beigeordneter Dr Schmidt (Mainz): Meine Damen und Herren! Ich kann mich dem Dank, der dem Herrn Referenten heute ausgesprochen worden ist, ebenfalls nur von ganzem Herzen anschließen; es ist tatsächlich ein außerordentlich wertvolles Material, was er uns zusammengestellt hat, und für uns alle von Nutzen. Aber mit den Thesen, die der Herr Referent aufgestellt hat, kann auch ich mich nicht einverstanden erklären. Ich würde mich nun nicht zum Wort gemeldet haben, wenn der auch von mir unterschriebene Antrag, welcher andere Thesen vorschlägt, vom Herrn Referenten angenommen würde. Ich habe aber eben von dem Herrn Referenten gehört, daß er seine Thesen aufrecht erhält.

Ich glaube nun, es ist so viel über die Sache gesprochen worden, daß im einzelnen hier nicht weiter darüber verhandelt werden soll; ich möchte daher nur zwei allgemeinere Gesichtspunkte den Thesen gegenüber hervorheben.

Digitized by Google

Und zwar möchte ich in erster Linie dahin wirken, daß nicht der Gemeindewaisenrat ein für allemal für das geeignete Organ und für das einzig richtige Organ für die Führung der Gemeindekinderpflege bezeichnet wird. Wir haben schon vor zwei Jahren auf der Versammlung in Mainz über den Gemeindewaisenrat und über die Organisation der Kinderpflege ausführlich verhandelt, und wir sind damals in Mainz dahin schlüssig geworden, daß wir nicht so ohne weiteres dem damaligen Antrage des Hauptreferenten beitreten und erklären sollten, daß der Gemeindewaisenrat das Organ sei, dem einzig die Verwaltung des Pflegekinderwesens zu übertragen ist. Wir haben vielmehr gesagt: die Sache ist noch nicht spruchreif, es ist noch nicht genügend Erfahrung gesammelt, es ist diese ganze Einrichtung des Gemeindewaisenrats, wenigstens für die süddeutschen Staaten, eine neue Einrichtung, die sich zunächst erst bewähren muß, und wir müssen weiter sagen, daß die zu sammelnden Erfahrungen um so wertvoller sein werden, je verschiedener die Organisationen des öffentlichen Pflegekinderwesens vorläufig sind, und daß wir, wenn Erfahrungen gesammelt seien, wieder auf den Fall zurückkommen wollen. Wir dürfen aber deshalb heute keinenfalls den Gemeindewaisenrat als einheitliche Aufsicht für die Kinderpflege empfehlen, wie dies der Referent tut; das würde unserm früheren in Mainz gefaßten Beschluß widerstreiten. Also ich möchte bitten, unter keinen Umständen den Thesen in diesem Punkte beizustimmen, sondern die Entwicklung weiter gehen zu lassen; dann werden wir uns später schlüssig machen.

Und in zweiter Linie möchte ich doch sehr dafür eintreten, daß die ehrenamtliche Tätigkeit der Damen hier nicht durch die Thesen, wie das ja wohl geschehen soll, ausgeschaltet wird. Ich frage vielmehr, auf welchem Gebiete der Armenpflege ist die ehrenamtliche Tätigkeit der Frau angebrachter und notwendiger als gerade auf dem Gebiet der Kinderpflege? Das ist ja doch das eigentliche Gebiet der Tätigkeit der Damen in der Armenpflege!

(Sehr richtig!)

Ich bin der Ansicht, daß eine Einschränkung nur insoweit geschehen darf, als sie absolut notwendig ist.

Ich stimme nun allerdings dem, was Herr Jakstein bezüglich dieser Einschränkung gesagt hat, bei, daß für die Kinderfürsorge in den ersten zwei Jahren es tatsächlich notwendig ist, daß geschulte, beamtete Pflegerinnen zugezogen werden, schon aus dem Grunde, weil einer Anzahl von Damen, die die Kinderpflege mit überwachen, aus diesem oder jenem Grunde die eingehende praktische Erfahrung und Kenntnis der vielen Einzelheiten, die bei der Aufziehung eines Kindes in den allerersten Lebensjahren zu beobachten sind, abgeht. Andererseits sind wir doch alle der Ansicht, daß die Leitung der Aufziehung dieser Kinder einem Arzte zu übertragen ist. Die beamtete Pflegerin muß aber meines Erachtens als Assistentin dieses Arztes betrachtet werden. Sie hat nach seinen Instruktionen zu handeln, muß ihm jeden Augenblick zur Ausführung seiner Anordnungen zur Verfügung stehen; sie muß vielfach mit Hand anlegen bei der Pflege und in Krankheitsfällen der Kinder, jedenfalls soweit dies zur Unterrichtung der Pflegemütter erforderlich ist. Eine solche Stellung und eine solche Tätigkeit ist aber mit dem Ehrenamte nicht recht vereinbar.

Digitized by Google

Im übrigen sollten wir aber doch in dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit es uns angelegen sein lassen, daß die ehrenamtliche Tätigkeit der Frauen in der Kinderpflege soviel wie möglich gepflegt und gefördert wird, in gleicher Weise wie meines Erachtens die Tätigkeit ehrenamtlicher Organe in der Armenpflege überhaupt nur lebhaft begrüßt werden sollte. Ich möchte doch sehr bitten, daß gerade diese — wenn ich so sagen darf — Ideale in unserer Armenpflege nicht so kurzer Hand vernachlässigt werden. Ich halte es für durchaus wertvoll und wichtig in der Armenpflege, daß die Ausführung derselben nicht von einem Beamtenorganismus geschieht, sondern von Bürger zu Bürger stattfindet.

(Bravo!)

Dr. Klumker (Frankfurt a. M.): Meine Damen und Herren! Ich möchte bei der Menge verschiedener Anträge, die jetzt vorhanden sind, weniger auf die Materie selbst eingehen als den Versuch machen, diejenigen Ansichten herauszuschälen, die den Anschauungen des Gros' der Versammlung entsprechen. Da scheint mir doch die erste These in der Form, wie sie Herr Stadtrat Ludwig-Wolf aufgestellt hat, unsere Meinung richtig wiederzugeben, daß man in diese Fürsorge unbedingt auch die unehelichen Kinder hineinziehen muß, die in Familien untergebracht werden. Das ist schon deshalb notwendig, weil die Aufsicht über die Ziehkinder in fremder Pflege dadurch wirkungslos gemacht wird, daß die Mütter sie von Zeit zu Zeit wieder zu sich oder zu Verwandten nehmen und sie nachher wieder in eine andere fremde Pflege geben, so daß sie nicht leicht zu fassen sind. Das sind Sachen, die am allermeisten die Kindersterblichkeit fördern und die nur getroffen werden können, wenn die Aufsicht sämtliche unehelichen Kinder umfaßt. Das ist auch deshalb notwendig, weil sie dann sofort nach der Geburt unter die Aufsicht fallen. Gerade in der ersten Zeit nach der Geburt hat die Mutter es am schwersten; sie versucht meist zunächst das Kind bei Verwandten unterzubringen, und macht, wenn dies nicht oder nicht mehr geht, Versuche, das Kind selbst zu behalten. In dieser Zeit leiden die Kinder weit mehr als nachher in fremder Pflege. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß die „Engelmacherei" nicht in erster Linie dasjenige ist, was bekämpft werden muß, sondern daß vielmehr die Unerfahrenheit und Unkenntnis durch Belehrung zu beseitigen sind. Die Engelmacherei läßt sich auch ohnedies sehr leicht beseitigen; aber die wirkliche Verbesserung der Pflege ist das Ziel, das wir erstreben müssen, und das können wir nur, wenn wir alle unehelichen Kinder gleichmäßig hereinnehmen.

Bezüglich des zweiten Punktes, die Frage der Beaufsichtigung durch besoldete oder unbesoldete Pflegerinnen, möchte ich doch gegenüber dem Herrn Beigeordneten Dr. Schmidt zunächst feststellen, daß es keinem Menschen eingefallen ist, die Frauenmitarbeit ausschließen zu wollen. Wir sind alle einstimmig der Ansicht, daß bei der Aufsicht über das Ziehkinderwesen die Mitarbeit der Frau einfach unentbehrlich ist; aber wir unterscheiden uns durch einen Gegensatz, der überall auf dem Gebiete der Armenpflege wiederkehrt. Ein großer Teil von uns ist der Ansicht, daß wir viel zu sehr die Armenpflege rein auf ehrenamtliche Tätigkeit basiert

Digitized by Google

haben, daß es viele Gebiete gibt, auf denen wir die besoldete Mitarbeit nicht entbehren können. Ich sehe nicht ein, weshalb die besoldete Mitarbeit schlechter sein sollte als die unbesoldete; hier aber kommt es nur darauf an, daß in den jüngeren Lebensaltern die besoldete Aufsicht einfach unentbehrlich ist. Eine besoldete Pflegerin schicke ich hin, wenn ich sie brauche; bei einer ehrenamtlichen muß ich warten, bis die Dame hingehen kann. Hier bei der Aufsicht über Ziehkinder handelt es sich darum, feste, präzise Grundsätze einheitlich und rasch durchzuführen; das kann man nur mit besoldeten Pflegerinnen. Daß man daneben die ehrenamtliche Tätigkeit sehr wohl gebrauchen kann, daß die nicht besoldete Pflegerin in den späteren Lebensaltern die besoldete vielfach ersetzen kann, das steht dahin. Wir sollten uns daher auf eine zweite These vereinigen, in der wir für jüngere Lebensalter eine besoldete Mitarbeit der Frauen fordern.

Dann möchte ich im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Referenten hervorheben, daß wir inhaltlich mit dem, was in Halle geschehen ist, durchaus einverstanden sind; wir sind nur diesem Referat gegenüber vielfach in der eigentümlichen Lage, daß wir mit dem Inhalt einverstanden sind, aber mit den Thesen nicht. Ich halte den Versuch, ein Reichsgesetz zu schaffen, für verfehlt, weil die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung die Wege vorerst genügend geöffnet hat. Heute und gestern sind von jedem Redner, der auf die Generalvormundschaft gekommen ist, große Lobsprüche dieser gesetzlichen Vormundschaft gespendet worden. Es wäre jetzt unrichtig, sie einfach unter den Tisch fallen zu lassen; wir sind schon taktisch genötigt, in einer Resolution diese gesetzliche Vormundschaft mit zu erwähnen. Über die Art und Einführung haben wir uns nicht eingehend genug aussprechen können und sollten uns deshalb einfach darauf beschränken, ganz allgemein sie zu empfehlen; wir sollten sagen:

> Die Aufsicht über diese Kinder ist landesgesetzlich zu regeln unter Berücksichtigung der bereits früher vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit empfohlenen gesetzlichen Vormundschaft.
>
> (Bravo!)

Assessor Dominicus (Straßburg i. E.): Meine Damen und Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, ganz kurz sein zu können, weil ich mit den Ausführungen meines Herrn Vorredners eigentlich vollkommen übereinstimme, und ich möchte nur einige Zusätze mir erlauben. Zu der These 1 besteht ein Gegensatz zwischen dem Herrn Referenten und Herrn von Hollander einerseits und meinem Antrage und Herrn Peterson (Breslau) andererseits. Es handelt sich da um den Umfang der Aufsicht; Herr von Hollander hält sich an das Wort „Ziehkinder", während ich mich an die praktische Bedeutung halte; Herr von Hollander gibt aber zu, daß eine Aufsicht über alle unehelichen Kinder nötig ist, — da soll man sich an den Namen „Ziehkinder" nicht halten.

Zwischen dem Antrage Peterson und dem meinigen ist eine ganz kleine Differenz, die sich bloß auf die ehelichen Kinder bezieht. Da habe ich ursprünglich gesagt, daß diejenigen ehelichen Kinder, die in fremder Pflege allgemein gegen Entgelt untergebracht sind, unter die Aufsicht zu stellen sind;

Digitized by Google

Herr Peterson schränkt die Sache ein und sagt bloß: diejenigen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege bei fremden Leuten untergebracht werden. Es handelt sich hierbei um eine geringe Anzahl von Kindern, und deshalb habe ich gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden und schließe mich dem Antrage Peterson an.

Was die Punkte 2 und 3 anlangt, so differenziert auf der einen Seite der Herr Referent und auf der anderen Seite die Herren Ludwig-Wolf und Kuhn. Die beiden letztgenannten Herren erklären die Organisation der Aufsicht für eine nach den örtlichen Verhältnissen verschiedene, und infolgedessen wollen sie die Organisation nicht einheitlich regeln, sondern sie wollen die Regelung den Landesgesetzen überlassen. Dagegen möchte ich mich erklären. Ich bin der Überzeugung, daß die Landesregierungen, denen wir eine derartige Resolution vorlegen, uns mit Recht sagen müssen: ihr seid doch die Sachverständigen, von euch verlangen wir ein sachverständiges Gutachten, ihr müßt uns sagen, was sich in der Praxis als notwendig herausgestellt hat. Meine Damen und Herren, wir sind uns doch über die wichtigsten Punkte bereits einig: erstens über die Notwendigkeit des Ziehkinderarztes, zweitens über die Heranziehung besoldeter Waisenpflegerinnen, insbesondere für das jugendliche Alter — und nach dem Verlauf der Diskussion darf man wohl annehmen, daß wir das gemischte System der gleichzeitigen Heranziehung von Damen im Ehrenamt ebenfalls wünschen —, drittens sind wir uns einig wiederum in dem Wunsche der Einführung der Generalvormundschaft. Wenn wir uns über diese drei wichtigsten Punkte der Organisation klar und einig sind, dann sehe ich nicht ein, warum man die Regelung den Landesgesetzen überlassen soll, und warum man nicht gleich sagen soll, in welcher Beziehung diese Regelung erfolgen soll. Deshalb bin ich gegen den Antrag Ludwig-Wolf zu 2 und bin für den Antrag Jakstein, der zu Punkt 2 erklärt: es ist nötig ein Arzt, es sind nötig für die Kinder bis zum zweiten Lebensjahre besoldete Waisenpflegerinnen, — und ich bin drittens für Annahme eines weiteren Satzes, der da sagt: die Generalvormundschaft ist nötig, — so wie das mein Herr Vorredner ausgeführt hat.

Vorsitzender: Es ist vom Herrn Landesrat Schmedding ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen.

(Bravo!)

Ich frage die Versammlung, ob sie diesen Antrag annimmt.

(Wird lebhaft bejaht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter Stadtrat Pütter (Halle a. S.) — (Schlußwort): Meine Damen und Herren! Es ist mir nicht möglich, auf die sämtlichen Ausführungen, die gestern und heute gemacht sind, im einzelnen einzugehen; ich will mich daher auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken und dann die einzelnen, zu den Thesen gemachten Ausstellungen besprechen.

Es hat mir leid getan, daß die Debatte über die Generalvormundschaft einen so breiten Raum eingenommen hat. Wenn wir eine einheitlich deutsche Regelung dieser Angelegenheit herbeiführen wollen, so hat die General-

Digitized by Google

vormundschaft für unser Ziehkinderwesen, wie ich schon gestern ausführte, wenig Bedeutung; ich will Ihnen das gleich mit einigen Worten näher klarlegen. Der Grund dafür ist darin zu finden, daß die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Befugnisse des Generalvormundes ganz verschieden gestalten. In Sachsen hat der Generalvormund lediglich die unehelichen Kinder zu beaufsichtigen; in Preußen dagegen hat er sich auf die armenrechtlich hilfsbedürftigen Kinder zu beschränken. Der Begriff der Ziehkinder, wie er von mir aufgestellt und wie er dann von Herrn Dr. Taube noch erweitert ist, deckt sich mit den Befugnissen des Generalvormundes nicht, oder mit anderen Worten: die Befugnisse des Generalvormundes reichen bei weitem nicht aus, um die Ziehkinder einer einheitlichen Aufsichtsinstanz zu unterwerfen. Infolgedessen läßt sich auf dieser Basis eine einheitlich deutsche Durchführung nicht herbeiführen.

Ich möchte aber doch befürworten, daß wir eine reichsgesetzliche Regelung in Aussicht nehmen. Ich habe mich seinerzeit bei der Aufstellung des Referats an die Ministerien aller unserer deutschen Staaten mit der Bitte gewandt, mir mitzuteilen, welche Landesgesetze resp. Zentralerlasse oder Ministerialerlasse zur Regelung des Ziehkinderwesens ergangen seien, und da haben diejenigen Staaten, die im Referat angeführt sind, 15 an der Zahl, mir geantwortet, daß bei ihnen gar keine Vorschriften vorhanden seien; eine Anzahl hat auch noch hinzugefügt, daß es nicht nötig sei, eine derartige Regelung zu treffen, weil sich ein Bedürfnis dazu in keiner Weise herausgestellt hätte. Es scheint danach also, daß es dort keine unehelichen Kinder gibt

(Heiterkeit)

oder vielleicht keine Kinder gibt, die unter Aufsicht zu stellen sind. Es besteht also die Gefahr, wenn wir uns auf eine landesgesetzliche Regelung beschränken, daß wir dann erleben werden, daß eine ganze Anzahl von kleinen Staaten sich überhaupt nicht rühren wird; sie erkennen das Bedürfnis nicht an, und wir stehen dann wieder auf demselben Standpunkt, auf dem wir vor dem Jahre 1870 gestanden haben, und sind nicht in der Lage, eine einheitlich deutsche Regelung der Sache herbeizuführen. Ich möchte aber doch bei der Gemeinsamkeit der Verhandlungen, die für unsere Gesetzgebung und das Armenwesen besteht — es sind ja nur noch Bayern und die Reichslande ausgeschlossen — warm befürworten, daß wir uns auf eine reichsgesetzliche Regelung vereinigen.

Dann ein anderer Punkt. Ich habe gestern ausdrücklich ausgeführt und auch in meinem Referat besonders betont, daß die Generalvormundschaft nur da überflüssig ist, wo der Gemeindewaisenrat nicht gut organisiert ist, u..d ich glaube nicht, daß irgend jemand von Ihnen mir eine Stadt nennen kann, in der der Gemeindewaisenrat gut organisiert ist, in der er tatsächlich seine Aufgaben vollständig erfüllt. Ich habe in letzter Zeit in Halle den Versuch gemacht, den Gemeindewaisenrat zu beleben mit Hilfe der besoldeten Waisenpflegerinnen. Das ist mir ganz gut gelungen; ich hoffe auch, daß die Resultate, die diese Neueinführung ergeben wird, sie fernerhin rechtfertigen werden. Ich habe — leider konnte ich das gestern bei der kurzen Vortragszeit nicht mitteilen — eine ganz einfache Organisation ge-

Digitized by Google

troffen: Wie ich gestern schon anführte, sind für das Ziehkinderwesen in Halle nur vier besoldete Pflegerinnen nötig. Diese vier Stellen habe ich um fünf neue vermehrt, damit alle Damen außer im Ziehkinderwesen auch in der öffentlichen Armen- und in der allgemeinen Waisenpflege tätig sein können.

Die Beschäftigung ist in einer Weise reguliert, daß dabei das Elberfelder System nicht verletzt wird. Die Damen, die bei mir als besoldete Waisenpflegerinnen arbeiten, ressortieren in Ziehkindersachen und Gemeindewaisenratssachen direkt vom Vorsitzenden des Gemeindewaisenrats, dagegen sind sie in Armenpflegesachen Gehilfinnen der Vorsitzenden der Armenpflegebezirke, die sie zu ihren Sitzungen heranziehen können. So haben sie in den Armenpflegesachen hauptsächlich da mitzuwirken, wo es sich um die Wiederherstellung eines Haushalts und um genügende Versorgung der Kinder in ihren eigenen unterstützten Familien handelt. Herr Dr. Klumker führte an, es gehe den Kindern in fremder Pflege häufig besser als den Kindern in der eigenen Familie. Das haben wir in Halle auch erkannt und deshalb die von den besoldeten Waisenpflegerinnen beim Ziehkinderwesen gesammelten Erfahrungen für hilfsbedürftige Kinder in ihren eignen Familien zu verwerten beschlossen. Der Erfolg ist ausgezeichnet. Es ist das auf S. 26 meines Referats dargestellt. Dadurch sind wir in Halle in der Lage, durch die Waisenpflegerinnen jegliche Aufsicht auszuüben, die man jetzt hier versucht, unter die Ziehkinderkontrolle zu bringen.

Es ist der Antrag zu These 1 gestellt: alle unehelichen Kinder der Ziehkinderaufsicht zu unterstellen. Ja, das ist ganz schön, aber lange nicht alle unehelichen Kinder sind nach heutigen Begriffen Ziehkinder. In Halle sind wir in der Lage, mit Hilfe der Gemeindewaisenpflegerinnen die Aufsicht über alle unehelichen Kinder ohne weiteres zu üben, weil eben die Waisenpflegerinnen nicht auf das Ziehkinderwesen beschränkt, sondern ganz allgemeine Organe des Gemeindewaisenrats sind. Diese Kombination, daß die Erfahrungen, die die Gemeindewaisenpflegerinnen bei dem Ziehkinderwesen erwerben, auch denjenigen Kindern zugute kommen, die bei ihren unterstützten Eltern leben, macht sich auch finanziell in unserer Armenpflege vorteilhaft geltend. Ich will für eine Anzahl von Kollegen bemerken, daß die Armenpflege sich durch die Besoldung der Damen durchaus nicht verteuert; das intensive Arbeiten der besoldeten Pflegerinnen führt mit der Zeit eine Verbilligung und gerechtere Verteilung der Unterstützungen herbei, und bei dem Armenetat, der in Halle über eine halbe Million beträgt, fallen die 9000 Mk., die wir für die besoldeten Armen- und Waisenpflegerinnen ausgeben, nicht so sehr ins Gewicht.

Nun ist ja gegen die besoldeten Pflegerinnen eigentlich gar nichts Stichhaltiges angeführt; man hat nur mehrfach die ehrenamtlichen Damen in Schutz genommen, — ob aus Courtoisie, oder weil man wirklich der Überzeugung ist, daß ehrenamtliche Waisenpflegerinnen besser arbeiten als besoldete, das will ich dahingestellt sein lassen. Nur eins möchte ich erwähnen. Die besoldeten Waisenpflegerinnen rekrutieren sich aus den Kreisen derjenigen Damen, die jetzt ehrenamtliche Pflegerinnen sind; denn man muß sie aus den gebildeten Kreisen nehmen, sie müssen geistig und gesellschaftlich

Digitized by Google

über den Frauen stehen, die sie zu kontrollieren haben; das erfordert eine ganze Anzahl von Umständen. Es gehört außerordentlich viel Takt dazu, diese Arbeit gut und ordentlich auszuführen, und gerade darauf ist das Hauptgewicht zu legen, und dadurch fallen auch die Bedenken, die Herr Stadtrat Jakstein ausdrückte, daß diese Einrichtung eine büreaukratische wäre, in sich zusammen. Im Gegenteil, in den 2½ Jahren, seitdem die Neuregelung in Halle durchgeführt ist, ist noch nicht eine einzige Klage über die Ziehkinderaufsicht laut geworden; ein Beweis, daß tatsächlich von den Damen in einer Weise gearbeitet wird, die nicht den geringsten Anstoß erregt.

Nun meinte Herr Dr. Klumker gestern, daß die Gemeindewaisenpflegerinnen die Vormünder ersetzen oder vielmehr an ihre Stelle treten sollten. Das ist nicht der Fall. Die Sache liegt, wie gesagt, so, daß die Gemeindewaisenpflegerinnen Organe des Gemeindewaisenrats neben den männlichen ehrenamtlichen Waisenpflegern sind. Die Gemeindewaisenpflegerinnen kümmern sich selbstverständlich um die Mündel ihres Bezirks und veranlassen den Vormund, wo er nicht eintritt, für seinen Mündel zu sorgen; da brauche ich als Vorsitzender des Gemeindewaisenrats nicht mitzuwirken. Es ist also eine Tätigkeit, die durchaus belebend wirkt und den Erfolg gehabt hat, daß die Vormünder, die einmal in dieser Weise aufgemuntert sind, nachher ordentlich und gut weiter gesorgt haben.

Ich muß auch den Vorwurf, den Herr Dr. Klumker allgemein den einzelnen Vormündern zu teil werden ließ, „sie taugten nichts", entschieden zurückweisen. Ich habe in meiner zehnjährigen Praxis die Erfahrung gemacht, daß ein großer Teil von Vormündern ausgezeichnet für seine Mündel sorgt, und es bedarf in vielen Fällen nur einer einmaligen Vorladung und ruhigen Rücksprache, um das Gefühl der Verantwortlichkeit beim Vormund zu wecken. Es ist also nicht angebracht, auf die Einzelvormünder, deren Amt nicht immer leicht ist, hier einen Stein zu werfen.

Nun, aus einigen Reden der Herren Kollegen klang es so, als ob, wenn wir heute über die Thesen unseren Beschluß fassen, damit für sie sofort der Zwang einträte, ihren ehrenamtlichen Waisenpflegerinnen zu kündigen. Ja, das wäre doch ein Unding. Wir fassen hier einen Beschluß über dasjenige, was wir für praktisch, gut und richtig halten, und jeder nimmt daraus das mit nach Hause, was er für sich gebrauchen kann. Die Hauptsache ist, daß sich der Dezernent erst einmal selbst überzeugt, was in seiner Stadt nötig und angebracht ist. Nach den Erfahrungen in Halle, Leipzig u. s. w. glaube ich, daß die Herren bei etwas tieferem Studium der Sache sämtlich zu der Überzeugung kommen werden: wir müssen besoldete Waisenpflegerinnen haben. Die Art der Durchführung ist ihnen ja überlassen, und ebenso ist es mit der Generalvormundschaft. Wo der Waisenrat nicht gut organisiert ist, muß man die Generalvormundschaft weiter führen. Ich brauche sie in Halle nicht, weil der Waisenrat gut funktioniert. Man kann bei der Aufstellung von Thesen nicht so ins Detail gehen, daß man sagt, bei der einen Stadt würde das Eine, bei der anderen das Andere zu empfehlen sein. Die geringste Aufsicht, wie sie von Dresden geführt wird, beträgt 4 Jahre, in Leipzig ist sie ausgedehnt auf 14 Jahre; ich bin in der Lage, sie bis zum 21. Jahre auszudehnen, sofern es nötig ist, weil die

Digitized by Google

Gemeindewaisenpflegerinnen eben das Recht haben, sich um die Kinder auch nach dem 14. Lebensjahre zu bekümmern; das kostet deshalb keinen Pfennig mehr.

Wenn Sie sich überzeugt haben, meine Herren, daß die besoldeten Waisenpflegerinnen gut und nützlich sind, dann wird es Ihnen auch nicht schwer werden, auch Ihre Frauenvereine davon zu überzeugen. Halten Sie denn Ihre Damen für so kleinlich, daß sie sich der besseren Sache feindlich gegenüberstellen sollten? Dazu ist eine Dame, die in diesen Sachen arbeitet, doch viel zu weitsichtig! In Halle ist die Sache sehr glatt gegangen; ich arbeitete in geeigneter Weise mit einer kleinen Broschüre vor und das Ende war, daß der Frauenverein sich auflöste und meiner Verwaltung sein Vermögen von 11 000 Mk. zu Gunsten der Ziehkinder vermachte.

(Bewegung.)

Die Stadtverordneten bewilligten einstimmig die Summen, die gefordert waren, und es wurde einstimmig in der Stadtverordnetenversammlung erklärt, wenn ich noch mehr Geld für solche Zwecke haben wolle, möchte ich es nur beantragen. Das ist geschehen und bewilligt. — Also die Schwierigkeiten, die Sie sich vorstellen, werden Ihnen nicht gemacht, dazu *ist* die Sache viel zu gut und edel.

Nnn noch einige Worte über die Thesen.

Die erste These hat einen Abänderungsantrag dahin erhalten, daß nicht nur diejenigen Kinder, die bei fremden Leuten untergebracht sind, sondern überhaupt alle unehelichen Kinder der Aufsicht unterstellt werden sollen. Wie gesagt, wir haben es in Halle nicht nötig; aber wenn Sie es in einzelnen Familien machen wollen, so machen Sie es! Nur der Generalvormund hat in Preußen mit den unehelichen Kindern nichts zu tun, sobald sie bei der Mutter verpflegt werden; also der schaltet dann schon aus.

Dann habe ich auch nichts dagegen, wenn statt „Gemeindewaisenrat“ „behördliche Aufsicht“ gesagt wird. Ich habe mich gestern überzeugt, daß es für die Millionenstadt Berlin sehr schwer werden würde, eine einheitliche Organisation durchzuführen. Ich weiß es nicht genau, ob es gehen wird. Die Herren, die sich in Berlin damit beschäftigen, bestritten es heute ja. Aber an derartigen Kleinigkeiten hänge ich nicht; es liegt mir daran, daß die Kinder unter eine gute Aufsicht kommen, — ob das der Gemeindewaisenrat oder eine andere behördliche Aufsicht ist, ist gleich.

Dann mögen Sie das eine bedenken: wenn Sie die Aufsicht nur bis zum zweiten Jahre ausdehnen wollen, wie es Danzig gemacht hat, dann ist unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß während der ersten zwei Jahre nur Besoldete zu funktionieren haben und nicht etwa Besoldete und Ehrenamtliche gleichzeitig, daß also nicht etwa Rivalitäten und Zuständigkeitsbeschwerden eintreten. Wir haben jetzt schon in einzelnen Städten die Kalamität, daß Polizeikräfte und Waisenpflegerinnen gemeinschaftlich zu tun haben. Dann glaube ich werden Sie gut tun, mit der Aufsicht weiter als bis zum zweiten Lebensjahre zu gehen. Wenn Sie besoldete Waisenpflegerinnen haben, dann ist es doch finanziell unerheblich, ob Sie bis zum

Digitized by Google

zweiten oder vierten oder sechsten Lebensjahre beaufsichtigen, und ich kann Ihnen aus den Ziehkindersprechstunden nur sagen, daß die Gebrechen der älteren Kinder noch so häufig sind, daß eine ganz energische ärztliche Aufsicht mit besoldeten Waisenpflegerinnen durchaus nötig ist.

Es ist gestern leider auf die Generalvormundschaft so furchtbar viel Zeit verwendet worden; es wäre besser gewesen, wenn man mehr auf die Wirksamkeit der besoldeten Waisenpflegerinnen eingegangen wäre, besonders auf die Erfahrungen, die Herr Dr. Taube in seinen Sprechstunden gemacht hat, damit Sie erfahren hätten, mit welchen Entstellungen am Körper, mit welchen zurückgebliebenen Geistesfähigkeiten die Kinder vielfach behaftet sind. Gerade bei diesen Kindern ist die behördliche Aufsicht nicht zu unterschätzen und deshalb überlegen Sie sich ja, ob Sie dieselbe nicht lieber ein paar Jahre länger üben, — Sie machen sie in zwei Jahren nicht gesund, Sie können die angeborenen Fehler nicht im Handumdrehen beseitigen und später haben Sie dann sicher die Armenlasten von den in der Jugend nicht kurierten Krüppeln.

In der These 3 sollen die Strafen gestrichen werden. Warum? Wir haben jetzt in den Polizeiverordnungen, die Sie im Anhange finden, in den Ministerialerlassen, Oberpräsidialerlassen und in den übrigen Verordnungen, die von Zentralbehörden oder Ortspolizeibehörden in den Einzelstaaten ergangen sind, überall die Strafvorschriften. Ich habe sie ab und zu auch nötig gehabt, weil Leute ein Kind nicht angemeldet hatten, das sie angeblich gleich wieder wegbringen wollten; da bin ich mit einigen kleinen Geldstrafen eingetreten. Das ist gut und wirksam, und ich würde Ihnen raten: lassen Sie doch diese Strafen, die durch die Zentralbehörde längst eingeführt sind, ruhig bestehen. Wozu wollen Sie sich dieser Waffe begeben! Das sind keine Strafen für schlechte Pflege, sondern in der Hauptsache für unterlassene Anmeldung und dergl.

Ich habe Ihnen meine Stellungnahme zu den Thesen mitgeteilt; ich versteife mich absolut nicht auf Kleinigkeiten, es kommt mir nur darauf an, für das Wohl dieser Kinder in der ernstesten und in der ausreichendsten Weise gesorgt zu wissen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine verehrten Damen und Herren! Wir kommen nun zu dem etwas verwickelten Geschäft der Abstimmung.

Der These 1 des Herrn Referenten steht gegenüber zunächst der Boeckhsche Antrag, welcher das Wort „einheitliche" durch „öffentliche" ersetzt wissen will; es steht ihr weiter entgegen der Antrag 1 des Herrn Kollegen Peterson und der Antrag der Herren Dominicus und Genossen. In dem letzterwähnten ist auch das enthalten, was Herr Rechtsanwalt Dr. Boeckh will; ich glaube also, daß wir den Boeckhschen Antrag ganz ausscheiden können. Ebenso hat Herr Peterson eben seinen Punkt 1 zurückgezogen zu Gunsten des Antrages der Herren Dominicus und Genossen. Es würden also nur sich gegenüberstehen Punkt 1 der These des Herrn Referenten und der Antrag Dominicus und Genossen. — Es scheint mir nach dem Schluß-

Digitized by Google

wort des Herrn Referenten, als ob er seine These 1 vielleicht auch zu Gunsten des Dominicusschen Antrages fallen lassen will.

(Wird bestätigt.)

Dann würden wir also nach dieser Richtung hin klar sein.

Zu Punkt 2 der These des Herrn Referenten liegt vor der Antrag Peterson, der die These des Herrn Referenten über die Aufsicht in seinen Antrag mit hineinnimmt, aber etwas weiter geht und elastischer ist als jene. Während der Herr Referent nur sagt: „Mit der Ausübung der Aufsicht ist der Gemeindewaisenrat zu betrauen, dem als Organe ein Ziehkinderarzt und besoldete Waisenpflegerinnen beizugeben sind," wünscht Herr Peterson gesagt zu sehen:

Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Durchführung der Aufsicht ärztlicher Hilfe und ehrenamtlicher Organe zu bedienen. Als letztere eignen sich vorzüglich weibliche Personen. Es empfiehlt sich außerdem, zur Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre besoldete geschulte Pflegerinnen anzunehmen.

Berichterstatter Stadtrat Pütter (Halle a. S.): Ich ändere meine zweite These dahin ab, daß ich statt „der Gemeindewaisenrat — —, dem" sage: „eine Behörde — —, der". Aber ich will unter keinen Umständen, daß die ehrenamtlichen Pflegerinnen in den Vordergrund gezogen werden.

Vorsitzender: Es würde demnach, wenn die These des Herrn Referenten fällt, dann über den Antrag Peterson abgestimmt werden.

Der These 3 des Referenten, welche die Frage reichsgesetzlich geordnet wissen will, steht entgegen der Antrag Kuhn; Herr Kuhn hat sich aber mit einer Abänderung einverstanden erklärt, die von Herrn Dr. Klumker mir noch überreicht worden ist, nach welcher der Kuhnsche Antrag, wie folgt, lautet:

Diese Aufsicht über die Ziehkinder und Haltekinder ist landesgesetzlich zu regeln unter Berücksichtigung der bereits früher vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit empfohlenen Generalvormundschaft.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich möchte dazu tatsächlich feststellen, daß der Verein bisher die Generalvormundschaft noch nicht empfohlen hat, wir also auch nicht auf eine solche Empfehlung Bezug nehmen können.

Vorsitzender: Ich meine doch, daß in Görlitz ein derartiger Beschluß gefaßt worden ist.

Stadtrat Münsterberg (Berlin): Nein, wir haben das damals in der Schwebe gelassen.

Vorsitzender: Ich halte es daher für praktisch, diese Frage in der Weise zu teilen, daß wir zunächst darüber abstimmen, ob reichsgesetzliche oder landesgesetzliche Regelung und dann, falls die letztere angenommen wird, über die Direktive bezüglich der Generalvormundschaft.

Digitized by Google

Wir kommen hiernach zur Abstimmung und ich frage zunächst, ob die Versammlung sich einverstanden erklärt mit dem Antrage Dominicus und Genossen, der folgendermaßen lautet:

Alle in einer Gemeinde befindlichen unehelichen sowie diejenigen ehelichen Kinder, die in fremder Pflege gegen Entgelt untergebracht sind, sind unter behördliche Aufsicht zu stellen.

(Wird einstimmig angenommen.)

Zu Punkt 2 stimmen wir zunächst ab über die These des Herrn Referenten, die jetzt folgendermaßen lautet:

Mit der Ausübung der Aufsicht ist eine Behörde zu betrauen, der als Organe ein Ziehkinderarzt und besoldete Waisenpflegerinnen beizugeben sind.

(Diese Fassung wird abgelehnt.)

Es würde nunmehr der Petersonsche Antrag zur Abstimmung zu kommen haben, der folgendermaßen lautet:

Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Durchführung der Aufsicht ärztlicher Hilfe und ehrenamtlicher Organe zu bedienen. Als letztere eignen sich vorzugsweise weibliche Personen. Es empfiehlt sich außerdem, zur Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre besoldete geschulte Pflegerinnen anzunehmen.

(Wird mit großer Mehrheit angenommen.)

These 3 des Herrn Referenten lautet nach der Abänderung, die er seiner These 2 gegeben hat, nunmehr wie folgt:

Der Aufsichtsbehörde sind durch Reichsgesetz die Befugnisse beizulegen, a) die Erlaubnis zur Annahme von Ziehkindern zu erteilen und zurückzunehmen; b) Strafen gegen Ziehmütter zu verhängen.

Wir stimmen über diese Fassung ab; diejenigen, welche die landesgesetzliche Regelung wollen, würden also gegen die These des Herrn Referenten zu stimmen haben.

(Die These 3 wird in der vorgetragenen Fassung abgelehnt.)

Damit ist die landesgesetzliche Regelung, wie sie in dem Antrage Kuhn gewünscht wird, angenommen und es ist nur noch über die Worte des Kuhnschen Antrages: „unter Berücksichtigung der bereits früher vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit empfohlenen Generalvormundschaft" getrennt abzustimmen. Diejenigen, die der landesgesetzlichen Regelung vollständig freie Hand lassen und ihr eine Direktive nicht geben wollen, hätten gegen diese Worte zu stimmen.

Ich bitte also, daß diejenigen, die für diese Worte sind, sich erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Es ist zweifellos die Majorität dagegen: es fallen also diese Worte fort. Der Kuhnsche Antrag ist danach in folgender Fassung als These 3 angenommen:

Diese Aufsicht über Ziehkinder und Haltekinder ist landesgesetzlich zu regeln.

Digitized by Google

Wir gehen in der Tagesordnung weiter und kommen zu Punkt 5:

Die Verteilung der Armenlasten.

Berichterstatter ist der Herr Landesrat Mehrlein (Danzig), Mitberichterstatter der Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).

Berichterstatter Landesrat Mehrlein (Danzig): Meine Damen und Herren! Die Frage, in welcher Weise die Kosten, welche die Armenpflege verursacht, gerecht zu verteilen sind, ist so alt wie die Armenpflege überhaupt. Sowohl in der Literatur wie in der Praxis ist über diese Frage viel geschrieben und gesprochen worden, und auch bei den Verhandlungen unseres Vereins ist sie schon mehrfach wenigstens gestreift worden. Neuerdings ist an den Verein wiederum die Gelegenheit herangetreten, sich hiermit zu beschäftigen. Die Anregung ist von der Konferenz der preußischen Landesdirektoren gegeben worden, welche in jährlichen Sitzungen die den Provinzialverbänden gemeinsamen Interessen und Fragen erörtern. In der Landesdirektorenkonferenz ist insbesondere erörtert worden das dauernde Steigen der Armenlast, welche die Landarmenverbände zu tragen haben; es ist beraten worden, in welcher Weise hier Abhilfe geschaffen werden kann, und in welcher Weise eine Herabminderung dieser Kosten erreicht werden könnte.

Bei den Beratungen trat zunächst und wesentlich hervor, daß die Kosten, welche die Verwaltung der Landesverbände verursacht, sich im Verhältnis verschieden verteilen auf die Fälle, bei denen die Armenpflege lange Zeit dauert, und auf die Fälle, bei denen sie kürzere Zeit dauert. Im Verhältnis sind die Verwaltungskosten und die Arbeitslast, welche die kürzeren Unterstützungsfälle verursachen, um ein ganz erhebliches höher als bei denjenigen Fällen, bei welchen die Armenpflege länger dauert. Es ist das auch erklärlich; die Arbeit, welche ein einzelner Armenfall verursacht, ist wesentlich zu Beginn desselben zu erledigen: es ist festzustellen, wo der etwaige Unterstützungswohnsitz des Hilfsbedürftigen liegt, und in welcher Weise die eventuellen Regreßansprüche geltend zu machen sind. Diese Arbeit ist bei jedem Armenfall, mag die Unterstützung sich auf längere Zeit ausdehnen oder schon früher beendet sein, ziemlich die gleiche. Ist also ein Armenfall schnell beendet, so kommt auf die mit ihm verknüpfte geringere Summe der Gesamtunkosten im Durchschnitt mehr an Arbeit als auf einen Armenfall, der lange dauert, bei dem also die gleiche Arbeit sich auf eine im Verhältnis größere Gesamtausgabe bezieht. Dieses trifft sowohl bei Landarmenverbänden wie bei Ortsarmenverbänden zu. Aus dieser Erkenntnis ist in der Landesdirektorenkonferenz der Gedanke angeregt worden, zu versuchen, durch eine Vereinfachung des Erstattungswesens zwischen den einzelnen Armenverbänden eine Herabminderung der Armenkosten durch Herabdrücken der Verwaltungskosten zu erreichen. Es ist zunächst versucht worden, statistisches Material zu sammeln, aus welchem sich ersehen ließe, wie sich die Unkosten, welche mit kurzen und diejenigen, welche mit lange dauernden Armenfällen verknüpft sind, zu der mit diesen beiden Kategorien von Armenfällen verbundenen Arbeit verhalten. Es ist dabei davon ausgegangen worden, daß als ein kurzer Armenfall derjenige anzusehen ist, bei welchem die Hilfs-

Digitized by Google

bedürftigkeit nicht über 13 Wochen dauert. Zur Beantwortung der Frage war zunächst nötig, einen Maßstab zu finden, nach dem die Arbeitslast bemessen wurde, und es wurde ganz richtig angenommen, daß im allgemeinen ein Überblick über die Arbeitsmasse, die ein Armenfall verursacht, gewonnen werden muß durch die Zahl der Geschäftseingänge, die diesen Armenfall betreffen. Um nun ein geeignetes Material, aus welchem sowohl für Landarmenverbände wie auch für Ortsarmenverbände ein Rückschluß auf die einschlägigen Verhältnisse gezogen werden konnte, zu erhalten, wurde an die sämtlichen Landesdirektoren das Ersuchen gerichtet:

1. für die Zeit vom 1. April 1899 bis dahin 1900 ermitteln zu lassen:
   a) die Gesamtausgabe des Landarmenverbandes und den Betrag, welcher für Unterstützungen während der ersten 13 Wochen der Hilfsbedürftigkeit erstattet wird,
   b) wieviel von den ihrer Zahl nach anzugebenden Eingängen des Landarmenverbandes sich auf Unterstützungen beziehen, welche nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt sind;
2. mehrere größere Ortsverbände ihres Bezirks zu veranlassen, daß dieselben für die gleiche Zeit feststellen und mitteilen:
   a) die Gesamtausgabe des Ortsarmenverbandes,
   b) den Betrag, welcher für die an nicht ortsangehörige Personen während der ersten 13 Wochen ihrer Hilfsbedürftigkeit gewährten Unterstützungen von Land- oder Ortsarmenverbänden erstattet worden ist,
   c) den Betrag, welcher für die an ortsangehörige Personen während der ersten 13 Wochen ihrer Hilfsbedürftigkeit von fremden Armenverbänden gewährten Unterstützungen an diese erstattet worden ist,
   d) wieviel von den ihrer Zahl nach anzugebenden Eingängen des Ortsarmenverbandes Ansprüche von oder an fremde Armenverbände auf Erstattung von Unterstützungen, welche nicht länger als 13 Wochen fortgesetzt sind, betreffen.

Nach dem Ergebnis sollte festgestellt werden, ob auf dem in der Landesdirektorenkonferenz vorgeschlagenen Wege eine Herabminderung der Armenkosten durch Herabdrücken der Verwaltungskosten erreicht werden könnte. Die Vereinfachung des Erstattungswesens sollte darin bestehen, daß die Erstattung zwischen den Ortsarmenverbänden und den Landarmenverbänden aufzuheben sei, soweit es sich überhaupt um die Kosten der ersten 13 Wochen eines Armenfalls handelte. Das von der Landesdirektorenkonferenz gesammelte und geordnete statistische Material ist dann dem Vorstand unseres Vereins übersandt worden mit dem Ersuchen, sich gleichfalls für diese Frage zu interessieren, — und das ist der Anlaß, weshalb dieser Punkt auf die heutige Tagesordnung gekommen ist.

Ich kann im einzelnen in dem kurzen Vortrage nicht auf das Material eingehen; ich muß Sie, meine verehrten Damen und Herren, auf die statistischen Tabellen, die meinem Referate auf Seite 36 ff. angefügt sind, verweisen und kann mich nur auslassen über das Ergebnis, welches dieses Material erbringt.

Digitized by Google

Um die Frage zu erörtern: ist es möglich, durch die Aufhebung der Erstattungspflicht für die ersten 13 Wochen eines Armenfalls die Verwaltungskosten herabzumindern, ohne daß durch diese Verschiebung der Armenpflegekostenverteilung eine zu große Belastung einzelner Armenverbände eintritt? — müssen aus dem statistischen Material drei Fragen erörtert werden, nämlich: inwieweit durch die Aufhebung die Geschäftslast der Landarmenverbände vermindert wird, inwieweit das gleiche bei den Ortsarmenverbänden der Fall ist, und welche pekuniären Folgen diese Maßregel bei beiden haben würde.

Was die Erleichterung der Geschäftslast bei den Landarmenverbänden betrifft, so ist aus der statistischen Übersicht mit voller Klarheit zu ersehen, daß eine viel größere Arbeitslast auf den kürzeren Fällen ruht als auf den längeren. Während nämlich die Erstattungen für die kürzeren Armenfälle nur etwa 12 % der Gesamtausgaben betragen, stellt sich die Zahl der Geschäftseingänge auf 28 % der Gesamteingänge. Es sind also tatsächlich die kürzeren Armenfälle im Verhältnis ganz erheblich mehr mit Arbeit belastet als die längeren, und es würde deshalb bei den Landarmenverbänden eine erhebliche Verminderung der Arbeits- und Verwaltungskosten eintreten.

Die gleiche Frage für die Ortsarmenverbände nach Prozentsätzen zu beantworten, ist leider durch das statistische Material nicht möglich. Es ist nämlich in den einzelnen Antworten auf die gestellten Fragen von ganz verschiedenen Anschauungen über den Begriff des Geschäftseinganges ausgegangen worden; wir finden, daß von einzelnen Ortsarmenverbänden bei ihren Angaben ganz zweifellos nicht die einzelnen Eingänge gemeint sein können. Am wenigsten fügt sich der allgemeinen Auffassung die Stadt Gnesen ein: hier sollen bei einer Gesamtausgabe von 61 554 Mk. für Armenpflege nur 365 Eingänge vorhanden gewesen sein. Es würde also jeder Eingang eine Liquidation von 170 Mk. enthalten haben, ohne daß weitere Schreiben und Eingänge zum Zweck der Ermittelungen vorhanden wären. Das ist unmöglich. Diese Zahl ist daher zum Vergleich mit den von anderen Ortsarmenverbänden gemachten entsprechenden Angaben nicht geeignet. So kraß wie bei Gnesen liegt die Sache bei anderen Städten nicht; aber immerhin sind bei vielen Ortschaften die Differenzen auch so groß, daß auch bei ihnen die Auffassung des Begriffs „Eingang" zweifellos nicht die richtige gewesen ist. Für diese Frage ist die statistische Aufstellung also wertlos und ich kann prozentual nicht angeben, in welchem Verhältnis bei den Ortsarmenverbänden die Arbeitslast bezüglich der kürzeren und längeren Armenfälle zu den entsprechenden Ausgaben steht. Es ist aber theoretisch zu konstatieren, daß das Mißverhältnis hier noch größer sein muß als bei den Landarmenverbänden. Bei den Landarmenverbänden kommen vielfach Fälle vor, bei denen überhaupt keine größere Arbeit zu erledigen ist; wenn der Ortsarmenverband die notwendigen Ermittelungen in vorsichtiger und umfassender Weise vorgenommen hat, dann ist die Prüfung beim Landarmenverband eine einfache und die Arbeit eine verhältnismäßig geringe. Groß wird sie erst dann, wenn das Material nicht genügt und weitere Ermittelungen noch angestellt werden müssen. Bei

Digitized by Google

den Landarmenverbänden macht sich also das Mißverhältnis von Arbeit und Kosten nur bei dem letzteren Teil der zu bearbeitenden Fälle geltend. Bei den Ortsarmenverbänden ist aber bei jedem einzelnen neuen Armenfall die erwachsende Arbeit eine wesentliche; da wird stets und jedesmal festgestellt werden müssen: ist der Betreffende ortsarm und wo gehört er hin? oder ist er landarm?; hier erhöht also jeder einzelne Fall das Mißverhältnis zwischen der Arbeit und den Kosten bei den kurzen und den langen Armenfällen. Im ganzen muß das Mißverhältnis bei den Ortsarmenverbänden also noch größer sein als bei den Landarmenverbänden. Es würde also an sich bei den Ortsarmenverbänden durch die vorgeschlagene Aufhebung des Ersatzanspruchs eine wesentlichere Erleichterung eintreten als bei den Landarmenverbänden.

Wenn man die pekuniäre Seite der Sache betrachtet, so ergibt sich zunächst, daß die Landarmenverbände eine erhebliche Ersparnis haben müssen. Der Landarmenverband hat nur zu zahlen, er erhält nie etwas; er kann also durch eine Einschränkung der Erstattungspflicht nur gewinnen. Der Ortsarmenverband ist anders daran: er erhält vielfach Beträge von anderen Ortsarmenverbänden oder Landarmenverbänden, er muß aber auch seinerseits an andere Ortsarmenverbände zahlen. Die Ersparnis der Landarmenverbände würde nach der statistischen Aufstellung nicht ganz 20 % der Gesamtausgabe betragen, wenn die Ersatzpflicht bezüglich der ersten 13 Wochen aufgehoben würde. Das pekuniäre Ergebnis für die Ortsarmenverbände ist nicht immer so einfach darzustellen. Hier muß zweierlei untersucht werden: erstens wieviel entgeht ihm vom Landarmenverbande, und zweitens, wie stellt sich die Summe, die er an andere Ortsarmenverbände zu zahlen hat, zu der Summe, die er von anderen Ortsarmenverbänden erhält. Was die zweite Frage anlangt, so ergibt sich, daß die größeren Gemeinwesen erheblich mehr von anderen Orten zu erhalten haben als sie an solche zu zahlen haben. Und das ist erklärlich. Die Armenpflegekosten sind nicht eine primäre Ausgabe, die an sich zufällig an einem Orte höher ist und an anderen niedriger, sondern sie sind eine Folgeerscheinung davon, daß die Bevölkerungsklassen, aus denen hauptsächlich die Hilfsbedürftigen herstammen, sich vermehren. Wo solche Personen zahlreich hinkommen, da erhöhen sich die Unterstützungsfälle und damit die Unterstützungskosten. Es sind also die Gemeinden, die durch Arbeitsgelegenheit oder durch ihre günstige wirtschaftliche Lage Arbeiter heranziehen, häufiger in der Lage, solche Personen unterstützen zu müssen, die noch anderswo ihren Unterstützungswohnsitz haben, als andere Gemeinden, zu denen keine arbeitende Bevölkerung hinwandert. Es ergibt sich daraus, daß die größeren Zentren, in denen zugleich die wohlhabenderen Arbeitgeber wohnen, erheblich mehr von anderen Orten an Geld erhalten, als sie an andere zu zahlen haben. Das nimmt ab, je geringer der Zuzug der arbeitenden Bevölkerung ist, und muß sogar bei den Gemeinden, bei denen der Abzug größer ist als der Zuzug, sich umdrehen. Denn es ist klar, daß im ganzen genommen die Erstattungen aller Ortsarmenverbände im Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes unter sich sich aufheben müssen; sind die großen Zentren in der Lage, mehr zu bekommen als zu zahlen, so haben

Digitized by Google

die ärmeren Gemeinden mehr zu zahlen als zu bekommen. Es ergibt sich übrigens diese Herabminderung der Differenzen nach den kleineren Gemeinden hin schon aus dem Verhältnis der 83 Ortschaften, welche in die Zusammenstellung aufgenommen sind. Von den 43 größeren Städten, also denjenigen, die über 20 000 Einwohner haben, überwiegt bei 34 der Betrag, den sie erhalten haben, bei 9 derjenige, den sie zahlen mußten, während von den übrigen 40 Gemeinden nur noch 26 mehr erhielten und 14 mehr zu zahlen hatten, sodaß tatsächlich schon innerhalb dieser Grenzen sich die Deduktion, die ich eben vorgetragen habe, bestätigt. Berücksichtigt man nun das Verhältnis der Ortsarmenverbände untereinander, so würde die vorgeschlagene Einschränkung des Erstattungsanspruches ein pekuniäres Opfer nur den Gemeinden auferlegen, die bisher mehr erstattet erhalten haben, als sie erstatten mußten, d. h. also die größeren, wohlhabenderen. Um den vollen pekuniären Erfolg der vorgeschlagenen Maßregel auf die Ortsarmenverbände zu ermessen, muß man aber noch berücksichtigen, was die Gemeinde beim Wegfall der Ersatzpflicht von den Landarmenverbänden nicht erhält. Das gesamte Ergebnis ist aus den statistischen Tabellen ersichtlich. Es ergibt sich, daß im Durchschnitt die Belastung der Ortsarmenverbände eine recht niedrige ist; am niedrigsten in der Rheinprovinz, wo sich die Gesamtausgabe der berücksichtigten Ortschaften im Durchschnitt um 1,3 % erhöhen würde, und am schlimmsten in der Provinz Westpreußen, wo die Erhöhung 7,4 % betragen würde, was immerhin noch eine verhältnismäßig nicht sehr große Summe darstellen dürfte. Obwohl somit der Vorteil, der durch die ganz erhebliche Herabminderung der Arbeitslast und der Verwaltungskosten erzielt werden würde, wohl den Nachteil aufwiegen dürfte, welcher die größeren Ortsarmenverbände durch die geringfügige Erhöhung ihrer Armenkosten treffen würde, so widerstrebt der Durchführung der vorgeschlagenen Einschränkung des Erstattungsanspruchs doch ein anderes Bedenken. Die bisherige Berechnung hat sich mit den Durchschnittssummen, die bei den sämtlichen hier in der Statistik aufgeführten Ortsarmenverbänden in Frage kommen, beschäftigt. Im einzelnen aber sind die Differenzen zwischen den Mehrbelastungen einzelner Ortsarmenverbände ganz außerordentliche. So würde z. B. in Westpreußen derjenige Ortsarmenverband, der die geringste Zunahme an Armenlasten erfahren würde, 1,4 % mehr aufzubringen haben, der am ungünstigsten gestellte dagegen 47,4 %; in Posen schwanken diese Prozentsätze zwischen 1,7 und 23,8, in Schlesien zwischen 2,8 und 87,3 u. s. w. Es ergibt sich daraus, daß ohne weiteres die Aufhebung der Ersatzpflicht für die 13 Wochen nicht durchführbar ist mit Rücksicht darauf, daß für einzelne Gemeinden sich die Armenpflegekosten so erheblich steigern würden, daß es ihnen nicht zuzumuten wäre, sie zu übernehmen, daß bei ihnen vielmehr dieser Nachteil weitaus die Vorteile überragt, die man durch die Ersparnis an Arbeitslast und Verwaltungskosten haben würde.

Wenn man sich fragt, ob andere Vorschläge, welche bezüglich der Verteilung der Armenlast gemacht sind, vielleicht zu einem günstigen Verhältnis führen könnten, so möchte ich zunächst von den Vorschlägen, die überhaupt in der Literatur und in der Praxis zur Erörterung gekommen sind, die-

Digitized by Google

jenigen ausschließen, welche mir als praktisch unzweckmäßig erscheinen. Es hat z. B. das Prinzip der Heimatsangehörigkeit, welches in Bayern noch gilt, auch noch im Geltungsbereich des U. W. G. Anhänger. Es ist auch da noch erwogen worden, ob nicht die Rückkehr vom Unterstützungswohnsitz- zum Heimatsprinzip zu empfehlen sein möchte. Das sind Doktorfragen. Daß das Unterstützungswohnsitzgesetz noch einmal aufgehoben und das Heimatsprinzip, das den Begriff der Landarmenverbände nicht kennt, allgemein eingeführt würde, erscheint mir ausgeschlossen.

Andere Vorschläge und Erörterungen, welche die Verteilung der Armenlast betreffen, sind schon eher in Betracht zu ziehen. Der weitestgehende Vorschlag ist der, die Erstattungsansprüche ganz aufzuheben und dem Aufenthaltsort die Verpflichtung aufzuerlegen, stets die Kosten der Armenpflege zu tragen. Das würde für einzelne Ortsarmenverbände schwerwiegende finanzielle Folgen nach sich ziehen und wäre deshalb meines Erachtens nicht durchzuführen. Es ist für diese Erwägung angeführt worden, daß infolge der sozialen Gesetzgebung, soweit sie schon gilt, und mit Rücksicht auf weiter zu erhoffende Gesetze — wie Witwen- und Waisenversicherung, Erweiterung der Krankenversicherung auf Landarbeiter u. s. w., dann auch die gestern schon erwähnte Versicherung gegen Arbeitslosigkeit — die Zahl der Armenunterstützungsfälle derartig zurückgedrängt werden würde, daß überhaupt die Summen für Armenpflege heruntergehen würden, und infolgedessen eine Aufhebung der Ersatzpflicht auch weniger fühlbare Folgen für die belasteten Armenverbände haben würde. Diese Hoffnung teile ich nicht. Es ist schon beim Beginn der sozialen Gesetzgebung behauptet worden, daß die allgemeinen Kosten der Armenpflege nunmehr heruntergehen würden; diese Hoffnung hat sich damals nicht erfüllt, die Kosten steigen dauernd. Das hat zum Teil seinen Grund darin, daß die Armenpflegegänger nicht identisch sind mit den Renten- und Krankengeld-Empfängern. Die letzteren wurden früher von ihren Arbeitgebern und Mitarbeitern unterhalten und haben wohl zu einem sehr geringen Teile die Armenpflege in Anspruch genommen. Ferner sind die Ansprüche der Armen wesentlich gestiegen. Früher ist viel weniger für notwendig erachtet worden als jetzt. So wird auch in der Zukunft durch die soziale Gesetzgebung ein merkbares Herabdrücken der Armenausgaben nicht herbeigeführt werden, und ich glaube deshalb, daß eine allgemeine Aufhebung der Ersatzansprüche nicht durchführbar ist.

Eine fernere Frage ist die, ob etwa eine Änderung der Fristen des Unterstützungswohnsitzgesetzes erfolgen soll, in welchen der Unterstützungswohnsitz gewonnen oder verloren wird. Auch das wird nicht erstrebenswert sein. Es ist in der Novelle von 1894 das Alter der armenrechtlichen Mündigkeit vom 24. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt worden; das ist geschehen zu Gunsten der kleinen Gemeinden. Derjenige, der einen Ort verläßt, kann sich jetzt erheblich früher an einem anderen Orte einen Unterstützungswohnsitz erwerben. Damit werden die kleineren Gemeinden begünstigt, denn es sind die Fälle vermindert, in denen gegen sie Erstattungsansprüche von anderen Gemeinden geltend gemacht werden können. Eine Verlängerung dieser Frist würde der Entwicklung der Armengesetzgebung entgegen die kleinen Gemeinden wieder mehr belasten und ist deshalb nicht zu empfehlen.

Digitized by Google

Eine weitere Verkürzung dieser Frist aber würde ich auch nicht für notwendig erachten; sie würde zwar zu Gunsten der kleinen Landgemeinden und der Landarmenverbände wirken, doch hat sich das Bedürfnis nach einer so eingreifenden Änderung nach dieser Richtung hin meines Erachtens bisher noch nicht fühlbar gemacht. Die Landarmenverbände sind allerdings in der schlimmen Lage, daß für sie die Verhältnisse an sich immer ungünstiger werden; es wird immer unmoderner — möchte ich sagen —, Ortsarmer zu sein; fast jeder Arbeiter wandert, solange er arbeitsfähig ist, so viel herum, daß er, wenn die Notwendigkeit einer Unterstützung eintritt, schon Landarmer ist. Dadurch verschiebt sich die Last zu Ungunsten der Landarmenverbände im Laufe der Zeit immer mehr. Das ist aber bisher noch nicht in dem Maße geschehen, daß Remedur auf diesem Wege eintreten müßte.

Es fragt sich ferner, ob eine weitere Belastung der Landarmenverbände segensreich einwirken könnte auf eine gerechtere Verteilung der Armenlasten. Die Landarmenverbände sind in zwei Richtungen beteiligt. Erstens haben sie Zuschüsse an solche Ortsarmenverbände zu leisten, die unfähig sind, ihre Armenkosten allein zu tragen. Eine Erweiterung dieser Pflicht der Landarmenverbände könnte vielleicht in dem Sinne in Frage kommen, daß dadurch die Gemeinden entlastet werden würden, welche bei der Durchführung der vorgeschlagenen Aufhebung der Erstattungsansprüche unverhältnismäßig schwer belastet werden würden. Ich halte das nicht für einen Weg, auf welchem weiterzukommen ist. Die Feststellung der Voraussetzungen, unter denen die Beihilfe zu zahlen sein würde, sowie die Bemessung ihrer Höhe würde Vorarbeiten nötig machen und Streitigkeiten und Prozesse zur Folge haben, durch welche anstatt der angestrebten Abnahme der Arbeitslast eine Steigerung derselben und damit der Verwaltungskosten herbeigeführt werden würde.

Die zweite Art, in welcher die Landarmenverbände an der Armenpflege beteiligt sind, ist, daß ihnen bestimmte Kategorien von Hilfsbedürftigen zugewiesen sind, nämlich die Geisteskranken, Taubstummen, Idioten, Epileptischen u. s. w. Es könnte daran gedacht werden, dies auszudehnen und gewisse weitere Kategorien — ich denke an die Landstreicher — in die Armenpflege der Provinz zu geben. Im allgemeinen haben die Provinzen die Kosten dieser Armenpflege schon zu tragen. Ich halte es aber nicht für durchführbar, den Landarmenverbänden die Fürsorge für diese Personen ganz aufzuerlegen. Wer geisteskrank oder idiot u. s. w. ist, wird durch ärztliches Attest festgestellt; aber der Begriff „Vagabund" oder „Landstreicher" steht nicht so ohne weiteres fest und kann auch nicht gesetzlich so definiert werden, daß bei den einzelnen Fällen ein Zweifel ausgeschlossen ist. Im Gegenteil würden die Fälle, in denen die Landstreichereigenschaft einer Person unbestritten sein würde, sehr selten sein. In dieser Weise geht es also nicht. Trotzdem glaube ich aber, daß dem Gedanken, die Landstreicher aus der Zahl der anderen Hilfsbedürftigen auszusondern und die Kosten für ihre Unterstützung im voraus den Landarmenverbänden aufzuerlegen, näher getreten werden muß, und zwar um eines bestimmten weiter unten zu erörternden Ergebnisses wegen. Die statistische Aufstellung zeigt, daß in jeder

Digitized by Google

Provinz einzelne Ortschaften besonders hohe Kosten für Landarme auszulegen haben. Aus den sonstigen Angaben der Statistik ist diese Tatsache nicht zu erklären. Wenn ich aber diese Verhältnisse in der mir bekannten Provinz Westpreußen betrachte, so ergibt sie zur Evidenz, daß gerade diejenigen Ortsarmenverbände nach dieser Richtung sehr erheblich belastet sind, welche an einer sogenannten Wanderstraße der Landstreicher liegen. Wir haben von Rußland her eine ausgeprägte Wanderstraße solcher Personen von Thorn über Graudenz nach Dirschau und Marienburg. Die Städte an dieser Wanderstraße sind gerade die, welche außerordentlich hohe Unkosten für Landarme aufzubringen haben und die, wenn man die Ersatzpflicht für die ersten 13 Wochen aufheben wollte, ganz außerordentlich schwer belastet würden. Es fragt sich nun, ob, wenn man die Kosten für die Unterstützung der Landstreicher auch ferner den Landarmenverbänden auferlegen würde, und nur bezüglich der übrigen Armenpflegekosten den Erstattungsanspruch für die ersten 13 Wochen der Unterstützung aufheben würde, alsdann auch die Mehrbelastung dieser Ortschaften vielleicht eine so geringe werden würde, daß es wünschenswert erscheinen könnte, die von der Landesdirektorenkonferenz vorgeschlagene Gesetzesänderung mit dieser Einschränkung anzunehmen.

In welcher Weise das dazu erforderliche Ausmerzen der Landstreicher aus der Zahl aller anderen Hilfsbedürftigen geschehen könnte, zeigt eine Bestimmung in dem bayerischen Armengesetz. Das bayerische Armengesetz kennt eine ähnliche Bestimmung wie der § 29 unseres Unterstützungswohnsitzgesetzes; dieselbe besagt, daß die Gemeinde, wo die betreffende Person in Arbeit oder Dienst steht, während der ersten 90 Tage die Unterhaltungspflicht hat. Es besteht aber ferner noch in Bayern die Bestimmung, daß derjenige, der sechs Monate sich an einem Orte aufhält, im Erkrankungsfalle ohne weiteres, mag er dort gearbeitet haben oder nicht, für die ersten vier Wochen auf Kosten des Aufenthaltsortes frei ärztlich behandelt werden muß. Wenn man nun erwägt, daß die Landstreicher, die Vagabunden, an einem Orte längere Zeit nur bleiben, wenn sie krank sind und Unterstützung verlangen, daß sie sonst ununterbrochen auf der Landstraße sind, so meine ich, daß, wenn man nur die Armenpflegekosten derjenigen Personen, die bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich bereits seit einiger Zeit — etwa einer Woche — an einem Orte aufgehalten haben, diesem endgültig auferlegt, unter diesen Personen zweifellos kein Landstreicher sich befinden wird. Es werden alsdann alle für Landstreicher aufgewendeten Unterstützungskosten nach wie vor von der Gemeinde ersetzt werden müssen. Ich glaube, daß bei der Aufhebung des Erstattungsanspruches in dieser Form tatsächlich eine Erleichterung der Armenverbände an Arbeit und Verwaltungskosten herbeigeführt werden würde, ohne daß die Mehrkosten sich so außerordentlich ungleich verteilen würden. Wenn ich die Probe mache in Westpreußen, so zeigt sich tatsächlich, daß in den Städten, welche nicht an der Vagabundenstraße liegen, die Mehrkosten sich nur um 4 % erhöhen würden; es würden also auf 50 000 Mk. Armenkosten lediglich 2000 Mk. mehr auszugeben sein, und dafür würde die ganze Arbeit wegfallen, die zu erledigen ist zur Feststellung des Unterstützungswohnsitzes u. s. w. Ich bemerke dabei, daß die Städte, die angeführt sind, ja die größeren sind, daß bei ihnen also das

Digitized by Google

Verhältnis am ungünstigsten ist, weil bei ihnen am meisten Einnahme wegfällt; je kleiner die Ortschaft ist und je mehr der Zuzug abnimmt, und der Abzug zunimmt, werden die Prozentsätze sich noch herabdrücken. Danach würde es wohl empfehlenswert sein, die Aufhebung des Erstattungsanspruches in dem beschränkten Umfang anzustreben, da die damit verbundenen Vorteile in einem günstigen Verhältnis stehen zu der Mehrbelastung, die sie für einzelne Gemeinden bringt.

Sehen wir nämlich, welche Folgen die bezeichnete Aufhebung der Erstattungspflicht haben würde, so ist, abgesehen davon, daß die Landarmenverbände dadurch Geld und Arbeit sparen, auch bei den Ortsarmenverbänden der Vorteil ein großer. Es ist nämlich hier nur dann noch nötig, die umfangreichen Ermittlungen bezüglich des Unterstützungswohnsitzes anzustellen, wenn ein Hilfsbedürftiger entweder noch nicht eine Woche am Orte war, oder wenn die Unterstützung über 13 Wochen dauert. Also alle die Fälle, in denen ein erkrankter Arbeiter, der schon eine Woche am Orte war, vor Ablauf der 13. Woche gesund wird, verursachen überhaupt keine Verwaltungsarbeit: es braucht keine Vernehmung vorgenommen zu werden, es brauchen keine Kontroll-Ermittlungen angestellt zu werden. Das sind aber gerade die weitaus meisten Fälle. Zudem sind die übrigen Fälle, in welchen die Vernehmungen ferner noch nötig sind, in der Regel die einfachen. Denn wenn ein Landstreicher, ehe er eine Woche am Ort ist, krank wird, dann ist die Sache leicht festzustellen. Der Hilfsbedürftige wird nur angeben können, er wandere und sei zuletzt in dem und dem Krankenhause behandelt worden; daraufhin werden darüber Ermittlungen selten erforderlich sein, da die Landarmenqualität des Unterstützten gelegentlich der früheren Unterstützungen schon festgestellt sein wird. Die anderen Fälle, in denen die Hilfsbedürftigkeit über 13 Wochen dauert, sind verhältnismäßig selten, auch fällt bei ihnen die Arbeitslast nicht so sehr ins Gewicht, denn wenn die Unterstützungsnotwendigkeit über 13 Wochen dauert, dann sind die Kosten an sich schon erheblich, und zu diesen größeren Kosten steht die Summe von Verwaltungskosten und Arbeitslast, die darauf fällt, schon in einem gerechten Verhältnis.

Ich habe in meinem Referat mich darauf beschränkt, die Änderung, die der § 29 und im Anschluß daran einige andere Paragraphen erfahren müßten, näher zu präzisieren, und habe Thesen ursprünglich nicht aufgestellt. Auf Anregung des Vorstandes aber habe ich jetzt eine These formuliert, die den Hauptgedanken zum Ausdruck bringt und folgendermaßen lautet:

> Erwünscht ist eine gesetzliche Bestimmung, durch welche dem Ortsarmenverbande, welcher die Unterstützung gewährt, die endgültige Verpflichtung zur Übernahme der Armenlast für die Dauer der ersten 13 Wochen auferlegt wird, sofern die unterstützte Person sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit seit wenigstens 7 Tagen freiwillig in der Gemeinde aufgehalten hat.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Sie haben soeben von dem Herrn Referenten gehört, wie der Verein dazu gekommen

Digitized by Google

ist, dieses Thema von neuem auf die Tagesordnung zu stellen. Es ist, wenn ich so sagen darf, nicht eigentlich gerne geschehen. Wir haben geglaubt, daß die Verhandlungen über diesen Punkt für uns eigentlich mit den Verhandlungen abgeschlossen sind, die wir 1882 und 1883 über den Unterstützungswohnsitz und in späteren Jahren über die Erweiterung der Armenlast und die Beteiligung größerer Armenverbände an der Armenlast geführt haben. Und wenn 1894 durch die Novelle zu dem Gesetz der Kreis der Belastung für die größeren Gemeinden durch Erweiterung des § 29 vergrößert worden ist, und wenn das Gesetz von 1891 über die Erweiterung der Armenlast ganz in dem Sinne eigentlich gearbeitet hat, wie es in unseren Verhandlungen zum Ausdruck gekommen ist, so glaube ich sagen zu können, daß gerade unsere Verhandlungen und die maßvollen und sachlichen Darlegungen, die wir darin geboten haben, wohl dazu geführt haben, daß die Gesetze so ausgefallen sind, wie sie ausgefallen sind. Und so schien uns die Frage bis auf weiteres abgeschlossen, bis durch die Konferenz der Landesdirektoren, wie Sie aus dem Vortrag des Herrn Referenten gehört haben und seinem gedruckten Bericht haben entnehmen können, die Frage noch einmal aufgenommen und auf einen bestimmten Punkt zunächst konzentriert worden ist, nämlich auf den Punkt der vorübergehenden Unterstützung unter der Vorgabe des überlastenden Schreibwerks. Ich sage „Vorgabe"; denn bekennen wir ehrlich: wir können aus dem Komplex unserer Armengesetzgebung sehr schwer einen einzelnen Punkt herausgreifen, ohne daß wir damit an die Wurzel unserer ganzen Gesetzgebung rühren, und ohne daß bei der Frage, ob vorübergehende Unterstützungen ganz und gar dem Verbande des Aufenthaltsortes zur Last fallen sollen, die ganze Frage angerührt wird, ob überhaupt Erstattungen von Gemeinde zu Gemeinde zweckmäßig sind, ob nicht überhaupt der Aufenthalt für die Unterstützungspflicht entscheidend sein soll. Und wenn wir dann tiefer graben, — und wir sind dazu genötigt, — dann bleiben wir ja freilich nicht stehen bei dem mehr oder weniger kleinen Gegensatz von vorübergehender oder dauernder Unterstützung, von 4 Wochen oder 13 Wochen, sondern es erhebt sich der Gegensatz zwischen Stadt und Land, der Gegensatz zwischen Industrie und Landwirtschaft. Die Städte sind durch die Novelle entsprechend mehr belastet worden, und es ist in den Landarmenverbänden ja eine zum Teil landwirtschaftliche und ländliche Vertretung, die zum Worte kommt, und ich darf wohl sagen, daß es der Vereinsleitung gerade deswegen angemessen erschien, sich der von jener Seite ausgegangenen Anregung nicht zu versagen, weil, wie wir bekennen müssen, dem ganzen Charakter unseres Vereins gemäß die städtische und eigentlich die großstädtische Vertretung hier überwiegt. Ich möchte dem Herrn Referenten darin ohne weiteres beistimmen und kann es vielleicht mit der Sachkunde, die mir mein Amt gibt, gerade von Berlin bestätigen, daß die Schreiberei um Bagatellen wirklich unleidlich ist in den großen Verwaltungen, und daß, wenn wir ein vernünftiges Mittel finden könnten, diese Schreiberei einzuschränken, wir gewiß freudig Ja und Amen sagen möchten. Ich gehe sogar auf seine Intentionen mit der stärkeren Belastung der Aufenthaltsgemeinden insoweit ein, als ich zugeben muß, daß in der Tat die Städte, wenn sie auch durch Zuzug

Digitized by Google

armer Bevölkerung belastet werden, doch auch den ungeheuren Vorteil haben, daß unzählige Leute von frischer Kraft, die ihre neue Arbeitskraft hereinbringen, unzählige Persönlichkeiten, die anderswo Vermögen erworben haben und es nun verzehren wollen, in die Großstädte ziehen, ihre Heimatsgemeinden verlassen, die Steuerkraft dort vermindern und an der anderen Stelle erheblich vermehren. Ich würde also an sich in einer stärkeren Belastung der Städte niemals ein Argument finden, einer Änderung der Armengesetzgebung zu widersprechen; ich halte nur eine Änderung eines einzelnen Punktes, die über die schon beschlossene Erweiterung des § 29 hinausgeht, für — ich möchte sagen — unerheblich. Ich meine, daß, wenn man die Frage eben nur von diesem einen kleinen Punkte aus anpackt, und wenn sie so angepackt wird, ohne daß Kautelen geschaffen werden, ohne daß das System der Verteilung der Armenlast ganz anders aufgefaßt, ganz anders zwischen den beteiligten Körperschaften geregelt wird, daß dann allerdings nicht die von dem Herrn Referenten angestrebte Lastenverteilung eintreten wird, sondern daß es geradezu zu einer ausgebildeten Kunst werden würde, alles, was ärmlich und schwächlich ist, von den ärmeren und schwächeren Gemeinden den großen und stärkeren Gemeinden zuzuschieben, und das würde nicht nur gegen das Interesse der so belasteten Gemeinden sprechen, die es vielleicht zum Teil tragen könnten, es würde vor allem auch ganz und gar gegen das Interesse einer verständigen und humanen Armenpflege sprechen, und es würde vielleicht auf das Wort hinauskommen, das Flottwell einmal, der bekannte Kenner des deutschen Armenrechts, ausgesprochen hat: „das Heimatsrecht ist das Hinauswerfungsrecht des Deutschen in den Händen seiner Bürgermeister."

Wenn ich also einer Einzelregelung auf diesem Gebiete nicht das Wort reden kann, so möchte ich noch einige andere Punkte hervorheben, die auch zu Beschwerden Veranlassung gegeben haben, und die, wie Sie gleich sehen werden, auch vielleicht anregen können, die Frage insgesamt zu betrachten und neu zu untersuchen. Wir haben einmal die Frage der Erstattung und zweitens die Frage des § 28 in den Kreis unserer Erörterungen hineinbezogen, und zwar in der in unserem Verein sonst nicht gebräuchlichen und üblichen Form, daß wir uns einige Gutachten ausgebeten haben von sachverständigen Männern, die gerade diesen Dingen besonders nahestehen.

Die Gutachter, Herr Magistratsassessor Milbradt aus Berlin und Herr Pastor Mörchen aus Bethel bei Bielefeld, sind anwesend; sie haben mich aber ermächtigt, zunächst ihre Gesichtspunkte zu vertreten, und behalten sich vor, je nach dem Verlauf der Debatte ihrerseits einzugreifen. — Die Gutachten werden Ihnen, wenn Sie sie gelesen haben, den Eindruck gemacht haben, daß sie wirklich von hervorragenden Sachverständigen herrühren, die mit der Frage vollständig vertraut sind. Ich bin stolz darauf, daß das Gutachten des Herrn Milbradt von einem Mitarbeiter der von mir geleiteten Armendirektion herrührt, und kann dem Verfasser bezeugen, daß er als ein besonderer Kenner dieser Frage gilt. Die Frage hat neuerdings die Öffentlichkeit so vielfach bewegt, ob durch die Tarife und die Erstattung von Krankenpflegekosten dem berechtigten Ersatzanspruch der städtischen Vertretungen genügt wird, daß man es wirklich freudig begrüßen muß, nun-

Digitized by Google

mehr durch das Tabellenwerk und durch die Berechnungen, die in dem Gutachten mitgeteilt sind, die Frage einmal auf einen ganz festen Boden gestellt zu sehen. Sie wissen, daß unsere Tarife Pauschalsätze sind, die eben nicht immer den Individualkosten entsprechen, und es handelt sich gerade darum, festzustellen, ob diese Pauschalsätze ungefähr dem Individualbedürfnis entgegenkommen, und ob der Ausschluß der Generalkosten gerechtfertigt ist. Und da ergibt sich, vielleicht überraschend für viele — zum Teil war es auch mir überraschend —, daß die Aufwendungen für die Individualkosten durch die Tarife vielfach nicht nur gedeckt werden, sondern daß der Tarif vielfach sogar über die Individualkosten hinausgeht, und daß kein vernünftiger Grund vorliegt, an diesen Tarifen irgend etwas zu ändern, weil die Geldkosten unmöglich dem Armenverband erstattet werden können, der seine Kranken- und Siechen- und Armenhäuser so einrichtet, wie es für sein eigenes Bedürfnis notwendig ist; ja, es wäre geradezu eine Ungerechtigkeit, von den auswärtigen Armenverbänden zu fordern, daß sie etwas erstatten sollen, was sie doch nur in ganz geringem Maße genießen. Und so hat sich denn die Praxis dahin entwickelt, sich mit diesen Tarifen im allgemeinen einverstanden zu erklären, und auch die bundesamtlichen Entscheidungen haben in diesem Sinne eine feste Praxis geschaffen. Einige Punkte sind allerdings einer Änderung bedürftig, so mehr oder weniger der Tarif für die Verpflegung von Kindern und für die Extraaufwendungen für Bandagen, künstliche Gliedmaßen u. dgl. m. Im ganzen kommt daher der Herr Referent zu der Schlußfolgerung, daß dieses ganze Erstattungswesen an und für sich nicht notwendig sei; aber er kommt ebenso wie der Hauptreferent auch zu der Schlußfolgerung, daß dieses Erstattungswesen im Verhältnis zu unserer gesamten Armengesetzgebung allerdings die Erwägung nahelege, die außerordentliche Armenlast bei den Kur- und Verpflegungskosten überhaupt anders zu regeln und sowohl im Interesse der Zuzugsstädte, also der vorläufig verpflichteten Armenverbände, wie auch im Interesse der auswärtigen Verbände die größeren Verbände in höherem Maße heranzuziehen.

Die andere Frage des § 28 hat eine erheblichere Bedeutung für denjenigen Teil der Bevölkerung, den der Herr Referent am Schluß seines Vortrags besonders hervorhob. Wir haben in unserer Systematik des Armenrechts die allgemeine Verpflichtung, daß für jeden Deutschen an jedem Orte — ja eigentlich auch für jeden Ausländer an jedem Orte — seinem Bedürfnis gemäß gesorgt werde. Die Vorstellung ist, daß, wer immer sich bedürftig irgendwo aufhält, in dem Augenblick, wo das Bedürfnis an ihn herantritt, die zwar bescheidene, aber doch ausreichend gedeckte Tafel, das zwar karge, aber reinliche Lager vorfinde, getränkt, gespeist und gesättigt werde u. s. w. Wer die Verhältnisse praktisch kennt, weiß, daß die Ortsarmenverbände sich dieser Verpflichtung gegenüber Personen, die plötzlich auftauchen, wie die Wandernden, fast vollständig entzogen haben, daß da im besten Falle eine polizeiliche Unterbringung stattfand, und daß eigentlich erst die aus dem Notschrei der ländlichen Bevölkerung hervorgegangene Bewegung der Naturalverpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten einen — man darf sagen — außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung, eigentlich im

Digitized by Google

Rahmen der Privatwohltätigkeit liegenden Ausweg geschaffen haben. Diesen Übelstand haben die Spezialvertretungen der Naturalverpflegungsstationen und Arbeitsstätten immer besonders empfunden, und wir haben es mit Dank zu begrüßen, daß vielleicht der erste Sachverständige auf diesem Gebiet, Herr Pastor Mörchen, sich bereit erklärt hat, über diese Frage uns zu berichten. Nur möchte ich gleich bemerken oder möchte die Bitte an diejenigen speziell richten, die sich an der Debatte beteiligen wollen, die ethische Frage der Wanderarbeitsstätten heute vollständig auszuscheiden — das würde einfach die Erörterung ins Uferlose führen und hat mit der uns heute beschäftigenden prinzipiellen Frage nichts zu tun. Die prinzipielle Seite der Frage liegt in der gesetzlichen Bestimmung des § 28 und in der ganz unzweifelhaften Erkenntnis, daß dieser prinzipiellen Verpflichtung in der allermangelhaftesten Weise genügt wird, wenn ihr überhaupt genügt wird.

Herr Pastor Mörchen gibt in seiner Darstellung eine kurze statistische Übersicht über die Bemühungen auf diesem Gebiete des Wanderwesens und kommt dazu, einmal etwas zu fordern, was bei richtiger Organisation des Armenwesens sich von selbst verstehen müßte, nämlich daß die wirklich dauernd Bedürftigen, die Siechen, die Arbeitsunfähigen, ausgeschieden und in die dauernde Fürsorge der verpflichteten Armenverbände genommen werden. Das Zweite, was ebenso wichtig und auch nur eine Folge mangelhafter Organisation ist, ist, daß die wirklich arbeitsscheuen Elemente korrektionell ausgeschieden, unschädlich gemacht, bestraft werden — sodaß noch übrigbleibt jene, uns zwar auch nicht sympathische, aber doch unzweifelhaft vorhandene Klasse ehrlicher Arbeiter, die vielleicht auch einmal leichtfertig die Arbeit verlassen haben mögen, die aber weder zu der einen noch zu der anderen Kategorie gehören und infolge schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse sich zum großen Teil in der Lage befinden, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Und so kommt Herr Pastor Mörchen in konsequenter Durchführung zu der Forderung, daß der § 28 umgewandelt resp. ergänzt werde, und daß, nachdem die Ortsarmenfürsorge sich nicht bloß aus theoretischen, sondern aus natürlichen und praktischen Gründen als völlig unzulänglich erwiesen hat, eine größere Organisation die Verpflichtung übernehme; er kommt dazu, Zweckverbände gesetzlich zu fordern, die diese Fürsorge übernehmen sollen, und in Verbindung mit der Ortsarmenfürsorge nach der einen Seite eine mehr prinzipielle Fürsorge, nach der anderen Seite eine Regelung dieser Verpflichtung herbeizuführen und dadurch auch auf eine anderweite Verteilung der Armenlasten hinzuwirken.

Sie sehen, meine Herren, wenn Sie die von mir angedeuteten Punkte in Verbindung mit dem, was der Herr Referent Ihnen vorgetragen hat, näher betrachten, daß es sich doch um etwas mehr handelt, als um nur ganz einzelne Punkte, und daß, wo immer wir an einer einzelnen Stelle rühren, das ganze Gebiet mit berührt wird. Aber charakteristisch ist es, daß alle die angeregten Übelstände nicht die eigentlich langdauernden und langfristigen Armenlasten für die Siechen, Gebrechlichen u. s. w. betreffen, sondern daß es sich vorzugsweise um die Fälle handelt, die mehr oder wenig kurzfristig an uns herantreten: die Unterstützung aus § 29, die

Digitized by Google

vorübergehende Unterstützung, die Krankenpflegekosten und die Fürsorge für Wanderer.

Ich habe es mir lange überlegt, ob und in welcher Weise wir in der Lage sind, zu diesen Fragen in der uns gewohnten Weise Stellung zu nehmen, indem wir bestimmte Leitsätze Ihnen an die Hand geben. Ich bin aber doch in Übereinstimmung mit dem Herrn Vorsitzenden zu der Meinung gekommen, daß es sich für dieses Thema nicht empfiehlt, Leitsätze aufzustellen, ja daß, wenn wir zu Leitsätzen gelangen wollten, wir geradezu ins Uferlose gelangen würden. Gleichwohl sind wir der Meinung, daß die Verhandlungen nicht ohne Frucht bleiben werden, wenn wir uns über die Frage aussprechen, und wenn, wie wir es gewohnt sind, die Staatsregierung, die Provinzialbehörden, die Stadtverwaltungen von dem, was hier verhandelt ist, Kenntnis nehmen. Ich möchte daher bitten, von Leitsätzen in diesem Falle Abstand zu nehmen und sich damit zu begnügen, in mehr oder weniger umfassender Weise zu den hier angeregten Fragen Stellung zu nehmen.

(Bravo!)

Geheimer Oberregierungsrat von Massow (Potsdam): Verehrte Anwesende! Nicht mit Unrecht darf ich mich vielleicht zu den Veteranen auf dem Gebiet der Armenpflege zählen, denn meine erste praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet habe ich vor mehr als 40 Jahren begonnen. Wir werden aber niemals zu einer wirklich richtigen Lösung der Armenfrage gelangen, wenn die Verteilung der Armenlasten nicht eine andere wird. Gestatten Sie, daß ich meine Darlegung an einen praktischen Fall anknüpfe: Ich stelle mich Ihnen als Unterstützter hier in Colmar vor.

(Heiterkeit.)

Ich war hier obdachlos und habe von mildtätigen Menschen Unterkunft erhalten.

(Heiterkeit.)

Alle Gasthäuser waren überfüllt; da öffnete mir eine Familie in Colmar gastlich ihr Heim. Heute Abend fahre ich nun nach Freiburg. Nehmen Sie an, ich erhalte auf dem Bahnhof die Nachricht, daß eine Bank, auf der ich mein Vermögen deponiert habe, — solche Fälle sind ja leider Gottes in letzter Zeit nur zu oft vorgekommen, — in Konkurs geraten ist, die Gläubiger kaum befriedigt werden, die Aktionäre leer ausgehen. In furchtbarer Erregung besteige ich den Eisenbahnzug; die Nachricht hat mich aber so erschüttert, daß ich nicht weiterreisen kann, sondern in Neu-Breisach einen Gasthof aufsuchen muß. In der Aufregung verliere ich mein Portemonnaie, oder es wird mir gestohlen, ich bin also völlig mittellos und falle als Kranker der Armenunterstützung anheim, da mich in Neu-Breisach niemand kennt und ich wegen des Bank-Fallissements nichts mehr besitze. Sollen nun etwa meine freundlichen Wirte in Colmar oder soll die Stadt Colmar die Kosten, die durch meine Verpflegung im Krankenhause in Neu-Breisach erwachsen, ersetzen? Wäre eine derartige gesetzliche Bestimmung nicht gänzlich ungerecht? Ich glaube, diese Frage werden Sie samt und sonders bejahen.

Digitized by Google

Wie liegt nun aber die Sache mit einem Ortsarmenverband, der einen Menschen, der längst fortgewandert ist, in der Fremde unterstützen bezw. die für seine Unterstützung von einem anderen Ortsarmenverbande aufgewandten Kosten ersetzen soll?

Unsere Volksschulen erteilen den Unterricht unentgeltlich, wenigstens in Preußen; armen Kindern werden sogar die Lehrmittel geliefert. Viele, wenn nicht die meisten jungen Menschen, welche späterhin der Armenpflege anheimfallen, haben direkt oder indirekt schon in ihrer Kindheit Armenunterstützung empfangen; die Gemeinde hat sie groß gezogen, sei es durch Unterstützungen, welche den Eltern zu teil wurden, sei es im Armenhause oder so, daß man sie in einer Familie unterbrachte und für sie Kostgeld zahlte. Nun kommt das junge Menschenkind aus der Schule und — wandert ab nach einer größeren Stadt, nach einer Fabrik u. s. w. Der Lohn, den junge Arbeiter erhalten, stellt sie verhältnismäßig besser als den Familienvater. Das verführt zu allerlei Ausschweifungen, namentlich in geschlechtlicher Beziehung. Diese Ausschweifungen wiederum bringen sie in das Krankenhaus. Erspart haben sie nichts, und die Folge ist, daß die Heimatsgemeinde eine Kostenrechnung erhält, welche ihr Budget völlig umwirft.

Ich habe, als ich Landrat war (nach der reichsländischen Bezeichnung „Kreisdirektor"), mehrere Ortsarmenverbände im Kreise gehabt, die unter 50, und noch mehr, die nicht über 100 Seelen zählten. Solche kleinen selbständigen Gemeinden mit benachbarten größeren zu vereinigen ist im Osten wie auch im Norden Deutschlands häufig ausgeschlossen, weil die Entfernungen zu groß sind. Ein derartig kleines Gemeinwesen besteht dann aus 3, 4, 5 Familien, die sich häufig nur unter schweren Anstrengungen ihr tägliches Brot erwerben. Nehmen Sie an, die Kostenrechnung beträgt 25 Mk., eine für Krankenhausverpflegung, wie Sie zugeben werden, sehr niedrige Summe, und auf jede Familie entfallen durchschnittlich 5 Mk., und vergleichen Sie damit einmal die Verhältnisse in einer größeren Stadtgemeinde! In letzterer bleiben Familien mit einem derartig geringen Einkommen überhaupt steuerfrei.

Sie werden mir entgegenhalten, wenn man die gegenwärtige Verpflichtung der Ortsarmenverbände, für diejenigen ihrer Angehörigen, welche den Ort verlassen haben, noch weitere zwei Jahre zu sorgen, gänzlich aufheben wollte, so würde die Folge davon sein, daß viele Gemeinden, wenn nicht die meisten, ihre Armen auf die Landstraße abschöben. Gewiß, diese Gefahr läge vor; aber ich würde das Gegenmittel darin finden, daß man die Rechte der Landarmenverbände gegenüber den von ihnen Unterstützten verstärkte, namentlich nach der Richtung hin, daß, wer einmal den Landarmenverband wegen Unterstützung in Anspruch genommen hätte, eine bestimmte Zeit hindurch unter dessen Botmäßigkeit stände, d. h. nicht, wie das jetzt der Fall ist, jeden Tag unter der Erklärung: Ich danke für fernere Unterstützung! hingehen könnte, wohin es ihm beliebte, gleichgültig, ob er die zu seinem Unterhalt erforderlichen Mittel besitzt oder nicht. Wüßten die Ortsarmen, daß sie, wenn sie draußen mittellos betroffen würden, in eine Anstalt des Landarmenverbandes gebracht würden, um dort eventuell

Digitized by Google

über Jahr und Tag unter Arbeitszwang und Branntweinentziehung zu bleiben, so würden sie sich nicht so leicht „abschieben" lassen.

Daß ein Ortsarmenverband denjenigen, den er lange Jahre hindurch unterstützt, den er auf seine Kosten groß gezogen hat und der nun gegen seinen — des Ortsarmenverbandes — Willen fortwandert und das, was er verbraucht für Kleider und Schuhe, Essen und Trinken, Wohnung u. s. w., anderen Orten zu gute kommen läßt, desgleichen auch das, was er durch seine Arbeitskraft produziert, läßt sich durch keinen Vernunftgrund rechtfertigen; es liegt eine positive Ungerechtigkeit darin. Das ist so gekommen von der alten Heimatsgesetzgebung her; die paßte ganz ausgezeichnet auf die früheren Verhältnisse, paßt aber nicht mehr auf die jetzigen.

Nun kommt ein Zweites hinzu: Wenn der Verband, der die vorläufige Unterstützung leistet, ein größerer ist — wir wollen einmal sagen: Elberfeld —, mit einer Menge großer und schöner Armeneinrichtungen, während der Ort, dem der Unterstützungsbedürftige armenrechtlich angehört, solcher Veranstaltungen überhaupt entbehrt, dann erwachsen kolossale Mißverhältnisse. Das Gesetz kennt nur den einen Begriff Ortsarmenverband und macht keinen Unterschied zwischen groß und klein, arm und reich. Es ist ganz dasselbe, als wenn man eine Gesetzesvorschrift unterschiedslos auf den Begriff Mensch anwenden wollte, auf den Säugling, das dreijährige Kind, das zehnjährige Kind, den ausgewachsenen, den gesunden, den kranken Mann, den Siechen, den Krüppel, den Greis. Jede dieser Kategorien fällt unter den Begriff Mensch, indessen das Gesetz behandelt sie verschieden, nicht aber die Ortsarmenverbände. Ich bekam als Landrat einmal das Wahlprotokoll einer Gemeinde, die einen Vorsteher — also nach reichsländischer Bezeichnung Bürgermeister — zu wählen hatte, und erhielt gleichzeitig ein Schreiben des Gewählten, worin er mich dringend bat, ihn nicht zu bestätigen, und als Grund anführte, er könne weder lesen noch schreiben und sei wegen Holzdiebstahls bestraft.

(Heiterkeit.)

Ich bestätigte ihn natürlich nicht, und darauf bekam ich ein von sämtlichen Einwohnern der betreffenden Gemeinde unterzeichnetes Schriftstück, worin sie meine Entscheidung als eine grausame Ungerechtigkeit hinstellten, weil sie samt und sonders nicht lesen und schreiben könnten und, wenn auch nicht wegen Holzdiebstahls, so doch wegen Forstfrevels und dergleichen samt und sonders bestraft wären. Nun, diese Gemeinde war auch ein Ortsarmenverband, hatte aber selbstverständlich keine Armeneinrichtungen. Die Leute hatten kein Holz und feuerten trotzdem alle ihre Öfen und zwar in Ostpreußen, wo es sehr kalt war, — sie stahlen das ganze Jahr hindurch ihren Bedarf. Nun frage ich Sie, wenn Sie die Kosten der Armeneinrichtungen von Elberfeld anwenden wollen auf diesen Ort von 600 Seelen, und die Leute sollen es bezahlen, — wenn's auch Elberfeld noch so billig macht: das paßt nicht! Nach meiner Meinung muß derjenige, der seinen Wohnsitz an einem Orte aufgegeben hat, der also tatsächlich fortgezogen ist, auch kein Anrecht mehr auf die Unterstützung dieses Ortes haben, und nach meiner Meinung — ich werde lange tot sein, bis diese Wahrheit zum Durchbruch kommt, aber ich zweifle nicht daran — darf der Ortsarmen-

Digitized by Google

verband des neuen Wohnsitzes nur dann zu einer Unterstützung für den Zuziehenden verpflichtet werden, wenn dieser in ein bestimmtes soziales — oder nennen Sie es ökonomisches — Verhältnis zu ihm eingetreten ist, eine Dienst- oder Arbeitsstelle angenommen, eine Wohnung gemietet hat u. s. w. Alles übrige muß dem großen Ganzen zur Last fallen, mögen Sie dieses große Ganze nun Armenverband nennen oder wie Sie sonst wollen.

Auch hier muß man aber differenzieren: Wenn Sie die Provinz Westfalen belasten, so ist das etwas anderes, als ob Sie dem Herzogtum Anhalt eine Auflage machen. Noch ganz anders stellt sich aber die Sache, wenn Sie gar das Fürstentum Reuß-Greiz unter die Landarmenverbände mit einrechnen und ebenso wie die Provinz Westfalen behandeln wollen. Aber auf der finanziellen Seite liegt bei alledem nicht der Schwerpunkt — schließlich ist es verhältnismäßig gleichgültig, ob der eine Armenverband etwas mehr zahlt als der andere —; wir sind doch nicht hierhergekommen, um Finanzfragen zu lösen, sondern der Zweck unseres Vereins ist, die Armenpflege in Bahnen zu leiten, auf denen den Unglücklichen wirklich und richtig geholfen werden kann. Verehrte Anwesende, wenn ich eine Hilfe angedeihen lassen will, so muß ich den richtigen Helfer haben; auf das Geld kommt es nicht an, sondern auf die persönliche Mitwirkung. Das ist die große Erfahrung, die wir gemacht haben, und die die deutsche Armenpflege dank der Tätigkeit dieses Vereins auf einen ganz anderen Boden gestellt hat als zur Zeit des Erlasses des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Was wir heutzutage verlangen, ist nicht nur die Gewährung des Allernotwendigsten, sondern weit mehr, — um es kurz zu sagen, eine Hilfe, die den Menschen wieder voranbringt. Dazu brauchen wir aber nicht nur Geld, sondern auch Menschen, wirkliche Armenpfleger. Wie wollen Sie denn aber die an einem Orte finden, wo die Leute samt und sonders Holz stehlen? Ich fasse das Gesagte zusammen: Wer seinen Wohnsitz an einem Orte aufgegeben hat, hat auch den Anspruch auf Unterstützung verloren. Möge man meinethalben den Zusatz machen, daß der Unterstützungserstattungsanspruch noch zwei Jahre besteht, soweit der zu erstattende Betrag durch die in den letzten beiden Jahren gezahlten Steuern gedeckt wird. Das will ich gern zugeben; aber der Fall kommt so selten vor, daß wir uns damit nicht aufzuhalten brauchen; es ist nur deutsche Manier, jeder Frage bis auf den Grund zu gehen. Sodann: nur derjenige hat Anspruch an die Unterstützung einer Einzelgemeinde, der in ihrem sozialen oder wirtschaftlichen Körper ein Glied darstellt. Drittens, wenn einer Gemeinde armenrechtliche Verpflichtungen auferlegt werden sollen, dann muß sie auch die Organe haben, welche im stande sind, wirkliche Armenpflege auszuüben.

Endlich noch die Wanderarmen: Nach meinem Vorschlage hätten sie keinen Anspruch auf Unterstützung von Leuten eines Ortsarmenverbandes, sie würden ausnahmslos zu den Landarmen zählen. Dann entsteht aber die zweite Frage: wie soll der Landarmenverband seine Unterstützungspflicht ausüben? Das Nächstliegende wäre, daß er den Ortsarmenverband des Aufenthaltsortes beauftragte, in seinem Namen das Nötige zu tun gegen Kostenerstattung. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß die Geltendmachung eines solchen Erstattungsanspruches bei den minimalen Beträgen, um

Digitized by Google

die es sich bei der Wanderarmenunterstützung zumeist handelt, mehr kostet als sie einbringt. Meiner Ansicht nach, ich arbeite seit langen Jahren auf diesem Gebiete, bleibt nichts anderes übrig, als daß die Landarmenverbände eigene Asyle errichten. Hierüber habe ich dem Gesamtverbande Deutscher Verpflegsstationen im November 1901 ein Referat erstattet, das im Druck erschienen ist. Wer es zu haben wünscht, dem bin ich gern bereit, es zu übersenden; heute möchte ich Sie nicht damit aufhalten.

(Bravo!)

Gemeinderat Staehle (Stuttgart): Verehrte Anwesende! Der Herr Referent hat in erster Linie davon gesprochen, daß die Arbeitslast, die für Erhebung von Ersatzansprüchen zu machen ist, gemindert werden soll. Ich halte dies für richtig; ich weiß wohl, daß in einzelnen Fällen die Höhe dieser Last verhältnismäßig größer ist als der zu ersetzende Aufwand. Der Herr Referent aber hat davon gesprochen, daß in erster Linie die Landarmenverbände von dieser Arbeitslast enthoben werden sollen, und daß also den Ortsarmenverbänden diese Last zugeschoben werden soll. Ja, ich glaube, daß in den größeren Städten Organe vorhanden sind, welche dann die betreffenden Erhebungen leichter machen können; aber in kleineren Gemeinden, in Dörfern, müssen doch dann, wenn die 13 Wochen abgelaufen sind, ebenfalls diese Erhebungen gemacht werden, wenn der zu Unterstützende einem anderen Ortsarmenverband angehört oder landarm ist.

Ich kann hier nicht angeben, wie für kleinere Gemeinden diese Arbeitslast gemindert werden kann, — ich halte aber dafür, daß es überaus wünschenswert wäre und daß es von ganz besonderer Wichtigkeit ist, daß die Ortsarmenverbände und besonders die kleineren hierdurch nicht mehr belastet werden. Der Herr Referent hat mehrfach die Verhältnisse im Nordosten unseres deutschen Vaterlandes berührt, und so möge es mir gestattet sein, die Verhältnisse meines Heimatlandes Württemberg Ihnen kurz zu erörtern und daran die Schilderung von Verhältnissen zu knüpfen, die auf dieses Thema — die Ausgleichung der Armenlasten — Bezug haben.

Durch das Einführungsgesetz wurde in Württemberg bestimmt, daß 4 Landarmenverbände gebildet werden sollen, je entsprechend den 4 Kreisen des Landes. Nun sind die Verhältnisse in diesen Kreisen dadurch ziemlich verschieden, daß der eine, der Neckarkreis, steuerkräftigere Gemeinden und Verhältnisse hat als die anderen; es befinden sich in diesem Kreis die Städte Stuttgart, Heilbronn, Eßlingen u. s. w., — es ist ziemlich viel Industrie daselbst, sodaß es erklärlich ist, wenn die Aufgaben, von denen sowohl der Herr Referent als auch der Herr Korreferent gesprochen haben, die Fürsorge für ortsarme Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, Schwachsinnige, Epileptische und die Unterstützungen der durch Armenaufwendungen überlasteten Gemeinden — verschieden in Angriff genommen wurden. Der Landarmenverband des Neckarkreises hat diese Aufgaben übernommen, während die anderen Kreise nur teilweise oder gar nicht hiefür aufgekommen sind. Die Erfahrungen, die in dem Landarmenverbande des Neckarkreises gemacht wurden, sprechen dafür, daß es ein absolutes Bedürfnis vom sozialen Standpunkt aus ist, daß für die genannten Unglücklichen kräftig

Digitized by Google

eingetreten wird, was nur dadurch möglich ist, daß ihre Fürsorge von den Landarmenverbänden übernommen wird. Wohl, in den Städten ist in der Regel einigermaßen für diese Unglücklichen gesorgt, schon aus polizeilicher Rücksicht müssen Geisteskranke untergebracht werden, Blinde und Taubstumme können in geschlossener Armenpflege untergebracht werden; aber auf dem Lande ist mit Ausnahme der Unterbringung von Geisteskranken so gut wie gar nicht gesorgt. Und auch darin wehren sich oftmals die Gemeinden, wenn auch das ärztliche Urteil da ist, möglichst lange, auf ihre Kosten solch' arme Kranke in einer Anstalt unterzubringen. Sie wissen wohl, meine Herren, wie Schwachsinnige, wie Epileptische in solchen kleinen Gemeinden oftmals behandelt, wie zum Teil diese Unglücklichsten, die Ärmsten unter den Armen vernachlässigt werden; nehmen Sie an, z. B. was an den schwachsinnigen weiblichen Personen zuweilen begangen wird! Es ist ein absolutes Bedürfnis, für diese Armen zu sorgen und die fakultative Fürsorge zu einer obligatorischen zu machen.

Ich habe Ihnen davon gesprochen, daß nur der eine Kreis, der Landarmenverband des Neckarkreises, die Fürsorge für die „Ortsarme" genannten Kranken und Elenden übernommen hat, daß die anderen aber sie nur teilweise oder gar nicht üben. Es wurde, soviel ich weiß, von den betreffenden Vorsitzenden dieser Landarmenverbände der Antrag gestellt, sie auch zu übernehmen, aber es sind dort vielfach Vertreter von größeren Gemeinden, die dann befürchteten, zu den Lasten mehr beitragen zu müssen. Hierdurch ist in Württemberg das Bedürfnis hervorgetreten, daß diese Lasten nicht nur von den einzelnen Landarmenbezirken, sondern vom ganzen Lande getragen werden mögen. Wenn wir diese vier Landarmenbezirke zusammenlegen würden, so wären die Aufgaben des Gesamtbezirks wohl keine größeren, als sie im Königreich Preußen die einzelnen Provinzen haben; auch im Königreich Sachsen ist nur ein Landarmenbezirk.

Es wurde ja davon gesprochen, keine Leitsätze zu fassen, sondern es sollten nur Anschauungen ausgesprochen werden, und so geht meine Anschauung dahin, die Verteilung der Armenlast überhaupt auf möglichst kräftige und breite Schultern zu legen und in erster Linie die Fürsorge für die genannten Unglücklichen solchen zu übertragen, sodaß dieselben fernerhin eine bessere, ausgiebigere Behandlung erfahren, als sie solche bis dahin bekommen haben.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Rosenstock (Königsberg i. P.): Meine Damen und Herren! Wenn ich mir erlaube, das Wort zu ergreifen, so glaube ich eine gewisse Legitimation darin zu finden, daß ich eigentlich der Vertreter der größten Stadt, der Hauptstadt der Provinz Ostpreußen bin, und daß ich gerade auf Erfahrungen aus dem Osten hier zurückblicken kann, aus dem ja auch der Herr Referent, der aus Westpreußen, der Nebenprovinz stammt, seine Erfahrungen gesammelt und seine Leitsätze hergeleitet hat. Ich kann nach den Verhältnissen, wie wir sie dort haben, — und bis zu einem gewissen Grade wird das auch für andere Gegenden des Deutschen Reiches zutreffen —

Digitized by Google

nur dringend bitten, die Abänderung, die der Herr Referent bezüglich des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vorgeschlagen hat, nicht anzunehmen. Ich meine, wenn man das Gesetz dahin abändern will, daß der Aufenthaltsort — abgesehen von der siebentägigen Schutzfrist — für den Hilfsbedürftigen während 13 Wochen zu sorgen hat, ohne Rücksicht darauf, ob er zugleich der Arbeits- oder Dienstort ist, so heißt das meines Erachtens geradezu: auf die Abschiebung, mit der wir schon viel zu kämpfen haben, eine Prämie zu setzen.

(Sehr richtig!)

Gestatten Sie mir zunächst, die Verhältnisse, die mir persönlich aus meiner Tätigkeit bekannt sind, kurz auseinanderzusetzen.

Sie werden ja wissen, die Stadt Königsberg ist die einzige Großstadt der Provinz Ostpreußen; die Provinz selbst betreibt zum großen Teil, abgesehen von dieser Stadt und einigen anderen, Landwirtschaft. Sie hat im Sommer auf dem Lande reichlich Beschäftigung, und Sie alle kennen ja die Klagen: man nimmt unserer östlichen Landwirtschaft die Arbeitskräfte fort; es fehlt bei uns im Sommer reichlich an Arbeitskräften. Wie wirds aber im Winter? Da ist auf dem Lande nichts oder nur wenig zu tun und die Leute strömen in Massen, voll arbeitsfähig und auch nicht arbeitsfähig, nach den Städten und vor allem nach der Provinzialhauptstadt, wo sie am ehesten vielleicht Arbeit zu erlangen hoffen — und, wenn nicht das, wo sie am ehesten bis zu einem gewissen Grade angenehm zu leben hoffen. Nun hat die Stadt keine große Industrie; sie ist in erster Reihe Handelsstadt, und der Handel ist wieder abhängig von den Wasserstraßen. Er ist naturgemäß im Winter sehr viel geringer als im Sommer; also ist auch — und die Erfahrung machen wir dort in jedem Winter — die Arbeitsgelegenheit im Winter erheblich geringer als im Sommer. Wir haben auf der einen Seite ein Zuströmen von Menschen, auf der andern Seite eine Minderung von Arbeit; es ist also sowohl für die Zuströmenden wie für die schon Vorhandenen dieser Zufluß von Menschen im Winter unheilvoll. Nun wissen Sie ja alle, daß die Löhne im allgemeinen bei uns im Osten nicht sehr hoch sind, und so ist es natürlich, daß ein Teil dieser Leute, die von außen hineinkommen und im Winter keine Arbeit finden, tatsächlich der Armenpflege zur Last fällt. Wenn dann das Frühjahr und mit ihm die Landarbeit kommt, so ziehen sie wieder auf das Land; die Stadt hat sie also im Winter durchgeschleppt, damit ihre Arbeitskraft dem Lande zu gute kommt. Wir wissen ja ganz genau, wenn wir es auch im einzelnen Fall sehr schwer nachweisen können, daß wir geradezu das Zentrum der Abschiebung für die kleineren Gemeinden sind, und ich meine, das trifft wenigstens für die größeren Gemeinden in ganz Deutschland zu. Die einzige Schutzwehr gegen diese Abschiebungen ist meines Erachtens die Pflicht des Unterstützungswohnsitzes, solange der Unterstützungswohnsitz noch besteht, für den Hilfsbedürftigen aufzukommen. Nichtsdestoweniger werden ja die Herren namentlich aus den großen Städten ganz genau wissen, daß man auch darum sich mehr oder weniger geschickt drücken kann; wenigstens kann ich aus meiner jetzigen Tätigkeit sagen: es vergeht nicht ein Tag, wo nicht ein Gesuch eines Unterstützungsbedürftigen kommt, der eben gerade seinen Unter-

Digitized by Google

stützungswohnsitz in der Stadt erworben hat, der eben seine zwei Jahre, vielleicht eine Woche länger, in der Stadt lebt. Nun, wie ist das möglich? Wie hätte der Mann oder die Familie zwei Jahre lang ohne Unterstützung auskommen können, und nach zwei Jahren und einem Tag wird die wirtschaftliche Lage so, daß sie sich nicht mehr zu helfen wissen? Nachweisen können wir natürlich nicht, daß die Gemeinde des bisherigen Unterstützungswohnsitzes unter der Hand geholfen hat, aber es wird es uns niemand verdenken können, wenn wir das annehmen. Sie kennen ja wohl alle das Wort: die Heuchelei ist eine Verbeugung, die das Laster der Tugend macht; und so möchte ich auch sagen: dieses unter der Hand zwei Jahre lang Unterstützen ist eine Verbeugung, die die Abschiebung vor dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzgesetzes macht. Wollen Sie diese Verbeugung auch noch aufheben, d. h. wollen Sie sagen: du, Aufenthaltsort, hast ohne weiteres für den Hilfsbedürftigen zu sorgen, — so ist das eine Prämie auf die Abschiebung. Der Herr Berichterstatter hat ja eine Schutzfrist von einer Woche vorgeschlagen; aber wenn es möglich und leicht ist, namentlich in größeren Städten, einen Hilfsbedürftigen zwei Jahre lang heimlich über Wasser zu halten, dann wird es doch auch eine Kleinigkeit sein, ihn sieben Tage lang nicht hilfsbedürftig werden zu lassen; und dann wird er an den Armenverband seines Aufenthaltsortes kommen und sagen: bitte sehr, die Frist ist um, ich brauche Unterstützung. Es wird vielleicht etwas leichter sein, hier die Umgehung nachzuweisen, aber doch auch nur in den seltensten Fällen.

Nun erwähnt der Herr Referent im schriftlichen Bericht und auch hier, daß die Mehrbelastung, die die größeren Verbände dadurch haben würden, vielleicht 4 % betragen würde, und das wären ungefähr die Kosten der Mehrarbeit, die durch den jetzigen Zustand entstände. Wenn ich das auf meine heimischen Verhältnisse anwende, so würden diese 4 % ungefähr ausreichen für die Gehälter der Bureaubeamten. Wenn also das Exempel ungefähr stimmen würde, dann würde ich als der Dezernent allein auf weiter Flur stehen, die Bureaubeamten wären unnötig bis auf höchstens ein paar Kanzlisten. Selbstverständlich wird eine solche Beschränkung des Personals nie eintreten; die größeren Verbände würden vielleicht einen oder zwei Beamte ersparen, aber nicht in dem Verhältnis, wie sie Mehrkosten haben würden.

Nun wird noch angeführt: es ist dasselbe Prinzip wie mit dem Heruntersetzen der Armenmündigkeit: ihr habt den Vorzug, daß die Leute euch ihre Arbeitskraft geben, ihre Steuerkraft euch zuwenden. Ja, dagegen möchte ich mir doch die Frage erlauben: sind denn die Leute, die in den ersten 13 Wochen hilfsbedürftig werden, wirklich ein Zuwachs, wie ihn sich der Aufenthaltsort wünschen kann? Hat der Aufenthaltsort diesen Zuwachs mit finanziellen Nachteilen zu bezahlen mit einer Durchbrechung des Unterstützungswohnsitzprinzips? Ich meine, gerade der Umstand, daß sie schon so früh hilfsbedürftig werden, beweist, daß dieser Gesichtspunkt nicht mitsprechen kann.

Ich kann also vor allem nur bitten: lehnen Sie den Antrag des Herrn Referenten — wenn es überhaupt zu einer Abstimmung über

Digitized by Google

bestimmte Thesen kommt — ab, in dem Bewußtsein, daß, wenn Sie diesen Antrag annehmen, Sie die Abschiebung geradezu prämiieren!

(Bravo!)

Stadtrat Dr. Boeckh (Karlsruhe): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das vorliegende Thema kann leicht dazu verleiten, daß man das ganze Gebiet des Unterstützungswesens und der Armenpflege heute wieder einer Erörterung unterzieht und dasjenige wiederholt, was schon seit 40 und längeren Jahren in den deutschen Landen in dieser Beziehung gesprochen worden ist. Und in der Tat haben auch sowohl der Herr Referent als auch die seitherigen Herren Redner die verschiedensten Grundsätze, die hier maßgebend sein können, erwähnt, und ich möchte solche meinerseits auch erwähnen. Ich werde Ihnen meine Ansichten kurz sagen, aber nicht ausführlich begründen — sonst wäre der Zug nach Drei-Ähren längst abgegangen, ehe auch nur ich fertig wäre; das will ich aber doch weder Ihnen noch auch mir selbst antun.

Also, meine Herren, der Hauptgrundsatz, der hier bezüglich der Armenpflege selbst absolut notwendig erscheint, das ist der: der Arme, der Hilfsbedürftige muß unterstützt werden, und die Unterstützung muß ihm da gereicht werden, wo er unterstützungsbedürftig wird; und dieser Grundsatz muß überall gelten, die Gesetzgebung kann nur darüber bestimmen, wie sich die Tragung der Kosten regelt. Diese Fragen sind aufgeworfen worden und es ist hier alles Mögliche erörtert worden, so z. B. wo der Mann hilfsbedürftig wird, wird er nicht nur unterstützt, sondern die Gemeinde trägt auch endgültig die Kosten der Unterstützung. Meine Herren, ich glaube, das können wir aus unserer Diskussion ausschließen und zwar deshalb, weil nach meiner Überzeugung dieser Grundsatz jeder inneren Berechtigung entbehrt und weil er durchaus unausführbar ist, ohne die schlimmsten Konsequenzen nach sich zu ziehen, die insbesondere in der Abschiebung bestehen, — und in diese Versuchung jemand zu führen, halte ich direkt für eine unsittliche gesetzgeberische Maßregel.

Nun, meine Herren, wissen Sie, daß praktisch diese Materie in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches in verschiedener Art geregelt ist. Wir haben das Gebiet des Unterstützungswohnsitzes, wir haben das Gebiet des Heimatsrechtes und schließlich das Gebiet des Reichslandes, in dem wir uns zur Zeit befinden. Ein System, das allen Anforderungen genügt und vollkommen klar ist, das finden Sie überhaupt nicht. Und so ist es ja natürlich, daß auch das Unterstützungswohnsitzgesetz, das in dem größten Teil des Reiches gilt, seine Mängel hat. Ich will sie nicht im einzelnen erörtern; nur das will ich sagen, daß sich an die Härten und an einzelne Ungerechtigkeiten, die das Unterstützungswohnsitzgesetz mit sich bringt, wenigstens bei uns die Gemeinden längst gewöhnt haben, daß sie mit den Zuständen, die das Unterstützungswohnsitzgesetz hervorgerufen hat, im allgemeinen zufrieden sind, und daß sie überzeugt sind, daß das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz einen ganz enormen Fortschritt gegenüber den Zuständen, wie sie früher waren, darstellt.

Digitized by Google

Das Gebiet des Heimatsrechts — ich will diese beiden Gesetzgebungen nicht vergleichen — hat verschiedene gute Wirkungen gegenüber dem früheren Zustand zur Folge gehabt, die mit denen des Unterstützungswohnsitzgesetzes übereinstimmen, und in der Grundlage des Gesetzes, nämlich wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt, sofort zu unterstützen, stimmen sie ja überein. Ich bin der Meinung, daß das Reichsunterstützungswohnsitzgesetz den zur Zeit vorhandenen wirtschaftlichen Bedürfnissen besser entspricht als das bayerische Gesetz, — andere mögen anderer Ansicht sein — und ich bin ganz überzeugt, daß die bayerische Gesetzgebung, wie sie das ja schon teilweise getan hat, ihren Begriff vom Heimatsrecht allmählich so gestalten wird, daß Heimat und Unterstützungswohnsitz zwar zwei Worte sein werden, die sich aber sachlich im Laufe der Entwicklung immer weniger unterscheiden werden.

Das Dritte ist Elsaß-Lothringen, — und nun, verehrte Anwesende, hier ist der Zustand, wie er in verschiedenen Teilen Deutschlands bis 1870 und bei uns in Baden bis zum Jahre 1868 geherrscht hat, und das ist der Zustand, von dem ich im Eingang meiner Erörterungen gesagt habe, der Zustand ist unzulässig, er kann nicht sein, er darf nicht geduldet werden. Und ich glaube, wir sollten, wenn wir über diese Dinge sprechen, nie von ihnen reden, ohne zu betonen, daß dieser Zustand unzulässig ist und es sollte, wo der Armenpflegerkongreß zusammen ist, wie ein „ceterum censeo“ in die Welt hinaustönen: das geht nicht!

Und nun, meine Herren, warum geht es nicht? Glauben Sie nicht, Rechthaberei oder Gleichmacherei wäre es, was mich dazu bewegt! Nein, meine Herren, etwas ganz anderes; nach meiner Meinung ist es ein Unrecht, das die Reichsregierung bezw. die Reichsgesetzgebung diesem Lande antut, daß sie die Wohltat des Unterstützungswohnsitzgesetzes bezw. der Gesetzgebung, die die Notwendigkeit einer Unterstützung als öffentliche Pflicht auferlegt, hier in diesem Lande noch nicht eingeführt hat, daß sie dem Lande die Wohltat, die diese Gesetzgebung gewährt, vorenthält. Meine Herren, wie war denn das — was hat man denn gesagt bei uns, als zuerst diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Unterstützung eingeführt wurde? Man hat gesagt: ja, da werden den Gemeinden furchtbare Lasten auferlegt, das können sie nicht tragen, das wollen sie nicht tragen, — man verstimmt sie, man ärgert sie, man macht sie unzufrieden! Und das sagt man auch hier und bei einer früheren Versammlung hat man das auch hier aussprechen hören. Man hat gesagt: diese Gesetzgebung, die die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen als gesetzliche Pflicht auferlegt, wirkt entsittlichend, wirkt nachteilig auf die freiwillige Armenpflege, und die freiwillige Armenpflege ist ein so wichtiges sittliches Moment in dem Leben der Menschen, daß wir sie nicht benachteiligen mögen, weil dies nachteilig auf den sittlichen Stand der Bevölkerung wirken würde. Nun, meine Herren, hat denn die Erfahrung gezeigt, daß die freiwillige Armenpflege, das, was man im kirchlichen Sinn charitative Tätigkeit nennt, unter diesem Gesetz Not gelitten hat? Nein, meine Herren, das gerade Gegenteil ist eingetreten! Es hat im Verlauf dieser 30 Jahre die freiwillige Armenpflege, die charitative Tätigkeit, einen früher ganz ungeahnten Aufschwung genommen und hat sich in einem Maße ausgedehnt, von dem man früher keine

Digitized by Google

Ahnung hatte. Und ganz dasselbe wird hier in diesem Lande eintreten, wenn eine gleiche Gesetzgebung eingeführt wird.

Und nun, meine Herren, die 30 und 40 Jahre sind dahingegangen, — die Gemeinden haben allerdings die Armenlasten zu tragen, aber sie tragen sie willig, weil sie wissen, daß Gutes damit gewirkt wird. Und auch in dieser Richtung ist die früher befürchtete Beschwerde nicht eingetreten.

Wie wirkt nun aber die gesetzliche Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes auf die hilfsbedürftige Bevölkerung? Meine Herren, die Situation der armen und hilfsbedürftigen Bevölkerung ist wesentlich gebessert worden durch die gesetzliche Pflicht zur Unterstützung! Und das ist die Wohltat, die ich auch hier in diesem Lande der armen, hilfsbedürftigen Bevölkerung angetan wissen will. Ich kann Ihnen aus den letzten 10 Jahren zeigen, wie sich da die Armenpflege gestaltet hat; bei uns speziell in Baden habe ich das verfolgt und konnte es verfolgen und kann Ihnen für die letzten 10 Jahre sagen, was geschehen ist. Es waren die letzten 10 Jahre des wirtschaftlichen Aufschwunges und die Armenlast ist trotz des Aufschwungs gestiegen im ganzen Lande um 22%, und sie ist am meisten gestiegen in den reichsten Bezirken. Warum, meine Herren? Weil man bestrebt war, das Niveau dessen, was man für notwendig erachtet, auch bei einem armen, hilfsbedürftigen Menschen ganz erheblich zu steigern, und weil man infolgedessen größere Leistungen gemacht hat.

Nun, meine Herren, hat der Herr Referent einen speziellen Gesichtspunkt hervorgehoben, — —

Vorsitzender: Ich gestatte mir, den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, daß er bereits über eine Viertelstunde spricht.

Rechtsanwalt Dr. Boeckh (Karlsruhe): Gut!

(Heiterkeit.)

— — Der Herr Referent hat hervorgehoben, daß das Verhältnis zwischen dem für die vorübergehend Unterstützungsbedürftigen und dem für die ständig Unterstützungsbedürftigen entstehenden Aufwand ein derartiger sei, daß der Aufwand für vorübergehend Unterstützungsbedürftige als relativ erheblich größer erscheine; er weist nach, daß in Preußen die Zahl der vorübergehend unterstützten Personen und die hierdurch veranlaßten Geschäftseingänge einen sehr erheblichen Teil der Gesamteingänge bilden, während die Unterstützungsbeträge für vorübergehend Bedürftige nur einen unerheblichen Teil der Gesamtunterstützungen darstellen, und in der Tat kann ich bestätigen, daß auch bei uns ganz gleiche Verhältnisse sich zeigen: die ständig Unterstützten sind ca. 53% sämtlicher Unterstützten und beziehen ca. 87% der Gesamtunterstützungen, während bei den vorübergehend Unterstützten sich ca. 47% der überhaupt Unterstützten befinden, welche ca. 13% der gesamten Unterstützungen beziehen.

Es hat nun der Herr Referent vorgeschlagen, diesem — namentlich durch die größeren Verwaltungskosten (Korrespondenzen über den Unterstützungswohnsitz u. dgl.) entstehenden — Übelstand durch eine Änderung

Digitized by Google

der Gesetzgebung in dem Sinne abzuhelfen, daß unter gewissen Voraussetzungen die vorübergehende Unterstützung dem Aufenthaltsort endgültig verbleibt.

Ich muß mich dagegen erklären: erstens aus dem Grunde, weil ich glaube, keiner Maßregel beistimmen zu können, die eine Vermehrung der Ortsarmenlasten hervorruft, und weil ich weiter der Meinung bin, daß dieser Übelstand am sichersten und richtigsten bekämpft wird durch eine verständige Handhabung der bestehenden Gesetzgebung. Wo es sich um kleine Unterstützungen handelt, macht man eben keine große Schreiberei, sondern man behält die kleine Unterstützung auf sich, und, falls die Armenverbände nicht von selbst so verständig sind, in dieser Weise zu verfahren, wird es Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein, sie auf den richtigen Weg zu weisen.

Pastor Mörchen (Bethel bei Bielefeld): Hochverehrte Anwesende! Ein Lorbeerblatt demjenigen Zuhörer, der noch hören kann!

(Heiterkeit.)

Immerhin, da der Gegenstand, den wir hier verhandeln, mich seit 15 Jahren fachmännisch beschäftigt hat, bitte ich, es zu entschuldigen, wenn ich noch ein paar Worte dem Gehörten hinzufüge.

Der Herr Vorredner ist gegen den Vorschlag des Herrn Referenten hauptsächlich aus dem Grunde, weil dadurch ein Ballspiel entstehen würde zwischen den unterstützungspflichtigen Verbänden vermittelst des gegenseitigen Abschiebens. Meine Herren, die Kategorie von Hilfsbedürftigen, für die ich speziell mich ins Zeug lege seit 15 Jahren, die „Wanderarmen", ist eine, mit der prinzipiell nur Ball gespielt wird. Wir leben in einer Gesetzeslage in Bezug auf die Wanderarmen, auf welche nach meiner Überzeugung und nach der Überzeugung aller, die damit speziell sich beschäftigt haben, voll und ganz das Wort des Herrn Vorredners zutrifft: diese Behandlung resp. Nichtbehandlung der Wanderarmen ist unsittlich. Der Herr Vorredner hat gesagt: wenn man das ausführen wollte, was der Herr Referent sagt, so würde das zu einem geradezu als unsittlich zu bezeichnenden Zustande führen. Meine Herren, den Wanderarmen gegenüber kennen die Armenverbände im großen und ganzen nur die eine Praxis und die eine Politik des Abschiebens. Sehr viele Ortsarmenverbände und ein Teil der Landarmenverbände machen diese gesetzwidrige Pflichtverletzung dadurch wieder gut, daß sie — nicht qua Armenverband, sondern qua Magistrat, Stadtverordnete oder Kreisausschüsse und dergleichen — freiwillige Fürsorgeanstalten für die armen Wandernden unterhalten. Diese freiwillige Kompensation aber findet nur bei einem Teil von öffentlichen Vertretungen statt, und dieser Teil, der also durch freiwillige Leistungen die armenrechtliche Pflichtversäumnis wieder gut macht, schrumpft immer mehr zusammen. Warum? Weil man die Erfahrung macht, daß eine ganz große Menge von anderen Kommunalverbänden eben freiwillig nichts thut, und darum die Last immer mehr auf diejenigen allein fällt, die „gutmütig" genug sind, etwas zu tun. Der Zustand ist in jeder Hinsicht unhaltbar, in dem wir uns jetzt in Bezug auf die Wanderarmen befinden.

Es hat der geehrte Herr Referent wiederholt den Ausdruck „Baga-

Digitized by Google

bunden" gebraucht. Ja, meine verehrten Anwesenden, was ist denn eigentlich ein Vagabund? Wenn ich das ins Deutsche übersetzen soll, so sage ich nach unseren modernen Verhältnissen: ein Vagabund ist ein „Freizügiger". Die gesetzliche Freizügigkeit muß ja dazu führen, daß eine ganze Menge von Leuten das Heimatsgefühl, das Heimatsbedürfnis, den Heimatsanschluß verliert. Also diese, ich will sagen, hunderttausend Freizügigen — es gibt ja viel mehr, ich nenne eine sehr geringe Zahl — gehen nun von Ort zu Ort, von Land zu Land, — ich will einmal sagen, sie kommen nach Colmar; in die Straßen, wo die guten Hotels liegen, werden sie nicht gehen, sondern, wie ich es selbst gemacht habe, sie gehen etwas andere Wege; da kommen sie an Häuser mit der Inschrift: „Hier logiert man." Dieser Häuser gibt es hier in Colmar wohl ein Dutzend. Der eine Wirt sagt: hier logiert man, — der andere sagt: nein, hier logiert man! — Aber wie logiert man? Wenn Sie hineinschauen durchs offene Fenster, wie es da meist aussieht und zugeht, meine Herren, dann haben Sie eine greifbare Bestätigung dessen, was der Herr Vorredner gesagt hat: es ist eine Unsittlichkeit, daß man für diese hilfsbedürftigen Wanderer in großen Städten, in denen für Notleidende anderer Art oft viel Verständnis und Opferwilligkeit herrscht, kein anderes Gelaß hat, als gewisse Höhlen, an denen geschrieben steht: Hier logiert man. In der Regel heißt das: Hier trinkt man, hier säuft man, hier setzt man Bettelgeld in möglichst große Quantitäten Alkohol um. Des Schmutzes u. s. w. zu geschweigen. — Das ist auch eine Unsittlichkeit, über die zu klagen ist in der Behandlung der Wanderarmen.

Ich könnte auch sagen, die Wanderarmen sind „Ziehkinder". — Wir sprechen von Individualisierung in der neuzeitlichen Armenpflege; — meine Herren, es gibt auch Gesamtindividualitäten. Eine Gesamtindividualität ist die der Ziehkinder, eine andere die der sogenannten Vagabunden, Freizüglinge oder der Wanderarmen. An wen soll man sich nun wenden, der diese Ziehkinder, diese armen wandernden hilfsbedürftigen Menschen, die jetzt in den großen Städten unseres Vaterlandes genötigt sind, in miserablen Schnapspennen ihr Haupt niederzulegen, wo man sie jeden Tag mehr von der Arbeit entwöhnt und jeden Tag mehr zu Vagabunden macht, soweit sie es noch nicht sind — ich sage, was kann man tun, um diese Leute zu retten?

Der verehrte Herr Stadtrat Pütter (Halle) sagt, es sollen in Bezug auf die Wanderarmen keine Thesen vorgelegt werden. Ich bin ganz damit einverstanden; denn ich habe in 15jähriger Arbeit die Erfahrung gemacht, wie ungeheuer wenig mit Thesen ausgerichtet wird, wenn sie auch noch so gut gedrechselt sind. Ich bin überzeugt, daß die fünf in meinem Gutachten niedergelegten Thesen sehr gut sind

(Heiterkeit);

aber es nützt doch nichts. Und darum habe ich mir erlaubt zu sagen: Taten statt Thesen und Aktion statt Resolution, — und habe als „ceterum censeo" hingestellt, daß diejenigen Armenverbände, die ebenfalls die Empfindung haben: wir können die Vernachlässigung dieser zum Wandern genötigten armen Menschen nicht mehr verantworten, sich entschließen möchten,

Digitized by Google

solche Taten zu tun und eine Aktion ins Werk zu setzen, durch die eine bessere gesetzliche Versorgung dieser Leute herbeigeführt würde. Wir müssen ein Kompelle schaffen, damit wir aus der jetzigen Misere, aus der jetzigen, sittlich und rechtlich nicht mehr zu verantwortenden Vernachlässigung der Wanderarmen herauskommen, — und ein andres Kompelle weiß ich nicht mehr als dies, daß wir eben das jetzige Gesetz mit aller Energie ausführen, um den Tatbeweis zu schaffen, daß es nicht ausführbar, und eine Reform notwendig ist. — Da muß ich nun dem geehrten Herrn Vorredner entschieden widersprechen. Ich habe mich sehr gefreut, daß ein Ortsarmenverband einmal 50 Pfg., mit denen er einen arbeitsfähigen armen Wanderburschen unterstützt hatte, gegen den unterstützungspflichtigen Verband eingeklagt, und das Bundesamt für das Heimatwesen die Rückerstattungspflicht anerkannt hat. Ich bin überzeugt, wenn eine ganze Reihe Ortsarmenverbände anfinge, 50 Pfg. auf 50 Pfg. einzuklagen, wenn sie mit der Anfertigung der Vernehmungsprotokolle arbeitslose Literaten beschäftigten, die sie doch unterstützen müßten, daß durch ein derartiges „zielbewußtes" Vorgehen der Ortsarmenverbände sowohl gegeneinander als auch gegen die Landarmenverbände das Kompelle geschaffen würde, was in kurzer Zeit nötigen würde zum Erlaß eines richtigen Fürsorgegesetzes für die Wanderarmen.

Ich bin allerdings persönlich der Überzeugung, man kann die Fürsorge für die arbeitsfähigen Wanderarmen überhaupt nicht unter das Armenrecht fassen. Wir müssen prinzipiell unterscheiden zwischen demjenigen, der noch über seine Arbeitskraft verfügt, und der sie verwenden will oder nicht, und dem Arbeitsunfähigen, — und dürfen nicht noch einmal den Fehler des jetzigen § 28 machen, der die Arbeitsfähigen mit den Arbeitsunfähigen unter einen Hut bringt.

Das wäre der eine Wunsch, den ich aussprechen möchte. Ich könnte ja noch viele Tatsachen anführen; das eine will ich noch sagen: ich bin überzeugt, daß diejenige Stadt immerhin sehr viel billiger wirtschaftet, die ganz allein auf ihre Kosten die Wanderarmen gut versorgt durch Arbeitsangebot, Arbeitsnachweis, Arbeitsstätten, als diejenige Stadt, welche die Leute auf den Bettel verweist; denn durch den Bettel wird die Einwohnerschaft, auf der die Lasten doch schließlich liegen, viel schwerer belastet, als durch eine vernünftige Fürsorge. Also bin ich weiter der Meinung: nicht warten auf eine gesetzliche Reform, sondern handeln, wie eine Menge Kreise, Städte, Vereine es getan haben, — die schaffen die Fürsorgeeinrichtung und fragen nicht, ob, was sie da für Fremdlinge tun, vielleicht andere entlastet, ob sie das wiederbekommen oder nicht. — Das ist ein viel gemeinnützigerer und edlerer Standpunkt, als daß man das Gute nur dann tut, wenn man von vornherein weiß, daß man auch jeden Groschen der Kosten auf anderem Wege wieder zurückbekommen kann.

Meine besondere Bitte an die verehrten Damen und Herren aus Colmar wäre die, dafür zu sorgen, daß in dieser schönen Stadt Colmar, deren Armenpflege mit Recht so gelobt worden ist, diese unverantwortliche Lücke geschlossen werden möchte, daß für die Wanderarmen keine richtige Fürsorge — Arbeitsstätte, Herberge zur Heimat — besteht. Ich möchte, daß der heutige Tag der Geburtstag würde einer Wanderarbeitsstätte in Colmar,

Digitized by Google

verbunden mit einem Arbeitsnachweis, wo jedem armen hilfsbedürftigen Zureisenden Gelegenheit zur Arbeit und ein derartiges Unterkommen geboten wird, wie wir es vom menschlichen und christlichen und Nützlichkeitsstandpunkt verantworten können.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es ist von seiten des Herrn Stadtrats Pütter ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Wird der Antrag angenommen?

(Wird allseitig bejaht.)

Berichterstatter Landesrat Mehrlein (Danzig) — (Schlußwort): Ich habe nur ein ganz kurzes Schlußwort hinzuzufügen. Wie schon erwähnt, habe ich ursprünglich eine These überhaupt nicht aufgestellt, dieselbe vielmehr erst hier nachträglich abgefaßt nach einer Besprechung mit Herrn Dr. Münsterberg. Ich bin selbstverständlich aus den Gründen, die Herr Dr. Münsterberg nunmehr angeführt hat, damit einverstanden, daß eine Abstimmung unterbleibt.

Meine Herren, ich stimme dem, was der letzte Herr Vorredner gesprochen hat, voll zu, daß die Behandlung der Wanderarmen durchaus in einer Weise mangelhaft ist, die tatsächlich sittlich nicht zu verantworten ist. Ich meine aber, daß diese Erörterung eigentlich mehr die Frage nach einer Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Armenpflege betrifft, als die Frage der Verteilung der Armenlasten. Übrigens würde die von mir vorgeschlagene Gesetzesänderung die Wanderarmen nicht schlechter stellen; ich will ja gerade bezüglich dieser Personen alles beim alten lassen. Zu befürchten ist also nicht, daß etwa die Befolgung meines Antrages eine Verschlechterung dieses Zustandes bewirken könnte.

Die Verhältnisse von Königsberg, die uns hier besonders vorgetragen worden sind, sind in meinen statistischen Angaben nicht enthalten. Ostpreußen hat eine besondere Armenverfassung, dort bildet nicht die Provinz, sondern jeder Kreis einen Armenverband. Infolgedessen haben die ganzen Verhältnisse von Ostpreußen mit denen in anderen Provinzen nicht in Vergleich gestellt werden können, und es ist deshalb auch Königsberg außer Betracht gelassen worden.

Die Furcht des Herrn Stadtrats Rosenstock, daß die Abschiebungen durch die Einführung der von mir vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zunehmen könnten, kann ich nur in einem sehr geringen Maße, wenn überhaupt, teilen. Meine Herren, abgeschoben werden solche Personen, bezüglich deren eine langdauernde Unterstützung zu befürchten ist; ich habe aber vorgeschlagen, daß eine Änderung nur vorgenommen wird bezüglich der Fälle, in denen die Hilfsbedürftigkeit eintritt nach Ablauf von 7 Tagen seit dem Zuzug, und nur für die 13 Wochen, also nur für kurzfristige Fälle. In solchen Fällen ist eine Abschiebung kaum zu fürchten.

Derselbe Herr Vorredner hat auch hervorgehoben, daß zu Unrecht den großen Städten und den wohlhabenden Gemeinden vorgehalten wird, daß die Erhöhung der staatlichen Armenpflege eine Folgeerscheinung des Zuzugs von arbeitskräftigen Leuten sei, indem er bemerkte, ob denn eine Freude darin liege, daß diejenigen Leute, die in den ersten 13 Wochen bereits

Digitized by Google

hilfsbedürftig werden, in die Stadt zugezogen seien. Eine derartige Anschauung ist aber nicht richtig; so darf man diese Leute nicht aus der Zahl aller Zugezogenen heraus greifen. Die 20, 30 Personen, die innerhalb der ersten 13 Wochen, nachdem sie zugezogen sind, krank werden, sind eben ein Teil von einer großen Masse von Arbeitern, bezüglich deren der allergrößte Teil arbeitsfähig ist und bleibt, und der Gesamtzuzug bildet, obwohl er die Notwendigkeit, 20 oder 30 Leute zu unterstützen, veranlaßt hat, doch im ganzen einen Vorteil für die Gemeinde.

Die heimliche Unterstützung seitens anderer Orte, die den Ablauf der zwei Jahre ermöglicht, sodaß ein neuer Unterstützungswohnsitz erworben ist, und die Gefahr, die aus dieser heimlichen Unterstützung sich ergibt, würde ebenfalls durch meinen Vorschlag nicht hervorgerufen oder vermehrt werden. Denn die heimliche Unterstützung während der ersten 7 Tage würde den Erfolg haben, daß die betreffende Gemeinde doch nur für die ersten 13 Wochen befreit ist, und es würde nach dieser Frist der Rückgriff gegen die Gemeinde, die die heimliche Unterstützung gewährt hat, doch wieder eintreten. Der Vorteil würde also ein sehr geringer sein, sodaß auch diese Befürchtung meines Erachtens nicht begründet ist.

Vorsitzender: Der Herr Mitberichterstatter verzichtet.

Die beiden Herren sind einig darin, daß über Thesen nicht abgestimmt werden soll. Ich konstatiere also, daß die Versammlung nur Kenntnis genommen hat sowohl von den Referaten als auch von der Aussprache der übrigen Herren Redner, und wir gehen weiter zu Punkt 6:

Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für schwachsinnige, taubstumme, blinde und verkrüppelte Personen.

Berichterstatter ist Herr Landesversicherungsrat Hansen (Kiel).

Berichterstatter Landesversicherungsrat Hansen (Kiel): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit werde ich mich bemühen, den Gedanken, die ich Ihnen vortragen wollte, die denkbar kürzeste Form zu geben. Es ist selbstverständlich ein außerordentlich umfangreiches Thema, welches zur Sprache kommt; aber es kann nicht davon die Rede sein, die Sache in den verschiedenen Richtungen zu erschöpfen.

Es wird allgemein bekannt sein, daß in dem Schulwesen des Nordens — Schwedens, Norwegens, Finlands, Dänemarks — der Handarbeitsunterricht seit langer Zeit eine sehr bedeutende Rolle spielt. Es ist Ihnen auch bekannt, daß Deutschland von den Erfahrungen in Bezug auf den Handarbeitsunterricht seit verschiedenen Jahrzehnten profitiert hat. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Handarbeitsunterricht, den wir im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte in Deutschland aufgenommen haben und den nordischen Erfahrungen.

In Schweden und in Finland nun insbesondere ist der Handarbeitsunterricht nicht nur im Volksschulwesen und im sonstigen Schulwesen nutzbar gemacht worden, sondern seit einer Reihe von Jahrzehnten hat man einen außerordentlich intensiven Handarbeitsunterricht gerade in denjenigen Anstalten zur Anwendung gebracht, die zur Unterbringung von nicht voll-

Digitized by Google

sinnigen Personen eingerichtet sind. Es würde von Interesse sein, wenn ich in der Lage wäre, Ihnen gewissermaßen einen Einblick in einzelne dieser Anstalten zu gewähren; aber es ist das ausgeschlossen. Ich will nur konstatieren, daß ein ausgedehnter Handarbeitsunterricht in den nordischen Ländern stattfindet in den Blindenanstalten, in den Taubstummenanstalten, insbesondere in den Idiotenanstalten und ebenfalls in Anstalten, wie sie wenigstens an zwei Orten bestehen, in Anstalten zur Ausbildung von blinden Taubstummen, und endlich hat man einen sehr ausgedehnten Handarbeitsunterricht angewendet in den Anstalten, die begründet worden sind zur Ausbildung der Krüppel.

Was den letzten Gegenstand anlangt, so will ich bemerken, daß gerade diese Fürsorge im Norden einen sehr breiten Raum eingenommen hat. Es ist diese Bewegung ausgegangen von Dänemark im Anfang der 70er Jahre, und in einer dortigen Anstalt sind unterdes nicht weniger als 10000 körperlich verkrüppelte Personen bis zu einem gewissen Grade erwerbsfähig gemacht worden, und diese Kopenhagener Anstalt ist vorbildlich gewesen für eine ganze Reihe von Anstalten, die nun in Schweden sich vorfinden, und von denen man auch in Finland in der Stadt Helsingfors eine außerordentlich vortreffliche Einrichtung sehen kann.

Was die Beschäftigung in diesen verschiedenen Anstalten betrifft, so ist man nicht einheitlich verfahren; der Handarbeitsunterricht zeigt im Gegenteil ein außerordentlich mannigfaltiges Bild. Aber besonders bevorzugte Gegenstände des Unterrichts und der Beschäftigung sind Weberei und Klöppelei und Holzbearbeitung. Daß es an sich nicht schwer ist, den Unterricht in den eben gedachten Fächern anzuwenden bei taubstummen Personen, kann nicht besonders auffällig erscheinen. Es ist bekannt, daß auch in Deutschland in den Taubstummenanstalten immerhin etwas Beachtenswertes geleistet wird; daß in den Blindenanstalten ebenfalls ein ausgedehnter Handarbeitsunterricht platzgegriffen hat, ist auch für uns nichts Neues in Deutschland, — wir wissen, daß in allen unseren Blindenanstalten in der Handarbeit in der einen oder anderen Weise eine Tätigkeit entfaltet wird.

Besonders auffällig aber ist nun im Norden, daß die Handfertigkeit einen ganz besonders hohen Grad der Entwicklung in den Idiotenanstalten gefunden hat. Freilich gibt es auch dort, namentlich in Schweden, Idiotenanstalten, in denen eine Handarbeit überhaupt nicht oder jedenfalls in ganz geringem Maße stattfindet; das sind also diejenigen Anstalten, wo völlig bildungsunfähige Idioten untergebracht sind. Anders aber ist es in solchen Idiotenanstalten, wo man es immerhin mit bis zu einem gewissen Grade bildungsfähigen Menschen zu tun hat, — wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese Menschen doch einer Unterbringung in einer solchen Anstalt bedürfen, daß ihr Geistesniveau ein außerordentlich niedriges ist, daß sie nur ausnahmsweise zur Konfirmation usw. gebracht werden. Und da hat sich nun durch langjährige Erfahrung herausgestellt, daß auch bei Kindern und Halberwachsenen, die eine außerordentlich geringe geistige Veranlagung mitbekommen haben, doch eine gewisse gar nicht zu unterschätzende Fähigkeit für die Arbeiten der Hand vorliegt. Die Aufgabe, die hier den Lehrern und Lehrerinnen gestellt ist, liegt darin, daß die Fähigkeit erweckt wird,

Digitized by Google

und daß eine Beschäftigung gefunden wird, die den Fähigkeiten und Anlagen entspricht. Und, wie gesagt, da sind nun gerade im Norden diejenigen Gegenstände bevorzugt worden, von denen ich vorhin sprach.

Aber ich darf Sie verweisen — und das wird meinen Vortrag erheblich abkürzen — auf dasjenige, was Sie in dem Nebenraume sehen. Ich mache aufmerksam auf einzelne Idiotenanstalten, in welchen von den Zöglingen Arbeiten hergestellt werden, die in absolut keiner Weise zu unterscheiden sind von Arbeiten, die von vollsinnigen Personen geleistet werden, — und es gilt das ganz besonders wieder von den Arbeiten in der Weberei, in der Klöppelei und ebenfalls in der Holzbearbeitung. Es gibt, was die Holzbearbeitung anlangt, Anstalten, in welchen Arbeiten hergestellt werden, die, ich möchte sagen, fast in einer kunstgewerblichen Ausstellung sich sehen lassen könnten. Wenn Sie z. B. eine Idiotenanstalt wie diejenige, welche in der im südlichen Schweden gelegenen Universitätsstadt Lund sich befindet, besichtigen, so werden Sie dort schwachsinnige Kinder, die vielleicht auch noch körperliche Gebrechen verschiedener Art haben, mit dem Schnitzmesser beschäftigt finden und werden sie außerordentlich anzuerkennende Arbeiten herstellen sehen. Und ebenso sind die sonstigen Gegenstände, die dort gefertigt werden, absolut tadellos und einwandsfrei.

Der Unterricht in einer derartigen Anstalt ist allerdings zunächst kein ganz leichter; es gehört dazu eine große Geduld, eine große Ausdauer, es gehört dazu ein genaues Eingehen auf die Individualität der einzelnen Kinder; aber wenn man mit den Lehrerinnen in den nordischen Anstalten spricht und sich darüber unterhält, wie schwer und gewissermaßen zunächst undankbar der Beruf uns erscheint, so wird immer gesagt, daß, sobald man über die allererste Zeit des Unterrichts hinausgekommen ist, doch die Tätigkeit eine außerordentlich erfreuliche ist, die Leistungen außerordentlich befriedigende sind.

Ich habe von Lehrerinnen gesprochen und ich will eben dabei betonen, daß die Ausbildung dieser nicht vollsinnigen Kinder ganz wesentlich in der Hand der Damen liegt. Es gibt eine ganze Anzahl von Idioten- und anderen Anstalten, die unter der Leitung — und unter einer recht selbstständigen Leitung — von Damen stehen. Aber insbesondere sind überall weibliche Lehrkräfte bei dem Handarbeitsunterricht tätig, und die Damen halten sich keineswegs zurück von den sogar recht schwierigen Arbeiten in der Holzbearbeitung. Die Verdienste der Frauen im nördlichen Europa auf dem Gebiete des Unterrichts an nicht vollsinnigen und an verkrüppelten Personen können überhaupt nicht hoch genug gestellt werden. Es ist ganz unverkennbar, daß in der Unterrichtsweise man uns in Deutschland ein ziemliches Stück voraus ist. Ich glaube damit durchaus keine Zurücksetzung der deutschen Anstalten an sich auszusprechen; ich weiß, daß Vorzüge in anderer Hinsicht wohl gegeben sind; aber in Bezug auf die Beschäftigungsfrage, in Bezug auf die Ausbildung der Kinder und der halberwachsenen Personen gerade in denjenigen Fähigkeiten, welche von der größten Wichtigkeit für die betreffenden Zöglinge und für die Anstalten sind, da, glaube ich, sind uns die nordischen Anstalten tatsächlich voraus. Die Beweise finden Sie in dem Nebenraum, und ausdrücklich will ich hervorheben, daß

Digitized by Google

es sich bei diesen Gegenständen nicht etwa um gewisse Muster, gewisse für einen bestimmten Zweck — etwa für die heutige Tagesordnung — hergestellte Muster handelt, sondern daß es einfach solche Gegenstände sind, wie sie Tag für Tag gearbeitet werden. Es ist dies die Bedingung gewesen, unter der ich die Gegenstände angenommen habe, daß ich nur derartige Sachen bekäme, die täglich hergestellt würden.

Meine hochverehrten Anwesenden! Ich bin der Meinung, daß wir in Deutschland in unseren verschiedenen Anstalten für nichtvollsinnige und verkrüppelte Personen die Frage aufzuwerfen haben, was wir vom Norden profitieren können, und ich glaube, daß sowohl in den Blinden- wie auch in den Taubstummenanstalten *etwas* aus den nordischen Anstalten wohl aufgenommen werden kann. Ganz zweifellos aber ist, daß die Beispiele des Nordens dafür geeignet sind, in den Fürsorgeanstalten für unsere Schwachsinnigen eine umfassende Reform herzustellen. Ich weiß auch sehr wohl, daß in einzelnen Anstalten dieser Art in Deutschland, insbesondere im Königreich Sachsen und in der Provinz Hessen-Nassau, nicht Geringes geleistet worden ist; aber namentlich in den meisten preußischen Idiotenanstalten und in vielen anderen steht man doch auf einem außerordentlich niedrigen Niveau, und ich meine, es liegt hier in vielen Anstalten Arbeitskraft brach, die sehr wohl verwertet werden kann, die verwertet werden muß, und zwar zunächst im Interesse der Zöglinge, dann aber im Interesse der Anstalten, im Interesse derjenigen Organe und derjenigen Körperschaften, welche die Lasten dieser Anstalten heute zu tragen haben.

Weiter bin ich der Meinung, daß die nordischen Vorbilder insbesondere zu benutzen sein würden für die in Deutschland erst beginnende Fürsorge für die körperlich verkrüppelten Personen. In dieser Hinsicht bleibt noch außerordentlich viel zu wünschen übrig, und dasjenige, was 30 Jahre hindurch in Dänemark, und allerdings in einer etwas kürzeren Zeit in Schweden und Finland tatsächlich geschehen ist, das verdient nach jeder Richtung hin beachtet zu werden. Ich glaube aber, daß wir in dieser Beziehung auch nur dann zu einem gedeihlichen Ergebnisse gelangen, wenn wir es vermögen, wie es im Norden geschehen ist, auch bei uns Frauen in den Dienst dieser vortrefflichen Sache hineinzubringen. Es handelt sich gerade um eine Tätigkeit, die von Frauenhand gemacht werden und die von Frauenherzen, möchte ich sagen, geleitet werden kann, und es ist jedenfalls auf diesen Punkt ein außerordentliches Gewicht zu legen.

Ich hoffe, meine verehrten Anwesenden, daß wir allmählich in diesen Dingen in Deutschland weiterkommen. Die wenigen Anregungen, die im Laufe der letzten Zeit gegeben worden sind, sie beginnen schon hier und da ihre Früchte zu tragen. Ich erwähne mit besonderer Freude, daß Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin von Baden sich für den Gegenstand, den wir in diesem Augenblick besprechen, lebhaft interessiert, daß sie aus Karlsruhe eine Dame nach der Provinz Schleswig-Holstein geschickt hat[1]), um ausgebildet zu werden zunächst in der Weberei, daß dieser Dame

[1]) Die Dame, welche, veranlaßt durch Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin von Baden, auf Kosten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in der Kieler Kunstwebeschule ihre Ausbildung erhalten hat, Fräulein Maria Richard

Digitized by Google

Gelegenheit gegeben worden ist, auch eine schwedische Idiotenanstalt in Augenschein zu nehmen. Im Großherzogtum Baden wird also nun zunächst diese Dame berufen sein, den Anfang zu machen. In diesem Augenblick regt es sich in demselben Lande auch in Bezug auf die Krüppelfürsorge, und ich habe die Überzeugung, daß die nordischen Erfahrungen speziell auf diesem Gebiete im Großherzogtum Baden, wo man genau von ihnen Kenntnis hat, benutzt werden. In der Provinz Ostpreußen und in der Provinz Brandenburg sind neuerdings Vorbereitungen getroffen, um ebenfalls den Handarbeitsunterricht für Idioten und für andere nicht vollsinnige Personen in erweitertem Maße aufzunehmen, und in unserer Provinz Schleswig-Holstein haben wir ebenfalls die ersten Schritte getan; unsere Provinzialverwaltung hat vor wenigen Tagen eine im Weben ausgebildete Frau nach Schweden in eine dortige Idiotenanstalt entsandt, die nachher berufen sein dürfte, den Webeunterricht in unserer Provinzial-Idiotenanstalt zu beginnen, und die gleichzeitig berufen sein wird, die Ausbildung von anderen Frauen, die sich diesem Beruf widmen wollen, mitleiten zu helfen.

Sie sehen also, meine verehrten Anwesenden, daß die neuerdings ausgesäte Saat aufzugehen beginnt. Man soll jedoch es nicht bei einzelnen wenigen Versuchen bewenden lassen, sondern ein möglichst großes, allgemeines Arbeitsfeld in Angriff nehmen. Es handelt sich auch bei den nicht vollsinnigen Gliedern unseres Volkes und bei den Verkrüppelten um Kinder unseres Volkes, um Kinder Gottes, denen eine Fürsorge zu widmen, eine Fürsorge zu gönnen ist. Und wenn wir im Norden sehen, daß in vielen Fällen die auf sie gewandte Tätigkeit gewissermaßen belohnt wird, so, meine ich, kann das nur ein Grund mehr für uns sein, daß wir diese Aufgabe mit besonderem Nachdruck und mit einer besonderen Liebe in Angriff nehmen.

Es sind nun, meine sehr verehrten Anwesenden, nur ganz wenige Andeutungen, die ich heute habe geben können. Ich habe aber gefürchtet, Ihre Zeit zu sehr in Anspruch zu nehmen, wenn ich dasjenige ausführen wollte, was mir in Wirklichkeit auf dem Herzen lag. Vielleicht genügt Ihnen das aber doch, um die Zustimmung zu geben für eine ganz kurze Resolution, die folgenden Wortlaut hat:

1. Bei der Ausbildung taubstummer, blinder, schwachsinniger und verkrüppelter Personen empfiehlt sich ein ausgedehnter Handarbeitsunterricht sowohl im Interesse der Erziehung und der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Zöglinge als auch im wirtschaftlichen Interesse der Anstalten selbst.
2. Gute Muster geben die in den nordischen Pflegeanstalten bewährten Arbeitszweige der Weberei, Klöppelei und Holzbearbeitung. Die Art der Beschäftigung wird sich im übrigen nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu richten haben.

(Lebhafter Beifall.)

---

aus Karlsruhe, ist zu Anfang des Monats November als Webelehrerin für staatliche Pflegeanstalten in Baden angestellt worden und wird demnächst wahrscheinlich in der Irren- und Pflegeanstalt Illenau mit der Unterrichtserteilung den Anfang machen.

Digitized by Google

Schriftlicher Nachtrag zu dem Bericht[1]).

Die Kürze der in der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit zu Colmar zur Verfügung stehenden Zeit nötigte mich zu einer Beschränkung meiner mündlichen Ausführungen über den von mir zu behandelnden Gegenstand. Ich nehme deshalb Anlaß, einige allgemeine Gesichtspunkte an dieser Stelle nachzutragen.

Das nordische Schul- und Erziehungswesen hängt in vielfachen Beziehungen mit der neueren deutschen Pädagogik zusammen. Pestalozzis, Herbarts und Fröbels Ideen sind dort wie bei uns von maßgebender Bedeutung für die Ausbildung der Jugend geworden. Auch für die Ausbildung der nicht vollsinnigen Kinder, namentlich der blinden und taubstummen, hat man im Norden immerdar Anregungen und Vorbilder aus Deutschland verwertet. Die meisten Leiter und Lehrer der betreffenden deutschen Anstalten werden gewiß bezeugen, daß sie öfter Besucher aus Dänemark, Schweden, Norwegen und Finland aufzunehmen gehabt haben, die gekommen waren, um unsere Einrichtungen und unsere Lehrweisen kennen zu lernen, um Anschauungsmittel und Lehrbücher hier erproben zu sehen. Ja, geradezu überraschend groß ist die Zahl skandinavischer Schulmänner und Lehrerinnen, die in Deutschland zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung geweilt haben. Allseitig wird von jenen Nachbarn dankbar anerkannt, was auf dem Gebiete des Erziehungswesens in Deutschland geleistet worden ist. Keineswegs aber hat im Norden eine bloße Nachahmung des Auslandes stattgefunden, vielmehr macht sich in mannigfacher Hinsicht ein gutes Teil eigener Arbeit bemerkbar, und in hervorragendem Maße gilt dies von dem Unterrichtswesen, welches in den sogen. „Abnormschulen" gepflegt wird. Nur in einem Stücke sollen die besonderen Wege, welche die fremde Schule speziell im Großfürstentum Finland und im Königreich Schweden eingeschlagen hat, angedeutet werden. Die realen Fächer nehmen überall eine große, fast, möchte man sagen, eine dominierende Stellung ein. Auf die Entwicklung der körperlichen Fähigkeiten der Schüler durch Turnen, Spiele und Pflege eines gesunden Sports wird ein wesentliches Gewicht gelegt. Dabei hat auch die seit etwa drei Jahrzehnten in systematischer Weise durchgeführte Pflege des Handfertigkeitsunterrichts in vielen großen nordischen Schulen (es sei nur an den Einfluß erinnert, den das im Jahre 1872 für Schweden eingerichtete Hausfleißseminar zu Nääs, das im Laufe der Jahre von vielen Hunderten Lehrern — und zwar zumeist doch nordischen — besucht worden ist, ausgeübt hat) eingesetzt. Immer breiter ist der Raum geworden, den die Ausbildung der Hand im nordischen Schulwesen sich zu erobern gewußt hat, und diese Bewegung hat nicht zum wenigsten eine fruchtbare und eigenartige Entfaltung eben in den Abnormschulen erfahren. In allen Kategorien von Abnormschulen steht der Handarbeitsunterricht im Mittelpunkt der Ausbildung. Dies gilt zunächst von den Taubstummenanstalten in Finland. So recht bezeichnend ist

[1]) Der Nachtrag bildet die Ergänzung des in Heft 60 abgedruckten Berichts.

Digitized by Google

es, wie der Vorsteher der Anstalt zu St. Michel, ein Mann, dem die deutschen Verhältnisse genau bekannt sind, sich ausspricht:

„Wir suchen hier in Finland dahin zu wirken, daß unsere Schüler, nachdem sie die Schule acht Jahre besucht haben, soweit als möglich dergestalt vorbereitet sind, daß sie während der Schulzeit durch den intellektuellen Unterricht das Wissensmaß bekommen, welches jedem Mitbürger nötig ist, um die Verpflichtungen gegen die bürgerliche Gesellschaft erfüllen zu können. Durch den Handarbeitsunterricht streben wir an, daß unsere Schüler nach Verlassen der Schule sich selbst zu ernähren vermögen, ohne die Hilfe der Gemeinde oder der Armenverwaltung in Anspruch zu nehmen. Das ist das Ideal unserer Schulen. — Meiner Ansicht nach ist die Einordnung der Handarbeit in den allgemeinen Unterrichtsplan, so wie sie in den finländischen Taubstummenanstalten durchgeführt ist, unentbehrlich für die Zukunft der Schüler, da diese sich mit den intellektuellen Kenntnissen, welche ihnen die Schule bietet, nicht ernähren können."

Nicht eine unwillig aufgenommene Zutat beim Unterricht bildet die Handarbeit, sondern als ein mit Liebe und Verständnis, mit gut vorgebildeten Lehrkräften und auch mit immerhin nennenswerten finanziellen Aufwendungen durchgeführter Teil des ganzen Unterrichtsplanes wird dieses Fach betrieben. Eine große Leistungsfähigkeit auf sehr verschiedenartigen Gebieten wird erzielt. Die Kinder haben Freude an den Erzeugnissen ihrer Hand. Von gesundheitlicher Schädigung ist nicht die Rede und in keiner Weise wird beobachtet, daß unter einer intensiven Pflege der Handfertigkeit die geistige Ausbildung leidet.

Auch in den Blindenanstalten wird die Handfertigkeit mit Nachdruck gefördert.

Noch mehr ist dies der Fall in den Anstalten zur Unterbringung von Schwachsinnigen. In Finland gibt es einstweilen nur eine derartige Anstalt, aber auch hier wird nach dem Grundsatz verfahren, „daß bei der Erziehung von geistesschwachen Kindern intellektueller und manueller Unterricht unbedingt Hand in Hand miteinander gehen müsse". Noch viel weiter ist man in der Betätigung dieses Grundsatzes im Königreich Schweden gelangt, in dessen zahlreichen Anstalten zur Unterbringung von Schwachsinnigen die Ausbildung der Zöglinge in Handarbeit einen überaus hohen Stand erreicht hat. Man weiß dort durch eine systematische Ausbildung, die der meist schlummernden und nicht ganz leicht erkennbaren Beanlagung der einzelnen, sonst für sich selbst, ihre Angehörigen und die Gesellschaft nur als Last empfundenen Individuen angepaßt ist, nach der praktischen Seite hin wertvolle Fähigkeiten und Kräfte zu entwickeln. Nicht selten tritt zu Tage, daß was den armen, geistig so stiefmütterlich behandelten Wesen gewissermaßen im Kopfe fehlt, wenigstens teilweise in Fingerfertigkeit und Nachahmungstrieb gegeben ist. Aber geweckt und rege gemacht muß dieser Ersatz werden und für diese Kunst herrscht im Norden das nötige Verständnis. Es darf ein großes Verdienst der schwedischen Idiotenanstalten genannt werden, hier eine äußerst fruchtbare Arbeit geleistet zu haben. Nicht einseitig wird dort nur diese und jene Handfertigkeit geübt, sondern eine ganze Reihe verschiedenartiger Arbeiten versucht und

Digitized by Google

mit unverkennbarem Erfolg durchgeführt. Obwohl die Arbeitskraft hergegeben wird von Idioten, d. h. in dem Grade schwachsinnigen Kindern und halberwachsenen Menschen, daß unbedingt eine Anstaltspflege notwendig ist, daß sie zumeist trotz der niederen Anforderungen, die in solchen Fällen gestellt werden, nicht konfirmationsfähig sind, und obwohl zu der vorhandenen Geistesschwäche nicht selten Gebrechen körperlicher Art — verkrüppelte Gliedmaßen, epileptische Krampfanfälle u. s. w. — hinzukommen, so haben wir es nicht etwa in vereinzelten ausgesuchten Fällen, sondern bei einer keineswegs geringen Zahl der Zöglinge mit Leistungen zu tun, die durchaus den Vergleich mit den Erzeugnissen geistig normaler Menschen aushalten können. Selbstverständlich gibt es einen Grad von Schwachsinn, bei welchem jegliche Art von Arbeitsleistung undenkbar ist, aber unleugbar finden sich in den Idiotenanstalten unter denjenigen Insassen, deren Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit nach der intellektuellen Seite hin gleich Null ist oder doch sehr niedrig bewertet wird, manche, die für die praktische Arbeit tüchtig gemacht werden können.

Die Versuche sind nicht bei Taubstummen, Blinden und Idioten stehen geblieben. Selbst in einer seit 1886 in Schweden bestehenden Schule für taubstummblinde, taubstummschwachsinnige und schwachsinnigblinde Kinder dient eine mühsam, aber zielbewußt vorgenommene Einführung in die Handarbeit und eine systematisch und mit Ausdauer durchgeführte Ausbildung in derselben als das Mittel, Freude und Befriedigung in dem sonst so öden und trostlosen Dasein solcher armen Wesen hervorzubringen und selbst bis zu einem gewissen Grade die Arbeitskraft ökonomisch zu verwerten. Die Leistungen einer solchen Anstalt mögen jedenfalls erkennen lassen, welche Erzeugnisse der Handarbeitsunterricht selbst unter anscheinend den allerungünstigsten Voraussetzungen zu Tage fördern kann.

Es gibt noch eine Art von Einrichtungen, dazu bestimmt, bedauernswerte Menschenkinder aufzunehmen und soweit es die Umstände gestatten, durch eine entsprechende Ausbildung fürs Leben tüchtig, wirtschaftlich selbständig zu machen: dies sind die Krüppelheime, Anstalten zum Besten von Personen, zumeist Kindern, aber auch Erwachsenen, die durch angeborene Gebrechen, ferner durch Krankheit oder Unglücksfall der Gebrauchsfähigkeit ihrer Glieder entbehren und demnach nicht im stande sind, sich ohne weiteres selbst zu ernähren. Für derartige Unglückliche ist im Norden die erste Heimstätte im Jahre 1873 von Pastor Hans Knudsen in Kopenhagen ins Leben gerufen worden und in ganz Skandinavien haben solche Anstalten eine überaus erfreuliche Entwicklung genommen. In der Kopenhagener Anstalt — innerhalb eines Landes, das nur 2½ Millionen Einwohner zählt — haben während der Zeit ihres Bestehens nahezu 10 000 Zöglinge eine Heilung oder doch eine Besserung ihres Zustandes und vielfach einen hohen Grad von Erwerbsfähigkeit erlangt. Welch' erfreuliche Tatsache liegt in jener einen Ziffer ausgedrückt! „Ausbildung zur Arbeit" heißt auch hier das Losungswort.

So ist es überall in den vorhin genannten Stätten, welche leidenden, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen Unterkunft, Wartung, Erziehung und Ausbildung gewähren, eben die manuelle Tätigkeit, die Handarbeit, auf

Digitized by Google

welche in erster Linie zum Besten der Betreffenden selbst ein entscheidendes Gewicht gelegt wird und womit große, teilweise erstaunliche Erfolge erzielt worden sind. Kopf und Hand werden in der Ausbildung berücksichtigt, aber nicht zum geringeren Teile die Hand. Das ist ein mit voller Klarheit erkannter, praktisch verwirklichter Grundsatz geworden.

Sehen wir nun zu, welcher Art die Handarbeit ist, die im Norden gepflegt wird.

In allen Anstalten werden die Zöglinge, soweit die Bedürfnisse solches erheischen, zu häuslichen, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten herangezogen. Dies geschieht einerseits im Interesse der Ökonomie, andererseits auch deshalb, weil in derartigen Verrichtungen wertvolle Erziehungs- und Beschäftigungsmittel für die Zöglinge liegen. Daneben geht ein gewisser fachlicher Unterricht einher, der schon in verhältnismäßig früher Jugend beginnt. Man erblickt hierin die beste Vorbereitung fürs Leben, soweit die Zöglinge denn früher oder später in dieses hinausgebracht werden können und müssen, und ebenso werden diejenigen, die dauernd einer Anstaltspflege bedürfen, zur Betätigung von körperlicher Leistungsfähigkeit geeignet zu machen gesucht. Innerhalb des vielseitigen Gebiets der manuellen Verrichtungen in den Pflegeanstalten Finlands und Schwedens werden fast allerorten Weben und Klöppeln und Holzbearbeitung, namentlich Schnitzen, bevorzugt und es sind dies diejenigen Fächer, auf welche hier die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll.

Was ist das Ergebnis dieser Ausbildung?

Man schafft aus bisher zum Teil völlig brachliegender Arbeitskraft nützliche Werte, Werte, die dem Gemeinwesen zu Gute kommen, Werte, die ein gewisses Äquivalent für die mehr oder minder bedeutenden Aufwendungen darstellen, die jetzt von Angehörigen oder der Allgemeinheit geleistet werden müssen. Man erzeugt Gegenstände, die einen unmittelbaren Gebrauchsnutzen für das einzelne Kind, den einzelnen Pflegling oder für die den Aufenthalt gewährende Anstalt haben oder die sich in anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten trefflich verwenden lassen. Man bringt die Pfleglinge an Arbeitsleistungen, die ihnen Freude bereiten, die sogar einen gewissen Schönheitssinn bei der Herstellung zu erwecken in der Lage sind. Man hat es mit Verrichtungen zu tun, die von sonst sehr wenig leistungsfähigen Personen ausgeführt werden können, die — in richtigem Maße betrieben — gesundheitsschädliche Einwirkungen nicht hervorbringen.

Vielleicht hält man dem entgegen, daß im Norden das Geschick für manuelle Betätigung im allgemeinen mehr entwickelt ist als bei uns. Ein großes Gewicht wird auf diesen Einwand nicht zu legen sein. Auch bei uns gibt es viel Anstelligkeit für Handarbeit; sie soll nur gepflegt, neu zum Leben erweckt, richtig angeleitet werden. Man sage auch nicht, daß die dortigen nicht vollsinnigen Personen, speziell die Idioten, anders geartete Nichtvollsinnige seien als die unsrigen. Wohl haben wir es nicht mit den völlig bildungsunfähigen Individuen zu tun, aber immerhin mit solchen, die, wie schon betont worden, der öffentlichen Fürsorge durchaus bedürftig sind.

Freilich ist ein besonderer Faktor bei dem im Norden Erreichten mit-

Digitized by Google

tätig gewesen: die starke Mitheranziehung weiblicher Arbeitskraft in der Erziehung und Ausbildung. Auf diesen Punkt kann nicht genug Gewicht gelegt werden. Die gesamte Pflege der Krüppel in den skandinavischen Anstalten, ferner die ganze Idiotenpflege in Schweden (mit vereinzelter Ausnahme), die Leitung der Blindenanstalt in der finnischen Hauptstadt, die Pflege der Ärmsten der Armen, der blinden und der schwachsinnigen Taubstummen in Schweden, liegt in den Händen von Frauen, von Frauen der gebildeten Stände. Selbst das in Stockholm befindliche Seminar zur Ausbildung von Lehrerinnen an derartigen Anstalten ist einer Dame unterstellt. Die Erfahrungen in jenen Ländern haben gezeigt, daß Frauen von tüchtiger Geistes- und rechter Herzensbildung sich in ganz besonderem Maße für die Erziehungsarbeit an den geistig und körperlich minderwertigen Menschen eignen.

Ein anderer Grund, der die vorgeschrittene Entwicklung des gedachten Erziehungswesens im Norden bedingt, dürfte auch darin zu suchen sein, daß die einzelnen Anstalten nicht übermäßig stark besetzt sind, daß man viele kleinere Anstalten errichtet hat, in denen deshalb sich eine der Individualität des einzelnen Zöglings mehr angepaßte Fürsorge ermöglicht. Ob dieses System im Vergleich mit großen zentralisierten Instituten das kostspieligere genannt werden muß, scheint keineswegs erwiesen, wenn die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile in ihrem ganzen Umfange Berücksichtigung finden.

Weberei und die verwandte Klöppelei sind also, wie wir gesehen haben, Arbeitsfächer, die in seltener Weise grade den in geistiger Hinsicht von der Natur ärmlich Behandelten nahegebracht werden können. Und eine weitere beachtenswerte Erfahrung verdient ebenfalls hervorgehoben zu werden. Auch bei nervenkranken Personen hat sich nach dem Zeugnis eines der renommiertesten schwedischen Ärzte die Weberei als ein vortreffliches Mittel der Betätigung, ja man möchte sagen geradezu als ein Heilmittel erwiesen. Das Hauptbestreben bei der Behandlung von den an Neurasthenie, Hysterie und sonstigen Nervenkrankheiten Leidenden geht dahin, diesen eine andere Gedankenrichtung beizubringen, ihr Denken von der eigenen Person abzulenken und den Tag so eingeteilt zu halten, daß sie verschiedene Arten sowohl geistiger wie auch physischer Arbeiten auszuführen haben. Dabei werden Verrichtungen ausfindig zu machen sein, die Aufmerksamkeit verlangen und das Interesse anregen und deren Ausführung dem Auge etwas bietet, wie auch einen Nutzen erkennen läßt. Alles das wird beim Weben erreicht und somit wird unter der Anleitung jenes Arztes seit langen Jahren diese Beschäftigung betrieben und zwar bei männlichen wie weiblichen Kranken mit vorzüglichem Erfolge.

Soweit von den Verhältnissen im Norden. —

Bei uns in Deutschland hat die Fürsorge für nicht vollsinnige Personen noch eine viel größere Tragweite wie in den skandinavischen Ländern. Bei uns ist die Pflicht der öffentlichen Korporationen zur Unterbringung, zur Ausbildung und zur Pflege derartiger Personen gesetzlich festgelegt; es gibt in allen Einzelstaaten, in allen Provinzen u. s. w. besondere Veranstaltungen für nicht vollsinnige Kinder und Erwachsene, und auch die private Tätigkeit hat sich auf dem gleichen Gebiete vielerwärts betätigt.

Digitized by Google

In Deutschland wird deshalb auch die Frage der Beschäftigung der Zöglinge in solchen Anstalten eine überaus wichtige Rolle spielen müssen. Es ist nicht ganz leicht, allgemeine Vergleiche zwischen den einheimischen und den fremden Einrichtungen zu ziehen, aber das läßt sich doch wohl sagen, daß im ganzen auf die intellektuelle Ausbildung der Zöglinge — soweit von einer solchen denn überhaupt die Rede sein kann — in unseren deutschen Anstalten das Schwergericht gelegt wird und daß die Ausbildung nach der manuellen, der praktischen Seite hin in zweiter Reihe steht, während für Skandinavien nahezu das Umgekehrte gilt.

Am wenigsten trifft dieses Urteil freilich die deutschen Blindenanstalten, in welchen im allgemeinen auch die Vorbildung für einen praktischen Lebensberuf eine nachdrückliche Förderung findet. Hier und da wird man aber immerhin die Frage aufwerfen können, ob der Lehrplan im Handarbeitsunterricht nicht noch einer Verbesserung, einer Neugestaltung fähig ist. Und vielleicht ließe sich auch wohl bei dem einen oder andern Zögling ein Versuch mit der Ausbildung am Webstuhl machen, um die Richtigkeit eines von der Vorsteherin der Blindenschule in Helsingfors geäußerten Urteils zu erproben: „Von Blinden wird das Weben nicht selbstständig und mit solchem Geschick betrieben werden können, daß demselben eine eigentliche Bedeutung als Erwerbsquelle für arbeitende Blinde beizumessen wäre. Für diejenigen Blinden allerdings, welche im eigenen Heim leben, dürfte das Weben Vorteile bieten, da sie ohne Zweifel eine gewisse Fertigkeit in den rein mechanischen Handgriffen bei dieser Verrichtung zu erlangen vermögen. Ungünstige Folgen gesundheitlicher Art haben sich nicht gezeigt — eher dürfte die Tätigkeit am Webstuhl als ein nützliches Schutzmittel gegen die Arbeit im Sitzen anzusehen sein, auf welche blinde Frauen der Regel nach angewiesen sind. Überdies steht fest, daß die gedachte Beschäftigung von den Blinden mit wirklichem Interesse betrieben wird. Gewiß entbehrt die Sache in pädagogischer Beziehung keineswegs des Wertes, da das Weben geeignet erscheint, eine Art Behändigkeit und Fixigkeit zu entwickeln, Eigenschaften, in deren Besitz die Blinden von Natur aus zumeist nicht sind." In der Beschränkung, wie hier eine erfahrene Erzieherin auf dem Gebiete der Blindenfürsorge sich äußert, könnte die Weberei und die verwandte Knüpferei jedenfalls auch in unserer Blindenausbildung wohl zur Anwendung gelangen.

Nun zu den Taubstummenanstalten. Unsere Erziehungsweise in diesen Instituten erfreut sich im In- und Auslande des verdienten Rufes. Leiter und Lehrer sind bemüht, an der Hand fester Unterrichtspläne die Schüler zu Menschen heranzuziehen, die den Weg durchs Leben zu finden wissen. Betrachtet man den zu verarbeitenden Lehrstoff, so kann man nicht verhehlen, daß die Ziele vielfach recht hoch gesteckt sind, gleichzeitig muß man sagen, daß den theoretischen Fächern das große Übergewicht zugewiesen ist. Freilich hat sich hier nach und nach ein Wandel vollzogen. Es ist dem Deutschen Verein für Knabenhandarbeit gelungen, die Erkenntnis für die Förderung seiner Bestrebungen zuständigen Ortes zum Durchbruch zu verhelfen und — nicht selten gegen den Widerspruch von anderer Seite her — der Ausbildung der Hand einen breiteren Raum zu

Digitized by Google

sichern. Und dennoch bleibt hier ein Mehr zu wünschen. Klarblickende Beobachter und Beurteiler des Taubstummenunterrichtswesens sind darüber nicht im Zweifel, daß nach dieser Seite hin die Mängel unserer Lehrweise liegen. Eine gewichtige Äußerung, die aus diesen Kreisen laut geworden ist, mag Platz finden:

„Die deutschen Lehrer, Taubstummenlehrer nicht ausgenommen, können sich von dem Werte der manuellen Tätigkeit noch nicht überzeugen. Es gibt freilich Anstalten, die etwas mehr thun. Dresden z. B. hat für Knaben und Mädchen wöchentlich zehn Stunden angesetzt, im allgemeinen aber fangen die Knaben erst mit dem fünften oder sechsten Schuljahre an und auch dann mit höchstens vier Stunden wöchentlich. Und nach der Schulzeit lernen diese vier Jahre, während die Mädchen oft schon nach einem Jahre ausgebildet sind. Ist es da ein Wunder, wenn zwischen Meister und Lehrjungen Differenzen vorkommen? Darum muß auch für unsere Knaben von unten auf ein planmäßiger praktischer Unterricht eintreten. . . . Weberei und Klöppelei sind insofern sehr der Erwägung wert, als eine etwaige mangelhafte sprachliche Ausbildung kein Hindernis bilden dürfte. Jedenfalls steht fest, daß der für die Volksschule zugeschnittene Lehrgang im Handarbeitsunterricht nicht für die schwachbefähigten taubstummen Mädchen am Platze ist. Wenn ich sehen muß, daß ein solches Mädchen noch im siebenten Schuljahre mit Stricken beschäftigt wird, so kann ich nur bedauern, daß mein Einfluß nicht soweit reicht, um hierin Wandel zu schaffen. Daß wir in Bezug auf die praktische Vorbildung gegen andere Länder weit zurück sind, steht leider fest. Insbesondere muß dies auch im Interesse solcher Kinder beklagt werden, die dem gewöhnlichen Unterricht in den Volksschulen nicht zu folgen vermögen und darum in den sogenannten „Hilfsschulen" gesammelt werden. Auch hier wird die rein theoretische Seite viel zu stark bevorzugt."

In dieser Darlegung eines deutschen Fachmannes sind sehr beachtenswerte Weisungen enthalten. Sie gibt die handgreiflichen Tatsachen wieder; sie legt Zeugnis dafür ab, daß der jetzt betriebene Handarbeitsunterricht in den deutschen Taubstummenanstalten weder bei den männlichen noch bei den weiblichen Zöglingen dem Bedürfnis voll entspricht. Man wird sich unmöglich einer eingehenden Prüfung der Frage entziehen können, ob der manuellen Ausbildung nicht noch eine weitere und vollkommenere Ausgestaltung zu bieten ist. Und da möge man nicht achtlos an den nordischen Erfahrungen vorübergehen. Gewiß verdienen gerade die vorher erwähnten praktischen Lehrfächer aufmerksame Berücksichtigung. Weben und Klöppeln können auch in den deutschen Anstalten mit Nutzen als Unterrichts- und Beschäftigungsgegenstand angewendet werden. Die im Norden zu Tage getretenen Vorzüge werden sich auch hier bewähren. Es handelt sich um leicht zu erlernende Tätigkeiten, bei denen, wenn herzleidende und sonst körperlich krankhaft disponierte Kinder ferngehalten werden und natürlich das rechte Maß in dem Umfange der Unterrichts- und Arbeitszeit innegehalten wird, jede gesundheitliche Schädigung völlig ausgeschlossen ist. Auch bei uns wird man die Erfahrung machen, daß die Kinder herzliche

Digitized by Google

Freude an solcher Arbeit empfinden. Die Ausbildung in diesen Zweigen wird nicht hindern, daß sie ebenfalls für andere praktische Verrichtungen Neigung und Geschick entwickeln. Und sicherlich kann es nicht als Nachteil gelten, daß die Erzeugnisse des Unterrichts und der Beschäftigung zum Teil den Zöglingen oder den Anstalten selbst zu Gute kommen. Man lasse doch die theoretischen Bedenken und Einwände bei Seite und fasse das ins Auge, was eine langjährige Praxis in unseren Nachbarländern unzweifelhaft lehrt. Der Leiter einer finnischen Taubstummenschule, dem wir schon einmal das Wort gegeben haben, äußert seine Anschauung in nachstehender bemerkenswerter Weise:

„Ich finde unser Unterrichtssystem, welches aus unseren Schülern arbeitsfähige Menschen, die, nachdem sie die Schule verlassen haben, sich selbst zu ernähren vermögen, zu machen sucht, weit vorteilhafter als das deutsche System. In dieser Hinsicht ist meiner Ansicht nach in den deutschen Schulen, die ich sonst hoch schätze, noch viel zu tun. Wenn wir das Wissen unserer Schüler beim Verlassen der Schule mit den Kenntnissen von Schülern, die eine deutsche Taubstummenanstalt durchgemacht haben, vergleichen, so müssen wir redlich gestehen, daß unsere Schüler ein Minus an intellektuellen Fähigkeiten besitzen, aber in Beziehung auf die Handarbeit über ein großes Plus verfügen. Die Ursache hierfür liegt jedoch nicht in der Handarbeit an sich, sondern in der Tatsache, daß wir in Finland nur acht Monate Unterrichtszeit haben, wogegen man in den deutschen Anstalten beinahe das ganze Jahr unterrichtet. Vielleicht sind dort zwei Monate frei, wenn man alle Ferien zusammenfaßt, bei uns entfallen aber 2½ Monate mehr auf die Ferienzeit. Während der acht Jahre, in welchen unsere Schüler die Schule besuchen, ergeben sich also 20 Monate längere Schulzeit in Deutschland. Beachtet man diesen Umstand, so glaube ich, daß wir in intellektuellem Unterricht das gleiche wie in Deutschland leisten." So das Urteil aus einer finnischen Taubstummenanstalt, in welcher auf verschiedenen Gebieten der Handarbeit Ausgezeichnetes geleistet wird. Zusatzweise heißt es noch in dem Briefe des finnischen Direktors, der zweimal Deutschland längere Zeit hindurch und eine Anzahl deutscher Anstalten im Norden und Süden unseres Vaterlandes besucht, der ferner in Schweden, Norwegen, Dänemark und in der Schweiz sich über den Taubstummenunterricht informiert hat: „So weit ich weiß, hat noch kein Direktor und kein Lehrer aus irgend einer deutschen Taubstummenanstalt Finland besucht." Gewiß würde eine unzutreffende Auffassung innerhalb der Kreise unserer Fachmänner am ehesten weichen, wenn persönliche Anschauung der Dinge jenseits der Landesgrenzen die Überzeugung fördern könnte, daß auch andere Mittel und Wege zum Ziele einer geeigneten Ausbildung unserer taubstummen Kinder — und manchmal noch besser — führen.

Bei einer Betrachtung der in Deutschland geübten Idiotenpflege ist das Bild ein noch mannigfaltigeres. Die Ursachen sind zum Teil in der Schwierigkeit der hier zu lösenden Aufgaben begründet. Manchmal kann man aber doch auch nicht den Eindruck zurückhalten, daß die Fürsorge für die traurigen Geschöpfe keineswegs in der rechten Weise gehandhabt wird. In

Digitized by Google

manchen deutschen Anstalten wissen die Erzieher nicht hinlänglich zu würdigen, daß den Pflegebefohlenen — wie schon oben bemerkt wurde — nicht selten eine Fertigkeit im Gebrauche der Hand und der Finger verliehen ist, die nur angeregt sein will, um dann auch ein Pfund zu werden, mit dem sich, wie es im Bibelworte heißt, wuchern läßt. Um die Erkenntnis von einer mindestens teilweisen Verwertbarkeit der den Schwachsinnigen innewohnenden Fähigkeiten zu gewinnen, braucht man nicht erst ins Ausland zu gehen. Auch in deutschen Anstalten haben wir schätzenswerte Beispiele. Es sei da auf das Königreich Sachsen hingewiesen; auch in den Pflegeanstalten einzelner anderer Staaten und in Anstalten dieser oder jener preußischen Provinz wird Anerkennungswertes geleistet. Daneben aber bleibt die Tatsache bestehen, daß, wie ein genauer Kenner sich ausgelassen hat, in „einzelnen preußischen — und auch außerpreußischen — Anstalten Schwachsinnige im Alter von zwanzig Jahren und darüber noch als Abc-Schützen auf der Schulbank gehalten werden und wo für eine planmäßige Heranbildung der im Schulalter stehenden Schwachsinnigen zur Arbeit wenig geschieht." Bei einer derartigen Erziehungsweise befindet man sich, — das kann nicht dringend genug betont werden —, auf einem bedauerlichen Abwege. Da mag man sich das Vorbild der sächsischen und anderer Anstalten zur Richtschnur nehmen und sich ebenfalls nicht scheuen, vom Auslande zu lernen. Unleugbar sind wir in dieser Hinsicht im Hintertreffen. Die Gesellschaft hat die Pflicht, jene bedauernswerten Glieder soweit zu entwickeln, wie es die Umstände gestatten, und hierbei werden die Fähigkeiten dort zu suchen sein, wo sie tatsächlich vorhanden sind. Diese Fähigkeiten liegen — wo immer sie gefunden werden können — in der Geschicklichkeit der Hände. Daß die Handgeschicklichkeit besonders am Webstuhl, am Klöppelstein und bei der Bearbeitung des Holzes sich zu betätigen vermag, kann unmöglich in Abrede gestellt werden. Und in alledem bietet sich ein ungemein reiches Arbeitsfeld. Alles, was wir oben bei der Betrachtung der schwedischen Anstalten kennen gelernt haben, wird sich auf die unsrigen anwenden lassen. Die nach der erziehlichen wie nach der wirtschaftlichen Seite hin gleich erfreulichen Resultate werden auch hierzulande zu erwarten sein. Man sage nicht: daß die Weberei in diesem und jenem Landesteile nicht mehr üblich sei und deshalb nicht in den dortigen Pflegeanstalten heimisch gemacht werden dürfe. Zwei Tatsachen sollten doch festgehalten werden: zunächst diejenige, daß die Erzeugnisse des Webstuhles, die einfachsten und die kunstvollen, eine sehr naheliegende Verwendung in derartigen Anstalten selbst und in anderen öffentlichen Pflegeanstalten (Krankenhäusern ꝛc.) finden können; sodann diejenige, daß ein geringfügiges Maß von körperlicher und geistiger Kraft für die Ausführung ausreicht. Und auch die Holzbearbeitung (die Herstellung einfacher Gebrauchsgegenstände, die Anfertigung von Schnitzarbeiten u. s. w.) empfiehlt sich in besonderer Weise für die Zöglinge von Anstalten für Schwachsinnige. Dies sind Arbeitsgebiete, auf welchen die in diesen Anstalten vorhandene, bisher meist völlig unbenutzte Arbeitskraft sich betätigen kann. Es wird den Leitungen und Aufsichtsbehörden für unsere deutschen Anstalten zur Unterbringung schwachsinniger Personen obliegen müssen, eingehend zu prüfen, was zur Entwicklung und Umgestaltung der

Digitized by Google

bisherigen Unterrichts- und Erziehungsweise geschehen kann. Man stelle den manuellen Unterricht in den vollen Mittelpunkt des Erziehungssystems für Schwachsinnige und man wird zu überraschenden Resultaten gelangen!

Natürlich werden wir uns nicht unter allen Umständen auf bestimmte Arbeitsfächer festzulegen haben. Mancherlei Beschäftigungszweige können in Betracht kommen. Von den angegebenen darf aber wohl gesagt werden, daß ihnen eine Reihe von Vorzügen innewohnt, die nicht leicht von anderen gewerblichen Verrichtungen zu übertreffen sind die auch darin zum Teil liegen, daß sie — wenigstens Weberei und Klöppelei — von weiblichen und männlichen Zöglingen bewirkt werden können.

In den ersten Anfängen ihrer Entwicklung befindet sich heutzutage noch die Krüppelfürsorge in Deutschland. Allerdings fehlt es nicht an einzelnen verdienstvollen Einrichtungen — aber immer wieder drängt sich doch die Bemerkung auf: „Was ist das für so viele!" Ganz neuerdings hat man auf die Anregung der hochherzigen Fürstin des Landes, Ihrer königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, hin im Großherzogtum Baden die Initiative zu einer umfassenden Fürsorge für die körperlich verkrüppelten Personen ergriffen, und auch anderwärts — so in der Provinz Hessen-Nassau — regt es sich, während ein Unternehmen in der Provinz Schleswig-Holstein kürzlich eine sehr erhebliche Erweiterung erfahren hat. Hier nun kann noch außerordentlich viel geschehen und hier kann wiederum vom Norden gelernt werden, wo man gradezu bahnbrechend vorangegangen ist. Es gilt auch dabei wieder, gebundene Arbeitskraft frei, hilfs- und pflegebedürftige Menschenkinder, soweit wie möglich, wirtschaftlich selbständig und unabhängig zu machen, sie zu Werten in unserem gesellschaftlichen und ökonomischen Leben zu gestalten. Ob die Zahl richtig ist, die neuerdings durch die Presse ging, daß Deutschland rund 80000 sog. Krüppel besitzt, die einer besonderen Fürsorge bedürfen — mag dahingestellt bleiben; unleugbar jedoch ist die Pflicht, welche dem Gemeinwohl in dieser Hinsicht obliegt, eine weitreichende und dringliche. Das Heilmittel für Tausende heißt wiederum: Erziehung zur Arbeit! Diese muß nach und nach in immer größerem Maße auch den körperlich defekten Personen gegenüber geleistet werden. Und abermals möge der Hinweis gestattet sein, daß hier für viele die Ausbildung im Weben, im Klöppeln u. s. w. die beste — ja die einzige — Möglichkeit der Tätigkeit darstellt.

Und endlich: sollte nicht auch die von dem schwedischen Arzt für Nervenerkrankungen gemachte Erfahrung bei ähnlicher Behandlung in deutschen Heilanstalten berücksichtigt werden? Und warum wäre es nicht denkbar, von einzelnen Pfleglingen in den Irrenanstalten die Beschäftigung des Webens ausführen zu lassen? Ja, selbst in manchen größeren Armenhäusern, in denen geringwertige und sonst kaum auszunutzende Arbeitskraft verfügbar ist, wird in der Herstellung einfacher Webereiarbeiten für die Zwecke der Anstalten selbst eine nicht abzuweisende Möglichkeit der Beschäftigung vorliegen. —

Soll nun jedoch die Aufgabe gelöst werden, einen erweiterten Handarbeitsunterricht in unseren Anstalten für nicht vollsinnige Personen, insbesondere solche in jugendlichem Alter, mit Erfolg durchzuführen, so wird

Digitized by Google

eine unerläßliche Voraussetzung sein, daß es gelingt, die erforderlichen Hilfs- und Lehrkräfte auch unter unseren gebildeten Frauen zu finden. Ohne die Mitarbeit tüchtiger weiblicher Lehrkräfte wird es nicht gehen. Wie manche weibliche Arbeitskraft, die sich heute nicht zu betätigen weiß, würde dabei in der Tat eine schöne, überaus befriedigende Lebensaufgabe finden! Freilich ist die Arbeit solcher Frauen, die sich in echter Menschenliebe und von aufrichtiger christlicher Gesinnung leiten lassen, keine leichte, aber immer wieder ist von den Damen in den skandinavischen Anstalten für nicht Vollsinnige erklärt worden, daß es keine dankbareren Schüler gebe, wie die ihrigen.

Selbstredend wird auch die Technik in der Herstellung geeigneter Arbeitsgeräte (Webstühle 2c.) für die bezeichneten Anstalten gerade den hier zu berücksichtigenden Bedürfnissen Rechnung tragen müssen. Dabei lassen sich allerdings wiederum der Erfahrung der nordischen Anstalten einstweilen mannigfache Winke entlehnen. Später wird die Anfertigung aller Arbeitswerkzeuge in die Anstalten selbst zu legen sein.

Erfreulicherweise hat die Nutzbarmachung der hier gegebenen Anregungen neuerdings einen vielversprechenden Anfang genommen.

Eine durch die Energie einer einsichtigen und warmherzig fühlenden Dame, Frau Geheimrat Henriette Seelig, in Kiel vor wenigen Jahren errichtete Webschule hat sich neuerdings die besondere Aufgabe gestellt, Lehrerinnen für die Ausbildung in Pflegeanstalten vorzubereiten. Und Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Baden gebührt das Verdienst, die erste Schülerin dieser Art der Anstalt überwiesen zu haben, die hoffentlich demnächst in der einen oder andern großherzoglich badischen Pflegeanstalt ihre Tätigkeit beginnen wird. Die Schleswig-Holsteinische Provinzialverwaltung hat die Mittel bereit gestellt, um zwei Lehrerinnen für den gleichen Zweck ausbilden zu lassen. In der Provinzial-Idiotenanstalt zu Schleswig wird der Unterricht beginnen, hoffentlich nach nicht allzulanger Zeit auch in die Provinzialtaubstummenanstalt aufgenommen werden. Inwieweit auch der Handarbeitsunterricht in der Provinzialblindenanstalt noch zu ergänzen sein dürfte, soll späterer Erwägung überlassen bleiben. Aus den für die Anstellung jener Lehrerinnen festgelegten Bestimmungen mag folgendes wiedergegeben werden:

„Der Unterricht in der Weberei und etwa später einzuführender verwandter Handarbeit (Klöppeln u. s. w.) wird die volle Arbeitskraft der Lehrerin in Anspruch nehmen. Die später festzustellende Vergütung für solche Lehrtätigkeit wird dementsprechend zu bemessen sein.

„Der Unterricht für Schwachsinnige wird sich auf die an sich nicht völlig bildungsunfähigen Zöglinge zu beschränken haben. Es hat demnach eine sorgfältige Auswahl des Schülermaterials stattzufinden. Der Versuch mit Beschäftigung am Webstuhl, später auch im Klöppeln, wird sowohl bei Knaben wie bei Mädchen anzustellen sein.

„Für den Unterricht in den beiden Provinzialanstalten werden anfangs etwa acht größere Webstühle und vier Bandwebstühle zum Preise von je 50 bezw. 20 Mk. zu beschaffen sein. — Die Kosten des von einer Anstalt

Digitized by Google

zu verwendenden Materials dürften sich nach einer völlig unverbindlichen Schätzung auf jährlich 300 Mk. belaufen. Dabei ist der Nutzwert der herzustellenden Gebrauchsgegenstände nicht veranschlagt worden."

Landrat Schmedding (Münster i. W.): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube in Ihrer aller Sinn zu sprechen, wenn ich dem verehrten Herrn Referenten den Dank ausspreche für die außerordentlich warmen Worte, die er hier an die Versammlung gerichtet hat, und für die sehr instruktive Ausstellung, die drüben sich befindet. Ich kann gleich hinzufügen, daß ich mit Punkt 1 seiner Thesen vollständig übereinstimme. Dagegen in Bezug auf die These 2 habe ich doch ein kleines Bedenken, nämlich insofern, als er in erster Linie die Klöppelei und die Weberei in den Vordergrund gestellt hat. Ich habe deswegen Bedenken, weil diese Arbeiten mit den Ideen des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit, an dessen Spitze der Ihnen ja wohl allen rühmlichst bekannte Herr von Schenkendorff steht, und dem ich als Vorstandsmitglied angehöre, nicht ganz in Einklang stehen dürften. Der genannter Verein hat durch seine Vertreter, die er nach Norwegen, Schweden und Jütland schickte, vergleichende Studien treiben lassen über das, was dort und was in Deutschland erzielt wird. Nach langen Erwägungen, an denen die einflußreichsten und tüchtigsten Pädagogen teilgenommen haben, ist der Deutsche Verein für Knabenhandarbeit dahin gekommen, die Weberei und Klöppelei außer Betracht zu lassen und eigentlich nur zu empfehlen Holzarbeiten, Papierarbeiten und das Modellieren. Die Gründe hierfür jetzt näher anzuführen, würde leider zu weit führen; ich glaube aber, wenn ein so angesehener Verein wie der Deutsche Verein für Knabenhandarbeit seine eigenen Bahnen und besonders die eben angezeigten Bahnen beschritten hat, dagegen Klöppelei und Weberei ausschließt, dann sollte der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, der ja bisher immer das Prinzip verfolgt hat, in den Rahmen der Tätigkeit anderer Vereine nicht einzugreifen, auch heute sich enthalten, bestimmte Direktiven zu geben in Bezug auf Klöppelei und Weberei. Das Hauptprinzip, was der Deutsche Verein für Knabenhandarbeit verfolgt hat, ist übrigens bisher der Punkt gewesen, die erziehliche Seite des Unterrichts in den Vordergrund zu stellen. Dies ist deswegen auch begründet, weil in Deutschland in den Taubstummenschulen, Blindenschulen, Idiotenschulen u. dergl. nicht so sehr wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden als allgemein erziehliche Zwecke. In Schweden dahingegen verfolgt man mehr die wirtschaftlichen Zwecke, und wegen dieses starken Unterschiedes empfiehlt es sich auch nicht, die mehr wirtschaftliche Zwecke verfolgenden Klöppelei- und Webereiarbeiten besonders zu empfehlen.

Ich darf noch hinzufügen, daß diejenigen Zweige, welche der Deutsche Verein für Knabenhandarbeit empfiehlt, auch in Deutschland nicht nur in den gewöhnlichen Schulen, sondern auch in den Taubstummenanstalten, Blindenanstalten und Idiotenanstalten bereits seit mehreren Jahren geübt werden. Ich selbst bin in Westfalen Dezernent für Taubstummen- und Idiotenanstalten und habe seit mehreren Jahren den Knabenhandarbeitsunterricht nach den Methoden des betreffenden Vereins zur Einführung

Digitized by Google

gebracht und zwar, wie die mir unterstellten Lehrer sämtlich anerkannt haben, mit großem Erfolge; ebenso ist mir das bekannt von vielen anderen Taubstummen- und ähnlichen Anstalten.

Ich möchte deswegen aus allen diesen Gründen empfehlen, die These 1, wie sie hier vorgeschlagen ist, anzunehmen, dagegen von der These 2 nur den Anfang:

Gute Muster geben die in den nordischen Pflegeanstalten bewährten Arbeitszweige.

Die Worte „der Weberei, Klöppelei und Holzbearbeitung" würde ich zu streichen vorschlagen, und alsdann wäre fortzufahren:

Die Art der Beschäftigung wird sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu richten haben.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich hatte eigentlich auf diese These, soweit sie die Weberei und Klöppelei umfaßt, insofern ein gewisses Gewicht gelegt, als durch die Ausstellung und durch die Ausführungen des Herrn Hansen gerade auf das hingewiesen werden sollte, was außerhalb mit Erfolg geschehen ist, und ich meine, wir verpflichten uns nicht weiter, wenn wir sagen: „Gute Muster geben die in den nordischen Pflegeanstalten bewährten Arbeitszweige der Weberei, Klöppelei und Holzbearbeitung," und dann hinzufügen, wie es vorgeschlagen ist: „Die Art der Beschäftigung wird sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu richten haben." Wir wollen mithin keine Vorschrift aufstellen, sondern wollen nur auf diese meines Erachtens auch bedeutsame Einrichtung der nordischen Anstalten hinweisen.

Ich möchte dabei bemerken, daß uns von verschiedenen Seiten diese von Herrn Hansen getragene Bewegung bekannt wurde, und wir gerade vom Verein aus Veranlassung nahmen, Herrn Hansen zu bitten, uns einmal darüber Mitteilung zu machen und uns Gelegenheit zu geben, uns näher zu unterrichten; und ich möchte Herrn Hansen hier namens des Vereins den ganz besonderen Dank aussprechen, daß er dieser Anregung nachgekommen ist, und daß er in seiner Ausstellung, die ihm hier zu veranstalten gewiß Mühe gemacht hat, uns einen ganz besonderen Dienst geleistet hat. Ich bin überzeugt, daß wir im Verein gar nichts Besseres tun können, als wenn wir zu den mancherlei auch theoretischen Erörterungen, zu denen wir genötigt sind, einmal auch von der zentralen Stelle aus, die unser Verein darstellt, Gelegenheit geben, eine weithintragende und gewiß für die wirtschaftliche Entwicklung und für die pädagogische Bedeutung unserer Anstalten für nicht Vollsinnige anregende Belehrung zu geben.

Ich würde also im übrigen bitten, auch die nicht bedeutungsvolle, aber auf der anderen Seite doch wieder harmlose zweite These in ihrem ganzen Umfange bestehen zu lassen.

— Die Diskussion wird, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat, geschlossen. —

Berichterstatter Landesversicherungsrat Hansen (Kiel) — (Schlußwort): Meine verehrten Damen und Herren! Es sind genau die Erwägungen,

Digitized by Google

die eben von dem Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg vorgetragen worden sind, die mich veranlaßt haben, in meiner Resolution in dieser unverbindlichen Weise auch die Weberei und Klöppelei hervorzuheben. Wer sich die Gegenstände da draußen näher ansieht, wird doch nicht leugnen können, daß es sich dabei um durchaus beachtenswerte Fächer und Arbeitsmöglichkeiten handelt, und es sind verschiedene praktisch urteilsfähige Herren und Damen neuerdings bei mir gewesen, Leiter von Anstalten, die durchaus geneigt sind, auch einen Versuch speziell mit der Weberei und auch mit der Klöppelei zu machen. Gerade bei der Erziehung der nicht vollsinnigen und der körperlich verkrüppelten Personen darf man nicht ein besonderes, ein einziges Mittel der Ausbildung wählen, sondern man muß möglichst vielfältig, den Verhältnissen der einzelnen Personen u. s. w. entsprechend, verfahren. Und wenn wir das hier tun wollen, dann, glaube ich, kann man es durchaus auf einen Versuch auch in Deutschland mit der Weberei und mit der Klöppelei ankommen lassen. Ich bin der Meinung, man wird es nicht bedauern.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung.

Betreffs des Punktes 1 ist ja volles Einverständnis vorhanden, und ich glaube deshalb, ohne besondere Abstimmung, konstatieren zu können, daß die Versammlung den Punkt 1 in folgender Form unverändert annimmt:

1. Bei der Ausbildung taubstummer, blinder, schwachsinniger und verkrüppelter Personen empfiehlt sich ein ausgedehnter Handarbeitsunterricht sowohl im Interesse der Erziehung und der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Zöglinge als auch im wirtschaftlichen Interesse der Anstalten selbst.

Es würde sich nur noch um den zweiten Punkt handeln. Derselbe lautet in der Fassung des Herrn Hansen:

Gute Muster geben die in den nordischen Pflegeanstalten bewährten Arbeitszweige der Weberei, Klöppelei und Holzbearbeitung. Die Art der Beschäftigung wird sich im übrigen nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu richten haben.

Herr Landesrat Schmedding will in diesem Satze die Worte „der Weberei, Klöppelei und Holzbearbeitung" gestrichen wissen. Ich frage also die Versammlung, ob sie mit dieser These zunächst unter Ausschluß der angefochtenen Worte einverstanden ist?

(Wird allseitig bejaht.)

Nun würde es sich noch darum handeln, ob wir die Worte „der Weberei, Klöppelei und Holzbearbeitung" in diese These einfügen. Diejenigen Damen und Herren, die diese Worte eingefügt wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich möchte um die Gegenprobe bitten und diejenigen, welche die Worte nicht einfügen wollen, ersuchen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität. Es würden also diese Worte mit eingefügt werden.

Digitized by Google

Wir gehen über zu Punkt 7 unserer Tagesordnung:

Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen).

Es hat sich hierzu Herr Pfarrer Schlosser zum Wort gemeldet.

Pfarrer Schlosser (Gießen): Ich möchte, meine Damen und Herren, vorschlagen, daß diejenigen Herren, die nach unseren Satzungen in diesem Jahre auszuscheiden haben, wiederum gewählt werden. Es sind dies folgende Herren:

Aders, Beigeordneter, Elberfeld.
Dr. Böhmert, Geh. Regierungsrat, Professor, Dresden.
Dr. Buehl, Direktor des Armenwesens, Hamburg.
Cuno, erster Bürgermeister, Hagen.
v. Dehn-Rotfelser, Landesrat, Cassel.
Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg.
Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
Dr. Freiherr v. d. Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig i. P.
Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M.
Herse, Bürgermeister a. D., Groß-Lichterfelde.
Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
Höpfner, Pastor, Hannover.
Krämer, Bürgermeister, Karlsruhe.
Dr. v. Mayr, Unterstaatssekretär a. D., Professor, München.
Dr. Menzinger, Rechtsrat, München.
Dr. Reiche, Landgerichtsdirektor a. D., Kiel.
Dr. Schmidt, Beigeordneter, Mainz.
Steinhäusser, Rechtsrat, München.
Graf v. Wintzingerode, Landeshauptmann a. D., Bodenstein.

Ich beantrage also, diese Herren durch Akklamation wiederzuwählen.

Vorsitzender: Sie haben den Antrag gehört. Wünscht jemand darüber zu sprechen?

(Pause.)

Wenn nicht, so frage ich die Versammlung, ob sie dem gehörten Antrag ihre Zustimmung schenkt?

(Wird allseitig bejaht.)

Wir kommen zu Punkt 8:

Bestimmung der Zeit und des Ortes der nächsten Generalversammlung.

Es ist Ihnen, hochverehrte Anwesende, bereits aus der vorigen Versammlung bekannt, daß für das nächste Jahr eine Einladung von Elberfeld zur Feier des 50jährigen Jubiläums der Einführung der dortigen Armenordnung ergangen und auch vom Verein bereits angenommen ist. Die Bestimmung der Zeit bitte ich Sie dem Ausschuß zu überlassen und zwar

Digitized by Google

im Einverständnis mit der Armenverwaltung von Elberfeld. Sind Sie damit einverstanden, daß, wie üblich, es dem Ausschuß überlassen wird?

(Wird allseitig bejaht.)

Damit hätten wir alle Gegenstände unserer Tagesordnung erledigt.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Pfarrer Schlosser noch um das Wort gebeten.

Pfarrer Schlosser (Gießen): Meine Damen und Herren! Ich habe, ehe wir zum Schluß eilen, den wir ja wohl reichlich verdient haben, doch noch um das Wort gebeten, weil es nicht angeht, daß wir schließen, ohne unseren Dank abzustatten an die Stelle, der wir für das Zustandekommen und die gedeihliche Tagung unseres Kongresses zu so großem Danke verpflichtet sind. Es ist das unser Herr Vorsitzender, Herr Stadtrat Ludwig-Wolf. Wir danken es ihm, vor allen Dingen auch wir älteren Mitglieder danken es ihm, daß er die bewährten Traditionen unseres Vereines in der Leitung seiner Verhandlungen auch diesmal wieder hochgehalten und betätigt hat. Wir danken es ihm, daß er in dieser schwierigen Aufgabe hat beide Seiten zur Geltung kommen lassen: eine bewunderungswürdige Nachsicht und Milde, wenn die 15 oder 20 Minuten sich sehr stark ihrem Ende zuneigten oder auch bereits überschritten waren — da hat er so langsam die Schelle erhoben, und erst im äußersten Falle kam sie zum Ertönen

(Heiterkeit) —;

dann aber auch die Strammheit der Leitung, mit der er das Schifflein der Verhandlungen durch die zahllosen Resolutionen, die eingelaufen waren, sicher hindurchgeführt hat zu einem immerhin ganz befriedigenden Ende. Ich denke, Sie sind alle mit mir einverstanden, wenn ich für das, was er in dieser Beziehung geleistet hat, ihm unseren herzlichen Dank ausspreche, und ich bitte Sie, zum Zeichen des Einverständnisses sich von Ihren Sitzen erheben zu wollen.

(Geschieht.)

Vorsitzender: Ich danke Ihnen; aber ich kann diesen Dank nur acceptieren auch für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, in der Hauptsache aber für die Herren Referenten. Denn, meine Herren, mir kommt nur zu, hier etwas standhaft zu sitzen

(Heiterkeit),

während die eigentliche geistige Arbeit in unseren Verhandlungen durch die Herren Referenten geleistet wird. Also ich acceptiere diesen Dank in der Hauptsache für die Herren Referenten.

Ich schließe hiermit die 22. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.)

Digitized by Google

Verzeichnis der Redner.

(Die Zahlen nach den Namen sind die Seitenzahlen des Heftes.)

Böckh 59. 116.
Buehl 27.
Clasen 73.
Dominicus 30. 58. 86.
Eggers 72.
Goehrs 33.
Hansen 123. 140.
Hartmann 9. 34.
Hauser 62.
v. Hollander 22. 81.
Jakstein 69.
Kautz 64.
Klumker 57. 85.
Knops 4.
Kraemer 25. 55.
Kuhn 74.
Ludwig-Wolf, Vorsitzender, 1. 2. 3. 4. 7. 9. 36. 46. 51. 56. 64. 71. 72. 73. 76. 87. 92. 93. 118. 123. 141. 142. 143.
v. Massow 31. 108.
Mehrlein 95. 122.
Mörchen 119.
Münsterberg 7. 93. 103. 140.
Petersen 52.
Peterson 77.
Pütter 38. 87. 93.
Rath 56.
Riegert 2.
Rosenstock 113.
Ruland 7. 72. 82.
Schlosser 142. 143.
Schmedding 139.
Schmidt 83.
Schwander 14. 35.
Sommer 1.
Staehle 112.
Taube 48.

Digitized by Google

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Herbst 1902.)

I. Gemeinden.

	Mitgliederbeiträge. M.
1. Aachen (Armenverwaltung)	10
2. Allenstein (Magistrat)	10
3. Altenburg (Stadtrat)	20
4. Altendorf, Rheinland (Bürgermeisteramt)	10
5. Altenessen (Bürgermsteramt)	10
6. Altona (Armenkommission)	50
7. Alzey, Bürgermeisterei	10
8. Anklam (Magistrat)	10
9. Annaberg (Stadtrat)	10
10. Apolda (Gemeindevorst.)	10
11. Arnstadt (Magistrat)	10
12. Aschersleben (Magistrat)	10
13. Baden-Baden (Armenkommission)	10
14. Barmen (Magistrat)	30
15. Berlin (Magistrat)	200
16. Bernburg (Magistrat)	15
17. Beuthen, O.-Schl. (Magistr.)	12
18. Biberach bei Ulm (Armendeputation)	10
19. Biebrich (Magistrat)	10
20. Bielefeld (Magistrat)	20
21. Bismark (Amt)	10
22. Bochum (Magistrat)	10
23. Bonn (Oberbürgermstramt)	20
24. Borbeck (Magistrat)	10
25. Brandenburg a. H. (Magistr.)	10
26. Braunschweig (Magistrat)	30
27. Bremen (Stadtbremische Armenpflege)	30
28. Bremerhaven (Magistrat)	10
29. Breslau (Magistrat)	50
30. Bromberg (Magistrat)	10
31. Brünn (Armenamt)	20
32. Burg bei Magdeburg (Magistrat)	10
33. Cannstatt (Armenpflege)	10
34. Cassel (Armendirektion)	50
35. Celle (Magistrat)	10
36. Charlottenburg (Magistrat)	20
37. Chemnitz (Stadtrat)	30
38. Coblenz (Magistrat)	20
39. Coburg (Magistrat)	10
40. Cöln (Magistrat)	50
41. Coethen (Magistrat)	10
42. Colberg (Magistrat)	10
43. Colmar i. Els. (Armenrat)	10
44. Cottbus (Magistrat)	10
45. Crefeld (städt. Armendeput.)	50

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Vorsitzende (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen ꝛc. des Vereins zu beziehen.

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
46. Crimmitschau (Stadtrat) .	10
47. Danzig (Armenamt). . .	10
48. Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei)	25
49. Dessau (Magistrat) . . .	10
50. Döbeln (Stadtrat) . . .	10
51. Dortmund (Armendeput.) .	30
52. Dresden (Armenkollegium) .	20
53. Dülken (Bürgermeisterei) .	10
54. Düren (Magistrat) . . .	10
55. Düsseldorf (Magistrat) . .	50
56. Duisburg (Magistrat) . .	25
57. Eberswalde (Magistrat) .	10
58. Eibenstock (Stadtrat) . .	10
59. Eilenburg (Magistrat) . .	10
60. Eisenach (Stadtrat) . . .	10
61. Eisleben (Magistrat) . .	10
62. Elberfeld (Armenverwaltung)	60
63. Elbing (Arm.-Dir.) . . .	10
64. Emmerich (Magistrat) . .	10
65. Erfurt (Magistrat) . . .	10
66. Erlangen (Magistrat) . .	10
67. Essen (Armenverwaltung) .	30
68. Eßlingen (Armenverwaltung)	10
69. Flensburg (Magistrat) . .	10
70. Forst i. L. (Magistrat) . .	10
71. Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
72. Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
73. Freiberg i. S. (Stadtrat) .	10
74. Freiburg im Br. (Stadtrat)	10
75. Gelsenkirchen (Magistrat) .	10
76. Gera (Stadtrat)	10
77. Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
78. Gießen (Magistrat) . . .	30
79. M.-Gladbach (Armenverwaltung)	10
80. Glauchau (Stadtrat) . .	10
81. Gleiwitz (Magistrat) . .	10
82. Glogau (Magistrat) . . .	30
83. Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde) . . .	10
84. Gnesen (Magistrat) . . .	10
85. Göppingen (Magistrat) . .	10
86. Görlitz (Magistrat) . . .	20
87. Göttingen (Magistrat) .	20
88. Gotha (Stadtrat) . . .	20
89. Graudenz (Magistrat) . .	10
90. Greifswald (Armendep.) .	20
91. Greiz (Stadtrat) . . .	10
92. Grünberg (Magistrat) . .	10
93. Guben (Magistrat) . . .	10
94. Gumbinnen (Magistrat) .	10
95. Hagen i. W. (Magistrat) .	10
96. Halberstadt (Magistrat) . .	15
97. Halle a. S. (Arm.-Dir.) .	30
98. Hamburg (Armenverwaltg.)	100
99. Hamburg (Statist. Bureau der Steuerdep.)	10
100. Hamburg (Waisenh.-Dir.)	50
101. Hameln (Magistrat) . .	10
102. Hamm (Armenverwaltung)	10
103. Hanau (Magistrat) . . .	10
104. Hannover (Armenverw.) .	30
105. Harburg (Magistrat) . .	20
106. Haspe (Magistrat) . . .	10
107. Heidelberg (Armenrat) . .	15
108. Heilbronn (Armenverw.) .	30
109. Heißen (Bürgermeisterei) .	10
110. Hildesheim (Armenverw.) .	20
111. Höchst a. M. (Magistrat) .	10
112. Hörde in Westf. (Armendirektion)	10
113. Jauer (Magistrat) . . .	10
114. Jena (Gemeindevorstand) .	10
115. Inowrazlaw (Magristrat) .	10
116. Insterburg (Magistrat) .	10
117. Iserlohn (Magistrat) . .	20
118. Karlsruhe (Magistrat) . .	25
119. Kattowitz (Magistrat) . .	10
120. Kettwig a. R. (Bürgermstr.-Amt)	10
121. Kiel (Magistrat) . . .	20
122. Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
123. Königshütte (Magistrat) .	10
124. Konstanz (Stadtrat) . .	10
125. Kopenhagen (Magistr.) .	10
126. Kreuznach (Bürgerm.-Amt)	10
127. Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
128.	Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
129.	Langenbielau (Magistrat)	10
130.	Lauban (Magistrat)	10
131.	Leipzig (Armenamt)	50
132.	Leipzig (Waisenratsamt)	15
133.	Lennep (Magistrat)	10
134.	Linden (Armenamt)	10
135.	Lingen (Armenkommission)	10
136.	Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung)	10
137.	Ludwigshafen (Magistrat)	20
138.	Lübeck (Armenanstalt)	30
139.	Lüdenscheid (Armenverw.)	10
140.	Lüneburg (Magistrat)	20
141.	Magdeburg (Armendirekt.)	50
142.	Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
143.	Mainz (Armendeputation)	10
144.	Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
145.	Mannheim (Stadtrat)	25
146.	Mannheim (Armenkomm.)	10
147.	Marienburg (Magistrat)	10
148.	Markirch i. E. (Bürgermstrei)	10
149.	Meerane (Stadtrat)	10
150.	Meiderich (Magistrat)	10
151.	Meiningen (Magistrat)	10
152.	Memel (Magistrat)	10
153.	Merseburg (Magistrat)	10
154.	Metz (Magistrat)	30
155.	Mühlhausen i. Th. (Magistr.)	10
156.	Mülheim a. Rh. (Magistrat)	15
157.	Mülheim a. d. R. (Magistrat)	10
158.	München (Magistrat)	50
159.	Münster (Magistrat)	20
160.	Nauen (Magistrat)	10
161.	Neumünster (Magistrat)	10
162.	Neunkirchen (Magistrat)	10
163.	Neuß (Armenverwaltung)	10
164.	Neuwied (Magistrat)	10
165.	Nordhausen (Magistrat)	20
166.	Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
167.	Oberhausen (Magistrat)	12
168.	Oels (Magistrat)	10
169.	Offenbach a. M. (Armendirektion)	10
170.	Ohligs (Magistrat)	10
171.	Oldenburg (Magistrat)	10
172.	Oppeln (Magistrat)	10
173.	Oschersleben (Magistrat)	10
174.	Osnabrück (Magistrat)	30
175.	Peine (Magistrat)	10
176.	Pforzheim (Magistrat)	15
177.	Pirna (Stadtrat)	10
178.	Plauen (Stadtrat)	10
179.	Posen (Magistrat)	10
180.	Potsdam (Magistrat)	20
181.	Quedlinburg (Magistrat)	15
182.	Rastadt (Magistrat)	10
183.	Rathenow (Magistrat)	10
184.	Ratibor (Magistrat)	20
185.	Ravensburg (Armenverw.)	10
186.	Rawitsch (Magistrat)	10
187.	Recklinghausen (Armenverwaltung)	20
188.	Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
189.	Reichenbach i. V. (Stadtrat)	10
190.	Remscheid (Magistrat)	30
191.	Reutlingen (Magistrat)	10
192.	Rheydt (Magistrat)	10
193.	Rostock (Armenkollegium)	25
194.	Rüttenscheid (Magistrat)	10
195.	Ruhrort (Magistrat)	10
196.	Saarbrücken (Magistrat)	10
197.	Saargemünd (Magistrat)	10
198.	Sagan (Magistrat)	10
199.	St. Johann a. S. (Magistr.)	10
200.	Sangerhausen (Magistrat)	10
201.	Schalke (Amtmann)	10
202.	Schmölln (Stadtrat)	10
203.	Schönebeck an der Elbe (Magistrat)	10
204.	Schopfheim (Magistrat)	10
205.	Schweidnitz (Magistrat)	10
206.	Schweinfurt (Armenpflegschaftsrat)	10
207.	Schwerin (Magistrat)	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
208.	Schwiebus (Magistrat)	10
209.	Siegen (Magistrat)	20
210.	Soest (Generalarmenkasse)	10
211.	Solingen (Bürgermstramt)	10
212.	Sorau (Armendirektion)	10
213.	Spandau (Magistrat)	10
214.	Sterkrade (Bürgerm.-Amt)	10
215.	Stettin (Magistrat)	30
216.	Stolp (Magistrat)	10
217.	Stoppenberg (Bürgermstr.-Amt)	10
218.	Stralsund (Magistrat)	10
219.	Straßburg i. E. (Magistrat)	50
220.	Straßburg (Armenverw.)	10
221.	Straßburg i. E. (Civilhospizien) (Nikolausstaden 6)	10
222.	Stuttgart (Magistrat)	50
223.	Styrum (Rhld.) (Magistrat)	10
224.	Thorn (Magistrat)	10
225.	Tilsit (Magistrat)	10
226.	Trier (Armendeputation)	10
227.	Ulm (Magistrat)	20
228.	Viersen (Magistrat)	10
229.	Wald (Rheinl.) (Bürgermeisteramt)	10
230.	Wandsbeck (Magistrat)	10
231.	Wanne (Magistrat)	10
232.	Weimar (Gemeindevorst.)	15
233.	Weißenfels (Stadtrat)	10
234.	Wesel (Magistrat)	10
235.	Wien (Magistrat, Armendepartement)	200
236.	Wiesbaden (Magistrat)	25
237.	Wildungen (Ortsarmendir.)	10
238.	Dt. Wilmersdorf bei Berlin (Gemeindevorst.)	20
239.	Wismar (Magistrat)	20
240.	Witten (Magistrat)	10
241.	Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei)	20
242.	Zeitz (Magistrat)	10
243.	Zerbst (Armenverwaltung)	10
244.	Zittau (Stadtrat)	10
245.	Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1.	Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2.	Berlin, Provinzialverband der Provinz Brandenburg	50
3.	Biberach, Amtskorporation	10
4.	Bingen, Kreisamt	10
5.	Blaubeuren, Amtskorporation	10
6.	Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
7.	Cassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
8.	Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
9.	Darmstadt, Kreisamt	20
10.	Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50
11.	Ellwangen, Landarmenbehörde	10
12.	Hall, Oberamtspflege	10
13.	Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
14.	Heidelberg, Kreisausschuß	10
15.	Karlsruhe, Kreisausschuß	10
16.	Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein	50
17.	Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	100
18.	Konstanz, Kreisausschuß	10
19.	Lörrach, Kreisausschuß	10

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
20. Ludwigsburg, Landarmenbehörde	10
21. Lübeck, Landarmenverband	20
22. Mannheim, Kreisausschuß	10
23. Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
24. Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10
25. Offenburg, Kreiskasse	10
26. Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
27. Saarburg i. Lothr., Kreisunterstützungsfonds	10
28. Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
29. Ulm, Landarmenbehörde	10
30. Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E.	200
31. Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden	40
32. Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Behörden und staatliche Anstalten.

1. Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Bernhardin (Kirchstr. 23)	10
2. „ Gemeinde-Kirchenrat zu XI. M. Jungfrauen (Elbingstr. 1 I)	10
3. „ Gemeinde-Kirchenrat zu St. Elisabeth (Herrenstr. 21/22)	10
4. Düsseldorf, Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz"	10
5. Jena, Staatsw. Seminar der Universität	10
6. Karlsruhe, Grßh. Stat. Landesamt	10
7. Konstanz, Grßh. Landeskommissär	10
8. Lübeck, Hans. Vers.-Anstalt für Invaliditäts- u. Altersversicherung	10
9. „ Centralarmendep.	20
10. Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt	10
11. Hamburg, Gewerbekammer	10
12. Leipzig, Reformierte Gemeinde (Herr F. Gontard)	10

IV. Anstalten und Vereine.

1. Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2. Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger St. 45)	50
3. „ Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. Berlin (W. Genthinerstraße 38)	10
4. „ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom)	10
5. „ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. Siegismundstr. 5)	30
6. „ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Berlin W., Passauerstr. 16 II)	10
7. „ Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur (Unter den Linden 16, Hof III)	10
8. „ Centralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (W. Köthenerstraße 23)	10
9. „ desgl., Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit (W. Köthenerstr. 23)	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
10.	Berlin, Verband für jüdische Wohltätigkeitspflege (Martin Simon, Gr. Präsidentenstr. 3)	10
11.	„ Verein der Berl. Armenärzte (Arm.-Dir.)	20
12.	Bonn, Rhein.-Westf. Frauenverband (Frl. Günther, Hohenzoll. Str. 15)	10
13.	Bremen, Erziehungsverein	10
14.	Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
15.	„ Armenpflegerinnenverein (Fr. Dr. v. Heydebrand, Stadthaus, Magistratsbureau I)	10
16.	„ Synagogengemeinde (Wallstr. 13/14)	10
17.	„ Israel. Krankenpflegeanstalt (E. Sachs, Antonienstr. 6/8)	10
18.	„ Verein. Erziehungshaus Daheim (V, Ziethenstr. 11)	10
19.	„ Verein zur Heilung armer Augenkranker (Oberstleutnant z. D. v. Kummer, Kaiser Wilhelm-Straße 76)	10
20.	„ Evangel. Vereinshaus für innere Mission (Landger.-Rat Reitzenstein, Höfchenstr. 91)	10
21.	„ Evang. Armenverein (Pastor Künzel, a. d. Magdalenenkirche 6/7)	10
22.	„ Prinzeß Luisenheim (Fr. Schlesinger, Höfchenstr. 63)	10
23.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
24.	„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister)	10
25.	„ Deutsch-Evangel. Frauenbund (Frl. Schönian)	10
26.	Darmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
27.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
28.	Dortmund, Wohltätigkeitsverein	10
29.	Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8)	10
30.	„ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II)	10
31.	Düren, Freiwilliger Armenverein	10
32.	Frankfurt a. M., Armenverein	15
33.	„ Centrale für private Fürsorge (Hochstr. 9 part.)	10
34.	„ Institut für Gemeinwohl	10
35.	„ Hauspflegeverein (Frau Stadtrat Flesch)	10
36.	Freiburg i. B., Charitas-Verband (Geistl. Rat Dr. Werthmann)	10
37.	Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
38.	Graz, Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark	10
39.	Hamburg, Wohltätiger Schulverein (Pastor Dr. Rode, b. d. Petrikirche 5)	10
40.	„ Blindenanstalt von 1830 (Minenstr. 3, St. Georg)	10
41.	„ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Frau Kortmann, Alsterweg 20 a)	10
42.	Hannover, Verein gegen Hausbettelei	10
43.	Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23)	10
44.	„ Badischer Frauenverein	20
45.	„ Centralleitung des Landesverbandes badischer Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangnenfürsorge	10

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
46. Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
47. Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Rechtsanwalt Dr. Tscharmann, Brühl 71)	10
48. „ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Pastor Dr. Roch)	10
49. „ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster)	10
50. Lübeck, Biblioth. der Gesellschaft zur Beförderung gemeinn. Thätigkeit (Königsstr. 5)	10
51. Magdeburg, Provinzialerziehungsverein (Pastor Hildebrandt, Neustädterstr. 1)	10
52. „ Prov.-Ausschuß für innere Mission (Kaiserstr. 59 a)	10
53. Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege	10
54. Nürnberg, Wärmstuben- und Wohltätigkeitsverein	10
55. „ Verein „Frauenwohl"	10
56. Siegen, Armenunterstützungsverein	10
57. Straßburg i. E., Charitas-Verband (Kellermannstaden 8)	10
58. Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein	20
59. „ Centralleitung des Wohltätigkeitsvereins	20

V. Einzelne Personen, Firmen u. s. w.

1. Aschaffenburg, L., Rentner, Köln (Georgsplatz 17 a)	5
2. Aschrott, Dr. jur., Landgerichtsrat, Berlin W. 10 (Bendlerstr. 25/26)	5
3. Bär, J., Privatmann, Frankfurt a. M. (Feldbergstr. 51)	5
4. Bartels, M., Dr. med., Geh. San.-Rat, Berlin NW. (Roonstr. 7)	5
5. Baur, Dr. jur., Senator, Altona (Palmaille 75)	5
6. Bendix, L., Prof. Dr., Mainz (Augustinerstr. 34)	5
7. Beneke, Landgerichts-Rat, Colmar i. E.	5
8. Biancoli, C., avvocato, dir. della rivista della beneficenza publica, Bologna (via Castiglione 7)	5
9. Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Präs. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28)	5
10. Blum, Dr. jur., Heidelberg (Theaterstr.)	10
11. Bode, C., Kaufmann (in Fa. Joh. Bode), Erfurt	5
12. Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Charlottenburg (Wangenheimstraße 7)	5
13. Böhmert, Dr. jur., Geh. Regierungs-Rat, Professor, Dresden, (Hospitalstraße 9)	5
14. Bötzow, Dr. jur., Rat des Senats, Hamburg (Blumenau 22)	5
15. Bokelmann, Geh. Landes-Ökonomie-Rat, Kiel (Jägersberg 9)	5
16. Brandts, Landesrat, Düsseldorf	5
17. Brenneke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg	5
18. Brößling, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
19. Brückner, Dr., Direktor, Nürnberg (Labenwolfstr. 15)	5
20. Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Gustav Adolfstr. 3 III)	5

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
21. Bütow, Dr., Berlin W. (Kurf. Damm 250)	5
22. Büxenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44)	5
23. Buff, Dr. jur., Senator, Bremen	5
24. Buschmann, Pfarrer, Witten a. d. R.	5
25. Bussereau, Direktor des St. Paulusstiftes, Herxheim	5
26. Claußen, H., Bremen (Gerhardtstr. 11)	5
27. Cohn, Frau Justizrat, Glogau (Wilh.-Pl. 8)	5
28. Cuno, I. Bürgermeister, Hagen i. W.	5
29. Doß, A., Baumeister, Hamburg (Nordenstraße 87)	5
30. Drape, Dir. d. Renten- und Kapitalversf.-Anstalt, Hannover (Landschaftsstr. 5)	5
31. Düttmann, Regierungsrat, Oldenburg	6
32. Edelheim, L., Hamburg (Emilstr. 53)	5
33. Edinger, Anna, Frau, Frankfurt a. M. (Leerbachstr. 27)	5
34. Eggers, H., Dr. jur., Rechtsanw., Bremen (Ostertorstr. 30)	5
35. Eicke, Dr. Sanitätsrat, Pöpelwitz b. Breslau (XVI)	5
36. Elkan, Dr. E., Frankfurt a. M.	5
37. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensversf.-Ges., Gotha	5
38. Engel-Reimers, Frl. Hel., Hamburg-Uhlenhorst (Marienstr. 8)	5
39. Engels, O., Kaufmann, Köln (vor St. Martin 1/3)	5
40. Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin (Potsd. Str. 134 a)	5
41. Fabian, Dr. med., Berlin C. (Alexander-Str. 54)	5
42. Fähndrich, Frau Al. verehel., Capri (Villa Discopoli)	10
43. Falch, E., Regierungsrat, Stuttgart	5
44. Farnam, H. W., Prof., Newhaven Conn. U.St.	5
45. Fehlert, C., Civiling., Berlin NW. (Dorotheenstr. 32)	5
46. Fischer II, Rechtsanwalt, Cöln a. Rh. (Burgmauer)	5
47. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.	5
48. Forchheimer, S., Großhändler, Nürnberg	10
49. Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Karlsbad 33)	5
50. Friedberg, Dr., Assessor, Berlin NW. (Unter den Linden 42)	5
51. Galli, C., Oberst a. D., Charlottenburg (Knesebeckstr. 5)	5
52. Garve, W., Fabrikant, Neusalz a. O.	5
53. Geibel, C., Buchhändl. (Duncker & Humblot), Leipz. (Dresd. Str. 17)	10
54. Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Zeil 19)	6
55. Gerber, A., Kaufmann, Köln (Cleverstr. 2)	5
56. Gerhardt, Landesrat, Berlin W. 10 (Matthäikirchstr. 20/25)	5
57. Germershausen, Direkt. des Verwaltungsgerichts Arnsberg	5
58. Göhrs, C. H., Kaufm., Schiltigheim i. E.	5
59. v. d. Goltz, Frhr., Kreisdir., Diedenhofen	5
60. Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr.	5
61. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7)	5
62. Gronau, Stadtrat, Danzig	5
63. Großmann, Dr. phil., Reg.-Rat, Posen (Friedrich-Str. 25)	5

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
64. Guttstadt, Dr. med., Geh. Med.-Rat Prof., Berlin W. (Genthinerstraße 12)	5
65. Hagen, J. F. A., Hamburg (Neue Straße 16)	5
66. v. Haehling, Rektor, Dortmund	5
67. Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M.	5
68. Hammerstein, Stadtv., Berlin W. 57 (Kurf. Str. 20/22)	5
69. Hansen, Land.-Verf.-Rat, Kiel	5
70. Haupt, Stadtrat, Zwickau i. S.	5
71. Hauser, Dr. med., Ober-Med.-Rat, Karlsruhe	5
72. Heimann, G., Berlin S. 13 (Alex. Str. 26)	5
73. Herse, Bürgermeister a. D., Gr.-Lichterfelde (Ringstr. 31)	5
74. Herzfeld, Dr. G., Magistr.-Ass., Berlin SW. (Belle-Alliance-Platz 6 a)	5
75. Heuser, R., Kaufmann, Köln (Neumarkt 8)	5
76. Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch. Hamb.-Borgf. (Alfredstr. 52)	5
77. Hildebrand, Senator, Bremen	15
78. Hilger, W., Remscheid	5
79. Hirsch, P., Stadtverordneter, Charlottenburg (Rosinenstr. 3)	5
80. Hirschberg, Dr., Charlottenburg (Bleibtreustr. 52)	5
81. Höchstetter, V., Dekan, Lörrach	5
82. Hofrichter, Th. (W. Müllers Nachf. & Co.), Petersburg (W. C. 4. L. No. 19)	10
83. Hoppe, Pfarrer, Nowawes (Oberlinhaus)	5
84. Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg	5
85. Hüffer, Deutscher Verlags-Buchhändler, Münster (Klosterstr.)	5
86. Huzel, Reg.-Präsident, Ludwigsburg	5
87. Jacobson, Rechtsanwalt, Posen	5
88. Japp, A. J. A., Hamburg-Barmbeck (Am Markt 23)	5
89. Jauch, J. C. A., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg-Borgfelde (Alfredstr. 23)	5
90. Kaae, Pastor, Kvärndrup (Dänemark)	0
91. Kalle, F., Prof., Stadtrat, Wiesbaden	15
92. Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Ulrichstr. 15)	5
93. Knauer, Dr. H., Hamburg-Eppendorf	5
94. Knoll, Pfarrer, Ober-Waroldern (Waldeck)	5
95. Knops, Stadtrat, Direktor, Siegen	10
96. Koller, Dr. med., San.-Rat, Berlin O. (Marsiliusstr. 17)	5
97. Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen	5
98. Künzer, Bürgermeister, Posen (Kanonenplatz 5)	5
99. Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	15
100. Kupferer, L., Vikar zu St. Josef, Colmar i. E.	5
101. Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27)	10
102. Lechler, P., Stuttgart	5
103. Lehbert, Hofrat, Moskau (Pokrowsky most dom Jermakowa	5
104. Levy, A., Dr. phil., Berlin W. 62 (Wichmannstr. 14)	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge M.
105.	Lienau, R., Berlin W. (Französ. Str. 22/23)	5
106.	Lobethal, Kaufmann, Breslau (Friedrich Wilhelm-Str. 14)	5
107.	Lorcke, R., Kaufmann, Breslau (Neue Schweidn. Str. 2)	5
108.	Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig (Rathausring 5)	5
109.	Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Bleichstr. 72)	5
110.	Maas, Frau Marie, Berlin W. (Hildebrandstr. 23)	5
111.	Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34)	6
112.	Maaß, Dr. L., München (Ainmüllerstr. 20)	5
113.	Mämpel, Louis, Rentner, Arnstadt	5
114.	Marck, Stadtrat, Breslau (Tauenzienplatz 11)	5
115.	Maretzki, Dr. med., Berlin (Alexanderplatz 2)	5
116.	Marsop, Rentner, Berlin W. (Karlsbad 2)	5
117.	Martius, Stadtrat, Breslau (Alexander-Str. 12)	5
118.	v. Massow, Geh. Ober-Reg.-Rat, Potsdam (Lenaustr. 12)	5
119.	Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11)	5
120.	May, Max, Heidelberg	5
121.	v. Mayr, Dr. G., Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. und Professor, München (Georgenstr. 38 I.)	10
122.	Mekler v. Frauenwies, Frau, Wien IV (Gußhausstr. 19)	5
123.	Menny, Kreisdir., Colmar i. E.	5
124.	Merton, W., Frankfurt a. M.	10
125.	Meßtorff, G. Th., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg (Hammerbrookstr. 76)	5
126.	Minden, Dr., Ass., Synd., Berlin SW. (Tempelhofer Ufer 1 b.)	5
127.	Moraht, Direktor des Werk- und Armenhauses, Hamburg	5
128.	Müller, E., Buchdruckereibesitzer, Eberswalde	5
129.	Müller, H., Superintendent, Gotha	5
130.	Müller, Vorst. des Armen-Ausschusses, Stuttgart (Alter Schloßpl. 2)	5
131.	Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W. (Dörnbergstr. 7)	5
132.	Münsterberg, O., Kaufmann, Komm.-Rat, Danzig	5
133.	Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
134.	Neuer, F., Dr. jur., Graz	5
135.	Nielsen, Senator, Bremen	15
136.	Obst, A., Apotheker, Kotzenau	5
137.	Petersen, Waisenhausdir., Hamburg	5
138.	Peterson, Stadtrat, Breslau (Zwingerplatz 2)	5
139.	Pieper, Dr. A., Generalsekr., M.-Gladbach	5
140.	Pierstorff, Prof., Jena	5
141.	Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Cöthenerstr. 23)	5
142.	Pressel, Dr., Zuffenhausen b. Stuttg.	5
143.	Pringsheim, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
144.	Quidde, L., München, (Theatinerstr 52 I)	5
145.	Raeder, Justizrat, Kopenhagen (Sortedams Dossering 101)	5
146.	Rau, M., Frl., Lübeck (Marlystr. 4)	5

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
147. Rechnitzer, Dir. der Niederösterr. Eskompte-Gesellschaft, Wien (Freiung 8)	10
148. Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel (Hohenbergstraße)	5
149. Reichensperger, C., Landger.-Präsid., Aurich	5
150. Reinhard, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Baden-Baden	5
151. Reis, Ph., Kaufmann u. Stadtrat, Mainz (Kaiserstr. 27)	10
152. Rivière, L., Paris (rue Jouffroy 91)	5
153. Rösing, M. F., Frl., Lübeck (Israelsdorfer Allee 18)	5
154. Rösing, Ther., Frl., Lübeck (Isr. Allee 18)	5
155. Rosenstiel, v., Frau, Bunzlau	5
156. Roth, Dr., Reg.- u. Med.-Rat, Potsdam	5
157. Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3)	5
158. Ruland, Dr. jur., Rechtsanwalt, Colmar i. Els.	5
159. Rump, V., Hamburg (Hopfensack 10)	5
160. Runge, Kaufmann und Beigeordneter, Wittenberge	10
161. Rupprecht, C., Schriftleiter der Blätter für Armenwesen, Graz (Mehlplatz 1)	5
162. Salomon, Al. Frl., Berlin (Schillstr. 10)	5
163. Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
164. Schmidt, Stadtrat, Kiel	5
165. Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13)	5
166. Schober, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat a. D., Leipzig	10
167. Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzer Str. 68).	10
168. Schröter, Anstalts-Direktor, Dresden-Neustadt	5
169. Schultze, Pastor, Breslau (An der Elisabethkirche 1/2)	5
170. Schwander, R., Dr. jur., Beigeordneter, Straßburg (Neudorf)	5
171. Siegel, Landgerichts-Direktor, Leipzig (Kaiser Wilhelmstr. 23 II)	5
172. Silbergleit, Dir. d. Statist. Amtes, Magdeburg (Breiteweg 224)	10
173. Sinzheimer, L., Dr., Priv.-Doz., München (Jägerstr. 1 II)	5
174. Smith, Alfr., Rittergut Niendorf a. Schallsee b. Ratzeburg	5
175. Sprenger, Min.-Rat, Vors. der Bad. landw. Berufsgenossenschaft, Karlsruhe	5
176. Stechow, Bürgermeister a. D., Berlin NW. 58 (Danziger Straße 1 II, r.)	6
177. Staehle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleistr.)	5
178. Stern, Dr. med., Berlin S.W. (Schützenstr. 10)	5
179. Stockmayer, E., Stadtrat, Stuttgart (Silberburgstr. 93A.)	5
180. Straka, Kaufmann u. Bezirksvorst., Breslau (Am Rathause 10)	5
181. Strempel, P. Th. A., Hamburg-St. Pauli (Marktstr 16/18)	5
182. Suhl, E., Frl., Lübeck (Gartenstr. 20)	5
183. Thorwirth, Dr. med., Berlin SO. (Oppelner Str. 45)	5
184. Töner, Hamburg-Eppendorf (Lokstedter Weg 102)	10
185. Töplitz, Dr. med., Breslau (Teichstr. 2)	5
186. Traun, Dr. phil., Hamburg (Meyerstr.)	5
187. Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin (Tiergartenstr. 3a)	15

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
188. Voerster, A., Buchhändler, Leipzig (Salomonstr. 1) . . .	5
189. Volkmann, M., Fräul., Leipzig (Rudolfstr. 4 II)	5
190. Wallich, A., Frau, Berlin W. (Bellevuestr. 18 a)	5
191. Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg	5
192. Weicker, Dr. med., Görbersdorf i. Schles.	5
193. Wentzel, Dr. jur., Hamburg (Schleusenbrücke 8)	5
194. Werthmann, Dr., Geistl. Rath, Freiburg (Baden), (Münsterplatz 10)	5
195. Wielandt, Präs. des Evangel. Ober-Kirchenrates, Excellenz, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
196. Willmersdorfer, Th., München (Türkenstr. 50 II) . . .	5
197. v. Wintzingerode, Graf, Landeshauptmann a. D., Bodenstein	5
198. Woker, Dr., Domkapitular u. geistl. Rat, Paderborn . . .	5
199. Wolffohn, Dr. med., Berlin O. (Caprivistr. 25)	5
200. Würmeling, Dr., Reg.-Rat, Charlottenburg (Hardenbergstr. 20 II)	5
201. v. Yffelstein, Bürgermeister, Breslau (Claassenstr. 5) . . .	5
202. v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam . . .	5
203. v. Ziller, Staatsminister, Exc., Meiningen	5
204. Zimmermann, Reg.-Rat, Braunschweig	5

Digitized by Google

Sachregister.

Das Register umfaßt die gesamten bis Ende 1902 erschienenen Vereinsschriften. Da die Schriften erst seit 1886 in fortlaufend numerierten Heften erscheinen, sind die früher erschienenen Berichte und Verhandlungen nach den Jahrgängen (unter Fortlassung der Jahrhundertzahl), die späteren nach Heftnummern angeführt. Die bei der Anführung verwendeten Buchstaben bedeuten: B = Bericht, H = Heft, V = Verhandlung. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben ist, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den einen Gegenstand. Das Citat: '77 d. St. bezieht sich auf das Werk von Böhmert: „das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden." Die gesamten Vereinsschriften zerfallen in die vorbereitenden Druckberichte über einzelne Gegenstände und die Verhandlungen der Jahresversammlungen. Das Sachregister bezieht sich in der Hauptsache auf die Druckberichte; die Verhandlungsberichte sind nur insoweit angeführt, als sie neue, über den Druckbericht hinausgehende Ausführungen enthalten. Heft 52: Das ausländische Armenwesen enthält ein besonderes Sachregister.

Der Benutzer der Schriften wird mit leichter Mühe, wenn er den Druckbericht kennt, der in dem Sachregister angeführt ist, die in demselben Jahre folgenden Verhandlungen, die den Druckbericht ergänzen, nachschlagen können. — Ein genaues Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterstatter, sowie ein alphabetisches Verzeichnis der Berichterstatter unter Angabe der von ihnen erstatteten Berichte für die Jahre von 1880—1895 enthält der im Auftrage des Vereins von Dr. Münsterberg gefertigte Generalbericht, Heft 24 der Schriften, S. 22 ff.

Abonnement für Krankenhäuser H. 29,6.
Ackerland, Anweisung von, H. 35,68.
Alkoholismus s. Trunksucht.
Alphabet. Register der Vereinsschriften und Berichterstatter H. 24,22.
Alters- und Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Altersversicherung s. Arbeiterversicherung.
Altscherbitz, Irrenanstalt H. 8,87 ff.
Amerika H. 15,18; H. 17,11; H. 35,48; H. 52,117 ff.
— Charity Buildings H. 35,52.
— Charity Organisation Society H. 35,51.
— National Conference H. 35,48.
— State Boards H. 35,47.
Angehörige, Versäumung der Nährpflicht durch, 81, V. 191 ff.; 84, V. 3; 86, V. 11; 88, V. 9; H. 16,205 ff.; 93, V. 56 ff.; H. 22,1 ff.; 95, V. 49 ff.
Angehörige, Ersatzansprüche gegen, H. 8,7 ff.; 89, V. 13 ff.
— Erstattung von Unterstützungen durch, H. 41.
Angehörige, Zwangsmaßregeln gegen, H. 36.
— Unterhaltungspflicht der, H. 8,40 ff.
Anhalt, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 246.
Anonymität s. Asyle.
Anrechnung von Renten H. 39,84, 140.
Anstalten zur Beschäftigung Armer 83, V. 3.
Anstaltspflege s. Waisenanstalten.
— der Landarmenverbände H. 32,7.
Antibettelvereine, 83, V. 63, 65; H. 16,487; H. 22,24; s. auch Bettelwesen.
Arbeit, Recht auf, H. 43,2.
— Unterstützung durch, in Belgien H. 52,270.

Digitized by Google

Arbeit, Unterstützung durch, in Frankreich H. 52,228.
— Italien H. 52,250.
— Rußland H. 52,297.
Arbeitende Kinder 84, B. 7.
Arbeitergärten H. 52,232.
Arbeiterkolonie 83, B. 2; 83, B. 50 ff.; 84, B. 11; 85, B. 4, H. 3.
Arbeiterkolonien in Frankreich H. 52,232.
— den Niederlanden H. 52,281.
— Rußland H. 52,297.
— der Schweiz H. 52,56.
Arbeitermiethäuser H. 11,2 ff.
Arbeiterversicherung, Verhältnis der Armenpflege zur 81, B. 76 ff.; 91, B. 135; 93, B. 13; 94, B. 20; H. 21; 95, B. 21 ff. H. 29; H. 34,12; H. 39,84, 140; H. 53.
Arbeitsanstalten 83, B. 3,14 ff.; B. 36 ff.
Arbeitsbörse H. 4,43.
Arbeitseinrichtungen in der offenen Armenpflege H. 43,1 ff.
Arbeitshäuser 84, B. 9.
Arbeitslosenversicherung H. 43,7.
Arbeitslose Personen in Frankreich H. 35,62.
Arbeitslosigkeit siehe Nothstandsarbeiten.
Arbeitsnachweis 85, B. 12; 85, B. 95, H. 4,1 ff., H. 5,61 ff.
— Verbindung zw. Armenpflege und — H. 43,12.
Arbeitsstätten H. 58.
Arbeitsvermittlung H. 43,14
Arbeitszwang H. 36.
Armenärzte H. 4,77 ff., H. 48,42 ff.
— in Frankreich H. 35,60.
Armenaufseher H. 49,46.
Armenbeschäftigung 83, B. 3; H. 43,1 ff.
Armenfinanzstatistik H. 48,1 ff.
Armengesetzgebung, allgemeine Übersicht der, 77 d. St. I, 38.
Armengesetzgebung 82, B. 88 ff.; 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, B. 17 ff., B. 1; H. 27.
Armenlast 81, B. 237 ff. H. 57.
— Beteiligung größerer Verbände an der, H. 32.
Armenordnungen, In 77 deutschen Städten u. s. w.
Armenpfleger H. 49.
Armenstatistik 81, B. 16; 82, B. 13; 83, B. 12; 83, B. 1; 84, B. 4; 84, B. 1; 85, B. 4, B. 1, 2; 77 d. St., H. 61. f. Elsaß-Lothringen H. 27.
Armenwesen, Systemat. Übersicht s. Gen.-Bericht.
Art der Unterstützung H. 19,1 ff., 78 ff.; 94, B. 66 ff.
Arznei an Familienangehörige H. 34,22.
Ärztliche Behandlung H. 34,22.
Arztwahl, freie H. 48,56.
Asyle für Obdachlose H. 16,534 ff.; H. 22,35 ff.
— für Wöchnerinnen H. 30,18 ff.
Aufsicht über die örtliche Armenpflege H. 10,16, 142 ff.
— in der Waisenpflege H. 43,64.
Auskunft über Bedürftige H. 14,41, 64.
— in Amerika H. 52,167.
— Belgien H. 52,272.
— Frankreich H. 52,203.
— den Niederlanden H. 52 284.
— Steiermark H. 52,24.
— Wien H. 52,34.
— über Wohltätigkeitseinrichtungen in Amerika H. 52,168.
— den Niederlanden H. 52,283.
— Steiermark H. 52,28.
— Zürich H. 52,64.
Ausländisches Armenwesen H. 35; H. 52.
Ausschlußsätze H. 19,26 ff.; H. 39,96, 130.
Auswanderung H. 16,70.

Baden, Frauenverein 85, B. 11,6.
—, größere Verbände H. 32,53.
Baracken, s. Obdachlosigkeit.
Barnardo H. 52,97.
Baselstadt H. 35,22.
Baugesellschaften H. 6,85 ff.; H. 11,37, 85.
Bayern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 298.
Bayern, größere Verbände H. 32,72.
— Heimatrecht H. 38,1.
Belgien H. 20,13, 23,17; 35,71; H. 52,265 ff.
Berichterstatter, Verzeichnis der, H. 24,25.
Berlin, Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen H. 33,3 ff.
Bern H. 35,24; H. 52,65.
Berufsbeamte in der Armenpflege H. 18; 94, B. 22 ff., H. 49,44.
Berufswahl der schulentlassenen Waisen H. 33,6.
Bethel, Anstalt für Epileptische 83, B. 90 ff.
Bettelei, Maßregeln 80, B. 3 ff.
Bettelwesen 81, B. 115 ff.; 82, B. 88 ff.; 83, B. 3,2; 84, B. 9. H. 57,97 ff.
Bewahranstalten 84, B. 3.
Beweislast, im Falle des § 30b G. U. W.; 81, B. 316; 82, B. 70.
Bezirksanstalten in Sachsen H. 32,33.
Bezirksarbeitshäuser 83, B. 3,22 ff.
Bezirksarmenhäuser 83, B. 3,22 ff.; 85, B. 9, B. 10; B. 73 ff.
Bezirkssystem H. 49,37.
Birkenfeld, Fürstentum H. 32,58.
Blinde, Fürsorge für, s. größere Verbände.

Digitized by Google

Blinde, Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Brandenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
Braunschweig, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 236.
— größere Verbände H. 32,60.
Bremen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 290.
Brennmaterial H. 42,41.
Breslau, Zusammenwirken der Armenpflege und Wohltätigkeit H. 14,67.
Brot, Unterstützung durch, H. 42,36.
Bürgerliches Gesetzbuch H. 8; H. 45.
Bureaux de bienfaisance H. 27,13.

Charity Buildings H. 35,52.
Charity Organisation Societies H. 35,40; H. 52,166.
— in Amerika H. 35,51.
Chronologisches Register der Vereinsschriften H. 24,22.
Church Army H. 52,114.
Congresse von Wohltätigkeitsvereinen H. 15,12; H. 17,11; H. 20,17; H. 23,15, 18.
Controle s. Aufsicht; Berufsbeamte.
s. auch unter K. und Z.
Controlbeamte H. 49,46.
Controleure H. 49,46.

Dänemark H. 17,9.
Diakonie in Holland H. 52,277.
Domicile de secours H. 27,16.
Donaueschingen, Wochenpflegerinnen H. 30,29.
— Landkrankenpflege in, H. 44,17.
Dresden, Centralstelle für Wohltätigkeit H. 14,55.

Ehrenamtliche Armenpflege H. 18; 94, B. 22 ff.
Ehrenamtliche Organe H. 49.
Einlege in Steiermark H. 35,15.
Einziehung der Versicherungsbeiträge H. 34,23.
Elberfelder System H. 18; H. 39,29; H. 49.
— — Verbreitung in deutschen Gemeinden H. 31,3 ff.; H. 42,4.
— — in Österreich H. 35,18; H. 52,39.
— — in Graz H. 52,28.
— — Moskau H. 52,298.
— — den Niederlanden H. 52,281, 285.
Elberfeld, Notstandsarbeiten 85, B. 12 4—6.
Elsaß-Lothringen H. 38,55.
— ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 345.
— Abkommen mit Baden und Hessen, H. 38,64.
— System der Armenpflege in — H. 27; H. 28,21 ff.
Elsaß-Lothringen, größere Verbände H. 32,79.
Elterliche Gewalt H. 8,56 ff.
England H. 15,19; H. 20,16; H. 23,14; H. 35,29; H. 52,73.
— Frauen in der Armenpflege H. 35,31.
— alte Leute H. 35,34.
— Werkhaussystem H. 35,32.
Entmündigung von Trinkern H. 55,113.
Epileptiker 83, B. 4, B. 5; B. 90 ff.
Epileptische, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Erbrecht der Armenverbände H. 41,19.
Erholungshäuser H. 50,43.
Ersatzansprüche gegen Unterstützte H. 8; 89, B. 13 ff.
Ersatzansprüche gegen Angehörige H. 8; 89, B. 13 ff.
Ersatzansprüche gegen Armenverbände H. 8; 89, B. 13 ff.
Erstattung von Unterstützungen H. 41.
Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen in Berlin H. 33,3 ff.
Existenzminimum H. 19,26 ff.; H. 39.

Fabriken, Kinder in, 84, B. 7.
Fakultative Armenpflege H. 27,3; Nachwort zu H. 27.
Familienpflege 84, B. 4; 84, B. 38 ff.; 77 Städte 239 ff.; H. 4,135 ff.; 88, B. 16 ff.; H. 35,38; H. 43,43 ff.
— in Amerika H 52,150.
— Bern H. 52,69.
— England H. 52,93.
— Frankreich H. 52,238.
— Italien H. 52,258, 261.
— Rußland H. 52,293.
Familienrecht H. 8,40 ff.; 89, B. 43 ff.
Familienunterstützung H. 34,24.
Ferienkolonien 84, B. 2; 85, B. 3; H. 8,137 ff.
Finanzstatistik H. 48,1 ff. H. 61.
Findelhauswesen in Frankreich H. 52,204.
— Florenz H. 52,260.
— Italien H. 52,255.
— Moskau H. 52,292.
— Neapel H. 52,258.
— Österreich H. 52,9.
— Rovigo H. 52,257.
— Steiermark H. 52,25.
— Udine H. 52,261.
— Ungarn H. 52,33.
— Zürich H. 52,57.
Finnland, Handarbeitsunterricht H. 60.
Fortbildung f. hauswirtsch. Unterricht.
Frankfurt a. M., Auskunftsstelle H. 14,64.
Frankreich H. 15,15; H. 17,7; H. 23,15. Nachwort zu H. 27; H. 35,56; H. 52,173 ff.
— Armenärzte H. 35,60.

Digitized by Google

Frankreich, Krankenpflege H. 35,58.
Frauen in der Armenpflege 80, B. 40 ff.; 81, B. 206 ff.; 85, B. 11; 85, B. 85 ff.; H. 25; H. 28,86 ff.; H. 35,31; H. 49,19, 77.
Frauen in der Armenpflege in England H. 52,81.
— Belgien H. 52,268.
— Moskau H. 52,298.
— Zürich H. 52,59.
Frauenheime H. 39,5.
Freie Arztwahl H. 35,60; H. 48,56.
Freizügigkeit 80, B. 9.
Frühstücksverteilung s. Speisung.

Gebrechliche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Geisteskranke H. 8,87 ff.
— Fürsorge für, s. größere Verbände.
Geld- und Naturalunterstützung H. 42.
Gemeindearbeit H. 43,17.
Gemeindekrankenpflegerin H. 44,63.
Gemeindestatistik H. 61.
Gemeindewaisenpflege H. 47.
Generalbericht über die ersten 15 Jahre der Vereinsthätigkeit H. 24.
Generalvormundschaft s. Vormundschaft.
Genesende, Fürsorge für, H. 6,1 ff., H. 50.
Genesungsheime H. 50.
Gesamtarmenverbände 86, B. 1,13.
Gesetzbuch, Bürgerliches, H. 8.
Gesindevermittelung H. 4,33.
Gesundheitspflege 81, B. 223 ff.
Gesundheitsrat H. 6,93.
Gewitterschäden H. 37,69.
Gotha, größere Verbände H. 32,27.
Grenzen der Wohltätigkeit H. 8,269 ff. 91, B. 21 ff.
Größere Verbände, Beteiligung der — an der Armenlast H. 32,
Gründung des Vereins s. Generalbericht.

Haltekinder H. 47,8, 50 ff. H. 59.
Hamburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 287.
Handarbeitsunterricht für Schwachsinnige H. 60.
Hannover, Inspektion der Ortsarmenverbände H. 10, Anl. 3.
— ländl. Armenpflege 86, Sonderheft 123.
Haushalt, Erhaltung des H. 55,1 ff.
Haushaltungsunterricht s. Hauswirtsch. Unterricht.
Hauspflege H. 22,91; H. 55,1 ff.
— die, auf dem Lande, H. 44.
— (für Wöchnerinnen) H. 30,35 ff.
— in Frankreich H. 52,223.
— in den Niederlanden H. 52,280.
Hauswirtschaftlicher Unterricht 81, B. 233; H. 6,19 ff.; H. 7,82 ff.; H. 12; H. 13,9 ff.; H. 14,85 ff.; H. 15,51 ff.
Heilsarmee in Amerika H. 52,169.
— England H. 52,110.
Heilstätten H. 53,70.
Heilverfahren, Übernahme des, H. 29,29; H. 53,78.
Heimat s. Armengesetzgebung.
Heimatrecht in Bayern H. 38,1.
Heimstätten f. Genesende H. 6,4 ff., H. 50,43.
Heimstättenrecht H. 6,158.
Herbergen s. Naturalverpflegung.
Hessen (Grht.), ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 214.
— größere Verbände H. 32,25.
Hessen-Nassau, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 107.
Hilfsfonds in Japan H. 37,62.
Hirschberg, Notstand im Kreise H. 37,8.
Hochwasserschäden H. 37,2.
Höhe der Unterstützung H. 19,1 ff.; 94, B. 66 ff.; H. 31,87 ff. H. 57,51 ff.
Hohenzollernsche Lande, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 144.
Holland H. 52,276 ff.

Idioten, Fürsorge für, s. größere Verbände.
— Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Individualstatistik s. Armenstatistik.
Internationale Ausstellung 1900 H. 52,182.
Internationale Kongresse H. 52,182.
Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Invaliditätsversicherung s. Arbeiterversicherung.
Italien H. 15,15; H. 35,66; H. 52,242 ff.

Kaiser-Wilhelm-Heilstätte in Königsberg H. 29,18.
Kartoffelbau H. 35,54.
Kindbettfieber H. 30,4 ff.
Kinderfürsorge 84, B. 2—7; 85, B. 3, 5, 14; H. 4; H. 8; H. 16; H. 22; 95, B. 107 ff.
— in Amerika H. 52,149.
— England H. 52,91, 101.
— Frankreich H. 52,204.
— den Niederlanden H. 52,286.
— Paris H. 52,237.
— Rußland H. 52,292.
— der Schweiz H. 52,46.
— Steiermark H. 52,25.
— Ungarn H. 52,33.
— Wien H. 52,38.
— Systemat. Übersicht H. 24,55 ff.
Kinderheilstätten 84, B. 2; 85, B. 3; H. 8,137 ff.
Kinderheim 84, B. 3; 95, B. 114.
Kinderschutz 84, B. 6.

Digitized by Google

Kindervolksküchen s. Speisung u. H. 28,76 ff.
Kleidung H. 42,40.
Knabenhort 84, B. 3.
Koburg, größere Verbände H. 32,27.
Kochschulen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Heilstätte H. 29,18.
Kongresse s. Armenpfl. u. Wohlthätigkeit in Amerika H. 52,121, 122.
in England H. 52,76.
— Italien H. 52,247.
— Österreich H. 52,12.
— Paris H. 52,182.
Korrigendenanstalten 84, B. 9.
Kostkinder H. 59.
Krankenfürsorge in Frankreich H. 35,58.
Krankengeld H. 34,22.
— Höhe des H. 29,14.
Krankengeräte H. 35,27.
Krankenpflege, Kosten der, H. 41,8.
— die, auf dem Lande, H. 44.
Krankenpflegegenossenschaften H. 44,93.
Kranke Arbeiter, Vereinigung zur Fürsorge für, in Leipzig H. 34,16.

Land, Art und Höhe der Unterstützung auf dem, H. 19,77 ff.
Landarmenverbände 86, B. 1,15.
— Statistik der Ausgaben der, H. 32,4.
— Statistik H. 10, 195 ff.
— Verzeichnis der — H. 10,1.
Landarmenwesen 77 d. St. II, Abt. 2; 81, B. 237 ff.; 82, B. 88 ff.; 86, B. 1,55; H. 10; H. 13,18 ff.
Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark H. 35,16.
Landkranken- und Hauspflege H. 44.
Ländliche Armenpflege, Reform der, 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, Sonderheft: Zusammenfassung sämtlicher die — betreffenden Berichte und Verhandlungen.
Landstreicherei s. Bettelwesen.
Lauenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 141.
Legitimation s. Naturalverpflegung.
Leipzig, Fürsorge für kranke Arbeiter H. 34,16.
— Ortskrankenkasse H. 34,18
Lippe-Detmold, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 281.
— größere Verbände H. 32,71.
London charity organisation H. 15,12; H. 17,10; H. 20,97.
Lübeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 296.
— Fürstentum H. 32,58.
Lungenleidende in Amerika H. 52,148.
— England H. 52,90.
Lungenleidende in Frankreich H. 52,225.
— Italien H. 52,264.
— Österreich H. 52,12.
— Rußland H. 52,294.
— der Schweiz H. 52,49.

Mädchen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Mädchenhort 84, B. 3.
Magazin für Krankengeräte H. 35,27.
Magdeburg, Wöchnerinnenasyl H. 30,38.
Mecklenburg, beide, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 234.
— Schwerin, größere Verbände H. 32,28.
— Strelitz, größere Verbände H. 32,30.
Mieteunterstützung H. 19,11; 94, B. 76; 82; H. 22,24; H. 31,32 ff; H. 42,33.
Mieteverhältnisse H. 31,15 ff.
Mietezahlung H. 31,21 ff.
Mietzinssparkassen H. 11, XXV; H. 13,106.
Milde Stiftungen in Italien H. 35,67.
Mittag s. Kinder H. 26,20.
Milchkolonien s. Ferienkolonien.
Mobiliarbesitz s. Zwangsvollstreckung.

Nahrungsmittel für Schulkinder s. Speisung.
Nährpflicht s. Angehörige.
National Conference H. 35,48.
Natural- und Geldunterstützung H. 42.
Naturalverpflegungsstationen H. 16,487 ff.; H. 22,35 ff.
Naturalverpflegung in der Schweiz H. 35,27.
Niederlande H. 52,276 ff.
Niederösterreich H. 35,6.
Normaletat H. 48,4.
Normalsätze H. 19,44.
Notstände, Hilfe in außerordentlichen, H. 37.
Notstandsarbeiten 85, B. 12,4—6; H. 43,25. H. 58.
Notstandstätigkeit H. 5,47 ff.

Obdachlosigkeit H. 16,291 ff.; H. 17,17 ff.; H. 22,10 ff.; H. 23,67 ff.; H. 31,43 ff.
Öffentliche Armenpflege 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.
Office central H. 35,64.
— in Bordeaux H. 52,203.
— in Marseille H. 52,203.
— Paris H. 52,202.
Österreich H. 15,8; H. 17,9; H. 20,13; H. 23,11; H. 35,4; H. 52,5 ff.
Oldenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 227.
— größere Verbände H. 32,55.
Ortsarmenverbände 86, B. 1,12.
— rheinische H. 32,13.
Ostpreußen, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 16.

Digitized by Google

Paris H. 52,234.
Patronatssystem H. 14,62.
Pauschalsätze s. Höhe der Unterstützung.
Personalkarte H. 15,93.
Pflegerinnen s. Frauen.
Pflegeanstalten, deutsche H. 60,27 ff.
Pflegewesen auf dem Lande H. 44.
Polizeiaufsicht H. 16,90.
Pommern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 10.
Posen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 41.
Potsdam, Normalsätze H. 19,44; 94, B. 89.
Preußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
— Gesetz vom 11. Juli 91, H. 32,3.
Privatwohltätigkeit 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.; 91, B. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, B. 95 ff.
— Anrechnung von Leistungen der, H. 39,86, 137.

Quartiersystem H. 49,37.

Ratzeburg, größere Verbände H. 32,31.
Reichsangehörige in andern Bundesstaaten H. 38.
Reichsarmenstatistik 85, B. 2.
Reichslande s. Elsaß-Lothringen.
Rekonvalescenten s. Genesende.
Renten, Erstattungen von H. 53.
Retentionsrecht H. 22,26.
Reuß, ältere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 271.
— — größere Verbände H. 32,13.
— jüngere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 274.
— größere Verbände H. 32,46.
Rheinische Ortsarmenverbände H. 32,13.
Rheinprovinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 99.
Riesengebirge, Hochwasserschäden im H. 37,7.
Rußland H. 52,288 ff.

Sachsen, Armenordnung 85, B. 10,20.
— Großhrzgt., ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 219.
Sachsen, Großhrzgt., größere Verbände H. 32,37.
— Kgr., ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 162.
— Kgr., Armenstatistik 83, B. 12.
— — Bezirksanstalten H. 32,33.
— — größere Verbände H. 32,32.
— Provinz, ländliche Armenpflege 86 Sonderheft 70.
— -Altenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 250.
Sachsen-Altenburg, größere Verbände H. 32,39.
— -Koburg-Gotha, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 253.
— größere Verbände H. 32,27.
— -Meiningen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 263.
— — größere Verbände H. 32,66.
Salvation Army s. Heilsarmee.
Säuglinge H. 47,8, 50 ff. H. 59,3.
Scattered homes H. 35,87.
Schaumburg-Lippe, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 282.
Schaumburg-Lippe, größere Verbände H. 32,24.
Schlesien, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 113.
Schleswig-Holstein, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 133.
Schulentlassene Jugend, Fürsorge für, H. 33.
Schulentlassene Waisen H. 47,27.
Schulkinder s. Speisung.
Schutzvereine für Sträflinge H. 16,158.
Schwachsinnige, Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Schwarzburg-Rudolstadt, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 269.
— größere Verbände H. 32,29.
Schwarzburg-Sondershausen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 267.
— größere Verbände H. 32,45.
Schweden, Handarbeitsunterricht H. 60.
Schweiz H. 15,9; H. 17,9; H. 23,12; H. 35,21; H. 52,42 ff.
— Armenanstalten 85, Bd. 10.
Seebäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Selbstkosten H. 57,54 ff.
Settlements H. 35,52; H. 52,170.
Seyffardt, L. F. H. 56,9.
Sieche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Skala für Unterstützungen H. 19,26 ff.
Sociale Ausgestaltung der Armenpflege H. 54.
Sociale Gesetzgebung s. Arbeiter-Versicherung.
— — in ihren Beziehungen zur Armenpflege H. 29.
Soolbäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Speisung von Schulkindern H. 26,1 ff.; H. 28,69 ff.
Staatsverträge armenrechtlichen Inhalts H. 38,44.
State Boards H. 35,47.
Statistik s. Armenstatistik.
Statuten des Vereins H. 24,8.
Steiermark H. 35,14; H. 52,9.
— Einlege in, H. 35,16.

Digitized by Google

Steiermark, Landesverband für Wohltätigkeit in, H. 35,16.
Sterbegelder H. 41,22.
Sterblichkeit von Säuglingen in Frankreich H. 52,206.
— Italien H. 52,262.
— Moskau H. 52,272.
— Österreich H. 52,11.
— Paris H. 52,239.
Stettin, Centralstelle H. 14,50.
Stiftungen H. 1,8 ff.; H. 8,17 ff.; 86, V. 59 ff.; 89, V. 25 ff.; H. 35,67.
Strafbestimmungen 85, V. 10,13 ff.
Sträflinge, Fürsorge für entlassene H. 16,1 ff.; H. 17,81 ff.
Stuttgart, Lokalwohltätigkeitsverein H. 15,117; H. 20,120.
Suppenspeisung H. 42,39.
Systematische Übersicht d. Vereinsschriften H. 24,36 ff.

Tarife, siehe Höhe der Unterstützung.
Tarifwesen H. 57,51 ff.
— für das Maß der Unterstützung H. 39,96, 130.
Taubstumme, Fürsorge für, s. größere Verbände.
— Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Totenladen H. 41,22.
Trinkerheilstätten in England H. 52,89.
— der Schweiz H. 52,46.
—, Übersicht der deutschen H. 55,122, 152 ff.
Trunksucht 83, V. 24 ff.; H. 6,61 ff.; 88, V. 80 ff.; H. 55,77 ff.
Tuberkulose s. Lungenleidende.

Uneheliche Kinder H. 8,67.
Unfallversicherung s. Arbeiterversicherung.
Ungefährliche Irre H. 8,87 ff.
University Settlement H. 52,171.
Unterhaltungspflicht H. 8,40 ff.; 89, V. 43 ff.
Unterkunftsauflage H. 22,33.
Unterstützungsarten, tabellarisch dargestellt, H. 42,13.
Unterstützungswohnsitz s. Armengesetzgebung.
— Entwurf eines Gesetzes über, 82, V. 133.
— § 30b des Gesetzes über den, 81, V. 316; 82, V. 70.

Vagabondage s. Bettelwesen.
Vaterländischer Frauenverein 81, V. 206; 85, V. 11.
Verbindung d. Wohltätigkeitsbestrebungen H. 14,19 ff.; H. 15,77 ff.: H. 19,1 ff.; H. 20,95 ff.; H. 25,26.
— in Amerika H. 52,137.
— Belgien H. 52,271.
Verbindung d. Wohltätigkeitsbestrebungen in Frankreich H. 52,200.
— Katholische H. 52,13.
— den Niederlanden H. 52,283.
— Steiermark H. 52,27.
— Wien H. 52,34.
Vereinigte Staaten H. 35,43; H. 52,117 ff.
Vereinstätigkeit H. 14,28 ff.
Verpflegungskosten in Krankenhäusern H. 57,54 ff.
Versicherung s. Arbeiterversicherung.
— Ansprüche aus der H. 29,22.
— Erstattungsansprüche aus der für den Armenverband H. 29,25.
— Ergänzung der Leistungen der durch Armenpflege u. Wohltätigkeit H. 29,28.
Versicherungsanstalten H. 53.
Versicherungsbeiträge, Einziehung der, H. 34,23.
Verwahrloste Kinder s. Zwangserziehung.
— Fürsorge für, s. größere Verbände.
Verwaltungskosten H. 57,54.
Verwaltungszwangsverfahren H. 36.
Verwaltungszwangsverfahren gegen nährpflichtige Angehörige H. 41,53 ff.
Vormundschaftsrecht H. 8,63 ff.; 89, V. 45.
Vormundschaftswesen H. 8,63 ff.; H. 16,232 ff.; 95, V. 72 ff.; H. 47,20 ff.
Vorstand, Verzeichnis seiner Mitglieder H. 24,111.
Vorübergehende Unterstützungen, Erstattung der, H. 57.

Wahlrecht 94, V. 8.
— Verlust des, H. 26,25 ff.; H. 28,120 ff.
Waisenanstalten 84, V. 4; V. 38 ff.; 77 d. Städte 239 ff.; H. 4.135 ff.; 88, V. 16 ff.
Waisenpflege, Aufsicht in der, H. 43,64.
Waisenpfleger H. 43,64.
Waisenpflegerinnen H. 59,14.
Waisenrat H. 8,69; 95, V. 76 ff.; H. 47.
Waisenratsordnungen H. 47,90.
Waldeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 284.
— größere Verbände H. 32,68.
Wanderarme H. 57,97 ff.
Wandern s. Bettelwesen, Naturalverpflegung; ferner 81, V. 171 ff.
Wanderwesen in der Schweiz H. 35,27.
Warteschulen 84, V. 3.
Weberei s. Handarbeitsunterricht.
Wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen H. 38.
Weibliche Personen, Zufluchtsstätten für, H. 39.
Werkhaussystem H. 35,32.
Westfalen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 96.

Digitized by Google

Westpreußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 39.
Wien H. 23,11; H. 35,19.
Wirtschaftliche Selbständigkeit des Unterstützten H. 31,56.
Wochenbettshygieine H. 30,2 ff.
Wochenpflege H. 30,26 ff.
Wochenpflegerinnen H. 30,26 ff.
Wöchnerinnen, Fürsorge für, H. 30.
Wöchnerinnenasyle H. 30,18 ff.; 39.
Wöchnerinnensterblichkeit H. 30,4 ff.
Wohlfahrtspflege. Soweit vom Verein behandelt H. 24,79 ff.
Wohltätigkeitsverein in Württemberg H. 37,63.
Wohnungsfrage H. 6,69 ff.; H. 7,42 ff.; H. 11; H. 13,66 ff.; H. 22,51.
Wohnungsmiete H. 31.
Wohnungspreise, Statistik der, H. 31,3 ff.
Wohnungsverhältnisse in verschiedenen Städten H. 31,7 ff.
Württemberg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 179.
— größere Verbände H. 32,48.
— Notstandstätigkeit in H. 37,62.

Zählkarte s. Armenstatistik.
Zentralisation d. Ortskrankenkassen H. 34,21.
Zentralstelle für Wohltätigkeit s. Auskunftsstelle.
Zentralausschuß, Verzeichnis seiner Mitglieder H. 24,111.
Ziehkinder 84, B. 6; H. 16,227 ff.; H. 47,8, 50 ff. H. 59.
Zufluchtsstätten für weibliche Personen H. 39.
Zürich H. 35,23; H. 52,57.
Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege 80, B. 21 ff.; 81, B. 206 ff.; H. 14,21 ff.; 91, B. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, B. 95 ff.
Zwangserziehung 84, B. 4, 5; B. 38 ff.; 85, B. 5, 6; B. 13 ff.; H. 8,57 ff.; 89, B. 43 ff.
— in Amerika H. 52,157.
— Bern H. 52,69.
— England H. 52,101.
— Frankreich H. 52,213.
— den Niederlanden H. 52,286.
Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige H. 36.
Zwangsvollstreckung H. 6,132, 157; H. 11,68.
Zwang zur Arbeit 83, B. 3,9; B. 36ff.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Dreiundsechzigstes Heft.

E. Münsterberg, Das Elberfelder System.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Digitized by Google

Das

Elberfelder System.

Festbericht

aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens der Elberfelder Armenordnung

erstattet

von

Stadtrat Dr. **Münsterberg**-Berlin.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur des Elberfelder Systems . . . . . 1— 4

I. Der Grundgedanke des Elberfelder Systems in Geschichte und Theorie 5—16

II. Die Hauptstücke des Systems . . . . . 16—37

1. Die Individualisierung S. 17. — 2. Das Bezirks- und Quartiersystem S. 21. — 3. Die Dezentralisation S. 22. — 4. Frauen in der Armenpflege S. 30. — 5. Die Tätigkeit der Zentralstellen S. 33.

III. Die Erfolge des Elberfelder Systems . . . . . 38—54

1. Finanzielle und soziale Wirkungen S. 38. — 2. Verbreitung in Deutschland S. 43. — 3. Verbreitung im Auslande S. 46.

Digitized by Google

Literatur des Elberfelder Systems.

Die nachfolgenden Literaturangaben enthalten lediglich die unmittelbar auf das Elberfelder System sich beziehenden Schriften mit Ausschluß der Armenordnungen, Satzungen, Geschäftsanweisungen usw., sowie der Verwaltungsberichte einzelner Armenverwaltungen.

Armenordnung für die Stadt Elberfeld. Geschäftsordnung für die städtische Armenverwaltung. Geschäftsordnung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger. Vom 9. Juli 1852. Wiedergeprüft am 4. Januar 1861, am 21. November 1876 und am 2. Dezember 1890.

Zur Geschichte der Elberfelder Armenpflege. Die Elberfelder allgemeine Armenanstalt. Veröffentlicht im „Täglichen Anzeiger für Berg und Mark", November/Dezember 1901.

Die Neuordnung des Armenwesens der Stadt Elberfeld vor 50 Jahren. Jubiläumsfestschrift der städtischen Armenverwaltung 1903. 144 S. Elberfeld, Baedekersche Buchhandlung, A. Martini & Grüttefien.

Der Großvater. Ein Lebensbild, gezeichnet von A. Z. Enthält auf S. 96—126 eine Darstellung des Elberfelder Systems von Oberbürgermeister Lischke. Stuttgart, Gebr. Kröner, 1881.

Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Speziell S. 49 ff. Die Elberfelder Armenpflege. Dresden 1888.

Berthold, Die offene Armenpflege in der Stadt Elberfeld im Juni 1881. 6 S. Elberfeld 1881.

Brinkmann, Das Elberfelder System und seine gegenwärtige Gestaltung. Preuß. Verwaltungsblatt XIX. Jahrg. 1898.

Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege. V. Elberfelder Außenarmenpflege. Freiburg 1881.

Goltz, v. d., Das Elberfelder Armenpflegesystem. Vortrag. Straßburg 1894. 23 S.

Digitized by Google

Lammers, Das Armenwesen in Elberfeld. S. 89—97 des Werkes: Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten. Berlin, F. A. Herbig, 1870.

Münsterberg, Armenpflege. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 1. Bd. S. 1180 ff. Jena, G. Fischer, 1898.

Röstel, Praktische Erfahrungen mit dem Elberfelder Armenpflegesystem. Vortrag 1882.

Seyffardt, Die Reform des Armenwesens. Krefeld 1874.

Das Elberfelder System in der Großstadt. Blätter f. d. Armenwesen der Stadt Wien. Februar 1902.

Das Elberfelder Armenpflege-System. Referat von Bürgermeister Baecker-Schleusinger auf dem sächs. Städtetage zu Groß-Salze. Deutsche Gemeindezeitung, 3. Januar 1903.

Das E. S. und seine verschiedenartige Ausgestaltung. Sep.-Abdr. a. d. Blättern f. soz. Praxis 1893, von Matthes, Ln. und Seyffardt.

Brinkmann-Zimmermann, Ehrenamtliche und berufsamtliche Tätigkeit in der städtischen Armenpflege. Schriften des Vereins, Heft 18. 1894.

Kayser-Hildebrand, Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege. Schriften, Heft 49, 1900.

Armenpflege und Wohltätigkeit in den Städten Westpreußens im Jahre 1897. Enthalten in den Aktenstücken des 6. westpreuß. Städtetages, abgehalten in Culm am 23. August 1897. 6. Sammlung. Herausgegeben vom Vorstande des westpreuß. Städtetages Danzig 1898. Referent Stadtrat Bail-Danzig.

Das öffentliche Armenwesen in Hamburg während der Jahre 1893—1902. Darstellung seiner Reorganisation und weiteren Entwicklung. Herausgegeben vom Armenkollegium. 72 S. Hamburg 1903.

Mangeot, W., Die öffentliche Armenpflege, deren Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung in der Stadt Köln. Zwei Vorträge. 32 S. 1896.

Ruland, H., Bericht über die Neuordnung des Armenwesens der Stadt Kolmar. 116 S. Colmar 1892.

25 Jahre der Wirksamkeit des Crefelder Armenwesens seit Einführung des Elberfelder Systems, 1863—1888. 49 S.

Jahrbuch für die Verwaltung der städtischen Armen- und Waisenpflege in Mannheim. III. Jahrgang 1902.

Handbuch der städtischen Waisen- und Armenverwaltung zu Frankfurt a. M. 1903.

Digitized by Google

Mischler, Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. 96 S. Wien 1890.

v. Cardona, Heinrich R., Die Armenpflege nach Elberfelder Vorbild in den österreichischen Städten. Enthalten in „Österreichs Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898". 31 S.

Rupprecht, Conrad, Das Elberfelder System in Österreich. Blätter f. d. Armenwesen in Steiermark, Januar/Februar 1898.

Trabauer, Franz, Das Armenwesen in Deutschland. Vortrag. 43 S. Wien, Selbstverlag des Magistrats, 1894.

Reform der Armenpflege in Wien. Für die Beratungen im Stadtrate.

Reicher, Heinrich, Zur Armenreform der Städte in Steiermark. Mit besonderer Berücksichtigung der Landeshauptstadt Graz. 38 S. Graz 1893.

Denkschrift über eine zeitgemäße Verbesserung der städtischen Armenpflege in Trautenau. 83 S. Trautenau 1891.

Lackner, Alois, Die ersten vier Jahre der neuen, nach Elberfelder Muster eingerichteten Armenpflege in Salzburg. 76 S. Salzburg, Selbstverlag der Stadtgemeindevorstehung, 1897.

Begründungsschrift zu dem Antrage auf Reform des Armenpflegewesens in Reichenberg nach Elberfelder Muster. 29 S. Reichenberg, Verlag des Magistrats, 1889.

Poor Laws in Foreign Countries. Reports communicated to the Local Government Board, by Her Majesty's Secretary of State for foreign affairs; with introductory remarks by Andrew Doyle. 482 p. London 1875.

Elberfeld Poor Law System. Reports on the Elberfeld Poor Law System and German Workmen's Colonies. 137 p. London 1888.

Twining, Louisa, Poor Relief in foreign countries and out-door relief in England. 63 p. London, Cassell & Co., 1889.

Grisewood & Hanewinkel, The Elberfeld System of Poor Law Relief. 16 p. Liverpool, Marples & Co., 1898.

Doyle, Andrew, The Poor Law System of Elberfeld. 32 p. London, etwa 1870.

Peabody, How should a City care for its Poor?

Vagrancy and Public Charities in foreign countries. Reports from the consuls of the United States in answer to a circular from the Department of State. Issued from the Bureau of Statistics, Department of State. 619 p. Washington 1893.

Digitized by Google

Het Vraagstuk der Armverzorging, in opdracht van de Maatschappij tot nut van't allgemeen, bewerkt door Borgesius, Hartogh, Blankenberg, Dompierre de Chaufepié, Patijn. 436 p. Amsterdam, Van Looy en Gerlings, 1895.

Le Roy, L'assistance publique en Allemagne. Législation-Statistique de 1885. 134 p. Paris, Berger-Levrault & Cie., 1890.

Duché, Assistance publique, système d'Elberfeld: point de mendiants, peu de pauvres. Lyon 1875.

Atti della Commissione reale per l'inchiesta sulle opere pie. Vol. IX. Appunti di legislazione e statistica comparata sulla pubblica beneficenza in Francia, Inghilterra, Germania, Austria e Svizzera. 109 p. Roma 1892.

Guerrier, Les bureaux de l'assistance communale de la ville de Moscou. 21 p. Moscou 1900.

Digitized by Google

I.

Der Grundgedanke des Elberfelder Systems in Geschichte und Theorie.

Der vorliegende Bericht ist veranlaßt durch den Umstand, daß in diesem Jahre die Armenverwaltung von Elberfeld das fünfzigjährige Bestehen ihrer Armenordnung begeht. Sie hat aus diesem Grunde einen Festbericht herausgegeben, der über ihre Geschichte und Entwicklung, sowie über die praktische Tätigkeit auf der Grundlage der Armenordnung unterrichtet. Diesen Bericht, der den Teilnehmern der Jahresversammlung in Elberfeld selbst überreicht werden wird, sollen die nachfolgenden Ausführungen namentlich nach der Richtung hin ergänzen, inwieweit die Elberfelder Armenordnung anderen Städten und Ländern zum Vorbild gedient hat und durch welche Eigentümlichkeiten das Elberfelder System die Eigenschaft eines Mustersystems erlangt hat.

Das Elberfelder System beruht auf den Grundlagen der Individualisierung und der Dezentralisation, Worte, für die uns leider angemessene deutsche Ausdrücke nicht zur Verfügung stehen. Vielleicht kommt dem Sinn beider Worte am nächsten das Wort: „Hilfe von Mensch zu Mensch".

Wie immer sich Armenpflege gestalten mag, ob sie in kleinen oder großen Verhältnissen geübt werde, ob mit geringen, ob mit beträchtlichen Mitteln, wesentlich ist ihr, daß der Helfende dem Bedürftigen ganz nahe tritt, seine Verhältnisse bis ins einzelne durchdringt und diesen Verhältnissen seine Hilfe anpaßt. Anders ist Arbeitsfähigen als Arbeitsunfähigen, anders der Ehefrau als der Witwe, anders dem Kind als dem Greise zu helfen. Ob ein Mensch von allen Hilfsmitteln entblößt ist, ob ihm in seinen Kindern, seinen sonstigen Angehörigen, in den Verpflichtungen dritter Personen, in dem Besitz von Vermögen, in dem Bezug von Renten, Pensionen und dergleichen Hilfsquellen zu Gebote stehen, die ganz oder teilweise seinen notdürftigen Lebensunterhalt decken, dies alles ist zu wissen nötig, um das Maß der Hilfsbedürftigkeit richtig beurteilen zu können. Aber dieses Urteil wird nicht durch schriftlichen Bericht, durch Erzählung von dritter Seite gewonnen; es kann nur geschöpft werden aus unmittelbarer Erforschung der Umstände, in denen der Bedürftige lebt, durch Er-

Digitized by Google

kundigungen, die seine häuslichen Verhältnisse, seinen Leumund betreffen, durch Feststellungen, die die Größe seiner Familie, die Beschaffenheit seiner Wohnung usw. ermitteln, und vor allem muß der, der helfen will, den Bedürftigen Auge in Auge gesehen, er muß den unmittelbaren persönlichen Eindruck des Bedürftigen und seiner Familie gewonnen haben und die Erkundigungen an anderen Stellen durch diesen unmittelbaren persönlichen Eindruck ergänzen, um ein Gesamtbild aus allen diesen Eindrücken sich schaffen zu können. Und wenn dies Bild gewonnen, wenn ein Urteil gebildet ist, ob und wie dem Bedürftigen zu helfen ist, welche besonderen Mittel anzuwenden sind, dann hat der Helfer die Hilfe wiederum in unmittelbarer Beziehung zu dem, dem geholfen werden soll, zu gewähren. Dann soll er dem Bedürftigen mit den richtigen Mitteln beratend und helfend, als ein Freund und Pfleger, ihm zur Seite stehen. Dies ist, was wir „Hilfe von Mensch zu Mensch" nennen, nicht etwa eine der Arten, wie man in der Armenpflege dem Bedürftigen helfen kann, sondern die einzige Art.

Das Verdienst des Elberfelder Systems ist, daß es diese in Elberfeld und anderwärts langvergessenen Worte wieder zu Ehren brachte und durch ein halbes Jahrhundert den Beweis lieferte, daß es ein anderes System nicht geben kann. Denn nicht um einen neuen, sondern um einen vergessenen Grundsatz handelt es sich, um einen Grundsatz, der keinem der unzähligen Versuche fremd war, die je gemacht wurden, die Armenpflege zu reformieren. Eine eigentümliche, der Klarstellung dienliche Wahrnehmung drängt sich hier auf. Während die Menschheit sich auf technischem Gebiet durch Erfindungen und Entdeckungen ungemein vervollkommnet, so daß ein Rückgang auf frühere Zustände ganz unmöglich ist, gibt es in den rein menschlichen Verhältnissen eine Reihe von Erfahrungen, Wahrheiten und Zuständen, an denen keine fortschreitende Kultur, keine Erfindung, keine Entdeckung etwas zu ändern vermag, weil sie, unabhängig von menschlicher Kunst, einfach im Wesen der Dinge liegen. Keinem wird es einfallen, heute den Weg von Rom nach Berlin mit der Post zurückzulegen; kein Krieg wird mehr mit der Armbrust statt mit der Schießwaffe geführt werden; den elektrischen Telegraphen wird niemand durch den optischen zu ersetzen wünschen. Aber im Gebiete der Kunst kehren wir noch heute bewundernd unseren Blick zu den Schöpfungen edelster hellenischer Plastik und Architektur, zu den malerischen und bildnerischen Hervorbringungen der Renaissance. Und in dem Verhältnis der Menschen zueinander, in Liebe und Vertrauen, in dem Bedürfnis, dem Nächsten zu helfen, hat der Zeitwandel nichts Neues hervorzubringen vermocht; ja, die Einfalt älterer, schlichterer Zeit betrachten wir wohl mit einem gewissen Neidgefühl, wir, denen im hastigen Treiben modernen Lebens diese Schlichtheit und Einfalt so vielfach abhanden gekommen ist. Und wenn wir die Geschichte des Armenwesens durchforschen, wenn wir die zahllosen Versuche betrachten, in der Armenpflege gesunde Grundsätze aufzustellen, wenn wir die Übung der Armenpflege in alten christlichen Gemeinden, die Armen- und Kastenordnungen der Reformation und unsere neueren Bestrebungen auf diesem Gebiet vergleichen, immer wieder stoßen wir auf jenen ersten, einfachsten,

Digitized by Google

durch keine Erfindung oder Entdeckung veränderten Grundsatz der Hilfe von „Mensch zu Mensch".

Am lebendigsten und ursprünglichsten kam dieser Grundsatz in der Armenpflege der alten christlichen Gemeinde zum Ausdruck. Die politische und wirtschaftliche Lage der Anhänger des christlichen Bekenntnisses in der ersten Zeit nötigte zu engem Zusammenschluß. Die neue Verheißung der Liebe macht aus diesen ersten Bekennern und ihren Nachfolgern Brüder und Schwestern, die einander brüderlich und schwesterlich beizustehen bestrebt sind.

Gegenüber dem großen staatlichen Gebilde entwickeln sich hier engere Gemeindeverbände, in denen ein Glied das andere kennt, in dem eins dem andern in Liebe ergeben sein soll. „Es wird — wie Uhlhorn ausführt — erinnert, daß es Christi Gebot ist, die Liebe wird gepriesen, Christi Liebe zu uns gerühmt, die Gemeinden werden darauf hingewiesen, daß sie in geistlichen Dingen Gemeinschaft haben und deshalb auch in irdischen Gemeinschaft pflegen müssen, aber das alles sehr schlicht und einfach, so daß man es unmittelbar fühlt; es bedarf noch keiner rednerischen Künste, um die überall vorhandene Liebe zur Betätigung aufzufordern. Bestimmte Formen für die Übung der Liebestätigkeit in den Gemeinden sind zwar von Anfang vorhanden, bestimmte Ordnungen, bestimmte Personen, denen die Armenpflege amtlich obliegt; aber das alles hat doch noch etwas Fließendes. Deshalb ist es auch jetzt noch schwer, ein sicheres Bild davon zu gewinnen. Unzweifelhaft wurde es an verschiedenen Orten verschieden gehalten. Erst als die Verfassung der Kirche überhaupt sich fester ausgestaltete, nahmen auch diese Ordnungen festere und gleichmäßigere Gestalt an. Von Anstaltlichem ist noch nichts vorhanden. Es bedurfte noch keiner Xenodochien, keiner Fremdenhäuser, keiner Waisenhäuser, keiner Krankenhäuser, solange jedes Christenhaus eine Herberge bot für reisende Brüder, und jeder Christ und jede Christin bereit war, Elende aufzunehmen und wenn es auch eine amtliche Diakonie gab, so schloß das doch nicht aus, daß alle an ihrem Teile und in ihrer Weise die Werke frei übten, die der Diakonie amtlich zukamen. Neben der geordneten gemeindlichen Liebestätigkeit entfaltet sich ein reiches Maß von Privatwohltätigkeit, und beides geht noch ohne feste Grenzen mannigfach ineinander über."

Der Gemeindezusammenhang ist so eng und innig, wie er es später nie gewesen ist. Der einzelne Christ lebt ganz in der Gemeinde und für die Gemeinde; die Gemeinden sind noch klein und familienhaft, und jeder kennt den andern. „Nannten sich die Christen Brüder und Schwestern, so waren sie es auch wirklich, und der Friedenskuß, den sie sich vor der Feier des heiligen Mahles gaben, war kein leeres Symbol. Dem entsprechend ist auch die Liebestätigkeit eine gemeindliche. Der Einzelne gibt der Gemeinde, was zu geben ihn die Liebe treibt: in den Gemeindeversammlungen, beim Gottesdienst, beim Abendmahl werden die Gaben für die Armen zusammengelegt: die Beamten der Gemeinde verwenden sie. Gemeindearmenpflege, das ist der Grundcharakter der Liebestätigkeit dieser Zeit.

Digitized by Google

Diese gemeindliche Armenpflege gewinnt festere Form in der Zusammenfassung ihrer Tätigkeit in den Händen des Presbyteriums und später des Bischofs, dem Gemeindemitglieder als Diakonen helfend zur Seite stehen. Die Diakonen sollen nach den apostolischen Konstitutionen Auge und Ohr des Bischofs sein, durch sie soll er erfahren, wie es in der Gemeinde steht, sie sollen zugleich die Hand sein, mit der er handelt. So namentlich in der Armenpflege. Ihrer bedient sich der Bischof sowohl bei Einsammlung, als Verteilung der Mittel. Sie nehmen die Gaben entgegen, sie sammeln die Kollekten ein, und sie sind es wieder, die den Armen zutragen, was der Bischof ihnen bestimmt. Vor allem haben sie die Verhältnisse der Armen genau und im einzelnen zu erkunden.

Als Aufgabe der Bischöfe auf dem Gebiet der Armenpflege wird in den apostolischen Konstitutionen folgendes angegeben:

Den Waisen sollen sie die Fürsorge der Eltern, den Witwen die des Mannes ersetzen, den zur Ehe Reifen zur Ehe verhelfen, den Arbeitslosen sollen sie Arbeit geben, den zur Arbeit Unfähigen Erbarmen erweisen, den Fremden ein Obdach, den Hungrigen Speise, den Durstigen Trank, den Kranken, daß sie besucht werden, den Gefangenen Hilfe verschaffen. Als allgemeiner Grundsatz gilt, daß nur wirklich Bedürftige und diese nur mit dem zum Leben unbedingt Notwendigen unterstützt werden. Schlemmer, Müßiggänger, die durch ihre Schuld in Not geraten sind, sind von der Unterstützung ausgeschlossen. Sie sind nicht einmal wert, Glieder der Gemeinde zu sein, geschweige denn, daß sie auf Kosten der Gemeinde leben sollten.

Man sieht, es sind im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte, die in der Vorschrift des modernen Elberfelder Systems sich wiederfinden, ein Beweis für jene oben ausgesprochene Behauptung, daß auf diesem Gebiet neue Erfindungen und Entdeckungen den alten gesunden Grundsätzen der Armenpflege nichts hinzuzufügen vermochten.

Wichtig ist es, für das Verständnis dieser ältesten und der modernsten Tätigkeit festzuhalten, daß die Gemeindepflege die Grundlage der gesamten Armenpflege bildet. Wie noch an anderer Stelle bei Betrachtung der ausländischen Verhältnisse kurz darzulegen sein wird, liegt in England und Amerika der Schwerpunkt der öffentlichen Armenpflege in der *geschlossenen* (workhouse-Prinzip), in Deutschland in der *offenen* Armenpflege. Die geschlossene Armenpflege kann ihrer Natur nach nicht individualisieren. Das Anstaltsleben schließt weder Liebe noch Hingabe für die darin tätigen Helfer aus; aber es führt zu einer gleichmäßigen Behandlung aller Anstaltsinsassen im Gegensatz zu der Mannigfaltigkeit der Betätigung in der offenen Armenpflege. Man darf also sagen: *das Elberfelder System ist ein System der offenen Armenpflege.* Und wo immer die Armenpflege im Sinne jenes Grundsatzes der Hilfe von Mensch zu Mensch zu beleben gesucht wird, ist die Wiederbelebung der offenen Gemeindearmenpflege ihre nächste Aufgabe.

Die Übung der alten christlichen Gemeindearmenpflege tritt merkbar zurück, je mehr die Gemeinden jene Innigkeit und Ursprünglichkeit verlieren, die ihren Beginn auszeichnet. Die Kirche, die zur politischen Macht

Digitized by Google

wird, ist der unmittelbaren Betätigung jener brüderlichen und schwesterlichen Liebe nicht günstig. Aber auch die Größe der Gemeinden läßt die nahen Beziehungen der Gemeindeglieder untereinander nicht mehr zu. Es kommen noch eine Reihe anderer Gesichtspunkte hier in Betracht. Die Betonung des selbständigen Werts des Almosens als einer Gabe zur Gewinnung des Seelenheils führt zwar zu außerordentlich reichen Spenden für die Armen, worüber aber auch die unmittelbare Beziehung auf das Bedürfnis der Armen vielfach verloren ging und die Liebestätigkeit an Planmäßigkeit verlor, was sie an Mitteln gewann. Ferner der Übergang von der Gemeindepflege zu der Anstaltspflege, die — zum großen Teil eben mit jenen Spenden und letztwilligen Vermächtnissen — zur Gründung zahlreicher Anstalten für Waisen, Kranke, Arme und Fremde führt. Auf diese übte namentlich das Kloster- und Ordenswesen einen maßgebenden Einfluß, da diese Anstalten mit der kirchlichen Oberleitung eng verbunden waren. Man wird der Armenpflege des Mittelalters die Absicht helfender Liebe gewiß nicht absprechen können; ja, man wird anerkennen müssen, daß in jenen Anstalten und Klöstern, vielfach mit einer brünstigen Hingabe an den Dienst der Armen und Schwachen für diejenigen, die sich ihrer erfreuen durften, viel geleistet wurde. Aber diese Leistungen entbehren der Gleichmäßigkeit und Planmäßigkeit; sie sichern keineswegs allen Bedürftigen die ihnen notwendige Hilfe, so daß überall das Gegenbild der mittelalterlichen Liebestätigkeit in einem mehr und mehr anwachsenden Bettel- und Landstreicherwesen ersteht. Selbstverständlich handelt es sich hierbei nicht etwa um eine Wirkung der unzulänglich geübten Armenpflege allein, sondern in erster Linie um die Wirkung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, die einer geordneten Armenpflege nicht günstig sein konnten. Die frühen Bemühungen der fränkischen Könige, namentlich Karls des Großen, vermochten hieran nichts Wesentliches zu ändern.

Von geordneter Armenpflege im Sinne der Hilfe von Mensch zu Mensch ist erst wieder die Rede, nachdem sich in den Städten festgegliederte Gemeinwesen gebildet hatten und nachdem die Reformation die Bedeutung der Gemeinde in ihrer ursprünglichen Bedeutung wieder zum Bewußtsein gebracht hatte. Nur mischte sich in die mit der Reformation beginnenden Bestrebungen ein neues Element, das man als das bürgerliche bezeichnen kann und dessen Wirkung in der Ordnung einer bürgerlichen Armenpflege zum Ausdruck kommt. Die Stadt ist ein Gemeinwesen, das, wenn auch anders als die kirchliche Gemeinde, doch alle seine Mitglieder auf der Grundlage gleichmäßig geordneter Rechte und Pflichten umfaßt. Noch ist man zwar von der Gleichberechtigung aller Einwohner, von der Gewährung wirtschaftlicher Freiheit und Freizügigkeit weit entfernt, noch gibt es Bürger erster und zweiter Klasse, noch ist das Gewerbe an die zunftmäßigen Einschränkungen gebunden — aber das städtische Gemeinwesen als Ganzes ordnet doch die Beziehungen der Bürger untereinander und unter dieser Ordnung nimmt die Sorge für die Armen und Schwachen eine bedeutende Stelle ein. Nicht aus Gründen der christlichen Liebe in erster Linie, sondern hauptsächlich aus wirtschaftlichen und polizeilichen Gründen. Aber unmerkbar wirkt doch jener der alten christlichen Gemeinde innewohnende

Digitized by Google

Zug mit, der die nachbarlich zusammenwohnenden Glieder desselben Gemeinwesens als Nachbarn auf wechselseitige Hilfe anweist. Vorkämpfer dieser Bewegung sind die zahlreichen, der zweiten Hälfte des Mittelalters angehörigen Standes- und Gewerbsvereinigungen in den Adelsgenossenschaften, in den Zünften und Gilden der Kaufleute und Handwerker, in den Gesellschaften, Brüderschaften, Berufsgenossenschaften u. s. w., Organisationen, in denen die Berufsgenossen gemeinsame Zwecke fördern und namentlich auch in Notfällen einander Hilfe gewähren.

Die schon in der vorreformatorischen Zeit auftauchenden Bemühungen der Städte, eine geordnete Armenpflege einzuführen, — wie denn schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts städtische Armenpfleger in Frankfurt und in Köln anzutreffen sind — finden einen mächtigen Antrieb in der reformatorischen Bewegung. Luther erklärt in seiner Schrift „An den Adel deutscher Nation" es für „der größten Nöte eine, daß alle Bettelei abgetan würde in der ganzen Christenheit" und entwickelt dann die Grundgedanken einer gesunden Armenordnung. Jede Stadt muß ihre Armen selbst versorgen, fremde Bettler werden ausgewiesen. An die Stelle des unterschiedslosen Gebens tritt eine geregelte Versorgung der Armen auf Grund einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse und nach Sonderung der wirklich Armen von den losen Buben und Landläufern; die Versorgung erstreckt sich aber nur auf das Notwendigste. Damit tritt jene alte Forderung der Individualisierung wieder in ihre Rechte. Nicht auf den Gebenden und die Förderung seines Seelenheils durch Almosen kommt es an, sondern auf die Förderung des Armen, dem nach seinem Bedürfnis geholfen werden soll. Wer arbeiten kann, soll nicht von fremden Mitteln leben; wer nicht arbeiten kann, soll die erforderliche Hilfe finden. Die bekannte Nürnberger Armenordnung von 1525 sucht unter dem Einfluß von Lazarus Spengler diesen Gedanken zu verwirklichen. „An Stelle des blinden Almosengebens soll die Gemeindearmenpflege treten „als die heilige Schrift ausweiset, daß aus brüderlicher Lieb Niemand seinen Nächsten betteln soll lassen, sondern einer dem andern mitteilen und helfen". Die Bettelei soll unterdrückt werden, „auf daß die Armen weder in Kirchen noch auf den Straßen keine Almosen fordern oder begehren". Mit der Leitung der Armenpflege ward von dem Rat der Stadt eine Armenkommission betraut. Die Stadt ward in vier Armenbezirke geteilt und für jeden Bezirk ein Armenaufseher ernannt, der in Gemeinschaft mit den Geistlichen, die sich hierzu bereit erklärten, die persönlichen Verhältnisse aller Unterstützungsbedürftigen zu untersuchen und eine vollständige Armenbeschreibung aufzunehmen hat. Auch über die Ausübung der Armenpflegung stellte die Armenordnung von 1522 Vorschriften auf, die durchaus den Grundsätzen einer rationellen Armenpflege entsprechen. Kranken soll Arznei gereicht, herangewachsenen Kindern ein Dienst verschafft werden, vor allem aber: es soll den Personen, die arbeiten können, sobald wie möglich Arbeit nachgewiesen werden, um sie der Armut zu entreißen. Den verschämten Armen dagegen soll eine Unterstützung durch Vermittelung dritter Personen gewährt, und ihre Namen sollen nicht veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Ähnliche Gedanken entwickelte der bekannte Humanist Ludwig Vives in seiner Schrift De subventione pauperum sive de humanis necessitatibus, die, abgesehen von ihrem Inhalt, namentlich wegen der von katholischer Seite behaupteten Priorität[1] vor der Nürnberger Armenordnung für die Geschichte des Armenwesens von Bedeutung geworden ist. Vives untersucht in seiner Schrift die Gründe der Armut und die Mittel zu ihrer Abhilfe. Er prüft die Fehler der Bedürftigen und der Reichen und kommt in dem für uns wichtigsten zweiten Buch zur Beantwortung der Frage, wie der vorhandenen Not abzuhelfen sei. Er wendet sich gegen das planlose Almosengeben als ein wesentliches Mittel der Beförderung des Müßigganges, gegen die mangelhafte Verwaltung der vorhandenen Anstalten und Stiftungen, und gegen die Unzulänglichkeit der für die eigentliche Armut zur Verfügung gestellten Mittel. Er scheidet die Armut in drei Klassen: die Insassen von Hospitälern, die umherziehenden Bettler und die Hausarmen, und fordert, daß jedem Bedürftigen nach Art und Maß seiner Bedürftigkeit geholfen werde. Und eben hier stellt auch Vives diese für die Schaffung gesunder Armenpflege grundlegenden Forderungen: individualisierende Behandlung der Armen, strengste Prüfung ihrer Zustände, Ausscheidung und Bestrafung der Müßiggänger und Bettler, Sorge für die bedürftige Jugend, für die Kranken, die Alten und Schwachen, Zuweisung von Arbeit an diejenigen, die keine Arbeit finden können, wobei Vives dem modernen Gedanken des Arbeitsnachweises bereits näher tritt. Die Deckung der Kosten erfolgt für die geschlossenen Anstalten durch zweckmäßigere Verwendung der vorhandenen Einrichtungen; die Kosten der offenen Armenpflege sollen durch Spenden der bemittelten Kreise und nötigenfalls durch Sammlung in dem sogenannten Gotteskasten unter Aufsicht des Rats, der besonderen Verwalter und Pfleger aufgebracht werden.

Der für unsere Frage bemerkenswerteste Punkt dieser in zahlreichen deutschen Städten eingeführten Armenordnungen ist die Neubelebung des Pflegeramtes. Hier liegt eine direkte Wiederanknüpfung an die alte Einrichtung der Diakonie vor, deren Grundzug es ist, die Verwaltung der für die Armen bestimmten Mittel in die Hände von Personen zu legen, die unmittelbar mit den Verhältnissen des Armen Fühlung gewinnen. Nur handelt es sich nicht mehr um eine rein kirchliche Einrichtung, sondern in erster Linie um eine bürgerliche Verwaltung mit kirchlichen Elementen. Die Einkünfte der Armenkasse fließen noch meist aus kirchlichem Vermögen, die Einteilung der Stadt entspricht der der Kirchspiele, wie sich überhaupt die bürgerliche Gemeinde zum großen Teil mit der kirchlichen deckt. Man hat daher die Armenpflege jener Zeit nicht mit Unrecht eine gemischt bürgerlich-kirchliche genannt, aus der dann nach und nach die rein bürgerliche Armenpflege als öffentliche Armenpflege sich

[1] Daß der Nürnberger Armenordnung die Priorität gebührt und daß und wie sie den Weg nach den Niederlanden gefunden hat, weist Löning in seinem 1884 in der Münch. Allg. Zeitung (S. 4802) erschienenen Aufsatz: Nürnberg und Ypern, wohl unwiderleglich nach.

Digitized by Google

entwickelt, während die kirchliche Armenpflege der kirchlichen Gemeinde verbleibt und zu einer Form der konfessionellen privaten Liebestätigkeit wird.

Das Verhalten der bürgerlichen Armenpflege findet aber in seiner weiteren Entwicklung die Hauptstütze an der Entwicklung des bürgerlichen Gemeindelebens, dem die Selbstverwaltung durch gewählte, im Ehrenamt wirkende Vertreter das entscheidende Gepräge gibt. Nur da, wo das städtische Ehrenamt die Grundlage städtischer Selbstverwaltung geblieben ist, hat sich eine von ehrenamtlichen Organen getragene Armenpflege entwickelt, deren Schwerpunkt in der offenen Pflege liegt.

Freilich ist dieser von der Reformation wieder aufgefaßte Grundgedanke pflegerischer Tätigkeit an keiner Stelle mit gleichbleibender Treue erhalten worden; ganz verloren gegangen ist er wohl nie mehr. Daß er aber fast bis zur Unkenntlichkeit wieder entstellt werden konnte, liegt, abgesehen von wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, wesentlich auch an der eigentümlichen Natur der Armenpflege. Wir beobachten in der Geschichte des Armenwesens immer wiederkehrend diese Erscheinung: Mangel oder Niedergang guter Armenpflege, infolgedessen beklagenswerte Zustände der wirklich Bedürftigen, die in Zunahme des Bettelwesens und strafbarer Handlungen, großer Sterblichkeit usw. ihren Ausdruck finden. Einsicht, daß es so nicht weitergehen kann, Reformbewegung — Wiederfinden des Grundsatzes der Individualisierung — Schaffung von entsprechenden Einrichtungen, die von der Bevölkerung mit einer Art aufflammender Begeisterung aufgenommen und mit Lebhaftigkeit verwirklicht werden; namentlich findet immer eine zahlreiche Beteiligung pflegerisch tätiger Elemente statt; allmählich läßt die Begeisterung nach, die ursprünglich tätigen besseren Elemente treten zurück — die Persönlichkeiten, die sich der Arbeit widmen, vermindern sich an Zahl und Fähigkeiten —, es beginnt ein Schlendrian, der wieder zu denselben Wahrnehmungen führt wie vorher; es beginnt der Ruf nach Reform, der zu ähnlichem Aufschwunge führt, bis auch dieser wieder nachläßt und wieder der Schlendrian überhand nimmt. Und immer wieder zeigt sich, daß der Niedergang nicht von der Mangelhaftigkeit der Ordnung, nicht von dem Mangel an Mitteln herrührt, sondern lediglich von dem Mangel an helfenden Persönlichkeiten, dem Mangel an Individualisierung.

Von vielen Beispielen greife ich eines heraus, das mir persönlich besonders naheliegt: die Geschichte des Hamburger Armenwesens. Dort findet die Zeit der Reformation dieselben Übelstände wie im übrigen Deutschland; sie sucht ihnen zu begegnen durch die Gotteskastenordnung von 1527, die all jene vortrefflichen Grundsätze gesunder Armenpflege enthält. 12 geschickte Männer sollen umhergehen und sich sorgfältig nach den Verhältnissen der Armen erkundigen. Das geht anfänglich sehr gut; aber schon 25 Jahre später wird über das Nachlassen der pflegerischen Tätigkeit geklagt; das Bettelwesen nimmt wieder an Umfang zu, die Armenpflege schlendert so fort, bis in der Mitte des 16. Jahrhunderts ihr völliger Verfall eintritt, die Sitzungen selten stattfinden und die Geschäfte der Pfleger mit anderen Geschäften zum Schaden der Armenpflege verquickt werden. 1622 erscheint endlich die neue Armen- und Gottes-

Digitized by Google

kastenordnung. Es werden 4 Kirchspiele zum Zwecke der Armenpflege gebildet und mit je 12 Diakonen und 3 Oberalten besetzt, die sich alle vier Wochen versammeln sollen. Doch wird sogleich über den Mangel an guter Geschäftsverteilung und über die Belastung mit anderen Geschäften geklagt: das Bettelwesen dauert fort. Unzählige Bettelverbote erscheinen in der Folge, die erfolglos bleiben, weil der wirklichen Not nicht in wirksamer Weise gesteuert wird. Wieder vergehen fast 100 Jahre, bis 1711 die neue Armenordnung erscheint, die wiederum den Grundsatz der Individualisierung, die Notwendigkeit von persönlichen Besuchen und genauer Prüfung der Verhältnisse der Armen vorschreibt. Aber auch zur Durchführung dieser an sich gesunden und richtigen Grundsätze fehlt es an genügenden Kräften, so daß von wahrer Hilfe nicht die Rede war. Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts setzt das Zeitalter der Aufklärung ein, das die Menschen glücklicher machen will und seine Aufmerksamkeit auch dem Bedürftigen zuwendet. Und als man sich bemühte, über die Verhältnisse der Bedürftigen Licht zu verbreiten, zeigten sich Zustände, die jeder Beschreibung spotten. Ein zeitgenössischer Schriftsteller berichtet hierüber:

„Die wahre Größe des Elends, welches in der Stadt herrschte, trat aber erst zu Tage, als man im vorletzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts endlich eine wirkliche Reorganisation des Armenwesens ins Auge faßte und mit Rücksicht auf solche zunächst eine sorgfältige Visitation aller Straßen, Gänge, Höfe und ihrer Insassen vornahm. Da zeigte es sich, daß außer den zahlreichen Bettlern, deren oft erheuchelte und erkünstelte Not vom Mitleiden des Publikums Almosen erpreßte, noch eine Menge viel unglücklicherer Armen existierte, die nach und nach so elend geworden waren, daß sie ohne Lager und Kleider, von niemand bemerkt, langsam verkamen und zum Teil nur abends ihr Lager verließen, um ihre Nacktheit den Augen der Nachbarn zu entziehen. Bei der ersten Untersuchung fanden sich 600 Menschen ohne Lager und Decken und 2000 ohne Hemden; die meisten machten sich ein Lager aus ihren Lumpen und waren mit Ungeziefer bedeckt. 2200 Kinder dieser Armen lagen in gleichem Zustande wie sie auf den Sälen und schmutzigen Höfen umher; nur wenige von ihnen arbeiteten etwas; sehr viele wurden früh zum Betteln angeleitet und wuchsen in der grenzenlosen Unsittlichkeit ihrer Eltern auf. Die Armenfreunde fanden bei ihren Untersuchungen ganze Höfe voll der gesunkensten Geschöpfe, die den Erwerb des Bettelns sowie jeden anderen Genuß miteinander gemein hatten, die bei ihren Zechen sich mit derselben Krücke herumprügelten, mit der sie das Mitleiden des Publikums erschlichen hatten. Kein menschlicher Fuß kam bisher in diese Höfe, als etwa der des Vizehauswirts: die Bettelvögte wagten hier nicht einzudringen, und der Polizei erwuchsen dadurch unzählige Schwierigkeiten. Die verschämten Armen waren vergessen und unglücklich, denn eine schwer zu durchdringende Scheidewand stand zwischen demjenigen, der Gutes tun wollte, und dem würdigen Gegenstande seiner Wohltätigkeit. Ein fleißiger und rechtlicher Mann, der durch Mangel an Absatz oder Arbeit, durch Krankheit und Sterbefälle oder durch Unglücksfälle anderer Art in Schulden gekommen war, kein Geld zum notwendigsten Verlag besaß und sein

Digitized by Google

Handwerkszeug hatte versetzen oder verkaufen müssen, war ohne Rettung verloren; er versank in kurzer Zeit in die äußerste Dürftigkeit und verkam dann entweder gänzlich oder mußte mit allen den Kräften, die eine Familie reichlich hätten ernähren können, von fremder Wohltat in verderbender Untätigkeit leben."

So stand es bis 1788 mit dem Armenwesen in Hamburg. Wie wenig aber bisher auch einsichtsvollere Männer diesen schrecklichen Zustand geahnt hatten, geht wohl daraus hervor, daß der als Diplomat viel in der Welt herumgekommene und mit den hamburgischen Verhältnissen sonst auf das genaueste bekannte Syndikus Klefeker noch 1765 in seiner historischen Einleitung zu der hamburgischen Armenverfassung schreiben konnte: „Die Stadt Hamburg ist als eine Pflegerin der Armut in der ganzen Welt längstens berühmt gewesen, und ihre Stiftungen zur Versorgung derselben mit den Polizeianordnungen gegen die Gassenbettelei und gegen das lasterhafte Betragen des leichtfertigen und herrenlosen Gesindels in älteren und neueren Zeiten sind auch bis auf den heutigen Tag bei den größten Staaten von der Beschaffenheit zu sein gehalten worden, daß man sie zum Muster zu wählen und zur Grundlage noch erhabenerer Gebäude zu nehmen, der Stadt die Ehre bewiesen hat." Was würde wohl der würdige Klefeker gesagt haben, wenn er erlebt hätte, wie man 20 Jahre später das vermeintliche „erhabene Gebäude" des Armenwesens als einen Schandfleck Hamburgs bezeichnete!

Am Ende des 18. Jahrhunderts setzten die Bemühungen der Hamburger Patriotischen Gesellschaft unter Führung von Büsch ein, die nach langjährigen Beratungen und Bemühungen zum Erlaß der neuen Armenordnung von 1788 führen (1791 revidiert). Es wird ein Armenkollegium von 25 Mitgliedern eingesetzt, dem 5 Hauptbezirke mit je 2 Vorstehern unterstellt werden; diese wieder sind in 12 Armenquartiere mit je 3 Pflegern eingeteilt, so daß sich die für die damalige Zeit stattliche Zahl von 10 Vorstehern und 180 Pflegern ergibt. Die Pfleger sollen in dem Bezirk, in dem sie leben, die Prüfung der Verhältnisse der Armen übernehmen, die Arbeitsfähigen zur Arbeit anhalten, die nachbarlichen Beziehungen pflegen usw. — kurz, all die guten Grundsätze gesunder Armenpflege werden in trefflicher Weise wiederholt. Aber diesmal blieb die Ordnung nicht auf dem Papier stehen, sondern wurde durch eine vorzügliche Organisation sichergestellt; angesehene Bürger ließen sich zur Übernahme der Ämter von Vorstehern und Pflegern bereit finden; man errichtete Anstalten, die die offene Armenpflege ergänzen sollten, und suchte dem Arbeitsfähigen Arbeit zu verschaffen usw. Die Hamburger Reform von 1788 hatte einen so bedeutenden Erfolg, daß sie im Inlande und Auslande das größte Aufsehen erregte und ihr Ansehen durchaus dem entsprach, dessen heute die Elberfelder Armenpflege genießt, deren Vorläufer sie war. — Aber schon am Beginn des neuen Jahrhunderts wurde der Erfolg durch die französischen Invasionen beeinträchtigt; die Arbeitseinrichtungen funktionierten nicht mehr, Zahl und Fähigkeit der Pfleger ging zurück, die alten Folgen — wenn auch durch die modernen Mittel schärferer polizeilicher Aufsicht und durch den wirtschaftlichen Aufschwung gemindert — treten wieder hervor, und

Digitized by Google

das Bedürfnis nach Reform des Armenwesens tritt von neuem so stark hervor, wie ein Jahrhundert vorher.

1893 ist dann das Armenwesen reorganisiert worden; im April dieses Jahres hat die Hamburger Armenpflege das zehnjährige Bestehen der Reorganisation begangen, wobei der jetzige Leiter aussprechen konnte, daß die Reorganisation einen vollen Erfolg bedeute, der in der verminderten Zahl von Unterstützten bei entschiedener Steigerung der Leistungen der Armenpflege zum Ausdruck käme. Es ist hierauf noch weiter unten zurückzukommen. Wenn aber irgend etwas diesen Erfolg zuwege brachte, so war es wiederum nicht die neue Armenordnung, so sorgfältig sie auch gearbeitet sein mochte, sondern die Tatsache, daß es gelang, im Sinne individualisierender Armenpflege die erforderlichen Kräfte zu gewinnen. Es wurden 104 Bezirke gebildet, an deren Spitze ebensoviel Vorsteher traten, während jedem Bezirke 15—20 Pfleger, im ganzen 1600—1700 zur Seite standen, aus allen Kreisen und Ständen Hamburgs. Ja, mit Geschäften überlastete, in höchsten Ehrenstellungen befindliche Männer traten in das schlichte Amt des Pflegers, um der Reform zum Siege zu verhelfen.

Vergleicht man die Geschichte des Hamburger Armenwesens mit der von Elberfeld, so wird man die Ähnlichkeiten erkennen und die Gründe verstehen, warum jede Reform zu der Betonung des persönlichen Moments in der Armenpflege zurückkehrte und warum nur jene Armenpflege von wirklichen Erfolgen begleitet sein konnte, die dieses Moment zu wirklich praktischer Betätigung zu entwickeln vermochte. Ein Unterschied zwischen Hamburg und Elberfeld fällt in die Augen. Während in Hamburg schon die Reform von 1788 die Armenpflege auf rein bürgerlichen Boden stellte, macht Elberfeld noch einen mißglückten Versuch mit der kirchlich-bürgerlichen Armenpflege, ein Versuch, der zu einer kurzen Betrachtung nach einer andern Richtung Anlaß gibt, der Betrachtung der Erfolge, die speziell der reformierten Kirche und den Bemühungen um Wiederbelebung des persönlichen Moments in der Armenpflege erwachsen. In der reformierten Kirche hatten sich die Keime der alten Diakonie forterhalten und namentlich am Niederrhein und in den Niederlanden eine bleibende Stätte gefunden. Hier bildete sich wieder jene von Stadt und bürgerlicher Gemeinde unabhängige Gemeinschaft der zur Kirche gehörigen Gemeindemitglieder, die zu ihren wesentlichen Aufgaben die Übung der Armenpflege im Sinne der alten christlichen Diakonie rechneten. Grundlegend für sie wurde die von a Lasso für die Niederländer in London gegebene Kirchenordnung; in ihr ist namentlich auf die sorgsame Auswahl der helfenden Kräfte entscheidendes Gewicht gelegt. Neben den männlichen Pflegern (Diakonen) gibt es auch Diakonissen für die Dienstleistung an den weiblichen Gemeindemitgliedern. Die individualisierende Behandlung der Armen ist bis ins einzelne durchgeführt, das Ziel gesunder Armenpflege, den Armen in rechter Weise zu helfen und sie zu erziehen, in den Vordergrund gestellt. Besonderes Gewicht wird auch auf die Verbindung der Armenpflege mit der Kirchenzucht gelegt. Diese Armenpflege der reformierten Gemeinde ist, wie gesagt, nie ganz verloren gegangen, und ist von entscheidendem Einfluß auf die

Digitized by Google

Ordnung des Elberfelder Armenwesens gewesen. Vor allem aber ist ihr die Entwicklung des evangelischen Diakonissenwesens zu verdanken, das in der persönlichen Arbeit an Kranken und Armen seinen Schwerpunkt findet und für die offene Armenpflege die Gemeindepflege geschaffen hat, der heute kein Gemeinwesen mehr zu entraten vermag. Ihr Wesen ist die unmittelbare persönliche Berührung mit den Bedürftigen und ihre Pflege. Was die Diakonissen auf dem Gebiet der geschlossenen Pflege leisten, kann hier nicht näher ausgeführt werden. Nur auf einen bedeutsamen Punkt sei kurz hingewiesen. Wie das evangelische Diakonissenwesen mannigfache Anregung dem älteren katholischen Ordenswesen entnahm, hat die neuere Entwicklung des katholischen Ordenswesens jener die Anregung auf dem Gebiet der Gemeindepflege entnommen, die heute von katholischen Schwestern in ganz verwandter Weise geübt wird.

Die jüngste Bildung auf dem Gebiet der Gemeindepflege knüpft an diese Forderung der persönlichen Betätigung an: es ist die von England ausgegangene und in England und Amerika zu besonderer Bedeutung gelangte sogenannte Settlementsbewegung. Settlement ist Niederlassung und zwar Niederlassung von helfenden Kräften in der Mitte der bedürftigen Bevölkerung, um dort unmittelbar Armen- und Wohlfahrtspflege zu treiben. Doch sind es nicht kirchliche und religiöse, sondern soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte, die diese Bewegung veranlaßt haben.

II.

Die Hauptstücke des Systems.

Wie schon in der Einleitung bemerkt, setze ich das E. S. hier als bekannt voraus. An dieser Stelle ist daher keine Darlegung der Einzelheiten beabsichtigt, sondern nur eine kurze Zusammenstellung der wesentlichsten Punkte des Systems und die Prüfung der Frage, welche von diesen Punkten feste und unverrückbare Grundlagen des Systems sind, von denen nicht abgewichen werden darf und in welchen Punkten Abweichungen nicht nur zulässig, sondern unter Umständen geboten erscheinen und welche neuen Forderungen endlich sich an die Grundgedanken des Systems in neuerer Zeit angeknüpft haben.

Wie die Naturgeschichte gewisse Merkmale in Klassen und Familien aufgestellt hat, deren Vorhandensein die Zugehörigkeit eines Tieres zu einer bestimmten Ordnung entscheidet, so darf man auch sagen, daß das E. S. gewisse Merkmale enthält, die absolut charakteristisch dafür sind und daß eine Armenpflege, die eines dieser Merkmale entbehrt, nicht zu der Ordnung des E. S. gerechnet werden kann. Damit ist keine vollständige äußere Übereinstimmung gemeint, weil gerade in der Ordnung der Armenpflege zahlreiche örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind und namentlich auch die historische Entwicklung für die Gestaltung der Armenpflege von Bedeutung ist, sondern nur die Festhaltung jenes entscheidenden Grundsatzes der Individualisierung und der Dezentralisation, die die Hilfe von Mensch zu Mensch ermöglichen.

Digitized by Google

1. Die Individualisierung.

Wenn jemand gänzlich unvorbereitet vor die Aufgabe gestellt würde, eine größere Zahl von Armen in zweckentsprechender und ausreichender Weise zu versorgen, nichts von E. S. und Individualisierung wüßte, sondern nur als verständiger Mensch sich fragte, wie er der Aufgabe genügen könne, er käme ganz von selbst auf die Individualisierung d. h. auf die Sonderung in einzelne. Er würde sich sagen, daß er allein die große Masse nicht übersehen kann, daß er sie daher einteilen und Hilfskräfte zur Prüfung der Verhältnisse der einzelnen heranziehen müsse. Von selbst wird er dann auch dazu gedrängt werden, die Bedürftigen nach Wohngegenden zu Gruppen zusammenzufassen und seine Hilfskräfte diesen Gruppen zuzuweisen. Der Gedanke einer hierarchischen Gliederung, wie er ausgesprochenermaßen dem Schöpfer des E. S. vorgeschwebt hat, liegt dann ganz nahe. So entsteht die Einteilung des der Armenpflege unterstellten Gebietes in Bezirke, in deren jedem eine Anzahl helfender Kräfte tätig sein sollen. Diese helfenden Kräfte müssen ferner mit den Bedürftigen in nachbarlicher Beziehung stehen, um nicht nur einmal prüfen und helfen zu können, sondern um dauernd mit ihnen in Beziehung zu bleiben. So ergibt sich die Forderung, daß die Helfer in den Bezirken, in denen sie tätig sein sollen, selbst wohnen. Und drittens wird es zur Notwendigkeit, daß nicht soviel Helfer nur bestellt werden, als sich zu dieser Arbeit erbieten, sondern daß ihre Zahl bemessen wird nach der Zahl derer, denen geholfen werden soll. Dieser Erwägung entspringt die Forderung des E. S., daß keinem Pfleger mehr als 2—4 Fälle zur pflegerischen Behandlung überwiesen werden sollen. So viele helfende Kräfte tatsächlich zur Verfügung zu stellen verbietet freilich leider vielfach die Größe der Stadt, der so zahlreiche Kräfte nicht zu Gebote stehen. So finden wir in Berlin nur etwa 4000 Pfleger, während etwa 8000 den Grundsätzen des E. S. entsprechen würden. Hamburg bleibt mit 1560 Pflegern hinter jenem Satz um etwa 7—800 zurück. In andern Städten, wie in Breslau, Düsseldorf, Rostock ist die Zahl der Fälle für den einzelnen Pfleger auf 6 bemessen, in Chemnitz und Stettin auf 8, in Königsberg auf 12 Fälle, während in Kolmar i. E., das allerdings die Bezirkseinteilung nicht kennt, sondern die Armenpflege mit seinem Pflegepersonal von einer Zentralstelle aus verwaltet, immer der einzelne Fall den pflegerischen Kräften übertragen wird. Die Verschiedenheiten sind hier außerordentlich groß. Hält man aber den Grundsatz des E. S. fest, so wird man sagen müssen, daß eine Zahl von 40—50 Fällen, wie sie in Hamburg vor der Reorganisation auf den einzelnen Pfleger entfielen, den Grundsatz auf das gröblichste verletzen und daß in Berlin noch gegenwärtig in zahlreichen Bezirken die Zahl der Pfleger so klein ist, daß eine individualisierende Armenpflege schwer aufrecht zu erhalten ist. Wo wie in Nürnberg, das in 26 Stadtbezirke eingeteilt ist, überhaupt nur ein Pfleger auf den Bezirk bei einer Bevölkerung von 250 000 Seelen entfällt, kann von einer Individualisierung in der Armenpflege überhaupt nicht die Rede sein. Doch ist zu bemerken, daß abgesehen von der Schwierigkeit, in Großstädten die erforderliche Zahl

Digitized by Google

aufzutreiben, das Bedürfnis nicht in allen Fällen der Armenpflege gleichartig liegt. Man wird dem Rentner eine größere Zahl von Fällen überweisen können, als dem stark in Anspruch genommenen Geschäftsmann; man kann von Fällen, in denen es sich um alte und gebrechliche Personen handelt, eine größere Zahl einem Pfleger überweisen, als von solchen, in denen es sich um Unterstützung kinderreicher Familien, namentlich um ein arbeitsfähiges Familienhaupt handelt.

Wie immer man aber die Zahl festsetzt, es muß sichergestellt werden, daß sie genügend groß sei, um die nach Umständen sofortige, in jedem Falle aber eingehende, zuverlässige Prüfung des Falles, seine dauernde Überwachung und zugleich die Unterhaltung beständiger Beziehungen zwischen dem Pfleger und dem Armen zu ermöglichen. Die Nützlichkeit und Notwendigkeit häufiger Besuche wird, wie Hildebrand a. a. O. sehr zutreffend bemerkt, nie zu lebhaft betont werden können. Um diesen Zusammenhang des Pflegers mit dem Unterstützten dauernd lebendig zu erhalten, ist daher, abgesehen von den allgemeinen Vorschriften, die diesen Punkt eindringlich betonen, in der Elberfelder Armenordnung die Anweisung gegeben, daß die Pfleger ihre Armen fleißig, mindestens aber alle 14 Tage einmal in ihren Wohnungen besuchen, Veränderungen im Personalbestand der Familie vermerken, von der etwa veränderten Höhe des Einkommens sich eine genaue Kenntnis verschaffen u. s. w. Auf eine Reihe von Einzelermittelungen ist dann noch besonders hingewiesen, die eine völlige Übersicht der Verhältnisse ermöglichen. Ganz besonders ausführlich handeln hierüber die Geschäftsanweisungen für die Armenpflege in Berlin und in Hamburg. Die persönlichen Besuche sollen aber nicht nur die Kenntnis der Verhältnisse nach der Richtung ermöglichen, daß ungerechtfertigte Unterstützungen eingestellt werden, sondern auch, daß unzulängliche Hilfe erhöht und nötigenfalls eine den veränderten Verhältnissen entsprechende anderweite Unterstützung gewährt werde, so z. B. statt Unterstützung eines Kindes durch Zahlung eines Pflegegeldes an die Mutter seine Unterbringung in einer Pflegeanstalt, die Verlegung eines Siechen in eine Heilstätte und dergl. mehr. Die Wirtschaftsführung des Unterstützten, seine Lebenshaltung, den Schulbesuch und die Erziehung der Kinder soll der Pfleger kennen lernen; er soll dem Unterstützten hierbei helfend zur Seite stehen, kurz ein gerechter Verwalter der ihm anvertrauten Mittel und zugleich ein Freund und Berater der Armen sein.

Hiermit steht in Zusammenhang die Frage der Auszahlung der in offener Pflege bewilligten Unterstützungen. Ich halte die Auszahlung durch den Pfleger an den einzelnen Armen, sei es in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Armen, für ein wesentliches Stück des E. S. Das Verfahren, dem Armen die bewilligten Beträge zur Abhebung bei der Armenkasse oder bei einer anderen öffentlichen Zahlungsstelle anzuweisen, ist für die Armen selbst ungemein peinlich; vor allem aber nimmt es dem Pfleger die Gelegenheit, mit den ihm zur Pflege anvertrauten Personen in unmittelbarer Berührung zu bleiben und die Verwendung des Geldes in geeigneter Weise zu beeinflussen, namentlich auch die Zahlung in angemessenen Teilen bewirken zu können. In Berlin ist durch die neue

Digitized by Google

Geschäftsanweisung vom 1. April 1901 vorgeschrieben, daß jeder Pfleger sich an der Auszahlung zu beteiligen habe, wobei gerade der oben bemerkte Gesichtspunkt leitend war. Doch hat sich die Durchführung der Vorschrift bei weitem nicht in allen Bezirken erreichen lassen, weil eine Reihe von Pflegern diese Arbeit ablehnen, sei es, daß sie dazu keine Zeit haben oder daß sie keine geeignete Wohnung haben, z. B. im vierten Stock wohnen und dergl. mehr. In solchen Bezirken sind dann ein oder mehrere Pfleger mit der Auszahlung betraut, wobei von einer persönlichen Beziehung zu dem Unterstützten selbstverständlich keine Rede ist und auch die Abholung der Unterstützung durch andere als die Unterstützten nicht immer vermieden wird.

Günstig wirkt in der Richtung auf fortgesetzte Beziehungen des Pflegers zu dem Armen die Vorschrift von Elberfeld, daß keine Unterstützung, auch diejenige, die nach menschlicher Voraussicht auf Lebenszeit gewährt werden muß, auf länger als 14 Tage bewilligt wird. Damit soll vor allem die Sicherheit gegeben werden, daß der Fall vor jeder Sitzung erneuter Prüfung unterzogen wird und daß der Pfleger über die Zustände der ihm anvertrauten Personen oder Familien dauernd ausreichend unterrichtet ist. Man kann hiergegen einwenden, daß es unzweckmäßig sei, in Fällen, wo die Fortdauer der Notlage ganz außer allem Zweifel stehe, fünfundzwanzigmal im Jahre über die Fortdauer zu beschließen. Praktisch macht sich das Verfahren aber so, daß der Fall kurz aufgerufen und ebenso kurz durch Bewilligung erledigt wird. Aber in Elberfeld und in Orten, in denen das System wirklich sorgfältig durchgeführt wird, erwartet der Vorsteher der Versammlung unter allen Umständen, daß der Pfleger jeden Augenblick bereit sei, auch in solchen Fällen jede gewünschte Auskunft zu geben. — Die Bewilligungsperioden sind im übrigen sehr verschieden bemessen; am weitesten gehen Hamburg und Berlin, die für voraussichtlich dauernd Bedürftige die Bewilligung in der Regel für die Dauer eines Jahres zulassen. Die Unzuträglichkeit liegt hier nicht in der Natur der Bewilligung an sich, sondern darin, daß nun die Verhältnisse des Unterstützungsempfängers für die Dauer des Jahres nicht mehr geprüft werden und die pflegerische Beziehung zu ihm fast ganz aufhört. In Hamburg bildet die Verpflichtung zur Auszahlung der Unterstützung durch den Pfleger in wöchentlichen Teilen ein gewisses Gegengewicht gegen den Mangel regelmäßiger Nachprüfung. In anderen Städten sind Bewilligungsperioden von 1—6 Monaten zugelassen.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich in Elberfeld nach dem sog. Tarifsystem. Es ist ebenfalls von Elberfeld zum erstenmal eingeführt und von allen Städten, die das E. S. in seinem ganzen Umfange nachgebildet haben, übernommen worden. Das Tarifsystem hat zur Grundlage das sog. Existenzminimum, d. h. denjenigen durch Berechnung festzustellenden Mindestbetrag, mit dem bedürftige Personen oder Familien das zum Lebensunterhalt unabweisbar Notwendige bestreiten müssen und können. Dieses Minimum setzt sich aus einem Grundbetrage für das Familienhaupt und entsprechenden Beträgen für die Familien-

Digitized by Google

angehörigen nach Altersklassen zusammen. Die Sätze in Elberfeld sind wiederholt, zuletzt 1890, revidiert worden.

Unser Verein hat die Grundsätze über die Höhe der Unterstützung und über das sog. Existenzminimum wiederholt behandelt, und zwar in folgenden Schriften:

Heft 19: Cuno-von Dehn-Rotfelser, Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen.
Heft 39: Schmidt-Cuno, Existenzminimum in der Armenpflege.
Heft 43: Kayser-Martius, Natural- und Geldunterstützung.

In den Berichten und Verhandlungen ist ein überaus reiches und die Frage vollständig erschöpfendes Material angesammelt. Namentlich enthält der Bericht von Cuno eine umfassende und nach allen Richtungen hin durchgearbeitete Darstellung des Gegenstandes, auf die ich hier in erster Linie verweisen möchte.

Für den Zusammenhang unserer Betrachtung handelt es sich um die Frage, ob die Anwendung eines auf Grundlage des Existenzminimums aufgestellten Tarifes zu den wesentlichen Stücken des E. S. gehört, das unter keinen Umständen entbehrt werden kann. Theoretisch läßt sich dafür namentlich sagen, daß eine im höchsten Sinne individualisierende Armenpflege ihre Hilfe den Verhältnissen genau anpassen muß und daß sie das nur kann, wenn sie denjenigen Bedarf kennt, der zum notwendigen Lebensunterhalt erforderlich ist, und nach ihm den Fehlbetrag bemißt, der dem Einkommen des Hilfesuchenden zugelegt werden muß, damit er den nach dem Gesetz ihm zukommenden notwendigen Lebensunterhalt genieße. Allerdings setzt auch die Elberfelder Ordnung voraus, daß der nach dem Tarif sich ergebende Fehlbetrag nicht notwendig gewährt werden muß, sondern nur gewährt werden darf, worüber die Bezirksversammlungen nach den besonderen Verhältnissen entscheiden sollen. Der wesentlichste Einwand, der gegen das Tarifsystem vorgebracht werden kann, ist nicht aus einer theoretischen Unrichtigkeit des Systems zu entnehmen, sondern aus praktischen Bedenken, weil nur da, wo das E. S. vollständig durchgeführt werden kann, auch die Durchführung des Tarifs möglich ist. Nur da, wo eine absolut zulängliche Zahl von Pflegeorganen die allergenaueste und immer wiederholte Prüfung des Einzelfalles ermöglicht, kann auch damit gerechnet werden, daß die Prüfung des Verhältnisses des vorhandenen Einkommens zu dem notwendigen Lebensbedarf fortgesetzt erneut und richtiggestellt wird. Wo dies nicht der Fall ist, bringt die Feststellung eines Tarifes die Gefahr mit sich, daß ohne genauere Prüfung die den Tarifsätzen entsprechenden Unterstützungen gewährt, oder die Tarifsätze, weil undurchführbar und unkontrollierbar, überhaupt nicht durchgeführt werden. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich in dieser Beziehung, wenn es sich nicht um eine leidlich seßhafte Bevölkerung handelt, mit deren Verhältnissen die Pflegeorgane dauernd vertraut bleiben können, sondern um eine fluktuierende Arbeiterbevölkerung, die einen sehr unregelmäßigen Verdienst hat. Diese Bedenken haben die Berliner und die Hamburger Armenpflege bestimmt, bei der Reorganisation nicht das Tarifsystem durch-

Digitized by Google

zuführen, sondern unter sorgfältiger Angabe der für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit maßgebenden Gesichtspunkte den Pflegeorganen und der Bezirksversammlung die Entscheidung von Fall zu Fall zu überlassen und nur Beträge, die eine gewisse Höhe überschreiten, an die Genehmigung der höheren Instanz zu binden. Mit dieser Maßgabe ist dann die Höhe der Gesamtunterstützung nach oben hin überhaupt unbeschränkt.

In seinem mehrerwähnten Bericht bemerkt Hildebrandt zu diesem Punkte, daß trotz der anzuerkennenden Bedenken schon das Bestehen fester Sätze an und für sich den großen Vorteil habe, daß der Pfleger gezwungen sei, sich ein Bild der Unterstützten im ganzen zu machen, insbesondere stets von neuem auf die Feststellung der wirklichen Einnahmen und tunlichst auf deren Vermehrung zu dringen, was, wenn die Gabe mehr nach Schätzung bemessen werde, so leicht unterbleibe. „Es bildet — so sagt er wörtlich — dieser Punkt in meinen Augen so sehr ein erzieherisches Moment für die Pfleger selbst, und indirekt auch für die Armen, daß sich ihm schwer ein gleichwertiges an die Seite setzen läßt, und daß man wohl oder übel das etwas Schablonenhafte und dem Prinzip des Individualisierens eigentlich Widersprechende, das mit den Ausschlußsätzen verbunden ist, in den Kauf zu nehmen hat."

Cuno bezeichnete a. a. O. das Tarifsystem als einen integrierenden Teil des E. S., wenn er selbst auch gegen das System begründete Bedenken äußerte. Ich selbst möchte zu dem Schlusse gelangen, daß das Tarifsystem einen wertvollen, aber nicht unbedingt notwendigen Bestandteil des E. S. bilde, und daß von dem Bestehen des E. S. auch da gesprochen werden kann, wo das Tarifsystem nicht angewendet wird, sofern im übrigen die Grundsätze individualisierender Armenpflege sichergestellt sind.

2. Das Bezirks- und Quartiersystem.

Elberfeld teilt die Stadt in Bezirke und die Bezirke in Quartiere. An der Spitze jeden Bezirks steht ein Vorsteher, unter dem sich die Pfleger zu der Bezirksversammlung vereinigen. Jedem Pfleger ist ein Quartier, d. h. ein nach Straßen und Häusern bestimmt abgegrenzter Teil des städtischen Gebiets, übertragen. Der Arme, der um Unterstützung nachsuchen will, hat sich zunächst an den Quartierspfleger zu wenden. Man kann zweifelhaft sein, ob dieser Punkt zu den wesentlichen Stücken des E. S. gehört. Ich bin geneigt, es nicht zu tun, ja, umgekehrt auszusprechen, daß es sich um eine Einrichtung handelt, die vor 50 Jahren zweckmäßig erscheinen mochte, die ich aber heute für Elberfeld selbst nicht mehr für angebracht erachte, und daß Elberfeld sowie die übrigen Städte, die das System angenommen haben, wie Frankfurt, Köln, Krefeld usw., gut tun würden, es aufzugeben und zu dem reinen Bezirkssystem überzugehen, d. h. nur Armenbezirke mit der dazu nötigen Zahl von Pflegern zu bilden und dem Vorsteher, bei dem sich der Hilfesuchende zunächst zu melden hat, es zu überlassen, welchem Pfleger er den Fall zur Behandlung übergeben will. Das Bezirkssystem besteht in Berlin, Hamburg, Dresden, Leipzig, Charlottenburg, Chemnitz, Kiel u. a. m. Seine Mängel, die

Digitized by Google

namentlich in der stärkeren Belastung des Vorstehers bei dem ersten Nachsuchen von Unterstützungen bestehen, werden durch erhebliche Vorzüge, namentlich in größeren Städten, ausgeglichen. In größeren Städten gibt es straßenweise Häuser, in denen sich nicht ein einziger Bedürftiger befindet, und andere, in denen sie Tür bei Tür wohnen. Bei der Quartiereinteilung kann es daher sehr leicht kommen, daß ein Pfleger mehr als die Hälfte aller zu dem Bezirk gehörigen Fälle erhält, während andere Pfleger keinen einzigen Fall haben, was dann eine künstliche Übertragung der Fälle von einem auf den anderen notwendig macht. Hier kann der Vorsteher von vornherein einen zweckmäßigen Ausgleich schaffen. Außerdem hat dies System aber den großen Vorzug, auch individuelle Verhältnisse berücksichtigen zu können; der verständige Vorsteher wird einen stark beschäftigten Geschäftsmann weniger belasten als den geschäftslosen Rentner; er wird für Fälle, die eine besondere Energie fordern, die hierfür geeigneten Pfleger auswählen, während er einfachere Fälle, in denen mit leichterer Hand gegeben werden darf, dem weichherzigeren Pfleger zuweist; er kann persönliche Verhältnisse, die Lage der Wohnung usw. berücksichtigen, kurz, in jeder Weise mehr ausgleichen, als es bei dem Quartiersystem der Fall ist. Auch ist, wenn ein Pfleger sich für den ihm überwiesenen Fall nicht geeignet erweist, ein Wechsel möglich, wie denn bei einer Reihe von Fällen überhaupt das Urteil von mehr als einer Person erwünscht sein wird; aus diesem Grunde ist in verschiedenen Armenordnungen vorgeschrieben, daß der Bewilligung dauernder Unterstützungen die Prüfung durch mindestens 2 Pfleger vorhergehen muß. Mit Recht machen Kayser und Hildebrandt darauf aufmerksam, daß das Quartiersystem sich bei der Verwendung von Frauen in der Armenpflege nicht durchführen lasse, während das Bezirkssystem Gelegenheit gebe, ungeeignete Fälle von den Armenpflegerinnen fernzuhalten und die letzteren an der allergünstigsten Stelle, bei kinderreichen Familien und bei alleinstehenden Frauenspersonen, zu verwenden. Vermieden wird diese Schwierigkeit selbstverständlich, wo die Leitung der Armenpflege, wie in Kolmar, von der Zentralstelle aus stattfindet, indem dort die Fälle an die einzelnen Pfleger und Pflegerinnen durch die Zentralstelle verteilt und hierbei die Persönlichkeit der pflegerischen Kraft entsprechend berücksichtigt wird. Freilich ist das System nur in kleineren Verhältnissen durchführbar.

3. Die Dezentralisation.

Die Armenverwaltung hat sich in den deutschen Gemeinwesen je nach Größe und örtlicher Gewohnheit sehr verschiedenartig entwickelt. Sie wird namentlich in kleineren Verhältnissen vielfach unmittelbar durch die zur allgemeinen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Beamten, wie Bürgermeister, Gemeindeverordnete usw. direkt oder auch mit Hilfe der ihnen zur Verfügung stehenden Beamten besorgt. Diese Tätigkeit ist insoweit ehrenamtlich, als die Verwalter der Gemeindeangelegenheiten selbst im Ehrenamte stehen. Vielfach treten den leitenden Beamten helfende ehrenamtliche Kräfte, als Bezirksvorsteher, Armenvorsteher, Armenpfleger usw.,

Digitized by Google

zur Seite, denen die Aufgabe zufällt, allgemein oder von Fall zu Fall die Verhältnisse der Hilfesuchenden zu prüfen, darüber Bericht zu erstatten und dadurch der leitenden Stelle die Unterlagen zur Beurteilung des Bedürfnisses und zur Gewährung der etwa erforderlichen Hilfe zu geben. Das E. S. hat den bedeutungsvollen Schritt getan, diese der Gemeinde- oder Armenverwaltung zugeordneten Hilfsorgane zu selbständigen Organen der Armenpflege zu erheben und ihnen nicht nur die Prüfung, sondern auch die Entscheidung der Armenpflegefälle zu übertragen. Sie sind dadurch unmittelbare Verwalter der zu Armenzwecken bestimmten Mittel und die eigentlichen Träger der Armenpflege geworden. Tatsächlich werden auch da, wo die pflegerischen Kräfte nur Berichterstatter sind, die Entscheidungen wesentlich den von ihnen gemachten Vorschlägen entsprechen. Es ist aber von mehr als nur formeller Bedeutung, wenn die Entscheidung selbst in ihre Hand gelegt wird. Mit dem Bewußtsein voller Verantwortlichkeit wächst die Amtsfreudigkeit und die Hingebung an die anvertraute Sache. Die Stellung der Armenpfleger als unmittelbar zur Prüfung, zur Entscheidung und zur Ausführung berufener Organe bildet daher ein so wesentliches Stück des E. S., daß eine Armenpflege, die dieses Stückes entbehrt, nicht mehr als dem E. S. angehörig erachtet werden kann. Selbstverständlich wird der Wert dieser Einrichtung nicht dadurch beeinträchtigt, daß die pflegerische Tätigkeit der Aufsicht der leitenden Behörde unterstellt ist, worauf weiter unten zurückzukommen ist.

Es braucht an dieser Stelle auf die Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung an sich nicht näher eingegangen zu werden. — Mit der Entwicklung des deutschen Gemeindewesens aus uralten Anfängen erwachsen, ist die ehrenamtliche Tätigkeit heute fest in den Rahmen des deutschen Gemeindewesens eingefügt und bildet die feste, nicht zu verrückende Grundlage bürgerlicher Selbstverwaltung. Für die Armenpflege hat sie aber noch eine besondere Bedeutung dadurch gewonnen, daß von jeher die Hilfe dem leidenden Nächsten gegenüber die private Betätigung in unzähligen Formen hervorgerufen und namentlich in der kirchlichen und in der Stiftungsverwaltung sich ganz nahe Berührungen mit der bürgerlichen und öffentlichen Armenpflege gebildet haben. Der Wert dieses Stückes des E. S. liegt darin, daß die ehrenamtliche Arbeit in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt und dem ehrenamtlichen Pfleger die zur berufsfreudigen Übung des Amtes erforderliche Selbständigkeit gewährt wird. Durch die Bildung der Bezirke und Quartiere wird aber zugleich die Möglichkeit geschaffen, der pflegerischen Tätigkeit die richtige Stätte anzuweisen. Das in dem ersten Abschnitt betonte Moment der brüderlichen und nachbarlichen Beziehungen kommt hier zur Geltung, indem die pflegerischen Kräfte in kleinen, geschlossenen Bezirken für diejenigen wirken sollen, die ihnen nachbarlich nahe verbunden sind. In dem engeren Bezirke sind ihnen die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung genau bekannt; hier können sie ohne Mühe durch Besuche in den Wohnungen, durch Umfragen in der Nachbarschaft, durch unmittelbare Beobachtung des Bedürftigen ein zutreffendes Urteil über die Lage der Armen im allgemeinen und des einzelnen Armen gewinnen. Freilich setzt dieses Verhältnis nachbarliche Beziehungen voraus;

Digitized by Google

es läßt sich nicht l[eugnen], daß in den Großstädten, wo neuerbaute Mietskasernen von zahlreich[en] Familien bewohnt werden, diese nachbarliche Beziehung aufhört, auch der in dem Bezirk seßhafte und mit den Verhältnissen im übrige[n] genau bekannte Pfleger der einzelnen Familie doch verhältnismäßig fernsteht. [Auch] die wohltätige Mischung von Reich und Arm verschwindet da, wo [sich] wohlhabende und ärmere Stadtteile ausbilden, so daß es in jenen an Arm[en], in diesen an pflegerischen Kräften fehlt, ein Übelstand, der sich beispielsw[eise] in Berlin ganz empfindlich bemerkbar macht. Neben der Qualität der P[fleger] ist aber auch die Quantität von geradezu entscheidender Bedeutung, wie ich oben näher auseinander gesetzt habe, nur dann die Individuali[sierung] gewährleistet werden kann, wenn soviel helfende Kräfte zur Verfügung [stehen], als die Zahl der Bedürftigen unter dem Gesichtspunkt erfordert, daß [die] ehrenamtlich tätige Pfleger jedem einzelnen Falle die volle Aufmerksamkeit [widmen] kann, ohne dadurch seine eigentlichen Berufsgeschäfte hintan setzen zu müssen. Hier liegt selbstverständlich eine gewisse Gefahr. Die Tätigkeit m[uß] ehrenamtliche Tätigkeit im höchsten Sinne des Wortes sein. Der Zusatz [des] Wortes „Ehre" zu dem Worte „Amt" deutet schon an, daß das Amt auch als Ehre empfunden, nicht als Last getragen werden, daß die besten und tüchtigsten Kräfte Träger dieses Amtes sein müssen. Auch in dieser Beziehung ist die Geschichte lehrreich, die viel davon zu erzählen weiß, [wie] in erster Begeisterung die Besten und Tüchtigsten sich zu dem Amt bere[it] erklärten, wie nach und nach die Begeisterung nachließ, wie diese Beste[n] sich zurückzogen und das Amt schließlich denen überließen, die mit dem Besitz eines solchen Amtes ihre Eitelkeit befriedigen oder die es zu ihrem Vorteil ausbeuten wollten. Denn ein Vorteil kann dabei sein, wenn er auch nicht auf den ersten Blick jedem ersichtlich ist. Wo beispielsweise die Zahl der Pfleger nicht im Verhältnis zu der Zahl der Bedürftigen steht, der einzelne Pfleger also eine verhältnismäßig große Zahl von Bedürftigen zu versorgen hat, ist es für die Bedürftigen und diejenigen, die es einst zu werden fürchten müssen, von Wichtigkeit sich den Pfleger bei guter Laune zu erhalten. Hat er ein Geschäft, das vorzugsweise der Befriedigung der Bedürfnisse kleiner Leute dient, wie Materialwarenhandlung, Bäckerei, Schnittwaren und dergl., so wird bei ihm in der sicheren Voraussetzung gekauft, daß er im Notfalle seine Kunden vor anderen bevorzugen werde; hat er Gelder an Bedürftige auszuzahlen, so kann er davon — obwohl er es natürlich nicht dürfte — das zurückhalten, was ihm die Unterstützten schuldig sind; ja, er kann Gelder bewilligen zu dem Zweck, die Entnahme von Waren aus seinem Geschäft zu ermöglichen. So sind denn die Schäden nicht gering, die eintreten, wo eine nicht genügend große Zahl von pflegerischen Kräften zur Verfügung steht oder wo die Persönlichkeiten der Pfleger nicht die genügende Gewähr für sachgemäße Übung des Amtes bieten.

Die hierher treffenden Fragen sind wiederholt von unserem Verein erörtert worden, 1894 in den Berichten von Brinkmann und Zimmermann, 1900 von Kayser und Hildebrandt. Auf diese unter den Literaturangaben näher bezeichneten Schriften muß ich hier Bezug nehmen

Digitized by Google

und mich auf Hervorhebung einiger wichtiger Punkte beschränken. In Elberfeld und in den rheinischen Städten, die das System nachbildeten, ist es durchweg gelungen, Persönlichkeiten aller Stände zu dem Werke heranzuziehen und in der Bürgerschaft allmählig die Übung zu befestigen, daß der Posten eines Armenpflegers Durchgangsstation für alle höheren Ehrenämter in der städtischen Verwaltung wurde. In Hamburg gelang es bei der 1893 ins Werk gesetzten Reorganisation in überraschender Weise, Männer der verschiedensten Berufskreise, darunter zahlreiche Richter und Beamte, für das Pflegeramt zu gewinnen. Im ganzen wird man auch heute anerkennen müssen, daß die pflegerische Tätigkeit in den deutschen Städten in guten Händen ruht und sich des Urteils erfreuen darf, das ein amerikanischer Schriftsteller, Warner, fällte, nachdem er das System der ehrenamtlichen deutschen Tätigkeit mit der bezahlten Tätigkeit der Beamten in der amerikanischen Armenpflege hatte vergleichen können. In höchstem Maße rühmt er den Wert freier, nicht bezahlter Liebestätigkeit und fügt in einer die deutschen Einrichtungen besonders anerkennenden Weise hinzu: „Gerade durch die Entwicklung des Systems der ehrenamtlichen Tätigkeit sind in Deutschland die mit der offenen Armenpflege verbundenen Gefahren beseitigt worden, und auch in unserem Lande wird durch die Entwicklung dieses Systems der Geist der Willigkeit, dem öffentlichen Wesen zu dienen, entwickelt werden."

Einen Einblick in die Stände und Berufsklassen, die sich an der Armenpflege beteiligen, gewähren die Veröffentlichungen einer Reihe von Armenverwaltungen. Ich ergänze hier die von Kayser mitgeteilten Zahlen durch die Zahlen der letzten Jahre.

	Hamburg	Breslau	Leipzig	Frankfurt a. M.
Einwohnerzahl	705 738	422 738	455 089	288 489
Armenpfleger überhaupt	1 561	1 442	975	631
Davon:				
Geistliche, Lehrpersonal	128	194	149	78
Ärzte und Apotheker	20	47	39	14
Gastwirte	3	86	6	4
Beamte (private, städtische u. a.)	114	104	79	22
Kaufleute (einschl. Handelsleute)	213	263	312	248
Handwerker und Industrielle	632	575	327	247
Haus- und Grundbesitzer, Rentiers	60	134	47	43

In erster Linie stehen durchweg die Handel- und Gewerbetreibenden; neben ihnen nehmen die Lehrer eine bedeutende Stelle ein. Man hat gelegentlich in Bezug auf die Lehrer ausgesprochen, daß sie leichter als die dem Erwerbsleben im engeren Sinne angehörigen Stände zur Bewilligung größerer Unterstützungen geneigt wären, eine Bemerkung, die ich auf Grund eigener Erfahrungen im ganzen bestätigen kann. Doch ist dem gegenüber zu bemerken, daß auf der anderen Seite sich bei Handwerkern und kleinen Kaufleuten auch leicht eine gewisse Engherzigkeit geltend macht. Im ganzen

Digitized by Google

wird man Hildebrandt zustimmen können, der a. a. O. ausführt, daß es ein hoher sachlicher Vorzug sei, wenn möglichst verschiedenartige Berufsklassen in der Armenpflege vertreten seien und namentlich auch Angehörige des besseren Handwerkerstandes und Gewerbetreibende, die eine nahe Fühlung mit den ärmeren Klassen der Bevölkerung haben, als Armenpfleger tätig sind. Namentlich sei der Arbeiter selbst ein besserer Sachkenner und ein geeigneterer Richter als der in wohlhabenden Verhältnissen Lebende, der oft zu milde urteilen wird, wo Strenge am Platze wäre, und umgekehrt. Anderseits läge es auch im Interesse des Ansehens und der Autorität der Armenpfleger, dahin zu wirken, daß auch die gebildeteren und wohlhabenden Stände stark vertreten sind. Am zweckdienlichsten sei es natürlich, wenn tunlichst jeder Bezirk eine gewisse Mischung jeder Berufe aufweise, deren Angehörige sich ebenso betreffs allgemeiner Sachkunde wie hinsichtlich ihrer Erfahrungen ergänzen.

Speziell auf die Teilnahme der Arbeiter ist neuerdings die Aufmerksamkeit gerichtet worden. Für die Heranziehung findet sich eine bemerkenswerte Äußerung in dem Bericht der belgischen Kommission für die Reform des Armenwesens von 1900. Indem der Text des Gesetzentwurfs die Heranziehung von Arbeitern als Armenpfleger vorsieht, bemerkt der erläuternde Text dazu: „Die Anwesenheit eines Arbeiters wird den Erfolg haben, der arbeitenden Bevölkerung, die doch hauptsächlich an dem Werk der Wohltätigkeit interessiert ist, Vertrauen einzuflößen. Zu häufig bestehen heutzutage unter den Armen Argwohn und Mißtrauen; nichts wird besser dazu dienen können, die Vorurteile zu zerstreuen und Beschwerden ein Ende zu machen, als die Anwesenheit von Arbeitern, die an der Kontrolle teilnehmen, mitreden und ihre Ansicht aussprechen dürfen. Andererseits wird gerade der Arbeiter die Kommission über die Bedürfnisse der Armen, aber auch über die Mißbräuche bei Erlangung von Unterstützung aufklären können."

Frankfurt a. M. hat kürzlich auf diesen Punkt in dem nachstehenden Rundschreiben an die Organe der Armenpflege aufmerksam gemacht. Nachdem bemerkt worden, daß für die Wahl zum Armenvorsteher immer nur die Tüchtigkeit, niemals Religion, Beruf oder politische Überzeugung maßgebend gewesen sei, daß daher regelmäßig auch neben Angehörigen der vermögenden Stände Unbemittelte zur Mitwirkung bei der Armenpflege berufen worden seien, heißt es wörtlich:

„Für eine gute Armenpflege ist vielmehr die Mitwirkung beider Kategorien gleich wichtig. Das Armenamt kann die Mitwirkung der Vermögenden nicht entbehren, weil es von höchstem und allgemeinem Interesse ist, daß eine große Zahl der bemittelten Einwohner die Verhältnisse der Ärmeren genau kennen lernt und in enge Berührung mit ihnen tritt; sodann auch weil enge Beziehungen zwischen der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohltätigkeit erfordert sind. Das Armenamt muß aber auch auf die Mitarbeit von Leuten zählen können, welche die Lage der ärmeren Bevölkerung, die Bedürfnisse und Beschwerden der Armen aus eigener Erfahrung beurteilen können. Hierzu sind selbstverständlich *gewerbliche Arbeiter* ebenso geeignet und dem Armenamt ganz ebenso

Digitized by Google

willkommen, wie kleine Handwerker, die ein selbständiges Geschäft haben, oder Handlungsgehilfen, Unterbeamte u. s. w. Lediglich werden die Gehilfen der großen Mehrzahl nach zur Versehung des Amtes um deswillen außer stande sein, weil sie bei der zur Zeit üblichen Länge des Arbeitstages nur in den frühen Morgenstunden und in späten Abendstunden zu Hause sind. Anders liegt es nur bei den Arbeitern derjenigen Geschäfte, die, wie die Gold- und Silberscheideanstalt nachmittags um 4 Uhr, oder wie die Schriftgießerei Flinsch um 5 Uhr bereits schließen. Es scheinen freilich von den Vorgeschlagenen nur die wenigsten in derartigen Geschäften in Arbeit zu stehen. Andererseits kann es nur von Nutzen sein, wenn auch von den vorgeschlagenen Personen, die nicht gewerbliche Arbeiter, sondern Gewerkschaftsbeamte, Krankenkontrolleure der Ortskrankenkasse u. s. w. sind, eine größere Anzahl zur Mittätigkeit in der praktischen Armenpflege berufen werden, um auf diese Weise den Unterschied zwischen der Arbeit des Armenpflegers und der Arbeit im Dienst der Ortskrankenkasse oder im Dienst einer wirtschaftlichen oder politischen Organisation kennen zu lernen."

Im ganzen ist aber die Zuziehung von eigentlichen Arbeitern noch sehr selten. In Stolp wurde gelegentlich, wie der Verwaltungsbericht von 1897/98 ergibt, der Vorschlag, Personen aus dem arbeitenden Stande als Armenpfleger heranzuziehen, abgelehnt.

In den angeführten Schriften unseres Vereins ist auch mit einiger Ausführlichkeit die Frage behandelt, ob und inwieweit der Ersatz der ehrenamtlichen Kräfte durch *Berufsbeamte* oder zum mindesten die Ergänzung der ehrenamtlichen durch berufsamtliche Arbeit zu befürworten sei. Man kann an der Frage bei Besprechung des E. S. nicht ganz vorübergehen. 1894 wurde sie durch einen Aufsatz angeregt, in dem ernstliche Zweifel daran erhoben wurden, ob die Persönlichkeiten der Pflegeorgane in Wirklichkeit den idealen Anforderungen des E. S. entsprächen; der Verfasser behauptete, daß mindestens die Hälfte der Armenpfleger ihr Amt nicht entfernt ordnungsmäßig ausüben oder ausüben können, weil sie zum Teil überhaupt nicht geeignete Persönlichkeiten seien, zum Teil der nötigen Zeit zur Ausübung des Amtes ermangelten, zum Teil ihnen auch die nötige Erfahrung und die für das Amt erforderliche Hingabe fehle. Dieser Artikel erregte, obwohl der Schreiber offenbar geringe praktische Erfahrung besaß und nur aus den Verhältnissen *einer* Stadt schöpfte, ein gewisses Aufsehen und forderte mannigfache Erwiderungen heraus, in denen sich die Erörterung nun sogleich auf die Frage zuspitzte, ob das Ehrenamt in der Armenpflege rein zu erhalten sei oder ob es durch ein Berufsbeamtentum ersetzt, beziehungsweise ergänzt werden müßte. Im ersteren Sinne sprachen sich die Vorsitzenden der Elberfelder und Krefelder Verwaltung, im letzteren der Vertreter der Freiburger Armenverwaltung aus. — Diese Erörterungen gaben der Leitung unseres Vereins Veranlassung, die Frage in der Vereinsversammlung zu behandeln, was 1894 und 1900 auf Grund der mehrfach erwähnten Berichte geschah. Die aus Anlaß der Berichte angestellten Erhebungen über das Material an ehrenamtlichen Organen und das Vorhandensein von Berufsbeamten ergaben

Digitized by Google

das damals vielfach gewiß überraschende Ergebnis, daß auch in Städten, die das E. S. in vollem Umfange eingeführt hatten, Berufsbeamte neben den Armenpflegern angestellt waren, die nicht nur eine die Arbeit der Pfleger ergänzende, sondern sie kontrollierende, ja zum Teil ersetzende Tätigkeit üben. Besonders fiel Dortmund auf, in dessen Armenordnung die Obliegenheiten der Pfleger durchaus im Sinne des E. S. geregelt sind, ohne daß auf die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten darin hingewiesen ist. Wie der letzte Verwaltungsbericht (für 1901) ergibt, sind jedoch gegenwärtig 8 Aufsichtsbeamte angestellt (bei einer Bevölkerung von rund 150 000 Köpfen), deren Tätigkeit im wesentlichen darauf gerichtet sein soll, innerhalb ihrer Bezirke eine laufende Aufsicht über die unterstützten Personen und deren Angehörige, namentlich in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit, die Erwerbsverhältnisse, die Beteiligung bei Kassen, Unterstützung von Vereinen und Privaten, die Ermittelung von unterhaltspflichtigen Verwandten u. s. w. auszuüben; ferner sind die Verhältnisse der zugekommenen Unterstützten an Ort und Stelle festzustellen und die von den Bezirken eingerichteten Personalbogen zu prüfen. Die Beamten sollen sich bei dieser Tätigkeit möglichst mit den Armenvorstehern und Pflegern in Verbindung setzen und vorgefundene Mißstände zur Sprache bringen. Im übrigen werden die Beamten auch von den andern städtischen Verwaltungsstellen, namentlich von der Steuerbehörde, in Anspruch genommen. Der Bericht bemerkt, daß sich diese ergänzende Tätigkeit voll bewährt habe.

In Bochum sind ebenfalls Armenaufseher angestellt, die aber nur auf Veranlassung der Vorsteher in Tätigkeit treten, um Feststellungen zu machen, die für den Pfleger zu zeitraubend oder zu mühevoll sein würden. Die in Armenpflege befindlichen Personen werden, sofern es die Pflegeorgane oder die Aufseher für erforderlich erachten, öfters revidiert; falls dies ohne Auftrag geschieht, ist hiervon dem Vorsteher Mitteilung zu machen, wobei ihm überlassen bleibt, sich an dem Besuch zu beteiligen. Auch diese Einrichtung hat sich nach den Berichten gut bewährt. Verwandte Einrichtungen finden sich in Stuttgart, Oberhausen, Münster, Freiburg i. B., Lübeck, Bremen u. a. m. Wenn, wie namentlich in Dortmund, eine verhältnismäßig sehr große Zahl von Beamten zur Verfügung steht, die eine der pflegerischen sehr gleichartige Arbeit haben, so ist die Befürchtung nicht abzuweisen, daß entweder die Pflegeorgane sich verletzt fühlen und ihr Amt niederlegen oder nur mit Unlust weiterführen, oder, wie das häufig beobachtet worden ist, daß sie sich auf die Feststellungen dieser unteren Organe völlig verlassen und die lebendige Fühlung mit den Unterstützten selbst gänzlich verlieren. In Dortmund wurde die Neueinrichtung zunächst mit großem Mißtrauen begrüßt, da die Pfleger diese Tätigkeit als einen Eingriff in ihre Rechte betrachteten. Doch hat sich dann der Widerwille gelegt, so daß die Mitarbeit der Beamten sich nach und nach einbürgerte und bewährte. Ähnliches wird auch aus den übrigen Verwaltungen berichtet. Man wird hierin den Beweis erblicken können, daß in der Tätigkeit der ehrenamtlichen Organe in der Tat etwas gefehlt hat und daß ihre Feststellungen nicht allen Ansprüchen an Zuverlässigkeit

Digitized by Google

oder Gründlichkeit genügten. Ein dieser Aufgabe in vollem Umfange gewachsenes Pflegepersonal sollte allerdings der Aufseher nicht bedürfen.

Ob ein solches Pflegerpersonal überall gefunden werden kann, ist freilich insofern zweifelhaft geworden, als in den größeren Städten eine vielfach fluktuierende Arbeiterbevölkerung lebt, für die der Gedanke nachbarlicher Verbindung, auf dem das E. S. beruht, nicht mehr ganz zutrifft; hier kann eine verstärkte amtliche Mitwirkung kaum entbehrt werden. Sie wird im übrigen tatsächlich in allen Armenverwaltungen, und auch in E. selbst, durch die Armenverwaltung und ihr Bureau geübt, das für alle juristischen Fragen, Erstattungsansprüche, Beziehungen zu den Krankenkassen, Geltendmachung von Erbansprüchen u. s. w. nicht zu entbehren ist. Soweit dann Armenaufseher Hilfsbeamte des Büreaus sind, ordnen sie sich in die allgemeine Armenverwaltung ohne weiteres ein; soweit sie aber mit wesentlich gleichartigen Aufgaben wie die Pfleger selbst betraut werden, verringern sie deren Tätigkeitsgebiet. Unser Verein hat 1894 zu der Frage durch einige Leitsätze Stellung genommen, in denen er aussprach, daß die örtliche Armenpflege in der Regel durch *ehrenamtliche* Kräfte auszuüben sei. „Eine allgemeine Ausnahme von dieser Regel ist nur bei den in Groß- und Fabrikstädten sich für die Ausübung der Armenpflege ergebenden Schwierigkeiten und auch nur insoweit zuzulassen, als den dann neben den Ehrenbeamten zu verwendenden Berufsbeamten eine Unterstützung der ehrenamtlichen örtlichen Organe aufzutragen ist. Diese Tätigkeit der Berufsbeamten soll jedenfalls auf tatsächliche Feststellungen beschränkt bleiben, die außerdem vor weiterer Benutzung den ehrenamtlichen Organen zur Nachprüfung mitzuteilen sind. Jedenfalls darf eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen."

In der Jahresversammlung von 1900 wurde dann ein verwandter Beschluß gefaßt, der namentlich die Organisationsfrage betont. Der erste Teil lautet: „Um ihren Zweck zu erfüllen, muß die Armenpflege derart organisiert sein, daß die Pflegekräfte in genügender Zahl vorhanden sind und in sachgemäßer Weise verteilt werden, damit jeder Unterstützungsfall eine erschöpfende und seiner Besonderheit entsprechende Behandlung finde." Man kann bei der Betrachtung des E. S. in der Tat die „Organisation" gar nicht genug betonen. Sie ist Anfang und Ende.

Für absehbare Zeit dürfen wir, wie ich glaube, in Deutschland damit rechnen, daß eine genügende Zahl geeigneter ehrenamtlicher Kräfte der Armenpflege zur Verfügung stehen wird, namentlich wenn in reicherem Maße von dem weiblichen Element Gebrauch gemacht wird. Der Wert des ehrenamtlichen Elements gegenüber dem berufsamtlichen liegt auch keineswegs nur in der Prüfung und Behandlung des Einzelfalles; er liegt in dem Vorzug, den freiwillige Arbeit gerade auf dem Gebiet der Armen- und Wohlfahrtspflege an und für sich besitzt. Gewiß wird der pflichttreue Beamte auch ein Herz für die Notleidenden haben können; er wird zweifellos den Anweisungen seiner Vorgesetzten bereitwilliger und pünktlicher Folge leisten, als der Ehrenbeamte; aber er wird, wie dies die Geschichte des Armenwesens namentlich an den Armen- und Bettelvögten zeigt, in

Digitized by Google

der Regel diese Vorzüge durch einen wesentlichen Mangel wett machen, den Mangel lebendigen Verständnisses für die Not der Armen und lebendiger menschlicher Beziehungen zu ihnen. Nichts drängt ihn über seine Pflicht hinaus; die tausend Bedürftigen sind ihm nicht Individuen, die fühlen und empfinden wie er, sondern Gegenstand einer amtlichen Pflicht, denen er pflichtmäßiges Interesse entgegenbringt; die Pflichtmäßigkeit führt zur Schablone, die Schablone zur Gleichgültigkeit, die Gleichgültigkeit zur Härte. Wie anders eine Schar von Bürgern, die von der Not ihrer Mitmenschen ergriffen, sich dem Liebeswerke widmen, über das hinaus, was sie amtlich leisten sollen, menschliches Interesse dem Bedürftigen entgegenbringen, sich auch über das Maß der öffentlichen Mittel hinaus seiner annehmen, ihn zum Gegenstande besonderer Fürsorge in der eigenen Familie machen, ihre Frauen und Töchter anregen, auf ihre Weise mitzuhelfen. Dem Bürger, der mitten im Leben steht, der die Verhältnisse seines Bezirks persönlich genau kennt, eröffnet sich auch schon dadurch die Möglichkeit lebensvoller und nützlicher Tätigkeit. Daraus ergibt sich aber ein weiterer, in seiner Bedeutung nicht zu messender Nutzen für die Gesamtheit durch die unmittelbare Beziehung einer so großen Zahl von Helfern zu den Notständen der ärmeren Klassen. Das Elend lernen sie aus unmittelbarer Anschauung kennen; anders sprechen sie über die Bedeutung der Wohnungsfrage, wenn sie die Höhlen gesehen haben, in denen viele ihrer Schutzbefohlenen hausen müssen, anders über die Notwendigkeit guter ärztlicher und geburtsärztlicher Hilfe, wenn sie die furchtbaren Wirkungen wahrnehmen, die Krankheit, verbunden mit Armut im Gefolge hat, anders über Schule und Erziehung, wenn sie sich davon überzeugen müssen, daß unter gewissen Verhältnissen Kinder gar nichts anderes werden können, als Bettler und Verbrecher. So tragen sie den Notschrei der Armen, der so selten nach außen dringt, in die Öffentlichkeit, wiederholen ihn vor den Ohren der Machthaber und werden so zu den wirksamsten Förderern guter Sozialpolitik.

4. Frauen in der Armenpflege.

Auch an der Frage der Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege kann ein Bericht über das E. S. nicht vorbeigehen. Sie von Grund aus hier zu erörtern, liegt kein Anlaß vor, da die Frage ebenfalls von unserm Verein und von andern Stellen in den in dem Literaturüberblick nachgewiesenen Schriften ausführlich und man darf sagen, bis auf weiteres abschließend behandelt worden ist. Es sind nicht nur die Frauen, die für ihr Geschlecht eintreten. Sondern unser Verein, an dessen Leitung Frauen keinen Teil haben, der preußische Städtetag, der ebenfalls nur von Männern geleitet und beschickt wird, haben übereinstimmend die Notwendigkeit der Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armen- und Waisenpflege ausgesprochen, in erster Linie durch unmittelbare Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer, in zweiter Linie durch Ermöglichung einer ergänzenden, mit der Armenpflege verbundenen Tätigkeit,

Digitized by Google

überall aber durch Herstellung geordneter Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und den Vertretern weiblicher Hilfstätigkeit.

Der Begründer des E. S. hat an die Zuziehung von Frauen in die öffentliche Armenpflege sicher nicht gedacht; aber nicht deshalb hat er sie vergessen, weil er ihre Tätigkeit geringer schätzte als die der Männer, sondern weil es sich bei der entschiedenen Betonung der mit der neuen Ordnung einzuführenden Armenpflege als einer bürgerlichen Armenpflege um eine öffentliche Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde und Verwalter von Gemeindevermögen handelte, an denen Frauen teilzunehmen nicht befugt waren. Die Tätigkeit der Frauen auf dem Gebiet der Armen- und Wohlfahrtspflege ist im übrigen wohl an keiner Stelle Deutschlands früher und vorurteilsloser gewürdigt, als gerade von den Bekenntnisgenossen v. d. Heydts. Aus seinem Lebenskreise ist die Wiedererweckung der evangelischen Diakonie durch Fliedner hervorgegangen.

Wenn also die Frage der Frauentätigkeit in der öffentlichen Armenpflege zur damaligen Zeit nicht erörtert wurde, so war dies aus dem Charakter der öffentlichen Armenpflege verständlich. Inzwischen ist eben diese Bewegung vom Niederrhein erstarkt; sie hat zu der ungeheuren Entfaltung des Diakonissen- und weiblichen Pflegewesens geführt und neben den geistlichen Genossenschaften auch die zahlreichen weltlichen Pflegerinnen, namentlich die des roten Kreuzes, ins Leben gerufen. Die Privatwohltätigkeit, die von jeher durch Frauen gepflegt wurde, hat sich so nahe an die Gebiete der öffentlichen Armenpflege heranbegeben, daß diese ihre Arbeit nicht mehr unberücksichtigt lassen konnte. So sind denn zunächst Verbindungen zwischen der öffentlichen Armenpflege und dem Frauenverein entstanden, die namentlich in Elberfeld selbst fast einer Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege gleichkamen.

Neben dieser in allen Fachkreisen wachsenden Erkenntnis von der Bedeutung der Frauenarbeit gerade auf dem Gebiet der Armen- und Wohlfahrtspflege wurde freilich die Frauenbewegung selbst von Bedeutung, die darauf hindrängt, den Frauen und insbesondere denjenigen Frauen, deren Leben von anderen Pflichten nicht in Anspruch genommen ist, ein Feld der Tätigkeit gerade auf dem, dem weiblichen Verständnis und den weiblichen Fertigkeiten am nächsten liegenden Gebiete zu eröffnen. Nicht Emanzipation im übeln Sinne des Wortes, sondern Freiheit der Frau, überall da ihre Kräfte und Fähigkeiten verwenden zu dürfen, wo ihre Verwendung möglich, nützlich oder gar nötig ist.

Übereinstimmend wird aus fast allen Armenverwaltungen berichtet, daß die männlichen Pflegeorgane mit Mißtrauen, ja mit Widerwillen der Einführung von Frauen in die Armenpflege gegenüber gestanden hätten und zum Teil noch stehen. Dieser Widerwille hat seine Ursache zum größeren Teil in ganz andern Erwägungen, als in denen armenpflegerischer Art. Die Befürchtung, daß die Frau mit dem Schritt in die öffentliche Armenpflege den ersten Schritt in die Gemeindeverwaltung mache, daß die Mitwirkung der Frau die gewohnte Freiheit der Männer in ihren Versammlungen und Besprechungen beeinträchtigen werde und endlich jene

Digitized by Google

bekannte Abneigung gegen alles Neue sind in erster Linie maßgebend gewesen. Auch in Elberfeld, wo das oben erwähnte sehr gute Verhältnis der Armenpflege zu dem Frauenverein besteht, ist die Einführung von Frauen, die ganz neuerdings durch Ortsstatut zugelassen ist (vergl. den Festbericht), gerade aus pflegerischen Kreisen mit geringer Freude begrüßt worden. Dennoch wird sich auch hier der Eintritt der Frauen sicher und vollständig vollziehen, wie er sich in einer Anzahl Verwaltungen bereits vollzogen hat. Gerade die Einsicht in den wahren Wert des E. S. muß hierzu wesentlich beitragen. Wenn das E. S. in Wahrheit aufgebaut ist auf dem Grundsatz der Individualisierung und der Dezentralisation, wenn seine Organe in Wahrheit Freunde und Helfer der Armen sein sollen, so müssen die Freunde und Verteidiger des Systems erkennen, daß gerade die Frauen berufene Helfer und Freunde der Armen sein können und sein müssen. Die Fähigkeit der Frauen für das Haus und häusliches Leben macht sie gerade geeignet, den Haushalt und die Wirtschaftsführung der ärmeren Bevölkerung zu verstehen; ihre angeborene Neigung zu Kindern, ihre unzweifelhafte Fähigkeit zur Krankenpflege sind ebenso viele in der Armenpflege wirksame Momente.

Von Städten mit E. S., die die Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten in die öffentliche Armenpflege eingegliedert haben, sind als älteste Kassel, als jüngste Wiesbaden zu nennen, dessen Armenordnung vom Dezember 1902 die Armenpflegerinnen als die mit den Armenpflegern gleichberechtigten Organe der Armenverwaltung nennt. Von andern Städten ragt namentlich Bonn hervor, das 1899 diesen Schritt getan hat; Bonn nimmt insofern eine besondere Stelle ein, als es die einzige Stadt Deutschlands ist, wo das weibliche Element das männliche überwiegt. Nach dem letzten Verwaltungsbericht waren neben 62 männlichen Pflegern 88 Armenpflegerinnen in den Bezirken tätig. Andere Städte sind Berlin, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Königsberg, Posen, Danzig, Erfurt, Glogau u. a. m. In Berlin geht, trotz angestrengter Bemühungen des Leiters des Armenwesens, die Sache sehr langsam vorwärts, was wesentlich mit dem von den Armenkommissionen geleisteten Widerstande zusammenhängt. Wo aber Frauen bisher in der Berliner Armenpflege tätig geworden sind, ist von ihnen nur Günstiges zu berichten. Ähnlich liegt es in Königsberg. Ebenso wird in Köln, wo zur Zeit nahe an 50 Pflegerinnen tätig sind, nur das Günstigste berichtet. Die anderwärts vielfach gehegte Befürchtung, daß die Mitwirkung der Frauen zu größeren Geldausgaben und damit zu einer höheren Belastung des Armenetats führen werde, hat sich als unbegründet herausgestellt. Der Verwaltungsbericht von Posen, wo Ende März 1902 46 Frauen tätig waren, spricht aus, daß die Mitarbeit der Frauen außerordentlich segensreich und unentbehrlich sei. In Magdeburg sind in 3 Bezirken je eine, in 18 je zwei Armenpflegerinnen tätig. Bemerkenswert ist, daß in denjenigen Städten, die sich das Quartiersystem des E. S. zu eigen gemacht haben, die Frauen kein eigenes Quartier zugewiesen erhalten, sondern ihnen Pflegefälle innerhalb des gesamten Bezirks zur Prüfung übergeben werden, die sich für die Entfaltung weiblicher Tätigkeit besonders eignen (Fürsorge für alleinstehende Frauen, kinderreiche

Digitized by Google

Familien), wie dies für Köln und Düsseldorf, Frankfurt a. M. beispielsweise angeordnet ist.

In andern Städten vollzieht sich die Einführung der Frauentätigkeit langsamer, sei es daß Frauen nicht mit beschließender, sondern nur mit beratender Stimme zugelassen sind oder daß Vertreterinnen eines Frauenvereins als Helferinnen für bestimmte Aufgaben der Armenpflege den Bezirken helfend zur Seite stehen. Jedenfalls läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß heute keine Armenverwaltung die Frage mehr unberührt läßt oder unberührt lassen kann. Mir liegen Berichte aus den verschiedensten Teilen Deutschlands vor, die diese Tatsache erkennen lassen. Ich erwähne den Antrag des Breslauer Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung vom Januar 1902 auf Zulassung der Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer, eine Bekanntmachung der Braunschweiger Armendirektion vom Februar 1903, worin die Armenbezirke auf den Wert weiblicher Tätigkeit aufmerksam gemacht und sie zur Heranziehung von Frauen als Gehilfinnen ermächtigt werden; ein Ersuchen Bochums vom Januar 1903 um Zuziehung von einigen Frauen; ein Beschluß der an der Armenpflege beteiligten Organe der Stadt Oberhausen vom Mai 1903, die Mitglieder eines neu gegründeten vaterländischen Frauenvereins als Helferinnen in der öffentlichen Armenpflege und zwar je zwei Frauen für jeden Armenbezirk heranzuziehen; den Beschluß der Stadt Oldenburg von 1902, Frauen als Gehilfinnen heranzuziehen, da ihnen nach dem Gesetz volle Gleichberechtigung nicht gewährt werden kann; die Begrüßungsworte, mit denen der Leiter des Armenwesens von Osnabrück im März 1903 die neugewählten Armenpflegerinnen einführte usw. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der gesunde, durchaus den Grundgedanken des E. S. entsprechende Gedanke zunehmende Verbreitung findet und in absehbarer Zeit die Teilnahme der Frauen an der öffentlichen Armenpflege allgemein durchgeführt sein wird.

Während der Bearbeitung dieses Abschnittes geht mir eine Mitteilung von Offenburg vom 18. d. M. zu, wonach dort durch das neue Ortsstatut über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinde die Zulassung der Frauen zur Armenpflege in weitestem Umfange ausgesprochen ist und vor allem auch Frauen in beschränkter Zahl zu vollberechtigten Mitgliedern der leitenden Behörde des Armenrats sollen berufen werden können. Infolgedessen ist nunmehr das Armenkollegium vom Stadtrat ernannt, das aus 24 Mitgliedern und zwar 17 Männern und 7 Frauen besteht. Bemerkenswert ist die Hinzufügung, daß die Gewinnung von Frauen als Pflegerinnen gar keine Schwierigkeiten bereitet habe, während die Aufbringung der erforderlichen Anzahl Männer nicht ganz leicht gewesen sei.

5. Die Tätigkeit der Zentralstellen.

Jede Dezentralisation bedarf zu ihrer notwendigen Ergänzung der Zentralisation, d. h. Einzelglieder, denen eine bestimmte Funktion zugeteilt ist, bedürfen des Zusammenhalts durch ein verbindendes Glied, wenn sie nicht auseinander fallen sollen. Die Selbständigkeit, die nach dem E. S.

Digitized by Google

den Bezirken eingeräumt ist, würde in Willkür, Einseitigkeit und Planlosigkeit ausarten, wenn nicht eine leitende Stelle die Tätigkeit der Bezirke überwachte, auf Festhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen achtete, durch allgemeine Verfügungen, durch Anordnungen und Belehrungen auf den Gang der Geschäfte auch in den einzelnen Bezirken hinwirkte. Die Aufgabe ist nicht leicht. Selbstverständlich besitzt jede Armenverwaltung eine leitende Stelle, die als Armendirektion, Armendeputation, Armenkollegium, Armenamt usw. bezeichnet, von einem Mitglied der Gemeindebehörde geleitet und, dem ehrenamtlichen System entsprechend, mit einer Reihe bürgerlicher Kräfte besetzt ist, die teils den Leiter der Verwaltung bei der Führung der Geschäfte unterstützen, teils als Gesamtversammlung die auf die Verwaltung des Armenwesens bezüglichen Beschlüsse fassen. Hierüber bedarf es keiner weiteren Ausführung, da die Leitung einzelner Zweige der Selbstverwaltung durch Verwaltungsdeputationen dem System der Selbstverwaltung selbstverständlich ist. Doch hat gegenüber anderen Zweigen der Verwaltung die Armenverwaltung ihre besonderen Eigentümlichkeiten. Sie steht erstens einer ungewöhnlich großen Zahl kleinerer dezentralisierter Bezirke mit zahlreichen einzelnen Persönlichkeiten gegenüber und hat es in diesen mit Persönlichkeiten zu tun, die ehrenamtlich tätig sind und daher nicht von besoldeten Beamten durch einfache Dienstbefehle geleitet werden können. Wer in der Praxis der ehrenamtlichen Armenpflege steht, weiß, wie schwer es ist, den richtigen Ton gegenüber den ehrenamtlichen Organen zu treffen und wie leicht ein Befehl widerwillig aufgenommen und entweder nicht befolgt wird oder gar den Empfänger des Befehls zur Niederlegung seines Amtes veranlaßt. Gerade die Freiwilligkeit des Amtes ist es, die die Leitung schwierig macht. Zuweilen schleicht sich bei dem Inhaber des Ehrenamtes ganz leise das Gefühl ein, das der Berufsbeamte nicht kennt, daß das Amt ja freiwillig verwaltet werde und es daher nicht immer so genau genommen zu werden brauche. Man läßt die Geschäftstätigkeit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit vorgehen, man wird ungeduldig, wenn die Beachtung fester Grundsätze gefordert wird, von den Ausschreitungen, die Ehrgeiz, Eitelkeit oder sonstige weniger würdige Motive hervorbringen mögen, zu geschweigen. Dieser Mannigfaltigkeit der persönlichen Meinungen und Empfindungen gegenüber bedarf es eines stetigen, mäßigenden Einflusses, durch den an der einen Stelle zurückgehalten, an der anderen aufgemuntert werden kann, durch den vor allem Einheit in der Geschäftsführung, Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Gesetze und Ordnungen und die stete Bereitschaft zur Hilfe sichergestellt wird. Hier kann mit der oben besprochenen Maßgabe die Mitwirkung besoldeter Hilfskräfte nützlich werden. Vor allem aber ist es unbedingt nötig, daß die Leitung der Armenverwaltung sich direkt oder indirekt dauernd mit den Bezirken und ihren Organen in Fühlung erhält, möglichst persönliche Kenntnis der Verhältnisse gewinnt, für die ehrenamtlichen Organe jederzeit zu haben ist und die Fähigkeit besitzt, suaviter in modo, aber fortiter in re aufzutreten.

Die Form, in denen sich die Verwaltung die Kenntnis der Geschäfte verschafft und ihren Einfluß zur Geltung bringt, sind die regel-

Digitized by Google

mäßige Vorlage der in Bezirkssitzungen niedergeschriebenen Beschlüsse, der Besuch der Sitzungen durch den Leiter oder Mitglieder der Verwaltung, die Teilnahme der Bezirksleiter an den Sitzungen der Armenverwaltung, in denen die Beschlüsse der Bezirke der Revision unterliegen.

Auch hier gibt der Bericht von Kayser gutes und vollständiges Material in den Abschnitten über Bewilligungsrecht (§ 12) und Dienstaufsicht (§ 14), Belehrung und Fortschritt (§ 15), auf die ich im allgemeinen verweise. Wie aber auch die Aufsicht gestaltet sei, sie muß die Selbständigkeit der Bezirke zur Beschlußfassung über die Bewilligung in der offenen Armenpflege nicht nur materiell, sondern auch formell unangetastet lassen; materiell geschieht dies schon in der Regel dadurch, daß es fast unmöglich ist, die schriftlich der Armenverwaltung zur Kenntnis gebrachten Beschlüsse im einzelnen nachzuprüfen, so daß tatsächlich da, wo sich die Verwaltung die Genehmigung der Beschlüsse vorbehalten hat, es im Grunde auf eine Äußerlichkeit hinausläuft, durch die an dem materiellen Bewilligungsrecht nichts geändert wird. Aber gerade deshalb verdient die Überlassung des formellen Rechts, wie es im Sinne des E. S. liegt, den Vorzug, weil sie den Pflegeorganen das Gefühl gibt, daß sie nicht nur prüfen und vorschlagen, sondern daß sie selbst entscheiden. Gerade in diesem Punkte liegt der bedeutsame Schritt, den der Begründer des E. S. seinerzeit getan hat. Erregen die Beschlüsse Bedenken im Einzelfalle, so können sie nachträglich beanstandet und kann daraus eine Anregung entnommen werden, auf Mißbräuche und Mißverständnisse aufmerksam zu machen. Die Fassung der Beschlüsse ist also zweckmäßig den Bezirken nicht unter Suspensiv-, sondern unter Resolutivbedingungen zu überlassen. Die Gewährung dieser Befugnis stärkt die Berufsfreudigkeit und erhöht das Verantwortlichkeitsgefühl. Nur darf man sich auch in diesem Punkte keiner Täuschung über die Wirksamkeit papierener Vorschriften hingeben. Auch hier beruht der Wert der Selbständigkeit der Bezirke auf der einen Seite und der Wert der Aufsicht und Leitung auf der anderen Seite lediglich in der Organisation, d. h. in der Gestaltung der Verwaltung in der Weise, daß zuverlässige Prüfung und Beschlußfassung in den Bezirken und Einsicht in die Tätigkeit der Bezirke auch wirklich möglich ist. Wenn, wie in Hamburg vor 1893, wie in Nürnberg noch gegenwärtig, die Zahl der Pflegeorgane so gering ist, daß ordnungsmäßige Prüfung nicht möglich ist, so wird keine Dienstaufsicht hindern, daß Unterstützung an Personen gewährt wird, die deren nicht bedürftig sind, und daß Personen unberücksichtigt bleiben, die dringend der Hilfe bedürfen. Also auch hier beruht die Wirksamkeit des Systems auf der Erfüllung dieser wichtigsten Voraussetzung, der Individualisierung. Ebenso kann eine Aufsicht nicht geübt werden, wenn die Zahl der Pflegeorgane und der Umfang ihrer Tätigkeit im Verhältnis zu der leitenden Stelle so gewachsen ist, daß ihre Kraft zur Übung der Aufsicht nicht mehr ausreicht. Hier schiebt sich dann der berufsmäßige Beamtenorganismus ein, dessen Glieder mit der Prüfung der Protokolle und Akten betraut sind und an deren Tätigkeit sich die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen an Armenverbände, Kassen, Berufsgenossenschaften usw. anschließt. Hier ist hauptsächlich zu scheiden

Digitized by Google

zwischen der formellen Prüfung, d. h. der rechnerischen Übereinstimmung der in den Beschlüssen angegebenen Zahlen und der geistigen Übereinstimmung mit Geist und Sinn der Gesetze und der Armenordnung. Die erste kann ganz und gar den Beamten überlassen bleiben, die andere ist Sache der leitenden Stelle, des Vorsitzenden und der ihm zur Seite stehenden ehrenamtlichen Mitglieder der Armenverwaltung. Hierbei ist auf persönliche Fühlung mit den Bezirksleitern und auf Teilnahme an den Bezirkssitzungen entscheidender Wert zu legen.

Kayser berichtet a. a. O. über die Konferenzbezirke in Hannover, die aus mehreren Bezirken gebildet werden, die monatlich zu einer Sitzung unter dem Vorsitz eines Verwaltungsmitgliedes zusammentreten und von der Einrichtung einiger Städte, z. B. Mannheim und Danzig, in denen mehrere Bezirke je einem Mitgliede der Armenverwaltung zur Überwachung überwiesen sind. In Hamburg sind eine Reihe von Bezirken, in der Regel nicht mehr als zehn, zu einem Armenkreise zusammengeschlossen, der einem Mitgliede des Armenkollegiums unterstellt ist und allmonatlich eine Sitzung abhält. Gegenwärtig gibt es deren elf. Den Kreisen ist die Beschlußfassung übertragen, wenn die Bewilligung der Bezirke die von dem Armenkollegium festgesetzten Höchstsätze überschreitet, wenn es sich um Übernahme eines Bedürftigen in eine Anstalt und wenn es sich um eine Beschwerde wegen Verweigerung von Unterstützung handelt. Der Wert der Einrichtung, die sich vorzüglich bewährt hat, liegt darin, daß ein Mitglied der leitenden Behörde die von dieser festgesetzten Auffassungen und Gesichtspunkte in die Kreisversammlung hineinträgt und ein Bindeglied zwischen Bezirk und Armenkollegium bildet. Ebenso wichtig ist, daß die zu derselben Stadtgegend gehörigen Vorsteher sich kennen lernen, miteinander manche Erfahrungen austauschen können und gegenseitig bei dieser Geschäftsführung einwirken können, da sie für gewisse Unterstützungen, namentlich solche von besonderer Höhe, als Mitglieder der beschließenden Instanz mitwirken. Endlich ist das Armenkollegium selbst von der unmittelbaren Aufsicht der Bezirke entlastet, ohne die Fühlung mit der praktischen Pflegetätigkeit, die ihm durch seine als Kreisvorsteher tätigen Mitglieder vermittelt wird, zu verlieren.

In Berlin ist dieselbe Einrichtung seit 1. Februar 1903 eingeführt. Die Ausführung ist schwieriger, weil Berlin die dreifache Größe von Hamburg hat und es hier weniger leicht ist, geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen. Doch ist es bis jetzt möglich gewesen, die Stellen aus den Mitgliedern der Armendirektion zu besetzen, die sich mit großem Eifer und augenscheinlichem Erfolge der ihnen anvertrauten Aufgabe annehmen. Die zu Kreisversammlungen zusammentretenden Vorsteher sind mit der Einrichtung ebenfalls zufrieden, da sie ihnen die bisher entbehrte Möglichkeit gewährt, mit den Vorstehern der benachbarten Bezirke in Verbindung zu treten. Auch hier ist der Umstand für die Erhöhung des Verantwortlichkeitsgefühls von Bedeutung, daß die in der Kreisversammlung vereinigten Vorsteher die Befugnis selbständiger Entscheidung besitzen. In den Kreisversammlungen fungieren Beamte der Armendirektion als Protokollführer.

Digitized by Google

Ich möchte in diesem Zusammenhange den Wunsch aussprechen, daß unser Verein die formale oder, wenn man will, die bureaukratische Seite der Armenverwaltung einmal näherer Betrachtung unterzöge: d. h. die Einteilung der Verwaltungsgeschäfte, die materielle und formelle Prüfung der Beschlüsse, die Anlegung der Akten, die für die Armenpflege erforderlichen Formulare und dergl. Man spricht von diesen Dingen oft geringschätzig; namentlich lieben es die ehrenamtlichen Organe, von Formalismus, Bureaukratie, Schreiberei und dergl. etwas verächlich zu sprechen, während der Wert guter Formularanordnung nie zu hoch geschätzt werden kann. Man gestatte einen naheliegenden Vergleich. Kein Mensch wird behaupten, daß der Kaufmann schon darum ein guter Kaufmann sei, weil er sein Hauptbuch richtig führen läßt. Aber es ist doch kein Zufall, daß die Strafgesetzgebung denjenigen mit Strafe bedroht, der seine Hauptbücher liederlich oder unrichtig führt. Das Hauptbuch dient dazu, über den Stand des Vermögens, der ausstehenden Forderungen, der Schulden usw. schleunig zuverlässigen Aufschluß zu gewähren. Nicht anders ist es mit den Akten, Registern und Formularen der Armenverwaltung. Wenn die Beschlüsse einer schlecht organisierten Pflegerschaft in gutgeführten Protokollen niedergeschrieben werden, so werden sie dadurch selbstverständlich nicht wertvoller; aber selbst die besten Beschlüsse kommen nicht zur Geltung, wenn sie nicht an der richtigen Stelle und in der richtigen Weise aufgezeichnet sind; unübersichtlich geführte Akten und Bücher erschweren die Durchsicht und Aufsicht und führen schließlich dazu, diesen Teil der Arbeit zu vernachlässigen. Das Formular hat gewiß keine selbständige Bedeutung. Wenn aber für Fälle, die viele tausend Male in gleicher äußerer Erscheinung wiederkehren, ein gut überlegtes und zweckmäßig angelegtes Formular den Benutzer sofort auf diejenigen Punkte hinführt, die zu wissen nötig ist, so wird eben nichts Wesentliches übersehen und jede Frage an der richtigen Stelle beantwortet. Der Bearbeiter gewöhnt sich, die Antwort an der einen Stelle zu finden. Man kann freilich auch in Formularen des Guten zu viel tun. Mir scheint, man sollte als Richtschnur hinstellen, das Schreibwerk für die Bezirke auf das geringste Maß zu beschränken, die Erledigung dieses Schreibwerks durch gute Formulare unterstützen und auf deren sorgfältigste Ausfüllung unbedingt halten. Alle formale Arbeit muß in die Hand der besoldeten Beamten gelegt werden. Wenn man das Wort nicht mißverstehen will, möchte ich sagen: der Geist der Armenpflege sei bei den Pflegern, die Form bei den Beamten. Wird hierin das richtige Verhältnis gefunden, so wird genug Geist in die Tätigkeit der Beamten von den Pflegern hineindringen und wird die Tätigkeit der Pfleger in die Bahn korrekter Arbeit nach der formalen Seite gelenkt werden, die auch für die freieste ehrenamtliche Arbeit nicht entbehrt werden kann.

Digitized by Google

III.

Die Erfolge des Elberfelder Systems.

1. Finanzielle und soziale Wirkungen.

Die technische Tätigkeit hat vor der Arbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zwei ungeheure Vorzüge; der eine ist, mit bekannten Größen rechnen und in jedem Falle die Probe auf das Exempel machen können, und der zweite, daß sie mit ihrer Aufgabe einmal fertig wird. Die Brücke, die der Ingenieur baut, das Haus, das der Architekt errichtet, die Maschine, die in der Werkstatt zusammengesetzt wird, sie werden nach bekannten physikalischen Gesetzen hergestellt; sie sind da, oder sie sind nicht da; die Brücke wird benutzt, das Haus bewohnt, die Lokomotive schleppt den Zug; ihre Benutzbarkeit bildet die Probe auf das Werk. In der nichttechnischen Geistesarbeit muß man auf diese Vorzüge verzichten. Eine Staatsverfassung mag auf den gelehrtesten Studien beruhen, ein Strafgesetzbuch das Ergebnis der neuesten Forschungen enthalten; wie jene auf die Entwicklung des Staatswesens wirkt, wie diese die Kriminalität beeinflußt, davon geben Ziffern keine oder nur eine sehr getrübte Anschauung. Tausend Umstände — die sog. Imponderabilien — sind unberechenbar; ein glücklich oder unglücklich geführter Krieg entscheidet über den Fortbestand der Verfassung; günstige wirtschaftliche Verhältnisse, geordnetes Schulwesen, zielbewußte Wohlfahrtspflege sind für die Häufigkeit und Schwere der Verbrechen von einschneidenderer Bedeutung als Inhalt und Geist des Strafgesetzbuches. Auch zeigen sich Fehler der Arbeit keineswegs mit jener Deutlichkeit, wie sie der Einsturz der Brücke oder des Hauses, wie sie das Platzen des Kessels etwa verrät. Gerade die imponderablen Momente können über Wert oder Unwert von Gesetzen und Einrichtungen sehr lange täuschen, weil sie indirekt viel bedeutender einwirken als die anscheinend maßgebenden Umstände. Wer auf volkswirtschaftlichem oder sozialem Gebiet neue Bahnen einschlägt, wird selten den Erfolg oder Mißerfolg seiner Tätigkeit erleben, und auch hier können wirtschaftliche Strömungen aller Art, unerwartete und unberechenbare Einflüsse den Erfolg hemmen oder begünstigen oder können den Anschein des Erfolges oder Mißerfolges erwecken, ohne daß ein Erfolg oder Mißerfolg wirklich eingetreten ist. Und wer vermag schließlich darüber zu urteilen, ob es ein Erfolg oder ein Mißerfolg ist. Auch das Urteil hierüber hängt wieder von tausend Umständen ab, die von der leicht beweglichen öffentlichen Meinung falsch oder richtig gedeutet werden können. Wir glauben eine Wahrheit zu besitzen und rühmen uns ihrer, ohne zu bedenken, daß Väter und Vorväter sich im Besitz von Wahrheiten wähnten, die die Nachwelt als Irrtümer brandmarkte.

Wer von den Erfolgen des E. S. sprechen will, dem drängen sich solche Betrachtungen unwillkürlich auf. Die Geschichte des Armenwesens lehrt, daß die besten Einrichtungen des Armenwesens versagen, wenn die staatliche Ordnung gelöst ist, die öffentliche Sicherheit gestört, oder wenn

Digitized by Google

die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse in erheblichem Maße zurückgegangen sind; und sie lehrt wiederum, daß die schlechteste Verwaltung des Armenwesens im Grunde wenig bedeutet, wenn staatliche Ordnung, Wohlfahrtspflege und vor allem die Pflege eines gesunden Wirtschaftslebens das Ihrige getan haben. Ist die Armut das Ergebnis einer großen Reihe wirtschaftlicher und sozialer Faktoren, von denen jeder einzelne mehr bedeutet als die Armenpflege, so muß notwendig jeder einzelne dieser Faktoren die Leistungen der Armenpflege beeinträchtigen oder auch ganz wettmachen können. Die Geschichte des Armenwesens schreiben, heißt im Grunde eine Weltgeschichte schreiben. Vorsichtig muß sich der zurückhalten, der von der Wirkung eines Systems in der Armenpflege sprechen will. Aber diese Vorsicht vorausgesetzt, dürfen wir nach einer vielhundertjährigen Erfahrung immerhin heute aussprechen, daß eine Armenpflege, die nicht den Grundgedanken des E. S. verwirklicht, keine Armenpflege ist; und daß eine, die auf dieser Grundlage aufgebaut und erhalten ist, die wenn auch begrenzte Wirkung üben muß, die guter Armenpflege zukommt. Wer sich diese Wirkung aus gegebenen Voraussetzungen konstruieren will, würde sagen müssen: das richtig verstandene und angewandte E. S. muß billiger sein als jedes andere, weil nur Personen unterstützt werden, die der Unterstützung wirklich bedürftig sind; es muß sozial wirksamer sein als jedes andere, weil dem Bedürftigen zur rechten Zeit und mit den richtigen Mitteln geholfen wird. Wo also gegenüber einem weniger guten oder unbrauchbaren System das E. S. durchgeführt ist, muß die Wirkung in Verminderung der Kosten bei besseren Leistungen der Armenpflege wahrnehmbar geworden sein. Angesichts dieser zunächst ganz abstrakten Schlußfolgerung kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß die mit dem E. S. gemachten Erfahrungen die aus den gegebenen Voraussetzungen gezogenen Schlüsse bestätigen. Regelmäßig wird folgendes beobachtet: die Mißstände auf dem Gebiete des Armenwesens treten teils in den traurigen Zuständen der Bedürftigen — wie in den oben mitgeteilten Zuständen von Hamburg — oder in starkem Anwachsen der Armenlast, meist in beidem zugleich, zu Tage. Die Reform auf Grund des E. S. führt zu gründlicher Prüfung der in der Armenpflege bereits befindlichen Unterstützten, wobei regelmäßig die Entdeckung gemacht wird, daß infolge mangelhafter Aufmerksamkeit eine große Zahl falscher Bedürftiger vorhanden ist, denen weitere Unterstützung zu versagen ist. Die hierdurch eintretende Ersparnis wird aber zunächst wieder wettgemacht dadurch, daß nun ein großes hilfsbereites Pflegerpersonal zur Verfügung steht, das nicht nur Unwürdige ausscheidet, sondern den wahrhaft Bedürftigen auch helfen will. Elend und Armut, namentlich die verschämte Armut, wagen sich nun aus ihren Winkeln und Höhlen hervor und machen erheblich neue Aufwendungen nötig. Die Leistungen der nicht mehr systematisch, sondern individualisierend betriebenen Armenpflege nehmen zu; allmählich aber gleicht sich der Zuwachs aus und tritt in ein angemessenes Verhältnis zu der Bevölkerungsziffer. Der Gesamtaufwand geht trotz erhöhter Leistungen zurück und bleibt nun auf einer Höhe, die den wirklichen Zuständen der Armut entspricht, deutlich beeinflußt von den Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen,

Digitized by Google

deren Lage namentlich in der Höhe der vorübergehend wegen Arbeitslosigkeit zu unterstützenden Familien zum Ausdruck kommt.

Elberfeld selbst gibt in seinem Jahresbericht ein deutliches Bild dieser Erscheinung, indem in einer Tabelle die Ausgaben seit der Reorganisation des Armenwesens im Jahre 1853 bis zur Gegenwart mitgeteilt und zu der Bevölkerungsziffer ins Verhältnis gesetzt werden. In einer Nebenspalte sind dann die besonderen Ursachen für Ab- und Zunahme des Aufwandes, wie Kriegsjahre, Arbeitsmangel und dergl. vermerkt worden. In diesen Ziffern zeigt sich deutlich der Erfolg des Systems. Die Bettelei, über die die lebhaftesten Klagen geführt worden waren, verschwand wie mit einem Schlage, und trotz erhöhter Leistungen der Armenpflege sanken die Kosten der offenen Armenpflege, die 1852 noch 178000 Mk. betragen hatten, auf 90000 Mk. im Jahre 1853. Die erste Ziffer wird erst 1891 wieder erreicht, nachdem die Unterstützungssätze erheblich erhöht und die Bevölkerung um mehr als das Doppelte gestiegen war. Die Ausgaben der offenen Armenpflege auf den Kopf der Bevölkerung sind bis 1876, wo sie 1,15 Mk. betrugen, niedriger als 1853—55 und bleiben auch in den folgenden Jahren im ganzen unter den Sätzen jener ersten Jahre.

Ganz ähnliches ist aus Krefeld zu berichten, das zu denjenigen rheinischen Städten gehört, die am frühesten — 1863 — dem Elberfelder Vorbilde folgten. Bei nicht sehr wesentlichem Wachstum der Stadt, deren Einwohnerzahl 1863: 52706 und 1873: 60164 beträgt, stiegen die Kosten der offenen Armenpflege nach der Reorganisation zunächst von 52000 auf 57800, 67739, 87985 Mk., um dann von 1867 an auf 56435 in 1868, 44339 in 1871, 43537 in 1873 zu sinken. Von da an stiegen die Ziffern wieder infolge des bekannten, durch den Übergang der Krefelder Industrie von der Hand- zu der Maschinenweberei veranlaßten schweren wirtschaftlichen Notstandes. Für die starke Zunahme des Aufwandes in den ersten Jahren nach der Reorganisation gibt vor allem der beklagenswerte Zustand die Erklärung, in dem sich zahlreiche Arme, namentlich verwaiste Kinder, befanden.

Die Armenverwaltung von Siegen, die 1902 das 25jährige Bestehen des E. S. festlich beging, gibt in dem Festbericht eine tabellarische Darstellung der Kosten der offenen Armenpflege. Hier ist allerdings die überraschende Wahrnehmung zu machen, daß sofort nach Einführung der reorganisierten Armenpflege die Kosten um mehr als ein Drittel in die Höhe gehen und nun zwar eine gewisse Gleichmäßigkeit gewinnen, niemals aber auch nur annähernd auf den Betrag von 1875 zurückgehen. Gegen rund 16000 Mk., die sowohl 1861 als 1875 verausgabt wurden, werden 1876—78 je 25000 Mk. aufgewendet und in den letzten Jahren zwischen 45—60000 Mk. Doch beträgt der Aufwand auf den Kopf der Bevölkerung mit 1,83 Mk. noch 2 Pfg. weniger als 1861 und steht trotz der erhöhten Leistungen auch nach vorübergehender Steigerung in der ersten Hälfte der neunziger Jahre, 1900/01, auf 1,72 Mk. Der Bericht bemerkt zu den Ziffern: „Die Stadtverwaltung hatte diese Gestaltung der Dinge vorausgesehen und geradezu erwartet; denn es lag bei Einführung der neuen Ordnung in ihrer Absicht, ein schärferes Augenmerk auf die verschämten

Digitized by Google

Armen und jeden wirklich Hilfsbedürftigen zu richten und den Grad ihrer Bedürftigkeit in gründlicherer Weise zu ermitteln."

Im ganzen steht aber die absolute Steigerung der Armenlast vereinzelt da. In der Regel vermindern sich die Lasten und die Zahl der Fälle. So wurden in Minden 1896/97 für 2715 Fälle 17 232 Mk. aufgewendet, im Jahre 1897/98 nach der Reorganisation in 1550 Fällen 10 035 Mk.

In Mainz stellt sich das Ergebnis wie folgt:

Jahr	Fälle	Gesamtaufwand	Aufwand für den einzelnen Fall	
		Mark	Mark	
1893/94	1689	123 977	73,40	vor der Reorganisation
1894/95	1761	129 401	73,50	
1895/96	1432	106 258	167,34	nach der Reorganisation
1896/97	1182	88 206	191,33	

Hier zeigt sich in allerdeutlichster Weise Verminderung der Fälle und des Aufwandes bei gleichzeitiger erheblicher Erhöhung der Leistung für den einzelnen Fall.

In Mannheim, dessen Armenpflege 1898 reorganisiert wurde, ist der Zuschuß der Stadtkasse heraufgegangen; er bleibt aber auf den Kopf der Bevölkerung mit 2,22 und 2,35 Mk. in 1899 und 1900 hinter den Sätzen von 1885 und 1895 mit 2,90 und 2,55 Mk. erheblich zurück. 1901, das wohl für alle Armenverwaltungen ein sehr schwieriges Jahr bleibt, steigt der Aufwand auf 2,70 Mk. Dagegen bleibt die Vermehrung des Aufwandes hinter der Vermehrung der Bevölkerung mit Ausnahme von 1901 erheblich zurück.

In Erfurt, dessen Armenpflege 1893 reorganisiert wurde, zeigt sich folgendes Ergebnis:

Jahr	Fälle	Aufwand	Auf den Kopf d. Unterstützten	Auf den Kopf d. Bevölkerung	Verhältnis der Einwohnerzahl z. Zahl der Unterstützten
		Mark	Mark	Mark	
1893	1549	128 622	83,04	1,70	2,05
1894	1681	133 960	79,69	1,74	2,18
1895	1606	117 956	73,45	1,51	2,05
1899	1263	112 887	89,38	1,33	1,50
1891	1278	106 636	83,44	1,22	1,47

Die Ziffern sprechen für sich selbst. Auffallend bleibt allerdings das Schwanken der Höhe der Unterstützungen für den einzelnen Fall, was aber wohl mit besonderen Verhältnissen zusammenhängen mag. Der finanzielle Effekt ist im übrigen deutlich ersichtlich.

In dem Gesamtarmenverband Neumünster zeigt sich die Wirkung der 1900 durchgeführten Reorganisation in dem Heruntergehen der Unter-

Digitized by Google

stützungsfälle von 466 in 1901 auf 223 in 1902. In dem Bericht heißt es, daß nach der bisherigen Ordnung die nur in geringer Zahl tätigen Organe der Armenpflege überlastet waren und die Verhältnisse der unterstützten Personen daher nicht mehr zu übersehen vermochten.

Als das schlagendste Beispiel für die Wirkung individualisierender Armenpflege sei endlich noch die Hamburger Armenpflege genannt. Das Beispiel ist von um so größerer Bedeutung, als es mit seiner nahe an $^3/_4$ Millionen zählenden Bevölkerung viel schwierigere Verhältnisse bietet, als alle anderen Armenverwaltungen mit Ausnahme Berlins. Die reorganisierte Armenpflege hat in diesem Jahre ihr 10jähriges Bestehen gefeiert und hat aus diesem Anlaß den a. a. O. näher bezeichneten Bericht veröffentlicht, der abgesehen von den textlichen Erläuterungen eine Reihe sehr lehrreicher Tabellen enthält. Die eine weist den Bestand der Pflegeorgane vor und nach 1893 auf, die mit der an anderer Stelle nachgewiesenen Zahl der Armenpflege und dem Ergebnis der Aufwendungen in offener Armenpflege kombiniert folgendes interessante Ergebnis bietet:

Jahr	Bevölkerungsziffer	Zahl der Armenbezirke	Zahl der Armenparteien	Auf 1 Bezirk entfallen durchschn. Armenparteien	Zahl der Armenpfleger	Auf 1 Pfleger entfallen Armenparteien	Auf 100 Einw. entfallen Armenparteien	Auf 100 Einw. entfallen Armenbevölkerung	Aufwand für Barunterstützungen	Auf den Kopf der Partei
									Mark	Mark
1885	470 744	53	6 425	121	291	22,0	1,51	3,20	1 073 108	155
1892	580 855	79	8 932	113	440	20,0	1,55	3,29	1 675 516	191
1893	585 671	90	9 178	102	1 535	6,0	1,53	3,27	1 637 732	204
1896	633 535	104	9 117	88	1 546	6,1	1,44	3,05	1 876 152	206
1898	666 420	108	9 290	86	1 569	5,9	1,40	2,96	1 928 802	209
1900	696 502	108	8 851	82	1 561	5,7	1,32	2,69	1 866 256	213
1902	727 721	108	9 066	84	1 563	5,8	1,25	2,54	1 899 638	210

Nachdem die Armenpfleger 1893 nahezu vervierfacht waren, entfielen auf den Pfleger statt 22 Parteien nur noch annähernd 6; die Zahl der dauernd Unterstützten bleibt trotz der Bevölkerungsvermehrung um 150 000 Köpfe nahezu gleich; die Armenziffer fällt von 1,51 in 1885 und 1,55 in 1892 auf 1,25 in 1902. Die Ausgaben, die zunächst eine Erhöhung erfahren, gehen von 1898 langsam zurück und sind trotz der Bevölkerungsvermehrung 1902 nur um 200 000 Mk. höher als 1893. Gleichzeitig steigt der Aufwand für den Kopf der unterstützten Partei von 155 in 1885 und 191 in 1892, auf 210 in 1902. Mit welchen widrigen Umständen die reorganisierte Armenpflege zunächst zu kämpfen hatte, geht aus den nachstehenden Erläuterungen des Berichts hervor: „Daß die Zahl der Unterstützungsempfänger und damit auch der Umfang des Armenaufwandes nicht alsbald nach der Reorganisation so erheblich zurückging, wie man wohl erwartet hatte und auch nach den in andern Großstädten bei Einführung des E. S. gemachten Erfahrungen anzunehmen berechtigt war, ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Als wesentlichste äußere Ursache

Digitized by Google

kommt zunächst der ganz abnorme Notstand in Betracht, mit dem die Armenpflege während der ersten Jahre nach der Reorganisation zu kämpfen hatte. Die Nachwehen der Choleraepidemie von 1892 machten sich einmal in der das gesamte Erwerbsleben und den Arbeitsmarkt beherrschenden Depression, sodann aber auch insofern fühlbar, als die umfassende Gewährung von Notstandsunterstützungen die Tatkraft weiterer Kreise lähmend beeinflußt hatte, so daß es manchem Unterstützten schwer wurde, sich wieder auf die eigene Kraft zu besinnen, während andererseits die noch unter dem Drucke der schweren Zeit stehende Armenpflege den Unterstützungsanträgen durchweg mit mehr Wohlwollen begegnete, als dies unter normalen Verhältnissen der Fall gewesen wäre. Dazu kam noch, daß die Zahl der Unterstützungen auch dadurch in steigendem Sinne beeinflußt wurde, daß die so außerordentlich vermehrte Zahl von Pflegern sehr viel mehr von Not und Armut sehen mußte, und daß dieses Mehrsehen, wenn es einerseits zu einer Abstoßung unwürdiger Personen den Anlaß gab, doch andererseits auch zur Anerkennung einer Reihe von Bedürftigen führen mußte, die bisher den Weg zur Armenpflege nicht hatten finden können."

Von Bedeutung ist auch hier wieder, daß nach anfänglichem Schwanken die Ziffern ziemlich stationär bleiben und damit die auch an andern Orten mit dem E. S. gemachten Erfahrungen bestätigen.

Das vorstehend mitgeteilte Material habe ich keineswegs planvoll ausgewählt, sondern mit Ausnahme von Elberfeld und Hamburg, die nicht übergangen werden durften, ziemlich planlos aus zahlreichen mir vorliegenden Berichten herausgegriffen. Ähnliche Ergebnisse lassen sich für alle Armenverwaltungen erbringen, die das E. S. eingeführt haben. Das Material zeigt, daß es selbst unter Berücksichtigung gewisser Imponderabilien für die Übung der Armenpflege gewisse Wahrheiten gibt, die Erfahrung und Studium uns erkennen gelehrt haben; die Wahrheit ist hier, daß ein anderes als ein individualisierendes System es zu einem dauernden Erfolge nicht bringen kann. Die Erfolge liegen ebensowohl auf finanziellem als auf pflegerischem Gebiet.

2. Verbreitung in Deutschland.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Erfolge die Aufmerksamkeit zunächst deutscher Stadtverwaltungen, dann aber auch der Staatsregierungen und die des Auslandes erregten. Man kann mit Recht von einem Triumphzug sprechen, den seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts das E. S. durch Deutschland angetreten hat. Noch einmal sei darauf hingewiesen, daß das System keineswegs in seinen Grundgedanken neu war, daß die alte christliche Gemeindepflege, die kirchlich-bürgerliche Armenpflege nach der Reorganisation, die große Hamburger Reform von 1788 auf ganz ähnlichen Grundgedanken beruhten. Aber das E. S. hat das unvergängliche Verdienst, diese Grundgedanken neu belebt, sie in einer modernen Verhältnissen angepaßten Weise verarbeitet und vor allem sie durch eine zielbewußte, auf dem Boden der deutschen Selbstverwaltung ruhende Organisation praktisch durchgeführt und durch ein halbes Jahrhundert treu gepflegt

Digitized by Google

zu haben. So ist es gekommen, daß nach und nach das E. S. zum Muster eines guten Armenpflegesystems, ja das Armenpflegesystem schlechthin werden konnte.

Am frühesten bemächtigten sich des E. S. die Elberfeld zunächst gelegenen und durch mannigfache gewerbliche Interessen eng mit ihm verbundenen rheinischen Städte, in erster Linie Krefeld. An der Spitze der Krefelder Armenverwaltung stand länger als ein Menschenalter der unvergeßliche Vorsitzende unseres Vereins, Friedrich Ludwig Seyffardt, der mehr als irgend ein anderer für die Verwirklichung des Systems getan hat. Ausführlicher spricht er selbst sich in der mehrerwähnten Festschrift über die Grundfragen des Systems aus.

Heute gibt es keine größere rheinische, ja man darf sagen, keine größere deutsche Stadt, die nicht das E. S. eingeführt oder wenigstens der Frage seiner Einführung näher getreten wäre. Kayser weist in seinem dem Verein 1899 erstatteten Bericht über Naturalunterstützung (Heft 42) nahezu 200 Städte nach, über deren Verhältnisse er sich unterrichtet hatte, von denen nur etwa 30 nach seiner Angabe das E. S. entbehrten. Doch sind diese Angaben allerdings mit Vorsicht aufzunehmen, da nicht jede dieser Städte als zum System gehörig angesehen werden kann, insofern die genügende Zahl der Pfleger und die Selbständigkeit der Bezirke in Ansehung ihre Beschlüsse in Frage kommt. Nürnberg mit seinen 26 Bezirken mit je 1 Vorsteher und unmittelbarer Angliederung an die Armenverwaltung gehört unzweifelhaft nicht dazu, ebensowenig Lübeck mit 42 Bezirken und je 1 Pfleger, oder Heidelberg mit 22 Bezirken mit je 1 Pfleger. Neu hinzugekommen sind zu dem von K. angeführten Städten noch in den letzten Jahren Greifswald, Minden, Remscheid, Rostock, Stoppenberg, Straßburg, Glogau, Neumünster.

Es steht zu erwarten, daß nach und nach alle Armenverwaltungen sich zu den Grundgedanken des E. S. bekennen werden. Doch ist die volle Durchführung weder überall möglich, noch überall erforderlich. Nicht möglich ist die volle Durchführung in den Großstädten, nicht erforderlich in den kleinen. Kürzlich haben die Blätter für das Wiener Armenwesen und Bürgermeister Baecker-Schleusingen auf dem sächsischen Städtetage die Frage, die einen im Hinblick auf großstädtische, der andere im Hinblick auf kleinstädtische Verhältnisse erörtert. In den Wiener Blättern wird darauf hingewiesen, daß das Elberfelder System, dessen Grundsätze an sich für jede Armenpflege den richtigen Weg anzeigten, doch in der Großstadt nicht ohne weiteres anwendbar sei. Die erste Voraussetzung, die genaueste Erhebung und fortwährende Überwachung der Verhältnisse jedes Unterstützungssuchers, sei in der Großstadt kaum durchführbar, da sich der einzelne der Beobachtung so sehr leicht entziehe und Erwerb, Beschäftigung, Hilfsquellen und Lebensführung einer Person hier sehr schwer richtig zu durchschauen seien. Insbesondere könne man auch allen Veränderungen in diesen Verhältnissen nicht stets auf dem Fuße folgen. Noch größere Schwierigkeiten biete die Aufstellung eines Tarifs (Existenzminimums) für die bunt zusammengewürfelte Bevölkerung der Großstadt. Was in einer mäßig großen Stadt mit einer einigermaßen gleichartigen Bevölkerung

Digitized by Google

möglich sei, sei für die Mehrzahl der Fälle in der Großstadt unzutreffend. Die Sätze des Tarifs würden bald zu hoch, bald zu niedrig sein und seine Anwendung, wenn nicht die Ausnahmen häufiger wären als die Regel, zu Härten oder zu Ungerechtigkeiten führen. Hierbei spielte noch die Unterstützung arbeitsfähiger Personen, die ohnehin jeder Armenverwaltung besondere Schwierigkeiten bereite, ihre Rolle. Auch die kurzfristigen Bewilligungen, wie sie dem Elberfelder System eigentümlich seien, könnten nicht empfohlen werden, da sie ein Korrelat der fortdauernden Überwachung bildeten. Auch sei die große Zahl der beteiligten Organe und die Verschiedenheit ihrer Auffassung ein Hindernis gleichartiger Armenpflege, so daß es auch wünschenswert sei, die Entscheidung über die dauernden Unterstützungen in die Zentralstelle zu verlegen und dann diese Bewilligungen für längere Zeiträume auszusprechen. „Wer sich nicht selbst täuschen will," so heißt es am Schluß, „und den Mut der Wahrheit besitzt, wird zugestehen müssen, daß die offene Armenpflege einer Großstadt von der Vollkommenheit wohl immer sehr weit entfernt bleiben wird. Sie kann die Hilfe, die sie in der Form der offenen Armenpflege gewährt, nicht genau dem wirklichen Bedarfe anpassen, sondern nur nach ungefährer Schätzung bemessen, bei der sie regelmäßig von der Voraussetzung ausgehen muß, daß der Unterstützte noch anderweitige Hilfsquellen besitzt. Eine vollkommene Fürsorge kann sie nur in der Form der geschlossenen Armenpflege bieten. Allerdings aber muß diese dann so eingerichtet sein, daß die verschiedenen Arten und Grade der Hilfsbedürftigkeit auch eine verschiedene Behandlung erfahren können."

Ich muß diesen Ausführungen auf Grund eigener Erfahrungen in der Leitung der Berliner Armenpflege zum Teil beipflichten. Wenn es auch in Berlin in höherem Maße als es in Wien je der Fall sein kann, gelungen ist, eine erhebliche Zahl ehrenamtlich tätiger Organe zu gewinnen, so ist nicht zu verkennen, daß es gegenüber der großstädtischen fluktuierenden Bevölkerung in der Tat sehr schwer ist, den Verhältnissen fortdauernd zu folgen und die für die Armenpflege schwierigsten Elemente gehörig zu überwachen. Auch bereitet die Differenzierung der Wohnbevölkerung in wohlhabenden und armen Bezirken der Beschaffung des Pflegepersonals sehr große Schwierigkeiten. Gleichwohl bleibt auch für Berlin kein anderer Weg, als die Grundgedanken des E. S. soweit immer möglich durchzuführen. Denn ihrem Gegenstande nach sind alle Armenverwaltungen einander gleich; auch in der Großstadt wie in den kleinsten Verhältnissen handelt es sich immer um Leben und Schicksal des einzelnen, dessen Umstände erforscht und ihrer Eigentümlichkeit gemäß behandelt werden müssen.

In den kleineren Verhältnissen von Orten mit weniger als 15,000 Seelen bedarf es des umfänglichen Apparates, wie Baecker zutreffend ausführt, kaum, wenn im übrigen die Anforderungen individualisierender Armenpflege erfüllt werden. Dies kann leicht durch eine der Größe des Orts angepaßte Zahl von Pflegern geschehen, die dem Leiter der Verwaltung berichten; im übrigen sind diesem die wenigen Fälle, um die es sich überhaupt handelt, ohnehin bekannt, so daß ohne viele Sitzungsprotokolle und Formulare zu richtiger Beurteilung und zu zweckmäßiger Hilfe gelangt

Digitized by Google

werden kann. Allerdings pflegt es in kleineren Verhältnissen weniger an der Schwierigkeit guter Organisation zu liegen, als an dem Mangel an Verständnis und dem Mangel an Mitteln, während in den Großstädten es weder an Mitteln noch gutem Willen fehlt, aber die Organisation die größten Schwierigkeiten bietet.

Ich möchte hier die sehr treffenden Worte einschalten, mit denen Kayser a. a. O. sich über den Inhalt des E. S. ausspricht: „Es hat keinen Wert, festzustellen, ob eine Verwaltung Einrichtungen, die sich bei ihr bewähren, unmittelbar und womöglich kraft persönlicher Anschauung aus Elberfeld übernommen habe, und es hat keinen Wert zu untersuchen, ob eine Behörde, die sich in einzelnen Punkten an die Elberfelder Armenordnung angelehnt hat, berechtigt sei, das E. S. ihr eigen zu nennen. Mit dem E. S. muß es ebenso gehen, wie mit andern glücklichen Erfindungen und Einrichtungen, die, nach dem Ursprung benannt, langsam aber sicher jede tatsächliche Beziehung zu dem Herkunftsort verlieren. Mag auch das Armenwesen von Elberfeld jederzeit ein hervorragend mustergültiges bleiben, so muß sich doch jeder Berufene die Frage vorlegen, was übertragbar sei, was nicht. Was aber übertragbar ist, mag es geschrieben stehen oder mag es in der Geschäftsübung der alten Bezirksvorsteher ruhen, das dürfte, nachdem bereits vierzig Jahre an der Quelle geforscht wird, vollends erkannt und in die Armenpflege anderer Städte übergegangen sein. Und was die Verwendbarkeit betrifft, so werden Städte von ähnlicher Größe und sonst gleichartigen Verhältnissen sehr vieles, fast alles, bis ins einzelne übernehmen können, während als allgemeines Rezept nur übrig bleibt: viele Pfleger und gruppenweise Versammlung derselben zur Beratung (Entscheidung?) der Unterstützungsfälle. Diese beiden Bedingungen sind seit Jahrzehnten in den meisten großen und mittleren Städten Deutschlands zur Wirklichkeit geworden, gelten allgemein als die notwendige Grundlage einer tüchtigen Armenpflege, und es ist nicht abzusehen, ob jemals ein besseres Fundament an diese Stelle treten kann."

3. Verbreitung im Auslande.

Im Auslande hat das E. S. eine verhältnismäßig geringe Verbreitung gefunden; nicht daß man an ihm und seinen Erfolgen achtlos vorübergegangen wäre; die in der Literaturübersicht mitgeteilten Schriften zeigen, wie ernstlich man bestrebt gewesen ist, sich Kenntnis von dem E. S. zu verschaffen. Einige der englischen Reports sind lediglich diesem Gegenstand gewidmet; andere, wie das Buch von Le Roy, beschäftigen sich im Zusammenhang mit der Betrachtung der öffentlichen Armenpflege sehr eingehend damit. Aber die Verhältnisse der öffentlichen Armenpflege liegen mit Ausnahme von Deutschösterreich nicht günstig für die Einführung des E. S., soweit überhaupt im Auslande von einer öffentlichen Armenpflege gesprochen werden kann.

So wird in dem englischen Bericht von Davy der Wert des E. S. sehr hoch angeschlagen. D. beschreibt in zutreffender Weise die Einrichtung

Digitized by Google

und geht namentlich auf die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der öffentlichen Armenpflege näher ein, wobei er allerdings die in der Städteordnung begründete Verpflichtung jeden Bürgers, ein Ehrenamt zu übernehmen, überschätzt; wir wissen zur Genüge, wie schwer es sich mit Pflegern arbeiten läßt, die nur gezwungenermaßen das Amt übernehmen und hüten uns im allgemeinen, solche Persönlichkeiten zu Pflegern zu wählen. Wohl aber kann man sagen, daß eben die historische Entwicklung der Selbstverwaltung und mit ihr der ehrenamtlichen Tätigkeit das Gefühl dieser Verpflichtung so allgemein gemacht hat, daß nicht leicht jemand sich dem ihm angetragenen Amt entzieht. D. gibt seiner vollen Anerkennung dieses Zustandes lebhaften Ausdruck und bemerkt, daß in Elberfeld selbst der Erfolg des Systems von der Vollkommenheit der Organisation und dem Eifer ihrer Organe abhänge. In erster Linie stehe die genaue Prüfung aller Verhältnisse der Bedürftigen durch eine große Schar unbesoldeter Pfleger, deren Wahl nicht durch die Steuerzahler direkt, sondern durch die Organe der städtischen Verwaltung erfolge. Die mit der direkten, von politischen Gesichtspunkten erfolgenden Volkswahlen verbundenen Gefahren seien hierdurch ausgeschlossen. Freilich gewähre die bloße Freiwilligkeit des Amts noch keine Sicherheit des Erfolges; so sei die Gefahr, das Amt eigennützig zu mißbrauchen, auch in Deutschland nicht unbekannt; doch bildet gerade die Auswahl der pflegerischen Organe, die ihnen gegebene Geschäftsordnung und die sorgfältige Überwachung der Ausführung ein hinreichendes Gegengewicht gegen Mißbräuche. Dies vorausgesetzt, sei das E. S. bewundernswert nicht nur aus dem Gesichtspunkt einer wohlgeordneten öffentlichen Armenpflege, sondern ihm komme aus einem andern Gesichtspunkte ganz besondere Bedeutung zu. „Es ist kaum möglich" — sagt Davy, — „den sozialen Nutzen zu überschätzen, der sich aus der Heranziehung von Mitgliedern der mittleren und höheren Klassen zur Übung der Armenpflege ergeben muß, die hierdurch persönlich mit den Bedürfnissen der ärmsten Klassen vertraut werden." Und wie der Armenpfleger mit freundschaftlichem Rat und Wohlwollen dem Armen gegenübertreten soll, so wird auch die leitende Behörde mit den Bedürfnissen der ärmsten Klassen bekannt. Die Teilnahme so zahlreicher Persönlichkeiten an der Armenpflege führe dazu, die öffentliche Meinung aufzuklären und unbegründete Angriffe schlecht unterrichteter sog. Menschenfreunde (ignorant philanthropists) zurückweisen zu können, da die Einzelheiten der Verwaltung weithin bekannt seien und die Verantwortlichkeit von einer zahlreichen Schar unabhängiger Männer mitgetragen werde. Gleichwohl könne ein noch so erfolgreiches System nicht mit Sicherheit auf ein anderes Land übertragen werden. In England würde die Einführung unbesoldeter Pfleger, abgesehen etwa von einem die Tätigkeit der Armenbeamten ergänzenden Personal unbesoldeter Armenbesucher, wohl ein Fehlschlag sein.

Mit noch größerer Bewunderung spricht der Amerikaner Peabody, Lehrer an der Harvard University, von der ehrenamtlichen Tätigkeit; er nennt die Namen einer Reihe angesehener Persönlichkeiten, denen er in Deutschland als Pflegern begegnet sei und meint, es wäre etwa so, als wenn in Boston der Präsident der Hochschule, der Leiter des Mädchen-

Digitized by Google

gymnasiums und ähnliche Persönlichkeiten das Amt eines Pflegers übernehmen würden. Wenn das E. S. Fehler habe, so müßten diese als Fehler der menschlichen Natur mit in Kauf genommen werden. „Aber" — so heißt es dann wörtlich — „wenn die Wahl getroffen werden soll zwischen den Mängeln menschlicher Natur und der prüfungslosen Methode einer bureaukratischen Maschinerie, dann müßte man sich doch unbedingt für die Pflege der menschlichen Beziehungen zueinander entscheiden." Diese Bemerkung stimmt mit den Ausführungen von Warner überein, die ich weiter oben anführte, und sie entspricht durchaus den modernen Tendenzen der Armenpflege in Amerika. Verständlich wird aber die Ablehnung des E. S., oder die Einsicht in die Unmöglichkeit seiner Durchführung erst, wenn man die Lage der öffentlichen Armenpflege in England und in den nach englischem Vorbilde arbeitenden Staaten Amerikas betrachtet. Der Schwerpunkt des englischen Systems liegt in der geschlossenen Armenpflege. Für die Unterstützung, namentlich arbeitsfähiger Personen, steht das Workhouse (poorhouse, almshouse) offen; die Weigerung, dort einzutreten, bildet den Prüfstein der Bedürftigkeit. Wenn der Grundsatz auch nicht allgemein befolgt wird und nach Lage der Verhältnisse auch nicht durchweg befolgt werden kann, so ist es doch verständlich, daß zur Ausübung dieser auf der Grundlage der geschlossenen Pflege aufgebauten Armenpflege besoldete Kräfte als ausreichend oder sogar als besser betrachtet werden. Es kommt also bei der Anwendung des E. S. in Deutschland und England und Amerika sehr wesentlich auf den Gegensatz des Armenpflegesystems hinaus; und wenn in Deutschland das System der offenen Armenpflege durchweg überwiegt und die geschlossene Pflege nur seine notwendige Ergänzung bildet, so ist der Grund hierfür unzweifelhaft darin zu suchen, daß die Ausübung der sehr viel schwierigeren und verantwortlicheren offenen Pflege eben durch die Teilnahme so zahlreicher ehrenamtlich tätiger Kräfte sicher gestellt werden konnte. Peabody drückt diese Gegensätze kurz und drastisch in folgenden Worten aus: „Der für England maßgebende Prüfstein der Bedürftigkeit ist die Bereitwilligkeit des Armen, in das Armenhaus zu gehen; in Deutschland bildet den Prüfstein die persönliche und unablässige Prüfung des einzelnen Falles." Und an anderer Stelle: „Englische Bürger haben sich gewöhnt, die Armenverwaltung gehen zu lassen, wie sie geht; deutsche Bürger sind erzogen, ihre Organe zu sein. So muß das eine System darauf hinauskommen, vollkommen bureaukratisch und mechanisch zu arbeiten, während das andere persönlich und menschlich arbeitet. Jenes System befreit den Bürger völlig von seinen Verpflichtungen gegen die Armen, abgesehen von der Armensteuer; das andere ruft ihn zum Dienst an dem Armen auf, als zu einem Teil seiner der Gesamtheit geschuldeten Pflicht." Der Bericht des amerikanischen Generalkonsuls, der im übrigen wenig brauchbar ist, spricht nur in zwei Zeilen von dem E. S., hebt aber in diesen Zeilen hervor, daß das System darauf hin arbeitet, die Bedürftigen zur Selbsterhaltung, Selbstachtung und Selbstvertrauen zu erziehen (self-support, self-respect, self-confidence.).

Gegenüber dieser Auffassung englischer und amerikanischer Sachkenner könnte es scheinen, als wenn das E. S. auf englische und amerikanische

Digitized by Google

Verhältnisse überhaupt völlig unanwendbar wäre; doch ist dies durchaus nicht der Fall, soweit die Übung der Wohltätigkeit überhaupt in Frage kommt. Ebenso wie in Deutschland der ehrenamtlichen Armenpflege, wie in mehrfachen Beispielen gezeigt werden kann, Bureaukratie und Schablone keineswegs fern geblieben sind, ist auch der englischen und amerikanischen Wohltätigkeitspflege das, was den Geist des E. S. ausmacht, die eindringliche Prüfung der Verhältnisse, mit dem Bemühen, den Bedürftigen wieder aufzurichten, durchaus nicht fremd. Vor allem hat das System der überwiegend geschlossenen Pflege von selbst dazu gedrängt, seine Härten und Mängel durch eine ausgedehnte Privatwohltätigkeit auszugleichen, die in England und Amerika, dank den sehr reichen dort zur Verfügung stehenden Mitteln, einen viel bedeutenderen Umfang angenommen hat, als in Deutschland, wo ein großer Teil der Aufgabe eben durch die öffentliche Armenpflege erfüllt wird. Diese Privatwohltätigkeit wird aber mit Bewußtsein nach dem Grundsatze gesunder Armenpflege geführt, so daß genaue Prüfung der Verhältnisse durch Pflegeorgane im Bezirkssystem sich in allen wohlorganisierten englischen und amerikanischen Wohltätigkeitsgesellschaften wieder findet. Vorbildlich hierfür ist die Londoner Charity Organisation Society gewesen, über die ich an verschiedenen Stellen, zuletzt in dem Bericht über das ausländische Armenwesen berichtet habe. Hier sind freiwillige Helfer in großer Zahl in Verbindung mit besoldeten Kräften tätig; das Bemühen, den Selbsterhaltungstrieb des Bedürftigen zu kräftigen und ihm nach Maßgabe seiner Individualität zu helfen, steht hier durchweg im Vordergrunde. Ja, man darf sagen, daß es überhaupt von einem allgemeineren Standpunkt aus keinen Unterschied in der Übung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit gibt, soweit es die Prüfung des Bedürfnisses und das Bemühen betrifft, nach der Eigenart des einzelnen Falles zu helfen. Je größer die Zahl der Helfer, je näher sie durch Wohnung, Beruf und nachbarliches Interesse der ärmeren Bevölkerung gerückt sind, um so eher wird sich in der öffentlichen Armenpflege wie in der privaten Wohltätigkeit der Geist des E. S. zeigen. Mit Recht hebt daher Peabody a. a. O. hervor, daß die amerikanische Privatwohltätigkeit mehr und mehr nach dem Muster des E. S. geführt werde.

In den romanischen Ländern liegen die Verhältnisse für die Einführung des E. S. noch ungünstiger als in den Ländern englischer Zunge, weil sie überhaupt der öffentlichen Armenpflege ganz, oder gerade in Bezug auf die Versorgung in offener Armenpflege entbehren. Doch sind auch hier Elemente des E. S. vorhanden, wenn beispielsweise in den Pariser bureaux de bienfaisance neben den amtlichen enquêteurs freiwillige visiteurs, freilich in bei weitem nicht genügender Zahl tätig sind. In den kleineren Städten liegt es ähnlich wie bei uns, da der Maire der geborene Vorsitzende des b. d. b. ist; wie denn auch Le Roy in seinem Buche über öffentliche Armenpflege in Deutschland gegenüber den Leistungen des E. S. die Mängel der ländlichen Armenpflege hervorhebt, wo die Verhältnisse des einzelnen Bedürftigen gewiß genau bekannt sind.

Soviel mir bekannt, ist Anfang der neunziger Jahre auf Veranlassung von Le Roy in einem der Pariser Arrondissements ein Versuch mit Durch-

Digitized by Google

führung des E. S. gemacht, aber als mißglückt wieder aufgegeben worden. Neuerdings ist der frühere Deputierte Bompard in seiner Schrift: Le b. d. b. central de Paris auf die Frage der Organisation dieser bureaux zurückgekommen. Er untersucht darin die vorhandenen Übelstände in den bestehenden Einrichtungen und kommt zu der Feststellung, daß in der Tat zahlreiche Mißbräuche vorhanden sind, daß beispielsweise die Kommissäre vielfach aufgehört haben, wirklich Pfleger der Armen zu sein, daß die in der Mairie abzuhaltenden Versammlungen vielfach nur eine Versammlung des Maire allein und allenfalls des Maire mit noch einem Mitgliede darstellten, und daß es daher notwendig einer Änderung oder Besserung bedürfe. Er will nun in jedem Quartier, also dem sehr viel kleineren Bezirk, eine Kommission einsetzen, die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt und in ihrer Tätigkeit durch Pfleger und Pflegerinnen unterstützt sein soll. Sie müßten vor allem die Fälle dringender Not erledigen, während die Gesuche um dauernde Unterstützung bei den bureaux de bienfaisance verbleiben müßten. Über allen diesen bureaux d'arrondissements würde sich dann das bureau central de bienfaisance erheben. Es ist, wie man sieht, ein Vorschlag, der im wesentlichen den Grundsätzen entspricht, auf denen das E. S. aufgebaut ist, d. h. die Verlegung des Schwerpunktes der Prüfung und der Beschäftigung mit den Zuständen der Armut in kleine örtliche Bezirke bei gleichzeitiger Zusammenfassung der Leitung an den Zentralstellen. Ob sich dies in Paris durchführen läßt, ist freilich sehr zweifelhaft, weil die Geneigtheit, im öffentlichen Dienst ehrenamtlich tätig zu sein, sehr gering ist und zahlreiche Kräfte für die von dem Zwang des öffentlichen Wesens unabhängige freie Liebestätigkeit bereitgestellt werden.

Ich habe hierüber ausführlicher in meinem Bericht über das ausländische Armenwesen gehandelt und auf die Tätigkeit großer Wohltätigkeitsgesellschaften, wie namentlich der société philanthropique und der œuvres du bureau central hingewiesen.

Ebenda sind auch die Bestrebungen ausführlich behandelt, die in Belgien und in den Niederlanden zur Prüfung der Frage des Armenwesens und seiner Reform und zur Schaffung von Gesetzentwürfen über das Armenwesen geführt haben. In beiden Ländern hat man sich mit dem Grundsatz des E. S. durchaus vertraut gemacht und sieht in den von der Organisation handelnden Abschnitten verwandte Einrichtungen vor. Aus dem belgischen Entwurf ist namentlich die Zulassung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer bemerkenswert. In dem niederländischen Entwurf, der ebenso wie der belgische bisher noch nicht Gesetz geworden ist, tritt sehr deutlich das Bestreben hervor, zu individualisieren. In den größeren Städten sollen besondere Armenkollegien errichtet werden, während in den kleinen der Bürgermeister und der Gemeinderat die Verwaltung führen dürfen. Das E. S., worunter die Einteilung der Stadt in Armenpflegebezirke zu verstehen ist, kann eingeführt werden; in diesem Falle besteht das Armenkollegium außer den amtlichen Personen und den Vertretern der andern Faktoren noch aus dem Vorsteher der örtlichen Bezirke. Außerdem sind

Digitized by Google

dann Armenpfleger zu ernennen, wobei Männer und Frauen als gleichwertig zugelassen werden. Den Armenpflegern kann Gehalt oder sonstige Vergütung gegeben werden, wenn keine genügende Zahl geeigneter Personen vorhanden und bereit ist, ohne Vergütung das Amt eines Armenpflegers auszuüben. Armenpfleger, die eine Vergütung empfangen, dürfen in den Bezirken, in denen sie tätig sein sollen, keinen Handel treiben.

Die Niederlande haben, wie ich schon an anderer Stelle erwähnte, am längsten die Grundsätze der alten Diakonie in der kirchlich-reformierten Armenpflege bewahrt und den Anstoß zur Begründung der evangelischen Diakonie in Deutschland gegeben. Hier finden sich in der kirchlichen Armenpflege und in der privaten Wohltätigkeitspflege Einrichtungen, die durchaus dem Sinne und Geist des E. S. entsprechen. Insbesondere ist hier die Amsterdamer Wohltätigkeitsgesellschaft Liefdadigheid naar vermogen zu nennen, der erste Verein, der die Grundsätze des E. S. mit bewußter Absicht seiner Tätigkeit seit 1892 zu Grunde gelegt hat. Der Verein, der sich über die ganze Stadt erstreckt, ist eingeteilt in 34 Bezirke, deren jeden ein Vorsteher leitet, dem eine Anzahl männlicher und weiblicher Pfleger zur Seite stehen. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, tunlichst mit den übrigen Einrichtungen der Armenpflege Hand in Hand zu gehen, planloses Almosengeben zu bekämpfen und gesunde Grundsätze über Armenpflege und Wohltätigkeit zu verbreiten. Für die Tätigkeit der Bezirke und ihrer Helfer sind sorgfältige Vorschriften im Sinne individualisierender Fürsorge erlassen; auf den persönlichen Besuch und die Hilfe von Mensch zu Mensch wird der größte Nachdruck gelegt.

Eine ganz verwandte Erscheinung ist in der Schweiz zu beobachten. Dort hat die Eigenart der Bürgergesetzgebung dazu gedrängt, neben der auf die Bürger beschränkten, der amtlich büreaukratischen Bearbeitung überlassenen Armenfürsorge die ergänzende Einrichtung der Einwohnerarmenpflege zu schaffen; sie trägt ihrer Entstehung nach einen freiwilligen Charakter, gewinnt jedoch durch erhebliche Beihilfen von Staat und Stadt einen halbamtlichen Charakter. So ist in erster Linie die Züricher „Freiwillige und Einwohner-Armenpflege" zu nennen, die aus dem Armenverein hervorgewachsen ist und mit 12 Quartierkommissionen mit je 8—10 freiwilligen Helfern durchaus individualisierende Grundsätze befolgt.

Sehr bemerkenswert ist auch das Armengesetz der Stadt Basel von 1897. In Basel findet sich eine Mischung öffentlicher bürgerlicher und freiwilliger Armenpflege, die in dem Gesetz eine Fortbildung in der Richtung auf die öffentliche Armenpflege gefunden hat. Für unsere Zwecke sind namentlich die organisatorischen Vorschriften von Interesse, die durchaus im Geiste gesunder örtlicher Armenpflege im Sinne des E. S. gemacht sind. Die Stadt ist in Bezirke eingeteilt, in denen freiwillige Pfleger tätig sind.

Als letztes hierher treffendes Beispiel möchte ich endlich die Einführung des E. S. in der Armenverwaltung von Moskau hervorheben, die mit Genehmigung und Unterstützung der Stadtgemeinde 1894 ins Leben gerufen wurde. Die Einrichtung unterscheidet sich von den Ein-

Digitized by Google

richtungen in Deutschland dadurch, daß es sich um eine halb amtliche, halb private Verwaltung handelt und nicht, wie in Deutschland, ausschließlich um die öffentliche Armenpflege. Es ist also, ähnlich wie in Zürich die Einwohner- und Freiwilligen-Armenpflege, eine Institution, die mit Hilfe der Gemeinde, aber auch mit wesentlicher Hilfe der Privatwohltätigkeit die Versorgung der Armen in offener Armenpflege organisiert hat. Die ganze Stadt ist in 40 Bezirke eingeteilt, von denen bisher 28 ins Leben getreten sind. An der Spitze jeden Bezirks steht ein Kurator mit einem Verwaltungsrat, dem eine hinreichende Zahl von Personen zur Seite treten, die die Armen besuchen und die notwendigen Mittel sammeln sollen. So sind gegenwärtig nahe an 200 Personen Mitglieder des Verwaltungsrats und mehr als 1500 als Besucher und Sammler tätig. Namentlich beteiligt sich die Jugend sehr lebhaft an der Arbeit, aber auch die Zahl der helfenden Frauen ist bedeutend; sie bilden nahezu die Hälfte sämtlicher armenpflegerischer Organe und haben sich insbesondere der Kinderfürsorge angenommen.

Man wird aus den im vorstehenden angeführten Beispielen erkennen, daß und warum die reine Durchführung des E. S. in der öffentlichen Armenpflege im Ausland nicht möglich gewesen ist, und man wird aus demselben Grunde erkennen, warum das einzige Land, in dem die Durchführung in gleicher oder annähernd gleicher Art hat erfolgen können, die uns stammverwandten deutschen Kronländer Österreichs sind, insbesondere Nordböhmen, Niederösterreich und Steiermark. In allen drei Ländern hat das System die sorgfältigste Beachtung gefunden und die in der Nachweisung mitgeteilte ausgedehnte Literatur zu Tage gefördert. Von den nordböhmischen Städten war es in erster Linie Trautenau, das sich der Angelegenheit mit hervorragendem Eifer annahm und dessen Armenordnung das Muster für die übrigen Städte wurde. In Niederösterreich und Steiermark haben die Landesausschüsse sich eingehend mit den Fragen beschäftigt und die Gesetze von 1893 und 1896 veranlaßt.

Besonderes Interesse erregte namentlich der Vorgang in Niederösterreich, dessen Gesetzgebung das E. S. zu Grunde gelegt ist; doch wurde hierbei der von allen Sachkundigen sogleich hervorgehobene Fehler gemacht, das E. S., das in seiner eigenartigen Gestalt nur auf städtische Verhältnisse berechnet sein kann, auch auf die ländlichen Bezirke auszudehnen. Die maßgebende Gesetzesvorschrift in § 45 des Gesetzes lautet: „Die unmittelbare Handhabung der gesamten öffentlichen Armenpflege obliegt dem Bezirksarmenrate, der aus einer Versammlung der Gemeindevorstände usw. zu wählenden Mitgliedern und aus je einem von der Gemeindevertretung jeder Ortsgemeinde des Armenbezirks gewählten Mitgliede, aus je einem Mitgliede jeder Armenkommission und aus Vertrauensmännern, die der Landesausschuß bestellen kann, bestehen soll; außerdem sollen in jeder Gemeinde Armenpfleger vorhanden sein, die je nach der Größe des Orts zu einer oder mehreren Armenkommissionen zusammentreten und die Prüfung des Falles in die Hand nehmen, jedoch nicht über die zu gewährende Unterstützung entscheiden, sondern lediglich dem Bezirksarmenrate Anträge

Digitized by Google

zu unterbreiten haben." Im übrigen soll sich der Armenpfleger durch fortgesetzte sorgfältige Bemühung in steter Kenntnis der Verhältnisse seiner Armen erhalten und durch persönliche Beziehungen deren Sittlichkeit, Arbeitsamkeit und Wirtschaftlichkeit wecken und erhalten.

Der Gedanke des E. S. ist hier teils übertrieben, teils mißverstanden, indem durch die Loslösung der örtlichen Armenpflege von den Gemeinden deren Organe lediglich zu Berichterstattern der Bezirke herabgedrückt werden und die natürliche Grundlage gesunder Armenpflege, das örtliche Interesse an der Handhabung der Armenpflege, wesentlich beeinträchtigt wird.

Die sehr lebhaft gegen das Gesetz einsetzende Agitation richtete sich namentlich gegen diese Verkennung des Gedankens des E. S. In einem neuen Gesetzentwurf, der die öffentliche Armenpflege der Gemeinde zurückgeben will, heißt es in den Erläuterungen:

„Als Folge der Ausschaltung der Gemeinden aus der Organisation der Armenpflege ist jedes finanzielle Interesse derselben an der Armenpflege, daher auch an der ordnungsmäßigen Einhebung von Geldstrafen und Abgaben für Armenzwecke erloschen und hat damit auch die Privatwohltätigkeit, insbesondere die Widmung von Legaten und Geschenken für Armenzwecke, fast vollständig aufgehört. Die große territoriale Ausdehnung der Armenbezirke schließt die individualisierende Behandlung der Armenpflege aus und führt zu einer Schablonisierung derselben. Das Institut der Armenpfleger paßt für die Verhältnisse in vielen Landgemeinden nicht und hat sich daher auch in einer Anzahl derselben nicht bewährt. In den Städten erlahmt das Interesse des Pflegers infolge des Umstandes, daß er nur Erhebungsorgan des Bezirksarmenrates ist, nicht aber selbst in der Armenpflege mitbeschließend wirken kann. Das Gesetz hat betreffs des Pflegeamtes zwar die Formen des E. S., nicht aber dessen Geist und Tendenz angenommen. Durch das geringe Interesse der Pfleger an ihrem Amte tritt auch die lediglich bei einer auf streng individualisierender Grundlage aufgebauten Armenpflege mögliche Naturalwirtschaft ganz in den Hintergrund und hat der kostspieligen, der Landbevölkerung wenig sympathischen und auch für ländliche Verhältnisse unzweckmäßigen Geldwirtschaft weichen müssen."

Im übrigen hatte die durch das Gesetz von 1893 angestrebte Wiederbelebung des pflegerischen Geistes immerhin einigen Erfolg aufzuweisen, so daß selbst ein Gegner des Gesetzes, wie Kunwald, aussprechen konnte: „Es gelang nicht nur, sämtliche ehrenamtlichen Funktionen in den 68 Bezirksarmenräten mit geeigneten Personen zu besetzen, sondern auch eine genügende Zahl von Pflegern und Armenkommissionsmitgliedern in den 1608 Gemeinden Niederösterreichs zu gewinnen, so daß schon der erste Bericht des Landesausschußes im Jahre 1896 die Anzahl der im Dienste der öffentlichen Armenpflege freiwillig und unentgeltlich wirkenden Personen mit über 8000 beziffern konnte. Erwägt man, daß bis dahin dem Armenwesen in Niederösterreich fast gar keine Beachtung geschenkt wurde, so muß dieser geradezu beispiellose Aufschwung als ein ganz besonders erfreulicher bezeichnet werden."

Digitized by Google

In Wien, der Hauptstadt des Reiches und Niederösterreichs, besteht die Einteilung der Stadt in Armenpflegebezirke, in denen die Tätigkeit neuerdings zu beleben versucht worden ist. Doch sind die seit Jahren betriebenen Reorganisationsarbeiten noch nicht zum Abschluß gediehen. Auch scheint es dem mit den Verhältnissen Vertrauten zweifelhaft, ob die etwas lässige Art der Wiener eine bis zur Ernstlichkeit des E. S. durchgeführte Beteiligung wirklich tüchtiger und tätiger ehrenamtlicher pflegerischer Organe ermöglichen wird. Ich verweise im übrigen wegen der Einzelheiten über die Gestaltung des E. S. in Österreich auf die mehrerwähnten Berichte[1] über ausländisches Armenwesen und namentlich auf die Ergebnisse, die mit dem E. S. in den Städten Nordböhmens und in Salzburg erzielt worden sind. Überall wird der Armenpflege nach Elberfelder System der günstigste Erfolg nachgerühmt, insbesondere das beinahe gänzliche Verschwinden des Haus- und Straßenbettels, das wiedererwachende Interesse der Bevölkerung für die Mitwirkung bei der Armenpflege, die Abnahme des Aufwandes für Zwecke der Armenpflege bei wesentlicher Besserung und die notwendige Änderung der Grundsätze der Beteiligung bei den sonstigen Pflegeorganen, sowie bei der Privat- und Vereinswohltätigkeit.

Und so kehren wir zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück, indem wir feststellen, daß überall da, wo das E. S. in seiner reinen Gestalt durchgeführt werden konnte, die gleichen Erfolge wie in Elberfeld selbst bemerkt werden konnten und daß auch da, wo die Durchführung in dieser reinen Form aus Gründen der historischen Entwicklung, der Lage der Gesetzgebung, dem Zustand der Armenverwaltung nicht möglich ist, die Befolgung seines wesentlichsten Grundgedankens nicht ohne Wirkung blieb, des Grundgedankens[1], den in alter und neuer Zeit wahre Freunde der Armen in dem Worte zusammenfaßten: Hilfe von Mensch zu Mensch.

[1] Vergl. Münsterberg, Ausländ. Armenwesen. Schriften d. D. V. f. A. u. W. 1898 Heft 35 S. 18 ff. und 1901 Heft 52 S. 14 ff. und S. 39 ff.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Vierundsechzigstes Heft.

Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung und Armenpflege.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Digitized by Google

Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung und Armenpflege.

Berichte

von

Magistrats-Assessor Dr. **E. Schiller** (Breslau),

Landesrat **H. Schmidt** (Düsseldorf)

und

Amtsgerichtsrat Dr. **P. Köhne** (Berlin).

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Bericht von Magistrats-Assessor Dr. Friedrich Schiller (Breslau)	1— 82
II.	Bericht von Landesrat Heinrich Schmidt (Düsseldorf)	83—119
III.	Bericht von Amtsgerichtsrat Dr. P. Köhne (Berlin)	121—142

Digitized by Google

Bericht

von Dr. Schiller, Magistratsassessor (Breslau).

(F.E. = Fürsorgeerziehung.)

Von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit ist, wie Münsterberg in seinem Generalbericht über die Tätigkeit des Vereins (S. 55) mit Recht sagt, kaum ein Gegenstand mit gleicher Ausführlichkeit und gewiß keiner mit größerer Liebe behandelt worden, als der Schutz und die Fürsorge für die heranwachsende Jugend. Neben den technischen Fragen sind die Fragen der sittlichen und erziehlichen Einwirkung auf die junge Generation wiederholt erörtert worden. Alle Zweige der Fürsorge sind Gegenstand ausführlicher Berichte und eingehender Debatten in den Jahresversammlungen gewesen: die vormundschaftliche Fürsorge, die Anstalts- und Familienpflege, die Waisenpflege, die Sorge für aufsichtslose, vernachlässigte und mißhandelte, sowie für schwächliche, arbeitende und verwahrloste Kinder.

Zu dem Thema, welches auf der Tagesordnung der diesjährigen Versammlung steht, interessieren speziell die vernachlässigten und mißhandelten, sowie die verwahrlosten Kinder.

Über die ersteren hat Böhmert im Jahre 1884 berichtet und hierbei gefordert, daß die Zwangserziehung auch auf die vernachlässigten und mißhandelten Kinder ausgedehnt werde, indem er hervorhob, daß das preußische Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, so vortrefflich es auch bereits gewirkt habe, doch eine wesentliche Lücke enthalte, weil es nur solche Kinder umfasse, die von 6—12 Jahren eine strafbare Handlung begehen. „Diejenigen Kinder aber, welche durch fremde Schuld von Eltern oder Pflegeeltern körperlich und sittlich zu verkommen drohen, verdienen jedoch sicher ebensoviel Erbarmen, wie diejenigen, welche bereits eine eigene Schuld auf sich geladen haben".

Über die Fürsorge für verwahrloste Kinder hat Ohly im Zusammenhange mit der für verwaiste und verlassene Kinder ausführlich berichtet. Auch Ohly kam zu dem Ergebnis, daß die bisherigen Gesetze nicht ausreichend seien, um die stetig fortschreitende Verwahrlosung der Jugendlichen aufzuhalten. Seine Ausführungen gipfelten in der These:

„Es bedarf überall, wo entsprechende Vorschriften nicht bereits bestehen, landesgesetzlicher Bestimmungen, nach welchen Kinder und jugendliche Personen, welchen zwar noch keine Übertretung der Strafgesetze zur

Digitized by Google

Last fällt, deren bereits zu Tage tretende Verwahrlosung aber die Zuchtmittel der Eltern und der Schule als unzureichend erscheinen läßt, oder deren Eltern ihre Pflege- und Erziehungspflicht gröblich verabsäumen, nach gehöriger Feststellung der betreffenden Verhältnisse auch gegen den Willen der Eltern resp. deren Stellvertreter auf eine vom Grade der Besserung abhängende Dauer der Zwangserziehung in anderen Familien oder in Erziehungs- oder Besserungsanstalten überwiesen werden können." (S. 34.)

Neben Ohly hat Pösche speziell über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder nach dem preußischen Gesetz vom 13. März 1878 berichtet.

In den Verhandlungen der Versammlung im Jahre 1884 entspann sich über die Ohlysche These ein heftiger Kampf. Es wurden gegen sie eine Reihe von Bedenken geltend gemacht. Teils war man im Prinzip gegen die Ausdehnung der Zwangserziehung, teils wollte man sie von bestimmten Kautelen abhängig machen. Man erachtete den Staat für nicht befugt, in das Verhältnis, das die Natur zwischen Eltern und Kindern geschaffen, in noch größerem Umfange einzugreifen, als dies bereits durch das preußische Gesetz von 1878 geschah. Die Vertreter anderer Bundesstaaten wollten auch von der Ausdehnung dieses Gesetzes auf die übrigen Staaten nichts wissen, da das Gesetz „spezifisch preußisch d. h. zu drakonisch" sei. Die Anhänger der Ohlyschen These machten demgegenüber geltend, daß das Prinzip der Zwangserziehung, wie es auch im Gesetz von 1878 zum Ausdruck gekommen sei, doch die Behebung der Verwahrlosung sei. Für dieses Prinzip sei es aber völlig gleichgültig, ob die Verwahrlosung durch die Begehung einer unter das Strafgesetzbuch fallenden Handlung oder durch andere Symptome zu Tage getreten sei. Ja es sei sogar ein bitteres Unrecht gegen die Kinder, die mit dem Strafgesetzbuch noch nicht kollidiert hätten, die aber bereits vollständig verwahrlost seien, wenn man nicht auch versuchen würde, diese durch Zwangserziehung zu ordentlichen Menschen zu machen.

Am Ende der Verhandlungen wurde die Beschlußfassung über die Ohlysche These ausgesetzt, und die Frage, da man sie noch nicht für spruchreif hielt, auf das nächste Jahr vertagt.

Im Jahre 1885 hat wiederum Ohly ein längeres Referat speziell über das Thema „Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, welchen noch keine Übertretung der Strafgesetze zur Last fällt," abgegeben, und Eberty hierzu ein Korreferat erstattet.

In den sehr eingehenden Verhandlungen standen sich wiederum die Meinungen für und gegen die Ausdehnung der Zwangserziehung schroff gegenüber; die Mehrheit neigte indessen der Ausdehnung zu, und so wurde schließlich die Ohlysche These in folgender Form angenommen:

„Es bedarf überall, wo Landesgesetze noch nicht bestehen, oder dieselben nicht ausreichen, entsprechender Vorschriften, nach denen Kinder und jugendliche Personen, welchen zwar noch keine Übertretung von Strafgesetzen zur Last fällt, deren bereits zu Tage tretende Verwahrlosung aber die Zuchtmittel der Eltern und der Schule als unzureichend erscheinen läßt, und deren Eltern ihre Pflege- und Erziehungspflicht gröblich versäumen, nach

Digitized by Google

gehöriger Feststellung der betreffenden Verhältnisse auch gegen den Willen der Eltern resp. deren Stellvertreter auf eine vom Grade der Besserung abhängende Dauer der Zwangserziehung in anderen Familien oder in Erziehungs- und Besserungsanstalten überwiesen werden können.

Eine besondere Aufgabe der Landesgesetzgebung ist es hierbei, durch geeignete, vorzugsweise in der Wahl und Zusammensetzung der mit der Entscheidung zu betrauenden Organe und in einem zweckentsprechenden Verfahren zu suchenden Kautelen eine mißbräuchliche und über die Fälle dringender Notwendigkeit hinausgehende Anwendung zu verhüten." (S. 32.)

Was im Jahre 1885 der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit als Notwendigkeit bezeichnet hat, das ist jetzt in allen Bundesstaaten Deutschlands Wirklichkeit geworden.

I.

Es unterliegt heute keinem Zweifel mehr, daß der Staat berechtigt und verpflichtet ist, auch in das von der Natur geschaffene Band der Familie einzugreifen, und die Erziehung der Kinder den Eltern fortzunehmen und selbst auszuüben, wenn es die Interessen des Staatswohls erfordern.

Der Zweck dieses Eingriffs ist, in den Fällen, in welchen die Familie nicht genügende Garantien für eine Erziehung der heranwachsenden Generation zu ordentlichen Staatsbürgern bietet, durch zwangsweise Erziehung außerhalb der Familie das Fehlende zu ersetzen. Die Tendenz der Zwangserziehung ist eine vorbeugende, um dem Verbrechertum den Nachwuchs zu entziehen. Gerade so wie heute die medizinische Wissenschaft ihre Hauptaufgabe in der Hygiene, in der Verhütung der Krankheiten durch Beseitigung der krankheitbildenden Faktoren sieht, so ist man auch allmählich der Verelendung und dem Verbrechertum, den Krankheiten am Staatskörper, gegenüber zu einer Prophylaxe vorgeschritten, welche die Beseitigung der Verbrechen erzeugenden Zustände und die Schaffung gesunder Lebensverhältnisse bezweckt. Verbrechen und Verelendung werden sich, wie die Krankheiten am menschlichen Körper, ja nie völlig aus der Welt schaffen lassen; aber Aufgabe des Staates muß es sein, die Verbreitung jener Übel mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Denn das Wohl und die Sicherheit der Mitbürger erheischen die Einschränkung der Vergehen und Verbrechen auf das mindest mögliche Maß.

Der Staat hat weiterhin aus finanziellen Gründen ein bedeutendes Interesse an der Abnahme der Zahl der Verbrecher und Vagabonden. Man braucht nur an die ungeheuren Summen, die Zuchthäuser, Gefängnisse, Arbeitshäuser, Irrenanstalten, Kranken- und Siechenhäuser verschlingen, zu denken. Darum ist es auch berechtigt zu verlangen, daß der Staat als solcher in der Hauptsache die Kosten der zwangsweisen Erziehung zu tragen hat.

Der wichtigste Beweggrund aber des Staates, für eine geordnete vorbeugende Erziehung der gefährdeten Jugend zu sorgen, besteht in der Pflicht des Staates den gefährdeten Kindern selbst gegenüber. Es ist Aufgabe des Staates, nicht nur für die geistige und körperliche Ausbildung des

Digitized by Google

Volkes durch Schaffung von Schulen, Gymnasien, Universitäten und sonstige Lehranstalten zu sorgen, sondern auch für die sittliche im Interesse der einzelnen selbst. Das Recht des Vaters bezw. der Mutter, auf die körperliche und geistige Erziehung der Kinder bestimmend einzuwirken, findet seine Grenze an dem Rechte des Staates, die Erziehung der Jugend zu überwachen und dafür zu sorgen, daß jeder einzelne dereinst auch diejenige moralische Qualifikation besitzt, die das Leben von ihm verlangt. (Mot. zum B.G.B. IV S. 624.) Wo die sittliche Entwicklung Schaden leidet, da muß der Staat Vorkehrungen treffen, um die Gefahr des Verderbens zu beseitigen. Das geschieht durch die Zwangserziehung, deren zweckentsprechende Ausführung vom Staate getragen oder wenigstens garantiert wird. Aus diesen Gründen ist die Zwangserziehung eine sozialpolitische Notwendigkeit.

Dieser Erkenntnis haben sich die modernen Staaten nicht verschließen können. Aus kleinen Anfängen heraus sind deshalb die meisten Kulturstaaten Europas und Amerikas allmählich zu einer Einführung der zwangsweisen Erziehung in weitem Umfange übergegangen.

Bei den gesetzlichen Maßnahmen ist auf das Verhältnis der Zwangserziehung zur öffentlichen und privaten Armenpflege mehr oder minder Rücksicht genommen. Denn die Armenpflege steht in engem Zusammenhange mit der Zwangserziehung. Die verwahrlosten Jugendlichen rekrutieren sich zum größten Teil aus den ärmeren und tiefer stehenden Schichten der Bevölkerung. Oft ist die Armut, der Mangel an dem notdürftigsten Lebensunterhalt, geradezu die Ursache der Verwahrlosung. Umgekehrt ist die Verwahrlosung, die zu Arbeitsscheu, Trunksucht und Verbrechen führt, in der Regel die Ursache der Verarmung und Verelendung. Infolgedessen ist das Interesse, welches die Armenpflege an der zwangsweisen Erziehung der dem Verderben ausgesetzten Jugend hat, ein außerordentlich großes.

Für die gesetzliche Regelung der Zwangserziehung ist fast überall der Grundsatz maßgebend gewesen, das Übel möglichst an der Wurzel zu fassen, und daher die Zunahme des Verbrechertums nicht allein durch Bekämpfung bereits bestehender sittlicher Verwahrlosung, sondern vor allem auch die Verwahrlosung selbst als Vorstufe des Verbrechertums zu verhüten. Infolgedessen ist die Zwangserziehung auch für diejenigen Kinder vorgesehen, die, ohne sittlich verwahrlost zu sein, durch das schuldhafte Verhalten ihrer Umgebung, speziell ihrer Eltern, der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind oder nur körperlich verwahrlost sind.

In der Schweiz hat sich besonders die Regierung des Kantons Bern mit der Fürsorge für die verwahrlosten Kinder beschäftigt und eine Verordnung, betr. die staatlichen Erziehungsanstalten vom 26. Dezember 1900 erlassen, die das gesamte Gebiet der Zwangserziehung umfaßt. Danach können Kinder vom 8. bis 16. Lebenjahr in die Erziehungsanstalten aufgenommen werden, nicht nur wenn sie Straftaten begangen haben oder sonstwie verwahrlost sind, sondern auch wenn sie sittlich gefährdet sind, so daß nach dem Urteil der Eltern oder der zuständigen Behörden die Zwangserziehung geboten erscheint. Die Feststellung der Zulässigkeit der Zwangs-

Digitized by Google

erziehung erfolgt durch Beschluß des Regierungsrats auf Antrag der Armendirektion. (Vgl. Münsterberg: „Das ausländische Armenwesen", Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 25 S. 68 ff.) Die Unterbringung der verwahrlosten Kinder in Anstalten ist Aufgabe der öffentlichen Armenpflege, welche hierin von einer reich entwickelten Privat- und Vereinswohltätigkeit unterstützt wird.

Ähnliche Bestimmungen bestehen in einer Reihe anderer Kantone. Daneben sind überall gesetzliche Maßnahmen privatrechtlicher und strafrechtlicher Natur gegen die Eltern vorgesehen, die ihre Kinder verwahrlosen lassen. In den meisten Kantonen sind die Eltern oder Pflegeeltern strafbar, die ihre Kinder böslich verlassen und in hilflosen Zustand versetzen, oder ihre Pflichten hinsichtlich der Erziehung, Versorgung, Behandlung und Verpflegung ihrer Kinder nicht erfüllen. Hand in Hand mit diesen Strafbestimmungen geht der Verlust der elterlichen Gewalt. Außer beim Vorliegen von Verurteilungen wegen einer Reihe von Verbrechen und Vergehen, werden den Eltern die elterlichen Rechte aberkannt, wenn sie durch Trunksucht, Vagabondieren, offenkundige und ärgerniserregende Liederlichkeit oder schlechte Behandlung die Gesundheit, Sicherheit und Moral ihrer Kinder gefährden, oder wenn die Erziehung in schwerer Weise vernachlässigt wird. Die Unterbringung der Kinder außerhalb der elterlichen Familie geschieht in diesen Fällen durch die Armenverwaltungen. Für die Kosten der Versorgung ihrer weggenommenen Kinder haben die Eltern aufzukommen. Verweigern sie die Zahlung, oder entrichten sie die festgesetzten Beiträge nicht regelmäßig, so kann gegen sie Gefängnisstrafe bis zu vier Monaten und Wirtshausverbot für zwei Jahre verhängt werden. In einzelnen Kantonen können auch die Eltern in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen werden, damit sie die Kosten abarbeiten.

In Italien hat sich im Jahre 1897 nach englischen Vorbildern eine Gesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Grausamkeiten gegen Kinder, die Società Nazionale „Pro Infantia" gebildet, die ihren Sitz in Rom hat. Ihre Aufgabe ist, Kinder unter 16 Jahren in jeder Beziehung zu schützen. Die Gesellschaft will ferner bei den ihrer Aufsicht unterstellten Kindern Unterricht und Erziehung befördern. Zur Erreichung ihrer Ziele tritt die Gesellschaft mit den Eltern, Vormündern und nötigenfalls mit den Behörden in Verbindung. Die ihr anvertrauten Kinder versorgt die Gesellschaft beim Mangel an Mitteln im elterlichen Hause, oder bringt sie zeitweise oder dauernd in einem Hospiz bezw. in geeigneten Familien auf dem Lande unter.

In Frankreich ist durch die Gesetze vom 24. Juni 1889 sur la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés und das Gesetz vom 19. April 1898 sur la repression des actes de cruauté commis envers les enfants in weitgehendem Umfange für die verwahrlosten und gefährdeten Kinder gesorgt.

Das erste Gesetz sieht, ähnlich wie die deutschen Gesetze, die zwangsweise Erziehung verwahrloster oder auch nur der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzter Kinder unter gleichzeitiger Aberkennung der elterlichen Erziehungsrechte vor. Insbesondere gehen die Eltern ihrer Rechte verlustig,

Digitized by Google

wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens an ihren Kindern verurteilt sind, die Kinder böswillig verlassen, oder durch Trunksucht, schlechten Lebenswandel oder schlechte Behandlung Gesundheit, Sicherheit oder die Moralität ihrer Kinder gefährden. „Doch wird auch hier", wie Münsterberg (a. a. O. S. 212) sagt, „ganz wie bei uns in Deutschland, die etwas formale Schwerfälligkeit der Gerichte bei Aberkennung der Erziehungsrechte beklagt, die in einer übertriebenen Ehrfurcht vor den väterlichen Rechten viel mehr den juristischen Gesichtspunkt als die soziale Gefahr für das bei dem moralisch verkommenen Vater befindliche Kind im Auge haben." Man wünscht daher auch in Frankreich, angesichts der stetig zunehmenden Zahl der jugendlichen Verbrecher, daß das Anwendungsgebiet des Gesetzes weiter ausgedehnt werde und die Aberkennung der elterlichen Erziehungsrechte von dem Gericht in größerem Umfange als bisher geschehe.

In Belgien erstreckt sich die staatliche Fürsorge besonders auf die enfants martyrs, die von den Eltern gemißhandelten oder zum Schlechten angehaltenen Kinder. Die belgische Gesetzgebung hat strenge Maßregeln gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt getroffen; der unwürdige Vater wird seiner väterlichen Rechte entsetzt, und der Staat nimmt sie zunächst in Anspruch, um sie später dem Schutzfürsorge-Komitee zu übertragen.

In Holland sind in den letzten Jahren eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, die die Fürsorge für die Jugend und den Schutz der Kinder verfolgen. Es kommt hier besonders das Gesetz vom 21. Februar 1901 über die Ausübung der elterlichen Gewalt in Frage. Nach diesem Gesetz kann den Eltern im gerichtlichen Wege die elterliche Gewalt entzogen und das betr. Kind in Zwangserziehung gebracht werden, insbesondere wenn die Eltern ihre Erziehungsrechte mißbrauchen, ihre Unterhaltspflicht in grober Weise vernachlässigen, sich einem liederlichen Lebenswandel ergeben oder zu Freiheitsstrafen von zwei Jahren und darüber verurteilt worden sind. Die Entziehung erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vogteirats. Der letztere hat auch die Ausführung der Zwangserziehung zu überwachen.

In Norwegen ist im Jahre 1896 ein vorzügliches Gesetz ergangen, das der Begründung des preußischen Gesetzentwurfs als Anlage in Übersetzung beigefügt ist. Nach diesem Gesetz sind Kinder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Beschluß des Vormundschaftsrats in einer Familie, in einem Kinderheim, Schulheim oder in einer ähnlichen Anstalt unterzubringen:

a) wenn ein Kind eine strafbare Handlung, welche sittliche Verderbtheit oder Verwahrlosung erkennen läßt, begangen hat und die Unterbringung mit Rücksicht auf die Besserung desselben oder um Wiederholungen zu verhindern, zweckmäßig befunden wird, oder
b) wenn ein Kind infolge der Lasterhaftigkeit oder Nachlässigkeit der Eltern oder Erzieher schlecht behandelt, gemißhandelt wird, oder sittlich verkommt, oder zu befürchten ist, daß es sittlich verderben wird, und eine Warnung nicht geeignet scheint, das Verhältnis zu verbessern, oder
c) wenn es infolge schlechter Ausführung des Kindes, gegen welches sich die Erziehungsmittel des Hauses und der Schule wirkungslos erwiesen

Digitized by Google

haben oder anderer mißlicher Verhältnisse halber notwendig erscheint, das Kind unterzubringen, um es vor sittlichem Untergang zu retten.

Der Vormundschaftsrat, der in jeder Kommune zu bilden ist, setzt sich zusammen aus dem Bezirksrichter und dem Prediger des Orts, sowie aus fünf von der Kommuneverwaltung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern, darunter einem Arzt und einer oder zwei Frauen. Wenn der Vormundschaftsrat die Unterbringung eines Kindes beschließt, so kann er gleichzeitig beiden Eltern oder einem Teil derselben das Recht der elterlichen Gewalt aberkennen. Die Vollstreckung des gefaßten Beschlusses wird von dem Vormundschaftsrat besorgt.

Auch einzelne der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (vgl. Münsterberg, a. a. O. S. 152 ff.) haben sich den Schutz der Minderjährigen angelegen sein lassen und für die durch die öffentliche Armenpflege oder durch private Wohltätigkeit dem Verderben entrissenen Kinder die Staatsaufsicht eingeführt. So ist im Jahre 1897 in Indiana dem Board of State Charities die Aufsicht über alle der öffentlichen Armenpflege unterstehenden Kinder übertragen worden. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Unterbringung der Kinder in Familien. Daneben existieren für jeden Bezirk des Staates besondere Aufsichtsbehörden, die sich aus drei verheirateten Männern und drei verheirateten Frauen im Ehrenamt zusammensetzen: die Boards of Childrens Guardians. Ihre Tätigkeit besteht in der Fürsorge und Überwachung verwahrloster und bedürftiger Kinder unter 14 Jahren. Sie sind ermächtigt, unter ihre Aufsicht zu nehmen: alle verlassenen, verwahrlosten oder von ihren Eltern mißhandelten Kinder, Kinder, die auf den Straßen betteln, Kinder von Trunkenbolden, lasterhaften oder zur Erziehung ungeeigneten Eltern, Kinder, die sich in lasterhafter und unsittlicher Umgebung befinden, Kinder, die selbst als verwahrlost zu bezeichnen sind, Müßiggänger und jugendliche Verbrecher. Sobald der Behörde bekannt wird, daß ein Kind unter 15 Jahren verlassen, absichtlich vernachlässigt oder ständig von seinen Eltern oder gesetzlichen Pflegern mißhandelt wird, daß es mit deren Wissen oder Einverständnis bettelt, daß die Eltern der Kinder häufig betrunken sind, so ist die Behörde berechtigt, einzuschreiten und das Kind auf gerichtlichem Wege einer Anstalt oder Familie in Pflege zu übergeben. Eltern und Pfleger des untergebrachten Kindes sind verpflichtet, falls sie in der Lage sind, die Kosten der Erziehung zu tragen und können event. zwangsweise hierzu angehalten werden.

Im Staate New York besteht ein Gesetz vom 14. April 1898, das speziell die Staatsaufsicht über die in Familienpflege zu gebenden Kinder regelt. Danach ist allen Einzelpersonen und Gesellschaften verboten, ein Kind in Familienpflege zu geben, wenn sie nicht die vom State Board zu erteilende Ermächtigung besitzen. Dem State Board liegt die Beaufsichtigung der untergebrachten Kinder bis zum Alter von 16 Jahren ob.

Auch Michigan hat im Frühjahr 1899 ein ähnliches Gesetz erlassen.

Die Hauptarbeit in der Fürsorge für Kinder wird aber in Amerika auf dem Felde privater Tätigkeit getan. Große Privatgesellschaften

Digitized by Google

(Childrens Aid Societies) sind es, die sich die Fürsorge für mißhandelte, verwahrloste und verbrecherische Kinder angelegen sein lassen. Die Gesetzgebung steht dagegen noch zurück, doch hat auch sie in vielen Staaten die Tendenz, nicht allein bereits verwahrloste Kinder, sondern auch solche, die bisher unverdorben oder der Gefahr des Verderbens durch die Umgebung, in der sie leben, ausgesetzt sind, durch geeignete Erziehung zu retten.

Im Jahre 1899 ist in Illinois ein Gesetz erlassen worden, das sich mit der Fürsorge für die verwahrlosten Kinder befaßt und außer den in eigener Person verwahrlosten Kindern auch solche begreift, die in einem übelberüchtigten Hause und mit übelberüchtigten Personen zusammenleben, und durch die häuslichen Verhältnisse (Vernachlässigung, Mißhandlung, schlechtes Beispiel der Eltern oder Pfleger ꝛc.) der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Ein ähnliches Gesetz ist in Massachusetts im Jahre 1900 erlassen worden; dort existiert eine besondere Behörde, deren Beamte die verbrecherischen, verwahrlosten und gefährdeten Jugendlichen zu ermitteln und ihre Unterbringung in Zwangserziehung zu bewirken und zu überwachen haben.

Am weitesten vorgeschritten und geradezu bahnbrechend auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Behandlung verwahrloster Kinder ist die Gesetzgebung und die private Tätigkeit in England (vgl. Münsterberg a. a. O. S. 95 ff., 101 ff.). Auch in England erstreckt sich die Fürsorge nicht allein auf bereits verwahrloste, sondern auch auf solche Kinder, die nur der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, ohne bisher selbst verwahrlost zu sein. Zur Verhütung von Grausamkeit gegen Kinder ist im Jahre 1894 ein Gesetz erlassen worden, das sich gegen alle diejenigen richtet, die einem Kinde, das ihrer Obhut anvertraut ist, irgendwelche körperliche oder seelische Pein zufügen. Um dem Gesetze eine möglichst weite Anwendung zu verschaffen, ist die eigentümliche Einrichtung der Popularklage eingeführt, wonach jedermann berechtigt ist, derartige Fälle vor Gericht anzurufen und gleichzeitig die Befugnis nachzusuchen, für das betreffende Kind bis zur rechtskräftigen Entscheidung selbst zu sorgen. Mangels anderen Unterkommens sind die Armenbehörden verpflichtet, ein solches Kind in Pflege zu nehmen.

Um das Zustandekommen dieses Gesetzes hat sich die 1884 begründete Society for the Prevention of Cruelty to Children verdient gemacht, die 1899 die in anderen Städten Englands bestehenden Kinderschutzgesellschaften in sich aufnahm und seitdem den Namen führt National Society u. s. w. Die Gesellschaft hat seit ihrem Bestehen über 400 000 Kinder in Schutz genommen; ihr Bestreben ist nicht darauf gerichtet, den Eltern in jedem Falle die Kinder fortzunehmen; sie will vielmehr auf die Eltern durch pekuniäre und moralische Unterstützung dahin wirken, daß sie selbst ihre Kinder besser behandeln. Sind die Eltern hierzu nicht geeignet, so werden natürlich die Kinder anderweitig untergebracht. (Vgl. über die Tätigkeit der Gesellschaft: „Jugendfürsorge", IV. Jahrg., S. 156 ff.)

Im Jahre 1899 ist ein Gesetz (Poor Law Act) ergangen, das die Rechte der Armenbehörde in Bezug auf verwahrloste Kinder wesentlich

Digitized by Google

gegen früher erweitert. Dadurch werden die Behörden ermächtigt, einzugreifen

a) wenn ein Kind von seinen Eltern verlassen ist,
b) wenn die Eltern oder der betreffende Elternteil wegen Schwachsinns oder lasterhafter Gewohnheiten zur Erziehung des Kindes unfähig sind,
c) wenn die Eltern unfähig zur Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten sind, weil der eine oder andere Teil wegen bestimmter Vergehen bestraft ist oder auf Grund des Trunksuchtgesetzes von 1898 in einer Anstalt sich befindet,
d) wenn die Eltern wegen Vergehens gegen eines ihrer Kinder mit Gefängnis bestraft sind,
e) wenn ein Elternteil sich im Werkhause befindet und mit der Abnahme des Kindes einverstanden ist,
f) wenn die Eltern, oder bei unehelichen Kindern die Mütter, tot sind.

(Die Fälle zu b, c, e und f sind durch das Gesetz von 1898 zu den früheren neu hinzugefügt.)

Die Armenbehörden sind in diesen Fällen ermächtigt, zu beschließen, daß alle Rechte und Befugnisse der Eltern solcher Kinder auf die Armenbehörden übergehen und bis längstens zum 18. Lebensjahr in ihren Händen verbleiben. Die Kinder werden in Reformatory und Industrial Schools untergebracht, sie können aber auch unter Umständen in der eigenen Familie belassen werden. Die Reformatories bilden den älteren Typus der Anstalten; sie entsprechen den deutschen Besserungsanstalten und beherbergen jugendliche Verbrecher vom 16. Jahre ab, die vorher bereits eine Straftat verbüßt oder nach dem Gesetze von 1899 ein Vergehen, das mit Haftstrafe bedroht ist, begangen haben. Die Industrial Schools, der jüngere Typus, sind Anstalten für Kinder und jugendliche Personen, die, ohne vorbestraft zu sein, wegen der in ihrer Umgebung, ihrer Erziehung oder in ihrem Charakter liegenden Umstände der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Die Zahl der Industrial Schools steigt fortdauernd, doch zeigt ihre Aufnahmeziffer einen leisen, aber beständigen Rückgang. Sie betrug 1900: 24718 Zöglinge (Gesamtaufwand 427470 £), 1899: 24886, 1898: 24933 Kinder. Die Zahl der Reformatories hingegen ist bemerkenswert gesunken; die Zahl der Aufgenommenen betrug im Jahre 1899: 5404, im Jahre 1900: 5611 Zöglinge (Gesamtaufwand 117427 £). (Vgl. „Jugendfürsorge", Jahrg. 1902, S. 444).

Gegenüber den genannten Staaten ist die Gesetzgebung in Österreich verhältnismäßig weit zurück. Das österreichische Recht kennt die Zwangserziehung als ein besonderes Rechtsinstitut nicht und es fehlen daher in Österreich Normen, die sich mit der Regelung dieser Institution ex professo und ausdrücklich befassen. Doch sind dem österreichischen Rechte Anklänge an diese Einrichtung nicht fremd. Insbesondere können Unmündige speziell in Besserungsanstalten abgegeben werden, wenn sie eine strafbare Handlung begingen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Übertretung bestraft wird, oder bezüglich deren nach § 273 des Strafgesetzbuchs die

Digitized by Google

Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen ist; in dem letzteren Falle aber nur dann, wenn der Unmündige gänzlich verwahrlost ist und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung nicht ausfindig zu machen ist. (Vgl. Gesetz vom 24. Mai 1885 R. G. Bl. Nr. 89 § 8.) Außer diesen gesetzlich bezeichneten Fällen, in denen die Abgabe in Zwangsarbeits- oder Besserungs-Anstalten zulässig ist, können jugendliche Personen auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde (d. i. des Vormundschaftsgerichtes) in Besserungs-Anstalten für jugendliche Korrigenden abgegeben werden (§ 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 R. G. Bl. Nr. 90).

II.

In Deutschland existierten vor dem Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts die Vorschriften der §§ 90, 91, II. 2. A. L. R., welche den Vormundschaftsrichter ermächtigten, in Fällen, in denen die Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln oder zum Bösen verleiten oder ihnen den notdürftigen Unterhalt versagen, den Eltern die Erziehung zu nehmen und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anzuvertrauen. Ebenso fand nach Gemeinem Recht eine Beschränkung der elterlichen Gewalt wegen Mißbrauchs oder gröblicher Vernachlässigung statt. (Windscheid, Band II, S. 525, Nr. 2.) Auch nach Rheinischem Recht war die Entziehung der väterlichen Gewalt aus dem gleichen Grunde zulässig, obgleich dies bestritten war.

Von diesen Befugnissen ist aber höchst selten Gebrauch gemacht. Insbesondere versagten die landrechtlichen Bestimmungen, wenn die Eltern zur Tragung der durch die vormundschaftsgerichtliche Anordnung entstehenden Kosten unfähig waren.

Erst mit dem Erlaß des Strafgesetzbuchs wurde die Frage der Zwangserziehung mehr in den Vordergrund gerückt. Nach § 56 St. G. B. kann ein Minderjähriger im Alter von 12 bis 16 Jahren, der von einer strafbaren Handlung mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen ist, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden. Auch diese Bestimmung ist indessen selten zur Anwendung gebracht worden. Dagegen hat die Vorschrift des § 55 St. G. B. zu dem ersten bedeutsamen Schritt auf dem Wege der gesetzlich geregelten Zwangserziehung den Anstoß gegeben.

Von der Befugnis des § 55, wonach gegen ein Kind, das vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung erforderlichen Maßregeln getroffen werden können, haben fast alle Bundesstaaten Gebrauch gemacht.

Preußen hat zur Ausführung des § 55 das Gesetz vom 13. März 1878 mit den durch die Gesetze vom 27. März 1881 und vom 23. Juni 1884 getroffenen Änderungen erlassen. Das Gesetz von 1878 beschränkte sich darauf, die Zwangserziehung eintreten zu lassen, wenn ein Minderjähriger nach Vollendung des 6. aber vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine

Digitized by Google

strafbare Handlung begangen hatte und die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. Die Zwangserziehung endete in der Regel mit dem 18. Lebensjahr, nur in außergewöhnlichen Fällen konnte sie bis zur Großjährigkeit des Minderjährigen ausgedehnt werden. Die Kosten der Zwangserziehung, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Minderjährigen oder von den zu seinem Unterhalt Verpflichteten eingezogen werden konnten, hatte zur Hälfte der zuständige Provinzialverband, zur andern Hälfte die Staatskasse zu tragen. Die Kosten, welche durch die Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nötige reglementsmäßige Ausstattung des Zöglings, sowie durch die Rückreise des Entlassenen erwuchsen, fielen dem Ortsarmenverbande zur Last, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hatte.

Die Ortsarmenverbände haben aber auch häufig die Kosten für die Erziehung der verwahrlosten Kinder zu tragen, die mit den Strafgesetzen nicht in Kollision gekommen waren. Zwar fehlte es für eine solche Verpflichtung an den gesetzlichen Unterlagen; die Armenverbände sind indessen lediglich aus *humanitären Gründen* eingetreten, weil sie nicht müßig beiseite stehen wollten, wenn ein Kind infolge seiner eigenen schlechten Instinkte oder infolge des schuldhaften Verhaltens seiner Eltern dem offenbaren sittlichen Verderben entgegenging. Hierbei haben die Armenverbände in der Tätigkeit der Erziehungsvereine eine wirksame Stütze gefunden.

Das Gesetz vom 13. März 1878 hat sich in Preußen nur schwer Eingang verschafft. Die in ihm ausgesprochenen Gedanken waren so neu, die Bestimmungen so einschneidend und ungewöhnlich, daß man in den beteiligten Kreisen nur mit Zögern an die Ausführung gegangen ist. Im Jahre 1880 befanden sich erst 612 Kinder in der preußischen Monarchie in Zwangserziehung. Allmählich erwärmte man sich aber für das Gesetz und nun stieg auch die Zahl der Zwangszöglinge. Im Jahre 1882 wurden allein 1887 Kinder in Zwangserziehung untergebracht, die Gesamtzahl der Zwangszöglinge betrug 1883 bereits beinahe 6000. Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren 1500 Zöglinge zur Zwangserziehung überwiesen. Am 1. April 1901 befanden sich 10 759 Kinder in Zwangserziehung. Die Kosten betrugen im Jahre 1878 5000 Mark, im Jahre 1883 500 000 Mark, im Jahre 1900 1 677 977 Mark.

Nachdem einmal das Interesse und das Verständnis für das Gesetz vom 13. März 1878 rege geworden war, wurden nach kurzer Zeit auch von allen Seiten die Stimmen derer laut, welche die Ausdehnung des Gesetzes auf *alle verwahrlosten Jugendlichen*, auch auf solche, die mit den Strafgesetzen noch nicht in Kollision geraten waren, verlangten. Man wies mit Recht darauf hin, daß dieser Schritt die notwendige Folge des einmal mit dem Gesetz von 1878 getanen ersten Schrittes sei. Freilich soweit zu gehen, um die Zwangserziehung neben den verwahrlosten Minderjährigen auch für die nur der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzten vorzusehen, wagten zuerst nur sehr wenige. Allmählich aber häuften sich die Stimmen, die für eine möglichst weitgehende Ausdehnung der Zwangs-

Digitized by Google

erziehung eintraten. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in den oben erwähnten Berichten und Verhandlungen, die Lehrervereinigungen, die Gefängnisgesellschaften, die kriminalistischen Vereinigungen und der Zentralausschuß für innere Mission haben einer solchen Erweiterung der Zwangserziehung unablässig das Wort geredet, bis die Regierungen sich überzeugten, daß die Neuregelung der ganzen Materie, und zwar nicht mehr auf kriminalpolitischer, sondern auf sozialpolitischer Basis unumgänglich notwendig sei.

In der Tat hat das preußische Gesetz vom 13. März 1878 sich, wie die Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 2. Juli 1900 ausführt, (S. 8) als nicht ausreichend erwiesen, um der stetig wachsenden Kriminalität, Verwahrlosung und Verrohung unter den Jugendlichen zu wehren. Der Fehler des Gesetzes lag eben darin, daß es die Zwangserziehung mehr aus dem Gesichtspunkte einer strafrechtlichen Maßregel, als aus dem erzieherischen, dem Verbrechen vorbeugenden betrachtete. „Indem es die verwahrlosten nicht verbrecherischen Jugendlichen unter 12 Jahren sich selbst überließ und gegen die Verwahrlosten über 12 Jahre nur einschritt, wenn sie eine strafbare Handlung begangen hatten, ist die Kriminalität der Jugendlichen stetig in einer die Gesellschaftsordnung ernstlich bedrohenden Weise gestiegen."

Die schweren sittlichen und sozialen Schäden unseres Volkslebens zu heilen, sind in erster Linie Kirche und Schule berufen. „Daneben ist es aber oft unabweisbar, die Jugendlichen aus der verderblichen Umgebung, in der sie sich befinden, herauszureißen oder gegen die ihnen innewohnenden verbrecherischen Neigungen anzukämpfen, indem man die Jugendlichen einer geregelten und seelisch wie körperlich besser auf sie einwirkenden Erziehung unterwirft. Eine solche in ausreichendem Maße zu ermöglichen, muß als eine hohe Aufgabe des Staates und als ein Gebot erbarmender Menschenliebe wie der sozialen Fürsorge für die Zukunft unseres Volkes erachtet werden." (Begr. S. 11.)

Aus dieser Erkenntnis hatten lange vor Preußen eine große Reihe deutscher Bundesstaaten durch legislatorische Bestimmungen die Zwangserziehung bereits vorgesehen, wenn das sittliche Wohl eines Kindes durch Mißbrauch des Erziehungsrechts seitens des Inhabers der elterlichen Gewalt, durch Mißhandlung oder grobe Vernachlässigung gefährdet wird, und fernerhin ohne vorliegendes Verschulden des Inhabers der elterlichen Gewalt, wenn das völlig sittliche Verderben des Kindes zu besorgen ist. Am weitesten in der vorbeugenden Tendenz gingen die Gesetze von Sachsen-Meiningen, Elsaß-Lothringen und Lippe.

Diesen weit fortgeschrittenen Gesetzen standen so rückständige Gesetze wie z. B. das preußische gegenüber, welches die Zwangserziehung von dem Vorliegen einer strafbaren Handlung abhängig machte. So lagen die Verhältnisse vor der Einführung des B. G. B.

Das B. G. B. hat die Materie, obwohl es nahe gelegen hätte, reichsgesetzlich nicht geregelt. Man glaubte mit Rücksicht auf die ausgesprochene Tendenz des B. G. B, in dem Rahmen privatrechtlicher Interessen verbleiben und jedes Eingreifen in das öffentliche Recht vermeiden zu sollen. Indessen

Digitized by Google

hat der Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. der Landesgesetzgebung für die Anordnung der Zwangserziehung Spielraum gelassen.

Das B.G.B. selbst sieht die Zwangserziehung nunmehr nur in den Fällen der §§ 1666 und 1838 vor. Daneben ist als reichsgesetzlicher Fall die Zwangserziehung des § 56 St.G.B. bestehen geblieben, die hier nicht weiter interessiert.

Von dem Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. haben alle deutschen Bundesstaaten Gebrauch gemacht, indem sie teils ihre bestehenden Gesetze betr. die Zwangserziehung Minderjähriger einer Revision unterzogen, teils neue erlassen haben.

Preußen hat das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 erlassen, das am 1. April 1901 in Kraft getreten ist. An Stelle des Wortes „Zwangserziehung" hat man den Ausdruck „Fürsorgeerziehung" gewählt, weil man damit im Gegensatz zu dem mehr strafpolitischen Charakter des Gesetzes von 1878 die vorbeugende, sozialethische Tendenz des Gesetzes bezeichnen wollte. „Das abstoßende Wort ‚Zwangserziehung' drückte den ihr überwiesenen Kindern einen Makel auf, der sich im späteren Leben selten ganz verwischte und oft zu einer peinlich berührenden Erinnerung führte. Ethische und pädagogische Gründe nötigten daher, ein solches auch sprachlich kaum zu rechtfertigendes Wort um so mehr zu vermeiden, als das vorliegende Gesetz weniger gegen die schon eingetretene Straffälligkeit einschreiten, als die Straffälligkeit selbst durch eine entsprechende Erziehung verhüten will. Es nimmt daher auch lediglich gefährdete und persönlich durchaus einwandsfreie Kinder in seinen Schutz." (Schmitz: „Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger." 3. Auflage S. 33.)

Der große Fortschritt des Gesetzes vom 2. Juli 1900 gegenüber dem früheren besteht darin, daß es nach unten hin keine Altersgrenze für die in F.E. unterzubringenden Minderjährigen zieht und die F.E. nicht allein für Minderjährige vorsieht, die bereits mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten sind, sondern für alle geistig oder körperlich verwahrlosten und sogar für solche, die, ohne verwahrlost zu sein, der Gefahr der Verwahrlosung durch das schuldhafte Verhalten ihrer Eltern ausgesetzt sind.

Nach § 1 des Gesetzes kann nunmehr jeder Minderjährige, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in folgenden Fällen der F.E. überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 B.G.B. vorliegen, das heißt:
   a) wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (bezw. die Mutter) das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens schuldig macht (§ 1666) oder
   b) wenn das Vormundschaftsgericht anordnet, daß das Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. (§ 1838).

Zu diesen Voraussetzungen muß noch hinzukommen, daß die F.E. erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.

Digitized by Google

Der Minister bemerkt hierzu in den Ausführungsbestimmungen folgendes: „Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche, sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter die Nr. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden, der leiblichen und geistigen Entwicklung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuch abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterricht ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Straftaten nicht abhalten. Das gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen."

2. Die F.E. kann ferner angeordnet werden, wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die F.E. mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist.

Dieser Fall entspricht demjenigen, in welchem allein nach dem früheren preußischen Gesetz die Zwangserziehung verhängt werden konnte.

3. Schließlich kann ein Minderjähriger zur F.E. überwiesen werden, wenn diese außer den zu 1 und 2 genannten Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Hier werden nach den Ausführungsbestimmungen „besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anregung zu liederlichem Leben und zur Begehung von Straftaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen".

In den meisten anderen Staaten ist, wie dies auch am einfachsten war, die Regelung der Materie in den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. erfolgt und zugleich mit diesen am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen ist in der Regel die, daß gesagt ist, die Zwangserziehung findet außer den Fällen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. Anwendung:

1. wenn der Minderjährige vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat. (analog wie § 1 Ziff. 2 des preußischen Gesetzes), und
2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist (§ 1 Ziff. 3 des preußischen Gesetzes).

Derartige Bestimmungen enthalten die Ausführungsgesetze von Elsaß-Lothringen, Lübeck, Oldenburg, Reuß ä. und j. L., Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar-Eisenach.

Digitized by Google

Danach ist die Zwangserziehung schlechtweg zugelassen bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. ohne die Einschränkungen des preußischen Gesetzes, daß die F.E. in diesen Fällen erforderlich sein muß, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.

Die übrigen Staaten haben eigene Gesetze oder Verordnungen erlassen. Auch in diesen sind wie in dem preußischen Gesetz die drei Fälle für den Eintritt der Zwangserziehung geschieden.

Die meisten Gesetze enthalten im ersten Falle den Zusatz des preußischen Gesetzes nicht. Eine Ausnahme macht nur Baden, welches bestimmt, daß die Zwangserziehung, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 B.G.B. vorliegen, zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig sein muß, und das nach Erlaß des preußischen Gesetzes ergangene bayrische Gesetz vom 10. Mai 1902, dessen Art. 1 Ziff. 1 die Zwangserziehung vorsieht, wenn sie „erforderlich ist, um die sittliche oder körperliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten".

Im übrigen stimmen die Gesetze, soweit sie auch in den Einzelheiten auseinandergehen mögen, in den Grundzügen überein. Über die Unterbringung in Zwangserziehung beschließt das Gericht von Amts wegen und auf Antrag. Antragsberechtigt sind, soweit überhaupt besondere Behörden oder Personen vorgesehen sind, in der Regel die Polizeibehörden, bestimmte Verwaltungsbehörden und die Gemeindevorstände; in einzelnen Gesetzen auch die Schulvorstände, die Geistlichen und sogar die Eltern und Vormünder. Das Gericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder Erzieher des Minderjährigen und in den meisten Fällen den Gemeindevorstand, die Ortspolizeibehörde, den Gemeindewaisenrat, den Geistlichen und, falls der Minderjährige noch schulpflichtig ist, den Schulvorstand hören. Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen in Zwangserziehung beschließen. Die Beschlüsse sind den Antragsberechtigten, dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, den Eltern, dem Vormund oder Pfleger zuzustellen. Gegen die Beschlüsse findet die Beschwerde statt. Die Ausführung der Zwangserziehung erfolgt durch Unterbringung der Minderjährigen in Familien- und Anstaltspflege; doch soll die erstere, wie in einigen Gesetzen besonders hervorgehoben ist, den Vorzug erhalten. Über die Art der Unterbringung entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Die Kostenfrage bietet ein Bild buntester Mannigfaltigkeit. Die meisten Gesetze allerdings legen die Kostenlast oder wenigstens den größten Teil derselben dem Staate auf. Daneben aber werden auch die Gemeinden und die Armenverbände zur Tragung der Kosten herangezogen. In der Regel kann der Staat und der Armenverband — manchmal auch nur der eine von beiden — die Kosten von dem Minderjährigen oder von seinem alimentationspflichtigen Verwandten verlangen und dieselben im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben. (Vgl. Anhang II.)

Digitized by Google

III.

Die neueren deutschen Gesetze haben fast durchweg den Gemeindevorständen eine Mitwirkung bei der Einleitung der Zwangs-F.E. zugesichert. Entweder steht ihnen das Antragsrecht zu oder sie müssen im Laufe des gerichtlichen Verfahrens gehört werden. Die Gemeindevorstände haben in der Regel ihre Befugnisse der Amtsstelle, die sich mit den Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege beschäftigt, übertragen, so daß, wie dies ja durch den natürlichen Zusammenhang der Armenpflege und Zwangserziehung bedingt ist, die Armenverwaltungen auch mit den Angelegenheiten der Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung betraut sind.

Das preußische Gesetz vom 2. Juli 1900 hat den Gemeindevorständen in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in Stadtkreisen ein weites Arbeitsfeld zugewiesen. Zunächst hat der § 4 des Gesetzes die Gemeindevorstände ermächtigt und verpflichtet zur Stellung des Antrages auf Unterbringung eines Minderjährigen in F.E. Die Schaffung derartiger antragsverpflichteter Behörden ist eine wesentliche Neuerung des preußischen Gesetzes. Es wird dadurch ein Vorverfahren vor das eigentliche Beschlußverfahren bei Gericht geschoben und damit nach vielen Seiten hin eine doppelte Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse bedingt. Diese zweifache Prüfung, ob die Unterbringung der Minderjährigen in F.E. gerechtfertigt ist, kann für die Sache nur von Vorteil sein, weil die F.E. eine Maßregel von einschneidenster Bedeutung ist. Durch die Übertragung des Antragsrechts und der Antragspflicht an bestimmte Organe gibt das Gesetz ausreichende Garantien, daß alle zur F.E. geeigneten Fälle dem Gerichte zur Kenntnis kommen.

Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes sah als Antragsbehörde nur den Landrat und die Ortspolizeibehörde vor. Hiergegen wandten sich die Gemeindevorstände der größeren Städte, die zu dem Entwurf gehört wurden, indem sie mit Recht geltend machten, daß ihnen wohl eine größere Kenntnis der Verhältnisse des einzelnen zustände als dem Landrat oder der Ortspolizeibehörde in den großen Städten.

Infolge dieser Vorstellungen hatte die Regierungsvorlage als antragsberechtigt neben dem Landrat in Stadtkreisen den Magistrat und den Vorsteher der Königl. Polizeibehörde zugelassen. Im Verlaufe der Beratungen wollte man das Antragsrecht noch auf die Gemeindevorstände der mittleren Städte, ja auch auf die Lehrer, die Schulvorstände und die Geistlichen ausgedehnt sehen. Um indessen die Einheitlichkeit in der Handhabung des Gesetzes nicht zu gefährden, wurden die Lehrer, Schulvorstände und Geistlichen nicht in den Kreis der Antragsberechtigten gezogen, wohl aber wurde im Herrenhaus eine Ausdehnung des Antragsrechts auf die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern beschlossen, der das Abgeordnetenhaus beistimmte.

Gegen die Zulassung der Gemeindevorstände überhaupt als antragsberechtigte Organe wurde von einzelnen Seiten geltend gemacht, daß damit die Möglichkeit oder die Gefahr gegeben sei, die Gemeindevorstände könnten zur Erleichterung der Armenlasten von dem Gesetze einen zu weitgehenden

Digitized by Google

Gebrauch machen und die F.E. in Fällen beantragen, wo sie nicht im Interesse der Minderjährigen liege. Diese Gefahr aber wird durch die Mitwirkung der staatlichen Behörden, des Landrats und der Polizei, bei der Antragstellung und durch das Beschwerderecht des Provinzialverbandes gegen den Beschluß des Vormundschaftsrichters behoben. Sie ist aber auch in den größeren Städten tatsächlich nicht vorhanden. Wenn der Gesetzgeber diese Gefahr gefürchtet hätte, dann hätte er von vornherein die Gemeindevorstände von der Antragsberechtigung ausschließen müssen. Das ist nicht geschehen. Man hielt vielmehr die Verleihung des Antragsrechts an die Gemeindevorstände der mittleren und größeren Städte für außerordentlich wesentlich, um ihre genaue Kenntnis von den Verhältnissen der Gemeindemitglieder in dem Verfahren zu verwerten. (Vgl. Noelle, „Das Gesetz über die F.E. Minderjähriger", S. 57.)

Die antragsberechtigten Gemeindevorstände sind der Magistrat und in Städten, wo keine Magistratsverfassung besteht, der Oberbürgermeister. Da die Zwangs-F.E. aber eng mit der öffentlichen Armenpflege zusammenhängt, so steht die Prüfung und Feststellung, ob die Notwendigkeit der F.E. im einzelnen Falle gegeben ist, in der Regel den mit der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege betrauten Organen (Armenverwaltung, Armendirektion, Armenkommission) zu. Diese nehmen die erforderlichen Ermittelungen vor und stellen eventuell den Antrag an das Gericht auf Unterbringung des Minderjährigen in F.E. In den meisten größeren Städten in Preußen ist die Armendirektion von dem Magistrat ermächtigt, die Anträge selbständig zu stellen; wo dies nicht der Fall ist, stellt der Magistrat oder der Oberbürgermeister den formellen Antrag. Da in den Städten mit 10 000 Einwohnern noch der Landrat, in den Stadtkreisen der Vorsteher der Königl. Polizeibehörde zur Antragstellung berechtigt ist, so werden in sehr vielen Fällen zwei Antragsberechtigte vorhanden sein. Um zu vermeiden, daß die Ermittelungen von beiden Seiten gleichzeitig geschehen, ist es vielleicht praktisch, eine gegenseitige Benachrichtigung von der Einleitung des Verfahrens, wie es bereits in vielen Städten zwischen der Königl. Polizeibehörde und der Armenverwaltung geschieht, zu vereinbaren. Es bleibt dann den einzelnen Behörden überlassen, inwieweit sie die Ermittelungen selbst vornehmen oder davon Abstand nehmen wollen. In den Städten mit Königl. Polizeiverwaltung wird es sich empfehlen, das einmal eingeleitete Verfahren dem Vorsteher der Polizeibehörde zu überlassen, da das Gericht vor der Beschlußfassung in allen Fällen den Gemeindevorstand (die Armenverwaltung) hören muß und daher praktischerweise die Akten mit den Feststellungen der Polizeibehörde zur Äußerung dem Gemeindevorstand (der Armenverwaltung) übersenden wird. Auch in den Fällen, in denen das Gericht von Amts wegen ohne Antrag, sei es auf Grund eigener Kenntnis oder auf Grund einer Anzeige eines nicht Antragsberechtigten, die Unterbringung eines Minderjährigen in F.E. beschließen will, muß es den Gemeindevorstand (die Armenverwaltung) hören (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes). Auf diese Art erhält die Armendirektion von jedem Fürsorgeerziehungsfalle Kenntnis und die Möglichkeit, eine Nachprüfung, ob die Notwendigkeit der F.E. vorliegt, vorzunehmen.

Digitized by Google

In der Regel kommen für die Gemeindevorstände in Städten mit Königl. Polizeibehörde nur bestimmte Kategorien von Minderjährigen in Frage, bei denen die Notwendigkeit des Eintritts der F.E. von der Armenverwaltung selbst zu ermitteln ist. Es sind meist nur Kinder unter 14 Jahren, die entweder schon schulpflichtig oder noch jünger an Lebensalter sind. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß die Armenverbände in der Regel nur für Kinder bis zum 14. Lebensjahr zu sorgen verpflichtet sind.

Andererseits hat es die Polizeibehörde meist nur mit Minderjährigen über 14 Jahren zu tun und solchen, deren Verwahrlosung schon durch die Verübung von Straftaten in die Erscheinung getreten ist.

Als diejenigen Personen, durch welche die Armenverwaltung Kenntnis von den Umständen erhält, die eventuell die Unterbringung eines Minderjährigen in F.E. rechtfertigen, kommen besonders die Lehrer, die Geistlichen, die Ehrenbeamten der Armenverwaltung, die Schul- und Armenärzte und die Vorsteher resp. Mitglieder der Erziehungsvereine in Betracht.

Den weitaus größten Teil der Anzeigen erstatten die Lehrer und Schulrektoren. Sie sind ja auch diejenigen, denen die Erziehung der Kinder für einen großen Zeitraum anvertraut ist. Und gerade in diesem Zeitraum pflegen die schlechten Neigungen der Kinder, sei es, daß sie ererbt, sei es, daß sie von den Eltern anerzogen sind, hervorzutreten. Durch den täglichen Verkehr mit den Kindern lernen die Lehrer die moralischen und geistigen Eigenschaften ihrer Schüler kennen, sie sehen aber auch die körperliche Beschaffenheit der ihnen anvertrauten Kinder. Zunächst läßt das Betragen, der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Kinder auf ihren Charakter und die häusliche Erziehungsart unfehlbare Schlüsse zu. Ein Kind, das frech lügt, fortwährend hinter die Schule geht, ungehorsam und trotzig ist, nichts lernt und trotz aller Strafen unverbesserlich bleibt, wird in den meisten Fällen für die F.E. reif sein. Ein derartiges Kind kann unmöglich ein nützliches Glied der Gesellschaft werden. Einmal der Schulzucht entlassen, wird es auch in der Lehre nichts lernen; es wird entlaufen, sich herumtreiben, schließlich stehlen oder sich der Unsittlichkeit ergeben.

Auch das Vorliegen von körperlicher Verwahrlosung ist der Lehrer in der Lage wahrzunehmen. Wenn ein Kind ungewaschen und ungekämmt, mit zerrissenen Kleidern und Schuhen, mit Ungeziefer und Hautkrankheiten behaftet oder mit Wunden und blauen Flecken bedeckt in der Schule erscheint, so werden die Eltern die körperliche Erziehung des Kindes zweifellos vernachlässigen oder das Kind roh mißhandeln. Derartige Fälle zur Anzeige zu bringen ist nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht des Lehrers. Er wird seine Anzeige entweder an die vorgesetzte Stelle oder an eine der antragsberechtigten Behörden richten und dadurch die Einleitung des Vorversahrens veranlassen.

Meistens werden es allerdings Fälle sein, in denen eine sittliche oder körperliche Verwahrlosung des Minderjährigen bereits vorliegt, die die Lehrer entdecken und zur Anzeige bringen können. Es kommt indessen auch öfters vor, daß der Lehrer Einblicke in häusliche Verhältnisse gewinnt, die es

Digitized by Google

notwendig machen, ein noch nicht verwahrlostes Kind von seinen Eltern oder Erziehern zu trennen.

Ähnlich wie die Lehrer vermögen die Geistlichen infolge ihrer seelsorgerischen Tätigkeit, besonders im Konfirmationsunterricht, das Vorliegen von Verwahrlosung an den Kindern wahrzunehmen. Daneben sind die Geistlichen öfters in der Lage, bei ihren Hausbesuchen und anderen Gelegenheiten die häuslichen Verhältnisse mancher Familien kennen zu lernen, in denen die Kinder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind.

Die große Bedeutung der Äußerungen der Lehrer und Geistlichen über die Notwendigkeit der F.E. für schulpflichtige Kinder haben die Gesetzgeber fast aller Bundesstaaten erkannt und darum auch dem Richter die Mithilfe der Lehrer und Geistlichen gesichert, indem die Gesetze vorschreiben, daß das Vormundschaftsgericht im einzelnen Falle den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, die der Minderjährige besucht, hören muß (§ 4 des preußischen Gesetzes).

Sowohl die Lehrer als die Geistlichen haben die Pflicht, bevor sie eine Anzeige erstatten, zu prüfen, ob die Mittel der Schul- und Kirchenzucht gegenüber dem Minderjährigen, der in F.E. untergebracht werden soll, erschöpft sind, oder ob nicht doch, sei es durch erziehliche Einwirkung auf den Minderjährigen selbst oder durch Ermahnungen und Verwarnungen der Eltern, die F.E. vermieden werden kann.

Neben den Lehrern und Geistlichen sind vor allem die Organe der Armenverwaltungen, die Waisenräte, Bezirksvorsteher, Armenpfleger, Aufsichtsdamen u. s. w., berufen und in der Lage, bei ihrer Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen der ärmeren Bevölkerungsklassen die vorkommenden Fälle von Gefährdung oder Verwahrlosung bei den Kindern wahrzunehmen. Wieviel Elend, wieviel Verrohung und Verworfenheit bekommen sie bei den Erkundigungen in den Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege zu sehen! Auf Grund eigenen Augenscheins werden sie leicht feststellen können, ob lediglich die wirtschaftliche Not die Ursache der Verwahrlosung ist oder ob durch die Lasterhaftigkeit der Eltern, durch Trunksucht, Arbeitsscheu, Unzucht, Kuppelei, Hehlerei u. s. w. die Kinder dem Verderben ausgesetzt werden, so daß die Trennung der Kinder von den Eltern und ihre Verpflanzung in gesunde Lebensverhältnisse notwendig ist, wenn sie zu ordentlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft werden sollen.

Wie die Lehrer und Organe der Armenverwaltung, so sind auch die Schul- und Armenärzte berufen und verpflichtet, Fälle, in denen es sich um die Verwahrlosung oder die Gefahr der Verwahrlosung handelt, zur Anzeige zu bringen. Von den Schulärzten werden besonders die Fälle, in denen körperliche oder geistige Defekte und Anomalien der Kinder vorliegen, ermittelt werden. Schwachsinnige, epileptische und idiotische Kinder, die nicht fähig sind, von dem Unterricht der Volksschule den ausreichenden Nutzen für ihre Entwicklung ziehen zu können, sind den Zwecken der Schule hinderlich und müssen aus ihr entfernt werden. Ebenso steht es mit den taubstummen und blinden Kindern. Außer den organischen Leiden werden die Schulärzte aber auch häufig rein körperliche Verwahrlosung, die sich

Digitized by Google

durch Behaftung mit Hautkrankheiten und durch mangelhafte Ernährung der Kinder kundgibt, wahrnehmen und event. die F.E. für diese Kinder anregen können.

Die Armenärzte werden bei ihren Besuchen in den Krankenstuben der Armen manches traurige Bild von sittlicher und körperlicher Verwahrlosung sehen und durch entsprechende Benachrichtigung der Armenverwaltung vielen Segen stiften können.

Auch von den Eltern selbst werden manchmal Gesuche und Anträge auf Unterbringung ihrer verwahrlosten Kinder in F.E. gestellt, besonders von solchen Eltern, die zu schwach oder zu sehr von der Arbeit um das tägliche Brot in Anspruch genommen sind, um ihre mit schlechten Neigungen behafteten oder in schlimme Gesellschaft geratenen Kinder erziehen und beaufsichtigen zu können. Es gibt indessen auch Fälle, in denen lieblose Eltern ihre Kinder auf bequeme und billige Weise los sein wollen und deshalb die F.E. für sie begehren, ohne daß genügende Gründe dazu vorliegen. Derartige Ersuchen sind daher mit großem Mißtrauen zu behandeln und einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Im allgemeinen aber werden gerade die Eltern selbst nur sehr selten die F.E. für ihre Kinder in Anregung bringen. Schwäche und Indolenz, vor allem aber die Liebe zu den Kindern verhindert sie meistens, diesen Schritt, auch wo er berechtigt ist, zu tun.

Schließlich bleibt noch die Vereinstätigkeit übrig. Auch durch diese kann vieles geschehen, um der Verwahrlosung der Jugend abzuhelfen dadurch, daß in geeigneten Fällen die F.E. angeregt wird. Die Zahl der in Deutschland bestehenden Erziehungsvereine ist ja gerade groß genug. Ihre Tätigkeit liegt aber vielfach auf ganz anderem Gebiete. Die meisten haben den Zweck, verwaisten und verlassenen Kindern beizustehen und für das Fortkommen der schulentlassenen Kinder zu sorgen. Auf diesem Gebiete haben die Fürsorgevereine sehr große Verdienste zu verzeichnen, und es wäre nicht zu wünschen, daß sich diese Vereine von ihrer bisherigen segensreichen Tätigkeit abwenden möchten, um sich nunmehr hauptsächlich der Ermittelung der verwahrlosten Jugendlichen zu widmen. Andere Vereine wieder haben eigene Erziehungsanstalten und sehen ihre Hauptaufgabe in der Unterbringung und erfolgreichen Erziehung der ihnen überwiesenen verwahrlosten Kinder.

Es sind allerdings, gerade durch das F.E.G. veranlaßt, eine Reihe neuer Erziehungsvereine ins Leben getreten. So hat sich insbesondere in der Provinz Brandenburg, wie die Denkschrift des preußischen Ministeriums des Innern über die F.E. Minderjähriger im Jahre 1901 hervorhebt, auf Veranlassung des Landesdirektors ein Landesverband „Jugendfürsorge" gebildet, dessen Aufgabe ist, den Landesdirektor bei der Ausführung der F.E. zu unterstützen, die bei den Mitgliedern des Landesverbandes gewonnenen Erfahrungen zu sammeln und zu verwerten, sowie allen Beteiligten mit Auskunft und Rat zur Seite zu stehen. In Berlin ist die überaus verdienstvolle Zentralstelle für Jugendfürsorge entstanden; in Westfalen hat man sogenannte Fürsorgeheime, in Posen Kinderheime zur vorläufigen Unterbringung der Zöglinge geschaffen. Aber alle diese Veranstaltungen

Digitized by Google

befassen sich mit der Ermittelung der Fürsorgeerziehungsfälle wenig oder gar nicht. Die Mitglieder der bestehenden Vereine aber, die diesen Zweck verfolgen, begnügen sich in der Regel mit der Zahlung des Jahresbeitrages, so daß die Arbeit lediglich in den Händen des Vorstandes und der wenigen Angestellten ruht. Um auch die Mitglieder zu aktiver Tätigkeit heranzuziehen, hat Massow („Das preußische F.E.G. und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung" S. 35, 44) den Vorschlag gemacht, zur Ermittelung der Minderjährigen, auf welche das F.E.G. Anwendung zu finden hat, in den größeren Städten „dem bewährten, sogenannten Elberfelder System gemäß, d. h. so zu verfahren, daß man den einzelnen Vereinsmitgliedern bestimmte Häuser überweist, welche sie zu überwachen, bezüglich deren sie also dem Vereinsvorstand Meldung zu erstatten haben, wenn ein Fall vorliegt, welcher ein Einschreiten auf Grund des neuen Gesetzes notwendig macht."

Es gibt allerdings wohl in jeder größeren Stadt verrufene Straßen und Winkel, in denen das ärmste Volk und das niedrigste Gesindel in alten schmutzigen Häusern zusammenwohnt. Wieviel Elend und Verworfenheit würde zu Tage gefördert werden, wenn diese Brutstätten des Lasters und Verbrechens von Zeit zu Zeit einer gründlichen Durchsuchung unterzogen werden könnten! Der Vorschlag v. Massows erscheint aber trotzdem unausführbar. Die Vereinsmitglieder werden sich ebensowenig wie die Armenpfleger bereit finden, ohne zwingende Gründe in fremde Haushaltungen einzudringen und zu untersuchen, ob etwa verwahrloste Kinder oder solche vorhanden sind, die im Schoße der Familie der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Und woher sollen sie, die Bereitwilligkeit vorausgesetzt, die Berechtigung zu einem solchen Vorgehen herleiten?

Es fehlt freilich an geeigneten Kräften, um gerade die Fälle eben beginnender oder noch nicht vorhandener, aber zu befürchtender Verwahrlosung ausfindig zu machen, in denen die F.E. nach dem Willen des Gesetzgebers einzutreten hat. Eine Ausdehnung der Machtbefugnisse der Vereine aber, etwa wie sie in Amerika einzelne Gesellschaften besitzen, deren Agenten nachts mit Hilfe eines Polizisten in die Wohnungen eindringen und die Kinder aus den Betten nehmen dürfen, erscheint durchaus nicht wünschenswert. So wird zunächst nichts übrig bleiben, als die Entdeckung der Fälle, in denen Kinder durch die Lasterhaftigkeit der Umgebung, in der sie leben, gefährdet sind, der Tätigkeit der bestehenden Organisationen und dem Zufall zu überlassen.

IV.

Geht bei dem Gemeindevorstand (der Armenverwaltung) von den genannten Personen und Vereinen oder von dritter privater Seite eine Anzeige ein, daß ein Kind verwahrlost oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt ist, so hat der Gemeindevorstand in Ermittelungen einzutreten, inwieweit die Notwendigkeit vorliegt, für das betreffende Kind die F.E. zu beantragen. Zu diesem Zwecke werden zunächst die häuslichen Verhältnisse des Kindes geprüft werden müssen. Wenn die Armenverwaltung mit den

Digitized by Google

Ermittelungen betraut ist, wird sie festzustellen haben, ob Armenakten über die Familie des Kindes vorhanden sind. Ist dies der Fall, so wird sich auf Grund der Akten in der Regel bereits ein deutliches Bild der Familienverhältnisse, in denen das in F.E. unterzubringende Kind lebt, ergeben. Man kann aus den Akten ersehen, ob die Eltern des Kindes gesunde, rüstige Leute, oder krank und erwerbsunfähig sind, ob sie faul und liederlich oder fleißig und arbeitsam sind, ob sie zeitweilig oder laufend aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen erhalten haben, ob sie bestraft sind, ob sie der Trunksucht oder Unsittlichkeit ergeben sind u. s. w. In vielen Fällen wird man schon auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials entscheiden können, ob die F.E. nötig ist, oder ob die Armenpflege einzutreten hat. Wenn die Akten beispielsweise ergeben, daß der Vater des Kindes seit langer Zeit verschollen ist, wogegen die Mutter eine dem Trunke und der Unzucht verfallene Person ist, die an delirium tremens und an Geschlechtskrankheiten wiederholt in Krankenhäusern verpflegt worden ist, so wird es keiner langen Untersuchungen mehr bedürfen, ob das Kind selbst von dem unmoralischen Verhalten der Mutter angesteckt, oder ob es bisher sittlich intakt geblieben ist. In jedem Falle wird eine sofortige Trennung des Kindes von der Mutter stattfinden und die F.E. eintreten müssen. Ergeben die Akten nur ein ungenügendes Bild der Familienverhältnisse, so werden weitere Feststellungen notwendig werden. Es werden die Waisenräte und Bezirksvorsteher und, falls das Kind bereits schulpflichtig ist, die Lehrer oder der Leiter der Schule, die das Kind besucht, gehört werden müssen. Zur Äußerung der Waisenräte beziehungsweise Bezirksvorsteher empfiehlt es sich einen Fragebogen zu verwenden, der über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der F.E. Auskunft verlangt. Ohne einen Hinweis auf das Gesetz ist es oft schwer, die Tatsachen zu ermitteln, die die Stellung des Antrages an das Gericht rechtfertigen. (Der Fragebogen, dessen sich die Armendirektion in Breslau bedient, ist im Anhang beigefügt.)

Häufig werden auch die Eltern oder Erzieher des Minderjährigen vernommen werden müssen, um zu erkennen, ob ihnen eine Schuld an der Verwahrlosung des Kindes zufällt, oder ob sie imstande und willens sind, durch ihre eigenen erzieherischen Maßnahmen, vielleicht mit Unterstützung von Seite der Armenverwaltung oder mit Hilfe von Kirchen- und Schulzucht den auf Abwege geratenen Sünder zu einem ordentlichen Menschen zu machen.

Die Ermittelungen müssen von der Armenverwaltung möglichst eingehend geschehen. Man soll sich nicht damit trösten, daß das Gericht alle Tatsachen nochmals nachprüft, sondern von vornherein mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit alles, was für und was gegen die Unterbringung des Kindes in Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung spricht, erwägen. Vor allem haben die Armenverbände stets die Pflicht, sich zu fragen, ob nicht etwa durch die wirtschaftliche Not der Eltern die Verwahrlosung des Kindes hervorgerufen ist, und ob nicht durch Gewährung ausreichender Unterstützungen an die Eltern die Verwahrlosung verhütet oder aufgehalten werden kann.

Digitized by Google

Die Untersuchung, ob ein Minderjähriger in Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung untergebracht werden muß, hat sich einmal auf die Person des Minderjährigen selbst und sodann auf die Verhältnisse, unter denen er lebt, speziell auf die Personen der Eltern und Erzieher zu erstrecken.

In erster Linie kommen für die F.E. diejenigen Minderjährigen in Betracht, die in eigener Person noch nicht verwahrlost sind, wohl aber in einer Umgebung leben, die körperliches und geistiges Wohl gefährdet. Es wird sich hierbei meist um Kinder jüngeren Alters handeln, die noch nicht das Verständnis für das Tun und Treiben ihrer Eltern und Erzieher haben. Auf sie wird für Preußen § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 Anwendung finden, sofern die Eltern oder Erzieher eine Schuld an der Gefährdung trifft. In diesen Fällen müssen die häuslichen Verhältnisse und die persönlichen Eigenschaften der Eltern auf das sorgfältigste geprüft werden. Ergibt sich, daß das Kind bloß körperlich zu verwahrlosen droht, besonders an Nahrung und Kleidung Mangel leidet, und daß die Eltern ordentliche Leute und wohl imstande sind, ihr Kind zu erziehen, aber infolge geringen Verdienstes oder Krankheit den notwendigen Lebensunterhalt nicht beschaffen können, so ist die F.E. nicht am Platze. Es muß vielmehr Aufgabe der Armenpflege sein, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen und der körperlichen Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen. Sehr häufig werden die Fälle sein, daß beide Eltern mühsam arbeiten müssen, um den Lebensunterhalt zu verdienen, und daß nicht allein der Mann, sondern auch die Frau außerhalb des Hauses dem Broterwerbe nachgeht. Infolgedessen werden die Kinder zu Hause oft ohne genügende körperliche Pflege und Aufsicht sein, ohne daß die Eltern eine Schuld trifft. In diesen Fällen hat die Armenverwaltung die Eltern in den Stand zu setzen, für Wartung und Beaufsichtigung der Kinder sorgen zu können. Zu dem Zweck muß die Familie so gestellt werden, daß sie ohne die Mitarbeit der Frau leben kann, oder der Familie ist soviel an Unterstützung zu gewähren, daß sie sich zur Wartung der Kinder fremder Hilfe bedienen kann. Oftmals tritt auch der Fall ein, daß ein Familienvater, der mehrere Kinder hat, dessen Ehefrau aber gestorben oder fortgelaufen oder dauernd krank ist, seine Kinder ohne genügende Erziehung und Pflege lassen muß, während er seine Arbeit verrichtet. Die Kinder werden daher zuerst körperlich und bei einigen schlechten Anlagen allmählich auch sittlich verwahrlosen. Sie werden die Schule unregelmäßig besuchen, sich herumtreiben, in schlechte Gesellschaft geraten und schließlich zu betteln und zu stehlen anfangen. Hier wird es bei rechtzeitigem Eingreifen der öffentlichen Armenpflege häufig gelingen, dem Eintreten der F.E. vorzubeugen.

Vielfach wird es sich empfehlen, die Kinder der Eltern, die dem Broterwerb nachgehen müssen, während der Arbeitszeit in einem Kinderheim, wo ein solches existiert, unterzubringen. Die großen Vorzüge derartiger Anstalten können hier nicht näher dargelegt werden; bei der Art unseres modernen Erwerbslebens dürften sie aber in keiner größeren Stadt fehlen. Auch den unehelichen Müttern, die den Willen und die Qualifikation haben, für ihre Kinder selbst zu sorgen, aber den Tag über außerhalb des Hauses

Digitized by Google

arbeiten müssen, wird mit der Möglichkeit, die Kinder in solchen Kinderheimen unterzubringen, viel geholfen sein.

Trifft dagegen die Eltern eine Schuld an der Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles ihrer Kinder, so daß die Kinder von den Eltern getrennt werden müssen, wenn sie nicht der Verwahrlosung anheim fallen sollen, dann hat nicht die Armenpflege, sondern die Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung einzutreten. In der Regel werden die Eltern, die ihre Kinder schuldhafter Weise verwahrlosen lassen, infolge ihrer moralischen Qualitäten nicht in der Lage sein, den Kindern eine ordentliche Erziehung in leiblicher und sittlicher Hinsicht zuteil werden zu lassen. Sind die Eltern moralisch verkommen, so fehlt ihnen auch meist die Liebe zu ihren Kindern. Sie betrachten die Kinder, solange sie klein sind und noch nicht zur Mitarbeit herangezogen werden können, als überflüssige Existenzen, die lediglich den Lebensunterhalt erschweren, und deren man sich daher möglichst früh zu entledigen suchen muß. Infolge dieser Anschauungen werden die Kinder grausam gemißhandelt und in jeder Beziehung vernachlässigt. Ohne ausreichende Nahrung und Kleidung, ohne Pflege und Aufsicht, mit Schmutz und Ungeziefer bedeckt wachsen die Kinder auf. Zahlreiche Fälle sind bekannt geworden, in denen die kleinen Körper infolge der täglichen Mißhandlungen mit tiefen Wunden bedeckt waren; in vielen Fällen ist nachgewiesen worden, daß die Eltern den Kindern im zartesten Alter große Mengen Schnaps gegeben haben. Was Wunder, daß die meisten dieser armen Geschöpfe in den frühesten Kinderjahren starben!

Hier mußte der Staat mit seiner schützenden Hand eintreten, und darum hat der Gesetzgeber auch in den Fällen, in denen nur körperliche, durch das Verhalten der Eltern verschuldete Verwahrlosung vorliegt, die F.E. vorgesehen.

Dadurch, daß auch die körperliche Verwahrlosung die Unterbringung des Minderjährigen in F.E. zur Folge haben kann, wird es vorkommen, daß auch nicht vollsinnige Kinder, insbesondere Geistesschwache (Idiotische), Epileptische, Blinde und Taubstumme in F.E. untergebracht werden, sofern die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung des Wohles der Kinder trifft. Derartige Kinder können, solange es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert, in entsprechenden Anstalten untergebracht werden. Die Armenverbände sind indessen nicht verpflichtet, für die Erziehung solcher Kinder in geeigneten Anstalten zu sorgen, auch nicht nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891, wie das Bundesamt für das Heimatwesen in konstanter Praxis entschieden hat. Trotzdem aber erfordern „die Zustände des Idiotismus, der Epilepsie, der Blindheit und der Taubheit regelmäßig eine sachverständige Erziehung und einen für solche Leidende besonders berechneten Unterricht, um dieselben, wenigstens soweit möglich, geistig auf die Höhe einer durchschnittlichen Volksschulbildung und in der seelischen Entwicklung bis zur Erkenntnis der Grundlehren der Religion und zu dem für den Verkehr mit anderen unerläßlichen Pflichtbewußtsein zu bringen, sie auch ein gewisses Maß an Handfertigkeit erlernen zu lassen. Ohne eine solche erziehliche und lehrhafte Pflegebehandlung gehen mit der-

Digitized by Google

artigen Leiden behaftete Kinder deshalb regelmäßig geistiger resp. sittlicher Verwahrlosung entgegen. Die Eltern, welche vielleicht aus Liebe zu dem Kind, welches sie nicht hergeben wollen, oder aus Unverstand es versäumen, dem Kind da, wo es die Umstände möglich machen, eine derartige für seine Zukunft höchst wertvolle Erziehung und Unterweisung zuteil werden zu lassen, mißbrauchen das Recht der Sorge für die Person des Kindes und vernachlässigen das Kind, und da durch dieses Verhalten das Wohl des Kindes gefährdet wird, ist regelmäßig Anlaß zum Einschreiten aus §§ 1666 (1686, 1838) B.G.B. gegeben." (Entscheidung des Kammergerichts vom 3. Februar 1902, abgedruckt im preußischen Volksschularchiv, Jahrgang II S. 36.)

Haben die Eltern nicht die Mittel, die Erziehung in einer geeigneten Anstalt zu bewirken, so wird in diesen Fällen die F.E. eintreten müssen. Wie steht es aber, wenn die Eltern keine Schuld an der Verwahrlosung trifft? Die Armenverbände haben keine Verpflichtung, die Anstaltserziehung derartiger nicht vollsinniger Kinder auf ihre Kosten durchzuführen. Es klafft hier eine Lücke in der Gesetzgebung, die durch die Gesetze betr. Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung Minderjähriger nicht geschlossen wird. Einzelne Bundesstaaten haben indessen diese Lücke bereits ausgefüllt, so z. B. hat Braunschweig die Erziehung der in Rede stehenden Kinder den Ortsarmenverbänden auferlegt. Tatsächlich wird heute auch in den Staaten, in denen gesetzliche Bestimmungen in dieser Hinsicht fehlen, die Erziehung der nicht vollsinnigen Kinder, aus humanitären Gründen von den Orts- beziehungsweise Landarmenverbänden ausgeübt, soweit die eigenen Mittel oder die Mittel der Eltern zur Durchführung einer solchen Erziehung nicht ausreichen.

Überstehen die körperlich verwahrlosten Kinder trotz aller Mißhandlung und Vernachlässigung die ersten Lebensjahre, so gesellt sich bei zunehmendem Alter zu der schon vorhandenen körperlichen Verwahrlosung die sittliche. Sie beginnt damit, daß das Kind die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß es ohne Grund und Ursache oder aus geringfügigem Anlaß übermäßig gezüchtigt wird, empfindet. Es wird schließlich gegen alle Mißhandlungen abgebrüht und macht sich nichts mehr aus Schlägen und Strafen. Sie beginnt ferner damit, daß das Kind Dinge sieht und hört, die moralisch verwerflich sind. Man vergegenwärtige sich einmal, in welcher Atmosphäre ein solches Kind lebt. Wie viele gemeine Flüche und unflätige Redensarten dringen an sein Ohr, die das Kind anfangs gedankenlos nachspricht, allmählich aber mit bestimmten Vorstellungen verbindet und mit Bewußtsein gebraucht. Wieviel Schmutz, Verworfenheit und Unsittlichkeit bekommt das Kind täglich zu sehen! Es sieht den Vater und häufig auch die Mutter in viehischer Trunkenheit, es sieht die Mutter ungeniert der Unzucht nachgehen oder die Kupplerin spielen, es sieht die rohen Schlägereien der Eltern, es sieht die Nichtachtung, mit der fremdes Eigentum behandelt wird, u. s. w. Allmählich gewöhnt sich das Kind an den Anblick des Lasters, es empfindet die unsittlichen und gemeinen Handlungen als das Natürliche — die Autorität der Eltern steht ja dahinter — und handelt

Digitized by Google

schließlich ebenso. Wenn ein Kind erst so weit ist, dann wird es nicht leicht sein, sein moralisches Empfinden wieder in gesunde Bahnen zu lenken.

Infolgedessen kann in derartigen Fällen nicht früh genug eingeschritten werden, um die Kinder dem verderblichen Einflusse der Eltern oder sonstiger Erzieher zu entreißen. Wenn irgend möglich, müssen die Kinder, die in einer solchen, Körper und Seele verderbenden Umgebung leben, herausgenommen und in gesunde Verhältnisse verpflanzt werden, noch bevor sie mit Bewußtsein das lasterhafte Treiben ihrer Eltern und Erzieher beobachten. Darin sind alle einig, die es mit der Fürsorge für die heranwachsende Jugend Ernst nehmen, daß je früher eine solche Verpflanzung geschieht, um so leichter die Erziehung und um so größer der Erfolg ist. Aus dieser Erkenntnis hat der Gesetzgeber in allen Bundesstaaten die F.E. auch für Kinder vorgesehen, die noch nicht verwahrlost sind, wohl aber durch das unmoralische Verhalten ihrer Eltern der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, und daneben die Möglichkeit gegeben, noch ehe die Gerichte definitiv über die Unterbringung in F.E. beschlossen haben, die betreffenden Kinder, um sie sofort von den Eltern trennen zu können, vorläufig in F.E. unterzubringen (§ 5 des preußischen Gesetzes).

Die Verhältnisse der Eltern sind auch in erster Linie zu prüfen, wenn es sich um ein bereits sittlich verwahrlostes Kind handelt. Ist das Kind mit schlechten Anlagen (Neigung zum Herumtreiben, zu Lügenhaftigkeit, Unsittlichkeit, Diebstahl 2c.) behaftet, so muß untersucht werden, einmal in welchem Umfange die schlechten Triebe in dem Kinde bereits Wurzel gefaßt haben und andererseits, inwieweit die Eltern die Neigungen des Kindes bisher bekämpft haben und überhaupt zu bekämpfen imstande sind. Ergibt sich, daß die Eltern in der Lage und willens sind, das verwahrloste Kind ordentlich zu erziehen, so wird selbst beim Vorliegen sittlicher Verwahrlosung häufig die F.E. nicht erforderlich sein. Die Androhung der Trennung des Kindes von den Eltern und ernstliche Ermahnungen werden oftmals dahin führen, daß die Eltern selbst ihr Kind mit der nötigen Strenge auf die Bahn des Guten zurücklenken.

Erweist sich aber, daß die Eltern zu schwach und zu nachsichtig sind, oder in sittlicher Beziehung die nötigen Garantien für eine ordentliche Erziehung nicht bieten können, oder daß die schlimmen Triebe in dem Kinde bereits allzustark entwickelt sind, so wird die F.E. eintreten müssen.

Es ist häufig die Ansicht vertreten worden, daß die Eltern im allgemeinen sehr froh sind, wenn ihnen die Sorge für die Kinder abgenommen wird. Das ist indessen nicht richtig. Die Eltern empfinden in der Regel die Trennung von ihren Kindern, die doch auf lange Jahre hinaus geschieht, sehr schmerzlich und sträuben sich größtenteils mit aller Macht gegen die Unterbringung ihrer Kinder in F.E., und zwar nicht bloß aus eigennützigen Motiven, weil sie glauben von ihren Kindern Nutzen ziehen zu können, sondern hauptsächlich aus Liebe und Anhänglichkeit zu ihren Kindern. Es heißt dieses stark natürliche Gefühl verkennen, wenn man meint, den Eltern einen Gefallen mit der Unterbringung der Kinder in F.E. zu tun. Etwas anderes ist es freilich mit dem Gefühl der Verantwortlichkeit der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder. Damit nehmen es tatsächlich viele

Digitized by Google

Familien nicht ernst genug. Aus Liebe zu den Kindern und aus Schwäche lassen die Eltern den Kindern vieles hingehen, was allmählich zu einer Verwahrlosung der Kinder führen kann. Durch das in die elterliche Gewalt tief eingreifende Gesetz werden aber, wie die Denkschrift des preußischen Ministeriums sagt (S. 15) „die Folgen der nachlässigen und schlechten Kindererziehung den Eltern schärfer zum Bewußtsein kommen, als durch eine weise und kurze Freiheitsstrafe. Wie aus den von Tage zu Tage sich mehrenden Eingaben der Eltern an die Landesdirektoren, die Minister und an Seine Majestät den Kaiser um Freigabe ihrer Kinder aus der F.E. hervorgeht, wird die Entfernung der Kinder aus der elterlichen Gewalt nicht nur als eine wirtschaftliche Schädigung, sondern vielfach auch als eine Schande empfunden." In solchen Fällen werden die Eltern, wenn sie einmal das Damoklesschwert der gewaltsamen Trennung von ihren Kindern über ihrem Haupte gefühlt haben, alles zu tun versuchen, um die F.E. von ihren Kindern abzuwenden.

Ergeben die Ermittelungen, daß der Minderjährige entweder bereits in eigener Person körperlich und sittlich verwahrlost ist, und daß die Eltern (Erzieher) zu schwach oder nicht geeignet sind, den verwahrlosten Minderjährigen auf den Weg zur Ordnung und Sitte zurückzuführen, oder daß der Minderjährige zwar in eigener Person noch nicht verwahrlost, wohl aber durch die Schuld der Eltern (Erzieher) der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt ist, so ist seitens des Gemeindevorstandes (der Armenverwaltung) der Antrag auf Unterbringung des Minderjährigen in Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung an das Gericht zu stellen. Zur Rechtfertigung des Antrags ist das im Vorverfahren gesammelte Material zu verwerten.

Wird der Antrag auf Unterbringung des Minderjährigen in Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung von einem anderen Antragsberechtigten als dem Gemeindevorstand (der Armenverwaltung) gestellt, so hat das Gericht nach den Bestimmungen der meisten Gesetze doch den Gemeindevorstand über die Notwendigkeit der Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung zu hören. Dieser kann dann entweder noch neue Ermittelungen anstellen, oder auf Grund des vorhandenen Materials sich äußern.

Der Beschluß des Gerichts, versehen mit Gründen, ist dem Gemeindevorstand zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, in Preußen die sofortige Beschwerde mit vierzehntägiger Frist. Ein offenbarer Mangel im Beschwerdeverfahren ist, daß das Gericht den Antragsteller, wenn der andere Antragsberechtigte oder der Kommunalverband die Beschwerde erhoben hat, nicht zu hören braucht. Auf diese Weise hat der Antragsteller keine Möglichkeit, seine vom Beschwerdeführer abweichende Meinung darzulegen. Erst in dritter Instanz kann er seinerseits durch die weitere Beschwerde seiner Ansicht Geltung verschaffen.

Die Ausführung der Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung ruht regelmäßig in den Händen der Verwaltungsbehörden. Sie haben zu bestimmen, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen ist, und über die Entlassung des Zöglings zu beschließen. Nur wenn die Kosten der Zwangserziehung von dem Minderjährigen selbst oder

Digitized by Google

dessen Angehörigen getragen werden, sehen einzelne Gesetze vor, daß das Vormundschaftsgericht auch über die Art der Unterbringung des Zöglings zu entscheiden hat. Dies entspricht dem Wortlaut des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetz-Buch.

Indessen ist in Preußen den Gemeindevorständen beziehungsweise den Armenbehörden durch die erlassenen provinziellen Reglements ein gewisser Einfluß auf die Ausführung der F.E. eingeräumt. Die Reglements sehen nämlich neben der Beschaffung bestimmter Urkunden und der Ausfüllung des vom Minister vorgesehenen Personalbogens eine Äußerung der Gemeindevorstände (der Armenverwaltung) dahin gehend vor, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen ist. Wenn auch die Provinzialverbände an diese Äußerung nicht gebunden sind, so werden sie sich doch einem begründeten Gutachten nicht verschließen.

Die Frage, ob der Zögling in Familien- oder Anstaltspflege zu geben ist, wird von dem Zustande des Zöglings, dem Grade seiner Verwahrlosung und von der Art und Weise seiner bisherigen Erziehung abhängen. Die Familienerziehung erscheint als die natürlichste und zweckmäßigste Art der Unterbringung. Sie bildet, sagt Schmitz in seinem Kommentar (S. 75), „den besten Ersatz für das, was dem Minderjährigen im Elternhause leider nicht geboten wird. Die best eingerichtete Anstalt kommt in ihrem Leistungsvermögen der Familie nicht gleich. Das Leben in der Familie weist nachhaltig auf die praktischen Lebensaufgaben hin und macht mit der Art und Schwierigkeit des täglichen Broterwerbes besser vertraut." Daher gibt das Gesetz auch der Familienerziehung den Vorzug. Nach der Begründung (S. 19) soll sie für jüngere und leicht verwahrloste Kinder die Regel bilden. „Zöglinge, die nicht mehr in schulpflichtigem Alter stehen oder Zöglinge, deren sittliche Verwahrlosung weiter fortgeschritten ist, werden vorerst einer Anstalt zu überweisen sein, um dort einen körperlichen und moralischen Reinigungsprozeß durchzumachen. Sobald dieser beendet ist, sind sie in Familien unter Aufsicht der Anstaltsvorsteher unterzubringen, die schulpflichtigen in Pflege, die schulentlassenen als Lehrlinge und Dienstboten. Führen sie sich schlecht, oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Das Ergebnis muß sein, daß der weitaus größte Teil der Zöglinge in Familienerziehung, in der Lehre, im Dienste unter sorgfältig geordneter Aufsicht sich befindet." Die Begründung nimmt für diesen Standpunkt auf den Beschluß des IV. Internationalen Gefängniß-Kongresses in St. Petersburg im Jahre 1890 Bezug, welcher nach eingehenden Beratungen sich für die Bevorzugung der Familienerziehung ausgesprochen hat. Dementsprechend sagt auch der Minister in den Ausführungsbestimmungen: „Solange die Zwecke der F.E. durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben." Trotzdem scheint das Kammergericht die Familienerziehung überhaupt nicht zu kennen. (Vgl. unten.)

Nachdem die durch richterlichen Beschluß zur F.E. überwiesenen Minderjährigen von dem Provinzialverbande in der ausgewählten Familie oder Anstalt untergebracht worden sind, hört in der Regel das Interesse der

Digitized by Google

Armenbehörden an ihnen auf. Und zwar mit Recht. Die Zöglinge befinden sich in der Obhut der Provinzialverbände und es liegt kein Grund vor anzunehmen, daß sie nicht gut und zweckentsprechend erzogen werden. Erweist sich, was nicht ausbleiben kann, in einzelnen Fällen, daß die Familie, in der ein Zögling untergebracht ist, zur Erziehung ungeeignet ist, oder daß ein Zögling an Stelle der Familienpflege der Anstaltserziehung bedarf, so wird der Provinzialverband seinerseits die erforderlichen Änderungen vornehmen. Es erscheint deshalb für die Armenbehörden nicht nötig, daß sie mit den auf ihren Antrag untergebrachten Zöglingen in Verbindung bleiben und etwa von Zeit zu Zeit Erkundigungen über den Zustand der Zöglinge von den Provinzialverbänden einholen. Erst wenn der Zögling aus der F.E. entlassen werden soll, treten die Provinzialverbände in den Fällen, in denen der Zögling unter vorläufiger Aufhebung der F.E. in einem Dienst- oder Lehrverhältnis untergebracht ist, an die Armenbehörden heran, um eine vertrauliche Auskunft über die Führung des Zöglings zu erlangen. Die Armenverwaltung kann durch ihre ehrenamtlichen Organe die gewünschte Auskunft unauffällig einholen und dem Provinzialverband übermitteln. Ergibt sich, daß der Zögling sich längere Zeit tadelfrei geführt hat, so wird der Provinzialverband, da der Zweck der F.E. erreicht ist, die Aufhebung der F.E. beschließen können.

Von großer Wichtigkeit ist, daß die Eltern besonders in den Fällen, in denen sie eine Schuld an der Verwahrlosung des Minderjährigen trifft, zu den Kosten, die durch die Unterbringung in F.E. entstehen, herangezogen werden. Dementsprechend bestimmt § 16 des Gesetzes vom 2. Juli 1900, daß die Kommunalverbände berechtigt sind, die Erstattung der während der F.E. entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Gesetz-Buches zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu. Ähnliche Bestimmungen enthalten die Gesetze der anderen Bundesstaaten.

Die Beitreibung der Kosten muß durchaus rücksichtslos und energisch geschehen, damit die Eltern stets an ihre Verantwortlichkeit den Kindern gegenüber erinnert werden und nicht die F.E. etwa dazu benützen, um sich durch Vernachlässigung ihrer Kinder der Sorge für dieselben bequem zu entziehen. Denn so notwendig die F.E. auch unter unseren sozialen Verhältnissen ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie, wie die Begründung zu dem Gesetz vom 2. Juli 1900 mit Recht sagt (S. 19), die Gefahr in sich birgt, das Gefühl der Verantwortlichkeit der Eltern für ihre Kinder abzuschwächen, wenn es ihnen zu leicht gemacht wird, die Sorge und Kosten der Erziehung auf den Staat abzuwälzen. Deshalb ist, wenn die Eltern nicht imstande sind, die Kosten des Unterhaltes der Kinder während der F.E. ganz zu tragen, wenigstens ein Teil davon, und mag er noch so gering sein, zu ersetzen. Es ist nicht so sehr der Geldwert, der hier in Frage kommt, obgleich auch der nicht zu unterschätzen ist, als der moralische Eindruck auf die Eltern, die durch die regelmäßig wiederkehrenden Beiträge an ihre Verantwortlichkeit erinnert werden. (Begründung S. 20.) Zur Erhaltung des Verant-

Digitized by Google

wortlichkeitsgefühles der Eltern ist ferner im § 10 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt, daß der Zögling, ohne daß die F.E. aufgehoben wird, unter Aufsicht des Kommunalverbandes der eigenen Familie zurückgegeben werden kann, wenn die F.E. auf das Kind soweit gewirkt hat, daß eine sittliche Besserung und Festigung des Zöglings zu erkennen ist und die Verhältnisse der Familie durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des Elternteils, der die Verwahrlosung verschuldete, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial gesündere Umgebung die Gefahr der Verwahrlosung gemindert haben, aber eine endgültige Aufhebung der Maßregel doch noch bedenklich erscheint. (Begründung S. 19.)

Was geschieht aber mit den Eltern, die durch ihre Laster die Verwahrlosung der Kinder verschuldet haben, die sich auch moralisch nicht bessern, die faul und arbeitsscheu sind und nur das Allernotwendigste zum Lebensunterhalte verdienen oder das Verdiente schleunigst in Schnaps umsetzen? Hier werden alle Kosteneinziehungsversuche vergeblich sein. Gerade derartigen Eltern gegenüber müßten aber den Behörden strenge Maßnahmen zur Verfügung stehen, um sie auf irgend eine Weise fühlen zu lassen, daß man nicht ungestraft seine Kinder der Verwahrlosung preisgeben darf. Das preußische F.E.G. enthält an dieser Stelle wie die anderen deutschen Gesetze eine Lücke, die durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht ausgefüllt wird. Das Strafgesetzbuch weist wohl im § 361 Nr. 5, 7 und 10 Strafbestimmungen auf, die sich gegen die sogenannten Nährpflichtverletzer richtet. Danach wird mit Haft bestraft:

1. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß,
2. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften entsprechende Arbeit zu verrichten,
3. wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch die Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Im Falle zu 3 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 Mk. erkannt werden. Neben der Haftstrafe ist in den Fällen zu 1 und 2 die Überweisung an die Landespolizeibehörde vorgesehen. (§ 362 St.G.B.)

Diese Bestimmungen treffen indessen nur auf diejenigen Unterhaltspflichtigen zu, deren Angehörige im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. Ihre analoge Anwendung auf die Eltern, die die Unterbringung ihrer Kinder in F.E. verschuldet haben, erscheint schon deswegen ausgeschlossen, weil es sich bei der F.E. eben um die Erziehung und nicht um den Unterhalt der Zöglinge handelt. Es ist aber dringend wünschenswert, daß ähnliche Strafvorschriften auch gegen die Eltern in Anwendung gebracht werden können, die die Erziehung ihrer Kinder so

Digitized by Google

vernachlässigen, daß der Staat die Kinder von den Eltern trennen und ihre Erziehung selbst in die Hand nehmen muß. Insbesondere ist zu wünschen, daß die Eltern im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zum Abverdienst der Kosten in einem Arbeitshaus gezwungen werden können, eine Maßregel, die z. B. in einzelnen Kantonen der Schweiz für die Kosten der Zwangserziehung und auch von einzelnen deutschen Bundesstaaten in den Ausführungsgesetzen zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz für die Kosten der öffentlichen Armenpflege vorgesehen ist. (Vgl. über die Reformbedürftigkeit des § 361 [10] St.G.B. die Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 23 S. 49 ff., Heft 36, Heft 40 S. 36 ff.)

V.

Das Gesetz vom 2. Juli 1900 ist in ganz Preußen mit Jubel begrüßt worden. Überall wurde es als eine soziale Tat ersten Ranges gepriesen, ja man ging sogar soweit, es als „die größte unter allen denen zu bezeichnen, welche uns die Geschichte der Staaten und Völker nachweist". Eine Fülle eingehender und erklärender Literatur entstand, in allen Vereinen, die sich mit ethischen und sozialen Angelegenheiten beschäftigen, wurden Vorträge über das Gesetz gehalten, und Erziehungsvereine, die sich der Ausführung des Gesetzes helfend widmen wollten, wurden gegründet. Alle, die das Gesetz zur Beteiligung an der großen Aufgabe der Jugendfürsorge aufgerufen hat, gingen mit Eifer an die Arbeit, um die dem Verderben ausgesetzten Jugendlichen zu retten. Und es war wirklich eine recht stattliche Anzahl, die dabei zu Tage kam. Man brauchte nicht mit der Lupe zu suchen. Wo man ging und stand, sah man Verwahrlosung und beginnendes Vagabunden- und Verbrechertum oder wenigstens die Keime dazu. Eine außerordentlich große Masse von Verworfenheit, Schlechtigkeit und Unsittlichkeit, die bisher unter der Oberfläche des Volkskörpers verborgen auf den Durchbruch gelauert hatte, wurde plötzlich zu Tage gefördert. In Mengen gingen die Anzeigen an die antragsberechtigten Behörden ein, die in den meisten Fällen die Anträge auf Unterbringung in F. E. an die Gerichte stellten.

Auf eine so große Zahl verwahrloster und der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger hatten die Provinzialverbände nicht gerechnet. Sie glaubten, daß das Gesetz überflüssig gehandhabt würde und daß besonders die Gemeindevorstände es benützen wollten, um sich eine Erleichterung der Armenlasten zu verschaffen. Sie haben daher von ihrem gegen die Gerichtsbeschlüsse zustehenden Beschwerderecht einen sehr ausgiebigen Gebrauch gemacht. Und das Kammergericht, die oberste Spruchbehörde in Fürsorge-Erziehungssachen in Preußen hat den Provinzialverbänden zum großen Teil Recht gegeben.

In der ersten Zeit nach dem Erlaß des F. E. G. hat sich das Kammergericht auf den Standpunkt gestellt, daß maßgebend für die Frage, ob ein Minderjähriger in F. E. anzubringen sei, der Zustand des Minderjährigen

Digitized by Google

sei, in welchem er sich im Moment der Beschlußfassung über den Antrag durch das Gericht befinde.

Sei in diesem Moment der Minderjährige so untergebracht, daß die Gefahr der Verwahrlosung ausgeschlossen sei, so habe die F.E. nicht einzutreten. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Kammergericht die Unterbringung aller der Minderjährigen in F.E. abgelehnt, die in dem Augenblick, als das Vormundschaftsgericht über den Antrag auf F.E. zu beschließen hatte, von privaten Vereinen oder von den Armenverwaltungen in geeigneten Familien oder in Anstalten so untergebracht waren, daß für sie die Gefahr zu verwahrlosen, nicht mehr bestand. Ob eine rechtliche Verpflichtung für den Verein oder den Armenverband, der die Unterbringung veranlaßt hatte, hierzu vorlag, ließ das Kammergericht unberücksichtigt. In der Regel aber lagen die Fälle so, daß der betreffende Armenverband das Kind, um es möglichst schnell der verderblichen Umgebung, in der es sich befand, zu entziehen, provisorisch bei einer Kostkinderfrau oder im Armenhause untergebracht hatte, ohne das Recht und die Verpflichtung zu einer solchen Unterbringung zu haben. Das Kind war dann allerdings in dem Augenblick, als das Gericht über den Antrag auf F.E. zu beschließen hatte, gut untergebracht. Auf diesen Augenblick allein konnte es aber gar nicht ankommen; denn der Armenverband war jederzeit in der Lage, die lediglich aus Humanitätsrücksichten bewirkte provisorische Unterbringung aufzuheben und das Kind in seine frühere verderbliche Umgebung zurückzuversetzen. Zudem konnten die Eltern selbst jederzeit das Kind zurückverlangen, so daß die bis dahin aufgewendeten Mühen und Kosten umsonst gewesen wären. Das Kriterium des Kammergerichts, daß der Moment der Beschlußfassung durch das Gericht der entscheidende sei für die Beurteilung, ob Verwahrlosung oder die Gefahr der Verwahrlosung vorliege, war sonach ein höchst willkürliches und ist von dem Kammergericht selbst nach kurzer Zeit wieder fallen gelassen worden. Andernfalls lag es in der Hand der Armenverbände, der Praxis des Kammergerichts dadurch zu begegnen, daß sie in keinem Falle Kinder auf eigene Faust den Eltern fortnahmen und, wenn auch nur provisorisch, anderweitig unterbrachten. Sie konnten die Kinder einfach in ihrer Umgebung belassen und höchstens, wenn Gefahr im Verzuge vorlag, den Antrag auf vorläufige Unterbringung stellen. Auf diese Weise wäre der kritische Moment leicht zu umgehen gewesen.

In den Beschlüssen vom 8. Juli und 23. September 1901 — I. y. 531/01 und I. y. 809/01 — hat das Kammergericht anerkannt, daß die F.E. nicht zu unterbleiben hat, wenn ein Minderjähriger zwar auf Kosten des Armenverbandes, aber nur vorläufig ohne gesetzliche Verpflichtung, so untergebracht ist, daß gerade zur Zeit des Erlasses des vormundschaftrichterlichen Beschlusses die Gefahr der Verwahrlosung nicht besteht. Gleichzeitig aber betont das Kammergericht in dem ersten Beschlusse, daß die F.E. aus § 1 Nr. 1 des Gesetzes nicht angeordnet werden dürfe, wenn andere Maßnahmen, wie insbesondere die öffentliche Armenpflege hinreichen, um der Verwahrlosung des Minderjährigen vorzubeugen. Es sei nach dieser Richtung hin schon bei der Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhause namentlich hervorgehoben worden, daß das Gesetz nicht von den Armenverbänden dazu

Digitized by Google

benutzt und gemißbraucht werden dürfe, um die Sorge für die Kinder, die ihnen sonst obliegen würde, von sich abzuwälzen und den nach dem Gesetze Verpflichteten zu überlassen (61. Sitzung vom 26. April 1900, Frhr. v. d. Goltz, S. 3952), und daß der Vormundschaftsrichter, welcher dazu die Hand böte, das Gesetz falsch anwende. (Noelle, ebenda, S. 3958.) Die F.E. sei nicht dazu bestimmt, den Ortsarmenverbänden, die ihnen gesetzlich (vgl. §§ 10, 21 R.G. über den Unterst.-Wohnsitz vom 6. Juni 1870; § 1 Pr. Ausf.-Gesetz dazu vom 8. März 1871) obliegende Unterstützung abzunehmen. Wo die letztere hinreiche, um der Verwahrlosung vorzubeugen, dürfe die F.E. nicht angeordnet werden. Erst, wenn es gar keine Möglichkeit gäbe, die Armenverwaltung zur Sorge für den Minderjährigen heranzuziehen, habe die F.E. einzutreten.

Eine solche Möglichkeit hat das Kammergericht in den späteren Beschlüssen gefunden und dem Vormundschaftsrichter zur Anwendung an die Hand gegeben. Die F.E., so sagt das Kammergericht, sei eine subsidiäre Maßregel, die nur dann einzutreten habe, *wenn besondere erzieherische Maßnahmen nötig seien*, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten; genüge die *einfache Trennung* des Kindes von seinen Eltern, um die Verwahrlosung aufzuhalten, so sei die Hilfe der öffentlichen Armenpflege, nicht aber die F.E. am Platze. Der Vormundschaftsrichter habe in diesen Fällen einfach von § 1666 B.G.B. Gebrauch zu machen und den Eltern die Erziehungsrechte abzusprechen; dadurch werde der Minderjährige in Ermangelung von bereiten Mitteln zu seiner Erziehung „offenbar" hilfsbedürftig und es sei nun Sache des Armenverbandes, für seine Unterbringung in einer geeigneten Familie oder Anstalt zu sorgen.

Diesen Standpunkt hat das Kammergericht bis heutigen Tages in konstanter Praxis festgehalten und in einer großen Reihe von Beschlüssen mehr oder weniger ausführlich begründet. Die Entscheidungen des Kammergerichts vom 18. November 1901 — I G 989/01 — betraf vier Kinder im Alter von einem Jahre, vier, acht und neun Jahren, deren Vater verschwunden und deren Mutter von gewerbsmäßiger Unzucht lebte, ohne bisher Armenunterstützung empfangen oder verlangt zu haben. In der Begründung des Beschlusses heißt es:

„Der angefochtene Beschluß des Landgerichts hat den § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 für anwendbar erklärt und in einwandfreier Weise zunächst festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. gegeben sind, nämlich Vernachlässigung der Kinder von seiten des Vaters, unsittliches Verhalten der Mutter und hierdurch herbeigeführte Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles der Kinder. Weiter hat der angefochtene Beschluß auch nicht verkannt, daß die F.E. aus § 1 Ziffer 1 eine subsidiäre Maßregel ist, die nicht angeordnet werden darf, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um der drohenden Verwahrlosung der Kinder vorzubeugen. Als solche andere Maßnahmen, die in Betracht gezogen werden müssen, hat der Vorderrichter die in § 1666 Abs. 1 Satz 2 angeführten Anordnungen des Vormundschaftsgerichts in Verbindung mit der gesetzlichen Beihilfe des Ortsarmenverbandes einer Prüfung unterworfen, hält dieselben aber nicht für geeignet, um die Gefahr der Verwahr-

Digitized by Google

losung abzuwenden. Diese letztere Entscheidung beruht nicht auf der tatsächlichen Würdigung von konkreten Sachumständen, sondern auf der rechtlichen Erwägung, daß nur die wirtschaftliche Not des Erziehungspflichtigen, nicht aber dessen sittliches Verschulden die Inanspruchnahme des Armenverbandes zu rechtfertigen vermag. Diese Beurteilung läßt eine Verletzung des § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (in der Fassung vom 12. März 1894) und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 erkennen.

Das Landgericht geht davon aus, daß hier die Voraussetzungen des § 1666 B.G.B. gegeben sind; demzufolge ist das Vormundschaftsgericht in der Lage und sogar verpflichtet, geeignete Schutzmaßregeln zur Abwendung der den Kindern drohenden Gefährdung zu treffen. Diese Maßregeln können zweckmäßig bestehen in der Entziehung der Sorge für die Person der Kinder, verbunden mit der Anordnung, daß die Kinder nicht mehr im Haushalte der Mutter wohnen dürfen und anderweitig unterzubringen sind, sowie in der Bestellung eines Pflegers gemäß § 1909 B.G.B., der diese Anordnung durchzuführen und zu überwachen hat. Eine solche Anordnung des Vormundschaftsgerichts, durch welche die anderweitige Unterbringung der Kinder wegen sittlicher oder leiblicher Gefährdung im Haushalte der Eltern beschlossen wird, muß auch von den Behörden der Armenverwaltung als maßgeblich angesehen werden, weil das Vormundschaftsgericht mit der Entscheidung über die Erziehung der Kinder und der Wahrnehmung der staatlichen Interessen an derselben betraut ist. Demgemäß hat auch das Bundesamt für das Heimatwesen in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Armengesetzgebung dadurch eintreten könne, wenn ein Kind wegen Mißhandlung oder Verwahrlosung der Erziehung seinen Eltern entzogen und anderweitig untergebracht werden müsse, sowie daß das Vormundschaftsgericht berufen ist, durch seine Entscheidung in einer für die Armenbehörde maßgeblichen Weise festzustellen, ob die elterliche Pflege und Erziehung dauernd einzuschränken sei (Entsch. des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 3 S. 49, Bd. 16 S. 91, Bd. 19 S. 27 und 75, Bd. 23 S. 121, Bd. 28 S. 65, Bd. 32 S. 148).

Hiernach erscheint die Ausführung des Landgerichts unzutreffend, daß die Inanspruchnahme des Armenverbandes das gegebene Mittel sei, wenn lediglich wirtschaftliche Not des Erziehungspflichtigen, nicht aber dessen sittliches Verschulden Abhilfe erfordere. Es scheint damit auf einen Satz der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 zum Gesetze vom 2. Juli 1900 Bezug genommen zu sein; allein dort ist nicht gesagt, daß die Hilfe der Armenpflege nicht einzutreten habe, wenn das unsittliche Verhalten der Erziehungspflichtigen den Grund für die Anordnung der anderweitigen Unterbringung der Kinder bietet.

Hat das Vormundschaftsgericht in Gemäßheit des § 1666 B.G.B. den Eltern die Erziehung der Kinder genommen und ihre Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts angeordnet, so kann hierdurch armenrechtliche Bedürftigkeit hervorgerufen werden, wenn die Kinder selber kein Vermögen haben und die Eltern nicht die Mittel hergeben, sie anderweitig unterzubringen. Dann muß der Armenverband zur Durchführung jener

Digitized by Google

Maßregel die Mittel bereitstellen, die er herzugeben durch das Gesetz verpflichtet ist.

Es fragt sich demzufolge weiter, ob die Hilfe, die der Armenverband nach dem Gesetz zu leisten hat, in Verbindung mit den erwähnten Maßregeln des Vormundschaftsgerichts ausreichend ist, um die Gefahr der Verwahrlosung und damit auch die Zulässigkeit der gesetzlich geregelten F.E. auszuschließen. Hierüber kann nur im einzelnen Falle nach der konkreten Sachlage entschieden werden, und der angefochtene Beschluß geht fehl, indem er annimmt, daß die Hilfe des Armenverbandes jedenfalls ungeeignet sei, die F.E. zu ersetzen. Der Umfang der armenrechtlichen Unterstützungspflicht ist in der Landesgesetzgebung geregelt, für Preußen in § 1 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871, wonach jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren ist. Darüber hinaus erstreckt sich die Verbindlichkeit der Armenverbände nicht, insbesondere können von ihnen keine Aufwendungen zu Erziehungszwecken verlangt werden. Auch dies ist vom Bundesamt für das Heimatwesen stets festgehalten worden (Entsch. Bd. 23 S. 121 ff., Bd. 28 S. 80 ff.). Allein wenn schon durch die Gewährung von Obdach und unentbehrlichem Lebensunterhalt (wozu außer der Nahrung auch Kleidung, Heizung u. s. w. gehört) der Zweck der vom Vormundschaftsgericht getroffenen Maßregel, nämlich die Abwendung der im Haushalte der Eltern drohenden Verführung, im Einzelfall erreicht werden kann, so leuchtet ein, daß die armenrechtliche Hilfe ausreicht, um der Gefahr der Verwahrlosung vorzubeugen. Sobald diese Gefahr nur in der Persönlichkeit der Eltern und ihrem Lebenswandel ihren Grund hat, kann sie vielfach schon durch die Trennung der Kinder von den Eltern und die anderweitige Unterbringung derselben beseitigt werden, ohne daß noch besondere Maßregeln erziehlicher Art hinzukommen, und die Trennung der Kinder von den Eltern kann durch die gesetzliche Beihilfe des Armenverbandes herbeigeführt werden, weil dieser zufolge bezüglicher Anordnung des Vormundschaftsgerichts dem Kinde an einem anderen Orte als im Haushalt der Eltern Obdach und Unterhalt geben muß. Die Hilfe des Armenverbandes als Mittel zur Abwendung der öffentlichen F.E. versagt dagegen in den Fällen, wo die bloße Trennung des Kindes von den Eltern nicht ausreicht, um dessen Verwahrlosung hintanzuhalten, sondern wo noch besondere Erziehungsmittel hinzutreten müssen, um diesen Zweck zu erreichen, wie beispielsweise *eine geregelte und strenge Anstaltserziehung bei Kindern, die bereits Schritte auf dem Wege der sittlichen Verderbnis* getan haben."

[Vgl. die Beschlüsse vom 18. November 1901 (1 Y 989/01, Anhang III, 1), vom 9. Dezember 1901 (1 Y 1101/1901 und 1 Y 1083/1901), vom 6. Januar 1902 (1 Y 1277/1901 und 1 Y 1/1902) u. s. w. In dem Beschluß vom 24. November 1902 (1 Y 1257/02) hat das Kammergericht seinen Standpunkt einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterzogen und denselben aufzugeben keine Veranlassung gefunden. (Vgl. Anhang III, 2.)]

Digitized by Google

Das Kammergericht verkennt in diesen Beschlüssen in erster Linie völlig die Absicht des Gesetzgebers und die Tendenz des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Wenn die F.E. nur einzutreten hat in den Fällen, in denen besondere erzieherische Maßnahmen nötig sind, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten, und nicht in den Fällen, in denen die bloße Trennung des Kindes von seinen Eltern genügt, so findet die F.E. thatsächlich nur Anwendung auf solche Minderjährige, die in eigener Person bereits arg sittlich verwahrlost sind, nicht aber auf solche, die, ohne sittlich verwahrlost zu sein, bereits körperlich verwahrlost sind oder durch das schuldhafte Verhalten ihrer Eltern der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Denn nur bereits sittlich in hohem Grade verwahrloste Minderjährige bedürfen besonderer erzieherischer Maßnahmen, d. h. strenger Anstaltserziehung, um anständige Menschen zu werden. In allen anderen Fällen wird die Trennung der Minderjährigen von ihren Eltern und die Verpflanzung in eine gesunde Umgebung genügen, um die Verwahrlosung zu verhüten.

Der Gesetzgeber wollte aber mit dem § 1 Ziff. 1 des Gesetzes nicht allein den sittlich verwahrlosten Minderjährigen, sondern vor allem auch den körperlich verwahrlosten und den nur der Gefahr der Verwahrlosung preisgegebenen Minderjährigen die Wohltaten der F.E. zu teil werden lassen. Gerade das ist der große Vorzug des Gesetzes, daß es, ebenso wie die modernen Gesetze in anderen Kulturstaaten, das Übel möglichst an der Wurzel fassen will und sich nicht allein mit der Abhilfe bei der vorliegenden Tatsache der sittlichen Verwahrlosung begnügt, sondern tiefer greift bis an die Ursprünge der sittlichen Verwahrlosung heran. Die Quellen, aus denen die sittliche Verwahrlosung entspringt, wollte der Gesetzgeber verstopfen. Deshalb ist die F.E. vorgesehen in den Fällen, in denen ein Minderjähriger in einer Umgebung lebt, in der sein geistiges oder leibliches Wohl durch das schuldhafte Verhalten seiner Eltern oder Erzieher gefährdet ist. Die bedauernswerten Kinder, die von ihren Eltern gemißhandelt und vernachlässigt werden, die beständig das Beispiel eines dem Trunke ergebenen Vaters oder einer der Unzucht nachgehenden Mutter vor Augen haben, die ohne genügende körperliche und sittliche Pflege aufgewachsen und nur zu bald dem Vorbilde ihrer verkommenen Eltern folgen, wenn sie nicht aus der verderblichen Atmosphäre herausgerissen werden, diese alle sollten nach der Absicht des Gesetzgebers mit Hilfe der F.E. für die Gesellschaft gerettet werden.

Daß das Gesetz diese vorbeugende Tendenz hat, ergibt sich, wenn man die Entstehungsgeschichte desselben verfolgt, ohne allen Zweifel.

Der Entwurf des F.E.G. enthielt zunächst im § 1 eine Definition folgenden Wortlautes:

„Zwangserziehung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt."

Digitized by Google

Nach dieser Definition soll also die F.E. nicht allein für bereits verwahrloste, sondern auch für diejenigen Minderjährigen zur Anwendung kommen, die nur der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind.

Im Abgeordnetenhause ist indessen die Definition gestrichen worden, aber nicht etwa, weil man den Kreis der Minderjährigen einengen wollte, sondern lediglich aus gesetztechnischen Gründen, weil es nicht Gepflogenheit ist, in moderne Gesetze Definitionen aufzunehmen.

In der Kommission des Herrenhauses wurde allseitig gebilligt, daß der Entwurf mit dem Prinzip der bisherigen Gesetzgebung breche und die Zulässigkeit der Zwangserziehung nicht mehr allein abhängig mache von dem Nachweis einer strafbaren Handlung, derentwegen infolge von Strafunmündigkeit (§ 55 des R.Str.G.B.) oder mangelnder Einsicht (§ 56 R.Str.G.B.) eine Bestrafung nicht eintreten könne, sondern die Möglichkeit der Zwangserziehung außer aus strafpolitischen auch aus sozialpolitischen Gründen überall da gebe, wo dieses nach dem jetzt geltenden Reichsrecht zulässig sei, also in den Fällen der §§ 1666, 1683 B.G.B. und des Artikels 135 des dazu gehörigen Einführungsgesetzes. Allerdings wurde von einer Seite ein Zweifel darüber ausgesprochen, ob es zweckmäßig sei, die durch das geltende Recht gezogene untere Altersgrenze für die Zulässigkeit der Zwangserziehung (§§ 1 und 2 des Entwurfs, § 1 des Gesetzes vom 13. März 1878) fallen zu lassen und ob die obere Altersgrenze, bis zu welcher ein Minderjähriger zur Zwangserziehung überwiesen werden kann (§ 2, Abs. 1 des Entwurfs), mit dem 18. Lebensjahre nicht etwas zu hoch gegriffen sei. In ersterer Beziehung wurde geltend gemacht, daß nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs Kinder der ersten Lebensjahre zur Zwangserziehung überwiesen werden könnten und darum zu befürchten sei, daß die Ortsarmenverbände versuchen würden, sich unbequemer Kommunalpfleglinge durch Überweisung zur Zwangserziehung zu entledigen, in letzterer Beziehung aber ausgeführt, daß die Erfahrungen, die man in bezug auf die Besserungsfähigkeit über 18 jährige Zwangszöglinge gemacht habe, so ungünstig seien, daß es geraten erscheine, dem Vorgang anderer Länder folgend, die obere Altersgrenze auf 16 Jahre herabzusetzen. Darauf wurde erwidert, die untere Altersgrenze von sechs Jahren habe ihre Berechtigung verloren, nachdem man aufgehört habe, die Zwangserziehung lediglich nach strafpolitischen Gesichtspunkten zu verhängen und lasse sich ebensowenig wie eine andere willkürlich zu ziehende untere Grenze mit Rücksicht darauf rechtfertigen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch eine derartige untere Altersgrenze nicht gezogen habe; ein Mißbrauch dieser Bestimmung sei auch mit Rücksicht auf die Instanzen, in deren Hand die Antragsberechtigung und das Beschlußverfahren gelegt sei, nicht zu befürchten. Für die Beibehaltung der oberen Altersgrenze des Entwurfs spreche aber, daß die drei Jahre vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre immerhin lang genug seien, um in vielen Fällen erziehlich wirken zu können, und man Wert darauf legen müsse, auch bei älteren Minderjährigen eine Zwangserziehung eintreten zu lassen, die bei männlichen Minderjährigen eventuell bis zum Eintritt in das Heer aufrecht erhalten werden könne (Drucksachen Nr. 31, S. 2).

Digitized by Google

Im § 2, Ziff. 1 (jetzt § 1, Ziff. 1) hatte der Entwurf des Gesetzes zunächst nur die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen im Auge. Er lautete genau so wie heute § 1 Ziff. 1 des badischen Gesetzes. Danach ist die F.E. anzuordnen, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 B.G.B. vorliegen nnd die F.E. erforderlich ist, um die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Das Vorliegen bloßer körperlicher Verwahrlosung kam zunächst nicht in Betracht.

In der Kommission des Herrenhauses wurde indessen vorgeschlagen, den Zusatz: „und (wenn) die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die sittliche Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten," ganz zu streichen. Hiergegen wurde eingewendet, daß es über die Ziele des Gesetzentwurfs hinausgehen würde, wenn man die Zwangserziehung in allen durch §§ 1666 und 1838 B.G.B. vorgesehenen Fällen auf Staatskosten eintreten lasse; die Zwangserziehung auf Staatskosten solle nur eintreten unter der Voraussetzung, daß die Gefahr der Verwahrlosung vorliege. Der Antragsteller änderte hierauf seinen Antrag dahin, in der Nr. 1 nur das Wort „sittliche" zu streichen. Diesem Antrag wurde unter Zustimmung der Vertreter der Königlichen Staatsregierung stattgegeben, da man als richtig anerkannte, daß die §§ 1 und 2 in Übereinstimmung gebracht werden müßten und es zweckentsprechend sei, neben der sittlichen Verwahrlosung auch die körperliche Verwahrlosung der Minderjährigen zur Voraussetzung der Zwangserziehung zu machen.

Ferner lag ein Antrag vor, welcher die Zwangserziehung in den Fällen der Nr. 3 auch noch eintreten lassen wollte im Falle einer schädlichen Einwirkung der Eltern oder Erzieher auf den Minderjährigen. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der Zweck dieses Antrages schon gewährleistet werde durch die Nr. 1 in Verbindung mit §§ 1666 und 1838 B.G.B., und daß es unzweckmäßig sei, die Nummern 1 und 3 miteinander zu verquicken. Nr. 1 regele die Fälle, in denen auf Grund des B.G.B. wegen schuldhaften Verhaltens der Eltern oder ungenügenden erziehlichen Einflusses des Vormundes, Nr. 3 diejenigen, in denen aus anderen Gründen gemäß Artikel 135 des Einführungsgesetzes die F.E. eingeleitet werden könne. (Bericht der IX. Kommission, Drucksachen Nr. 31 S. 6).

Nachdem das Herrenhaus das Gesetz in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen hatte, wurde bei der ersten Lesung im Plenum des Abgeordnetenhauses wiederum versucht, den Kreis der Fürsorgepflichtigen einzuengen und im § 1 Nr. 1 nur die sittliche Verwahrlosung zur Voraussetzung der F.E. zu machen. (Vgl. Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, Session 1900, S. 3946 ff.) Glücklicherweise vergeblich. Gegen die von dem Abgeordneten von der Goltz verlangte Festsetzung einer unteren Altersgrenze führte der Minister des Innern aus, daß es unter Umständen geboten sei, Jugendliche von vier oder fünf Jahren zur Zwangserziehung zu bringen, um sie zu schützen und nicht erst der gänzlichen Verwahrlosung anheimfallen zu lassen. Ebenso meinte der Abgeordnete Schmitz, daß Fälle, in denen ein Kind von vier Jahren der Fürsorge überwiesen werden müsse, sehr wohl denkbar seien.

Digitized by Google

Wenn der Vater ein Trinker sei und die pflichtvergessene Mutter sich der gewerbsmäßigen Unzucht hingebe, so sei es doch die Pflicht der Gesellschaft, zu sagen: das Kind dürfe man in einer solchen Atmosphäre nicht aufwachsen lassen, es müsse herausgenommen werden, um dereinst andere Bahnen betreten zu können, als die Eltern sie gingen. Der Abgeordnete Frhr. von Zedlitz und Neukirch bezeichnete die Streichung des Wortes „sittlich" vor „Verwahrlosung" als notwendig, „damit man auch die Fälle decken kann, in denen durch Mißhandlung oder sonstiges pflichtwidriges Verhalten der Eltern eine Verwahrlosung der Kinder, wenn auch nicht unmittelbar eine sittliche, zu befürchten steht" (Sp. 3968). Der Abgeordnete Ernst, der zu der Frage sprach, ob und wann Kinder in Familien oder in Anstalten unterzubringen seien, führte gleichfalls aus, daß Kinder, die noch nicht sittlich verwahrlost seien, die aber sittlich verwahrloste Eltern hätten und deshalb in Gefahr ständen, selbst später zu verwahrlosen, wenn sie den Eltern nicht entzogen würden, in Familien, die bereits sittlich verwahrlosten Kinder aber in Anstalten untergebracht werden müßten.

Das Abgeordnetenhaus verwies das Gesetz an eine Kommission. Ein letzter Versuch, hier die ursprüngliche Regierungsvorlage durch Einschiebung des Wortes „sittlich" vor „Verwahrlosung" des § 1 Nr. 1 wiederherzustellen, scheiterte gleichfalls. (Vgl. Bericht der XVIII. Kommission, II. Session 1900, Druckachen Nr. 183 S. 7). Der Minister des Innern sprach sich gegen den dahingehenden Antrag aus; er erinnerte an einen Fall in Berlin, wo ein Kind auf der Straße zusammengebrochen war, das von seinem Stiefvater gezwungen worden war, seine Füße in siedend heißes Wasser zu stellen. Wo nicht früh genug eingegriffen werde, führe die körperliche auch zur sittlichen Verwahrlosung. Mehrere Mitglieder äußerten sich gleichfalls gegen den Antrag. In der Regel falle ja die sittliche mit der körperlichen Verwahrlosung zusammen; aber es kämen doch auch Fälle vor, wo die leibliche die Vorstufe der sittlichen Verwahrlosung sei. Der Antragsteller zog daraufhin seinen Antrag zurück.

Das Abgeordnetenhaus hat sodann in zweiter und dritter Lesung den § 1 des Gesetzes in der von dem Herrenhause vorgeschlagenen Fassung angenommen (vgl. Stenogr. Berichte S. 4562 ff. und S. 4737 ff.). Bei der zweiten Lesung konstatierte der Abgeordnete von Jagow, ohne Widerspruch zu finden, nochmals ausdrücklich, „daß die Absicht dieses Gesetzes ja in seinem wesentlichsten Teile dahin geht, nicht bloß verderbte Kinder von dem weiteren Verderben zu erretten und in gesunde Zustände zurückzuführen, sondern vor allen Dingen auch Kinder, welche durch ihr Elternhaus dem Verderben ausgesetzt, aber noch vollständig unverdorben sind, rechtzeitig in die fürsorgende Hand zu nehmen und zu guten Staatsbürgern auszubilden" (Sp. 4585). Dasselbe brachten bei der dritten Lesung des Gesetzes die Abgeordneten Lückhoff und Hoheisel wiederholt widerspruchslos zum Ausdruck (Sp. 4737 und 4742 ff.).

Wenn man diese Entstehungsgeschichte des Gesetzes verfolgt, dann kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber der F.E. ein viel

Digitized by Google

weiteres Anwendungsgebiet gegeben hat, als ihr das Kammergericht in seinen Beschlüssen zuweist.

Das Kammergericht nimmt zur Rechtfertigung seines Standpunktes zwar auch auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes Bezug; es ignoriert aber die ganzen Verhandlungen bis auf einige Äußerungen der Abg. Frhr. v. d. Goltz und Noelle, die bei der ersten Lesung im Abgeordnetenhause gefallen sind. Frhr. v. d. Goltz bemängelte den Wegfall einer unteren Altersgrenze, indem er bemerkte:

„Angenommen, ein Vormundschaftsrichter ginge von der Ansicht aus, daß die Verhältnisse einer Familie so zerrüttet, so verkommen seien, daß auch ein Kind in den jüngsten Lebensjahren der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sein würde, so würde die Konsequenz sein können, daß Kinder im ersten und zweiten Lebensjahre bereits der Zwangserziehung überwiesen werden." (Sp. 3952.)

Der Abg. Noelle hat allerdings hierauf erwidert, daß nur vollständig falsche Anwendung dahin führen könne, ganz junge, selbst einjährige Kinder der F.E. zu überantworten. Um das Bedenken auszuschließen, würde es genügen, die Regierungsvorlage durch die Einschiebung des Wortes „sittlich" vor „Verwahrlosung" wiederherzustellen, denn von einer sittlichen Verwahrlosung eines einjährigen Kindes könne wohl kaum die Rede sein (Sp. 3963).

Diese Ausführungen der beiden Abgeordneten haben indessen die Zustimmung des Hauses nicht gefunden. Der Minister des Innern erwiderte dem Frhrn. v. d. Goltz noch in derselben Sitzung: „Daß man Kinder von ein oder zwei Jahren in Fürsorgeerziehung bringen wird, das mag in besonders krassen Fällen wohl vorkommen, dann wird dies auch geboten sein" (Sp. 3957).

Auch in der Kommissionsberatung und bei der zweiten und dritten Lesung des Gesetzes haben die Bedenken der beiden Abgeordneten zu einer Änderung des § 1 Nr. 1 durch Einschränkung des Kreises der fürsorgepflichtigen Zöglinge nicht geführt.

Daß die Entscheidungen des Kammergerichts dem ausdrücklichen unzweideutigen Willen des Gesetzgebers entgegenstehen, ist der Kernpunkt der ganzen Frage. Ob sich die vom Kammergericht aufgestellte Konstruktion aus dem Wortlaut des Gesetzes allenfalls halten läßt, kommt demgegenüber nicht in Betracht. Denn es ist der oberste Interpretationsgrundsatz, daß für die Auslegung eines Gesetzes nicht allein der Wortlaut maßgebend ist, sondern daß vor allem der Wille des Gesetzgebers erforscht und berücksichtigt werden muß. Nur dann kann man zu einer richtigen Anwendung des Gesetzes gelangen.

Wenn trotz der klaren Tendenz des Gesetzes das Kammergericht die F.E. in allen Fällen ausschaltet, in denen nicht besondere erzieherische Maßnahmen nötig sind, um die Verwahrlosung des Minderjährigen aufzuhalten und in diesen Fällen an Stelle der F.E. die Erziehung außerhalb der elterlichen Familie auf Kosten der öffentlichen Armenpflege setzen will, so kann man dieses Verfahren nicht anders als eine Umgehung des Fürsorge-Erziehungs-Gesetzes bezeichnen.

Digitized by Google

Das Kammergericht sieht sehr wohl ein, daß ein Kind, welches durch Vernachlässigung oder Mißhandlung seitens der Eltern körperlich verwahrlost oder durch das schlimme Beispiel lasterhafter Eltern sittlich zu verwahrlosen droht, in seiner Umgebung nicht bleiben kann; ein solches Kind muß in jedem Falle von den Eltern getrennt werden. Anstatt aber die F.E. anzuordnen, wie es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, verlangt das Kammergericht das Eintreten der öffentlichen Armenpflege, indem es künstlich die Hilfsbedürftigkeit des Kindes herbeigeführt wissen will. An Stelle der F.E. aus dem § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 tritt dann der reichsrechtlich geregelte Fall der F.E. auf Grund des § 1666 B.G.B., deren Ausführung das Vormundschaftsgericht zu übernehmen hat.

Die Kosten dieser zwangsweisen Erziehung hat nach der Ansicht des Kammergerichts, wenn der Minderjährige selbst oder seine unterhaltungspflichtigen Angehörigen die Mittel hierzu nicht besitzen, der Armenverband zu tragen. Das Kammergericht irrt indes insofern, als die F.E. auf Grund des § 1666 B.G.B. nur durchführbar ist, wenn der Minderjährige oder dessen Unterhaltungspflichtige die nötigen Mittel besitzen. Das geht aus der Stellung der §§ 1666 und 1838 B.G.B. klar hervor.

Die §§ 1666 und 1838 entsprechen im allgemeinen den Bestimmungen der §§ 90, 91 II 2 A.L.R. Wie die Begründung zum Entwurf des F.E.G. ausdrücklich hervorhebt (S. 12) versagten die cit. Paragraphen des A.L.R. „in allen Fällen, wo der Vater zur Tragung der durch die vormundschaftliche Anordnung entstehenden Kosten unfähig war."

Genau so liegt die Kostenfrage bezüglich der §§ 1666 und 1838 B.G.B. Die Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs zum B.G.B. war keinen Augenblick im Zweifel darüber, daß die genannten Bestimmungen des B.G.B. nur Anwendung finden können, wenn das Kind oder die Eltern die zur Bestreitung der Kosten einer solchen vom Vormundschaftsrichter angeordneten Erziehung erforderlichen Mittel besitzen (vgl. Protokolle IV S. 632).

Ebenso führt die Begründung des F.E.G. aus:

„Die Zwangserziehung nach §§ 1666 und 1838 B.G.B. stellt sich dar als eine vormundschaftliche Maßregel. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat den Vormundschaftsrichter mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet; es hat ihn zum gesetzlichen Fürsorger und Beschützer der Minderjährigen gemacht und ihn zu dem tiefsten Eingreifen in die elterliche und vormundschaftliche Gewalt zum Schutze der Minderjährigen berechtigt und verpflichtet. Unter den Maßregeln, die er im Interesse der Minderjährigen anordnen kann, ist die einschneidendste die Zwangserziehung. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat aber keine Anordnung darüber getroffen, wie diese Maßregel ausgeführt werden soll, wenn die dazu erforderlichen Mittel weder aus dem Vermögen des Kindes, noch von den zu seinem Unterhalt Verpflichteten bestritten werden können. In der Regel werden diese Mittel fehlen; Recht und Pflicht des Vormundschaftsrichters wären wohl theoretisch festgelegt, könnten aber praktisch nicht ausgeführt werden, wenn nicht landesgesetzliche Bestimmungen dafür sorgten."

Gerade um diese Lücke auszufüllen, hat Preußen, nachdem bereits andere Bundesstaaten vorangegangen waren, das Gesetz vom 2. Juli 1900

Digitized by Google

erlassen. Durch dieses Gesetz ist in dem Provinzialverbande ein Rechtssubjekt geschaffen worden, welches die Kosten der F.E. auch in den Fällen zu tragen hat, in denen sie sonst aus Mangel an materiellen Mitteln unterbleiben müßte. (Begründung des Entwurfs S. 13; vergl. auch Nölle: Das Gesetz über die F.E. Anm. 8 zu § 1 S. 30.)

VI.

Ebensowenig wie die Tendenz des Gesetzes, rechtfertigt der Wortlaut des § 1 Ziff. 1 die Auffassung des Kammergerichts. Diese ruht auf zwei Stützen. Einmal auf dem subsidiären Charakter der F.E., den das Kammergericht aus dem Wortlaut des Zusatzes im § 1 Ziff. 1 folgert, und sodann auf der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Beide Stützen lassen sich bei näherem Zusehen nicht halten.

1. Die Subsidiarität der Fürsorgeerziehung.

Das Kammergericht sagt in seinen Entscheidungen: Mag immerhin die Absicht des Gesetzgebers die gewesen sein, daß das Gesetz auch für solche Minderjährige zur Anwendung kommen solle, die bloß körperlich oder noch nicht in eigener Person verwahrlost, wohl aber der Gefahr der Verwahrlosung durch das Verhalten ihrer Eltern ausgesetzt sind, um diese Absicht braucht man sich nicht zu kümmern, wenn ihr „der klare und nicht wegzudeutende Wortlaut" des Gesetzes entgegensteht. Das sei im § 1 Nr. 1 der Fall. Denn der Zusatz: wenn die F.E. erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten, bedinge die subsidiäre Natur der F.E. Es müsse durchaus die Notwendigkeit vorliegen, daß nur durch das Eintreten der in dem Gesetz geregelten F.E. die Verwahrlosung sich verhüten läßt. Solange irgend eine andere Maßnahme denselben Zweck erreicht, könne von F.E. nicht die Rede sein.

Wenn nur der Wortlaut des Gesetzes wirklich so klar und unzweideutig wäre, wie das Kammergericht glaubt! Tatsächlich ist er gar nicht klar, sondern läßt allen möglichen Zweifeln Raum.

Das Kammergericht legt neben dem Worte „erforderlich" den Nachdruck auf das Wort „Fürsorgeerziehung". Der Nachdruck ruht aber gar nicht auf dem Worte „Fürsorgeerziehung", sondern auf dem Worte „Verwahrlosung".

Die F.E. muß nötig sein lediglich aus dem Grunde, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Das geht deutlich aus der Geschichte des Gesetzes hervor. Wie bereits oben erwähnt, hieß der Zusatz ursprünglich in der Regierungsvorlage: wenn die F.E. erforderlich ist, um die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Es kam also hier dem Gesetzgeber darauf an, die F.E. nur eintreten zu lassen, wenn die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu besorgen war. Nachdem das Wort „sittliche" gestrichen war, ist natürlich der Nachdruck auf dem Wort „Verwahrlosung" haften geblieben und keinesfalls auf das Wort „Fürsorgeerziehung" hinübergeglitten. Die F.E. soll nur eintreten, wenn es gilt, die Verwahrlosung zu verhüten.

Digitized by Google

Das ist die Voraussetzung des § 1 Ziff. 1. In einem gewissen Gegensatz dazu stehen Ziff. 2 und 3. In Ziff. 2 ist Voraussetzung, daß die F.E. erforderlich ist „zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung" des Minderjährigen, und in Ziff. 3 „zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens" des Minderjährigen. Schon aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß der Zusatz des § 1 Ziff. 1 gemacht ist, um die Art der Verwahrlosung des Minderjährigen zu charakterisieren und zwar im Gegensatz zu Ziff. 2 und 3 als Verwahrlosung schlechthin, d. h. sowohl als sittliche wie als körperliche. (Vergl. das bayrische Gesetz, wo ausdrücklich in Ziff. 1 „geistige und körperliche Verwahrlosung" im Gegensatz zu Ziff. 2 und 3 gesagt ist.)

Aber selbst wenn die Ansicht des Kammergerichts richtig wäre und der Nachdruck auf dem Worte „Fürsorgeerziehung" läge, so läßt sich die Auffassung des Kammergerichts von der Subsidiarität der F.E. doch nicht rechtfertigen.

Das Kammergericht deutet den Zusatz in § 1 Ziff. 1 so, daß „gerade die im Gesetz geregelte Fürsorgeerziehung" erforderlich sein muß, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Es kommt also auf die Maßnahmen an, die für die F.E. als Erziehungsmethode charakteristisch sind.

Charakteristisch für die F.E., sagt das Kammergericht, sind die „strengen und dauernden Erziehungsmaßregeln, namentlich die Anstaltspflege". Die Beurteilung im konkreten Falle, ob ein Minderjähriger für die F.E. reif ist, hängt hiernach davon ab, ob zu seiner Erziehung besonders strenge und dauernde Maßregeln, insbesondere Anstaltspflege, nötig ist.

Wenn nur die durch das Gesetz vom 2. Juli 1900 geregelte F.E. wirklich lediglich „strenge und dauernde Erziehungsmaßregeln" vorsehe! Das Kammergericht übersieht völlig, daß das Gesetz neben der Anstaltserziehung auch die Familienerziehung kennt; ja die letztere soll sogar bei weitem den Vorzug vor der Anstaltspflege haben. (Vgl. oben S. 28.) Außerdem kann die F.E. jederzeit, wenn ihr Zweck erreicht ist, aufgehoben werden. Wo bleiben da die strengen andauernden Erziehungsmaßregeln, die die F.E. im technischen Sinne von jeder anderen zwangsweisen Erziehung unterscheiden sollen? Das Kammergericht hat, was aus den Worten „wie beispielsweise die dauernde strenge und geregelte Anstaltserziehung" (Beschluß vom 23. Dezember 1901 1 y 1081/01), oder gar „namentlich eine strenge und dauernde Anstaltserziehung" (Beschluß vom 6. Oktober 1902 1 y 1116/02) hervorgeht, an die Familienerziehung ernstlich gar nicht gedacht. Denn die Familienerziehung ist gar keine strenge und dauernde Erziehungsmaßregel, welche die F.E. von der zwangsweisen Erziehung auf Grund des § 1666 B.G.B. im Wege der Armenpflege besonders unterscheidet. Der Unterschied ist vielmehr lediglich verwaltungstechnischer, also rein äußerlicher Natur, sofern man dabei an die Unterbringung durch die Armenpflege, wie sie das Kammergericht vorschreibt, denkt.

Ob die Anordnung der Maßregeln aus § 1666 durch eine Altersgrenze nach oben hin nicht beschränkt ist, ob sie einen Zwang gegen den

Digitized by Google

Erziehungsberechtigten nicht in sich zu schließen braucht, ob über die Art der Unterbringung der Vormundschaftsrichter entscheidet und nicht die Verwaltungsbehörde, ob die Ausführung der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung dem für den Minderjährigen bestellten Pfleger obliegt und nicht dem Fürsorger — das alles sind nur Äußerlichkeiten, die gar nicht berücksichtigt werden dürfen, da es sich bei der Frage, ob die eine oder die andere Form der Erziehung zu wählen ist, um die Verhütung der Verwahrlosung, um das Wohl und Wehe eines dem Verderben ausgesetzten Kindes handelt.

Dies wird aber von dem Kammergericht fortdauernd verkannt, wenn es in dem Beschluß vom 24. November 1902 davon spricht, daß die F.E. nur für solche Minderjährige einzutreten hat, die „infolge der bereits stattgehabten schlechten Einwirkung der Eltern einer besonders gearteten Erziehung" bedürfen, weil die Armenverbände „die Kosten für besondere Erziehungsmittel nicht herzugeben brauchen," und wenn es als Grenze, die sich das F.E.G. gesteckt hat, bezeichnet: „die in ihm vorgesehenen strengen und dauernden Erziehungsmaßregeln sollen regelmäßig nur angewendet werden, wo eine intensive erzieherische Einwirkung auf einen wirklich Erziehungsbedürftigen zum Zwecke seiner Rettung vor Verwahrlosung stattfinden muß, nicht aber wo schon die Entfernung aus der ihn gefährdenden Umgebung die Gefahr seiner Verwahrlosung beseitigt."

Das Kammergericht denkt bei diesen Ausführungen eben nur an die Anstaltserziehung, und zwar lediglich aus dem Grunde, um aus den „strengen Erziehungsmitteln" folgern zu können, daß die F.E. nur für bereits sittlich verwahrloste Minderjährige am Platze ist.

Vom Standpunkt des Kammergerichts bleibt für die Familienerziehung überhaupt kein Raum; das Gesetz hätte sich daher auf die Anstaltserziehung beschränken können.

Der Gesetzgeber hat die Familienerziehung aber gerade in erster Linie für diejenigen Minderjährigen vorgesehen, bei denen die bloße Trennung von ihren Eltern genügt, um sie vor dem Verderben zu bewahren, also zunächst für die bloß körperlich verwahrlosten Minderjährigen und diejenigen, die überhaupt noch nicht verwahrlost, wohl aber der Gefahr der Verwahrlosung durch das Verhalten ihrer Eltern ausgesetzt sind.

Und wo bleibt dann überhaupt die Grenze, wenn die Härte der anzuwendenden erzieherischen Maßnahmen entscheidend sein soll, ob ein Minderjähriger, der dem Verderben ausgesetzt ist, in F.E. zu bringen ist oder nicht? Die „bloße Entfernung des Minderjährigen aus der ihn gefährdenden Umgebung" wird in sehr vielen Fällen auch bei bereits sittlich verwahrlosten Minderjährigen genügen, um sie, getrennt von ihren schlechten oder schwachen Eltern und bei vernünftigen charaktervollen Leuten in Familienpflege untergebracht, zu ordentlichen Staatsbürgern werden zu lassen. Soll für diese Minderjährigen nun auch die mit Hilfe des § 1666 B.G.B. herangezogene Armenpflege eintreten? Vom Standpunkt des Kammergerichts müßte sie es eigentlich.

Für die F.E. blieben hiernach bloß die allergrößten Taugenichtse übrig, deren Verwahrlosung nur durch strenge und lange dauernde Anstaltserziehung

Digitized by Google

behoben werden kann. Auf diese würde sich die Anwendung des § 1 Ziff. 1 des Gesetzes beschränken. Für alle übrigen Minderjährigen, soweit sie in Familienpflege untergebracht werden könnten, müßte die Armenpflege eintreten, weil sie einer „besonders gearteten Erziehung" d. h. Anstaltserziehung nicht bedürfen. Dann könnte man aber ebensogut gleich die Ziff. 1 des § 1 ganz streichen. Denn die bereits in solchem Maße verdorbenen Minderjährigen, daß ihnen nur strenge und dauernde Anstaltserziehung Besserung verschaffen kann, werden regelmäßig unter § 1 Ziff. 3 fallen. Ihr völliges sittliches Verderben wird auf dem Spiele stehen, wenn sie nicht in F.E. untergebracht werden.

Indessen diese Konsequenzen zieht das Kammergericht nicht. Es will die F.E. nicht nur für die total sittlich verkommenen Minderjährigen, sondern für alle sittlich verwahrlosten angewendet wissen. Nur diejenigen, die der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, aber sittlich noch nicht verdorben sind, und diejenigen, die bloß körperlich verwahrlost sind, schaltet das Kammergericht aus. Ja, es geht sogar so weit, zu sagen, es sei nicht erfindlich, warum von seinem Standpunkt aus für ein sittlich noch unverdorbenes Kind niemals die F.E. im technischen Sinne angeordnet werden könne. Aus den vom Kammergericht aufgestellten Grundsätzen folge vielmehr, daß ein sittlich unverdorbenes Kind, wenn die aus § 1666 B.G.B. zulässigen Maßnahmen sich als undurchführbar erweisen (beispielsweise weil im Einzelfalle die gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes von der zuständigen Behörde verneint wird), der durch das Gesetz vom 2. Juli 1900 vorgesehenen F.E. überwiesen werden könne. Das heißt mit anderen Worten, die F.E. hat für ein sittlich noch unverdorbenes, aber der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetztes Kind immer erst dann einzutreten, wenn die den Armenverbänden übergeordneten Behörden das Vorliegen eines Armenpflegefalls und die Notwendigkeit des Eintrits der öffentlichen Armenpflege verneint haben. Dadurch wird jeder Armenverband gezwungen, falls der Vormundschaftsrichter unter Ablehnung des gestellten Fürsorgeerziehungsantrages die Maßnahmen aus § 1666 B.G.B. anordnet, dem Ersuchen für die Unterbringung des Minderjährigen außerhalb der elterlichen Familie zu sorgen, nicht Folge zu geben und abzuwarten, wie der übergeordnete Kreis- bezw. Bezirksausschuß, falls der bestellte Pfleger sich beschwert, entscheiden werden. Weist der Kreis- bezw. Bezirksausschuß die Beschwerde des Pflegers zurück, so wird nunmehr, vielleicht mit Erfolg, der Antrag auf Unterbringung des Minderjährigen in F.E. gestellt werden können. Darnach hängt die Anordnung der F.E. in derartigen Fällen lediglich von dem Standpunkt des Kreis- bezw. Bezirksausschusses ab, und nur wenn diese Behörden das Eintreten der öffentlichen Armenpflege verneint haben, kann die F.E. über sittlich noch nicht verwahrloste, wohl aber der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder verhängt werden.

Ein solche Einschränkung der F.E. hat aber der Gesetzgeber keinesfalls gewollt, abgesehen davon, daß das ganze Verfahren dem Geiste des Gesetzes zuwiderläuft und auch dem Ansehen der Rechtsprechung nicht gerade zu gute kommt.

Digitized by Google

Vor allem aber geschieht dieses Verfahren sehr zum Nachteil des bedauernswerten Minderjährigen, der bis zur definitiven Entscheidung der Gerichte und Verwaltungsbehörden in seiner verderblichen Umgebung bleiben muß. Denn auch die vorläufige Unterbringung in F.E. ist nach den Entscheidungen des Kammergerichts bei sittlich intakten Minderjährigen ausgeschlossen.

Welche Resultate die Praxis des Kammergerichts in derartigen Fällen zeitigt, beweist der nachstehende Fall, der mit Recht von der Presse als „bureaukratisches Meisterstück" hingestellt worden ist.

Auf den Antrag des Landrats zu Hanau hatte das Amtsgericht zu Langenselbold durch Beschluß vom 10. Mai 1901 die von dem Gemeindevorstande, Waisenrat, Geistlichen und Lehrer befürwortete F.E. dreier Kinder angeordnet. Der Vater der Kinder hatte diese in hilfloser Lage zurückgelassen, die geistig beschränkte, unordentliche und unreinliche Mutter war zur Erziehung der Kinder nicht im stande und ließ sie geradezu im Schmutze verkommen. Der Ortsarmenverband hatte die Mutter nebst den Kindern im Armenhause untergebracht und dort auch unterstützt. Der Landeshauptmann der Provinz Hessen legte gegen den Beschluß des Amtsgerichts die sofortige Beschwerde ein, die aber vom Landgerichte Hanau zurückgewiesen wurde. Auf die weitere Beschwerde des Landeshauptmanns hob dann das Kammergericht den Beschluß des Amtsgerichts auf und wies die Sache an das Amtsgericht zurück, damit dieses prüfe, ob nicht durch ein Eingreifen der Armenverwaltung die F.E. erübrigt werden könne. Hierauf entzog das Amtsgericht der Mutter die Sorge für die Person der Kinder, bestellte ihnen einen besonderen Pfleger und beschloß, daß die Kinder zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen seien. Bei der völligen Mittellosigkeit der Kinder wandte sich der Pfleger an den Ortsarmenverband zwecks Hergabe der erforderlichen Mittel. Der Ortsarmenverband lehnte den Antrag jedoch ab und der Kreisausschuß zu Hanau wies die hiergegen von dem Pfleger erhobene Beschwerde zurück, weil der Ortsarmenverband den Kindern im Armenhause Obdach und Lebensunterhalt und auch der Mutter Unterstützung gewähre, zu einem Mehr aber nicht verpflichtet sei. Der Kreisausschuß stützte seine Entscheidung auf § 63 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, wonach es Pflicht der Verwaltungsbehörden ist, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notdürftige hinausgehen. Durch die Entscheidung des Kreisausschusses war die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes endgültig verneint. Nach dem eben erwähnten § 63 kann nämlich ein Armer Anspruch auf Unterstützung gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen. Nach § 41 des Gesetzes vom 1. August 1883 betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden unterliegen aber Beschwerden von Armen, sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern am Armenverbande beteiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, in anderen Fällen — und dieser Fall lag vor — der endgültigen Beschlußfassung des Kreisausschusses.

Digitized by Google

Nachdem der Kreisausschuß zu Hanau die Gewährung der Kosten aus Mitteln des Ortsarmenverbandes abgelehnt hatte, überwies das Amtsgericht durch Beschluß vom 10. Februar 1902 die Kinder von neuem der F.E. Gegen den Beschluß erhob der Landeshauptmann wiederum die Beschwerde, welche auch jetzt vom Landgericht Hanau zurückgewiesen wurde. Das Landgericht führte aus, daß mit Rücksicht auf den endgültigen, die erforderlichen Mittel versagenden Beschluß des Kreisausschusses nichts anderes übrig bleibe, als die Kinder zur Verhütung ihrer Verwahrlosung der F.E. zu überweisen. Gegen den Beschluß des Landgerichts Hanau richtete darauf der Landeshauptmann zum zweiten Male die Beschwerde an das Kammergericht. Das Kammergericht wies aber nunmehr durch Beschluß vom 28. April 1902 die Beschwerde des Landeshauptmanns zurück. Der Gerichtshof bezog sich auf die Begründung des früheren Beschlusses vom 23. September 1901, in welchem schon ausgesprochen wurde, daß, wenn die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden die gerichtliche Unterstützungspflicht des Armenverbandes verneinen, dann allerdings die F.E. eintreten müsse. Diesen Fall erachtet das Kammergericht für vorliegend. Der Kreisausschuß zu Hanau habe endgültig festgestellt, daß die Ortsarmenverwaltung die erforderlichen Mittel nicht zu geben brauche. Da auch von anderer Seite die Mittel nicht zu erlangen seien, so sei die F.E. das letzte und einzige Mittel, um die Kinder vor Verwahrlosung zu schützen. Die F.E. werde deshalb jetzt auch vom Kammergericht für notwendig erklärt.

Um die drei Kinder in F.E. unterzubringen, sind demnach acht Entscheidungen erforderlich gewesen. Je zweimal entschied das Amtsgericht, Landgericht und Kammergericht und je einmal der Ortsarmenverband und der Kreisausschuß, und alle Entscheidungen hat der Landeshauptmann der Provinz Hessen mittelbar oder unmittelbar veranlaßt. —

Und wie steht es, wenn es sich um ein nur körperlich verwahrlostes Kind handelt?

Auf diesen Fall wollte der Gesetzgeber das Gesetz doch auch ausgedehnt wissen. Sind hier „besondere erzieherische Maßnahmen" nötig? Ist hier gerade die F.E. im technischen Sinne erforderlich, um die Verwahrlosung zu verhüten? Keineswegs; es genügt die einfache vernünftige Erziehung in einer ordentlichen, sauberen Familie. Folglich dürfte, wenn der Standpunkt des Kammergerichts der richtige wäre, die F.E. niemals angeordnet werden, wenn es sich um das Vorliegen von nur körperlicher Verwahrlosung handelt. Mithin ist die Streichung des Wortes „sittlich" vor „Verwahrlosung" in dem Zusatz des § 1 Nr. 1 völlig überflüssig gewesen.

An dieser Stelle fühlt indessen auch das Kammergericht, daß es sich in vollkommenen Gegensatz zu der Absicht des Gesetzgebers und sogar zu dem Wortlaut des Gesetzes selbst setzt, und es macht einen mißglückten Versuch, um wenigstens eine teilweise Übereinstimmung herzustellen:

„Der einzige (??) Umstand," sagt der Beschluß vom 24. November 1902, „der mit einigem Grund gegen die Auffassung des Kammergerichts angeführt werden könnte, besteht darin, daß im § 2 der Regierungsvorlage, dem jetzigen § 1 des Gesetzes, das Wort „sittliche" vor dem Wort „Ver-

Digitized by Google

wahrlosung" im ersten Absatze gestrichen und der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in der Kommission des Abgeordnetenhauses unter Billigung des Regierungsvertreters abgelehnt wurde, so daß danach schon bloße körperliche Verwahrlosung die Anordnung der F.E. rechtfertigen kann. Allein es lassen sich Fälle körperlicher Verwahrlosung (beispielsweise eingewurzelter, gesundheitswidriger unreinlicher Angewöhnung) denken, die nur mit Hilfe von erziehlichen Maßregeln besonderer Art zu beseitigen und bei denen deshalb Maßnahmen aus § 1666 B.G.B. allein ungeeignet sind, sondern zwangsweise dauernde und planmäßige Erziehung angeordnet werden muß. Diese Veränderung der Regierungsvorlage steht also nicht notwendig der Beurteilung des Kammergerichts entgegen."

Sie steht nicht allein der Praxis des Kammergerichts entgegen, sondern zeigt deutlich, daß der Standpunkt ein durchaus falscher ist. Glaubt denn das Kammergericht wirklich, daß der Gesetzgeber, indem er auch die körperliche Verwahrlosung zur Voraussetzung der F.E. machte, an die ganz seltenen Fälle gedacht hat, in denen die körperliche Verwahrlosung nur mit Hilfe von „erziehlichen Maßregeln besonderer Art", z. B. beim Vorhandensein „eingewurzelter, gesundheitswidriger, unreinlicher Angewöhnung", zu beseitigen ist? Glaubt das Kammergericht wirklich, daß nur um in diesen konstruierten Fällen, in denen auch die körperliche Verwahrlosung auf einen sittlichen Defekt zurückzuführen ist, die F.E. eintreten zu lassen, der Gesetzgeber das Wort „sittliche" vor „Verwahrlosung" gestrichen hat? Wenn dies die Tendenz des Gesetzes wäre, dann hätte der Gesetzgeber mit ruhigem Gewissen sich auf die Fürsorge nur für die sittlich verwahrloste Jugend beschränken können. Denn die Fälle, in denen die vorliegende körperliche Verwahrlosung auf einen eingewurzelten gesundheitswidrigen Hang zur Unreinlichkeit zurückzuführen ist, werden sich wohl nur bei Zigeunern finden, abgesehen davon, daß sich nicht absehen läßt, wie der Richter bei einem kleinen Kinde einen derartigen pathologischen Hang zur Unreinlichkeit konstatieren soll. Im allgemeinen haben kleine Kinder selten eine große Vorliebe für Reinlichkeit, aber diese Antipathie ist doch regelmäßig nicht in einem geistigen oder sittlichen Defekt der Kinder zu suchen.

Gerade hier zeigt sich deutlich das Verkehrte der Auffassung des Kammergerichts, der ein völliges Mißverstehen der Absicht des Gesetzgebers zu Grunde liegt. Das Kammergericht hat nur die Person des Minderjährigen im Auge. Der Grad bezw. die Art seiner Verwahrlosung soll das Entscheidende sein. Auf die Person des Minderjährigen kommt es aber in derartigen Fällen überhaupt erst in zweiter Linie an. Entscheidend ist das Verhalten der Eltern. Nicht das hat der Richter zu prüfen, ob die körperliche Verwahrlosung des Minderjährigen in seinem Charakter begründet ist. Der Richter hat vielmehr nur das Vorliegen körperlicher Verwahrlosung bei dem Minderjährigen zu konstatieren und dann seine Aufmerksamkeit den Eltern zuzuwenden. Wie sie ihr Kind behandeln, das ist die Hauptsache. In der Regel wird die körperliche Verwahrlosung des Kindes in dem schuldhaften Verhalten der Eltern ihren Grund haben.

Digitized by Google

Die Eltern werden das Kind roh mißhandeln, ihm ungenügende Nahrung geben, sich nicht um das Kind kümmern. Ungewaschen, vor Schmutz starrend, mit Ungeziefer bedeckt, notdürftig mit Lumpen bekleidet, wird das Kind aufwachsen. Das sind die Fälle körperlicher Verwahrlosung, die der Gesetzgeber treffen wollte. In diesen Fällen wollte er das Kind vor dem Verkommen retten, und deshalb hat er für dasselbe die F.E. vorgesehen.

Es ist zudem eine durch nichts zu rechtfertigende Inkonsequenz, wenn das Kammergericht den Eintritt der F.E. lediglich von dem Versagen der öffentlichen Armenpflege abhängig machen will. Ebenso wie der Vormundschaftsrichter nach dem Kammergericht erst probieren muß, ob nicht die öffentliche Armenpflege eintreten wird oder eventuell vom Bezirksausschuß zum Eintritt gezwungen wird, ehe er von der F.E. Gebrauch macht, mit demselben Recht könnte man vom Standpunkte des Kammergerichts verlangen, daß der Richter alle anderen eventuellen Möglichkeiten für den Minderjährigen durchprobiere. Danach müßte der Richter zunächst die private Liebestätigkeit anrufen, d. h. er müßte alle Erziehungsvereine angehen, ob sie nicht den betreffenden Minderjährigen in geeigneter Weise auf ihre Kosten unterbringen könnten, und vielleicht einen Aufruf in den Zeitungen erlassen, ob nicht eine anständige Familie einen körperlich und sittlich nicht allzu stark verwahrlosten Minderjährigen unentgeltlich in Pflege nehmen möchte. Erst wenn sich auf mehrmaliges Inserat niemand meldet und nachdem die Notwendigkeit des Eingreifens der öffentlichen Armenpflege von der übergeordneten Behörde verneint ist, wäre die F.E. erforderlich, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.

Zu solchen Konsequenzen kommt man, wenn man die Subsidiarität der F.E. im Sinne des Kammergerichts auffaßt.

Gewiß ist die F.E. eine subsidiäre Maßnahme, das geht aus dem Zusatz des § 1 Ziff. 1 und aus den Ausführungsbestimmungen des Ministers klar hervor. Die Subsidiarität ist doch aber nur so zu verstehen, daß der Richter, ehe er die Unterbringung des Minderjährigen in F.E. anordnet, prüfen soll, ob nicht die F.E. abgewendet werden kann dadurch, daß Kirchen- und Schulzucht oder ernste Ermahnungen und Verwarnungen der Eltern den Minderjährigen zu bessern vermögen, oder dadurch, daß die von dritter Seite freiwillig angebotene Liebestätigkeit sich des Minderjährigen annimmt, oder, falls die wirtschaftliche Notlage der Eltern die Ursache der Verwahrlosung ist, dadurch, daß die öffentliche Armenpflege die Notlage beseitigt. Nur die Mittel, die der Richter bei der Hand hat und die ihm ohne viele Weiterungen zur Verfügung stehen, soll er nicht unversucht lassen, ehe er von der F.E. Gebrauch macht. Das ist der einfache und klare Sinn des subsidiären Charakters der F.E. Keineswegs soll der Richter um jeden Preis den Versuch machen, ob er nicht doch etwa die Armenbehörde zu Leistungen heranziehen kann, zu denen sie gesetzlich nicht verpflichtet ist.

Indem das Kammergericht diese Maßnahmen von dem Richter verlangt, übersieht es, aus welchem Grunde der Gesetzgeber der F.E. den Charakter einer subsidiären Maßnahme gewahrt wissen will. Denn ohne Grund ist die Subsidiarität der F.E. doch nicht ausgesprochen. Die F.E. ist eine

Digitized by Google

in das natürliche Verhältnis des Kindes zu seinen Erzeugern tief einschneidende Maßnahme, die, wie der Minister in den Ausführungsbestimmungen sagt, in vielen Fällen die völlige Loslösung des Minderjährigen von seiner Familie zur Folge hat. Darum soll der Richter sehr sorgfältig zu Werke gehen, ehe er diesen Schritt tut, und vorher erwägen, ob er nicht ohne die Trennung des Kindes von seiner Familie die Verwahrlosung aufhalten kann.

Durch den vom Kammergericht gewollten Eintritt der Armenpflege auf Grund der gewaltsam herbeigeführten Hilfsbedürftigkeit wird indessen die Loslösung des Minderjährigen von seinen Eltern nicht verhütet. Das Familienband ist hier ebenso zerschnitten wie bei der Anordnung der F.E. Die Unterbringung des Minderjährigen im Wege der öffentlichen Armenpflege außerhalb der elterlichen Familie steht daher im Effekt auf derselben Stufe der Subsidiarität, wie die F.E., und es ist kein Grund abzusehen, weshalb ihr der Gesetzgeber den Vorzug vor der F.E. hätte geben sollen. Nicht die F.E. im technischen Sinn soll nach der Absicht des Gesetzgebers die subsidiär anzuwendende Maßregel sein, sondern, wie die Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 2. Juli 1900 hervorhebt, die Zwangserziehung überhaupt, auch die auf Grund des § 1666 B.G.B. vom Vormundschaftsrichter angeordnete. Die letztere kann aber, wie oben ausgeführt, nur dann Platz greifen, wenn der Minderjährige oder dessen Angehörige die zu ihrer Durchführung erforderlichen Geldmittel besitzen.

Das Kammergericht gibt auch teilweise zu, daß es die Subsidiarität der F.E. in anderem Sinne versteht, als sie der Gesetzgeber verstanden haben mag. Es sagt in dem Beschluß vom 24. November 1902: „Daß bei der Beratung des Gesetzentwurfs die dort zum Ausdruck gebrachte Subsidiarität der F.E. vielleicht in einem von der Auffassung des Kammergerichtes abweichenden Sinne verstanden ist, braucht nicht in Abrede gestellt zu werden. Insbesondere muß jetzt nach der eigenen Erklärung des Abgeordneten Schmitz (vergl. „Das Recht", Jahrg. 1902, S. 410) angenommen werden, daß er seine im Beschluß des Kammergerichts vom 23. September 1901 (Jahrb. Bd. 22, S. A 238 ff.) verwertete Äußerung, worin er die F.E. als „ultima ratio" bezeichnet, in einem der kammergerichtlichen Auffassung nicht entsprechenden Sinne getan hat." Allein diese Erkenntnis hindert das Kammergericht nicht, trotzdem bei der Interpretation des Gesetzes den Willen des Gesetzgebers völlig unberücksichtigt zu lassen.

2. Die Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen.

Das Kammergericht stützt sich in seinen Beschlüssen weiterhin auf die Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Es meint, da das Bundesamt anerkannt habe, daß in gewissen Fällen ein Akt der öffentlichen Armenpflege vorliege, wenn der Vormundschaftsrichter nach Aberkennung der elterlichen Erziehungsrechte die anderweitige Unterbringung eines Kindes außerhalb der elterlichen Familie gebilligt habe, so könne auch der Richter aus eigener Initiative die Trennung des Kindes von seinen Eltern anordnen und das Kind dadurch hilfsbedürftig machen. Das Kammergericht

Digitized by Google

verkennt indessen hierbei den Umfang der gesetzlichen Leistungen der Armenverbände.

Die Pflicht der Armenverbände, eine Person zu unterstützen, wird durch die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne begründet. Hilfsbedürftig sind solche erwerbsunfähigen Kinder, die verwaist, hilflos ausgesetzt oder von ihren Eltern verlassen sind. Auch diejenigen Kinder, deren Eltern der öffentlichen Armenpflege bedürfen oder nicht die Fähigkeit haben, den Kindern den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen, sind hilfsbedürftig. Dagegen ist keine Hilfsbedürftigkeit, wenigstens keine dauernde, da anzuerkennen, wo Kinder alimentationspflichtige und alimentationsfähige Verwandte haben, die zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden können (Entscheidung des Bundesamts Bd. 24, S. 73, 74).

Der Umfang der Unterstützungspflicht der Armenverbände ist für Preußen im § 1 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 begrenzt. Danach hat der zur Unterstützung verpflichtete Armenverband jedem hilfsbedürftigen Deutschen Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Todesfalle ein angemessenes Begräbnis zu gewähren. Darüber hinaus darf der Armenverband nicht gehen. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, für eine geeignete Erziehung der Kinder zu sorgen (Entscheidung Bd. 27, S. 53). Eine Unterstützung, die zu Erziehungszwecken aus öffentlichen Mitteln geschieht, ist nicht als notwendige Armenunterstützung anzusehen (Entsch. Bd. 28, S. 84). Insbesondere ist als Akt der Armenpflege nicht zu betrachten die anderweitige Unterbringung von Kindern, die lediglich aus Humanitätsrücksichten bewirkt wurde, weil die Kinder bei ihren an sich nicht hilfsbedürftigen, auch den Unterhalt nicht verweigernden Eltern der genügenden Zucht und Erziehung entbehrten. (Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 9. Aufl., § 28, Anm. 14 i. p; Entscheid. Bd. 7, S. 23; 12, S. 34; 23, S. 121). In der Entscheidung Bd. 12, S. 34 führt das Bundesamt aus, daß die Unterbringung im Armenhause, um ein Kind der Gefahr der Verwahrlosung zu entziehen, als Akt der Armenpflege nur angesehen werden kann, „wenn und insoweit mit der Verwahrlosung eine Versagung des erforderlichen Lebensunterhaltes oder der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen zusammentrifft." In der Entscheidung Bd. 23, S. 121 handelte es sich um ein Kind, das seinem Vater von der Armenverwaltung fortgenommen und anderweitig untergebracht worden war, weil der Vater mit seiner Konkubine zusammenlebte und daher die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung für das Kind vorlag. Das Bundesamt verneinte in diesem Falle das Vorliegen eines Aktes der Armenpflege, weil das Kind dem Vater, der den Unterhalt nicht verweigerte, nur fortgenommen sei, um ihm eine bessere Erziehung zu sichern.

Ebenso hat das Bundesamt in konstanter Praxis bezüglich der Geistesschwachen, Blinden und Taubstummen erkannt, daß die Kosten der Unterbringung derartiger Personen in Anstalten, wenn es sich um deren

Digitized by Google

Heilung oder um Bewahrung vor Beschädigung und Gefahren handelt, wohl als Armenpflegekosten anzusehen sind, nicht aber, wenn die Unterbringung zum Zwecke der Erziehung und Ausbildung geschah. (Entsch. Bd. 18, S. 54; 19, S. 81; 14, S. 61, 62; 20, S. 91, 93; 21, S. 94, 99; 23, S. 34, 98; 28, S. 38.) Daran ist auch durch das Gesetz vom 11. Juli 1891, welches die Sorge für die nicht vollsinnigen Hilfsbedürftigen den Landarmenverbänden aufbürdet, nichts geändert. (Entsch. Bd. 27, S. 53—60.)

In der Entsch. Bd. 18, S. 54 hat das Bundesamt die Unterbringung eines Kindes in einer Blindenanstalt nur deshalb als Akt der Armenpflege betrachtet, weil das Kind zugleich von einem körperlichen Leiden geheilt und daneben der Gefahr, daß seine Geistesschwachheit sich bis zum Irrsinn steigere, entzogen werden sollte. Die Entscheidungen Bd. 23, S. 98; 27, S. 58; 28, S. 83 führen aus, daß Taubstummenanstalten und Blindenanstalten regelmäßig nicht die Heilung von einer Krankheit, sondern die Erziehung zum Zwecke haben; daher sei die Unterbringung in derartigen Anstalten nicht Aufgabe der Armenpflege. In der Entscheidung Bd. 27, S. 53 handelte es sich um einen äußerst schwachsinnigen Knaben. Das Bundesamt hielt die Unterbringung dieses Knaben in einer Anstalt nicht für einen Akt der Armenpflege; nur wenn der Knabe wegen seines körperlichen Zustandes einer dauernden Pflege und Beaufsichtigung bedurft hätte, wie sie ihm lediglich in einer Anstalt zu Teil werden kann, wäre Armenpflege anzuerkennen gewesen. Denn die Landarmenverbände hätten durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 nicht die Verpflichtung auferlegt erhalten, für Unterricht, Erziehung und Ausbildung blinder, taubstummer und idiotischer Hilfsbedürftiger zu sorgen. Es sei zwar nicht zweifelhaft, daß der Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Verpflichtung zur Gewährung von Anstaltserziehung für blinde, taubstumme und idiotische Kinder und über die Tragung der hierdurch entstandenen Kosten eine erhebliche Lücke in der Gesetzgebung Preußens und anderer Bundesstaaten bilde, allein dieser Umstand könne nicht dazu führen, die geltenden Armengesetze in einer ihrem Sinn und Wortlaut nicht entsprechenden Weise auf Fälle der fraglichen Art anzuwenden.

Im Gegensatz zu diesen Entscheidungen hat das Bundesamt allerdings in einigen anderen Fällen Hilfsbedürftigkeit und daher die Notwendigkeit des Eintrittes der Armenpflege anerkannt, wenn Kinder wegen roher Mißhandlung oder grober Vernachlässigung den Eltern durch die Polizei fortgenommen und im Wege der öffentlichen Armenpflege anderweitig untergebracht worden sind. (Entsch. Bd. 3, S. 45; 16, S. 91; 19 S. 27, 75; 23, S. 121; 32, S. 148.) Auf diese Entscheidungen stützt sich das Kammergericht für seine Konstruktion der gewaltsam herbeigeführten Hilfsbedürftigkeit.

Das Kammergericht hat aber zunächst übersehen, daß in allen vorgenannten Fällen zunächst die Polizei eingeschritten ist, und die Trennung der Kinder von den Eltern vorgenommen hat, weil Gefahr für Gesundheit und Leben der Kinder bestand, und daß damals, als diese Entscheidung des Bundesamtes ergangen, der Mangel eines Gesetzes, wie dasjenige vom

Digitized by Google

2. Juli 1900, zum Eintreten der öffentlichen Armenpflege in den fraglichen Fällen hindrängte.

Im übrigen hat das Bundesamt in einem völlig gleichliegenden Falle das Eintreten der öffentlichen Armenpflege nicht für notwendig erachtet. (Bd. 28, S. 67 ff.) Es handelte sich hier um ein Kind, das von seinen Eltern in lebensgefährlicher Weise ohne Pflege und Obhut gelassen worden war. Die Armendirektion ließ das Kind mit Hilfe der Polizei aus der Wohnung der Eltern abholen und brachte es bei einer Pflegerin unter, wo es eine Zeitlang verblieb. Das Eintreten der Armenpflege wird zunächst von dem Bundesamt für gerechtfertigt erachtet. „Dagegen", so sagt das Bundesamt weiter, „durfte die Armenpflege über den Zeitpunkt der unbedingten Notwendigkeit hinaus nicht fortgesetzt werden; der Kläger mußte das Kind, sobald als tunlich, sobald nämlich dasselbe einer weiteren Gefährdung nicht ausgesetzt war, in die elterliche Pflege zurückgeben. Zu diesem Behufe war der Kläger verpflichtet, alsbald dem Vormundschaftsgericht von dem Falle Anzeige zu erstatten; dieses würde alsdann gemäß den Vorschriften in §§ 90, 91, II. 2 A.L.R. in Verbindung mit § 86 ff. V.O. vom 5. Juli 1875 darüber zu befinden gehabt haben, ob das Kind den Eltern zurückzugeben oder auf deren Kosten anderen zuverlässigen Personen anzuvertrauen wäre."

In dieser Entscheidung sagt das Bundesamt nichts davon, daß die Kosten der anderweitigen Unterbringung des Kindes eventuell von dem Armenverbande zu tragen wären.

Dagegen hat das Bundesamt in den letztergangenen Entscheidungen (Bd. 32, S. 46; 34, S. 80 ff.) ausgesprochen, „daß wenn die von der (sachlich) zuständigen Behörde ausgesprochene Entziehung des Erziehungsrechts die Folge hat, daß wegen Unvermögens der Eltern zur Zahlung von Pflegegeldern für das ihnen entnommene Kind die Armenpflege die erforderlichen Mittel bereitstellen muß, ein armenrechtlicher Anspruch auf deren Erstattung anzuerkennen ist." Mit anderen Worten: wenn der Vormundschaftsrichter den Eltern die Erziehungsrechte über ihre Kinder abgesprochen hat, so sind die Kosten, die durch die getrennte Erziehung der Kinder von den Eltern im Unvermögensfalle der letzteren entstehen, als Armenpflegekosten anzusehen. Die beiden diesbezüglichen Entscheidungen sind zwar nicht für Preußen, sondern für das Großherzogtum Sachsen-Weimar und für Hamburg ergangen. Aber sie sind insofern auch für Preußen zutreffend, als in den genannten Bundesstaaten die Erziehung, ebenso wie in Preußen, nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehört. (Vgl. Anhang IV.)

In der Entscheidung des Bundesamtes Bd. 34, S. 80, die am 12. Oktober 1901 ergangen ist, handelte es sich um zwei Kinder, die auf Ersuchen der hamburgischen Vormundschaftsbehörde die dortige Polizeibehörde aus der Wohnung der Mutter, bei der sie der Verwahrlosung in geistiger und leiblicher Beziehung ausgesetzt waren, weggeholt und dem Waisenhaus in Hamburg zugeführt hatte, woraufhin die Sorge für die Person dieser Kinder den Eltern auf Grund des § 1666 B.G.B. von dem Vormundschaftsrichter entzogen worden war. Das Bundesamt führt gegen-

Digitized by Google

über den Einwendungen des Beklagten, daß die Trennung der Kinder von der Mutter nur aus Erziehungsrücksichten erfolgt sei, folgendes aus: „Die von der hamburgischen Vormundschaftsbehörde bezüglich der Kinder getroffenen Anordnungen lagen nach § 1666 B. G. B. zweifellos im Bereiche der sachlichen Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte. Dies genügt, um die von der zuständigen Armenbehörde beschlossene Aufnahme der Kinder in die öffentliche Waisenpflege gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Daß die hamburgische Armenbehörde nicht durch ausdrücklich gesetzliche Vorschrift zur Ausführung der Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde aus § 1666 B. G. B. berufen ist, ist unerheblich. Nachdem infolge Ersuchens der genannten Behörde die Kinder G. durch die Polizei dem Waisenhause überwiesen waren, hatte gemäß § 2 des hamburgischen Gesetzes, betreffend die öffentliche Waisenpflege, vom 8. Juli 1892 (Hamb. Gesetz-Samml. S. 191) die Armenbehörde darüber zu befinden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fürsorge im Wege der Waisenpflege gegeben waren. Es verbleibt nur die Frage, ob nach Einleitung der Waisenpflege durch die zuständige Behörde die daraus erwachsenen Kosten als Armenkosten von dem endgültig fürsorgepflichtigen Armenverbande zu tragen sind, oder ob sie als Erziehungskosten diesem nicht zur Last gelegt werden können. Denn nach dem hamburgischen Gesetz über das Armenwesen vom 18. Mai 1892 (Hamb. Gesetz-Samml. S. 116) §§ 12, 15 gehört die Erziehung, ebensowenig wie in Preußen, zu den Aufgaben der Armenpflege. Nun mögen sowohl der Beschluß der Vormundschaftsbehörde vom 22. Juni 1900, durch welchen den Eltern der G.schen Kinder die Fürsorge für die Person derselben entzogen wurde, wie das vorangegangene Ersuchen an die Polizeibehörde um Wegnahme der Kinder von der Mutter und Zuführung an das Waisenhaus vorzugsweise im Interesse der Erziehung der Kinder erlassen worden sein, obschon ein Einschreiten der Behörden nach Lage der Verhältnisse schon zu dem Zwecke gerechtfertigt erschien, damit den Kindern eine menschenwürdige Unterkunft und ausreichende Nahrung zu Teil werde. Jedenfalls hat das Bundesamt in seiner Rechtsprechung anerkannt, daß — wenn die von der (sachlich) zuständigen Behörde ausgesprochene Entziehung des Erziehungsrechtes die Folge hat, daß wegen Unvermögens der Eltern zur Zahlung von Pflegegeldern für das ihnen entnommene Kind die Armenpflege die erforderlichen Mittel bereitstellen muß, ein armenrechtlicher Anspruch auf deren Erstattung anzuerkennen ist. (Entscheidung 32, S. 46). Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Denn wenn auch die für den Unterhalt der Kinder allein in Frage kommende Mutter im stande gewesen sein sollte, die Kinder in ihrem Hausstand in der notdürftigsten Weise ohne Armenhilfe durchzubringen, so war sie doch zweifellos nicht in der Lage, die zum Unterhalt der Kinder im Waisenhaus oder in einer Privatpflege durch Dritte erforderlichen Kosten aufzubringen."

Diese Entscheidungen des Bundesamts gehen insofern fehl, als sie erklären, daß ein Armenverband, der den Anordnungen des Vormundschaftsrichters, sobald sie nur im Bereiche seiner sachlichen Zuständigkeit erlassen sind, ohne weitere Prüfung folgt, Erstattung der durch die Befolgung erwachsenen Kosten von dem Armenverband des Unterstützungswohnsitzes ver-

Digitized by Google

langen kann. Das wäre richtig, wenn die Armenverbände an derartige Anordnungen der Vormundschaftsrichter gebunden wären.

Tatsächlich sind aber die Anordnungen der Vormundschaftsrichter für die Armenverbände in keiner Weise maßgeblich oder gar bindend. Einen Zwang auf die Armenverbände zur Durchführung ihrer Beschlüsse können die ordentlichen Gerichte niemals ausüben. Der Richter kann nicht einmal darüber entscheiden, ob Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorliegt oder nicht; für diese Frage ist der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen. Noch weniger aber kann der Vormundschaftsrichter durch seinen Spruch armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit herbeiführen. Er kann wohl den Eltern die Erziehungsrechte absprechen; dadurch wird aber ein Kind noch nicht hilfsbedürftig. Wie das Wort „Erziehungsrechte" schon sagt, ist den Eltern lediglich die Erziehung genommen. Zum Unterhalte ihrer Kinder bleiben sie nach wie vor verpflichtet. Die durch eine gesonderte Erziehung entstehenden Kosten sind daher lediglich Erziehungskosten, für welche die Armenverbände in Preußen nicht aufzukommen haben.

Ein Kind, dessen Eltern die Erziehungsrechte auf Grund des § 1666 B. G. B. genommen sind, steht daher auch keineswegs, wie gesagt worden ist, einem Kinde rechtlich gleich, dessen Eltern tot sind. Für ein verwaistes Kind freilich muß die Armenbehörde im Falle der Hilfsbedürftigkeit sorgen, nicht aber für ein Kind, das im Haushalte seiner Eltern den nötigen Unterhalt finden kann, mögen nun den Eltern die Erziehungsrechte abgesprochen sein oder nicht.

Nimmt im konkreten Falle der Pfleger auf Grund der vormundschaftsrichterlichen Anordnung ein Kind aus seiner, den Unterhalt nicht verweigernden Familie fort und begehrt die anderweitige Unterbringung des Kindes durch die Armenverwaltung, so hat diese zu prüfen, ob sie gesetzlich zum Einschreiten verpflichtet ist. Stellt sich heraus, daß das Kind bei seinen Eltern Unterhalt und Obdach in genügender Weise hat, so liegt kein Grund zum Einschreiten der öffentlichen Armenpflege vor. Ob die Eltern moralisch nicht in der Lage sind, das Kind zu erziehen, und ob ihnen deshalb der Richter die Erziehungsrechte genommen hat, geht die Armenverwaltung gar nichts an. Ja, der Armenverband kann sogar in Fällen, in denen die Eltern nicht soviel ins Verdienen bringen, um ihre Kinder unterhalten zu können, den Eltern eine angemessene Unterstützung zum Unterhalte der Kinder gewähren, auch wenn die Eltern zur Erziehung der Kinder nicht qualifiziert sind. Zur Unterbringung der Kinder außerhalb der elterlichen Familie aus erzieherischen Rücksichten ist er nicht verpflichtet.

Der Armenverband ist auch gar nicht berechtigt, ein Kind seinen unterhaltsfähigen und unterhaltswilligen Eltern vorzuenthalten und gegen ihren Willen, nur weil es der Vormundschaftsrichter angeordnet hat, im Wege der öffentlichen Armenpflege zu erziehen. Denn zwangsweise, gegen den Willen der beteiligten Personen darf die Armenpflege niemals ausgeübt werden, schon wegen der mit dem Eintritt der Armenpflege verbundenen Folgen, dem Verluste der öffentlichen Rechte u. s. w. Der Armenverband ist auch nicht für berechtigt zu erachten, die entstehenden Kosten für die

Digitized by Google

Erziehung eines auf Grund des § 1666 B. G. B. außerhalb der elterlichen Familie untergebrachten Kindes von den den Unterhalt im eigenen Hause nicht verweigernden Eltern einzuziehen. Ebensowenig wird die Armenverwaltung gegen derartige Eltern strafrechtlich als Nährpflichtverletzer auf Grund des § 361 5 10, St. G. B. vorgehen können, da ja die Hilfe der Armenbehörde nicht zum Unterhalte des Kindes erforderlich war.

Wie die Armenverbände im konkreten Falle untersuchen müssen, ob die geforderte Hilfe den Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nicht übersteigt, so müßte auch das Bundesamt in der Entscheidung vom 12. Oktober 1901 prüfen, ob die für die Unterbringung der Kinder außerhalb des elterlichen Haushaltes aufgewendeten Kosten als Erziehungskosten oder als Kosten für den unentbehrlichen Lebensunterhalt anzusehen sind, ohne Rücksicht auf die Anordnung des Vormundschaftsrichters. Würde das Bundesamt diese Untersuchung angestellt haben, so hätte es sich auf den in seinen früheren Entscheidungen ausgesprochenen Standpunkt stellen müssen, daß die Kosten, die für ein Kind aufgewendet werden, nur um dem Kinde eine bessere Erziehung zu teil werden zu lassen, als Armenpflegekosten nicht anzusehen sind.

Das Bundesamt irrt deshalb, wenn es glaubt, den Rechtsstreit zwischen den Armenverbänden damit abzutun, daß es demjenigen, der die Anordnung des Vormundschaftsrichters ohne nähere Prüfung befolgt hat, Recht gibt.

Es wäre tatsächlich auch sonderbar und für die Armenverbände sehr hart, wenn ihnen, wie das Bundesamt annimmt, kein Recht zur Nachprüfung der vormundschaftsgerichtlichen Beschlüsse auf ihre materielle Berechtigung hin zustände. Dann könnte der Vormundschaftsrichter auch z. B. für ein bereits sittlich verwahrlostes oder für ein über 14 Jahre altes Kind, dessen Eltern die Verwahrlosung verschuldet haben, anstatt die F.E. anzuordnen, einfach von den Maßregeln des § 1666 B.G.B. Gebrauch machen, den Eltern die Erziehungsrechte absprechen und die anderweitige Unterbringung des Kindes anordnen. Der Armenverband dürfte eine Nachprüfung, ob er zur Unterbringung des Kindes verpflichtet sei, gar nicht eintreten lassen, sondern hätte einfach die Unterbringung des Kindes auf seine Kosten zu bewirken.

Auf diese Weise wären die Armenverbände den Vormundschaftsrichtern auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert. Sie müßten unbesehen tun, was die Vormundschaftsrichter, wenn es sich um die Erziehung eines Minderjährigen außerhalb des elterlichen Hauses handelt, anordnen. Das wäre um so ungerechter, als den Armenverbänden, denen doch durch derartige Beschlüsse außerordentliche Lasten aufgebürdet werden, nicht einmal das Recht zusteht, gegen die Beschlüsse des Vormundschaftsrichters Beschwerde zu erheben. Sie haben gar keine Möglichkeit, ihre abweichende Meinung geltend zu machen, während umgekehrt im Fürsorgeerziehungsverfahren die Provinzialverbände durch das Beschwerderecht sehr wohl in der Lage sind, im einzelnen Falle betonen zu können, daß die Armenpflege und nicht die F.E. am Platze sei. (cf. Preuß. Verw. Bl. Jahrg. 24 S. 225/226.)

Digitized by Google

Es muß deshalb den Armenverbänden zum mindesten das Recht gelassen werden, die Beschlüsse des Vormundschaftsrichters nachzuprüfen und zu sehen, ob sie zu einem Eintreten verpflichtet sind. Sind die Eltern im stande und willens, ihr Kind bei sich im eigenen Haushalte zu verpflegen, so sind die Armenverbände in keinem Falle verpflichtet, für die anderweitige Unterbringung des Kindes Sorge zu tragen. Ist infolge der moralischen Qualität der Eltern die Trennung des Kindes von den Eltern nötig, um es vor Verwahrlosung zu schützen, so handelt es sich lediglich um die Erziehung des Kindes und um Erziehungskosten, die von den Armenverbänden in Preußen nicht zu tragen sind. Können diese Kosten von den Eltern selbst nicht bestritten werden, so sind eben die Maßregeln aus § 1666 B.G.B. nicht durchführbar, und es hat die F.E., wie es der Gesetzgeber gewollt, einzutreten.

Aus diesen Gründen sind die letztergangenen Entscheidungen des Bundesamts verfehlt, und ebenso verfehlt ist es, wenn das Kammergericht den sich vielfach widersprechenden Entscheidungen des Bundesamts den „Rechtsgrundsatz" entnimmt, daß der Vormundschaftsrichter durch seinen Spruch ein Kind hilfsbedürftig machen kann, um nunmehr künstlich die Hilfsbedürftigkeit des Kindes herbeizuführen. „So lange das Bundesamt", sagt das Kammergericht in der Entscheidung vom 24. November 1902, „an dieser seiner Rechtsprechung festhält, muß auch der Grundsatz von der Subsidiarität der F.E. gegenüber den mit Hilfe der Armenbehörde zu beschaffenden anderen Maßnahmen im Sinne des kammergerichtlichen Beschlusses vom 18. November 1901 (Jahrb. Bd. 23 S. A 32 ff.) aufrecht erhalten werden. Denn ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes für das öffentliche Armenwesen anzuerkennen, daß infolge der vom Vormundschaftsgericht aus § 1666 B.G.B. angeordneten Trennung vom elterlichen Haushalt das Kind hilfsbedürftig werden kann und der Armenverband zur Unterstützung verpflichtet ist, so nötigt die klare Vorschrift des § 1 Ziff. 1 F.E.G. dazu, zunächst zu prüfen, ob nicht mit Hilfe der Armenpflege die Verhütung der Verwahrlosung zu erreichen ist."

Wie die Vorschrift des § 1 Ziff. 1 und die Subsidiarität der F.E. nach dem Willen des Gesetzgebers zu verstehen ist, ist oben dargelegt. Selbst wenn das Bundesamt in konstanter Rechtsprechung an dem in der Entscheidung vom 12. Oktober 1901 den Armenverbänden gegenüber ausgesprochenen Grundsatz festhält, so wird dadurch doch nichts an der Tatsache geändert, daß die Armenverbände zu Erziehungszwecken Aufwendungen nicht zu machen haben, und daß die F.E. auch für die Fälle einzutreten hat, in denen es sich lediglich um körperliche Verwahrlosung und um die bloße Gefahr der Verwahrlosung handelt, sofern nur in diesen Fällen die Trennung des Kindes von den Eltern notwendig wird.

Glücklicherweise sind die Armenverbände ebensowenig an die Entscheidungen des Bundesamtes, wie an diejenigen des Kammergerichtes gebunden. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind nur von Bedeutung, wenn es sich um den Streit zweier Armenverbände wegen Erstattung der aufgewendeten Kosten handelt. Die Fälle aber, in denen ein Armen-

Digitized by Google

verband für ein anderweitig ortsangehöriges Kind Aufwendungen machen wird, weil der Richter die Maßnahmen aus § 1666 B.G.B. angeordnet hat, werden höchst selten sein.

Zu entscheiden darüber, ob die Armenverbände im konkreten Falle verpflichtet sind, die Kosten für die Unterbringung eines Kindes außerhalb der elterlichen Familie zu tragen, haben lediglich die Kreis- bezw. Bezirksausschüsse. Weigert sich darnach ein Armenverband, ein Kind, für welches der Richter auf Grund des § 1666 die Trennung von den Eltern und die anderweitige Unterbringung ausgesprochen hat, obwohl die F.E. hätte eintreten müssen, auf seine Kosten in einer geeigneten Familie oder Anstalt unterzubringen, so ist der Pfleger des Kindes, falls er zur Durchführung des vormundschaftsrichterlichen Beschlusses angehalten wird, gezwungen, sich beschwerdeführend an den Kreis-(Bezirks-)Ausschuß zu wenden.

Es besteht nun freilich die Gefahr, daß diese Behörden sich von der Rechtsprechung des Bundesamtes und des Kammergerichts beeinflussen lassen und die falschen Grundsätze der beiden Gerichtshöfe zu den ihrigen machen. Tatsächlich haben auch bereits einige Bezirksausschüsse die Verpflichtung der Armenverbände zur Fürsorge für Kinder, gegen die der Vormundschaftsrichter in Verfolg der Praxis des Kammergerichts die Maßregeln aus § 1666 B.G.B. angeordnet hatte, ausgesprochen und damit leider zu einer Umgehung des F.E.G. die Hand geboten. Andere Bezirksausschüsse dagegen (Posen, Elberfeld, Köln ꝛc.) haben in klarer Erkenntnis, daß es sich in derartigen Fällen lediglich um Kosten der Erziehung handelt, die Verpflichtung des Armenverbandes zur anderweitigen Unterbringung des Kindes auf seine Kosten verneint. So hat der Bezirksausschuß in Posen in einem Beschlusse vom 16. Juni 1902 ausgeführt: „Eine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit des Kindes liegt zwar zur Zeit vor, da die Mutter des Kindes wegen Schwangerschaft erwerbsunfähig ist; darum gewährt auch der Ortsarmenverband z. Zt. Unterstützung. Die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit hört aber auf, sobald die Mutter wieder im stande ist, ihrem Kinde den notwendigen Unterhalt zu gewähren. Wenn das Kind lediglich aus erziehlichen Gründen gemäß § 1666 B.G.B. der Mutter abgenommen und dadurch erst die Notwendigkeit der Aufwendung besonderer Pflegekosten herbeigeführt wird, so handelt es sich nicht mehr um Armenpflegekosten, sondern um Erziehungskosten. Solche fallen nicht dem Ortsarmenverbande, sondern demjenigen zur Last, der privatrechtlich zur Unterhaltung des Kindes verpflichtet ist, d. h. der Mutter, von welcher die Kosten gegebenen Falls zwangsweise beizutreiben sind. Ist aber die Familienzwangserziehung aus § 1666 B.G.B. wegen Mangels privater Mittel, insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit der Mutter nicht ausführbar, so muß eben die F.E. aus dem Gesetze vom 2. Juli 1900 eingreifen, die vor allem für diesen Fall bestimmt und bedeutungsvoll ist."

Mit Recht hat der Bezirksausschuß in diesem Beschluß auf die Anordnung des Vormundschaftsrichters gar keine Rücksicht genommen.

Bei diesem Standpunkt des Bezirksausschusses sind die Entscheidungen des Kammergerichtes und der nachgeordneten Gerichte, sofern sie der Praxis des Kammergerichts folgen, pro nihilo, und es gelingt nicht die Kosten der

Digitized by Google

zwangsweisen Erziehung eines Kindes, für welche der Gesetzgeber die F.E. vorgesehen hat, auf den Armenverband abzuwälzen.

VII.

Es muß an dieser Stelle betont werden: hinter der Auffassung des Kammergerichts von der Subsidiarität der F.E. und der daraus entspringenden Konstruktion der gewaltsam herbeigeführten Hilfsbedürftigkeit steht die Kostenfrage. Der Gedanke, der in dem Beschluß vom 8. Juli 1901 zum erstenmal Ausdruck findet, die Armenverbände könnten das Gesetz benützen, um Kosten der öffentlichen Armenpflege mit Hilfe des Gesetzes auf die Provinzen oder den Staat abzuwälzen, ist das treibende Moment, welches dem Kammergericht die Konstruktion der gewaltsam herausbeschworenen Hilfsbedürftigkeit aufgezwungen hat. Und diese Besorgnis, daß die Armenverbände durch die F.E. Armenpflegekosten ersparen könnten, ist dem Kammergericht von den Provinzialverbänden in fortwährenden Beschwerden suggeriert worden, so lange, bis das Kammergericht eine Möglichkeit gesucht hat, um die Armenverbände wenigstens in einzelnen Fällen mit den Kosten, die eigentlich Kosten der F.E. sind, zu belasten. Auf diese Weise hat das Kammergericht eine Verschiebung der Kostenlast auf die Schultern der Ortsarmenverbände vorgenommen, die der Gesetzgeber auf andere Schultern (Staat und Provinzialverbände) gelegt hat.

Die Furcht des Kammergerichts ist aber völlig unbegründet. Die Armenverbände, speziell die in den größeren Städten, haben gar nicht daran gedacht, in Fällen, in denen die Hilfe der Armenpflege in dem gesetzlichen Umfange ausreicht, um die Verwahrlosung eines Minderjährigen zu verhüten, die F.E. in Anspruch zu nehmen. Sie haben sich lediglich von dem Willen des Gesetzgebers leiten lassen, wenn sie die F.E. auch für körperlich verwahrloste und für solche Minderjährige in Antrag gebracht haben, die, ohne selbst verwahrlost zu sein, durch ihre Umgebung der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind. Es mag vielleicht hin und wieder vorgekommen sein, daß kleine Armenverbände die F.E. in Anregung gebracht haben für Kinder, die offenbar im Wege der öffentlichen Armenpflege zu unterstützen waren, d. h. in Fällen, wo die Kinder von ihren Eltern zum Zweck der Erziehung nicht getrennt zu werden brauchten, sondern wo die Eltern in der Lage waren, die Kinder ordentlich zu erziehen, wenn sie nur mit der genügend materiellen Unterstützung versehen wurden. Wenn es tatsächlich vorgekommen ist, daß in solchen Fällen die Unterbringung in F.E. begehrt worden ist, so wird es dem Provinzialverband nicht schwer gefallen sein, die Gerichte davon zu überzeugen, daß die F.E. hier nicht am Platze ist.

Anders aber liegen die Fälle, in denen die Eltern infolge ihrer moralischen Qualitäten nicht fähig sind, ihre Kinder zu erziehen. Wenn in diesen Fällen die Provinzialverbände und in ihrer Gefolgschaft das Kammergericht den Armenverbänden die Kosten für die außerhalb der elterlichen Familie durchzuführende Erziehung aufbürden wollen, so bedeutet das eine Umgehung des Gesetzes und eine Einengung des Kreises der fürsorgepflichtigen Minderjährigen, und zwar lediglich um der Kostenfrage

Digitized by Google

willen. Daß aber der Gesetzgeber lediglich um der Kosten willen bestimmte Kategorien von der Verwahrlosung ausgesetzten Minderjährigen von der allgemein durch das Gesetz vom 2. Juli 1900 geregelten Erziehung ausgenommen wissen wollte, ist unmöglich anzunehmen. Das Gesetz hat das Wohl der dem Verderben preisgegebenen Jugend im Auge, um ihretwillen ist es erlassen, und der Kreis derer, denen die Wohltaten des Gesetzes zuteil werden sollten, ist daher möglichst weit gefaßt. Gegenüber dieser sozialethischen Tendenz des Gesetzes ist die Kostenfrage Nebensache. Für den Gesetzgeber galt es doch in erster Linie eine Verringerung der jugendlichen Verbrecher herbeizuführen durch geeignete Erziehung der gefährdeten Elemente. Diese Erziehung im weitesten Umfange liegt im öffentlichen Interesse und darum hat sie der Staat in die Hand genommen. Es heißt die Absichten des Staates durchkreuzen, wenn man die Erziehung eines Teils der gefährdeten Jugend dem Staate fortnimmt und anderen überträgt, die nicht die Garantien für eine geordnete Erziehung in solchem Maße bieten können, wie es der Staat kann.

Der Staat wollte mit dem Gesetz die Erziehung aller gefährdeten Jugendlichen ganz allgemein regeln. Die Frage, wie die Kosten der so geregelten Erziehung aufzubringen sind, stand erst in zweiter Linie. Sie spielt natürlich bei der Menge von Jugendlichen, die in F.E. unterzubringen sind, eine große Rolle; aber das Entscheidende bei allen Parlamentsberatungen über die Kosten war nicht die Frage: wie sind die Kosten nach Möglichkeit herabzusetzen durch Beschränkung des Kreises der fürsorgepflichtigen Minderjährigen, sondern: wie wird die Kostenlast am gerechtesten auf die verschiedenen interessierten Faktoren verteilt.

Es läßt sich ja nicht verkennen, daß bei einer strikten Durchführung des Gesetzes die Armenverbände vielleicht in dem einen oder dem anderen Falle Kosten ersparen, wenn z. B. die Kinder einer verlüderten Familie, die ohne Armenunterstützung nicht auskommen konnte, solange sich die Kinder im Haushalte der Eltern befanden, nunmehr in F.E. untergebracht werden. Den Eltern, die dann nur noch für sich selbst zu sorgen haben, wird in solchen Fällen öffentliche Unterstützung nicht mehr zu geben sein. Auch dann werden die Armenverbände Kosten ersparen, wenn z. B. ein verwaistes oder verlassenes Kind, für welches die öffentliche Armenpflege zu sorgen hatte, infolge seiner eigenen schlechten Charakteranlage so verwahrlost, daß es in F.E. untergebracht werden muß. Liegt der Grund für die Verwahrlosung freilich in den von der Armenbehörde ausgewählten Pflegeeltern, so hat natürlich die Armenverwaltung eine andere Pflegestelle auszusuchen.

Wenn aber in den gedachten Fällen zugegeben werden muß, daß die Armenverbände durch das Inkrafttreten des F.E.G. an den Kosten der öffentlichen Armenpflege Ersparnisse machen, so kann doch diese Tatsache nicht zu einer nachträglichen Korrektur des Gesetzes durch das Kammergericht benutzt werden, um so weniger, als dem Gesetzgeber die Möglichkeit, daß die Armenverbände durch das Gesetz Kosten ersparen könnten, nicht entzogen ist. Wollte der Gesetzgeber diese Möglichkeit verhindern, so wäre es für

Digitized by Google

ihn ein leichtes gewesen, die Armenverbände zur Tragung eines Teiles der Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Zöglinge heranzuziehen, wie dies in andern deutschen Staaten der Fall ist. (Vgl. Anhang II.)

Tatsächlich sah der erste Entwurf der Regierungsvorlage eine Verteilung der Kostenlast in der Weise vor, daß ein Drittel der Kosten der Staat, das zweite Drittel die Provinzialverbände und das dritte Drittel die Ortsarmenverbände tragen sollten. Die Landesdirektoren haben sich aber, wie der Minister in der Kommission des Abgeordnetenhauses (vergl. den Bericht, Drucksachen Nr. 183, II. Session 1900 S. 26) ausführte, dagegen ausgesprochen, die Ortsarmenverbände zu belasten, weil sie fürchteten, daß die Anträge auf Einleitung der F.E. zu selten gestellt werden würden, wenn ein solches finanzielles Interesse des Ortsarmenverbandes mitspräche. Infolgedessen sei man weiter gegangen und habe sich entschlossen, nach dem Vorgange des Gesetzes von 1878 eine Halbierung eintreten zu lassen derart, daß die Provinz die eine Hälfte der Kosten und die andere Hälfte der Staat tragen solle. Die Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes vom 2. Juli 1900 nahm an, daß die Zahl der Zöglinge unter dem neuen Gesetz sich verdoppeln würde, und daß man daher auch mit einer Verdoppelung der laufenden jährlichen Kosten rechnen müsse. „Es unterliegt keinem Zweifel, „heißt es in der Begründung (S. 17)," daß durch diese erweiterte Zwangserziehung sowohl dem Staat als den Provinzialverbänden und Ortsarmenverbänden eine erhebliche finanzielle Erleichterung in verschiedenen Richtungen erwachsen wird. Zunächst wird der Staat dadurch entlastet, daß die Zahl der Jugendlichen in den Gefängnissen erheblich sinken, aber auch die Kriminalität der Erwachsenen und damit die Zahl der Gefängnisinsassen überhaupt voraussichtlich abnehmen wird. Die Provinzialverbände werden dadurch entlastet, daß die Minderjährigen aus den Korrektionsanstalten fast verschwinden werden, und daß die Zahl der älteren Korrigenden sich mindern wird. Aber auch die Kosten für Landarme werden abnehmen, weil von den Zöglingen, wenn sie nicht in F.E. wären, eine nicht unerhebliche Zahl der Armenpflege anheimfallen würde, deren Kosten die Provinzialverbände ganz, wenn sie landarm sind, oder zum Teil, wenn die Ortsarmenverbände leistungsunfähig sind, tragen müßte. Die Ortsarmenverbände werden an Armenpflegekosten sparen, weil ihnen die Fürsorge für die Zöglinge, die aus armen Familien stammen, ganz abgenommen wird und weil sie die an deren Eltern mit Rücksicht auf die zu ernährenden Kinder gezahlten Unterstützungen einschränken können. Alle Zwangs-Erziehungsgesetze des In- und Auslandes haben daher fast ausnahmslos Staat, Kommunal- und Armenverbände, allerdings in sehr verschiedenen Verhältnissen, wie es der Eigenart des Landes entspricht, an den Kosten beteiligt. Das Verhältnis durchaus gerecht festzusetzen, ist unmöglich, weil es unmöglich ist, die Ersparnisse, welche jedem der drei Beteiligten aus der F.E. erwachsen, zu ermitteln."

Gegen die Kostenverteilung entsprechend dem Gesetz von 1878 haben sich jedoch im Herrenhause erhebliche Bedenken gerichtet. Es ist der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, daß dadurch eine zu starke Belastung

Digitized by Google

der Provinzen eintreten würde. Dank dem Entgegenkommen des Finanzministers ist diesem Bedenken dadurch Rechnung getragen worden, daß die Regierung sich bereit erklärte, dem Staat unter Abweichung von dem Prinzip des Gesetzes von 1878 zwei Drittel der Kosten aufzuerlegen, so daß nur ein Drittel zu Lasten der Provinz verbleiben sollte. Trotzdem wurde in der ersten Lesung die Belastung der Provinz noch als zu hoch angesehen und ein Antrag angenommen, der für jeden Zögling einen Zuschuß von 120 Mark jährlich aus der Staatskasse vorsah. Dieser Antrag, den die Regierung für unannehmbar erklärte, hätte beinahe das ganze Gesetz zum Scheitern gebracht.

In der zweiten Lesung wurde die Wiederherstellung der Herrenhausfassung des § 15 beantragt. Es wurde ausgeführt, daß die unter Zustimmung der Staatsregierung im Herrenhause festgesetzte Teilung der Kosten zwischen Staat und Kommunalverbänden zu zwei Dritteln und ein Drittel zweckmäßig sei und als richtiges Verhältnis erscheine. Sieben Provinzen, in denen die Unkosten pro Kopf unter 120 Mark betrugen, würden bei Abnahme des Beschlusses erster Lesung ein gutes Geschäft machen. Der Minister erklärte, bei einem Zuschuß von 120 Mark würde der Staat unter Umständen nicht nur die gesamten Kosten der Zwangserziehung, sondern auch darüber hinaus zu zahlen haben. Es widerspreche dem Begriff der Selbstverwaltung, wenn die Kommunalverbände über die Ausgaben beschlössen, und der Staat die Kosten trüge. Schließlich wurde ein Antrag angenommen, der drei Viertel der Kosten dem Staat und nur ein Viertel den Provinzen aufbürdete. Erst in dritter Lesung trat das Abgeordnetenhaus der Fassung, die das Herrenhaus dem § 15 gegeben hatte, aus den angeführten Gründen bei.

Bei der Verteilung der Kostenlast, wie sie das Gesetz vom 2. Juli 1900 endgültig festgesetzt hat, sind die Ortsarmenverbände keineswegs zu gut fortgekommen. Denn die Kosten der ersten Ausstattung und des Hin- und Rücktransportes des Zöglings aus der Familie oder Anstalt, die die Ortsarmenverbände zu bestreiten haben, betragen durchschnittlich in der Regel 60—70 Mark für den Zögling. Rechnet man die große Zahl der jährlich in F.E. überwiesenen Zöglinge, so ergibt sich für einen größeren Armenverband eine recht ansehnliche Summe. Zu bedenken ist dabei, daß die Armenverbände diese Kosten auch für die vielen über 14 Jahre alten Zöglinge aufbringen müssen, für die sonst in keinem Falle Unterstützungen im Wege der öffentlichen Armenpflege geleistet worden wären.

Diejenigen aber, die infolge des neuen Gesetzes trotz des großen Anwachsens der Zahl der Fürsorgezöglinge im Vergleich zu den Aufwendungen aus dem Gesetz von 1878 Ersparnisse machen, sind allein die Provinzialverbände. Um so verwunderlicher ist es, daß sie gerade einer Einengung des Kreises der fürsorgepflichtigen Minderjährigen das Wort reden.

Nach der Kostenzusammenstellung in den vorliegenden Mitteilungen des Ministeriums betrugen die Gesamtkosten

Digitized by Google

für die Fürsorge-Zöglinge im Jahre 1901 . . .	2 296 474,98 Mk.,
wogegen die Kosten im Jahre 1900 unter der Geltung des Gesetzes vom 13. März 1878 betrugen	1 677 977,21 „
Demnach mußten im Jahre 1901 mehr Kosten aufgewendet werden	618 497,77 Mk.

Von den ersten Kosten trug der Staat 1 530 983,29 Mk., die Provinzialverbände 765 491,69 Mk.; von den letzten entfielen auf den Staat 837 843,05 Mk., auf die Provinzialverbände . . 840 134,16 Mk., mithin hat der Staat im Jahr 1901 mehr zu tragen 693 140,24 Mk., dagegen die Provinzialverbände weniger 74 642,47 Mk.

Trotz der erheblich vergrößerten Zahl der Fürsorgezöglinge haben hiernach die Provinzialverbände gegen das Jahr 1900, als noch das Gesetz von 1878 in Kraft war, sehr bedeutende Ersparnisse gemacht. Die Besorgnis, daß sie durch das Gesetz vom 2. Juli 1901 erheblich mehr belastet würden, hat sich daher nicht erfüllt.

VIII.

Die von dem Kammergericht gewollten Maßnahmen aus § 1666 B.G.B. in Verbindung mit dem Eintreten der öffentlichen Armenpflege sind auf die Dauer doch nicht im stande, die F.E. zu ersetzen. Denn den Armenverbänden stehen im Verhältnis zu dem Staat, dem Träger der F.E., nur beschränkte Mittel zur Durchführung der zwangsweisen Erziehung zu Gebote.

Einmal können die Armenverbände in der Regel nur Familienpflege gewähren. Die Unterbringung der Minderjährigen in Anstalten geschieht zwar in manchen Fällen, die Anstaltspflege ist aber meistens sehr kostspielig und geht weit über den Rahmen der Aufwendungen hinaus, welche die Armenverbände aus humanitären Gründen machen können. In Ermangelung eigener Erziehungsanstalten werden daher die Armenverbände meistens genötigt sein, die Zöglinge in den Armenhäusern unterzubringen. Gerade das Armenhaus eignet sich in der Regel aber zur Erziehung von Kindern, die verwahrlost sind oder die Keime der Verwahrlosung in sich tragen, so wenig wie möglich. Derartige Kinder bedürfen einer sorgfältigen Überwachung und einer steten Beobachtung ihrer Neigungen. Das fehlt natürlich im Armenhause. Dort kommandiert in der Regel ein Aufseher, der weder Zeit noch Lust hat, sich viel um die Kinder zu kümmern. Sind die Kinder gar, was meistens der Fall ist, mit den erwachsenen Armenhäuslern zusammen in demselben Raum, so wird der Einfluß der alten Leute auf

Digitized by Google

die Kinder geradezu die Verwahrlosung beschleunigen. Denn das Gros der Armenhäusler setzt sich bekanntlich aus verkommenen Trunkenbolden, Landstreichern, Zuchthäuslern, Dirnen und geistesschwachen alten Personen zusammen, von denen unmöglich eine gute Einwirkung auf die Kinder ausgehen kann. Es kommt noch hinzu, daß in dem Armenhause selbst wohl niemals ein eigener Unterricht für die Kinder stattfindet. Die Kinder müssen daher die nächstgelegenen Volksschulen besuchen. Sie sind damit zum großen Teil der Überwachung entzogen, können hinter die Schule gehen und auf dem Schulwege allerlei Unfug verüben.

Aber auch die Familienpflege, soweit sie von den Armenverbänden gewährt wird, kann das nicht leisten, was die Familienerziehung im Wege der staatlichen Fürsorge zu leisten vermag. Meistens wird die Unterbringung des Minderjährigen nur in solchen Familien oder bei solchen Kostkinderfrauen bewirkt werden können, die im Bezirke des Armenverbandes ihren Wohnsitz haben. Daraus folgen eine Menge Übelstände. In den großen Städten werden die Kinder nicht genügend beaufsichtigt werden können. Sie werden häufig Gelegenheit haben, zu entlaufen, sich herumzutreiben oder in ihre frühere verderbliche Umgebung zurückzukehren. Vor allem aber liegt die Gefahr nahe, daß die verdorbenen Eltern auf jede mögliche Art und Weise versuchen werden, Zutritt zu ihren Kindern zu erhalten und ihren schlechten Einfluß auf die Kinder auszuüben. Besonders wenn die Kinder älter werden und zum Broterwerb mit herangezogen werden können, lassen die Eltern in der Regel nichts unversucht, um ihre Kinder zurückzuverlangen oder wenigstens in ihrem Sinne zu beeinflussen. Da ist es dann für die Familien, in denen die Kinder untergebracht sind, und für den vom Gericht bestellten Pfleger sehr schwer, die Kinder von dem Verkehr mit den Eltern fernzuhalten. In den meisten Fällen wird es den Eltern gelingen, auf ihre Kinder verderblich einzuwirken, so daß schließlich die aufgewendeten Mühen und Kosten umsonst gewesen sind.

Außerdem wird wohl jeder Armenverband versuchen — und das ist sein gutes Recht —, die Kinder so billig wie möglich unterzubringen, ohne auf die Eigenart der Kinder und der Pflegeeltern besondere Rücksicht zu nehmen. Er kann auch die Pflegestelle des Kindes fortwährend wechseln und die Kinder z. B. der Reihe nach bei den einzelnen Gemeindemitgliedern verpflegen lassen. (Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts Bd. 5, S. 102, Bd. 7, S. 132.) Ja er kann sogar, wie der Abgeordnete Noelle in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 11. Februar 1903 (Sp. 1163) ausführte, die Kinder in demselben Hause, in dem die verkommenen Eltern wohnen, deren Einfluß sie gerade entzogen werden sollen, womöglich auf demselben Korridor bei einer unbescholtenen Familie unterbringen; dann hat er seine Pflicht erfüllt, obgleich die Kinder dann gerade so gut unter dem Einflusse der Eltern stehen, wie vorher.

Dazu kommt, daß die Armenverbände in der Regel nur verpflichtet sind, für die Kinder bis zur Erwerbsfähigkeit, d. h. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, zu sorgen. Was geschieht dann? Der Armenverband stellt seine Hilfe ein und die Kinder müssen sich ihr Brot selbst verdienen. Der Pfleger wird versuchen, wenn er seine Aufgabe ernst nimmt, die Kinder in geeignete Lehre oder sonstwie unterzubringen. Selbst wenn

Digitized by Google

ihm dies gelingt, so werden nunmehr die Eltern mit doppeltem Eifer versuchen, auf ihre Kinder einzuwirken und sie besonders zum Entlaufen aus der Lehre aufhetzen. Derartige Fälle sind überaus häufig vorgekommen. Wiederholt haben Eltern ihre Kinder so zu verbergen gewußt, daß es nicht möglich war, sie aufzufinden und in ihre früheren Dienst- oder Lehrstellen zurückzugeben. Dem Richter stehen gegen solche Eltern gar keine Mittel zur Verfügung. Nur wenn sie die Kinder dem Pfleger durch List, Drohung oder Gewalt entzogen haben, kann gegen sie auf Grund des § 235 Str.G.B. eingeschritten werden.

Große Schwierigkeiten wird auch die Überwachung der Erziehung durch den Vormundschaftsrichter und die Bestellung geeigneter Pfleger machen. Es werden sich nur sehr wenige bereit finden, das schwierige und verantwortungsvolle Amt eines solchen Pflegers auf sich zu nehmen. Den meisten, die es trotzdem tun, wird die nötige Energie und Zeit fehlen, um den Minderjährigen und die Familie, in der er untergebracht ist, fortwährend zu kontrollieren. Und wieviel kostbare Zeit geht verloren, ehe der geeignete Pfleger überhaupt gefunden ist und ehe der sich sträubende Armenverband, wenn es überhaupt gelingt, gezwungen wird, die Fürsorge für den Minderjährigen zu übernehmen! Ebenso wird es dem Richter, der mit anderen Amtsgeschäften überhäuft ist, an Zeit mangeln, um den Pfleger und seine Maßnahmen genügend zu überwachen. Hat der Pfleger bei dem Armenverbande die Unterbringung des Minderjährigen in einer Familie glücklich durchgesetzt, so wird diese Tatsache dem Richter meistens genügen müssen. Er wird sich nach einem oder einem halben Jahre von dem Pfleger Bericht erstatten lassen, und der Pfleger wird bei dieser Gelegenheit sich um den Minderjährigen kümmern. In der Zwischenzeit wird der Minderjährige meistens seinem Schicksal überlassen bleiben.

Demgegenüber bietet die F.E. bedeutende Vorteile. Die Anstaltserziehung, die in erster Linie für die bereits stark verwahrlosten Zöglinge einzutreten hat, gewährt unter der Leitung tüchtiger Pädagogen, dadurch, daß sie die Zöglinge zur Selbstzucht, zur Achtung vor den Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, zur Ordnung und Sitte, erzieht, die weitgehendsten Garantien für die Möglichkeit, die verwahrlosten Minderjährigen sittlich gefunden zu lassen und zu ordentlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen. Für die Familienerziehung wird das Hauptgewicht auf die Familien in kleinen Städten und auf dem Lande gelegt werden. Bei der Auswahl der Familie für den einzelnen Zögling können die individuellen Verhältnisse des Zöglings und der Familie berücksichtigt werden. Zöglinge aus den großen Städten werden in ländlichen Pflegestellen, nicht zu nahe der Großstadt, untergebracht werden, so daß den Eltern die Möglichkeit, auf ihre Kinder einzuwirken, genommen ist. Versuchen trotzdem die Eltern selbst oder durch dritte Personen, ihre Kinder der F.E. zu entziehen, und zum Entlaufen aus den Pflegestellen zu bewegen, so können sie in jedem Falle gemäß § 21 des F.E.G. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Am meisten aber fällt in das Gewicht, daß die F.E. nicht mit dem 14. Lebensjahre des Zöglings endet, sondern daß sie sogar bis zur Großjährigkeit fortgesetzt werden kann.

Digitized by Google

Diesen Tatsachen hat sich auch das Kammergericht nicht verschlossen. Es hat deshalb in einigen Beschlüssen seinem Standpunkt eine gewisse Einschränkung gegeben und die F.E. in einzelnen Fällen auch für nicht sittlich verwahrloste Minderjährige zugelassen. Daß es sich aber mit diesen Entscheidungen in offenbaren Widerspruch zu der Begründung in den oben genannten Beschlüssen gesetzt hat, wonach die „strengen und andauernden erziehlichen Maßnahmen" der F.E. nur für einen „wirklich Erziehungsbedürftigen" zur Anwendung kommen sollen, scheint das Kammergericht nicht gemerkt zu haben.

Einmal hat das Kammergericht zugegeben, daß der Armenverband nicht verpflichtet ist, ein Kind, für welches der Vormundschaftsrichter auf Grund des § 1666 B.G.B. die Trennung von den Eltern und anderweitige Unterbringung angeordnet hat, außerhalb seines Bezirkes unterzubringen oder die dazu erforderlichen Kosten herzugeben. In der Entscheidung vom 30. Juni 1902 führt das Kammergericht in dieser Hinsicht aus: „Die Anordnung des Vormundschaftsgerichtes aus § 1666 B.G.B. kann zwar die Unterstützungspflicht des zuständigen Armenverbandes begründen, (?) den Umfang seiner Verbindlichkeiten aber nicht erweitern. Der Armenverband muß allerdings nach dem Zwecke der Armengesetzgebung die ihm nach § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 obliegenden Leistungen in der Weise gewähren, daß der Hilfsbedürftige einer Gefährdung seines geistigen oder leiblichen Wohles nicht ausgesetzt wird. Der Armenverband erscheint aber nur zur Fernhaltung solcher Einwirkungen verpflichtet, die von der Familie oder Anstalt ausgehen, in der der Hilfsbedürftige untergebracht ist. Auf Einflüsse, die von außen an diesen herantreten, ist die Pflicht des Armenverbandes nicht zu erstrecken. Solche Einwirkungen fern zu halten ist der Armenverband auch vielfach außer Stande. Er kann z. B. die Eltern des hilfsbedürftigen, außerhalb ihres Wohnsitzes untergebrachten Kindes nicht hindern, diesem zu folgen und mit ihm in Verkehr zu treten. Er ist deshalb nicht für verpflichtet zu erachten, lediglich wegen der Gefahr des Verkehres zwischen Eltern und Kind dieses außerhalb des Bezirkes des Armenverbandes unterzubringen oder die dazu erforderlichen Kosten herzugeben."

Es versteht sich eigentlich von selbst, daß der Armenverband ein hilfsbedürftiges Kind unterbringen kann, wo und wie er will. Auf die Möglichkeit, daß die Eltern mit ihrem Kinde in Verkehr treten und das Kind in schlechtem Sinne beeinflussen, braucht er keine Rücksicht zu nehmen. Der Tatbestand, wie er dem Kammergericht in der zitierten Entscheidung vorgelegen hat, wird hiernach die Regel bilden. Jedenfalls werden die Armenverbände auf Grund der genannten Entscheidung des Kammergerichtes in jedem Falle, in dem es sich um ein Kind handelt, das infolge des moralischen Verhaltens der Eltern in Gefahr ist, zu verwahrlosen, genau darzulegen haben, daß bei einer Unterbringung auf Kosten der öffentlichen Armenpflege der Verkehr der Eltern mit dem Kinde nicht gehindert werden kann und daher die Gefahr der Verwahrlosung für das Kind weiterbesteht.

Das Kammergericht hat ferner in einer Entscheidung vom 11. Juli 1902 anerkannt, daß die Armenverbände für die Unterbringung eines Kindes auf

Digitized by Google

Grund des § 1666 B.G.B. nur bis zur Erwerbsfähigkeit, d. h. regelmäßig nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zu sorgen haben. Beim Eintritt der Erwerbsfähigkeit habe der Vormund oder Pfleger des Kindes dieses in ein geeignetes Dienstverhältnis zu bringen, und dadurch könne unter Umständen die Anordnung der F.E. erübrigt werden. Andernfalls sei beim Eintritt der Erwerbsfähigkeit die F.E. anzuordnen. Daraus folge aber nicht, daß sie auch schon vorher notwendig sei und angeordnet werden müsse.

Die Erkenntnis, daß die Armenpflege für die Fernhaltung des elterlichen Einflusses überhaupt nicht und für die Unterbringung des Kindes nur bis zur Erwerbsfähigkeit zu sorgen hat, hätte das Kammergericht überzeugen müssen, daß der Gesetzgeber nur halbe Arbeit verrichtet hätte, wenn er die F.E. im Sinne des kammergerichtlichen Standpunktes angeordnet wissen wollte. Um den Einfluß der Eltern fernzuhalten, wird die F.E. regelmäßig, zum mindesten in den Fällen, in denen bisher die erzwungene Armenpflege für das Kind gesorgt hat, eintreten müssen, sobald das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat. Warum also nicht gleich? Der möglichst frühzeitige Eintritt der F.E. liegt sowohl im Interesse des Kindes als der Allgemeinheit.

Diese geringen Einschränkungen des kammergerichtlichen Standpunktes sind wenig geeignet, die Gemeindevorstände in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Armenverbände zu ermutigen, in Fällen, in denen nach der Praxis des Kammergerichtes die Armenverbände einzutreten haben, Anträge auf F.E. an die Gerichte zu stellen. In der Regel werden die unteren Gerichte doch der Praxis des Kammergerichtes folgen, und tun sie es nicht, so werden ihre Entscheidungen auf die Beschwerden der Provinzialverbände hin aufgehoben werden. Es liegt mithin gar kein Interesse der Armenverwaltungen vor, die gedachten Fälle den Gerichten zur Kenntnis zu bringen. Ebensowenig aber haben die Armenverbände aus eigener Initiative einzuschreiten, und die Kinder ihren Eltern gegen deren Willen fortzunehmen, um sie anderweitig unterzubringen.

Man kann es hiernach den Armenverwaltungen nicht verargen, wenn sie, durch die Praxis des Kammergerichtes genötigt, warten, bis sich an den Minderjährigen auch die Spuren beginnender sittlicher Verwahrlosung zeigen und dann erst die Anträge auf Unterbringung in F.E. an die Gerichte stellen.

IX.

Durch die Rechtsprechung des Kammergerichtes sind die großen Hoffnungen, die von den Freunden der F.E. auf das Gesetz vom 2. Juli 1900 gesetzt worden sind, erheblich herabgedrückt worden. Das Gesetz, das neben der Besserung der verwahrlosten Jugend das Ziel verfolgt, der Verwahrlosung vorzubeugen, ist zu einem Torso verstümmelt worden und die weitgehenden Absichten des Gesetzgebers sind vereitelt. Das Gesetz findet nur noch auf bereits sittlich verwahrloste Minderjährige Anwendung. Die körperlich verwahrlosten und diejenigen, die ohne bisher sittlich verwahrlost zu sein, durch die Schlechtigkeit ihrer Eltern der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, harren vergeblich der Wohltaten der F.E.

Digitized by Google

Es soll natürlich nicht geleugnet werden, daß dem Gesetz trotz der Praxis des Kammergerichtes noch ein außerordentlich weites segensvolles Anwendungsgebiet bleibt. Die Statistik für das Jahr 1901 weist im ganzen 7787 Fürsorgezöglinge auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 auf. Davon entfallen auf § 1 Ziff. 1: 2583, auf Ziff. 2: 780, auf Ziff. 3: 3415, auf Ziff. 1 und 2: 133, auf Ziff. 1 und 3: 553, auf Ziff. 2 und 3: 278 und auf Ziff. 1, 2 und 3: 45 Zöglinge. Auf Grund des § 1 Ziff. 3, wonach die Gefahr des völligen sittlichen Verderbens Voraussetzung der F.E. ist, sind sonach fast 1000 Zöglinge, d. h. 1/3 mehr, als auf Grund der Ziff. 1 zur F.E. überwiesen worden. Wahrscheinlich würde das umgekehrte Verhältnis eingetreten sein, wenn die einengende Praxis des Kammergerichtes die Anwendung der Ziff. 1 nicht so erheblich beschränkt hätte. Daß die Statistik immerhin noch die große Zahl von 2583 Zöglingen aus Ziff. 1 enthält, erklärt sich daraus, daß die einschneidenden Beschlüsse des Kammergerichtes erst im November 1901, als das Gesetz bereits über ein halbes Jahr in Geltung war, ergangen sind und daß die Amts- und Landgerichte noch längere Zeit nach dem Erlaß jenes ersten Beschlusses teils aus Unkenntnis, teils mit Bewußtsein, weil man ja nach dem anfänglichen Schwanken des Kammergerichtes nicht voraussehen konnte, wie lange diese Praxis anhalten würde, den § 1 Ziff. 1 des Gesetzes im Sinne des Gesetzgebers ausgelegt haben.

Wie groß die Gefahr ist, die den Minderjährigen von lasterhaften Eltern droht, ersieht man daraus, daß die Eltern der Fürsorgezöglinge in 2353 Fällen schlechten Neigungen ergeben waren. Darunter spielt natürlich die Trunksucht die Hauptrolle: in 964 Fällen war der Vater, in 307 die Mutter trunksüchtig. Daneben kommen hauptsächlich Unzucht und Arbeitsscheu in Betracht. Der Unzucht war der Vater in 39, die Mutter in 435 Fällen, der Arbeitsscheu der Vater in 163, die Mutter in 121 ergeben. Trunksucht und Arbeitsscheu gehen aber in der Regel Hand in Hand. Daher lagen außer in den genannten Fällen Trunksucht und Arbeitsscheu vereint in 539 Fällen vor, Trunksucht und Unzucht haben in 132, Trunksucht, Unzucht und Arbeitsscheu in 103 Fällen, Unzucht und Arbeitsscheu in 93 Fällen die F.E. verschuldet.

Daß in allen diesen Fällen die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder nicht geeignet sind, ist klar. Je früher ihnen ihre Kinder fortgenommen werden, desto besser ist es für die Kinder. Nach dem jetzigen Stande der Rechtsprechung des Kammergerichtes muß indessen leider gewartet werden, bis das böse Beispiel der Eltern die Kinder selbst sittlich verdorben hat.

Die Rechtsprechung des Kammergerichtes hat fast überall in Preußen heftigen Widerspruch hervorgerufen. Besonders haben sich die Gemeinden und deren Vertreter gegen das Kammergericht gewandt. So hat der schleswig-holsteinische Städtetag am 6. Juni 1902 folgende Resolution angenommen: „Der schleswig-holsteinische Städtetag vermißt in der derzeitigen Durchführung des F.E.G. eine dem Gedanken des Gesetzgebers entsprechende Berücksichtigung des vorsorgenden Charakters der F.E., die die Zwecke des Gesetzes durch Heranziehung der Armenverbände zur Versorgung sittlich gefährdeter Kinder von wirtschaftlich nicht hilfsbedürftigen Familien bedroht,

Digitized by Google

und spricht deshalb den Wunsch aus, durch eine gesetzliche Auslegung die Ziele des Gesetzes gesichert zu sehen."

Desgleichen hat der westpreußische Städtetag auf der Versammlung am 25. und 26. August 1902 folgende Resolution gefaßt:

„Der Vorstand wird ersucht, bei dem Minister des Innern dahin vorstellig zu werden, geeignete Maßnahmen zu treffen, durch welche die Handhabung des Gesetzes über die F.E. Minderjähriger vom 2. Juli 1900, insbesondere der Vorschrift in Ziff. 1 § 1 seitens der Gerichte entsprechend den in der Begründung des Gesetzentwurfes (S. 13) zu den §§ 1666, 1838 B.G.B. gemachten Ausführungen, sowie im Sinne der bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzes wiederholt und aufs bestimmteste zum Ausdruck gebrachten, von dem königlichen Kammergerichte in seinen bisherigen Entscheidungen aber nicht berücksichtigten Absichten des Gesetzgebers in vollem Umfange gewährleistet wird."

Auch im Herrenhause und im Abgeordnetenhause ist die Praxis des Kammergerichtes Gegenstand heftiger Angriffe gewesen.

Im Herrenhause hat der Oberbürgermeister Lentze-Barmen in der Sitzung vom 7. Mai 1902 ausgeführt, daß bei der Beratung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 niemand an die Möglichkeit einer Konstruktion, wie die der künstlichen Hilfsbedürftigkeit, gedacht habe. Alle beteiligten Faktoren, die königliche Staatsregierung, das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus wären davon durchdrungen gewesen, einmal etwas Ganzes zu schaffen und ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten die Mittel bereit zu stellen, um alle die unglücklichen Kinder, die auf dem Wege der Verwahrlosung seien, einer ordentlichen Erziehung wieder zuzuführen (vergl. Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Herrenhauses 1902 S. 288—291).

Im Abgeordnetenhause haben sich in der Sitzung vom 11. Februar 1902 sämtliche Redner, die zu der Frage sprachen, gegen die Rechtsprechung des Kammergerichtes gewandt und betont, daß das Kammergericht die Absicht des Gesetzgebers völlig mißverstanden habe. Der Kommissionsberichterstatter v. Löbell führte aus: „Mit Bedauern hat die Kommission Kenntnis genommen von dem Erkenntnis des Kammergerichtes, durch welches die F.E. sehr eingeschränkt und der Eintritt des Moments der Verwahrlosung sehr eng begrenzt wird. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß, wenn das höchste Gericht Preußens und demzufolge die übrigen untergeordneten Gerichte diese Rechtsprechung allgemein adoptieren würden, dann das Gesetz in seinen Wirkungen sehr erheblich geschmälert würde. Es wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß man schon jetzt an eine Änderung des Gesetzes herantreten solle. Demgegenüber wurde von anderer Seite — und dem hat sich der Herr Minister des Innern angeschlossen — betont, daß es noch nicht richtig wäre, jetzt, nachdem das Gesetz erst so kurze Zeit in Kraft wäre, schon an eine Änderung heranzutreten.

Allerdings glaubt die Kommission, daß man, wenn die Gerichte bei dieser Rechtsprechung des Kammergerichtes bleiben sollten, nicht umhin können werde, an eine Änderung des Gesetzes im Wege der Novelle heranzutreten, wenn anders man die richtige Wirkung des Gesetzes erzielen wolle." (Stenogr. Berichte Sp. 1143.)

Digitized by Google

In demselben Sinne sprachen sich sämtliche Redner, die zum großen Teil Mitglieder der Kommission bei der Beratung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 gewesen waren, besonders die Abgeordneten Schmitz und Roelle, aus.

Auch der Abgeordnete Lückhoff bestätigte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der damaligen Kommission, „daß die Auffassung des Kammergerichtes über § 1 nicht dem Sinne entspricht, den sowohl die Kommission, als auch das Plenum des Abgeordnetenhauses hat hineinlegen wollen und auch tatsächlich hineingelegt hat, und daß sie auch dem ganzen Geist des Gesetzes zuwider läuft." (Sp. 1171.)

Der Minister zeigte sich indessen nicht bereit, schon jetzt an eine Gesetzesänderung zu gehen. Er meinte, es werde sich bei den Unterbehörden in kürzester Zeit eine allgemein anerkannte Praxis herausbilden, die auch die Billigung des Obersten Gerichtshofes finden würde. Das Gesetz müsse sich im praktischen Leben erst durcharbeiten und man sollte daher zunächst einmal die weitere Erfahrung abwarten. (Sp. 1182.)

Sogar selbst die Landesdirektoren haben erfreulicherweise auf der Konferenz der preußischen Landesdirektoren in Düsseldorf am 30./31. Mai 1902 beschlossen, die Absicht des Gesetzgebers wenigstens teilweise gegen die Entscheidungen des Kammergerichtes zur Geltung zu bringen. Der Vorsitzende konstatierte, „daß sich die Provinzialverwaltungen nicht genau an die Kammergerichtsentscheidungen binden könnten, sondern in jedem Falle prüfen müßten, ob die F.E. am Platze sei im Interesse des Kindes und im Sinne des Gesetzes, und sei alsdann die F.E. zu übernehmen, trotzdem vielleicht der Beschwerdeweg mit Erfolg betreten werden könnte."

Dieser Beschluß ist indessen viel zu eng gefaßt, und nur dann, wenn die Vormundschaftsrichter der Praxis des Kammergerichtes nicht folgen, geeignet, in einigen Fällen die F.E. durchzusetzen, in denen nach der Ansicht des Kammergerichtes die Maßnahmen aus § 1666 B.G.B. in Verbindung mit dem Eintreten der öffentlichen Armenpflege am Platze wären.

Um das Gesetz in dem ganzen von dem Gesetzgeber vorgesehenen Umfange zur Geltung zu bringen, ist es nötig, das Kammergericht zum Aufgeben seines Standpunktes zu zwingen.

Das kann nur durch eine Novelle zu dem Gesetz geschehen, die den Zusatz in § 1 Ziffer 1 „wenn die F.E. erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten", beseitigt. Durch eine solche Amputation würde dem Kammergericht der Boden für seine irrige Auffassung von der Subsidiarität der F.E. entzogen und die Anwendung des Gesetzes auf alle von dem Gesetzgeber vorgesehenen Fälle gesichert werden. Dann erst wird das Gesetz seine große soziale Aufgabe erfüllen, die darin besteht, nicht nur die bereits sittlich verwahrlosten Jugendlichen auf den Weg des Guten zurückzuführen, sondern vor allem auch die körperlich verwahrlosten und die der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzten Minderjährigen zu retten, bevor sie der sittlichen Verwahrlosung anheim gefallen sind.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Gesetzliche Bestimmungen über die Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung Minderjähriger.

1. § 55 des Strafgesetzbuchs neue Fassung nach Art. 34 II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

II. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

2. § 56 des Strafgesetzbuchs.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

3. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung, sowie die Nutznießung entzogen werden.

4. § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1687—1697 ein anderes ergibt.

5. § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer

Digitized by Google

Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

6. Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

7. Art. 135 des Einführungsgesetzes.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

II.

§ 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

III.

Der Beschluß des Kammergerichts vom 24. November 1902 enthält nachstehende

Gründe:

Durch Beschluß des Amtsgerichts in Krefeld vom 2. Mai 1902 ist der Antrag des Landrats in Düsseldorf, den am 19. Juni 1888 geborenen N. N. und die am 22. Januar 1892 geborene N. N., beide zu E., der F.E. zu überweisen, abgelehnt,

Digitized by Google

weil die gesetzlichen Erfordernisse der hier allein in Betracht kommenden Ziffer 1 und 3 des § 1 F.E.G. vom 2. Juli 1900 nicht erfüllt seien.

Auf die gegen diesen Beschluß vom Landrat in Düsseldorf eingelegte sofortige Beschwerde hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Düsseldorf durch Beschluß vom 2. Oktober 1902 den amtsgerichtlichen Beschluß aufgehoben und die Unterbringung der beiden Minderjährigen zur F.E. angeordnet. Das Landgericht hat folgenden Sachverhalt als erwiesen angesehen:

Die Mutter der beiden Minderjährigen, die verwitwet gewesene N. N. ist dem Trunke in hohem Maße ergeben. Sie hat ihren Sohn N. N. häufig zum Betteln angehalten, hat ihn gezüchtigt, wenn er von den Bettelgängen ohne Erfolg zurückkehrte, und hat das erbettelte Geld in Schnaps vertrunken, den sie sich von ihren beiden Kindern holen ließ. Sie hat in trunkenem Zustande ihre Tochter N. N. öfters ohne Anlaß roh mißhandelt. Der Sohn neigt zum Lügen, hat aus Gärten Obst und sonstige Früchte entwendet, Vogelfallen gestellt und unerlaubterweise gefischt; die Tochter ist dagegen ein gutgeartetes aber verschüchtertes Kind. Der Stiefvater der Kinder, der Arbeiter N. N., ist gleichfalls dem Trunke ergeben und kümmert sich nicht um die Erziehung der Kinder.

Das Landgericht sieht durch vorstehenden Sachverhalt die Voraussetzungen des § 1666 B.G.B. als erfüllt an. Es hat erwogen: Die Mutter mißbrauche das Recht der Sorge für die Person ihrer Kinder, indem sie dieselben ohne Grund züchtige und mißhandle und ihren Sohn N. N. zum Betteln anhalte. Sie vernachlässige auch die Erziehung der Kinder und mache sich auch durch ihre hochgradige Trunksucht eines unsittlichen Verhaltens schuldig. Dadurch werde das „geistige und sittliche" Wohl der Kinder erheblich gefährdet.

Das Landgericht nimmt aber weiter an, daß auch die weitere Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 1 Ziffer 1 des F.E.G. vorliege, daß nämlich die dort vorgesehene F.E. erforderlich sei, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten. In letzterer Beziehung hat das Landgericht ausgeführt: Hinsichtlich des Sohnes N. N. sei die Anwendbarkeit des § 1 Ziffer 1 unbedenklich, weil nach den getroffenen Feststellungen bei diesem bereits die Verwahrlosung begonnen habe. Aber auch bezüglich der Tochter N. N. sei die F.E. erforderlich. Denn auch bei ihr sei zur Verhütung der Verwahrlosung die Trennung von der Mutter notwendig; ein Mehreres verlange der § 1 Ziffer 1 nicht zu seiner Anwendbarkeit. Die gegenteilige, vom Kammergericht in mehreren Entscheidungen begründete Auffassung des Gesetzes, wonach die F.E. nur dann einzutreten habe, wenn die dort vorgesehenen *besonderen* erziehlichen Maßnahmen mit Rücksicht auf die speziell festzustellende Erziehungsbedürftigkeit des Kindes erforderlich seien, daß dagegen die Anwendung des § 1 Ziffer 1 ausgeschlossen werde, wenn schon die bloße anderweite Unterbringung des Minderjährigen außerhalb des elterlichen Hauses zur Verhütung seiner Verwahrlosung genüge, unterliege vielfachen Bedenken:

1. Auch die bloße Entfernung aus dem elterlichen Haushalt sei F.E. im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1900. Nehme man dies nicht an, so komme man zu unhaltbaren Konsequenzen. Alsdann wäre nämlich das ganze Gesetz vom 2. Juli 1900 auf die Fälle der bloßen anderweitigen Unterbringung unanwendbar: dann könnte von einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 5 des F.E.G. erst die Rede sein, nachdem die Verpflichtung des Armenverbandes zur Tragung der Kosten der Unterbringung endgültig festgestellt sei. Dann könnte ferner die Anwendbarkeit des § 1 Ziffer 1 nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes bestehe oder nicht. Denn es sei nicht angängig, die bloße anderweite Unterbringung im ersten Falle als F.E., im letzteren Falle dagegen nicht als F.E. anzusehen. Endlich würde es nach der vom Kammergericht vertretenen Auffassung bei sittlich unverdorbenen Kindern eine F.E. überhaupt nicht geben. Dies widerspreche aber dem Wortlaut und den Motiven des Gesetzes, wonach durch die F.E. gerade der noch nicht eingetretenen Verwahrlosung vorgebeugt werden solle.

2. Die bloße Trennung von den Eltern könne bei noch schulpflichtigen Kindern, und nur um solche handele es sich in den Fällen der gesetzlichen Verpflichtung des Armenverbandes, *niemals* zur Verhütung der Verwahrlosung genügen, auch dann nicht, wenn es sich um sittlich noch völlig intakte Kinder handele. Denn die

Digitized by Google

schulpflichtigen Kinder bedürften der häuslichen Pflege und Erziehung. Daß ihnen eine solche zuteil würde, dafür sei beim bloßen Eintreten der Armenverwaltung keinerlei Garantie geboten. Denn die von der Armenverwaltung zur Verfügung gestellten notdürftigen Mittel könnten eine solche Gewähr nicht bieten. So gelange man vom Standpunkt des Kammergerichts aus zu dem unbilligen Ergebnis, daß nur das bereits verdorbene, nicht aber das noch sittlich intakte Kind der Wohltaten des Gesetzes teilhaftig werde.

3. Der Auffassung des Kammergerichts stehe aber auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes entgegen. Danach sollte die F.E. nur in dem Sinne eine subsidiäre Maßregel sein, daß sie erst dann anzuordnen, wenn weniger einschneidende Eingriffe in das Erziehungsrecht der Eltern versagen. Die selbständige Bedeutung des § 1 Ziffer 1 gegenüber dem § 1666 B.G.B. bestehe nach den Motiven zum F.E.G. lediglich darin, daß beim Fehlen von privaten Mitteln zur Ermöglichung der F.E. öffentliche Mittel mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse zur Verfügung gestellt werden sollten. Von einer etwaigen Abwälzung der Armenlasten durch die Anordnung der F.E. auf Staat und Provinz könne keine Rede sein. Denn durch den Unterbringungsbeschluß des Vormundschaftsgerichts aus § 1666 B.G.B. werde die vorher noch nicht vorhandene Hilfsbedürftigkeit des Kindes erst künstlich geschaffen. Wenn man überhaupt an eine Haftung der Armenverbände gedacht und eine Abwälzung der Armenlasten von den Verbänden auf Staat und Provinz befürchtet hätte, so hätte das Gesetz der Abwälzung leicht dadurch begegnen können, daß es entweder eine direkte Haftung der Armenverbände (§ 15) oder einen Regreßanspruch gegen dieselben (§ 16) vorgesehen hätte. Endlich würde es unverständlich sein, warum der Gesetzgeber, falls er an eine Haftung des Armenverbandes aus allgemeinen Grundsätzen gedacht hätte, den in erster Linie Zahlungspflichtigen (Staat und Provinz) nicht einen Regreßanspruch gegen den Armenverband vorbehalten habe. Dadurch würde vermieden sein, daß die Durchführung der Erziehungsmaßregeln erst von der umständlichen Feststellung, ob der Armenverband zur anderweiten Unterbringung des Minderjährigen verpflichtet sei, abhängig gemacht werde. —

Gegen diesen Beschluß des Landgerichts, soweit in ihm die F.E. der N. N. angeordnet ist, hat der Landeshauptmann der Rheinprovinz die sofortige weitere Beschwerde eingelegt, weil nach dem vom Landgericht als erwiesen angesehenen Sachverhalt die N. N. ein gutgeartetes Kind sei, bei dem besondere erzieherische Maßnahmen zur Verhütung der Verwahrlosung nicht erforderlich seien.

Die weitere Beschwerde ist begründet. Die Rechtsausführungen des Landgerichts haben Anlaß zur nochmaligen Prüfung der in den Entscheidungen des Kammergerichts vom 23. September 1901, 18. November 1901 und 21. Mai 1902 (Jahrb. Bd. 22 S. 236 und 242; Bd. 23 S. 32 und 37; Bd. 24 S. 158) niedergelegten Grundsätze über die subsidiäre Natur der F.E. und das Verhältnis zwischen F.E. und Armenpflege gegeben; diese Prüfung hat jedoch nicht dazu geführt, die dort festgestellten Grundsätze aufzugeben, welche einesteils auf dem klaren und nicht wegzudeutenden Wortlaute des F.E.G. und anderenteils auf der konstanten Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen als des höchsten Gerichtshofes in Angelegenheiten des öffentlichen Armenwesens beruhen.

Der Begriff der durch das Gesetz vom 2. Juli 1900 geschaffenen F.E. ist im Gesetz gegenüber allen sonstigen Erziehungsmaßregeln scharf abgegrenzt; er ist ein bestimmt technischer. Die Regierungsvorlage, in der die im Gesetz geregelte Erziehung „Zwangserziehung" genannt wurde, gab deshalb im § 1 eine Definitive dahin: „Die Zwangserziehung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt". Als die Streichung dieser Paragraphen beantragt wurde, „weil es bedenklich und nicht üblich sei, im Gesetz eine Definition aufzustellen, wurde demgegenüber hervorgehoben (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1900 Bd. 4 Nr. 183 S. 2), daß es zweckmäßig und sogar notwendig sei, in diesem Falle den Begriff der Zwangserziehung durch Gesetz festzulegen, weil es sich um eine Zwangserziehung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten handele, die *verschieden* sei von der Zwangserziehung des B.G.B. (§ 1666, 1838 B.G.B.) und den im § 56 St.G.B. aufgestellten

Digitized by Google

Normen. Der § 1 der Regierungsvorlage wurde in zweiter Lesung gestrichen, jedoch nicht, weil man die vorbezeichnete Verschiedenheit aufgeben wollte, sondern, weil man an den oben wiedergegebenen Bedenken festhielt und glaubte, daß der Zweck des Gesetzes und der Begriff der durch das Gesetz geordneten Zwangserziehung aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes genügend deutlich erhelle. Dies trifft zu. Nach den Vorschriften der §§ 1, 2, 9, 13 und 15 des Gesetzes stellt sich die F.E. im Sinne des Gesetzes dar als diejenige auf öffentliche Kosten angeordnete Erziehung von Minderjährigen unter 18 Jahren, die gegen den Willen des Minderjährigen und des Erziehungsberechtigten durchgesetzt, von der Verwaltungsbehörde beaufsichtigt und geleitet und grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen fortgeführt wird.

Von dieser F.E. im technischen Sinne des Gesetzes sind die in den §§ 1666, 1838 B.G.B. zum Zwecke der Erziehung Minderjähriger vorgesehenen Maßnahmen wesentlich unterschieden. Die Anordnung der letzteren ist durch eine Altersgrenze nach oben nicht beschränkt; sie kann, braucht aber nicht einen Zwang gegen den Erziehungsberechtigten in sich zu schließen; über die Art der Unterbringung entscheidet das Vormundschaftsgericht; die Ausführung der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung liegt dem für den Minderjährigen bestellten Pfleger ob.

Aus vorstehendem ergibt sich die Unhaltbarkeit der im angefochtenen landgerichtlichen Beschluß unter 1 gegebenen Ausführung, daß auch die auf Grund des § 1666 B.G.B. angeordneten Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts, insbesondere die bloße Trennung von dem elterlichen Haushalt, als F.E. im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1900 anzusehen seien.

Wann die F.E. im vorentwickelten technischen Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1900 einzutreten hat, ist im § 1 des Gesetzes unzweideutig gesagt. Es ist im § 1 sowohl bei Ziffer 1 wie bei Ziffer 2 und 3 ausdrücklich vorgeschrieben, daß außer den bei den einzelnen Ziffern vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen jedesmal die Notwendigkeit *gerade dieser* durch das Gesetz neu geschaffenen, mit besonderen Garantien für die Wirksamkeit versehenen Erziehungsmaßregel festgestellt werden muß. Zur Anwendbarkeit speziell des § 1 Ziffer 1 gehört nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes außer dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 B.G.B. noch die weitere Feststellung, daß gerade die im Gesetz geregelte besondere F.E. *notwendig* ist, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten. Da der in Ziffer 1 angezogene § 1666 schon dem Vormundschaftsgericht die Anordnung von besonderen Maßnahmen, insbesondere auch die der Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Anstalt „zum Zwecke der Erziehung" gestattet, so ergibt sich aus der vorstehend klar gelegten in Ziffer 1 ausdrücklich vorgesehenen Verbindung zwischen dem § 1666 B.G.B. und dem § 1 Ziffer 1 F.E.G. mit voller Sicherheit, daß die F.E. im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1900 dann nicht angeordnet werden darf, wenn die Maßnahmen aus § 1666 zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen ausreichend sind. Denn alsdann ist die F.E. im technischen Sinne nicht notwendig, um die Verwahrlosung zu verhüten. Sind dagegen die auf Grund des § 1666 dem Vormundschaftsgericht zu Gebote stehenden Maßnahmen nicht durchführbar oder zur Verhütung der Verwahrlosung nicht geeignet, so hat das besondere Mittel der durch das Gesetz vom 2. Juli 1900 geordneten F.E. einzutreten, unter dieser Voraussetzung erscheint die F.E. erforderlich. Zunächst müssen also die allgemeinen sonst für diesen Zweck zu Gebote stehenden, von der F.E. in ihrer Art verschiedenen Mittel auf ihre Zulässigkeit und Wirksamkeit geprüft werden; sind sie zulässig und wirksam, so wird die F.E. dadurch ausgeschlossen; sind die Mittel nicht durchführbar oder ungeeignet, so tritt die anders geartete F.E. als besonderes Mittel zur Erreichung des gleichen Zweckes ein. Das spricht der Wortlaut des Gesetzes klar aus. Warum das Kammergericht, wie das Landgericht in seinem Beschlusse zu 1 ausführt, von dieser Auslegung aus eine vorläufige Unterbringung auf Grund des § 5 des F.E.G. überhaupt nicht anordnen und die Anordnung der F.E. auf Grund des § 1 Ziffer 1 nicht davon abhängig machen könne, ob eine gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes bestehe oder nicht, ist nicht einzusehen. Ebensowenig ist erfindlich, warum vom entwickelten Standpunkt aus für ein sittlich noch unverdorbenes Kind *niemals* die F.E. im technischen Sinne angeordnet werden könne. Aus den vom Kammergericht aufgestellten Grundsätzen folgt vielmehr, daß ein sittlich unverdorbenes

Digitized by Google

Kind, wenn die aus § 1666 B.G.B. zulässigen Maßregeln sich als undurchführbar erweisen (beispielsweise weil im Einzelfalle die gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes von der zuständigen Behörde verneint wird), der durch das Gesetz vom 2. Juli 1900 vorgesehenen F.E. überwiesen werden kann.

In Verfolg dieser Auslegung des § 1 Ziffer 1 des F.E.G. hat das Kammergericht in den oben angeführten Beschlüssen darauf hinweisen müssen, daß das nach § 1666 B.G.B. zugelassene Mittel, das noch unverdorbene Kind von der gefährdenden Umgebung seiner Eltern zu trennen und es anderweit unterzubringen, vielfach anwendbar sei, indem die Mittel dazu aus seinem Vermögen oder dem der Unterhaltspflichtigen genommen oder von anderer Seite (beispielsweise durch Liebestätigkeit) gewährt werden könnten. Insbesondere mußte aus demselben Grunde darauf hingewiesen werden, daß es nach Lage der Gesetzgebung in Preußen möglich sei, einen dahin abzielenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts mit Hilfe des Armenverbandes zur Durchführung zu bringen, nämlich in denjenigen Fällen, in denen keine rein erziehlichen Aufwendungen nötig seien, sondern nur die von der Armenverwaltung gesetzlich darzubietende Hilfe unter Hinzunahme der erziehlichen Einwirkung von Vormundschaftsbehörde, Schule und Kirche ausreiche, um das durch die Trennung den schlechten Einflüssen des Elternhauses entzogene Kind vor Verwahrlosung zu behüten. Allerdings ist der Armenverband gemäß § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes (zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz) vom 8. März 1871 nur verpflichtet, Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren. Da jedoch bei den sittlich unverdorbenen nur durch den gefährdenden Einfluß ihrer Eltern von Verwahrlosung bedrohten Kindern davon auszugehen ist, daß bei ihnen nach der Trennung von den Eltern noch besondere planmäßige und länger dauernde reine Erziehungsmaßregeln zur Verhütung der Verwahrlosung in der Regel nicht nötig sein werden, so ist die an sich innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Verpflichtungen des Armenverbandes liegende anderweite Unterbringung nach der Trennung vom elterlichen Haushalt zur Verhütung der Verwahrlosung zunächst regelmäßig für genügend zu erachten, so daß nach dem oben erörterten Wortlaut des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes die F.E. im technischen Sinne als unzulässig anzusehen ist, sofern die gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes, den noch unverdorbenen und deshalb keiner besonders gearteten planmäßigen und dauernden Erziehung bedürfenden Kindern nach ihrer Trennung von den Eltern seine Hilfe zu gewähren, im Einzelfalle festgestellt wird.

Über die Frage, ob der Armenverband zu solcher Unterstützung gesetzlich verpflichtet ist, hat, wie das Kammergericht stets betont hat, nicht das Vormundschaftsgericht, sondern die Verwaltungsbehörde endgültig zu entscheiden. (Jahrb. Bd. 22 S. 240.) Den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes für Angelegenheiten des öffentlichen Armenwesens, des Bundesamtes für das Heimatwesen (Bd. 3 S. 49, Bd. 16 S. 91, Bd. 19 S. 27, Bd. 28 S. 65 und 117, Bd. 32 S. 45 und 148, Bd. 34 S. 79 ff.), ist aber der Rechtsgrundsatz zu entnehmen, daß durch die vom Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 B.G.B. angeordnete anderweite Unterbringung erwerbsunfähiger und vermögensloser Kinder unter Umständen eine Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne hervorgerufen und damit die Verpflichtung des Armenverbandes zur Gewährung der Unterstützung in dem gesetzlich festgesetzten Umfang begründet werden kann. Durch diese Rechtsauffassung wird, wie das Kammergericht bereits in seinem Beschluß vom 21. Mai 1902 (Jahrb. Bd. 24 S. A. 158 ff.) dargelegt hat, keineswegs eine neue Belastung der Armenverbände „künstlich“ herbeigeführt. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat vielmehr auf Grund der bisherigen Landesgesetze eine solche Verpflichtung der Armenverbände ausdrücklich anerkannt. Es ist auch bisher in Fällen, wie dem hier vorliegenden, in welchem der Mutter wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes das Kind zu entziehen ist, in der Praxis die Hilfe der Armenverbände nie versagt worden. Das Landgericht hätte deshalb darlegen müssen, aus welchem Grunde diese Praxis nicht mehr anwendbar sein soll. Das Kammergericht hat keineswegs übersehen, daß (wie Schmitz in seinem vom Landgericht herangezogenen Aufsatz im „Recht“ 1902 S. 408 betont), in einzelnen der den zitierten Entscheidungen des Bundesamtes zu Grunde liegenden Fällen nicht durch vormundschaftsgerichtliche Anordnung, sondern durch polizeiliches Einschreiten

Digitized by Google

die Trennung des Kindes von den Eltern veranlaßt war. Das Bundesamt hat jedoch gerade dabei Gelegenheit genommen, sich grundsätzlich über die Hilfsbedürftigkeit des Kindes infolge vormundschaftsgerichtlich angeordneter Trennung von dem elterlichen Haushalt unzweideutig auszusprechen. In seiner für das Rechtsgebiet des sächsischen B.G.B. ergangenen Entscheidung vom 10. März 1900 (Bd. 32 S. 45 ff.) führt das Bundesamt aus, daß der Polizeibehörde nur die Befugnis zu einstweiligen Anordnungen zustehe, und daß, wenn die Polizeibehörde unter Überschreitung dieser Befugnis die Unterbringung eines seiner erziehungsberechtigten unehelichen Mutter „aus erziehungspolizeilichen Gründen" weggenommenen Kindes als dauernde Maßregel anordne, in Ansehung der durch diese Maßregel verursachten Kosten ein Erstattungsanspruch (gegen den endgültig verpflichteten Armenverband) nicht anzuerkennen sei, weil die Polizeibehörde nicht befugt gewesen sei, die Herausgabe des Kindes an die Mutter zu verweigern. Im Anschluß hieran und im Gegensatze stellt aber das Bundesamt ausdrücklich fest, (Seite 46/47 a. a. O.), daß, wenn die von dem Vormundschaftsgericht als der zuständigen Behörde — auf Grund der §§ 1874, 1923 und 1803 des sächsischen B.G.B. — angeordnete dauernde Unterbringung zur Folge hat, „daß wegen Unvermögens der unehelichen Mutter zur Zahlung von Pflegegeldern für das ihr entnommene Kind die Armenpflege die erforderlichen Mittel bereit stellen muß, ein armenrechtlicher Anspruch auf Erstattung derselben anzuerkennen sein würde". Wie der, in der vorstehenden Entscheidung erörterte § 1803 des sächsischen B.G.B. und der in der übereinstimmenden Entscheidung des Bundesamtes Bd. 32 S. 148 herangezogene § 16 des weimarischen Vormundschaftsgesetzes vom 27. März 1872, so gewähren auch die §§ 90, 91 II, 2 A.L.R. unter den daselbst näher bezeichneten Umständen dem Vormundschaftsgericht die Befugnis, im Falle der Gefährdung des Kindes den Eltern das Erziehungsrecht zu nehmen und das Kind anderweit unterzubringen. Die in den Entscheidungen des Bundesamtes Bd. 32 S. 45 ff. und 148 ff. hinsichtlich der, durch vormundschaftsgerichtliche Anordnung hervorgerufenen Hilfsbedürftigkeit des Kindes für nichtpreußische Rechtsgebiete gemachten Ausführungen treffen daher in gleicher Weise für das Gebiet des preußischen Rechts zu.

Wie das Kammergericht in seinem Beschluß vom 21. Mai 1902 (Jahrb. Bd. 24 S. A. 158 ff.) dargelegt hat, ist für Preußen an diesem Rechtszustand durch § 1666 B.G.B. und auch durch das F.E.G. vom 2. Juli 1900 nichts geändert. Durch das F.E.G. sollten weder die Armenverbände von einer ihnen bis dahin obliegenden Last befreit und diese Last auf die Träger der F.E. abgewälzt, noch der Wirkungskreis des § 1666 eingeschränkt werden. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat denn auch in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1901 (Bd. 34 S. 79 ff. 83) anerkannt, daß von dem in seiner Entscheidung Bd. 32 S. 45 ff. für bisheriges Recht (sächs. B.G.B.) aufgestellten Grundsatz durch den § 1666 B.G.B. nichts geändert sei. Die Entscheidung vom 12. Oktober 1901 betrifft einen Fall, in welchem nicht durch polizeiliches Einschreiten, sondern durch eine auf Grund des § 1666 B.G.B. getroffene Anordnung der hamburgischen Vormundschaftsbehörde die Kinder von ihren Eltern, bei denen sie der Verwahrlosung ausgesetzt waren, getrennt worden sind. Für diesen Fall spricht das Bundesamt ausdrücklich aus, daß der früher aufgestellte Grundsatz, wonach die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Entziehung des Erziehungsrechts Hilfsbedürftigkeit des Kindes und damit die Unterstützungspflicht des Armenverbandes begründen könne, aufrecht zu erhalten sei. So lange das Bundesamt an dieser seiner Rechtsprechung festhält, muß auch der Grundsatz von der Subsidiarität der F.E. gegenüber den mit Hilfe der Armenbehörde zu beschaffenden anderen Maßnahmen im Sinne des kammergerichtlichen Beschlusses vom 18. November 1901 (Jahrb. Bd. 23 S. A. 32 ff.) aufrecht erhalten werden. Denn ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes für das öffentliche Armenwesen anzuerkennen, daß infolge der vom Vormundschaftsgericht aus § 1666 angeordneten Trennung vom elterlichen Haushalt das Kind hilfsbedürftig werden kann und der Armenverband zur Unterstützung verpflichtet ist, so nötigt die klare Vorschrift des § 1 Ziffer 1 F.E.G. dazu, zunächst zu prüfen, ob nicht mit Hilfe der Armenpflege die Verhütung der Verwahrlosung zu erreichen ist.

Durch diese Rechtsauffassung wird das F.E.G. auch keineswegs illusorisch gemacht. Vom Standpunkt des Kammergerichts aus verbleiben (abgesehen von den

Digitized by Google

Fällen des § 1 Ziffer 2 und 3) für die Anordnung der F.E. im technischen Sinne alle die zahlreichen Fälle, in denen der Minderjährige infolge der bereits stattgehabten schlechten Einwirkung der Eltern einer besonders gearteten Erziehung bedürftig geworden ist: gerade für diese Fälle ist das Gesetz vom 2. Juli 1900 gegeben, welches den Minderjährigen einer „planmäßigen länger dauernden Erziehung unter öffentlicher Aufsicht" (Motive) unterwerfen will, für welche bis dahin kein Raum war, weil die Armenverbände die Kosten für besondere Erziehungsmittel nicht herzugeben brauchen; diese Lücke sollte durch das F.E.G., das sich ausschließlich auf reine Erziehungsmaßregeln beschränkt, ausgefüllt werden. Hierdurch wird die Grenze, die sich das F.E.G. gesteckt hat, klar bezeichnet: die in ihm vorgesehenen strengen und dauernden Erziehungsmaßregeln sollen regelmäßig nur angewendet werden, wo eine intensive erziehliche Einwirkung auf einen wirklich Erziehungsbedürftigen zum Zweck seiner Rettung vor der Verwahrlosung stattfinden muß, nicht aber wo schon die Entfernung des Minderjährigen aus der ihn gefährdenden Umgebung die Gefahr seiner Verwahrlosung beseitigt. Ferner fallen unter das Gesetz auch die Fälle, in denen trotz des Mangels an den, für die anderweite Unterbringung erforderlichen Mitteln eine gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes im Einzelfalle nicht festgestellt wird. So wird in der Regel eine solche Feststellung für die über 14 Jahre alten Minderjährigen nicht getroffen werden können, da in diesem Alter, wie auch Schmitz in seinem Aufsatz a. a. O. S. 409 in anderem Zusammenhang hervorhebt, die Minderjährigen regelmäßig als erwerbsfähig anzusehen sein werden, und abgesehen von Ausnahmefällen die Hilfsbedürftigkeit von der Arbeitsfähigkeit ausgeschlossen wird. Danach verbleibt dem F.E.G. auch vom Standpunkt des Kammergerichts aus ein überaus wichtiges ausgedehntes Anwendungsgebiet.

Der angefochtene Beschluß des Landgerichts (zu 3) verweist zur Widerlegung der Auffassung des Kammergerichts unter Heranziehung des mehrerwähnten Aufsatzes von Schmitz im „Recht" 1902 Seite 409—410 auf die Entstehungsgeschichte des F.E.G. und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Allein mit Unrecht. An sich braucht auf die Beratungen, welche der Verabschiedung eines Gesetzes vorangegangen sind und auf einzelne dabei ausgesprochene Meinungen nur dann zurückgegangen zu werden, wenn das Gesetz selbst unklare und zweideutige Bestimmungen enthält. Das ist aber hier nicht der Fall. Das Gesetz sagt im § 1 mit größester Bestimmtheit und unter dreimaliger Wiederholung, daß die F.E. erst angeordnet werden darf, wenn neben den sonstigen Voraussetzungen sie zur Verhütung der drohenden, begonnenen und weiter fortgeschrittenen Verwahrlosung nötig ist. Damit ist ihr Wesen als eine subsidiäre Erziehungsmaßregel deutlich gekennzeichnet; es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß ihr subsidiärer Charakter in den Motiven und Ausführungsbestimmungen dementsprechend anerkannt ist. Wenn ausgeführt wird, die im Gesetze ausgesprochene Subsidiarität sei nicht in Beziehung auf die öffentliche Hilfe der Armenverbände, sondern nur in Beziehung auf private und sonstige Mittel angeordnet, aus denen die Maßregeln aus § 1666 B.G.B. zu bestreiten wären, so ist zu entgegnen, daß diese Unterscheidung im Gesetze nicht gemacht ist. In den Motiven zum Gesetze ist das Verhältnis der F.E. zur öffentlichen Armenpflege nicht berührt. Daraus ist aber nichts zu folgern. Denn der Gesetzentwurf regelte nur bestimmte rein erziehliche Maßnahmen (Zwangserziehung), die zur Verhütung der Verwahrlosung Minderjähriger eingeführt werden sollten: bezüglich ihrer brauchte die Hilfe des Armenverbandes überhaupt nicht erwähnt zu werden, weil die Armenpflege für reine Erziehungsmittel keine Aufwendungen zu machen braucht; sie kam daher von vornherein nicht als konkurrierend in Betracht und es durfte aus diesem Grunde mit vollem Recht in der Begründung des Gesetzes ausgeführt werden, daß hinsichtlich einer solchen Erziehung die Bestimmungen in §§ 90, 91, II. 2 A.L.R. versagten. Zur Ausfüllung dieser Lücke war der Gesetzentwurf bestimmt, der nur auf die Schaffung einer besonders qualifizierten Erziehung gerichtet war. Aus dem gleichen Grunde war bei der Beratung des Gesetzes kein zwingender Anlaß, auf das Verhältnis der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung zur Armenpflege einzugehen. Deshalb ist aber auf die von Schmitz betonte Tatsache, daß eine im Sinne des Kammergerichts eingeschränkte Anwendbarkeit der F.E. von keiner Seite angedeutet sei, kein

Digitized by Google

entscheidendes Gewicht zu legen. Daß bei der Beratung des Gesetzentwurfs die dort zum Ausdruck gebrachte Subsidiarität der F.E. vielleicht in einem von der Auffassung des Kammergerichts abweichenden Sinne verstanden ist, braucht nicht in Abrede gestellt zu werden. Insbesondere muß jetzt nach der eigenen Erklärung des Abgeordneten Schmitz angenommen werden, daß er seine im Beschluß des Kammergerichts vom 23. September 1901 (Jahrbuch Bd. 22 S. A. 238 ff.) verwertete Äußerung, worin er die F.E. als „ultima ratio" bezeichnet, in einem der kammergerichtlichen Auffassung nicht entsprechendem Sinne getan hat. Allein diese und andere Äußerungen bei der Gesetzberatung dürfen die Judikatur nicht hindern, das Verhältnis des Gesetzes zu anderen Gesetzen, insbesondere zu den Bestimmungen im § 1666 B.G.B. und zu den gesetzlich feststehenden Verpflichtungen der Armenverbände zu prüfen und in anderer Weise zu entscheiden, als es damals bei der Beratung des Gesetzes von einzelnen Seiten beurteilt sein mag.

Der einzige Umstand, der mit einigem Grund gegen die Auffassung des Kammergerichts angeführt werden könnte, besteht darin, daß im § 2 der Regierungsvorlage, dem jetzigen § 1 des Gesetzes, das Wort „sittliche" vor dem Worte „Verwahrlosung" im ersten Absatze gestrichen und der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in der Kommission des Abgeordnetenhauses unter Billigung des Regierungsvertreters abgelehnt wurde, so daß danach schon bloße körperliche Verwahrlosung die Anordnung der F.E. rechtfertigen kann. Allein es lassen sich Fälle körperlicher Verwahrlosung (beispielsweise eingewurzelter gesundheitswidriger unreinlicher Angewöhnung) denken, die nur mit Hilfe von *erziehlichen* Maßregeln besonderer Art zu beseitigen sind und bei denen deshalb Maßnahmen aus § 1666 B.G.B. allein ungeeignet sind, sondern zwangsweise dauernde und planmäßige Erziehung angeordnet werden muß. Diese Veränderung der Regierungsvorlage steht also nicht notwendig der Beurteilung des Kammergerichts entgegen.

Was sodann die Ausführungsbestimmungen betrifft, so wird im Eingange der vom Minister des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 die Hilfe der *Armenpflege* unter denjenigen Maßnahmen aufgezählt, welche die Anordnung der F.E. im technischen Sinne ausschließen, sobald sie zur Verhütung der Verwahrlosung ausreichen. Diese Bestimmung steht mit dem Standpunkt des Kammergerichts im Einklang. Die von Schmitz (a. a. O. S. 409) geübte einschränkende Auslegung dahin, daß bei jenem Hinweis der Ausführungsbestimmungen auf die Hilfe der Armenpflege nur an die Fälle gedacht sei, in denen *lediglich* Mittellosigkeit die Quelle der drohenden Verwahrlosung bilde, findet in dem Gesetz keinen Anhalt. Wenn Schmitz insbesondere zur Begründung seiner einschränkenden Auslegung jener Ausführungsbestimmung sagt, daß es für die Fälle, in denen die Gefahr der Verwahrlosung der Kinder in der sittlichen Verkommenheit der Eltern ihren Grund habe, für die Armenpflege an der Pflicht, die Kinder anderweit unterzubringen, fehle, so entsprechen diese Ausführungen nicht der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes für das öffentliche Armenwesen. Das Bundesamt hat in den oben zitierten Entscheidungen Bd. 32 S. 45 ff. und Bd. 28 S. 117 ff. anerkannt, daß die Hilfsbedürftigkeit der Kinder im armenrechtlichen Sinne auch dadurch hervorgerufen werden könne, daß vom Vormundschaftsgericht die Trennung des Kindes von seinen Eltern mit Rücksicht auf die moralische Minderwertigkeit („aus erziehlichen Gründen") angeordnet wird. Endlich ist auch die Ausführung des Landgerichts (zu 2 des Beschlusses), daß die bloße Trennung von den Eltern bei schulpflichtigen Kindern *niemals* zur Verhütung der Verwahrlosung genügen könne, hinfällig. Das Landgericht setzt dabei selbst voraus, daß sittlich intakte Kinder, die durch den schlechten Einfluß der Eltern gefährdet werden, in Betracht kommen. Wenn in solchem Falle dem Erziehungsberechtigten auf Grund des § 1666 B.G.B. das Recht der Sorge für die Person des Kindes entzogen wird, so gehört es zur Pflicht der Armenbehörde, dem Kinde Obdach und den unentbehrlichen Unterhalt in solcher Weise zu gewähren, daß das Kind körperlich und sittlich nicht gefährdet wird; ist das Kind danach in geordneten Verhältnissen untergebracht, so erfolgt die Erziehung durch die Einwirkung von Schule und Kirche, besonders aber mit Hilfe des dem Kinde bei Aberkennung des elterlichen Personensorgerechts zu bestellenden Pflegers. Über die Tätigkeit des

Digitized by Google

Pflegers hat das Vormundschaftsgericht gemäß § 1837 B.G.B. die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. In der Aufsicht unterstützt wird das Vormundschaftsgericht nach § 1850 B.G.B. durch den Gemeinde-Waisenrat, der seinerseits darüber zu wachen hat, daß der Pfleger für die Erziehung des Kindes und ihre körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge trägt. Sofern man nicht annimmt, daß Pfleger, Vormundschaftsgericht und Waisenrat die ihnen obliegenden Pflichten regelmäßig nicht gewissenhaft beachten, ist nicht erfindlich, warum trotz der angeführten vielfachen Kautelen das auf Grund des § 1666 B.G.B. in einer anderen Familie untergebrachte Kind niemals ausreichende häusliche Pflege und Erziehung erhalten sollte.

Ist nach vorstehendem an den vom Landgericht in Zweifel gezogenen Grundsätzen des Kammergerichts festzuhalten, so sind auf Grund der vom Landgericht selbst getroffenen tatsächlichen Feststellung in Ansehung der N. N. die Erfordernisse der hier allein in Betracht kommenden Ziffer 1 § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 nicht für erfüllt zu erachten. Sie ist, wie das Landgericht feststellt, ein gutgeartetes, aber verschüchtertes Kind, das von der trunksüchtigen Mutter grundlos mißhandelt wird. Ihre Trennung von der Mutter und ihre anderweite Unterbringung sind zur Verhütung der Verwahrlosung ausreichend, beim Mangel an Mitteln hat der Ortsarmenverband für die Unterbringung aufzukommen. Demzufolge ist die Anordnung der F.E. im technischen Sinne des Gesetzes nicht erforderlich. Demnach war der landgerichtliche Beschluß insoweit, als durch denselben die N. N. der F.E. überwiesen wird, aufzuheben und die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts, soweit sie die N. N. betrifft, zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 8 F.E.G.

Rabe. Eichelbaum. Falkmann. Dr. Sperling. Burghardt.

IV.

Fragebogen der Breslauer Armendirektion.

Formular 144

Feststellung der Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung. Gesetz vom 2. Juli 1900.

Ia ...../0 .

An das Bureau Ia zurückgelangt am .....

Eilsache. **B.**

1. Mit den Akten dem Bureau I zur Eintragung in die Liste und Benachrichtigung des Polizei-Präsidiums von der Einleitung der Fürsorgeerziehung.
2. Nachricht dem zuständigen Pfarramt nach Formular.
3. Dem Herrn Waisenrat des Stadtbezirks Nr. ..... zur gefälligen eingehenden Prüfung der persönlichen und häuslichen

Digitized by Google

Die Personalien des Minderjährigen und der Eltern sind mit möglichster Genauigkeit hier einzurücken.

Verhältnisse d..... minderjährigen .....

.....

geboren den ..... Sohn des .....

.....

.....

.....

..... Religion, bevormundet durch .....

.....

zwecks seiner — ihrer — eventuellen Unterbringung in Fürsorgeerziehung und Äußerung insbesondere über die umseitig aufgeführten Punkte. Wir ersuchen, überall die einzelnen Tatsachen genau zu bezeichnen, welche die Verhängung der Fürsorgeerziehung notwendig machen, und die erforderlichen Beweismittel (Zeugen u. s. w.) anzugeben.

Breslau, den 190

Armendirektion.

Wenden.

A. Verhalten der Eltern (Erzieher).

1. Wird seitens der Eltern (Erzieher) die Sorge für die Person d..... Minderjährigen gemißbraucht? (durch Mißhandlungen, Ausnützung der Arbeitskraft u. s. w.)
2. Wird d..... Minderjährige vernachlässigt? (durch Mangel an Wohnung, Kleidung, Kost, Sauberkeit, durch Nichtbeaufsichtigung u. s. w.)
3. Machen sich die Eltern (Erzieher) eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig? (durch Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, Unzucht, Kuppelei u. s. w.)

B. Verhalten d..... Minderjährigen.

1. Ist d..... Minderjährige bereits sittlich oder körperlich verwahrlost oder ist die Gefahr der Verwahrlosung vorhanden?
2. Hat d..... Minderjährige bereits strafbare Handlungen begangen?
3. Entzieht oder widersetzt ..... sich der Aufsicht der Eltern, Erzieher und der Schule?
4. Bewegt ..... sich in schlechter Gesellschaft, in der ..... Anreizung zu liederlichem Leben und zur Begehung von Straftaten findet?

Digitized by Google

5. Hat die Minderjährige sich der Gewerbsunzucht hingegeben oder droht sie ihr zu verfallen?
6. Liegt die Gefahr vor, daß d..... Minderjährige dem völligen sittlichen Verderben anheimfällt, wenn ..... in Fürsorgeerziehung nicht untergebracht wird?
7. Liegt Gefahr im Verzuge vor, so daß d..... Minderjährige **sofort** anderweitig untergebracht werden muß?

C. Sonstige Bemerkungen.

.....

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Bericht

von Landesrat Heinrich Schmidt-Düsseldorf.

(F.E. = Fürsorgeerziehung.)

I.

Nachdem das am 1. April 1901 in Kraft getretene preußische Gesetz, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 am 31. März 1903 eine zweijährige Wirksamkeit hinter sich hat, wird es von Interesse sein, von den Ergebnissen desselben während des gedachten Zeitraumes aus der nachstehenden, von sämtlichen preußischen Provinzial- und Bezirksverbänden aufgestellten Übersicht Kenntnis zu nehmen.

(Siehe die Übersicht S. 84 und 85.)

Wie diese Übersicht ergibt, traten einerseits am 1. April 1901 aus dem an diesem Tage außer Kraft getretenen Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, dem sogenannten Zwangserziehungsgesetz, etwas mehr als 11 000 Zöglinge (Sp. 2) in F.E. über und gelangten andererseits auf Grund des F.E.G. während der beiden ersten Jahre des Bestehens des Gesetzes mehr als 14 000 Minderjährige (Sp. 5) rechtskräftig zur Überweisung.

Rechnet man diese Ziffern auf je 10 000 Einwohner um, so entfielen in Preußen nach der Volkszählung von 1895 (Sp. 3) — bei den ehemaligen Zwangszöglingen muß diese Volkszählung zu Grunde gelegt werden, weil die Zwangszöglinge durchschnittlich reichlich seit 5 Jahren sich in Zwangserziehung befanden — auf je 10 000 Einwohner fast genau 3,5 Zöglinge (Sp. 4), während von den neuen Fürsorgezöglingen auf je 10 000 Einwohner nach der Volkszählung von 1900 (Sp. 6) stark 4,08 Zöglinge (Sp. 7) kommen. Insgesamt befanden sich somit am 1. April 1903 nahezu 25 200 = durcheinander gerechnet auf je 10 000 Einwohner 7,3 Zöglinge in F.E., und ist damit diejenige Ziffer, mit welcher die Begründung des Gesetzentwurfes s. Z. für die Zeit des kaum vor Ablauf von 7—8 Jahren zu erwartenden Beharrungszustandes glaubte rechnen zu sollen, jetzt bereits überschritten. In dieser Begründung — vgl. Drucksachen des preußischen Herrenhauses, Session 1900 Nr. 8 S. 16 — war ausgeführt, daß in Baden, Elsaß-Lothringen und Hessen ähnliche Gesetze mit ungefähr derselben Ausdehnung wie das F.E.G. seit etwa 10 Jahren in Wirksamkeit

Digitized by Google

Kommunal-Verband	Zahl der Zwangszöglinge am 31. März 1901	Zahl der Bevölkerung am 2. Dezember 1895	Also auf 10 000 Einwohner	Zahl der überwiesenen Fürsorgezöglinge in der Zeit a) vom 1. April 1901 bis 31. März 1902, b) vom 1. April 1902 bis 31. März 1903, c) zusammen	Zahl der Bevölkerung am 1. Dezember 1900	Also auf 10 000 Einwohner	Von den in Spalte 5 nachgewiesenen Fürsorgezöglingen waren a) in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902, b) " " " " 1. April 1902 " 31. März 1903, c) zusammen: noch nicht schulpflichtig männlich	noch nicht schulpflichtig weiblich	schulpflichtig männlich	schulpflichtig weiblich	schulentlassen männlich	schulentlassen weiblich	überwiesen auf Grund des § 1 des Gesetzes Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	untergebracht a) am 31. März 1902, b) am 31. März 1903: in Anstalten	in Familienpflege	in Lehre, als Geselle, im Gesindedienst	noch nicht
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ostpreußen	829	2 007 000	4.13	a) 468	1 994 000	2,35	21	10	207	103	73	54	204	79	185	a) 339	86	1	42
				b) 377		1,89	2	13	140	86	88	48	126	87	164	b) 313	31	5	28
				c) 845		4,24	23	23	347	189	161	102	330	166	349	652	117	6	
Westpreußen	476	1 494 000	3,19	a) 398	1 564 000	2,55	10	7	188	50	107	36	156	46	196	a) 269	51	3	75
				b) 240		1,54	1	.	116	32	65	26	34	44	162	b) 192	4	3	41
				c) 638		4,09	11	7	304	82	172	62	190	90	358	461	55	6	
Brandenburg	1 018	2 822 000	3,61	a) 677	3 108 000	2,18	23	23	280	136	95	120	217	132	328	a) 572	94	11	.
				b) 667		2,15	12	12	274	115	155	99	137	135	395	b) 548	105	14	.
				c) 1344		4,33	35	35	554	251	250	219	354	267	723	1120	199	25	
Berlin	516	1 677 000	3,08	a) 519	1 889 000	2,75	9	5	195	49	129	132	241	80	198	a) 387	94	22	16
				b) 541		2,86	2	3	122	53	227	134	201	122	218	b) 282	78	138	43
				c) 1060		5,61	11	8	317	102	356	266	442	202	416	669	172	160	
Pommern	648	1 574 000	4,12	a) 376	1 635 000	2,30	8	7	146	58	98	59	144	68	164	a) 224	66	6	80
				b) 250		1,53	6	2	103	38	58	43	71	43	136	b) 175	27	5	43
				c) 626		3,83	14	9	249	96	156	102	215	111	300	399	93	11	
Posen	557	1 829 000	3,04	a) 320	1 887 000	1,69	1	2	143	40	102	32	95	48	177	a) 161	110	30	19
				b) 325		1,72	.	.	138	40	100	47	34	48	243	b) 138	66	48	73
				c) 645		3,41	1	2	281	80	202	79	129	96	420	299	176	78	
Schlesien	2 021	4 415 000	4,58	a) 1255	4 669 000	2,69	58	59	548	267	207	116	491	206	558	a) 798	285	6	166
				b) 991		2,12	15	10	433	154	246	133	232	186	573	b) 761	82	.	148
				c) 2246		4,81	73	69	981	421	453	249	723	392	1131	1559	367	6	

Digitized by Google

Sachsen	1 172	2 699 000	4,34	(a)	565	2 833 000	1,99	10	15	267	104	88	81	190	105	270	a)	311	198	18	38
				(b)	438		1,55	1	1	183	79	101	73	77	93	268	b)	314	57	11	56
				(c)	1003		3,54	11	16	450	183	189	154	267	198	538		625	255	29	
Schleswig-Holstein	564	1 286 000	4,39	(a)	256	1 336 000	1,92	11	11	125	54	18	37	97	60	99	a)	68	123	10	55
				(b)	229		1,71	2	.	132	37	32	26	40	64	125	b)	96	83	3	47
				(c)	485		3,63	13	11	257	91	50	63	137	124	224		164	206	13	
Lauenburg	16	51 000	3,14	(a)	5	52 000	0,96	.	.	5	.	.	.	3	2	.	a)	1	2	1	1
				(b)	4		0,77	.	.	1	3	.	.	3	1		b)	1	3	.	.
				(c)	9		1,73	.	.	6	3	.	.	6	3	.		2	5	1	
Hannover	780	2 422 000	3,22	(a)	649	2 591 000	2,50	36	34	244	117	116	102	265	86	298	a)	346	141	6	156
				(b)	372		1,44	7	5	144	67	89	60	76	79	217	b)	250	23	3	96
				(c)	1021		3,94	43	39	388	184	205	162	341	165	515		596	164	9	
Westfalen	529	2 701 000	1,96	(a)	761	3 188 000	2,39	39	35	275	135	174	103	383	109	269	a)	402	216	29	114
				(b)	537		1,68	6	8	185	88	158	92	147	78	312	b)	328	103	29	77
				(c)	1298		4,07	45	43	460	223	332	195	530	187	581		730	319	58	
Kassel	352	850 000	4,00	(a)	262	890 000	2,90	10	20	118	57	36	21	148	32	82	a)	112	73	10	67
				(b)	179		2,01	6	10	76	43	27	17	84	16	79	b)	81	57	3	38
				(c)	441		4,91	16	30	194	100	63	38	232	48	161		193	130	13	
Wiesbaden	377	907 000	4,15	(a)	186	1 008 000	1,83	8	4	63	33	38	40	45	14	127	a)	127	41	2	16
				(b)	176		1,75	2	2	71	24	43	34	41	27	108	b)	139	17	.	20
				(c)	362		3,58	10	6	134	57	81	74	86	41	235		266	58	2	
Rheinprovinz	1 226	5 106 000	2,31	(a)	1233	5 760 000	2,14	43	45	431	211	283	220	574	104	555	a)	767	265	21	180
				(b)	836		1,45	3	2	282	108	266	175	231	84	521	b)	627	55	8	146
				(c)	2069		3,59	46	47	713	319	549	395	805	188	1076		1394	320	29	
Hohenzollern	3	66 000	0,45	(a)	2	67 000	0,3	.	.	.	1	1	.	.	.	2	a)	.	1	1	.
				(b)	2		0,3	.	.	.	.	1	1	1	.	1	b)	2	.	.	.
				(c)	4		0,6	.	.	.	1	2	1	1	.	3		2	1	1	
Zusammen	11 084	31 906 000	3,47	(a)	7932	34 471 000	2,31	287	277	3235	1415	1565	1153	3253	1171	3508	a)	4884	1846	177	1025
				(b)	6 164		1,78	65	68	2400	967	1656	1008	1535	1107	3522	b)	4247	791	270	856
				(c)	14 096		4,09	352	345	5635	2382	3221	2161	4788	2278	7030		9131	2637	447	

[1] Bei Brandenburg erscheinen in der Spalte 20 infolge einer etwas abweichenden Zählart keine Ziffern. Es bleibt dies indessen auf die Rechnungsergebnisse ohne Einfluß.

Digitized by Google

Kommunal-Verband	Zahl der Zwangszöglinge am 31. März 1901	Zahl der Bevölkerung am 2. Dezember 1895	Also auf 10 000 Einwohner	Zahl der überwiesenen Fürsorgezöglinge in der Zeit a) vom 1. April 1901 bis 31. März 1902, b) vom 1. April 1902 bis 31. März 1903, c) zusammen	Zahl der Bevölkerung am 1. Dezember 1900	Also auf 10 000 Einwohner	Von den in Spalte 5 nachgewiesenen Fürsorgezöglingen waren a) in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902, b) " " " " 1. April 1902 " 31. März 1903, c) zusammen: noch nicht schulpflichtig, männlich	noch nicht schulpflichtig, weiblich	schulpflichtig, männlich	schulpflichtig, weiblich	schulentlassen, männlich	schulentlassen, weiblich	überwiesen auf Grund des § 1 des Gesetzes Ziffer 1	2	3	untergebracht a) am 31. März 1902, b) am 31. März 1903: in Anstalten	in Familienpflege	in Lehre, als Geselle, im Gesindedienst	noch nicht
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Ostpreußen	829	2 007 000	4,13	a) 468	1 994 000	2,35	21	10	207	103	73	54	204	79	185	a) 339	86	1	42
				b) 377		1,89	2	13	140	86	88	48	126	87	164	b) 313	31	5	28
				c) 845		4,24	23	23	347	189	161	102	330	166	349	652	117	6	
Westpreußen	476	1 494 000	3,19	a) 398	1 564 000	2,55	10	7	188	50	107	36	156	46	196	a) 269	51	3	75
				b) 240		1,54	1	.	116	32	65	26	34	44	162	b) 192	4	3	41
				c) 638		4,09	11	7	304	82	172	62	190	90	358	461	55	6	
Brandenburg	1 018	2 822 000	3,61	a) 677	3 108 000	2,18	23	23	280	136	95	120	217	132	328	a) 572	94	11	.[1]
				b) 667		2,15	12	12	274	115	155	99	137	135	395	b) 548	105	14	.
				c) 1344		4,33	35	35	554	251	250	219	354	267	723	1120	199	25	
Berlin	516	1 677 000	3,08	a) 519	1 889 000	2,75	9	5	195	49	129	132	241	80	198	a) 387	94	22	16
				b) 541		2,86	2	3	122	53	227	134	201	122	218	b) 282	78	138	43
				c) 1060		5,61	11	8	317	102	356	266	442	202	416	669	172	160	
Pommern	648	1 574 000	4,12	a) 376	1 635 000	2,30	8	7	146	58	98	59	144	68	164	a) 224	66	6	80
				b) 250		1,53	6	2	103	38	58	43	71	43	136	b) 175	27	5	43
				c) 626		3,83	14	9	249	96	156	102	215	111	300	399	93	11	
Posen	557	1 829 000	3,04	a) 320	1 887 000	1,69	1	2	143	40	102	32	95	48	177	a) 161	110	30	19
				b) 325		1,72	.	.	138	40	100	47	34	48	243	b) 138	66	48	73
				c) 645		3,41	1	2	281	80	202	79	129	96	420	299	176	78	
Schlesien	2 021	4 415 000	4,58	a) 1255	4 669 000	2,69	58	59	548	267	207	116	491	206	558	a) 798	285	6	166
				b) 991		2,12	15	10	433	154	246	133	232	186	573	b) 761	82	.	148
				c) 2246		4,81	73	69	981	421	453	249	723	392	1131	1559	367	6	

Digitized by Google

Sachsen	1 172	2 699 000	4,34	a) 565 b) 438	2 833 000	1,99 1,55	10 1	15 1	267 183	104 79	88 101	81 73	190 77	105 93	270 268	a) b)	311 314	198 57	18 11	38 56
				c) 1003		3,54	11	16	450	183	189	154	267	198	538		625	255	29	
Schleswig-Holstein	564	1 286 000	4,39	a) 256 b) 229	1 336 000	1,92 1,71	11 2	11 .	125 132	54 37	18 32	37 26	97 40	60 64	99 125	a) b)	68 96	123 83	10 3	55 47
				c) 485		3,63	13	11	257	91	50	63	137	124	224		164	206	13	
Lauenburg	16	51 000	3,14	a) 5 b) 4	52 000	0,96 0,77	. .	. .	5 1	. 3	. .	. .	3 3	2 1	. .	a) b)	1 1	2 3	1 .	1 .
				c) 9		1,73	.	.	6	3	.	.	6	3	.		2	5	1	
Hannover	780	2 422 000	3,22	a) 649 b) 372	2 591 000	2,50 1,44	36 7	34 5	244 144	117 67	116 89	102 60	265 76	86 79	298 217	a) b)	346 250	141 23	6 3	156 96
				c) 1021		3,94	43	39	388	184	205	162	341	165	515		596	164	9	
Westfalen	529	2 701 000	1,96	a) 761 b) 537	3 188 000	2,39 1,68	39 6	35 8	275 185	135 88	174 158	103 92	383 147	109 78	269 312	a) b)	402 328	216 103	29 29	114 77
				c) 1298		4,07	45	43	460	223	332	195	530	187	581		730	319	58	
Kassel	352	850 000	4,00	a) 262 b) 179	890 000	2,90 2,01	10 6	20 10	118 76	57 43	36 27	21 17	148 84	32 16	82 79	a) b)	112 81	73 57	10 3	67 38
				c) 441		4,91	16	30	194	100	63	38	232	48	161		193	130	13	
Wiesbaden	377	907 000	4,15	a) 186 b) 176	1 008 000	1,83 1,75	8 2	4 2	63 71	33 24	38 43	40 34	45 41	14 27	127 108	a) b)	127 139	41 17	2 .	16 20
				c) 362		3,58	10	6	134	57	81	74	86	41	235		266	58	2	
Rheinprovinz	1 226	5 106 000	2,31	a) 1233 b) 836	5 760 000	2,14 1,45	43 3	45 2	431 282	211 108	283 266	220 175	574 231	104 84	555 521	a) b)	767 627	265 55	21 8	180 146
				c) 2069		3,59	46	47	713	319	549	395	805	188	1076		1394	320	29	
Hohenzollern	3	66 000	0,45	a) 2 b) 2	67 000	0,3 0,3	. .	. .	. .	1 .	1 1	. 1	. 1	. .	2 1	a) b)	. 2	1 .	1 .	. .
				c) 4		0,6	.	.	.	1	2	1	1	.	3		2	1	1	
Zusammen	11 084	31 906 000	3,47	a) 7932 b) 6 164	34 471 000	2,31 1,78	287 65	277 68	3235 2400	1415 967	1565 1656	1153 1008	3253 1535	1171 1107	3508 3522	a) b)	4884 4247	1846 791	177 270	1025 856
				c) 14 096		4,09	352	345	5635	2382	3221	2161	4788	2278	7030		9131	2637	447	

[1] Bei Brandenburg erscheinen in der Spalte 20 infolge einer etwas abweichenden Zählart keine Ziffern. Es bleibt dies indessen auf die Rechnungsergebnisse ohne Einfluß.

Digitized by Google

ständen und da in diesen Ländern auf je 10 000 Einwohner rund 7 Fürsorgezöglinge entfielen, während in Preußen auf je 10 000 Einwohner nur rund 3,5 Zöglinge kämen, so würde man auf eine Verdoppelung der Zahl der auf öffentliche Kosten in F.E. zu nehmenden rechnen müssen. Diese Ausführungen wurden allerdings schon damals vielfach für unzutreffend gehalten und wurde von den verschiedensten Seiten der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Schätzung eine zu niedrige sei. Bestimmte Anhaltspunkte zur Aufmachung einer anderen Berechnung konnten freilich nicht beigebracht werden und ebensowenig läßt sich gegenwärtig übersehen, wie hoch die Anzahl der Fürsorgezöglinge noch steigen wird.

Daß während des laufenden Geschäftsjahres mindestens noch 5000 Fürsorgezöglinge neu hinzukommen und demnach am 31. März 1904 im ganzen reichlich 30 000 Minderjährige sich in F.E. befinden werden, ist mit Sicherheit anzunehmen. Entlassungen von Zöglingen finden bis zu diesem Zeitpunkte, von wenigen, das Rechnungsergebnis nicht erheblich beeinflussenden Ausnahmen abgesehen, nicht statt, weil das F.E.G. die Altersgrenze für die Beendigung der Erziehung von dem vollendeten 18. auf das vollendete 21. Lebensjahr hinaufgesetzt hat und von dieser Maßnahme auch alle diejenigen früheren Zwangszöglinge mit betroffen wurden, die am Tage des Inkrafttretens des F.E.G. das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Ein regelmäßiger Abgang von Fürsorgezöglingen beginnt erst vom 1. April 1904 ab, wenn das Gesetz 3 volle Jahre in Kraft gewesen ist, und zwar zunächst für diejenigen Zöglinge, die in der Zeit vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1902 das 18. Lebensjahr vollendet hatten und demgemäß im folgenden Geschäftsjahr 21 Jahre alt werden. Diesem regelmäßigen Abgang gesellt sich dann noch der Abgang hinzu, welcher entsteht durch eine vorzeitige Aufhebung der F.E. Eine solche ist nach dem § 13 des Gesetzes zulässig, wenn der Zweck der F.E. erreicht ist. Es liegt aber auf der Hand, daß von dieser Bestimmung, wenigstens insoweit die neuen Fürsorgezöglinge in Betracht kommen, in nennenswerterem Umfang frühestens erst vom nächsten Jahre ab Gebrauch gemacht werden kann. Von einer Erreichung des Zweckes der F.E. kann aber erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes die Rede sein.

Vom 1. April 1904 ab wird es darauf ankommen, um wieviel der jährliche Zugang den jährlichen Abgang noch übersteigt. Daß der Zugang in den ersten Jahren noch stärker sein wird als der Abgang, erscheint sicher und so wird man vielleicht nicht fehlgehen, wenn man, wenigstens für die nächsten 5 Jahre, mit einem Bestande von etwa 34—35 000, also mit 10 Zöglingen auf je 10 000 Einwohner rechnet.

Freilich hängt hier, wie später noch gezeigt werden wird, viel von der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung oder vielmehr der Handhabung derselben ab.

Betrachtet man das Verhältnis der einzelnen Kommunalverbände zueinander — wobei man die hohenzollernschen Lande und Lauenburg ihrer geringen Ziffern wegen außer Betracht lassen muß — so stößt man hinsichtlich der Vergangenheit auf große Verschiedenheiten, die sich nur dadurch erklären lassen, daß die Anschauungen über den Inhalt der gesetzlichen Be-

Digitized by Google

stimmungen und die Geneigtheit zur Anwendung derselben in den Kreisen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht überall die gleichen waren. Wie vorhin schon gesagt, entfielen im Durchschnitt auf je 10 000 Einwohner 3,47 Zwangszöglinge und standen Schleswig-Holstein, Sachsen, Wiesbaden, Ostpreußen und Pommern mit 4,39; 4,34; 4,15; 4,13 und 4,12, namentlich aber Schlesien mit 4,58 erheblich über, die Rheinprovinz aber mit 2,31 und namentlich Westfalen mit nur 1,96 erheblich unter dem Durchschnitt (Sp. 4). Gleiche Verschiedenheiten finden sich aber auch bei den Fürsorgezöglingen. Von denselben entfallen, wie schon bemerkt, auf je 10 000 Einwohner durchschnittlich nahezu 4,09; in der Stadt Berlin sind es aber 5,05 und es folgen dann Kassel mit 4,91, Schlesien mit 4,81, Brandenburg mit 4,33, Ostpreußen mit 4,24 u. s. w. herunter bis Posen mit 3,41 (Sp. 7). Westfalen hatte am 31. März 1903 seinen ursprünglichen Bestand von Zöglingen nahezu um 350 % vermehrt; die Stadt Berlin hat ihn ebenfalls mehr wie verdreifacht, die Rheinprovinz hat ihn noch verzweieinhalbfacht; dagegen haben sich nicht ganz verdoppelt: Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Wiesbaden.

Irgendwelche Schlüsse lassen sich hieraus zur Zeit noch nicht ziehen und zwar schon um deswillen nicht, weil erst die Ziffern von nur 2 Jahren vorliegen. Es wird indessen bei dem F.E.G. auf die Dauer ebenso gehen, wie es bei dem Zwangserziehungsgesetz auch der Fall war. Verschiedenheiten werden stets vorhanden bleiben und zwar auch unter Provinzen mit im großen und ganzen gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Wenn aber von zwei solchen gleichartigen Provinzen die eine prozentual weniger Fürsorgezöglinge hat als die andere, so wird man daraus kaum folgern dürfen, daß die Bevölkerung der ersteren weniger der Erziehung bedürftige Minderjährige aufzuweisen habe als die andere. Die Handhabung des Gesetzes ist zu sehr von dem Eifer und dem Verständnis der unteren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und der zahlreichen anderen zur Mitwirkung bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen berufenen Personen abhängig.

Bei einer Vergleichung der Ziffern im einzelnen ist zunächst bemerkenswert, daß das weibliche Geschlecht an der F.E. erheblich stärker beteiligt ist als früher an dem Zwangserziehungsgesetz. Unter den rund 11 100 Zwangszöglingen (Sp. 2) befanden sich nicht ganz 3500, also nur etwas mehr wie 20 % Mädchen, während unter den rund 14 100 Fürsorgezöglingen (Sp. 5) rund 9200 männlichen (Sp. 8 + 10 + 12) und nahezu 4900 (Sp. 9 + 11 + 13) weiblichen Geschlechts sind. Das weibliche Geschlecht ist daher insgesamt auf rund 35 % gestiegen. Die Steigerung ist aber in den einzelnen Altersgruppen eine sehr verschiedene. In der Gruppe der noch nicht schulpflichtigen Zöglinge stehen sich die beiden Geschlechter mit 352 und 345 (Sp. 8 und 9) fast genau gleich; in der Gruppe der schulpflichtigen Zöglinge (Sp. 10 und 11) aber haben die Mädchen nicht ganz 30 % und von den Schulentlassenen (Sp. 12 und 13) sind volle 40 % weiblichen Geschlechts.

Hinsichtlich der Altersgruppen ist die Gruppe der noch nicht Schulpflichtigen (Sp. 8 + 9) eine ganz außerordentlich geringe; sie umfaßt noch nicht 700 Zöglinge, infolgedessen keine 5 % von der Gesamtzahl. Die

Digitized by Google

Zahl der Schulpflichtigen (Sp. 10 + 11) belief sich mit stark 8000 auf 57 % und der Rest fällt mit nahezu 5400 = etwa 38 % auf die Schulentlassenen (Sp. 12 + 13). Die ersten sechs Lebensjahre sind somit im ganzen mit noch nicht 700 Minderjährigen vertreten, auf die dann folgenden acht Lebensjahre der schulpflichtigen Zeit kommen je 1000, und auf das 15., 16., 17. und 18. Lebensjahr entfallen nahezu je 1350 Zöglinge. Diese letztere Erscheinung ist zwar weniger erfreulich, kam aber nicht unerwartet. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß von dem neuen Gesetz eine große Anzahl von solchen Minderjährigen erfaßt werden mußte, die, hätte das Gesetz schon früher bestanden, demselben auch früher schon anheimgefallen wären. Auf die Dauer wird dies nicht so bleiben, oder vielmehr nicht so bleiben dürfen. Selbstverständlich werden Überweisungen zur F.E. auch bei Schulentlassenen immer noch vorkommen. Indessen wird man gerade in dem Sinken der Ziffern der Schulentlassenen erkennen können, ob das F.E.G. seine Schuldigkeit tut und die der Verwahrlosung zutreibenden Elemente rechtzeitig, noch während ihrer bildungs- und erziehungsfähigeren Zeit in seinen Schutz nimmt.

Auf die hier besonders wichtige Frage, ob die absolute Zahl der Verurteilungen Jugendlicher infolge des Gesetzes abgenommen hat, läßt sich, wie es in der vom Königl. Preußischen Ministerium des Innern bearbeiteten Denkschrift über die F.E. Minderjähriger im Jahre 1901 (Berlin, bei Greve 1903) S. 15 heißt, zur Zeit eine Antwort noch nicht geben, weil die Ergebnisse der Kriminalstatistik für 1901 noch nicht vorliegen. Es läßt sich dies aber wohl mit gutem Grunde annehmen, da der weitaus größte Teil der Zöglinge während der Dauer der F.E. an der Begehung von Straftaten gehindert ist. Im übrigen ist der Prozentsatz, den die Schulentlassenen unter den sämtlichen Zöglingen einnehmen, in den Provinzen ein sehr verschiedener. Er beträgt in der Stadt Berlin volle 58, in der Rheinprovinz 45, in Posen und Wiesbaden 42 % und sinkt dann immer mehr herab bis auf 23 % in Kassel und in Schleswig-Holstein.

Sodann ist von besonderem Interesse, daß auf Grund der Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes überwiesen worden sind nahezu 4800 Minderjährige (Sp. 14) = etwa 34 % gegen rund 2300 (Sp. 15) = 16 % auf Grund der Ziffer 2 und rund 7000 (Sp. 16) = 50 % auf Grund der Ziffer 3. Die 5400 Schulentlassenen (Sp. 12 + 13) gehören fast ausnahmslos zu der letzteren Gruppe.

Die Zahl der auf Grund der Ziffer 2 Überwiesenen ist somit eine verhältnismäßig geringe. Man darf aber, um ein richtiges Bild über die Bedeutung der Ziffer 2 zu gewinnen, die Überweisungen aus dieser Ziffer nicht einfach in ein Verhältnis zu der Gesamtzahl der Überweisungen bringen, weil die Ziffer 2 nur anwendbar ist bei noch nicht 12 Jahre alten Minderjährigen. Man müßte vielmehr von der Gesamtzahl der Überweisungen zunächst diejenigen abziehen, die ausgesprochen sind gegen mehr als zwölf Jahre alte Minderjährige — in erster Linie also die eben noch erwähnten 5400 Schulentlassenen — und mit der dann verbleibenden Restzahl die Zahl der Überweisungen aus Ziffer 2 vergleichen. Indessen würde auch diese Statistik ergeben, daß die Zahl der Überweisungen aus Ziffer 2 des

Digitized by Google

§ 1 keine große Rolle spielt, und beim Durchlesen der Akten der auf Grund dieser Ziffer 2 Überwiesenen findet man, daß eine Überweisung derselben fast ausnahmslos auch aus Ziffer 1 oder 3 sich hätte rechtfertigen lassen. Wenn jugendliche Personen im Alter von noch nicht 12 Jahren strafbare Handlungen von einiger Bedeutung begehen, dann liegen, sofern eine F.E. überhaupt erforderlich ist, entweder die Voraussetzungen des § 1666 bezw. § 1838 B.G.B., also der Ziffer 1 des F.E.G. vor, oder es ist die erziehliche Einwirkung der Eltern unzulänglich und das ist Ziffer 3. Die Richtigkeit dieser Ausführungen geht auch daraus hervor, daß früher, unter der Herrschaft des bereits erwähnten Z.E.G., welches nur die Ziffer 2 des jetzigen F.E.G. enthielt, jährlich etwas mehr als 1500 Kinder zur Überweisung gelangten. In der Spalte 15 hätten demnach für die beiden Jahre zusammen reichlich 3000 Minderjährige erscheinen müssen.

Endlich weist die Übersicht nach, daß von den nachweislich untergebrachten rund 12250 Zöglingen (Sp. 17 + 18 + 19) in Anstalten rund 9150 (Sp. 17) und in Familienerziehung einschließlich Lehre und Gesindedienst rund 3100 (Sp. 18 + 19) Aufnahme gefunden hatten. Hiernach hat die Familienerziehung nur bei stark 25 % aller Zöglinge Anwendung finden können, und mußten volle 75 % Anstalten, wenigstens vorläufig, überwiesen werden.

Mit dieser Gegenüberstellung kommt man aber zu einem nicht zutreffenden Überblick über die Anwendung der beiden Erziehungsarten, namentlich gegen früher. Die schon mehrerwähnten 5400 Schulentlassenen (Sp. 12 + 13) verschieben nämlich das Bild zu Ungunsten der Familienerziehung; dieselben haben wegen ihres besonders hohen Grades von Verwahrlosung fast durchweg, bis auf rund 450 (Sp. 19) = 8 % in Anstalten verbracht werden müssen und muß man sie daher bei der Rechnung ganz ausschalten. Tut man das, so erhält man rund 4200 Anstalts- gegen rund 2600 Familienerziehungszöglinge, also ein Verhältnis von stark 61 gegen stark 38. Es bedeutet dies eine erhebliche Zunahme der Familienerziehung gegen früher, beinahe um das doppelte. Denn von den früheren Zwangszöglingen, insoweit sie noch schulpflichtig waren, befanden sich nur 21 % in Familien. Früher gab es mehrere Provinzen, die keinen einzigen noch schulpflichtigen Zögling in einer Familie untergebracht hatten, während heute die Familienerziehung allerwärts, wenn auch in verschieden hohem Grade, Eingang gefunden hat. Die Provinz Schleswig-Holstein, die auch früher bereits in der Familienerziehung weit obenan stand, hat über 76 % ihrer in Betracht kommenden Zöglinge in Familien, Posen nahezu 65 %, Westfalen und Kassel 55 %, dagegen Ostpreußen und Brandenburg nur stark 22 % und Westpreußen nur 19 %.

Wendet man sich nunmehr zu den Ergebnissen der einzelnen Jahre, so ist zunächst festzustellen, daß an der Gesamtziffer von 14096 Zöglingen das erste Jahr mit 7932 und das zweite mit 6164 Zöglingen beteiligt ist, daß demnach ein Rückgang von 22 % stattgefunden hat. Es ist von den verschiedensten Seiten schon darauf hingewiesen worden, daß zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes allerwärts bereits ein Vorrat an zur Überweisung zur F.E. geeigneten Minderjährigen angesammelt war und es stand hiernach zu erwarten, daß das zweite Jahr hinter dem ersten zurückbleiben mußte. Der Rückschritt um 22 % erscheint an sich ganz angemessen.

Digitized by Google

Geht man aber die einzelnen Provinzen durch, so zeigen sich auch in dieser Hinsicht wiederum ganz auffallende Verschiedenheiten. In der Stadt Berlin ist die Zahl der Fürsorgezöglinge vom ersten auf das zweite Jahr und zwar von 519 auf 541 gewachsen, ebenso in der Provinz Posen von 320 auf 325. Brandenburg und Wiesbaden sind mit 677 bezw. 667 und 186 bezw. 176 fast gleich geblieben, in allen übrigen Provinzen hat aber ein mehr oder weniger großer Rückgang stattgefunden. Am größten ist derselbe gewesen in Westfalen, Kassel und der Rheinprovinz, woselbst er sich auf 30, 32 und 33 % beläuft.

Man muß sich hierbei nur vergegenwärtigen, daß der Rückgang nicht plötzlich, gerade vom 1. April 1902 ab eingetreten, die anfängliche Hochflut vielmehr nur allmählich abgeebbt ist. Dabei lag der Zeitpunkt des Abflauens der Bewegung in den meisten Provinzen wohl hinter dem 1. April 1902.

Die Verminderung aber ist bemerkenswerterweise in den einzelnen Altersgruppen eine sehr ungleiche. In der Gruppe der noch nicht Schulpflichtigen (Sp. 8 + 9) sind die Ziffern von 564 auf 133, also um 76 % zurückgegangen, in der Gruppe der Schulpflichtigen (Sp. 10 + 11) dagegen von 4650 auf 3367, also um 28 %, und in der Gruppe der schulentlassenen Zöglinge (Sp. 12 + 13) endlich von 2718 auf 2664, also um nur 2 %. Die Zahl der schulentlassenen Zöglinge ist demnach im Verhältnis gestiegen und zwar nicht unerheblich, womit es denn auch zusammenhängt, daß die Zahl der Überweisungen auf Grund der Ziffer 3 des Gesetzes (Sp. 16) im ersten Jahre 3508, im zweiten Jahre dagegen 3522 beträgt, also sowohl absolut, wie namentlich auch relativ bedeutend gewachsen ist. Die Überweisungen auf Grund der Ziffer 2 (Sp. 15) sind mit 1107 gegen 1171 absolut etwas geringer, relativ aber offenbar ebenfalls viel höher, und so werden die Kosten des Rückganges ganz getragen von den Überweisungen auf Grund der Ziffer 1 (Sp. 14), die von 3253 im ersten Jahre auf 1535 im zweiten Jahre, also um nahezu 53 % zurückgegangen sind.

Die Erklärung für diese Erscheinung wird weiter unten zu erörtern sein.

Bei der nunmehr zu behandelnden Frage, welche Erfahrungen bei Ausführung des F.E.G. bis jetzt gemacht worden sind, ist vorauszuschicken, daß sich der Bericht nicht erstreckt auf denjenigen Abschnitt, welcher die Zeit von der Stellung eines Antrages auf Überweisung bis zu der Rechtskraft der Überweisung eines Zöglings umfaßt. Das ganze Vorverfahren spielt sich lediglich zwischen den antragstellenden Personen, den Minderjährigen, bezw. deren gesetzlichen Vertretern und dem Vormundschaftsgericht ab, und haben die Provinzialverwaltungen mit denselben nur insofern zu tun, als sie die ergangenen Beschlüsse im Wege der Beschwerde anfechten können; sie wirken dann in den oberen Instanzen als Partei mit.

Immerhin darf darauf hingewiesen werden, daß das Vorverfahren nicht selten auffällig lange Zeit in Anspruch nimmt, wenngleich es in dieser Beziehung allmählich besser geworden ist, sowie daß die „vorläufige Unterbringung" im Sinne des § 5 des Gesetzes nicht so oft verfügt wird, als

Digitized by Google

es im Interesse der alsbaldigen Wegnahme des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung geboten erscheint. In der seitens des Preußischen Abgeordnetenhauses zur Vorberatung des Gesetzentwurfes niedergesetzten Kommission — vgl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 19. Legislaturperiode II. Session 1900 Nr. 183 S. 13 — war der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, es möchten sich einzelne Gemeindebehörden abhalten lassen, Anträge auf vorläufige Unterbringung zu stellen, in der Besorgnis, daß hinterher die endgültige F.E. nicht ausgesprochen werden möchte und die Gemeinde dann mit den Kosten der vorläufigen Unterbringung hängen bliebe. Die Bedenken des betreffenden Abgeordneten haben sich, wie nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden muß, als zutreffend erwiesen, und da sich außerdem aus der Kostenverteilung des § 5 a. a. O. noch mancherlei andere Schwierigkeiten, auf die hier einzugehen zu weit führen würde, ergeben haben, wäre es besser gewesen, auch die Kosten der vorläufigen Unterbringung, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens, den Provinzialverbänden zur Last zu legen.

Dagegen läßt sich für die bei den Vorarbeiten zu dem Gesetz vielfach gehörte Ansicht, das Gesetz könne von gewissenlosen Eltern ausgebeutet werden, um die Sorge und Kosten der Erziehung für ihre Kinder von sich abzuwälzen, aus den Überweisungsbeschlüssen selbst irgendwie nennenswertes Material nicht beibringen, und würde es von Interesse sein, in dieser Hinsicht eine Äußerung der Vormundschaftsrichter erhalten zu können. Freilich gibt es viele Eltern, die sich nicht im mindesten um die ihnen weggenommenen Kinder, namentlich so lange dieselben noch nicht im erwerbsfähigen Alter stehen, bekümmern, andererseits aber fehlt es auch nicht an solchen Eltern, die „die Entfernung der Kinder aus der elterlichen Gewalt nicht nur als wirtschaftliche Schädigung, sondern vielfach auch als eine Schande empfinden" (vergl. die oben erwähnte Denkschrift des Königl. Preußischen Ministeriums des Innern, S. 15).

Was nun die inneren Ursachen der Verwahrlosung der Fürsorgezöglinge anbelangt, so entrollen die Überweisungsbeschlüsse leider nur zu oft ein erschreckendes Bild von sittlicher Verkommenheit der Eltern der Zöglinge. In den Akten wechseln Trunksucht mit Unzucht und Unzucht mit Trunksucht miteinander ab. In den meisten Fällen handelt es sich bloß um die Frage: „Trinkt er, trinkt sie oder trinken sie alle beide", und in unzähligen Fällen muß man daneben noch lesen, daß er seine Familie verlassen hat und sich mit fremden Frauenspersonen umhertreibt, oder daß sie sich mit anderen Männern, oft auch mit Vorwissen des eigenen Mannes gewerbsmäßig abgibt. Fälle, in denen Väter sich an ihren Töchtern vergriffen oder Mütter ihre Kinder und diese wieder ihre Geschwister zu Unsittlichkeiten verführt haben, sind keine Seltenheiten.

In den ebenfalls im Königl. Preußischen Ministerium des Innern bearbeiteten „Vorläufigen statistischen Mitteilungen", welche die im Rechnungsjahr 1901 überwiesenen 7787[1] Fürsorgezöglinge umfaßt, ist nachgewiesen,

[1] Die Ziffer 7787 weicht von der in diesem Berichte angegebenen infolge einer anderen, hier nicht weiter zu erörternden Zählart etwas ab: es ändert dies an der Sachlage indessen nichts.

Digitized by Google

daß in 2353 Fällen die Eltern, sei es der Vater oder die Mutter allein, sei es alle beide, den Lastern der Unzucht oder Trunksucht oder der Arbeitsscheu ergeben und in 2924 Fällen die Eltern, sei es je einzeln, sei es zusammen, bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt worden waren.

Dabei darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß man oftmals Fällen begegnet, in denen die betreffende Familie in bitterer Not gelebt hat und ganz offensichtlich außer Stande gewesen ist, im Kampfe um's Dasein nicht zu unterliegen. Ob diese Fälle überhaupt nicht zur Kenntnis der betreffenden Armenverwaltungen gelangt, oder von diesen nicht als unterstützungsberechtigt im armenrechtlichen Sinne anerkannt worden sind, entzieht sich der Wissenschaft der Provinzialverwaltungen. Die Frage, die, wie wir später noch sehen werden, auch in anderer Hinsicht eine Rolle spielt, ob sich eine Familie in wirtschaftlicher Notlage befindet oder nicht, kann, wie hier eingeschaltet werden dürfe, von derselben Stelle sehr verschieden beantwortet werden. Wenn während eines Überweisungsverfahrens zu entscheiden ist, ob die drohende Verwahrlosung eines Minderjährigen vielleicht auf die wirtschaftliche Notlage seiner Eltern zurückzuführen sei, so wird klar gestellt, daß dies nicht der Fall und daß eine Bedürftigkeit der betreffenden Familie nach keiner Richtung hin hervorgetreten sei. Wenn der betreffenden Familie aber dann die Kinder, oft drei, vier und mehr noch an Zahl, weggenommen sind und es handelt sich hinterher um die Auferlegung von Beiträgen für die Kosten der F.E. im Sinne des § 16 des Gesetzes, dann hört man oft die Antwort, die Beitreibung eines, wenn auch ganz geringen Betrages — und wären es auch oft nur 2 Mark im Monat — sei, ohne die wirtschaftliche Existenz der Familie zu gefährden, nicht möglich. Es wird nicht ohne Interesse sein, an dieser Stelle zu vernehmen, daß nach den erwähnten statistischen Mitteilungen für 1901 die Eltern der Zöglinge in 911 Fällen orts- bezw. landarm waren, in 493 Fällen gar kein Einkommen hatten, in 4833 Fällen ein solches bis zu 900 Mark, in 552 Fällen ein solches bis zu 3000 Mark und in 7 Fällen ein solches von 3000—6000 Mark. Über die Summen, die bisher von den Eltern auf Grund des § 16 a. a. O. als Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes der Kinder beigetrieben werden konnten, fehlt es noch an Angaben. Aus der Rheinprovinz kann mitgeteilt werden, daß in mehr als 1400 Fällen ein Beitrag, wenn man außer Betracht läßt 15 Zöglinge, die Waisengelder bezogen und 4 Zöglinge, deren Eltern einiges Vermögen besaßen, nur bei 167 Personen in Höhe von insgesamt 3700 Mark = im Monat je 1,90 Mark von jedem Vater hat erzielt werden können. Diese Ziffern sind derart geringe, daß der mit der Beitragseinforderung in erster Linie verknüpfte Zweck, bei den Eltern das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhüten, als nicht erreicht bezeichnet werden darf. Kehrt man nach dieser Abschweifung zurück zu den Ursachen der Verwahrlosung der Zöglinge, so kann es nach dem oben Gesagten nicht wundernehmen, wenn die 2200 schulentlassenen Mädchen sozusagen sämtlich, und von den noch schulpflichtigen Mädchen nicht wenige bereits der Unzucht, und zwar zum größten Teile der gewerbsmäßigen Unzucht verfallen waren,

Digitized by Google

und daß man in den Reihen der schulentlassenen männlichen Zöglinge eine große Anzahl von solchen findet, die mehr oder weniger erhebliche Vorstrafen, meistens wegen Eigentumsvergehen und auch wegen Sittlichkeitsvergehen hinter sich haben. Nach den wiederholt erwähnten statistischen Mitteilungen waren von den 1367 schulentlassenen männlichen Zöglingen des Rechnungsjahres 1901 nicht weniger als 1057 vorbestraft, darunter 983 mit ein- und mehrmaliger Gefängnisstrafe.

Daß unter den bezeichneten Elementen sich viele befinden, bei denen die Aussichten auf einen günstigen Erfolg der F.E., und namentlich dann recht gering sind, wenn sie kurz vor der Vollendung des 18. Lebensjahres noch überwiesen, entweder eben aus dem Gefängnis herauskommen, oder noch längere Gefängnisstrafen zu verbüßen haben, bedarf keiner Darlegung.

Im übrigen lassen sich über die Erfolge der F.E. selbst irgend welche Mitteilungen von Belang noch nicht machen. Die Zeit hierfür wird erst in einigen Jahren gekommen sein.

Das bisher Dargelegte zeigt aber, daß durch das F.E.G. ein Schmutz aktenkundig geworden ist, wie solcher bisher ziffermäßig wohl noch nirgends aufgedeckt worden ist. Es gilt, dem Übel an die Wurzel zu gehen durch sorgfältigste Ausübung der Armenpflege und durch nachhaltige Förderung aller auf die Beseitigung der Trunksucht, Unzucht und Wohnungsnot gerichteten Bestrebungen. Auch die Wohnungsnot spielt, wie noch jüngst auf der letzten Jahresversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Elberfeld an Hand eingehender Erhebungen festgestellt werden konnte, bei der Verwahrlosung der Jugend eine bedeutsame Rolle.

Außerdem dürfte auf den Erlaß einer Bestimmung hinzuwirken sein, nach welcher in der Regel an zur F.E. Überwiesenen Freiheitsstrafen ohne Einwilligung der mit der Erziehung der Minderjährigen betrauten Kommunalverwaltung nicht vollstreckt werden dürfen. Es geht nicht an und es steht mit dem ganzen Zweck der F.E. in Widerspruch, daß die letztere durch Freiheitsstrafen unterbrochen wird, namentlich dann, wenn die Straftat, wegen welcher die Verurteilung erfolgt ist, vor dem Beginn der F.E. begangen wurde. Wenn ein jugendlicher Strafmündiger der F.E. überwiesen wird, so geschieht es, weil festgestellt ist, daß die seitherige Erziehung des Betreffenden eine unzureichende war, und wenn das der Fall ist, dann wird es auch zutreffen, die von dem Betreffenden begangenen Straftaten eben diesem Umstande zuzurechnen, die Vollstreckung der verwirkten Strafe dann aber auch solange aufzuschieben, bis er sich der Nachsicht als unwürdig erwiesen hat.

Bei der Unterbringung der Zöglinge sind im großen und ganzen besondere Schwierigkeiten bis jetzt nicht hervorgetreten. Insbesondere gilt das von der Unterbringung von Kindern in Familienpflege. Die in dieser Beziehung seiner Zeit bei Erlaß des Gesetzes gehegten Befürchtungen haben sich erfreulicherweise als nicht begründet erwiesen. Es fehlt im Lande allenthalben nicht an einer hinreichenden Anzahl von nach allen Richtungen hin geeigneten und geneigten Familien, und jedenfalls darf man die Behauptung aufstellen, daß noch kein einziges Kind, sofern es überhaupt für

Digitized by Google

die Familienerziehung in Betracht kommen konnte — von vorübergehenden Fällen selbstverständlich abgesehen — einer Anstalt überwiesen werden mußte, weil es an einer geeigneten Familie gemangelt hätte. Allerdings war, wie wir oben gesehen haben, die Zahl der in Familien untergebrachten Zöglinge eine verhältnismäßig sehr geringe; sie belief sich auf nur 3100. Hilfsbereite Fürsorger haben sich überall in genügender Menge gefunden.

An Anstalten ist, soweit noch nicht schulpflichtige und schulpflichtige Kinder in Betracht kommen, kein Mangel, und ebenso dürfte die Unterbringung von schulentlassenen weiblichen Minderjährigen in Anstalten bisher noch überall sich glatt vollzogen haben. Anders liegt die Sache mit der Unterbringung der schulentlassenen männlichen Fürsorgezöglinge. Soweit uns in dieser Beziehung Nachrichten zur Verfügung stehen, ist ein Mangel an für diese Gruppe von Zöglingen geeigneten Anstalten hervorgetreten und haben einzelne Provinzialverwaltungen die Inanspruchnahme ihrer Arbeitsanstalten nicht umgehen können. Hier wird auf Abhilfe Bedacht zu nehmen sein.

Hinsichtlich der Qualifikation der Anstalten sei nur hervorgehoben, daß die Anstalten für schulentlassene weibliche Personen vielfach zu wenig Wert legen auf eine Beschäftigung und Heranbildung der Zöglinge in denjenigen Fertigkeiten, die dieselben befähigen, dermaleinst eine Stelle im Gesindedienst oder als Hausfrau ausreichend auszufüllen. In den Anstalten, wenigstens in den größten derselben, dominiert die Maschine; es wird in maschinellen Betrieben gewaschen, genäht, gebügelt und gekocht. Der Handbetrieb tritt vielfach ganz zurück, und in den Hausarbeiten findet eine Unterweisung kaum statt. Hier wird ebenfalls die bessernde Hand durch Einrichtung von Haushaltungsschulen anzulegen sein. Außerdem darf noch hingewiesen werden auf den Mangel an Anstalten zur Unterbringung von Krüppeln und ferner auf die Notwendigkeit der Schaffung besonderer Einrichtungen zur Aufnahme schwachbegabter und syphilitisch erkrankter Zöglinge.

Was endlich die Kosten der F.E. anbelangt, so haben die Ausgaben für die frühere Zwangserziehung im letzten Jahre des Bestehens des Zwangserziehungsgesetzes (vom 1. April 1900 bis 31. März 1901) betragen im ganzen rund 1 678 000 Mk., die je zur Hälfte dem Staate und den Provinzialverbänden zur Last fielen.

Im Rechnungsjahr 1901 (1. April 1901 bis 31. März 1902) dagegen bezifferten sich die Gesamtkosten bereits auf rund 2 510 000 Mk., von denen nach den Bestimmungen des F.E.G. der Staat zwei Drittel mit 1 674 000 Mk. und die Provinzialverbände den Rest mit 837 000 Mk. zu tragen hatten, und im Rechnungsjahr 1902 (1. April 1902 bis 31. März 1903) endlich stiegen die Gesamtkosten auf rund 4 110 000 Mk., demnach auf 2 740 000 Mk. für den Staat und auf 1 370 000 Mk. für die Provinzialverbände.

Die Gesamtkosten sind also (von 1 678 000 Mark in 1900 auf 4 110 000 Mk. in 1902) nahezu um 150 %, und zwar in den Provinzialverbänden (von 839 000 Mk. in 1900 auf 1 370 000 Mk. in 1902) um 63 % und beim Staate (von 839 000 Mk. in 1900 auf 2 740 000 Mk.

Digitized by Google

in 1902) um 226 % gestiegen, während seitens des Staates in die Staatshaushaltspläne für 1901 und 1902 je ein Betrag von 1 250 000 Mk. eingestellt war.

Die Begründung zu dem Gesetzentwurfe ging von der Annahme aus, daß sich die Kosten einfach der Zahl der mehr in F.E. befindlichen Zöglinge entsprechend vermehren würden. Dieser Voranschlag war von vornherein verfehlt, weil er den Umstand völlig außer Ansatz gelassen hatte, daß nach dem F.E.G. — und zwar dauernd, nicht etwa vorübergehend — die Überweisung einer größeren Anzahl von älteren Minderjährigen, die wegen des vorgeschrittenen Grades von Verwahrlosung in kostspieligen Anstalten untergebracht werden müssen, mit Bestimmtheit zu erwarten stand. Die Pflegesätze in Anstalten für Schulentlassene gehen bis zu 500 Mk. für's Jahr hinauf, und erhöht sich hierdurch der Durchschnittspflegesatz naturgemäß beträchtlich. Derselbe betrug im Rechnungsjahr 1900, wenn man dieses Jahr mit durchschnittlich 11 100 Zöglingen in die Rechnung einstellt (es war ein normales Jahr des damals längst eingetretenen Beharrungszustandes; der Zugang an neuen Zwangszöglingen deckte sich mit einem gleich großen Abgang)

$$1\,678\,000 : 11\,100 = \ldots\ldots = \text{rund } 151 \text{ Mk.};$$

im Rechnungsjahr 1901 aber entfielen auf den Kopf des Zöglings, wenn man die 8000 neuen Fürsorgezöglinge, weil die Einlieferungen im wesentlichen erst im Juli 1901 begannen, ein Abgang aber nicht stattgehabt hatte, mit nur einem Drittel angesetzt, auf

$$2\,510\,000 : (11\,100 + \frac{8000}{3}) = 13\,800 = \ldots\ldots\ldots 181{,}50 \text{ Mk.},$$

und im Rechnungsjahr 1902 bezifferte sich der Durchschnittspflegesatz bei einer Gesamtzahl der Zöglinge von (19 100 + 6100 =) 25 200 (ein nennenswerter Abgang war auch hier noch nicht zu verzeichnen), und wenn man die 6100 neuen Fürsorgezöglinge, weil sie nur vor und nach im Laufe des Jahres eingeliefert wurden, wiederum nur mit der Hälfte ansetzt, auf

$$4\,110\,000 : (19\,100 + \frac{6100}{2} =) 22\,150 = \ldots\ldots \text{rund } 185{,}50 \text{ Mk.}$$

Der Durchschnittspflegesatz ist also (von 151 Mk. auf 185,50 Mk.) um 22,8 % gewachsen.

Für 1903 sind im Staatshaushaltsplan 1 680 000 Mk. vorgesehen; es kann aber schon jetzt einem Zweifel nicht unterliegen, daß dieser Betrag erheblich überschritten werden wird. Die Gesamtausgaben für das Fürsorgeerziehungswesen werden sich in 1903, gering geschätzt, unter Annahme eines Zuwachses von 4800 Zöglingen und unter Zugrundelegung eines Durchschnittspflegesatzes von 185,50 Mk. auf 5 140 000 Mk., also für die Provinzen auf ein Drittel = 1 713 000 Mk. und für den Staat auf zwei Drittel = 3 427 000 Mark belaufen.

Die vorangegebenen Berechnungen über den Anteil des Staats an den Kosten des Fürsorgeerziehungswesens beruhen übrigens, wie noch bemerkt sei, auf der Annahme, daß dem Staat nach der Vorschrift des Gesetzes

Digitized by Google

volle zwei Drittel zur Last fallen. Einstweilen aber hat der Staat sich geweigert, die Kosten der allgemeinen Verwaltung mit zu übernehmen, und verschieben sich infolgedessen die angegebenen Beträge zu Ungunsten der Provinzialverbände nicht unerheblich.

II.

Der in der Zahl der Überweisungen von dem ersten auf das zweite Jahr des Bestehens des F.E.G. in Höhe von insgesamt 22 % eingetretene Rückgang verteilt sich, wie wir oben bereits gesehen haben, zunächst keineswegs gleichmäßig auf die einzelnen Altersgruppen. Er belief sich bei den Schulentlassenen auf nur 2 %, bei den schulpflichtigen und den noch nicht schulpflichtigen Zöglingen aber auf fast 33 %. Und was den Grund der Überweisungen anbelangt, so ist oben auch schon dargelegt worden, daß die Zahl der Überweisungen aus Ziffer 3 des § 1 des Gesetzes sowohl absolut wie auch namentlich relativ gewachsen ist, während bei den Überweisungen aus Ziffer 2 a. a. O. der Zahl nach eine kleine Verminderung, relativ aber auch eine Steigerung stattgefunden hat, die Überweisungen aus Ziffer 1 dagegen sehr stark, nämlich um volle 53 %, zurückgegangen sind.

Daß diese Erscheinungen mit der Rechtsprechung des Kammergerichts in Beziehung stehen, ist unzweifelhaft, und ebenso kann als sicher angenommen werden, daß, wenn die Anschauungen, wie sie jetzt vielfach in weiten Kreisen der zur Stellung von Überweisungsanträgen berufenen Behörden und der Gerichte Platz gegriffen haben, sich noch weiter vertiefen sollten, dies auf die Dauer zu einer empfindlichen Schmälerung der Erfolge des F.E.G. führen kann, wenngleich die jetzt bereits von verschiedenen Seiten aufgestellten Behauptungen über eine völlige Lahmlegung des Gesetzes in den vorliegenden Tatsachen noch keine Begründung finden und einstweilen entschieden als übertrieben bezeichnet werden müssen.

So wird man z. B. nicht zustimmen können den Aussprüchen von Altona-Kiel in „Fürsorgeerziehung und Kammergericht" (Jugendfürsorge, IV. Jahrg., Heft 2, Berlin), „daß die Rechtsprechung des Kammergerichts im wesentlichen dahin geführt habe, die Hauptwirkung des Gesetzes lahm zu legen; daß das ganze F.E.G. kaum nötig gewesen wäre und daß der Zustand im wesentlichen bald derselbe sein würde, wie er nach dem § 1666 B.G.B. und dem alten Zwangserziehungsgesetz gewesen sei.

Schon Aschrott-Berlin weist in „Das Preußische Fürsorge-Erziehungsgesetz in der Praxis" (Jugendfürsorge, IV. Jahrg., Heft 3) gelegentlich der Besprechung der Ergebnisse aus dem ersten Jahre des Bestehens des Gesetzes darauf hin, daß die Statistik denjenigen recht gebe, welche als die wichtigste und weitgehendste Neuerung des Gesetzes gegenüber dem bisherigen Rechtszustande die Einfügung der Ziffer 3 betrachteten, durch welche das ganze große Gebiet der objektiven Verwahrlosung getroffen werde, wo ohne Rücksicht darauf, ob die Schuld an der Verwahrlosung bei den Eltern oder den Kindern zu suchen sei, allein die Tatsache

Digitized by Google

entscheide, daß das Kind verwahrlost sei und ein öffentliches Interesse für eine staatliche Fürsorge bestehe."
Wenn das richtig ist, dann hat allerdings die Statistik des ersten, erst recht aber diejenige des zweiten Jahres dargetan, wie ungeheuer groß der durch das Gesetz erreichte Fortschritt ist. Will man dieser Ansicht aber nicht beitreten und als die wesentlichste oder wenigstens als eine gleich wesentliche Errungenschaft des neuen Gesetzes gegenüber dem früheren Zustande gerade die Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes ansprechen, nun, dann kann man angesichts der 1535 aus eben dieser Ziffer 1 noch während des zweiten Jahres erfolgten Überweisungen immer noch nicht mit Altona-Kiel a. a. O. behaupten, „daß in der Praxis der Vormundschaftsgerichte die Nr. 1 des § 1 fast völlig verschwunden sei."
Ein weiteres Heruntergehen der Überweisungen aus Ziff. 1 darf aber nicht stattfinden, und so wird es von hohem Werte sein, hinsichtlich der noch fortgesetzt mit im Vordergrunde des allgemeinen Interesses stehenden Frage der Abgrenzung von „Armenpflege und Fürsorgeerziehung" — wir behalten vorläufig diese Gegenüberstellung bei; später wird sich ergeben, inwieweit dieselbe überhaupt zutreffend ist — jetzt, nachdem die Ergebnisse des Gesetzes von zwei Jahren vorliegen und nachdem in der Literatur und in der Presse, in den Parlamenten und in zahlreichen Fachkreisen eine ausgiebige Erörterung stattgefunden hat, noch einmal alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte kritisch zu beleuchten und zu überlegen, ob und was, wenn anders die mit dem Gesetz in Wirklichkeit gewollten Ziele erreicht werden sollen, nunmehr noch geschehen kann und muß.
Die Untersuchung wird zweckmäßig in der Reihenfolge vorzunehmen sein, daß zunächst die eigentliche Streitfrage scharf umgrenzt und sodann festgestellt wird, was das Kammergericht eigentlich gesagt und wie es seine Ansicht begründet hat. Daraufhin würden die Einwendungen der Gegner zu prüfen und endlich die Sachlage, wie sie sich aus der Rechtsprechung in Wirklichkeit ergibt, darzustellen sein. Vorschläge wegen Herbeiführung anderer Verhältnisse würden sich hieraus dann von selbst ergeben.

Vorher seien indessen noch einige Bemerkungen gestattet.
Es ist an und für sich völlig müßig, zu untersuchen, von wem der zwischen den Provinzialverwaltungen und den Armenverbänden entbrannte Streit ausgegangen ist. Der Streit war ganz unvermeidlich und mußte ausbrechen; ob heute im Osten oder morgen im Westen, lief auf dasselbe hinaus. Es konnte nicht ausbleiben, daß unter den vielen Tausenden von Beschlüssen auf F.E., die gleich zu Beginn des Inkrafttretens des Gesetzes allerorts erlassen wurden, ein und der andere auch solche gutgeartete Minderjährige betraf, die sich auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bereits in sorgsamer Obhut von Armenverwaltungen befanden oder wenigstens längst hätten befinden müssen, und da das Gesetz unbestrittenermaßen eine „Lücke" auszufüllen bestimmt war, so kann es nicht wundernehmen, wenn in derartigen Fällen diese „Lücke" nicht gleich entdeckt wurde.
Hier ist gleich die allererste, von dem Kammergericht am 8. Juli 1901 unter I Y 531. 01
17 ergangene Entscheidung von besonderem Interesse. In Frage

Digitized by Google

standen vier in den Jahren 1897, 1898, 1899 und 1900 geborene uneheliche Kinder, deren Mutter, eine liederliche, vollständig verkommene und arbeitsscheue Person, den Unterhalt der Kinder nicht bestreiten konnte. Daß diese Kinder hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne waren, wird wohl allseitig zugegeben werden. Wie lange der Zustand schon bestanden hatte, ob der zuständige Ortsarmenverband für die Kinder früher bereits eingetreten war, ist aus den Akten nicht ersichtlich; festgestellt ist nur, daß die Armenverwaltung am 19. März 1901 die Fürsorge für die Kinder unter Hinweis auf das am 1. April in Kraft tretende F.E.G. ablehnte. Das Vormundschaftsgericht hatte daraufhin F.E. angeordnet und das Landgericht diesen Beschluß auch bestätigt. Das Kammergericht aber verwies die Sache unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen an das Vormundschaftsgericht mit der Begründung zurück, daß das F.E.G. nicht dazu bestimmt sei, den Armenverbänden die ihnen gesetzlich obliegende Unterstützungspflicht abzunehmen.

Im folgenden Monat, und zwar am 8. August 1901, erging eine weitere Entscheidung des Kammergerichts unter $\frac{\text{I Y } 571.\ 1901}{17}$, die zwei Ausgangs der Jahre 1889 und 1893 geborene Mädchen betraf. Die Mutter war seit Jahr und Tag verschwunden, der Vater saß wegen Versuchs der Blutschande, verübt an den Kindern, für längere Zeit im Zuchthause, und die Kinder waren seitens der städtischen Armenverwaltung bereits seit langem untergebracht. Gegen ihre Führung lag nichts Nachteiliges vor, die neuesten Zeugnisse lauteten im Gegenteil dahin, daß sie brav und fleißig seien. Auch hier hob das Kammergericht die Überweisungsbeschlüsse der ersten und zweiten Instanz auf.

Auf die Begründung der kammergerichtlichen Entscheidungen gehen wir vorläufig nicht weiter ein; es kam uns einstweilen nur darauf an, zu zeigen, daß die Frage unvermeidlich war, ob und inwieweit durch das F.E.G. die Notwendigkeit, in einmal bestehenden und ausreichend geordneten, wenigstens längst geordnet sein sollenden Verhältnissen eine Änderung vorzunehmen, gegeben war.

Ob nun Armenverbände in erheblicherem Umfange versucht haben, „in tatsächlicher Verkennung ihrer Unterstützungspflichten durch das F.E.G. Armenlasten abzuwälzen" — vgl. Altona a. a. O. —, kann dahingestellt bleiben. Diese Behauptung ist von den verschiedensten Seiten aufgestellt, von Vertretern von Armenverbänden aber auch bestritten worden. Die betreffenden Vertreter haben indessen jedesmal wohl nur für den je von ihnen vertretenen Armenverband eintreten können, während sich der Erklärung des Herrn Ministers des Innern in der 18. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 11. Februar 1903 (vgl. Verhandl. d. Hauses der Abg., 19. Legisl. V. Session 1903, S. 1181) entsprechend die schon bei der Vorberatung des Gesetzes ausgesprochene Befürchtung, daß von den Armenverbänden das Gesetz dazu benutzt werden würde, um die Sorge für ihnen sonst obliegende Kinder auf die breiteren Schultern der Kommunal-

Digitized by Google

verbände und des Staates abzuwälzen, nach dem einstimmigen Urteil der Landesdirektoren durchaus verwirklicht hat.

Auf der anderen Seite entbehrt die beachtenswerterweise von so vielen Gegnern der kammergerichtlichen Rechtsprechung aufgestellte Behauptung jeder positiven Unterlage, die Provinzialverwaltungen hätten sich bei ihren Beschwerden gegen die Überweisungsbeschlüsse von fiskalischen Rücksichten leiten lassen. (Vgl. z. B. Altona a. a. O.: „Zweifellos waren es die großen pekuniären Opfer für die Provinzen, die Anlaß zu all' den Beschwerden in den Fällen der Nr. 1 gaben"; ferner Lentze in der 6. Sitzung des Herrenhauses vom 2. April 1903 [Verhandl. d. Herrenhauses 1903, S. 99]: „Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz faßte die ganze Frage fiskalisch auf.") Die Behauptung ist, wo immer sich hierzu Gelegenheit bot, ausdrücklich bestritten worden, und es sei dies auch an dieser Stelle nochmals geschehen. Nun und nimmermehr haben sich die Provinzialverwaltungen von derartigen Beweggründen leiten lassen. Dieselben waren und sind heute noch von dem hohen Werte des Gesetzes durchdrungen und haben die ihnen aus demselben erwachsenden Kosten, über die sie sich auch gar keinen Täuschungen hingegeben hatten, gerne und freudig übernommen. Die Provinzialverwaltungen wollten nur Klarheit, und, nachdem das Kammergericht einmal bestimmte Grundsätze aufgestellt hatte, blieb ihnen nichts anderes übrig, als nach diesen Grundsätzen auch zu verfahren, auch — was völlig übersehen wird und doch wichtig ist — ganz ohne Rücksicht darauf, ob es sich im einzelnen Falle um einen ortsarmen oder einen landarmen Minderjährigen — im letzteren Falle also in besonderem Maße um den Nachteil des eigensten Geldbeutels — handelte. Daß es hierbei der Beschwerden etwas viele geworden sind, mag sein, war aber nicht zu ändern. Zum Teil lag das ja auch daran, daß die maßgebenden Entscheidungen des Kammergerichts den 16 Provinzial- bezw. Kommunalverbänden naturgemäß weit schneller bekannt und geläufig geworden sind als den zahlreichen Amts- und Landgerichten. Hatte man aber einmal eine bestimmte Stellung eingenommen, dann mußte man dieselbe auch sämtlichen entgegengesetzten Beschlüssen gegenüber zur Geltung bringen. Das Gegenteil würde Willkür gewesen sein.

Soweit diese Vorbemerkungen, und nun zurück zur Hauptaufgabe, und zwar zunächst zu der Feststellung des eigentlichen Streitgebietes.

Dasselbe ergibt sich aus der am Eingang dieses Abschnittes nochmals hervorgehobenen, unverhältnismäßig geringeren Anwendung der Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes und dem damit im Zusammenhang stehenden Rückgang in der Zahl der noch jüngeren Minderjährigen — die Ziffer 1 kommt im wesentlichen nur bei noch jüngeren Minderjährigen in Betracht und sinkt daher der Zufluß von solchen Minderjährigen, wenn die Ziffer 1 weniger angewendet wird — von selbst, und ergibt sich ferner noch aus der Tatsache, daß das Kammergericht mit Beschwerden hinsichtlich der Ziffer 2 und 3 des § 1, abgesehen natürlich von einzelnen hier nicht weiter interessierenden Streitfragen, gar nicht befaßt worden ist. Das Streitgebiet liegt eben in der Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes, und zwar wesentlich nur in dem auf dem § 1666 B.G.B. aufgebauten Teil derselben. Dabei

Digitized by Google

handelt es sich indessen in rechtlicher Hinsicht nicht unmittelbar um das Verhältnis zwischen der Armenpflege und der F.E., sondern lediglich um das Verhältnis zwischen dem § 1666 B.G.B. und der Ziffer 1 des § 1 des F.E.G. Rechtlich darf die Frage nicht lauten: „Wann hat die Armenpflege einzutreten und wann die Fürsorgeerziehung?" sondern: „Wann sind Maßnahmen aus dem § 1666 B.G.B. und wann solche aus der Ziffer 1 des § 1 des F.E.G. anzuordnen?"

Dies ist auch schon von Noelle in der vorerwähnten Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 11. Februar 1903 (a. a. O. S. 1181) hervorgehoben worden. Er sagt: „Armenpflege und Fürsorgeerziehung ist nicht der Gegensatz; derselbe ist zu kurz gefaßt, man hat ein notwendiges Zwischenglied vergessen; man muß sagen „der Gegensatz ist Überweisung zur Erziehung auf Grund des § 1666 B.G.B. oder Überweisung zur Fürsorgeerziehung."

Es war immerhin nützlich, hierauf hinzuweisen, weil die einfache Gegenüberstellung „Armenpflege und Fürsorgerziehung" leicht zu einer Verschiebung des Kernpunktes der Streitfrage führen kann und wohl auch schon geführt hat. Die Gegenüberstellung „Armenpflege und Fürsorgeerziehung" hat sich allmählich und insofern auch mit Recht eingebürgert, als bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung für die große, weitaus überwiegende Mehrzahl aller in Betracht kommenden Minderjährigen neben der F.E. nur die Armenpflege als sonst noch öffentlich-rechtlich Verpflichteter in Betracht kommen kann und in den bis jetzt zur Entscheidung gelangten Streitfällen tatsächlich auch nur in Betracht gekommen ist. Das würde indessen bei irgend einer Änderung der Gesetzgebung auch mal anders sein können, und dann würde der Gegensatz „Armenpflege und Fürsorgeerziehung" auch tatsächlich unrichtig sein.

Wenn wir nach dieser Klarstellung an der Terminologie festhaltend in der Folge der Kürze halber Eltern, die lediglich unterstützungsbedürftig im armenrechtlichen Sinne sind, mit „arm", solche Eltern aber, bei welchen die Voraussetzungen des § 1666 B.G.B. vorliegen, mit „schlecht" bezeichnen dürfen, so ist zu entscheiden die Frage: „Was hat (selbstverständlich nur im Rahmen der Ziffer 1; die Ziffern 2 und 3 stehen hier überhaupt nicht zur Erörterung) zu geschehen mit Kindern von „armen und schlechten" Eltern?" Kinder von „nur armen" Eltern kommen nicht in Betracht. Bei den Eltern solcher Kinder liegen die Voraussetzungen von § 1666 B.G.B. nicht vor, und kann daher bei ihnen weder von Maßnahmen aus § 1666 B.G.B. noch auch von F.E. die Rede sein.

Nun hat das Kammergericht von Anfang an, und zwar schon gleich in der bereits oben erwähnten ersten Entscheidung vom 8. Juli 1901, den Grundsatz von der sogenannten Subsidiarität der F.E. aufgestellt und gesagt, daß zur Anordnung einer F.E. aus Ziffer 1 das Vorliegen der Voraussetzungen von § 1666 allein nicht genüge, daß vielmehr auch gerade die Fürsorgeerziehung erforderlich sein müsse, um die Verwahrlosung zu verhüten. Diese Notwendigkeit sei aber nur dann als gegeben anzusehen, wenn die Anwendung anderer dem Vormundschaftsgerichte zustehender Maßnahmen nicht ausreiche, um die Verwahrlosung zu verhüten.

Digitized by Google

Ehe die F.E. Platz greife, müßten zunächst alle anderen Maßregeln, welche dem Vormundschaftsgerichte zu Gebote ständen, erschöpft oder aussichtslos sein. Solche Maßregeln könnten zweckmäßig bestehen in der Entziehung der Sorge für die Person des Kindes, verbunden mit der Anordnung, daß das Kind nicht mehr im elterlichen Hause erzogen werden dürfe und anderweitig unterzubringen sei, sowie in der Bestellung eines Pflegers gemäß § 1909 B.G.B., der diese Anordnung durchzuführen und zu überwachen habe.

Das Kammergericht stützt sich (wir folgen hier im wesentlichen dem Gedankengang — unter teilweiser wörtlicher Wiedergabe — der Entscheidung vom 24. November 1901 $\frac{1\ Y\ 1257.\ 02}{17}$, in welchem das Kammergericht noch einmal alle bis dahin gegen seine Stellungnahme vorgebrachten Gründe eingehend gewürdigt hat) hierbei auf die Worte im § 1 Ziffer 1 „und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten." Es sagt: „Der Begriff der durch das Gesetz geschaffenen Fürsorgeerziehung sei im Gesetz selbst gegenüber allen sonstigen Erziehungsmaßregeln scharf abgegrenzt; er sei ein bestimmt technischer, wie dies aus der Entstehungsgeschichte der beiden ersten Paragraphen des Gesetzes erhelle. Der § 1 des Gesetzentwurfs habe gelautet, „die Zwangserziehung (an Stelle des Wortes Zwangserziehung ist später die Bezeichnung Fürsorgeerziehung getreten) im Sinne dieses Gesetzes ist die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt." Als die Streichung dieses Paragraphen beantragt wurde, „weil es bedenklich und nicht üblich sei, im Gesetz eine Definition aufzustellen", sei demgegenüber hervorgehoben worden (vgl. Drucksachen d. Hauses d. Abg. 1900 Nr. 183, S. 2), daß es zweckmäßig und sogar notwendig sei, in diesem Falle den Begriff „Zwangserziehung" durch Gesetz festzulegen, weil es sich um eine Zwangserziehung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten handele, die verschieden sei von der Zwangserziehung des § 1666 B.G.B. Der § 1 der Regierungsvorlage sei demnächst aber doch gestrichen worden, indessen nicht, weil man die vorbezeichnete Verschiedenheit nicht habe anerkennen wollen, sondern weil man an den oben wiedergegebenen Bedenken festhaltend noch einen neuen § 2a (jetzt § 2) in das Gesetz eingeschoben habe, der besagt, „die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt." Hierdurch sei klar zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz eine ganz besondere Fürsorgeerziehung und zwar die in dem Gesetz selbst geregelte Fürsorgeerziehung, nicht etwa irgend eine andere gemeint habe. Von der Fürsorgeerziehung im technischen Sinne des Gesetzes seien alle übrigen Maßnahmen des B.G.B., des Str.G.B. und wo immer sie sonst sich finden möchten, durchaus verschieden. Die Anordnung der Maßnahmen des B.G.B. sei durch eine Altersgrenze nach oben nicht beschränkt, sie könne, brauche aber nicht einen

Digitized by Google

Zwang gegen den Erziehungsberechtigten in sich zu schließen. Über die Art der Unterbringung entscheide das Vormundschaftsgericht. Die Ausführung der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung liege dem für den Minderjährigen bestellten Pfleger ob."

Dem gleichen Gedanken hatten wir schon in einem diesen Gegenstand behandelnden Aufsatz im Preußischen Verwaltungsblatt (Berlin, Jahrg. 23, Nr. 46 vom 16. August 1902, S. 724) dahin Ausdruck gegeben, daß die Maßnahmen aus dem § 1666 und der F.E. zwei grundverschiedene Dinge sind, grundverschieden nach allen Richtungen hin in Einleitung, Durchführung, Dauer und Wiederaufhebung. Dabei hatten wir dann noch auf die Verschiedenheit hinweisen zu sollen geglaubt, daß die Maßnahmen aus Ziffer 1 aus Mitteln des Staates und der Provinzen zu bestreiten seien, die Maßnahmen aus § 1666 B.G.B. aber auf Kosten der einzelnen Armenverbände gingen. Der Heranziehung dieses Gesichtspunktes hat zwar Schiller, und zwar ebenfalls im Preußischen Verwaltungsblatt (Jahrg. 24, Nr. 4 vom 25. Oktober 1902, S. 58), mit dem Bemerken widersprochen, daß es nicht zulässig sei, bei der Entscheidung von Rechtsfragen den „finanziellen Gesichtspunkt" zu berücksichtigen; die Stichhaltigkeit dieses Einwandes vermögen wir indessen nicht einzusehen. Bei der Betonung des Umstandes im Gesetz, „die Fürsorgeerziehung erfolgt auf öffentliche Kosten", liegt es nahe, diesen Punkt mit zum Beweise dafür heranzuziehen, daß die Maßnahmen aus Ziffer 1 andere sind wie die aus § 1666 B.G.B.

Das Kammergericht führt dann weiter aus, die Frage, wann F.E. einzutreten habe, sei im § 1 unzweideutig gelöst. Es sei im § 1 sowohl bei Ziffer 1 wie auch bei Ziffer 2 und 3 ausdrücklich vorgeschrieben, daß außer den bei den einzelnen Ziffern vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen jedesmal die Notwendigkeit gerade dieser durch das Gesetz neu geschaffenen, mit besonderen Garantien für die Wirksamkeit versehenen Erziehungsmaßregeln festgestellt sein müsse. Zur Anwendbarkeit speziell der Ziffer 1 gehöre nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes außer dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 B.G.B. noch die weitere Feststellung, daß gerade die im Gesetz geregelte besondere F.E. notwendig sei, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Da der in Ziffer 1 angezogene § 1666 dem Vormundschaftsgericht die Anordnung von besonderen Maßnahmen, insbesondere auch die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Anstalt zum Zwecke der Erziehung gestatte, so ergebe sich aus der vorstehend klar gelegten, in Ziffer 1 ausdrücklich vorgesehenen Verbindung zwischen dem § 1666 B.G.B. und dem § 1 Ziff. 1 des Gesetzes mit voller Sicherheit, daß die F.E. dann nicht angeordnet werden dürfe, wenn die Maßnahmen aus § 1666 B.G.B. zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen ausreichend seien. Denn alsdann sei die F.E. im technischen Sinne eben nicht nötig, um die Verwahrlosung zu verhüten. Seien dagegen die auf Grund des § 1666 B.G.B. zu Gebote stehenden Maßnahmen nicht durchführbar oder zur Verhütung der Verwahrlosung nicht geeignet, dann habe eben die F.E. einzutreten. Seien dagegen die allgemein zu Gebote stehenden, von der F.E. in ihrer Art

Digitized by Google

verschiedenen Mittel zulässig und wirksam, so werde die F.E. dadurch ausgeschlossen.

Prüft man nun die gegen diese Ausführungen erhobenen Einwände, so ist zunächst festzustellen, daß in denselben durchweg der F.E. gemäß Ziffer 1 des § 1 allerdings auch eine subsidiäre Stellung gegenüber den Maßnahmen des § 1666 zuerkannt wird, indessen doch nur insoweit, als es sich nicht um Kinder von „armen und schlechten" Eltern handelt. Die Gegner sind damit einverstanden, daß dem F.E.G. voranzugehen hat der Versuch, der drohenden Verwahrlosung mit anderen Mitteln vorzubeugen, sofern es sich um vermögende Kinder handelt oder etwa die freie Liebestätigkeit eingreifen will und dergleichen mehr; sobald aber die erforderlichen Maßnahmen nur mit Hilfe der Armenpflege auszuführen sind, dann hat nach ihrer Ansicht ohne weiteres das F.E.G. einzutreten. Dies sei der Zweck des Gesetzentwurfs und gleicherweise die Absicht bei den Beratungen desselben, namentlich im Abgeordnetenhause, gewesen und gehe überdies aus den zu dem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen hervor.

Vor dem Eintritt in die Würdigung dieser Beweisführung müssen wir zunächst konstatieren, daß durch diese Würdigung, möge sie ausfallen wie sie wolle, dem klaren Wortlaute des Gesetzes gegenüber überhaupt nichts bewiesen sein würde. Das Gesetz sagt im § 1 mit größter Bestimmtheit und unter dreimaliger Wiederholung, daß die F.E. erst dann angeordnet werden darf, wenn neben den sonstigen Voraussetzungen sie zur Verhütung der drohenden, der begonnenen und der weiter fortgeschrittenen Verwahrlosung nötig, d. h. daß sie eine subsidiäre Maßregel ist, und davon, daß diese Subsidiarität nur in Beziehung auf private und sonstige Mittel, aus denen die Maßregeln aus § 1666 B.G.B. zu bestreiten wären, nicht aber in Beziehung auf die öffentliche Hilfe der Armenverbände zu gelten habe, steht im Gesetz selbst kein Wort.

Davon aber ganz abgesehen! Was lehren denn eigentlich die Motive, Beratungen und Ausführungsbestimmungen?

Schmitz-Düsseldorf sagt in der schon mehrfach erwähnten Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Februar 1903 (S. 1154): „Gewiß, es ist mit Hilfe des § 1666 eine anderweite Unterbringung eines Minderjährigen möglich; die Motive aber erklären: dieses Recht steht auf dem Papier, sobald es sich um Kinder handele, die arm sind. Es ist Sache der Landesgesetzgebung, diese „Lücke" zu schließen, und dieser Aufgabe hat Preußen durch das F.E.G. entsprochen."

Diese Ausführungen treffen nicht zu. Es bestand keine Lücke hinsichtlich der Möglichkeit der bloßen Unterbringung von Kindern, sondern es bestand eine Lücke hinsichtlich der Möglichkeit der Anwendung von besonderen Erziehungsmaßregeln. Diese Lücke mußte ausgefüllt werden und ist durch das Gesetz ausgefüllt worden. In der erwähnten Entscheidung des Kammergerichts vom 24. November 1902 heißt es: „In den Motiven zum Gesetz ist das Verhältnis des F.E.G. zur öffentlichen Armenpflege überhaupt nicht berührt. Daraus ist aber nichts zu folgern. Denn der Gesetzentwurf regelte nur bestimmte, rein erziehliche Maßnahmen, die

Digitized by Google

zur Verhütung der Verwahrlosung Minderjähriger eingeführt werden sollten. Bezüglich dieser brauchte die Hilfe des Armenverbandes überhaupt nicht erwähnt zu werden, weil die Armenpflege für reine Erziehungsmittel keine Aufwendungen zu machen braucht; sie kam daher als konkurrierend nicht in Betracht, und es durfte aus diesem Grunde mit vollem Rechte in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführt werden, daß hinsichtlich einer solchen Erziehung die Bestimmungen in den §§ 90, 91 II. 2 A.L.R. versagten." Zur Ausfüllung dieser Lücke war der Gesetzentwurf bestimmt, der nur auf die Schaffung einer besonders qualifizierten Erziehung gerichtet war. Die „Lücke" bestand also in dem Fehlen eines zur Anwendung besonderer erziehlicher Maßnahmen verpflichteten Trägers. Dieser mußte erst geschaffen werden. Diese „Lücke" war es auch, die in den oben dargelegten, den beiden ersten Entscheidungen des Kammergerichts zu Grunde gelegenen Fällen gesucht, aber nicht gefunden worden ist, weil sie eben nicht da war. In den beiden Fällen waren die Kinder nach armenrechtlichen Bestimmungen unterzubringen bezw. bereits bestens untergebracht, sie führten sich selbst gut auf, von irgend einer schlechten Beeinflussung seitens der Eltern, die zum Teil überhaupt nicht mehr existierten, jedenfalls sich um die Kinder gar nicht kümmerten, konnte gar keine Rede sein. Es bestand also in diesen Fällen nach keiner Richtung hin eine Lücke und war infolgedessen auch keine auszufüllen.

Ferner die Ausführungsbestimmungen, die der Minister des Innern durch Erlaß vom 18. Dezember 1900, S. 3403, herausgegeben hat! In denselben heißt es: „Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichts wegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun."

Zunächst sind nun Ausführungsbestimmungen nicht dazu da, um Rechtsfragen zu entscheiden, und wenn sie das beweisen, was die Gegner des Kammergerichts in ihnen suchen, so würde doch nur eine Ansicht dessen vorliegen, der sie erlassen hat. Der Satz beweist aber auch gar nichts. Er beschließt den ersten Absatz, die Einleitung zu den Ausführungsbestimmungen, und in dieser Einleitung ist den Verwaltungsbehörden eingeschärft, ehe sie die Maßregel der F.E. in Aussicht nehmen, sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege (!) u. s. w. oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B.G.B. den weitesten Spielraum gewähre, der Verwahrlosung vorgebeugt werden könne, und dann folgt, offenbar im Hinblick darauf, daß Armut leider sehr häufig Verwahrlosung im Gefolge hat, die beregte Mahnung an die Aufsichtsbehörden. Der Satz denkt nicht im entferntesten daran, die gesuchte Grenzlinie abgeben und erklären zu wollen: Armenpflege bei Kindern „nur armer" Eltern, bei Kindern „armer und schlechter" Eltern aber Fürsorgeerziehung. Und was endlich die Beratungen der beiden Häuser des Landtages anbelangt, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß man dort auf der einen oder der anderen Seite mit dem Gesetz selbst etwas anderes hat sagen

Digitized by Google

wollen. Man kann aber, von anderen Hinderungsgründen ganz abgesehen, um deswillen auf diese Beratungen nicht zurückgreifen, weil aus denselben ein klarer, einmütiger Wille keineswegs hervorgeht, wie dies aus den Zusammenstellungen von Äußerungen einer ganzen Reihe von Abgeordneten und des damaligen Ministers des Innern bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzes in den vorerwähnten Aufsätzen im Preußischen Verwaltungsblatt (Jahrg. 23 u. 24, Nr. 46 und 4) zu ersehen ist. Im Abgeordnetenhause sowohl wie auch im Herrenhause ist man zudem in der Beurteilung der Rechtsprechung des Kammergerichts auch heute noch nicht einig, und die so vielfach in der Presse vertretene Behauptung, die beiden Häuser des Landtages hätten die Rechtsprechung des Kammergerichts unisono verworfen, ist einfach unrichtig. Im Abgeordnetenhause sagte der Abgeordnete Noelle in seiner Rede unmittelbar nach dem Abgeordneten Schmitz: „Ich weiche von dem Herrn Kollegen Schmitz in der Art ab, daß ich nicht, wie er, die Rechtsprechung des Kammergerichts durchaus mißbilligen kann. Im Gegenteil, in den rechtlichen Ausführungen kann ich dem Kammergericht eigentlich zum großen Teile zustimmen; worin ich abweiche, ist etwas anderes, nämlich daß ich meine, das Kammergericht hat die tatsächlichen Folgen, die seine Rechtsprechung haben wird, nicht genügend berücksichtigt, und von diesem Standpunkte aus komme ich allerdings zu demselben Urteile wie die beiden Herren Vorredner." Es ist dies derselbe Abgeordnete, der bei der Beratung des Gesetzentwurfs (61. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. April 1900, S. 3963) gesagt und diesen Satz bis jetzt, trotzdem dies doch so nahe gelegen hätte, zu widerrufen keinen Anlaß genommen hat: „Die Verurteilung ganz junger Kinder, selbst einjähriger Kinder zur Zwangserziehung könnte nur geschehen durch eine vollständig falsche Anwendung des Gesetzes." Und im Herrenhause sagte gelegentlich der letzten Etatsberatung in der 6. Sitzung am 2. April 1903 (Verhandl. d. Herrenhauses 1903, S. 103) der Abgeordnete Dr. Frhr. v. d. Goltz: „Nach diesen Erfahrungen muß ich das Kammergericht mit seinen Entscheidungen in Schutz nehmen. Wenn diese Entscheidungen angefochten sind, so meine ich, daß gerade das Kammergericht diese praktische Wirkung des Gesetzes richtig erkannt und damit die nötige Remedur geschaffen hat", und der Abg. Dr. Loening erklärte (a. a. O. S. 105): „Ich halte deshalb die Rechtsprechung des Kammergerichts für durchaus richtig, und ich hoffe, daß das Gesetz nicht dahin geändert werden wird, daß es dieser Rechtsprechung entgegentritt."

Die vorstehenden Darlegungen beweisen unseres Erachtens, daß mit der Begründung zu dem Gesetzentwurfe, den Beratungen in den Häusern des Landtages und den Ausführungsbestimmungen die Ansichten der Gegner nicht zu stützen sind.

Dieselben behaupten aber weiter, „das F.E.G. wäre nach der Auslegung, die das Kammergericht gegeben habe, auf vermögende Kinder oder auf Kinder vermögender Eltern nicht anwendbar; denn hier sei mit Hilfe der vorhandenen Gelder die Herausnahme aus den das Kind bedrohenden Verhältnissen stets möglich. Die Anwendbarkeit auf vermögende Kinder

Digitized by Google

aber ausschließen zu wollen, widerspreche dem gar nicht anzuzweifelnden klaren Wortlaut des Gesetzes."

Richtig ist, daß man mit dem F.E.G. auch reiche Kinder hat treffen wollen. Der Einwand würde aber, wenn er stichhaltig wäre, die Auslegung des Kammergerichts nicht erschüttern können, vielmehr nur — und nebenbei bemerkt in einem in praxi weniger wichtigen Punkte — beweisen, daß es nicht gelungen wäre, dem gesetzgeberischen Willen einen auf alle gedachten Fälle passenden Ausdruck zu geben. Der Einwand trifft aber nicht zu. Zunächst ist, sofern derselbe das ganze F.E.G. im Auge hat, übersehen, daß der § 1666 B.G.B. mit den Ziffern 2 und 3 des Gesetzes überhaupt nichts zu tun hat, und daß daher bei der Überweisung von Kindern vermögender Eltern beim Vorliegen der Voraussetzungen eben dieser Ziffern 2 und 3 andere, zu einem Zwang gegen die Eltern berechtigende Maßnahmen, die der Anordnung der F.E. voraufzugehen hätten, gar nicht gegeben sind. Das Beispiel eines verzogenen, auf Abwege geratenen Sohnes einer zwar vermögenden, aber willensschwachen Mutter möchten wir gerade als Schulfall für Ziffer 3 bezeichnen. Und hinsichtlich der Ziffer 1 verstehen wir den Einwand nicht recht. Die Gegner erkennen die Subsidiarität der Ziffer 1 im allgemeinen an und wollen sie nur ausgeschlossen sehen bei armen Kindern. Dann bestehen also bezüglich der reichen Kinder überhaupt keine Meinungsverschiedenheiten und haben die reichen Kinder mit der vorliegenden Frage überhaupt nichts zu tun.

Außerdem wird noch (vgl. z. B. Löwenbach-Duisburg in der Zeitschrift „Der Gerichtssaal", Bd. 61, Heft 5 und 6, S. 460 ff.) gesagt, daß, wenn nach der Auslegung des Kammergerichts die F.E. nur eintreten könne, sofern subjektive Verwahrlosung des Kindes erziehliche, also über die Verpflichtung der Armenverbände hinausgehende Maßregeln erforderlich mache, die Ziffer 1 überhaupt nicht mehr bei nur körperlicher Verwahrlosung Platz greife; denn für diesen Zweck allein bedürfe es nie erziehlicher Maßregeln. Dabei wird Bezug genommen auf die Verhandlungen im Herrenhause, woselbst man das in dem Gesetzentwurfe in der Ziffer 1 vor dem Worte „Verwahrlosung" stehende Wort „sittliche" gestrichen habe, um nach dem alten Satz: „mens sana in sano corpore" auch die „körperliche" Verwahrlosung mit dem Gesetz fassen zu können. Löwenbach meint, „es sei keine Möglichkeit abzusehen, daß bei Gefahr bloß körperlicher Verwahrlosung die Armenpflege nicht eintreten, also auf F.E. zurückgegriffen werden müßte."

Hier scheint ein arges Mißverständnis vorzuliegen. Das Kammergericht hat beständig von „erziehlichen" Maßregeln gesprochen, weil es sich in den sämtlichen, bisher bekannter gewordenen Entscheidungen immer nur um „sittliche" Verwahrlosung gehandelt hat. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es viele, vielleicht nur zu viele Fälle von „körperlicher" Verwahrlosung gibt, bei denen von einer Verpflichtung der Armenpflege gar keine Rede sein und nur die F.E. in Frage kommen kann. Es ist ein wahrer Segen, daß das Wort „sittliche" in der Ziffer 1 aus dem Gesetzentwurfe herausgestrichen worden ist, und es kann nur bedauert werden, daß die „körperliche" Verwahrlosung bisher noch so wenig

Digitized by Google

Beachtung gefunden hat. Aschrott-Berlin führt in seinem Kommentar zum Fürsorgeerziehungsgesetz (Berlin, Guttentag 1901, S. 316 ff.) einen Fall an, in dem es sich um ein von Natur schwächliches, durch fortgesetzte Mißhandlung des Vaters körperlich heruntergekommenes Kind handelte, das, völlig eingeschüchtert, einer besonders liebevollen Pflege vor allem in körperlicher Hinsicht bedurfte. Aschrott sagt, daß Kosten einer eigentlichen Krankenpflege dabei nicht in Betracht kämen, die erforderliche Pflege von dem Armenverbande also nicht beansprucht werden könne, und daher, wenn die freie Liebestätigkeit nicht eingriffe, nichts anderes übrig bliebe als die F.E. Diese Ausführungen sind durchaus zutreffend, und wenn Altona-Kiel in seiner Abhandlung „Nochmals das Preußische Fürsorgeerziehungsgesetz in der Praxis" (Jugendfürsorge, 4. Jahrg., Heft 4 vom 1. April 1903, S. 197) meint, das Kammergericht würde hier von seinem Standpunkte aus zur F.E. nicht gelangen können, so können wir nur erwidern, daß das Kammergericht in einem solchen Falle, soweit es auf die Provinzialverwaltungen ankommt, schwerlich zu einer Entscheidung angerufen werden würde. Nach unserer Kenntnis der Dinge gibt es keine Provinzialverwaltung, die in einem so gearteten Falle überhaupt an eine Beschwerde gegen einen in dieser Weise begründeten Überweisungsbeschluß denken würde. Zwischen den Pflichten der Armenverbände in Bezug auf Wartung, Pflege und Heilung von anormalen, körperlich zurückgebliebenen, körperlich vernachlässigten und ähnlichen Kindern und einer wirklich intensiven, liebevollen, aufmerksamen und verständnisreichen Einwirkung auf die ganze körperliche Entwicklung dieser Kinder, sowie der Ausrottung von infolge der Verwahrlosung eingewurzeltem gesundheitswidrigem Verhalten, liegt ein so weites Gebiet, daß für die F.E. auch in körperlicher Hinsicht und auch auf Grund der Ziffer 1 noch viel, viel Platz übrig bleibt. Und nun kommen noch hier hinzu die blinden, taubstummen und idiotischen Kinder, bezüglich welcher die Armenverbände keine Verpflichtung zu Unterricht, Erziehung und Ausbildung haben.

Mit diesem Einwande ist also ebenfalls nichts auszurichten, und das Gleiche ist endlich der Fall hinsichtlich der Behauptung, die wir noch in diesen Tagen in einem Beschluß des Kgl. Landgerichts zu Duisburg, an welchem der eben genannte Landrichter Löwenbach mitgewirkt hat, gefunden haben. Es heißt da: „Das Gesetz hat die Unterbringung von einem bestimmten Alter der Minderjährigen nicht abhängig gemacht. Es sollen also nach dem Willen des Gesetzgebers Kinder auch im frühesten Alter in geeigneten Fällen der Fürsorgeerziehung überwiesen werden können. Da aber bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahre noch keine innerliche Verwahrlosung vorliegen kann, liegt hierin ein durchschlagender Beweis, daß die Einschränkung der Fürsorgeerziehung auf innerlich verwahrloste Kinder dem Gesetze widersprechen würde."

Freilich hat das Gesetz die in dem früheren Zwangserziehungsgesetz festgelegte untere Altersgrenze von 6 Jahren fallen gelassen in der Erwägung, „daß die Verwahrlosung eines Kindes sehr häufig schon vor dem 6. Lebensjahre beginnt, zuerst die leibliche und geistige, aus der dann die sittliche erwächst, und daß dieser Verwahrlosung nur dann erfolgreich

Digitized by Google

entgegengetreten werden kann, wenn das Kind rechtzeitig in Zwangserziehung genommen wird." (Vgl. Begründung.) Alles dies wird aber doch von der Rechtsprechung des Kammergerichts nicht im mindesten berührt. Hinsichtlich der „körperlichen" Verwahrlosung haben wir ja eben noch das Zutreffende hervorgehoben, und im übrigen hat das Kammergericht ja gar nicht gesagt, daß das Gesetz nur auf innerlich verwahrloste Kinder Anwendung finden könne. Das Kammergericht hat nur gesagt, daß das Gesetz nur subsidiäre Wirkung habe, d. h. daß vor seiner Anwendung alle anderen zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft oder aussichtslos sein müßten, auch die Armenpflege, die bei innerlich noch nicht verwahrlosten Kindern sehr oft allein ausreichend sein würde. Daneben gibt es aber doch noch viele Fälle, in denen die Armenpflege eben nicht ausreichen kann — wir werden weiter unten noch Näheres hierüber hören, und so ist auch bei der Auslegung des Kammergerichts die Überweisung von Kindern, selbst schon im zartesten, jedenfalls aber im Alter von 4 und 5 Jahren zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung sehr wohl möglich und von einem durchschlagenden Beweis eines Widerspruchs gar keine Rede.

Nach den vorstehenden Ausführungen hat der Grundsatz der Subsidiarität der F.E. unbedingt und überall Anwendung zu finden in dem Sinne, daß die F.E. solange nicht angeordnet werden darf, als die Verwahrlosung des Minderjährigen mittels Maßregeln aus § 1666 B.G.B. verhütet werden kann, gleichgültig, ob die hierfür erforderlichen Kosten aus dem Vermögen des Minderjährigen oder seiner Eltern oder von privater Seite, oder endlich nur mit Hilfe der Armenverbände nach den armenrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden können, daß insbesondere die Verpflichtung der Armenverbände nicht dann aufhört, wenn Kinder von zwar „armen", aber gleichzeitig „schlechten" Eltern in Frage stehen. Wir glauben dargetan zu haben, daß der Grundsatz der Subsidiarität sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, daß er mit der Begründung des Gesetzentwurfes und den zu dem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht im Widerspruch steht, daß der gesetzgeberische Wille „in den Verhandlungen und Materialien nicht nach der entgegengesetzten Richtung hin zum Ausdruck gekommen ist" (vergl. Schmitz in den schon mehrerwähnten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1903, S. 1155), und daß der Grundsatz die Anwendung des Gesetzes nach allen von demselben gewollten Richtungen hin nicht unmöglich macht.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist aber an und für sich für die Armenverbände nicht von erheblicher praktischer Bedeutung; er hat, den Umfang der einem Hilfsbedürftigen von einem verpflichteten Armenverbande geschuldeten Leistungen übrigens völlig unberührt lassend, nur die Folge, daß von den Kindern „armer und schlechter" Eltern ein Teil den Armenverbänden verbleibt, ein anderer Teil ihnen aber von der F.E. abgenommen wird.

Der Kreis derjenigen Kinder, hinsichtlich welcher Maßnahmen, sei es aus § 1666 B.G.B., sei es aus der Ziffer 1 des § 1 des F.E.G. erforderlich sein können, ist indessen mit den Kindern „armer und schlechter"

Digitized by Google

Eltern nicht erschöpft. Es treten, um in der Terminologie zu bleiben, noch hinzu die Kinder „nur schlechter" Eltern, also solcher Eltern, hinsichtlich derer allerdings der Tatbestand des § 1666 B.G.B., aber keine Unterstützungspflicht im armenrechtlichen Sinne vorliegt, weil sie eben nicht arm sind. Als typischen Fall möchten wir hier das Kind einer Dirne, die sich mittels ihres schändlichen Gewerbes ausreichenden Lebensunterhalt verschafft, bezeichnen. Die Armenpflege hat zum Eingreifen hier keinen Anlaß, die Voraussetzungen des § 1666 B.G.B. liegen aber vor, und es ist klar, daß Maßnahmen, die die Trennung des Kindes von der Mutter und dessen anderweite Unterbringung bezwecken, erforderlich sind. Nun hat das Kammergericht hingewiesen auf die ständige Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen, derzufolge ein Kind hilfsbedürftig werden und deshalb ohne weiteres der Unterstützungspflicht seitens des Ortsarmenverbandes unterliegen kann, wenn auf Grund des § 1666 B.G.B. dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Kindes entzogen worden ist.

Zum ersten Male hat das Kammergericht auf diesen von dem genannten Bundesamt aufgestellten Grundsatz Bezug genommen in einer Entscheidung vom 18. November 1901 $\frac{1\ Y.\ 989.\ 01}{17}$, in welcher es sich um 4 Kinder im Alter von 9, 8, 4 und 1 Jahren gehandelt hatte, deren Vater verschwunden war und deren Mutter von gewerbsmäßiger Unzucht lebte, ohne Armenunterstützung bisher bezogen oder verlangt zu haben. Dabei hat das Kammergericht ausgeführt, „in diesem Falle sei das Vormundschaftsgericht in der Lage und verpflichtet gewesen, geeignete Schutzmaßregeln zur Abwendung der dem Kinde drohenden Gefährdung zu treffen. Diese Maßregeln könnten zweckmäßig bestehen in der Entziehung der Sorge für die Person der Kinder, verbunden mit der Anordnung, daß die Kinder nicht mehr im Haushalte der Mutter erzogen werden dürften und anderweitig unterzubringen wären, sowie in der Bestellung eines Pflegers gemäß § 1909 B.G.B., der diese Anordnung durchzuführen und zu überwachen habe. Eine solche Anordnung des Vormundschaftsgerichtes, durch welche die anderweite Unterbringung der Kinder wegen sittlicher oder leiblicher Gefährdung im Haushalte der Eltern beschlossen worden, müßte auch von den Behörden der Armenverwaltung als maßgeblich angesehen werden, weil das Vormundschaftsgericht mit der Entscheidung über die Erziehung der Kinder und der Wahrnehmung der staatlichen Interessen betraut sei. Demgemäß habe auch das Bundesamt für das Heimatwesen in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Armengesetzgebung dadurch eintreten könne, wenn ein Kind wegen Mißhandlung oder Verwahrlosung der Erziehung seinen Eltern entzogen oder anderweitig untergebracht werden müsse, sowie daß das Vormundschaftsgericht berufen sei, durch seine Entscheidung festzustellen, ob die elterliche Pflege und Erziehung dauernd einzuschränken sei (Entsch. d. Bundesamts f. das Heimatwesen Bd. 3, S. 49, Bd. 16, S. 91, Bd. 19, S. 27 u. 75, Bd. 23, S. 121, Bd. 28, S. 65, Bd. 32, S. 148). Habe das Vormundschaftsgericht in Gemäßheit des § 1666 B.G.B. den Eltern die Erziehung der Kinder genommen und ihre

Digitized by Google

Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts angeordnet, so könne hierdurch armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit hervorgerufen werden, wenn die Kinder selbst kein Vermögen hätten und die Eltern nicht die Mittel hergäben, sie anderweitig unterzubringen; alsdann müsse der Armenverband zur Durchführung jener Maßregel die Mittel bereitstellen, die er herzugeben durch das Gesetz verpflichtet sei.

Von besonderem Interesse ist unter den vorgenannten Entscheidungen des Bundesamts die an letzter Stelle aufgeführte, weil die derselben zu Grunde liegenden Verhältnisse, wie dies auch der Oberbürgermeister Lentze-Barmen im Herrenhause am 27. Mai 1902 (Verhandlungen des Herrenhauses von 1902, S. 288) anerkannt hat (der betr. Fall spielte im Großherzogtum Sachsen-Weimar), so genau auf die gegenwärtigen Verhältnisse in Preußen passen. In dem genannten Lande bestand damals, vor der Einführung des B.G.B., ein Zwangserziehungsgesetz und daneben ein Vormundschaftengesetz, welches den Richter ermächtigte, „das Nötige zur Abwendung von Gefahr und Schaden zu verfügen, falls die Eltern durch gröbliche Vernachlässigung der Pflichten das körperliche und geistige Wohl der Kinder schädigen sollten." Auf Grund dieser Bestimmung hatte der Vormundschaftsrichter ein lediglich objektiv verwahrlostes Kind seiner Mutter entzogen und dessen anderweite Unterbringung angeordnet. Die anderweite Unterbringung war vorgenommen worden, und es hat daraufhin das Bundesamt für das Heimatwesen entschieden, „daß die entstandenen Kosten unbedenklich als Armenpflegekosten anzusehen seien; denn es unterliege keinem Zweifel, daß die für das Kind aufgewendeten Kosten im wesentlichen durch die der Armenpflege obliegende Sorge um eine geeignete Unterkunft und den erforderlichen Lebensunterhalt entstanden seien." Das in Rede stehende Kind war, wie noch ausdrücklich hervorgehoben sei, nicht hilfsbedürftig im gewöhnlichen Sinne; denn davon, daß die Mutter zum Unterhalte des Kindes finanziell außer stande gewesen wäre, sagt die Entscheidung kein Wort. Hiernach steht außer allem Zweifel, daß nach der Ansicht des Bundesamts für das Heimatwesen eine Anordnung des Vormundschaftsrichters, durch welche ein Kind seinen Eltern entzogen und dessen anderweite Unterbringung angeordnet wird, dieses Kind hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne machen kann. Irgend etwas Absonderliches liegt hierin aber auch keineswegs. Ein solches seinen Eltern entzogenes Kind steht einem verwaisten Kinde gleich. Dieses hat in Wirklichkeit keine Eltern mehr, jenes keine mehr von Gesetzes wegen.

Dieser Grundsatz der sogenannten „künstlichen Hilfsbedürftigkeit" ist natürlich, insoweit derselbe von dem Kammergericht verwertet worden ist, ebenfalls lebhaftem Widerspruch begegnet.

In der schon erwähnten Abhandlung „Armenpflege und Fürsorgeerziehung" (Preußisches Verwaltungsblatt, 23. Jahrg.) sagt Schiller, daß gerade eine der letzten Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, nämlich diejenige in Bd. 28, S. 65 ff., so ziemlich das Gegenteil von dem ausspräche, was das Kammergericht daraus folgere. Dieser Einwand trifft indessen nicht zu. In dem betreffenden Falle hatte gar keine vormundschaftsgerichtliche, sondern nur eine polizeiliche einstweilige Ver-

Digitized by Google

fügung vorgelegen, und es hatte das Bundesamt das dauernde Eintreten des Armenverbandes lediglich auf Grund dieser vorläufigen Verfügung hin für unberechtigt erklärt und gesagt: „Der Armenverband hätte alsbald dem Vormundschaftsgerichte von dem Falle Anzeige erstatten müssen." Nun heißt es allerdings weiter, „das Vormundschaftsgericht hätte dann darüber zu befinden gehabt, ob das Kind den Eltern zurückgegeben oder auf deren Kosten anderweitig unterzubringen gewesen wäre." Aus diesen letzten Worten kann aber angesichts des eigentlichen Zweckes der Entscheidung nicht gefolgert werden, daß das Bundesamt in diesem Falle eine Hilfsbedürftigkeit des Kindes in unserem Sinne für ausgeschlossen erachtet hat. Das Bundesamt hatte im vorliegenden Falle zu einer Erörterung dieser Frage keine Veranlassung. Schiller meint dann weiter, und das Gleiche spricht auch Schmitz-Düsseldorf in „Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz in der Rechtsprechung des Kammergerichts" (vergl. Zeitschrift „Das Recht", 6. Jahrgang, Nr. 16/17 vom 10. September 1902) aus, daß diese Entscheidungen sämtlich vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ergangen seien.

Den Wert dieses Einwandes vermögen wir zunächst angesichts der vorher besprochenen Entscheidung aus Bd. 32 nicht einzusehen; deckt sich doch der dort mitgeteilte Paragraph des sächsischen Vormundschaftsrechtes fast wörtlich mit dem heutigen § 1666 B.G.B. Sodann aber hat das Bundesamt für das Heimatwesen noch eine weitere Entscheidung und zwar unter dem 12. Oktober 1901 erlassen, abgedruckt in Bd. 34 unter Nr. 22, in welcher es sich mit der streitigen Frage in einem nach dem Inkrafttreten des B.G.B. vorgekommenen Falle befaßt hat. Wie von Horion-Düsseldorf in seinen „Glossen zu einigen neuen Erkenntnissen des Bundesamts für das Heimatwesen" (vergl. Nr. 15 des 24. Jahrgangs des Preußischen Verwaltungsblattes vom 10. Januar 1903) ausgeführt ist, beruht dieses Erkenntnis zwar auf dem hamburgischen Rechte, indessen ist damit die Frage doch auch nach preußischem Recht entschieden. Denn diejenigen, die eine Verpflichtung der Armenverbände bestreiten, berufen sich darauf, daß es sich in den gedachten Fällen um Aufwendungen für Erziehungszwecke handele, die Erziehung aber nach § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 nicht zu den Aufgaben der Armenpflege gehöre. In diesem letzteren Punkte stimmt aber das hamburgische Recht mit dem preußischen überein. Dies wird in den „Gründen" auch ausdrücklich hervorgehoben, und ist es daher die offenbare Absicht des Bundesamts, mit dem vorliegenden Erkenntnisse die Sache auch für Preußen zu entscheiden. Das Bundesamt für das Heimatwesen führt a. a. O. ungefähr aus: „Mögen sowohl der Beschluß der Vormundschaftsbehörde, durch welchen den Eltern der betreffenden Kinder die Fürsorge für die Person derselben entzogen wurde, wie das vorausgegangene Ersuchen an die Polizeibehörde um Wegnahme der Kinder von der Mutter und Zuführung an das Waisenhaus vorzugsweise im Interesse der Erziehung der Kinder erlassen worden sein, obschon ein Einschreiten der Behörden nach Lage der Verhältnisse schon zu dem Zwecke gerechtfertigt erschien, damit den Kindern eine ausreichende Nahrung zu teil werde, . . . jedenfalls hat das Bundesamt in

Digitized by Google

seiner Rechtsprechung anerkannt, daß, wenn die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Entziehung des Erziehungsrechtes die Folge hat, daß wegen Unvermögens der Eltern zur Zahlung von Pflegegeldern für das ihnen genommene Kind die Armenpflege die erforderlichen Mittel bereit stellen muß, ein armenrechtlicher Anspruch auf deren Erstattung anzuerkennen ist. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Denn wenn auch die für den Unterhalt der Kinder allein in Frage kommende Mutter im stande gewesen sein sollte, die Kinder in ihrem Haushalte in der notdürftigsten Weise zu erziehen, so war sie doch zweifellos nicht in der Lage, die zu dem Unterhalte der Kinder in einem Waisenhause oder einem Privatpflegehause erforderlichen Kosten aufzubringen."

Diese Entscheidung ist so klar und deutlich, daß die Behauptung, das Kammergericht habe Rechtsgrundsätze des Bundesamts für das Heimatwesen unrichtig ausgelegt, nicht mehr zu halten sein dürfte.

Schmitz sagt dann ferner noch in der mehrerwähnten Rede im Abgeordnetenhause: „Eine so künstliche Konstruktion der Armenunterstützungspflicht sei mit dem Geiste des Gesetzes unvereinbar", und einige Sätze weiter (S. 1153 u. 1154 a. a. O.): „Das Bundesamt für das Heimatwesen habe nur zu entscheiden, ob der Fall von Armut vorliege, nicht aber zu entscheiden über das Verhältnis zwischen der Pflicht der Armenverbände und dem Rechte der Fürsorgeerziehung." Man sieht nicht recht, was mit diesen Sätzen eigentlich bewiesen werden soll. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat mit dem Rechte der F.E. allerdings nichts zu tun; es hat ganz innerhalb seiner Zuständigkeit festgestellt, daß ein Kind „hilfsbedürftig" im armenrechtlichen Sinne dadurch wird, daß ein Vormundschaftsrichter kraft seiner Rechte aus dem § 1666 B.G.B. einem Vater sein Kind entzieht und die anderweite Unterbringung des Kindes anordnet. Und das Kammergericht hat dann auf dieser von der obersten Spruchbehörde in Armensachen geschaffenen Grundlage weiter bauend gesagt: „Wenn das richtig ist, was man, solange das Bundesamt an seiner Rechtsanschauung festhält, annehmen muß, dann ist bei einem solchen Kinde jemand da, nämlich der zuständige Armenverband, der die Kosten für die anderweite Unterbringung zu tragen hat, und wenn diese anderweite Unterbringung mit Bestellung eines Pflegers u. s. w. genügt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen, dann hat nach dem oben entwickelten Grundsatz der Subsidiarität die F.E. nicht einzutreten. Auf diese Art hat sich das Bundesamt für das Heimatwesen in Fürsorgeerziehungs-Angelegenheiten keineswegs eingemischt, und hat das Kammergericht nur den Grundsatz der Subsidiarität auf die unumgänglichen Konsequenzen ausgedehnt und klargestellt, daß auch bei Kindern von „nur schlechten" Eltern nicht ohne weiteres die F.E. einzutreten hat.

Von Interesse ist übrigens noch, festzustellen, daß auch in dieser Frage die Meinungen im Abgeordnetenhause keineswegs übereinstimmen. Noelle sagte nämlich in seiner der Schmitzschen folgenden Rede (S. 1162 a. a. O.) wörtlich: „Nach meiner Meinung ist auch dann Armenpflege am Platz, wenn ein sittliches Verschulden des Erziehers vorliegt. Nimmt das Vormundschaftsgericht dem Vater die Sorge für die Person des Kindes,

Digitized by Google

ordnet es die Trennung des Kindes von den Eltern an und sind dann keine Mittel für die Unterbringung des Kindes vorhanden, so wird das Kind — darin trete ich dem Kammergericht bei — mit dem Momente hilfsbedürftig, und im allgemeinen hat dann der verpflichtete Ortsarmenverband für das Kind zu sorgen."

Daß die „künstliche Hilfsbedürftigkeit" den gewöhnlichen Umfang der Armenpflege vergrößert, also die Armenlasten vermehrt, ist klar. Aus einem Beschluß auf Grund des § 1666 B.G.B. hinsichtlich eines Kindes „nur schlechter" Eltern entstehen durch die anderweite Unterbringung des Kindes Kosten, für die der betreffende Armenverband wohl nur in den seltensten Fällen sich bei den Eltern erholen kann. Die „künstliche Hilfsbedürftigkeit" hat aber, da das Bundesamt für das Heimatwesen von jeher auf dem vorhin dargelegten Standpunkte gestanden hat, nicht, wie man so vielfach zu hören bekommt, die rechtlichen Grenzen der Armenpflege verschoben, sondern nur die tatsächlichen, und dies hat hinwiederum nicht das F.E.G. veranlaßt, sondern das B.G.B. Die in Preußen vordem geltenden Rechte enthielten über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Entziehung der elterlichen Gewalt stattfinden könne, entweder keine oder nur unklare Bestimmungen; das B.G.B. aber hat diese Frage in klarer und entschiedener Weise gelöst und dadurch die Grundlage für die besprochenen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen geschaffen. Das F.E.G. hat dann allerdings an der tatsächlichen Vermehrung der Armenlasten insofern einen wesentlichen Anteil, als durch sein Bestehen die Allgemeinheit auf die erschreckend große Anzahl von Fällen, in welchen sich Kinder in über alle Maßen traurigen häuslichen Verhältnissen befanden, aufmerksam gemacht worden ist.

Es bleibt nunmehr noch der Umfang der der Armenpflege hinsichtlich der in Rede stehenden Minderjährigen obliegenden Leistungen zu erörtern und in dieser Beziehung zunächst festzustellen, daß die Armenverbände nur zur Gewährung des unentbehrlichsten Lebensunterhaltes, von Obdach und Kleidung verpflichtet sind, Aufwendungen für andere Dinge, für Zwecke der Erziehung, der besonderen Bildung von mit körperlichen Gebrechen, wie Blindheit, Taubheit u. dergl. behafteten, oder von geistig zurückgebliebenen u. s. w. Kindern aber nicht zu machen brauchen.

Aus diesem von dem Kammergerichte in seinen Entscheidungen oftmals ausgesprochenen, übrigens bisher auch von keiner Seite bestrittenen Satze folgt aber, daß die Armenpflege vor der F.E. nur bei solchen Kindern „armer und schlechter" oder „nur schlechter" Eltern in Frage kommen kann, bei denen die bloße anderweite angemessene Unterbringung zur Verhütung der Verwahrlosung ausreichend ist. Diese Voraussetzung liegt in der Regel bei allen geistig und körperlich normalen Kindern im zartesten Lebensalter vor und wird bei etwas älteren Kindern auch dann als vorhanden anzusehen sein, wenn gegen die Kinder in sittlicher Beziehung noch gar nichts vorliegt, so daß die Frage, ob besondere erziehliche Maßnahmen erforderlich sein werden, unbedenklich verneint werden darf. Bei allen Kindern aber, die geistig und körperlich so anormal sind, daß zu ihrer Heranbildung irgendwelche über die gewöhnlichen Kosten für Obdach,

Digitized by Google

Nahrung und Bekleidung hinausgehende Kosten erforderlich werden, oder die ihres sittlichen Zustandes wegen besonderer Erziehungsmaßregeln bedürfen, ist ohne weiteres die F.E. anzuordnen.

Dazu kommt dann weiter noch, wie das Kammergericht ebenfalls wiederholt schon, ohne Widerspruch zu erfahren, ausgesprochen hat, daß die Armenverbände nicht verpflichtet sind, Kinder, um sie der Einwirkung der Eltern ganz zu entrücken, an einem anderen Orte außerhalb des Armenverbandes unterzubringen. Besteht also in einem Falle die begründete Besorgnis, daß verworfene Eltern die ihnen lediglich auf Grund des § 1666 B.G.B. entzogenen und im gleichen Orte mit ihnen untergebrachten Kinder in einer die ruhige Entwicklung derselben beeinträchtigenden Weise behelligen oder die Pflegeeltern so belästigen würden, daß diesen die Erfüllung ihrer Aufgabe erschwert oder verleidet werden sollte, so ist ebenfalls die F.E. anzuordnen. Derartige Fälle werden allerdings seltener vorkommen, weil die betreffenden Eltern meistens entweder gar nicht vorhanden sind oder sich um die Kinder nicht im geringsten kümmern. Immerhin erinnern wir uns eines Falles, in welchem ein kaum vierjähriges, durchaus normales Kind lediglich um deswillen in F.E. genommen werden mußte, weil sein Vater, ein ganz besonders roher und wüster Mensch, die Pflegefamilie, bei der das Kind von dem Armenverbande bestens untergebracht war, und den gerichtsseitig bestellten Pfleger fortgesetzt in solcher Weise behelligte, daß dieselben sich zur Fortführung ihrer Aufgaben außer stande erklärten. Das Kind mußte weit außerhalb des Wohnortes des Vaters untergebracht werden.

Endlich ist noch festzustellen, daß eine Verpflichtung der Armenverbände dann überhaupt nicht vorliegt, wenn die erforderlichen Aufwendungen ohne weiteres aus dem Vermögen des Minderjährigen bestritten werden können, und da zu dem Vermögen einer Person auch ihre Arbeitskraft gehört, so kommt eine armenrechtliche Verpflichtung dann nicht mehr in Betracht, wenn es sich um einen arbeitsfähigen Minderjährigen handelt.

Für die Frage „Armenpflege oder Fürsorgeerziehung" ist hiernach bei allen schulentlassenen (normalen) Minderjährigen überhaupt kein Raum. Sollte ein normaler, also arbeitsfähiger, schulentlassener Minderjähriger nicht arbeiten wollen, dann würde derselbe dadurch einen solchen Grad von sittlicher Verkommenheit bekunden, daß er nach der Ziffer 3 des § 1 des F.E.G. in F.E. würde genommen werden müssen.

Der Umstand, daß von der Armenpflege überhaupt nur die Rede sein kann bei Minderjährigen im noch nicht schulpflichtigen und im schulpflichtigen Alter ist übrigens, wie hier eingeschaltet sei, von vielen Seiten gegen eine Heranziehung der Armenpflege auf dem ganzen beregten Gebiete überhaupt ins Feld geführt worden. So sagte z. B. Schmitz im Abgeordnenhause (a. a. O. S. 1156): „Mit dem Alter von 14 Jahren erlischt die Pflicht der Armenverwaltung; das Kind ist dem früheren Einfluß von neuem wieder preisgegeben. Soll nun abgewartet werden, bis etwa in der Entwicklung des Kindes sich Tatsachen ergeben, die eine Fürsorgeerziehung rechtfertigen und notwendig machen? Das hieße den ganzen Wert unseres Fürsorgeerziehungsgesetzes

Digitized by Google

nach vielen Richtungen hin in Frage stellen und die Zukunft manches Jugendlichen zum Scheitern bringen." Und Noelle behandelte denselben Gedanken (a. a. O. S. 1164) mit den Worten: „Endlich möchte ich noch kurz darauf hinweisen, was Herr Schmitz schon betont hat, daß mit dem 14. Lebensjahre die Verpflichtung des Armenverbandes fortfällt. Das ist auch eine Erscheinung, die Anlaß gegeben hat zu den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Fürsorgeerziehungsgesetzes, daß die elterliche Liebe oft mit dem 14. Lebensjahre wieder erwacht, die vorher eingeschlafen war, weil jetzt die Eltern wissen, wir haben ein Objekt der Ausbeutung vor uns, und wir wollen es jetzt wieder zu uns nehmen."
Diese Ausführungen liegen indessen völlig neben der Sache. Es kann nicht oft genug betont werden, daß die Armenpflege nur dann vor der F.E. berufen ist, wenn zur Verhütung der (körperlichen oder sittlichen) Verwahrlosung eines Kindes „armer und schlechter" oder „nur schlechter" Eltern lediglich die Versetzung desselben aus seiner bisherigen Umgebung in normale Verhältnisse unbedenklich als ausreichend bezeichnet werden darf, und hinsichtlich eines solchen Kindes ändert sich durch die Schulentlassung dann gar nichts. Ein solches Kind ist dann keineswegs, wie Schmitz meint, dem früheren Einfluß von neuem wieder preisgegeben; vielmehr dauert die Wirkung des § 1666 B.G.B., mit Hilfe dessen es seinen Eltern entzogen worden ist, fort, und der Pfleger wird es so unterbringen müssen, daß es sich seinen Lebensunterhalt selbst verdienen kann. Bei allen denjenigen Kindern aber, bei welchen irgendwelche Aufwendungen für reine Erziehungs- oder Bildungszwecke erforderlich sind, hat ohne weiteres die F.E. einzutreten und dann spielt die Erreichung des erwerbsfähigen Alters ebenfalls keine Rolle.

Steht das Zünglein der Wage „Armenpflege oder Fürsorgeerziehung" bei Kindern im zartesten Lebensalter zunächst auf „Armenpflege" und sinkt die Wagschale „Fürsorgeerziehung" nur dann tiefer, wenn ganz besondere Umstände die bloße Trennung von den Eltern als nicht genügend erscheinen lassen, so rückt das Zünglein bei etwas älteren, namentlich bei schulpflichtigen Kindern naturgemäß mehr und mehr auf die Seite der „Fürsorgeerziehung" und schlägt bei Kindern, die sich der Grenze der Schulentlassung stark nähern, meistens ganz nach der „Fürsorgeerziehung" hin aus. Bei diesen Kindern liegt die Annahme, daß ihre seitherige verderbliche Umgebung nicht ohne Einfluß auf sie geblieben und daher die F.E. erforderlich ist, eben sehr nahe.
Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß nach diesen mit der Rechtsprechung des Kammergerichts durchaus im Einklang stehenden Gesichtspunkten noch viele, viele sich in der Gefahr der Verwahrlosung befindende Kinder der F.E. auf Grund der Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes überwiesen werden können, und daß die bedauerliche, unverhältnismäßig große Abnahme der Überweisungen aus eben dieser Ziffer 1 nur auf eine mißverständliche Auffassung der Entscheidungen des Kammergerichts zurückgeführt werden muß.
Ist ursprünglich, wie doch wirklich nicht in Abrede gestellt werden kann, etwas zu viel in Überweisungen aus Ziffer 1 geschehen, hat man geglaubt,

Digitized by Google

bei durchaus braven Kindern, die, von ihren Eltern vollständig und aller Voraussicht nach dauernd verlassen, bereits bestens versorgt waren, nachträglich noch die F.E. aussprechen zu müssen, so ist jetzt die Stimmung gerade in das Gegenteil umgeschlagen und werden ganz offenbar in vielen, durchaus geeigneten Fällen entweder gar keine Anträge auf F.E. mehr gestellt oder die gestellten Anträge von dem Vormundschaftsgerichte abgelehnt in der Besorgnis, daß die Überweisungsbeschlüsse späterhin doch wieder umgestoßen werden möchten. Es ist an der Zeit, daß die Erkenntnis von dem wirklichen Inhalte der kammergerichtlichen Entscheidungen mehr und mehr in allen interessierten Kreisen Raum gewinnt; man wird dann bald einsehen, daß die Rechtsprechung des Kammergerichts nicht entfernt so schlimm ist, wie sie dargestellt worden ist.

Dazu gehört dann freilich, daß die Überweisungsbeschlüsse in hunderten und aber hunderten von Fällen ganz anders begründet sein müssen, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Bei den schon so oft erwähnten Verhandlungen im Abgeordnetenhause sagte der Abgeordnete Kuhr (a. a. O. S. 1169 u. 1170): „Von dem Herrn Kollegen Noelle ist hervorgehoben worden, daß die Ansicht des Kammergerichts doch auch nicht so zweifellos zu verwerfen sei, wie der Herr Kollege Schmitz es getan hat. So ähnlich ist auch meine Meinung. Mir ist bei den Beschlüssen des Kammergerichts, die ich gelesen habe, aufgefallen, daß das tatsächliche Material in bezug auf die heute hier erörterte streitige Rechtsauffassung eigentlich sehr wenig herausgearbeitet worden ist. Wenn das Kammergericht vor die Streitfrage in ähnlicher Weise, wie ich das vorher erwähnt habe, gestellt würde, z. B. so: reicht die Persönlichkeit des Vormundes aus, um annehmen zu lassen, daß eine Maßnahme nach § 1666 B.G.B. Erfolg verspricht oder nicht? — dann, meine ich, würde das Kammergericht doch der Ansicht, die der Vormundschaftsrichter auf Grund seiner besonderen Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse ausspricht, auch Wert beilegen müssen und wird nicht darüber einfach hinweggehen können, und ich bin der Meinung, daß, wenn der Weg eingeschlagen wird, die Streitfrage mehr auf das Gebiet der tatsächlichen Umstände zu bringen, die hier erörterte Sache schon dadurch besser werden wird. In bezug auf diesen Punkt kann meines Erachtens sowohl der Herr Minister des Innern wie der Herr Justizminister, dessen Vertreter ich ja auch hier sehe, etwas tun, wenn nämlich von ihnen die Vormundschaftsrichter und die antragspflichtigen Stellen darauf hingewiesen würden, daß die Rechtsauffassung des Kammergerichts auch erheblich mißverstanden und diese Ansicht gerade durch das tatsächliche Material bekämpft werden kann; dann würde das wohl einen Erfolg haben können."

Wir können diese Ausführungen nur unterschreiben.

Wie unzählige Male begegnet man Beschlüssen, in denen 4, 5, 6 und mehr Kinder derselben Eltern aus Ziffer 1 zur F.E. überwiesen werden, und in welchen lediglich die schlechten Eigenschaften der Eltern in wenigen Zeilen festgestellt sind. Hinsichtlich der im verschiedensten Alter von einigen Monaten bis zu 10, 12 Jahren stehenden Kinder ist keine Silbe gesagt.

Digitized by Google

Man sieht nicht, ob es sich um körperliche, geistige oder sittliche Verwahrlosung handelt, ob die Kinder brav oder ungezogen sind, ob schon irgend welche andere Mittel zur Abstellung der unleidlichen Zustände versucht oder doch wenigstens in Erwägung gezogen worden sind und dergleichen mehr.

Solche Beschlüsse stehen gewiß nicht im richtigen Verhältnis zu dem Ernste der Sache; sie können nicht ohne weiteres hingenommen und müssen, weil zu aufklärenden Hin- und Herschreibereien bei der kurzen Notfrist von nur 14 Tagen keine Zeit bleibt, im Wege der Beschwerde angefochten werden.

Es kann nicht schwer sein, bei der großen Mehrzahl von Kindern „armer und schlechter" oder „nur schlechter" Eltern in den Überweisungsbeschlüssen zu begründen, daß und warum bei denselben gerade die F.E. angeordnet werden mußte, und ein Beschluß, der zeigt, daß die hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte überhaupt eine sachgemäße Würdigung gefunden haben, wird so leicht nicht angefochten werden.

Zum Schluß möchten wir dann noch mit einigen Worten zwei Punkte erörtern.

Der Abgeordnete Noelle sagte im Anschluß an seine oben (S. 112) wiedergegebenen Worte, mit welchen er die Ausführungen des Kammergerichts als zutreffend bezeichnet hatte: „Aber — dann kommt das Aber! Der Ortsarmenverband hat doch nur auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1871 zu sorgen, er hat also nur Obdach, unentbehrlichen Lebensunterhalt und Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren. Ich kann nun darin dem Kammergericht nicht beistimmen, daß in der Regel diese Sorge mittels der Armenpflege genügen würde, die Gefahr der Verwahrlosung abzuwenden. Ich bemerke, daß ich selbstverständlich hierbei nur an die Fälle denke, wo eine dauernde Trennung der Kinder von den Eltern erforderlich ist. Hier kann der Vormundschaftsrichter die Trennung des Kindes von den Eltern auf Grund des § 1666 B.G.B. verordnen. Er hat aber gar keine Mittel, um zu überwachen und zu beaufsichtigen, ob der Zweck, den er mit der Trennung erreichen will, tatsächlich erreicht wird. Wenn der Armenverband dafür sorgt, daß das Kind in irgend einer Armenanstalt untergebracht wird und diese Anstalt den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, so hat der Armenverband damit seine Pflicht erfüllt, selbst wenn es in einzelnen Fällen für das Kind schädlich sein würde, daß es gerade in einer Armenanstalt untergebracht wird. Wenn der Armenverband das Kind in einer Familie unterbringt und die Familie ist an sich unbescholten und gewährt dem Kinde den unentbehrlichen Lebensunterhalt, so ist damit das Recht des Vormundschaftsrichters auch vollständig erloschen. Der Armenverband hat seine Pflicht erfüllt und der Vormundschaftsrichter kann ihm in keiner Weise hineinreden. Ich möchte glauben, daß auf diese Weise der ganze Zweck des Gesetzes vereitelt werden kann."

Ja, ist das denn richtig? Die Armenpflege soll doch gar nicht erziehen, vielmehr nur die Kosten für die anderweite Unterbringung hergeben, und die Aufsicht über die Kinder soll das Vormundschaftsgericht mit Hilfe des von ihm bestellten Pflegers führen. Und sollte es etwa so schwer sein,

Digitized by Google

geeignete Personen als Pfleger zu finden? Der Abgeordnete Schmitz hat am Eingange seiner so oftmals angezogenen Rede im Abgeordnetenhause auf alle die Vereine und sonstigen Einrichtungen hingewiesen, die sich gerne und freudig in den Dienst der F.E. gestellt haben. Sind diese Vereine nicht auch bereit, die Unterbringung von Kindern aus dem § 1666 B.G.B. zu übernehmen, und zwar genau zu denselben Sätzen, zu denen die Armenverbände die Kinder „nur armer" Eltern unterbringen? Und sind nicht Hunderte von Anstalten da, die gerne alle ihnen überwiesenen Kinder aufnehmen und gar keinen Unterschied machen, um was für Kinder es sich handelt, wenn ihr Liebeswerk nur mit einem gesetzlichen Schutz gegen Eingriffe der Eltern umgeben ist? Ob dieser Schutzmantel Bürgerliches Gesetzbuch oder Fürsorgeerziehungsgesetz heißt, ist ihnen gleichgültig.

Noelle sagt weiter (a. a. O. S. 1163): „Hier in Berlin in einem großen Zinshause wohnen die Eltern, die Mutter, die die Kinder haben verkommen lassen; gegenüber auf demselben Korridor etwa wohnt eine durchaus unbescholtene Familie, eine Familie, die an sich sich ganz gut eignet, ein Kind bloß in Armenpflege zu nehmen; der Armenverband bringt es zu dieser Familie. Dann hat er seine Pflicht erfüllt, obgleich das Kind dann gerade so gut unter dem Einfluß der Eltern steht wie vorher."

Nun, lassen wir mal die Eltern des Kindes weg, nehmen wir an, dieselben seien tot; ob sie ordentliche Leute waren oder nicht, tut nichts zur Sache: das Kind ist arm und muß untergebracht werden; in dem Zinshause wohnt aber auf demselben Korridor noch anderes lichtscheues Gesindel. Wird da die Armenpflege das Kind trotz des unausbleiblichen schlechten Einflusses doch der unbescholtenen Familie übergeben? Nach Noelle hätte sie dann ja auch ihrer Pflicht genügt!

Wir möchten das aber nicht annehmen und meinen, daß die bisherigen großen Leistungen der Armenverbände in der Unterbringung von armen Kindern mit den Noelleschen Ausführungen nicht vereinbar sind.

Und Löwenbach sagt in der auch schon erwähnten Abhandlung „Fürsorgeerziehung und Kammergericht": „Schließlich gelangt vor dem Forum des Vormundschaftsrichters ein Streit zur Verhandlung zwischen dem Kommunalverband und der Ortsarmenverwaltung, ein Streit, für den von Rechts wegen ganz andere Organe zuständig sind wie das Vormundschaftsgericht. Während der Vormundschaftsrichter nach dem ganzen Zwecke des Gesetzes sich leiten lassen sollte von dem Interesse der Minderjährigen allein, soll er jetzt, statt rasch zuzugreifen zur Rettung des Minderjährigen, erst genaueste Prüfungen darüber anstellen, ob nicht der Armenverband unterstützungspflichtig ist."

Uns ist nicht klar, wie ein Streit zwischen dem Kommunal- und dem Ortsarmenverband vor dem Forum des Vormundschaftsrichters entstehen kann. Der Vormundschaftsrichter hat nur zu entscheiden, ob die bloße Trennung des Kindes von seinen Eltern zur Verhütung der Gefahr der Verwahrlosung genügt, oder ob mit Rücksicht auf die seitherige körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung des Kindes die Anordnung der F.E. erforderlich ist. Das ist sein höchsteigenes Gebiet; und über diese Fragen kann er sich sehr wohl ein Urteil bilden.

Digitized by Google

Umgekehrt würde er gerade dann in Verlegenheiten kommen, wenn der Satz richtig wäre, daß, sobald die Verwahrlosung lediglich in wirtschaftlicher Not ihren Grund hat, die Armenpflege einzutreten habe. Hat der Vormundschaftsrichter nach der Rechtsprechung des Kammergerichts lediglich den Grad der Verwahrlosung festzustellen, so würde er nach dem obigen Satze dem Grunde der Verwahrlosung nachgehen und prüfen müssen, ob diese nicht aus der wirtschaftlichen Notlage der Eltern herausgewachsen ist. Welche von den beiden Aufgaben die schwierigere sein würde, ist uns nicht zweifelhaft. Und wenn der Vormundschaftsrichter die Frage, ob die Verwahrlosung aus der wirtschaftlichen Notlage der Eltern hervorgegangen ist, bejahen zu müssen glaubt, würde dann diese seine Feststellung für den zuständigen Armenverband etwa bindend sein? Doch keineswegs!

Hiermit glauben wir gezeigt zu haben, daß die Schwierigkeiten, die bei dem Verfahren nach der Rechtsprechung des Kammergerichts bei den Vormundschaftsgerichten und den Armenverbänden entstehen sollen, in Wirklichkeit nicht bestehen, und erübrigt nur noch hervorzuheben, daß die in den vorstehenden Ausführungen gezogene Grenzlinie zwischen der „Armenpflege und Fürsorgeerziehung" allerdings nur dann innegehalten werden kann, wenn die Armenverbände den Grundsatz der „künstlichen Hilfsbedürftigkeit" auch bedingungslos anerkennen. Die Sache verläuft jetzt vielfach so, daß der von dem Vormundschaftsgerichte auf Grund der §§ 1666 und 1909 B.G.B. ernannte Pfleger sich an den unterstützungspflichtigen Armenverband zur Gewährung der für die anderweitige Unterbringung des Kindes nötigen Mittel wendet, von dem Armenverbande aber ablehnend beschieden wird und mit der daraufhin bei dem zuständigen Kreis- oder Bezirksausschuß erhobenen Beschwerde auch keinen Erfolg erzielt. Es fehlt nicht an Kreis- und Bezirksausschüssen, die den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen entsprechend die Verpflichtung der Armenverbände zu den mehrgedachten Aufwendungen ausgesprochen haben, wie z. B. die Bezirksausschüsse zu Arnsberg und Düsseldorf in den Entscheidungen vom 23. September 1902 und 7. Oktober 1902 B. A. II 4891 und B. A. I 6085. Andere Verwaltungsgerichte aber verneinen die Verpflichtung der Armenverbände, und es bleibt in solchen Fällen dann, „da sich alle sonstigen Mittel als undurchführbar erwiesen haben", wiederum nur die Anordnung der F.E. übrig. Hier liegt ein ganz unhaltbarer, dringend der Abhilfe bedürfender Zustand vor. Sind die Beschlüsse des Bundesamts für das Heimatwesen zutreffend, dann müssen sie auch von allen Armenverbänden ausgeführt werden.

Wenn das zu erreichen ist und wenn ferner die Überweisungsbeschlüsse der Vormundschaftsgerichte in tatsächlicher Beziehung den im Vorstehenden entwickelten Gesichtspunkten entsprechend ausgearbeitet werden, dann ist irgend eine Abänderung des F.E.G. nach keiner Richtung hin erforderlich; dann steht die Rechtsprechung des Kammergerichts der Überweisung aller der F.E. nach Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes wirklich bedürfenden Kinder und damit der Erreichung der hohen mit dem F.E.G. erstrebten Ziele keineswegs entgegen.

Digitized by Google

Bericht

von Amtsgerichtsrat Dr. P. Köhne-Berlin.

„Das Bürgerliche Gesetzbuch hat den Vormundschaftsrichter mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet; es hat ihn zum gesetzlichen Fürsorger und Beschützer der Minderjährigen gemacht und ihn zu dem tiefsten Eingreifen in die elterliche und vormundschaftliche Gewalt zum Schutze des Minderjährigen berechtigt und verpflichtet."

So heißt es in den Motiven S. 13 zum preußischen Gesetze über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

Die Einzelvorschriften, welche das vorstehende Urteil in bezug auf die persönliche Sorge rechtfertigen, sind die folgenden:

§ 1631 Abs. 2. „Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen."

§ 1635 Abs. 1. „Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründe geschieden, so steht, so lange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt worden ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist."

§ 1665. „Ist der Vater verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen."

§ 1666 Abs. 1. „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der

Digitized by Google

Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird."

§ 1686. „Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1687 bis 1697 ein Anderes ergibt."

§ 1837. „Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen."

§ 1838. „Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig."

E.G. zum B.G.B. Art. 135. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat."

Art. 135 E.B.G.B. bildet die reichsgesetzliche Ermächtigung für die Landesgesetzgebung, durch Zwangs- bezw. Fürsorgeerziehungsgesetze die Lücke auszufüllen, welche das B.G.B. in der Kindesfürsorge noch offen gelassen hat.

Von dieser Ermächtigung haben denn auch sämtliche Bundesstaaten Gebrauch gemacht mit alleiniger Ausnahme Hamburgs, wo noch gegenwärtig das Gesetz betr. die Zwangserziehung verwahrloster jugendlicher Personen vom 6. April 1887 (Hamb. Ges.-Samml. 1887, Nr. 18) gilt.

Digitized by Google

Dieses Gesetz gestattet Anordnung der Zwangserziehung gegen Kinder zwischen 6 und 18 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, und bei welchen § 55 oder § 57 R.Str.G.B. anzuwenden ist, sofern die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die äußeren Verhältnisse des Kindes zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung und zum Zwecke der Besserung erforderlich erscheint, ferner gegen Kinder unter 16 Jahren, bei welchen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfalle zu bewahren. Das Gesetz berücksichtigt mithin nur die sittliche Verwahrlosung. Die Anordnung der Zwangserziehung ist der Vormundschaftsbehörde übertragen.

Außer Betracht bleibt die in § 56 R.Str.G.B. dem Strafrichter erteilte Ermächtigung, einen jugendlichen Angeklagten, welcher mangels der zur Erkenntnis seiner Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen wird, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu überweisen. Denn hier ist für die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters kein Raum. Hat der Strafrichter die Überweisung an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet (nur in dieser alternativen Form darf die Anordnung erfolgen), so bleibt die Ausführung in den meisten Bundesstaaten der Verwaltungsbehörde überlassen. Auch eine Rückwirkung des richterlichen Spruches auf die Armenbehörden findet im allgemeinen nicht statt; die Kosten der Anstaltserziehung trägt — wenigstens in Preußen — die Staatskasse. Eine Anzahl anderer Staaten freilich hat den Fall des § 56 Str.G.B. in seinen Wirkungen der angeordneten Zwangserziehung gleich behandelt, so Baden, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und ähnlich Württemberg. In diesen Staaten sind natürlich die Kosten wie Kosten der Zwangserziehung zu tragen.

Die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters bewegt sich in verschiedenen Formen, je nachdem dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht oder nicht. Die Sorge für die Person ist ein Bestandteil der elterlichen Gewalt (§ 1627 B.G.B.); sie steht aber auch ohne den Besitz der elterlichen Gewalt nach dem Tode des Vaters, ferner bei Verlust oder beim Ruhen der väterlichen Gewalt der minderjährigen und der wiederverheirateten ehelichen (§§ 1696, 1697 B.G.B.), sowie der unehelichen Mutter zu (§ 1707 B.G.B.).

Haben Vater oder Mutter die Sorge für die Person des Kindes, so ist ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts in dessen Interesse mit, ohne oder gegen ihre Zustimmung möglich.

Mit ihrer Zustimmung, wenn sie selbst das Gericht um Unterstützung bei Anwendung von Zuchtmitteln ersuchen. Es können hier in Betracht kommen: Verwarnung des Kindes und Raterteilung an Vater oder Mutter. Zu beiden ist der Vormundschaftsrichter nach § 1631 B.G.B. ausdrücklich verpflichtet; seine Pflicht hierzu folgt aber aus seiner ganzen Stellung als derjenigen Behörde, welche Schützer der heranwachsenden Generation ist.

Die Verwarnung des Kindes wird regelmäßig ein wirksames Mittel nur dann sein, wenn der Richter seinen Gerichtseingesessenen bekannt ist und

Digitized by Google

zugleich als Beamter und Mensch in gleichem Ansehen steht, also wesentlich in kleineren Orten, in welchen persönliche Beziehungen zwischen dem Richter und seinen Gerichtseingesessenen sich entwickelt haben. Sie kann in ihrer Wirksamkeit verstärkt werden durch die Drohung mit der Zwangserziehung. In großen Städten, in denen die vorerwähnten persönlichen Beziehungen fehlen, wird nur selten durch die Verwarnung ein Erfolg zu erzielen sein.

Wichtiger ist die Pflicht des Vormundschaftsrichters zur Raterteilung. Dem geschäftsungewandten Vater oder der noch geschäftsungewandteren Mutter wird die polizeiliche Hilfe zur Zurückführung eines entwichenen Kindes zu vermitteln, ihnen werden Erziehungsanstalten nachzuweisen sein, in welche sie ein ungeratenes Kind, sei es gegen Bezahlung von Erziehungsgeldern, sofern Mittel vorhanden sind, sei es unter Inanspruchnahme der freiwilligen Armenpflege unterbringen können. Es muß durchaus von dem Vormundschaftsrichter gefordert werden, daß ihm die Kenntnis dieser Anstalten nicht mangelt, oder daß er wenigstens den Hilfesuchenden an diejenigen Zentralstellen empfehlen kann, wo ausreichende Kenntnis dieser Anstalten und der in ihnen zur Zeit bestehenden Vakanzen vorhanden ist.

Die öffentliche Armenpflege kann durch eine Tätigkeit des Richters auf Grund des § 1631 B.G.B. direkt kaum jemals belastet werden, höchstens indirekt, indem der Ratsuchende an diejenigen Organe verwiesen wird, bei welchen Anträge auf Armenunterstützung zu stellen sind.

Anders, wenn die Tätigkeit des Richters zwar nicht gegen, aber ohne den Willen des Inhabers der Sorge einsetzt.

Das B.G.B. hat dem Vormundschaftsrichter zwar im allgemeinen seine Stellung lediglich als Aufsichtsinstanz belassen, aber doch den Lebensbedürfnissen entsprechend das Prinzip nicht bis in die entferntesten Konsequenzen durchgeführt. Aus dem Aufseher wird der Richter zum Vertreter des Kindes dann, wenn letzteres eines für seine Person Sorgenden ermangelt. Dies verordnet der oben bereits mitgeteilte § 1665 B.G.B., ebenso aber § 1846 B.G.B. für den Fall, daß die Sorge einem Vormunde obliegt, dieser aber fortgefallen oder an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist. Es kann sich hierbei natürlich nur um provisorische Maßregeln handeln, da durch Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für die ordnungsmäßige Vertretung des Kindes Sorge zu tragen ist. Allein bis eine solche ordnungsmäßige Vertretung geschaffen werden kann, vergeht — besonders in größeren Städten — aus verwaltungstechnischen Gründen häufig geraume Zeit, während schleunige Maßregeln erforderlich sind. Es kann sich dabei im wesentlichen nur um eine sofortige Unterbringung des Kindes in einer Pflegestelle oder Erziehungsanstalt handeln. Besitzt das Kind Vermögen, so wird die Unterbringung keinerlei Schwierigkeit machen und ohne Inanspruchnahme der Armenbehörde erfolgen können. Auch für vermögenslose Kinder wird nicht selten Unterkunft bei Verwandten zu finden sein. Versagen aber diese Möglichkeiten, so hat der Richter das Kind der Armenbehörde zuzuführen mit dem Ersuchen, es in Pflege zu nehmen. Im Falle einer Ablehnung des Ersuchens hat der Richter das Recht zur

Digitized by Google

Beschwerde; auch ist für den Fall der Obdachlosigkeit des Kindes polizeiliche Hilfe aus sicherheitspolizeilichen Gründen in Anspruch zu nehmen.

Die Ermächtigung zu Eingriffen zum Schutze des Kindes gegen den Willen desjenigen, dem die Sorge für dessen Person zusteht, gibt neben dem hier nicht interessierenden § 1635 der § 1666 B.G.B. Dieser Paragraph, welcher zunächst sich gegen den Vater als Inhaber der elterlichen Gewalt richtet, gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1686 B.G.B. auch für die im Besitze der elterlichen Gewalt befindliche Mutter; er wird aber allgemein und mit Recht analog angewendet auf den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Vater (§ 1676 B.G.B.), sowie auf die uneheliche und wiederverheiratete Mutter, denen zwar die Sorge für die Person des Kindes, nicht aber die elterliche Gewalt über dieses zusteht.

Der Richter ist zur Anwendung der ihm in § 1666 B.G.B. erteilten Ermächtigung nur unter zwei scharf umgrenzten Voraussetzungen berechtigt, nämlich:

1. das geistige oder leibliche Wohl des Kindes muß gefährdet,
2. diese Gefährdung muß eine von dem Inhaber der Sorge verschuldete sein.

Die erste Voraussetzung zieht dem richterlichen Ermessen keinerlei Schranken. Daß unter dem geistigen das sittliche Wohl mit zu verstehen ist, unterliegt keinem Bedenken. Der Richter kann mithin das Kind gegen jegliche Gefährdung schützen.

Die zweite Voraussetzung indessen ist eine recht beschränkende. Der Richter hat danach kein Recht zu Eingriffen bei Gefährdung des Kindes ohne Schuld des zur Sorge Berechtigten. Es kommt hier zunächst Armut der ganzen Familie als Grund der Kindesgefährdung in Frage, aber auch noch andere Momente.

Ich erinnere an den nicht gar selten vorkommenden Fall, daß der Vater durch Berufsarbeit außer dem Hause gehalten wird und daß seine Kinder Mißhandlungen einer Stiefmutter ausgesetzt sind, die der Vater zu verhindern ohnmächtig ist.

Hier greifen die Zwangserziehungsgesetze ergänzend ein; allein sie dürfen nach Art. 135 E.B.G.B. den Richter gegen den Willen des Inhabers der Sorge, wenn diesen ein Verschulden nicht trifft, nur zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens eines Kindes zu Eingriffen ermächtigen. Eine körperliche oder geistige Gefährdung ist gar nicht, eine sittliche nur in ihrer höchsten Potenz in Betracht zu ziehen.

Nach meiner Überzeugung wird ein Vormundschaftsrichter, der es mit seiner Aufgabe ernst nimmt, sich hierbei nicht beruhigen dürfen. Das B.G.B. hat dem Richter die Stellung eines Schützers aller im Familienverbande Unterdrückten gegeben; der Richter wird diese Stellung nicht aufgeben, wo er eine Lücke im Gesetze findet. Natürlich darf er keinen Augenblick die Grenzen formalen Rechts überschreiten. Allein das Ansehen seines Amtes gibt ihm genügend Machtmittel zur Hand. Kommt eine Gefährdung von Kindern durch Armut zu seiner Kenntnis, so hat er die Aufgabe, den Sorgeberechtigten durch seinen Rat darauf hinzuweisen, wie dieser Gefährdung zu steuern. Der Ungewandte ist zu belehren, welche

Digitized by Google

Organe der öffentlichen und privaten Armenpflege ihm helfen können und auf welchem Wege diese Hilfe zu erlangen. Wird den richterlichen Ratschlägen nicht Folge geleistet, so daß die Gefährdung des Kindes fortbesteht, so ist hierin eine Vernachlässigung des Kindes zu sehen, welche die Anwendung des § 1666 B.G.B. rechtfertigt. Weigern die Armenbehörden ihre Hilfe in Fällen, in denen der Richter sie im Interesse der Kinder für notwendig erachtet, so wird dem letzteren nicht verwehrt werden können, die vorgesetzten Verwaltungsbehörden auf den Fall hinzuweisen; sind Kinder durch Mißhandlungen gefährdet, wird ein Eingreifen der Polizeibehörde herbeizuführen sein.

Ich kehre nach dieser Abschweifung zur Besprechung des § 1666 B.G.B. zurück. Sind die vorher präzisierten Voraussetzungen für ein Eingreifen des Richters gegeben, so hat er „die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu ergreifen." Welches diese Maßregeln sein sollen, sagt das B.G.B. nicht, sondern erwähnt nur beispielsweise als zulässig die Anordnung, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt untergebracht werde. Freilich brechen die Motive dem Gesetzestext die Spitze ab, indem sie hervorheben, daß die Verwaltungsbehörden nicht verbunden seien, die richterliche Anordnung auf ihre Kosten zur Ausführung zu bringen.

Die richterlichen Beschlüsse auf Grund des § 1666 B.G.B. lauten meist dahin, daß dem Inhaber die Sorge für die Person des Kindes zu entziehen sei. Stand die Sorge der unehelichen oder wiederverheirateten Mutter zu, so war schon daneben eine Vormundschaft angeordnet; dem Vormunde fällt dann kraft Gesetzes auch die Sorge für die Person des Kindes zu (§ 1793 B.G.B.). Liegen die Voraussetzungen zur Anordnung einer Vormundschaft nicht vor, so ist zur Übernahme der Sorge für die Person des Kindes ein Pfleger auf Grund des § 1909 B.G.B. zu bestellen. Vormund oder Pfleger haben dann für die anderweite Unterbringung des Kindes Sorge zu tragen. Besitzt das Kind eigenes Vermögen, wird eine solche Unterbringung nicht der geringsten Schwierigkeit begegnen. Auch dann wird sie sich unschwer ermöglichen lassen, wenn zwar nicht das Kind, wohl aber der Vater oder sonstige Inhaber der Sorge vermögend ist. Die Eltern sind dem Kinde gegenüber unterhaltspflichtig; wenngleich diese Unterhaltspflicht Widerwilligen gegenüber nur im Prozesse durchgesetzt werden kann, so ist es doch möglich, im Wege der einstweiligen Verfügung die Mittel zur vorläufigen Unterbringung des Kindes mit einiger Schleunigkeit zu erlangen.

Schwierig hingegen ist die Unterbringung in der großen Mehrzahl der Fälle, wenn Eltern und Kind unvermögend sind. Der typische Fall ist der, daß die Eltern das Kind zwar in der Familie miternähren können, daß sie aber außer stande sind, Pflegegeld für dessen Verpflegung außerhalb der eigenen Familie zu entrichten. Wird also das Kind auf Grund richterlicher Anordnung aus seinem bisherigen Kreise entfernt, so wird damit eine künstliche Hilfsbedürftigkeit geschaffen; die richterliche Anordnung kann nur aufrechterhalten werden, wenn die öffentliche oder freiwillige

Digitized by Google

Armenpflege die Mittel dafür hergibt. Die freiwillige Armenpflege dürfte in kleineren Orten nicht selten nutzbar gemacht werden können; in den ganz großen Städten kommt sie nach meiner Erfahrung für die Durchführung von Anordnungen auf Grund des § 1666 B.G.B. kaum in Betracht. Einmal weil es den großstädtischen Vormundschaftsrichtern meist an ausreichender Kenntnis der der Armenpflege freiwillig dienenden Organisationen fehlt, sodann aber auch weil selbst dem Kundigsten nicht jederzeit bekannt sein kann, welche dieser Organisationen zur Zeit verfügbare Mittel hat, in welchen Anstalten Freistellen offen sind u. dergl. m. Vormünder und Pfleger besitzen eine solche Kenntnis natürlich noch in viel geringerem Grade. Zu langen Erhebungen nach dieser Richtung fehlt es aber meist in subjektiver (vom Standpunkte des überlasteten Richters) und objektiver Hinsicht an Zeit. Es muß daher stets die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden. Daß die letztere ihre Hilfe auch für den Fall der durch den Richter herbeigeführten sog. „künstlichen Hilfsbedürftigkeit" nicht versagen darf, ist von dem Bundesamte für Heimatwesen in einer größeren Anzahl Entscheidungen ausgesprochen (vgl. Entsch. Bd. 28, S. 65 und 117; Bd. 32, S. 45, und besonders Bd. 34, S. 79).

Freilich sind die Armenverbände nur verpflichtet, so viel zu gewähren, als zum notwendigsten Lebensunterhalte der selbst nicht erwerbsfähigen Kinder erforderlich ist. Aufwendungen für Erziehungszwecke brauchen sie nicht zu machen, so daß auch auf diesem Wege eine etwa richterlich angeordnete Unterbringung eines Kindes in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt nicht durchzusetzen ist. Ebensowenig können von den Armenbehörden Aufwendungen für über 14 Jahre alte Kinder verlangt werden, es sei denn, daß besondere Umstände diesen die Erwerbsmöglichkeit rauben.

Hier liegen die Grenzen zwischen der Wirksamkeit des § 1666 B.G.B. und derjenigen der einzelstaatlichen Zwangserziehungsgesetze, Grenzen, die häufig ineinanderfließen und deren logisch scharfe, sowie praktisch brauchbare Fixierung zu den vornehmsten Aufgaben der Rechtsprechung gehörte und noch gehört. Bei Besprechung der verschiedenen deutschen Zwangserziehungsgesetze werde ich eingehender darauf zurückkommen. Indessen mag schon hier darauf hingewiesen werden, welche praktischen Schwierigkeiten dem wirkungsvollen Eingreifen des Richters auf Grund des § 1666 B.G.B. entgegenstehen. Die größte Schwierigkeit liegt in der nicht vermeidbaren Schwerfälligkeit und Langsamkeit des gerichtlichen Verfahrens in großstädtischen Verhältnissen. Wird dem Vormundschaftsrichter angezeigt, daß Kinder durch Schuld ihrer Eltern der Verwahrlosung ausgesetzt sind, so ist Schleunigkeit im Zugreifen geboten. Einmal der Kinder selbst wegen, um diese vor Schaden an Körper und Seele zu bewahren, sodann aber auch der Sorgeberechtigten wegen. Den letzteren sind die Kinder in zahlreichen Fällen willkommene Ausbeutungsobjekte; sobald sie merken, daß der Richter ein Verfahren in die Wege leitet, verstecken oder verbringen sie die Kinder, wechseln selbst die Wohnung, verzögern und vereiteln die Untersuchung in jeder möglichen Weise. Allerdings kann der Richter vorläufige Maßregeln zum Schutze des Kindes treffen, allein es fehlt ihm in allen Fällen, in

Digitized by Google

denen nicht schon ein Vormund bestellt ist, an dem Organ zur Ausführung seiner Anordnungen. Er muß den Gemeinde-Waisenrat um Vorschlag eines Pflegers ersuchen, dessen Antwort abwarten, den Pfleger verpflichten, ihn veranlassen, Armenunterstützung nachzusuchen. Der Ortsarmenverband prüft dann den Unterstützungswohnsitz des Kindes, lehnt nicht selten die Unterstützung aus formalen oder materiellen Gründen ab; es bedarf dann der Beschwerde oder der Antragstellung bei einem anderen Armenverbande, und so vergehen Wochen, ja nicht selten viele Monate, ehe die Mittel vorhanden sind, welche es ermöglichen, das Kind aus seiner bisherigen Umgebung zu entfernen.

Es ergibt sich aus dem vorstehend Gesagten das Folgende: Der § 1666 B.G.B. bietet eine ausreichende Handhabe zum Schutze solcher Kinder, für welche Mittel zur Erhaltung und Erziehung außerhalb ihres eigenen Familienkreises jederzeit parat sind oder in kürzester Zeit flüssig gemacht werden können. Er reicht auch dort aus, wo ein tüchtiger Richter in so kleinem Gerichtsbezirk sitzt, daß er seine Gerichtseingesessenen im wesentlichen kennt und persönliche Beziehungen zu den Vertretern der übrigen Behörden hat. Braucht der Richter nicht erst den Gemeinde-Waisenrat schriftlich wegen Vorschlags eines Pflegers anzugehen, kennt er vielmehr geeignete Persönlichkeiten, kann er durch eine einfache Nachfrage auf dem Rathause den Unterstützungswohnsitz des Kindes feststellen, dann wird er im allgemeinen mit derjenigen Promptheit arbeiten können, welche auf diesem Gebiete unbedingtes sozialpolitisches Erfordernis ist. In großen Städten wird diese Promptheit in den seltensten Fällen und jedenfalls nur dann zu erreichen sein, wenn seitens der Eltern dem vormundschaftsrichterlichen Eingreifen Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden. Dies kommt vor, aber nur ausnahmsweise.

Erheblich einfacher gestalten sich die Verhältnisse, wenn weder dem Vater noch der Mutter, sondern von vornherein dem Vormunde die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Ist das Kind mittellos, so werden die Armenbehörden niemals einen Grund haben, Pflegekosten zu verweigern. Ist andrerseits das Kind schon erwerbsfähig, so hat der Vormund für Verschaffung einer angemessenen Arbeitsstelle Sorge zu tragen. Nach beiden Richtungen untersteht er der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, welches ausreichend Zwangsmittel hat, den Vormund zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Freilich steht dem Richter die Befugnis zu, auch ohne und gegen den Willen des Vormundes die Unterbringung des Mündels in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuordnen (§ 1838 B.G.B.). Schwierigkeiten erwachsen auch daraus nicht; denn bei Mittellosigkeit des Mündels ist stets ein Fall der Zwangserziehung gegeben, da die erwähnte Anordnung natürlich nur dann getroffen wird, wenn der Mündel besonderer erzieherischer Maßnahmen bedarf. Differenzen zwischen dem Vormundschaftsgericht und den Armenbehörden sind nur in dem folgenden, allerdings öfters vorkommenden Falle möglich: der Mündel befindet sich in unentgeltlicher Pflege bei Verwandten oder Fremden; der Richter erachtet ihn aber in seiner Pflegestelle für körperlich, geistig oder sittlich gefährdet und ordnet seine anderweite Unterbringung in einer geeigneten Familie auf Grund des

Digitized by Google

§ 1838 B.G.B. an; während bisher Hilfsbedürftigkeit nicht vorlag, wird der Mündel infolge der richterlichen Anordnung hilfsbedürftig, da regelmäßig eine andere Familie, welche zu unentgeltlicher Pflege bereit ist, nicht gefunden wird. In entsprechender Anwendung der oben zitierten Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen wird auch hier der zuständige Armenverband die Hilfsbedürftigkeit des Kindes anzuerkennen und Unterstützung zu gewähren haben.

Ich gehe jetzt zur Besprechung der partikularen Zwangserziehungsgesetze über und lege dieser Besprechung das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, weil für den größten Bundesstaat geltend, zu grunde, indem ich die wesentlichsten in den anderen Staaten geltenden Abweichungen hervorhebe.

Nach § 1 des preußischen Gesetzes kann ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der F.E. überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 B.G.B. vorliegen und die F.E. erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die F.E. mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die F.E. außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstiger Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Genau die gleichen Voraussetzungen enthält das Gesetz des Fürstentums Waldeck vom 22. Juni 1902.

Die Altersgrenze von 18 Jahren fehlt in den Gesetzen von Anhalt, Bayern, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Lübeck, Oldenburg, den beiden Reuß, den thüringischen Herzogtümern, Schwarzburg-Sondershausen völlig, in dem Bremenser Gesetze für die Fälle der §§ 1666, 1838 B.G.B., so daß in diesen Staaten die Zwangserziehung gegen alle Minderjährigen in Anwendung gebracht werden kann, freilich teilweise mit der Beschränkung, daß sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres eines Minderjährigen nur in besonderen Fällen angeordnet werden soll.

Andererseits bestimmen beide Lippe, die beiden Mecklenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Württemberg und für Einzelfälle auch Bremen ein Alter von 16 Jahren absolut als Grenze, bis zu welcher Zwangserziehung angeordnet werden darf.

Bezüglich der sonstigen Voraussetzungen der Anordnung deckt sich das bayerische Gesetz vom 10. Mai 1902 mit dem preußischen.

Das badische Gesetz gestattet die Zwangserziehung in den Fällen der §§ 1666 und 1838 B.G.B., sowie des § 55 R.Str.G.B. nur, wenn sie erforderlich ist zur Verhütung der „sittlichen" Verwahrlosung.

Digitized by Google

Alle übrigen Bundesstaaten lassen die Zwangserziehung in allen Fällen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. eintreten.

Ein Einverständnis der Sorgeberechtigten in die Anordnung der Zwangserziehung, sofern nicht ein Verschulden ihrerseits vorliegt oder das Kind im strafunmündigen Alter eine Straftat begangen hat, fordern Elsaß-Lothringen und das Fürstentum Lippe-Detmold.

Der bei weitem größte Teil des Deutschen Reiches steht unter der Herrschaft des preußischen und bayerischen Gesetzes, welche daher näherer Erörterung zu unterziehen sind.

In den drei Ziffern, unter welche das preußische Gesetz die Voraussetzungen für Anordnung der F.E. einordnet, findet eine Steigerung von der bloßen Verhütung der Verwahrlosung über die Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung hinweg bis zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens statt.

Daß unter Verwahrlosung im Sinne der Ziffer 1 des preußischen und gleichlautenden waldeckischen Gesetzes im Gegensatze zu den folgenden Rubriken jegliche Art der Verwahrlosung, also die sittliche, geistige und körperliche zu verstehen sei, ist unstreitig. Es ist mithin auch die Möglichkeit gegeben, schwachsinnigen Kindern die Wohltat der F.E. zu teil werden zu lassen, sofern ihre Eltern ihnen die erforderliche Anstaltserziehung weigern und die Armenbehörden zu ihrer Aufnahme sich nicht verstehen (vgl. Jahrbuch für Entsch. des Kgl. Kammergerichts Bd. 23, S. A 50). Das bayerische Gesetz erwähnt ausdrücklich die sittliche und körperliche Verwahrlosung, läßt hingegen die geistige unerwähnt. Ein wesentlich materieller Unterschied wird aber dadurch im Regelfalle nicht begründet. Geistige Verwahrlosung ist bei normalen Kindern selten, da ihr durch die allgemeine Schulpflicht gesteuert wird; wo sie sich dennoch zeigt, pflegt sie mit der sittlichen sich zu verbinden.

Ziffer 2 des preußischen wie des bayerischen Gesetzes fordert, daß die sittliche Verwahrlosung schon eingetreten, Ziffer 3, daß sie schon einen gewissen hohen Grad erreicht hat, während nach Ziffer 1 die Verwahrlosung nur zu drohen, also ihren Anfang noch nicht genommen zu haben braucht.

Während Ziffer 2 und 3 des preußischen Gesetzes zu irgend welchen erheblichen Streitfragen nicht geführt haben, ist Ziffer 1 um so lebhafter umstritten. Es hat sich hier ein lebhafter Gegensatz zwischen Rechtsprechung und Verwaltung herausgebildet, dessen Ausgleich zu den vornehmsten Aufgaben des Kongresses gehören dürfte. Dieser Ausgleich hat der praktischen Notwendigkeit Rechnung zu tragen, ohne doch der Gesetzesauslegung und Rechtskonsequenz irgend welchen Zwang anzutun.

Die Entstehung des Streites reicht bis in die erste Zeit der Wirksamkeit des F.E.G. zurück. Speziell in Berlin wurde er zunächst in folgender Form aktuell: Die Stadt Berlin hatte vor Inkrafttreten des F.E.G. seit langen Jahren weitherzige Aufwendungen für mißhandelte und verwahrloste Kinder gemacht. Den Eltern solcher Kinder war vor dem 1. Jan. 1900 das Erziehungsrecht auf Grund der §§ 90, 91, 266 T. II Tit. 2 des Allgem. Landrechts, nach dem 1. Januar 1900 die Sorge für die Person

Digitized by Google

auf Grund des § 1666 B.G.B. entzogen worden. Die Kinder waren dann von der Stadt in ihre öffentlichen Erziehungsanstalten oder unter ihrer Aufsicht in gute Pflegestellen untergebracht nnd entwickelten sich dort in erfreulichster Weise. Bezüglich dieser Kinder wurde nun nach Inkrafttreten des F.E.G. von der Stadt Antrag auf Anordnung der F.E. gestellt. Die entsprechenden Anträge sind von den Vormundschaftsrichtern größtenteils — meiner Überzeugung nach mit vollem Rechte — zurückgewiesen. Denn bei diesen Kindern war die F.E. zweifellos nicht erforderlich, die Verwahrlosung zu verhüten. Einer Rückgabe an ihre früheren Eltern oder Erzieher stand das vormundschaftsrichterliche Verbot entgegen, welches die Armenbehörde nicht mißachten durfte.

Bald war auch in anderen Fällen die Grenze zwischen der Anwendbarkeit lediglich der §§ 1666 und 1838 B.G.B. einerseits und des F.E.G. andererseits zweifelhaft. Durch eine Anzahl Entscheidungen des Kgl. Kammergerichts als höchsten preußischen Gerichtshofs ist diese Grenze nunmehr scharf gezogen. Diese Entscheidungen haben unter Festhaltung des von vornherein eingenommenen prinzipiellen Standpunktes sich allmählich mehr und mehr dem praktischen Lebensbedürfnis angenähert. Es mag gestattet sein, sie einzeln in ihren wesentlichen Ausführungen wiederzugeben.

In einer Entscheidung vom 23. September 1901 (Johow-Ring, Jahrb. f. Entsch. des Kammergerichts Bd. 22 S. A 236) wird der oben erwähnte Übergangsfall entschieden. Ein Kind war vor Inkrafttreten des F.E.G. von dem Armenverband in einer Anstalt untergebracht, entwickelte sich dort normal und sollte nunmehr in F.E. gegeben werden. Das Kammergericht spricht sich dahin aus, daß F.E. nicht angeordnet werden dürfe, wenn andere Maßnahmen, wie insbesondere die öffentliche Armenpflege hinreichen, der Verwahrlosung des Minderjährigen vorzubeugen. Wenn ein Kind im Wege der Armenpflege untergebracht sei, könne der unterstützungspflichtige Armenverband nicht verlangen, daß ihm die Last der Pflege abgenommen und zu diesem Behufe die F.E. angeordnet werde. Aber auch dann werde die F.E. nicht einzuleiten sein, wenn das Kind zwar nicht im Wege der Armenpflege untergebracht, aber offenbar hilfsbedürftig sei und der Armenverband sich sichtlich ohne Grund weigere, seine Schuldigkeit zu tun; denn werde in diesem Falle bei Wahrnehmung der gesetzlichen Pflicht der Verwahrlosung vorgebeugt, so gebreche es an einer der Voraussetzungen für die Anordnung der F.E. Dagegen dürfe die F.E. nicht unterbleiben, wenn ein Minderjähriger zwar auf Kosten des Armenverbandes, aber nur vorläufig ohne gesetzliche Verpflichtung, so untergebracht sei, daß gerade zur Zeit des Erlasses des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses die Gefahr einer Verwahrlosung nicht bestehe.

In einer zweiten Entscheidung vom selben Datum (Jahrb. Bd. 22 S. A 242) führt das Kammergericht aus: Die F.E. werde regelmäßig dann nicht einzutreten haben, wenn ein Kind aus der Häuslichkeit, in der sein Wohl gefährdet war, z. B. durch private Hilfe, in eine andere Familie gekommen sei, in der es gut erzogen und überwacht werde, so daß der drohenden Verwahrlosung oder dem sittlichen Verderben nunmehr vorgebeugt erscheine. Auf die bloße Möglichkeit, daß die Eltern die ausreichende Er-

Digitized by Google

ziehung ihres verwahrlosten oder gefährdeten Kindes durch Geltendmachung ihrer elterlichen Rechte zu stören imstande seien, sei keine Rücksicht zu nehmen; diese Möglichkeit könne der Anordnung der F.E. nicht zur Grundlage dienen. Erst wenn diese Störung wirklich geschehe, habe das Vormundschaftsgericht zu erwägen, ob Maßregeln auf Grund des § 1666 B.G.B. zu ergreifen oder F.E. zu beschließen sei.

In einem Beschlusse vom 18. November 1901 (Jahrb. Bd. 23 S. A 32) heißt es: wenn die Voraussetzungen des § 1666 B.G.B. vorlägen, sei das Vormundschaftsgericht in der Lage und sogar verpflichtet, geeignete Schutzmaßregeln zur Abwendung der den Kindern drohenden Gefährdung zu treffen. Diese Maßregeln könnten zweckmäßig bestehen in der Entziehung der Sorge für die Person der Kinder, verbunden mit der Anordnung, daß die Kinder nicht mehr im Haushalte der Mutter wohnen dürfen und anderweitig unterzubringen sind, sowie in der Bestellung eines Pflegers gemäß § 1909 B.G.B., der diese Anordnung durchzuführen und zu überwachen habe. Eine solche Anordnung des Vormundschaftsgerichts, durch welche die anderweite Unterbringung der Kinder wegen sittlicher oder leiblicher Gefährdung im Haushalte der Eltern beschlossen wird, müsse auch von den Behörden der Armenverwaltung als maßgeblich angesehen werden, weil das Vormundschaftsgericht mit der Entscheidung über die Erziehung der Kinder und der Wahrnehmung der staatlichen Interessen an derselben betraut sei. Habe das Vormundschaftsgericht in Gemäßheit des § 1666 B.G.B. den Eltern die Erziehung der Kinder genommen und ihre Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts angeordnet, so könne hierdurch armenrechtliche Bedürftigkeit hervorgerufen werden, wenn die Kinder selber kein Vermögen haben und die Eltern nicht die Mittel hergeben, sie anderweitig unterzubringen. Dann müsse der Armenverband zur Durchführung jener Maßregel die Mittel bereitstellen, die er herzugeben durch das Gesetz verpflichtet sei.

Es frage sich demzufolge weiter, ob die Hilfe, die der Armenverband nach dem Gesetze zu leisten hat, in Verbindung mit den erwähnten Maßregeln des Vormundschaftsgerichts ausreichend sei, um die Gefahr der Verwahrlosung und damit auch die Zulässigkeit der gesetzlich geregelten F.E. auszuschließen. Hierüber könne nur im einzelnen Falle nach der konkreten Sachlage entschieden werden. Der Umfang der armenrechtlichen Unterstützungspflicht sei in der Landesgesetzgebung geregelt, für Preußen im § 1 Ausf. Ges. v. 8. März 1871, wonach jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren ist. Darüber hinaus erstrecke sich die Verbindlichkeit der Armenverbände nicht, insbesondere können von ihnen keine Aufwendungen zu reinen Erziehungszwecken verlangt werden. Sobald aber die Gefahr der Verwahrlosung des Kindes nur in der Persönlichkeit der Eltern und ihrem Lebenswandel ihren Grund habe, könne sie vielfach schon durch die Trennung der Kinder von den Eltern und die anderweitige Unterbringung der Kinder beseitigt werden, ohne daß noch besondere Maßregeln erziehlicher Art hinzukommen. Und die dauernde Trennung der Kinder von den Eltern könne

Digitized by Google

durch die gesetzliche Beihilfe des Armenverbandes herbeigeführt werden, weil dieser zufolge bezüglicher Anordnung des Vormundschaftsgerichts dem Kinde an einem andern Orte als im Haushalte der Eltern Obdach und Unterhalt geben müsse. Die Hilfe des Armenverbandes als Mittel zur Abwendung der öffentlichen F.E. versage dagegen in den Fällen, wo die bloße Trennung des Kindes von den Eltern nicht ausreiche, um dessen Verwahrlosung hintanzuhalten, sondern wo noch besondere Erziehungsmittel hinzutreten müssen, um diesen Zweck zu erreichen, wie beispielsweise eine geregelte und strenge Anstaltserziehung bei Kindern, die bereits Schritte auf dem Wege der sittlichen Verderbnis getan haben.

In einer ferneren Entscheidung von demselben Tage (Jahrb. Bd. 23 S. A 37) hebt das Kammergericht scharf hervor, daß die F.E. dann einzutreten habe, wenn Kinder im öffentlichen Interesse einer besonderen Erziehung, womöglich in einer geschlossenen Anstalt oder doch an einem Orte bedürfen, wo sie jeder Einwirkung ihrer Eltern entzogen sind. Der Ortsarmenverband sei nicht verpflichtet, eine solche erzieherische Maßnahme zu treffen; ihm könne nicht zugemutet werden, ein im Armenhause untergebrachtes Kind lediglich im Interesse seiner Erziehung einer hierzu geeigneten Familie zu überweisen.

Im Beschlusse vom 14. Oktober 1901 (Jahrb. Bd. 23 S. A 50) heißt es, daß die Anordnung der F.E. von der doppelten Voraussetzung abhänge, daß einerseits eine Maßregel aus § 1666 (§ 1686) oder § 1838 B.G.B. erlassen werden könnte, und andererseits eine solche Maßregel zur Verhütung der Verwahrlosung nicht ausreiche, vielmehr sich als das einzige hierzu taugliche Mittel die F.E. erweise.

Im Beschlusse vom 21. Mai 1902 (Jahrb. Bd. 24 S. A 158) führt das Kammergericht das Folgende aus: Dem Vormundschaftsgerichte sei die amtliche Verpflichtung auferlegt, sich derjenigen Kinder anzunehmen, deren geistiges oder leibliches Wohl durch Verschulden des Vaters gefährdet werde. Durch § 1666 B.G.B. werde aber die schon früher bestandene öffentlichrechtliche subsidiäre Unterstützungspflicht des Ortsarmenverbandes im Falle der Trennung der Kinder von den Eltern durch Spruch des Vormundschaftsgerichts nicht berührt. In Preußen sei daher die Unterstützungspflicht des Armenverbandes begründet, sobald vom Kinde selbst oder den zum Unterhalte verpflichteten Eltern die Mittel zur Erhaltung des Kindes außerhalb der Haushaltung des Vaters nicht zu erlangen seien. Diesen Rechtszustand habe das F.E.G. nicht geändert. Denn dieses Gesetz habe nicht den Zweck gehabt, die Armenverbände von einer ihnen bis dahin aufliegenden Last zu befreien und diese auf die Provinzialverbände und die Staatskasse abzuwälzen; es habe ferner auch nicht beabsichtigt, den Wirkungskreis des § 1666 B.G.B. einzuschränken. Vielmehr seien neben die im § 1666 geordneten Hilfsmaßregeln zum Schutze minderjähriger Kinder und unabhängig von ihnen die besonderen auf rein erziehlichen Zweck gerichteten Mittel des F.E.G. eingeführt, die nach dem Wortlaut und Sinne des § 1 subsidiärer Natur seien. Die F.E. dürfe nicht eintreten, wo nur die Voraussetzungen des § 1666 B.G.B. gegeben seien.

Digitized by Google

In einem Beschlusse vom 13. Oktober 1902 (Jahrb. Bd. 25, S. A 25) betont das Kammergericht, daß dem Vormunde oder Pfleger die Erziehung solcher Kinder obliege, welche auf Grund vormundschaftsrichterlichen Beschlusses aus dem Hause der Eltern entfernt seien. Diese Erziehungspflicht bestehe auch fort nach Unterbringung der Kinder durch die Armenbehörden. Für die Erziehung hätten letztere nicht zu sorgen, sondern nur notdürftigen Unterhalt, Wohnung und die erforderliche Pflege zu gewähren. Diese Gewährung dürfe aber nicht in der Weise erfolgen, daß die Kinder dabei der sittlichen Verwahrlosung preisgegeben seien. Sei letzteres der Fall etwa dadurch, daß die Kinder in einem Armenhause untergebracht seien, wo ein Verkehr mit verdorbenen Elementen sie sittlich gefährde, so werfe sich die weitere Frage auf, ob die Armenverwaltung ihre Pflicht getan habe; denn hilfsbedürftige Kinder empfangen nur dann in einer dem Gesetz entsprechenden Weise Obdach, Unterhalt und Pflege, wenn dies, mag es auch notdürftig sein, in einer Weise geschieht, daß sie dabei wenigstens keinen Schaden leiden.

In besonders eingehender Weise hat das Kammergericht seinen Standpunkt in einem Beschlusse vom 24. Nov. 1902 dargelegt (Jahrb. Bd. 25 S. A 201). Dort wird nochmals auf die subsidiäre Natur des F.E.G. gegenüber den Maßnahmen aus §§ 1666, 1838 B.G.B. hingewiesen und betont, daß ein sittlich unverdorbenes Kind nur, wenn die vorgedachten Maßnahmen sich als undurchführbar erweisen (beispielsweise, weil im Einzelfalle die gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes von der zuständigen Behörde verneint wird), der F.E. überwiesen werden dürfe.

Unter Ziff. 1 § 1 des F.E.G. fallen nach dem Kammergericht alle die zahlreichen Fälle, in denen der Minderjährige infolge der schlechten Einwirkung der Eltern einer besonders gearteten Erziehung bedürftig geworden sei, ferner die Fälle, in denen trotz des Mangels an den für die anderweite Unterbringung erforderlichen Mitteln eine gesetzliche Verpflichtung des Armenverbandes nicht festgestellt werden kann, wie z. B. bei über 14 Jahre alten Minderjährigen. Andererseits dürfe die F.E. nicht angeordnet werden, wenn durch Hilfe der Armenbehörde sittlich intakte Kinder von den sie gefährdenden Eltern getrennt werden könnten. Es gehöre zu den Pflichten der Armenbehörde, solchen Kindern, wenn sie durch Trennung von den Eltern infolge vormundschaftsrichterlichen Beschlusses bedürftig geworden seien, Obdach und den unentbehrlichen Lebensunterhalt in solcher Weise zu gewähren, daß das Kind körperlich und sittlich nicht gefährdet werde; sei das Kind in geordneten Verhältnissen untergebracht, so erfolge die Erziehung durch die Einwirkung von Schule und Kirche, besonders aber mit Hilfe des dem Kinde bei Aberkennung des elterlichen Personensorgerechts zu bestellenden Pflegers. Über die Tätigkeit des Pflegers habe das Vormundschaftsgericht die Aufsicht zu führen; es werde bei dieser Aufsicht durch den Gemeinde-Waisenrat unterstützt, der seinerseits darüber zu wachen habe, daß der Pfleger für die Erziehung des Kindes und seine körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge trage.

Die Rechtsprechung des Kammergerichts ist lebhaften Angriffen ausgesetzt gewesen (vgl. z. B. Schiller in der „Jugendfürsorge", Jahrg. 3,

Digitized by Google

S. 466; Schmitz im „Recht" 1902, S. 406 ff., 454 ff.; Verhandlungen des Preuß. Herrenhauses vom 7. Mai 1902 und 2. April 1903).

Eine vorurteilslose Prüfung muß von drei Gesichtspunkten ausgehen.

Der erste und vornehmste ist der einer wort- und sinngemäßen Auslegung des Gesetzes. Dem Wortlaute des Gesetzes darf, selbst im Interesse der praktischen Lebensbedürfnisse, Zwang nicht angetan werden; genügt das Gesetz diesen praktischen Bedürfnissen nicht, so ist es zu ändern, nicht aber sinnwidrig auszulegen.

Innerhalb des Rahmens einer sinngemäßen Auslegung des Gesetzes hat diese sodann so zu geschehen, daß allen gefährdeten, verwahrlosten, mißhandelten Kindern der behördliche Schutz zu teil wird.

Endlich ist der Schutz in Gestalt einer Zwangserziehung nur äußerstenfalls zu gewähren. Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Zwangserziehung, mag sie auch unter dem Namen einer F.E. verhängt werden, dem Kinde ein gewisses Stigma aufdrückt, welches später nicht ganz leicht wieder loszuwerden ist. Die Denkschrift des Kgl. Preuß. Ministerium des Innern über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 1. Januar 1901 sagt S. 15 wörtlich: „Wie aus den von Tage zu Tage sich mehrenden Eingaben der Eltern an die Landesdirektoren, die Minister und an Seine Majestät den Kaiser um Freigabe ihrer Kinder aus der Fürsorgeerziehung hervorgeht, wird die Entfernung der Kinder aus der elterlichen Gewalt nicht nur als wirtschaftliche Schädigung, sondern vielfach auch als eine Schande empfunden. Auch die Jugendlichen, namentlich die Schulentlassenen, empfinden die Fürsorgeerziehung als ein viel größeres Übel als die Freiheitsstrafe."

Was zunächst die Gesetzesauslegung anbetrifft, so kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß das preußische und badische F.E.G. ebensowenig wie das bayerische Zwangserziehungsgesetz sich in § 1 Ziff. 1 als reines Ausführungsgesetz zu den §§ 1666 und 1838 B.G.B. darstellt. Dies folgt schon aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches außer den in jenen Paragraphen aufgestellten Erfordernissen verlangt, daß die F.E. notwendig sei, die Verwahrlosung (in Baden die sittliche Verwahrlosung) des Minderjährigen zu verhüten. Die Motive des Gesetzes sagen (S. 13): „sie (d. h. die Zwangserziehung) soll daher nur im äußersten Notfalle, wenn alle andern dem Vormundschaftsrichter zu Gebote stehenden Maßregeln versagen, zur Anwendung kommen." In den vom Preuß. Minister des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen heißt es wörtlich: „Sie (d. h. die F.E.) soll . . . nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B.G.B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehoben werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in mangel-

Digitized by Google

hafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die Armenbehörden von Aufsichts wegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun."

Es ist in der Tat auch kaum bestritten, daß § 1 Ziff. 1 des preußischen und bayerischen Gesetzes gegenüber dem Reichsrecht subsidiär anzuwenden ist. Denn darüber sind alle einig, daß es bei Maßregeln auf Grund der §§ 1666 und 1838 B.G.B. sein Bewenden hat, wenn ausreichende Mittel des Kindes oder der Eltern vorhanden sind, um nach Trennung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung dessen angemessene Verpflegung und Erziehung zu ermöglichen. Es wird ferner meist auch zugegeben, daß die F.E. dann nicht einzutreten hat, wenn die Gefährdung des Kindes lediglich wirtschaftlicher Not der Eltern entspringt. In solchem Falle weigern die Armenbehörden ihre Unterstützung meist nicht. Die Streitfrage beginnt erst dort, wo die Hilfsbedürftigkeit des Kindes künftlich dadurch herbeigeführt wird, daß durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Trennung des Kindes von seiner Familie verfügt wird, ohne daß die Mittel dem Kinde oder den Unterhaltsverpflichteten zur Verfügung stehen, das Kind außerhalb der eigenen Familie zu erziehen.

Es muß nun eingeräumt werden, daß die Entstehungsgeschichte des F.E.G. der Rechtsprechung des Kammergerichts einigermaßen entgegensteht. Ohne dies durch alle Stadien der Gesetzesberatung nachzuweisen, mag doch hier auf die Motive des Gesetzes verwiesen werden. Die Motive erinnern an die §§ 90, 91 T. II Tit. II des A.L.R., die in allen Fällen verfagten, wo der Vater zur Tragung der durch die vormundschaftliche Anordnung entstehenden Kosten unfähig war. Sie fahren dann weiter fort, daß an Stelle der landrechtlichen Vorschriften jetzt die §§ 1666 und 1838 getreten seien, daß das B.G.B. aber keine Anordnung darüber getroffen habe, wie die vormundschaftsrichterlichen Maßregeln auszuführen seien, wenn die dazu erforderlichen Mittel weder aus dem Vermögen des Kindes noch von den zu seinem Unterhalte Verpflichteten bestritten werden können. In der Regel würden diese Mittel fehlen; Recht und Pflicht des Vormundschaftsrichters wären wohl theoretisch festgelegt, könnten aber praktisch nicht ausgeführt werden, wenn nicht landesgesetzliche Bestimmungen dafür sorgten. Dieser Pflicht kämen die Bundesstaaten durch den Erlaß besonderer Zwangserziehungsgesetze nach.

Es kann nach diesen Ausführungen einem Zweifel wohl kaum unterliegen, daß der Verfasser der Motive der Ansicht gewesen ist, die F.E. habe überall dort einzutreten, wo die Trennung des Kindes von seiner Familie notwendig ist und nur auf öffentliche Kosten zur Ausführung gebracht werden kann.

Dieselbe Auffassung ist in den verschiedenen Stadien der parlamentarischen Beratung zum Ausdruck gekommen, wie Schmitz in seinem oben zitierten Aufsatze überzeugend nachgewiesen hat.

Dennoch halte ich die kammergerichtliche Rechtsprechung grundsätzlich für zutreffend. Es wäre ein unwürdiger Zustand, wenn das Gesetz einer Behörde die Pflicht zu gewissen Maßnahmen auferlegte, den anderen Behörden aber gestattete, diese Maßnahmen einfach als für sie nicht existent zu betrachten. Mir ist wohl bekannt, daß die Motive zum B.G.B. aus-

Digitized by Google

drücklich aussprechen, durch die Vorschrift des B.G.B. seien die einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden nicht zu Aufwendungen verpflichtet. Dies ist unzweifelhaft richtig, hindert aber nicht, daß auf Grund anderer Gesetzesbestimmungen oder allgemeiner Rechtsprinzipien solche Aufwendungen zu machen sind. Trennt der Vormundschaftsrichter ein mittelloses Kind zwangsweise von seiner Familie, so macht er es obdachlos; diese Konsequenz hat die Armenbehörde anzuerkennen. Das ist nunmehr nicht nur vom Kammergericht als höchster preußischer Instanz gegenüber dem Richter, sondern auch von dem Bundesamt für Heimatwesen in den oben zitierten Entscheidungen (vgl. insbesondere Entsch. Bd. 34, S. 79) als höchster Reichsinstanz gegenüber den Verwaltungsbehörden ausgesprochen worden. Wie bereits erwähnt, erachte ich diese Rechtsprechung für zutreffend; mit ihr werden aber selbst diejenigen rechnen müssen, welche auf dem gegenteiligen Standpunkt stehen. Zu dem bewährten Patriotismus unserer Verwaltungskörper hege ich die Zuversicht, daß sie die Mahnung Schillers (Jugendfürsorge 1902, S. 480), Anträge bei Gefährdung von Kindern nicht zu stellen, sondern deren wirkliche Verwahrlosung abzuwarten, weit von sich weisen werden.

Wenn somit die Rechtsprechung des Kammergerichts in der Hauptsache für zutreffend erachtet wird, so gilt dies doch nicht gleicherweise von allen Konsequenzen, die das Kammergericht zieht. Es ist der oben festgestellte zweite Grundsatz in Betracht zu ziehen, daß nämlich allen gefährdeten Kindern ausreichender Schutz zu teil werden müsse. Häufig genug geschieht dies durch einfache Trennung der Kinder von den Eltern. Sind die Kinder selbst nicht verwahrlost, so werden sich, besonders in größeren Orten, achtbare und geeignete Familien leicht finden lassen, welche die Kinder bei sich aufnehmen und angemessen erziehen, sofern ihnen ausreichendes Pflegegeld oder auch nur ein Zuschuß von der Armenbehörde gewährt wird. Hier wird also zur Anordnung der F.E. kein Anlaß vorliegen. Anders liegt der Fall schon, wenn die Eltern der Fortnahme ihres Kindes widerstreben und die begründete Besorgnis besteht, daß sie die Erziehung des Kindes stören, das Kind gegen die Pflegeeltern aufhetzen, es zum Fortlaufen veranlassen werden u. dergl. m. Solche Besorgnis rechtfertigt die Anordnung der F.E.; denn nur die letztere gewährt strafrechtlichen Schutz gegen widerrechtliche Eingriffe der Eltern und überdies die Möglichkeit, das Kind außerhalb der Gemeinde unterzubringen, in der die Eltern wohnen. Der Armenverband hat keine Pflicht zu solcher Unterbringung außerhalb der eigenen Grenzen.

Dies hat das Kammergericht auch in einem neueren Beschluß ausdrücklich anerkannt (Beschluß vom 30. Juni 1902, mitgeteilt in der Jugendfürsorge, Jahrg. III, S. 759).

Es ist aber bei der Erwägung, ob nur vormundschaftsrichterliche Maßnahmen oder F.E. anzuordnen, auch darauf zu achten, in welcher Weise Armenunterstützung von dem einzelnen Armenverbande gewährt wird. Geschieht dies ausschließlich in öffentlichen Armenanstalten, in welchen ein Verkehr der Insassen untereinander, also auch der Kinder mit Erwachsenen und der gutartigen mit verwahrlosten Kindern möglich ist, so würde ich in

Digitized by Google

solchen Gemeinden die F.E. stets anordnen, auch gegenüber nicht verwahrlosten, sondern nur durch die Eltern gefährdeten Kindern. Freilich sagt das Kammergericht, die Armenunterstützung sei stets so zu gewähren, daß die Kinder nicht Schaden nehmen. Allein dies ist in einer geschlossenen Anstalt nur möglich, sofern eine meist nicht durchführbare Trennung der Kinder untereinander, soweit dies pädagogisch erforderlich, und von den Erwachsenen geschieht, und sofern besondere Aufwendungen zu Erziehungszwecken gemacht werden, zu welchen die Armenbehörden auch nach der Ansicht des Kammergerichts nicht verpflichtet sind. Ohne solche erziehlichen Maßnahmen sind die Kinder in Anstalten stets gefährdet. Es mag hier auf den wesentlichen Unterschied hingewiesen werden, welcher zwischen der Unterbringung eines Kindes in einer Familie und in einer Anstalt obwaltet. Jedes Kind bedarf der Erziehung; diese Erziehung braucht aber nicht stets eine beabsichtigte, zielbewußte zu sein. Wird ein unverdorbenes und gutgeartetes Kind zu sittlich reinen und verständigen Eheleuten gebracht, so ist das Beispiel der Pflegeeltern, die gesprächsweise geäußerten Lebensgrundsätze, die ganze Umgebung ausreichend, die Erziehung des Kindes zu gewährleisten. Ja die Wirkungen solcher ungewollten, sich von selbst ergebenden Erziehung sind nicht selten erfreulicher als die einer von bestimmten Prinzipien ausgehenden gewollten Leitung. Diese natürliche Erziehung, wie ich sie nennen möchte, fällt aber fort, sobald das Kind sich in einer geschlossenen Anstalt befindet, und muß dort allerdings durch die zielbewußte Erziehung ersetzt werden. Freilich liegt diese Erziehung dem Vormunde oder Pfleger unter Aufsicht des Gemeindewaisenrats und Vormundschaftsgerichtes ob. Diesen Organen sind aber unlösbare Aufgaben gestellt. Die Vormünder sind in ihrer großen Mehrzahl Leute, die hart im Kampfe des Daseins stehen, auch für eigene Familie zu sorgen haben, oder aber, wenn glücklich situiert, mit Ämtern der Selbstverwaltung reichlich bedacht sind. Solche Vormünder sind wohl im stande, Kinder zu erziehen, die in ihrer eigenen Familie untergebracht sind; sie können auch für die angemessene Unterbringung ihrer Mündel Sorge tragen und gelegentliche Kontrolle üben; völlig außer stande sind sie aber zu einer erziehlichen Einwirkung auf Kinder, welche außerhalb ihrer Familie untergebracht sind. In großen Städten dürfte die Zahl der Vormünder, welche ihre Mündel allmonatlich auch nur einmal sehen, schon eine kleine Minderheit darstellen. Kann man aber von den Vormündern und Pflegern eine solche Erziehung ihrer Mündel und Pflegebefohlenen nicht verlangen, so nützt auch die Kontrolle des Gemeindewaisenrats nichts. Der Vormundschaftsrichter endlich kann höchstens in ganz kleinen Orten, in denen er sehr mit der Bevölkerung verwachsen ist, ergänzend eintreten. In einigermaßen größeren Städten ist er hierzu außer stande. Ich möchte nur als Beispiel erwähnen, daß jeder Berliner Vormundschaftsrichter 5000 laufende Vormundschaften und Pflegschaften, vielfach mit mehreren Kindern, neben zahlreichen familienrechtlichen Einzelangelegenheiten bearbeitet, und daß es einen großen Fortschritt gegen früher bedeutet, daß er jetzt alle 1—2 Jahre einmal den Vormund zu einem Berichte über sein Mündel auffordert. Ich stehe daher nicht an, entgegen dem Kammergerichte (Jahrb. Bd. 25,

Digitized by Google

S. A 28) den Satz aufzustellen, daß jedes im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftige Kind, das verwaist und nicht in einer Familie, sondern in Ermangelung eines Waisenhauses im Armenhause Unterkunft gefunden hat, weil es ohne jegliche Erziehung der Verwahrlosung preisgegeben ist, der Fürsorgeerziehung für verfallen zu erklären sei.

Es bleibt endlich noch eine letzte Schwierigkeit zu erörtern, welcher das Kammergericht in seinen Entscheidungen nicht völlig gerecht geworden ist. Diese Schwierigkeit ist schon oben angedeutet und liegt in der Schwerfälligkeit des Verfahrens auf Grund des § 1666 B.G.B. Zwar ist nicht immer die äußerste, aber doch stets eine gewisse Schleunigkeit geboten. Erhält der Richter die Mitteilung, daß Kinder mißhandelt werden oder infolge körperlicher Verwahrlosung an ihrer Gesundheit Schaden nehmen, ist stets ein sofortiges Eingreifen geboten. Handelt es sich anderseits darum, daß unsittliches Verhalten der Eltern die Moral der Kinder gefährdet, so wird eine gleiche Schleunigkeit nicht geboten sein, da solche Gefährdung dann gewöhnlich schon lange besteht, bevor sie der Richter erfährt, und einige Tage oder selbst Wochen mehr kaum einen Unterschied begründen. Allein auch hier wird der Richter es vor seinem Gewissen nicht verantworten dürfen, noch lange das Kind solcher Gefährdung ausgesetzt zu sehen. Die erforderliche Schleunigkeit des Verfahrens ist aber nur zu erzielen, wenn dem Gericht ein Vormund oder Pfleger für das Kind schon zur Verfügung steht und auf einfache Anfrage die Armenbehörde sofort sich bereit erklärt, das Kind zu übernehmen. Bedarf es auch nur der Pflegerbestellung, einer Untersuchung darüber, wo der Unterstützungswohnsitz des Kindes ist oder gar einer richterlichen Untersuchung darüber, ob Unterstützungspflicht begründet ist und einer Beschwerde über ablehnende Bescheide der Armenbehörden, so vergehen regelmäßig Monate, ja selbst Jahre, bis die anderweite Unterbringung des Kindes erfolgen kann. Dann aber ist das Kind entweder zu Grunde gerichtet oder verschwunden und dem Machtbereich des Richters entzogen, ein Erfolg, der unter allen Umständen vermieden werden muß. Das Mittel hierzu bildet die vorläufige Anordnung der F.E., welche in § 5 des preußischen, in Art. 4 des bayerischen, in § 3 des badischen Gesetzes zugelassen ist. Liegen die Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. vor, ohne daß sich aus äußeren Gründen eine schleunige Trennung des Kindes von den Eltern ermöglichen läßt, so ist zunächst die F.E. nötig, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Nach Trennung des Kindes aus seinen bisherigen Verhältnissen mag dann in Ruhe festgestellt werden, ob F.E. dauernd nötig ist oder Armenunterstützung ausreicht. Letzterenfalls kann die vorläufige Anordnung wieder aufgehoben werden. Freilich tritt dann eine erhebliche Kostenverschiebung ein. In Bayern trägt die Staatskasse die Kosten der vorläufigen Unterbringung, wenn die Zwangserziehung demnächst nicht angeordnet wird (Art. 8), in Preußen derjenige, der die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat (§ 5), d. h. im allgemeinen die Stadtgemeinde und der Amtsbezirk, in Städten mit Königl. Polizeiverwaltung die

Digitized by Google

Staatskasse (Min.-Erl. des Finanzministers und Ministers des Innern vom 12. Dezember 1901).

Alle die vorstehend erwähnten Schwierigkeiten fallen in den Bundesstaaten ohne weiteres fort, in welchen die Zwangserziehungsgesetze sich nicht als Ergänzungs-, sondern als Ausführungsgesetze zu den §§ 1666, 1838 B.G.B. charakterisieren. Dies sind, wie schon oben erwähnt, alle deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Preußen, Bayern, Baden und Waldeck. Fast durchweg findet in jenen Staaten eine Überwälzung der Armenlast statt. Teils werden die Erziehungskosten ganz auf die Staatskasse übernommen, wie in Bremen, Oldenburg, Lippe, Elsaß-Lothringen, teils findet eine Teilung zwischen Armenverbänden und Staatskasse statt, wie in Braunschweig, Hessen, Württemberg; Anhalt teilt die Kosten zwischen Orts- und Landarmenverband.

Die Ausführung der vom Gerichte beschlossenen F.E. liegt in fast allen deutschen Bundesstaaten in der Hand der Verwaltungsbehörden, und zwar zum Teil der staatlichen, zum Teil der Selbstverwaltungsbehörden. In einigen Gesetzen ist ausdrücklich gesagt, daß die Verwaltungsbehörden nur dann einzutreten haben, wenn die F.E. auf öffentliche Kosten geschieht, während in den übrigen Fällen das Vormundschaftsgericht seine Anordnungen selbst durchführt. Diese Beschränkung ist selbstverständlich und daher nicht ausdrücklich erwähnt in denjenigen Staaten, in denen die Zwangserziehungsgesetze nicht lediglich Ausführungsgesetze zu den §§ 1666, 1838 B.G.B. sind, sondern ergänzend neben die Bestimmungen des Reichsrechts treten, wie z. B. in Preußen. Nur ganz vereinzelt liegt dem Vormundschaftsgericht stets die Ausführung der F.E. ob (Lübeck).

In Preußen, Württemberg, Baden, Mecklenburg, Waldeck ist die Bestellung besonderer Aufsichtspersonen für die in Familien untergebrachten Zwangserziehungszöglinge vorgeschrieben, in Lippe für alle Zwangserziehungszöglinge, aber mit der Beschränkung, daß sie nur für nicht bevormundete Kinder bestellt werden sollen; in Baden, Württemberg, Mecklenburg soll, sofern ein Vormund oder Gegenvormund für das Kind existiert, regelmäßig diesem die Aufsicht übertragen werden; in Preußen besteht eine gleiche Vorschrift nicht, es ist aber natürlich zulässig, auch hier auf die Personen des Vormundes oder Gegenvormundes zurückzugreifen. Die Aufsichtspersonen (Vertrauensmänner, Pfleger, Fürsorger genannt) werden in Preußen, Württemberg, Baden von der aufsichtsführenden Verwaltungsbehörde, in Lippe und Mecklenburg von dem Amtsgericht ernannt; sie versehen ein Ehrenamt wie die Vormünder.

Ob es notwendig war, den zahlreichen ehrenamtlichen Organen auf dem Gebiete der Waisenpflege und Kindesfürsorge ein neues hinzuzufügen, erscheint zweifelhaft. Es ist eine allbekannte Klage, daß es besonders im größeren Gemeinwesen eine Unmöglichkeit sei, so viele gewissenhafte, fähige und über freie Zeit verfügende Personen zu finden, als zur Besetzung der erforderlichen Stellen im Gemeindewaisenrat und zur Bestellung von Vormündern erforderlich sind. Wo der Fürsorger mit der Person des Vormunds oder Gegenvormunds zusammenfällt, ist ja freilich nur ein neues Wort für die alte Einrichtung gefunden. Bezüglich der nicht bevormundeten

Digitized by Google

Kinder sind Fürsorger dann überflüssig und auch in den meisten Gesetzen nicht vorgesehen, wenn sie in Anstalten untergebracht sind. Bei der Unterbringung in Familien dürfte die Aufsicht durch einen Beamten der Verwaltungsbehörde besser zu führen sein, als durch einen Ehrenbeamten. Denn letztere können unmöglich über dasjenige Maß von Erfahrung und pädagogischer Einsicht verfügen, welches die Beurteilung und Behandlung körperlich, geistig oder sittlich anormaler Kinder fordert. Es kommt dazu, daß Lehrherren und Pflegeeltern sich leichter die Aufsicht derjenigen Instanz gefallen lassen, von welcher ihnen die Kinder in Pflege gegeben sind, als von dritten Personen. Nicht selten sind die Klagen der Fürsorger, daß Lehrherren ihnen die Aufsicht erschweren und unmöglich machen, daß sie andererseits Konflikte mit den Lehrherren vermeiden wollen, weil sie glauben, daß ihre Pflegebefohlenen nicht schlecht aufgehoben seien. Es entsteht dann für die Fürsorger die fatale Lage, daß sie entweder ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen müssen oder Gefahr laufen, ihre Pflegebefohlenen aus einer guten Pflegestelle herauszudrängen.

Als Mittel, den oben bereits erwähnten Mangel an Vormündern zu beseitigen, gestatten Preußen, Württemberg, Oldenburg und die thüringischen Staaten eine Generalvormundschaft über Zwangserziehungszöglinge. Leider ist von der gesetzlichen Ermächtigung durchaus nicht überall in dem erwünschten Umfange Gebrauch gemacht, obwohl es gegenwärtig schon ein Gemeinplatz ist, wenn immer und immer wieder betont wird, daß die Einzelvormundschaft sich in überaus zahlreichen Fällen als unwirksam erwiesen hat, und zwar zumeist dann, wenn eine gesteigerte Wirksamkeit am allernotwendigsten ist.

Was schließlich die Aufhebung der Zwangserziehung vor Eintritt des hierfür bestimmten, gesetzlich festgelegten Alters des Zöglings anbetrifft, so lassen sich die deutschen Zwangserziehungsgesetze in drei Gruppen teilen. Die eine gibt das Recht zur Aufhebung der ausführenden Verwaltungsbehörde und ordnet ihr als Beschwerdeinstanz teils die vorgesetzte Behörde, teils das Vormundschaftsgericht über. Die zweite Gruppe läßt eine Aufhebung der Zwangserziehung nur auf Grund eines Gerichtsbeschlusses zu, gestattet aber den Verwaltungsbehörden, auch ohne solchen Beschluß den Zögling widerruflich zu entlassen. Die dritte Gruppe endlich legt die Entscheidung über die tatsächliche und rechtliche Fortdauer der Zwangserziehung ausschließlich in die Hände des Vormundschaftsgerichts. Die letzte Gruppe dürfte das einzig Richtige und Zweckentsprechende getroffen haben. Wenn z. B. wie in Preußen der Kommunalverband, welcher einen Teil der Kosten der F.E. zu tragen hat, selbst über deren Aufhebung entscheidet, so liegt die Gefahr nahe, daß er nicht ganz objektiv darüber zu urteilen im stande ist, ob sich diese Aufhebung empfiehlt. Ein Verband, der geneigt ist, sich seinen sozialen Lasten zu entziehen, wird unschwer die Eltern eines Zöglings zum Antrage auf Aufhebung der F.E. veranlassen können. Geht ein solcher Antrag ein, so wird der gerichtliche Beschluß aufgehoben und niemand ist vorhanden, der neben dem Interesse auch genügende Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse hat, um die Entscheidung des Kommunalverbandes bei den vorgesetzten Instanzen anzugreifen.

Digitized by Google

Damit dürften die wesentlichsten Punkte erledigt sein, an welchen eine Berührung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bei der Fürsorge für arme, verwahrloste und mißhandelte Kinder stattfindet. Es ist natürlich, daß bei der Neuheit der gesetzlichen Bestimmungen und der sozialpolitischen Aufgaben an diesen Punkten vielfach eine Reibung stattgefunden hat, daß, von verschiedenen Standpunkten aus gesehen, Gesetze und Tatsachen eine verschiedene Beleuchtung erfahren haben. Aufgabe des Armenpflegerkongresses wird es sein, die Gegensätze auszugleichen, die Berechtigung verschiedener Auffassungen klarzulegen und alle die verschiedenen Organe zu gemeinsamem Handeln zusammenzuführen, auf daß aus den Kindern eine Generation heranwachse, wert und im stande, das Erbe der Väter zu erhalten.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Fünfundsechzigstes Heft.

Die geschlossene Armenpflege.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Digitized by Google

Die

geschlossene Armenpflege.

Berichte

von

Dr. Adolf Buehl,
Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg,

und

Dr. Franz Curt Reinhard Eschle,
Direktor der Kreis-Pflegeanstalt zu Sinsheim (Baden).

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

I. Bericht von Dr. A. Buehl.

Seite

Vorbemerkung 1

Erster Abschnitt. Die Anstaltspflege in ihrer prinzipiellen Bedeutung für die Armenpflege überhaupt. 2

Zweiter Abschnitt. Die gesetzlichen Grundlagen der geschlossenen Armenpflege. Verteilung der Armenlast 12

1. Das Gebiet des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz . . 12
2. Bayern 29
3. Elsaß-Lothringen 30

Dritter Abschnitt. Die Anwendung und Ausübung der geschlossenen Armenpflege 31

1. Gliederung und Umfang der Anstaltspflege. 31
2. Eintritt und Beendigung der Anstaltspflege 55
3. Die Verwaltung und technische Einrichtung der Anstalten 55
   - A. Allgemeine Verwaltung 55
   - B. Hausordnung. Disziplin. 62
   - C. Bauliche Einrichtung. Unterbringung der Insassen 67
   - D. Beköstigung und Bekleidung der Insassen 74
   - E. Beschäftigung der Insassen 78

Vierter Abschnitt. Die Leistungen der Privatwohltätigkeit und ihre Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege. . . . 93

Leitsätze. 96a

II. Mitbericht von Dr. F. C. R. Eschle.

I. Entwicklung und Ziele der geschlossenen Armenpflege 97
II. Anstalten für geschlossene Armenpflege. 100
III. Die Organisation größerer Anstalten 109
IV. Organisation kleinerer und mittlerer Anstalten. 136

Digitized by Google

Die geschlossene Armenpflege.

Bericht, erstattet von Dr. Buehl, Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.

Vorbemerkung.

Unter geschlossener Armenpflege im Sinne des vorliegenden Berichtes soll nicht das ganze weite Gebiet der Anstaltspflege überhaupt verstanden werden, sondern lediglich die anstaltsmäßige Fürsorge:

1. für Hilfsbedürftige, deren Unterstützung in offener Pflege wegen Liederlichkeit, Verdachts der Arbeitsscheu u. s. w. nicht angezeigt erscheint (Fürsorge in Armenarbeitsanstalten);
2. für Personen, welche wegen Alters, Siechtums, bezw. wegen körperlicher oder leichterer geistiger Gebrechen der Armenpflege anheimgefallen sind (Fürsorge in Armenhäusern, Altenheimen, Armenbewahranstalten, Versorghäusern oder Siechenhäusern).

Der Bericht umfaßt also einerseits die Grenzgebiete, innerhalb deren die Möglichkeit, der gesetzlichen Fürsorgepflicht zu genügen, für beide Grundformen der Armenpflege besteht, wo aber die geschlossene Pflege aus im öffentlichen Interesse wurzelnden Erwägungen, zumal aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit, vor der offenen Pflege den Vorzug verdient. Andererseits handelt es sich um solche Fälle, wo im Hinblick auf eine erhöhte Pflegebedürftigkeit des Armen, also im individuellen Interesse des letzteren, Anstaltspflege geboten oder wünschenswert erscheint.

Die Frage liegt nahe, aus welchen Gründen die Krankenhauspflege, sowie die Fürsorge für Irre und Gebrechliche ausgeschieden bleiben sollen, da es doch auch hier teils Gründe des öffentlichen Interesses, teils Rücksichten auf das persönliche Wohl der Armen sind, welche die Aufnahme in eine geschlossene Anstalt gebieten. Die Antwort ist die, daß in der Kranken- und Irrenpflege die armenpflegerischen Gesichtspunkte hinter den medizinischen und polizeilichen völlig zurücktreten, und daß auch in den Spezialanstalten für Gebrechliche neben dem ärztlichen Interesse lediglich dem pädagogischen eine Berechtigung zugestanden werden kann. Die Aufnahme in die ge-

Digitized by Google

schlossene Kranken- und Irrenpflege erfolgt denn auch regelmäßig ohne Mitwirkung der Armenbehörde lediglich auf Anordnung des Arztes, und die Tätigkeit der Armenverwaltung zu Gunsten aller drei Kategorien von Hilfsbedürftigen erschöpft sich in der nachträglichen Bezahlung der Verpflegungskosten. Wenn danach in erster Linie gewichtige sachliche Momente der zusammenfassenden Behandlung so verschiedenartiger Fürsorgegebiete entgegenstanden, so kommt noch hinzu, daß der Bericht, der sich bei der enormen Ausdehnung des zu behandelnden Gebietes schon jetzt auf eine summarische Behandlung mancher wichtigen Fragen beschränken mußte, andernfalls zu einer das Maß des Üblichen und Wünschenswerten weit überschreitenden Ausdehnung angewachsen wäre.

Erster Abschnitt.

Die Anstaltspflege in ihrer prinzipiellen Bedeutung für die Armenpflege überhaupt.

Sowohl in den Ländern der fakultativen, als auch im Gebiete der obligatorischen Armenpflege spiegelt sich in dem Stande der Anstaltspflege die Entwicklung der Armenfürsorge überhaupt in charakteristischer Weise wider. So bildet in Frankreich, Italien und Belgien das Hospital den Ausgangs- und Mittelpunkt der gesamten organisierten Armenpflege, während das Armenwesen Englands und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika von dem Werkhausprinzip beherrscht wird. Daß die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt, welche dem Armen alles bietet, was er zu seinem Unterhalt und zu seiner Pflege bedarf, für Sieche und Schwache die rationellste und darum die gegebene Form der Fürsorge darstellt, bedarf keiner näheren Erörterung. Ob als Träger dieser Fürsorge öffentliche Körperschaften (Staat, Gemeinde) eintreten, oder ob dieselbe der kirchlichen oder privaten Wohltätigkeit überlassen bleibt, ist höchstens für den Umfang der Fürsorge, nicht aber für die prinzipielle Seite der Sache von Bedeutung [1]. Will man in den Geist der Armenpflege eindringen, so ist die Behandlung der arbeitsfähigen Armen ins Auge zu fassen, denen an und für sich sowohl im Wege der offenen, wie auch der geschlossenen Armenpflege geholfen werden kann. Dabei wird freilich die fakultative Armenpflege auszuscheiden sein, denn da sie nicht im Umfange des armenpflegerischen Be-

[1] Auffallend ist, daß der allenthalben hervortretende Zug zur obligatorischen Armenpflege die in dem vorliegenden Berichte behandelten Fürsorgegebiete noch kaum berührt hat. Selbst ein dem System der obligatorischen Armenpflege an sich so geneigter Schriftsteller, wie Louis Rivière (Mendiants et vagabonds, Paris, Lecoffre, 1902), vertritt die Meinung, daß die Fürsorge für die Schwachen (l'assistance aux valides sans travail) zweckmäßigerweise der privaten (kirchlichen) Wohltätigkeit vorzubehalten sei. Ähnlich für Amerika in Bezug auf Altersheime der Artikel „Die Reform des Subsidien-Systems" in der Zeitschrift für das Armenwesen, IV. Jahrgang, 1903, Heft 3, S. 78.

Digitized by Google

dürfnisses, sondern nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel helfen kann, so wird sie im allgemeinen ihre Wirksamkeit mehr auf die dringenderen Fälle der Fürsorge für die Arbeitsunfähigen beschränken, übrigens auch stets geneigt sein, die Würdigkeit mit in Betracht zu ziehen und demgemäß die moralisch tiefer stehenden Elemente unter den Arbeitsfähigen von jeder Unterstützung auszuschließen. Ganz anders liegt dagegen die Sache für die Länder der obligatorischen Armenpflege. Hier gilt es als öffentlich-rechtliche Pflicht, jedem Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf Bedürftigkeitsursache und Würdigkeit die notwendige Hilfe zu gewähren, und es mußte daher gerade auf dem gekennzeichneten Grenzgebiete zwischen geschlossener und offener Pflege zu eingehenden Erörterungen darüber kommen, ob dieses oder jenes System den Vorzug verdiene. Die Entscheidung ist in den beiden wichtigsten Kulturländern dieses Gebietes in verschiedenem Sinne gefallen, indem in England das Prinzip der geschlossenen, in Deutschland dasjenige der offenen Armenpflege obgesiegt hat.

In England[1] war die Armenfürsorge schon früh aus den Händen der Kirche in die des Staates übergegangen und einheitlicher Regelung unterzogen worden. Das Armengesetz der Elisabeth von 1601 unterschied streng zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen und ordnete im Prinzip die Beschäftigung der ersteren an. Die der Durchführung dieses Grundsatzes entgegenstehenden Schwierigkeiten hatten zur versuchsweisen Errichtung von Werkhäusern für die arbeitsfähigen Armen, und nachdem die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung durch die Praxis bestätigt war, im Jahre 1723 zum Erlaß gesetzlicher Vorschriften geführt, wonach die Kirchspiele zur Errichtung von Werkhäusern ausdrücklich befugt wurden und der Arme, welcher die Aufnahme in ein solches Werkhaus ablehnte, jeden Anspruch auf anderweitige Unterstützung verlor. Die Folge dieser Bestimmungen war, daß zahlreiche Personen, welche bisher Unterstützung empfangen hatten, es fortab vorzogen, sich selbst zu ernähren, und daß trotz Zunahme der Bevölkerung die Armenlast von 819 000 £ im Jahre 1698 auf 619 000 £ im Jahre 1750 zurückging. Die mit dem Werkhausprinzip verbundenen Härten gaben indessen zu heftigen Angriffen auf das System Anlaß, die unter dem Einflusse der das ganze Zeitalter beherrschenden Humanitätsbestrebungen auf die Handhabung der Armenpflege nicht ohne Einfluß blieben. Die Unterscheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen wurde mehr und mehr preisgegeben und schließlich durch den Gilberts Akt von 1782 die Anstaltspflege in aller Form auf alte und kranke Leute beschränkt, während für die arbeitsfähigen Armen freie Arbeit ermittelt und ein ungenügendes Lohnerträgnis aus der Armenkasse ergänzt werden sollte (Allowance-System). Dieses unheilvolle System, welches die Löhne herabdrückte und, indem es dem Arbeiter den Anreiz zur Sparsamkeit und zur Sorge für die Zukunft raubte, wesentlich dazu beitrug, daß die Armenlasten von 1 912 000 £ im Jahre 1785 auf die ungeheure Summe von 8 870 801 £

[1] Vgl. Aschrott, Das englische Armenwesen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1886. S. 22 ff. — Derselbe, Die Entwicklung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898.

Digitized by Google

im Jahre 1817 anschwollen, trug den Keim der Reaktion in sich. Das auf Grund einer eingehenden Enquête erlassene Armengesetz von 1834 ging daher auf die bewährten Grundsätze des Gesetzes von 1723 zurück und suchte durch tunlichste Beseitigung der Geldunterstützungen und möglichstes Festhalten an dem Grundsatze, Unterstützung nur durch Aufnahme in ein Werkhaus zu gewähren, den schädlichen Einfluß der bisherigen Verwaltung auf die Anschauungen und Sitten der arbeitenden Klassen zu beseitigen und in der arbeitenden Bevölkerung wieder den Sinn für den Wert freier selbständiger Arbeit zu wecken[1]. Die geschlossene Armenpflege war damit zur Grundform für alle drei Klassen der Unterstützungsbedürftigen: Kinder, Arbeitsfähige und Arbeitsunfähige erhoben. Der finanzielle Erfolg dieser Maßnahme war glänzend, indem die Armenlast von 6 317 255 £ im Jahre 1834 auf 4 044 741 £ im Jahre 1837 zurückging. Gleichwohl ließ sich das Werkhausprinzip in seiner ganzen Strenge auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Vielmehr ging die Entwickelung einerseits dahin, in der Anstaltspflege eingehender zu spezialisieren und für bestimmte Klassen von Armen (Kinder, Kranke, Wanderarme) besondere Anstalten zu errichten, während andererseits für gewisse Fälle die Unterstützung in offener Pflege zugelassen wurde, so namentlich, wenn die Unterstützung wegen plötzlicher dringender Not oder infolge von Krankheit, Unglücksfällen und geistiger oder körperlicher Schwäche des Antragstellers oder eines seiner Familienglieder nötig geworden war, sowie ferner bei Witwen mit unselbständigen ehelichen Kindern, bezw. während der ersten 6 Monate ihres Witwenstandes. In London, sowie in einer Anzahl anderer Großstädte, insbesondere in den Fabrikdistrikten, ließ man sogar die offene Armenpflege bei weiblichen Personen schlechthin, bei männlichen Arbeitsfähigen unter der Voraussetzung zu, daß die Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung und zur Hälfte in Naturalien gewährt wurde.

Das Verhältnis zwischen offener und geschlossener Pflege stellte sich am 1. Januar 1897 für England und Wales dahin, daß von den an diesem Tage unterstützten 836 674 Personen 228 127 in geschlossener (In-door) und 608 709 in offener Pflege (Out-door) standen, wobei 162 Personen beide Arten von Unterstützung empfingen. Aus diesen Zahlen darf jedoch keineswegs entnommen werden, daß das Werkhausprinzip in England praktisch nur noch in geringem Maße zur Durchführung gelange, denn nach den Grundsätzen der englischen Armenstatistik gelten als In-door Paupers nur die in den eigenen Anstalten des Armenverbandes befindlichen Armen, so daß die Mehrzahl der unterstützten Kinder und fast die Gesamtzahl der armen Geisteskranken, obwohl tatsächlich in Anstaltspflege untergebracht, als in offener Pflege stehend gezählt werden. Bei näherem Eingehen auf die Statistik ergibt sich ferner, daß sich von 185 336 erwachsenen Männern nur 98 332 (von 320 788 erwachsenen Frauen 261 314) in offener Pflege befanden, wobei noch bei 5941 Männern (und 6034 Frauen) die Unterstützung ausschließlich in armenärztlicher Hilfe bestand. Auch die neuesten

[1] Vgl. Aschrott, Armengesetzgebung in Großbritannien, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Auflage. Jena, Fischer, 1898. S. 1134 ff.

Digitized by Google

statistischen Feststellungen führen zu ähnlichen Ergebnissen, indem z. B. am 1. Januar 1902 die Zahl der in offener Pflege unterstützten, an sich arbeitsfähigen Männer 11 753 betrug und von diesen 7909 wegen Krankheit unterstützt wurden, während sich unter den 49 743 unterstützten arbeitsfähigen Frauen 8256 Frauen der unterstützten Männer und 34 283 Witwen befanden[1].

In völlig abweichender Weise hat sich die Entwickelung in Deutschland vollzogen. Eine starke Reichsgewalt, welche im stande gewesen wäre, einheitliche Grundsätze für die Ausgestaltung des Armenwesens aufzustellen, fehlte in älterer Zeit gänzlich. Die Armenpflege blieb der Autonomie der einzelnen Gemeinden überlassen, während die Staatsgewalt sich auf den Versuch beschränkte, der Überhandnahme des Bettelwesens durch Strafbestimmungen zu steuern. Als dann der Grundsatz einer öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Armen in der Gesetzgebung — zuerst im Preußischen Landrecht von 1794 — seinen Ausdruck fand, da blieb die Form der Fürsorge vollständig dem freien Ermessen der Gemeinden, als der Träger der gesetzlichen Armenpflege, anheimgestellt. Dieses Prinzip ist in Deutschland herrschend geblieben. Das geltende Recht erkennt lediglich generell die Fürsorgepflicht der öffentlichen Körperschaften für armenrechtlich hilfsbedürftige Personen an, während die Entscheidung über Art und Maß der Fürsorge der Landesgesetzgebung überlassen ist, die ihrerseits wiederum nur die allgemeine Verpflichtung zur Gewährung des notwendigen Unterhalts statuiert, die Entscheidung darüber jedoch, ob derselbe in offener oder in geschlossener Pflege darzubieten sei, dem Ermessen der Armenverbände überlassen hat. Die Praxis hat sich nun in der Weise gestaltet, daß in Deutschland das System der offenen Armenpflege überwiegt, und daß die geschlossene Pflege (abgesehen von den Fällen, wo der Arme besonderer Aufsicht und Wartung bedarf), regelmäßig nur dann eintritt, wenn die Versorgung in offener Pflege wegen Arbeitsscheu, Leichtsinns oder Unwirtschaftlichkeit des Armen nicht angebracht sein würde. Eine starke Bewegung in der Richtung des englischen Systems fand freilich in Schleswig-Holstein und im Königreich Sachsen um die Mitte des 19. Jahrhunderts statt, hervorgerufen durch das überhandnehmende Bettelwesen. Um die Beschäftigung von arbeitsfähigen Armen zu ermöglichen, wozu die einzelne Gemeinde außer stande war, verbanden sich die Gemeinden eines größeren Distriktes zur gemeinschaftlichen Errichtung von Bezirksarmenanstalten. Die Wirkungen dieser Maßnahme wurden seinerzeit als durchaus günstig bezeichnet. Gleich im Beginn der Tätigkeit jener Anstalten wurde berichtet, daß manche in der örtlichen Armenpflege tief eingewurzelten, unausrottbar erscheinenden Übelstände fast wie durch einen Zauberschlag verschwunden seien, und daß insbesondere die Zahl der Unterstützung suchenden Individuen sich bei Eröffnung der Armenhäuser vermindert, und daß die Bettelei mit dem Eintritt gehöriger Aufsicht fast ganz abgenommen habe[2].

---

[1] Vgl. Zeitschrift für das Armenwesen. IV. Jahrgang, Heft 3, S. 66.

[2] Vgl. Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1887. S. 403. — Bitzer, Die Bezirksarmenhäuser im Königreich Sachsen. Stuttgart, Schaber, 1864. S. 66.

Digitized by Google

Die Anstalten in Sachsen und Schleswig-Holstein bestehen noch heute, und auch anderwärts — zumal in Württemberg und Oldenburg — ist die Tendenz nach umfassenderer Anwendung der geschlossenen Armenpflege stärker hervorgetreten; gleichwohl kann davon nicht die Rede sein, daß sich dieselbe in Deutschland nach englischem Vorbilde zur normalen Unterstützungsform entwickelt habe. Nach den Ergebnissen der Reichsarmenstatistik von 1885 wurden im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes unterstützt:

	In offener Pflege:		In geschlossener Pflege:	
	Personen	%	Personen	%
Von den Ortsarmenverbänden . .	1 063 158	80,0	266 058	20,0
Darunter von:				
Städt. Gemeinden	626 012	78,9	167 072	21,1
Ländl. „	331 643	80,5	80 591	19,5
Gutsbezirken	50 604	92,1	4 340	7,9
Gemischten Bezirken	54 899	79,6	14 055	20,4
Von den Landarmenverbänden . .	15 763	41,3	22 368	58,7
Von den Armenverbänden zusammen	**1 078 921**	**78,9**	**288 426**	**21,1**

Stellt man hiermit die Ergebnisse der englischen Armenstatistik für 1885 in Parallele, so ergibt sich zwar in Bezug auf die Anwendung der geschlossenen Pflege *scheinbar* ein fast gleichartiges Prozentverhältnis, da in England von 768 938 Armen nur 183 820 (= etwa 24 %) als In-door Paupers aufgeführt werden; jedoch ist bereits darauf hingewiesen, daß sich der Prozentsatz der tatsächlich in Anstaltspflege befindlichen Personen für England ganz wesentlich höher stellt[1]. —

Ob nun das deutsche oder das englische Prinzip den Vorzug verdient, wird sich in abstracto kaum entscheiden lassen, weil die Armenpflege als ein Produkt der geschichtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung die Loslösung vom heimatlichen Boden nicht verträgt. Die Frage kann vielmehr hier nur so gestellt werden, ob etwa eine Abwägung der Vorzüge und Nachteile beider Systeme den Anlaß bieten kann, einer weitergehenden Ausgestaltung der geschlossenen Armenpflege auch für Deutschland das Wort zu reden.

Daß die Angelegenheit in England immer wieder von neuem der Erörterung unterzogen wird, beruht vor allem darauf, daß daselbst die örtliche Armenpflege einheitlicher Beaufsichtigung durch eine Zentralarmenbehörde (Local Government Board) untersteht, welche den Lokalbehörden

[1] Das englische und das deutsche Zahlenmaterial sind nicht allein wegen der der englischen Statistik eigentümlichen Beschränkung auf diejenigen Anstaltspfleglinge, welche in eigenen Anstalten des Armenverbandes untergebracht sind, sondern auch deshalb schlechterdings unvergleichbar, weil die englischen Zahlen *Stichtagzahlen* (gewonnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres) sind, während die deutsche Armenstatistik die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres 1885 Unterstützten umfaßt. Letztere Zahl wird (Aschrott, Engl. Armenwesen, S. 416, Anm.) von englischen Schriftstellern als drei- bis viermal so groß angenommen, wie die Zahl der an einem Tage Unterstützten.

Digitized by Google

die möglichste Ausdehnung der Anstaltspflege fortgesetzt einschärft. Die Prinzipienfrage war erst 1888 und 1892 wiederum Gegenstand der Berichterstattung zweier parlamentarischer Kommissionen, welche zu dem Ergebnisse gelangt sind, daß die geschlossene Armenpflege vom armentechnischen, erzieherischen und wirtschaftlichen Standpunkte vor der offenen Pflege den Vorzug verdiene, indem:

a. sie allein die Gewähr dafür biete, daß der Bedürftige das Existenzminimum, aber auch nicht mehr, erhalte, während die bei der offenen Pflege erfahrungsmäßig oft unzulängliche Unterstützung ein gleichzeitiges, nicht kontrollierbares Angehen der Privatwohltätigkeit veranlasse;
b. die Furcht vor der mit der Anstaltspflege verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheit den Trieb zur Arbeit und zur Sparsamkeit anrege;
c. jede Konkurrenz mit der freien Arbeit und damit eine Herabdrückung der Lohnsätze des selbständigen Arbeiters vermieden bleibe[1].

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß die beste Gewähr für eine ausreichende Bemessung der Unterstützung des Armen — zumal unter den unübersichtlichen Verhältnissen der modernen Großstadt — durch seine Aufnahme in Anstaltspflege geschaffen wird. Ferner lehrt die Erfahrung, daß die strenge Durchführung des Werkhausprinzips zahlreiche Personen, die sonst an die Armenpflege herangetreten wären, hiervon zurückschreckt und damit zu einer wesentlichen Herabminderung der Armenlast führt, was in überaus charakteristischer Weise bei der nachstehenden Übersicht aus Whitechapel Union, einem der ärmsten Bezirke Londons, hervortritt[2]:

Jahr	Unterstützt in geschlossener Pflege	Unterstützt in offener Pflege	Gesamtzahl der Unterstützten mit Ausschluß der Geisteskranken	In Prozenten:		Kosten der offenen Pflege (in Geld und Naturalien)			
				Geschlossene Pflege	Offene Pflege	für eine Woche £	s.	d.	für das Jahr £
1870	1410	5339	6758	21,0	79,0	168	17	4	6685
1871	1219	2568	3787	32,2	67,8	120	14	3	6073
1872	1000	1568	2568	38,9	61,1	75	18	7	4730
1873	1163	845	2008	57,9	42,1	50	4	5	2654
1874	1154	609	1763	65,5	34,5	36	11	1	2114
1875	1170	346	1516	77,2	22,8	22	9	0	1406
1880	1464	128	1592	92,0	8,0	9	7	7	546
1885	1370	74	1444	94,9	5,1	4	8	1	309
1890	1258	52	1310	96,0	4,0	1	16	3	84
1895	1815	29	1844	98,4	1,6	0	10	3	41
1898	1413	24	1437	98,3	1,7	0	9	11	24

Derartige Erfahrungen sind übrigens nicht allein aus England, sondern vereinzelt auch aus Deutschland zu verzeichnen. So hatte die bremische Stadt Vegesack, um der überhandnehmenden Inanspruchnahme der Armen-

[1] Vgl. Aschrott im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 1144.
[2] Vgl. Soziale Praxis, VIII. Jahrgang, Nr. 19, Sp. 502.

Digitized by Google

pflege zu steuern, im Jahre 1890 ein für 150 Personen berechnetes Armenhaus errichtet und die Bestimmung getroffen, daß jeder Hilfsbedürftige, solange er Unterstützung in Anspruch nehme, in die Anstalt aufzunehmen, Barunterstützung an außerhalb der Anstalt Befindliche aber nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen zu gewähren sei. Der Erfolg war der, daß von den vorhandenen 120 Unterstützten sogleich 70 auf jede weitere Unterstützung verzichteten, um sich durch eigene Kraft oder das Eintreten anderer weiterzuhelfen. Im Jahre 1896/97 war die Zahl der Anstaltspfleglinge auf 6 Sieche und 25 Kinder, der Aufwand in offener Pflege von 18000 Mk. auf 300 Mk. zurückgegangen, während gegenwärtig gesunde erwachsene Arme überhaupt nicht mehr fortlaufend unterstützt werden, so daß die Anstalt im Jahre 1902 — nach anderweitiger Unterbringung der wenigen vorhandenen Siechen, Irren und Kinder — als Arbeitshaus aufgehoben und in den Dienst der Krankenpflege gestellt werden konnte.

Dagegen ist mit der strikten Anwendung des Werkhausprinzips die große Gefahr verbunden, daß nicht nur Schmarotzer, sondern auch wirklich Bedürftige durch die für jeden gesunden Menschen mit der Anstaltspflege verbundenen Härten, sowie durch das im Volksbewußtsein gerade an diese Fürsorgeform geknüpfte Odium abgeschreckt werden und, wenn sie die erforderliche Hilfe nicht alsbald von der Privatwohltätigkeit erlangen können, dem Bettel oder gar dem Verbrechertum anheimfallen. Allerdings hat sich in England die Privatwohltätigkeit die besondere Aufgabe gestellt, zwecks Milderung des Werkhausprinzips zu Gunsten würdiger Armer einzugreifen; damit ist aber gerade bewiesen, daß die besseren und durch ihren Zustand nicht direkt auf die Anstaltspflege hingewiesenen Elemente unter den Armen die öffentliche Hilfe, wenn sie ihnen lediglich in der Form der geschlossenen Pflege geboten wird, trotz vorliegender dringender Not vielfach ausschlagen. Die dem Existenzminimum genau entsprechende Bemessung der Unterstützung ist demnach durch das Werkhausprinzip keineswegs allgemein, sondern nur für diejenigen Individuen verbürgt, welche sich dem Zwange des Werkhauses unterwerfen, während jene als Hauptvorzug des Werkhausprinzips gepriesene Gewähr für die übrigen Hilfsbedürftigen versagt, so daß diese Personen allen den Nachteilen ausgesetzt sind, deren Vermeidung die armentechnische Basis des ganzen Systems bildet.

Auch die erziehliche Wirkung des Werkhausprinzips sollte nicht überschätzt werden. Gewiß kann die Furcht vor der Beschränkung der persönlichen Freiheit durch die Aufnahme in Anstaltspflege geeignet sein, sowohl das einzelne von der Verarmung bedrohte Individuum selbst zu äußerster Kraftanstrengung anzuspornen, als auch gelegentlich die Angehörigen zu pünktlicherer Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht zu veranlassen, so daß also immerhin gewisse Kreise der Bevölkerung zur Sparsamkeit in guten Tagen angeregt und in ihrer Arbeitsenergie gehoben werden mögen. Indessen gilt das keineswegs allgemein, indem bei dem Leichtfertigen oder Unfleißigen nicht selten auch jener Ansporn seine Wirkung verfehlen wird, sei es, daß der Betreffende die Gefahr der Verarmung unterschätzt, oder sich auf die Hilfe der Privatwohltätigkeit verläßt; andererseits scheut der Tüchtige und Strebsame die Berührung mit der öffentlichen

Digitized by Google

Armenpflege in jeder Form, weil ihn — ganz abgesehen von dem drohenden Wahlrechtsverluste — sein höher entwickeltes Ehrgefühl auch schon den Genuß von Barunterstützung als eine Art sozialer Deklassierung empfinden lassen würde. Dazu kommt, daß der ungelernte Arbeiter, wenigstens wenn er eine Familie zu ernähren hat, auch beim besten Willen Lohnrücklagen kaum machen kann, und daß die in der modernen industriellen Entwickelung begründete Möglichkeit wirtschaftlicher Krisen auch für den besser gelohnten gelernten Arbeiter eine neue, durch den Popanz des Werkhausprinzips nicht zu verscheuchende Gefahr der Verarmung heraufbeschworen hat[1].

Was endlich die Befürchtung anlangt, der in offener Pflege Unterstützte werde mit Rücksicht auf den ihm aus Armenmitteln gezahlten Zuschuß Arbeit zu einem geringeren Lohne nehmen, als dies dem selbständigen Arbeiter möglich ist, und dadurch das Niveau der Arbeitslöhne in ungünstiger und ungerechter Weise beeinflussen, so ist zu erwägen, daß in normalen Zeiten mindestens neun Zehntel aller Unterstützten für den Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, weil sie entweder arbeitsunfähig oder durch häusliche Pflichten an der Verrichtung von Lohnarbeit verhindert sind; übrigens haben sich auch in fast allen Branchen feste Lohnsätze herausgebildet, die freilich — zumal für weibliche Arbeit — ohnehin zum vollen Unterhalt nicht immer ausreichen. Tritt dagegen der Fall ein, daß infolge wirtschaftlicher Krisen arbeitsfähige Hilfesuchende in größerer Zahl an die Armenpflege heranzutreten genötigt sind, so wird für geeignete Tätigkeit auch außerhalb der Anstaltspflege — entweder durch Notstandsarbeiten oder durch Beschäftigung im Rahmen der offenen Armenpflege — Sorge getragen und damit der Gefahr einer vom sozialen Gesichtspunkte aus unerwünschten Lohndrückerei begegnet werden können.

Aber selbst wenn auch die Frage nach der Zweckmäßigkeit des Werkhausprinzips völlig im Sinne der englischen Literatur und Praxis zu beantworten wäre, so würde sich das System in dem in England üblichen Umfange für Deutschland schon deshalb nicht verwirklichen lassen, weil es dafür zurzeit an leistungsfähigen Armenverbänden fehlt. Die Zahl der Armenverbände in England und Wales betrug um 1880 nur 647 bei rund 26 Millionen Einwohnern, und überdies haben sich selbst diese größeren Armenverbände noch vielfach zur Errichtung und zum gemeinsamen Betriebe von Werkhäusern verbunden. In Deutschland bildet dagegen durchweg jede kleine Gemeinde, jeder selbständige Gutsbezirk einen Armenverband, während Gesamtarmenverbände nur vereinzelt vorkommen; es liegt daher auf der

[1] Der in der Zeitschrift für das Armenwesen, Jahrgang IV, Heft 3, S. 67, angeführte Fall spricht nicht gegen die Richtigkeit der im Text vertretenen Ansicht. Die St. Olaves Union in London hatte sich 1895 von dem „Workhouse Test" freigemacht und beschlossen, arbeitsfähige Hilfesuchende außerhalb des Werkhauses zu den von den Trade Unions festgesetzten Löhnen mit Steinschlagen zu beschäftigen. Die Zahl der Beschäftigten stieg von 31 Mann am 5. Januar auf 3703 Anfang März, während dieselbe bei Rückkehr zum Werkhausprinzip in kurzer Zeit auf 74 zurückging. Diese Erfahrung liefert nicht für die Unfehlbarkeit des Werkhausprinzips, sondern nur dafür den Beweis, daß jene Notstandsarbeiten, zumeist wohl hinsichtlich der Höhe des Lohnes, fehlerhaft organisiert waren.

Digitized by Google

Hand, daß die deutschen Armenverbände zur Tragung der an sich zweifellos höheren Kosten der Anstaltspflege in ihrer jetzigen Organisation schlechterdings außer stande sind. Eine gewisse Einschränkung des Bedürfnisses resultiert freilich aus der deutschen Versicherungsgesetzgebung[1], welche sich gerade im Bereiche der geschlossenen Armenpflege in steigendem Umfange entlastend fühlbar macht, indem es — zumal auf dem Lande und in den kleinen Städten — den alten oder invaliden Arbeitern ermöglicht wird, sich mit Hilfe ihrer Rente (und etwaiger geringer Zuschüsse ihrer Angehörigen oder früheren Arbeitgeber) ein Unterkommen bei Privatleuten zu verschaffen. So wird aus der Provinz Schleswig-Holstein, in welcher die geschlossene Armenpflege am weitgehendsten ausgestaltet ist[2], berichtet, daß sich die Zahl der in den ländlichen Armenanstalten dauernd untergebrachten Hilfsbedürftigen von Jahr zu Jahr verringere. und auch einzelne kleinere Städte in anderen Provinzen (z. B. Siegen, Verwaltungsbericht 1902 S. 6) bezeugen eine solche entlastende Wirkung speziell für das Gebiet der geschlossenen Armenpflege.

Dürfen nach alledem die Vorzüge des Werkhausprinzips in Deutschland nur bedingt auf Anerkennung rechnen, so muß zu Gunsten des Systems der offenen Armenpflege den Ausschlag geben, daß sich diese infolge der größeren Differenzierung ihrer Hilfsmittel (Barunterstützung, Naturalgaben, Beratung, erziehliche Beeinflussung, moralische Einwirkung, Antrieb zur Selbsthilfe u. s. w.) den individuellen Verhältnissen besser anzupassen vermag.

Die offene Armenpflege hält zudem an der individuellen Wirtschaft als der Grundlage der bestehenden Gesellschaftsordnung fest und vermeidet damit nicht nur die überaus bedenkliche Zerreißung des Familienbandes, sondern sie bietet auch dem Unterstützten bessere Aussichten auf Wiedergewinnung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit, die zurückzuerlangen ihm naturgemäß schwer fällt, wenn er erst durch längeren Aufenthalt in einer Anstalt in seinem Ehrgefühl degeneriert und in seinem Streben abgestumpft ist, indem er sich daran gewöhnt hat, daß für seine leiblichen Bedürfnisse und für den Unterhalt der Seinigen ohne sein Zutun auf öffentliche Kosten gesorgt wird.

Wenn daher die prinzipielle Anwendung der geschlossenen Pflege nach englischem Muster zurückzuweisen und im allgemeinen der Versorgung in offener Pflege der Vorzug einzuräumen ist, so ist doch die erstere Form nicht nur für altersschwache und sieche Personen geboten, sondern auch in Bezug auf arbeitsfähige Arme als Druck- und Erziehungsmittel durchaus unentbehrlich. Die hier maßgebenden Gesichtspunkte werden in einem Berichte

---

[1] Die deutsche Alters- und Invalidenversicherung findet in England fortgesetzt die größte Beachtung und hat sogar die Handhabe zu einem — allerdings vergeblichen — Angriffe auf die Fundamente des englischen Armenrechts geboten. Vgl. hierüber Aschrott, Die Entwicklung des Armenwesens in England seit 1885. S. 16 ff.

[2] Nach der Reichsarmenstatistik von 1885 wurden in Schleswig-Holstein 48,3% der Parteien in geschlossener und 51,7% in offener Pflege unterstützt. Die Zahl der Armenanstalten in der Provinz betrug im Jahre 1900 etwa 300.

Digitized by Google

über die Verwaltung des Armenwesens zu Greifswald, woselbst 1899 ein neues Armenarbeitshaus seiner Bestimmung übergeben worden ist, zutreffend dahin präzisiert, daß es mit der ganzen Stellung der öffentlichen Armenpflege unvereinbar sein würde, wenn die bisweilen gehegte Auffassung Platz griffe, daß der Arme ein Recht auf Geldunterstützung und freie Verwendung derselben habe, ohne daß der Armenverwaltung eine Aufsichtsbefugnis gegenüber dem Armen und die Entscheidung darüber zustehe, ob ihm diese oder die Naturalunterstützung dienlicher sei. Wie das Recht der freien Selbstbestimmung — so heißt es in jenem Berichte weiter — jeder nur innerhalb seiner Sphäre und bezüglich seiner eigenen Mittel hat, so muß derjenige, welcher fremde Hilfe in Anspruch nimmt, es sich gefallen lassen, daß der Helfer die Bedingungen der Hilfe nach seinem freien Ermessen regelt. Wer öffentliche Hilfe in Anspruch nimmt, steht darin nicht anders da, als wer eine Privatperson angeht, nur daß durch das Gesetz und das öffentliche Interesse die öffentliche Armenpflege an bestimmte Regeln gebunden ist. Dieses öffentliche Interesse aber verlangt vor allem, daß die schwer aufgebrachten Mittel der Steuerzahler (unter denen manche in relativ schwierigerer Lage sind, als viele Almosenempfänger und Armenhausinsassen) nicht unnötig und unzweckmäßig vergeudet werden. Insoweit also die Unterstützung in geschlossener Armenpflege der Ersparung öffentlicher Mittel förderlich und der Vergeudung derselben wirklich hinderlich ist, muß eine pflichtmäßig handelnde Armenverwaltung dieselbe anwenden, auch wenn dies den Wünschen und Neigungen der Armen nicht entspricht. Freilich darf die Anwendung des Armenarbeitshaus-Prinzips *nicht mit der Absicht der Abschreckung verbunden* sein, diese darf niemals Selbstzweck einer Unterstützungsofferte sein; durchaus berechtigt aber ist die Offerte dieser an sich im einzelnen Fall geeigneten, wenn auch dem Betreffenden höchst unbequemen Unterstützungsart gegenüber der *Arbeitsunlust*, dem *Leichtsinn*, der *ungerechtfertigten Begehrlichkeit*, der *Liederlichkeit* und *Simulation*, sowie gegenüber solchen Individuen, die nicht die nötige Einsicht und Energie besitzen, um sich durch Anwendung eigener Kraft und Sparsamkeit zu helfen. Die ausgiebige Anwendung dieses Schutzmittels gegen den Mißbrauch der öffentlichen Unterstützung erscheint übrigens nicht nur da am Platze, wo der Tatbestand obiger Merkmale bereits klar festgestellt ist, sondern auch dann, wenn ein dringender Verdacht vorliegt, und die sonstigen Ermittelungen kein zweifelsfreies Bild der Sachlage ergeben, so daß auch bei der ersten Einleitung der Armenpflege dieses Prüfungsmittel in allen Zweifelsfällen für durchaus zulässig und unbedenklich erachtet werden kann.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die gesetzlichen Grundlagen der geschlossenen Armenpflege. Verteilung der Armenlast.

Für ganz Deutschland gilt der Grundsatz, daß, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit die Unterbringung eines Hilfsbedürftigen in Anstaltspflege erheischen, über die Form der Fürsorge die zuständige Armenbehörde entscheidet. Während dem Ermessen der letzteren in Bezug auf diese Entscheidung selbst keinerlei gesetzliche Schranken gezogen sind, hat die größere Kostspieligkeit der geschlossenen Armenpflege im Bereiche aller drei innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Armenrechtssysteme zu besonderen gesetzlichen Vorschriften geführt, durch welche im Interesse einer angemesseneren Verteilung der Armenlast die Fürsorge für gewisse, der Anstaltspflege bedürftige Hilfsbedürftige den Gemeinden abgenommen und auf größere Verbände übertragen ist[1].

I. Das Gebiet des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Für den bei weitem größten Teil Deutschlands ist durch § 8 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Bestimmung über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, ferner darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger bedienen dürfen, der Landesgesetzgebung überlassen. Von dem in den meisten Ausführungsgesetzen zum Unterstützungswohnsitzgesetz zugelassenen Zusammenschlusse mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke zu größeren und darum leistungsfähigeren Verbänden — Gesamtarmenverbände u. dgl. — (vgl. z. B. preußisches Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871 §§ 9 f.. 12) hat man indessen bislang leider bei weitem nicht den Gebrauch gemacht, wie solches den Interessen einer geordneten Armenfürsorge entsprochen hätte. So kommt es, daß die Leistungen der Armenpflege da, wo Landarmenverbände, größere Städte oder sonstige leistungsfähige Korporationen als Träger in Betracht kommen, durchweg den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, ja nicht selten eine darüber hinausgehende Ausgestaltung nach der sozialen Seite aufweisen, während die Fürsorge in den kleinen Landgemeinden vielfach fast alles zu wünschen übrig läßt. Gerade die über

[1] Vgl. Zimmermann, Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 32.

Digitized by Google

Stadt und Land gleichmäßig sich erstreckende Gewähr für die gesetzlichen Mindestleistungen ist es aber, welche die Überlegenheit der englischen Armenpflege (als Ganzes betrachtet) gegenüber der deutschen begründet; und diese Superiorität beruht eben wesentlich auf der größeren Leistungsfähigkeit der englischen Armenverbände, in Verbindung mit einer einheitlichen staatlichen Überwachung.

Die Erkenntnis, daß der Mangel einer geordneten Anstaltspflege für Personen, welche nach ihrem geistigen oder körperlichen Zustande einer solchen dringend bedürfen, mit den Geboten der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit, insbesondere mit der modernen Auffassung von der Verpflichtung der Gesamtheit zu wirklich ausreichender Armenfürsorge unvereinbar sein würde, mußte bei der notorischen Unfähigkeit der meisten kleinen Armenverbände zu angemessener Leistung solcher Pflege dahin führen, gemäß § 8 a. a. O. größere Verbände, zumal die Landarmenverbände, in der Weise entlastend heranzuziehen, daß ihnen gewisse, mit erheblicherem Kostenaufwande verbundene Leistungen generell auferlegt wurden. Zumeist handelt es sich dabei um die hier auszuscheidende Fürsorge in sogenannten Spezialanstalten für Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, Idioten und Epileptische (vgl. z. B. preußisches Gesetz vom 11. Juli 1891 § 31 f.), welche ganz oder teilweise dem Staate, bezw. den Landarmenverbänden übertragen ist; doch finden sich auch Bestimmungen, wonach den Landarmenverbänden die Fürsorge in Siechenhäusern und Armenarbeitsanstalten unmittelbar obliegt. Von großer Tragweite — zumal für die kleineren Armenverbände — ist endlich, ob die Landarmenverbände selbst Anstalten zur Unterbringung Landarmer, welche der geschlossenen Pflege bedürfen, errichtet haben und gehalten sind, in diese Landarmenanstalten geeignete Ortsarme gegen eine mäßige Entschädigung aufzunehmen, oder ob sie sich der Ortsarmenverbände als ihrer Organe bedienen und in deren Anstalten pflegebedürftige Landarme unterbringen dürfen.

Die durch das Reichsgesetz gegebene Autonomie der Einzelstaaten in Bezug auf Art und Maß der Unterstützung, in Verbindung mit der landesgesetzlichen Befugung der einzelnen Armenverbände, sich zwecks Ausübung der Armenpflege überhaupt, oder zur unmittelbaren Fürsorge für einzelne Kategorien von Hilfsbedürftigen — z. B. Kranke, Sieche — (vgl. z. B. preußisches Gesetz vom 11. Juli 1891 § 31 e) zu größeren Verbänden zusammenzuschließen, hat zu einer überaus buntscheckigen Gestaltung der Verhältnisse geführt. Die gegenwärtig für das Gebiet der geschlossenen Armenpflege maßgebende Rechtslage zu kurzer Darstellung zu bringen, ist der Zweck der nachstehenden Übersicht, welcher zu einem wesentlichen Teile die von den zuständigen Ministerien in entgegenkommendster Weise erteilten authentischen Auskünfte zu Grunde gelegt werden konnten.

1. Anhalt.

Nach dem Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 29. Juni 1871 bildet jede Gemeinde einen Ortsarmenverband und das ganze Gebiet des Herzogtums einen Landarmenverband. Gesamtarmen-

Digitized by Google

verbände zu bilden, gestattet das Gesetz, es ist aber nicht bekannt, daß von dieser Befugnis ein ausgedehnter Gebrauch gemacht sei. Auf Kosten des Landarmenverbandes wird gemäß § 23 des Ausführungsgesetzes u. a. die Landesfiechenanstalt zu Hoym mit einem Durchschnittsbestande von etwa 290 Pfleglingen unterhalten, von denen ungefähr die eine Hälfte an Schwachsinn und Epilepsie, die andere an körperlichem Siechtum leidet. Die Verpflegungskosten für Ortsarme stellen sich bei Schwachsinnigen und Epileptischen auf 200 Mk., bei Altersfiechen auf 120 Mk jährlich. Die Kreisvertretungen können die Anlegung von gemeinsamen Kreisarmenhäusern beschließen, in welchen die Ortsarmenverbände gegen bestimmte, durch Kreisstatut festzusetzende Verpflegungssätze diejenigen Ortsarmen unterbringen können, welchen sie die gesetzliche Armenunterstützung durch Überweisung einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit gewähren wollen. Dem Landarmenverbande steht die Benutzung solcher Kreisarmenhäuser zur Unterbringung arbeitsfähiger Landarmer ebenfalls zu. Für die Landarmen gelten, falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, dieselben Verpflegungssätze wie für die Ortsarmen. Bisher sind aber Kreisarmenhäuser nicht errichtet worden. Im übrigen ist der Landarmenverband befugt, sich der Ortsarmenverbände als seiner Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger zu bedienen und die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen einem Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen.

2. Baden.

Nach dem Ausführungsgesetz vom 14. März 1872 bildet jede politische Gemeinde einen Ortsarmenverband und jeder der elf Kreise einen Landarmenverband. Die Gemeinden können Verträge abschließen, wonach die Armen einer Gemeinde in den Armenanstalten einer anderen Gemeinde untergebracht werden sollen, oder wonach mehrere Gemeinden zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen. Inwieweit die Gemeinden von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben, ließ sich nicht ermitteln. Die Landarmenverbände tragen insofern wesentlich zur Entlastung der Ortsarmenverbände bei, als sie in ihre Kreispflegeanstalten ortsarme Sieche und andere gebrechliche Personen, die sonst kein Unterkommen finden, gegen verhältnismäßig niedrige Verpflegungssätze (25—40 Pf. pro Tag) aufnehmen. Es haben alle Kreise ihre Pflegeanstalt (Karlsruhe und Baden die „Hub" gemeinsam), ausgenommen Konstanz, welches auf dem sogenannten „Gütle" ein Armen- und Pfründnerhaus (Eigentümer: Spitalstiftung) besitzt und sich mit diesem (47 Betten für Pfründner, 134 für Hospitaliten, d. h. körperlich Sieche) behilft. Die Zahl der in den Kreispflegeanstalten verpflegten (zu einem wesentlichen Teile geisteskranken) Personen ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung:

Digitized by Google

Nr.	Anstalt	Kreis	Insassen
1	Hub	Karlsruhe und Baden . .	600
2	Freiburg	Freiburg	557
3	Weinheim	Mannheim	326
4	Geisingen	Villingen	320
5	Wiechs bei Schopfheim . .	Lörrach	298
6	Fußbach	Offenburg	291
7	Jestetten	Waldshut	247
8	Sinsheim	Heidelberg	144
9	Krautheim	Mosbach	83
		Summa:	2866

Die Zahl der Ortsarmen betrug in Freiburg etwa 300, in Geisingen 144; bezüglich der anderen Anstalten sind hierüber Angaben nicht gemacht worden.

3. Braunschweig.

Nach dem Ausführungsgesetz vom 5. Juni 1871 bildet jede Gemeinde des Herzogtums (Orts- oder Gutsgemeinde), sowie jede selbständige Gemarkung einen für sich bestehenden Ortsarmenverband. Die Vereinigung mehrerer Ortsarmenverbände zu einem Gesamtarmenverbande ist gesetzlich zugelassen, solche Gesamtarmenverbände haben sich jedoch nicht gebildet. Die Funktionen des Landarmenverbandes übt der Staat aus, doch sind eigene Landarmenanstalten nicht errichtet; das bestehende Landarbeitshaus dient nicht zur Aufnahme von Land- und Ortsarmen, sondern lediglich von Korrigenden. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Landarmenverbandes erfolgt durch die Kreisdirektionen, welche insbesondere befugt sind, die der Fürsorge des Landarmenverbandes gesetzlich anheimfallenden Personen dem zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichteten Ortsarmenverbande, oder, falls eine solche Verpflichtung in einem gegebenen Falle nicht vorhanden sein oder zu unverhältnismäßigen Härten führen sollte, irgend einem geeigneten Ortsarmenverbande ihres Kreises gegen Erstattung der diesem daraus erwachsenden Kosten zu überweisen. Den Kreisversammlungen steht aber auch die Befugnis zu, die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege unmittelbar auf die Kreiskommunalkasse zu übernehmen, wovon jedoch bisher kein Kreis Gebrauch gemacht hat. Die vor etwa 15 Jahren im Kreise Helmstedt aufgekommene Bewegung, welche auf Errichtung von Kreisarmenhäusern gerichtet war[1], hat — wesentlich aus finanziellen Rücksichten — weder im genannten Kreise selbst, noch in anderen Kreisen zu praktischen Ergebnissen geführt. Die Kreise haben aber vielfach Ortsarmenverbände bei dem Neubau oder dem Ausbau von Gemeindearmenhäusern, besonders wenn dabei die Errichtung von Krankenzimmern stattfand, mit namhaften Beträgen, oft mit $^2/_3$—$^3/_4$ der Gesamtkosten, unterstützt.

[1] Vgl. hierüber die sehr beachtenswerte Schrift: Die Einrichtung von Kreis-Armenhäusern im Kreise Helmstedt. Helmstedt. 1888.

Digitized by Google

4. Bremen.

Als Ortsarmenverbände gelten nach der Ausführungsverordnung vom 2. Januar 1871 die Städte Bremen, Bremerhaven und Vegesack, sowie die bürgerlichen Gemeinden, bezw. die Samtgemeinden des Landgebiets. Von den 35 bremischen Landgemeinden bilden nur 4 einen Ortsarmenverband je für sich allein, die übrigen sind zu 11 Samtgemeinden, welche durchweg mit den Kirchspielen zusammenfallen, für die Zwecke der Armenpflege vereinigt. Die Pflichten des Landarmenverbandes hat der bremische Staat übernommen, welcher sich zur Ausübung dieser Armenpflege der Ortsarmenverbände als seiner Organe bedient und denselben die dadurch entstehen den Kosten ersetzt. Eine Entlastung der Ortsarmenverbände durch den Landarmenverband über die Grenzen des Unterstützungswohnsitzgesetzes hinaus findet nicht statt.

5. Hamburg.

Nach der Ausführungsverordnung vom 28. Juni 1871, bezw. dem Gesetz vom 18. Mai 1892 bilden

1. die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Vororte und die nicht zum Geltungsbereiche der Landgemeindeordnung gehörigen Elbinseln einen einzigen Ortsarmenverband mit der Bezeichnung „Ortsarmenverband Hamburg", innerhalb dessen das Armenwesen von der Allgemeinen Armenanstalt verwaltet wird;
2. die Landgemeinden der Landherrenschaften der Marsch- und Geestlande und des Amts Bergedorf je einen Ortsarmenverband;
3. das Amt Ritzebüttel einen Gesamtarmenverband.

Das hamburgische Staatsgebiet bildet einen Landarmenverband, dessen Obliegenheiten der Staat übernommen hat, der die ihm gesetzlich obliegende Armenpflege durch die Ortsarmenverbände ausüben läßt. Den Landgemeinden werden seit 1900 die gesamten Kosten der Armenpflege aus Staatsmitteln erstattet, auch steht denselben ein Recht auf direkte unentgeltliche Unterbringung solcher Personen, welche der Anstaltspflege bedürfen, im staatlichen Werk- und Armenhause zu Hamburg zu; daneben unterhalten einzelne Landgemeinden noch selbständige Versorgungsheime und Armenhäuser. Im Amte Ritzebüttel haben weibliche Personen, welche der Armenpflege dadurch, daß sie mehrfach außerehelich geboren haben, zur Last gefallen sind, in das Armenhaus einzutreten, von welchem sie für die Dauer der Unterstützung entweder unmittelbar beschäftigt, oder durch das sie unter Einbehaltung des halben Lohnes anderweitig in Dienst gegeben werden.

6. Hessen.

Das Ausführungsgesetz vom 14. Juli 1871 bestimmt, daß alle Gemeinden für den Umfang ihrer Gemarkung einen Ortsarmenverband und sämtliche zu einem Kreise gehörenden Ortsarmenverbände zusammen einen Landarmenverband bilden. Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche u. a. durch die Fürsorge für Sieche verursacht werden, unmittelbar zu übernehmen. Dieselben haben jedoch, soweit bekannt, eigene Anstalten zur Unterbringung der ihrer Fürsorge anheimgefallenen Personen nicht errichtet. Wohl aber haben die drei Provinzen

Digitized by Google

des Großherzogtums je eine Anstalt zur Aufnahme von Siechen, Verkrüppelten, Gelähmten pp. begründet, bezw. für die Provinz Starkenburg ist eine solche im Bau begriffen. Die Provinzial-Siechenanstalt für Rheinhessen zu Heidesheim, welche vor etwa 10 Jahren errichtet worden ist, gewährte im Verwaltungsjahr 1901/02 216 Ortsarmen, 38 Landarmen, 31 Selbstzahlern und 16 nicht der Provinz Rheinhessen angehörigen, auf öffentliche Kosten verpflegten Personen Unterkommen; der Zuschuß aus Provinzialmitteln für 1901/02 betrug 29 159,12 Mk. Die Anstalt für die Provinz Oberhessen zu Gießen ist erst seit 1. April 1903 in Betrieb, Näheres über diese Anstalt war daher noch nicht zu erfahren.

7. Lippe.

Nach den Gesetzen vom 12. September 1877 und 5. Januar 1888 bildet jede Stadt und jedes Amt einen Ortsarmenverband; die 155 Ortschaften des Fürstentums sind zu 13 Ortsarmenverbänden — der Zahl der Ämter — vereinigt. Auf jeden dieser ländlichen Ortsarmenverbände kommen im Durchschnitt etwa 7000 Einwohner, während auf die städtischen Verbände je etwa 4000 Seelen entfallen. Das ganze Fürstentum bildet einen Landarmenverband, dessen Verwaltung und Vertretung der Regierung zusteht. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landarmenverbandes aufzubringenden Kosten werden auf die Ortsarmenverbände nach Maßgabe der in den betreffenden Bezirken aufkommenden allgemeinen direkten Staatssteuern verteilt. Armenhäuser sind gar nicht oder nur in sehr geringer Zahl vorhanden, Sieche und Gebrechliche werden zum Teil in Anstalten benachbarter Staaten untergebracht.

8. Lübeck.

Als Ortsarmenverbände gelten gemäß der Ausführungsverordnung vom 29./30. März 1871 die Stadt Lübeck mit deren Vorstädten, das Städtchen Travemünde und 49 Landgemeinden. Die Obliegenheiten des Landarmenverbandes für den Umfang des lübeckischen Freistaats hat der Staat in der Weise übernommen, daß das Polizeiamt Lübeck diejenige öffentliche Unterstützung, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, auf öffentliche Kosten zu leisten hat. Das Polizeiamt darf sich zur Ausübung dieser Armenpflege auch der Ortsarmenverbände als seiner Organe bedienen, hat den letzteren aber die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Obwohl den einzelnen Gemeinden eine Vereinigung zur leichteren Tragung der Armenlast gesetzlich offensteht, ist davon doch seither kein Gebrauch gemacht. Gemeinsame Anstalten für die geschlossene Armenpflege fehlen; in einzelnen Fällen werden dauernd der Pflege bedürftige sieche Personen seitens der Landgemeinden in den stadtlübeckischen Armen- und Siechenhäusern oder in benachbarten außerlübeckischen Armenhäusern gegen eine vereinbarte Pensionszahlung untergebracht.

9. Mecklenburg-Schwerin.

Die Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 schreibt vor, daß die bisher nach der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 bestehenden

Digitized by Google

Heimatsbezirke in Zukunft als Ortsarmenverbände im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz gelten sollen und das Gebiet des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin zu einem Landarmenverband vereinigt wird. Die Angelegenheiten des Landarmenverbandes werden durch die dirigierende Kommission des Landarbeitshauses zu Güstrow verwaltet, welcher die Vertretung des Landarmenverbandes in allen Beziehungen obliegt.

Der Landarmenverband unterhält nach dem Eingehen der Arbeitshäuser zu Doberan (1879) und Wickendorf (1902) nur noch das Landarbeitshaus in Güstrow, welches als Landarmenanstalt, außerdem aber auch als Korrektionsanstalt dient. Den Ortsarmenverbänden ist laut Verordnung vom 18. Mai 1890 gestattet, hilfsbedürftige Ortsarme im Landarbeitshause zu Güstrow, soweit die dortigen Räumlichkeiten es erlauben, unterzubringen. Die Unterbringung beschränkt sich auf Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und für welche, sei es für sie selbst oder für ihre Angehörigen, öffentliche Armenunterstützung hat gewährt werden müssen, falls diese Personen hinlänglich arbeitsfähig sind, um zu ihrem und zu ihrer Familie Unterhalt angemessen beitragen zu können, sich dieser Verpflichtung aber entziehen. Die Arbeitsleistungen der Eingelieferten kommen der Anstalt ausschließlich zu gute, wofür dieselbe aber auch ihre Verpflegung einschließlich der Bekleidung und der gewöhnlichen Krankenpflege nach Maßgabe des Anstaltsreglements ohne weitere Vergütung zu übernehmen hat. Die Unterbringung findet nur so lange statt, als Unterstützung in Anspruch genommen wird, bezw. gewährt werden muß. Vor dem Ablauf des ersten Jahres der Unterbringung kann jedoch die Entlassung von dem glaubhaften Nachweise abhängig gemacht werden, daß der Eingelieferte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande sei, bezw. ein eigenes Unterkommen gefunden habe. Die dirigierende Kommission ist befugt, die Entlassung anzuordnen, wenn der Eingelieferte das erforderliche Maß von Arbeitsfähigkeit nicht besitzt, oder wenn eine wesentliche Abminderung derselben oder eine Erkrankung von voraussichtlich längerer Dauer eintritt, oder auch bei Überfüllung der Anstalt mit anderweitigen Häuslingen.

10. Mecklenburg-Strelitz.

Die nach der Patentverordnung vom 27. Juli 1821 gebildeten Heimatsbezirke, einschließlich der in Gemäßheit der Verordnung vom 2. August 1864 im Domanio gebildeten Heimatsbezirke und der Bezirke der in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Juni 1890 im Kabinettsamt gebildeten Gemeinden sollen nach Maßgabe der Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 in Zukunft als Ortsarmenverbände im Sinne des Bundesgesetzes gelten. Der stargardsche Kreis bildet einen Landarmenverband, dessen Vertretung von der Zentralsteuerdirektion zu Neubrandenburg wahrgenommen wird; die letztere hat die der Fürsorge des Landarmenverbandes anheimfallenden Armen auf Kosten der Zentralsteuerkasse entweder demjenigen Ortsarmenverbande zu überweisen, in dessen Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit befinden, oder dieselben an einem anderen Orte unterzubringen. Für das Fürstentum Ratzeburg sollen nach der Ausführungsverordnung vom 27. April 1871 die bestehenden Armendistrikte und die

Digitized by Google

Allodialgüter Dodow und Horst als Ortsarmenverbände gelten. Das ganze Fürstentum bildet einen Landarmenverband; an Stelle der Zentralsteuerdirektion tritt für Ratzeburg überall der ständige Ausschuß der Vertretung des Fürstentums. Die Kosten des Landarmenwesens werden aus dem Landesfonds bestritten. Besondere Vorschriften, nach denen die Ausübung der geschlossenen Armenpflege im Sinne des vorliegenden Referats auf größere Verbände übertragen worden ist, bestehen für das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz nicht.

11. Oldenburg. (Herzogtum Oldenburg, Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld).

Die Ortsarmenverbände sind im Herzogtum und dem Fürstentum Lübeck aus den Gemeinden, im Fürstentum Birkenfeld, mit Ausnahme der Städte, aus den Bürgermeistereien gebildet. Die Gemeinden (als Nachfolger der alten Kirchspielverbände) sind, ebenso wie die Bürgermeistereien, Komplexe einer Anzahl von Ortschaften und Wohnplätzen und infolgedessen verhältnismäßig große, mithin im ganzen leistungsfähige Verbände (mit durchschnittlich 2400 Einwohnern). Die Landarmenverbände decken sich im Herzogtum mit den Amtsverbänden (gebildet aus den von einem Amtshauptmann verwalteten Ämtern, d. h. Bezirken von etwa 20 000 Einwohnern), während die Fürstentümer je einen von der Regierung vertretenen Landarmenverband bilden. Die Unterstützung der der Fürsorge der Landarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen bleibt gegen Entschädigung, jedoch ohne daß die Übernahme verlangt werden kann, demjenigen Ortsarmenverbande überlassen, welcher zur vorläufigen Unterstützung derselben gesetzlich verpflichtet ist. Die zur Bestreitung der Ausgaben der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten sollen, soweit sie nicht durch die ihnen zugewiesenen Einnahmen bestritten werden können, auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden. Die Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Herstellung der für die örtliche Armenpflege notwendigen Einrichtungen mit anderen Gemeinden vereinigen und auch dahin Verträge abschließen, daß die Armen einer Gemeinde in den Armenanstalten einer anderen untergebracht werden. Es sind auch tatsächlich von einzelnen Gemeinden oder von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich Armenarbeitshäuser errichtet worden; größere Anstalten dieser Art finden sich z. B. in Oldenburg und Ellwürden, kleinere in Zwischenahn, Westerstede, Ederwecht, Strücklingen und an vielen anderen Orten. Daneben besteht in Vechta eine Zwangsarbeitsanstalt, in welche u. a. verwiesen werden können:

1. Trunkenbolde, die wiederholt öffentliches Ärgernis erregt haben oder den Hausfrieden ihrer Familie zerstören;
2. Personen, welche auf öffentliche Kosten untergebracht sind und die Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeit verweigern;
3. Unterstützungsempfänger, welche die erhaltene Unterstützung unnütz verwenden;
4. wegen Unwirtschaftlichkeit unter Kuratel stehende Personen, welche sich oder ihre Familie durch Müßiggang der Gefahr des Notstandes aussetzen;

Digitized by Google

5. unterstützte Frauenzimmer, die wiederholt unehelich geboren haben, und
6. widerspenstige Armenhäusler, die wiederholt mit der schwersten Disziplinarstrafe der Hausordnung belegt worden sind.

Die Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt wird ausgesprochen vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern; die Dauer des Aufenthalts in derselben beträgt bei der ersten Verweisung zwei Jahre, bei fernerer Verweisung drei Jahre.

12. Preußen.

Nach dem Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 bildet jede Gemeinde für sich einen Ortsarmenverband, doch bleiben nicht nur die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesamtarmenverband) bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken als solche bestehen (§ 9), sondern es können auch neue Gesamtarmenverbände begründet werden, sei es, daß die einen einheitlichen Ortsarmenverband noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Ämter, Samtgemeinden) als solche eingerichtet werden, sei es, daß sich Gemeinden oder Gutsbezirke zu Gesamtarmenverbänden zusammenschließen (§§ 11, 12). Gesamtarmenverbände bestanden in Schlesien, Hannover, sowie in Neuvorpommern und Rügen; neue sind gebildet in den Provinzen Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz und Schleswig-Holstein; besonders umfassende Einrichtungen für Zwecke der geschlossenen Armenpflege sind in der Provinz Schleswig-Holstein getroffen. (Vgl. unten S. 44).

Landarmenverbände sind im allgemeinen die Provinzen, nur in Ostpreußen bildet jeder Kreis, in Hessen-Nassau jeder Regierungsbezirk einen Landarmenverband; ferner bilden die hohenzollernschen Fürstentümer, der Kreis Herzogtum Lauenburg, sowie die Städte Berlin, Breslau und Königsberg je einen Landarmenverband für sich. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern verteilt, sofern nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschließt. Die Landarmenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher zur vorläufigen Unterstützung derselben gesetzlich verpflichtet ist. Andererseits sind die Landarmenverbände verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen. Fast alle Landarmenverbände haben eigene Landarmenanstalten errichtet, bedienen sich aber daneben größtenteils noch der Ortsarmenverbände als ihrer Organe. Die nachstehende Tabelle enthält eine

Digitized by Google

Übersicht über die bestehenden Landarmenanstalten unter Angabe der Zahl ihrer Insassen[1].

Landarmenverband:	Anstalt in:	Zahl der Verpflegten:
Brandenburg . .	Straußberg	90
	Landsberg	75
	Prenzlau	100
	Wittstock	350
Hannover	Wunstorf	300
	Himmelsthür . . .	156
Kassel	Breitenau	34
Lauenburg	—	—
Ostpreußen	Pr. Eylau	100
	Tapiau (1885) . . .	70
Pommern	Bütow	24
	Zarowmühle	38
Posen	Schrimm	336
Rheinprovinz . . .	Trier	269
	Brauweiler	147
Sachsen	Gr. Salze	127
	Zeitz	9
Schleswig-Holstein	—	—
Westfalen	Benninghausen . . .	10
	Gesecke	310
Westpreußen . . .	Konitz	283
Wiesbaden	Hadamar	12

13. Reuß ä. L.

Nach den Gesetzen vom 1. Juli 1878 und 9. Januar 1886 bildet jede Gemeinde und jeder Bezirk eines Kammergutes und exkommunalisierten Rittergutes, jedes für sich, einen Ortsarmenverband. Es ist zulässig, daß sich mehrere Gemeindebezirke im Wege der Vereinbarung zu einem Gesamtarmenverbande vereinigen. Die sämtlichen Ortsarmenverbände des Landes bilden einen Landarmenverband und haben die demselben zur Last fallenden Ausgaben zu bestreiten. Gesamtarmenverbände oder Spezialverbände für einzelne Zweige der Armenpflege sind nicht gebildet worden, auch hat der Landarmenverband von der ihm erteilten Erlaubnis, ein Landarmen- und Arbeitshaus herzustellen, keinen Gebrauch gemacht. Die einzelnen Gemeinden genügen ihrer Fürsorgepflicht durch Unterbringung Hilfsbedürftiger teils in ihren eigenen Armenhäusern, teils in auswärtigen Anstalten.

[1] In den statistischen Übersichten sind hier wie überall diejenigen Anstaltsinsassen ausgeschieden, deren Versorgung außerhalb des Rahmens der geschlossenen Armenpflege im Sinne des Berichtes liegt (z. B. Korrigenden, Kranke, Kinder u. s. w.).

Digitized by Google

14. Reuß j. L.

Nach den Gesetzen vom 21. Juni 1871 und 25. Mai 1878 bildet jede Gemeinde einen Ortsarmenverband; daneben sind nach gesetzlicher Zulassung aus den keinem Gemeindebezirke zugehörigen landesherrlichen Domanialgrundstücken zwei besondere Domanialarmenverbände, einer für den unterländischen (Landratsamtsbezirk Gera) und einer für den oberländischen Verwaltungsbezirk (Landratsamtsbezirk Schleiz) gebildet, welche den Ortsarmenverbänden im übrigen vollkommen gleichstehen. Die Bildung von Gesamtarmenverbänden ist zwar gesetzlich zugelassen, tatsächlich aber nicht erfolgt. Das ganze Fürstentum bildet einen Landarmenverband, dessen Funktionen der Staat übernommen hat; die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes erfolgt durch das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere. Der Landarmenverband unterhält keine eigenen Anstalten, sondern überweist die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen gegen Entschädigung dem zur vorläufigen Unterstützung gesetzlich verpflichteten Ortsarmenverbande. Hingegen haben die beiden Verwaltungsbezirke des Landes dadurch wesentlich zur Entlastung der Ortsarmenverbände beigetragen, daß sie je ein Bezirksarmenhaus errichtet haben. Die dem unterländischen Bezirk gehörige Anstalt zu Tinz bei Gera, welche durchschnittlich 110—115 Personen beherbergt, dient sowohl zur Aufnahme arbeitsscheuer aber arbeitsfähiger, als auch siecher und arbeitsunfähiger, bezw. mit leichteren geistigen Defekten behafteter Personen, wobei für die nicht dem Bezirke angehörenden Ortsarmen erhöhte Verpflegungssätze zu zahlen sind. Das dem oberländischen Bezirke gehörende Bezirksarmen- und Arbeitshaus zu Schleiz soll zur Ergänzung, bezw. zum Ersatz der Armenhäuser in den Gemeinden dienen, insofern diese Häuser der Einrichtung ermangeln, um arbeitsscheue Personen zu nützlicher Tätigkeit anzuhalten oder arbeitsunfähige Personen angemessen zu versorgen. Die allgemeinen Verwaltungskosten sind von sämtlichen Gemeinden des Bezirks aufzubringen, während der Verpflegungsaufwand für jede in der Anstalt untergebrachte Person von der Heimatgemeinde der letzteren zu bezahlen ist. Sofern es die Raumverhältnisse der Anstalt gestatten, finden auch Angehörige benachbarter Bundesstaaten zu erhöhten Verpflegungssätzen Aufnahme.

Über die Entlassung aus den Bezirksarmenhäusern hat, wenn sie von dem Häusling selbst beantragt wird, der Anstaltsvorstand zu entscheiden, für welchen hierbei die Erwägung maßgebend sein soll, ob der zu Entlassende sich, bezw. auch seiner Familie ein geeignetes Unterkommen zu verschaffen, und ob derselbe überhaupt durch Ordnungssinn, Tätigkeit und Gehorsam eine Garantie für sein Fortkommen zu gewähren vermag. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes steht der Rekurs an den Bezirksausschuß offen. Dagegen können die betreffenden Ortsarmenverbände jederzeit die Entlassung der von ihnen eingelieferten Häuslinge beanspruchen.

Im übrigen genügen die Landgemeinden ihrer Fürsorgepflicht für Hilfsbedürftige zum Teil in den fast überall vorhandenen Gemeindearmenhäusern, in denen allerdings die Untergebrachten selbst wirtschaften und einer häuslichen Aufsicht nicht unterstehen.

Digitized by Google

15. Sachsen.

Nach der Verordnung vom 6. Juni 1871 sind die bisherigen Heimatsbezirke Ortsarmenverbände, und behält es bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über deren Bildung und Organisation, über die Armenversorgungsbehörde und deren Geschäfte, über die Grundzüge der Armenpflege und die Mittel zur Armenversorgung nach Maßgabe der Armenordnung vom 21. Oktober 1840 sein Bewenden. Die Obliegenheiten des Landarmenverbandes hat der Staat übernommen, der sich dabei der Ortsarmenverbände als seiner Organe bedient.

Nach § 27 der Armenordnung gehört der Zwang des arbeitsscheuen Armen zur Arbeit zum Beruf der Polizeibehörden, mit denen sich deshalb die Armenbehörden, wo sie von ersteren verschieden sind, zu vernehmen haben. Die Verschaffung lohnender Arbeit für arbeitswillige und -fähige, aber arbeitslose Arme ist die Sorge der Armenbehörden. Die hauptsächlichste Sorgfalt der Armenbehörden ist darauf zu richten, die noch arbeitsfähigen Armen, soweit möglich, bei ihrem gewohnten Erwerbszweige zu erhalten, oder ihnen sonst Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung zu verschaffen, und dadurch den Verfall derselben in die Klasse solcher Armen, welche auf öffentliche Kosten ganz oder teilweise erhalten werden müssen, so lange als möglich zu verhindern. Um die Ausführung solcher Maßregeln zu lohnender Beschäftigung arbeitsfähiger Armen auch für kleinere und ärmere Ortschaften und Heimatsbezirke, denen es für sich allein an den hierzu erforderlichen Mitteln fehlt, für welche aber zur möglichsten Verminderung der Armut und zur Unterdrückung der nicht nur ihnen selbst, sondern vornehmlich auch den benachbarten Orten lästigen Bettelei solche Veranstaltungen am allernötigsten sind, zu erleichtern, soll von den Regierungsbehörden unter Vermittelung der Amtshauptleute die Assoziation mehrerer Heimatsbezirke, insbesondere der Städte mit im Umkreise derselben gelegenen Dorfschaften, zu größeren Armenbezirken und die Konstituierung gemeinschaftlicher Armenkommissionen zur Ausführung dieser Maßregeln tunlichst befördert werden. Diese Kommissionen haben sich mit den Armenbehörden der einzelnen Heimatsbezirke in fortwährendem gegenseitigem Vernehmen zu erhalten, während die denselben zur Erreichung jener Zwecke erforderlichen Geldmittel von den Armenkassen der einzelnen vereinigten Heimatsbezirke zu beschaffen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber sind Gegenstand der jedesmaligen Vereinbarung. Auf Grund dieser Bestimmungen hatten sich bis zum Jahre 1860 17 Bezirksarmenvereine freiwillig gebildet und eigene Anstalten gegründet. Ein weiteres Eingreifen der Gesetzgebung erfolgte mit dem Gesetz vom 21. April 1873, betr. die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung. Nach § 21 dieses Gesetzes sind Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung, der öffentlichen Krankenpflege und zur Abwehr eines allgemeinen Notstandes als Bezirksangelegenheiten erklärt worden, womit dem staatlichen größeren Bezirk, der Amtshauptmannschaft, eine Anteilnahme an der Armenpflege gesichert war. Durch den § 21 des Gesetzes vom 21. April 1873 wurde an der bestehenden Gesetzgebung über das Armenwesen nichts geändert; es konnten daher die freien Vereinigungen mehrerer

Digitized by Google

Heimatsbezirke nach Maßgabe der Armenordnung von 1840, welche teilweise demselben Zwecke dienten, fortbestehen, wie auch nach § 23 dieses Gesetzes Orte, insbesondere größere Städte, welche für die Zwecke einer Bezirksanstalt durch örtliche Einrichtungen bereits in ausreichender Weise Fürsorge getroffen hatten, zu den Bezirkssteuern für Einrichtung und Unterhaltung der Bezirksanstalten nicht heranzuziehen waren. Danach entwickelten sich die Bezirksanstalten bald allgemein, und zwar teils, indem neue Anstalten gegründet wurden, teils, indem sie aus den früheren freien Vereinigungen von mehreren Heimatsbezirken sich herausbildeten; von den freien Vereinigungen blieben aber auch verschiedene als solche bestehen. Gegenwärtig beträgt die Zahl dieser Anstalten etwa 30; die Insassen sind zum größeren Teile Sieche und Altersschwache, zum kleineren unter Arbeitszwang gestellte Arbeitsscheue (Korrektionäre). Die einzelnen Anstalten und, soweit bekannt, die Zahl ihrer Insassen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Lfde. Nr.	Amtshauptmannschaft	Name bezw. Ort der Anstalt	Zahl der Insassen
1	Annaberg	Frohnau	128
2	Auerbach	Treuen	102
		Sorga	70
3	Bautzen	Seidau	113
4	Borna	Borna	—
5	Chemnitz	Altchemnitz	86
		Stollberg	112
6	Dippoldiswalde	Dippoldiswalde	65
7	Döbeln	Technitz	123
8	Dresden I	Saalhausen	125
9	„ II	Leuben	165
10	Flöha	Augustusburg	74
		Tschopau	72
11	Freiberg	Hilbersdorf	80
12	Glauchau	Lichtenstein	110
13	Grimma	Grimma	109
14	Großenhain	Benutzt die Anstalt Dippoldiswalde	—
15	Kamenz	Jesau	51
16	Leipzig	Taucha	50
17	Löbau	Ober-Cunnersdorf	100
18	Marienberg	Olbernhau	54
19	Meißen	Cölln a. Elbe	53
20	Oelsnitz	—	—
21	Oschatz	Strehla	55
22	Pirna	Pirna	101
23	Plauen	Altensalz	74
		Mühltroff	24
24	Rochlitz	—	—
25	Schwarzenberg	Grünhain	102
26	Zittau	Mittelherwigsdorf	34
27	Zwickau	Wiesenburg	147

Digitized by Google

16. Sachsen-Altenburg.

Gemäß Ausführungs-Verordnung vom 3. Juni 1871 liegt die Armenpflege den Ortsarmenverbänden (Stadt- resp. Landgemeinden) ob, insoweit solche nicht nach Reichsrecht der Landarmenverband (Staat) zu übernehmen hat. Gesamtarmenverbände, Spezialverbände für einzelne Zweige der Armenpflege und Kommunalverbände höherer Ordnung sind nicht vorhanden. Der Landarmenverband hat die Befugnis, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist. Der Staat kommt den Ortsarmenverbänden insofern zu Hilfe, als er denselben die Unterbringung von 50 Siechen in dem Landkrankenhause zu Altenburg gegen mäßige Verpflegungssätze gestattet.

17. Sachsen-Koburg-Gotha.

Nach dem Ausführungsgesetz vom 31. Mai 1871 bildet jeder Gemeindebezirk im Herzogtum Koburg und jeder Heimatsbezirk im Herzogtum Gotha für sich einen Ortsarmenverband. Spezialverbände für einzelne Zweige der Armenpflege und Kommunalverbände höherer Ordnung sind nicht vorhanden, die Bildung von Gesamtarmenverbänden ist zwar gesetzlich vorgesehen, die Ortsarmenverbände haben jedoch von dieser Vereinigungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht. Jedes der beiden Herzogtümer bildet für sich einen Landarmenverband, dessen Funktionen der Staat übernommen hat und dessen Ausgaben von der Staatskasse des betreffenden Herzogtums getragen werden. Die beiden Landarmenverbände, denen auch das Recht zusteht, sich zur Ausübung der ihnen gesetzlich obliegenden Armenpflege der Ortsarmenverbände als ihrer Organe zu bedienen, unterhalten je ein Landarmenhaus, in welches auch Ortsarme gegen ein den wirklichen Aufwand nicht deckendes Pflegegeld aufgenommen werden. In dem Landarmenhause mit Siechenhaus zu Lützelbuch für das Herzogtum Koburg sind etwa 35 Sieche untergebracht, die Zahl der übrigen Insassen ist nicht bekannt; in dem Landarmenhause zu Langenhain bei Waltershausen für das Herzogtum Gotha werden im Durchschnitt 150 Personen jährlich verpflegt. Im übrigen bestehen fast überall Armenhäuser, welche aber in der Regel nur zur Gewährung von Wohnung an Obdachlose und zu vorübergehender Aufnahme anderer Personen benutzt werden.

18. Sachsen-Meiningen.

Nach dem Gesetze vom 24. Februar 1872 bildet jede Gemeinde und jeder Gemarkungsverband für sich einen Ortsarmenverband. Durch Vereinbarung können Gesamtarmenverbände gebildet werden, doch ist solches nicht geschehen. Jeder der drei Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg bildet einen besonderen Landarmenverband, der vierte Kreis Saalfeld ist durch Ausscheidung der Kreisabteilung Kamburg in zwei Landarmenverbände zerlegt worden. Die Kreise können die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Kranke und Sieche erfordert, unmittel-

Digitized by Google

bar übernehmen. Die Kreise Meiningen und Sonneberg haben in Walldorf, bezw. Mupperg größere Kreisarmenhäuser eingerichtet, in welche sie, soweit die Umstände es gestatten, auf Antrag der Ortsarmenverbände die deren Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen gegen mäßige Entschädigung aufnehmen.

19. Sachsen-Weimar.

Nach dem Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1872 werden die Ortsarmenverbände durch die Ortsgemeindebezirke und die nach Artikel 4 Ziffer 1 und 2 der revidierten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 begründeten Grundstücksbezirke, von denen der des Kronguts und der der Kameralforsten jeder einen besonderen Armenverband darstellt, gebildet. Es ist zulässig, daß sich mehrere Ortsarmenverbände desselben Verwaltungsbezirks im Wege der Vereinbarung zu einem Gesamtarmenverbande vereinigen. Gesamtarmenverbände oder Spezialverbände für einzelne Zweige der Armenpflege sind aber nicht gebildet worden. Die Funktionen des Landarmenverbandes sind von dem Großherzogtum unmittelbar übernommen und werden durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu ernennende Kommission ausgeübt. Die Unterstützung der Landarmen erfolgt in der Regel mittelbar, indem die Ortsarmenverbände die erforderliche Unterstützung gegen Ersatz zu gewähren haben. Ein Landarmenhaus besteht, soweit bekannt, nicht; Personen, welche sich zur Aufnahme in eine solche Anstalt eignen, werden in einigen Fällen in dem Landarmenhaus zu Langenhain (Herzogtum Sachsen-Gotha), sonst in den Armen- und Versorgungshäusern der Gemeinden untergebracht. Sieche und Gebrechliche finden Aufnahme in der im Karl-Friedrich-Hospital zu Blankenhain in besonderer Abteilung errichteten Landessiechenanstalt.

20. Schaumburg-Lippe.

Nach § 3 des Ausführungsgesetzes vom 7. März 1872 bildet jede Gemeinde für sich einen Ortsarmenverband, insofern sie nicht in Gemäßheit des § 12 der Landgemeindeordnung vom 7. April 1870 mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zu einem einheitlichen Ortsarmenverband (Gesamtarmenverband) vereinigt ist. Der Staat hat die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen und läßt dieselben von der Landesregierung ausüben. Größere staatliche oder kommunale Anstalten für Zwecke der geschlossenen Armenpflege sind im Fürstentum nicht vorhanden.

21. Schwarzburg-Rudolstadt.

Nach dem Gesetz vom 23. Juni 1871 bildet jede Gemeinde für sich einen Ortsarmenverband, sofern sie nicht einem mehrere Ortsarmenverbände umfassenden einheitlichen Armenverbande einverleibt ist. Durch freiwillige Übereinkunft und mit Genehmigung des Ministeriums können sich mehrere Ortsarmenverbände zu Gesamtarmenverbänden vereinigen, von dieser Er-

Digitized by Google

laubnis ist indes kein Gebrauch gemacht worden. Das ganze Fürstentum bildet einen Landarmenverband, dessen Funktionen der Staat übernommen hat. Sieche und Gebrechliche finden Unterkommen im Siechenhause zu Quittelsdorf (Verpflegungssatz 200, für Ortsarme 100 Mk.) oder in den vorhandenen Gemeindearmenhäusern. Sonstige den Zwecken der geschlossenen Armenpflege dienende Anstalten größeren Umfangs sind nicht vorhanden.

22. Schwarzburg-Sondershausen.

Das Ausführungsgesetz vom 25. Januar 1872 weist Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände den Gemeinden zu, die Funktionen des Landarmenverbandes sind von dem Fürstentum unmittelbar übernommen. Von der gesetzlich zulässigen Vereinigung mehrerer Ortsarmenverbände zu einem Gesamtarmenverbande ist kein Gebrauch gemacht. In Sondershausen ist ein vom Staate unterhaltenes, für das Fürstentum bestimmtes Landessiechenhaus eingerichtet, welches ungefähr 35 Personen aufnehmen kann. Die Individualkosten werden in der Regel derart aufgebracht, daß $^1/_3$ der Staat, $^1/_3$ der Verwaltungsbezirk und $^1/_3$ die Gemeinde übernimmt. Im übrigen wird die geschlossene Armenpflege teils von Stiftungen, teils in den einzelnen Gemeinden in kleineren und kleinsten Armenhäusern ausgeübt.

23. Waldeck.

Nach dem Ausführungsgesetz vom 29. Juni 1871 bildet jede Gemeinde für sich einen Ortsarmenverband. Der Kreis der Twiste, des Eisenbergs, der Eden und der Kreis Pyrmont bilden je einen Landarmenverband. Spezialverbände für einzelne Zweige der Armenpflege sind nicht vorhanden. Sieche und Gebrechliche finden gegen Gewährung eines einmaligen oder fortlaufenden geringen Zuschusses seitens der Gemeinden in dem Landeshospital Flechtdorf, Kreis Eisenberg, Aufnahme, in welchem durchschnittlich 60 bis 70 Personen pro Jahr verpflegt werden.

24. Württemberg.

Nach den Ausführungsgesetzen vom 17. April 1873, bezw. 2. Juli 1889 bildet jede Gemeinde für sich einen Ortsarmenverband. Die Vereinigung mehrerer Teilgemeinden einer zusammengesetzten Gemeinde und die Vereinigung mehrerer Gemeinden eines Oberamtsbezirks zu einem Gesamtarmenverbande ist statthaft, auch dürfen die Ortsarmenverbände Verträge abschließen, wonach die Armen eines Ortsarmenverbandes in den Armenanstalten eines anderen Ortsarmenverbandes untergebracht werden sollen, oder wonach mehrere Ortsarmenverbände zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen. In jedem der vier Kreise des Landes sind die zu dem Kreise gehörigen Oberamtsbezirke (mit Einschluß des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart) zu einem Landarmenverbande

Digitized by Google

vereinigt. Zur Leitung des Landarmenwesens besteht in jedem Kreise eine Landarmenbehörde, der unter anderem die Beschlußfassung über die Errichtung von Landarmenanstalten und über wesentliche Veränderungen derselben obliegt. Die Landarmenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher zur vorläufigen Unterstützung derselben gesetzlich verpflichtet ist. Im Falle des Bestehens von Landarmenanstalten sind diejenigen dem Landarmenverbande angehörigen Ortsarmenverbände, welche selbst keine geeignete Einrichtung für den von der Anstalt zu verfolgenden Zweck besitzen, verpflichtet, dieselben auf Verlangen der Landarmenverwaltung gegen Bezahlung der statutenmäßigen Beiträge zu benutzen. Andererseits sind die Landarmenverbände gehalten, in den Landarmenanstalten, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden, zur Aufnahme in jene Anstalten sich eignenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

Nach Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 kann derjenige, welcher für sich selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfängt, durch Beschluß der die Unterstützung gewährenden Armenbehörde verpflichtet werden, hierfür nach dem Maße seiner Kräfte diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche ihm von der Armenbehörde innerhalb oder außerhalb einer öffentlichen Armenanstalt angewiesen werden. Die Verhängung des Arbeitszwanges kann von der Armenbehörde zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden, wenn die fernere Aufrechterhaltung desselben als unzweckmäßig erscheint. Ebenso steht es den Beteiligten frei, die Aufhebung jederzeit zu beantragen und den Antrag im Falle der Ablehnung im Beschwerdewege weiter zu verfolgen.

Die vier Landarmenverbände haben je eine Landarmenanstalt errichtet, die bestimmt ist:

1. zur Versorgung und, soweit möglich, angemessenen Beschäftigung solcher erwachsener Personen, welche, ohne dauernd kur- und krankenpflegebedürftig zu sein, nicht oder nicht mehr im stande sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verschaffen und deshalb der öffentlichen Armenfürsorge anheimgefallen sind;
2. zur Aufnahme und Beschäftigung solcher Personen, gegen welche der Arbeitszwang verhängt worden ist.

Die Anstalten haben in erster Linie den Bedürfnissen des betreffenden Landarmenverbandes zu dienen; soweit der Raum es gestattet, können solche aber gegen Entschädigung auch von anderen württembergischen Armenverbänden benutzt werden. Ortsarme werden in der Regel gegen eine Grundtaxe von 50—80 Pf. pro Tag aufgenommen, wovon jedoch der Wert der Arbeitsleistung, falls diese nennenswert ist, abgerechnet wird, so daß für einen Ortsarmen oft nur 40, 30, 20, 10 Pf. oder auch gar nichts zu bezahlen ist. Die Zahl der in den Landarmenanstalten untergebrachten Personen ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Digitized by Google

Anstalt	Kreis	Landarme	Ortsarme	Insgesamt
Markgröningen	Neckarkreis	240	14	254
Rabenhof	Jagstkreis	188	27	215
Reutlingen	Schwarzwaldkreis	136	12	148
Riedhof	Donaukreis	92	18	110
			Summa	727

Neben diesen Anstalten besteht noch in Göppingen eine der dortigen Amtskorporation (Oberamtsbezirk) gehörige Bezirks-Armenbeschäftigungsanstalt.

25. Bayern.

Die öffentliche Armenpflege ist in Bayern auf der Grundlage des Heimatprinzips durch die Gesetze, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, vom 29. April 1869 und 3. Februar 1888, einheitlich geordnet. Ihre Ausübung liegt, vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Beteiligung des Staates, den politischen Gemeinden, den Distrikts- und Kreisgemeinden ob. Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Übereinkunft zu gemeinsamer Herstellung der für die örtliche Armenpflege erforderlichen Einrichtungen sich verbinden. Von den — nicht auf Vereinbarung beruhenden, sondern durch Gesetz begründeten — distriktiven Verbänden abgesehen, bestehen Vereinigungen von Gemeinden, soweit bekannt, ausschließlich zum Zwecke der Unterhaltung gemeinsamer Krankenanstalten. Da in diesen Krankenanstalten jedoch oftmals auch altersschwache, gebrechliche Leute ohne eigentliche Krankheitserscheinungen auf längere Zeit aufgenommen werden, haben diese Krankenanstalten vielfach den Charakter von Armenversorgungsanstalten angenommen. Im übrigen genügen die zahlreichen Pflegeanstalten, insbesondere der religiösen Korporationen, dem Bedürfnisse, gebrechliche Leute aus Gemeinden, welche keine eigene Armenversorgungsanstalt besitzen, in geschlossener Pflege unterzubringen. Die Gemeinden sind auch befugt, die Unterstützung und Beschäftigung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Übereinkommens an andere Armenpflegen, Wohltätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen, und zu diesem Zweck Hilfsbedürftige, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt, auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Bezirks;
2. die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohltätigkeits- und Krankenanstalten;
3. die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds;
4. die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien u. s. w.

Digitized by Google

Die unter 1—3 erwähnten Aufgaben sind obligatorische, die unter 4 erwähnte ist fakultativ. Die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts erwächst, ist von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen. Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohltätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, sowie die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden. Nach Ausweis der bayrischen Armenstatistik[1] bestanden im Jahre 1900 im ganzen Königreich an gemeindlichen Anstalten 69 Pfründehäuser (davon 31 in den Städten und 38 im Bereiche der Bezirksämter), sowie 14 Armenversorgungs- und Armenbeschäftigungsanstalten; ferner an unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Wohltätigkeitsanstalten 217 Pfründehäuser und Armenversorgungsanstalten (darunter 65 in den Städten und 152 im Bereiche der Bezirksämter). An distriktiven Anstalten waren im Jahre 1900 im ganzen 2 Pfründeanstalten, 6 Armenversorgungsanstalten und 1 Armenbeschäftigungsanstalt vorhanden. Die Pfründeanstalten bestehen für die Distrikte Hammelburg und Obernburg (Unterfranken). Von den Armenversorgungsanstalten, welche teilweise mit Kranken- und Waisenanstalten verbunden sind, befindet sich eine in Perlach und eine in Pasing, Bezirksamt München; die übrigen Anstalten sind errichtet von den Distrikten Germersheim (Pfalz), Münnerstadt (Unterfranken), Krumbach und Sonthofen (Schwaben). Die Armenbeschäftigungsanstalt ist errichtet vom Distrikte Hengersberg (Niederbayern). Der Aufwand der Distriktsarmenkassen für Unterstützung überbürdeter Gemeinden belief sich im Jahre 1900 auf 280 989 Mk. = 3 % des baren Unterstützungsaufwandes der Gemeinden. Die 8 Kreise des Landes besitzen keine eigenen Armenversorgungs- und Armenbeschäftigungsanstalten. Der von den Kreisen geleistete Zuschuß an Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden belief sich im Jahre 1900 im ganzen auf 131 831 Mk.

26. Elsaß-Lothringen.

In den Reichslanden ist die Regelung des Armenwesens nach dem französischen System beibehalten, d. h. es besteht, abgesehen von der Fürsorge der Bezirke für Geisteskranke und für hilfsbedürftige Kinder, keine obligatorische Armenpflege. Als Träger der geschlossenen Gemeindearmenpflege kommen in erster Linie die Spitäler (hospices, hopitaux) in Betracht, deren 1896 in den 1697 Gemeinden des Landes nur 86 (fernerhin 34 Privatanstalten) vorhanden waren. Daneben bestehen drei Bezirks-Siechen- und Pflegeanstalten, nämlich für den Bezirk Unterelsaß in Bischweiler

[1] Vgl. Zeitschrift des Königlich Bayrischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1902, Heft 4, Seite 261 ff.

Digitized by Google

mit z. Zt. 777 Pfleglingen, für den Bezirk Oberelsaß in Kolmar mit 454 Pfleglingen und für den Bezirk Lothringen in Gorze mit etwa 350 Pfleglingen, einschließlich 50—75 Krebskranker oder unheilbarer Geisteskranker.

Die Fürsorge der Spitäler wie der Armenpflege überhaupt ist insofern lediglich *fakultativ*, als sie sich nicht im Umfange des Bedürfnisses, sondern nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vollzieht. Ihre Mittel schöpft die örtliche Armenpflege aus Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken, Kollekten und Lotterien, aus Beiträgen, welche die Gemeinden in ihren Budgets etwa freiwillig bereitstellen, aus den Erträgen einer besonderen Armensteuer vom Eintrittsgeld zu öffentlichen Vergnügungen und endlich aus den Erträgen der Arbeit der in den Gemeindehospizen und -Spitälern untergebrachten Personen.

In Bezug auf die geschlossene Armenpflege bestimmt die maßgebende französische Gesetzgebung[1], daß Personen, die über 70 Jahre alt sind, Gebrechliche und Kranke, in das nächstgelegene Hospiz aufzunehmen sind. Das Gesetz geht also von der Annahme aus, daß für alle Arbeitsunfähigen und Greise die Aufnahme in geeigneten Versorgungsanstalten gesichert sei. Diese Annahme ist aber durchaus unzutreffend, vielmehr genügen die vorhandenen Anstalten, in welchen 1894/95 im ganzen 3304 Greise und Sieche untergebracht waren[2], dem Bedürfnisse auch nicht annähernd, weil die Anstalten meist überfüllt sind und sich überdies durch statutarische Bestimmungen gegen nicht zur Gemeinde gehörige Personen verschlossen halten. Eine Besserung der Verhältnisse ist laut Mitteilung von sachkundiger Seite seit 1896 nicht zu verzeichnen und auch die Hoffnung, daß die letzte Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Kolmar auf Regierung und Land im Sinne des Anschlusses an das System der obligatorischen Armenpflege anregend wirken würde, dürfte sich kaum erfüllen, nachdem der elsaß-lothringische Landesausschuß über eine Petition des Gemeinderats zu Kolmar auf Einführung einer Reform der Armengesetzgebung im Sinne der obligatorischen Armenpflege erst am 12. März 1902 zur Tagesordnung überzugehen beschlossen hat.

Dritter Abschnitt.

Die Anwendung und Ausübung der geschlossenen Armenpflege.

1. Gliederung und Umfang der Anstaltspflege.

Wie im ersten Abschnitte näher dargelegt worden ist, gilt in Deutschland die geschlossene Armenpflege nicht wie in England als die Grundform der

---

[1] Vgl. *Ruland*, Das System der Armenpflege in Altdeutschland und in den Reichslanden. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 27, S. 17 ff., 28.

[2] Vgl. *Schwander* in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 27, S. 4*.

Digitized by Google

Armenfürsorge überhaupt, sondern sie gelangt — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — nur zur Anwendung, wenn gewisse besondere Voraussetzungen in der Person des Hilfsbedürftigen erfüllt sind. Man kann hier drei verschiedene Kategorien von Armen und demgemäß auch drei Arten von Anstalten unterscheiden, nämlich:

a. Armenarbeitsanstalten, d. h. Anstalten mit dem ausgesprochenen Charakter, solche Bedürftigen aufzunehmen und zu beschäftigen, welche beschulten oder der Arbeitsscheu verdächtig sind, d. h. Trunkenbolde, Müßiggänger, Frauen mit schlechter Vergangenheit, wie überhaupt solche Personen, bei denen sich wegen ihrer Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger übler Eigenschaften die Gewährung von Unterstützung in offener Pflege nicht empfiehlt;

b. Siechenhäuser zur Aufnahme siecher, altersschwacher oder solcher Personen, welche infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens einer gewissen Aufsicht, wenn auch nicht derjenigen intensiven Wartung und Pflege bedürfen, wie sie in den Irrenanstalten oder in den Spezialanstalten für Gebrechliche geleistet wird;

c. Altersversorgungsanstalten, wie sie vereinzelt, von den unter a und b bezeichneten Anstalten getrennt, zu dem Zwecke bestehen, würdige, infolge Alters erwerbsunfähige Personen aufzunehmen und bis an ihr Lebensende zu verpflegen.

Daneben kommt hier und da, gewissermaßen als eine Unterart der geschlossenen Pflege,

d. die Unterbringung in sogenannter Kostpflege vor, indem hierzu geeignete Pfleglinge gegen ein entsprechendes Kostgeld in einer passenden Familie, meist auf dem Lande, untergebracht werden, wo sie sich nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten nützlich zu machen haben.

Alle drei Kategorien von Anstalten bestehen lediglich in Altona, Berlin, Breslau, Dresden, Duisburg, Leipzig und Nürnberg einigermaßen scharf ausgeprägt nebeneinander. Verhältnismäßig häufig findet sich je ein Armenarbeits- und ein Siechenhaus. In der großen Mehrzahl der Städte ist dagegen nur eine einzige der geschlossenen Armenpflege dienende Anstalt vorhanden, die allen genannten Arten Hilfsbedürftiger zu dienen hat und mitunter darüber hinaus noch für Zwecke der Kranken- oder Rekonvaleszentenpflege, Kinderpflege und Obdachlosenfürsorge Verwendung findet. Von wesentlichem Einflusse ist hier die Entwicklung der Privatwohltätigkeit. Wenn z. B. in einer Stadt von der Größe Hamburgs für die sämtlichen vorstehend unter a—c näher bezeichneten Zwecke der geschlossenen Armenpflege nur eine einzige staatliche Anstalt, das mit etwa 1600 Insassen belegte Werk- und Armenhaus, existiert, so fällt hier das Vorhandensein einer großartig entwickelten, gerade in der Richtung des Stiftswesens stark ausgebildeten privaten Fürsorge wesentlich mit ins Gewicht, welche in Hamburg etwa 2500 Bedürftigen den Besitz von Stiftswohnungen (davon manche mit vollständiger Versorgung, andere mit gewissen Nebenbezügen an Geld oder Naturalien) sichert.

Da, wo alle drei Kategorien von Anstalten nebeneinander bestehen, ist ein gewisses Maß von Individualisierung schon durch die verschieden-

Digitized by Google

artigen Aufnahmebedingungen gewährleistet, wenn auch z. B. die Grenze zwischen Siechen einerseits und zu versorgenden Altersschwachen andererseits nicht immer leicht zu ziehen sein mag. Besteht dagegen die Notwendigkeit, lasterhafte Arbeitsfähige einerseits und würdige Alte oder Siechе andererseits einer und derselben Anstalt zu überweisen, so kann den hieraus für die letzteren sich ergebenden Unzuträglichkeiten selbst durch Sonderung in verschiedene Abteilungen nicht vollständig begegnet werden. Denn die Leitung der Anstalt kann nur eine einheitliche sein und die Verwaltung steht daher vor der Alternative, entweder die Disziplin und die Arbeitspflicht milder zu gestalten und damit dem erzieherischen Gesichtspunkte bei den Arbeitsfähigen nicht voll gerecht zu werden, oder aber den mehr oder weniger arbeitsunfähigen, meist würdigen Insassen mit unnötiger Strenge zu begegnen[1]. Die solchenfalls kaum zu umgehende Zuschneidung der Hausordnung auf die erst gedachten Personen bedeutet aber für die Siechen und Alten zweifellos eine erhebliche Härte. Im übrigen ist hinsichtlich der Frage der Individualisierung auf die unten folgenden Ausführungen (sub 3 C) zu verweisen.

Ungefähr die Hälfte der befragten Verwaltungen nimmt in die ihr unterstehenden Anstalten auch Selbstzahler (Pensionäre) auf. Die Aufnahme erfolgt nicht selten nach ausdrücklicher Vorschrift nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung, daß solches mit den jeweiligen Bedürfnissen und Anforderungen der öffentlichen Armenpflege vereinbar erscheint. Der Verpflegungssatz wird in einzelnen Gemeinden (Aschersleben, Koblenz, Wandsbek), sowie in der elsässischen Bezirksanstalt Bischweiler von Fall zu Fall besonders vereinbart. Weißenfels berechnet die Selbstkosten, während mitunter, so in Brandenburg a./H., Freiburg i./B. (Kreispflegeanstalt) und Recklinghausen, Aufnahme schon gegen Abtretung der dem Aufzunehmenden zustehenden Rente erfolgt. In den meisten — zumal den großstädtischen — Anstalten bestehen feste Verpflegungssätze, die in der Regel zwischen 0.80 und 1.50 Mk. variieren. Nicht selten liegen sie aber auch oberhalb oder unterhalb dieser Grenzen. So greifen höhere Sätze Platz in Aachen (1.50—6 Mk.), Bonn (3 Mk.), Bremen (1.50—3 Mk.), Cöln (Hospital 1.25—2.50 Mk.), Dresden (1.80, 3.50, 5 Mk.), Hoym (2—3 Mk.), Königsberg i./Pr. (2 Mk.), Straßburg i./E. (bis 2 Mk.), Stuttgart (1.80, 2.50, 4, 6 Mk.), Worms (1.60—2 Mk.). Dagegen beträgt der Satz in Jestetten (Kreispflegeanstalt) 30 Pf., in Zwischenahn für Arbeitsfähige 40 Pf., in Danzig, Ritzebüttel und Schwerin 50 Pf., in Mölln und Zittau 55 Pf., in Kottbus und Flensburg 60 Pf., in Bergedorf 60—70 Pf. und in Chemnitz 70 Pf., wovon hier noch der Arbeitsverdienst abgezogen wird. In den Formen eines Einkaufs kann die Aufnahme erfolgen in Fürth, Mainz und Potsdam; in Bremerhaven zahlen

[1] Dieser Mißstand hat in England mehrfach, zumal in den großstädtischen Bezirken, zu einer Auflösung der Workhouses in mehrere Spezialanstalten geführt. Aschrott, Das englische Armenwesen seit 1885. S. 36. — Vgl. ferner Ziller, Über die Errichtung von Bezirks-(Kreis-)Armenhäusern. Referat für den Armenpflegerkongreß 1885, S. 6.

Digitized by Google

alleinstehende Personen 30 Mk., Ehepaare 50 Mk. pro Monat, während der Verpflegungssatz für Einheimische und Auswärtige verschieden festgesetzt ist in Charlottenburg (2, bezw. 3 Mk.), Mülhausen i./E. (1.20, bezw. 1.40 Mk.) und in Stralsund (0.75, bezw. 1 Mk.). Auch in den sächsischen Bezirksanstalten finden nicht selten Selbstzahler Aufnahme, der Verpflegungssatz schwankt hier zwischen 0.47 Mk. (Altchemnitz) und 2 Mk. (Treuen i./V.).

Eine Fürsorge der vorliegenden Art liegt an sich außerhalb der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege und sie wird auch nur insoweit als mit den Zielen der letzteren vereinbar zu erachten sein, als nicht etwa der Anstaltspflege bedürftige Mittellose hinter Selbstzahlern, die sich auch ein anderes Unterkommen verschaffen könnten, zurückzustehen haben. Wo es aber der Raum und die sonstigen Verhältnisse gestatten, erfüllen die Armen- bezw. Anstaltsverwaltungen geradezu eine humanitäre Mission, wenn sie solchen, der Anstaltsfürsorge bedürftigen Personen, deren Mittel zur Erlangung der Aufnahme in einer privaten Pflegeanstalt nicht ausreichen, in ihren Anstalten gegen mäßige Kostgeldsätze angemessenes Unterkommen außerhalb der Armenpflege bieten. Besondere Anerkennung vom sozialpolitischen Standpunkte aus verdient das Vorgehen derjenigen Verwaltungen, welche Rentenempfängern lediglich gegen Abtretung der meist auch den bescheidensten Pensionspreis nicht deckenden Rente Aufnahme in eine Siechen- oder Versorgungsanstalt gewähren, statt diese Personen auf den Weg der Armenpflege zu verweisen und die Rente gemäß § 49 Abs. 4 des Invaliden-Versicherungsgesetzes in Anspruch zu nehmen. Übrigens hatte der Gesetzgeber, wenn er in § 55 Abs. 3 a. a. O. mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde die ausnahmsweise Übertragung des Rentenanspruches zuließ, gerade den Fall besonders im Auge, daß sich der Rentenempfänger selbst durch Übertragung seines Rentenanspruches die Aufnahme in Anstaltspflege ermöglichen könnte.

Ein genaueres Bild über die Gliederung der geschlossenen Armenpflege und den Umfang ihrer Leistungen in 109 Städten bietet die nachstehende Übersicht. Aus derselben ergibt sich nicht nur die Zahl und Art der Anstalten, sowie die Anzahl ihrer Insassen, sondern es ist auch, um wenigstens ein annäherndes Bild von dem Umfange der Kosten zu bieten, der Gesamtaufwand auf Grund der Silbergleitschen Finanzstatistik[1] eingefügt, obwohl sich der Zeitraum, auf den sich die Berechnung der Insassenzahl bezieht, mit demjenigen, für welchen die Kosten ermittelt sind, nicht deckt. Die im Fragebogen gestellte Frage nach dem reinen Verpflegungsaufwande, worunter lediglich die Kosten der Bespeisung verstanden waren, ist von einem größeren Teile der Verwaltungen offenbar mißverstanden und für die gesamten Individualkosten beantwortet worden. Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich aus der Höhe der angegebenen Sätze, die nicht selten den Betrag von 1 Mk. übersteigen, sowie aus der Größe der Zahlenunterschiede, die auf andere Weise kaum zu erklären sind (so

[1] Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 61, Tabelle IV, S. 56 ff.; Tabelle II, Anhang.

Digitized by Google

z. B. in Dresden Irren- und Siechenhaus 1,72 Mk. und Altona Siechenhaus 26,38 Pf.). Die Differenz zwischen den reinen Verpflegungskosten und den gesamten Unterhaltungskosten ist übrigens sehr erheblich, sie beträgt z. B. in Hamburg fast 100% (48,36 gegen 98,25 Pf.). Um ferner ein gewisses Urteil über den Umfang der geschlossenen Armenpflege gegenüber der offenen zu ermöglichen, ist aus dem Silbergleitschen Buche die Durchschnittszahl der in den einzelnen Städten in offener Pflege unterstützten Armenparteien in die Tabelle mit aufgenommen und das Prozentverhältnis für beide Fürsorgeformen berechnet worden. Der Berichterstatter verhehlt sich dabei keineswegs, daß es sich in der geschlossenen Armenpflege um Personen, in der offenen aber um Parteien handelt, sowie daß die Zeitabschnitte für die Ermittelung der beiderseitigen Grundzahlen nicht übereinstimmen. Da aber die zeitliche Abweichung keine erhebliche ist und alle Zahlen gleichmäßig unter der Einwirkung der nämlichen Fehlerquellen stehen, so dürfte diese Zusammenstellung doch um deswillen nicht ohne Wert sein, weil erst die vergleichsweise Heranziehung der offenen Pflege den richtigen Maßstab fur die Beurteilung der Leistungen der geschlossenen Pflege bietet.

(Tabelle s. S. 36—40.)

Als eine besondere Unterart der geschlossenen Pflege wurde oben die Unterbringung in sogenannter Kost- oder Familienpflege bezeichnet, wie sie sowohl von verschiedenen städtischen Anstalten, als auch von mehreren Landarmenanstalten geübt wird und sich infolge der durchweg erzielten günstigen Erfolge steigender Beliebtheit erfreut. Im Rahmen des vorliegenden Referats ist die Kostpflege allerdings nur insoweit zu erörtern, als es sich dabei um Anstaltspfleglinge handelt und diese nach erfolgter Unterbringung fernerhin der Anstaltsverwaltung unterstehen, bezw. zum Verbande der Anstalt gehören, in welche sie jederzeit zurückverlegt werden können, sobald sich ergibt, daß sie sich für die Kostpflege nicht eignen. Es scheiden daher einerseits die Fälle aus, wo eine Gemeinde Personen mit leichteren geistigen oder körperlichen Defekten, anstatt sie in Anstaltspflege zu nehmen, unmittelbar bei geeigneten Privatleuten unterbringt, andererseits aber auch die Fälle, in welchen Insassen behufs Unterbringung in Koststellen aus der Anstaltspflege entlassen werden, wie solches in Berlin (Arbeitshaus-Hospital Rummelsburg) vorkommt.

Besonders ausgebildet ist die Familienpflege Erwachsener in Hamburg, wo dieselbe in kleinerem Umfange schon früh üblich war und neuerdings von der Direktion des Werk- und Armenhauses, namentlich infolge der Überfüllung dieser Anstalt, derart gefördert ist, daß die Zahl der — sämtlich auf dem Lande untergebrachten — Pfleglinge im Jahre 1900 170 betrug. Es handelt sich hier vorzugsweise um jüngere geistesschwache Personen, welche zu mechanischen Arbeiten fähig, dabei ruhig und reinlich sind. Die Kostgeber sind meist Landleute, mitunter auch Handwerker, welche geneigt und befähigt sind, einen Geistesschwachen angemessen zu verpflegen und mit Geduld und Nachsicht zu behandeln. Die von Hamburg aus untergebrachten Pfleglinge verteilen sich auf etwa 40 Dörfer der benachbarten Provinz Hannover und es ist für jedes Dorf oder auch für mehrere

Digitized by Google

Tabellarische Übersicht über Gliederung und Umfang der geschlossenen Armenpflege.

Lfde. Nr.	Gemeinde, bezw. Armenverband	Bezeichnung der Anstalten	Zahl der Insassen		Gesamt-Netto-Aufwand Mk.	Reine Verpflegungskosten pro Tag und Kopf Pf.	Durchschnittszahl der in offener Pflege unterstützten Armenparteien	Unterstützt wurden demnach in geschlossener Pflege %	Unterstützt wurden demnach in offener Pflege %
1	Aachen . . .	Mariaberg, Siechen- u. Invalidenpflege . .	613	741	133 856.—	—	1 402	34,57	65,43
		Vincenspital, Stiftung f. unheilb. Kranke	128		64 964.—	—			
2	Altenessen . .	Armenhaus	—	53	9 551.—	44,5	148	26,37	73,63
3	Altona . . .	Armenhaus b. Osdorf	314			26,43			
		Siechenhaus	140	552	—	26,38	—	—	—
		Versorgungsanstalt	98			27,88			
4	Aschersleben .	St. Johannis-Hospital, Armen- u. Siechenhaus	—	43	—	119,72	—	—	—
5	Augsburg . .	Armen-Pfründe-Anstalt	—	170	—	80,00	—	—	—
6	Barmen . . .	Reformiertes Armenhaus	41			48,00			
		Evang. Versorgungshaus Unterbarmen . .	55	222	—	57,00	689	24,37	75,63
		Luth. Gemeindehaus Wupperfeld	91			76,64			
		Kath. Armenhaus	35			—			
7	Bergedorf . .	Versorgungsheim	—	21	—	44,00	—	—	—
8	Berlin	Arbeitshaushospital Rummelsburg	568			113,00			
		Städt. Obdach	424	2336	—	34,00	35 906	6,11	93,89
		Friedr. Wilh.-Hosp. u. Siechenanst. Fröbelstr.	1344			—			
9	Bernburg . .	Armenhaus	—	12	3 646.—	70,00	216	5,26	94,74
10	Bochum . . .	Kaiser Wilhelm-Augusta-Hospital	—	143	—	77,00	—	—	—
11	Bonn	Wilhelm-Augusta-Stift, Altmännerhaus . .	43	73	24 271.—	—	447	14,04	85,96
		Verpflegungshaus f. Frauen	30			—			
12	Brandenburg a. H.	Armenarbeitsanstalt	47	107	14 100.—	80,00	—	—	—
		Siechenhaus	60			125,00	—	—	—
13	Braunschweig .	Pflege- u. Armenhaus	—	145	—	100,00	1 443	9,13	90,87
14	Bremen . . .	Armenhaus	150			50,00			
		Karwegs Asyl für arme Sieche	262	444	—	96,00	1 217	26,73	73,27
		Almatastift	32			114,00			
15	Bremerhaven .	Männer- u. Frauenheim	—	49	—	87,00	—	—	—

Digitized by Google

16	Breslau	Pflegehaus zu Herrnprotsch	596	1328	302 183.—	—	5 493	19,47	80,53
		Claasensches Siechenhaus	355			142,00			
		Armenhaus nebst Kinderhort	377			39,00			
17	Cassel	Versorgungsanstalt	—	213	55 958.—	58,00	639	25,00	75,00
18	Charlottenburg	Bürgerhaus	—	108	39 317.—	71,5	2 036	5,04	94,96
19	Chemnitz	Versorghaus und Korrektionshaus	—	130	10 740.—	50,00	2 001	6,10	93,90
20	Coblenz	Hospital	—	113	—	—	491	18,71	81,29
21	Cöln	Invalidenhaus	230	283	86 375.—	47,5	2 902	8,89	91,11
		Hospital De Noël	53						
22	Colmar i. E.	Bürgerspital	—	395	—	80,00	640	38,16	61,84
23	Cottbus	Armenhaus	—	27	7 620.—	45,00	235	10,31	89,69
24	Crefeld	Armen-Verpflegungshaus	—	65	6 161.—	60,00	1 117	5,50	94,50
25	Danzig	Arbeits- u. Siechenhaus	300	735	31 794.—	40,00	2 529	22,52	77,48
		Armenanstalt Pelonken	435			28,5			
26	Darmstadt	Pfründnerhaus	79	135	54 654.—	60,9	490	21,60	78,40
		Armenhaus	56			40,8			
27	Dortmund	Pflegehaus	—	84	17 203.—	69,8	507	14,21	85,79
28	Dresden	Stadt-Irren- u. Siechenhaus	1601	2809	186 779.—	172,14	4 797	36,93	63,07
		Versorghaus (Armenhaus)	412			62,84			
		Arbeitsanstalt	796			75,42			
29	Düsseldorf	Pflegehaus	—	1197	163 201.—	78,00	2 296	34,27	65,73
30	Duisburg	Armen-Arbeitshaus am Grunewald	36	99	7 902.—	102,00	—	—	—
		Altersheim, Curtius-Pilgrim	32		8 520.—	123,00			
		Armenhaus am Kuhlenwall	31		10 640.—	—			
31	Elberfeld	"	—	247	74 825.—	55,00	1 746	11,26	88,74
32	Erfurt	Wilhelm- u. Augusta-Stiftung	92	141	20 376.—	41,80	1 204	10,48	89,52
		Lucius-Hebel-Stiftung	49						
33	Essen	Armenhaus	—	70	—	—	—	—	—
34	Flensburg	Armen- u. Arbeitsanstalt	—	69	—	—	—	—	—
35	Frankfurt a. M.	Armen- u. Siechenhaus	861	888	137 350.—	57,5	1 797	33,07	66,93
		Siechenhaus Bockenheim	27			70,00			
36	Frankfurt a. O.	"	—	108	21 059.—	38,00	—	—	—
37	Freiberg i. S.	Armenhaus	—	47	14 803.—	56,28	279	14,42	85,58
38	Freiburg i. Br.	Heiligengeistspital	—	184	—	75,05	404	31,29	68,71
39	Fürth i. B.	Versorgungshaus	—	109	25 586.—	41,00	560	16,29	83,71
40	Gelsenkirchen	Armenhaus	—	100	6 836.—	80,00	—	—	—

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gemeinde, bezw. Armenverband	Bezeichnung der Anstalten	Zahl der Insassen		Gesamt-Netto-Aufwand Mk.	Reine Verpflegungskosten pro Tag und Kopf Pf.	Durchschnittszahl der in offener Pflege unterstützten Armenparteien	Unterstützt wurden demnach in geschlossener Pflege %	Unterstützt wurden demnach in offener Pflege %
41	Gera	Versorgungsanstalt	—	50	13 237.—	35,—	—	—	—
42	Gleiwitz	Armenhaus	—	15	—	50,—	—	—	—
43	Glogau	"	—	40	—	37,—	—	—	—
44	Görlitz	Siechenhaus	—	75	—	60,—	—	—	—
45	Göttingen	Armenarbeitshaus	25	70	10 400.—	52,—	210	25,—	75,—
		Reinholdstift	45			43,—			
46	Gotha	Armenhaus	—	118	10 318.—	43,64	414	22,18	77,82
47	Greifswald	Armen-Arbeits- u. Siechenhaus	—	60	16 060.—	25,43	328	15,46	84,54
48	Greiz	Hospital	—	23	—	65,—	—	—	—
49	Guben	Armenhaus	57	82	16 095.—	40,—	362	18,47	81,53
		Siechenhaus	25			52,5			
50	Halberstadt	Armenhaus	—	27	—	60,—	—	—	—
51	Halle a. S.	Siechenanstalt	—	150	56 803.—	46,—	1482	9,19	90,81
52	Hamburg	Werk- u. Armenhaus	—	1597	475 996.—	46,82	9528	14,36	85,64
53	Hannover	Armenhaus	—	197	41 653.—	33,18	1331	12,89	87,11
54	Harburg	Armenarbeitshaus	—	40	—	—	—	—	—
55	Heidelberg	Pfründneranstalt I	84	166	—	—	—	—	—
		" II	82						
56	Heilbronn a. N.	Armenbeschäftigungsanstalt Neckarau	29	69	13 334.—	23,2	223	23,63	76,37
		Versorgungshaus	40						
57	Hildesheim	Armenanstalt	—	70	—	63,06	257	21,41	78,59
58	Insterburg	Siechenhaus	—	92	3 136.—	—	402	18,62	81,38
59	Iserlohn	Hospital für Sieche u. Kinder	—	69	25 381.—	—	270	20,35	79,65
60	Kaiserslautern	Pfründneranstalt	—	30	14 967.—	115.—	294	9,26	90,74
61	Kiel	Armenhaus	—	117	—	40,99	1264	8,47	91,53
62	Königsberg i. Pr.	"	185	325	74 287.—	40,—	—	—	—
		Siechenhaus	140			—			
63	Leipzig	Armenhaus Leipzig-Connewitz	160	641	183 238.—	38,—	3263	16.42	83,58
		" Leipzig-Lindenau	72			40,—			
		Versorghaus Leipzig-Eutritzsch	91			47,—			
		Zwangsarbeitsanstalt St. Georg	318			43,6			

64	Liegnitz . . .	Armen- u. Siechenhaus	—	60	17 303.—	29,—	365	14,12	85,88
65	Linden . . .	Armenhaus	—	140	19 950.—	43,—	513	21,44	78,56
66	Lübeck . . .	Armenarbeitshaus	124	205	18 348.—	36,—	394	34,22	65,78
		Siechenhaus	81			33,—			
67	Magdeburg . .	Armen- u. Arbeitsanstalt	—	211	34 594.—	20,33	—	—	—
68	Mainz	Bürgerliches Invalidenhaus	—	238	78 000.—	54,45	772	23,56	76,44
69	Meiningen . .	Armenhaus mit Sarterstift	—	37	—	31,—	—	—	—
70	Metz	Hospiz St. Nikolaus	—	323	103 700.—	100,—	—	—	—
71	Mülhausen i. E.	Pfrundhaus	—	313	—	69,06	—	—	—
72	Mülheim a. Rh.	Armenhaus	—	33	—	76,—	—	—	—
73	Mülheim a. d.								
74	Ruhr . . .	Gemeindegasthaus	—	31	—	72,—	—	—	—
	München . . .	Johannes-Kreuz-Spital	216						
		Gasteigspital	365						
		Heiligengeistspital	437	1757	340 991.—	70,—	—	—	—
		St. Martinspital	448						
75		Josefspital	291						
76	München-Glad-								
77	bach	Pflegehaus	—	90	—	68,—	616	12,75	87,25
78	Münster i. W.	Clarastift	—	78	62 491.—	77,50	482	13,93	86,07
79	Neumünster .	Armenhaus	—	21	—	49,—	—	—	—
	Nordhausen .	Versorgungsanstalt	—	107	22 213.—	34,25	379	22,02	77,98
	Nürnberg . .	Hospital zum heiligen Geist	288	746	—	116,—	2600	22,30	77,70
		Sebastianspital	431		—	100,—			
80		Freiwillige Armenbeschäftigungsanstalt . .	27		7 394.—	39,296			
81	Oberhausen								
82	(Rheinland) .	Versorgungshaus	—	37	—	40,—	—	—	—
83	Offenbach a. M.		—	144	39,362.—	35,—	351	29,09	70,91
	Oldenburg i. Gr.	Armenarbeitshaus	—	57	13 921.—	30,—	—	—	—
84	Osnabrück . .	Armenarbeits- und Verpflegungsanstalt . .	—	52	—	35,95	—	—	—
	Plauen i. V. .	Armen- und Arbeitsanstalt mit Siechen-							
		abteilung	99	134	19 723.—	32,37	359	72,82	27,18
85		Tennera-Asyl	35			50,—			
86	Posen	Siechenhaus	—	104	34 530.—	63,43	1626	6,01	93,99
87	Potsdam . .	Versorgungsheim	—	103	39 032.—	—	646	13,75	86,25
88	Recklinghausen	St. Vincenzhaus (Armenhaus)	—	34	4 245.—	53,—	151	18,38	81,62
	Regensburg .	Armenkranken- und Versorgungshaus . . .	—	68	34 727.—	—	350	16,27	83,73

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gemeinde, bezw. Armenverband	Bezeichnung der Anstalten	Zahl der Insassen		Gesamt-Netto-Aufwand Mk.	Reine Verpflegungskosten pro Tag und Kopf Pf.	Durchschnittszahl der in offener Pflege unterstützten Armenparteien	Unterstützt wurden demnach in geschlossener Pflege %	Unterstützt wurden demnach in offener Pflege %
89	Remscheid . .	Armenhaus (Stockderstiftung)	—	77	—	—	—	—	—
90	Rixdorf . . .	Armen- u. Siechenhaus	—	45	—	50,—	—	—	—
91	Rostock . . .	Armenarbeitshaus	—	89	—	29,52	—	—	—
92	Schweidnitz . .	Armenhaus	—	107	—	33,—	—	—	—
93	Schwerin . .	„	—	50	12 883.—	55,—	—	—	—
94	Siegen . . .	Hospital	—	37	16 175,70	87,—	170	17,87	82,13
95	Spandau . .	Armenhaus	33	63	—	—	—	—	—
		Siechenhaus	30		—	62,—	—	—	—
96	Stargard . .	Armenhaus	—	12	—	40,—	219	5,19	94,81
97	Stettin . . .	„	211	427	—	32,—	—	—	—
		Siechenhaus I	175			52,—			
		„ II	41			52,—			
98	Stolp	Armen- u. Arbeitshaus	—	36	7 567.—	87,—	—	—	—
99	Stralsund . .	Siechenhaus	35	101	—	—	—	—	—
		St. Johannis-Armenhaus	66			30,—			
100	Straßburg i. E.	Bürgerhospital	—	284	—	—	1410	16,77	83,23
101	Stuttgart . .	Bürgerhospital (Stiftung)	233	299	105 972.—	94,1	1095	21,45	78,55
		Armenbeschäftigungsanstalt	66			100,—			
102	Wandsbek . .	Armenhaus	—	12	—	50,—	—	—	—
103	Weimar . . .	Armen- u. Arbeitshaus	—	15	—	69,—	—	—	—
104	Weißenfels . .	Walthersstiftung (Armenhaus)	—	20	3 800.—	80,—	345	5,48	94,52
105	Wismar . . .	Altes Haus	—	95	—	86,—	—	—	—
106	Witten	Armenpflegehaus	—	43	—	50,—	211	16,93	83,07
107	Worms . . .	Versorgungshaus	—	67	—	—	202	24,91	75,09
108	Zeitz	Armenhaus	29	59	9 560.—	53,—	—	—	—
		Siechenhaus	30			50,—			
109	Zittau	Männerarmenhaus	14	42	10 458.—	55,—	395	9,61	90,39
		Frauenarmenhaus	28			55,—			

Digitized by Google

zusammen eine zuverlässige Vertrauensperson (meist der Gemeindevorsteher oder ein Lehrer) bestellt, welche gegen eine geringe Vergütung die Haltung der Pflegebefohlenen, ihre Verpflegung und Tätigkeit zu überwachen und über besondere Vorfälle an die Anstaltsleitung zu berichten hat. Das Kostgeld schwankt zwischen 60 und 300 Mk.; die erste Ausrüstung mit Kleidung erfolgt durch die Anstalt, während die Instandhaltung und etwaige Erneuerung derselben dem Kostgeber obliegt. Die Kosten eines Pfleglings stellten sich im Jahre 1902 auf 48,26 Pf. im Tagesdurchschnitt oder 176,15 Mk. im Jahresdurchschnitt, einschließlich Verwaltungskosten auf 60,56 Pf. täglich oder 221,04 Mk. jährlich, während sich die Unterhaltskosten in der Anstalt auf 98,25 Pf., bezw. 357,77 Mk. beliefen. Diese Art der Unterbringung bietet aber nicht nur finanzielle Vorteile, sondern sie hat sich auch im Interesse der Pfleglinge vortrefflich bewährt, die sich dabei wohlfühlen und sich nicht selten derart in ihre Tätigkeit einleben, daß der Kostgeber sie ohne Entgelt zu behalten oder gar mit ihnen einen Dienstvertrag abzuschließen bereit ist, und somit die Entlassung aus der Armenpflege erfolgen kann.

Freilich bedarf es auch hier, ähnlich wie in der offenen Armenpflege, fortgesetzter Überwachung, da sonst einmal begonnene Unterstützungen leicht unbeschränkt weiter gezahlt werden. So konnte in Hamburg bei einer Revision, welche 1895 nach Übergang der geschlossenen Armenpflege von der Gefängnisverwaltung auf die Armenverwaltung bewirkt wurde, in 23 Fällen die Kostgeldzahlung ganz eingestellt und in 21 Fällen eine Ermäßigung des Kostgeldes herbeigeführt werden, wodurch der Staatskasse 4268, bezw. 2198 Mk. jährlich erspart wurden[1]. Vor allem war dieses Ergebnis aber im Interesse der Pfleglinge mit Freuden zu begrüßen, da sich dieselben unter dem wohltuenden Einflusse einer ihrer Individualität entsprechenden Arbeit geistig und körperlich soweit gekräftigt hatten, daß sie ohne fremde Hilfe — meist als Knechte oder Mägde im Dienste der bisherigen Pflegegeber — sich erhalten konnten.

Von anderen Städten, welche diese Form der Fürsorge ebenfalls, wenn auch durchweg nur in einer geringeren Anzahl von Fällen, zur Anwendung bringen, sind zu nennen: Berlin (Friedrich Wilhelm-Hospital und Siechenanstalt Fröbelstraße), Görlitz, Hannover, München (St. Martins-spital), Neumünster, Posen, Rostock, Schwerin, Witten. Ferner findet die Kostpflege Anwendung in den Landarmenanstalten Konitz, Zarow-Mühle i. P. und Wittstock (Brandenburg); geplant ist ihre Einführung im Königreich Sachsen, und zwar sowohl in Dresden, als auch von seiten einiger Bezirksarmenanstalten. Die Unterbringung erfolgt meist auf dem Lande; städtische Koststellen kommen vor in Berlin, Görlitz, Konitz, Posen, Schwerin; Neumünster und Witten bringen Insassen nur bei Verwandten unter. Die Untergebrachten sind teils rüstigere Insassen von Siechenanstalten, teils (Hannover, Wittstock) ruhige Irre.

Das Kostgeld beträgt in Berlin 25 Mk. pro Monat außer Kleidung,

[1] Vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 1895, Nr. 10, S. 36.

Digitized by Google

sonst schwankt es zwischen 9 und 20 Mk. Die Erfolge werden übereinstimmend als günstig bezeichnet, so daß man dieser Form der Fürsorge, welche bei geeigneter Auswahl der Insassen und der Pflegestellen finanziellen Nutzen für die Verwaltung mit wesentlichen Vorteilen für die Pfleglinge in glücklicher Weise vereinigt, eine weitere Verbreitung, deren sie allem Anscheine nach wohl fähig ist, nur wünschen kann.

Die Frage, ob es sich hier um eine besondere Form der geschlossenen Armenpflege oder um eine an die letztere angelehnte offene Pflege handelt, ist für die Armenverwaltung insofern von Interesse, als für die Familienpflege nicht selten Insassen in Frage kommen, welche sich im Genusse einer Invaliden- oder Altersrente befinden, so daß es im Hinblick auf § 49 Abs. 4 des Invaliden-Versicherungsgesetzes von der Entscheidung jener Frage abhängt, ob der Armenverband die Überweisung der vollen oder nur der halben Rente in Anspruch nehmen kann. Das Gesetz stellt als Voraussetzung für die Überweisung der vollen Rente die Gewährung fortlaufender Unterstützung durch Unterbringung in einer Anstalt auf und man wird zugeben müssen, daß diese Bestimmung ihrem Wortlaute nach auf Personen, welche außerhalb der Anstalt in Kostpflege untergebracht sind, nicht zutrifft. Wie indessen die Motive zur Novelle von 1899, durch die der § 49 Abs. 4 in das Invaliden-Versicherungsgesetz eingeschaltet ist, ergeben, liegt der Vorschrift, daß im Falle der Gewährung des Unterhaltes in einer Anstalt die volle Rente dem unterstützenden Armenverbande zu überweisen sei, die Erwägung zu Grunde, daß im Falle der Gewährung des vollen Unterhalts durch den Armenverband es durchaus gerechtfertigt erscheine, demselben auch die laufenden vollen Rentenbeträge zu überweisen, die ja dem Rentenempfänger gerade die Bestreitung des Lebensunterhaltes ermöglichen sollen. Dieser der Gerechtigkeit durchaus entsprechende Gesichtspunkt kommt aber nicht nur da in Betracht, wo die Unterbringung des Rentenempfängers gegen Gewährung des vollen Unterhalts innerhalb der Mauern eines Anstaltsgebäudes stattfindet, sondern auch da, wo die betreffende Anstaltsleitung die ihr obliegende Unterhaltspflicht, sei es, weil es ihr an Raum für die Unterbringung der Insassen innerhalb des Anstaltsgebäudes selbst fehlt, sei es aus anderen Gründen, in der Weise erfüllt, daß sie die Gewährung des Unterhalts einem Dritten gegen einen entsprechenden Entgelt überträgt. Voraussetzung ist dabei freilich einerseits, daß sich die Unterbringung im Rahmen der Organisation der Anstaltsverwaltung vollzieht, indem der Pflegling der Anstalt unterstellt bleibt und jederzeit in diese zurückversetzt werden kann, und andererseits, daß der Pflegling vom Kostgeber seinen vollen Unterhalt (einschließlich Kleidung) erhält[1]. Dieser vom Armenverbande Hamburg in einer Streitsache gegen die Landesversicherungsanstalt für die Hansestädte in Lübeck vertretenen Auffassung hat sich die Senatssektion für Gewerberekurssachen in Hamburg in einer Entscheidung vom 6. April 1903 angeschlossen und

[1] Vgl. Olshausen, Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 53, S. 20.

Digitized by Google

insbesondere anerkannt, daß sich die Kost- oder Familienpflege unter obigen Voraussetzungen als eine geschlossene Pflege im armenrechtlichen Sinne darstelle, und daß es eine zu enge, zu sehr am Wortlaute haftende Auslegung des Gesetzes sein würde, wenn man die seitens der Anstaltsleitung erfolgte, sonst sachlich durchaus der Unterbringung in der Anstalt gleichwertige Unterbringung in Familienpflege um deswillen als nicht unter die fragliche Gesetzesvorschrift fallend erachten wollte, weil diese Unterbringung nicht innerhalb der Anstalt selbst erfolgt sei.

Wendet man schließlich noch einen kurzen Blick der Frage zu, inwieweit die für die Zwecke der geschlossenen Armenpflege getroffenen Einrichtungen dem Bedürfnisse wirklich entsprechen, so darf davon ausgegangen werden, daß die grundlegenden gesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Armenpflege an sich durchaus geeignet sind, dem Hilfsbedürftigen die nötige Fürsorge zu gewährleisten. Insofern also das vom Gesetzgeber erstrebte Ziel, jedem Notleidenden die erforderliche Hilfe in angemessener Form zu sichern, nicht erreicht wird, kann die Schuld lediglich an der mangelhaften Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, bezw. der zu ihrer Ausführung erlassenen Instruktionen liegen, und man wird der Gesetzgebung höchstens den Vorwurf machen können, daß sie es an der Schaffung einer einheitlichen Kontrolle über die Ausübung der Armenpflege und vor allem an der nötigen Förderung der Bildung hinlänglich leistungsfähiger Verbände hat fehlen lassen.

Bei dem Charakter der Armenpflege als einer im großen und ganzen ortsgemeindlichen Einrichtung läßt sich eine zutreffende kritische Würdigung ihrer Leistungen naturgemäß nur auf lokalem Boden und an der Hand genauer Kenntnis aller einschlägigen örtlichen Verhältnisse ermöglichen. Eine Enquête von dem Umfange zu veranstalten, wie sie speziell zur genauen Beurteilung des Zustandes der geschlossenen Armenpflege auf dem platten Lande unentbehrlich gewesen wäre, schien dem Berichterstatter schon in Anbetracht des ihm fehlenden autoritativen Rückhaltes, zumal gegenüber den hier in erster Linie in Betracht kommenden Landräten, wenig erfolgverheißend, lag übrigens auch wohl außerhalb des Rahmens der gestellten Aufgabe. Immerhin ist aber der Versuch gemacht worden, von den Herren Landesdirektoren, bezw. Landeshauptleuten oder von sonstigen sachkundigen Persönlichkeiten wenigstens allgemein gehaltene Äußerungen über den gegenwärtigen Stand der geschlossenen Armenpflege innerhalb der einzelnen ländlichen Gebietsteile zu erlangen, doch ist auch dieser Versuch fehlgeschlagen, weil die angegangenen Stellen sich durchweg zur Erteilung solcher Auskunft außer stande sahen. Nur aus der Provinz Schleswig-Holstein, in welcher sich die geschlossene Armenpflege einer besonders günstigen Entwicklung erfreut, liegen genauere Mitteilungen vor. Die Anzahl der dort vorhandenen Armenanstalten und Armenhäuser, sowie die Bestandsziffern der im Durchschnitte der Jahre 1898—1900 in ihnen untergebrachten Insassen sind in der nachstehenden Übersicht, unter Abzug der in der Tabelle S. 36—40 aufgeführten städtischen Anstalten, kreisweise zusammengestellt, wobei leider Angaben darüber nicht gemacht werden können, in welchem Umfange die Anstalten Gesamtarmenverbänden gehören,

Digitized by Google

und inwieweit es sich etwa um solche Armenhäuser handelt, welche lediglich Obdach bieten und daher nicht unter den Begriff der geschlossenen Armenpflege fallen.

Übersicht über die in der Provinz Schleswig-Holstein bestehenden ländlichen Armenhäuser und Armenanstalten.

Lfde. Nr.	Kreis	Zahl der Anstalten	Zahl der Insassen
1	Apenrade	13	193
2	Eckernförde	7	104
3	Eiderstedt	13	103
4	Flensburg	21	163
5	Hadersleben	29	180
6	Husum	13	259
7	Kiel	3	123
8	Norder-Dithmarschen	8	221
9	Oldenburg	13	199
10	Pinneberg	13	494
11	Plön	11	229
12	Rendsburg	7	321
13	Schleswig	23	285
14	Segeberg	6	131
15	Sonderburg	8	95
16	Steinburg	20	458
17	Stormarn	21	565
18	Süder-Dithmarschen	10	501
19	Tondern	47	136
	Summa:	286	4760

So bleibt denn im allgemeinen nichts übrig, als hinsichtlich des Standes der geschlossenen Armenpflege auf dem Lande auf das im großen und ganzen wohl noch heute zutreffende Werk des Freiherrn von Reitzenstein[1] zu verweisen und sich im übrigen an das sowohl in der Literatur einmütig vertretene, als auch noch neuerdings innerhalb des Vereins bei Erörterung einzelner Zweige der Armenpflege[2] gefällte Urteil zu halten, demzufolge es in Deutschland unter der Herrschaft des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz eigentlich zweierlei Arten von öffentlicher Armenpflege gibt, diejenige der leistungsfähigen Armenverbände, speziell der größeren Städte, wo durchweg für den Armen, vielfach unter Mithilfe einer einsichtsvoll und planmäßig wirkenden Privatwohltätigkeit, in ausgiebiger und liberaler Weise gesorgt ist, und andererseits die ländliche Armenpflege, in der vielfach unverantwortliche Gleichgültigkeit und Engherzigkeit das Regiment führen, und

[1] Freiherr von Reitzenstein, Die ländliche Armenpflege und ihre Reform. Freiburg i. B., Wagner 1887.

[2] Vgl. z. B. Hauser und Düttmann, Die Haus- und Krankenpflege auf dem Lande. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 44.

Digitized by Google

welcher die Einsicht, daß eine vorbeugende, zielbewußte Fürsorge und Beratung, ganz abgesehen vom humanen und sittlichen, sogar vom rein rechnerischen Standpunkte richtiger und billiger wäre, noch fast gänzlich mangelt[1]. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß die Engherzigkeit meist einen „berechtigten Kern" besitzt in der geringen Leistungsfähigkeit der ländlichen Gemeinden, wo schon ein einziger Fall, zumal der Anstaltspflege, das Gemeindebudget wesentlich beeinflussen kann, und wo unter Umständen das einzelne Mitglied der zur Ausübung der Armenpflege berufenen Gemeindeversammlung die Folgen einer solchen Bewilligung recht nachhaltig am eigenen Geldbeutel spürt. Die Wurzel des Übels liegt demnach in dem Fehlen leistungsfähiger Armenverbände. Denn daß die einzelne kleine Landgemeinde, die vielleicht nicht einmal regelmäßig der Anstaltspflege bedürftige Arme hat, nicht in der Lage ist, ein Armen- oder Siechenhaus und das zur sachgemäßen Aufsicht und Pflege unentbehrliche Personal zu unterhalten, liegt auf der Hand. Hier müssen eben größere Verbände zur gemeinsamen Erfüllung derjenigen Aufgaben gebildet werden, deren Lösung für die einzelne Gemeinde allein unmöglich ist. Wie geringe Fortschritte gerade in dieser Hinsicht im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte gemacht sind und wie wenig Nacheiferung das gute Beispiel Sachsens trotz aller dort erzielten günstigen Erfolge geweckt hat, geht insbesondere aus der im zweiten Abschnitte dieses Berichtes enthaltenen Zusammenstellung zur Genüge hervor. Auch eine im Jahre 1888 unter Führung des Kreisdirektors Langerfeldt eingeleitete Bewegung zur Einrichtung von Kreisarmenhäusern im Kreise Helmstedt ist trotz Vorliegens einer auf genauester Kenntnis der Verhältnisse beruhenden, für jeden Unbefangenen überzeugenden Denkschrift[2] erfolglos verlaufen. Mag auch die Sozialgesetzgebung des Reiches auf dem Gebiete der geschlossenen Armenpflege insofern eine gewisse Besserung gebracht haben, als sie es dem Rentenempfänger, solange er noch einigermaßen rüstig ist, ermöglicht, sich mit Hilfe seiner Rente bei dritten Personen ein Unterkommen zu verschaffen, so wird dadurch der Mangel an geeigneten Anstalten für Sieche und Altersschwache nicht behoben. Wie wenig die Mehrzahl der ländlichen Armenhäuser geeignet ist, für unbescholtene und würdige, der Pflege bedürftige Personen eine angemessene Unterkunft zu bieten, mag aus der nachstehenden, der erwähnten Denkschrift (S. 13) entnommenen und im allgemeinen wohl noch heute zutreffenden Schilderung ersehen werden:

„Wir finden in den Armenhäusern Menschen der verschiedensten Art zusammengewürfelt, zusammengewürfelt nur deshalb, weil sie alle, ohne Unterschied aus welchen Ursachen, das Unglück gehabt haben, schließlich gänzlich der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen. Wir finden da alte würdige Männer und Frauen, welche, von der Last der Jahre gedrückt, nicht mehr im stande sind, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen und nun, preisgegeben der öffentlichen Fürsorge, dieser doch nicht weiter teil-

[1] So Lechler, Zur Fortbildung der öffentlichen Armenpflege. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 58. Jahrgang, Heft 3, S. 462 ff.

[2] Die Einrichtung von Kreis- und Armenhäusern im Kreise Helmstedt. Helmstedt 1888.

Digitized by Google

haftig werden, als eben nötig ist, um sie vor dem Tode durch Verhungern oder Erfrieren zu schützen; wir finden da Krüppel und Siechе, die, sei es durch Krankheit des Leibes oder der Seele, sei es durch einen besonderen äußeren Unglücksfall, der selbständigen Erwerbsfähigkeit beraubt sind und nun in einem Schmutzwinkel eines Armenhauses das kümmerlichste Dasein fristen; wir finden da auch Liederliche, Faulenzer und Trinker, die es nicht besser haben wollen, die sich durch ein arges Vorleben so sehr um allen Kredit gebracht haben, daß sie niemand mehr in Arbeit nehmen will, die auch vielleicht gar nicht arbeiten wollen und sich darauf steifen, daß aus diesem oder jenem Grunde die Gemeinde für sie sorgen müsse. Solche und andere Elemente bilden die Bewohnerschaft eines Armenhauses; zusammengepfercht nur aus dem Grunde, weil sie alle der Armenpflege anheimgefallen, ungesondert aber nach der Art des ihnen Nötigen, ungesondert auch nach der Entstehungsursache ihrer Unterstützungsbedürftigkeit bilden sie gewissermaßen eine besondere große Familie, eine Familie aber, in welcher Zucht und Ordnung nur zu sehr zu vermissen sind, in welcher die etwa vorhandenen Kinder unter den für ihre Entwicklung möglichst ungünstigen Verhältnissen heranwachsen, ja selbst geradezu Unsittlichkeiten nicht zu den Seltenheiten gehören."

Die von dem verewigten Vereinsvorsitzenden Seyffardt aufgestellten und auf der Jahresversammlung von 1882 vertretenen Thesen:

> Zur Erzielung einer guten Armenpflege ist die gesetzliche Einrichtung *größerer leistungsfähiger Verbände*, wo solche noch fehlen, nicht zu umgehen;
>
> Nach Herstellung solcher Verbände muß die Armenpflege *in Stadt und Land nach gleichen Prinzipien* erfolgen[1],

haben daher bis heute an praktischer Berechtigung noch kaum Einbuße erlitten. Wie aber jene vom Geiste der Erfüllung staatsseitig übernommener Pflichten und zugleich von warmer Menschenliebe getragenen Bemühungen im Kreise Helmstedt wesentlich wegen der finanziellen Belastung, welche dadurch dem Kreisarmenverbande erwachsen sein würde, erfolglos geblieben sind, so ist es auch anderwärts zumeist eine kurzsichtige Finanzpolitik, welche aus Scheu vor einer augenblicklichen Mehrbelastung die längst als notwendig erkannte Reform des Armenwesens vereitelt, obwohl die hierfür gemachten Aufwendungen den Keim reichsten Segens für das Gemeinwesen in sich tragen. Auf diesen Gedanken, als auf den eigentlichen Kernpunkt aller Besserungsbestrebungen hinsichtlich der ländlichen Armenpflege immer wieder von neuem hinzuweisen, ist die Pflicht und hohe Aufgabe des Vereins, und wie steter Tropfen den Felsen höhlt, so wird hoffentlich auch diesen Bestrebungen der schließliche Erfolg nicht versagt bleiben!

2. Eintritt und Beendigung der Anstaltspflege.

Die individuellen Voraussetzungen, welche in der Person des in Anstaltspflege Aufzunehmenden, neben dem allgemeinen Erfordernis armen-

[1] Vgl. auch die Referate von *Ziller* und *Hutzel*. Armenpflegerkongreß 1885.

Digitized by Google

rechtlicher Hilfsbedürftigkeit, gegeben sein müssen, sind naturgemäß je nach den örtlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten, sowie nach Art und Umfang der vorhandenen Anstalten sehr verschieden. Zusammenfassend kann in Übereinstimmung mit Münsterberg[1] ausgesprochen werden, daß die geschlossene Pflege in Deutschland im allgemeinen nur da Anwendung findet, wo Arbeitszwang unter Aufsicht sich als notwendig erweist, oder wo der Arme im Hinblick auf Siechtum, Alter oder Gebrechlichkeit einer besonderen Pflege und Bewahrung bedarf, wie sie ihm lediglich in einer geschlossenen Anstalt geboten werden kann.

In Bezug auf die besonderen Voraussetzungen der Aufnahme liegt in den zahlreichen Geschäftsanweisungen und Verwaltungsordnungen der verschiedenen Städte und Anstalten ein überaus umfangreiches Material vor, doch kann es selbstredend nicht die Aufgabe der vorliegenden Berichterstattung sein, die zahlreichen, die obigen Grundsätze in mannigfaltigster Form variierenden Vorschriften hier einzeln aufzuführen. Nur soviel sei hervorgehoben, daß als Kriterium für die Aufnahmefähigkeit in ein Armenhaus oder in eine Armenarbeitsanstalt nicht selten Obdachlosigkeit erfordert wird, während die Aufnahme in Siechen- oder ähnliche Anstalten regelmäßig von einer die Notwendigkeit der Anstaltspflege erhärtenden ärztlichen Bescheinigung, die Aufnahme in eine Versorgungsanstalt mehrfach von dem Nachweise des Fehlens von Angehörigen, welche die Fürsorge übernehmen können, mitunter auch von der Überschreitung einer bestimmten Altersgrenze — so z. B. Danzig (Armenenstalt) 50 Jahre, Krefeld (Corneliusstift) 65 Jahre — abhängig gemacht ist. Da wo es sich um Anstalten für würdige Personen handelt, erfolgt daneben eine besondere Prüfung in Bezug auf die Würdigkeit, während die Aufnahme in Landarmenanstalten in der Regel an den Nachweis der Landarmenqualität geknüpft ist.

Als eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme in Anstaltspflege darf im allgemeinen das Einverständnis des Hilfsbedürftigen selbst — an dessen Stelle im Falle der Geschäftsunfähigkeit der Vormund oder Pfleger tritt — angesehen werden. Denn gegen seinen Willen kann niemand, unter welchen Entbehrungen er immer sein Dasein fristen mag, gezwungen werden, sich Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gefallen zu lassen, es sei denn, daß er durch ein mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht vereinbares Verhalten Anlaß zu armenpolizeilichem Einschreiten bietet. Die diesbezüglichen Befugnisse der Armenpolizei unterliegen, soweit nicht etwa reichsgesetzliche Normen entgegenstehen, landesrechtlicher Regelung. Auf solcher Grundlage bestehen in vier deutschen Bundesstaaten: Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen und Württemberg, landesrechtliche Vorschriften (vgl. oben S. 18, 19, 23, 28), durch welche die Armenbehörde ermächtigt ist, Personen, welche durch Trunksucht oder Müßiggang der öffentlichen Fürsorge zur Last gefallen sind, oder welche sich der Unterhaltspflicht für ihre Familienangehörigen dergestalt entziehen, daß für letztere die öffentliche Armenpflege einzutreten hat, auch gegen ihren

[1] Münsterberg, Die Armenpflege, Seite 97. Berlin, Liebmann, 1897.

Digitized by Google

Willen in einer Armenarbeitsanstalt zu internieren[1]. Die Einlieferung in die Anstalt erfolgt nötigenfalls durch Vermittelung der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes. Den in der Form der Übernahme in eigene Fürsorge gemäß § 32 des Unterstützungswohnsitzgesetzes ergangenen Requisitionen sächsischer Behörden ist im Hinblick auf die vom Bundesamt für das Heimatwesen in der Entscheidung Heft 24, Seite 160 f. aufgestellten Grundsätze[2] auch von Seiten preußischer Behörden regelmäßig entsprochen worden, obwohl bekanntlich der preußische Minister des Innern den armenpolizeilichen Arbeitszwang mit dem Reichsstrafgesetzbuche nicht für vereinbar erachtet. (Vgl. Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871, Eger, 4. Auflage, Seite 382.)

Da als notwendige Voraussetzung für die zwangsweise Einweisung eines der Aufnahme in eine geschlossene Anstalt widerstrebenden Armen das Vorliegen entsprechender landesrechtlicher Vorschriften zu gelten hat, wie sie in einem konstitutionellen Staatswesen nur auf gesetzlicher Grundlage erlassen werden können, so erscheint es in hohem Grade bedenklich, wenn sich die badischen Behörden (Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1886) auf den Standpunkt gestellt haben, daß schon aus der den Verwaltungsbehörden in § 4 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 14. März 1872 eingeräumten Befugnis zur Entscheidung über Art und Maß der Unterstützung das Recht der zwangsweisen, mit polizeilicher Hilfe vollstreckbaren Einweisung in eine Anstalt folge, wofern der Hilfsbedürftige materiell nicht in der Lage sei, auf öffentliche Unterstützung zu verzichten, und daher seine Weigerung, in die Anstalt einzutreten, nur auf die Erzwingung einer anderen, ihm ge-

[1] Die vom Verein wiederholt, zuletzt 1899 in Nürnberg (vgl. Vereinsschriften, Heft 36 und Heft 40, S. 36 ff.) erörterte Frage, ob solche Vorschriften neben dem Reichsstrafgesetzbuch zulässig seien, soll hier nicht von neuem aufgerollt werden. Nur das möchte der Berichterstatter hervorheben, daß er auf Grund eingehender Befassung mit der Entstehungsgeschichte des Reichsstrafgesetzbuches, des § 361, Nr. 10 (Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 12. März 1894), sowie des württembergischen Gesetzes vom 2. Juli 1889, (vgl. hierzu Scharpff, Handbuch des Armenrechts, Seite 303 ff., sowie die Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten, in welcher der Arbeitszwang am 7. Juni 1889 nach eingehender Beratung mit 80 Stimmen, darunter die des volksparteilichen Abgeordneten Haußmann, gegen die einzige Stimme des Abgeordneten Gröber zur Annahme gelangte) in der Überzeugung bestärkt worden ist, daß derartige, auf dem Gebiete des Polizeirechts liegende Befugnisse der Armenbehörde durch die strafgesetzliche Regelung nicht berührt worden sind, eine Ansicht, welche in neuerer Zeit nicht nur der Staatssekretär Dr. Nieberding gelegentlich einer Anfrage des Abgeordneten Dr. Herzfeld in der Reichstagssitzung vom 5. Februar 1901 vertreten, sondern welche auch die Billigung des großherzoglichen Oberlandesgerichtes zu Rostock (Beschluß vom 28. September 1900) gefunden hat. Auffallend ist übrigens die verschiedenartige Handhabung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Sachsen und Württemberg; dort stehen gegen 2000, hier kaum mehr als 20 Personen unter Arbeitszwang.

[2] Der Fall war folgender: Das Kind einer in Dirschau unterstützungswohnsitzberechtigten, in Charlottenburg ohne Armenunterstützung sich ernährenden ledigen Frauensperson war in Dirschau der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen. Das Bundesamt hat Charlottenburg für verpflichtet erklärt, die Mutter, obwohl sie in eigener Person nicht unterstützt wurde, dem Armenverbande Dirschau zuzuführen.

Digitized by Google

nehmeren Art der Hilfeleistung hinauslaufe. Dieser Deduktion wird man kaum folgen können. Denn der Armenverband bedarf, um gegenüber einem die Anstaltspflege ablehnenden Hilfsbedürftigen seinem Willen Geltung zu verschaffen, keineswegs des positiven Zwanges, sondern es genügt vollständig, wenn er dem ablehnenden Verhalten des Armen seinerseits Passivität entgegensetzt und die Gewährung von Unterstützung in anderer Form als in der der Anstaltspflege verweigert. Zwecks Erreichung unfreiwilliger Aufnahme in Anstaltspflege bleibt danach für die Behörde — je nach der Sach- und Rechtslage im einzelnen — nur die Möglichkeit bestehen, entweder polizeiliches Eingreifen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder zum persönlichen Schutze des Hilfsbedürftigen herbeizuführen, oder gegebenenfalls die Einleitung des Entmündigungsverfahrens, bezw. auch einer vorläufigen Vormundschaft gemäß § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu veranlassen.

Nähere statistische Angaben über die Ursachen des Eintrittes der Anstaltspflege liegen nur ganz vereinzelt vor. So hat zur Anstaltspflege geführt:

in Bochum (neben 30 % Kindern, die wegen Abwesenheit der Eltern in geschlossene Pflege genommen wurden) Siechtum, Altersschwäche und Verkrüppelung in je 10 %, Obdachlosigkeit und Geisteskrankheit in je 8 %, Alkoholismus in 7 %, Verwahrlosung in 6 %, Tuberkulose in 5 %, Epilepsie in 4 % und Erblindung in 2 % aller Fälle;

in Gotha Trunksucht in 25,42 %, Arbeitsscheu und Liederlichkeit in 22,05 %, Gebrechen in 21,18 %, hohes Alter in 6,77 %, Krankheit, Verlassen durch den Ernährer und Obdachlosigkeit in je 5,08 %, Haft des Ernährers und Verwahrlosung in je 3,40 %, Unreinlichkeit in 2,54 % der Fälle;

in München hohes Alter in 60 %, Krankheit in 30 %, Alkoholismus in 10 % der Fälle.

Ferner hatte gelegentlich der Verhandlungen von 1901 in Lübeck über das Thema: „Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen", der damalige Direktor des Werk- und Armenhauses in Hamburg mitgeteilt[1], daß sich 1897 unter den 568 arbeitsfähigen männlichen Insassen dieser Anstalt 256 (45,1 %) trunksüchtige, 101 (17,8 %) geisteskranke oder geistesschwache, 211 (37,1 %) mit sonstigen Gebrechen behaftete befanden, während von 194 arbeitsfähigen Frauen 52 (26,8 %) trunksüchtig, 65 (35,5 %) geisteskrank oder geistesschwach und 77 (39,7 %) mit sonstigen Gebrechen behaftet waren.

Das wachsende Interesse für die Bedeutung des Alkoholismus als Verarmungsursache hat dem Berichterstatter Veranlassung geboten, in den von ihm versandten Fragebogen die Frage nach der Prozentzahl der Alkoholiker unter den Insassen überhaupt aufzunehmen. Die Frage ist von etwa 30 Armen- bezw. Anstaltsverwaltungen beantwortet worden. Die Auskünfte bestätigen zunächst die auch anderweitig festgestellte Tatsache, daß der Alkoholismus in Süddeutschland im allgemeinen weniger heimisch ist als in

[1] Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 56, Seite 102.

Digitized by Google

Norddeutschland. Denn von süddeutschen Städten oder Anstalten verzeichnen Augsburg „vereinzelte", die badischen Kreispflegeanstalten Fußbach und Geisingen je etwa 6 %, Sinsheim etwa 15 %, die Stadt München 10 % der Anstaltspflegefälle, dagegen registrieren als Alkoholiker: Göttingen Männer 88 %, Frauen 14 %; Aachen Männer 70 %, Frauen 25 %, München-Gladbach 66⅔ %, Greifswald 54 %, Mülheim a./d. Ruhr 50 %, Hadamar (Landarmenanstalt) 50 %, Zittau 35 %, Mülheim a./Rhein 25 %, Cassel und Düsseldorf je 20 %, während der Prozentsatz von Ellwürden (Oldenburg) als „sehr hoch" bezeichnet und aus Zeitz berichtet wird, daß die Männer „fast alle" Alkoholiker seien.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Anstalt erfolgt in der Regel durch die Armenverwaltung (Armendirektion, Armenrat, Armenamt, Armendeputation, Armenpflegschaftsrat u. s. w.) bezw. bei kollegialer Organisation der Behörde in dringlichen Fällen durch deren Vorsitzenden. Anhörung der Pflegeorgane findet statt in Altona, Brandenburg a./H. (Siechenhaus), Bremen, Cassel, Crefeld, Gelsenkirchen, Gera, Greifswald, Greiz, Hannover, Harburg, Nordhausen, Rixdorf, Rostock, Stolp und Stuttgart. Den ehrenamtlichen Pflegeorganen ist die Beschlußfassung über die Aufnahme vorbehalten in Brandenburg a./H. (Armenarbeitsanstalt), Braunschweig und Danzig, wo die Armenbezirksversammlung oder Armenkommission, und in Hamburg, wo die Armenkreisversammlung bezw. der ehrenamtliche Armenkreisvorsteher im Vorwege entscheidet. In Elberfeld erfolgt die Überweisung durch Armenpfleger und Bezirksvorsteher, vorbehaltlich der Genehmigung der Armenverwaltung, wie auch von Amts wegen durch die letztere selbst. Die Entscheidung über die Aufnahme in Anstaltspflege liegt der Anstaltsverwaltung ob in Colmar i./E., Guben, Iserlohn (nach Anhörung des Armenamts) und Metz. In Mainz bedarf der auf Aufnahme in das bürgerliche Invalidenhaus lautende Beschluß der Armendeputation der Genehmigung der Hospizien-deputation und es beschließen bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten die beiden Deputationen gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit. Über die Aufnahme Landarmer entscheidet auf Antrag des vorläufig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbandes der zuständige Vertreter des Landarmenverbandes, d. i. in Preußen in den meisten Provinzen der Landeshauptmann, in Württemberg der Ausschuß der Landarmenbehörde oder in Eilfällen vorläufig dessen Vorsitzender, in Baden der Kreisausschuß (resp. der ehrenamtliche Sonderausschuß für die Kreispflegeanstalt) oder in Eilfällen vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung dessen Vorsitzender, während bei den elsaß-lothringischen Bezirksanstalten die Entscheidung vom Bezirkspräsidenten getroffen wird.

Die Entlassung aus der Anstaltspflege hat nach der herrschenden Ansicht zu erfolgen, sobald der geschäftsfähige Insasse — bei nichtgeschäftsfähigen ist lediglich der Antrag des Vormundes oder Pflegers beachtlich — unter Verzicht auf Armenhilfe in geschlossener wie in offener Pflege den Austritt aus der Anstalt begehrt. Demgemäß wird die Entlassung von der großen Mehrzahl der Armenverwaltungen unter obiger

Digitized by Google

Voraussetzung anstandslos gewährt, wobei die formelle Entscheidung meist unmittelbar durch die Anstaltsleitung erfolgt, mitunter freilich auch der Armenbehörde als solcher oder dem Armenbezernenten vorbehalten ist. Selbstredend braucht dem Entlassungsantrage nicht im Momente entsprochen zu werden, sondern es kann sehr wohl zur Erledigung der notwendigen Formalitäten, wie schleunige Herbeiführung der Entschließung des zuständigen Organs der Verwaltung, Ablieferung der Anstaltskleidung und Rückempfang der eigenen Effekten, Abschluß des Arbeitskontos u. s. w., eine gewisse kurze Frist vorbehalten werden, die meist 24 Stunden beträgt, in Nürnberg (freiwillige Armenbeschäftigungsanstalt) dagegen auf 14 Tage ausgedehnt ist. Ebenso sind Bestimmungen, wie sie z. B. in Glogau und Hamburg bestehen, daß nämlich der Insasse (es sei denn, daß es sich um die Übernahme von seiten eines auswärtigen Armenverbandes handelt) die über ihn verhängten Disziplinarstrafen vorgängig zu verbüßen hat, durchaus gesetzmäßig und zweckdienlich, denn anderenfalls würde sich der bestrafte Insasse der Vollstreckung der Strafe durch schleunigen Austritt aus der Anstalt entziehen können, womit die Autorität des Inhabers der Disziplinargewalt untergraben wäre.

Zweifelhaft kann sein, ob dem Antrage des geschäftsfähigen Insassen auf Entlassung unter allen Umständen alsbald entsprochen werden muß, oder ob die Entlassung entweder an die Forderung des positiven Nachweises von Unterkunft und Fortkommen außerhalb der Anstalt geknüpft oder wenigstens dann verweigert werden kann, wenn der Insasse nach vorliegenden Erfahrungen oder nach gewissenhafter, auf ein ärztliches Gutachten gegründeter Überzeugung der Anstaltsleitung sich im Hinblick auf seinen geistigen oder körperlichen Zustand außerhalb der Anstalt voraussichtlich nicht forthelfen kann und vielleicht gar mit Sicherheit zu erwarten steht, daß er nach kurzer Zeit, um einige Stufen tiefer gesunken, der öffentlichen Fürsorge von neuem anheimfallen wird. Ausgehend von der Erwägung, daß die öffentliche Armenpflege dem Hilfsbedürftigen keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewährt, sondern daß die Armenversorgung den Armenverbänden als öffentlich-rechtliche Pflicht auferlegt ist, steht eine Anzahl von Armenverwaltungen auf dem Standpunkte, daß die Entlassung auch dem geschäftsfähigen Insassen unter gewissen Voraussetzungen verweigert werden dürfe, ohne daß es dazu ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften nach Art der in Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg über die Zulässigkeit des Arbeitszwanges erlassenen Bestimmungen bedürfe. Insbesondere nehmen die badischen Behörden, entsprechend ihrer oben erörterten Stellung in Bezug auf die Frage der zwangsweisen Aufnahme in Anstaltspflege, für sich das Recht in Anspruch, einen Entlassungsantrag abzulehnen, wenn sie überzeugt sind, daß der zu Entlassende gleich wieder hilfsbedürftig werden oder dem Bettel anheimfallen würde. In ähnlicher Weise wird der Nachweis der Erwerbsfähigkeit, bezw. der für den Insassen gegebenen Möglichkeit, sich und die Seinigen auf redliche Weise durchzubringen, als Voraussetzung für die Entlassung betrachtet in Breitenau i./Hessen (Landarmenanstalt), Ellwürden, Gotha, Greifswald, Groß-Salze (Landarmenanstalt), Nordhausen, Oldenburg,

Digitized by Google

Osnabrück, Rostock, Schwerin, Weimar und Zwischenahn. Ferner ist die Verweigerung der Entlassung zugelassen in Bochum wegen Gefahr erneuter Verwahrlosung; in Braunschweig wegen geistiger Abnormitäten des Insassen; in Bremerhaven, wenn Angehörige in der Armenfürsorge zurückbleiben; in Cottbus, wenn der Insasse erfahrungsgemäß seine Freiheit zum Betteln benutzen würde; in Gera und Greiz, wenn anzunehmen ist, daß er alsbald wieder eingeliefert werden würde; in Lichtenstein (Bezirksarmenanstalt), wenn er sich schlecht betragen, nicht fleißig gearbeitet oder sonst Anlaß zu fernerer Belassung in Anstaltspflege gegeben hat; in München bei zu befürchtender Gefährdung anderer (z. B. Delirium); in Weimar, wenn zu erwarten steht, daß sich der Insasse dem Trunke ergeben oder sich sonst ungebührlich oder pflichtvergessen gegenüber seiner Familie betragen werde; in Zeitz, wenn die Entlassung dazu führen könnte, ein öffentliches Ärgernis zu bieten. Zur Durchführung des Austrittsverbotes erachtet die Verwaltung der Landarmenanstalt in Breitenau die Erwirkung einer besonderen polizeilichen Verfügung für erforderlich, während im übrigen die Armenbehörde oder die Anstaltsleitung selbst die Verantwortung übernimmt. Gegen die betreffende Anordnung steht dem Insassen nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen die Beschwerde an diejenige Behörde zu, welche der den Austritt verweigernden Dienststelle vorgesetzt ist; in Reuß j. L. ist dem Armen durch besondere Vorschrift der Rekurs an den Bezirksausschuß eingeräumt.

Für die Entscheidung der Frage, ob eine Hinausschiebung der von dem geschäftsfähigen Insassen beantragten Entlassung über die im geordneten Geschäftsgange zur Erledigung der notwendigen Formalitäten erforderliche Zeit hinaus zulässig ist, wird davon auszugehen sein, daß öffentliche Armenunterstützung, schon wegen der mit ihrem Bezuge verknüpften politischen Folgen, nicht länger gewährt werden darf, als sie in Anspruch genommen wird, es sei denn, daß das maßgebende Landesrecht ausdrücklich ein anderes bestimmt. Wo derartige besondere Vorschriften nicht bestehen, unterliegt die persönliche Freiheit in dieser Richtung keinerlei Beschränkungen, mag sie sich auch lediglich in dem bekannten circulus vitiosus: „Armenhaus, Branntweinschenke, Krankenanstalt, Armenhaus" betätigen. Dem damit gegebenen überaus unerquicklichen Rechtszustande ein Ziel zu setzen, ist Sache der Gesetzgebung, nicht der Verwaltung, welche letztere sich schon im Hinblick auf die Strafbestimmungen über Freiheitsberaubung (§ 239 des Strafgesetzbuches) der äußersten Vorsicht bei Handhabung der Entlassung zu befleißigen haben wird. Unter den legalen Mitteln, welche gegenwärtig zur Verhütung unzweckmäßiger Entlassungen zu Gebote stehen, ist — neben der etwa möglichen Anrufung polizeilicher Hilfe zum Schutze des Insassen selbst oder im Interesse der durch ihn bedrohten öffentlichen Ordnung — das wirksamste die Entmündigung, deren rechtzeitige Durchführung sich nicht nur bei Geistesschwachen, sondern namentlich auch bei unverbesserlichen Alkoholikern empfiehlt, um solche Individuen mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters auch gegen ihren Willen in der Anstalt festhalten, ihrem weiteren gesundheitlichen wie sittlichen Verfalle vorbeugen und damit der Armenpflege Aufwendungen von

Digitized by Google

einem die Kosten der Anstaltspflege nicht selten übersteigenden Umfange ersparen zu können. Da, wo schlechte Gesundheitsverhältnisse den Insassen voraussichtlich bald wieder in die Anstalt zurückführen würden, dürfte es dem ärztlichen Einflusse unschwer gelingen, einen unüberlegten Austritt aus der Anstalt zu verhüten, während es bei sonstigen haltlosen Existenzen ratsam sein wird, dieselben zunächst der Polizeibehörde zwecks Erteilung einer Unterkommensauflage gemäß § 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuches zuzuführen. Nürnberg und Stralsund haben sich gegen frivole Entlassungsanträge dadurch zu schützen gesucht, daß sie den betreffenden Personen die Wiederaufnahme für gewisse Zeit (6 Tage), bezw. „in der Regel gänzlich" verweigern, doch dürfte eine solche Praxis mit dem Prinzip der Unterstützungspflicht der Armenverbände kaum vereinbar sein. In Hamburg endlich wird bei selbstverschuldeter Wiederaufnahme die Arbeitsprämie im ersten Falle auf die Hälfte, im zweiten auf ein Viertel ihres sonstigen Betrages herabgesetzt und fällt im ferneren Wiederholungsfalle ganz fort.

Aus dem Grundsatze, daß die Armenpflege in der Regel nicht länger gewährt werden darf, als die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit fortdauert, folgt weiter, daß die Armenverwaltungen, ganz abgesehen von etwaigen Entlassungsanträgen der Anstaltsinsassen selbst, die letzteren in Bezug auf den Fortbestand der Hilfsbedürftigkeit von Amts wegen unter ständiger, sorgfältiger Kontrolle zu halten haben. Für die Notwendigkeit einer solchen Aufsicht darf auf den relativ hohen Prozentsatz der nach ihrer Entlassung der Armenpflege nicht weiter bedürftigen Insassen hingewiesen werden, wie solcher beispielsweise durch eine während eines Jahres in Hamburg geführte Statistik kürzlich ermittelt ist. Danach brauchten von den 160 in der Zeit vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1902 aus dem Werk- und Armenhause entlassenen Insassen (124 männlichen und 36 weiblichen) nur 47 (41 männliche und 6 weibliche) in die Anstalt wieder aufgenommen zu werden, während 20 in offener Pflege (davon 9 nur einmalig) zu unterstützen waren, 32 (29 männliche und 3 weibliche) der Krankenhaus- oder Irrenpflege anheimfielen und 61 (39 männliche und 22 weibliche) = ca. 38 % bis Ende 1902 überhaupt nicht wieder mit der Armenpflege in Berührung gekommen sind. Eine derartige Kontrolle wird denn auch durchweg geübt, und zwar meist durch die Anstaltsleitung oder den Anstaltsarzt. In Wismar wird dieser Tätigkeit eine so erhebliche Bedeutung beigemessen, daß der Rat zu deren besonderer Überwachung eins seiner Mitglieder und zwei bürgerliche Deputierte abgeordnet hat. Vereinzelt, so in Danzig und München-Gladbach, erfolgt die Kontrolle nicht durch die Anstaltsverwaltung, sondern unmittelbar durch das Armenamt, während sie in Braunschweig den Organen der offenen Armenpflege, den Armenbezirksvorstehern, anvertraut ist. Die Kontrolle durch Anstaltsleitung und Anstaltsarzt ist jedenfalls derjenigen durch ehrenamtliche Pflegeorgane vorzuziehen, da diese letzteren den Armen, der durch den Eintritt in die Anstalt aus der offenen Pflege ausgeschieden und der unmittelbaren pflegerischen Beaufsichtigung entrückt ist, leicht gänzlich aus dem Auge verlieren. Einzelne Städte bezw. Anstalten haben bestimmte Kontrollfristen vorgesehen, was entschieden zweckmäßig ist. So er-

Digitized by Google

folgt eine regelmäßige Nachprüfung in Dortmund, Elberfeld und Freiberg i./S. vierteljährlich, in Greifswald und Oldenburg sogar wöchentlich. In einer größeren Anzahl von Städten ist die Anstaltsleitung bemüht, arbeitsfähigen Insassen Beschäftigung zu verschaffen. Mehrfach, so in Brandenburg a./H., Braunschweig, Danzig, Flensburg, Gera, Magdeburg, Nürnberg, Rostock und Schweidnitz, wird zu diesem Zwecke die städtische Arbeitsvermittlungsstelle oder ein sonstiger Arbeitsnachweis in Anspruch genommen, oder den Insassen zur Erleichterung des Fortkommens zunächst leichte städtische Arbeit gewährt; in Hildesheim ist mit der Armenanstalt eine Naturalverpflegungsstation nebst eigenem Arbeitsnachweis verbunden. In Hadamar (Landarmenanstalt) und Hamburg werden zu geeigneter Zeit durch die Lokalblätter der umliegenden Landbezirke Arbeitskräfte angeboten, wodurch in Hamburg im letzten Frühjahr nicht weniger als 50—60 Insassen in zum Teil gut gelohnten Arbeitsstellen untergebracht worden sind. Zahlreiche Anstalten, so diejenigen in Altona, Bochum, Brandenburg a./H., Cottbus, Danzig, Freiberg i./S., Gera, Weimar, bewilligen den Insassen zwecks Umschau um Arbeit Urlaub, mitunter sogar für mehrere Tage. Elberfeld, Greifswald und Konitz (Landarmenanstalt) berichten, daß Arbeitgeber, bezw. benachbarte Gutsbesitzer regelmäßig Nachfrage nach Arbeitskräften halten. Zwecks Übernahme leichterer landwirtschaftlicher Arbeiten werden auch in Mölln, Freiburg i./B. und Rostock Insassen alljährlich in größerem Umfange entlassen, doch weist letztgenannte Stadt darauf hin, daß die Entlassenen häufig schon nach kurzer Zeit wieder in die Anstalt zurückkehrten, weil sie der Arbeit nicht gewachsen seien, eine Erfahrung, die in beschränkterem Umfange auch in Hamburg bestätigt ist. Um namentlich solchen Personen oder Familien den Austritt aus der Anstaltspflege zu ermöglichen, welche derselben wegen Obdachlosigkeit zur Last gefallen sind, hat man in verschiedenen Städten (z. B. Berlin, Breslau, Danzig, Düsseldorf) Maßnahmen getroffen, um zur möglichsten Abkürzung der Anstaltspflege den Betrag der pränumerando zahlbaren Wohnungsmiete schleunigst bereitzustellen oder den Armen mit Hausrat und Bekleidung auszurüsten.

Während es Hadamar als die stete Sorge der Anstaltsleitung bezeichnet, diejenigen Pfleglinge, welche eine genügende Arbeitsfähigkeit wiedererlangt haben und moralisch hinlänglich gefestigt erscheinen, dem selbständigen Erwerbe wieder zuzuführen, wird von der Landarmenbehörde des württembergischen Donaukreises in Ulm mitgeteilt, daß auf den Austritt arbeitsfähiger Pfleglinge verwaltungsseitig nicht hingewirkt werde, da solche Insassen der Anstaltsleitung im Interesse des Arbeitsbetriebes nur willkommen sein könnten. Dieses letztere Verfahren, welches auch noch anderwärts vorkommen dürfte, widerspricht nicht allein dem Grundsatze, daß Armenunterstützung nur im Falle dringenden Bedürfnisses gewährt werden darf, sondern es wird dabei auch übersehen, daß es die vornehmste Aufgabe der Armenpflege bildet, dem Hilfsbedürftigen baldmöglichst wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu verhelfen. Hinter diesem fundamentalen Interesse der Armenpflege überhaupt hat aber das Sonderinteresse der Anstaltsverwaltung unbedingt zurückzutreten.

Digitized by Google

3. Die Verwaltung und technische Einrichtung der Anstalten.

A. Allgemeine Verwaltung.

Die obere Leitung der den Zwecken der geschlossenen Armenpflege dienenden Anstalten — wozu neben der Aufstellung der für die Verwaltung maßgebenden allgemeinen Grundsätze auch die Entscheidung in allen prinzipiell wichtigen oder besonders gearteten, über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehenden Fällen gehört — wird in der Regel von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die Verwaltung des Armenwesens überhaupt obliegt, d. i. in den Städten durch die Armendirektion, Armendeputation u. s. w.; im Bereiche der Landarmenverbände in Preußen durch die Landeshauptleute (Landesdirektoren), in Württemberg durch die Landarmenbehörde (oder einen ständigen Ausschuß derselben); in Baden durch den Kreisausschuß (bezw. den Sonderausschuß für die Kreispflegeanstalt), in Elsaß-Lothringen, soweit die Bezirksanstalten in Frage kommen, durch den Bezirkspräsidenten und endlich in den sächsischen Bezirksanstalten durch die Amtshauptmannschaft, bezw. den Vereinsvorstand. In kleineren Städten ist die obere Leitung nicht selten dem Magistrat, Stadtrat oder Gemeinderat unmittelbar vorbehalten oder auch dem Bürgermeister persönlich übertragen, während andere, zumeist große Städte (z. B. Berlin, Bremen, Kassel, Danzig, Düsseldorf, Frankfurt a./M., Hamburg, Lübeck, Stettin, Straßburg i./E.) besondere Verwaltungsdeputationen, Kuratorien, Sektionen, Ausschüsse und dgl. mit jener Aufgabe betraut haben. An Städten, welche ihre Siechenanstalten unmittelbar der Krankenhausverwaltung unterstellt haben, sind zu nennen Charlottenburg, Dresden (Irren- und Siechenhaus), Kiel, Posen, Stralsund; in Freiburg i./B. liegt die obere Leitung der Verwaltung der Stiftungsdeputation, in Mainz der Hospiziendeputation, in Mülhausen i./E. der Spitaldirektion und in Chemnitz zwei Stadträten, einem juristischen und einem unbesoldeten, ob.

Bei kritischer Würdigung der bestehenden Einrichtungen wird im allgemeinen davon ausgegangen werden dürfen, daß die Interessen der öffentlichen Armenpflege dann am besten gewahrt sind, wenn die obere Leitung der den Zwecken der geschlossenen Armenpflege dienenden Anstalten bei der Armenverwaltung selbst liegt. Ist die obere Leitung einer besonderen Verwaltungsstelle (Deputation u. s. w.) übertragen, so muß in derselben jedenfalls der Verwaltung des Armenwesens der ihr gebührende maßgebende Einfluß gesichert sein, damit die nötige Gewähr für eine in allen Stücken den Grundprinzipien der öffentlichen Armenpflege entsprechende Führung der Geschäfte besteht. Mit diesen Grundsätzen würde es insbesondere nicht vereinbar sein, wenn eine Anstaltsverwaltung hinsichtlich der Kleidung oder Nahrung über das Maß des Notwendigen hinausgehen wollte, und ebenso wird Vorsorge getroffen werden müssen, daß nicht etwa die Dauer der einmal beschlossenen Anstaltspflege tatsächlich in das Ermessen der Anstaltsleitung selbst gestellt wird, indem letztere es in der Hand hat, die zur Entlassung geeigneten Insassen der Armenverwaltung aufzugeben, solches aber unter Umständen — in dem vom Standpunkte des reinen Anstaltsinteresses aus begreiflichen Bestreben, tüchtige Arbeitskräfte dem Anstaltsbetriebe zu er-

Digitized by Google

halten — unterläßt, oder dieselben gar durch Gewährung hoher Arbeitsprämien dauernd an die Anstalt zu fesseln sucht. Gerade in der Richtung der Prüfung der Entlassungsfähigkeit von Insassen wird die Heranziehung des bürgerlichen Elements gegenüber einer übereifrigen Anstaltsleitung, welche die Sonderinteressen des Anstaltsbetriebes den allgemeinen Interessen der Armenpflege voranzustellen geneigt sein könnte, ein wünschenswertes Gegengewicht bieten, wofern nämlich bürgerliche Mitglieder der Armenverwaltung nach Analogie der ehrenamtlichen Tätigkeit in der offenen Armenpflege dazu berufen werden, die Entlaßbarkeit der in Betracht kommenden Insassen unter Berücksichtigung sowohl ihrer Lebensführung und ihrer Leistungen in der Anstalt, als auch der ihnen auf dem offenen Arbeitsmarkte sich darbietenden Chancen der Prüfung und Begutachtung zu unterziehen. Die Einführung einer derartigen Tätigkeit ehrenamtlicher Organe, wie sie anscheinend bislang nur in Wismar stattfindet, wird gegenwärtig in Hamburg erwogen.

Was die für die Entwickelung des deutschen Gemeindelebens charakteristische Heranziehung des ehrenamtlichen Elements zur eigentlichen Anstaltsverwaltung anlangt, so hat dieselbe auch im Bereiche der geschlossenen Armenpflege einen ziemlich beträchtlichen Umfang erreicht, wenn sie hier auch naturgemäß in Ermangelung eigentlich pflegerischer Aufgaben nicht die hervorragende Bedeutung gewinnen konnte, welche ihr in Bezug auf die offene Armenpflege zukommt. Die ehrenamtliche Tätigkeit in der geschlossenen Armenpflege beruht einerseits auf der Mitarbeit in der Armenverwaltung oder in den zur oberen Leitung der Anstalten, bezw. daneben öfter auch zur Ausübung einer fortlaufenden Kontrolle oder zur ökonomischen Leitung berufenen gemischten Deputationen, andererseits findet sich nicht selten noch eine besondere beaufsichtigende und kontrollierende Mitwirkung einzelner bürgerlicher Organe. So ist es bald ein „Pfleger" (Nürnberg), „Inspektor" (Nordhausen), „Spezialinspektor" (Erfurt), „Hausmeister" (M.-Gladbach), „Spezialreferent" (Freiburg i./B.), „Hausdeputierter" (Freiberg i./S.), oder — wie in Köln — ein aus drei ehrenamtlich tätigen Bürgern bestehender „Pflegschaftsrat", dem eine besondere Kontrolle, zumal hinsichtlich der Ökonomie und des Rechnungswesens, obliegt, bald sind einzelnen Bürgern ganz bestimmte sonstige Funktionen übertragen, so in Lübeck die Beschaffung der Vorräte und die Festsetzung der Arbeitsprämien, in Mölln die Aufsicht über den landwirtschaftlichen Betrieb, in Wismar die Festsetzung der Kostformen, während endlich vereinzelt auch die in der offenen Armenpflege tätigen Organe zur Überwachung und Beaufsichtigung von Anstalten mit herangezogen werden (Essen, Zittau).

Die laufende Anstaltsverwaltung ist durchweg in die Hand eines Beamten gelegt, was im Interesse ihrer einheitlichen Handhabung entschieden zweckmäßig erscheint. Derselbe wird je nach der Art und Größe der Anstalt als Direktor, Oberinspektor, Inspektor, Hausvater, Aufseher u. dgl. bezeichnet; mitunter sind es auch Hauseltern, welche — offenbar der Mann für die Männerabteilung, die Frau für die Frauenabteilung — die laufende Verwaltung führen. Eine Vorsteherin (Oberin, Oberschwester, Diakonisse) leitet die Geschäfte der Anstalten in Aachen, Barmen (Kath. Armenhaus), Bremen

Digitized by Google

(Almataſtift), Köln (Hoſpital), Freiburg i./B. (Spital), Mainz, Mülhauſen i./E., München (Spital), Münſter i./W., Potsdam, Zeitz (Siechenhaus). Kommiſſionen ſtehen den laufenden Geſchäften vor u. a. in Fürth, Siegen und Spandau, ein ehrenamtlicher Vorſteher leitet dieſelben in Leipzig-Connewitz (Armenhaus), während dieſe Geſchäfte in Bonn (Verpflegungshaus) von Arzt und Oberin gemeinſam geführt werden.

Über die Vorbildung der Leiter der größeren Anſtalten fehlen zumeiſt nähere Angaben; in der Regel werden es verwaltungstechniſch geſchulte Beamte ſein. Einzelne Anſtalten, ſo z. B. die badiſchen Kreispflegeanſtalten, werden von einem Arzte als Direktor geleitet. Die Inſaſſen dieſer Anſtalten ſind durchweg Geiſteskranke, Sieche oder Gebrechliche, und man wird zugeben müſſen, daß ſolchenfalls ein mit Verwaltungstalent und Erfahrung hinlänglich ausgerüſteter Arzt beſſer als ein lediglich verwaltungstechniſch geſchulter Beamter in der Lage iſt, den mannigfachen Bedürfniſſen der ſämtlich mehr oder weniger kranken Leute nach allen Richtungen gerecht zu werden.

Für die Befriedigung des Bedürfniſſes nach ärztlicher Fürſorge iſt überall Sorge getragen. In den größeren Anſtalten, zumal in den Siechenhäuſern, iſt meiſt ein eigener Anſtaltsarzt angeſtellt, während der ärztliche Dienſt in den Armenarbeitsanſtalten und kleineren Armenhäuſern regelmäßig nebenamtlich wahrgenommen wird. Über die Notwendigkeit des Vorhandenſeins eines eigenen Arztes in großen Anſtalten mit vorwiegend ſiechen, ſchwachen und körperlich oder geiſtig gebrechlichen Pfleglingen iſt kaum ein Wort zu verlieren. Hier pflegt einerſeits die Zahl der wirklich Kranken[1] und andererſeits diejenige der — ohne das Vorliegen einer eigentlichen Krankheit — fortdauernder ärztlicher Überwachung bedürftigen Inſaſſen ſo groß zu ſein, daß im Intereſſe einer ſorgfältigen Behandlung eine volle ärztliche Kraft von nöten iſt. Zu beachten bleibt dabei insbeſondere, daß der Anſtaltsarzt vielfach an die Stelle des Pflegers in der offenen Armenpflege zu treten hat, daß ihm alſo in Bezug auf die individualiſierende Behandlung, ſei es durch die Auswahl rationeller mechaniſcher Heil- bezw. Hilfsmittel oder durch die Beſtimmung einer angemeſſenen Koſtform, ſei es durch die Anwendung gewiſſer, auf Wiſſenſchaft oder Erfahrung beruhender Erleichterungen für den Kranken oder durch Erziehung zur Hygiene, hohe und wichtige Aufgaben geſtellt ſind, deren pflichtmäßige Erfüllung ein liebevolles Sichverſenken in die mediziniſche wie in die rein menſchliche Eigenart jedes einzelnen Falles erfordert. Eine Überlaſtung des Arztes könnte hier auch finanziell inſofern ungünſtig wirken, als ſie leicht dazu führt, daß koſtſpielige Zuſatzverordnungen beibehalten werden, die ſich bei unausgeſetzter Nachprüfung vielleicht ſchon früher als entbehrlich erweiſen würden. Ferner erſcheint im wiſſenſchaftlichen Intereſſe auch eine ſorgfältige Führung der Krankengeſchichten und die gründliche Ausführung der vorkommenden Obduktionen[2] geboten. Es mag hier namentlich darauf hingewieſen werden, daß in der

[1] Im Werk- und Armenhauſe zu Hamburg ſtellte ſich bei einer durchſchnittlichen Inſaſſenzahl von 1471 die Zahl der bettlägerigen Kranken am 15. Februar 1900 auf 290, am 15. Juli 1900 auf 279.

[2] Die Zahl derſelben betrug im Werk- und Armenhauſe zu Hamburg in der erſten Hälfte des Jahres 1900: 109.

Digitized by Google

großen Anzahl der an Syphilis oder Alkoholismus leidenden Insassen der Armenhäuser und Siechenanstalten ein für die Förderung der Erkenntnis des Charakters dieser Krankheiten überaus wichtiges Material vorhanden ist, dessen gehörige Ausnutzung der gesamten Menschheit zu gute kommt. Auf die Fragen der Ernährung und der Beschäftigung der Insassen wird weiter unten noch näher eingegangen werden; an dieser Stelle glaubt der Berichterstatter sich weiterer Ausführungen um so mehr enthalten zu können, als er von der Annahme ausgeht, daß das Referat des Herrn Mitberichterstatters sich gerade über die allgemeinen Aufgaben des Anstaltsarztes eingehend verbreiten wird.

Von Anstalten, denen eigene Ärzte zur Verfügung stehen, sind neben den badischen Kreispflegeanstalten und der Landarmen- und Krankenanstalt zu Gesekе, welche von Ärzten geleitet werden, sowie den Korrektions- und Landarmenanstalten Brauweiler (Rheinprovinz) und Wunstorf (Hannover) zu nennen:

Altona (Siechenhaus).
1 Arzt mit 1800 Mk.

Berlin (Arbeitshaus-Hospital).
1 Oberarzt mit 4200 Mk.
1 Assistenzarzt „ 1820 „
und freier Wohnung.

(Friedrich Wilhelm-Hospital und Siechenanstalten).
1 leitender Arzt mit 4500 Mk.
2 Assistenzärzte „ 2400 „
bezw. „ 2700 „

Breslau (Pflegehaus).
1 Arzt mit 2700 Mk.
und freier Station.

Charlottenburg (Bürgerhaus).
2 Assistenzärzte mit 1000 Mk.
bezw. „ 1500 „
und freier Wohnung.

Dresden (Irren- und Siechenanstalt).
1 Oberarzt mit 7500 Mk.
1 zweiter Arzt „ 2600 „
und freier Station,
1 Oberarzt mit 4000 Mk.
4 Hilfsärzte mit 1250—1500 „
und freier Station.

Frankfurt a. M. (Armen- und Siechenhaus).
Außer einem nebenamtlich tätigen Oberarzt
2 Hilfsärzte mit 1000 Mk.
bezw. „ 1400 „
und freier Station.

Hamburg (Werk- und Armenhaus).
1 Arzt mit 5000 Mk.
1 Assistenzarzt „ 1200 „
und freier Station.

Digitized by Google

Königsberg (Siechenhaus).
1 Assistenzarzt mit 1200 Mk.
Stuttgart (Bürgerhospital).
1 dirigierender Arzt mit 3800 Mk.
2 Assistenzärzte „ 1000 „
und freier Station.

Soweit der ärztliche Dienst im Nebenamte versehen wird, liegt er in einer größeren Anzahl von Städten, so Aschersleben, Barmen, Bernburg, Bochum, Bremerhaven, Cottbus, Dortmund, Essen, Flensburg, Gelsenkirchen, Gotha, Greiz, Guben, Halberstadt, Lübeck, Mülheim a./d. Ruhr, Nordhausen, Oberhausen, Oldenburg, Schwerin, Spandau (Armenhaus), Stargard i. P., Stettin, Stolp, Witten, Zeitz (Armenhaus) und Zittau den Armenärzten[1] ob, während die ärztlichen Funktionen in den Anstalten zu Braunschweig, Bremen (St. Josefstift), Fürth, Kiel, Liegnitz, Mainz, Mülhausen i./E., Posen, Spandau (Siechenhaus), Stralsund (Siechenhaus), Stuttgart (Armenbeschäftigungsanstalt), Wismar, Worms und Zeitz (Siechenhaus) von Krankenhausärzten wahrgenommen werden. In Gleiwitz liegt die ärztliche Behandlung erkrankter Anstaltsinsassen dem Kommunalarzte, in Schweidnitz den vorhandenen zwei Stadtärzten und in Weimar dem staatsseitig angestellten und besoldeten Bezirksarzte ob; in den Universitätsstädten Bonn, Heidelberg, Greifswald und Göttingen erfolgt die ärztliche Versorgung durch die Universitätskliniken, denen dafür in Heidelberg und Greifswald ein entsprechender Betrag aus städtischen Mitteln vergütet wird, während die Behandlung in Bonn und Göttingen vollständig unentgeltlich geschieht. In Glogau ist ein Anstaltsarzt nicht vorhanden und erkrankte Insassen werden dem Krankenhaus überwiesen, während in Zwischenahn ein Arzt von Fall zu Fall herbeigezogen wird. In den übrigen Städten sind Ärzte nebenamtlich angestellt, und zwar durchweg gegen festes Honorar, das zwischen 100 Mk. (Remscheid, Armenhaus) nnd 2000 Mk. (Dresden, Versorgungshaus, und Frankfurt a./M., Siechenhaus) schwankt. In Meiningen erfolgt die Honorierung nach der gesetzlichen Taxe, während die Verwaltung der 5 km von Ulm entfernt belegenen Landarmenanstalt Riedhof den Besuch mit 7 Mk. vergütet. In den sächsischen Bezirksarmenanstalten geschieht die ärztliche Versorgung überall nebenamtlich. Soweit ein Fixum vereinbart ist, schwankt dasselbe zwischen 150 Mk. (Jesau bei 51 Insassen) und 1200 Mk. (Hilbersdorf bei 80 Insassen). In Zittau wird pro Besuch 1 Mk., in der Anstalt Sorga für einen Krankenbesuch 2 Mk., für zwei Besuche gelegentlich derselben Anwesenheit je 1.50 Mk., bei mehr als zwei Kranken je 1 Mk. gezahlt. In Zschopau werden neben 100 Mk. Fixum 1 Mk. für den ersten, 50 Pf. für jeden weiteren Besuch gewährt, während in Leuben ein jährliches Pauschquantum nach dem

[1] Über die Gehaltsverhältnisse der Armenärzte vgl. Stern, Die armenärztliche Tätigkeit. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 48, S. 53 ff.

Digitized by Google

durchschnittlichen Insassenbestande, und zwar nach dem Satze von 7.50 Mk. für Sieche und 3 Mk. für sonstige Insassen, gezahlt wird.

Mag die ärztliche Versorgung durch eigene Anstaltsärzte erfolgen oder nur nebenamtlich wahrgenommen werden, so wird die auf den einzelnen Insassen bezügliche Tätigkeit des Arztes, sofern es sich nicht um schwere Erkrankungsfälle oder um operative Eingriffe handelt, meist auf die regelmäßigen Visiten beschränkt bleiben. In einigen großen Anstalten (z. B. Berlin, Hamburg) sind zur Unterstützung der Ärzte geprüfte Heilgehilfen angestellt, denen die Ausführung und Überwachung gewisser ärztlicher Anordnungen obliegt; im übrigen ruht die Wartung der Kranken und Siechen in den Händen des Pflegepersonals, dessen Qualifikation daher für das Wohl und Wehe der Insassen von der allergrößten Bedeutung ist. Dieses Pflegepersonal ist im allgemeinen da, wo es sich um die Versorgung einer größeren Anzahl siecher, schwacher und kranker Personen handelt, ein berufsmäßig ausgebildetes, wogegen in den Armenhäusern und Armenarbeitsanstalten die Wärterdienste vielfach von geeigneten Insassen versehen werden. Im ersteren Falle sind es nicht selten Ordensschwestern oder Diakonissen, denen die gesamte individuelle Fürsorge obliegt, so z. B. in Aachen, Barmen (Katholisches Armenhaus), Bonn (Verpflegungshaus für Frauen), Coblenz, Cöln (Hospital), Düsseldorf, Erfurt (Lucius-Hebel-Stiftung), Freiburg i./B. (Heiligengeist-Hospital), Geisingen (Kreispflegeanstalt), Heidelberg (Pfründneranstalt), Mainz, Mülhausen i./E., Münster i./W. (Clarastift), Straßburg i./E. (Bürgerspital). Neben geschultem Wärterpersonal finden Schwestern Verwendung in Bremen (Siechenhaus), Breslau (Siechenhaus), Charlottenburg, Colmar i./E., Frankfurt a./M., Frankfurt a./O., Fürth, Hildesheim, Hoym, Königsberg i./Pr. (Hospital), Metz, München, Nürnberg (Spital), Offenbach, Potsdam, Recklinghausen, Spandau (Siechenhaus), Stuttgart, Weimar, sowie in den sächsischen Bezirksanstalten Annaberg, Augustenburg, Grünhain, Pirna und Zschopau. Es ist bekannt, daß in neuerer Zeit neben den bestehenden konfessionellen Organisationen der Diakonissen und Barmherzigen Schwestern die Bestrebungen für weltliche Krankenpflege stärker hervorgetreten sind, daß aber auch gegen die weltliche Schwesternpflege recht heftige Angriffe gerichtet worden sind[1]. Dieselben sind zu einem wesentlichen Teile von Hamburg, wo die Schwesternpflege an den Staatskrankenanstalten offiziell eingeführt und unter staatlicher Mitwirkung organisiert ist, ausgegangen, doch hat hier in jüngster Zeit eine umfassende parlamentarische Enquete die völlige Haltlosigkeit der gegen die Einrichtung der hamburgischen Schwesternpflege gerichteten Angriffe erwiesen. Da sich nun die Insassen der Siechenanstalten von den in den Krankenhäusern behandelten chronisch Leidenden hinsichtlich des Grades ihrer Pflegebedürftigkeit vielfach kaum unterscheiden, so wird man die Einführung der Schwesternpflege, nachdem sie sich in den Krankenanstalten bewährt hat, auch für die Siechenhäuser nur als wünschenswert erachten können. Ja, man darf vielleicht sagen, daß gerade die Tätigkeit in Anstalten der letzteren Art, wo es sich nicht

[1] Vgl. hierüber Zeitschrift für das Armenwesen, 1903, Nr. 4, S. 102 ff.

Digitized by Google

selten um eine Jahre hindurch fortzusetzende Pflege von Personen handelt, welche mit den schrecklichsten Leiden und Gebrechen behaftet sind, den höchsten Grad selbstloser Hingabe an den Beruf und opferfreudiger, treuer Pflichterfüllung voraussetzt, und daß sich daher hier der Schwesternpflege ein besonders günstiges Feld zur Entfaltung ihrer Vorzüge bietet. Daß sich die Schwesternpflege nicht bewährt habe, ist lediglich von zwei sächsischen Bezirksanstalten, dem Bezirksarbeits- und Siechenhaus zu Bautzen und der Bezirksanstalt zu Hilbersdorf, berichtet.

Geschultes Wärter- und Pflegepersonal wird in ungefähr der Hälfte der in Betracht kommenden Anstalten, zum Teil allerdings nur für die Kranken, Epileptiker, Idioten u. s. w., gehalten, während in der anderen Hälfte der Anstalten — zumeist Altersversorgungs- oder Armenarbeitsanstalten — die nur in geringerem Maße erforderliche Wartung vom Aufseherpersonal, vielfach unter Heranziehung von Insassen zu entsprechenden Hilfsdiensten, geleistet wird. In mehreren Anstalten ist man bemüht, das geeignete Personal selbst heranzubilden; die Verwaltung der Kreispflegeanstalt in Freiburg i. B. führt Klage darüber, daß es überaus schwierig sei, brauchbares Wartepersonal, besonders für Männer, zu bekommen, da die betreffenden Wärter die Stellung oft nach Erlangung einiger Schulung wieder aufgäben oder wegen Ausartung entlassen werden müßten.

Eine Heranziehung von Insassen zu gewissen Handreichungen oder zur Unterstützung des Pflegepersonals erfolgt in einer sehr großen Anzahl von Anstalten, nicht selten finden aber auch Insassen direkt zu Wärterdiensten Verwendung, so z. B. in den Anstalten zu Danzig (Armenanstalt zu Pelonken), Dresden (Versorghaus), Görlitz, Hamburg, Leipzig (Armenhäuser Connewitz und Lindenau), Liegnitz (Armen- und Siechenhaus), Lübeck (Siechenhaus und Armenarbeitshaus) und Oldenburg, sowie in den meisten badischen Kreispflegeanstalten und in mehreren Landarmen- und Bezirksanstalten. In Danzig und Dresden fungieren die betreffenden Insassen als sogenannte „Stubenleute" bezw. „Stubenälteste" und haben für Ordnung und Reinlichkeit in der betreffenden Stube einzutreten, daneben auch den Krankenpflegern mit kleineren Hilfeleistungen zur Hand zu gehen. Besonders ausgebildet ist die Verwendung sogenannter Insassenwärter im Werk- und Armenhause zu Hamburg, wo auf der Männerseite in allen Sälen mit Ausnahme der beiden Krankensäle Insassen unter Aufsicht eines Oberwärters Wärterdienste verrichten, während auf der Frauenseite in vier Sälen Insassenwärterinnen Verwendung finden. Bei der Auswahl der Insassenwärter muß selbstredend die nötige Vorsicht beobachtet und insbesondere darauf gesehen werden, daß die betreffenden Insassen nicht nur geistig normal und körperlich hinlänglich rüstig sind, sondern auch ein einigermaßen einwandfreies Vorleben haben; insbesondere werden hier ehemalige Trinker, welche sich draußen infolge ihres Lasters nicht halten können, in der Anstalt aber unter dem Zwange der Hausordnung abstinent leben, sehr nützliche Dienste leisten können. Ein wesentlicher Vorteil dieser Einrichtung liegt darin, daß sich die Insassen den Anordnungen solcher Leute leichter fügen als denjenigen der angestellten Wärter, welche oft nicht den richtigen Ton im Verkehr mit den Insassen zu finden wissen und dann zu

Digitized by Google

Widersetzlichkeiten Anlaß geben. Zudem begnügen sich die Insassenwärter mit derselben Kost, sitzen mit den Insassen an demselben Tische und schlafen mit ihnen in einer Reihe. So sind im Werk- und Armenhause zu Hamburg Vergehen der Insassen gegen die Insassenwärter oder Übergriffe der letzteren gegenüber den Insassen außerordentlich selten zu bestrafen gewesen, während in den beiden Krankensälen des Männerflügels, in welchen Lohnwärter angestellt sind, fortgesetzt derartige Zwistigkeiten geschlichtet werden müssen.

B. Hausordnung. Disziplin.

Mit dem Eintritt von Unterstützung durch Unterbringung in einer Armen- oder Siechenanstalt ist die Freiheit der Persönlichkeit des Unterstützten in gewissem Sinne aufgehoben. Dem Aufenthalte in einer Armenarbeitsanstalt wird, mag auch die Einrichtung noch so human geleitet sein, stets eine gewisse Ähnlichkeit mit der Internierung in einem Gefängnisse anhaften, während für die Unterbringung im Siechenhause die Parallele mit dem Aufenthalt in einer Krankenanstalt naheliegt. In beiden Fällen können, im Interesse einer geregelten Lebensführung, für das Tun und Lassen der Anstaltsinsassen weniger deren eigene Wünsche und Neigungen entscheidend sein, als vielmehr die Anordnungen der Anstaltsleitung, welche, soweit es sich um die Regelung des täglichen Anstaltslebens und der Beziehungen des einzelnen Insassen zur Anstalt und ihren Angestellten handelt, in einer bestimmten Hausordnung zusammengefaßt zu sein pflegen. Diese Hausordnungen sind meist dem besonderen Charakter der Anstalt entsprechend ausgestaltet, wie es denn in der Natur der Sache liegt, daß die Normen für die Lebensführung des würdigen Versorgten oder Siechen ganz andere sein müssen, als die Anstaltsgesetze, nach welchen sich das Leben des verkommenen Müßiggängers oder des Trunkenboldes zu regeln hat.

Als einer der obersten Grundsätze der Hausordnung gilt für alle Anstalten, in welchen Männer und Frauen Aufnahme finden, die Trennung nach Geschlechtern. Während dieses Prinzip in etwa zwei Dritteln der Anstalten noch heute mit voller Strenge durchgeführt wird, besteht in etwa einem Drittel derselben die Möglichkeit, bei Ehepaaren von einer solchen Trennung ausnahmsweise abzusehen. Nur in einem verhältnismäßig kleinen Teile der Anstalten wird indessen von dieser Einrichtung wirklich Gebrauch gemacht, weil sich zumeist geeignete Ehepaare unter den Anstaltsinsassen nicht befinden. In größerem Umfange findet eine gemeinsame Unterbringung von Ehepaaren statt in Berlin, wo in Verbindung mit dem Friedrich Wilhelm-Hospital und den Siechenanstalten Fröbelstraße ein „Pflegehaus für Ehepaare" besteht und dem Vernehmen nach die Errichtung einer besonderen Anstalt für 50 Ehepaare mit einem Kostenaufwande von 400000 Mk. geplant wird, ferner in Breslau, in Leipzig (Versorghaus und Armenhaus Connewitz) und in München, wo im St. Martinsspital 24 Zimmer für Ehepaare eingerichtet sind; in kleinerem Umfange u. a. in Fürth i. B., Hamburg (je 3 Zimmer) und Oldenburg. Vereinzelt wird auch obdachlosen Familien gemeinsame Unterkunft geboten, während Berlin gerade im städtischen Obdach mit Recht auf der Trennung der

Digitized by Google

Geschlechter besteht, um den Aufenthalt in dieser Anstalt nicht zu angenehm zu gestalten. In Gera erhalten Ehepaare sogar einen Wohn- und einen Schlafraum; Düsseldorf und Stettin bedauern, solche Einrichtungen nicht zu besitzen, erstere Stadt unter Hinweis darauf, daß eine Änderung angestrebt werde, letztere mit dem Hinzufügen, daß Abhilfe durch zwei Stifte geschaffen werde, welche arme Ehepaare auch dann aufnehmen, wenn dieselben Armenunterstützung beziehen. Greifswald erwähnt, daß ein Ehepaar die ihm angebotene gemeinsame Unterbringung abgelehnt habe.

Obwohl ähnliche Erfahrungen auch aus England berichtet werden und die Zahl der zu solchem Zusammenleben geeigneten und bereiten Ehepaare leicht überschätzt wird, kann es gleichwohl keinem Zweifel unterliegen, daß es eine erhebliche Härte bedeutet, wenn alte würdige Eheleute vor die Alternative gestellt werden, sich nach einem langen gemeinsamen Leben auf ihre alten Tage zu trennen, oder aber die erforderliche Unterstützung in einer anderen als der der Sachlage entsprechenden Form entgegenzunehmen. Im Sinne einer sozialen Ausgestaltung der Armenpflege ist daher zu fordern, daß diesbezügliche Einrichtungen allenthalben, wo ihre Benutzung in Frage kommt, geschaffen werden. Die Befürchtung, daß eine solche Maßnahme mit der Anstaltsdisziplin unvereinbar sei, erscheint nach den vorliegenden, nicht ganz geringen Erfahrungen jedenfalls für den Fall ungerechtfertigt, daß die betreffenden Ehepaare in vorsichtiger Weise ausgewählt werden.

Wie die Hausordnungen aller Anstalten das Gebot der Trennung nach Geschlechtern enthalten, so ist auch durchweg die Verpflichtung der arbeitsfähigen Insassen zur Leistung der ihnen angewiesenen, ihren Kräften angemessenen Arbeit statuiert. Dagegen tritt bei den Anordnungen hinsichtlich der Arbeitszeit der verschiedenartige Charakter der Anstalten mehr in den Vordergrund, indem in den Siechenanstalten und mitunter auch in den Versorghäusern ausdrückliche Bestimmungen über die Dauer fehlen oder nur eine kürzere Arbeitszeit (z. B. in Dresden 6 Stunden) festgesetzt ist, wogegen dieselbe in den Arbeitsanstalten durch besondere Vorschriften geregelt und durchweg, dem Anstaltszwecke entsprechend, so bemessen ist, daß die Insassen — mit entsprechenden Pausen — den ganzen Tag über beschäftigt sind. So dauert die Arbeitszeit z. B. in Plauen i. V. und Riedhof 11, in Göttingen ca. 10 Stunden, in Dresden beträgt sie im Winter 12, im Sommer 11 Stunden, in Ellwürden 11 und 9, in Greifswald $11^1/_2$ und $9^1/_2$, in Hamburg $9^1/_2$ und $8^1/_2$, in Heilbronn und Lübeck 11 und 10, in Osnabrück $10^1/_2$ und $9^1/_2$ und in den sächsischen Bezirksanstalten Altensalz und Dippoldiswalde 12 und 11 Stunden.

Der Regelung des Arbeitsbetriebes entspricht auch die Befugnis zum Verlassen der Anstalt. So ist der Ausgang tagsüber beliebig gestattet in den Pfründneranstalten zu Augsburg und Darmstadt. An die Genehmigung der Anstaltsleitung ist der Ausgang (ohne sonstige Beschränkungen) geknüpft in den Siechen- bezw. Versorgungsanstalten zu Aachen, Berlin, Bernburg, Frankfurt a. M., Greiz, Königsberg i. Pr., Rixdorf und Weinheim. Besondere Tage oder Stunden sind festgesetzt in Altona (Donnerstags und Sonntags), Bergedorf (Sonn- und Festtags von 1—7 Uhr nachmittags), Crefeld (an einem

Digitized by Google

Sonntag von 2—7 Uhr nachmittags die Männer, am nächsten die Frauen), Dresden (Versorgte erster Klasse zweimal wöchentlich von 1—7 Uhr, und zwar die Männer an anderen Tagen als die Frauen) und Halle a. S. (zweimal wöchentlich, Mittwoch und Sonntag von 2—6 Uhr nachmittags, mit Erlaubnis des Arztes). Chemnitz gewährt Urlaub nur zum Aufsuchen von Arbeit, Danzig erteilt solchen bei guter Führung einmal monatlich bis zu 3 Tagen. In den Arbeitsanstalten findet eine Beurlaubung in der Regel nur an Sonn- und Festtagen statt; Hamburg gewährt regelmäßig nur alle 4 Wochen für 1 Tag, Ostern, Pfingsten und Weihnachten für 2 Tage Urlaub, jedoch fällt diese Vergünstigung bei Insassen mit schlechtem Vorleben während der ersten 6 Monate gänzlich fort; Osnabrück berichtet, daß ein Anspruch auf Erlaubnis zum Ausgehen grundsätzlich nicht anerkannt werde.

Ähnlich ist auch die Befugnis der Insassen zum Empfang von Besuch geregelt. Täglich sind Besuche zulässig in Berlin (Friedrich Wilhelm-Hospital und Siechenanstalten von 2—5 Uhr nachmittags), Darmstadt (Pfründneranstalt) und Königsberg (Siechenhaus von 9—11 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags). Zwei Besuchstage in der Woche sind festgesetzt in den Siechen- bezw. Versorgungsanstalten in Altona, Bremen, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Mülheim a. Rh. und Rixdorf (meist nachmittags von 2—4 oder 2—5 Uhr); auf Sonn- und Festtage ist der Empfang von Besuchen beschränkt in Cassel, Chemnitz und Greiz. In den Armenarbeitsanstalten dürfen Besuche durchweg nur an Sonn- und Festtagen, teilweise lediglich mit besonderer Genehmigung des Anstaltsleiters bezw. Hausvaters, in Plauen i. V. sogar regelmäßig nur in dessen Gegenwart erfolgen.

Auf eine regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst legen die meisten Hausordnungen sowohl der Siechen- und Versorgungshäuser, als auch der Arbeitsanstalten Gewicht. Für die Insassen der Anstalten zu Aachen, Bremen, Kassel, Chemnitz, Crefeld, Dresden, Heilbronn, Mülheim a. Rh., Plauen i. V., Riedhof und Weinheim ist der Besuch des Gottesdienstes obligatorisch, in anderen wird die Teilnahme an demselben erwartet. Mehrfach finden auch regelmäßige Morgen- und Abendandachten für die Insassen statt. Zum Empfang der kirchlichen Sakramente ist regelmäßig Gelegenheit geboten.

In Bezug auf den Briefwechsel der Insassen enthalten die meisten Hausordnungen keine näheren Vorschriften. Mitunter ist jedoch der Anstaltsleitung ausdrücklich das Recht gewahrt, von der ein- und ausgehenden Korrespondenz Kenntnis zu nehmen. In Dresden werden die an Vorbestrafte oder an in der Arbeitsanstalt detiniert gewesene Versorgte eingehenden Briefe gelesen; in Plauen i. V. ist jeder abgehende Brief dem Hausverwalter zur Mitunterschrift vorzulegen. In Hamburg unterliegt der Briefwechsel mit außerhalb der Anstalt befindlichen Personen der Aufsicht der Anstaltsleitung, von der insbesondere amtliche Schreiben stets zu öffnen sind.

Beschwerden der Insassen können regelmäßig beim Anstaltsleiter und, soweit sie sich gegen diesen richten, bei der demselben vorgesetzten Dienststelle angebracht werden; vereinzelt (z. B. in Ellwürden) wird den

Digitized by Google

Insassen durch Besuche des Amtshauptmanns oder Amtsvorstandes Gelegenheit zur Anbringung von Beschwerden gegeben.

Schließlich enthalten die Hausordnungen fast aller Anstalten nähere Bestimmungen über die Disziplinarstrafen, mit welchen etwaige Übertretungen der in der Hausordnung enthaltenen, bezw. von der Anstaltsleitung oder von den Anstaltsbeamten getroffenen Anordnungen zu belegen sind. Die Schwere der angedrohten Strafen ist bei den einzelnen Anstalten sehr verschieden. Diejenigen Anstalten, welche würdigen Siechen und Gebrechlichen Unterkunft bieten und teilweise den Charakter einer milden Stiftung haben, begnügen sich durchweg mit leichteren Strafen, wie Ermahnung, Verweis unter vier Augen, Verweis in Gegenwart der übrigen Insassen oder des Anstaltsvorstandes, Verweigerung des Urlaubs, Verbot des Empfanges von Besuch, Verbot des Rauchens u. s. w. Von 35 befragten Siechenanstalten haben 6 außer den genannten Strafen noch die Strafe der Kostschmälerung in ihren Hausordnungen angedroht, und nur bei einer Anstalt, der Landesfiechenanstalt in Hoym, wird unter Umständen Arrest verhängt; in der Hausordnung von 20 Anstalten findet sich die Strafe der Entlassung verzeichnet. Bei 6 Siechenanstalten ist die Verhängung aller Strafen in die Hände des mit der Leitung der Anstalt beauftragten Beamten (Direktor, Inspektor, Ökonom, Verwalter u. s. w.) gelegt, bei 13 Anstalten werden sämtliche Strafen von der Armenverwaltung oder der der Anstalt vorgesetzten Deputation verhängt, während bei 13 Anstalten bestimmt ist, daß der leitende Beamte die leichteren und die dem Beamten vorgesetzte Behörde die schwereren Strafen festsetzt.

Die Armen- und Versorghäuser haben, der Eigenart ihrer Insassen entsprechend, durchweg schon zur Androhung empfindlicherer Strafen schreiten müssen, und zwar sind dies Entziehung der Erlaubnis zur Verwendung von Zusatznahrungsmitteln, Entziehung der Arbeitsprämie oder des Taschengeldes, Verbot des Sprechens, Isolierung bei der Arbeit, beim Essen und Schlafen, Verbot von Außenarbeit, Verrichtung von schwererer Arbeit oder Nacharbeit, Entziehung des weichen Lagers, Versetzung in eine Strafklasse und verschärfter Arrest bei Wasser und Brot, event. unter gleichzeitiger Entziehung des weichen Lagers und des Tageslichtes; 36 von den befragten 98 Anstalten dieser Kategorie drohen auch die Entlassung als Disziplinarstrafe an. In 34 Armen- und Versorghäusern verhängt der mit der Leitung der Anstalt beauftragte Beamte, in 25 Anstalten der zuständige Dezernent oder der Bürgermeister, die Anstaltsdeputation, die Armenverwaltung oder der Magistrat alle Strafen; bei 39 Anstalten ist die Angelegenheit wiederum so geregelt, daß der leitende Beamte die leichteren und die ihm vorgesetzte Instanz die schwereren Strafen verhängt. In einer Stadt (Forst) ist die Bestrafung der Insassen der Polizeibehörde überlassen.

Die Hausordnungen der Armenarbeitshäuser enthalten durchweg dieselben Strafbestimmungen wie die der Armen- und Versorghäuser, nur Berlin und Göttingen begnügen sich mit den leichteren, bei Siechenanstalten üblichen Strafen; von der Armenarbeitsanstalt zu Brandenburg a. H. wurde sogar mitgeteilt, daß Strafmittel überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Bei 5 Anstalten, und zwar in Duisburg,

Digitized by Google

Göttingen, Lübeck, Nürnberg und Stolp wird auch die Strafe der Entlassung angedroht. Die sächsischen Arbeitsanstalten haben ihre Strafbestimmungen dadurch verschärft, daß sie „enge Haft", die in einem Lattenbehältnis zu vollstrecken ist, in welchem der Detinierte weder sich legen noch sitzen kann, und nur an Männern unter 60 Jahren zu vollziehende körperliche Züchtigung bis zu 25 oder 30 Hieben androhen. Enge Haft und körperliche Züchtigung setzt voraus, daß der zu Bestrafende der Korrektionsabteilung angehört, und daß Unbotmäßigkeit und Auflehnung, Widersetzlichkeit, Tätlichkeit gegen Beamte der Anstalt, Bedrohung und Beschimpfen derselben, Tätlichkeiten gegen andere Insassen, Trunkenheit und grober Exzeß oder Erfolglosigkeit vorausgegangener milderer Strafen bei anderen Vergehen, insbesondere solcher, welche Grund der Einlieferung des zu Bestrafenden in die Anstalt waren, als Entweichen und Vagabundieren, Exzedieren, Arbeitsverweigerung, vorliegt. Wenn Insassen, welche der Korrektionsabteilung noch nicht angehören, mit enger Haft und körperlicher Züchtigung bestraft werden sollen, so muß die Versetzung derselben in die Korrektionsabteilung vor Eröffnung des Strafdekrets geschehen. Körperliche Züchtigung, enge Haft und Entziehung der warmen Kost sind nur nach Gehör und mit Zustimmung des Anstaltsarztes zu vollstrecken. Bei 13 Armenarbeitsanstalten liegt die Verhängung aller Strafen in den Händen des mit der Leitung beauftragten Beamten, bei 4 Anstalten in denen des Bürgermeisters, Magistrats oder der Anstaltsdeputation, während bei 35 Anstalten der Anstaltsleiter und die demselben vorgesetzte Behörde zur Strafverhängung berufen sind, und zwar wiederum dergestalt, daß ersterer die leichteren und letztere die schwereren Strafen zu verhängen hat. Von verschiedenen Stellen, so von Harburg, Kiel, Regensburg, Zwischenahn sowie von den sächsischen Bezirksanstalten Leuben bei Dresden und Strehla, wird berichtet, daß in der Regel nur wenig und vor allen Dingen nicht scharf gestraft werde.

Ob es ratsam und mit dem die moderne Armenpflege im allgemeinen beherrschenden Geiste der Humanität vereinbar ist, gegenüber Armenpfleglingen so harte Körperstrafen zu verhängen, wie solches in den sächsischen Zwangsarbeitsanstalten möglich ist, mag dahingestellt bleiben; die rechtliche Zulässigkeit solcher, einen Ausfluß der Disziplinargewalt bildenden Strafen wird kaum in Zweifel gezogen werden können[1]. Dagegen dürften sich gegen die Zulässigkeit der Entlassung aus der Anstalt als Disziplinarmaßregel da rechtliche Bedenken schwerster Art erheben, wo es sich nicht um eine Anstalt mit dem Charakter einer milden Stiftung, sondern um ein Armenhaus oder um eine Armenarbeitsanstalt handelt. Hier bildet meist die geschlossene Armenpflege die „ultima ratio", und der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, das unbedingt Notwendige zu gewähren, darf sich keine Gemeinde entziehen, mag auch das Benehmen eines Insassen noch so unleidlich sein. Jedenfalls ist die Gemeinde alsdann verpflichtet, in Form der offenen Pflege den

[1] Vgl. Gesetz vom 18. September 1856, betr. die Aufhebung des einige Änderungen der Bestimmungen der Armenordnung enthaltenden Gesetzes vom 9. März 1850, §§ 4 ff.

Digitized by Google

Notbedarf zu gewähren, wobei sie unter Umständen mit ihren eigenen früheren Anordnungen in Widerspruch gerät, wofern nämlich dem betreffenden Armen vormals die Unterstützung in offener Pflege entzogen und die Versorgung in geschlossener Pflege als die seiner Individualität entsprechende Fürsorge angeboten ist. Hier mag die Armenverwaltung das kleinere Übel wählen; ein vacuum ist und bleibt unzulässig.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Behandlung minderjähriger Pfleglinge (worunter hier nicht Kinder, sondern mit körperlichen oder leichteren geistigen Defekten behaftete Jugendliche von 14—21 Jahren verstanden sein sollten) finden sich nur in einzelnen Hausordnungen. Soweit Fürsorgezöglinge in Frage kommen, dürfen dieselben in Preußen gemäß § 10 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 nicht in Arbeitshäusern oder Landarmenanstalten untergebracht werden. Mehrfach ist durch die Hausordnung generell angeordnet, daß Minderjährige von den erwachsenen Häuslingen getrennt zu halten sind (so Zwangsarbeitsanstalt Leipzig, Siegen, Zarow-Mühle in Pommern, Bezirksanstalt Hilbersdorf in Sachsen). Gera hat dem Anstaltsleiter ausdrücklich das Erziehungsrecht gewahrt, in Konitz sollen die Minderjährigen Fortbildungsunterricht erhalten, während in Pirna männliche Personen unter 17 Jahren nur Aufnahme finden, wenn sie vom Besuche der Fortbildungsschule entbunden sind. Spezielle Einrichtungen zur Ausbildung jugendlicher Krüppel scheinen in keiner der befragten Gemeinden oder Anstalten getroffen zu sein, obwohl dieses Fürsorgegebiet dieselbe Beachtung verdient wie die Unterweisung der Blinden und Taubstummen. Gerade von einer rechtzeitigen Anlernung verkrüppelter Minderjähriger darf eine allmähliche Einschränkung des meist in der verschleierten Form des Handels mit Zündhölzern u. s. w. von Krüppeln betriebenen Straßenbettels erwartet werden, auf den diese Unglücklichen jetzt mehr oder weniger angewiesen sind, während sie durch eine entsprechende Ausbildung vielleicht die Fähigkeit hätten erlangen können, ihren Unterhalt wenigstens teilweise durch eigene Tätigkeit zu erwerben. Dieses Gebiet wird zur Zeit noch vollständig von einer in erfreulicher Aufwärtsbewegung befindlichen Privatwohltätigkeit beherrscht[1]. Aufgabe der öffentlichen Armenpflege wird es sein, von den bestehenden Einrichtungen tunlichst weitgehenden Gebrauch zu machen, während sich die Errichtung eigener Krüppelanstalten in Anbetracht der hohen Kosten, welche durch die unumgängliche weitgehende Anpassung der Arbeitsbetriebe an die Individualität des einzelnen Krüppels bedingt sind, für die Gemeinden vorerst kaum empfehlen dürfte.

C. Bauliche Einrichtung. Unterbringung der Insassen.

Erörterungen über Lage und bauliche Einrichtung von Anstalten der geschlossenen Armenpflege haben nur dann praktischen Wert, wenn sie sich auf die Festlegung einzelner allgemein gültiger Gesichtspunkte beschränken, weil die Gestaltung der Anstaltspflege nicht nur durch die Zweckbestimmung

[1] Vgl. Schäfer, Jahrbuch der Krüppelfürsorge. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1899 ff.

Digitized by Google

der einzelnen Anstalt wesentlich beeinflußt wird, sondern auch kaum weniger, als dies für die offene Armenpflege zutrifft, von örtlichen Gepflogenheiten und Einrichtungen, sowie vom Grade der Wohlhabenheit der Gemeinde abhängt, und überdies die Auswahl in Bezug auf den Platz und die bauliche Anlage meist keine ganz freie zu sein pflegt, indem häufig mit einer gegebenen Örtlichkeit oder bereits vorhandenen Baulichkeit gerechnet werden muß. Als erster Grundsatz ist auch für Anlage und Einrichtung von Armenanstalten festzuhalten, daß nur das unbedingt Notwendige geboten werden darf und jeder Luxus, jeder den Verhältnissen nicht entsprechende Komfort unbedingt zu vermeiden ist, was sich, abgesehen von Sparsamkeitsrücksichten, schon deshalb vernotwendigt, weil von einer über den Notbedarf hinausgehenden Versorgung leicht ein entsittlichender Anreiz zur Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe von seiten nicht dringend bedürftiger Personen ausgehen könnte. Andererseits ist aber die genaueste Beachtung der Gebote der modernen Hygiene, welche durchweg mit denen der Humanität zusammenfallen, zu fordern, mag dadurch auch ein Zustand herbeigeführt werden, wie er — zumal hinsichtlich der Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse — den allgemeinen standard of life nicht allein der in offener Pflege Unterstützten, sondern auch gewisser, außerhalb der öffentlichen Armenpflege stehender Volkskreise vielfach nicht unerheblich überragt.

Die Lage der Anstalt sollte nach Möglichkeit frei und luftig sein. Das die Baulichkeiten umgebende Anstaltsgelände gelangt in jedem Falle zu zweckdienlicher Benutzung, sei es, daß es den Versorgten die Bewegung in frischer Luft, den Siechen die Lagerung im Freien ermöglicht, oder daß es als Arbeitsplatz für die zu beschäftigenden Insassen Verwendung findet. Eine Armenarbeitsanstalt wird zweckmäßig in angemessener Entfernung von der Stadt zu errichten sein, einerseits um die Möglichkeit ausgiebiger Beschäftigung der Insassen mit Gartenbau und landwirtschaftlichen Arbeiten zu ermöglichen, andererseits um den Besuch von Branntweinschänken einzuschränken und Durchstechereien mit Angehörigen oder Bekannten wirksamer verhüten zu können. Dagegen sollte ein Versorghaus oder eine Siechenanstalt, um seine nicht intensiv beschäftigten und daher über viel freie Zeit verfügenden Insassen von ihren Beziehungen zur Außenwelt nicht völlig abzuschneiden, entweder in der Stadt, bezw. in deren unmittelbarer Nähe oder doch so belegen sein, daß die Anstalt mit Hilfe geeigneter Kommunikationsmittel leicht, schnell und billig erreicht werden kann.

Anlangend die bauliche Einrichtung, so wird für größere Anstalten dem System der zweistöckigen Einzelhäuser, wie sie sich unter anderem in der Berliner Siechenanstalt Fröbelstraße, im städtischen Arbeitshause zu Rummelsburg bei Berlin, im Georgenhause zu Leipzig und in der städtischen Siechenanstalt zu Halle finden, der Vorzug zu geben sein. Ist schon die dadurch gebotene Möglichkeit einer zweckmäßigeren Anordnung der Gebäude gegenüber dem kasernenartigen Bau als wertvoll zu bezeichnen, so kommen noch die Vorzüge in Betracht, welche in hygienischer Beziehung sowie im Hinblick auf Feuersgefahr die Einrichtung von Einzelhäusern bietet. Ganz besonders wichtig erscheint aber, daß diese Bauart die Möglichkeit der Individualisierung wesentlich fördert, indem sie einerseits eine der körper-

Digitized by Google

lichen Beschaffenheit der Insassen entsprechende innere Einteilung erleichtert und andererseits eine verschiedenartige Behandlung der Insassen in Bezug auf Hausordnung, Tageseinteilung, Bewegungsfreiheit u. s. w. je nach der Eigenart der einzelnen Persönlichkeiten ermöglicht.

Für die ganz Bettlägerigen und Unreinlichen werden Zimmer zu höchstens 5—6 Betten, für unruhige Kranke Einzelzimmer oder Zimmer für 2 Personen am zweckmäßigsten sein. Für die nicht bettlägerigen, aber gebrechlichen, arbeitsunfähigen Insassen empfehlen sich Schlafräume für etwa 12—16 Personen, während bei den Arbeitsfähigen gegen größere Schlafsäle, etwa zu 30—40 Personen, keinerlei Bedenken obwalten. An Luftraum sind für die vollständig Bettlägerigen, in Übereinstimmung mit den in Preußen für Krankenhäuser bestehenden Vorschriften, unter der Voraussetzung guter und regelmäßig benutzter Lüftungseinrichtungen, 35 cbm pro Kopf zu fordern, weil davon ausgegangen werden kann, daß jene Insassen regelmäßig Tag und Nacht in denselben Räumen zubringen. Für die nicht bettlägerigen Arbeitsunfähigen erscheint ein Mindestluftraum von 20 cbm und für die Arbeitsfähigen, welche tagsüber beschäftigt sind, also höchstens 10 bis 12 Stunden hintereinander in dem betreffenden Raume sich aufhalten, ein Luftraum von 10 cbm ausreichend. Für die nicht dauernd bettlägerigen Siechen oder Gebrechlichen, sowie für die Arbeitsfähigen ist das Vorhandensein besonderer Tagesräume zu fordern, in denen die Insassen ihre Mahlzeiten einnehmen, geeignetenfalls auch dort beschäftigt werden können, wogegen allerdings die eigentlichen Arbeitsstätten der Regel nach in besonderen Räumen zu etablieren sein werden. Übrigens können die Räume sowohl für die ganz Bettlägerigen als für die nicht bettlägerigen Arbeitsunfähigen sehr wohl in einem und demselben Einzelhause eingerichtet werden, wobei dann die ersteren, um bei etwa ausbrechendem Feuer leichter herausgeschafft werden zu können, in das Erdgeschoß zu verweisen wären, an das dann tunlichst geschützte Veranden angeschlossen werden könnten, um auch den Bettlägerigen an warmen Sommertagen den Aufenthalt in freier Luft zu ermöglichen.

Auf die mannigfachen, bei Erbauung einer Armenanstalt eingehend zu erwägenden technischen Einzelfragen, wie die Einrichtung der Verwaltungs-, Werkstätten-, Magazin-, Küchen- und Waschküchengebäude, sowie der Krankenstation, fernerhin auf die Anlagen zur Wasserversorgung und Kanalisation, auf Beheizung, Fußbodenbelag, Wasch- und Klosetteinrichtung, sowie auf die zweckmäßige Ausgestaltung des Anstaltsinventars vermag der Berichterstatter schon deshalb nicht näher einzugehen, weil es ihm in allen diesen Richtungen an persönlicher Erfahrung mangelt Ebenso fehlt leider auch die Möglichkeit zu näheren Angaben hinsichtlich der Kostenfrage, da vergleichbares Material nicht vorliegt. Nur soviel sei in dieser Richtung angeführt, daß sich nach auf einzelne zuverlässige Mitteilungen gestützter Schätzung eine den Erfordernissen moderner Armenpflege entsprechende Armenanstalt ausschließlich der Grunderwerbskosten, aber einschließlich der inneren Einrichtung für 1500 bis 1800 Mk. pro Bett herstellen lassen dürfte.

Von den befragten Anstalten verfügen etwa fünf Sechstel über eigene Tagesräume. Solche sind *nicht* vorhanden in *Altenessen*, *Altona* (Ver-

Digitized by Google

sorgungsanstalt), Benninghausen (Provinzial-Arbeitsanstalt), Cottbus, Dortmund, Essen, Forst, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Görlitz, Göttingen (Reinholdstift), Greiz, Hildesheim, Kaiserslautern, Königsberg i. Pr., Leipzig (Versorghaus), Lübeck (Siechenhaus), Mainz, Münster i. W. (Clarastift), Nürnberg (Hospital), Posen, Regensburg, Rixdorf, Schrimm (Landarmenhaus), Spandau (Siechenhaus), Straßburg i. E., Wismar und Zeitz (Siechenhaus) Dabei ist aber zu beachten, daß es sich in diesen Anstalten teils um arbeitsfähige Insassen, welche tagsüber beschäftigt werden, teils um sieche Personen handelt, welche an das Bett gefesselt sind, so daß also ausgesprochen werden kann, daß dem Bedürfnisse nach Tagesräumen, soweit ein solches besteht, durchweg entsprochen ist. Die Belegung der einzelnen Räume liegt in 44 von den 120 Anstalten, welche die bezügliche Frage beantwortet haben, zwischen 2 und 10 Insassen, wobei bemerkt sein mag, daß sich unter jenen 44 Anstalten sowohl Armenarbeitsanstalten, als auch Versorgungs- und Siechenhäuser befinden. Räume mit nur einem Bett kommen vor in Altenessen (1—2), Geseke (1—35), Bernburg (1—2), Essen (1—4), Fußbach (1—17), Guben (Siechenhaus 1—2), Iserlohn (1—6), Kaiserslautern (Pfründneranstalt 1—7), Leipzig (Versorgungshaus 1—2), Lübeck (Siechenhaus 1—21; Armenarbeitshaus 1—29), Meiningen (1—14), Wunstorf (Korrektions- und Landarmenanstalt 1—70), Zeitz (Siechenhaus 1—5) sowie in den sächsischen Bezirksanstalten Treuen (1—17) und Sorga (1—22). Besonders ausgebildet ist die Unterbringung in kleinen kojenartigen Kabinen („französisches System" genannt) in Berlin, wo in der Siechenanstalt in der Pallisadenstraße etwa 100 Personen in Einzelzimmerchen dieser Art untergebracht sind, sowie in Lübeck (Heiligengeist-Hospital). Ausschließlich größere Schlafräume sind vorhanden in Aachen (Spital 15—17 Betten), Bischweiler (40), Chemnitz (Versorgungs- und Korrektionshaus 20—30), Danzig (Städtisches Arbeits- und Siechenhaus 20—40), Freiburg i. B. (Kreispflegeanstalt 25—30), Fürth i. B. (22), Glogau (16—20), Hamburg (10—48), Hannover (10—30), Kiel (10—20), Konitz (Landarmenanstalt 10—60), Leipzig (Zwangsarbeitsanstalt bis 72), Metz (10—25), Potsdam (18—20), Rabenhof (Württembergische Landarmenanstalt 20—25), Strausberg (Landarmen- und Korrigendenanstalt 22—24), Prenzlau, desgl. 20), Brauweiler (Rheinische Provinzial-Arbeitsanstalt 32—46) sowie in den sächsischen Bezirksanstalten Jesau (19—22), Meißen (10—20) und Taucha (20). Der Luftraum beträgt in den Schlafsälen durchschnittlich etwa 15 cbm, in den Tagesräumen (als solche werden nicht selten Korridore benutzt) meist 8—10 cbm pro Kopf. Unter 10 cbm liegt er in den Schlafräumen in Aschersleben (8—10 cbm), Bonn (4,40), Dresden (Zwangsarbeitsanstalt 9), Hamburg (9—10; bei Bettlägerigen mindestens 20), Meiningen (9), Stralsund (Städtisches Siechenhaus 5,49—6,07), Wandsbek (4), Zittau (Männerarmenhaus „mehr als 2,5") sowie in den sächsischen Bezirksanstalten Treuen (9), Grünhain (7,2), Pirna (4) und Taucha (4). Nicht ausgeschlossen erscheint übrigens, daß die Maße sich nicht überall, wie gefragt, auf den Kubikinhalt, sondern irrtümlich auf die Bodenfläche beziehen;

Digitized by Google

wenigstens weist Bonn ausdrücklich auf die Geräumigkeit der Schlafzimmer hin, obwohl deren Kubikinhalt nur auf 4,40 cbm pro Insassen angegeben ist.

Eine angemessene Unterbringung der Insassen erscheint nun aber nicht allein aus hygienischen Gründen, sondern namentlich auch im Interesse einer möglichst weitgehenden Individualisierung, von deren sachgemäßer Durchführung das Wohlbefinden zumal der würdigen und besser gearteten Armen wesentlich abhängt, dringend geboten. Sobald der Hilfsbedürftige in eine geschlossene Anstalt eintritt, hat er sich nicht nur den Anstaltsgesetzen unterzuordnen, sondern es werden auch seine Beziehungen zur Außenwelt unterbunden. Die Tätigkeit des Pflegers, dem er, falls er bislang in offener Pflege unterstützt wurde, unterstand, hört auf, und an die Stelle der unendlichen Vielgestaltigkeit des freien Erwerbslebens tritt die Schablone des Anstaltslebens. Damit ist indessen das Prinzip der Individualisierung für das Gebiet der geschlossenen Armenpflege keineswegs außer Geltung gesetzt, es sind vielmehr lediglich die Grundlagen seiner Anwendung verschoben. Denn wenn auch die Beziehungen des Armen zur Außenwelt im wesentlichen gelöst sind, so ist damit keineswegs seine persönliche Eigenart vernichtet. Nicht der Unterstützte ist ein anderer geworden, sondern nur seine Umgebung hat gewechselt, und der Anstaltsleitung erwächst die wichtige Pflicht, die äußeren Verhältnisse des Unterstützten seiner Individualität, soweit solches mit dem Anstaltsbetriebe irgend vereinbar erscheint, anzupassen. Während der in offener Pflege stehende Arme trotz seiner geringen Mittel noch eine gewisse Bewegungsfreiheit besitzt, kraft deren er sich einer ihm unerträglichen Nachbarschaft durch Wohnungswechsel zu entziehen, seine Beköstigung innerhalb der durch die vorhandenen Geldmittel gezogenen Grenzen nach seinen Wünschen zu beschaffen oder eine ihm nicht zusagende Arbeitsstelle oder Beschäftigungsart mit einer anderen zu vertauschen im stande ist, bleibt der Anstaltsinsasse oft auf Jahre hinaus, vielfach sogar bis an sein Lebensende, an die ihm angewiesene Umgebung gebunden. Sind sonach die diesbezüglichen Anordnungen der Verwaltung für das Wohl und Wehe des Insassen von besonders einschneidender Bedeutung, so muß andererseits gefordert werden, daß die Anstaltsleitung ihre endgültige Entschließung erst auf Grund genauen Einblicks in die Individualität des einzelnen Insassen trifft, und daß sie der Frage der Individualisierung fortgesetzt ihre ernsteste Aufmerksamkeit zuwendet. Dies gilt ganz besonders da, wo die — auf dem Vorhandensein getrennter Anstalten für die einzelnen Zwecke der geschlossenen Armenpflege beruhende — Möglichkeit einer genaueren Sonderung von seiten der zuweisenden Stelle fehlt und die Gesamtheit der dieser Fürsorgeform aus den verschiedenartigsten Ursachen bedürftigen Armen in das große Sammelbecken einer einzigen Anstalt gelangt.

Aber selbst innerhalb derjenigen Anstalten, welchen lediglich bestimmte Arten von Hilfsbedürftigen, z. B. nur Arbeitsfähige oder nur Sieche, überwiesen werden, bleibt für eine solche Individualisierung Raum genug, weil weder alle Arbeitsfähigen bescholten, noch alle Siechen unbescholten sind, vielmehr in jeder Klasse wiederum die verschiedensten Elemente vorkommen. Nach welchen Grundsätzen soll nun aber eine Anstaltsverwaltung hier verfahren? Die Praxis ist in dieser Beziehung eine durchaus mannigfaltige.

Digitized by Google

Während einzelne Verwaltungen (z. B. Dresden, Fürth) innerhalb einer und derselben Anstalt sogar Insassen I. und II. Klasse unterscheiden, findet in einer größeren Anzahl von Städten bezw. Anstalten — abgesehen von der Trennung der Männer von den Frauen, der Erwachsenen von den Jugendlichen und (für Sachsen) der „Korrektionäre", d. h. der unter Arbeitszwang gestellten Arbeitsscheuen, von den Versorgten — eine Individualisierung überhaupt nicht statt. Als solche sind zu nennen: Augsburg (Pfründeanstalt), Benninghausen (Provinzialarbeitsanstalt), Berlin (Arbeitshaus-Hospital), Brandenburg (Armenarbeitsanstalt), Breitenau (Landarmenanstalt), Crefeld (Corneliusstift und Versorgungshaus), Duisburg (Altersheim und Armenhaus), Ellwürden (Armenarbeitshaus), Flensburg (Armen- und Arbeitsanstalt), Forst (Armenhaus), Frankfurt a./M. (Armenhaus, Frankensteiner Hof, Siechenhaus), Freiburg i./B. (Spital), Gelsenkirchen (Armenhaus), Glogau (Armenhaus), Greiz (Hospital), Groß-Salze (Landarmenanstalt), Hannover (Armenhaus), Harburg (Armenarbeitshaus), Kiel (Armenhaus), Königsberg (Hospital, Siechenhaus), Lübeck (Siechenhaus, Armenarbeitshaus), Mölln (Werk- und Armenhaus), Mülhausen i./E. (Pfründehaus), Mülheim a. d. Ruhr (Gemeindegasthaus), Nürnberg (Hospital), Oberhausen (Versorgungsanstalt), Osnabrück (Armenarbeitsanstalt), Siechenanstalten des Landarmenverbandes Pommern, Potsdam (Versorgungsheim), Rabenhof (Landarmenanstalt), Regensburg (Armenkranken- und Versorgungshaus), Schweidnitz (Armenhaus), Spandau (Armenhaus), Stralsund (Siechenhaus), Weimar (Armenarbeitshaus), Weinheim (Kreispflegeanstalt), Weißenfels (Armenhaus), Zeitz (Armenhaus, Siechenhaus), Zittau (Armenhaus), Zwischenahn (Armenarbeitshaus), sowie die sächsischen Bezirksanstalten Altensalz, Mühltroff, Döbeln und Zwickau. Dabei scheint es sich nur ausnahmsweise um Anstalten zu handeln, welche nur „würdige" oder nur „unwürdige" Personen aufnehmen, wo also tatsächlich eine individualisierende Prüfung der Aufnahme bereits voraufgegangen ist (z. B. Duisburg, Altersheim; Berlin, Arbeitshaus-Hospital Rummelsburg); in der großen Mehrzahl der genannten Anstalten werden, soweit erkennbar, die Insassen ohne Rücksicht auf Arbeitsfähigkeit und Vorleben zusammengelegt, indem es dem Zufall überlassen bleibt, wie sie zusammenpassen oder sich miteinander einleben. Jene Anstalten bilden indessen bei weitem die Minderheit der Gesamtzahl; in etwa zwei Dritteln der Anstalten erfolgt eine mehr oder weniger eingehende Individualisierung nach Gesundheitszustand und Pflegebedürftigkeit (wobei mitunter hervorgehoben wird, daß man auf die getrennte Unterbringung Tuberkulöser besonders Bedacht nehme), nach dem Grade der Arbeitsfähigkeit, nach Vorleben, Bildung und früherer sozialer Stellung, nach Charakter, Würdigkeit und Führung innerhalb der Anstalt, ja vereinzelt sogar nach den Wünschen der Insassen. Weitaus am häufigsten sind es die Kriterien der Arbeitsfähigkeit und der Würdigkeit, nach welchen die Sonderung erfolgt. Die Scheidung nach Arbeitsfähigkeit und Gesundheitszustand stößt insofern auf Hindernisse, als sich zwischen völliger Arbeitsfähigkeit und völliger Arbeitsunfähigkeit eine große Anzahl von

Digitized by Google

Übergängen findet und überdies die Leistungsfähigkeit mancher Insassen infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes erheblichen Schwankungen unterliegt; überdies würde auch die ganz strenge Durchführung einer solchen Sonderung insofern unzweckmäßig sein, als es im Anstaltsinteresse liegt, die Arbeitskraft einzelner dazu geeigneter Insassen zur Wartung und Pflege der Siechen mit zu verwerten, so daß also hier dem Ermessen des Anstaltsleiters notwendig ein größerer Spielraum gelassen werden muß. Eine weitere Schwierigkeit liegt sodann da vor, wo, wie z. B. in Berlin, zwischen Siechen, d. h. mit unheilbaren körperlichen Gebrechen behafteten Personen, und Hospitaliten, d. h. wegen Alters Erwerbsunfähigen, unterschieden wird und von dieser Differenzierung die Versetzung in die eine oder andere Anstalt abhängt. Solchenfalls wird bei obwaltendem Zweifel der Arzt zur Entscheidung berufen sein. Von weit größerer Bedeutung, zumal für die Insassen selbst, ist das Kriterium der Würdigkeit, und zwar namentlich hinsichtlich der Alten und Siechen. Denn während die Arbeitsfähigen tagsüber beschäftigt und bei den Mahlzeiten, sowie während der der Erholung gewidmeten Stunden in der Lage sind, solchen Anstaltsgenossen, mit welchen sie keine nähere Berührung wünschen, aus dem Wege zu gehen, sind die Siechen auf ihre Stubengenossen, die Bettlägerigen sogar auf ihre unmittelbaren Nachbarn direkt angewiesen. Da hängt es naturgemäß von der Belegung der einzelnen Räume ganz wesentlich ab, ob den Insassen ein friedlicher Lebensabend beschieden sein soll, oder ob man dem würdigen verarmten Bürger, der hilflosen alten Witwe die letzten Tage dadurch verbittert, daß man wahllos jenem einen alten Zuchthäusler oder Trunkenbold, dieser eine frühere Dirne an die Seite legt. Hier erscheint also eine genaue Individualisierung dringend geboten, für welche bestimmte Grundsätze aufzustellen allerdings recht schwierig ist. Durchaus verfehlt würde es sein, wollte man die Sonderung von etwaigen Vorstrafen abhängig machen und den Unbestraften ohne weiteres als „würdig", den Bestraften als „unwürdig" stempeln. Denn, abgesehen davon, daß die Tatsache des Unbestraftseins keinen Beweis dafür bildet, daß die betreffende Persönlichkeit strafbare Handlungen wirklich nicht begangen hat, stände eine solche Scheidung auch im Widerspruche mit den humanen Bestrebungen, welche die Fürsorge für entlassene Strafgefangene zum Gegenstand haben, und die darauf gerichtet sind, den Gesetzesübertreter, nachdem er seine Straftat gesühnt und den ernsten Vorsatz, sich zu bessern, betätigt hat, der Gesellschaft wieder zurückzugeben und ihm die Rückkehr in das bürgerliche Leben zu ermöglichen und zu erleichtern. Für die Armenverwaltung als die Vertreterin der öffentlichen Humanität sollte daher die bloße Tatsache einer Vorbestrafung am allerwenigsten der Anlaß sein, jemandem, der bei ihr Hilfe in Not und Bedrängnis sucht, einen dauernden Makel anzuheften. Auch hier gilt es, wie in der offenen Armenpflege, die ganze Persönlichkeit des Insassen, nicht einzelne Vorkommnisse aus seinem Leben, ins Auge zu fassen. Ist der Anstaltsleiter, was allerdings gefordert werden muß, ein guter Menschenkenner, so wird es ihm, wenn er das über die Vergangenheit des Insassen etwa vorhandene Aktenmaterial gewissenhaft benutzt, die Führung des neu Aufgenommenen mit Aufmerksamkeit verfolgt und

Digitized by Google

geeignetenfalls auch dem oft überaus feinen Gefühl der Arbeits- und Stubengenossen die Beachtung nicht versagt, in kurzer Zeit möglich sein, zu einem gerechten und objektiven Urteil über den einzelnen Insassen zu gelangen. Was insbesondere die Benutzung des vorhandenen Aktenmaterials anlangt, so werden die Akten der Armenverwaltung über etwaige Erfahrungen in der offenen Armenpflege, die Strafakten nicht nur über den Charakter der strafbaren Handlung selbst und Art und Maß der erlittenen Strafe, sondern auch über die Vorgeschichte der Straftat, sowie die dabei in Betracht kommenden mildernden oder erschwerenden Umstände, die Akten der Strafanstaltsverwaltung über die Führung in der Anstalt, sowie über den Willen und die Fähigkeit, sich zu bessern, die Akten von Kranken- und Irrenanstalten über den körperlichen und geistigen Zustand des Insassen oft unschätzbare Aufschlüsse geben. Es könnte eingewendet werden, daß derartige Erhebungen über den Rahmen der Pflichten und Rechte einer Anstaltsverwaltung hinausgingen, doch würde dem entgegenzuhalten sein, daß der Anstaltsverwaltung nicht nur die Fristung des Daseins des Insassen, sondern auch die Erfüllung hoher und wichtiger armenpflegerischer Aufgaben obliegt, deren Lösung ihr desto besser und sicherer gelingen wird, je tiefere und eingehendere Kenntnisse der persönlichen Verhältnisse des Insassen sie besitzt. Ferner mag daran erinnert werden, daß jede gewissenhafte Strafanstaltsverwaltung das gesamte über den Sträfling vorhandene Material auf das genaueste zu durchforschen pflegt, um zu einem richtigen Urteil über den Gefangenen zu gelangen; und dem Armen sollte doch das recht sein, was dem Gefangenen billig ist! Eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist aber, daß die Zahl der Insassen nicht ins Ungemessene gesteigert wird. Mehr als 1000 (oder allenfalls 1200) Insassen sollte eine Anstalt nicht beherbergen, weil es über die Kraft des Leiters hinausgeht, einer größeren Zahl die im Interesse des einzelnen Insassen gebotene individualisierende Fürsorge zu teil werden zu lassen.

D. Beköstigung und Bekleidung der Insassen.

Seit man erkannt hat, daß zur Erhaltung von Wohlbefinden und Arbeitsfähigkeit dem menschlichen Körper gewisse Substanzen unentbehrlich sind, und seit die moderne Chemie die einzelnen Nahrungsmittel in Bezug auf diesen ihren Nährwert genauer erforscht und untersucht hat, wird in fast allen größeren Anstalten der Frage einer rationellen Beköstigung der Insassen, mögen diese nun Gefangene, Kranke oder Arme sein, erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Es ist hier selbstverständlich weder der Ort, in nähere Erörterungen über das in den Anstalten der geschlossenen Armenpflege zu liefernde Mindestquantum an Eiweiß, Fett und Kohlehydraten einzutreten, noch auch zu untersuchen, durch welche Nahrungs- oder Genußmittel jene Mindestmengen den Insassen am vorteilhaftesten zugeführt werden können. Es mag vielmehr, was insbesondere die erste Frage anlangt, genügen, auf das Buch des Professors Munk[1] hinzuweisen, der für arbeitende

[1] Munk, Über Einzelernährung und Massenernährung, in Weyls Handbuch der Hygiene. III. Band, Jena 1893.

Digitized by Google

Armenhäusler 100—110 g Eiweiß, 56 g Fett und 500 g Kohlehydrate verlangt.

Im Prinzip wird man zunächst zu fordern haben, daß die wissenschaftlichen Erfahrungen überall zu Gunsten der Insassen gebührende Berücksichtigung finden, daß also die Bespeisung der Insassen nicht nach Gutdünken oder nach wohlwollendem Ermessen, sondern unter Zuhilfenahme der Errungenschaften der Nahrungsmittelchemie erfolge. Dazu gehört aber, daß feste Kostformen aufgestellt werden, was übrigens für 160 von den befragten 180 Anstalten schon jetzt zutrifft. Die wenigen Anstalten, in welchen bestimmte Grundsätze für die Bespeisung noch nicht aufgestellt sind, gehören — mit Ausnahme von Bremen und Düsseldorf — kleineren Gemeinden an. In den Siechenanstalten zu Posen und Zeitz sowie im Versorgungsheim zu Potsdam wird ständig die für das Krankenhaus vorgeschriebene Kost verabfolgt; dasselbe gilt in Straßburg i./E. in Bezug auf erkrankte Insassen.

Die Feststellung der Kostformen erfolgt in der Regel durch die Anstaltsleitung oder deren vorgesetzte Behörde, wie Deputation, Armenverwaltung, Magistrat u. s. w., in den Landarmenanstalten meist durch den Landeshauptmann, bezw. die Landarmenbehörde, vereinzelt durch den Provinzialausschuß oder gar Provinziallandtag (Westfalen). Es darf indessen angenommen werden, daß bei dieser Feststellung dem Arzte der gebührende Einfluß gesichert ist. Auch über die Anwendung der einen oder anderen Kostform im Einzelfalle steht die formelle Entscheidung nur selten dem Arzte, meist der Verwaltung zu, doch wird letztere solchenfalls vollends nicht ohne Anhörung des Arztes ihre Entscheidung treffen.

In Bezug auf die Gestaltung der Kostordnung empfiehlt sich schon im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung die Beschränkung auf eine möglichst geringe Anzahl von Kostformen. Selbst in Anstalten für Armenpfleglinge aller Art werden neben den besonderen Diätformen für die eigentlichen Kranken (d. h. Magenleidende, Fieberhafte und schwer Erkrankte), zwei Kostformen, eine für die jüngeren kräftigen oder wenigstens noch zu körperlicher Arbeit fähigen Personen, und eine andere für die meist alten oder siechen Arbeitsunfähigen, genügen. Die ersteren bedürfen einer soliden Arbeiterkost, die nach Maßgabe der allgemeinen Volksgewohnheiten auch schwer verdauliche Bestandteile, z. B. grobe Hülsenfrüchte und Schwarzbrot, enthalten kann und deren Menge und Nährwert der geforderten Arbeitsleistung entsprechen muß. Dagegen müssen den Siechen und Alten, welche meist wegen schadhafter oder mangelnder Zähne die Nahrungsmittel nicht gehörig kauen können, leichtere Speisen in einem der Zerkleinerung nur wenig bedürftigen Zustande geboten werden; hier wird eine derbe, blähende Kost, z. B. grobe Hülsenfrüchte und Schwarzbrot, schlechter vertragen, auch verbietet der Mangel an Körperbewegung eine zu voluminöse und zu wasserreiche Nahrung. Der Einwand, daß bei nur zwei Kostformen nicht ausreichend individualisiert werden könne, erscheint nicht stichhaltig, da es einer feineren Individualisierung in Bezug auf die Beköstigung im allgemeinen nur bei den eigentlich Kranken, d. h. bei den fortwährender ärztlicher Behandlung bedürftigen Personen, bedarf, hier aber die ärztlichen Extraverordnungen

Digitized by Google

das Hauptmittel bilden, um dem einzelnen zu einer für seinen Krankheitszustand geeigneten Diät zu verhelfen. Höchstens wird es, um die Übergänge zwischen den beiden Hauptkostformen zu erleichtern, einiger weniger Extraverordnungen, vor allem der Zuteilung leichterer oder schwererer Brotarten, bedürfen. Was schließlich die Kranken anlangt, so empfiehlt sich, schon um der Küche die Arbeit zu erleichtern, die Festsetzung einer für die große Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle gemeinsamen Grundlage von flüssiger Kost (fein durchgerührte Suppen und Milch), wie dies in großen und kleinen Krankenanstalten allgemein üblich ist. Soweit es sich um Anstalten handelt, welche nur einer der genannten beiden Hauptkategorien von Hilfsbedürftigen Aufnahme gewähren, wird die der Individualität der Insassen entsprechende eine Kostform, und daneben eventuell noch eine flüssige Diätform für Leidende, genügen.

Auf die Gestaltung der Beköstigung in ca. 180 Anstalten näher einzugehen, würde zu weit führen. Es sei nur erwähnt, daß, soweit erkennbar, Fleischportionen täglich in Charlottenburg (175 g), Duisburg (Altersheim), Groß-Salze (70 g), Guben (Siechenhaus, 167 g in rohem, 80 g in gekochtem Zustande), Halle a./S., Mainz, Nürnberg (Sebastianspital 130 g für die I., 65 g für die II. Klasse), und Posen (160 g) verabfolgt werden; sechsmal wöchentlich wird Fleisch gewährt in Augsburg, fünfmal wöchentlich 100 g Fleisch sowie je einmal Wurst und Fastenspeise in Siegen, fünfmal Fleisch und einmal Fisch in Bonn (Verpflegungshaus), zweimal Fleisch, viermal Speck, Wurst oder Hering in Ritzebüttel. Sehr erheblich ist die Zahl der Anstalten, in denen zwei- bis viermal Fleischspeisen verabfolgt werden; nur einmal wöchentlich wird Fleisch geboten in Danzig (daneben zweimal Hering), Essen (nur Sonntags), Heilbronn (Fleisch soll möglichst durch Hülsenfrüchte ersetzt werden), Osnabrück (Kuhkopffleisch), Schrimm (nur Sonntags), Zarow-Mühle i./P. (nur Sonn- und Festtags, neben der sonst üblichen Fettung), sowie in den sächsischen Bezirksanstalten Dippoldiswalde und Plauen i./V.; Fleisch wird überhaupt nicht verabfolgt an Häuslinge II. Klasse in den württembergischen Landarmenanstalten Rabenhof und Riedhof.

Vielfach wird den Insassen das Essen nach einem bestimmten Maß, welches durchweg zwischen $^3/_4$ und $^5/_4$ Litern schwankt, zugeteilt. In Hamburg, wo dieses Verfahren bis vor kurzem ebenfalls üblich war, hat indessen die Erfahrung gelehrt, daß zumal die Alten und Schwachen unter den Insassen die ihnen zugemessene Portion oft nicht vollständig verzehrten, sondern einen mehr oder weniger erheblichen Rest in die „Drangtonne" gossen. Seitdem die Portionen nach dem Wunsche der Insassen bemessen werden, findet hier ein erheblicher Minderkonsum von Speisen statt, der sich auch im Anstaltsbudget fühlbar gemacht hat.

Die Beschaffung von Zusatznahrungs- (bezw. Genuß-)mitteln ist den Insassen versagt in Barmen (Reformiertes Armenhaus), Braunschweig, Charlottenburg, Dortmund, Flensburg, Geisingen, Göttingen (Armenarbeitshaus), Greifswald, Guben (Siechenhaus), Insterburg, Königsberg (Siechenhaus), Leipzig (Zwangsarbeits-

Digitized by Google

anstalt), München-Gladbach, Oberhausen, Recklinghausen, Rixdorf, Stargard i. P., Stolp, Stralsund (Siechenhaus), Weimar, Wismar und Zeitz (Armenhaus), ferner in den Landarmenanstalten Benninghausen, Gesecke, Rabenhof und Riedhof und endlich in der sächsischen Bezirksanstalt Altchemnitz, sowie in einigen weiteren Anstalten dieser Art in Bezug auf Korrektionäre.

In der großen Mehrzahl der Anstalten besteht dagegen für die Insassen die Möglichkeit, sich Zusatznahrungsmittel zu verschaffen; in Hamburg dient diesem Zwecke sogar eine in eigener Regie betriebene Anstaltskrämerei. Meist haben sich die Insassen die erforderlichen Beträge durch eigene Arbeit zu verdienen, so z. B. in Berlin (Arbeitshaus-Hospital), Cassel, Chemnitz, Hamburg, Hannover, Magdeburg, Metz, Osnabrück. In Hadamar und Görlitz darf die Hälfte, in Mülheim a. Rh. können 40 % des Arbeitsverdienstes zum Ankauf von Zusatznahrungsmitteln verwendet werden, während in der Landarmenanstalt zu Wunstorf der hierfür dem Arbeitsverdienst zu entnehmende Betrag die Summe von 2,50 Mk. im Monat nicht übersteigen darf. In einer größeren Anzahl von Städten ist die Einrichtung getroffen, daß Rentenempfängern ein Teil ihrer Rente als Taschengeld belassen wird, das in der Regel zum Ankauf von Zusatznahrungs- bezw. von Genußmitteln Verwendung findet. Hier sind zu nennen Augsburg, Bonn (25 % der Rente), Bremerhaven (2 Mk. pro Monat), Danzig (3 Mk.), Elberfeld, Essen, Gera, Göttingen, Guben (3—4 Mk.), Königsberg, Lübeck, München (3—4 Mk.), Neumünster, Posen, Potsdam, Stuttgart, Witten. Vielfach sind die Insassen für Nebenausgaben aller Art lediglich auf Gaben ihrer Angehörigen oder sonstiger Personen angewiesen, während in Frankfurt a. O. und Leipzig Stiftungsmittel zu dem gedachten Zwecke zur Verfügung stehen. Mitunter werden auch Unterstützungen aus Anstaltsmitteln, und zwar teils an alle Insassen, teils nur an solche gewährt, welche infolge ihres Zustandes außer stande sind, sich selbst etwas durch Arbeit zu erwerben. Solche Unterstützungen werden gezahlt in Freiburg i. B. (Heiligengeist-Hospital 1 Mk. pro Monat), Hamburg (an Arbeitsunfähige 30 Pf. pro Woche), Heilbronn, Konitz (besonderer Unterstützungsfonds), Liegnitz, Lübeck (Heiligengeist-Hospital 1,80 Mk. pro Woche), München (St. Martinspital 1,20 Mk. pro Woche), Nürnberg (Heiligengeist-Spital 20 Pf. pro Tag), Ritzebüttel (25 Pf. „Buttergeld" pro Woche) und Siegen.

Was sodann die Bekleidung der Insassen anlangt, so gilt für die große Mehrzahl der Anstalten als Grundsatz, daß die Insassen ihre eigene Kleidung — nachdem dieselbe zur Vertilgung etwaigen Ungeziefers einer Desinfektion oder entsprechenden Reinigung unterzogen ist — weitertragen dürfen. Erst wenn die eigenen Kleidungsstücke verbraucht sind, wird Ersatz aus den Beständen der Anstalt geliefert, wobei mehrfach hervorgehoben wird, daß diese Kleidung nicht den Charakter einer Uniform an sich trage. Dagegen ist in einem größeren Teile derjenigen Anstalten, welche einen mehr korrektionellen Charakter tragen (so in den sächsischen Zwangsarbeitsanstalten und in der Mehrzahl der Bezirksanstalten, in den meisten preußischen Land-

Digitized by Google

armenanstalten, sowie in etwa 30 städtischen Arbeitsanstalten), das Tragen von Anstaltskleidung vorgeschrieben, was auch im allgemeinen der Sachlage entspricht, da den hier untergebrachten Personen zum Bewußtsein gebracht werden soll, daß sie unter einem gewissen Zwange stehen, und die Uniformität der Kleidung dies besser zum Ausdrucke bringt. Mehrfach findet sich auch die Bestimmung, daß von Siechen oder auf der Krankenstation liegenden Insassen die vorgeschriebene Krankenkleidung zu tragen sei, was ebenfalls — allerdings lediglich aus hygienischen Gründen — nur gebilligt werden kann. Die Vorschrift, daß Anstaltskleidung zu tragen ist, bezieht sich, wie zwar nur einige Verwaltungen ausdrücklich betonen, wie aber wohl allgemein als maßgeblich erachtet werden darf, nur auf den Aufenthalt in der Anstalt, während beim Ausgange die eigene Kleidung getragen werden kann; lediglich Breslau (Pflegehaus Herrnprotsch) teilt mit, daß auch bei Ausgängen die gleichmäßige Anstaltskleidung zu tragen sei. Worms hat bestimmt, daß mit Ausnahme der Kleider der Pfründner alle in die Anstalt eingebrachten Kleidungsstücke in das Eigentum der Anstalt übergehen und aus deren Beständen ergänzt werden. Daß die Anstaltskleidung im Sommer eine leichtere ist als im Winter, kann wohl vorausgesetzt werden, obwohl es nur ausnahmsweise erwähnt wird. Sinsheim und einige andere badische Kreispflegeanstalten kennen dreierlei Garnituren: Arbeits-, Sonntags- und Krankenkleidung. Von erheblicher Bedeutung ist endlich, daß der Insasse beim Wiedereintritt in das bürgerliche Leben mit einer Kleidung versehen wird, welche ihn als entlassenen Armenhäusler nicht sofort kenntlich macht. Falls die eigene Kleidung unbrauchbar geworden oder nicht mehr vorhanden ist, erwächst der Anstaltsverwaltung die wichtige Aufgabe, den zu Entlassenden entsprechend auszurüsten, wozu der etwa vorhandene Arbeitsverdienst in erster Linie mit zu verwenden sein wird.

E. Beschäftigung der Insassen.

Eine rationelle Ausnutzung der Arbeitskraft des arbeitsfähigen Anstaltsinsassen entspricht nicht allein dem eigenen, zumal sanitären Interesse des Insassen selbst, sondern sie muß ebensosehr aus armenpflegerischen und finanziellen Gesichtspunkten, also aus Gründen des öffentlichen Interesses, gefordert werden.

Die Bedeutung der Beschäftigung als Heilfaktor wird voraussichtlich von dem Herrn Mitberichterstatter, der gerade dieser Frage seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat[1], eingehend erörtert werden. Mit Umsicht und feinem Empfinden war Eschle bemüht, jedem der seiner Fürsorge unterstellten Pfleglinge die seiner Individualität am besten entsprechende Beschäftigung zugänglich zu machen. Unter Ausschluß jeglichen Zwanges will er dem Geistesgestörten Ablenkung und Zerstreuung, dem körperlich Leidenden Kräftigung des erkrankten Körperteils oder die Möglichkeit der Erlernung eines neuen, seinem Zustande entsprechenden Erwerbszweiges, einem jeden

[1] Vgl. Eschle, Das Arbeitssanatorium. München 1902. Derselbe in der Zeitschrift „Die Krankenpflege" 1901/02, Bd. I, Heft 10 u. 12, S. 901 f., 1092 f.

Digitized by Google

aber eine nicht nur seinen Kräften und Fähigkeiten, sondern auch seinen Neigungen angepaßte, nicht geisttötende Arbeit bieten, deren Produkt zudem einen realen Wert haben soll. Dieser, gewissermaßen auf dem Höhepunkte der Individualisierung stehenden Beschäftigungsmethode kommt zweifellos eine erhebliche Bedeutung zu; doch liegt dieser Wert im wesentlichen außerhalb des Gebietes der geschlossenen Armenpflege, wie sie im größten Teile Deutschlands und namentlich von seiten der Ortsarmenverbände geübt wird. Wie Eschle mitteilt, waren in der von ihm früher geleiteten Anstalt Hub etwa 70 % aller Verpflegten Geistesgestörte, unter dem Rest befand sich eine größere Anzahl von Krüppeln und Rekonvaleszenten. Hier bildet die Arbeit in der Tat ein Heilmittel, auf dessen möglichst sachgemäße Auswahl auch der arme Kranke einen Anspruch hat. Das Publikum der Armen- und Siechenhäuser ist aber ein ganz anderes. Teils handelt es sich hier um Personen, welche zur Arbeit, abgesehen von gewissen häuslichen Verrichtungen, überhaupt nicht mehr fähig sind, teils aber um arbeitsscheue, unwirtschaftliche oder dem Alkoholismus verfallene Individuen, welche die öffentliche Armenpflege als „Kranke" entweder gar nicht oder doch nur sehr bedingt gelten lassen kann. Dem gesunden Anstaltsinsassen einen Anspruch auf eine seinen Neigungen entsprechende Arbeit zugestehen, hieße aber ihn besser stellen als den außerhalb der Armenpflege stehenden Arbeiter. Auch würde es der großen Mehrzahl der in Betracht kommenden Armenanstalten sowohl an der Möglichkeit, den Forderungen Eschles entsprechende Arbeiten zu bieten, wie auch an einer Persönlichkeit, welche zu einer so überaus feinen Differenzierung der vorhandenen Arbeitskräfte befähigt ist, fehlen.

Läßt sich demnach von seiten der Armenverwaltungen den von Eschle — übrigens unter ganz speziellen Voraussetzungen — aufgestellten Erfordernissen generell nicht entsprechen, so kann gleichwohl der Wert einer im Rahmen des Erreichbaren geübten, möglichst zweckmäßigen Auswahl und Zuteilung der Beschäftigung nicht hoch genug angeschlagen werden. Wie bereits hervorgehoben, berührt sich hier mit dem individuellen Wohle des Pfleglings das armenpflegerische und das finanzielle Interesse. Auch für die geschlossene Armenpflege gilt der Satz, daß es vor allem darauf ankommt, dem Armen zur Wiedererlangung seiner verlorenen wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen, mag auch die Zahl der gänzlich hoffnungslosen Fälle hier eine größere sein als in der offenen Pflege. Und da gibt es in der Tat kein Mittel, welches geeigneter wäre, den Müßiggänger zu bessern, den Trinker von seinem Laster zu entwöhnen, kurz, den Gesunkenen wieder aufzurichten, als eine geregelte Tätigkeit. Der Arbeitsbetrieb bildet aber nicht nur deshalb den Gegenstand unausgesetzter Sorge der Anstaltsverwaltungen, weil von seiner zweckentsprechenden Organisation die Möglichkeit einer Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit abhängen kann, sondern auch um deswillen, weil es im Wege der Ausnutzung der dem Armen noch innewohnenden Arbeitskraft möglich wird, die durch die Anstaltspflege entstehenden Kosten wenigstens teilweise zu decken[1]. Dem

[1] In den sächsischen Bezirksanstalten verdienen die voll Arbeitsfähigen nicht selten mehr, als ihre Erhaltung kostet. Vgl. Lehmann, Die Armenverwaltung

Digitized by Google

an sich berechtigten Bestreben, die Arbeitsleistung der Anstaltspfleglinge möglichst produktiv zu gestalten, tritt hier freilich ein anderes wirtschaftliches Moment hindernd entgegen, indem bei der Einrichtung der Arbeitsbetriebe jede die freie Arbeit schädigende Konkurrenz vermieden werden soll. Die Sachlage ist hier eine ähnliche wie bei der Gefangenenarbeit, wenigstens soweit die intensiveren und darum lukrativeren Beschäftigungsarten in Frage kommen. Auch in Bezug auf die Armenbeschäftigung herrscht daher das Bestreben, in erster Linie für den Bedarf der eigenen Anstalt oder Gemeinde zu arbeiten, oder wo auf Arbeiten für fremde Rechnung zurückgegriffen werden muß, vorzugsweise rein mechanische und daher weniger gut gelohnte Arbeiten auszuführen. Abgesehen von eigentlichen Hausarbeiten, wie Reinigung der Anstaltsräume, Küchenarbeiten, Ausbesserung von Inventar- oder Bekleidungsstücken u. s. w., handelt es sich dabei für die Armenanstalten hauptsächlich um zwei Kategorien von Beschäftigungszweigen, einerseits um die Arbeit in der Landwirtschaft für die körperlich rüstigen Insassen, andererseits um gewisse gewerbliche Betätigungen, welche in geschlossenen Räumen betrieben werden und auch von minder rüstigen Pfleglingen geleistet werden können.

Der Wert einer geregelten Beschäftigung der Insassen wird demgemäß auch durchweg anerkannt, und selbst in Siechenanstalten ist den noch einigermaßen rüstigen und daher bei gänzlicher Untätigkeit der Gefahr des Verkümmerns ausgesetzten Pfleglingen in der Regel Gelegenheit geboten, sich nach Maßgabe ihrer wenn auch nur geringen Kräfte zu beschäftigen. Die Anstalten, welche keinerlei Arbeitsbetriebe eingerichtet haben, sind durchweg solche, welche entweder den Charakter einer milden Stiftung haben, oder deren Insassen wegen hochgradiger Pflegebedürftigkeit nichts mehr leisten können. Zu nennen sind hier Aachen (Vincenzspital), Barmen (Katholisches Armenhaus), Berlin (Friedrich Wilhelm-Hospital und Siechenanstalten), Brandenburg (Siechenhaus), Bremen (Siechenhaus und Almataſtift), Crefeld (Corneliusstift), Göttingen (Reinholdstift), Insterburg (Siechenhaus), Lübeck (Heiligengeist-Hospital), München (St. Martinspital), Nürnberg (Hospital zum Heiligengeist), Regensburg (Versorgungshaus) und Stralsund (Siechenhaus). Von den Armenhäusern sind es lediglich diejenigen zu Gleiwitz, Guben und Spandau, wo Einrichtungen zur regelmäßigen Beschäftigung der Insassen fehlen.

Unter den bestehenden Arbeitseinrichtungen nimmt die Arbeit in Landwirtschaft und Gartenbau mit Recht eine bevorzugte Stellung ein. Und in der Tat vereinigt diese Tätigkeit in sich nicht nur alle der Arbeit überhaupt innewohnenden individuellen und armenpflegerischen Vorzüge, sondern sie ist auch finanziell vorteilhaft und vermeidet zudem die Konkurrenz mit dem freien Gewerbe. Das bei keiner anderen Beschäftigungsart in solchem Maße gegebene Ineinandergreifen und Zusammenwirken der einzelnen Ökonomiezweige bietet, wie Eschle[1] mit Recht hervorhebt, den

---

mit besonderer Berücksichtigung der im Bezirksarmenverein Taucha getroffenen Einrichtungen. Leipzig 1862. S. 45.

[1] Krankenbeschäftigung, S. 903 f.

Digitized by Google

Verpflegten reiche Gelegenheit zur Betätigung ihrer Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust. Das Hüten und Warten des Viehs, das Melken der Kühe, der Transport von Dünger nach dem Felde, von Feldfrüchten aller Art nach dem Hofe und von Erde von einem Felde zum andern, das Ausjäten von Unkraut und Aussuchen von Steinen, sonstige Erdarbeiten zur Melioration, Planierung oder Anlage von Wegen, einfache Arbeiten bei der Heu- und Kornernte, Dreschen und Reinigen des Getreides, sowie manches andere gewähren sowohl für in jüngeren Jahren stehende ehemalige Trinker, als auch für nicht ganz vollsinnige oder ältere Pfleglinge ausgiebige und gesunde Beschäftigung, während zuverlässigere und intelligentere Insassen bei der Gemüse- und Obstkultur Gelegenheit zu selbständigeren und ansprechenderen Arbeiten finden. Zudem stehen dem an eine Anstalt angegliederten landwirtschaftlichen Betriebe stets die dem Landwirte oft fehlenden reichlichen Arbeitskräfte zu Gebote, wodurch es ermöglicht wird, die Vorteile der Witterung nach Kräften auszunutzen, ihren Gefahren aber tunlichst zu begegnen. Dazu kommt noch, daß bei dem auf dem Lande immer noch herrschenden Mangel an Arbeitskräften Insassen, welche sich eine gewisse Fertigkeit in landwirtschaftlichen Arbeiten erworben haben, in der Landwirtschaft als freie Arbeiter viel leichter Beschäftigung finden, wie solches auf dem durchweg überfüllten gewerblichen oder industriellen Arbeitsmarkte möglich wäre. Schließlich ist dadurch, daß sämtliche landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Anstalt Verwendung finden, dem Betriebe ein ohne alle Schwierigkeiten und Unkosten zu erreichender, stets solventer Käufer gesichert. Allerdings darf die Landwirtschaft niemals Selbstzweck werden, dergestalt, daß ihr — etwa zur Erreichung eines günstigen Abschlusses — die Anstalt höhere Preise als angemessen zahlt oder sämtliche Produkte schlechthin, d. h. ohne Rücksicht auf die erforderliche Güte und Brauchbarkeit, abnimmt. Dem vorzubeugen, wie überhaupt sorgfältig darüber zu wachen, daß die Landwirtschaft sich nicht über das Niveau eines Nebenbetriebes erhebt, welcher der Beschäftigung der Insassen dienen und letztere tunlichst wieder zu freier Arbeit befähigen soll, bleibt die besondere Obliegenheit der mit der oberen Leitung der Anstalt betrauten Behörde.

Unter den etwa 150 Anstalten, in welchen eine geordnete Beschäftigung der Insassen über den Rahmen bloßer Hausarbeit hinaus stattfindet, sind nicht weniger als 78, deren Insassen geeignetenfalls zu land- und forstwirtschaftlichen, sowie zu Gartenarbeiten herangezogen werden. Dabei handelt es sich um Anstalten der verschiedensten Art. In erster Linie sind es freilich naturgemäß die Arbeitshäuser, welchen die für einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb tauglichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Demgemäß haben z. B. von den 28 sächsischen Bezirksanstalten 17 diesbezügliche Einrichtungen getroffen, während in den 4 württembergischen Landarmenanstalten eine mit besonderer Intensität betriebene Landwirtschaft den hauptsächlichsten Beschäftigungszweig für die gesamte Insassenschaft bildet. Die Erfahrung lehrt indessen, daß auch die Insassen von Versorgungsanstalten (Barmen, Crefeld, Heilbronn, Nordhausen, Oberhausen, Worms), von Hospitälern (Bochum, Freiburg i. B., Iserlohn, Siegen), von Pflegeanstalten (Bischweiler, Dortmund, Düsseldorf, Geisingen, Sinsheim,

Digitized by Google

Weinheim) und selbst von Siechenhäusern (Halle a. S., Hoym, Zarow-Mühle i. P., Stargard i. P.) in Garten und Feld Verwendung finden können, so daß, zumal im Interesse der Insassen selbst, jede weitere Ausdehnung dieser Tätigkeit mit besonderer Freude zu begrüßen ist.

Freilich liegt es auf der Hand, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb neben geeigneten Arbeitskräften auch ein größeres Areal voraussetzt, wie es nicht allen Anstalten zu Gebote steht. Diejenigen Anstalten, denen es hieran fehlt, sind daher auf andere Arbeitszweige angewiesen. Überdies kann selbst in größeren landwirtschaftlichen Betrieben während des Winters nicht immer ausreichende Beschäftigung für eine größere Anzahl mehr oder weniger minderwertiger Arbeitskräfte geboten werden, während die Gartenarbeit zur Winterszeit gänzlich ruht. Schon aus diesem Grunde bedarf es daher neben der Arbeit in Garten und Landwirtschaft gewisser ergänzender Beschäftigungszweige. Dazu kommt noch, daß in der Regel zahlreiche Insassen vorhanden sein werden, welche infolge körperlicher Gebrechen oder wegen der durch ihr Alter bedingten mangelhaften Bewegungsfähigkeit nur für solche Arbeiten tauglich sind, die in sitzender Stellung verrichtet werden können. Deshalb sind durchweg einfachere Arbeitsbetriebe gewerblichen Charakters eingerichtet, die sich vereinzelt an die in der betreffenden Gegend üblichen Industriezweige anlehnen.

In etwa 50 Anstalten wird überhaupt nur für die Zwecke der Anstalt selbst, in 25 daneben für sonstige städtische Zwecke gearbeitet; in 80 städtischen und Landarmen-Anstalten sowie in fast sämtlichen sächsischen Bezirksanstalten werden daneben auch Arbeiten für Privatunternehmer geleistet. Dabei findet indessen das früher — zumal in den Gefangenenanstalten — übliche Verfahren, die Arbeitskräfte der in der Anstalt beschäftigten Insassen an Unternehmer zu verdingen, durchweg keine Anwendung mehr; nur die Landarmenanstalt Geseke berichtet, daß Bürsten für Privatunternehmer gefertigt werden, denen die Arbeitskräfte der Insassen verdungen sind. Gegen eine Verdingung der Arbeitskräfte an gewerbliche Unternehmer spricht einerseits, daß die dabei unvermeidliche Beaufsichtigung der Insassen durch Angestellte des Unternehmers vom Standpunkte der Anstaltsordnung aus schweren Bedenken unterliegt, während andererseits die Gefahr einer Ausbeutung der Insassen besteht, der schwächliche und nur beschränkt arbeitsfähige Personen unter keinen Umständen ausgesetzt werden sollten. Soweit erkennbar, sind die Abmachungen mit den Privatunternehmern in der Regel dergestalt getroffen, daß diese die zu bearbeitenden Rohstoffe liefern, während für deren Bearbeitung durch die Insassen mit der Anstaltsleitung ein bestimmter Lohnsatz vereinbart ist. Nur vereinzelt, z. B. in Lübeck, — hier übrigens unter vorzugsweiser Mitwirkung sogenannter freiwilliger Arbeiter — werden Mobilien, Strohmatten, Matratzen und andere Gebrauchsgegenstände zum freihändigen Verkauf angefertigt.

Ein festes Arbeitspensum, worunter ein bestimmtes Mindestquantum an von dem einzelnen Insassen innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit zu

Digitized by Google

liefernden Arbeitsprodukten zu verstehen ist, wird in den Armenanstalten — im Gegensatze zu den Gefangenenanstalten — nur ganz vereinzelt gefordert, so in Dresden (Zwangsarbeitsanstalt), Ellwürden (Arbeitsanstalt), Freiberg i. S. (Armenhaus, jedoch nur beim Holzspalten), Fürth i. B., Leipzig (Zwangsarbeitsanstalt), Ritzebüttel (Armenhaus), Schrimm (Landarmenanstalt), Stettin (bei Armenhäuslern der II. Abteilung), Wunstorf (Landarmenanstalt, nur bei einigen Arbeitsbetrieben) sowie in sieben sächsischen Bezirksanstalten, und zwar auch hier teilweise nur von den Korrektionären.

Näheren Aufschluß über die Art der einzelnen Arbeitsbetriebe gewährt die nachstehende Tabelle, in welcher solche Arbeiten fortgelassen sind, welche keinen ständigen Anstaltsbetrieb bilden, sondern nur vereinzelt im Bedarfsfalle von Insassen ausgeführt werden (z. B. Bau-, Maler-, Tapezier-, Glaserarbeiten).

(Tabelle s. Seite 84—89.)

Neben diesen, im Innern der Anstalten eingerichteten Betrieben findet in erheblichem Umfange eine Verwendung von Insassen zu sogenannten Außenarbeiten für bestimmte Arbeitgeber statt. Teils handelt es sich dabei um Arbeiten für die städtische Verwaltung, besonders um die Reinigung öffentlicher Straßen, Plätze und Promenaden, in zwei Fällen (Gotha, Zittau) um die Fäkalien- und Aschenabfuhr, in einem anderen (Danzig) um den Transport Kranker oder Betrunkener, sowie um Wohnungsdesinfektion, teils werden geeignete Insassen an Gewerbetreibende oder sonstige Privatpersonen gegen Tagelohn verdungen. Hier kommen neben Straßenreinigungsarbeiten, soweit solche Privaten obliegen, insbesondere folgende Arbeitszweige in Betracht: Landwirtschaftliche oder Gartenarbeit (Chemnitz, Freiberg i. S., Potsdam, Ritzebüttel, Weimar), Erdarbeiten (Bernburg, Freiberg i. S.), Holzspalten (Brandenburg a. H., Chemnitz, Magdeburg, München-Gladbach, Nürnberg), Möbeltransport (Chemnitz), Kohlentragen (Magdeburg, Stettin), Aschefahren (Freiberg i. S.), Raddrehen an Maschinen (Crefeld, Elberfeld), Botengänge (München-Gladbach), Modellstehen (Dresden). Ferner werden in einigen sächsischen Bezirksanstalten Außenarbeiten geleistet, und zwar meist landwirtschaftliche Arbeiten; doch sind daneben auch einige Anstalten mit anderen Arbeitszweigen vertreten, so Meißen (Fabrikarbeit), Pirna (Kohlentragen), Strehla a. E. (Ausladen von Kohlen aus Schiffen) und Technitz (Arbeit in benachbarten Steinbrüchen oder Fabriken).

Der aus den Arbeitsleistungen der Insassen erzielte Erlös fällt nicht nur bei den Anstaltsbetrieben, sondern auch bei der für Private geleisteten Außenarbeit der Anstalt, bezw. in den sächsischen Bezirksanstalten durchweg dem Armenverbande zu, für dessen Rechnung der Insasse Aufnahme gefunden hat. Über die Höhe des Arbeitsverdienstes sind von den meisten Anstalten lediglich summarische Angaben gemacht, welche, da über Art und Umfang der Betriebe, sowie namentlich über die Zahl der geleisteten Arbeitstage Näheres in der Regel nicht bekannt ist, nur bedingten Wert haben. Einzelne Anstalten haben indessen den pro Tag und Kopf erzielten Durchschnittsertrag genau angegeben. Derselbe stellt sich am

Digitized by Google

Übersicht über die in den Anstalten der geschlossenen

Stadt	Anstalt	Besenbinden	Bürstenfabrikation	Drogenbearbeitung	Tütenkleben	Federreißen	Fußmattenflechten	Garnspulen	Hanf-, Haar-, Wergzupfen	Holzspalten
Aachen. . . .	Mariaberg, Siechen- u. Invalidenpflege	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Augsburg . .	Armen-Pfründeanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Barmen . . .	Ref. Armenhaus	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Ev. Versorgungshaus Unterbarmen	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Luth. Gemeindehaus Wupperfeld .	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Bischweiler. .	Bezirkspflegeanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bonn	Verpflegungshaus für Frauen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wilhelm-Augusta-Stift, Alt-Männerhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg a.H.	Armenarbeitsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Brauweiler. . .	Provinzialarbeitsanstalt	—	1	—	1	—	1	1	—	—
Bremen	Kahrwegs Asyl für arme Sieche .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremerhaven . .	Männer- u. Frauenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Breslau	Pflegehaus zu Herrnprotsch . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Claafensches Siechenhaus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Armenhaus nebst Kinderhort . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Cassel	Versorgungsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Chemnitz . . .	Versorghaus u. Korrektionshaus .	1	—	—	—	1	1	1	1	1
Cottbus . . .	Armenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Crefeld. . . .	Armenverpflegungshaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig	Arbeits- u. Siechenhaus	—	—	—	—	—	—	—	1	1
	Armenanstalt Petonken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darmstadt . . .	Armenhaus	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Dortmund . . .	Pflegehaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dresden	Versorghaus (Armenhaus)	—	—	—	1	1	—	—	1	—
	Arbeitsanstalt	1	—	—	1	—	1	—	—	1
	Stadt-Irren- u. Siechenhaus . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf . . .	Pflegehaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Duisburg . . .	Armenarbeitshaus am Grunewald	—	—	—	1	—	—	1	—	—
	Armenhaus am Kuhlenwall . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld. . . .	Armenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Erfurt	Lucius-Hebel-Stiftung	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Essen	Armenhaus	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Flensburg . . .	Armen- u. Arbeitsanstalt . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Frankfurt a. M..	Armen- u. Siechenhaus	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Freiberg i. S. .	Armenhaus	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Freiburg i. B. .	Heiligengeistspital	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kreispflegeanstalt	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Fußbach . . .	"	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisingen . . .	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gera	Versorgungsanstalt	—	—	—	1	1	—	—	—	1
Geseke	Landarmen- u. Krankenhaus . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Gleiwitz . . .	Armenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Glogau	"	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Görlitz	Siechenhaus	—	—	—	1	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Armenpflege bestehenden Arbeitsbetriebe.

Knopfaufnähen	Korbflechten	Leinenweberei	Näharbeit	Puntinenanfertigung	Rohrflechten	Schlosserei	Schneiderei	Schuhmacherei	Spinnen	Stricken	Strohflechten	Tabakpflücken	Tischlerei	Verlesen von Kaffee, Erbsen	Sonstige Arbeitsbetriebe
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	Bäckerei, Wäscherei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	1	1	—	1	1	Teppichklopfen.
—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	Kartoffelschälen f. Truppenteile.
—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	Drechslerei.
—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	Lohnwäscherei, Sandpocherei.
—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	Buchbinderei, Klempnerei.
—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	Böttcherei, Klempnerei, Bäckerei.
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	Wäscherei.
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	
1	1	—	1	—	—	1	1	1	—	1	—	—	1	1	
1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	Schmiede, Küferei.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Stadt	Anstalt	Besenbinden	Bürstenfabrikation	Drogenbearbeitung	Tütenkleben	Federreißen	Fußmattenflechten	Garnspulen	Hanf-, Haar-, Wergzupfen	Holzspalten
Göttingen	Armenarbeitshaus	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Gotha	Armenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Greifswald	Armenarbeits- u. Siechenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Groß-Salze	Landarmenanstalt	—	—	—	1	—	1	—	1	1
Hadamar	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Halle a. S.	Siechenanstalt	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Hamburg	Werk- u. Armenhaus	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Hannover	Armenhaus	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Harburg	Armenarbeitshaus	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Himmelsthür	Provinzial-Landarmenanstalt	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Hoym	Landessiechenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hub	Kreispflegeanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Jestetten	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Iserlohn	Hospital für Sieche und Kinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königsberg	Armenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Konitz	Provinzial-Besserungs- u. Landarmenanstalt	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Landsberg a. W.	Landarmen- u. Korrigendenanstalt	—	—	—	1	1	—	—	1	—
Leipzig	Armenhaus Leipzig-Connewitz	—	—	—	—	1	—	—	1	—
	" Leipzig-Lindenau	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Verforghaus Leipzig-Eutritzsch	—	—	—	1	1	—	—	—	—
	Zwangsarbeitsanstalt St. Georg	1	—	1	1	—	1	1	1	1
Liegnitz	Armen- u. Siechenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Lübeck	Armenarbeitshaus	—	—	—	—	1	—	—	1	1
Magdeburg	Armen- u. Arbeitsanstalt	—	—	—	1	1	—	—	1	1
Mainz	Bürgerliches Invalidenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Markgröningen	Landarmenanstalt	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Metz	Hospiz St. Nikolaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München-Gladb.	Pflegehaus	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Nordhausen	Verforgungsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Nürnberg	Freiwill. Armenbeschäftigungsanst.	—	—	1	1	—	—	—	1	1
Oberhausen	Verforgungshaus	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Offenbach a. M.	Verforgungshaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg i. Gr.	Armenarbeitshaus	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Osnabrück	Armenarbeits- u. Verpflegungsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Pommern	Provinzial-Siechenanstalt Böhn	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Posen	Siechenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Potsdam	Verforgungsheim	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Prenzlau	Landarmen- u. Korrigendenanstalt	—	—	—	—	1	—	—	1	1
Rabenhof	Armenbeschäftig.- u. Bewahranstalt	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Reutlingen	" " "	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Riedhof	" " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rostock	Armenarbeitshaus	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Schopfheim	Kreispflegeanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrimm	Landarmenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Schweidnitz	Arbeits- u. Landarmenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Armenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	1

Digitized by Google

Knopfaufnähen	Korbflechten	Leinenweberei	Nähfarbeit	Pantinenanfertigung	Rohrflechten	Schlosserei	Schneiderei	Schuhmacherei	Spinnen	Stricken	Strohflechten	Tabakpflücken	Tischlerei	Verlesen von Kaffee, Erbsen	Sonstige Arbeitsbetriebe
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nageln von Tuchsohlen.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	Sacknäherei, Bäckerei.
—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Moossortieren.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	—	1	—	1	1	1	1	—	1	—	—	1	—	Bäckerei, Buchdruckerei, Schmiede, Steinklopfen.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Haarnadelrollen, Angelhakenbiegen.
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Makulaturauseinanderlegen.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	1	—	1	1	1	Buchbinderei, Zigarren- und Zigarrenspitzenfabrikation, Schirmstockfabrikation 2c.
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	Teppichklopfen, Matratzenarbeit.
—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	
—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	1	1	—	
—	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	Hopfenzupfen, Eibischschneiden.
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—	Sackflicken, Wickeln v. Docken.
—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	Schmiede.
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Seilerei.
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	Anfertigung v. Armensärgen.
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	Steinschlagen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	Weidenschälen, Hopfenzupfen.
—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	1	1	—	—	1	
1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	Zumachen von Nadeln.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Stadt	Anstalt	Besenbinden	Bürstenfabrikation	Drogenbearbeitung	Tütenkleben	Federreißen	Fußmattenflechten	Garnspulen	Hanf-, Haar-, Wergzupfen	Holzspalten
Schwerin	Armenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sinsheim	Kreispflegeanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegen	Hospital	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stargard	Armenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Stettin	„	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Strausberg	Landarmen- u. Korrigendenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart	Armenbeschäftigungsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Trier	Landarmenhaus	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Wandsbek	Armenhaus	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Weimar	Armen- u. Arbeitshaus	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Weinheim	Kreispflegeanstalt	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Weißenfels a. S.	Waltherstiftung, Armenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wismar	Altes Haus	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wittstock	Landarmen- u. Siechenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wunstorf	Korrektions- u. Landarmenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitz	Armenhaus	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Zittau	Männerarmenhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Sächsische Bezirksanstalten.										
Altchemnitz	Bezirksanstalt	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Augustusburg	„	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Bautzen	„	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Dippoldiswalde	„	—	—	—	—	1	—	—	1	1
Dresden	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grimma	„	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Grünhain	„	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Hilbersdorf	„	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Jesau	„	—	—	—	—	1	—	1	—	1
Leuben	„	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Lichtenstein	„	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Löbau	„	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Marienberg	„	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Meißen	„	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Mühltroff	„	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Pirna	„	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Sorga	„	1	—	—	—	1	1	—	—	1
Stollberg	„	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Strehla	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Taucha	„	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Treuen	„	—	—	—	—	1	—	1	1	—
Zittau	„	1	—	—	—	1	—	1	1	—
Zschopau	„	—	—	—	—	1	—	1	—	1
Zwickau	„	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Summa:	11	5	4	16	48	11	13	29	41

Digitized by Google

Knopfaufnähen	Korbflechten	Leinenweberei	Näharbeit	Pantinenanfertigung	Rohrflechten	Schlosserei	Schneiderei	Schuhmacherei	Spinnen	Stricken	Strohflechten	Tabakpflücken	Tischlerei	Verlesen von Kaffee, Erbsen	Sonstige Arbeitsbetriebe
—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	Blumenmachen, Hopfenzupfen, Seilflechten.
—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	—	Anstreicherei, Lohkuchenfabrikation, Stickerei.
—	1	1	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	1	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	1	—	Spenglerei, Tüncherei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	Netzflechten.
—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	Moosverlesen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Blumenmachen, Seifenpulverpacken.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Sandpochen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	Sandpochen.
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	Anfertigen von Rechen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tuchsohlenkleben.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	Ziegelei.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	Pappsohlenfabrikation.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	13	4	24	5	19	16	37	46	2	22	27	9	37	14	

Digitized by Google

höchsten[1] in den Zwangsarbeitsanstalten zu Dresden und Leipzig. Dort betrug er 1901 im Durchschnitt 1,07 Mk., hier 0,695 Mk. (bei den Männern 0,737 Mk., bei den Frauen 0,55 Mk). In der sächsischen Bezirksanstalt Zittau ist der durchschnittliche Verdienst bei den Männern auf 0,70 Mk., bei den Frauen auf 0,25 Mk., im Armenhause zu Glogau auf 0,723 Mk. für Männer, auf 0,365 Mk. für Frauen berechnet. Duisburg hat den Ertrag auf 0,20 Mk., Konitz denjenigen für Stuhlflechtarbeiten auf 0,20—0,30 Mk. angegeben. Im Werk- und Armenhause zu Hamburg stellte sich im Jahre 1902 der durchschnittliche tägliche Arbeitsertrag eines im sogenannten Fabrikbetriebe beschäftigten Insassen für Tütenkleben auf 48,9 Pf., Sacknähen auf 38,7 Pf. und für Wergzupfen auf 12,8 Pf. Von einigen preußischen Landarmenanstalten sind diesbezüglich folgende Angaben gemacht:

Groß-Salze . . .	Tütenkleben	35,7 Pf.
	Tauzupfen	5,7 "
	Sohlennageln . . .	30,0 "
	Kokosarbeiten	63,4 "
Landsberg a. d. W.	Federreißen	15,7 "
	Tütenkleben	35,9 "
	Tauzupfen	3,1 "
Wunstorf	Strohhülsenfabrikation .	16,0 "
	Moosverlesen	20,0 "

Was die Außenarbeit anlangt, so ist der Lohn, wie folgt, angegeben: Chemnitz 0,70—2,00 Mk. pro Tag, Elberfeld 2,50—7,50 Mk. pro Woche, Mülheim a. Rh. 0,30—2,00 Mk. pro Tag, Ritzebüttel 1 Mk. und Kost pro Tag, während derselbe von den sächsischen Bezirksanstalten auf 0,80—1,70 Mk. beziffert wird.

Um die Arbeitsfreudigkeit zu steigern, besteht in zahlreichen Anstalten die Einrichtung, den beschäftigten Insassen einen gewissen Betrag, und zwar meist entweder eine feste Summe oder einen bestimmten prozentualen Anteil am Ertrage ihrer Tätigkeit, als sogenannte Arbeitsprämie zuzuwenden. Abgesehen von Siechen- und Pflegeanstalten, in welchen überhaupt kein geordneter Arbeitsbetrieb stattfindet, sind es nur etwa 30 Anstalten, in denen den Insassen keinerlei derartige materielle Anerkennung für ihre Arbeitsleistung zu teil wird, so die Landarmenanstalten Benninghausen und Geseke (in letzterer wird aber die Einführung geplant) sowie die Anstalten in Bremerhaven, Cassel, Crefeld, Danzig, Flensburg, Forst, Gelsenkirchen, Halberstadt, Königsberg i. Pr., Mölln, Neumünster, Nordhausen, Offenbach, Osnabrück, Stettin, Stolp, Weimar, Witten, Zeitz und Zittau, außerdem ist die Einrichtung etwa der Hälfte der sächsischen Bezirksanstalten fremd. In Rostock wird besonderer Fleiß lediglich bei der Gewährung von Bekleidung anerkennend berücksichtigt, in Bonn (Alt-Männerheim), Dortmund,

[1] Die freiwilligen Arbeiter des Armenarbeitshauses in Lübeck erzielten einen Durchschnittsverdienst von 1,248 Mk. pro Tag; doch handelt es sich hier nicht eigentlich um Anstaltspfleglinge.

Digitized by Google

Hildesheim, Kaiserslautern, Sinsheim werden Nahrungs- und Genußmittel in natura geboten; einzelne Städte, wie Braunschweig, Greifswald, Oberhausen, Stuttgart, sowie die württembergischen Landesarmenanstalten gewähren statt einer bestimmten Arbeitsprämie nach freiem Ermessen ein kleines Taschengeld (etwa 10—50 Pf.), anderwärts, so in Aachen, Altona, Düsseldorf, Ellwürden, Erfurt (Lucius-Hebel-Stiftung) Gera, Konitz, Schweidnitz, Weinheim und Worms erhalten zwar die beschäftigten Insassen eine Arbeitsprämie, jedoch bestehen hinsichtlich der Höhe derselben keine näheren Bestimmungen. In einigen sächsischen Bezirksanstalten endlich wird den Insassen der die Unterbringungskosten übersteigende Teil ihres Arbeitsverdienstes gut geschrieben. Dagegen wird als Arbeitsprämie ein bestimmter Teil des Verdienstes gewährt in Altenessen (bei Außenarbeit 85 %), Barmen (20 %), Breslau (Pflegehaus, Armenhaus, 10 %), Chemnitz (10 % bei mindestens 8 Mk. Monatsverdienst), Dresden (Versorgungshaus, 15 %), Erfurt (Wilhelm- und Augusta-Stift, 10 %), Glogau (bei 30 Pf. Tagesverdienst 1/10, darüber hinaus 1/6), Görlitz (50 % für Tütenkleben), Groß-Salze (1/3 bis zum Höchstbetrage von 20 Pf. pro Tag), Halle (25 %), Himmelsthür (1/8—1/6), Iserlohn (2 1/2 %), Leipzig (Armenhaus 75 %; Zwangsarbeitsanstalt bis 1/5), Metz (1/3), Mülheim a. Rh. (40 %), Anstalten des Landarmenverbandes Pommern (15 %), Spandau (bei Privatarbeiten 100 %), Stralsund (desgl.), Trier (Landarmenhaus, 25 %), Weißenfels (1/3), Wismar (1/4). Feste Geldbeträge werden als Arbeitsprämie bewilligt in Bergedorf (40 Pf. pro Woche), Bernburg (20 Pf. pro Woche), Bischweiler (20 Pf. bis 1 Mk pro Woche), Brandenburg a. H. (Armenarbeitsanstalt 10 Pf. pro Tag), Anstalten des Landarmenverbandes der Provinz Brandenburg (3—6 Pf. pro Tag), Breitenau (3—5 Pf. pro Tag), Breslau (Siechenhaus, 2—6 Mk. pro Monat), Cöln (Invalidenheim 1—4 Mk. pro Monat), Cottbus (der die Unterbringungskosten von 60 Pf. pro Tag übersteigende Betrag), Danzig (10 Pf. pro Tag, bei Desinfektionen 50 Pf. pro Fall), Dresden (Zwangsarbeitsanstalt 1—30 Pf. pro Tag, Siechenhaus 50 Pf. bis 2 Mk. pro Monat), Elberfeld 0,75—2,50 Mk. pro Woche), Essen (30 Pf. pro Tag), Frankfurt a. M. (25—50 Pf. pro Woche), Freiberg i. S. (3 1/2 Pf. pro Tag), Freiburg i. B. (Heiligengeist-Spital, 50 Pf. bis 2 Mk., Kreispflegeanstalt 20—80 Pf. pro Woche), Fürth (0,30—1 Mk. pro Woche), Gotha (0,20—1,50 Mk. pro Woche), Hadamar (Männer 10—15 Pf., Frauen 5—8 Pf. pro Tag), Hamburg (0,60—4 Mk. pro Woche), Hannover (bis 2 Mk. pro Monat), Harburg (Männer 10 Pf., Frauen 5 Pf. pro Tag), Heilbronn (der die Unterbringungskosten mit 80 Pf. übersteigende Betrag), Liegnitz (30 Pf. pro Woche), Lübeck (15—50 Pf. pro Woche), Magdeburg (15—25 Pf. pro Tag), Mainz (1—3,50 Mk. pro Quartal), Meiningen (10 Pf. pro Tag), Ritzebüttel (10—15 Pf. pro Tag), Schrimm (für das Pensum 3—8 Pf., über Pensum hinaus 10—15 Pf., bei besonderem Fleiß 5—13 Pf. Zuschußprämie), Straßburg i. E. (12 Pf. pro Tag), Wandsbek (3—5 Mk. pro Monat), Wunstorf (1—10 Pf.

Digitized by Google

pro Tag), Zittau (50 Pf. pro Woche), Zwickau (10—20 Pf. pro Tag). Eine Arbeitsprämie von 2 Mk. und mehr pro Woche wird demnach nur gewährt in Freiburg i. B. (bis 2 Mk.), Elberfeld (bis 2,50 Mk.) und Hamburg (bis 4 Mk.). Zieht man nun in Betracht, daß die Insassen Armenpfleglinge sind, für deren volle ständigen Unterhalt die Anstalt sorgt, so wird darüber kein Zweifel aufkommen können, daß jedenfalls Arbeitsprämien in Höhe von 4 Mk. pro Woche über den eigentlichen Zweck der Einrichtung — den Arbeitseifer der Insassen anzuspornen und rege zu halten — hinausgehen. Ein Armenpflegling mit einem ungefähr den Lohnsatz eines Dienstknechts erreichenden Einkommen ist ein Unding. Oder sollte sich der Anstaltspflegling ungestört ein kleines Kapital ansammeln dürfen, während der in offener Pflege Unterstützte, wenn sich einen für ein besseres Begräbnis bestimmten Geldbetrag von seiner Unterstützung abgehungert hat, nicht nur die Beschlagnahme dieser Summe, sondern vielleicht gar noch eine Strafanzeige wegen Betrugs zu gewärtigen hat? Hier gibt es in der Tat nur zwei Möglichkeiten: Entweder der Insasse leistet so Tüchtiges, daß er mehr als 200 Mk. pro Jahr neben völlig freie Station verdienen kann, in welchem Falle er der Armenpflege nicht bedarf, oder es steht fest, daß er sich außerhalb der Anstalt nicht zu halten vermag, und dann wird eine Arbeitsprämie von 1—1,50 Mk. pro Woche genügen. Jedenfalls erscheint es aus armenrechtlichen Gründen unstatthaft, Arbeitskräfte der ersteren Kategorie dadurch, daß man ihnen in der Form von Arbeitsprämien einen die Bezüge des freien Arbeiters erreichenden Lohn zuwendet, dauernd an die Anstalt zu fesseln, mag ein solcher Insasse auch einen freien Lohnarbeiter vollständig ersetzen und es zudem für die Anstaltsleitung mancherlei Vorzüge bieten, wenn sie mit Arbeitskräften wirtschaften kann, welche der Anstaltsdisziplin unterstehen.

Über die Arbeitsprämie steht den Insassen in der Regel die freie Verfügung zu, doch finden sich vereinzelt auch diesbezügliche Beschränkungen. So ist das Verfügungsrecht in Cottbus an gute Führung geknüpft, während Gera und Zittau eine Verwendung zum Ankauf alkoholischer Getränke ausschließen. In Hadamar beschränkt sich das Verfügungsrecht auf den halben Betrag der Prämie, in Magdeburg werden täglich 5 Pf. gutgeschrieben, und der ersparte Betrag gelangt erst bei der Entlassung zur Auszahlung, während in Heilbronn und in mehreren sächsischen Bezirksanstalten die Auskehrung überhaupt erst beim Austritt aus der Anstalt erfolgt. In Pirna (Bezirksanstalt) gelangt bei der Entlassung nur ein Teil der Arbeitsprämie zur Auszahlung, während der Rest zur allmählichen Verwendung an die Heimatsgemeinde übermittelt wird; in Meißen (Bezirksanstalt) geschieht die Freigabe erst ein volles Jahr nach der Entlassung und nur unter der weiteren Bedingung, daß der Häusling inzwischen für sich oder seine Familie nicht wieder der Armenpflege zur Last gefallen ist. In Freiberg i./S. und Leipzig (Zwangsarbeitsanstalt) haftet die Arbeitsprämie in erster Linie für etwa vom Häusling verursachten Schaden am Arbeitsgerät u. s. w., und es soll ferner ein Betrag für Kleidung und ein Zehrgeld für den Entlassungsfall angesammelt werden. Besonders eingehende Bestimmungen trifft die Verwaltungsordnung des Werk- und Armenhauses zu

Digitized by Google

Hamburg, wo die Arbeitsprämie nur zur Hälfte und höchstens mit 60 Pf. pro Woche zur Auszahlung gelangt, während der Rest einbehalten und erst dann ausbezahlt wird, wenn die einbehaltene Summe den Betrag von 60 Mk. übersteigt. Auch über die Verwendung sind genaue Vorschriften getroffen; dieselbe darf ausnahmsweise auch zu Gunsten notleidender Angehöriger erfolgen. Beim Verlassen der Anstalt kann ein Teil zurückbehalten und die Auszahlung an die Bedingung fortgesetzter guter Führung außerhalb der Anstalt geknüpft werden; der einbehaltene Betrag verfällt zu Gunsten der Anstalt, wenn der Insasse aus der Anstalt entweicht, die ihm für sein ferneres Verhalten gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder verstirbt.

Vierter Abschnitt.

Die Leistungen der Privatwohltätigkeit und ihre Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege.

Als die Frage der einheitlichen Gestaltung der Armenfinanzstatistik im Verein behandelt wurde, legte man mit Recht besonderen Wert darauf, neben den Leistungen der öffentlichen Armenpflege wenigstens diejenigen der organisierten Privatwohltätigkeit insoweit mit zur Darstellung zu bringen, als die letztere an Stelle der ersteren eintritt und daher dieselbe entlastet. Dieser Versuch ist indessen leider mißlungen, da nach Silbergleits Zeugnis nur etwa von einem Drittel der beteiligten Gemeinden Angaben vorlagen, bei denen überdies die erforderliche Einheitlichkeit nicht durchweg gesichert erschien[1].

Nun bietet freilich gerade die geschlossene Armenpflege mit ihrer auf den Besitz eines eigenen Heims gegründeten festen Verwaltungsorganisation in dieser Richtung günstigere Aussichten als die in Geld oder Naturalleistungen sich erschöpfende offene Pflege, und es steht zu hoffen, daß die im laufenden Jahre von der Konferenz deutscher Städtestatistiker veranstaltete, speziell der geschlossenen Armenpflege gewidmete Umfrage wirklich vergleichbares statistisches Material erbringen und damit einen genaueren Überblick über die Leistungen sowohl der öffentlichen, als auch der privaten Armenpflege auf diesem Gebiete gewähren wird. Die dem Berichterstatter vorliegenden Nachrichten ermöglichen leider eine solche Übersicht nicht, denn sie sind weder vollständig, noch auf den Zweck einer vergleichenden statistischen Zusammenstellung zugeschnitten. Dieselben umfassen, soweit die öffentliche Armenpflege in Frage kommt, lediglich die Leistungen der Anstaltspflege in der großen Mehrzahl der Städte über 20 000 Einwohner, sowie in den Land- oder Bezirksarmenverbänden. Was die Privatwohltätigkeit anlangt, so ist die Frage nach dem Vorhandensein größerer, von kirchlicher oder privater Seite unterhaltener Altersversorgungshäuser, Stifte,

[1] Vgl. Silbergleit, Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 61, Vorrede S. VI.

Digitized by Google

Siechenhäuser und dgl. für würdige Arme zwar von einer großen Anzahl von Städten bejaht worden, doch handelt es sich dabei teils um Anstalten, deren Insassen ganz anderen Kreisen entstammen als die Kostgänger der öffentlichen Armenpflege, so daß hier von einer Entlastung der letzteren kaum die Rede sein kann, teils kommen solche Anstalten in Frage, welche die Aufnahme von der Einzahlung bestimmter Abfindungskapitalien abhängig machen, so daß eine Entlastung höchstens bedingt, d. h. für den Fall eintritt, daß die betreffende Person nach Aufzehrung ihres Kapitals an die Armenpflege hätte herantreten müssen. Immerhin bestehen aber auch vielfach Stifte und sonstige Anstalten, welche nach der Individualität ihrer Insassen der öffentlichen Armenpflege direkt entlastend zu gute kommen. An Städten, für welche dies zutrifft, mögen die nachstehenden genannt sein, wobei diejenigen durch Sperrdruck hervorgehoben sind, in denen die Entlastung, soweit erkennbar, eine besonders bedeutende ist: Aachen, Aschersleben, Augsburg, Berlin, Breslau, Braunschweig, Bremen, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Freiberg i./S., Gera, Glogau, Görlitz, Gotha, Halberstadt, Hamburg, Hanau, Hannover, Hildesheim, Königsberg i./Pr., Lübeck, Magdeburg, Oldenburg, Regensburg, Saarbrücken, Stettin, Straßburg i./E., Weimar.

Wenn sich nun auch die immerhin recht lückenhaften Angaben hinsichtlich der Privatwohltätigkeit unter Zuhilfenahme der von Schäfer[1] mit großer Sorgfalt bewirkten Zusammenstellungen einigermaßen ergänzen ließen, so bliebe gleichwohl die Darstellung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege unter allen Umständen durchaus unvollständig, und es erscheint auch nicht möglich, die hier vorhandenen Lücken unter Heranziehung anderer Publikationen auszufüllen, schon weil sich aus der Gesamtheit der in geschlossener Pflege befindlichen Personen diejenigen, welche in Armenarbeits-, Armenversorgungs- und Siechenanstalten untergebracht sind, nicht ohne weiteres isolieren lassen. Um aber wenigstens einen summarischen Überblick über die Gesamtleistungen der kirchlichen und privaten Wohltätigkeitsanstalten zu bieten, ist versucht worden, aus den Schäferschen Zusammenstellungen diejenigen Anstalten auszusondern, welche außer Wohnung auch Verpflegung gewähren, und deren Wirken sich, soweit erkennbar, auf annähernd denselben Personenkreis erstreckt, wie die öffentliche Armenpflege.

Zusammenstellung

der in den deutschen Bundesstaaten vorhandenen kirchlichen und privaten Anstalten, welche den Zwecken der geschlossenen Armenpflege dienen.

Lfde. Nr.	Staat	Zahl der Anstalten	Zahl der Insassen
1	Anhalt	5	170
2	Baden	14	680
3	Bayern	67	2278

[1] Schäfer, Stifte und Heime. Daheimkalender 1901, 1902, 1903.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Staat	Zahl der Anstalten	Zahl der Insassen
4	Braunschweig	1	30
5	Bremen	3	60
6	Elsaß-Lothringen	25	1693
7	Hamburg	12	651
8	Hessen	10	311
9	Lippe	2	40
10	Lübeck	1	158
11	Mecklenburg-Schwerin	5	132
12	„ -Strelitz	1	10
13	Oldenburg	1	70
14	Preußen	265	8683
	Darunter:		
	a) Brandenburg	26	1700
	b) Hannover	12	370
	c) Hessen-Nassau	13	405
	d) Ostpreußen	31	804
	e) Pommern	3	60
	f) Posen	6	78
	g) Rheinprovinz	71	2266
	h) Sachsen	15	477
	i) Schlesien	45	1356
	k) Schleswig-Holstein	13	227
	l) Westfalen	19	700
	m) Westpreußen	11	240
15	Reuß ä. L.	1	160
16	„ j. L.	—	—
17	Sachsen	11	788
18	„ -Meiningen	1	14
19	„ -Altenburg	2	62
20	„ -Coburg-Gotha	3	74
21	„ -Weimar	8	148
22	Schaumburg-Lippe	2	24
23	Schwarzburg-Rudolstadt	2	65
24	„ -Sondershausen	1	45
25	Waldeck	3	68
26	Württemberg	10	810

Nicht selten ist auch die Armenverwaltung zur kirchlichen oder privaten Wohltätigkeit in ein festes Vertragsverhältnis getreten, um Hilfsbedürftige in deren Anstalten unterbringen zu können, sei es, daß die betreffende Gemeinde (wie z. B. Barmen) über eigene Anstalten für Zwecke der geschlossenen Armenpflege überhaupt nicht verfügt und daher alle dieser Fürsorge bedürftigen Personen privaten Anstalten überweisen muß, sei es, daß es in der eigenen Anstalt an Platz mangelt, oder daß es sich darum handelt, besonders würdige Arme in eine ihrer Eigenart mehr zusagende, bessere Umgebung zu bringen. Diesbezügliche feste Abkommen bestehen in den nachbenannten Städten, wobei der tägliche bezw. monatliche und jährliche Verpflegungssatz in Parenthese beigefügt ist: Aachen (0,70 Mk.), Berlin (18—36 Mk.), Bernburg (216 Mk.), Bielefeld (0.60—0.80 Mk.), Bonn (1 Mk.), Braunschweig (144—400 Mk.), Cöln (0.80—1 Mk.)

Digitized by Google

Crefeld (0.60 Mk.), Danzig (360 Mk.), Dortmund (0.90 Mk.), Düsseldorf (1 Mk.), Elberfeld (104 Mk.), Erfurt (0.50 Mk.), Frankfurt a./M. (1—1.40 Mk.), Freiberg i./S. (0.60 Mk.), Freiburg i./B. (0.35—0.70 Mk.), Halle a./S. (30—36 Mk.), Hamburg (365—400 Mk.; untergebracht waren 1902: 153 Personen mit einem Kostenaufwande von 48 858.54 Mk.), Hannover (360—540 Mk.), Insterburg (150 Mk.), Mülheim a./d. Ruhr (0.90 Mk.), Osnabrück (300 Mk.), Rostock (150 Mk.), Saarbrücken (225 Mk.), Schwerin (100—300 Mk.), Stolp (10—15 Mk.) sowie ferner in den Landarmenanstalten Gefeke (0.60 Mk.) und Riedhof (0.80—1.20 Mk.). Auch noch in einigen weiteren Städten besteht die Möglichkeit einer derartigen privaten Unterbringung von Anstaltspfleglingen, es wird von derselben indessen gar nicht oder nur selten Gebrauch gemacht; dahin gehören Aschersleben, Gera (Verpflegungssatz unterliegt besonderer Vereinbarung), Greiz, Harburg, (240 Mk.), München (365 Mk.), München-Gladbach, Oberhausen (0.75 Mk.) und Worms. Mitunter endlich (so in Bremen, Danzig, Essen, Lübeck, Magdeburg, Regensburg, Stettin) fehlt es zwar an einem diesbezüglichen Abkommen, doch finden Wünsche der Armenverwaltung auf Aufnahme Hilfsbedürftiger oder Unterstützter in die betreffende Stiftung, deren Vorsitzender mehrfach mit dem Vorsitzenden der Armenverwaltung identisch ist, tunlichste Berücksichtigung.

Auch auf dem Gebiete der Armenbeschäftigung hat sich die Privatwohltätigkeit durch Errichtung der 30 in Deutschland bestehenden Arbeiterkolonien, welche bis 1901 nicht weniger als 130 000 Hilfsbedürftige aufgenommen und zum Teil als brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft wieder entlassen hatten, ein wesentliches Verdienst erworben. Eine Mittelstellung zwischen Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten nehmen die Heimatkolonien ein, welche gescheiterten Existenzen eine Heimstätte bieten wollen. Eine Verbindung der Arbeiterkolonien mit der öffentlichen Armenpflege besteht, soweit bekannt, nur in Hamburg, wo die Armenpflege solche Hilfesuchende oder Unterstützte, gegen deren Arbeitswilligkeit begründete Zweifel obwalten, der Kolonie zur Beschäftigung (und zwar Familienväter nur tagsüber) zu überweisen in der Lage ist.

Digitized by Google

Leitsätze zu dem Bericht von Dr. Buehl.

Die vorstehenden Ausführungen werden wie folgt zusammengefaßt:

I. Die geschlossene Armenpflege ist nur da anzuwenden, wo Arbeitszwang unter Aufsicht sich als notwendig erweist, oder wo der körperliche oder geistige Zustand des Armen eine Beaufsichtigung oder Pflege erfordert, wie sie nur in einer Anstalt geboten werden kann.

II. Da die hierfür erforderlichen Anstalten nur von finanziell leistungsfähigen Körperschaften errichtet und unterhalten werden können, so ist, soweit nicht bereits entsprechende Maßnahmen getroffen sind, die Bildung von Gesamtarmenverbänden oder von Zweckverbänden nach sächsischem Muster anzustreben.

III. Auch im Rahmen der geschlossenen Armenpflege ist nach Möglichkeit zu individualisieren. Sieche und Versorgungsbedürftige sind von den Arbeitsscheuen und Trunkfälligen getrennt zu halten und einer milderen Hausordnung als diese zu unterstellen. Von einer Trennung nach Geschlechtern ist bei würdigen, alten Ehepaaren Abstand zu nehmen.

IV. Eine angemessene Beschäftigung aller arbeitsfähigen Insassen erscheint aus individuellen, armenpflegerischen und finanziellen Gründen geboten; für die rüstigeren ist in erster Linie landwirtschaftliche und Gartenarbeit zu empfehlen.

Digitized by Google

Die geschlossene Armenpflege.

Korreferat,

erstattet von

Dr. Franz Curt Reinhard Eschle,
Direktor der Kreis-Pflegeanstalt zu Sinsheim.

I.

Entwickelung und Ziele der geschlossenen Armenpflege.

In dem Bestreben, nicht nur zu verhüten, daß Unterstützungsbedürftige hilflos verkommen — was ja die Armenpflege an sich zu ihrer Aufgabe macht —, sondern mehr noch Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß eine irrationelle Art der Armenunterstützung das Übel vermehrt und befördert, ist man überall da, wo die Vorbedingungen dazu gegeben sind, zu dem System der geschlossenen Armenpflege übergegangen.

Auf der einen Seite schuf man für Personen, für welche infolge körperlicher oder geistiger Defekte eine systematisch geordnete Pflege notwendig schien, entsprechende Anstalten (Kreis-, bezw. Bezirks-Kranken-, Taubstummen-, Irren-Anstalten, Krüppelheime u. s. w.); andererseits aber ging man schon um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts auch dazu vor, arbeitsfähige Arme aus bestimmten Bezirken in Werk- oder Arbeitsanstalten zu vereinigen und teils durch Gewöhnung und Erziehung (eventuell auch innerhalb gewisser Grenzen durch Zwang zur Arbeit), teils indirekt durch Erregung einer gewissen Scheu vor der Unterbringung in derartigen Anstalten, in welchen der Müßiggang nicht geduldet wird und sinnlichen Begierden ihre Befriedigung versagt ist, das übermäßige Anwachsen der Armenlasten hintanzuhalten.

Allen Staaten voran ging in dieser Hinsicht England durch die Gesetzgebung unter der Königin Elisabeth, namentlich aber durch die berühmt gewordene Akte von 1601, welche den Kirchspielen die Beschäftigung aller arbeitsfähigen Armen in Arbeitshäusern oder auf sonstige Weise geradezu zur Pflicht machte. Nichtsdestoweniger ließen eine laxe Handhabung des Gesetzes sowohl wie der Umstand, daß in der englischen Gesetzgebung die Bestrebungen zur Verhütung der Landstreicherei auf der einen Seite und gewisse agrarische Tendenzen (die in der Sorge, ländliche Arbeiter für den

Digitized by Google

Ackerbau zu gewinnen, von jeher eng mit der Armenfürsorge zusammengekoppelt waren, namentlich aber durch die Beschränkung der Freizügigkeit viele Gelegenheiten zur materiellen Hebung der Armen von vornherein abschnitten), auf der andern Seite die Summen, die für die Armenpflege ausgegeben wurden, immer höher anwachsen, so daß 1844 eine Kommission zur Untersuchung der in Rede stehenden Mißstände und zur Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen eingesetzt wurde.

Ein noch in demselben Jahre erscheinendes Gesetz als Resultat dieser Maßnahmen enthielt die Bestimmungen: 1. jeder Arbeitsfähige soll zwar im Falle der Bedürftigkeit Unterstützung von der Gemeinde erhalten, jedoch auch strenge zur Arbeit angehalten werden und zwar innerhalb des Armenhauses; 2. der Unterhalt der Insassen dieser Arbeitshäuser soll so beschaffen sein, daß die ganze Lebenshaltung nicht völlig auf gleicher Stufe mit der der betreffenden Bevölkerungsschicht, soweit sie sich außerhalb der Anstalten durch eigene Arbeit erhält, steht; 3. die zu beschäftigenden Armen sind jeweils für einen größeren Bezirk in Arbeitshäusern zu vereinigen; die Armenbezirke mit gemeinschaftlichem Armenhaus bilden auch mit Bezug auf die Niederlassung ein Ganzes; die ganze Armenpflege wird der Oberleitung einer Armenbehörde in London unterstellt, welche die Errichtung und die Einrichtung von Arbeitshäusern, sowie die Art und Weise der Beschäftigung in ihnen beaufsichtigt.

Dieses Gesetz, noch bezüglich der Regelung des Unterstützungswohnsitzes ergänzt durch die Poor removal Act vom 26. August 1846, hatte die überraschende Folge, daß die Zahl der unehelichen Geburten sich um 13 %, die Armentaxe um 80 % (!) verringerte.

Demgegenüber scheint in Frankreich schon vor der Revolution die später von Montesquieu aufgestellte Maxime, daß es im Staatszweck liege, für jeden Armen zu sorgen, zu der Betrachtung des Staates als eines berufen sei, jedem Staats-Instituts geführt zu haben, das in erster Linie zu gewähren. Die Rebürger, ob er arbeite oder nicht, seinen Unterhalt direkten freien Unterstützung und zu einer Besteuerung zum Zwecke der Armenpflege, die der volution führte dann sogar zu einem Verbot jeder Staat jedoch, allen Staat ausschließlich auf sich übernahm. Die Unmöglichkeit, gesetzgeberischen Anforderungen zu genügen, gab bald Veranlassung zu, indem neben Maßnahmen auch mit der Front nach der andern Seite hin Anordnung von der Gründung von Armenhäusern und Spitälern, sowie der scharfe Maßregeln umfangreichen Unterstützungsarbeiten auch verhältnismäßig früher staatlich eingegen den Bettel statuiert wurden. Nachdem die Mittel der müssen, vollgezogenen Stiftungen, die zu diesem Zweck hatten herhalten Gesetzgebung, die ständig vergriffen waren, hob dann die Restauration diese Gesetze über die Rübrigens nie strenge durchgeführt worden war, wieder auf. Auch für alle miniszenzen an die Idee von der Pflicht des Staates, direkt vorüber-Armen zu sorgen, riefen nicht nur 1848 dieselben Erscheinungen hie und gehend hervor, sondern pflegen auch in neuester Zeit immer wieder da in Frankreich zu Tage zu treten.

Später als in England und Frankreich, erst im 18. Jahrhundert kam man in Deutschland zu einer grundsätzlichen Regelung des Armenwesens.

Digitized by Google

Wie im fränkischen Reich lag auch hier das ganze Mittelalter hindurch die Armenpflege in der Hand der Kirche, der Grundherren und der Gilden, aber viel länger als anderwärts dauerte hier eine völlig ungeregelte Unterstützung fort. Die Landesgesetze beschränkten sich auch im wesentlichen auf Strafbestimmungen gegen den Bettel und die Polizei entwickelte eine wahre Virtuosität[1] im Verbringen fremder — wohl auch einheimischer — Bettler über die Landesgrenze, was bei der durchschnittlichen Kleinheit der Territorien ebensowenig schwierig, wie unwirksam war.

Erst allmählich, und zwar im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, zwang die Not hie und da zu einer grundsätzlichen und systematischen Behandlung des Armenwesens, wobei die Verpflichtung zur Armenunterstützung geregelt, über die Unterscheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen, die Behandlung dieser verschiedenen Klassen, sowie die Aufbringung der Kosten das Nähere bestimmt wurde — freilich bei den damaligen Zuständen in Deutschland in einer so wenig übereinstimmenden, oft sich geradezu so widersprechenden Weise, daß es erst nach der Einigung des Reiches durch Annahme des für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 auch für die anderen Bundesstaaten gelang, hierin Wandel zu schaffen. Durch dieses Gesetz wurde die öffentliche Unterstützung der hilfsbedürftigen Inländer den Ortsarmen- und Landarmenverbänden zugewiesen und durch nähere Vorschriften geregelt.

Der Gesichtspunkt, von dem man hierbei ausging, war der, daß die Staatsgewalt an sich weder befugt, noch verpflichtet ist, Aufgaben zu übernehmen, deren Lösung, obwohl sie im öffentlichen Interesse erfolgen muß, anderen Kreisen besser gelingt, als den staatlichen Organen und daß die Armenpflege zu diesen Aufgaben gehört, weil sie eine durchaus kasuistische Behandlung verlangt und um so günstigere Erfolge aufweist, je unmittelbarer die eigentlichen Interessenten, d. h. diejenigen, die unter der Armut der anderen zu leiden haben, dabei beteiligt sind. Demungeachtet hatte man sich aber nicht der Erkenntnis verschlossen, daß die Staatsgewalt sich der Aufgabe nicht entziehen könne, das Armenwesen zu einem Gegenstande der Gesetzgebung zu machen: weniger um des Armen selbst, als um der Gesamtheit willen. Denn schon lange vor dem Inkrafttreten des Unterstützungswohnsitzgesetzes hatte sich die prinzipielle Anschauung allgemein Bahn gebrochen, daß durch die Unterstützung — erfolge sie nun freiwillig oder nach Maßgabe des Gesetzes — ein Übel gemindert werden solle, das als solches nicht nur lediglich für die Betroffenen, sondern auch zugleich für die Gesamtheit anzusehen ist. Aus dieser Auffassung resultiert auch, daß dem Armen ein Rechtsanspruch unter keinen Umständen erwächst.

Welche Gefahren auch mit einer etwa verkehrt organisierten öffentlichen Armenpflege verbunden sein mögen: sie verschwinden gegen die der grundsatzlosen, gewöhnlich in bequemes und ruinöses Almosengeben, oft in eine Art Sport ausartenden Privatwohltätigkeit. Sofern sich aber religiöse

[1] Vgl. Emminghaus: Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten. Berlin 1870.

Digitized by Google

Momente bei der letzteren geltend machen, erinnern diese an die mittelalterliche, der des Islam sehr verwandte Auffassung von der christlichen Lehre, die das Almosengeben wo nicht als Sühne der Sünde, so doch als ein unter allen Umständen Gott wohlgefälliges Werk ansah, so daß es weniger darauf ankam, *wem* und *wie* man gab, als *daß* man gab.

Eine rationelle Ausgestaltung der Armenpflege aber muß der prinzipiellen Bevorzugung der *geschlossenen* Armenpflege, die durch Ausschluß des Mißbrauchs, der Simulation, der Beförderung des Müßigganges u. s. w. ein übermäßiges Anwachsen der Armenlasten verhütet, immer mehr Anhänger zuführen, nicht nur aus Sparsamkeitsrücksichten an sich, sondern auch unter Zugrundelegung der Erwägung, daß das Überhandnehmen der öffentlichen Unterstützung eine Gefahr für die gesamte Kultur darstellt.

Die geschlossene Armenpflege wird, der Natur der Sache entsprechend, im wesentlichen auf die Schaffung und zweckmäßige Ausgestaltung von Anstalten für solche Hilfsbedürftige auszugehen haben, bei denen eine individualisierende Armenpflege an sich — d. h. die sorgfältige Abwägung des Modus und des Grades der Hilfeleistung, wie sie in der Regel seitens der offenen Armenpflege stattfindet — nicht in Frage kommt und die außerdem besser und zweckmäßiger in einer ausgedehnteren Gemeinschaft versorgt werden.

II.

Anstalten für geschlossene Armenpflege.

Übergänge; gemeinschaftliche Verpflegung verschiedener Kategorien von Armen in „gemischten" Anstalten. Freiwilliger und erzwungener Eintritt.

Der öffentlichen Armenpflege fällt bekanntlich im wesentlichen die Fürsorge für folgende Klassen von Hilfsbedürftigen zu:

1. für die Armenkinder,
2. für die erkrankten Armen, soweit die Versicherungsgesetzgebung nicht oder nicht mehr für sie eintritt,
3. für die Altersschwachen, Siechen und Gebrechlichen,
4. für solche arbeitsfähige Personen, die entweder beim besten Willen keine sich und die Ihren ernährende Beschäftigung finden oder die infolge von Arbeitsscheu, Trunksucht und Hang zu unstetem Leben dem Verkommen ausgesetzt sind.

Dementsprechend wird die geschlossene Armenpflege die Schaffung und zweckmäßige Ausgestaltung vornehmlich folgender Institute in sich begreifen:

1. von Waisenhäusern, Blindeninstituten, Taubstummen- und Idiotenanstalten, Krüppelheimen u. s. w., d. h. solchen Anstalten, in denen in erster Linie ein pädagogisches Moment hervortritt,

Digitized by Google

2. von Krankenanstalten in weiterem Sinne für solche Arme, für welche eine hinreichende Fürsorge auch in medizinischer Hinsicht, die vorübergehend oder dauernd erforderlich wird, durch den Charakter der Anstalt an sich garantiert wird. (Körperliche Kranke, gewisse Klassen von Irren und Geistesschwachen, soweit der Staat nicht ihre Versorgung in die Hand nimmt, ferner Epileptiker, Gebärende, Wöchnerinnen u. s. w.),
3. von Verpflegungshäusern für altersschwache Personen und Gebrechliche,
4. von Armenarbeitsanstalten.

Das mir gestellte Thema ist nun ausschließlich auf die Erörterung der beiden letzten Aufgaben der geschlossenen Armenpflege begrenzt und will von solchen Anstalten, in denen eine technische Fürsorge — sei sie vorwiegend pädagogischer oder rein ärztlicher Natur — eo ipso unerläßlich ist, abgesehen wissen.

Bei den Verpflegungshäusern für altersschwache Personen und Gebrechliche werden wir zu unterscheiden haben zwischen eigentlichen Pflegeanstalten, Armen- oder, wie sie oft auch bezeichnet werden, Siechenhäusern auf der einen und sogenannten Pfründnerhäusern, Stiften und dergleichen auf der anderen Seite.

Die ersteren unterscheiden sich, wenn sie sich in ihrer Organisation auch dem Charakter der Krankenanstalten mehr oder weniger nähern, von diesen immerhin dadurch, daß sie keinen Heilzweck mehr verfolgen, sondern dazu bestimmt sind, mit körperlichen oder geistigen unheilbaren Gebrechen behafteten Personen in Form eines gewissermaßen kasernenmäßigen Zusammenlebens Obdach, Lebensunterhalt und Wartung bis ans Lebensende zu gewähren.

Die Pfründnerhäuser oder Stifte hingegen bemühen sich, der Versorgung mehr oder weniger einen familiären Charakter zu geben. Eine weniger strenge Hausordnung, häufig die Ermöglichung ehelichen Zusammenlebens, sowie wohl auch die Lizenz, eigene Betten, gewisse Mobilien und Gerätschaften in das Asyl mit überzuführen, drücken diesen Anstalten einen eigenen, mit den Lebensgewohnheiten des kleineren Bürgerhaushaltes nicht zu stark kontrastierenden Charakter auf. Vielfach findet man noch, namentlich in süddeutschen Städten, als eine der Gerechtsame der alteingesessenen Bürgerfamilien neben anderen Vergünstigungen das Privileg, mit Überschreiten einer gewissen Altersgrenze oder bei früher eintretender Beschränkung der Erwerbsfähigkeit die Verpflegung im Pfründnerhaus beanspruchen zu können. In anderen Fällen kann dieses Recht auch durch einmalige oder ratenweise Zahlung einer „Einkaufssumme" erworben werden.

Jedenfalls handelt es sich bei den hier Aufzunehmenden in der Regel um in jeder Hinsicht würdige und gut beleumundete Personen beiderlei Geschlechts, auf die schon ihrer bürgerlichen Position wegen immerhin eine gewisse Rücksicht zu nehmen ist.

Leider sind derartige Anstalten nicht überall in einem den Bedürfnissen entsprechendem Maße und Umfange vorhanden. So ist auch in der Antwort auf den Fragebogen bezüglich der Grundsätze und Einrichtungen der

Digitized by Google

Verwaltung des Landarmenwesens seitens Hannover (Schriften d. Vereins Heft 10, 1890) darüber geklagt, daß die Landarmenanstalten nur jeweils für ein Geschlecht bestimmt sind und betont worden, daß in diesem Umstande eine Begrenzung ihrer Wirksamkeit zu erblicken sei; der Landarmenverband wäre bei den bestehenden Verhältnissen, die unmittelbare Fürsorge für ganze Familien zu übernehmen, regelmäßig außer stande, weil er sie nur unter Zerreißung der Familie gewähren könne. Eine solche eintreten zu lassen, hielt die Verwaltung der Regel nach aus ethischen Gründen für unzulässig und beschränke sie auf solche Fälle, wo infolge tiefen sittlichen Verfalls die Familienbande ohnedies zerstört sind. Aber auch da, wo, wie bei uns in Baden, Anstalten der größeren Verbände nicht nur auf die Aufnahme des einen oder anderen Geschlechtes angewiesen sind, muß aus Gründen der Hausordnung bedauerlicherweise ein familiäres Zusammenleben ausgeschlossen bleiben.

Diese Erwägungen drängen darauf hin, in weiterem Umfange als bisher auf Errichtung von Pfründnerhäusern für würdige Ehepaare, event. unter Kooperation mehrerer Armenverbände Bedacht zu nehmen.

Darauf, daß der für ein größeres derartiges Institut erforderliche Aufwand kein bedeutender ist und in welcher Weise die Betriebskosten weiter erniedrigt werden könnten, will ich in dem letzten Abschnitt dieses Referates zurückkommen.

Betreffs der Armenarbeitsanstalten hat man von jeher zwei Kategorien unterschieden: freiwillige Arbeitsstätten (Werkhäuser) und Zwangsarbeitshäuser, die aber nicht identisch mit denjenigen staatlichen Instituten sind, welche zur Internierung der durch richterlichen Spruch auf gewisse Zeit der Landespolizeibehörde Überwiesenen bestimmt sind, d. h. den polizeilichen „Arbeitshäusern" (wie z. B. die Anstalt Kislau in Baden). Immerhin nähern sie sich etwas den letzteren, indem sie hartnäckige Bettler und gemeinschädliche Müßiggänger, liederliche Frauenspersonen u. s. w. unter mehr oder minder starker Bemäntelung des tatsächlich ausgeübten Zwanges und wohl unter einer nicht ganz einwandfreien Auslegung gesetzlicher Bestimmungen aus den Augen der Öffentlichkeit fortzuschaffen und allerdings auch an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen suchen. Daß derartige Anstalten prinzipiell von den staatlichen (polizeilichen) Zwangsarbeitshäusern zu unterscheiden sind, ist oft genug hervorgehoben worden: die durch die letzteren ausschließlich auf einen Richterspruch hin vollzogene Freiheitsbeschränkung pflegt in ihren bürgerlichen und sonstigen Konsequenzen als einer Strafe (der Gefangenschaft) gleichstehend erachtet und die Insassen derartiger Anstalten (z. B. in dem erwähnten Kislau) schlechthin als „Gefangene" bezeichnet und nach Maßgabe der Hausordnungen jener auch als solche behandelt zu werden. —

Zu Gunsten der Unterbringung von arbeitsfähigen Armen in Armenarbeitsanstalten im allgemeinen hat man geltend gemacht, daß nicht nur die Armenlasten dadurch erleichtert würden, insofern, als das Erträgnis der hier geleisteten Arbeiten die Kosten der Unterstützung einigermaßen deckt, sondern daß es durch die Einrichtungen derartiger Anstalten auch zu erreichen sei, dem Unterstützten die Lust an der Arbeit und das Be-

Digitized by Google

wußtsein zu erhalten, noch nicht zur Klasse der Almosenempfänger herabgesunken zu sein.

Zugegeben wird unter allen Umständen, daß die Verbringung in die Anstalt, die ja eine temporäre sein kann, im Interesse beider Teile — des Unterstützten, wie des unterstützungspflichtigen Armenverbandes — jeder anderweitigen Unterstützung gegenüber den Vorzug dann verdient, wenn sie unter dem Gesichtspunkte erfolgt, eine Frist zu gewinnen, nach deren Ablauf dem zu versorgenden entweder wieder Arbeitsgelegenheit geboten oder die Einübung in einen anderen, einfachen aber seine Existenz mehr sichernden Beruf, als es der bisherige war, gelungen ist.

Immerhin wird die Zahl derjenigen sehr gering sein, die, wenn sie in freiem Verkehr Arbeit nicht zu finden vermögen, geneigt sind, in eine derartige Anstalt einzutreten und die, in sie eingetreten, auch die oben angedeuteten Absichten verwirklichen helfen werden. Es kommt eben hinzu, daß Geschäfte, die wenig Werkzeuge, Materialien u. s. w. erfordern und die ein geringes Risiko bieten, meist auch sehr wenig lohnend, andere Beschäftigungen aber oft in der Anstalt nur schwer durchführbar sind. Nicht unerwähnt mag hier das Bedenken bleiben, daß unverheiratete, arbeitswillige Leute trotz der Konkurrenz auf allen Gebieten und trotz der allseitig gesteigerten Anforderungen nur selten ohne ausreichenden Arbeitsverdienst bleiben; letzteres pflegt vorwiegend bei Familienvätern einzutreten, von denen gerade der bessere Teil eine Trennung von den Angehörigen und den Eintritt in eine Anstalt um so mehr perhorreszieren wird, als dieser sie wohl kaum des drückenden Bewußtseins, die Ihrigen der Armenfürsorge zu hinterlassen, enthebt.

In der Tat sind aber ausschließlich auf dieser Basis begründete Anstalten ins Leben gerufen worden, wie z. B. in Baden die Arbeiterkolonie Ankenbuck, diese allerdings nicht durch die Organe der mit der Armenpflege betrauten Selbstverwaltung, sondern auf dem Wege der Privatwohltätigkeit und auf ausgesprochen „christlicher" Grundlage durch den Landesverein für Arbeiterkolonien in Baden. Diese Arbeiterkolonie bezweckt, arbeitsfähige aber arbeitslose und dadurch der Gefahr des Verkommens ausgesetzte Personen männlichen Geschlechts, darunter namentlich auch entlassene Strafgefangene, durch landwirtschaftliche und nach Umständen auch durch sonstige Tätigkeit, sowie durch eine strenge Hausordnung zu einem geordneten und arbeitsamen Leben zurückzuführen und den Arbeitsscheuen den Vorwand des Arbeitsmangels zu benehmen.

Der Eintritt der Kolonisten, sowie der Austritt derselben ist ein durchaus freiwilliger; dieselben müssen sich unter Konsequenz der Zurückweisung bei einem etwa später wiederholten Aufnahmegesuch zu mindestens zwei Monate langem Verbleib in der Kolonie verpflichten. Auch hier in Baden hat man, da die Arbeiterkolonie vorwiegend von entlassenen Sträflingen und wesentlich unter geistlicher Mitwirkung aufgesucht zu werden pflegt, auch wohl in der bereits erwähnten Ermangelung eines organischen Zusammenhanges mit den Armenbehörden, es vielfach vorgezogen, die betreffende Kategorie von Bedürftigen an andere Klassen dieser anzugliedern, indem man sie zum großen Teil den Kreispflegeanstalten zu

Digitized by Google

überweisen pflegt. Namentlich verfügt die Kreispflegeanstalt in Freiburg, die im Gegensatz zu anderen Instituten der Kreispflege sich in den Standpunkt einer Krankenanstalt noch nicht völlig hineingefunden zu haben scheint und in ihrem Aufnahmemodus in dieser Hinsicht sehr entgegenkommend ist, über ein äußerst umfangreiches Kontingent von derartigen ambulanten Pfleglingen. Aber auch diejenigen anderen badischen Kreispflegeanstalten, die die Aufnahme von einem Krankheitsatteste abhängig machen, beteiligen sich, sobald dieser Vorbedingung, deren Erfüllung ja in der Mehrzahl der Fälle sich durch die Umstände von selbst ergibt, Genüge getan ist, an dieser Aufgabe in einer allseitig anerkannten Weise. Es geht dies schon aus dem Umstande hervor, in welcher unvermeidbaren und mannigfaltigen Wechselbeziehung die unter verschiedenen Gesichtspunkten errichteten Armenanstalten zueinander stehen. Doch komme ich auf diesen Punkt noch gelegentlich der Erörterung organisatorischer Fragen zurück.

Im Gegensatz zu der Einrichtung, wie sie für Ankenbuck statutarisch festgelegt ist, hat man auch in der Gestalt von „Armenkolonien" organisierte Ansiedlungen verarmter Familien ins Leben zu rufen gesucht, in der gleichen Absicht, die letzteren durch Arbeitsamkeit, Ordnung und Sparsamkeit bei vorwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung in eine günstigere Lage zu versetzen, aber unter Vermeidung der vorerwähnten, auf Zerreißung der Familienbande beruhenden Mißstände.

Diese Kolonien überließen den Ansiedlern einen bestimmten Teil Land, gewährten ihnen die zur Bodenkultur unentbehrlichen Erfordernisse und schossen ihnen sogar die Lebensbedürfnisse bis zur Ernte vor, während als Gegenleistung nur die Bindung an gewisse Vorschriften beim Arbeitsbetrieb, Fleiß und ein vorwurfsfreies moralisches Verhalten verlangt wurde. Eine gewisse strengere Beaufsichtigung und Kontrolle war einerseits wohl erforderlich, während andererseits auch die jedem gewährte Aussicht auf den Genuß der Früchte seiner Mühe einen Reiz und Ansporn zu fleißiger Tätigkeit bieten mußte.

Versuche dieser Art wurden im kleinen gemacht von Freiherrn v. Vogt in Flottbeck bei Hamburg und von Larochefoucauld in Liancours, im großen hauptsächlich in Holland in Frederiksoord und später in anderen Gegenden des Landes durch den General van den Bosch. Von dort aus fand die Idee Nachahmung in Belgien zu Wortel, Merplus und Rezkevoorsel, in Holstein zu Frederiksgabe, aber auch in Frankreich, England und in anderen Ländern[1].

Indessen scheinen die Resultate zum mindesten nicht günstig genug gewesen zu sein, um zur Nachahmung und größeren Ausdehnung dieser Anstalten zu ermutigen. Auch auf dem Moos in Bayern, in der Nähe Münchens, angestellte derartige Versuche mißglückten völlig. Es gelang nirgends, die Kolonisten auf eine soche Stufe zu heben, daß man sie mehr sich selbst hätte überlassen können; im Gegenteil mußte die Beaufsichtigung und Bevormundung nach und nach eher noch mehr verschärft werden. Dadurch wurde natürlich die Unlust der Ansiedler erhöht, eine Steigerung

[1] Vgl. Emminghaus a. a. O.

Digitized by Google

der Kosten verursacht und das wirtschaftliche Gedeihen verhindert. Als ein Haupthindernis aber soll sich geltend gemacht haben, daß bei der Industriebevölkerung, bei welcher Massenarmut im hervorragendsten Maße auftritt, während nach ländlichen Arbeitskräften stets Nachfrage ist, seltener die körperliche Befähigung und noch seltener die Lust zur Landarbeit, bezw. auch zu der mit dieser verbundenen nicht nur einfachen, sondern auch einförmigen Lebensweise gefunden zu werden pflegt. Eine notleidende ländliche Bevölkerung aber wandert erfahrungsgemäß lieber in überseeische Länder mit ihrem Nimbus von Freiheit und müheloserem Verdienst aus, als in den Nachbarstaat oder auch nur in die nächste Provinz. In neuester Zeit hat Dr. Freudenthal in Neuyork, ein um die Tuberkulosefrage vielfach verdienter Arzt, für im Westen Amerikas auf ähnlicher Grundlage zu begründende Arbeiterkolonien Stimmung zu machen gesucht. In diesen Kolonien sollte Lungenkranken neben der Wiederherstellung bei gesunder landwirtschaftlicher Tätigkeit in bevorzugtem Klima auch ein für die Befestigung des Heilresultats oft notwendiger Berufswechsel ermöglicht werden.

Die Armenarbeitsanstalten, die den Zwang zur Arbeit zum Prinzip erheben, können überhaupt nur dann einen Sinn haben, wenn Handhaben geschaffen werden, daß die in Frage kommenden Unterstützungsbedürftigen auch wirklich in die Anstalt hinein zu bekommen und hier zu halten sind.

Der Mangel solcher völlig einwandfreien gesetzlichen Handhaben ist verschiedentlich auch auf den Versammlungen des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit hervorgehoben und bedauert worden. Der § 362 des Reichsstrafgesetzbuches gestattet bekanntlich nur, gewisse Klassen von straffällig gewordenen auf richterlichen Spruch und auf eine beschränkte Frist (von höchstens zwei Jahren) durch Überweisung an die Landespolizeibehörde in einem Arbeitshause zu internieren. Nun hat man allerdings in einzelnen Bundesstaaten, so auch bei uns in Baden auf Grund von Landesgesetzen, die Berechtigung auch für die Armen-, bezw. Verwaltungsbehörden zu Maßregeln gleicher Art gegen notorisch Arbeitsscheue, die die Armenunterstützung immer wieder in Anspruch nehmen, hergeleitet.

So bestimmt das badische Landesgesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, daß der unterstützungspflichtige Armenverband ermächtigt ist, dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Lebensunterhalt auch unter Verwendung der etwa noch vorhandenen Arbeitskraft zu gewähren (§ 18) und es setzt ferner die Berechtigung zu lediglicher Gewährung der Unterstützung in Armenanstalten voraus, indem es den Vorstehern der letzteren gewisse Disziplinarbefugnisse über die dort untergebrachten Armen zuspricht (§ 19). Die hierdurch geschaffene Situation war aber keineswegs eine so vollständig klare, daß sich nicht widerstreitende Auffassungen in dieser Hinsicht innerhalb der in Betracht kommenden Körperschaften selbst geltend machten, so daß vorsichtige Anstaltsleiter sich vor der Aufnahme der ihnen seitens der Armenverbände überwiesenen Personen — vorausgesetzt, daß es sich nicht um Entmündigte oder Geistesgestörte handelte — ihrer Einwilligung versicherten. Die Einwilligung zur Aufnahme, welche letztere auffälligerweise gerade für Geistes-

Digitized by Google

kranke und Geistesschwache, aber nur für diese, gegen etwaigen Mißbrauch durch eine Reihe umständlicher Kautelen geschützt ist, pflegt wegen der Hausordnung derartiger Anstalten und der zur Verfügung stehenden Disziplinarstrafen insofern ein bedeutungsvoller Schritt für den Betreffenden zu sein, als ein Entweichen — denn ein solches kommt bei den gesetzesunkundigen und auf tiefer Bildungsstufe stehenden Pfleglingen einem wohl formulierten und auf dem Instanzenzuge eingereichten Entlassungsgesuche gegenüber wohl ausschließlich in Betracht — nach erfolgreicher polizeilicher Fahndung auf den Entwichenen und Zurückverbringung desselben, die durch die Hausordnung statuierten Strafen zur Folge hat. Nur kurz erwähnt mag hier werden, daß auch die Berechtigung zu einer solchen Fahndung rechtlich wohl nicht ganz zweifellos dasteht, wenn sie nicht etwa auf Grund der Mitnahme von Anstaltsbekleidung oder dergleichen erfolgt.

Eine Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums vom 28. Mai 1886 entschied nun eine Beschwerde dahin, daß eine „zwangsweise Unterbringung eines der Unterstützung Anheimfallenden in einer Anstalt zwar durch das Gesetz nicht ausdrücklich gestattet sei, es aber in der Natur der Sache läge, daß sie durch die Umstände gefordert werden könne," insbesondere, wenn der Hilfsbedürftige nicht in der Lage wäre, auf öffentliche Unterstützung verzichten zu können und wenn daher seine Weigerung, in die Anstalt einzutreten, nur auf die Erzwingung einer anderen, ihm angenehmeren Art der Hilfeleistung berechnet sei.

So zweifelhaft es mir als Laie auf juristischem Gebiet ist, ob allen berechtigten Zweifeln durch diese Entscheidung die Spitze abgebrochen ist, so ist doch durch dieselbe und mehr noch durch weitere auf spezielle Anfragen hin gegebene Erklärungen von maßgebender Stelle die Verantwortung für etwa in Frage kommende Freiheitsberaubung von dem Vorstande der Anstalt auf die Organe der öffentlichen Armenpflege abgewälzt worden. Meine mehrfach gegen das Verfahren an sich geltend gemachten Bedenken scheinen übrigens, wie ich bei nachträglicher Durchsicht der Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit auf der Versammlung am 25. und 26. Mai in Görlitz ersehe, auch von juristisch kompetenteren Persönlichkeiten geteilt zu werden. Damals wurde von dem Vorsitzenden der Versammlung, Landtagsabgeordneten Seyffert-Krefeld, der dort allgemein eingenommene Standpunkt dahin charakterisiert, daß in dieser Hinsicht nur die Reichsregierung die zweifellos wünschenswerte Abhilfe schaffen könne. Nach der Auffassung der preußischen Staatsregierung sowohl wie der Reichsregierung sei es sehr zweifelhaft, ob die in Baden, Württemberg, Sachsen und anderwärts bestehenden Bestimmungen überhaupt rechtlichen Bestand hätten. Würde es zu einer Reichsgerichtsentscheidung kommen, so bliebe es ungewiß, ob sie im bejahendem Sinne ausfiele[1].

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Staatsregierung nun vor

[1] Ich würde bei dieser, auf den Versammlungen des Vereins schon verschiedentlich verhandelten Frage, die der Mehrzahl der Leser nach Lage der heutigen Gesetzgebung definitiv erledigt scheinen wird, nicht so lange verweilt sein, wenn nicht seitens der Großh. Badischen Regierung noch neuerdings das Festhalten an dem oben charakterisierten Standpunkte prinzipiell betont worden wäre.

Digitized by Google

Regelung der Frage durch Reichsgesetz die in Betracht kommenden Faktoren nicht wie bei uns in Baden, von jeder Verantwortung in der erwähnten Hinsicht zu entlasten gewillt ist, bleibt als Ausweg wohl kaum ein anderes, als das in Hamburg bei der Unterbringung im Werk- und Armenhause eingeschlagene Verfahren übrig: nachdem die zuständige Armenkreisversammlung beschlossen hat, daß in einem gegebenen Falle die notwendige Unterstützung in der Form der *geschlossenen* Armenpflege zu gewähren sei, wird der geschäftsfähige Hilfsbedürftige hiervon durch ein übersandtes Formular mit der Auflage, sich in der Anstalt unter Vorzeigung desselben, das zugleich den Aufnahmeschein darstellt, zu melden, verständigt und zugleich die Anstaltsleitung in Kenntnis gesetzt. Es steht nun bei dem Hilfsbedürftigen selbst, ob er die Unterstützung in der ihm dargebotenen Form annehmen will oder nicht. Die Direktion des Werk- und Armenhauses darf nach der Verwaltungsordnung die Aufnahme nur auf Grund des erwähnten Aufnahmescheines gewähren. Meldet sich der Hilfsbedürftige mit dem Scheine, so erfolgt seine Aufnahme, macht er von ihm keinen Gebrauch, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er etwa am Notwendigsten Mangel leidet; denn Personen, deren Aufnahme in Anstaltspflege beschlossen ist, dürfen, so lange dieser Beschluß zu Recht ist, keinesfalls in offener Pflege unterstützt werden. Handelt es sich um eine unter Vormundschaft stehende Person, so wird der Aufnahmeschein dem Vormunde oder Pfleger zugestellt, welcher alsdann wegen der Aufnahme das Weitere zu veranlassen hat.

Nach der Meinung von *Emminghaus* hat sich die Armengesetzgebung eines Staates, welcher keine Niederlassungs- und Erwerbsbeschränkungen mehr kennt, mit *arbeitsfähigen* Armen eigentlich gar nicht zu befassen. Solange Arbeitsscheue sich nicht dem Bettel ergeben oder auf die Bahn des Verbrechens geraten, also den Strafgesetzen anheimfallen, bleibt ja doch jede Gesetzgebung gegen sie machtlos.

Ich fasse diese Bemerkungen als Bestätigung einer schon lange bei mir feststehenden Überzeugung auf, daß das Übel der Arbeitsscheu nur durch die mangelnde Konsequenz in der Verabfolgung von Unterstützungen seitens der Armenverbände sowohl wie Privater großgezogen wird. Der oben angedeutete, in Hamburg gefundene Ausweg wird allerdings auch nur dann die Kalamität aus der Welt schaffen, wenn das Publikum dazu erzogen sein wird, seine sogenannte „Wohltätigkeit" von höheren Gesichtspunkten aus und ausschließlich in organisierter Weise auszuüben, dabei aber auf jedes Hervortreten der Persönlichkeit des Gebers — auf das es ja leider nur zu oft abgesehen ist — zu verzichten!

Armenarbeitsanstalten, ausschließlich für zwangsweise Unterbringung sittlich gesunkener und arbeitsscheuer Individuen finden sich als Institute der geschlossenen Armenpflege in Deutschland *relativ* selten vor. Die bedeutendste Wirksamkeit entfaltet hier in dieser Richtung wohl die freie Vereinstätigkeit und zwar als Zweig der „Inneren Mission", die, auf religiöser Grundlage fußend, aber in stetiger Verbindung mit den maßgebenden Verwaltungs- und Armenbehörden stehend, für die *verschiedenen* Klassen der Besserungsbedürftigen unter dem Namen von Rettungshäusern, Asylen, Magdalenenstiften, Besserungsanstalten u. s. w. Ein-

Digitized by Google

richtungen schuf, bei denen im wesentlichen das moral-pädagogische Moment vorwaltet, aber auch der Arbeit als ethisch zu bewertendem Faktor ein hervorragender Platz gesichert zu sein pflegt.

Daß und auf welchem Wege derartige Elemente in Baden den Kreispflegeanstalten zuzufließen pflegen, ist schon oben berührt worden. Die fortschreitende Entwicklung jener zu den Zielen moderner Krankenanstalten wurde übrigens dadurch um so weniger gehemmt, als von dem heutigen Standpunkte der ärztlichen Wissenschaft aus die ethische Minderwertigkeit mit nachweisbaren organischen und physischen Defekten in Beziehung zu stehen pflegt. Wie die Trunksucht — wenn ich mich dieses populären Ausdrucks für die Bezeichnung zweier medizinisch ganz verschieden zu würdigender pathologischer Zustände: der Dypsomanie und der Alkoholintoleranz bedienen darf — beruht nach unserem heutigen Wissen auch der Hang zu einem unsteten und ungeordneten Leben auf krankhaften seelischen und somatischen Vorgängen, unter welchen letzteren die Herzleiden einen der ersten Plätze einnehmen.

In Deutschland haben Bonnhoefer und Willmanns[1] den geistigen Zustand der Landstreicher und Bettler zum Gegenstand ihres besonderen Studiums gemacht. Bonnhoefer fand, daß nur 15 % der großstädtischen Bettler als geistig normal zu bezeichnen sind. Willmanns konstatierte neben Alkohol-Psychosen und durch Epilepsie gesetzten geistigen Defekten, die hauptsächlich zur Vagabondage zu prädestinieren schienen, das ganz besonders häufige Vorkommen einer von Kraepelin in Heidelberg und seiner Schule als dementia praecox bezeichneten Form der Geistesstörung. Nur ein kleiner Teil der letzteren Klasse bestand aus von Hause aus pathologischen Individuen, die schon in frühester Jugend sittliche und intellektuelle Defekte aufwiesen, keinen Beruf erlernt hatten und früh ins Vagabondieren gerieten; bei den anderen handelte es sich um Leute, die entweder nachweislich von einer zwischen dem 20. und 30. Jahre ausbrechenden akuten Psychose unvollkommen geheilt waren oder um solche, bei denen plötzlich oder allmählich psychotische Erscheinungen oder Symptome offenkundigen Schwachsinns zu Tage getreten waren, die dann aber in der Regel erst nach mehrfachen Internierungen als solche erkannt wurden.

Gerade hierin sehe ich abermals einen Beweis dafür, daß in den allermeisten Fällen eine Klassifikation der Unterstützungsbedürftigen ausschließlich vom Prinzip der Moral aus mindestens anfechtbar ist. Das ist auch mit einer der wesentlichsten Gründe dafür, daß ich mich in den später zu machenden Ausführungen gegen eine zu weitgehende Differenzierung des Aufnahmematerials für die Anstalten der geschlossenen Armenpflege aussprechen zu müssen meine. — Gerade von diesem Gesichtspunkte aus muß ich auch an dieser Stelle auf das Aufnahmeverfahren abermals zurückkommen und mich gegen das im vorigen Jahrzehnt — und möglicherweise auch heute noch — in Württemberg herrschende Prinzip aussprechen, die Anstalten der geschlossenen Armenpflege im wesentlichen als Abschreckungsmittel zu

[1] Vgl. C. Willmanns: Die Psychosen der Landstreicher. Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. Nr. 155, Dezember 1902.

Digitized by Google

gebrauchen. So führte Gemeinderat Staehle in Stuttgart auf der Vereinsversammlung 1893 aus, daß die — berechtigte? Ref. — Furcht vor einer solchen Anstalt die Arbeitsscheuen schon allein oft zur Änderung ihres Lebenswandels veranlasse. Herr Staehle schilderte dann unter Heiterkeit des Auditoriums weiter das in seiner Heimat übliche Verfahren: „Also zunächst die Drohung; in den Fällen, in denen die Drohung nicht ausreicht, greifen wir dann zur Ausführung: ich schicke den Amtsdiener fort, lasse den Schutzmann holen und lasse von der Behörde weg den Mann hinausführen in die Beschäftigungsanstalt. Es ist dies nicht ein durch Mauern und Gittern eingefriedigtes Anwesen, sondern bis jetzt nur so beschaffen, daß man nicht allzu schwer davon gehen kann, und das ist nicht selten der Fall: nach einigen Tagen erhalten wir die Nachricht, der und der ist durchgegangen. Aber das Resultat war schon in einigen Fällen: der Mann ging zur Familie zurück und arbeitete."

Es ist übrigens nicht anzunehmen, daß die öffentliche Armenfürsorge irgendwo auf Errichtung von Anstalten Bedacht nehmen wird, eigens zu dem Zwecke, daß man nach gemachter Probe aus ihnen davonläuft; es würde ja dann die Regel sein, daß sie leer ständen!

III.

Die Organisation größerer Anstalten.

Leitung; ihr Einfluß auf den Geist der Anstalt. Krankenfürsorge. Kleidung. Ernährung. Warteperſonal. Schwesternfrage. Genußmittel. Alkoholfrage. Hausordnung. Disziplinarstrafen. Ausgangserlaubnis und Beurlaubungen. Arbeitsbelohnungen. Entlassung. Unterbringung in Privatpflege. Hygienische Einrichtungen. Bauplan. Anlage- und Betriebskosten.

Unter größeren Anstalten verstehe ich solche, die mindestens 300 Plätze umfassen und zwar habe ich diese Grenze nicht willkürlich gewählt, sondern von dem Gesichtspunkte aus, daß unterhalb derselben erfahrungsgemäß die allgemeinen Verwaltungskosten — wenigstens, sobald die Zahl der Verpflegten nahezu hundert erreicht hat — nicht wesentlich geringere sind, dementsprechend der Betrieb als solcher sich zu einem wenig rationellen und sparsamen gestaltet.

Ob man nun aber derartige größere Anstalten als Spezialanstalten für einzelne Kategorien der erwähnten Hilfsbedürftigen zu errichten beabsichtigt oder ob man — wozu auf Grund einschlägiger Erfahrungen meine Ansicht hinneigt — den „gemischten" Anstalten den Vorzug gibt, jedenfalls wird man sich, ehe man Pläne für die gesamte Organisation und Ver-

Digitized by Google

waltung aufzustellen im stande sein kann, zunächst die Frage vorlegen müssen: Was für eine Persönlichkeit ist an die Spitze einer solchen Anstalt zu stellen? Ein in der Verwaltungslaufbahn stehender Jurist bezw. Kameralist? Ein aus der subalternen Karriere hervorgegangener, im langjährigen Dienst in ähnlichen Anstalten als pflichttreu und umsichtig bewährter Beamter? Eine Persönlichkeit, die aus dem Gemeindeverwaltungsdienst oder anderen Zweigen der Selbstverwaltung hervorging? Ein verabschiedeter Offizier, dem häufig und nicht ohne Berechtigung wegen der bei ihm vorauszusetzenden Gewöhnung an Disziplin nach oben und unten bei der Übertragung der Vorstandsstelle an Zentralgefängnissen z. B. der Vorzug gegeben wird? Vielleicht einem Arzte? Oder einem verschiedene Berufsstände umfassenden gemischten Verwaltungskörper?

Diese Frage, die auf den ersten Blick vielleicht mehr sekundärer Natur zu sein scheint, muß meiner Ansicht nach für jeden Einzelfall zunächst zu Abschluß gebracht sein, weil die Entwicklung der Anstalt durch die Persönlichkeit des Verwaltungschefs nicht nur durch seine moralischen und intellektuellen Qualitäten, sondern auch durch seinen individuellen Standpunkt und seinen Bildungsgang von vornherein eine ganz bestimmte Direktive erhält, und dem ganzen Institut ein bestimmter Charakter aufgeprägt wird. Dieser Charakter läßt sich selbst bei einer Änderung der Intentionen bei der die Anstalt unterhaltenden und beaufsichtigenden Körperschaft und bei Personenwechsel, wie ich das verschiedentlich sah, nur schwer und unter nicht ungefährlichen, tief eingreifenden organisatorischen Änderungen verwischen.

Man könnte unter diesen Umständen einem verschiedene Berufsstände umfassenden Verwaltungskörper von vornherein den Vorzug geben, indem man in einer Verteilung der Dienstgewalt, der mit ihr verbundenen Rechte und der mit ihr Hand in Hand gehenden Initiative auf mehrere Persönlichkeiten auch die Gewährleistung einer gewissen Konstanz der Verhältnisse erblickt. In der Tat wird dieser Ausweg aus einem etwaigen Dilemma unter der Voraussetzung als der beste zu betrachten sein, wenn in der Entwicklung dieser Kategorie von Anstalten eine gewisse Stetigkeit eingetreten, die Prinzipien und Normen der ganzen Verwaltung auf erdenkliche Zeit hinaus gefestigt und so sicher gestellt erscheinen, daß eine einigermaßen weit gehende Initative der beauftragten Organe unerwünscht oder sogar gefährlich erscheinen kann.

Wie die Verhältnisse aber in einer Zeit meistens liegen, in der mit der immer weiter schreitenden Entwicklung unserer Anschauungen und Bedürfnisse auf sozialpolitischem Gebiet auch die Gesichtspunkte einer stetigen Wandlung unterworfen sind, unter denen sich die soziale Fürsorge und speziell die Armenpflege vollzieht, wird eine energische Initiative auch in der Organisation der geschlossenen, der Anstalts-Pflege, in der Mehrzahl der Fälle nicht gut entbehrt werden können. Um diese nicht bei Schritt und Tritt auf Hemmnisse stoßen zu lassen, wird sie ganz unbedingt in die Hände einer Persönlichkeit zu legen sein, die durch ihre Vorbildung, ihre Vergangenheit und auch durch ihre Leistungen eine zu weit gehende Bevormundung und kleinliche Kontrolle entbehrlich erscheinen läßt. Auf die

Digitized by Google

nahe liegende Gefahr hin, pro domo zu sprechen, will ich von vornherein klar stellen, daß meiner Auffassung nach für die weitaus größere Mehrzahl der Anstalten die Leitung in die Hände eines Arztes gelegt werden sollte oder daß mindestens ein entscheidendes Moment in einem kollegial beschließenden zwei- oder mehrköpfigen Direktorium der Stimme des an der Verwaltung beteiligten Arztes eingeräumt werden müßte. Ich gebe zu, daß sich Einwände gegen diese Anschauung in mehrfacher Hinsicht auf den ersten Blick erheben lassen. Man wird anführen, daß der Stand der Ärzte einer Gelehrtenklasse angehört, die den praktischen Fragen des Lebens und namentlich auch der geschäftlichen Seite desselben im Durchschnitt ziemlich fern steht, ferner, daß die heutige ärztliche Richtung geneigt ist, die persönliche Verantwortung des Individuums unter Berücksichtigung verschiedentlicher [illegible]licher, speziell psycho-pathologischer Gesichtspunkte gering zu bewerten und deshalb vielleicht nicht im stande wäre, ein durchgreifendes und, wenn erforderlich, auch strenges Regiment zu führen. Schließlich könnte man auch in der heute mehr als je herrschenden Neigung zu eingehendster Berufsteilung in der Medizin und in dem vorherrschenden Bestreben nach eigener Beschränkung auf die ausschließliche Pflege des einmal gewählten Spezialfaches ein Bedenken finden, indem man sich fragt: welches Fach soll denn bei der Verschiedenartigkeit des Materials unserer Armenanstalten, zumal wenn dieselben nach den Intentionen des Referenten sich nicht ausschließlich auf eine Klasse von Unterstützungsbedürftigen beschränken, sondern womöglich körperlich und geistig Sieche, Trinker, Landstreicher, bescholtene Personen, auf der Grenze des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums stehend, u. s. w. in buntem Gemisch aufnehmen soll, der ärztliche Anstaltsleiter vertreten? Soll er Chirurg, soll er innerer Mediziner und Nervenarzt oder soll er Psychiater sein?

In der Tat ist neuerdings die Entscheidung einer derartigen Frage, die für eine größere süddeutsche Armenanstalt durch den Fortgang ihres Leiters zu einer realen wurde, allem Anscheine nach den Mitgliedern der zur Beratung zusammentretenden behördlichen Körperschaft keine ganz leichte geworden.

Es ist, da ich mit meiner vorgefaßten — allerdings auf einiger Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse fußenden — Ansicht von vornherein hervorgetreten bin, meine Pflicht, vor allem die gegen jene etwa vorzubringenden Bedenken zu widerlegen. Zunächst wird, wie schon aus der Besetzung verschiedener derartiger Stellen an den größeren badischen Kreispflegeanstalten durch ärztliche Direktoren hervorgeht, immer eine genügende Anzahl medizinisch vorgebildeter Persönlichkeiten zu finden sein, die auch dem rein praktischen Teil ihrer Aufgabe gewachsen sind. Sowohl der militärärztliche Beruf, wie auf der andern Seite längere Beschäftigung in einer Irrenanstalt, namentlich einer solchen nach kolonialem System, schließlich die Tätigkeit als beamteter Arzt, dem ja der Einblick in die verschiedensten Zweige der staatlichen Verwaltung und des öffentlichen Gesundheitswesens ebenso geboten ist, wie der ständige Konnex mit Kranken- und Armenanstaltsverwaltungen, werden immerhin ein genügendes Kontingent von Reflektanten auf solche Posten zu stellen vermögen, die auch hinsichtlich

Digitized by Google

der zweckmäßigen Erledigung praktischer Fragen die genügenden Garantien bieten dürften.

Eine gründliche allgemeine medizinische Fachbildung, wie sie sich in allen den erwähnten Klassen von Anwärtern zu finden pflegt, die oft eine wechselreiche Assistenten-Laufbahn von den verschiedensten Krankenanstalten und Kliniken hinter sich haben, ist selbstverständlich für die Ausfüllung einer derartigen Stellung ebenso Vorbedingung, wie eine gewisse Befähigung in psychologischer und auch in pädagogischer Richtung.

Wenn aus den andern vorher als in Betracht kommend angeführten Berufsklassen hier und da bewährte Leiter von Armenanstalten hervorgegangen sind, so widerspricht das der prinzipiellen Auffassung der heute sich ergebenden Situation meiner Meinung nach nicht.

Wenn ich die Alkoholisten, Bummler, Landstreicher und die auf der Grenze des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums balancierenden Charaktere als Psychopathen betrachte, die einer ständigen, durchaus subjektiven individualisierenden ärztlichen und hygienischen Überwachung und Leitung bedürfen, so kann mir das bei dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft wohl kaum als Einseitigkeit ausgelegt werden.

Auch bezüglich der für die Anstalt einzuführenden Beschäftigungsarten, der Arbeitsverteilung, der Ausübung der disziplinaren Befugnisse wird der individuell differenzierende und psychologisch geschulte Blick des in der Erkennung psychischer und nervöser Abnormitäten geübten Arztes wohl eher als der jedes andern das Richtige zu treffen wissen.

In denjenigen Fällen aber, in denen man aus irgend welchen Gründen der Anstaltsorganisation eine anders geartete Spitze zu geben vorzieht, würde ich, wie bemerkt, die Einsetzung einer zwei- oder mehrköpfigen Verwaltungsbehörde, bestehend aus einem der Verwaltungskarriere entnommenen Beamten, dem Chefarzt und unter Umständen unter Hinzutritt eines Vertrauensmannes der höheren Aufsichtsbehörde als Vorsitzendem unter Berücksichtigung der oben angestellten Erwägungen für das Empfehlenswerteste halten.

In Baden vollzog sich in den Jahren 1882—1883, nachdem den badischen Kreisen als Organen der Selbstverwaltung die öffentliche Armenpflege anheimgefallen war und man sich namentlich auf die Initiative eines hervorragenden Arztes, des Großherzoglichen Bezirksarztes in Donaueschingen, Medizinalrat Dr. Merz hin, entschlossen hat, neben verschiedenen anderen Wohlfahrtseinrichtungen aus Mitteln der Kreise auch die sogenannten Kreis-Pflegeanstalten zu errichten, immermehr der Übergang zum System der geschlossenen Armenpflege.

Während man mit nicht abzuleugnendem Erfolge der anfänglich vorliegenden, sich vorwiegend aus finanziellen Gesichtspunkten ergebenden Aufgabe gerecht zu werden suchte: nämlich die häufig mehr verwahrlosten, bosshaften und dem Trunke ergebenen, als durch das, was man damals in Laienkreisen unter Krankheit verstand, erwerbsunfähig gewordenen Armen durch die Hilfsmittel einer geordneten Pflege an eine strenge Ordnung und auch an eine geregelte Beschäftigung zu gewöhnen, zeigte sich bald, daß man Gefahr lief, Anstalten geschaffen zu haben, die auf der einen Seite

Digitized by Google

mehr gefürchtet und verabscheut wurden, als das polizeiliche Arbeitshaus, andererseits bezüglich ihres Ansehens als Pflegestätten für Gebrechliche und chronisch Kranke in den Augen der Behörden, der ärztlichen Kritiker und vor allem des Publikums auf einer recht tiefen Stufe rangierten.

Diesen Eindruck hatte ich noch, als ich mit dem Jahreswechsel 1896/97 die Leitung der damals größten dieser Anstalten in Baden, der Kreis-Pflegeanstalt Hub übernahm. Als ich nach fünfjähriger Tätigkeit infolge Berufung in meinen jetzigen Wirkungskreis von dort schied, war das Bild total verändert: es hatten, wohl weil der Geist der Zeit sich mächtig regte und meinen von vornherein mitgebrachten, auf klinischer Anschauung erwachsenen Ideen den passenden Nährboden bereitete, trotz aller Rücksichten auf sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder und billige Bewirtschaftung, die nie außer Augen gesetzt werden durften, inzwischen Reformen Platz gegriffen, die die fortschreitende Entwicklung jenes Instituts nach der Richtung einer modernen Krankenanstalt hin jedem Besucher dokumentierten und die, wie sich bald ergab, einer Reorganisation anderer Anstalten des Landes die Wege zu bahnen, ja jener sogar trotz der anfänglich erforderlich werdenden Aufwendungen nicht nur Zustimmung, sondern sogar eine gewisse Popularität in den in Betracht kommenden Kreisen zu sichern berufen waren. Eines der günstigsten durch eine derartige Reform erzielten Resultate erblicke ich meinerseits darin, daß damit unsern Kreis-Pflegeanstalten das auf ihnen in den Augen weiterer Bevölkerungsschichten mehr oder weniger lastende Odium einer Straf- oder Besserungsanstalt genommen ist, daß die in geschlossener Armenpflege zu Unterstützenden sich bereitwillig in die Anstalt überweisen lassen, ohne Zwang hier zurückzuhalten sind und verhältnismäßig gern und willig die ihnen verbliebene Arbeitskraft in den Dienst der Gesamtheit stellen.

Diesen Gesichtspunkten läßt sich ohne zu große Schwierigkeiten selbstverständlich nur dann Rechnung tragen, wenn den Armenanstalten — sofern es sich nicht schon um Krankenanstalten im engeren Sinne an sich handelt — der Charakter „gemischter Anstalten", wie ich sie oben bezeichnet habe, gegeben wird.

Es ist ein nicht gering zu veranschlagendes *ethisches* — also in populärem Sinne *besserndes* — Moment darin zu erblicken, daß der Trinker, Landstreicher und Vagabond sich bei gemeinsamer Verpflegung mit auch nach volkstümlicher Bezeichnung „Kranken" sich nicht mehr als „Lump", als „Auswurf der Menschheit" und wie sonst die Bezeichnungen selbst von Seiten solcher, die die Humanität gepachtet zu haben glauben, lauten, sondern als bedauernswerten Kranken betrachtet sieht, aber als ein Kranker, der seine krankhaften Neigungen durch eigene Energie, durch strenge Befolgung der für die in Rede stehenden Anstalten maßgebenden Grundsätze: der Enthaltsamkeit, der Arbeit und des unbedingten Gehorsams, d. h. der wirksamsten Mittel der Selbstzucht zu überwinden vermag. Ist es dem von diesen Prinzipien durchdrungenen Anstaltsleiter erst gelungen, seinen Geist sich im ganzen Denken und Wollen seines Hilfspersonals widerspiegeln zu sehen, so wird auch der Verstockteste sich gehoben fühlen, wenn er sieht, wie Personen, an Lebensstellung und Bildung ihm weit überlegen,

Digitized by Google

sich um ihn bemühen, auf die Eigentümlichkeiten seines Charakters eingehen und ihm ein gewisses Bedauern, vor allem aber eine auch weiterhin gleich wohlwollende Behandlung selbst da nicht versagen, wo sie strenge eingreifen und strafen müssen. Er muß es lernen, selbst eine gewisse Strenge der Hausordnung und ebenso den Umstand als gegebene unabänderliche Tatsache hinzunehmen, daß auf Verfehlungen Strafen stehen, sie nicht als Rache seitens sich moralisch Überhebender, sondern als eine Konsequenz seines Handelns anzusehen, ja als eine bittere Arzenei zur Unterdrückung noch zeitweilig wiederkehrender Krankheitssymptome, als eine unangenehme Heilprodezur. Doch habe ich noch später Gelegenheit, auf diesen Punkt kurz zurückzukommen.

Das Aufnahmematerial der badischen Kreis-Pflegeanstalten nun, die geradezu typisch für solche „gemischten Armenanstalten" sind, rekrutiert sich wesentlich aus drei Kategorien von Hilfsbedürftigen:

1. aus geistig gesunden Gebrechlichen und chronisch Kranken, meist unheilbaren;
2. aus Geistesschwachen und gewissen Klassen von Geisteskranken; von letzteren, soweit sie einer strengeren Überwachung in einer öffentlichen Irrenanstalt nicht oder nicht mehr bedürfen;
3. aus auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit stehenden Psychopathen und Degenerierten, zu denen ich die Trinker, die mit perversen und verbrecherischen Neigungen Behafteten und in der Mehrzahl auch die Epileptiker rechne.

So wenig eine gemeinsame Verpflegung großer Massen von ihrer Individualität nach so verschieden gearteter Hilfsbedürftigen meiner Auffassung nach Bedenken unterliegt, wenn eine auf dem Prinzip der Arbeit, die im engeren oder weiteren Sinne als gegenseitige Hilfeleistung aufzufassen ist, basierte Hausordnung das gemeinschaftliche Band bildet, das das komplizierte Gefüge der Organisation zusammenhält, so wäre es doch verfehlt und würde gegen den Geist der oben als notwendig hingestellten Individualisierung verstoßen, wenn man nicht in gewissem Maße eine strenge Scheidung und Sonderung des bunten Gemisches vornähme und einen immerwährenden und zu intensiven Kontakt der verschiedenen Elemente duldete, ehe man sich auch im Einzelfalle von Tunlichkeit eines solchen überzeugt hätte.

Eine meiner ersten Aufgaben erblickte ich daher in jeder der beiden von mir reorganisierten Anstalten zunächst in einer durchgreifenden Sonderung nicht nur der körperlich Kranken und Gebrechlichen von den Geisteskranken, der trotz ihrer Gebrechen rüstigen von den nicht arbeitsfähigen Kranken, der Zuverlässigen, Beeinflußbaren und Lenkbaren von den der ständigen Aufsicht und Überwachung Bedürftigen. Ich bemerke dabei, daß mir hierin weniger die klinische Diagnose, als die psychologische Bewertung des Falles maßgebend zu sein pflegte, so daß z. B. hie und da ein mit manifester geistiger Störung behafteter, aber völlig ungefährlicher und gemütlich gut gearteter Pflegling sich frei auf den Arbeiterabteilungen bewegte, während ich öfters nach Maßgabe unangenehmer Erfahrungen auch nur geringe Spuren von geistiger speziell moralischer Degeneration zeigende

Digitized by Google

Epileptiker auf den Abteilungen für frisch aus den Irrenanstalten Entlassene unterzubringen vorzog.

Die arbeitsfähigen Pfleglinge kamen auf sogenannte Arbeiter-Abteilungen, doch war auch hier Bedacht darauf genommen, daß nicht nur landwirtschaftliche Arbeiter, Handwerker und mit leichten Hantierungen, wie mit Knopfaufnähen (für Knopffabriken), Kartonnage- und Buchbinderarbeiten in den Tageräumen Beschäftigte unter sich möglichst geschieden waren, bei den Frauen die Gemüseputzerinnen, in der Wasch- und Spülküche Arbeitende von den Näherinnen und Strickerinnen u. s. w., sondern, wo die verfügbaren Räumlichkeiten es nur einigermaßen gestatteten, auch dem Charakter und solchen körperlichen Eigentümlichkeiten bei dieser Trennung Rechnung getragen wurden, die zu Störungen und Unfrieden Anlaß geben konnten. So wurden kleine Räume möglichst dazu verwandt, einerseits zu Grunde gegangenen Existenzen aus gebildeteren Ständen Unterkunft zu gewähren, andererseits Personen mit unangenehmen geistigen Eigentümlichkeiten (z. B. Streitsucht, Dünkel und Selbstüberschätzungsideen, Beeinträchtigungsvorstellungen, wie sie sich namentlich bei Alkoholikern gern finden) oder körperlichen, für die Umgebung lästigen Gewohnheiten (Unsauberkeit beim Essen, nächtliches Schnarchen) aufzunehmen. Auch persönlichen Wünschen kann bei einer solchen Verteilung, die in ständigem Fluß bleibt, Rechnung getragen und dieselbe sogar disziplinären und sonstigen Rücksichten dienstbar gemacht werden, indem für Fleiß und gutes Verhalten die Versetzung auf eine Abteilung mit mehr Vergünstigungen und freierer Art der Bewegung oder auf eine solche, in der ein Zusammenleben an Berufsgenossen, engere Landsleute u. s. w. gestattet, in Aussicht gestellt wird.

Die körperlich Kranken müssen, sobald sie ärztlicher Behandlung dauernd oder vorübergehend bedürfen, auf einer besonderen Lazarettstation verpflegt werden, schon um die Störungen der Haus- und Tagesordnung, die die unfehlbare Folge wären, wenn einzelne in den Betten liegen bleiben, nicht pünktlich und in den dafür bestimmten Räumen zu den Mahlzeiten erscheinen u. s. w., zu vermeiden. Für die Lazarettabteilungen ist die Tagesordnung an sich suspendiert und alles von der jeweiligen ärztlichen Anordnung abhängig gemacht. Aus hygienischen und organisatorischen Rücksichten ist für diese Abteilungen auch die Ausgabe einer besonderen Krankenbekleidung (in Hub, wie in Sinsheim solche aus waschbarem, blau und weiß gestreiftem Lazarettdrell) zu empfehlen. Was die Bekleidung an sich anlangt, so halte ich es für durchaus erforderlich, daß nicht nur die Beschaffung derselben ohne weiteres Benehmen mit den betreffenden Gemeinden durch die Anstalt selbst stattfindet, was auffallenderweise vielfach noch nicht der Fall zu sein pflegt, sondern daß auch zugleich mit dem Eintritt eine Neueinkleidung des Aufgenommenen mit Anstalts-Kleidern und -Wäsche erfolgt.

Abgesehen von der Möglichkeit der Einschleppung von Ungeziefer und Krankheiten gibt jeder andere Modus erfahrungsgemäß zu allen möglichen Weitläufigkeiten und Unannehmlichkeiten für die Anstaltsleitung Anlaß. Zweckmäßig ist es, wenn jede Lazarettstation, wenn nicht ein eigenes in eine Männer- und eine Frauenseite geteiltes Gebäude vollständig als Lazarett zur Verfügung steht, neben Kranken- und Rekonvaleszentenräumen

Digitized by Google

(letztere auch für die Mahlzeiten benutzbar) ein Operations-, zugleich Untersuchungs- und Verbandzimmer mit dem notwendigen Instrumentarium, ferner einige Einzelzimmer, die an Wänden und Decken mit Emaillefarbe gestrichen sind und hinlänglich gesicherte Fenster haben, um zugleich mehreren Zwecken dienstbar gemacht werden zu können, nämlich: 1. der Aufnahme von an nicht epidemischen Infektionskrankheiten, z. B. Lungentuberkulose Leidenden, 2. der Aufnahme von unruhigen Geisteskranken, die zugleich von einer körperlichen Krankheit befallen sind, welche eine Behandlung auf der Lazarettabteilung erheischt.

Die Pflege auf den Krankenabteilungen wird im Prinzip am besten in die Hände von weiblichen Personen gelegt werden, in der Praxis wird man aber bei Armenanstalten dem nicht gut vermeidlichen Verkehr mit dem sonstigen für die Männerabteilungen unumgänglich erforderlichen männlichen Dienstpersonal auch Rechnung tragen müssen. Ein solcher Verkehr hat nur dann nichts Mißliches, wenn der weibliche Teil durch Zugehörigkeit zu einer Körperschaft religiösen Charakters (katholische Ordensschwestern, protestantische Diakonissinnen) gegen Verfehlungen ebensosehr wie gegen Verdächtigungen, die den Ruf des Hauses untergraben können, gefeit sind. Immerhin wäre es nicht ausgeschlossen, daß körperlich rüstige Frauen gesetzteren Alters und von tadellosem Ruf (etwa Witwen) doch da, wo sich eine genaue Abgrenzung der Obliegenheiten und des Dienstverkehrs durchführen ließe, im Krankendienst Verwendung fänden. Die Schwesternpflege hat allerdings neben den auf ethischem Gebiet liegenden Vorteilen auch noch solche in finanzieller Hinsicht, da weltliche zuverlässige und ausdauernde weibliche Hilfskräfte einigermaßen schwer zu beschaffen und zuweilen pekuniär recht anspruchsvoll zu sein pflegen. Da weltliche Pflegerinnen aber in der Regel, wenn einmal der Ton im Hause über alle Zweideutigkeit erhoben, der Ruf des letzteren ein gefestigter geworden ist, bei entsprechend wohlwollender Behandlung sich häuslich pflichttreu und ernst zu halten pflegen und zwar in weit höherem Maße als das meist eine wahre Kalamität bildende männliche Personal, das sich nur zu oft aus zu Grunde gegangenen Existenzen und hergelaufenen Abenteurern rekrutiert, haben sie vor den Schwestern den Vorzug, der Anstalt nicht das Gepräge einer konfessionellen Einseitigkeit nach dieser oder jener Richtung aufzudrücken.

Auch in dieser Hinsicht haben sehr umfangreiche Anstalten den Vorteil, sich eher als kleinere oder solche von nur mittlerem Umfange einen Stamm von Wartepersonal dadurch allmählich heranziehen zu können, daß die Verheiratung begünstigt wird und aus den begründeten Familien der Anstalt immer neue Hilfskräfte heranwachsen: in den Söhnen, die nach Erlernung eines Handwerks und in den Töchtern, die bis zur Verheiratung mit Vorliebe in den Anstaltsdienst treten, dessen Verhältnisse ihnen von klein auf vertraute waren.

Was die Zahl des erforderlichen Wartepersonals anlangt, so ist meiner Erfahrung nach selbst in gemischten Anstalten mit einer großen Anzahl von bettlägerigen Kranken, Geistesgestörten und Epileptikern eine Wartepersonen auf durchschnittlich 20 Köpfe ausreichend, wobei allerdings

die einem Wärter unterstellen Abteilungen von schwerer körperlich Kranken oder unreinlichen Geisteskranken nicht mehr als 12—15 Personen umfassen dürften, während zum Ausgleich Arbeiterabteilungen von zirka 30 Köpfen, namentlich männliche, durch eine Warteperson besorgt werden können. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, daß sich gerade in größeren „gemischten" Anstalten von mehr als 300 Plätzen eine ganze Reihe vielleicht zu schwererer körperlicher Arbeit nicht befähigter, aber durch ihren guten Willen oder sonstigen Eigenschaften, namentlich auch durch ihre Fassungskraft geeignet erscheinende Pfleglinge finden, die sich sogar — abgesehen von etwaigen besonderen Belohnungen — in ihrem moralischen Bewußtsein gehoben fühlen, wenn sie als Hilfswarteperson fungieren dürfen.

Was nun die Ernährung der Anstaltsinsassen anlangt, so ist es selbstverständlich, daß diese gesund, auskömmlich und auch abwechselungsreich sein muß. Man wird aber auch betreffs dieses wie in anderen Punkten nie außer acht zu lassen haben, daß es sich um eine aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Armenanstalt handelt und daß jeder Überfluß und Luxus von vornherein ausgeschlossen sein muß. Ein Hauptluxus, der in der Ernährungsweise nicht nur der wohlhabenden Klassen, sondern auch des kleineren Bürgerstandes mit dem zunehmenden Wohlstande derartig eingerissen ist, daß sogar die ärmsten Schichten der städtischen Bevölkerung, wenn auch nicht regelmäßig, so doch bei besonderen Anlässen und periodisch (z. B. in den ersten Tagen der Woche nach Empfang des Wochenlohnes) ihn nicht entbehren zu können glauben, ist die über das notwendige Maß hinausgehende Fleischnahrung. Der übertriebene Fleischkonsum der städtischen Bevölkerung rächt sich nun, wie uns die Vegetarianer durch ihre Vorhaltungen in nicht ganz unberechtigter Weise genugsam und immer aufs neue vor Augen zu führen suchen, in der mannigfachsten Weise. Nicht nur, daß er vor dem Übertritt in das höhere Alter, in den sogenannten „besten Jahren" eine Reihe von Erkrankungen des Stoffwechsels nach sich zieht — wie sie sich allerdings mit Vorliebe in den dem größten Luxus in dieser Hinsicht huldigenden Ständen und in den Ländern, in denen diese übertriebene Gewohnheit schon früher eingerissen war, als bei uns zu zeigen pflegen —, sondern er pflegt auch in gewisser Wechselbeziehung zu dem Hange nach alkoholischen Reizmitteln zu stehen, den zu bekämpfen wenigstens bei einem wesentlichen Prozentsatze der Anstaltsinsassen unserer geschlossenen Armenpflege eine der ersten Aufgaben einer rationellen Anstaltsleitung ist.

Es mag, um die Frage auch von allen Seiten zu beleuchten, übrigens hier eingeschaltet werden, daß andererseits in den ersten Zeiten der Alkoholentwöhnung nichts so sehr diese zu erleichtern und vor Rückfällen zu schützen vermag, als eine besonders kräftige, sogar bis zu einem gewissen Grade fleischhaltige und dem individuellen Geschmack zusagende Kost.

Immerhin wird ein Vorwiegen der vegetarischen Bestandteile in der Nahrung im Anschluß z. B. an die Gewohnheiten der ländlichen Bevölkerung (nicht nur der landwirtschaftlichen Arbeiter, sondern auch der kleineren Grundbesitzer) vom gesundheitlichen Standpunkte ebenso empfehlenswert sein, wie vom ökonomischen. Ich halte es in dieser Hinsicht für vollständig

Digitized by Google

ausreichend, wenn, wie das auch in den meisten derartigen Anstalten der Fall zu sein scheint, für den Kopf des gesunden Pfleglings nur viermal wöchentlich 125—150 gr ausgebeintes Fleisch im Rohgewicht entfallen. Das sich aus der üblichen Kontrollierung des Brennwertes (Kalorienwertes) der täglichen Nahrung ergebende Kostmaß auf Grund einer Berechnung, wie sie z. B. im Hamburger Werk- und Armenhaus üblich ist und wie sie auch zu meiner Zeit für die Kreispflegeanstalt Hub eingeführt wurde, kann ohne übermäßige Belastung des Verdauungsapparates auf den zur Zeit noch immer seitens der Wissenschaft verlangten Normalsatz 100 gr Eiweiß, 40 gr Fett und 400 gr Kohlehydrate mit 20% Zuschlag für besonders schwer Arbeitende auch bei sehr mäßigem Fleischkonsum gebracht werden. Neuere Untersuchungen über vorwiegend vegetarische Beköstigung, namentlich in Gefängnissen, haben das strikte Erfordernis eines derartig reichlichen Maßes von unter allen Umständen aufzunehmender Nahrung als sehr fraglich hingestellt. Jedenfalls nehmen die derartig ernährten Pfleglinge in der Regel schon nach kurzer Zeit ihres Aufenthaltes in der Anstalt nicht nur an Körpergewicht, sondern auch an Muskelkraft zu.

Selbstverständlich ist es wohl, daß die Kost der auf den Lazarettabteilungen Verpflegten in jedem Einzelfalle besonderen ärztlichen Anordnungen unterliegt und hier von Rücksichten auf das finanzielle Ergebnis abgesehen wird.

Was nun das letztere anlangt, so schwanken die Tageskosten für die Ernährung des einzelnen Insassen je nach der Örtlichkeit und den üblichen Gewohnheiten meiner Erfahrung und meinen weitgehenden Erkundigungen nach zwischen 29—49 Pf. in größeren Anstalten. Schon dieses Ergebnis spricht, da nur in einem großen Betriebe eine derartig billige Massenernährung (und die Ernährung macht annähernd 50% der Kosten der Gesamtbewirtschaftung aus) angängig ist, wieder dafür, möglichst große Anstalten — und da diese in einem solchen Umfange für einzelne Klassen von Unterstützungsbedürftigen nur unter besonderen lokalen Bedingungen in Frage kommen können — große „gemischte" Armenanstalten zu errichten!

Die Frage nach der Erforderlichkeit oder Zulässigkeit von alkoholischen Genußmitteln in der Armenanstalt leitet uns von dem Gebiet der Ernährung gewissermaßen schon auf das der Hausordnung über. Es hat sich in allen dem Prinzip der Pfleglingsbeschäftigung huldigenden Anstalten die Gewohnheit herausgebildet, neben Rauch- und Schnupftabak eventuell auch Kautabak und in gewissen Grenzen alkoholische Getränke als Belohnung und Ansporn für fleißige Arbeitsleistungen zu bewilligen. Ist schon die Verabfolgung des Kautabaks nicht ganz einwandfrei, so wird die der alkoholischen Genußmittel bei der heutigen Zeitströmung erst recht vielfach auf prinzipielle Bedenken stoßen. Ich selbst habe nun gegenüber dieser modernen, vielfach wohl über das Ziel hinausschießenden Bewegung mehrfach in Veröffentlichungen hervorgehoben, daß selbst für den Alkoholisten die Erziehung zu einer regelrechten, durch Arbeit ausgefüllten Tagesordnung die gleiche Wichtigkeit als therapeutischen Faktor beanspruchte, wie die vollkommene Abstinenz, mindestens dann, wenn der Entschluß zu der letzteren, so sehr auch eine psychische Beeinflussung durch den Arzt aus-

Digitized by Google

schlaggebend gewesen sein mag, nicht wenigstens anscheinend aus eigener Willenstätigkeit und der Überzeugung des Trinkers hervorgegangen ist, daß für ihn persönlich im Gegensatz zu anderen Leuten der Alkohol ein Gift ist.

Den Wirtshausbesuch hebe ich als schädigendes Moment nicht wegen der Verleitung durch andere zum Übermaß hervor, sondern mehr noch wegen der bei jedem Trinker nachweisbaren partiell verminderten Leistungsfähigkeit seiner Gehirnfunktionen, die seinem ganzen Wesen und Gebaren das charakteristische Gepräge aufdrückt, welches dann gelegentlich einer Wirtshaussitzung nach längerem Verlöschen immer wieder zum Vorschein kommt und den ganzen Effekt langdauernder günstiger Beeinflussung durch Übung in der Bahnung für krankhafte Vorstellungen erneut in Frage zu stellen pflegt. Die äußerst unangenehmen Charaktereigenschaften des Trinkers für seine Umgebung kennzeichnen sich bekanntlich in Selbstüberschätzung, Beeinträchtigungsideen aller Art, beständiger Unzufriedenheit und dem Hange zum Querulieren: eines immer als Folge des anderen. Im Wirtshause erzählt auch der bejahrte Alkoholist, falls er in seiner Jugend Soldat war, von seinen Manövererlebnissen, die er in einer Weise aufbauscht, als wären es die erfolgreichsten Feldzüge und als hätte er mindestens täglich mehrmals durch sein persönliches Eingreifen das Vaterland gerettet. Gutgemeinte Bestätigung reizt ihn ebenso zu weiteren Übertreibungen, wie der leiseste Widerspruch. Da ihm nichtsdestoweniger der Unterschied zwischen seinen eingebildeten Verdiensten und seiner Bewertung im bürgerlichen Leben zum Bewußtsein kommt, sieht er sich überall verkannt und beeinträchtigt. Der Wahn ehelicher Untreue (ein ganz besonders häufiges Charakteristikum des Alkoholikers, das allein den Arzt oft bezüglich der Diagnose auf den richtigen Weg weist) wird durch die vertraulichen Gespräche am Stammtisch bis zum Wachstum ins Ungeheuerliche großgepäppelt.

In einer Anstalt nun, in der die medizinischen und hygienischen Grundsätze allem voranstehen, kommen die Trinker, da sie fast ausnahmslos auch körperliche Krankheitssymptome: Alterationen des Herzens, des Gefäß- und Nervensystems zeigen, in der Regel zunächst auf die Lazarettabteilung, wo die Diät von Fall zu Fall geregelt und der Alkohol bis zum Schwunde aller körperlichen Symptome ausgeschlossen ist.

Anders gestaltet sich freilich die Frage, sobald der Trinker einstweilen völlig hergestellt erscheint, so daß er sich nach Versetzung auf eine der Arbeiterabteilungen an den für das Haus eingeführten Beschäftigungen, namentlich an landwirtschaftlichen Arbeiten beteiligt. Von der hier von Zeit zu Zeit im Anschluß an die Landesgebräuche üblichen Verteilung von Genußmitteln ihn ausschließen, hieße sein Ehrgefühl berühren, seine krankhaften Beeinträchtigungsideen künstlich wachrufen, außerdem seine Arbeitsfreudigkeit lähmen! In dieser Hinsicht wäre allerdings im Gegensatz zur Trinkerheilstätte oder einer speziellen Arbeitsanstalt für Trinker, die wohl stets auf völliger Abstinenz basiert ist, ein unüberbrückbarer Gegensatz konstruiert!

Die Verabreichung alkoholischer Genußmittel pflegte sich übrigens in beiden von mir geleiteten Anstalten, wie auch wohl sonst meistenteils auf

Digitized by Google

die tägliche Verabreichung von 1/4 Liter Haustrunk (Obstmost) oder einiger Flaschen Bier in der Woche zu beschränken. Sehr bedauert habe ich es immer, daß in Süddeutschland das leichte obergärige Bier, das sogenannte Braunbier, welches in Norddeutschland wegen seines minimalen Alkoholgehaltes und nicht unbeträchtlichen Nährwertes ein empfehlenswertes Volksgetränk darstellt, hier in Süddeutschland schwer zu erhalten und auch schwer bei der Bevölkerung einzuführen ist. Ich habe aber die Hoffnung, es als unschädlicheren Ersatz für alkoholreichere Getränke einzuführen, trotz aller bisher vergebliche Bemühungen, noch nicht völlig aufgegeben.

Immerhin liegt es im Bestreben jedes ärztlichen Anstaltsleiters, auf alle Pfleglinge mit früheren Alkoholkrankheiten oder Alkoholneigungen auf dem Wege der Überredung dahin zu wirken, daß sie sich mit dem Ersatz der alkoholischen durch andere ihnen nach ihrer Wahl gebotene Genußmittel (Tabak, Kaffee, Kakao, Tee mit Butterbrodzugabe u. s. w.) zu den Zeiten, in denen der Haustrunk verabfolgt wird, zufrieden geben und diesen auch Geschmack abgewinnen. Eine Reihe von Erfolgen in dieser Hinsicht haben wir jedenfalls zu verzeichnen.

Bei der Qualität ihres Pfleglingsmaterials müssen die Vorstände der Armenanstalten durch die Hausordnung ebenso wie zur Gewährung von Vergünstigungen, auch zur Verhängung von Strafen befugt sein. Im Anschluß an die oben gelegentlich der Disziplinierung der Trinker gemachten Ausführungen glaube ich hier mich jedweder juristischer oder philosophischer Spekulationen über die Berechtigung desjenigen zum Strafen, der die Charaktereigenschaften, die zu dem Verfehlen Anlaß geben, wesentlich als pathologische Zustände ansieht, um so mehr enthalten zu können, als selbst unter Spezialgelehrten auf diesem Gebiete eine Einigung nicht erzielt ist und wir es der Zukunft überlassen müssen, den höheren Gesichtspunkt zu finden, unter dem sich die bewährten Maximen für unser praktisches Handeln und unsere spekulativen Deduktionen in ein harmonisches Gefüge einordnen. Es würde uns hier gehen wie mit den Erörterungen über die Willensfreiheit, die wegen des Zusammenhanges aller Geschehnisse für den Denker nicht in Frage kommen kann, für unser praktisches Handeln aber von dem Gesichtspunkte aus irrelevant ist, daß wir auch die Konsequenzen unseres Handelns von vornherein als gegebenen unvermeidlichen Faktor in dem unabänderlichen Lauf der Dinge betrachten, der berufen ist, zur Erfüllung der sich in gesetzmäßiger Folge vollziehenden Vorherbestimmung beizutragen. Wir müssen uns wohl bei der Aussicht beruhigen, daß die geläutertere Erkenntnis späterer vervollkommneterer Generationen auch betreffs dieser Fragen die Bestätigung erbringen wird, daß die Wahrheit nicht zwischen den entgegengesetzten Lehrmeinungen liegt, sondern über ihnen schwebt.

So werden wir uns denn auch im vorliegenden Falle an die Erfahrung halten dürfen, daß eine Autorität ohne Strafbefugnis nicht aufrecht zu erhalten ist. Das schließt nicht aus, den Vollzug der Strafe möglichst human und die Handhabung der Strafgewalt sehr milde zu gestalten. Von den früher üblichen Strafmitteln sind in den badischen Armenanstalten ausschließlich nur zu Recht bestehend: die Entziehung von

Digitized by Google

Vergünstigungen, die Entziehung von Speisen, soweit die gesundheitsmäßige Ernährung im Einzelfall darunter nicht leidet, die Anlegung des sogen. Strafgewandes (von der ich persönlich jedoch wegen seines teils lächerlichen, teils das Ehrgefühl zu tief kränkenden Aussehens nie Gebrauch gemacht habe), sowie schließlich die Verhängung von leichtem Arrest bis zu zwei Tagen. Ich habe in beiden von mir geleiteten Anstalten nacheinander die Erfahrung gemacht, daß die vierteljährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Strafllisten trotz Durchführung einer straffen Disziplin von Quartal zu Quartal weniger umfangreich werden und schließlich häufig nur ein erfreuliches „vacat" verzeichneten und schreibe diesen Erfolg dem Grundsatze zu, 1. stets auf der Stelle, 2. unter Einhaltung einer prinzipiellen Steigerungsfolge und bei Vermeidung jeder Willkür, dabei 3. aber stets so milde als möglich zu strafen. So kam ich bei Frauen in der Regel mit der einmaligen Entziehung des Nachmittagskaffees, bei geistig beschränkteren Personen beiderlei Geschlechts häufig damit aus, daß ich sie, wie kleine Kinder, eine Viertelstunde in den Zimmerwinkel stellte, bei anderen damit, daß man die Verfehlung ihrer Aufregung zuschrieb und vom Standpunkte des Arztes aus sie auf mehrere Tage ins Bett sprach, in Wiederholungsfällen ihre Versetzung auf eine Abteilung mit weniger angenehmen Genossen aussprach oder endlich sie von Arbeiten, die sie bevorzugten, für gewisse Zeit ausschloß, um sie zu ihrerseits geringer bewerteten Diensten zu verwenden.

Ich halte es nicht für zweckmäßig, den Pfleglingen Geldbeträge, die ihnen von seiten ihrer Angehörigen oder als Arbeitsprämien zufließen, in den Händen zu lassen, sondern ziehe es vor, diese trotz der erwachsenden größeren Mühewaltung durch eine besondere Kasse verwalten zu lassen derart, daß dem Besitzer eines Guthabens jeweils zum Sonntag nach vorheriger Umfrage erlaubte Genußmittel, deren Gesamtwert eine bestimmte Höhe (40 Pf.) nicht überschreiten darf, seitens der Anstalt beschafft und auf das betreffende Konto zum Selbstkostenpreise verrechnet werden.

Ausgänge an Sonn- und Feiertagen pflege ich nur in größerer Gemeinschaft und unter Begleitung einer Warteperson zu gestatten. Abteilungen, deren Insassen sich durch Fleiß und gute Führung auszeichnen, bezw. unter Berücksichtigung dieses Umstandes zusammengelegt werden, werden von Zeit zu Zeit durch Veranstaltung eines Ausfluges von mehr festlichem Charakter, gelegentlich dessen auch — unter strengem Ausschluß jeder Exzentrizität — „eingekehrt" wird, belohnt. Beurlaubungen in die Heimat pflege ich jetzt auf Grund früherer unliebsamer Erfahrungen nur als Vorbereitung für die spätere definitive Entlassung zu erteilen.

Eine wohl selbstverständliche Forderung ist es, daß in allen Anstalten die Zeit des Aufstehens und Zubettegehens, die der Mahlzeiten, des Beginns und Schlusses der Arbeit für die verschiedenen Jahreszeiten feststehend geregelt ist.

Die Teilnahme an den regelmäßigen Gottesdiensten der betreffenden Konfession habe ich immer als durch die Hausordnung geboten angesehen, während die an besonderen religiösen Übungen und Andachten, an der Austeilung des Abendmahles und anderer Sakramente den speziellen religiösen Bedürfnissen des einzelnen überlassen bleiben muß.

Digitized by Google

Daß die Beschäftigung der Pfleglinge, ganz abgesehen von dem ökonomischen Ergebnis für jene selbst, in verschiedentlichster Hinsicht als nicht hoch genug zu bewertender Faktor in der günstigen Beeinflussung ihrer Gesundheit, ihrer geistigen und Charakteranlagen zu betrachten ist, habe ich in dieses Thema behandelnden Spezialarbeiten verschiedentlich ausgeführt und beschränke mich hier auf die Wiedergabe der wesentlichsten Gesichtspunkte.

Die nach hygienischen Prinzipien geordnete und verteilte Arbeit ist nicht nur im allgemeinen ein hervorragendes Mittel zur Erhaltung der körperlichen Kraft und Gesundheit insofern, als die mit Muskelbewegung verbundene körperliche Tätigkeit die Herzaktion regelt, den Herzmuskel kräftigt und die Zirkulationsverhältnisse verbessert; sie ist ferner nicht nur ein anerkanntes Heilmittel für die erkrankte Psyche, indem sie die Entschlußfähigkeit fördert, trübe Gedanken verbannt, von durch Langeweile erzeugtem überflüssigem und schädlichem Tun abzieht, sie kommt auch für gewisse pathologische Zustände als sogen. „Übungstherapie" in Betracht, die bei richtig individualisierender Auswahl die Heilgymnastik an komplizierten Apparaten ersetzt und sie bildet schließlich ein nicht zu unterschätzendes ethisches Moment, indem sie anscheinend Verkommenen die Überzeugung wiederzugeben vermag, daß sie einen, wenn noch so bescheidenen Platz, an dem sie nutzbringend wirken, in der menschlichen Gesellschaft auszufüllen vermögen.

Mannigfaltig, zum großen Teile allerdings durch die gegebenen Verhältnisse bedingt, ist nun die Art und Weise, in welcher die Pfleglingsbeschäftigung in den Armenanstalten durchführbar ist. Wo ein großes Bodenareal zur Verfügung steht, wird die Landwirtschaft unter allen Beschäftigungsarten den ersten Platz einnehmen. Die Landwirtschaft, der zu ihrem Betriebe und zur Produktion des nötigen Düngers erforderliche Großviehstand, die sich aus diesem ergebende Milchwirtschaft und die schließlich zur Ausnutzung der Wirtschaftsabfälle hinzutretende Aufzucht und Mast von Schweinen und Geflügel ermöglichen nicht nur die Selbstproduktion eines großen Teiles der erforderlichen Lebensmittel, die infolge Ausschluß des Zwischenhandels billiger zu stehen kommen und daneben auch für die Qualität bessere Garantien bieten, sondern sie sind es auch in erster Linie, welche durch das Ineinandergreifen und Zusammenwirken der verschiedenen Ökonomiezweige den Verpflegten Gelegenheit zur Betätigung ihrer Arbeitsfähigkeit und ihrer Arbeitslust bieten. Aus deren Ausnutzung resultiert dann wieder der erstaunlich günstige Effekt, in dem sich in keiner Weise die allgemein beklagte heutige Notlage der Landwirtschaft, die im wesentlichen auf Arbeitermangel zurückzuführen ist, widerspiegelt. Die sich hier anschließende Gärtnerei, vorzugsweise unter geeigneten lokalen Bedingungen, die Gemüse- und Obstkultur bietet zugleich Gelegenheit zu selbständigeren und ansprechenderen Arbeiten, der Anstalt aber namentlich auch durch die Versorgung nahegelegener größerer Verkehrszentren mit Obst (z. B. des Bühler Frühobstmarktes seitens der Anstalt Hub, des Freiburger Marktes mit Früh- und Treibgemüsen durch die dortige Kreispflegeanstalt) nennenswerte Einnahmen. Es wird ja heute allgemein anerkannt, daß nur eine Maßregel die unter anderen Umständen in ihrer Existenz bedrohte Land-

Digitized by Google

wirtschaft zu retten vermag: eine intensive Kultur auf relativ kleiner Fläche unter möglichster Beschränkung der Inanspruchnahme bezahlter Kräfte.

Weiter findet eine beträchtliche Anzahl von Pfleglingen in den verschiedenen Zweigen der Hauswirtschaft ein geeignetes Arbeitsfeld: Frauen bei vorbereitenden Küchenarbeiten (Gemüseputzen), sowie beim Geschirrreinigen, ferner in der Wäscherei, im Bügelzimmer, in den Näh-, Strick- und Flickstuben; Männer beim Schlachten, Holzmachen, Ausladen und Stauen der Kohlen, bei Besorgung der Fuhren und beim Auslauferdienst; beide Geschlechter bei Haus- und Reinigungsarbeiten. Sogar zu verantwortlicheren Posten, zu Diensten als Pförtner, zur Aushilfe im Bureaudienst, zur Beaufsichtigung unzuverlässigerer Leute und, wie schon bemerkt, zur Krankenwartung können mit Auswahl erprobte Pfleglinge herangezogen, durch das ihnen erwachsene Vertrauen in ihrem Ehrgefühl gestärkt und so noch mehr an die Anstalt gefesselt werden.

Sämtliche Handwerksbetriebe haben in den größeren Anstalten der geschlossenen Armenpflege von jeher ihren Platz gefunden, daß sie diesen nicht nur zum finanziellen Besten der Anstalt, sondern auch als wertvoller Faktor in der Fürsorge für das körperliche und geistige Wohl der Insassen ausfüllen, wird von der medizinischen Einsicht der leitenden Persönlichkeit mehr oder weniger abhängen.

So werden in der Kreispflegeanstalt Hub alle Schreiner- und Zimmermann-, Glaser-, Anstreicher- und Schlosserarbeiten ausschließlich durch Pfleglinge besorgt, auch die Erzeugnisse der Schuhmacher-, Schneider- und Tapeziererwerkstätte, schließlich der eigenen Bäckerei decken vollständig den Anstaltsbedarf. Mehrere Maurer besorgen dort unter Leitung eines umsichtigen, seit einigen Jahrzehnten der Anstalt attachierten Meisters tagaus, tagein die erforderlichen Reparaturen und Verbesserungen.

Unter den Handwerksbetrieben nimmt nach meinen eigenen Erfahrungen in völliger Übereinstimmung mit denen des in dieser Richtung hochverdienten Ingenieurs Grohmann in Zürich, welcher daselbst ein Beschäftigungsinstitut für Nervenkranke und Psychopathen organisiert hat, die Schreinerwerkstatt in sanitärer Beziehung einen der ersten, vielleicht neben der landwirtschaftlichen Arbeit den allerersten Platz ein. Zunächst kann ein großer Teil der Arbeiten bei günstigerer Witterung im Freien, in der warmen Jahreszeit selbst bei Regen in offenen Hallen oder Wandelgängen ausgeführt werden. Dazu kommt, daß durch diesen Beschäftigungszweig eine große Anzahl von Muskeln gleichzeitig und abwechselnd in Anspruch genommen werden. Gerade aus dahin zielenden sanitären Erwägungen hat Grohmann seit Jahren in seiner Anstalt Rohtischlerarbeiten mit dem sogen. „Ziehmesser" einem sonst speziell von den Wagnern benutzten, mit Handgriffen an beiden Enden versehenen, hobelartigen Instrument aus sogen. „Schwarten" herstellen lassen und diese anscheinend auch zu einer gleichzeitig recht lukrativen Spezialität seiner Anstalt gemacht. Die im Gegensatz dazu stehende Feintischlerei halte ich gleichfalls für eine der empfehlenswertesten Beschäftigungen in der Anstalt. Sie gibt namentlich bei geistigen Depressionszuständen, wie sie sich nach einiger Zeit des Aufenthaltes in der Anstalt öfters einzustellen pflegen, noch

Digitized by Google

mehr Gelegenheit zur Geisteskonzentration und Ablenkung von einer schädlichen Richtung des Gedankenganges. Sie eignet sich auch ganz besonders zur Erlernung für solche Individuen, die, mit der nötigen Kraft und auch einem gewissen Grad von Geschicklichkeit ausgestattet, durch einen ungeeigneten Beruf in das Unterstützungsverhältnis gekommen sind, sei es, daß er gesundheitsschädlich war (wie viele Fabrikbetriebe z. B. für Lungenkranke), sei es, daß er nicht genügenden Verdienst abwarf (z. B. Zigarrenmacher, Stuhlflechterei), sei es, daß er für schwache Charaktere zu viel Verlockungen zu einem ungebundenen Lebenswandel in sich barg (Beruf als Reisender, Kolporteur, Schausteller auf Messen und dergleichen).

Die Prinzipien, die ich mir für die Beschäftigung des einzelnen in der Kreispflegeanstalt Hub zurecht gelegt und mit unwesentlichen Modifikationen auch in meinem jetzigen Wirkungskreise beibehalten habe, sind folgende:

1. ein Zwang zur Arbeit wird möglichst nur indirekt ausgeübt. Meist genügt einmaliger oder wiederholter freundlicher oder ernsterer Zuspruch, Anspornung des Ehrgeizes, Inaussichtstellung von Vergünstigung, schließlich auch das Beispiel anderer, um auch den anfänglich Renitenten zur Aufnahme der Arbeit zu bewegen;

2. die Arbeit muß dem Gesundheits- uud Kräftezustande des Pfleglings, seiner individuellen Befähigung, unter Umständen auch seinem früheren Berufe, in gewissem Maße auch seinen Neigungen angepaßt sein. Eine Ausnahme lasse ich in dieser Hinsicht in gewissen Grenzen bei Trinkern stattfinden. Ihre Beeinträchtigungs- und Selbstüberschätzungsideen würden in der Anstalt bald an allen Enden Zank und Unfrieden entstehen lassen, wenn man ihnen von vornherein in ihrem Berufe zu arbeiten gestattete. Versucht man das hier und da, so sieht man bald, wie sich der Alkoholist als völlig unentbehrliche Stütze des Anstaltshaushaltes fühlt, seine Ansprüche ins Ungemessene steigert und seine Prahlereien den Anstaltsgenossen gegenüber ins Grenzenlose anwachsen läßt. Bei einer Beschäftigung aber, in der es ihm jeder andere, auch der nicht weiter Vorgebildete, mindestens gleichtut, wird er am ehesten zur Selbsterkenntnis und Bescheidenheit erzogen, zumal er noch nicht Zeit gefunden hat, sich auch auf diesem Gebiete die nötige Anzahl Lügengeschichten und Renomistereien, wie er sie sonst in seinem Repertoire führt, zurecht zu legen. Deßhalb ist gerade für diese Klasse von Pfleglingen die Zuweisung zunächst einer einfachen mechanischen landwirtschaftlichen Beschäftigung das Empfehlenswerteste. Es kommt hinzu, daß die landwirtschaftliche, namentlich die Gartenarbeit, soweit sie im einfachen Umgraben, hier zu Lande „Schoren" genannt, oder das Hacken es am ehesten erlaubt, die Betreffenden getrennt, entweder einzeln oder zu zweien arbeiten zu lassen, wodurch an sich ein großer Teil der Gelegenheit zum Unfrieden und böswilliger Anstiftung anderer fortfällt. Erst nach einiger Zeit, gewissermaßen als Belohnung für langes Wohlverhalten und nach mehrfacher Äußerung dahinzielender Wünsche pflege ich derartigen

Digitized by Google

Individuen das Arbeiten in ihrem eigentlichen Gewerbe und zwar unter verschiedenen Vorbehalten und widerruflich zu gestatten.

3. Auf Ordnung und Korrektheit bei der Ausführung der Arbeiten wird mehr gesehen, als auf Bewältigung eines gewissen Pensums. Ebenso muß auf geregelte Vermehrung, Rückgabe und Instandhaltung der Gerätschaften gesehen und durch eine strenge Kontrolle diese auch gesichert werden.
4. Die Arbeit muß nicht nur einen vernünftigen und einen realen Wert haben, d. h. keine Spielerei sein, wie manche unter dem Namen Handarbeiten gehenden weiblichen Scheinarbeiten, sie muß auch möglichst den Geist und das Interesse des Arbeitenden in Anspruch nehmen. Vollständig geisttötende oder gemütlich deprimierende Arbeiten — in erster Hinsicht z. B. Korb- und Mattenflechten, das Aufnähen von Knöpfen auf Kartons für Fabriken, in zweiter das Anfertigen von Särgen, Totenkreuzen u. s. w. — werden, soweit sie nicht durch andere Arbeitszweige ersetzt werden können, teils überhaupt nur den Einzelnen in Abwechselung mit anderen Beschäftigungsarten zuerteilt, teils ausschließlich stärker Verblödeten oder gemütlich nicht leicht alterierbaren Persönlichkeiten als ständige Beschäftigung zugemutet.

Die Frage nach der zweckmäßigsten Art der Arbeitsbelohnungen, namentlich ob es angezeigt ist, zur Anspornung neben gewissen, die Arbeitsamen und Fleißigen auszeichnenden Naturalgeschenken auch die Gutschrift einer Geldbelohnung einzuführen, halte ich im Prinzip nicht für ganz leicht zu entscheiden. So sehr den an Tätigkeit Gewöhnten die Entlassung und damit die Begründung einer Existenz außerhalb der geschlossenen Armenpflege durch den Besitz einer kleinen Sparsumme erleichtert wird, so sehr pflegt andererseits in der Wertüberschätzung dieses kleinen Besitzes sowohl, wie der eigenen Leistungsfähigkeit auf vorzeitige Entlassung gedrängt, bei Nichtgewährung derselben Mißstimmung erzeugt und namentlich bei Trinkern ein Rückfall in die früheren Größen- und Beeinträchtigungsideen begünstigt zu werden.

Ich pflege — allerdings zum Teil unter dem Zwange der Geringfügigkeit des mir zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Fonds — einen Mittelweg einzuschlagen, indem nicht regelmäßig ein auf Grund sorgfältiger Abschätzung berechneter Arbeitsverdienst, sondern etwa vierteljährlich eine kleine Prämie in der Höhe von je 2—5 Mark dem Guthaben der arbeitsamsten und zuverlässigsten Pfleglinge zugeschrieben wird.

Was die Entlassung aus den Anstalten anlangt, so werden sich ihre Modalitäten im wesentlichen nach den für die Aufnahme maßgebenden Grundsätzen richten müssen, wenn auch den Vorständen dieser Institute es durch ihre Dienstinstruktion wohl in der Regel zur Pflicht gemacht sein wird, darüber zu wachen, daß kein Insasse länger, als er der geschlossenen Armenpflege unbedingt bedarf, dort zurückgehalten wird.

Teilt die der Anstalt als Aufsichtsorgan vorgesetzte Selbstverwaltungsbehörde die Auffassung, daß eine Zurückhaltung in jener wider den Willen

Digitized by Google

des Unterstützten nicht dem Sinne unserer heutigen Gesetzgebung entspricht, so können dem Verlangen nach Entlassung, auch wenn keine einzige der Vorbedingungen für die Gewinnung einer selbständigen Existenz seitens des Pfleglings vorlagen, natürlich keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Steht die betreffende Behörde auf dem entgegengesetzten Standpunkt, so wird die Entlassung von Garantien davon abhängig gemacht werden, daß jener nicht sobald wieder der Armenpflege zur Last fällt oder gar die bisher für ihn sorgende Körperschaft, wie das bei Landarmen der Fall sein kann, durch kurzen Aufenthalt in dem Bereiche eines anderen Armenverbandes (Kreises), der ihm dort den Unterstützungswohnsitz sichert, in den Verdacht sträflicher Abschiebung oder der Abwälzung ihrer Armenlasten bringt.

Da die Überwachung und der Abschluß derartiger Anstalten nach außen, namentlich insofern sie gleichzeitig mit größerem landwirtschaftlichen und ökonomischen Betriebe verbunden sind, nie ein derartiger sein wird, wie in einem Zentralgefängnis — was ich im Interesse des ganzen Charakters unserer Armenanstalten nicht bedauere — so wird bei allzustrenger Formulierung der oben bezeichneten Garantien der Pflegling bei guter Gelegenheit (mit Vorliebe an Sonntagen, wenn die bessere Kleidergarnitur ausgegeben ist und die Überwachung wegen des Sonntagsurlaubs eines Teiles des an und für sich meist nicht zu zahlreichen Aufsichtspersonals eine weniger strenge ist) das Weite suchen.

Ich meinerseits habe nach Möglichkeit, namentlich auch in Anbetracht der bezüglich der beregten Punkte herrschenden Rechtsunsicherheit, bei hartnäckigem Drängen auf Entlassung in der Regel den Weg eingeschlagen, daß ich jene versuchsweise unter der Verpflichtung der Anstalt zu ev. sofortiger Zurücknahme bei dem in Betracht kommenden Armenverbande befürwortete und meistenteils auch durchsetzte.

Solche Personen, an deren Fortkommen außerhalb der Anstalt ich von vornherein nicht recht geglaubt hatte, pflegten dann über kurz oder lang, nachdem sie wieder die Sorge um das tägliche Brot kennen gelernt hatten, um einige Illusionen ärmer, aber doch froh im Bewußtsein, noch irgendwo eine Art Heimat zu haben, sich freiwillig wieder zur Aufnahme in die Anstalt zu melden und oft bescheidenere, zufriedenere und brauchbarere Mitglieder unseres Gemeinwesens zu werden, als sie es vordem waren.

Auch Täuschungen über den Zeitpunkt, in welchem der Pflegling für eine Entlassung reif geworden ist, sind nichts Seltenes und selbst für den auf dem Gebiete Erfahrenen unabwendbar.

Über die Unterbringung in Privatpflege unter direkter Vermittlung und Kontrolle der Anstalt Erfahrungen zu sammeln, hatte ich bisher nicht Gelegenheit. Durchaus übel hingegen waren dieselben in denjenigen anderen Fällen, in denen seitens kleinerer Armenverbände aus Ersparnisrücksichten (der Verpflegungskostenersatz in den badischen Kreispflegeanstalten ist dabei äußerst niedrig bemessen: er beträgt für Ortsarmenverbände in Hub 50 Pf., in Sinsheim durchschnittlich 47,9 Pf. pro Kopf und Tag!) die Unterbringung noch einigermaßen arbeitsfähiger Pfleglinge an noch weniger fordernde Private versucht wurde.

Digitized by Google

Abgesehen von denjenigen Beurlaubungen, die als Vorbereitung für die Entlassung dienen, bin ich allmählich ein prinzipieller Gegner des in vielen Anstalten von den Leitern derselben mit größerer oder geringerer Bereitwilligkeit erteilten „Heimatsurlaubs", die namentlich hierorts zur Zeit der Kirchweihe massenhaft nachgesucht zu werden pflegen. In der Regel wird derselbe zur Brandschatzung der Angehörigen und Gemeinderatsmitglieder, wenn nicht zu Bettel oder noch Schlimmerem benutzt.

Was die hygienischen Einrichtungen anlangt, so werden namentlich betreffs der Bäder für die Armenanstalten Abweichungen von dem für Krankenanstalten im engeren Sinne üblichen Schema erforderlich werden. Meine Erfahrungen in dieser Hinsicht neigen unbedingt dazu hin, der Erstellung einer Zentralbadeanstalt — am besten doppelt für jedes der beiden Geschlechter — gegenüber einer größeren Zahl auf die einzelnen Gebäude und Stockwerke verteilte Badezimmer das Wort zu reden. Nur so kann ein pünktlicher und kontrollierbarer Badeturnus, eine genügende Beaufsichtigung auch durch ein kleineres Personal, Zeitersparnis und somit auch eine intensivere Ausnutzung der Badegelegenheit und des in ihr zu erblickenden sanitären Faktors garantiert werden. Für zweckmäßig erachte ich es, wenn neben einer größeren Zahl von aufgestellten Wannen noch ein größeres mit Fliesen ausgelegtes Bassin von etwa 9 □ m Grundfläche und darüber angebrachter, bezüglich ihrer Temperatur zuverlässig regulierbarer Brause angebracht würde. Daneben ist die Aufstellung einer besonders geräumigen mit niedrigen Wänden versehenen Wanne in Anbetracht der Art des Pfleglingsmaterials der Armenanstalten erforderlich. Einmal wird dieselbe zur Benutzung für mit Versteifungen in den unteren Gliedmaßen und im Hüftgelenk behaftete Personen, dann für besonders korpulente und unbehilfliche Individuen, und schließlich zur Verabfolgung von mit Güssen, Bürstungen und Frottierungen verbundenen Halbbädern, die von ärztlichem Standpunkte bei allen möglichen Nervenaffektionen jeder anderen balneo-therapeutischen Prozedur vorzuziehen sein dürften, von großem Vorteil sein. Die Geräumigkeit der Wanne ist in allen diesen Fällen schon erforderlich, um dem Hilfspersonal Raum für die notwendigen Manipulationen an dem zu Badenden zu verschaffen und die Beendigung derselben möglichst zu beschleunigen. Ein einfacher Schwitzkasten oder eine der einfachen diesen ersetzenden moderneren Vorrichtungen wird gleichfalls im Bade zweckmäßig seine Aufstellung finden.

Außer der Halbbäderwanne und dem erwähnten Bassin würden sechs Wannen für jede der beiden auf der Männer- wie auf der Frauenseite zu errichtenden Badeanstalten, wenn man eine Gesamtkopfzahl von 300 oder etwas mehr Insassen ins Auge faßt, genügen. Es würde also außer den sonstigen erwähnten Einrichtungen für je 50 Köpfe eine Wanne erforderlich sein.

Der Baderaum muß so groß bemessen sein, daß außer dem Aufsichtspersonal die dreifache Zahl der in einer Serie Badenden (neben den Badenden die sich Anziehenden und die sich Entkleidenden) Platz, die doppelte

Digitized by Google

Zahl bequeme Sitzgelegenheit und Vorrichtungen zum Niederlegen ihrer Kleidung findet.

Sehr wesentlich ist es, daß das Oberwarteperſonal möglichſt jedesmal den Badeprozeduren beiwohnt, nicht nur um den ordnungsmäßigen und vorgeſchriebenen Ablauf derſelben zu kontrollieren, ſondern auch um das Augenmerk auf alle möglichen, namentlich bei Geiſtesſchwachen und Indolenten leicht überſehenen körperlichen Anomalien und kleineren oder größeren Schäden (eingewachſene Nägel, Hautausſchläge, Unterleibsbrüche) zu richten und die nötige ſpezielle Fürſorge einzuleiten.

Eine beſondere Sorgfalt wird in jeder öffentlichen Anſtalt der Ausſtattung, Reinhaltung und Ordnung der Betteinrichtungen zuzuwenden ſein. Wo bei den Anlagekoſten für das Inventar der Koſtenpunkt weniger in Betracht kommt, dürften ſich Roßhaare als Matratzenfüllung wegen der Möglichkeit, ſie immer zu reinigen und ohne Verluſt an Material weiter zu verwenden, als das Zweckmäßigſte und zugleich im Betrieb Billigſte herausſtellen. Ich habe die Verwendung von langfaſeriger Holzwolle, die von mir ſeit $1^1/_2$ Jahren als Matratzenfüllmittel für unreinliche Geiſteskranke eingeführt wurde, bei denen mehrmals am Tage Erſatz eines oder aller Teile des Bettes notwendig wird, auch in weiterem Umfange für andere Pfleglinge in Ausſicht genommen. Der billige Preis, die Waſchbarkeit, der geringe Abgang bevorzugen dieſelbe in meinen Augen vor allen ſonſt in Betracht kommenden Materialien. Die Matratzen müſſen dreiteilig ſein und auf tägliche Auswechſelung der einzelnen Teile in beſtimmter Reihenfolge durch Vollzugsbeſtimmungen für die Hausordnung ſeitens der Anſtaltsleitung Bedacht genommen werden. Sehr empfehlenswert ſcheint mir die nach unſeren Modellen auch bereits anderwärts vielfach eingeführte Durchheftung der einzelnen Matratzenteile mit fortlaufender Schnur zu ſein, die in wenigen Minuten die Entleerung und neue Füllung ohne Hilfe eines Tapezierers ermöglicht.

Die Verbannung der noch vielfach üblichen Federbetten iſt natürlich anzuſtreben. Waſchvorrichtungen werden in Berückſichtigung des erforderlichen Raumes wegen in den Armenanſtalten wohl nicht für jeden Kopf des Pfleglings beſonders erſtellt werden können, ſo daß wohl meiſtens eine reihenweiſe Benutzung wird Platz greifen müſſen. Jedoch iſt eine ordnungsmäßige Verausgabung und ausſchließliche Benutzung der Handtücher nicht nur, ſondern auch der Haarkämme durch den jeweiligen Inhaber — letzteres um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten — ſtrenge zu kontrollieren. Zum Gebrauch einer Zahnbürſte, deren Anwendung vielen Krankheiten im Verdauungskanal vorbeugt, wird man den intelligenten und zugänglichen Teil der Pfleglinge zu erziehen wenigſtens verſuchen müſſen.

Daß ſich ohne Verſorgung mit einwandfreiem Leitungswaſſer und ohne zahlreiche, gut zugängliche Entnahmeſtellen, deren Abflußhähne aber vor unbefugtem Aufdrehen auf den unzuverläſſige Inſaſſen beherbergenden Abteilungen hinreichend geſichert ſein müſſen, den hygieniſchen Anforderungen entſprechende Zuſtände in einer größeren Anſtalt nicht werden aufrecht er-

Digitized by Google

halten lassen, ist so selbstverständlich, daß dieser Punkt hier nicht weiter ausgeführt zu werden braucht.

Eine elektrische Beleuchtung verdient schon mit Rücksicht auf das Pfleglingsmaterial und das in den Armenanstalten meist nicht allzu reichliche Aufsichtspersonal (beides Umstände, die die Feuersgefahr erhöhen) bevorzugt zu werden. Ihre Installation hat selbst überall da, wo der Anschluß an eine Zentrale nicht möglich ist und auch keine hinreichenden Wasserkräfte zur Verfügung stehen, in größeren Anstalten wegen der Leichtigkeit des Anschlusses an die sonstigen für den Anstaltsbetrieb, namentlich die Wäscherei erforderlichen maschinellen Einrichtungen, auch betreffs des Kostenpunktes heute kaum mehr etwas Abschreckendes. Die Anlage einer Zentralheizung empfiehlt sich nicht nur wegen der Ersparnis an Feuerungsmaterial und der geringeren Anforderungen an Bedienung und Kontrolle, sondern auch aus den Rücksichten auf Aufrechterhaltung von Ordnung und Reinlichkeit.

Der Anschluß an eine Kanalisation und eine Unschädlichmachung der Abfallstoffe ist eine wichtige Frage, in der sich leider die hygienischen Interessen mit den landwirtschaftlichen zu kreuzen scheinen, und die im Prinzip nur insofern spruchreif ist, daß — das Vermeiden jeder der Zeitströmung zu sehr nachgebenden Voreiligkeit vorausgesetzt — die ersteren jedenfalls vor den letzteren den Vorrang zu verdienen scheinen. In Freiburg i. B. ist für die dortige Kreispflegeanstalt mit annähernd 600 Insassen folgende, die nur für außerhalb der Ortschaft gelegene und mit großem Areal ausgestattete Anstalten recht zweckmäßig erscheinende Einrichtung getroffen: sämtliche Abfallstoffe werden durch ein mit genügendem Fall versehenes Röhrennetz in eine von der Anstalten ziemlich abgelegene Sammelgrube geleitet, um die sich die mächtigen Komposthaufen erheben, welche mittelst einer Pumpe durch die hinaufbeförderte Jauche mit Nährstoffen angereichert und gewissermaßen die Basis der dort in größerem Umfange betriebenen Gemüsegärtnerei bilden.

In der Kreispflegeanstalt Hub sind neuerdings ähnliche Einrichtungen getroffen, die aber dort leider noch mit dem Tonnen-Abfuhrsystem kombiniert sind.

Für den zur Zeit in Angriff genommenen Neubau der Kreispflegeanstalt des Kreises Heidelberg in Sinsheim hat man sich unter Preisgabe der landwirtschaftlich in Betracht kommenden Gesichtspunkte neben der Schaffung einer eigenen Kanalisation und der Anlage von Spülaborten für das in hygienischer Hinsicht die vollständigsten Garantien bietende biologische Reinigungsverfahren der Abwässer nach dem Schwederschen Verfahren entschlossen, namentlich unter dem Gesichtspunkte, bei Ausbruch einer Epidemie in der Anstalt jede Möglichkeit einer Verseuchung des Bodens wie der die sogen. Tagwässer aufnehmenden und zur Fischzucht benutzten Elsenz mit Sicherheit auszuschließen.

Bezüglich der finanziellen Frage habe ich bereits eingangs mehrfach hervorgehoben, daß eine Einrichtung auf mindestens 300 Plätze, sowohl was die Anlage wie die Betriebskosten anlangt, allein es ermöglichen kann, der heute sich immer umfangreicher gestaltenden Aufgaben der öffentlichen

Digitized by Google

Fürsorge ohne ein ganz unverhältnismäßiges Anwachsen der Armenlasten gerecht zu werden.

Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß über dieses Maß weit hinausgehende Anstalten, bis zu 1500 Plätzen — die dann wohl auch das wünschenswerte Maximum repräsentieren dürften — z. B. das Werk- und Armenhaus in Hamburg und andere eine spezielle Fürsorge bietende und einige andere des Charakters von Armenanstalten entbehrende Institute, namentlich auf kolonialem System basierende Landesirrenanstalten, sehr wohl noch ohne Einbuße der Ordnung und Übersicht von einer die Verantwortung tragenden Dienststelle aus dirigiert werden können. Gerade die Bewirtschaftung im großen, die zu diesem Umfang gesteigerte Massenernährung, die Eröffnung sonst unzugänglicher Bezugsquellen durch den enormen Konsum bei prozentualer Verringerung der Einrichtungs- und Verwaltungskosten bewirken die Vorteile gegenüber den mit nahezu dem gleichen kostspieligen Apparat arbeitenden, bei ihren Bezügen auf den Zwischenhandel und Vermittler aller Art angewiesenen kleineren Anstalten.

Die Größe des in Betracht kommenden Bodenareals würde einschließlich der zu überbauenden Fläche auf 7 ha = 22 preußische = 30 badische Morgen für je 100 Köpfe zu berechnen sein, wenn man eine intensive Bodenkultur voraussetzt, wie sie einzig den beregten Zwecken auch von hygienischen Gesichtspunkten aus entspricht und die allein eine Beschränkung der bezahlten Arbeitskräfte, die im landwirtschaftlichen Betriebe überdies rar sind, ebenso wie die des Aufsichtspersonals auf das Mindestmaß ermöglicht. Der Zukauf eines Teiles des Viehfutters, sowie von Feld- namentlich Wurzelgewächsen (Kartoffeln, Rüben u. s. w.) würde dabei allerdings in Rechnung gezogen werden müssen.

Die Lage derartiger Anstalten muß einerseits — die besten Boden- und Wasserverhältnisse in hygienischer Beziehung vorausgesetzt — von den Hauptverkehrsstraßen, namentlich einer Bahnstation, nicht zu weit abgelegen sein (ein Mißstand, den man z. B. bei der Volksheilstätte für Lungenkranke der Landesversicherungsanstalt Baden in Marzell sowohl beim Bau, wie im Betrieb seit jeher bitter empfand), andererseits aber einer größeren Stadt nicht zu nahe gerückt sein: in Rücksicht sowohl auf die Preise der zu erwerbenden Bodenfläche, wie auf die Störungen die durch den zur Ausdehnung neigenden Großstadtverkehr bedingt werden, wie schließlich auch aus disziplinären Rücksichten.

Jedenfalls macht ferner auch jede Parzellierung des für die Landwirtschaft verwendbaren Areals dieses für die Benutzung zu Anstaltszwecken minder geeignet. So bildete jene für die Kreispflegeanstalt Hub fortgesetzt eine Quelle der mannigfachsten Schwierigkeiten und gab Anlaß zu den neuerdings angebahnten unter immerhin nicht unerheblichen pekuniären Opfern sich vollziehenden Besitztumsverschiebungen. Eine gewisse Abgeschlossenheit des Anstaltsterrains muß auch demjenigen als unbedingtes Erfordernis einleuchten, dem ein Zentralgefängnis nicht als ideales Muster der Anlage vorschwebt.

Der Bauplan der Anstalt wird als wesentlichsten Gesichtspunkt wohl die Gruppierung der verschiedentlichen Wohngebäude um die zentral

Digitized by Google

gelegenen Wirtschaftsgebäude, speziell die Küche, die Wäscherei, das Trockenhaus u. s. w. berücksichtigen, im übrigen aber sich nicht strenge an die prinzipielle Entschließung für eines der gebräuchlichen Systeme (Korridor- oder Pavillonsystem) gebunden halten. Die Baulichkeiten einer Armenanstalt, deren Details sich im übrigen aus den oben für die Anstaltshygiene aufgestellten Grundsätzen ergeben, werden unbedingt auch in ihrem Äußeren, ihrem Charakter und ihrer Bestimmung durch eine beinahe gesuchte Einfachheit und Vermeidung jeden überflüssigen Zierrats Rechnung zu tragen haben. Eine mehr anheimelnde Wirkung kann durch Sauberkeit und geschmackvolle, nicht prunkende Anpflanzungen und Gartenanlagen immerhin erzielt werden.

Die landwirtschaftliche Ökonomie, die sich am besten, abgesehen von der gartenmäßigen Gemüse- und Obstkultur, auf den feldmäßigen Bau der erforderlichen Futtergewächse und die Erzeugung des nötigen Milchquantums (mindestens 100 Liter für 300 Pfleglinge) schon zur Ermöglichung einer besseren Übersicht auf nicht allzuviele Zweige ausdehnt, wird andererseits auf die Unterhaltung eines Viehstandes von 12—15 Milchkühen bei einer Kopfzahl von 300 Personen, von etwa 20 Stück Schweinen zur Verwertung der Wirtschaftsabfälle, von drei Pferden zur Besorgung der Feldarbeiten und der nötigen Fuhren, eventuell auch noch von etwas Geflügel Bedacht zu nehmen haben. Für die Schweinehaltung bewährt nach langjährig erprobtem Verfahren in finanzieller Hinsicht sich am besten die Ausmästung, nicht so sehr die eigene Aufzucht, indem sogen. Läuferschweine im Gewicht von prinzipiell nicht unter einem Zentner zur Mast angekauft werden, die in dieser Periode vom kleinen Landwirt, dem es an Futter zu mangeln beginnt, gern abgegeben, von Händlern und Metzgern als nicht schlachtreif aber ungern angekauft werden und deshalb billig im Preise stehen.

Das Personal kann sich in einer 300 Pfleglinge fassenden Anstalt auf einen Inspektor, der die Ämter eines Ökonomen, Buchhalters und Kassierers in sich vereinigt und dem Direktor als Hilfskraft beigegeben ist, auf einen Heizer (zugleich Schlosser) zur Bedienung der Maschinen, einen Pförtner, eine Köchin, ein Küchenmädchen, eine Weißzeugbeschließerin (die die Waschküche, Bügelei und die Arbeitsstuben für Wäscheausbesserung zugleich beaufsichtigt), einen Oberwärter, eine Oberwärterin und einen Knecht (zugleich Melker) und etwa sechs Warteperſonen für jedes der beiden Geschlechter beschränken.

Bei der Anstellung des Warteperſonals muß vor allem dem Gesichtspunkte Rechnung getragen werden, daß es die Pfleglinge in den verschiedensten Arbeiten und Verrichtungen anzuweisen und unter Umständen auch zu gegenseitiger Vertretung im stande ist. Als Wärterinnen werden unter möglichst hoher Bemessung der Gehälter daher solche Personen, die in allen weiblichen Hantierungen geübt sind, zu bevorzugen sein; als männliches Aufsichtsperſonal ausgebildete Handwerksmeister, unter denen auch ein Gärtner nicht fehlen sollte.

Die Anlagekosten berechnen sich für eine größere Anstalt, wie ich sie für diese Besprechung zu Grunde gelegt habe, für je 100 Betten:

Digitized by Google

Erwerb der Bodenfläche	33 000	Mark
Baukosten, einschließlich Wasserleitung, Kanalisation, Küchen- und Wäschereieinrichtung	200 000	„
Inventar und innere Einrichtung	10 000	„
Viehstand	4 000	„
Totes landwirtschaftliches Inventar	3 500	„
Gebäude für Landwirtschaft und Ökonomie . . .	20 000	„
	270 500	Mark

Bei Annahme von 4 % Verzinsung des Anlagekapitals würden für je 100 Pfleglinge die jährlichen Zinsen betragen 10 820 Mark, d. h. pro Kopf und Tag noch nicht 30 Pfennige.

Zu dieser Aufstellung muß bemerkt werden, daß sie gegenüber einer höher normierten, die ich in einer früheren Publikation („Das Arbeits-Sanatorium". München 1902) aufstellte, um etwa 25 % zum Teil deshalb zurückbleibt, weil ich dort Maximalzahlen aufzustellen beabsichtigte, und es sich dort nicht um reine Armenanstalten, sondern, wie schon der von mir gewählte Name besagt, um Krankenhäuser im engsten Sinne des Wortes handelte.

Die hier aufgeführten Zahlen schließen sich im wesentlichen den Posten des Voranschlages für den Neubau und die Erweiterung der Kreispflegeanstalt in Sinsheim an, die überdies, um allen Eventualitäten Rechnung zu tragen, hier und da um einen geringen prozentualen Aufschlag erhöht wurden.

Mit dem erwähnten, zur Zeit in Angriff genommenen Neubau, für den Mittel in der Gesamthöhe von 530 000 Mark bewilligt wurden, hat man sich dem an den Kreis Heidelberg herantretenden weiteren Bedürfnisse zur Unterbringung von geistesschwachen, gebrechlichen oder sonst hilfsbedürftigen Personen nicht verschließen zu dürfen und für diese eine durchaus mustergültige, allen heutigen Ansprüchen in vollstem Maße gerecht werdende Pflegestätte schaffen zu müssen geglaubt.

Für 130 Männer und 130 Frauen ist ein selbständiges, nur durch den als Mittelbau eine Kommunikation vermittelnden Wirtschaftsbau getrenntes Gebäude im Korridorsystem vorgesehen. Die Gesamtlänge der ganzen Neuanlage wird 88,5 m betragen, die beiden Flügel für Unterbringung der Insassen haben nach dem Plan je 35,3 m in Front und ca. 15 m Tiefe. Sie werden getrennt durch einen Zwischenraum von 17,9 m Breite, dessen Hintergrund in einer Tiefe von 10,5 m durch den verbindenden und somit zurücktretenden Wirtschaftsbau abgeschlossen wird.

Selbständig hinter dem Wirtschaftsbau, infolge des Terrainanstieges mit dem zweiten Stockwerk desselben in einer Ebene liegend und mit diesem durch eine Brücke verbunden, befindet sich das Waschhaus mit anschließendem Bleichplatz, der von Hallen (zum Trocknen der Wäsche) umgeben ist.

Die beiden Hauptbauten sollen je ein Erdgeschoß und zwei Obergeschosse mit Dachgeschoß erhalten. Die Schlafräume liegen auf der Südseite, die Tagesräume und Gänge, sowie die Treppen und Aborte nach

Digitized by Google

Norden. In den beiden Kellergeschossen, deren Fußböden ca. 2 m unter dem Terrain liegen nnd die mit 2 m hohen und 1,20 m breiten Fensteröffnungen versehen sind, die in einen Lichtschacht von 2 m Breite einmünden, sind ebenso wie in dem zwischen der Terrainerhebung und der Nordfront des Hauptgebäudes anzulegenden zementierten Höfen Arbeitsräume, daneben auch je ein größerer Baderaum in der oben von mir vorgeschlagenen Art und die Heizungsanlage vorgesehen.

Das Erdgeschoß ist beiderseits zur Aufnahme der Lazarettabteilungen bestimmt und enthält neben je vier Sälen je einen Tagesraum für Rekonvaleszenten, ein ärztliches Untersuchungs-, zugleich Operations- und Verbandzimmer, ein Isolierzimmer, einen Waschraum, Gerätekammer, Wärterzimmer, Abort u. s. w. Bei einem Luftraum von je 30 cbm für das einzelne Bett ohne Einbeziehung des Tagesraumes können in einer solchen Abteilung je 30 Lazarettkranke Unterkunft finden.

Im ersten Obergeschoß, jeweils für die männliche und weibliche Arbeiterabteilung bestimmt, befinden sich im großen und ganzen die gleichen Räume, deren Belegungsfähigkeit bei einer hier ausreichenden Zumessung von 17 cbm auf die Person im Schlafraum und dem Fortfall des Untersuchungszimmers aber nahezu die doppelte ist.

Das zweite Obergeschoß, im wesentlichen zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmt, enthält die diesem Zweck entsprechenden Einrichtungen und sieht 20 cbm Luftraum für das einzelne Bett in den Schlafsälen nebst den als Isolierzimmer benutzbaren kleineren Räumen vor. Die Fenster sind in diesem Stockwerk aus kleinen, in Eisen eingelassenen Scheiben aus unzerbrechlichem Glas zusammengesetzt, um den mit einer Vergitterung verbundenen gefängnisartigen Anstrich zu vermeiden.

Im Dachgeschoß sind neben einigen für das Personal bestimmten Zimmern Kleiderkammern und sonstige Vorratsräume untergebracht.

Die einzelnen Stockwerke, vorläufig je eine größere Abteilung darstellend, lassen sich später bei fühlbarem Bedürfnis jeweils ohne Schwierigkeiten durch einen einfachen Abschluß in zwei Unterabteilungen zerlegen.

Das Erdgeschoß des Wirtschaftsbaues umfaßt die 75 □m Bodenfläche enthaltende und im Lichten 4 m hohe Küche. Zu beiden Seiten derselben die Speisezimmer des männlichen und weiblichen Personals und die Ausgabestellen für die Mahlzeiten der Insassen. Rückwärts schließt sich an die Küche unmittelbar der Spülraum, ferner, von der ersteren durch einen Gang getrennt, die Speisekammer an. Zu beiden Seiten der den Haupteingang bildenden Treppe befinden sich die Aborte für das Personal, in ihren Zugängen durch eine feste Abschlußwand voneinander getrennt. Direkt über der Küche im ersten Obergeschoß ist ein Arbeitssaal für Bügel- und Näharbeit angenommen, zu dessen beiden Seiten, getrennt für Männer und Frauen, die Wäscheabgabe und die Speiseabgabe für Pfleglinge stattfindet. Personalzimmer und Sortierräume nehmen den weiter disponiblen Raum in diesem Stockwerk ein, aus dem die oben erwähnte Brücke in den Waschküchenbau führt.

Die Verbringung der Speisen von der Küche nach den oberen Räumen erfolgt durch zwei vom Keller bis in den Dachraum führende Aufzüge. Im

Digitized by Google

Männer- wie im Frauenbau ist je eine Zentralbadeanstalt in dem oben (S. 126 und 127) vorgeschlagenen Umfange projektiert.

Für die Heizung der ganzen Anstalt, einschließlich der Küche, Wäscherei u. s. w., ist Niederdruckdampf in Aussicht genommen.

Betreffs der Beleuchtung hat man sich für die schon in den zur Zeit bestehenden Gebäuden eingeführte elektrische entschieden.

Die nächtliche Beleuchtung der Schlafräume erfolgt indirekt durch Oberlichter in den Türen, die in die nachts erhellten Korridore führen.

Ob für den maschinellen Betrieb im Waschhause elektrische oder Dampfkraft herbeigezogen werden soll, ist noch nicht entschieden.

Für die Beseitigung der Küchen-, Badeabwässer u. s. w., sowie die der menschlichen Exkremente ist, wie schon oben bemerkt, eine Kläranlage nach dem Schwederschen System vorgesehen, das sich in der kurzen, seit seiner Einführung bei Gemeinden, Kasernen und größeren Krankenhausanlagen erst verflossenen Zeit nach allen eingezogenen Auskünften bezüglich der vollkommenen Geruchlosigkeit sowohl wie der Intensität der durch dasselbe erzielten Abwässerreinigung glänzend bewährt hat.

Bei der Beschreibung dieses Projektes glaubte ich deshalb länger verweilen zu sollen, weil dasselbe im wesentlichen mustergültig für die Anstalten der geschlossenen Armenpflege sein kann, selbst wenn dieselben für andere Kategorien von Unterstützungspflichtigen, als sie für Sinsheim in Frage kommen, bestimmt sein sollten.

Um einen Überblick und Anhaltspunkt zu gewinnen, wie hoch sich die laufenden Kosten bei einer mit Sparsamkeit vorgehenden, aber doch allen Ansprüchen genügenden geschlossenen Armenpflege gestalten, gebe ich aus den letzten Jahresberichten 1. der Kreispflegeanstalt Hub, 2. des Werk- und Armenhauses in Hamburg, 3. der Kreispflegeanstalt in Sinsheim, um die Posten in Übereinstimmung zu bringen unter Reduktion derselben auf je 100 Pfleglinge und entsprechenden Verschiebungen innerhalb der einzelnen nicht konformen Positionen des Rechnungsschemas, nachstehende Tabelle.

Es entfielen an Ausgaben für je 100 Pfleglinge:

(Tabelle umstehend).

Es darf betreffs dieser Tabelle hervorzuheben nicht unterlassen werden, daß sich der tatsächliche Baraufwand für die Verpflegung weitaus niedriger stellt, indem in mehr oder weniger weitem Umfang in den einzelnen Anstalten die eigenen Gütererträgnisse zu ihrem Marktwerte unter der Verpflegung verrechnet sind. Nur so ist es ermöglicht, beispielsweise in der Kreispflegeanstalt Hub den Verpflegungskostenersatz für Ortsarme auf 50 Pf., für Landarme, die nur etwa 8% der Pfleglinge bilden, auf 90 Pf. pro Kopf und Tag, in Sinsheim für Ortsarme auf 150, 175 und 200 Mk. pro Kopf und Jahr, je nach der Leistungsfähigkeit der Ortsarmenverbände, und auf 300 Mk. für Landarme zu normieren.

In Hub war seit Jahren zu den laufenden Ausgaben ein Kreiszuschuß gar nicht notwendig, in Sinsheim sank derselbe schon nach teilweiser Durchführung der Reorganisation so erheblich, daß auch hier nach Vollendung jener, nach der Fertigstellung neuer den Betrieb wesentlich verbilligender

Digitized by Google

	in Hub	in Hamburg	in *) Sinsheim	im Durchschn.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken	750	1 450	1 478	1 226
2. Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung	1 833	4 347	2 495	2 891
3. Ergänzung des Inventars	725	1 117	2 715	1 519
4. Ernährung, einschließlich aller Ausgaben für den Viehstand, angekauftes Futter, Schlachtung, Bäckerei, Sämereien und sonstiger Ausgaben für die Landwirtschaft	10 500	16 183	13 152	13 278
5. Heilmittel und Krankenpflege	333	1 572	354	753
6. Genußmittel und Arbeitsprämien	200	2 833	277	1 103
7. Kleidung, Bettwerk, Wäsche	2 150	2 733	3 092	2 659
8. Gehälter und Besoldungen	5 017	5 076	7 808	5 967
9. Versicherung, Bureaukosten, Sonstiges	1 000	803	1 799	1 201
Summa (ohne Verzinsung des Anlagekapitals)	22 508	36 114	33 170	30 597
Summa bei angenommener Verzinsung des oben berechneten Anlagekapitals von 10820 Mk.	33 328	46 934	43 990	41 417
d. h. pro Kopf und Tag ohne Verzinsung des Anlagekapitals	Pf. 62	Pf. 98	Pf. 91	Pf. 84
d. h. pro Kopf und Tag mit Verzinsung des Anlagekapitals	91	129	120	113

*) Die Positionen sub 3 und 7 sind in Sinsheim auffällig hoch wegen eines außerordentlichen Beitrages aus der Kreiskasse für Bekleidung und Inventar infolge unzureichender Anschaffung in den Vorjahren.

Einrichtungen und mit dem Wiederanwachsen der wegen der bevorstehenden Veränderungen auf ungewöhnlich niedrigem Stande gehaltenen Pfleglingszahl dasselbe Ergebnis wie in Hub zu erwarten ist.

Digitized by Google

IV.

Organisation kleinerer und mittlerer Anstalten.

Pfründnerhäuser; Armenhäuser; „gemischte Anstalten kleinerer Aufnahmebezirke". Wirtschaftlicher Anschluß derselben an größere Institute der geschlossenen Armenpflege.

Die kleineren Anstalten unter 50 Betten und die mittleren, die sich bezüglich der enthaltenen Plätze zwischen jenen und den größeren, oben besprochenen Anstalten bewegen, sind den letzteren hier aus organisatorischen und wirtschaftlichen Rücksichten gegenübergestellt worden. In finanzieller Hinsicht ist zunächst hervorzuheben, daß sich der in dem vorigen Abschnitt für den Kopf der Insassen berechnete Verpflegungsaufwand für die kleineren Anstalten um mindestens 50 %, für die mittleren um mindestens 25 % erhöht, wenn nicht ausnahmsweise ganz besondere Verhältnisse mitspielen. Voraussetzung ist allerdings, daß bezüglich der Leistungsfähigkeit der gleiche Maßstab angelegt wird.

Bereits in dem zweiten Abschnitt dieses Referates habe ich nachzuweisen versucht, daß, so sehr ich einer zu sehr ins einzelne gehenden Sichtung und Sonderung des für die Anstalten der geschlossenen Armenpflege in Betracht kommenden Aufnahmematerials und einer Schaffung zu mannigfacher Spezies von Anstalten abgeneigt bin, doch das Bedürfnis nach besonderen Heimen für würdige, altersschwache Personen beiderlei Geschlechts nicht von der Hand zu weisen ist, da schon die Aufstellung der Hausordnung hier von ganz anderen Gesichtspunkten auszugehen haben wird. Ich habe in dieser Hinsicht bereits hervorgehoben, daß mit Recht von vielen Seiten das größte Gewicht darauf gelegt wird, daß in den „Pfründnerhäusern" den meist hochbetagten Insassen auch die Möglichkeit familiären, speziell auch des ehelichen Zusammenlebens geboten werden möchte. In Anbetracht der Individualität der hier zu Verpflegenden wird auch im übrigen die Hausordnung, wenn sie auch selbstverständlich detaillierter Vorschriften und fester Normen nicht entraten kann, doch einen gewissen freieren Zug tragen müssen und von jeder an die Kaserne erinnernden Beschränkung und der Androhung beschämender Disziplinarstrafen am besten ganz absehen, wenn sie sich auch die Ausweisung minder geeigneter, die Ordnung und den Frieden des Hauses dauernd störender Elemente vorbehalten muß.

Es kommt noch hinzu, daß die Armenpflege bei den hier ins Auge gefaßten Personen mit der Zeit immer mehr, teils nur accessorisch, teils gewissermaßen prophylaktisch in Frage kommen wird. Indem sie ihnen das Benefizium der Unterkunft in diesem Prytaneum zuteil werden läßt, wird sie einen teilweisen Ersatz in den an den unterstützungspflichtigen Armenverband überweisbaren an und für sich allerdings nicht völlig für den Lebensunterhalt ausreichenden Rentenleistungen der Alters- und Invaliditäts-

Digitized by Google

versicherung finden. Die Hausordnung derartiger Anstalten wird auch in der Richtung den Insassen entgegenkommen, daß sie das Mitbringen mancher Mobilien und Gerätschaften, sowie das eigener Kleidungsstücke gestattet, wodurch sie jenen über das Neue der veränderten Lage und Umgebung noch schneller hinwegzuhelfen vermag und andererseits den Ausgabeetat auch etwas entlastet.

Häufig findet man derartige Anstalten, namentlich bei kleineren Verbänden, mit anderen Instituten der geschlossenen Armenpflege (Krankenhäusern, Spitälern, Heimen für Krüppel, Idioten, Epileptische, Waisenhäusern u. s. w.) bald in mehr, bald in minder zweckmäßiger Weise verbunden. Man hat es offenbar aus wirtschaftlichen Gründen tunlich gefunden, die doch einmal — wenn auch vielleicht recht einfach — organisierte Verwaltung und das in dem kleinen Wirkungskreise oft nicht vollbeschäftigte Personal im Interesse des den Aufwand tragenden Armenverbandes besser auszunutzen.

Je nach der Größe derartiger Anstalten pflegt entweder einem zuverlässig erscheinenden Ehepaar die ganze Ökonomie und Pflege in die Hände gegeben zu werden oder man findet bei größerer Ausdehnung eine Persönlichkeit an die Spitze gestellt, die die Ämter eines Ökonomen, Hausmeisters und Hauschirurgen in sich vereinigt, während geeignete weibliche Persönlichkeiten, seien dies Diakonissinnen, katholische Ordensschwestern oder Familienangehörige bezw. Dienstboten des „Hausvaters", sich in die anderen Verrichtungen, die Besorgung der Küche, der Wäsche, sowie die Krankenpflege teilen. Ärztliche Behandlung pflegt durch den Armenarzt stattzufinden.

Auch in Anstalten, die über 50 oder auch über 100 Betten hinausgehen — ich denke an einige der kleineren badischen Kreispflegeanstalten — findet sich mit geringen Modifikationen diese Art der Organisation, nur daß hier mehr oder minder auch einem besonderen Anstaltsarzte durch Sitz und Stimme in dem Aufsicht führenden ehrenamtlich fungierenden Verwaltungskörper ein gewisser Einfluß in allen die Hygiene und Krankenpflege berührenden Fragen eingeräumt zu sein pflegt.

Wenn man auch für kleinere Anstalten das Zweckmäßige dieser Einrichtungen anerkennen muß, so wird man meines Erachtens nicht umhin können, gerade die als „Pfründnerhäuser" charakterisierte Art von Anstalten mehr als bisher sowohl aus finanziellen, wie aus sanitären Rücksichten, allerdings unter vollständiger räumlicher Trennung, an größere Institute der geschlossenen Armenpflege zu attachieren.

Diese Erwägungen, die aus Beobachtungen bei langjährigem Dienste im Armenwesen größerer und kleinerer Verbände resultierten, haben mir in neuerer Zeit für meinen derzeitigen Wirkungskreis ein Projekt nahegelegt, das an maßgebender Stelle wenigstens nicht prinzipiell auf Ablehnung gestoßen ist.

Ich habe für Sinsheim den Vorschlag gemacht, ein umfangreiches, durch den in Angriff genommenen Neubau entbehrlich werdendes und wegen seiner baulichen Verhältnisse den an eine moderne Krankenanstalt zu stellenden Forderungen nicht genügendes Gebäude, das aber noch mit unwesentlichen Kosten einige Jahrzehnte anderen Zwecken dienstbar gemacht werden könnte,

Digitized by Google

zunächst versuchsweise für derartige Pfründner und zugleich für solche invalide und gebrechliche Personen des weniger begüterten Mittelstandes einzurichten, die dem Zwange infolge der notwendig werdenden Anstaltspflege, kostspieligere Privatanstalten aufzusuchen, enthoben und so davor geschützt würden, später der Armenfürsorge anheim zu fallen. Ich bin überzeugt, daß der finanzielle Effekt, der sich aus der gemeinschaftlichen Verwaltung und Bewirtschaftung mit der größeren Anstalt im Falle der Realisierung dieser Idee ergeben muß, auch anderwärts zu ähnlichem Vorgehen ermutigen wird.

Schlußthesen.

1. Bei der Errichtung von Anstalten der geschlossenen Armenpflege ist eine zu weitgehende Spezialisierung des Aufnahmematerials zu vermeiden und in Rücksicht auf die Ersparnis an Anlage- und Betriebskosten — ev. unter Zusammentritt mehrerer Armenverbände — möglichst auf die Gründung größerer Anstalten von mindestens 300 Plätzen Bedacht zu nehmen.

2. Bei der heutigen engen Verknüpfung aller organisatorischen Maßnahmen mit sanitären Fragen empfiehlt es sich, die Leitung einer solchen Anstalt in die Hand eines Arztes mit entsprechender Vorbildung zu legen.

3. Ein anerkanntes Bedürfnis ist es, mehr als bisher auf die Schaffung von Heimen für altersschwache und gebrechliche Personen beiderlei Geschlechtes — und zwar schon ehe dieselben vollständig verarmt sind — Bedacht zu nehmen. In diesen Anstalten muß auch der Ermöglichung eines familiären, namentlich auch ehelichen Zusammenlebens Rechnung getragen werden.

4. Diese Anstalten wären zweckmäßig im wirtschaftlichen Anschluß an größere Anstalten der geschlossenen Armenpflege zu errichten.

5. Die Beschäftigung aller nur einigermaßen arbeitsfähigen Insassen muß nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus ethischen und medizinischen Rücksichten die Basis für die ganze Organisation jeder umfangreicheren Anstalt der geschlossenen Armenpflege bilden.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Sechsundsechzigstes Heft.

Dr. Josef Blum, Volks- und Krankenküchen.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Digitized by Google

Volks- und Krankenküchen.

Von

Oberarzt Dr. med. **Josef Blum** (M.-Gladbach).

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Über Volks- und Krankenküchen.

Von Oberarzt Dr. med. Blum in M.-Gladbach.

„Was der Mensch ißt, ist er." Dieses alte und bekannte Wort wird jeder Physiologe ebensogut wie der Nationalökonom unterschreiben können. Denn die Ernährung ist eine edle und ernste Sache, hängt doch Leben und Leistungsfähigkeit davon ab.

Aber je mehr die Ernährungslehre die Grundzüge einer rationellen Lebens- und Ernährungsweise erkannte und vor allen Dingen die tägliche Bedarfsgröße an Nährstoffen unter den verschiedenen Lebensverhältnissen, d. h. das Mindestkostenmaß für den einzelnen Menschen feststellte, um so mehr zeigte sich, daß die Ernährung der breiten Massen der Bevölkerung vielfach eine unzweckmäßige und ungenügende ist. Auf der einen Seite sind Unkenntnis und falsche Anschauungen oder Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit die Ursache einer mangelhaften und einseitigen Ernährung, auf der andern Seite fehlen aber häufig genug Mittel und Gelegenheit, eine ordentliche Ernährung zu ermöglichen. Seitdem in neuerer Zeit insbesondere die sozialwissenschaftliche Forschung es sich hat angelegen sein lassen, Anhaltspunkte zu gewinnen, wie sich der durchschnittliche Arbeiterhaushalt in Einnahmen und Ausgaben gestaltete, zeigte sich die Tatsache, daß gerade die Ernährungsweise der arbeitenden Bevölkerungsklasse, deren Gesundheit, Stimmung und Kraft doch ebenso von der Ernährung abhängt, wie bei andern Menschen, vielfach eine unzulängliche ist, und alle Versuche der Wissenschaft, dieselbe auf Grund ihrer Forschungen rationeller zu gestalten, bislang wenig Erfolg gehabt haben. Nicht immer ist Unzulänglichkeit der Mittel, welche der Arbeiterhaushalt aufzuwenden hat, als Grund dafür anzusehen, sondern in vielen Fällen leidet die Ernährung der Arbeiterfamilie Not, weil eine unzweckmäßige Wahl der Nahrungsmittel eine unrationelle Ausnutzung des Arbeitereinkommens zur Folge hat. Daß die Arbeiterbevölkerung auch vielfach der Ausbeutung durch unreelle Gewerbetreibende ausgesetzt ist, bedarf kaum der Erwähnung; derartige Klagen finden sich häufig genug in den Berichten der Gewerbeinspektoren. Die wirtschaftliche Unreife des Arbeiters ausnutzend, verstehen jene es nur zu oft, dieselben durch ein den ganzen Haus- und Wirtschaftsbedarf umfassendes Kreditsystem

Digitized by Google

völlig in ihre Hände zu bringen. Preis, Qualität und Zubemessung der Ware ist dann auf den Zustand dieses dauernden Schuldverhältnisses der Abnehmer berechnet, d. h. teuer und schlecht. Solche Zustände müssen unzulängliche Ernährungsverhältnisse mit sich bringen, die ihrerseits wieder Miß- oder Mindererernährung und Unfähigkeit zu kräftiger Arbeitsleistung auf die Dauer zur Folge haben. „Denn Mut, guter Wille und Liebe zur Arbeit hängen zum größten Teil von gesunder und ausreichender Ernährung ab, der Hunger verödet Kopf und Herz und von keinem Triebe wird die Macht der Geister trauriger besiegt." (Moleschott.) Wenn man nun diesen Tatsachen gegenüber in Erwägung zieht, daß die Beschaffung einer guten und billigen Nahrung für den Arbeiter eine Frage der allergrößten Bedeutung ist, so ist es begreiflich, wenn heutzutage fast alle auf dem Wohlfahrtsgebiete tätigen Faktoren in rührendster Arbeit bestrebt sind, die Ernährung der arbeitenden Bevölkerung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu heben und zu erleichtern. Diese Bestrebungen haben nun zu den verschiedensten sozialen Einrichtungen geführt, die einesteils die Beschaffung und den Verkauf guten Rohmaterials bezwecken, anderseits die Herstellung und den Vertrieb fertiger Nahrungsmittel zum unmittelbaren Gebrauch während und nach der Arbeitszeit zur Aufgabe haben. So gibt es offene Konsumanstalten von Werken und sogenannten Konsumvereinen. Eine mustergültige offene Konsumanstalt von sehr bedeutendem Umfange ist beispielsweise die Konsumanstalt der Gußstahlfabrik von Friedrich Krupp in Essen. Konsumvereine, meist eingetragene Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht der Genossen, bezw. mit unbeschränkter Nachschußpflicht, seltener als Aktiengesellschaft, gibt es zur Zeit wohl über 2000 in Deutschland. Daneben gibt es noch zahlreiche Konsumanstalten für einzelne Werke, Konsumgeschäfte von den Werken selbst oder unter Beaufsichtigung derselben betrieben, Konsumvereine oder Spar- und Konsumvereine oder Aktiengesellschaften der Angehörigen eines Werkes, abgesehen von den gelegentlichen Vereinigungen zum gemeinschaftlichen Ankauf einzelner Gebrauchsartikel. Die Wollwäscherei und -kämmerei in Döhren bei Hannover unterhält, um je ein Beispiel anzuführen, selbst eine Konsumanstalt, welche die üblichen Krämerwaren zu niedrigen Preisen vertreibt. Bei Basse & Selve in Altena in Westfalen stehen mehrere für Arbeiter und Angestellte der Firma bestimmte und von geeigneten Persönlichkeiten für eigne Rechnung betriebene Lebensmittelverkaufsanstalten unter steter Kontrolle der Firma. Ein gemeinnütziger Konsumverein für die Arbeiter und Beamten besteht z. B. bei der Norddeutschen Jutespinnerei und -weberei in Schiffbeck, während die mechanische Weberei F. Brandts und die Baumwollspinnerei von M. May & Co., beide in M.-Gladbach, Spar- und Konsumvereine für die Arbeiter ihrer Betriebe eingerichtet haben.

Der Bericht der Gruppe XXI (Gesundheitspflege und Wohlfahrtseinrichtungen) der Düsseldorfer Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Düsseldorf 1902, S. 103 ff., zählt für Rheinland und Westfalen viele solcher und ähnlicher Einrichtungen auf.

Zum Vertrieb fertiger Nahrungsmittel zum unmittelbaren Gebrauch während der Arbeit bestehen an zahlreichen Werken Kaffeeküchen und

Digitized by Google

Kantinen, welche entweder selbst vom Werke betrieben oder von demselben verpachtet werden. Die Torpedowerkstadt Friedrichort und die mechanische Weberei in Lindau betreiben eigene Kantinen, während die technischen Institute der Armee in Spandau ihre Kantinen verpachtet haben. Kaffeeküchen haben viele Werke für ihre Arbeiter eingerichtet; auf der kaiserlichen Werft in Kiel fährt auch während der Arbeitszeit ein Kaffeewagen bei den verschiedenen Arbeitsstellen herum.

Der Herstellung und dem Vertrieb fertiger Nahrungsmittel zum unmittelbaren Gebrauch außerhalb der Arbeitszeit dienen zahlreiche soziale Einrichtungen. Sieht man von den mannigfachen Apparaten, mitgebrachtes Essen zu erwärmen, heizbaren Speisetransportwagen, Speisehallen, Wärmehallen, Einrichtungen zur Speisung armer Kinder und Schulkinder u. s. w. ab, so verdienen in erster Linie die Speiseanstalten und Fabrikküchen Erwähnung, welche für die Arbeiter eines Werkes von diesem selbst betrieben oder verpachtet werden. Die Hamburger Wollspinnerei in Hamburg und die mechanischen Webereien F. Brandts und M. Molls und Meer in M.-Gladbach betreiben musterhafte Fabrikküchen, während die kaiserliche Werft in Kiel und Wilhelmshafen das Werftarbeiterspeisehaus einem Unternehmer überwiesen haben.

Neben diesen von Einzelunternehmungen eingerichteten und unterhaltenen Fabrikspeiseanstalten stehen endlich die mehr der Allgemeinheit dienenden Volkskaffee- und Volksspeisehallen oder schlechtweg Volksküchen genannt. Unter Volksküchen sind gemeinnützige Anstalten zu verstehen, deren Aufgabe es ist, minder situierten Leuten, die aus irgend einem Grunde einen geordneten Haushalt entbehren, zu möglichst billigen Preisen einzelne, zweckmäßig zusammengesetzte, gut zubereitete, sättigende Mahlzeiten zu liefern. Wenn daher weiterhin von Volksküchen die Rede sein wird, so sind damit nur solche Speiseanstalten gemeint, welche ganz oder größtenteils aus eignen Einnahmen ihre Ausgaben bestreiten und des Odiums entbehren, daß ihren Besuchern eine Wohltat oder Unterstützung zuteil werde, also keine weiteren Beziehungen zum Armenwesen haben, sondern jedem Unbemittelten, welchem Stande er auch angehören mag, die Erleichterung gewähren, aus ihren Küchen zu den billigsten oder Selbstkostenpreisen nahrhafte Speisen zu entnehmen. Alle Einrichtungen zur Speisung Armer und Notleidender, hilfsbedürftiger Schulkinder u. s. w., d. h. eigentliche Armenspeisungsanstalten und die Gewährung von Naturalien an Arme in Gestalt von Suppen und dergleichen, sind daher von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt auch von sog. Notstandsküchen, welche nur errichtet werden, um zur Zeit größerer Not eine augenblickliche und vorübergehende Unterstützung zu gewähren.

Immerhin aber dürfte es der Erwähnung wert sein, daß die Armen- und Notstandsküchen gleichsam als die Vorläufer der auf einer höheren sozialen Stufe stehenden Volksküchen zu bezeichnen sind, manche sogar aus jenen direkt hervorgegangen sind insofern, als nach Aufhören des Notstandes die Notstandsküche in eine Volksküche umgewandelt worden ist.

Zu allen Zeiten, in denen der Notstand die Frage der Armenfürsorge in den Vordergrund schob, war es zunächst immer die Ernährung als erstes

Digitized by Google

und notwendigstes Lebensbedürfnis, welchem die Behörde und die Humanität ihre Aufmerksamkeit zuwenden mußten. Denn Geschichte und Erfahrung haben gezeigt, daß verheerende Krankheiten und bösartige Epidemien stets einen guten Nährboden für ihre Verbreitung gefunden haben, wenn zu Notzeiten für die Ernährung des Volkes nicht gesorgt war. Humanität und richtiges Verständnis für das Interesse des Gemeinwohls veranlaßten daher auch den Grafen Rumford, unter des Kurfürsten Carl Theodor Regierung zu Ende des 18. Jahrhunderts in München Suppenküchen einzurichten und durch Einführung der Kartoffeln, Erfindung von Sparöfen und durch Mischung von sogenannter Rumfordsuppe die Not des ärmeren Teiles der Bevölkerung zu lindern. München ist somit die erste deutsche Stadt, welche eine Suppenküche zur Speisung ihrer Armen einrichtete und Veranlassung gab zu den zahlreichen Suppenanstalten, die vorzugsweise in den Notstandsjahren 1818, 1846 und 1847 und später in zahlreichen Städten Deutschlands eingerichtet wurden. Auch die jetzt bei 258 deutschen Städten bezüglich Volksküchen gehaltene Rundfrage hat gezeigt, daß in sehr vielen Städten, in welchen Volksküchen in unserm Sinne nicht bestehen, teils dauernde, teils vorübergehende z. B. zur Winterszeit geöffnete oder zu besonderen Notzeiten hergerichtete und seitens der Stadtverwaltung, Ordensgenossenschaften, vaterländischer Frauenvereine, gemeinnütziger Vereine oder wohltätiger Privatpersonen angelegte und unterhaltene Armenspeisungsanstalten bestehen, durch welche vieler Armen Hunger gestillt und manche Not gelindert wird. Der erste Versuch, diese Speiseanstalten des Charakters als reine Almoseninstitute zu entkleiden und dieselben auf die höhere soziale Stufe einer wirtschaftlichen Mithilfe zur leichteren und bequemeren Erreichung einer zweckentsprechenden Ernährung zu heben, wurde in Deutschland um das Jahr 1848 gemacht, wo in Leipzig, Chemnitz und Hannover nach und nach Speiseanstalten zu Gunsten der Arbeiter eingerichtet wurden. Die städtische Speiseanstalt in Leipzig (eröffnet am 16. Januar 1849) ist die erste wahre Volksküche in Deutschland und das Muster gewesen, wonach eine große Zahl gleicher Anstalten im In- und Auslande eingerichtet worden sind. Die Geschichte dieser ersten deutschen Volksküche ist kurz folgende: Im Jahre 1846 bildeten opferwillige Leipziger Bürger zur Linderung der Not unter den Arbeitern einen Hilfsverein, der den Einkauf der notwendigsten Lebensmittel in guter Qualität im großen besorgte, um dieselben, wie Mehl, Brot, Kartoffeln, Reis, Hülsenfrüchte in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Räumen an die kleinen Leute in beliebig kleinen Quantitäten zum Selbstkostenpreis wieder abzugeben. Da nun aber eine Reihe Arbeiter und besonders ledige Arbeiter und Arbeiterinnen von dieser segensreichen Einrichtung keinen Nutzen hatten, weil ihnen die Gelegenheit zur Zubereitung der Nahrungsmittel fehlte, beschloß der Hilfsverein die Einrichtung einer Küche, um so jedermann Gelegenheit zu bieten, fertige, nahrhafte Speisen zu billigem Preise am Orte der Herstellung zu verzehren. Der Verein bekam vom Magistrate außer freiem Lokal eine einmalige Geldunterstützung zur Errichtung einer Speiseanstalt mit Dampfküche, die, wie bereits oben erwähnt, am 16. Januar 1849 eröffnet worden ist.

Zwischen den Armenspeisungsanstalten und den auf Grundlage einer

Digitized by Google

wirtschaftlichen Mithilfe begründeten eigentlichen Volksküchen bestehen nun Anstalten, die beide Aufgaben in sich vereinigen wollen. Sie wollen die Armen unentgeltlich speisen, aber auch den Minderbemittelten zu billigem Preise einfache und gute Speisen liefern. Freilich sind dieselben nur in geringerer Anzahl vorhanden, und läßt dieser Umstand vermuten, daß derartige Einrichtungen aus ethischen oder materiellen Rücksichten entweder weniger beliebt sind oder aber überhaupt ihren Zweck nur unvollkommen erfüllen. Und in der Tat trifft bei den meisten beides zu. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Denn es ist zu natürlich, daß, wenn eine Volksküche auf solche Kostgänger rechnen muß, die als notorisch Arme öffentliche Unterstützung genießen, ihre Leistungen also in aller Augen als Almosen angesehen werden, alle jene Elemente sich fern halten, welche keine Almosenempfänger sein wollen. Diese ethische Schattenseite solcher Mischanstalten hat aber die materielle gleich im Gefolge, wenn niemand da kaufen will, wo die Anstalt mit der andern Hand etwas verschenkt. Leute, die sich mit dem Gedanken abgefunden haben, die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch zu nehmen, wo immer sich nur die Gelegenheit dazu bietet, werden sich gerne in solchen Küchen einfinden. Der Erwerbende aber scheut mit Recht, dort ein- und auszugehen und in solcher Gesellschaft sein Mittagsbrot zu verzehren, auch wenn er es zu noch billigerem Preise haben kann.

Im Frühjahr 1886 wurde in Krefeld von der Stadtverordnetenversammlung auf Grund dringlicher Petitionen der Armenpfleger die Begründung einer städtischen Volksküche beschlossen, die am 1. Dezember 1886 ihre öffentliche Tätigkeit begonnen hatte. Sie war eine kommunale Einrichtung, die durch die Privatwohltätigkeit unterstützt wurde und viel Segensreiches zu leisten versprach. Damen und Herren hatten ehrenamtlich die Überwachung der Speisezubereitung und -ausgabe übernommen. Das Mittagessen — $1^1/_2$ Ltr. Suppe, Erbsen- oder Bohnensuppe mit Fleisch und Speckzusatz (wöchentlich je einmal) oder $^3/_4$ Ltr. Suppe als Vorgericht und $^3/_4$ Ltr. Gemüse (wöchentlich viermal) erhielten die Leute nebst Gabel und Löffel an ihrem Platze in einem Napf hingestellt. Es waren getrennte Speiseräume vorhanden für solche, die das Essen gegen Bezahlung für 20 Pfg. und für Arme, welche das Essen auf Grund von geschenkten Marken verlangten. Alle Bemühungen des Vorstandes, diese Küche populär und damit auch rentabel zu machen, waren und blieben vergebens. Nach vierzehnjährigem Bestehen ist dieselbe im Jahre 1901 durch Stadtratsbeschluß wieder aufgehoben worden, weil dieselbe in den letzten Jahren immer mit Unterbilanzen, im Jahre 1900 allein mit einer solchen von 2300 Mk. arbeitete. Aus der schriftlichen Begründung, mit welcher die städtische Armendeputation die Aufhebung der Küche bei der Stadtverordnetenversammlung beantragte, geht hervor, daß die von der städtischen Armenverwaltung unterstützten Armen die überwiegende Mehrheit der Besucher bildeten, die zahlenden Besucher meist vorübergehend sich in Krefeld aufhaltende Fremde waren, während die besseren Elemente der unbemittelten ansässigen Bevölkerungsklasse der Volksküche fern blieben. Frauen besuchten dieselbe nur sehr wenig. Der Grund ist aber darin zu suchen, daß dieser Anstalt zu sehr der Charakter eines Almoseninstituts anhaftete. Besser schon werden solche

Digitized by Google

Mischanstalten sich halten können, wenn man die Speiseausgabestellen für das kaufende Publikum örtlich von der unentgeltlichen Verteilung trennt, wie dies beispielsweise in Karlsruhe in der unter dem Protektorate der Frau Großherzogin Louise von Baden stehenden Volksküche eingerichtet ist.

Daß aber stellenweise auch schon der Schein nach dieser Richtung vermieden werden muß, beweist der zweite Jahresbericht des Vereins für öffentliche Speisehallen in München (Geschäftsjahr 1900 pag. 6): „Um auch im Südwesten der Stadt eine Speisehalle zu errichten, eröffnete der Verein versuchsweise am 6. Juni 1900 an der Tulbeckstraße eine Filiale, in welche von der Augustenstraße her die Speisen in einem eigenen Transportwagen gebracht wurden. Die Qualität der Speisen litt dadurch in keiner Weise, dagegen scheiterte die Filialgründung an der Lokalfrage. Der Verein hatte die freistehende Baracke, die im Winter als Wärmestube diente, vom Wärmstubenkomitee überlassen erhalten und in Verwendung genommen. Das hielt, wie wir leider zu spät erfahren mußten, viele vom Besuche ab, weil diesem Lokal der Schein der Almosenanstalt anhaftete. Es fanden sich ja allmählig Stammgäste ein, aber doch nicht die genügende Zahl, um die materiellen Opfer zu rechtfertigen, die mit der Fortführung dieser Filiale erforderlich gewesen wäre, so daß sie am 5. Juli 1900 geschlossen wurde". Dieser Mitteilung kommt aber eine um so größere praktische Bedeutung zu, weil sonst die Münchener Volksspeisehallen sich eines regen Betriebes erfreuen. Ein richtiges Prinzip ist es daher, für Almosenempfänger besondere Wärmestuben und Suppenanstalten zu errichten, wo sie umsonst ihren Hunger stillen können, von der Institution der Volksküchen aber jeden Schein des Almosens fern zu halten, damit die Benutzung derselben nicht erniedrigend wirkt, dieselben jedem offen stehen, der mit bescheidenen Mitteln sein Auskommen suchen muß und so ausschließlich den sozialen Zweck erfüllen, den breitesten Massen eine einfache, gute und nahrhafte Mahlzeit zu möglichst billigen Preisen zu beschaffen.

Die Zersplitterung der Kräfte und Stoffe in den Einzelwirtschaften der weniger bemittelten Volksklassen und die damit verbundene unrationelle Ausnutzung des Einkommens haben den reinen Theoretikern der Ernährungslehre zu dem Vorschlage Veranlassung gegeben, die Ernährung der Massen zu zentralisieren, d. h. dem Einzelhaushalt die Sorge um Einkauf und Zubereitung der Nahrungsmittel ganz abzunehmen und damit die Vorteile des konzentrierten Großbetriebes für die Massenernährung allgemein nutzbar zu machen. Als solche kommen Vereinfachung der Speisezubereitung, vorteilhafter Einkauf durch Engroslieferung von Waren bester Qualität, Verbilligung der Speisezutaten und des Verbrauchs und Einkaufs der Feuerung in erster Linie in Betracht. In Amerika und England ist dieser Weg auch hie und da mit Erfolg beschritten worden. In Deutschland wird jedoch die Ausführung dieses Gedankens wohl praktisch niemals in Frage kommen, denn sie scheitert an dem allzutief eingewurzelten Familiensinn des deutschen Volkes, der nicht in letzter Linie die Stärke und Kraft des Deutschtums bedingt und dessen Pflege und Erhaltung für eine einsichtige Gesetzgebung und Sozialpolitik in gleicher Weise die Richtschnur bei allen Maßnahmen bilden muß.

Digitized by Google

Wenn man es aber auf der einen Seite nur begrüßen kann, daß bei uns Ideen ihre Verwirklichung nicht finden können, die mit den ureigensten Gefühlen unseres Volkes in Widerspruch stehen, so schließt das anderseits nicht aus, daß unter gewissen Verhältnissen doch Einrichtungen als zweckmäßig erkannt werden, die dem vorher angedeuteten generellen Gedanken nahe kommen. Und in der Tat sind solche Verhältnisse in unserer Zeit gegeben, unter denen die Einrichtung von Volksküchen mit ihrer Aufgabe, nicht nur billige, sondern auch schmack- und nahrhafte Speisen in genügender Abwechselung und in einem der Gesundheit zuträglichen Mischungs- und Mengenverhältnis zu liefern, nicht nur gerechtfertigt erscheint, sondern einem dringenden Bedürfnisse abhelfen kann. Manche Arbeiterfamilien mit einer großen Kinderzahl und einem geringen Einkommen müssen sich von Tag zu Tag abquälen, um zur Zeit das notdürftigste Essen auf den Tisch zu schaffen. In anderen Familien wird der Zubereitung der Speisen zu wenig Sorgfalt zugewendet und daher von dem heimkehrenden, hungrigen Arbeiter nicht, oder nur zum Teil genossen und durch Wurst und Brot ersetzt, weil es nicht sauber und appetitlich aussieht und nicht bekömmlich ist. Das kommt häufiger vor als man glaubt, weil so viele Arbeiterfrauen keine Anleitung oder Unterricht im Kochen erhalten und daher kein Verständnis für die Zubereitung eines ordentlichen Mittagessens haben. Denn die Wirkung der Kochkurse an den Volks- und Haushaltungsschulen, in denen die Mädchen für den häuslichen Beruf vorgebildet werden sollen, macht sich bis jetzt nur in den besseren Kreisen der Arbeiterschaft bemerkbar. Aber selbst mit diesen Kenntnissen wird in manchem Arbeiterhaushalt Zeit, Kraft und Feuerung zersplittert, um eine Kost zu bereiten, die um so ungenügender ausfällt, je mehr im kleinen für geringe Mittel Rohstoffe eingekauft werden müssen. Am deutlichsten treten diese Notstände natürlich in den Großstädten in die Erscheinung. Dort ist der Unbemittelte nicht einmal in der Lage, zur Ablagerung von Feuermaterial Raum zu halten. Holz und Kohlen ꝛc. muß er im kleinen einkaufen und bezahlt sie auf diese Weise teurer, als der Wohlhabende. Ebenso geht es beim Einkauf der Speisezutaten. Bei geringen Mitteln und dem mangelnden Verständnis wird im Einzeleinkauf häufig genug minderwertige Ware verhältnismäßig teurer bezahlt. Für solche Familien ist die Volksküche ein wirtschaftliches Bedürfnis, weil sie dort ein gutes und nahrhaftes Mittagessen zu so billigen Preisen erhalten können, wie sie es selbst bei einigem Geschick und Verständnis der Hausfrau nicht herstellen können und somit Ersparnisse erzielen, die sie für bessere Wohnung und zur Befriedigung anderer Lebensbedürfnisse verwenden können. Und wenn die Volksküche solchen Familien das Essen über die Straße abgibt, so zerstört sie nicht nur nicht den Familientisch, sondern verbessert ihn. „Wenn die Hausfrau des Tagelöhners sich nicht mehr bei kurz zugemessenen Mitteln mit Einkauf, Berechnung, Zubereitung der Speisen abzuquälen hat, wird sie auf größere Sauberkeit der Wohnung, auf Pflege und Beaufsichtigung der Kinder, auf die Ausbesserung der Wäsche, auf das Behagen des Gatten mehr achten und sehen können, daß er, wenn er heimkehrt, den reinlich gedeckten Tisch und das sorgfältig zubereitete Essen der Volksküche vorfinden wird". (Lina Morgenstern.)

Digitized by Google

Ganz besonders aber bieten die Volksküchen dem nicht heimkehrenden Arbeiter, der wegen der weiten Entfernung der Arbeitsstätte von seiner Wohnung seine Hauptmahlzeit nicht im Kreise seiner Familie einnehmen kann, sowie der großen Zahl der unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen, die ohne Familienanschluß in betreff des Nahrungsbedürfnisses auf das Wirtshausleben angewiesen sind, die schönste Gelegenheit, sich für wenig Geld ein gutes Mittagessen zu beschaffen. Solche Fälle kommen namentlich in größeren Städten in Frage. Denn die werdende Großstadt bringt naturgemäß vielfache Änderungen in der Lebensführung mit sich. Der billigern Mieten wegen ziehen die Familien der Minderbemittelten an die Peripherie und in die äußersten Stadtteile, während Arbeitsgelegenheit doch meist nur im Innern der Stadt oder doch höchst selten in unmittelbarer Nähe zu finden ist. Freilich kann das Essen dem Arbeiter ja zur Arbeitsstätte hingebracht werden, und man hört in Arbeiterkreisen vielfach und auch mit einer gewissen Berechtigung sagen, daß da wo die Familie ißt, der Mann auch noch mitessen kann, ohne besondere Ausgaben zu machen. Aber wenn man in Erwägung zieht, daß Frau oder Tochter das Essen mit einem großen Aufwande von Zeit und Versäumnis im Hause und bei oftmaliger Vernachlässigung der Kinder auch auf weite Strecken tragen müssen, und dasselbe oft genug kalt in die Hände und den Magen des Arbeiters *gelangt*, während anderseits für den arbeitenden Menschen eine gute und *bekömmliche* Nahrung Not tut und solche in einer nahegelegenen Volksküche zu billigsten Preisen zu haben ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, welcher Beköstigungsart vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus der Vorzug zu geben ist. Denn die Arbeitskraft des Mannes und Familienhauptes ist kein unverwüstliches Kapital, sondern ein leicht abnutzbarer Faktor, mit dem keineswegs immer in der richtigen Weise gewirtschaftet wird.

Arbeiter, die keinen Haushalt haben, tun jedenfalls besser, in Volksküchen als in den kleinen Gastwirtschaften oder sogenannten Garküchen ihre Beköstigung zu suchen. Denn erstens sparen sie dabei viel Geld, ohne sich in ihrer Stellung und Würde etwas zu vergeben, und sodann bleiben sie vor den mannigfachen Gefahren und Verführungen des Wirtshauslebens verschont. Sie lernen Sparsamkeit und Mäßigkeit. In den kleinen Speisewirtschaften erhält der Arbeiter nur selten eine gute, nährende und genügende Kost. Der Mangel an Nährwert wird durch den hohen Gehalt an Gewürzen verdeckt, der außerdem noch zum Trinken reizt, wenngleich auch eine Einwirkung der Volksküchen rücksichtlich Preis und Güte der gebotenen Speisen an manchen Orten nicht verkannt werden kann. Aber es ist nicht unbekannt, daß die Speisewirte, weil ihre Wirtschaften sich nicht durch den Verkauf der Speisen erhalten können, darauf Wert legen müssen, sie durch den Konsum alkoholischer Getränke rentabel zu machen.

Außer der ungenügenden Beköstigung wird aber der Arbeiter einmal zu Mehrausgaben für Branntwein und Bier gezwungen, für welche er zur Verbesserung seiner sonstigen Lebensbedürfnisse eine bessere Verwendung hätte, und sodann wird er systematisch an das Trinken gewöhnt. Der Magen, welcher durch ein gutes Mittagessen keinen bloßen Reiz, sondern seine volle Befriedigung erhält, hat kein sonderliches Verlangen nach erhitzenden, alko-

Digitized by Google

holischen Getränken, er kann sich mit einem Schluck Wasser oder einer Tasse Kaffee begnügen. Der Trinkzwang wird aber dann zur Trunksucht führen, wenn der Magen aus Mangel an regelmäßiger, guter Ernährung seine Befriedigung im Alkohol suchen muß. Demjenigen, der sich ein Glas Bier leisten kann, soll damit der Genuß keineswegs genommen werden, aber er trinkt es besser zu einer andern Zeit, als beim Mittagessen. Mehr wie ein kleines Glas Bier stört die Verdauung und macht schläfrig. Denn jeder Arbeiter hat die ernste Pflicht gegen sich selbst und seine Familie, die leider vielfach zu leicht genommen wird, in erster Linie für eine ausreichende und gute Ernährung Sorge zu tragen, die doch wesentlich dazu beiträgt, sich Gesundheit, Kraft und frohen Lebensmut zu bewahren und leistungsfähig zur Arbeit und zum Erwerbe, sowie widerstandsfähig gegen Krankheit und Siechtum zu bleiben. Und da muß es als eine große Wohltat empfunden werden, wenn in Volksküchen ohne Trinkzwang für wenig Geld eine gute nahrhafte Kost zu bekommen ist. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Volksküchen somit wirklich ein soziales Bedürfnis. Sie unterstützen die Mäßigkeitsbestrebungen, weil sie die Gelegenheit zum Trinken nehmen und somit auch das Trinken auf den Arbeitsstätten einschränken. Sodann aber wirken sie auch günstig auf das Kostgängerwesen ein. Eine gute Wohnung kann der jugendliche Arbeiter oder die Arbeiterin wohl finden, aber nicht leicht gute Kost und Logis zugleich. Sie brauchen also ein schlechtes Kosthaus nicht zu nehmen, wenn sie eine passende Wohnung finden und gute, billige, nahrhafte Kost in der Volksküche erhalten können.

Aber auch die Frauen sind vielfach und besonders in Zeiten schlechter Geschäftslage darauf angewiesen, einen zum Familienunterhalt nötigen Nebenerwerb außer dem Hause zu suchen, während die kleinen Kinder den Krippen oder einer Wartefrau übergeben werden, und die großen die Schule besuchen. Sie sind dann nicht in der Lage, ihren von der Arbeit und aus der Schule heimkehrenden Männern und Kindern in der kurzbemessenen Mittagspause ein entsprechendes Mittagessen zu bereiten. Auch hier springen die Volksküchen mit Erfolg ein, die dann zugleich auch erzieherisch auf die Familie einwirken insofern, als die Hausfrau sieht, daß man auch mit geringen Mitteln gut haushalten kann und eine gewöhnliche Speise, gut und proper serviert, besser schmeckt als eine Delikatesse an einem unsaubern und schmutzigen Mittagstisch.

Wie groß ist ferner die Zahl derjenigen, die nicht mehr die Schaffenskraft der jungen Jahre besitzen, und die im Alter unter den bescheidensten Verhältnissen zu leben genötigt sind. Auch in solchen Fällen hat die Volksküche die Aufgabe, durch Gewährung eines guten und billigen Essens den Altersschwachen die Sorgen um ihre Existenz zu erleichtern. Die verschämten Armen endlich, die sich nach außen hin die Existenzsorgen nicht anmerken lassen wollen, können und werden in gleicher Weise von den Volksküchen Gebrauch machen, wenn solche das Essen auch zu billigen Preisen über die Straße abgeben. Kommis, Angestellte aller Art, weibliche Hilfskräfte u. s. w., die bei bescheidenen Mitteln um ihre Existenz ringen, aber zu stolz sind, um ein Almosen oder Wohltaten in Anspruch zu nehmen, bedürfen manchmal ebensogut oder noch mehr dieser wirtschaftlichen Hilfe;

Digitized by Google

denn essen muß der Mensch in erster Linie, wenn er sich und seine Familie weiterbringen will.

So sind die Volksküchen in gewissem Sinne geeignet, vorbeugende Armenpflege zu üben. Denn jede Unterstützung wird zum Segen, wenn sie rechtzeitig in Form einer wirtschaftlichen Mithilfe die Verbesserung der sozialen Lage des Unterstützten herbeizuführen geeignet ist. Dann erniedrigt sie nicht, sondern erhebt vielmehr, sie bedingt und erleichtert die Selbsterhaltung und erhält dem Menschen das schönste und edelste Gefühl der persönlichen Unabhängigkeit und sittlichen Freiheit. Nahrungssorgen sind aber die bittersten Sorgen. Hat der Mensch zu essen, so ist er zufrieden und fällt anderen nicht zur Last, er bewahrt sich seine Selbständigkeit — hat er gutes und nahrhaftes Essen, so wird dies zur Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit wesentlich beitragen; verschafft man ihm nun gutes Essen billig, so wird die Volksküche manche schwere Existenzsorge erleichtern. Daß daher Volksküchen in Kriegszeiten, sowie in Zeiten von Arbeitslosigkeit und Epidemien in erhöhtem Maße segensreich wirken und die traurigen Folgen von Hungersnot und ansteckenden Krankheiten zu verhüten oder zu lindern berufen sind, bedarf wohl kaum der weiteren Ausführung. Die Berliner Volksküchen, unter Leitung der Frau Lina Morgenstern, haben in den Kriegsjahren 1866 und 1870/71 manche *Not* gelindert und tausende hungerige oder matte und kranke Krieger gespeist.

Von bestehenden Volksküchen können nämlich leicht und augenblicklich Notstandsküchen als Filialen eingerichtet und mit geschultem Personal versehen werden. Wiederholt schon hat z. B. der Wiener Volksküchenverein auch außerhalb Wiens helfend eintreten können. Bei dem großen Erdbeben in Laibach im Frühjahr 1895, wodurch tausende von Menschen obdachlos wurden und Not litten, schickte man von den Wiener Volksküchen an die Notleidenden per Eisenbahn fertiges Essen in Speisetransportgefäßen, und außerdem errichtete der Verein dort eiligst eine Notstandsküche, indem er eine von seinen eignen Wirtschafterinnen mit Kücheneinrichtung und mit dem erforderlichen Geschirr nach Laibach entsandte. Weiterhin hat sich der Verein auch der Wiener Kommune gegenüber verpflichtet, für den Fall einer Epidemie, einer Überschwemmung oder eines Kriegs eine möglichst billige und gute Massenbeköstigung zu beschaffen, und ebenso ein Abkommen mit dem „Roten Kreuz" getroffen, wonach er im Kriegsfall bei dem *Lazarett* an der Nordbahnstation eine Küche errichtet und außerdem *geschultes* Personal stellt für die Küche der Reservehospitäler des „Roten Kreuzes". Ob in Deutschland ähnliche Abkommen mit den bestehenden Volksküchen oder diesbezüglichen Vereinen getroffen sind, ist uns nicht bekannt, auch bei der angestellten Enquete seitens der berichterstattenden Stellen in keiner Weise zum Ausdruck gekommen.

Es wird nicht uninteressant sein, der ausführlichen Beschreibung der Volkskücheneinrichtung in Deutschland eine kurze Übersicht über die in anderen Staaten Europas bestehenden Volksspeiseanstalten voranzuschicken. Dieser Bericht kann aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da Einzelberichte nur in geringer Zahl zur Verfügung stehen, und es uns auch nicht möglich gewesen ist, diese durch Anfragen bei der einen oder andern

Digitized by Google

Zentralstelle vollständig zu ergänzen. So fehlen Berichte und Mitteilungen über solche und ähnliche Einrichtungen in den südlichen Halbinseln (Spanien, Italien und der Balkanhalbinsel) vollständig. In der Schweiz sind die Volksspeiseanstalten in Basel, Winterthur und Zürich bekannt. Frankreich hat in Paris gut organisierte Volksküchen, nach deren Muster ähnliche Anstalten in den Provinzen eingerichtet sind. Eine Musteranstalt hat z. B. die Stadt Grenoble. Sie besitzt ein eignes Restaurant, das im großen Stile eingerichtet ist. Darin können 400 Personen auf einmal zu billigen Preisen speisen. Die Küche liefert für sämtliche Schulkinder der Stadt das Mittagessen, das diese in den oberen Räumen des Restaurants einnehmen. Viele Familien lassen sich das Essen aus diesem Restaurant ins Haus bringen. Ungerechnet die Mahlzeiten, die an die Kinder verabfolgt werden, liefert die Küche täglich etwa 1200 Diners. Von den Erträgnissen des Restaurants wird immer der Überschuß eines Jahres in Reserve behalten, um bei einer etwa eintretenden Teuerung der Lebensmittel verwendet zu werden. In Brüssel und Antwerpen, Amsterdam und Haag sollen die Volksküchen sehr besucht werden und Vortreffliches leisten. Auch Kopenhagen, Christiania und Malmö besitzen Volksküchen. Interessant ist der ausführliche Bericht, den Frau Helga Helgesen der Christiania Dampjökkens Direktion erstattete. Diese Dame hatte im Auftrage genannter Direktion vom 21. August bis 11. Dezember 1895 eine große Anzahl von deutschen und ausländischen Städten bereist, um die einschlägigen Anstalten in eingehendster Weise zu studieren.

Volkstümlich und viel verbreitet sind die Volksküchen in Rußland. Petersburg, Moskau, Riga, Warschau haben gut organisierte Volksspeiseanstalten.

In England bestehen neben den zahlreichen Coffee public houses auch Volksspeisehäuser großen Stils, um den Unbemittelten gute und billige Kost zu bieten. Bekannt ist in London das Lipton house. Diese herrliche Speiseanstalt ist ein stattlicher Quadersteinbau im Geschäftszentrum der Riesenstadt, der City, wo hundertausende von Arbeitern, Boys und Clerks ihr täglich Brod verdienen, und welche dort für $4^1/_2$ Pence (= 37 Pf.) ein Mittagsmahl von drei Gängen einehmen und dabei täglich zwischen drei verschiedenen Speisefolgen die Auswahl haben. Alkoholartige Getränke werden auch hier nicht verabfolgt.

Den größten Aufschwung haben die Volksküchen in Österreich-Ungarn genommen. Der Verein der Volksküchen in Graz besteht schon seit 1868. Czernowitz hat seit 1874 eine Volksküche. Auch in Brünn, Budapest, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach, Linz, Olmütz, Prag und Preßburg sind Volksküchen mit gutem Erfolge im Betrieb. In Prag bestehen zwei Volksküchenvereine, der eine für die Alt- und Josephstadt, der andere für Prag und die Vororte. Der erste Wiener Volksküchenverein (gegründet am 10. November 1872) eröffnete am 22. Januar 1875 in der Hechtengasse in Wien die erste Volksküche und hat heute zwölf solcher Anstalten in Betrieb. Der verdienstvolle Leiter und Organisator ist der Realitätenbesitzer Dr. Josef Kühn. Er ist auch der Verfasser der Broschüre „Die Wiener Volksküche" (die Broschüre ist zur Zeit vergriffen, Neuauflage soll 1904

Digitized by Google

erfolgen). So interessant wie diese Broschüre, ebenso instruktiv und belehrend ist „Die Organisation, zugleich Dienstvorschrift des Ersten Wiener Volksküchenvereins", redigiert von dem Vereinspräsidenten Dr. j. u. Josef Kühn, genehmigt über Antrag des Vereinsvorstandes in der XXVI. ordentlichen Generalversammlung am 18. Mai 1891. (Wien 1898, Verlag des Ersten Wiener Volksküchenvereins, Chr. Reißner & Werthner.)

Im Jahre 1873 hat die Fürstin Marie Hohenlohe-Schillingsfürst eine Volksküche in der Leopoldstraße gegründet. Im gleichen Stadtviertel besteht seit 1874 auch eine Volksküche, in welcher nach israelitischem Ritus gekocht wird. Im ganzen bestehen in Wien sechzehn Volksküchen. Außer diesen Volksküchen besteht in Wien seit 1874 noch ein Verein zur Errichtung und Erhaltung der „Ersten Wiener Suppen- und Teeanstalt", der den Zweck hat, stabile und ambulante Anstalten zu errichten, in denen Suppen, Tee und Brot zum Selbstkostenpreise verabfolgt werden. Die zehn zur Zeit bestehenden Suppen- und Teeanstalten sollen die Volksküchen ergänzen. So findet man in Wien in angemessenen Abständen voneinander ausgezeichnet geführte Volksküchen, die namentlich in jenen Bezirken der Stadt nicht fehlen, wo die Arbeiterbevölkerung am dichtesten zusammenwohnt und pekuniär am schlechtesten gestellt ist. In keiner Stadt Europas dürfte daher so gut für die Arbeiter und minderbemittelten Volkskreise in Bezug auf deren billige und dabei gesundheitliche Ernährung gesorgt sein als in Wien. Da Wien bekanntermaßen eine teure Stadt ist, so ermöglichen es die Volksküchen den kleinen Leuten, sich besser und billiger zu beköstigen, als sie das auf irgend eine andere Art würden besorgen können, und so haben dort in der Tat die Volksküchen die niedrigen Klassen sowohl in moralischer als auch in ökonomischer Weise wesentlich gehoben. Wer die Wiener Volksküchen aus eigener Anschauung kennt wie wir, dem werden die hellen und tadellos reinen Speisesäle, die einen Einblick in die Küche und ihren Betrieb gestatten, wohl noch in Erinnerung sein, dem wird ferner die große Auswahl der Gerichte aufgefallen sein, die täglich trotz der billigen Preise geboten wird, und dann vor allem der gute Ton, der in denselben überhaupt sowie auch zwischen Publikum und Bedienung herrscht. Da nichts verschenkt wird, sitzt der ärmere Mann, der nur 3 Kreuzer für eine Portion Suppe ausgeben kann, neben dem bessergestellten, der 22 Kreuzer für Suppe, Fleisch, Gemüse und Mehlspeise ausgeben kann. Auch der Unterstützungsverein für Studierende kauft hier Abonnementskarten bei der Volksküche, um sie an ärmere Studierende zu verteilen. Und obwohl Männer und Frauen in demselben Lokale zusammenspeisen, hört man, selbst wenn die Lokale gedrängt voll sind, nicht ein unpassendes Wort oder eine unhöfliche Äußerung. Dabei zeichnen sich die Wiener Anstalten noch besonders aus durch die große Fürsorge, welche auf die schmackhafte und nahrhafte Zubereitung der Speisen verwendet wird, sowie ganz besonders durch die überall durchgeführte strenge, ökonomische Bewirtschaftung, welche die großen Leistungen derselben zu so kleinen Preisen ermöglichen.

Über die Verbreitung der Volksküchen in Deutschland und deren Organisation gibt die vorhandene Litteratur nur ein unvollständiges Bild. Es schien daher geboten, dieses durch Veranstaltung einer allgemeinen Um-

Digitized by Google

frage zu ergänzen und zu vervollständigen. Zu diesem Zwecke wurde an 258 deutsche Städte von 10 000 Einwohnern und darüber ein Fragebogen (siehe Anlage I) gesandt, der in 28 Fragen über Gründung, Betrieb, Einrichtung und Erfolg der Volksküchen sowie über das Verhältnis derselben zur Gemeinde, Armenverwaltung und Privatwohltätigkeit sich ausspricht und dann auch um Mitteilung über besondere Erfahrungen auf dem Gebiete des Volksküchenbetriebes, Anregungen und Wünsche ersucht. Auch wurde um Beifügung einschlägiger Drucksachen, wie Statuten, Jahresberichte, Betriebsreglements, Speisekarten u. s. w. gebeten. Die übrigen 12 Fragen bezogen sich auf Einrichtung und Betrieb u. s. w. der Krankenküchen. Städte unter 10 000 Einwohnern dürften wohl kaum Volksküchen besitzen. Der Fragebogen wurde jedesmal an die städtische Verwaltung — Magistrat, Oberbürgermeisteramt, Bürgermeisteramt u. s. w. — geschickt, und ist es uns eine angenehme Pflicht, diesen Behörden auch an dieser Stelle unseren verbindlichsten Dank auszusprechen für das freundliche Entgegenkommen und die genaue Ausfüllung des umfangreichen Fragebogens.

Geantwortet haben in irgend einer Form 190 Städte, die übrigen 68 Städte haben wohl deshalb nicht geantwortet, weil das dem Fragebogen beigefügte Rundschreiben den Passus enthielt: „falls die Rücksendung des Fragebogens nicht erfolgt, werden wir glauben, annehmen zu dürfen, daß dort derartige Einrichtungen nicht bestehen".

Von den 190 Städten haben 66 den Fragebogen nicht ausgefüllt, weil dort Volksküchen in der angefragten Art nicht bestehen, erwähnen aber, daß dort in mannigfachster Weise für die Speisung der Armen und Bedürftigen gesorgt ist, z. B. seitens der Städte durch selbständige oder an bestehende Armenhäuser angelehnte Suppenanstalten und seitens der Privatwohltätigkeit durch charitative Vereine und wohltätige Einzelpersonen.

5 Städte: Krefeld, Elberfeld, Stolp, Stralsund und Worms berichten, daß die dort bestehenden Volksküchen wegen „mangelnder Inanspruchnahme", „unzulänglicher Benutzung" oder „mangelnden Bedürfnisses" eingegangen seien. In Berlin sind im Laufe der Jahre sechs Volksküchen eingegangen, weil sie zu großer Zuschüsse bedurften, insbesondere eine sog. Frauenküche, die anfangs sehr gut, später aber immer geringer von Lehrerinnen, Künstlerinnen, Geschäftsgehilfinnen, andern weiblichen Beamtinnen und alleinstehenden Frauen besucht wurde. Die Einführung der englischen Tischzeit in den Geschäften verminderte den Konsum und machte die Schließung notwendig. Die von Privaten errichteten Berliner Volkskaffee- und Speisehallen mußten nach Verlauf eines Jahres geschlossen werden, da die Polizei in diesen Kaffeehallen häufig Massenverhaftungen vorzunehmen gezwungen war. In Gestendorf (Geestemünde) ging eine Volksküche ein, weil sie an einer nicht genügend verkehrsreichen Straße lag und daher nicht leistungsfähig war, in Aschersleben, weil der Betrieb nicht ökonomisch genug war, in Lüneburg, Schwerin und Mainz, weil die Sache zu groß angelegt, die Beteiligung zu gering und das Essen nicht besonders gut war. Die nach dem Muster der Berliner Volksküchen im Jahr 1868 in Breslau und Hamburg errichteten Volksküchen sind im Laufe der Zeit wieder eingegangen, an letztgenanntem Orte, weil sie der Konkurrenz der vom Verein

Digitized by Google

für Volkskaffeehallen errichteten Speisehallen nicht stand zu halten vermochten. In Stuttgart ist seit 1895 eine der beiden Volksküchen des „Volksküchenkomitees" eingegangen.

Neumünster hat keine Volksküche, aber mehrere Privatunternehmer haben Speisewirtschaften, die mit dem Namen „Volksküche" belegt sind.

In Mülheim a. Rh. trägt sich die städtische Verwaltung mit dem Gedanken, demnächst eine ständige Volksküche ins Leben zu rufen.

In Marienburg i. Westpr. ist die Errichtung einer Volksküche projektiert.

Von den 119 Städten, welche den Fragebogen ausgefüllt und eingesandt haben, besitzen aber nur 81 Volksküchen mit dem sozialen Charakter, an jedermann billige und gesunde Speisen zum Selbstkostenpreise oder zu einem billigen Preise abzugeben. Die Küchen in den übrigen 38 Städten sind als reine charitative Einrichtungen aufzufassen, weil sie Speisen entweder gänzlich oder größtenteils (80 %) unentgeltlich abgeben, und dann zu einem Preise von 2, 5 und 10 Pfg. pro Ltr. Suppe, der dem Unternehmern von vornherein den Charakter eines Almoseninstitutes aufprägt.

Neumünster, Worms, Trier, Velbert, Sangerhausen, Gumbinnen, Hildesheim, Mülheim a. Rh., Biebrich, Duisburg, Stade berichten ferner über Volksküchen, welche lediglich als Notstandsküchen zu betrachten sind. Notstandsküchen haben ferner auch zu Zeiten strengen Winters, großer Arbeitslosigkeit, Typhusepidemien 2c. in Siegen, Bunzlau, Altona (Cholerazeit), Metz, Darmstadt, Frankfurt, Hamburg, Leipzig (Kriegszeiten) und Thorn bestanden. Sie wurden in 3 Fällen von der Stadt, in den übrigen durch Armenunterstützungs- und Wohltätigkeitsvereine oder von zur Zeit gebildeten Komitees nach Bedarf ins Leben gerufen und geleitet. Das Essen, meist Suppen ohne Fleisch wird dann unentgeltlich, oder zu geringen Preisen an Arbeitslose oder anderweit in Not Geratene abgegeben und von diesen abgeholt.

Die sogenannten Volksküchen von Bamberg, Bonn, Koblenz, Düren, Elbing, Fulda, Altona Stadt, Greifswald, Kalk, Schweidnitz, Merseburg Münster, Nordhausen, Würzburg, Weißenfels, Stargard, Stuttgart (Speisungsanstalt Katharinen- und Marienpflege), Wilhelmshaven sind Suppenküchen, bezw. Armenspeisungsanstalten. Sie bezwecken lediglich eine unentgeltliche Verabfolgung von Speisen an notorisch Arme und die Beseitigung der Hausbettelei. Vinzenzverein (Fulda), Wohltätigkeitsverein zur Speisung der Bedürftigen und Armen (Altona), Vaterländischer Frauenverein (Merseburg), Stadt (Wilhelmshaven) sind Unternehmer und Leiter. In der Stadt Posen bestehen 4 Armenküchen, 1 Küche des Vaterländischen Frauenvereins, 1 Küche des Probstes der St. Martinkirche und 1 Küche des Philippinerstifts.

Die Armenküchen, und zwar:

a. Waisengasse 11 errichtet seit einer Reihe von Jahren,
b. Venetianerstr. 4 „ „ 1. Dezember 1901,
c. Kirchstraße 12 „ „ 18. November 1901,
d. Wronkerplatz 1 „ „ 25. August 1902

Digitized by Google

sind Eigentum der Stadtgemeinde Posen. Die Küchen zu a. b. c. speisen Arme auf Grund besonderer Karten, und zwar zu a. ausschließlich und zu b. und c. vorwiegend; die Küche zu d. gar nicht, sie dient nur zum Verkauf; die Küche Kirchstraße 12 speist vorwiegend die Insassen des in demselben Grundstücke errichteten „Altenheim".

Ausgesprochenen charitativen Charakter haben endlich auch die Küchen von Paderborn, Schweidnitz, Leer, Kaiserslautern, Neustadt i. Schl. und Glatz, welche die Speisung armer und bedürftiger Schulkinder mittels Frühstück und Mittagessen bezwecken. Auch hier sind es meist Zweigvereine des Vaterländischen Frauenvereins und sonstige wohltätige Komitees oder Vereine, welche sich diese Aufgabe gestellt haben.

Volksküchen im Sinne einer sozialen Einrichtung und wirtschaftlichen Mithilfe haben somit 81 Städte, und zwar von 10—20 000 Einwohnern: Bunzlau (1902), Detmold (1879), Grünberg (1902), Gnesen (1893), Hirschberg (1880), Siegen (1895), Ottensen (Altona) (1887), Marburg (1903), Herford (1889), Striegau (1902), St. Johann (1890), Celle (1891).

Von 20—30 000 Einwohnern: Aschersleben (1902), Brieg (1895), Eisleben (1893), Erlangen (1879), Geestemünde (1893), Gera (1900), Glauchau, Glogau (1892), Hörde (1901), Jena (1901), Lüneburg (1893), Memel (1903), Oldenburg (1879), Reutlingen (1901), Saarbrücken (1886), Thorn (1892), Wandsbeck (1879).

Von 30—40 000 Einwohnern: Altenburg (1893), Bernburg (1880), Eisenach, Freiberg i. S. (1891), Freiburg i. Br. (1879), Guben (1883), Kottbus (1902), Oppeln (1902), Plauen i. V. (1852), Schwerin (1903), Tilsit (1902).

Von 50—70 000 Einwohnern: Augsburg (1890), Bielefeld (1876), Bromberg (1891), Dessau (1885), Elbing (1903), Görlitz (1854), Hagen (1886), M.-Gladbach (1888/89), Metz (1886), Karlsruhe (1830), Lübeck (1882), Liegnitz (1881), Osnabrück (1879).

Von 70—100 000 Einwohnern: Kassel (1885), Darmstadt (1889), Mainz (1895), Wiesbaden (1848),

Über 100 000 Einwohner: Aachen (1898), Barmen (1878), Berlin (1866), Braunschweig (1880), Bremen (1880), Breslau, Charlottenburg (1879), Chemnitz (1847), Danzig (1896), Frankfurt a. M. (1888), Halle (1873), Hamburg (1885), Hannover (1883), Kiel (1878), Köln a. Rh. (?), Mannheim (1889), Königsberg (1878), Magdeburg (?), München (1899). Nürnberg (1880), Posen (1891), Stettin (1879), Straßburg (1870), Stuttgart (1867).

Die beigefügten Zahlen bezeichnen das Gründungsjahr der Volksküche, bei Städten mit mehreren Küchen das der Gründung der ersten Küche, die weiteren sind im Laufe der Jahre nach Bedarf entstanden. Mehr als eine Volksküche haben zur Zeit: Aachen 2, Berlin 12, Bielefeld 2, Bremen 8, Bamberg 2, Dresden 16, Eisleben 2, Frankfurt a. M. 9, Freiberg i. S. 2, M.-Gladbach 2, Gnesen 2, Hagen i. W. 2, Halle 2, Hamburg 15, Hannover 2, Königsberg 3, Karlsruhe 3, Köln a. Rh. 3, Leipzig 6, Mainz 3, München 3, Nürnberg 2, Posen 2, Stuttgart 6. In Köln bestehen außer den drei großen Speisehallen des Kölner Vereins für „Volkswohl" noch

Digitized by Google

mehrere andere Volksküchen und Volksküchen ähnliche Einrichtungen, welche an andern Stellen der Stadt von verschiedenen Vereinen betrieben werden.

Von den beiden Danziger Volksküchen ist eine als Armenspeisungsanstalt zu betrachten, weil sie Speisen nur umsonst abgibt. Das gleiche gilt von der Volksküche des Asylvereins in Breslau, während das städtische Speisehaus (Landsbergsche Stiftung) als eine Volksküche angesehen werden kann. In Neubrandenburg und Magdeburg bestehen auch Volksküchenvereine, von denen aber ein Bericht nicht eingegangen ist. Osnabrück projektiert eine zweite Volksküche, und in Straßburg bestehen neben der gut organisierten Volksküche noch eine Reihe von Kaffeehallen, vom „Blauen Kreuz" errichtet, die auch Speisen zu billigen Preisen verabfolgen.

Die übrigen der vorgenannten Städte haben je eine Volksküche. Alle Volksküchen sind das ganze Jahr hindurch geöffnet, nur Bunzlau und Celle eröffnen ihre Volksküche im Winter oder nach Bedarf.

Die Stadt Leipzig hat den Vorzug, die erste deutsche Volksküche in's Leben gerufen zu haben. Dieselbe wurde am 16. Januar 1849 eröffnet. Die Gründung der Chemnitzer Volksküche fällt freilich ungefähr um dieselbe Zeit, ihre ersten Anfänge lassen sich bis 1847 verfolgen. Eine der drei Volksküchen in Karlsruhe besteht seit 1830, doch hatte dieselbe anfangs ausschließlich einen charitativen Charakter. Das gleiche gilt von der Volksküche der Bürgerhospitalverwaltung in Stuttgart; dieselbe datiert auch seit dem Jahre 1824/25, doch beschränkte sie ihre Tätigkeit bis zum Jahre 1867 lediglich auf den Verkauf des übrig gebliebenen Essens. Die übrigen Volksküchen Stuttgarts stammen aus den Jahren 1874, 1888 und 1895. Die Wiesbadener Volksküche des Wiesbadener Frauenvereins, die seit 1855 besteht, diente auch anfangs nur armen Kranken und solchen Familien, in denen die Hausfrau krank war. Plauen i. V. besitzt seit 1852 eine Volksküche, Görlitz seit 1854, Dresden seit 1856, Berlin seit 1866. Bis zum Jahr 1867 bestanden also nur in 8 deutschen Städten Volksküchen. Seit den 70er Jahren aber haben dieselben immer größere Verbreitung in Deutschland gefunden. Im Jahre 1879 zählen wir bereits 26 Städte, in welchen Volksküchen bestehen. In den 80er Jahren entstanden weiterhin in 21 Städten und in den 90er Jahren in 19 Städten Volksküchen. Seit 1900 sind bereits wieder in 15 Städten Volksküchen eingerichtet worden, während, wie bereits erwähnt, nur wenige mangels Bedürfnisses eingegangen sind.

Während die Armenspeisungsanstalten und ähnliche Institute bekanntermaßen durch die Wohltätigkeit seitens der Stadtverwaltung, Privater oder charitativer Vereinigungen angelegt und unterhalten werden, ist die Organisation der Volksküchen in den einzelnen Städten hinsichtlich ihrer Gründungs- und Betriebsart bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine verschiedene. Im allgemeinen lassen sich vier Unternehmergruppen unterscheiden: a) gemeinnützige Vereine, b) gemeinnützige Aktiengesellschaften, c) die Gemeinden und d) Privatunternehmungen, und zwar entweder reine Privatunternehmungen oder solche mit Unterstützung gemeinnütziger Vereine. Am meisten verbreitet sind solche Volksküchen, bei welchen gemeinnützige Vereine die Unternehmer sind. Die Gründung beruht auf dem Prinzip, daß für

Digitized by Google

die Kosten der ersten Anlage u. s. w. die Wohltätigkeit (Mitgliederbeiträge) in Anspruch genommen wird, die Küche sich dann aber aus den Einnahmen selbst erhalten soll. Die Umfrage ergibt in 71 Städten diese Organisationsform. Gemeinnützige Vereine allgemeiner Art, spezielle Volksküchenvereine (Anlage V), Volksküchenkomitees, Vereinigungen sozial interessierter Damen und Herren, mit und ohne Statuten, sind die Unternehmer. In 16 Fällen sind es Ortsgruppen des Vaterländischen Frauenvereins, in Karlsruhe und Mannheim der Badische Frauenverein, in Erlangen der Frauenverein vom „Roten Kreuz", in Wiesbaden der Wiesbadener Frauenverein, in Kassel ein Verein unter Beihilfe des Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, in Elbing und Bremen letzterer selbst. Alle diese Vereine bezwecken in der Hauptsache, die beste, d. h. nährende und schmackhafte Massenspeisung zu so billigen Herstellungspreisen zu erzielen, als sie der einzelne oder die Familie sich nicht zu beschaffen vermag. Die zu diesem Zwecke errichteten Volksküchen sind aber keine Almosenanstalten, sondern solche der wirtschaftlichen Hilfe für Minderbemittelte. Sie beruhen daher auf dem Prinzip der Selbsterhaltung durch den Konsum und die freiwillige Leitung. Um das Prinzip der Selbsterhaltung zu erreichen, verkaufen sie Speisen ohne Unterschied an jedermann und sollen daher auch keine Speisen an Arme verschenken. Dies schließt natürlich nicht aus, daß die Privatwohltätigkeit und charitative Vereine Speisemarken kaufen, um Notleidende damit zu unterstützen. Die Volksküche in Kiel (Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde), in Berlin (Verein der Berliner Volksküchen von 1866, Lina Morgenstern), in Kassel, in Köln a. Rh. (Verein für Volkswohl), in Straßburg (Anlage IV a—c) und in München haben dies Prinzip am strengsten durchgeführt, sie sind eben nur ein Unternehmen der wirtschaftlichen Unterstützung. Der Besuch ihrer Speisehallen ist daher für die Gäste keine Erniedrigung, denn das, was sie verzehren, müssen sie bezahlen, allerdings nur zu dem Selbstkostenpreis.

In zweiter Linie gibt es nun Volksküchen, die mit privatem Kapital begründet, sich nicht nur selbst unterhalten sollen, sondern auch eine mäßige und begrenzte Verzinsung, $3^1/_2$—5 %, des Kapitals zulassen. Gemeinnützige Aktiengesellschaften oder Genossenschaften m. b. H. sind die Unternehmer. Zweck dieser Gesellschaften ist ebenfalls, durch den Betrieb von Volksküchen den weniger bemittelten Volksklassen billige und der Gesundheit zuträgliche Getränke und Speisen zu bieten. Ihr Unternehmen ist also auch durchaus gemeinnützig, aber auf der andern Seite durch und durch geschäftsmäßig. Sie legen sich dieselben Pflichten auf, wie jeder gute Wirt seinen Gästen gegenüber, und ist der ganze Betrieb darauf zugespitzt. Nach der Umfrage betreiben in Berlin und Hamburg gemeinnützige Aktiengesellschaften, in Frankfurt (Anlage II und III) und Geestemünde Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Volkskaffee- und Speisehallen.

In Bernburg, Braunschweig, Chemnitz, Eisleben, Freiburg i./B., Gera, Greifswald, St. Johann, Oppeln und Osnabrück betreibt und unterhält die Gemeinde die Volksküche.

Volksküchen in den Händen der Privatunternehmer finden sich in Bremen, Bromberg, Darmstadt, Dresden, Hannover, Kiel, Leipzig, Memel, Thorn. In Dresden genießen zwei der Privatunternehmungen die Unter-

Digitized by Google

stützung des Magistrats insofern, als er von ihnen Speisemarken im Betrage von 15 und 25 Pfg. entnimmt und an Bedürftige verteilen läßt. In Hannover unterstützt der Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke solche Privatunternehmungen. Er hat eine Reihe von Volkskaffees in der Weise begründet, daß er Personen aufsuchte, die zur Betreibung von Volkskaffees geneigt und geeignet sind. Die Leute sind durchaus selbständig, sie erhalten nur zur ersten Einrichtung der Volkskaffees einen unverzinslichen Vorschuß, der innerhalb einer bestimmten Frist zurückgezahlt sein muß. Außerdem verschafft ihnen der Verein die Wirtschaftskonzession. Als Gegenleistung müssen die Inhaber der Volkskaffees sich verpflichten zu der Zulassung einer Kontrolle durch Vereinsmitglieder, sorgfältiger Buchführung, zur Abgabe von Speisen und Getränken zu bestimmten Preisen, zur Nichtverabfolgung von destillierten Getränken und zur Nichtzulassung von Kartenspiel oder Spiel um Geld oder Geldeswert.

Neben den vier genannten Hauptunternehmergruppen sind auch vereinzelt konfessionelle Vereine Gründer und Leiter von Volksküchen. In Augsburg hat der Evangelische Verein für öffentliche Speisehallen eine Volksküche, in Gnesen der Vincenzverein, in Herford unterhält das Evangelische Waisenhaus und in Metz das Magdastift eine Volksküche, welch letztere auch alle Soldaten beköstigt, die in Metz außerhalb ihres Truppenteiles verpflegt werden.

Die nachfolgenden Einrichtungen erscheinen besonderer Erwähnung wert zu sein, und zwar die erstere, weil sie ein Zwischenglied zwischen den allgemeinen Volksküchen und den für Arbeiter eines Werkes bestimmten Fabrikküchen darstellt, die letzteren, weil sie eigenartige und unseres Erachtens nachahmenswerte Neueinrichtungen sind.

Um ihren Arbeitern und deren Familien ein nahrhaftes, schmackhaftes und billiges Mittagessen zu verschaffen, haben die zu Grafenberg belegenen acht industriellen Werke am 18. Januar 1888 einen Verein unter dem Namen „Grafenberger Volksküche" gegründet und bereits am 19. Juni 1888 eine Volksküche eröffnet. Die beteiligten Werke wählen regelmäßig einen Vorstand und dieser unter sich den Vorsitzenden und Stellvertretenden. Ein Damenkomitee unterstützt den Vorstand bei der Wahl der Lieferanten für die Bedarfsartikel und bei Aufstellung des immer für eine ganze Woche bestimmten Küchenzettels. Die Damen übernehmen auch die Beaufsichtigung der Küche und die Prüfung der Materialien, Nahrungsmittel und zubereiteten Speisen und die Ausgabe der letzteren. Als Küchenvorsteher funktioniert ein Beamter der beteiligten Werke, dem das Führen der Bücher u. s. w. obliegt, und der für seine Mühewaltung 30 Mark monatlich erhält.

In Glauchau besteht eine städtische Haushaltungsschule mit obligatorischem Unterricht für die oberste Mädchenklasse jeder der drei Bezirksschulen, die gleichzeitig auch dem Bedürfnis nach einer Volksküche entgegenkommt. Die Speisen, welche in dieser Schule zubereitet werden, werden nämlich in Portionen zu 15 Pfg. an Minderbemittelte abgegeben, die aus irgend welchem Grunde nicht in der Lage sind, für sich selbst zu kochen. Zuweilen werden auch Kinder, deren Eltern nicht gehörig für sie sorgen, angewiesen,

Digitized by Google

sich Essen aus der städtischen Haushaltungsschule auf Kosten der Armenkasse zu holen. Der Portionsverkauf ist ein sehr reger und ergab in dem letzten Schuljahre eine Einnahme von 1200 Mark (die Stadt hat nach der letzten Volkszählung 27 677 Einwohner).

In Siegen (22 018 Einwohner) war ebenfalls geplant, eine Kochschule in Verbindung mit der Volksküche zu gründen, aber nur zwei Kurse wurden abgehalten, dann fanden sich keine Schülerinnen mehr.

In Freiberg i./S. (30 175 Einwohner) bestehen zwei Kochschulen seit 1891 resp. 1893, mit denen Volksküchen verbunden sind.

In Reutlingen (21 494 Einwohner) besteht seit dem 10. August 1901 ein sog. Volkskaffeehaus, dessen Unternehmer der Evangelische Arbeiterverein ist. Es soll und wird vornehmlich von Arbeitern und Arbeiterinnen in Anspruch genommen. Die Privatwohltätigkeit kauft auch Speisemarken von der Küche, um sie an Bedürftige zu verschenken. Das Essen wird auch über die Straße geholt. Die Aufsicht über die Küche führt ehrenamtlich ein Komitee, bestehend aus drei Damen, drei Arbeitern, zwei Kaufleuten und dem Stadtpfarrer Schoell als Vorsitzendem. Von morgens 1/26 bis abends 9 Uhr, an Sonntagen morgens von 1/27 bis 1/29 Uhr und abends von 5—8 Uhr geöffnet, gewährt die Küche Frühstück, Mittag- und Abendessen. Suppe mit Fleisch kostet 25 Pfg., im übrigen wird nach der Karte gegessen (Anlage VII). Für die ersten Anschaffungen sind die Gelder geschenkt worden, im übrigen soll sich die Küche aus der Einnahme selbst erhalten. Die Küche war eine zeitlang im Rückgang begriffen, hebt sich aber jetzt besonders zusehends, seit ein völliger Wechsel des Personals stattgefunden hat.

Diese erste derartige Gründung seitens organisierter Arbeiter läßt überhaupt die Frage aufkommen, ob nicht ohne Mithilfe der Besitzenden von den Konsumenten selbst gegründete und selbst verwaltete Genossenschaftsküchen das Ideal der Zukunft wäre. Eine solche Küche, welche frei von dem Argwohn und dem Mißtrauen der Arbeiterbevölkerung ist, könnte bei zweckmäßiger Leitung und Organisation einmal infolge des Einkaufes der Lebensmittel im großen und sodann wegen der Zubereitung der Nahrung in entsprechend größeren Mengen einen schönen Gewinn abwerfen, der als ein Sparpfennig für Notzeiten zurückgelegt oder zum Besten der Konsumenten Verwendung finden könnte. Die Weberunion in Krefeld ist eine ähnliche Einrichtung, die hohe Dividende (bis 10 %) abwirft.

Die Frage, ob besondere Anlässe zur Gründung der Volksküche vorlagen oder ob dieselbe besonderen Volksklassen dienen sollte, ist von den berichterstattenden Stellen verschieden beantwortet worden. Den Anstoß zur Errichtung von Volksküchen hat in sehr vielen Fällen eine augenblickliche allgemeine Notlage oder eine zu erwartende größere Arbeitslosigkeit gegeben. Strenger harter Winter, starker anhaltender Frost (Winter 1879/80), Teuerung der Lebensmittel im Winter 1879, Arbeitslosigkeit größeren Umfanges zur Zeit stärkerer wirtschaftlicher Depression, mangelhafte Ernährung der Arbeiter werden als die erste Veranlassung zur Errichtung von Volksküchen bezeichnet. So ist manche als Notstandsküche gedachte Einrichtung von selbst dauernd eine Volksküche geworden. In einigen Städten ist die Bekämpfung des Alkoholmißbrauches Mitzweck zur Gründung. Die Volksküchen in

Digitized by Google

Bielefeld, Darmstadt, M.-Gladbach, Hagen i. W., Hannover, Kassel, Lübeck, Oldenburg, Thorn haben den ausgesprochenen Zweck, durch Zubereitung einer sättigenden, guten, nahrhaften und billigen Kost, Aufhebung des Trinkzwanges und Verabreichung alkoholfreier Getränke den Branntwein- und Schnapsgenuß in wirksamer Weise zu bekämpfen, und das mit Recht. Denn es ist unverkennbar, daß durch gute Leistungen auf dem Gebiete der Volksernährung dem schädlichen Branntweingenusse am besten ein Damm entgegengesetzt werden kann. Denn wenn wir den wahren Ursachen von Trunksucht, Roheit und Verwilderung bei den untern Volksklassen nachforschen, so stoßen wir in erster Linie auf mangelhafte Ernährung als die Quelle dieser traurigen Folgeerscheinungen. Und wenn wir im allgemeinen auch auf dem Standpunkte stehen, dem berechtigten Verlangen der Arbeiter nicht entgegen zu treten, sich ab und zu im Wirtshaus mit guten Kameraden zu unterhalten und glauben, daß ein Trunk (natürlich kein Fusel) zur rechten Stunde nicht immer ein Sorgenbringer ist, sondern auch ein Sorgenbrecher sein kann, so muß man auf der andern Seite aber wohl wissen, daß gerade der schlecht Genährte zu leicht zur Schnapsflasche greift, weil sie einen trügerischen Ersatz einer kräftigen Nahrung darstellt.

In wenigen anderen Fällen (Hörde, Dresden, Striegau) gab eine Stiftung die erste Veranlassung zur Errichtung der Volksküche, in Straßburg die Belagerung der Stadt.

Der Zweck der Volksküche ist im allgemeinen der gleiche, sie wollen bestimmten Volksklassen eine wirtschaftliche Hilfe gewähren. Gemäß ihrer Satzungen wollen einige der „wirtschaftlich schwachen Bevölkerung" oder den „minderbemittelten Bevölkerungsklassen" dienen, andere „der ärmeren Bevölkerung", wieder andere „Arbeitern, kleinen Handwerkern und alleinstehenden Personen", die meisten aber der „Arbeiterbevölkerung".

Je nach dem Zweck und dem Umfang des Unternehmens richtet sich auch die Größe der Küche, die jährliche Miete, die Höhe der Anschaffungskosten für Kücheneinrichtung und Mobiliar, die jährlichen Unkosten für Neuanschaffung und Reparatur, sowie die Anzahl des erforderlichen Personals. Im allgemeinen fordert eine Volksküche folgende Räume: einen Speisesaal, für Männer und Frauen getrennt, unmittelbar dabei eine Küche, welche zweckmäßig zu den Speisesälen so gelegen ist, daß die Gäste in dieselbe hineinschauen können, sodann einen Arbeits-, Spül-, Putzraum zum Herrichten der Gemüse und des Fleisches, Vorratsraum, Spül- und Abwaschküche, Kellerraum für Brennmaterial, einen Raum für das Personal und Abortanlagen, also außer Keller und Abort etwa 6 Räume. Alle Räume müssen hell und luftig sein, insbesondere auch der Speisesaal, der freundlich, aber einfach einzurichten ist. Seine Wände können zweckmäßig mit passenden Wandsprüchen ausgemalt werden.

(Siehe Abbildung S. 21.)

Diese Zahl und Anordnung der Räume kann freilich nur ein allgemeines Schema darstellen. Für Volksküchen größeren Umfanges wird es die Mindestforderung darstellen, während kleinere Küchen auch mit weniger Räumen auskommen und betriebsfähig sein werden. Sechs oder mehr Räume haben z. B. die Volksküchen in Berlin, München, Köln a. Rh.,

Digitized by Google

Hagen i. W., Darmstadt, Kassel, Mannheim, Frankfurt a. M., Stettin, Chemnitz, M.-Gladbach, Freiburg i. Br., Memel.

Fünf Räume haben die Volksküchen in Bromberg, Kottbus, Bremen, Wiesbaden, Stuttgart, Hannover, Hamburg, Mainz, Kiel, Karlsruhe, Osnabürck, Altenburg i. S., Oldenburg, Dessau, Gera, Tilsit.

Vier Räume haben die Volksküchen in Barmen, Siegen, Saarbrücken, Thorn, Aschersleben, Lüneburg, Plauen i. V., Lübeck, Liegnitz, Halle, Königsberg.

Die übrigen Volksküchen haben nur drei oder gar nur zwei Räume, insbesondere wenn sie an andere Wohlfahrtseinrichtungen angegliedert sind.

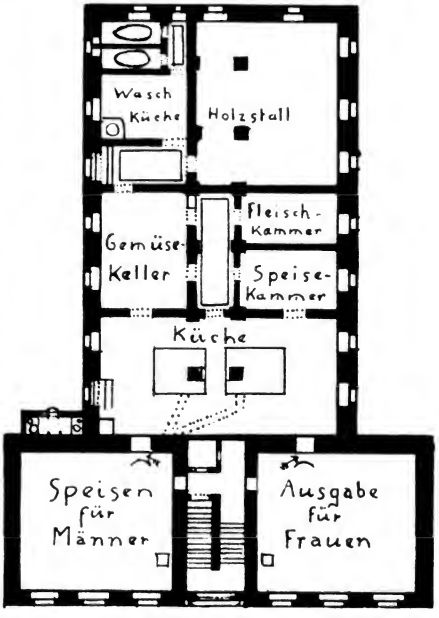

Zugleich Wohnung für Köchin und Personal im Gebäude der Volksküche haben Hirschberg, Geestemünde, Detmold, Memel, Hagen i. W., Darmstadt, Frankfurt a. M., Stettin, Köln, München, M.-Gladbach. Ein eigenes Haus besitzen die Volksküchen in Hirschberg, Geestemünde, Detmold, Hagen i. W., Lübeck, Köln a. Rh. (Mathiasstraße), M.-Gladbach (Fliethstraße). Alle andern Volksküchen sind unseres Wissens in Mietwohnungen etabliert.

Mehr als zwei Eßräume bezw. Speisesäle befinden sich in den Volksküchen von Memel, Oldenburg, Plauen, Karlsruhe, Mainz, Frankfurt a. M., Chemnitz.

Getrennte Speiseräume für Männer und Frauen (einschließlich Kinder) besitzen mehr als die Hälfte unserer Volksküchen. Aus einigen Städten wird berichtet, daß die Benutzung der Volksküchen seitens Frauen und Kinder nur eine beschränkte ist und daher eine Veranlassung zur Einrichtung eines separaten Speiseraumes für dieselben kein Bedürfnis ist. Sie behelfen sich damit, daß sie die wenigen Frauen in einem kleinen, für gewöhnlich zu anderen Zwecken dienenden Nebenraum der Küche speisen lassen. Andere lassen die Frauen im Kaffeesaale speisen, wo Kaffeehallen an die Volksküche

Digitized by Google

angegliedert sind. Eine beträchtliche Anzahl haben nur einen gemeinsamen Speiseraum für beide Geschlechter, ohne daß diese Gemeinschaft irgendwo zu nennenswerten Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben hätte.

Nach Zahl und Größe der Räume richtet sich natürlich auch die jährliche Miete. Auch durch die Lage und die örtlich sehr verschiedene Höhe der Bodenpreise wird dieselbe naturgemäß sehr beeinflußt. Die Frage nach der Höhe der jährlich aufzubringenden Miete liefert daher begreiflicherweise ein sehr buntes Bild. Die Miete schwankt zwischen 235 Mk. (Aschersleben) und 5500 Mk. (Mannheim). In den Großstädten sind die Mieten für ein gutgelegenes passendes Lokal mit den erforderlichen Nebenräumen durchweg sehr hoch und in den letzten Jahren auf das doppelte bis vierfache gestiegen.

26 Volksküchen erhalten das Lokal unentgeltlich von der Stadtgemeinde, 3 bezahlen an die Stadt die geringe Miete von 50—100 Mk. jährlich. Auch hie und da geben wohltätige Privatpersonen oder andere gemeinnützige Vereinigungen die Räumlichkeiten für die Volksküche unentgeltlich her.

Kleinere Volksküchen haben ihre Kücheneinrichtung mit 200—500 Mk. bezahlt, die größeren, welche mit den neuesten Dampfkochapparaten (z. B. System Küppersbusch) ausgestattet sind, haben für dieselben 5000—10000 Mk. auslegen müssen. In den meisten Volksküchen sind 1000—2000 Mk. für die Kücheneinrichtung verausgabt worden.

Das gleiche Verhältnis stellt sich bei der Höhe der Anschaffungskosten für Ausstattung der Speisesäle heraus. Dieselbe muß natürlich den heutigen Anforderungen des Publikums Rechnung tragen. In der Volksküche Altona, Stadtteil Ottensen, sind z. B. die Erfahrungen keine unbedingt günstige gewesen, weil nach Ansicht der berichterstattenden Stelle die Räumlichkeiten wenig komfortabel sind. Überhaupt lehrt die Erfahrung, daß je besser die Lokale, um so besser sich das Publikum benimmt. Kleinere und bescheidenere Ausstattungen haben 300 - 500 Mk. gekostet, die meisten haben 800—1500 Mk. für Mobiliar verausgabt, und die Volksküchen mit dem Massenbetrieb der Großstädte besitzen ein solches im Werte von 3000—10000 Mk.

Allgemein gering wurden die jährlichen Unkosten für Neuanschaffungen und Reparaturen angegeben. Kleinere Volksküchen bezeichnen sie als unbedeutend. Die meisten kommen mit 100—200 Mk. aus und selbst die größeren und größten rechnen nur mit 350—800 Mk. jährlich.

Große Schwierigkeiten haben die Volksküchen mit dem bezahlten Personal, einmal weil es oft schwer ist, eine gute Köchin, Vorsteherin oder Wirtschafterin zu bekommen und sodann wegen der übrigen Dienstboten. Nach den einzelnen Berichten, die auf diese Frage näher eingegangen sind, arbeiten 19 Küchen mit 2, 15 mit 3, 15 mit 4, 6 mit 5, 9 mit 6, 2 mit 7, 3 mit 8, 3 mit 9, je 1 mit 10, 11, 12, 2 mit 14, 2 mit 20 Mann bezahltem Personal. Die 3 Münchener Volksküchen z. B. arbeiten im ganzen mit 44 bezahlten Kräften. Als solche kommen in Betracht: 1 Inspektor, 1 Sekretärin, 3 Wirtschafterinnen, 3 Kassiererinnen, 6 Büffetmädchen, 6 Köchinnen, 10 Küchenmädchen, 5 Spülmädchen, 7 Saalmädchen, 2 Wäscherinnen. Es finden sich da nur selten Leute, die mit Liebe bei der Sache sind und sie zu der ihrigen machen. Es geht hiermit den Volksküchen genau so wie den Krankenhäusern und Lungenheilstätten.

Digitized by Google

Der Betrieb einer großen Volksküche verlangt nämlich einerseits tüchtige Arbeitsleistungen, andererseits eine straffere Disziplin, die heutzutage dem Dienstpersonal nicht so recht mehr zusagt. Die Löhne für das Personal in der Volksküche müssen daher im allgemeinen höhere sein, als in ähnlichen Betrieben, da sonst überhaupt kein Personal zu erhalten ist. Aber trotz der hohen Löhne und reichlicher Beköstigung wechselt das Personal in den Volksküchen häufiger, und dieser häufige Wechsel macht sich für den Betrieb jedesmal um so unangenehmer fühlbar, als man Neueintretende auch immer wieder neu instruieren und auf den Dienst einschulen muß. Es muß daher ein großes Gewicht darauf gelegt werden, ein gutes und geschultes Personal zu erhalten und zu behalten, da damit oft genug der Betrieb einer Volksküche steht und fällt. Einige Beispiele aus den eingegangenen Berichten mögen das Nähere erläutern. Volksküche Geestemünde: „Es mag bemerkt sein, daß die befriedigende Entwicklung der hiesigen Volksküche vor allem das Verdienst der Vorsteherin ist, die sich ihrer Aufgabe mit großem Ernste und voller Hingabe widmet. Ihr Bestreben, nur wirklich schmackhafte Speisen zu liefern und auf berechtigte Wünsche Rücksicht zu nehmen, hat der Volksküche sehr viele ständige Gäste zugeführt und ihr gehässige Angriffe, wie sie sich in der sozialdemokratischen Hetzerei so leicht einstellen, bis jetzt erspart. Bei Neugründungen sollte auf die Gewinnung besonders tüchtiger, dabei wohlwollender, uneigennütziger Leiterinnen das größte Gewicht gelegt werden."

Volksküche Reutlingen: „Die Küche war eine zeitlang beständig im Rückgange, hebt sich aber wieder zusehends, seitdem ein völliger Wechsel des Personals stattgefunden hat."

Diese Schwierigkeit der Beschaffung und Erhaltung eines geschulten, arbeitsfreudigen und opferwilligen Personals und der damit verbundene häufige Wechsel desselben macht daher eine dauernde Beaufsichtigung und Kontrolle notwendig. Diese Aufsicht wird in wenigen Fällen, z. B. in Chemnitz, Altona (Stadtteil Ottensen) und München, durch einen eigens dazu angestellten und honorierten Inspektor besorgt, der dem Vorstande des betr. Vereins verantwortlich ist. In anderen Fällen, z. B. in Hagen i. W., Hamburg und Köln, sind ein Wirtschafter, Wirtschafterin oder Vorsteherin die verantwortlichen Leiter der Volksküche. In einigen anderen Fällen ist den dazu gewählten Stadträten, dem städtischen Armenamt oder einem Vorstande des Waisenhauses die Oberleitung überantwortet.

In den allermeisten Fällen aber ist die Beaufsichtigung der Volksküche eine ehrenamtliche. Damen und Herren der bemittelten Klassen haben die ganze Verwaltung in Händen. Sie besorgen den Einkauf, führen die Aufsicht und sind während der Zeit der Zubereitung und Ausgabe der Speisen in der Volksküche anwesend. In sehr vielen Fällen besorgen die Damen selbst die Zumessung und Austeilung der Portionen an die Gäste der Volksküche. Diese Tätigkeit ist nicht hoch genug anzuschlagen. Denn durch die Hingebung und das Zusammenwirken selbstloser Persönlichkeiten ohne Unterschied des Standes, der Konfession oder der politischen Gesinnung werden große Summen gespart, die zur erhöhten Leistungsfähigkeit der Küche und damit zum Besten der Konsumenten Verwendung finden

Digitized by Google

können. Und sodann versöhnt das Werk der selbstlosen Liebestätigkeit die Gegensätze, und ein sittlich erhebender Einfluß auf das Publikum kann nicht ausbleiben, wenn Männer der höheren Stände den Volksküchen ihre Kraft und Arbeit widmen und edle Frauen und Jungfrauen bemüht sind, in freundlicher und entgegenkommender Weise jedem das Mittagsbrod zu reichen, dem nicht am häuslichen Herd der Tisch gedeckt ist.

In 28 Volksküchen sind nur Damen ehrenamtlich tätig, in 14 nur Herren, in 5 sind neben den Damen auch noch Schwestern der einen oder anderen Konfessionen zur Mitarbeit herangezogen. In 21 Volksküchen teilen Frauen und Männer sich opferfreudig in die Arbeit, und diese Küchen dürften wohl am besten gestellt sein. Denn man kann Frau Lina Morgenstern nur recht geben, wenn sie im Vorwort zur 3. Auflage ihres Hilfsbuches zur Gründung, Leitung und Kontrolle von Volksküchen sagt: „Küche und Wirtschaft sind das ureigenste Gebiet der Frauen. Es wird daher zur zwingenden Notwendigkeit, ihnen die Leitung und Beaufsichtigung der Speiseanstalten und Küchen anzuvertrauen. Wo Armen- oder Volks- und Arbeiterküchen nur von Männern ohne Zuziehung leitender Frauen geführt werden, können sie nicht gedeihen, es fehlt die Kontrolle des Vorrats, der Blick ins kleine, die Sorgfalt in der Zubereitungsweise, die Beaufsichtigung des Dienstpersonals, die wirtschaftliche Verwendung der Reste u. s. w. Durch Beteiligung der Frauen im freiwilligen *Dienst* der Volksküchen ist ihr Wirken in ein angemessenes Gebiet der öffentlichen Wohlfahrt getreten, aus der Hauswirtschaft in die Volkswirtschaft. Wie im Hause Mann und Frau gemeinsam für das Familienwohl arbeiten, er in Vertretung nach außen, sie als leitende und waltende Kraft im Innern, so soll auch die Führung und Verwaltung der Volks- und Notstandsküchen beiden Geschlechtern Gelegenheit gedeihlichen Zusammenwirkens geben."

Es ist erfreulich, daß es in unserem Vaterlande niemals an opferfreudigen Persönlichkeiten fehlt, welche solche Ehrenämter auf sich nehmen. Denn gerade das Ehrenamt der Wirtschaftsführung, Leitung und Beaufsichtigung einer Volksküche erfordert eine Arbeitsleistung, welche in dieser Hinsicht mit keiner anderen zu vergleichen ist. Denn es ist keine Kleinigkeit, regelmäßig Kunden zu bedienen und alle Gäste nach Möglichkeit zufriedenzustellen; und Einkauf, Abrechnung, Erhaltung des Inventars, *Kontrolle* des laufenden Geschäftes und nicht zum geringsten die vielen Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten, welche die Beaufsichtigung des Dienstpersonals mit sich bringt, erfordern von den Damen und Herren, welche bei dieser sozialen Arbeit mithelfen, große Opfer an Zeit und Mühe.

Mit um so größerer Freude muß es daher auch begrüßt werden, daß auch hohe und höchste Persönlichkeiten sich selbst und ihren Einfluß in den Dienst der guten Sache gestellt haben. In den größeren Städten finden wir hochgestellte Privatpersonen und die einflußreichsten Männer der Zivil- und Militärverwaltung unter den Mitgliedern, und wie in Wien die Volksküchen unter dem Protektorate der Frau Erzherzogin Maria Josefa stehen, ebenso bekannt ist es, daß die hochselige Kaiserin Augusta mit

Digitized by Google

großem Interesse die Entwicklung der Berliner Volksküchen verfolgte und bei ihren wiederholten Besuchen der Speisehallen, namentlich zur Zeit des Krieges 1870/71, dieselben auch tatkräftig unterstützte. In München steht an der Spitze der Damen, die an der Arbeit des Vereins für öffentliche Speiseanstalten teilnehmen, die Prinzessin Therese. Die hohe Protektorin beehrte bereits zu wiederholten Malen die Speisehallen mit ihrem Besuche und verfolgt in huldvollster Weise und mit lebhaftem Interesse die Entwicklung dieses sozialen Unternehmens, welches sie als notwendiges Bedürfnis für München anerkannt hat.

Solches Interesse und solche Teilnahme beleben das Unternehmen und ermutigen und spornen alle Mitarbeiter zu erneuter Arbeitsfreudigkeit und Opferwilligkeit an.

Freilich stehen Betrieb und Verwaltung einer Volksküche genau im Verhältnis zu der Aufgabe, die sie sich gesteckt hat. Es gibt Küchen, welche nur Mittagessen geben. Hier ist der Betrieb und die Übersicht im großen und ganzen einfach, auch schon wegen der beschränkten Zeit, in welcher sie geöffnet sind. Von 81 Volksküchen geben 51 nur Mittagessen und sind geöffnet in der Zeit von $10^1/_2$—2 Uhr; einige beginnen mit der Speiseausgabe später, andere schließen früher, etwa um 1—$1^1/_2$ Uhr. Schwieriger wird die Übersicht und bedingt eine Wirtschaftsführung, die volle Arbeitskraft erfordert, wenn die Küche außer Mittagessen auch noch Frühstück oder Abendessen oder gar alles zusammen verabreicht.

Mittag- und Abendessen geben z. B. die Volksküchen in Wandsbek und Kottbus; sie sind geöffnet von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends bezw. von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.

Frühstück und Mittagessen geben die Volksküchen in Memel, Metz, Kiel, Königsberg und Wiesbaden. Sie eröffnen früh um 6 Uhr und schließen um 9 Uhr; von $11^1/_2$—2 Uhr findet dann wieder die Ausgabe des Mittagessens statt.

Frühstück, Mittag- und Abendessen, kalte und warme Speisen, kurz alles, was der gewöhnliche Mann tags über zu seiner Ernährung zu nehmen pflegt, geben 28 Küchen: Striegau, Saarbrücken, Oppeln, Altona (Ottensen), Thorn, Gera, Reutlingen, Hagen i. W., Freiburg i. Br., Elbing, Lübeck, Karlsruhe, Mainz (Anlage IX), Augsburg, Darmstadt, Kassel, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Chemnitz, Stuttgart, Straßburg, Köln a. Rh., München, Berlin, M.-Gladbach, Bromberg, Bremen. Sie sind daher den ganzen Tag über, meist von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends geöffnet, nur wenige schließen einige Stunden zwischen den verschiedenen Mahlzeiten; z. B. ist die Volksküche in Straßburg geöffnet von $7^1/_2$—$8^1/_2$ Uhr, von 11—2 und von 6—$7^1/_2$ Uhr.

Das Essen wird in den meisten Volksküchen nicht nur in den Speiseräumen der Küche selbst verzehrt, sondern kann auch über die Straße abgeholt werden; nur einige Küchen geben nichts über die Straße ab. Begreiflicherweise schwankt in den einzelnen Küchen die Zahl der abgeholten Portionen erheblich; in wenigen (3) übersteigt sie die Zahl der an Ort

Digitized by Google

und Stelle eingenommenen beträchtlich, in den meisten beträgt sie 10—20 % der letzteren; vereinzelte Volksküchen, wie z. B. Thorn, berichten, daß von dieser Gelegenheit nur wenig Gebrauch gemacht wird und die abgeholten Portionen nur 4—5 % der insgesamt verausgabten Portionen betragen. Im allgemeinen dürfte es nicht nur in geschäftlicher, sondern auch in praktisch-sozialer Beziehung sehr empfehlenswert erscheinen, Essen, und zwar namentlich Mittagessen, über die Straße abzugeben. Auf diese Weise wird nämlich nicht nur der Kundenkreis ein größerer, sondern die Vorteile der Volksküche werden auch einer Reihe von Leuten zu teil, die nicht in die Volksküche gehen können und wollen. Viele Frauen, die selbst zur Arbeit gehen und nicht zum Kochen kommen, können auf diese Weise mit dem Manne und den Kindern zu Hause eine gemeinsame Mittagsmahlzeit einnehmen. Auch ist es meist schwer möglich, daß die ganze Familie in die Volksküche geht, um dort ihr Mittagessen einzunehmen, wohl aber wird manche Familie es gern abholen lassen, um es zu Hause zu verzehren. Auch würde es zu teuer werden, für jedes Familienglied eine ganze oder halbe Portion zu bestellen, während die Familie zu Hause einige Portionen in entsprechender Weise verteilen und durch Brotzulage ergänzen kann. Auch eine große Reihe der Heimarbeiter, Näherinnen, Wöchnerinnen, altersschwache Leute und die verschämten Armen, zu denen so manche Familie zählt, die sich nach außen hin die Existenzsorge nicht anmerken lassen will, können von der Speiseabgabe über die Straße profitieren.

Um so mehr wird auch die Volksküche in den Kreisen der Unbemittelten die Wertschätzung einer gut zubereiteten, einfachen und billigen Mahlzeit fördern und so vorbildlich auf die Führung des Arbeiterhaushalts wirken können. Wenn dieser Zweck auf die Dauer auch wohl besser und nachdrücklicher durch den Kochunterricht in den Volksschulen und den sogenannten Haushaltungsunterricht erreicht werden wird, so dürfte diese Frage bei der Beurteilung der ethischen und sittlichen Seite der Volksküche doch keine rein theoretische sein. Denn während nur 3 Volksküchen einen solchen Einfluß verneinen, für 6 derselbe bislang unbekannt geblieben, für 3 noch jede diesbezügliche Erfahrung fehlt, haben doch 56 auf Grund ihrer Erfahrungen sich in bejahendem Sinne geäußert. Überall, wo das Leben mit äußeren Dingen in nähere Berührung tritt, wird es auch in seinen inneren Vorgängen davon berührt, entweder veredelt oder verdorben, und daher braucht es auch nicht wunder zu nehmen, wenn die Vorstände mehrerer Volksküchen mitteilen, daß „ihnen Fälle bekannt geworden seien, in denen die Volksküche vorbildlich auf die Führung des Arbeiterhaushalts eingewirkt hat.“ Und wenn die Volksküche in Barmen und andere mehr berichten, daß Arbeiter zu wiederholten Malen sich über die Güte des Essens geäußert und ihrer Verwunderung über die Möglichkeit der billigen Herstellungsweise Ausdruck gegeben haben, so müßte es sehr auffallen, wenn solche Beispiele ihre Wirkung auf die Wertschätzung einer guten und je nach den vorhandenen Mitteln möglichst billigen Ernährungsweise in den Arbeiterfamilien verfehlen sollten.

Daß die Besucher der Volksküchen ein gutes Essen bekommen, ohne zum Biertrinken 2c. gezwungen zu sein, ist gewiß auch ein nicht zu unter-

Digitized by Google

schätzendes ethisches Moment. Und Frau Lina Morgenstern hat nicht Unrecht, wenn sie sagt: „Die Volksküchen sind ein vortreffliches Beispiel für die Arbeiterwelt, die bisher einzige Konsumanstalt, in welcher das Prinzip verfolgt wird, nicht durch zeitige Verteilungen von Dividenden den Nettogewinn an einzelne zu überweisen, sondern denselben in selbstlosester Weise als ein Kapital für das Volk, als einen Sparpfennig für seine Notzeiten, als den Lebensnerv weiterer Versuche und dauernden Bestehens anzulegen. Was bei ähnlichen Unternehmungen in die Hand der Aktionäre fließt, wird hier ganz und voll den Konsumenten erhalten."

Der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt nur darin, das Verständnis der Arbeiter für die Volksküchen in richtiger Weise zu fördern und ihr Interesse rege zu halten. Beides geschieht aber unseres Erachtens zu wenig. Und so kommt es auch, daß die Arbeiter vielfach den Zweck und die Aufgaben der Volksküchen verkennen, nicht wissen, was dieselben ihnen bieten können und sollen, und ihnen mit Mißtrauen gegenüberstehen. Es sind uns sogar Fälle bekannt, wo die Arbeiter in ihren Kreisen gegen die Volksküche agitiert haben, indem sie unter den seltsamsten Vorstellungen, wie Unternehmergewinn 2c., vor dem Besuche derselben gewarnt haben.

Die Fabrikküchen oder Kantinen haben ja oft genug dieselben Erfahrungen machen müssen. In Köln ist die dritte Speiseanstalt des Vereins „Volkswohl" in zwei getrennten Speisesälen mit derjenigen der Firma Gebr. Stollwerck in Verbindung gebracht, da der Firmeninhaber auch zugleich Mitglied des „Volkswohl" ist. Das Speisehaus der Firma Gebr. Stollwerck hat außer sonstigen Erholungsräumen fünf Speisesäle für die Beschäftigten mit 600 Sitzplätzen und zwei getrennte Säle mit je 100 Plätzen für das „Volkswohl". Die Küche und Verwaltung sind gemeinschaftlich. Charakteristisch für die Stimmung in Arbeiterkreisen ist nun der Umstand, daß die Einrichtung von den Beschäftigten der Firma weniger benutzt wurde, als von fremden Arbeitern, welche die Leistungen des „Volkswohl" dankbar anerkannten. Ein Teil derselben war zu stolz, um von den billigen Preisen zu profitieren. Das läßt sich ja noch hören für Leute, die es nicht nötig haben. Andere glaubten sich zu kontrolliert, aber viele fürchteten, durch Besuch der Küche zur Bereicherung der Firma beitragen zu können. Erst als die Einrichtung mehr unter neutraler Flagge segelte und unter direkte Aufsicht des Arbeiterausschusses gestellt worden war, nahm die Frequenz bald so zu, daß die Anstalt bei kostenloser Stellung der Räume und des Inventars nahe daran ist, sich selbst erhalten zu können, ohne daß Zuschüsse erforderlich sind. In Kottbus „will es scheinen, als ob die mit vieler Opferwilligkeit der Wohlhabenden hiesiger Stadt errichtete Volksspeisehalle von der Arbeiterschaft absichtlich gemieden wird. Weder die Güte noch die Menge der Speisen wie auch die Speiseräume sind bemängelt worden. Die Speisehalle ist mit dem ausdrücklichen Hinweis eröffnet worden, daß sie eine Wohlfahrtseinrichtung sein soll, in welcher die Arbeiter sich nichts schenken lassen, die vielmehr sich selbst erhalten soll. Trotz dieser wenig ermutigenden Erfahrung werden wir die Speisehalle weiterführen und versuchen, einen oder zwei Vertreter der Arbeiter zur Verwaltung heranzuziehen." Das Beispiel in Köln läßt erwarten, daß die

Digitized by Google

Erfolge dieser Maßnahmen auch in Kottbus günstige sein werden. In Reutlingen sind bereits drei Arbeiter im Verwaltungsrat der Volksküche.

Es genügt daher nicht, die Arbeiter durch Annoncen, Zeitungsartikel und Vorträge auf die Volksküche aufmerksam zu machen. Es ist vielmehr notwendig, sie durch praktische Mitarbeit in der Verwaltung für solche Wohlfahrtseinrichtungen zu erwärmen. Ist einmal das Verständnis für den Nutzen der Volksküche vorhanden, dann kommt das Interesse und der Verkehr in derselben von selbst. In München kamen direkt aus Kreisen der Arbeiterschaft Wünsche um Errichtung von neuen Volksküchen, und auch in Bremen sind die 7 Volkskaffee- und Speisehallen des Bremer Mäßigkeitsvereins eine nach den anderen auf dahin ausgesprochene Wünsche aus Arbeiterkreisen entstanden. Die letzte ist auf Gesuch eines Arbeitgebers ins Leben gerufen worden, welcher die Geldmittel für die Errichtung (1235 Mk.) von mehreren benachbarten Arbeitgebern zusammengebracht und dem Verein im Interesse der Arbeiter einen jährlichen Zuschuß unerbeten bewilligt hat.

Die Art und Weise, wie die einzelnen Küchen die Hauptmahlzeit, das Mittagessen, zubereiten und verabfolgen, ist natürlich verschieden. In erster Linie ist dabei auch auf die örtliche Geschmacksrichtung Bedacht genommen.

Im allgemeinen aber kann man zwei Hauptformen unterscheiden, nämlich a) Gemüsebrei mit oder ohne Fleisch, sog. „Zusammengekochtes", in einem Napf oder Teller, oder b) Suppe, Fleisch und Gemüse in Schüsseln oder Teller auf Tablett (Kochrezepte [Mannheim] Anlage VI; Küchenzettel [Gera] Anlage VIII). Von 81 Volksküchen kochen 52 nur Form a, 9 nur Form b, 15 geben Form a und b ab. In der Volksküche Reutlingen wird nur nach der Karte gegessen, in einigen wenigen kann der Besucher sich nach Belieben eine Mahlzeit zusammenstellen.

Die meisten Volksküchen geben halbe und ganze Portionen ab, auch werden Portionen mit und ohne Fleisch abgegeben; zuweilen werden je nach Größe der Portionen Unterschiede gemacht: z. B. in Barmen werden verabreicht Portionen à 10 Pf.: 2 Löffel Gemüse, à 15 Pf.: 2 Löffel Gemüse und 1 Stück Fleisch, à 20 Pf.: 3 Löffel Gemüse und 1 Stück Fleisch, à 25 Pf.: 3 Löffel Gemüse und 2 Stücke Fleisch, à 30 Pf.: 4 Löffel Gemüse und 2 Stücke Fleisch. — In Charlottenburg und Bromberg finden sich ähnliche Abstufungen. Form a kostet in den verschiedenen Volksküchen 15, 20, 25, 30 Pf., die halben Portionen 8, 10, 15, 20 Pf. Eine ganze Portion a ohne Fleisch steht meist im Preise einer halben Portion a mit Fleisch gleich. Die Portion Form b (Suppe, Fleisch und Gemüse) kostet 35, 40, 50 Pf, die halbe Portion stellt sich dementsprechend auf 20—30 Pf. Hagen i. W. nimmt 50 Pf. pro Portion, Altona (Ottensen), Augsburg, Hannover, Straßburg, M.-Gladbach 40 Pf., die übrigen Volksküchen nehmen 35 Pf. für die ganze Form b.

Einige interessante Schlüsse lassen sich aus den Angaben über die Zahl der in den Jahren 1900, 1901 und 1902 verabfolgten ganzen und halben Portionen ziehen. Zunächst ersieht man, daß die Benutzung der Volksküche in den Städten eine ungleich große ist. Der Grund ist in dem verschiedenen Charakter der Bevölkerung, dem Wohlstande und der mehr oder weniger verbreiteten Industrie zu suchen.

Digitized by Google

Eine annähernd gültige Durchschnittszahl der Portionen, etwa pro Jahr auf 1000 Einwohner berechnet, läßt sich nicht aufstellen; sie schwankt zwischen 373 bis 2500 pro Jahr und 1000 der Bevölkerung. Am meisten gleichen sich die Großstädte mit über 200 000 Einwohnern. Hier schwankt die Zahl der ausgegebenen Portionen zwischen 500 und 792 pro Jahr und 1000. Ferner zeigt sich, daß in einigen Volksküchen die Zahl der ganzen Portionen a und b abgenommen, während die der halben und kleinen Portionen zugenommen hat. Die Küchen führen diese Erscheinung lediglich auf schlechten Geschäftsgang zurück.

Im allgemeinen aber hat, wie die Zahl der Volksküchen überhaupt, so auch ihre Benutzung in den letzten drei Jahren zugenommen. In 44 Volksküchen hat der Besuch und die Zahl der verausgabten Portionen stetig zugenommen, in 14 ist sie in den letzten Jahren annähernd die gleiche geblieben. Abgenommen hat der Besuch nur in einigen Volksküchen, die Gründe dafür dürften, weil größtenteils durch Schwankungen des Arbeitsmarktes bedingt, auch nur vorübergehender Natur sein. In Siegen wird der Rückgang auf geringere Benutzung der Küche durch alleinstehende Saisonarbeiter zurückgeführt, in Herde auf den Rückgang und die langsame Hebung der Industrie. In Grünberg pflegt der Besuch der Volksküche in der kälteren Jahreszeit stets abzunehmen, da viele Leute, weil sie doch heizen müssen, auch dann zu Hause kochen. In St. Johann hat die Zahl der unentgeltlich verabfolgten Portionen zu-, die der bezahlten abgenommen, was mit der geringen Bautätigkeit in Zusammenhang gebracht wird. In Geestemünde schwankt die Benutzung der Volksküche je nach dem Umfang der Arbeitsgelegenheit, des Hafenverkehrs und der Zahl der Neubauten. Altona (Ottensen) erklärt den Rückgang durch den allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang, Aschersleben durch die allgemeine schlechtere wirtschaftliche Lage. In Glogau und Lüneburg sind bestimmte Gründe für die in letzter Zeit bemerkte Abnahme nicht festzustellen. In Oldenburg wechselt die Frequenz der Küche, namentlich macht die Ausführung größerer öffentlicher Bauten, umfangreicher Kanalisationsanlagen u. dgl. einen merkbaren Unterschied. In Karlsruhe hat Beschränkung der Bautätigkeit und Einführung von Fabrikküchen in den größeren Betrieben eine Abnahme der Frequenz zur Folge gehabt. Der Volksküche in Mainz ist durch die Errichtung einer Volksküche im Gesellenverein Konkurrenz erwachsen. In Augsburg wird die Abnahme der Frequenz als vorübergehende Erscheinung bezeichnet und auf den Rückgang der industriellen Unternehmungen zurückgeführt, in Darmstadt auf den Wechsel des Lokals. In Mannheim hat infolge schlechten Geschäftsganges der Fabriken und des Bauhandwerkes, in Nürnberg infolge Arbeitslosigkeit der Besuch der Küche abgenommen. In Frankfurt drückt der allgemeine wirtschaftliche Rückgang auf den Küchenbesuch. In Stuttgart hat der Besuch der Volksküche unter dem allgemeinen Rückgang der Geschäfte, insbesondere des Bauhandwerkes zu leiden, in Leipzig unter dem Niedergang der wirtschaftlichen Verhältnisse, in Straßburg unter der Depression im Baugewerbe. In Charlottenburg schwankt die Besuchszahl je nach den Erwerbsverhältnissen, in Kottbus hat sie abgenommen; als Grund wird eine unter sozialdemokratischer Einwirkung

Digitized by Google

gezüchtete Abneigung der Arbeiter angegeben. Auch Einrichtungen wie die Aschinger-Lokale und die Automaten-Restaurants in großen Städten wirken auf den Besuch der Volksküchen ein, indem diese gerade von Schreibern, Bureaugehülfen, Ladenmädchen, den zahlreichen billigen Hilfskräften im Handel und Gewerbe bevorzugt werden. Auch der massenhafte Gebrauch von Fahrrädern ist nicht ohne Einfluß auf die Frequenz der Volksküche geblieben, da vielen auswärts wohnenden Arbeitern dadurch die Möglichkeit gegeben ist, in der Mittagspause das eigene Heim zu erreichen. Auch der Hochsommer ladet weniger zur Aufnahme warmer Nahrung ein, die Arbeiterschaft begnügt sich in dieser Jahreszeit vielfach mit einem kalten Imbiß und einer Flasche Bier. Auch billiges Obst mag nicht ganz ohne Rückwirkung auf den Umsatz der einen oder anderen Volksküche bleiben. Bemerkenswert ist, daß der Notstand im Baugewerbe so häufig als Ursache der Frequenzabnahme in den Volksküchen bezeichnet wird. Diese Kategorie von Arbeitern muß daher wohl im allgemeinen einen größeren Teil der Besucher stellen. Der Grund liegt wohl darin, daß bei großen Hoch- oder Tiefbauten, Kanalisation, Bahnbau 2c. immer eine größere Anzahl Arbeiter von außen herangezogen wird.

Diese Abnahme des Besuches und des Umsatzes einiger Volksküchen bedeutet also keinen Stillstand oder gar einen Rückgang derselben, er ist eben nur ein Rückschlag, der in den Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens seine Ursache hat, denen alle geschäftlichen Unternehmungen mehr oder weniger ausgesetzt sind, er ist daher von flüchtiger Natur und macht immer wieder neuem Aufschwung Platz, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder eine solidere oder stabilere Grundlage erhalten haben.

In Chemnitz hat der Besuch der Volksküche unter den „Privat-Hausmannskost-Speisehäusern" zu leiden. Aber mehr noch als die privaten Kosthäuser werden die Volksküchen die Konkurrenz der sogenannten Gast- und Speisewirtschaften zu fürchten haben. Eigentlich liegt freilich die Sache umgekehrt. Den Gast- und Speisewirtschaften ist durch die Errichtung und immer weitere Verbreitung der Volksküchen eine mächtige Konkurrenz erwachsen. Der Einwurf, daß die Volksküchen die Interessen der Wirte schädigten, ist auch bereits vielfach diesen gemeinnützigen Bestrebungen gemacht worden. Insbesondere sind derlei Vorwürfe den Volksküchen oder Speisehallen gemacht worden, die den ganzen Tag geöffnet sind und in denen Bier verabreicht wird. Zweifellos machen solche Einrichtungen den Speisewirten eine gewisse Konkurrenz. Aber abgesehen davon, daß von jeder Konkurrenz die Allgemeinheit, das sind die Konsumenten, den Nutzen hat, regt sie gleichzeitig zu energischem Streben und Arbeiten an.

Zu dem Punkte, ob die Volksküchen insofern auf die Speisewirte eingewirkt haben, als dieselben ihre Leistungen und Preise der Volksküche anzupassen versuchen, haben bei der Rundfrage 71 Städte sich geäußert. Mit „Ja" haben 25 Städte geantwortet, 31 mit „Nein", in 15 Städten ist „nichts darüber bekannt geworden", oder „läßt es sich nicht beurteilen oder übersehen". An keiner Stelle ist aber die Wahrnehmung gemacht worden, daß kleinere Wirtschaften, um die sich es ja nur handeln kann, ihren Betrieb eingestellt oder schlechtere Geschäfte gemacht hätten als früher. Aber das steht außer Zweifel, daß sie sich mehr Mühe geben, auf die Zu-

Digitized by Google

bereitung der Speisen größere Sorgfalt verwenden müssen und sparsamer und richtiger zu wirtschaften gezwungen sind. In einer rationell betriebenen Speisewirtschaft ist daher der Wirt wohl in der Lage, die Speisen zum gleichen Preise zu liefern wie die Volksküchen. Denn dieselben bezahlen doch meistens auch hohe Mieten, und trotzdem sie mit bezahlten Arbeitskräften arbeiten, können sie bei rationeller Bewirtschaftung nicht nur sich selbst erhalten und ihre Einrichtungskosten amortisieren, sondern erzielen auch noch einen Überschuß, wie z. B. in Geestemünde, Altona (Ottensen), Hagen i. W., Freiburg i. Br., Halle, Chemnitz, Hamburg. Die kleinen Wirtschaften können daher wohl mit den Volksküchen konkurrieren, wenn sie nach den obengenannten Prinzipien rationell betrieben werden und die Wirtsfrau gut kochen kann. Sie können ihre Speisen sogar noch um etwas teurer verkaufen als die Volksküchen, weil mancher Volksküchengast zu Zeiten, wo er es nicht gerade so sehr nötig und das Geld etwas flüssiger hat, lieber einmal in eine Wirtschaft gehen wird, wo er andere Leute sieht und auch einmal Bier zum Essen trinken kann.

Denn während alle Volksküchen das gemeinsame Prinzip haben, keinen Branntwein oder überhaupt keine destillierten Getränke zu verabreichen, ist in den meisten auch kein Bier zu haben, selbst nicht einmal in München. Sie sorgen für frisches Wasser, einige geben Milch und Kaffee. Die wenigen Volksküchen, in welchen auch Bier verabfolgt wird, geben dasselbe natürlich auch nur in geringen Quantitäten ab. In Aachen kostet 1/4 Ltr. Bier 5 Pfg., in Striegau Lagerbier 10 Pfg., Braunbier 5 Pfg. die Flasche, in Oppeln das Glas Bier 5 Pfg., in Wandsbek das Seidel Braunbier 5 Pfg., in Altona-Ottensen 10 Pfg., in Aschersleben 4/10 Flasche sogar nur 2 Pfg., in Frankfurt 1 Flasche 18 Pfg., 4/10 Flasche 10 Pfg., in Hamburg Braunbier 5 Pfg., Lagerbier 10 Pfg. die Flasche, in Hannover 10 Pfg. pro Glas, in Chemnitz kostet 1/2 Ltr. Bier 7 Pfg., in Kottbus die Flasche 5 Pfg., in Köln das Glas 6 Pfg., in Posen 5 Pfg., in Bromberg Braunbier 5 Pfg., bayrisch Bier 10 Pfg. das Glas. In Augsburg gibt die Volksküche Apfelmost, 1 Ltr. zu 24 Pfg., in Straßburg Landwein, das Glas zu 8 Pfg. aber höchstens nur 2 Glas.

Alkoholfreie Getränke (außer Wasser, Milch, Kaffee 2c.) geben die Volksküchen Altona (Ottensen) und Bremen.

Mit einigen Volksküchen sind auch andere Wohlfahrts- oder ähnliche Einrichtungen verbunden, in M.-Gladbach eine Bücher- und Lesehalle, in Striegau, Wandsbeck, Altona (Ottensen), Reutlingen, Oldenburg, Elbing, Kassel, Hamburg, Nürnberg, Chemnitz, Königsberg, Bremen, Wiesbaden, Köln, M.-Gladbach Kaffeehallen oder -stuben, in Jena eine Koch- und hauswirtschaftliche Schule, in Thorn eine Herberge und Kaffeehalle, in Gera ein Mädchenheim, Mädchenherberge, Badeanstalt und Arbeitsnachweis für weibliche Personen, in Metz eine Mägdeherberge und Kinderhort, in Frankfurt eine Arbeiterherberge, in Hannover die Herberge zur Heimat. Die Volksküche in Kottbus macht einen bescheidenen Anfang mit einem Jugend-(Gesellen)heim. In dem einen der beiden M.-Gladbacher Volksspeisehäuser (an der Fliethstraße) sind mehrere Räume dem Katholischen Arbeiterverein für dessen Bibliothek überlassen, dort finden auch die sozialen Unterrichtskurse

Digitized by Google

und die volkswirtschaftlichen Kurse für Arbeiter statt. Ebendaselbst befindet sich auch das Volksbureau, errichtet vom Volksverein für das katholische Deutschland, zur Erteilung von Rat und Auskunft in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung und des öffentlichen Rechtes.

Solche Einrichtungen, wie auch die speziell noch zu erwähnende Speisung der Schulkinder, sind nicht an die Küche angegliedert, um sie rentabel zu machen, sie laufen vielmehr als dem allgemeinen Volkswohl dienende Wohlfahrtseinrichtungen nebenher. Nur Jena betreibt und führt mit der Volksküche eine Volks- und hauswirtschaftliche Schule und einen Mittagstisch für bessere Kreise, um den Betrieb rentabel zu gestalten.

Die Geschäftsführung der Volksküchen soll nämlich nach Möglichkeit auf dem Prinzip der Selbsterhaltung beruhen. Das ist so zu verstehen, daß, abgesehen von den Kosten der ersten Anschaffung für Küche und Inventar, sich die Volksküchen aus den Einnahmen selbst erhalten und auch noch soviel erübrigen sollen, um die Kosten für Kücheneinrichtungen zu amortisieren. Gemäß der Rundfrage wird dies Ziel bei 38 Volksküchen erreicht, manche arbeiten sogar mit Überschuß. In Geestemünde verzinst sich außerdem das Anlagekapital mit 5 %, in Altona (Ottensen) mit 4 %, in Freiburg i. Br. mit $3\frac{1}{2}$ %, in Hamburg mit 4 % und in Chemnitz mit 1,7 %. Die meisten Volksküchen rechnen nicht mit der Verzinsung eines Anlagekapitals, die Einrichtung wurde entweder geschenkt, oder aus einem Stiftungskapital oder aus einmaligen oder regelmäßigen Mitgliederbeiträgen des unternehmenden Vereins bestritten.

Überschüsse sind im Prinzip bei den Volksküchenunternehmungen nicht beabsichtigt. Wo solche erzielt werden, werden sie zu Zwecken der Küche oder zu Wohlfahrtseinrichtungen benutzt. Die Volksküchen in Grünberg, Karlsruhe, Kiel, Darmstadt und Hamburg verwenden eventl. Überschüsse zur Verbesserung der Einrichtungen und Leistungen der Küche, Bunzlau legt sie zinsbar an zur Benutzung für schlechte Zeiten. Oppeln verwendet sie zur Verabreichung von Frühstück an arme Schulkinder, Geestemünde und Frankfurt zu Arbeiterwohlfahrtszwecken. Detmold, Altenburg, Nürnberg, Chemnitz, Stuttgart bilden daraus einen Reservefonds für schlechte Zeiten, Freiburg i. Br. zum Ausgleich beim Aufschlagen der Fleischpreise, Mannheim sammelt die Überschüsse zur Errichtung einer neuen Volksküche, Halle zur Erweiterung und Anschaffung geeigneter Grundstücke zum Betrieb von Volksküchen.

Etwa die Hälfte aller Volksküchen können sich mit ihren Einnahmen nicht erhalten, es müssen ihnen Zuschüsse zufließen. Unter den diesbezüglichen Angaben der Bericht erstattenden Stellen ist 180 Mk. (Striegau) der niedrigste und 3000 Mk. (Mannheim und Mainz) der höchste jährliche Zuschuß. Zuschüsse von 800 und 1000 Mk. sind mehrfach angegeben worden. Wo Vereine die Unternehmer der Volksküche sind, werden die Zuschüsse aus dem Vermögensbestande oder aus den regelmäßigen Mitgliederbeiträgen bestritten, vereinzelt kommen wohlhabende Privatpersonen dafür auf oder können sie aus den Stiftungskapitalien oder den Überschüssen früherer Jahre gedeckt werden; in anderen Fällen leistet die Gemeinde die Zuschüsse.

Digitized by Google

Gemeinde und Privatwohltätigkeit haben nämlich nicht geringes Interesse an den Volksküchen, einmal vom Gesichtspunkt der vorbeugenden Armenpflege und sodann von dem Standpunkte der öffentlichen Armenpflege. Die private Wohltätigkeit sollte sich immer mehr die Aufgabe stellen, das Los derjenigen zu erleichtern, welche trotz aller persönlichen Anstrengungen das Ziel der Selbsterhaltung kaum, oft nur unter den unsagbarsten Opfern und Entbehrungen erreichen und unter der Last der Sorgen zu erliegen drohen. Eine solche Unterstützung bringt immer Segen und Nutzen, weil sie die wirtschaftliche Lage der Unterstützenden bessert, sie erwerbstätig hält und vor der öffentlichen Armenpflege bewahrt. Die Not und Sorge beginnt aber meist damit, daß es solchen wirtschaftlich schwachen Existenzen bei den heutigen teueren Lebensverhältnissen schwer wird, ihre für den Unterhalt notwendigen Ausgaben mit den Einnahmen in Übereinstimmung zu bringen. Es ist daher eine schöne und lobenswerte Aufgabe der vorbeugenden Armenpflege, hier rechtzeitig die Hebel einzusetzen, solchen Leuten die Beschaffung der zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit notwendigsten Lebensbedürfnisse zu erleichtern, um sie so als freie selbstbewußte Bürger zu erhalten. Man erleichtere dem wirtschaftlich Schwachen seine Existenz, und es wird weniger Arme geben, die ganz von der Gemeinde und von der Privatwohltätigkeit erhalten werden müssen. Wie viele Menschen kommen ferner durch ungenügende und ungeeignete Nahrung körperlich und geistig herunter und fallen dann nicht nur der Gemeinde und der Privatwohltätigkeit dauernd zur Last, sondern gelangen auch leicht auf den Pfad, der zu Vergehen und Verbrechen führt. Denn der Almosenempfänger verliert zu leicht jedes Ehrgefühl und wird dann oft genug leichtfertig, träge und arbeitsscheu. Die Sorge für die Minderbemittelten, die Kranken und Armen verdient also nach dieser Richtung nicht nur aus Humanität, sondern auch im Interesse der Volkswirtschaft und des Gemeinwohls die größte Beachtung.

Wenn daher früher betont wurde, daß unsere Volksküchen keine Almoseninstitute, keine Armenspeisungsanstalten sein sollen, so ist damit keineswegs gesagt, daß sie sich der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit ganz verschließen sollen. Wenn nur im allgemeinen der Charakter der Volksküche als einer sozialen Einrichtung gewahrt bleibt, wenn die Küche also nicht oder höchstens in ganz unauffälliger Form etwas verschenkt, so kann sie auch zu einer Wohltat für Almosenempfänger werden.

Von den angefragten Volksküchen speisen nur wenige, ca. 15, auch Arme und Bedürftige unentgeltlich. Die übrigen verkaufen Bons an wohltätige Dritte, welche diese an Bedürftige austeilen, oder sie nehmen Anweisungen seitens der städtischen Armenverwaltung entgegen, auf Grund deren ihre Kranken oder Pflegebefohlenen freie Beköstigung in der Volksküche erhalten. Auch vereinzelt werden für Arbeitshäuser oder Gefängnisse (Geestemünde) Speisen aus den Volksküchen entnommen. Nur einige (13) Volksküchen stehen diesbezüglichen charitativen Bestrebungen gänzlich fern. Manche Volksküchen sind auf solche angewiesen, weil dadurch der Konsum vermehrt und das Bestehen der Anstalt gesichert wird, während ohnedem die Zahl der kaufenden Konsumenten nicht genügen würde, um die Aus-

Digitized by Google

gaben durch die Einnahmen zu decken. Grundsatz muß nur bleiben, daß das kaufende Publikum keine Veranlassung hat, die Almosenempfänger als solche gleich zu erkennen, vor allen Dingen aber in keiner Weise durch dieselben belästigt wird, um nicht abgeschreckt zu werden, eine Anstalt für Geld zu benutzen, die dem Almosenempfänger durch die Wohltat zugänglich ist. Anderseits aber muß es auf den Almosenempfänger doch auch sittlich hebend wirken, wenn er nicht in eine städtische Armenspeisungs- oder Suppenanstalt geschickt wird, sondern in einer allgemeinen Volksküche sein Mittagbrot verzehren kann, wo er sich nicht als Ausgestoßener der menschlichen Gesellschaft betrachtet sieht.

Die öffentliche Speisung armer oder vernachlässigter Schulkinder in den Volksküchen gilt im allgemeinen nicht als eine Armenunterstützung, an der das kaufende Publikum Anstoß nimmt Es beweist das schon die große Anzahl derjenigen Volksküchen, welche die Speisung armer Schulkinder mit in den Bereich ihrer Aufgabe hineingezogen haben. Nicht weniger als 34 Volksküchen verabreichen Mittagessen an Schulkinder, 6 Volksküchen geben Frühstück, 3 sogar Frühstück und Mittagessen. Das Essen wird von den Kindern meistens in den Räumen der Volksküche eingenommen, nur in vereinzelten Fällen wird dasselbe den Kinderbewahranstalten, Kinderhorten oder Schullokalen von der Küche geliefert und zugeschickt. Diese Einrichtung ist nur in wenigen Fällen angegliedert, um die Volksküche rentabel zu gestalten. Wohlhabende Privatpersonen, Wohltätigkeitsvereine, Jagdklubs (Herford) und die betreffende Gemeinde zahlen dann einen geringen Preis, meistens 10 Pfg., pro Portion. Die meisten Anstalten stellen sich aber auf den Standpunkt der von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel gegründeten Volksspeisehalle, die die unentgeltliche Speisung der Schulkinder als „ein Entgegenkommen betrachtet, welches die Volksküche den einschlagenden Bestrebungen schuldig zu sein glaubt". In Freiberg i. S. liefern Fleischer und Kaufleute die zur Speisung der Schulkinder erforderlichen Waren zum Selbstkostenpreis.

Neben der Privatwohltätigkeit und der städtischen Armenpflege, welch letztere nach dem Überblick der Rundfrage nur in wenigen Ausnahmefällen den Volksküchen gegenüber abwartend oder ablehnend sich verhält, unterstützt auch die Gemeinde als solche die Bestrebungen der Volksküchen. Die meisten Anstalten haben freilich einen Zuschuß seitens der Gemeinde nicht nötig oder noch nicht beantragt, nur eine Volksküche hat den erbetenen städtischen Zuschuß bis jetzt nicht erhalten können. Mehrere Volksküchen erhalten die Räume von der Stadt unentgeltlich oder gegen eine ganz geringe Miete, andere Räume und Mobiliar, wieder andere zahlen keinen Wasserzins, kein Gas oder erhalten Coaks aus der städtischen Gasanstalt oder Holz aus den städtischen Forsten. Während ferner einige Städte jedesmal von Fall zu Fall nur auf Antrag einen Zuschuß zur Deckung des Fehlbetrages der Volksküche zahlen, leisten andere in anerkennenswerter Weise einen regelmäßigen jährlichen Zuschuß, z. B. Oppeln 300, Wandsbek 1000, Gnesen 300, Dessau 400, Plauen i. V. 500, Görlitz 800, Dresden 600—800, Kassel 1000, Charlottenburg 3000 Mk. In Jena gab die Stadt 8000 Mk. unverzinslich zum Bau der Volksküche her. Und so kann man sagen, daß sowohl die Privatwohltätigkeit wie auch die öffentliche Armenpflege und

Digitized by Google

die Gemeinden den Bestrebungen der Volksküche im allgemeinen fördernd und unterstützend gegenüberstehen.

Als besondere Bemerkungen über Erfahrungen auf dem Gebiete des Volksküchenbetriebes, Anregungen und Wünsche mögen noch folgende Mitteilungen der Bericht erstattenden Stellen hier Erwähnung finden.

Altenburg i. S.: Das Unternehmen wird von allen Abnehmern dankbar anerkannt.

Altona (Stadtteil Ottensen): Im allgemeinen sind die Erfahrungen hier kaum unbedingt günstige gewesen, was zum Teil wohl an den wenig komfortabeln Räumlichkeiten liegt. Die Arbeiter ziehen vielfach den Privatmittagstisch vor, weil sie dort bedient werden, gedeckte Tische haben und in der Wahl der Getränke nicht behindert sind, obgleich die Speisen teuerer und nicht so gut sind wie in der Volksküche. Dem besseren Arbeiter ist es auch nicht erwünscht, mit jedermann zusammen essen zu müssen, zumal es in der Volksküche nicht zu vermeiden ist, daß auch ganz verkommene Subjekte hie und da mit gespeist werden. Sollte es hier mal dazu kommen, neu zu bauen, so wird man jedenfalls darauf Bedacht nehmen müssen, für die besseren Arbeiter reservierte Räume zu schaffen, in denen dann auch serviert werden müßte.

Bremen: Wer auf diesem Gebiete die Hand an den Pflug gelegt hat, wird im Interesse unserer arbeitenden Volksgenossen wünschen, daß Volksküchen noch viel mehr errichtet würden. Sie sind im Interesse einer rationellen Volksernährung bei den vielen unverheirateten oder fern von ihrem Heim wohnenden verheirateten Arbeitern notwendig, sie sind zur Bekämpfung des Alkoholismus unentbehrlich, in arbeitslosen Zeiten ein großer Segen. Sie könnten noch viel mehr, als bisher geschehen ist, von der Frauenwelt ins Leben gerufen werden. Hungrige zu speisen, ist doch besonders auch den Frauen eine Freude. Die Lokale müssen freundlich, gemütlich, mit Lektüre, Dominos und anderen Spielen, Schreibmaterialien und auch mit Mäßigkeitsschriften, die die Leute gerne lesen, versehen sein. Die Arbeiter besuchen die Lokale gern und entbehren das Bier ganz gern, wenn sie gutes Essen bekommen, und benehmen sich durchweg ruhig und ordentlich, so daß die Damen der bessern Gesellschaft gern helfen. Die Arbeiter müssen aber fühlen, daß die Lokale keine Wohltätigkeitsanstalten sind, wenngleich sie der Volkswohlfahrt dienen. Sie müssen fühlen, wenn sie gerne kommen sollen, daß sie hier alles zahlen, daß ihnen nur die freiwillige Hilfe geschenkt wird. (Ottilie Hoffmann.)

Bromberg: Die Volksküche, wenn sie mit Tagesverkehr eingerichtet ist, ist nicht nur im stande, sich selbst zu erhalten, sondern auch ein starkes Mittel zur Abwehr des Besuches der Schanklokale. Es müßten nach unserem Dafürhalten in den verschiedensten Teilen jeder Stadt solche Einrichtungen getroffen werden, die man nach Möglichkeit auch erweitern kann, z. B. auch zu Herbergen.

Düren: Wir halten die Volksküche für eine wesentliche Unterstützung unbemittelter Familien und dürftiger alleinstehender Personen, für arbeitslose Ortsangehörige und Wanderer, für die Kinder dürftiger Familien, für Kranke, denen eine nahrhafte Ernährung aus ihren Mitteln nicht gewährt

Digitized by Google

werden kann. Neben der Einrichtung von Heilstätten halten wir die Einrichtung von Volksküchen in die Reihe der Bestrebungen für Volkswohl und Gesundheitspflege für wesentlich, auch zur Verhütung von Volkskrankheiten und zur Beschränkung des Alkoholmißbrauchs.

Eisleben: Die Volksküchen unterstützen die Armenpflege in erheblicher Weise. Durch Gewährung freien Mittagessens können bare Geldunterstützungen, für deren angemessene Verwendung vielfach die Kontrolle fehlt, in zahlreichen Fällen vermieden werden.

Frankfurt a. M.: Die Volksküchen können sich nur dort selbst erhalten, wo der Einkauf von Lebensmitteln zu günstigen Bedingungen möglich ist. Die augenblickliche Preislage derselben gestattet für Frankfurt nicht die Kosten des Betriebes zu decken. Die Löhne für das Personal der Volksküchen müssen im allgemeinen etwas höher sein als in ähnlichen Betrieben, da gutes Personal für den Volksküchenbetrieb sonst nicht zu erhalten ist. Je besser die Lokale, je besser benimmt sich das Publikum.

Gera (Reuß): Die Volksküche hat sich bis jetzt gut bewährt.

Köln a. Rh.: Die Benutzung unserer Speisehallen, in denen man raucht, Bier trinkt (natürlich nur in beschränktem Maße und nur während des Essens), die aufgelegten Zeitungen liest und sich ungezwungen bewegen kann, wie in einer Wirtschaft, befindet sich in stetig steigender Tendenz. Viel und gut ist die Zugkraft unserer Anstalten.

Leipzig: Die segensreichen Bestrebungen der Volksspeiseanstalten haben bislang viel Segen gestiftet und auf dem wichtigen hier in Frage stehenden sozialen Gebiete viel Gutes erwirkt. Es bleibt nur zu wünschen, daß hier noch weiter gearbeitet wird.

Lübeck: Die Mittel zur Erreichung des Zweckes der Volksküche sind in der Hauptsache durch zweierlei Beiträge aufgebracht. Im Jahr 1883 sind 706 Anteilscheine zu 25 Mk. (unverzinslich) ausgegeben worden, deren Zahl infolge von Auslosungen auf 287 zurückgegangen ist. Es liegt in der Absicht, sämtliche Anteilscheine zurückzuzahlen und das gut fundierte Institut mit seinem Vermögen der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zu übergeben, welche dasselbe fortführen wird. Die Überschüsse betrugen in den Jahren 1890—1902 30 710,71 Mk., sie schwanken zwischen 350,39 Mk. und 4297,90 Mk. jährlich 2c.

Marburg: Kartoffelmaschine für 124 Mk. ist sehr zu empfehlen, fast kein Abfall, sehr zeitersparend. Es ist nötig, schmackhaft, nahrhaft und gesundheitsgemäß den Küchenzettel aufzustellen. Einkauf nur besten Materials (nur am Orte einkaufen!), zentner- und doppelzenterweise. Fleisch 7 Pf. unter Taxe, Brot 2 Pf. unter Taxe. Vertrag mit festen Lieferanten machen. Auch muß der Küchenzettel von überlegenden Personen gemacht werden, sonst wird er eintönig und ungesund durch zu viel. Wenn 180 Portionen täglich verabfolgt werden, fängt die Sache an, sich zu rentieren, d. h. aus den Einnahmen können alle Betriebsausgaben gedeckt werden.

Saarbrücken: Volks-Suppen- und Krankenküchen sind unentbehrliche Einrichtungen einer wohlgeordneten Armenpflege.

Digitized by Google

Siegen: Die Einrichtung der Volksküche hat sich ganz außerordentlich bewährt und ist ein unentbehrliches Glied der vorbeugenden Armenpflegeeinrichtungen geworden. Namentlich ist sie von größtem Wert für Witwen, welche auf Arbeit gehen und zu Hause für sich und ihre Kinder nichts kochen können, sowie für Witwer und alleinstehende Personen (Näherinnen u. s. w.).

Straßburg: Die Volksküche wird in der Hauptsache benutzt von Arbeitern, die in den umliegenden Dörfern und den Vororten wohnen, ihre Arbeitsstätte in der Stadt haben, ferner von unverheirateten Arbeitern. Die Volksküche erweist sich insbesondere für diese letzteren als sehr zweckmäßig, da sie durch die Anstalt vom Wirtshausleben abgehalten werden. Von den in der Stadt wohnenden und arbeitenden Personen wird die Volksküche nur wenig benutzt infolge des stark eingewurzelten Familiensinnes der hiesigen Arbeiterbevölkerung, die ihre Hauptmahlzeit gern in der eignen Wohnung einnimmt.

Es erübrigt nun noch, aus den vorstehenden Äußerungen in Kürze die wichtigsten Schlußfolgerungen zu ziehen.

1. Die Volksküchen haben sich in Deutschland nicht nur stetig an Zahl vermehrt, sondern auch ihre Benutzung seitens derjenigen Volkskreise, für welche sie bestimmt sind, hat in den letzten Jahren immer mehr zugenommen.
2. Die Volksküchen sind ein Bedürfnis für die zahlreichen, in kleinen Verhältnissen lebenden, aber zum Zwecke ihrer Arbeitsfähigkeit einer guten, nahrhaften Kost bedürfenden Volksklassen, insbesondere für das große Arbeiterpersonal in den Industriezentren und größeren Städten, und haben ihre soziale Existenzberechtigung bewiesen.
3. Wer Unternehmer der Volksküchen sein soll, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und gelegentlichen Veranlassungen.
4. Sollen die Volksküchen voll und ganz ihren Zweck erfüllen, so dürfen sie nur gegen Bezahlung Speisen abgeben, aber grundsätzlich nichts verschenken, um nicht in den Ruf eines Almoseninstituts zu kommen. Sonst werden sich mit Recht die besseren Elemente der Arbeiterschaft fernhalten. Die Besucher müssen wissen, daß sie alles bezahlen, was sie in der Volksküche genießen, und dürfen höchstens das Gefühl haben, daß ihnen hier eine wirtschaftliche Mithilfe zu teil wird.
5. Als Geschäftsprinzip der Volksküchen ist das der Selbsterhaltung zu empfehlen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei richtiger Verwaltung und ökonomischem Betriebe und unter ehrenamtlicher Beaufsichtigung die Volksküchen wenigstens ihre Auslagen mit den Einnahmen decken können.
6. Die Volksküchen müssen aber gute und aus besten Materialien zubereitete Speisen und in genügender Menge und Abwechselnng liefern. „Viel und gut" muß die Zugkraft sein.
7. Wenn bei diesen Prinzipien eine Volksküche nicht bestehen kann, so ist sie entweder schlecht geleitet oder örtlich kein Bedürfnis.

Digitized by Google

8. Volksküchen müssen in einer „Laufgegend", wie man sagt, gelegen sein. Das beste Feld für dieselben ist in verkehrsreichen Straßen, in denen alles zusammenströmt, oder die wenigstens große Durchzugslinien zu anderen Vierteln bilden, oder ganz in der Nähe von größeren Arbeitszentren. Man darf sich also nicht an der Höhe der Miete stoßen, da bei der nötigen Frequenz das Geld, sie zu bezahlen, von selbst einkommt.
9. Endlich müssen die dienstbaren Leute gut bezahlt und dann aber auch durchgreifend und sorgsam beaufsichtigt werden, und dazu finden sich ja auch bei dem in unserm deutschen Vaterlande
10. überall blühenden hochherzigen Gemeinsinn jederzeit die hilfsbereiten Hände edelgesinnter Frauen, Jungfrauen und Männer, welche ihre freie Zeit und Erfahrung gern in den Dienst der Volksküchen zu stellen bereit sind.

B. Krankenküchen (Volkskrankenküchen).

Dieser Gegenstand läßt sich nicht von so allgemeinen und weiten Gesichtspunkten aus behandeln und besprechen wie die Volksküchen. Denn einmal ist die Zahl der in Deutschland vorhandenen Krankenküchen noch sehr gering, weil es eben ganz neue Leistungen auf dem Felde der Wohlfahrtseinrichtungen sind. Sodann ist die Kenntnis ihrer Einrichtungen und ihres Betriebes noch nicht genügend verbreitet. Vor allen Dingen aber ist das Gebiet der Krankenernährung noch zu wenig über den Rahmen fachmännischer Besprechungen herausgekommen.

Andere Dinge, wie Kranken- und Rekonvaleszentenpflege, Wohnungsfrage u. s. f., sind ja schon längst in nachdrücklichster Weise erörtert und die Mittel zu ihrer Besserung in Angriff genommen worden. Aber die Frage der Krankenernährung ist bislang noch zu wenig in den Bereich der öffentlichen Erörterung gezogen worden, aber nichtsdestoweniger wert, der sozialen Fürsorge zur Prüfung empfohlen zu werden.

Wir wollen daher die Mitteilungen, welche uns die mittelst Fragebogen an 258 Stadtverwaltungen gerichtete Rundfrage geliefert hat, zunächst anführen und dann eine kurze Besprechung daran anknüpfen.

Die öffentliche und private Armenpflege hat schon längst der Krankenernährung der ihnen anvertrauten Pflegebefohlenen ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Auch die Wöchnerinnenpflege ist schon frühzeitig Gegenstand der öffentlichen und privaten Fürsorge geworden. In zahlreichen Klöstern wird schon seit vielen Jahren traditionell das ganze Jahr hindurch Krankenessen an arme Kranke und Wöchnerinnen verabfolgt. Bekannt und vielfach verbreitet ist ferner die Einrichtung, daß wohlhabende Familien armen Kranken, Genesenden und bedürftigen Wöchnerinnen unentgeltlich Essen verabfolgen. Es geschieht dies vielfach auf Empfehlung von Ärzten, Geistlichen und Krankenschwestern der verschiedenen Konfessionen. Auch Vereine, wie die speziellen Armenvereine, sogenannte Suppenvereine der Ortsgruppen des Vaterländischen Frauenvereins und Elisabethen- und Annavereine, Vereine

Digitized by Google

zur Speisung und Pflege hilfsbedürftiger Kranker (Hamburg) entfalten auf diesem Gebiete eine segensreiche Tätigkeit, indem sie ihre Mitglieder und eine Anzahl anderer Familien verpflichten, für die von ihnen empfohlenen Kranken eine gewisse Zeit lang zu kochen. Es wird sogar vielfach die Ansicht vertreten, daß die Kranken auf diese Weise eine bessere und für den einzelnen Fall geeignetere Kost erhalten, als aus einer mehr oder minder nach Schablone arbeitenden „Krankenküche". Aber zum Teil betreiben sie auch eigene Krankensuppenanstalten, deren Kosten durch jährliche Sammlungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen 2c. bestritten werden. Die Gemeinden leisten auch vielfach einen regelmäßigen jährlichen Beitrag zu diesen Anstalten, oder sie haben selbst Suppenanstalten in Betrieb, aus welchen sie ihre armen Kranken speisen, oder sie lassen in ihren Armen- oder Pflegehäusern Krankensuppen bereiten und auf Bewilligung der Armenvorsteher verabreichen. In anderen Fällen machen Gemeinde sowohl wie Privatwohltätigkeit von den Volksküchen Gebrauch, indem sie Bons für kräftige Suppen eventl. mit Fleischeinlage an ihre pflegebefohlenen Kranken verschenken. Auch die Volksküchen geben ab und zu nach Schluß der Speisezeit Suppen 2c. auf Empfehlung an arme Kranke ab.

In diesem Sinne haben die meisten der angefragten Städte geantwortet. Nur wenige Städte haben eigentliche Krankenküchen und von diesen haben die meisten, wenn sie auch gegen Bezahlung jedermann zugänglich sind, doch im wesentlichen den Charakter von Almoseninstituten. Nichtsdestoweniger dürfte es zweckmäßig erscheinen, auch diese anzuführen, weil so der Überblick über das Gebiet der hier in Frage stehenden Krankenernährung möglichst ergänzt und erweitert wird.

I. Krankenküchen mit vorwiegend charitativem Charakter.

In Bromberg besteht eine Krankenküche, selbständig, seit 4 Jahren. Unternehmer ist die freiwillige Vereinigung der Krankenpflegerinnen zu Bromberg. Die Krankenkost besteht aus Suppe, Fleisch mit Gemüse und Kartoffeln, Ziegenmilch, Kakao mit Tropon oder Zusatz anderer künstlicher Nährmittel. Die Kost wird entsprechend der Art der Krankheit gemäß der ärztlichen Verordnung besonders zugerichtet. Die Krankenküchenkost wird für unbemittelte Kranke unentgeltlich abgegeben. 1900 sind 3955, 1901 4407, 1902 6277 Portionen abgegeben worden. Die Kosten werden vom Verein aufgebracht. Die Gemeinde leistet bisher keinen Beitrag, trotzdem es mehrfach beantragt ist. Das Essen wird abgeholt oder den Kranken ins Haus gebracht, ersteres bildet die Regel. Auch werden in der Küche selbst Speisen eingenommen. Gemeinde, Krankenkassen, Versicherungsanstalt machen keinen Gebrauch von der Krankenküche, sondern nur die Privatwohltätigkeit.

Bielefeld: In Verbindung mit der Gemeindepflege besteht hier seit 1880 eine Krankenküche, die Krankenkost in verschiedenen Formen, zwischen 1800—2000 Portionen jährlich, unentgeltlich an arme Kranke abgibt.

Düren: Krankensuppen werden in der Volksküche bereitet in einer Form zu 25 Pf., auf Attest eines Arztes an Arme unentgeltlich. Das Essen wird abgeholt. Privatwohltätigkeit und Armenverwaltung machen

Digitized by Google

Gebrauch von dieser Einrichtung, Krankenkassen und Invalidenversicherungsanstalt nicht. Die Zuschüsse werden aus dem Betriebskapital des freiwilligen Armenvereins gedeckt.

Elberfeld: Der Elberfelder Frauenverein unterhält eine Kochanstalt für Kranke und arme Wöchnerinnen. Das Essen besteht in Suppen, Gemüse mit Kartoffeln und gebratenem oder sonst zubereitetem Fleisch, Nudeln *mit* Pflaumen oder anderen Beilagen. Die Portion kostet durchschnittlich 40 Pf., wird aber nur unentgeltlich auf ärztliches Ersuchen an Hilfsbedürftige abgegeben, auch an solche, die aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt werden. In den letzten Jahren sind durchschnittlich 5500 Portionen abgegeben worden, deren Kosten ganz aus den Mitteln des Vereins bestritten werden.

In Frankfurt a. M. besteht seit dem 28. November 1880 eine Suppenanstalt, welche armen israelitischen Kranken Krankenkost liefert. Unternehmer ist der Verein „Suppenanstalt für israelitische Arme in Frankfurt a. M." Die Zubereitung der Kost erfolgt nach Vorschrift des behandelnden Arztes, eine bestimmte Form ist nicht vorgesehen. Die Krankenkost wird nur unentgeltlich an Arme verabreicht, und zwar im Jahr 1901 10 677 und 1902 12 750 Portionen. Die Kosten werden aus den jährlichen Zinsen des Vereinsvermögens, den Mitgliederbeiträgen und *sonstigen* Zuwendungen gedeckt. Das Essen wird teils abgeholt, teils den Kranken ins Haus gebracht. Die Küche wird nur von der Privatwohltätigkeit, nicht von Krankenkassen 2c. benutzt.

Der Verein zur Verpflegung armer Kranken aller Konfessionen unterhält seit 25 Jahren eine selbständige Krankenküche in der Langestraße 12. Die Herstellung der Krankenkost erfolgt nach Vorschrift des Arztes, eine bestimmte Form ist nicht vorgesehen. Die Krankenkost wird nur unentgeltlich abgegeben, im Jahre 1900 13 231 und 1901 14 762 Portionen. Betriebseinnahmen sind daher nicht vorhanden. Die Kosten werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen gedeckt. Das Essen wird abgeholt. Die Küche ist eine rein charitative Einrichtung, welche nur von der Privatwohltätigkeit benutzt wird.

Hannover: Eine Krankenküche besteht seit 1873 in der Diakonissenanstalt Bethania. Unternehmer ist der Vorstand der genannten Anstalt. Die Krankenkost wird in 2 Formen abgegeben. Form I kostet 20, Form *II* 40 resp. 50 Pf. Die Küche gibt auch Krankenkost unentgeltlich ab. Im Jahre 1900 sind 5191, 1901 5785 Portionen abgegeben worden. Eventl. Zuschüsse werden aus den Mitteln der Anstalt geleistet. Die Gemeinde zahlt einen regelmäßigen Beitrag nicht, dagegen macht sie für arme Kranke davon Gebrauch. Von den Krankenkassen und der Landesversicherungsanstalt wird dieselbe nicht benutzt.

Kottbus: Unter dem Namen Suppenküche besteht hier seit 1880 eine Krankenküche als Abteilung des Vaterländischen Frauenvereins. Die Krankenkost wird in einer Form abgegeben und kostet für Zahlende 20 Pf., wird jedoch von letzteren wenig benutzt, um so mehr aber von armen Kranken. Die Kosten werden durch freiwillige Gaben und Vereinsmittel bestritten.

Digitized by Google

Die Stadt leistet außer den Räumen einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von 1000 Mk. Das Essen wird teils abgeholt, teils in den Räumen der Küche verzehrt.

In Kray und Rotthausen wurden im Jahre 1901 zur Zeit der großen Typhusepidemie, als die Seuche ihren Höhepunkt erreicht hatte und die Mehrzahl der Kranken der Rekonvaleszenz entgegengingen, von der Ortsgruppe der Bürgermeisterei Stoppenberg des Vaterländischen Frauenvereins Rekonvaleszentenküchen errichtet, die den Zweck hatten, durch eine rationelle Ernährung die Genesenden einesteils rasch zu kräftigen und sie anderseits durch Verhütung von groben Diätfehlern vor Rückfällen möglichst zu bewahren.

Liegnitz: An die Volksküche angelehnt wird vom städtischen Frauenverein seit 1881 eine Krankenküche betrieben, welche Krankenkost in einer Form abgibt, 1/2 Ltr. Fleischbrühe mit Fleisch und Gemüse kostet 13 Pf.

In Posen besteht eine Krankenküche des Vaterländischen Frauenvereins, welcher die Stadt die sämtlichen Revenüen der Prinzeß-Louisenstiftung in ungefährer Höhe von jährlich 2500 Mk. überweist mit der Bedingung, daß die Küche dem Magistrat auf Verlangen als Entgelt jährlich mindestens bis zu 5000 Portionen Krankenkost gewährt. Die Krankenkost wird in 3 Formen abgegeben, für Magen-, Darm- und Zuckerkranke Extradiät auf ärztliche Verordnung. Das Essen wird größtenteils unentgeltlich abgegeben, nur wenige Portionen werden zum Preise von 20, 35 und 40 Pf. abgegeben. Die Küche kann sich daher aus den Betriebseinnahmen nicht erhalten. Der Magistrat der Stadt Posen gibt unentgeltlich Küchenlokal und Heizung. Auch gibt die Stadt jährlich 250 Mk. zur Speisung kranker Kinder der Hilfsklassen (1000 Kinderportionen). Die übrigen Kosten werden durch Beitrag der Sektion VI des Vaterländischen Frauenvereins und durch Geschenke bestritten. Das Essen wird von den Angehörigen der Kranken abgeholt, auch werden vereinzelt Speisen in der Küche selbst eingenommen. Die Anstalt ist also im wesentlichen eine charitative Einrichtung. Die Krankenkassen benutzen dieselbe nicht. Die Invalidenversicherungsanstalt soll um einen jährlichen Zuschuß ersucht werden, weil die zum Heilverfahren zu entsendenden Versicherten meist wochenlang in der Küche verpflegt werden.

Stolp: Hier besteht selbständig seit 1894 eine Krankensuppenküche, welche von der Vorsteherin der hiesigen Diakonissenstation geleitet wird. Die Krankenkost wird nur in einer Form, und zwar unentgeltlich jährlich 4000 Portionen abgegeben. Die Kosten, ca. 1700 Mk., werden durch jährliche Beiträge Bemittelter aufgebracht. Die Stadt gibt einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von 100 Mk. und liefert das Kochgas unentgeltlich. Das Essen wird abgeholt.

In Stuttgart unterhält der Lokalwohltätigkeitsverein Stuttgart zwei Krankenküchen, eine in der Katharinen- und eine in der Marienspeiseanstalt. Die Krankenkost wird in einer Form abgegeben, Suppe mit 125 gr Ochsenfleisch Rohgewicht. Der Kostenpreis beträgt 25 Pf. mit und 10 Pf. ohne Fleisch. Armen und Bedürftigen wird auf Anweisung der Armenärzte Krankenkost unentgeltlich verabfolgt. Wegen der unentgeltlichen Abgabe ist die Zahl der gegen Bezahlung abgeholten Portionen verhältnismäßig gering.

Digitized by Google

Die Küche kann sich aus den Betriebseinnahmen nicht erhalten, sondern der Verein muß aus seinen Mitteln jährlich 200—300 Mk. zulegen. Die Gemeinde gibt dem Verein alljährlich einen Beitrag ohne besondere Zweckbestimmung. Das Essen wird entweder abgeholt oder in den Speisesälen eingenommen. Die Krankenküche wird seitens der Gemeinde und der Privatwohltätigkeit für Arme und Pflegebefohlene benutzt, aber nicht von Krankenkassen und der Invalidenversicherungsanstalt. Auch die Stuttgarter Gemeinde-Almosenpflege hat mit ihrer Volksküche eine Krankenküche verbunden, in welcher Krankenkost — 80 gr gekochtes Ochsenfleisch mit 1 Ltr. Suppe für 25 Pf. — an öffentlich unterstützte arme Kranke unentgeltlich verabfolgt wird. Sodann gibt die Volksküche des Volksküchenkomitees Stuttgart Krankenkost in einer Form — $^1/_2$ Ltr. gute Fleischbrühsuppe mit 1 Stück mageres Fleisch — an Kranke ab. Ein besonderer „Verein zur Abgabe unentgeltlicher Krankenkost in der Volksküche", bestehend aus hiesigen Damen, bringt die nötigen Gelder zur Zahlung an die Volksküchenverwaltung — 20 Pf. pro Portion — im Wege der Sammlung alljährlich auf.

Trier: Eine Krankenküche besteht seit 1840, eingerichtet und betrieben vom Elisabethenverein unter Domkapitular Dr. Ditscheid und Fräulein Schömann. Die Krankenkost wird nur an hilfsbedürftige Kranke und Genesende aller Konfessionen abgegeben und zwar unentgeltlich, zwischen 30 000 und 35 000 Portionen jährlich. Die Kosten, ungefähr 4000 Mk. jährlich, werden gedeckt durch den Erlös von zwei Lotterien und Kollekten in der Stadt Die Gemeinde gibt das Lokal und die Kohlen. Armenverwaltung, Krankenkassen und Invalidenversicherungsanstalt machen keinen Gebrauch von derselben. Das Essen wird abgeholt.

Worms: Seit Dezember 1902 besteht eine Krankenküche angegliedert an das städtische Versorgungshaus. Unternehmer ist die städtische Armenverwaltung. Es wird Krankenkost in einer Form — Suppe, Gemüse und Fleisch — verabfolgt. Diese führt die Bezeichnung „Erholungskost". Der Selbstkostenpreis beträgt 50 Pf. Die Küche wird ausschließlich von der städtischen Armenverwaltung benutzt.

Neben diesen Krankenküchen, deren Konsumenten im wesentlichen Almosenempfänger sind, und welche infolgedessen nur wenige zahlende Abnehmer haben, sind uns Krankenküchen bekannt, deren Betrieb derart gestaltet ist, daß außer den Unterstützten auch der Wohlhabende, wenn sich aus irgend einem Grunde, z. B. bei besonderer Art der Krankheit die erforderliche Krankenkost im eigenen Hausstande nicht beschaffen läßt, von dort sich das Essen holen oder bringen lassen kann.

II. Krankenküchen, welche auch dem Wohlhabenden zugänglich sind.

In Berlin ist seit dem 15. Oktober 1900 in der Brüderstraße 10 eine Krankenküche eröffnet worden. Begründet ist sie von einem Komitee hochangesehener, wohltätiger Damen unter dem Vorsitze der Frau vom Rath. Veranlassung zur Gründung war die Erkrankung der Frau vom Rath. Sie fühlte selbst, wie nach ihrer schweren Krankheit nur die unermüdliche Sorg-

Digitized by Google

falt, welche ihr Arzt ihren ersten Eßversuchen sowohl hinsichtlich der Quantität wie Qualität der Speise widmete, zu ihrer schnellern Genesung beitrug; sie machte aber auch die Erfahrung, wie es selbst in einem größern Haushalte schwierig ist, gerade die einfachsten Speisen sich so zu beschaffen, wie sie dem kranken Menschen zuträglich sind. Und die Beantwortung der Frage „Wie können sich kleinere Haushaltungen, Minderbemittelte oder gar einzelstehende Personen im Erkrankungsfalle die erforderliche Krankenkost verschaffen"? brachte dann den Entschluß der Gründung einer Krankenküche vollends zur Reife.

Der Zweck der Krankenküche besteht darin, solchen Kranken und Genesenden aller Stände, welche nicht in der Lage sind, sich in Krankheitsfällen die erforderliche Kost im eigenen Hausstande zu besorgen, passende Nahrung gegen Vergütung zuzuführen und ihnen so die Möglichkeit einer richtigen und heilsamen Ernährung in Krankheiten zu ermöglichen.

Die Wohltat der Krankenküche erstreckt sich auf Kranke und Krankheiten aller Art. Ins Auge gefaßt sind Fieberkranke in solchen Fällen, wo die Last der Pflege und die Aufregung in der Familie schon zu groß sind, um auch die Zubereitung der erforderlichen Speisen zu ermöglichen; ferner gewährt die Küche Rekonvaleszenten, Magenkranken, Wöchnerinnen u. a. unter ähnlichen Verhältnissen die ärztlich verordnete Krankenkost.

Man hat davon Abstand genommen für jede Kategorie solcher Kranken eine nach ärztlichen Vorschriften jedesmal besonders zusammengesetzte Speisenfolge aufzustellen. Ein solches Vorgehen würde den Betrieb auch so kompliziert machen, daß er auf die Dauer nicht durchzuführen wäre. Man hat vielmehr nach Analogie der in den Krankenhäusern gebräuchlichen Diätformen fünf Kategorien von Speisefolgen aufgestellt, welche auch für alle Krankheitsformen ausreichen dürften.

Die Küche liefert demnach:

I. Mittagessen[1], bestehend aus:

ca. 1/2 Ltr. Bouillon mit einem Stück Huhn als Einlage	—,25	Mk.,
oder ca. 1 Ltr. Haferschleimsuppe mit Ei	—,25	"
oder ca. 1/2 Ltr. Suppe mit Fleisch und Gemüse oder Kartoffeln als Einlage	—,25	"
oder ca. 1/2 Ltr. Suppe mit Reis und 1 Stück Huhn als Einlage	—,25	"

II. Mittagessen[2] in einem Napf, bestehend aus:

ca. 1 Ltr. Suppe mit Fleisch und Gemüse oder Kartoffeln als Einlage	—,50	"
oder ca. 1 Ltr. Suppe mit Reis und einem Stück Huhn als Einlage	—,50	"

[1] Nur bei Abholung in eignem Geschirr.

[2] In Termophorgefäßen frei in die Wohnung. Für Speisen, welche in eignem Geschirr abgeholt werden, werden 10 Pf. (bei mehreren Näpfen 5 Pf.) pro Napf zurückvergütet.

Digitized by Google

III. Mittagessen[1] in zwei Näpfen bestehend aus:
1. Fleischsuppe, klar oder gebunden, oder Schleimsuppe nach Wahl,
2. Fleisch und Gemüse oder Kartoffelbrei oder Kompott nach Wahl . . . . . —,75 Mk.,

IV. Mittagessen[1] in drei Näpfen, bestehend aus:
1. Hühner- oder Fleischsuppe, klar oder gebunden, oder Schleimsuppe nach Wahl,
2. Fleisch, gebraten oder gekocht, mit Gemüse oder Kartoffelbrei nach Wahl,
3. leichte süße Speise und Kompott . . . . . 1,25 „

V. Mittagessen[1] in vier Näpfen, bestehend aus:
1. Hühner- oder Fleischsuppe, klar oder gebunden, oder Schleimsuppe nach Wahl,
2. Fleisch von Geflügel, von Kalbsbries oder Wild, gekocht oder gebraten, nach Wahl,
3. Gemüse und Kartoffelbrei,
4. leichte süße Speise und Kompott . . . . . 2,— „

Auch werden Einzelportionen im Betrage von 40—80 Pf. und Erquickungen für Kranke im Betrage von 25—85 Pf. abgegeben.

Das Essen wird entweder von den Kranken oder deren Angehörigen abgeholt oder denselben in Thermophorgefäßen mittelst Dreirädwagen bis zu einer Entfernung von 2 Kilometern im Umkreise der Brüderstraße warm ins Haus gebracht. Über diesen Umkreis von 2 Kilometern hinaus sind noch 16 sogenannte Abholstellen eingerichtet, wo die Bestellung von Essen entgegengenommen und wohin dasselbe dann von der Küche geschickt wird, um dort von den Kranken oder deren Angehörigen abgeholt zu werden. Während die allgemeinen Kosten der Einrichtung und des Betriebes durch einen mit wohltätiger Hand geschaffenen Grundfonds und aus den Beiträgen der Mitglieder gedeckt worden sind, soll die Krankenküche sich jetzt aus den Betriebseinnahmen erhalten. Sie hat aber bis jetzt noch immer Zuschüsse notwendig gehabt. Sie verschenkt nichts, die Armenverwaltung und die Privatwohltätigkeit kauft von der Küche die entsprechenden Bons, um sie ihrerseits an pflegebefohlene Kranke zu verteilen. Die Krankenkassen und die Invaliden-Versicherungsanstalt benutzen dieselbe für ihre Kranken nicht.

In Stuttgart besteht eine selbständige Krankenküche seit 1878 (Anlage XI a—c). Dieselbe wird geleitet von der Gräfin Luise von Uxkull. Die Küche liefert für Kranke nach ärztlicher Vorschrift bereitete, leicht verdauliche, kräftige Speisen, und zwar:
1. einfaches Mittagessen, bestehend aus klarer Fleischbrühe oder Schleimsuppe, Fleisch, gedämpft oder gebraten, mit Gemüse und Kartoffelbrei, oder leichter Milch-, Eier-, Mehlspeise mit Kompott zu 60 Pf.
2. Bei Vorausbestellung spezielle Diät für Magen-, Darm-, Zucker- und andere Kranke zu 1—2 Mk.

[1] Siehe Anm. 2 S 43.

Digitized by Google

3. Verschiedene Einzelportionen zum Preise von 30 Pf. bis 2 Mk.
4. Zur künstlichen Ernährung für Säuglinge die Tagesration je nach ärztlicher Verordnung 0,20—1,50 Mk.

Die Speisen werden auf Wunsch in Thermophoren ins Haus gebracht gegen Entschädigung von 12 Pf. für den Gang. Unentgeltlich gibt die Küche Krankenkost nicht ab, aber sie vermittelt solche Abgabe an Bedürftige. Der Betrieb deckt sich in seinen Einnahmen und Ausgaben. Zur Deckung der Jahresmiete des Lokales ist ein Zuschuß erforderlich. Die Stadt gibt einen größeren Beitrag. Die Speisen werden meist abgeholt, aber auch im Speisesaal der Küche täglich ca. 30—40 Portionen serviert.

Die künstliche Ernährung für Säuglinge (sterilisierte Milch, Rahm, Rahmmischung, Milchzuckerwasser, Gersten-Haferschleim, Eichelkaffee, Kalbsbrühe, Malzsurrogate, Milchzwieback und andere Kindermehle, auch in Suppen und Breiform, Leguminosen, Eiweißnährpräparate) wird von der Armenverwaltung, von Krankenvereinen und -Kassen benutzt. Erstmals im Sommer 1902 im größeren betrieben, wurden täglich 36—40 Kinder auf diese Weise ernährt.

Diese künstliche Ernährung erscheint als ein dringendes Bedürfnis. Wenn irgend ein Mittel dem Siechtum und der großen Sterblichkeit der Kleinen im ersten Lebensjahre vorzubeugen vermag, so ist es dieses, aber auch dies nur dann und insoweit ärztliche Kontrolle sich über die richtige Verwendung der Nahrung Gewißheit verschaffen kann. Sehr wichtig und in zunehmendem Maße begehrt sind die speziellen Diätformen für Magen-, Darm-, Nieren-, Zucker- und andere Kranke.

Gleichsam in der Mitte zwischen diesen beiden Kategorien der Krankenküchen stehen nun jene, welche nach dem Prinzip ihrer Gründung, nach Art ihres Betriebes und der Höhe des Preises der zu liefernden Speisen lediglich den Minderbegüterten und insbesondere auch den Arbeiterkreisen dienen wollen.

III. Krankenküchen mit der ausgesprochenen sozialen Tendenz einer wirtschaftlichen Mithilfe in kranken Tagen.

Aschersleben: Eine Krankenküche besteht seit drei Monaten, an die Volksküche angelehnt. Unternehmer ist das Komitee der Volksküche. Die Krankenkost wird in einer Form abgegeben und kostet 35 Pf. pro Portion. Die Krankenküche gibt keine Portionen unentgeltlich ab, kann sich daher aus den Betriebseinnahmen erhalten. Das Essen wird abgeholt; Armenverwaltung und Privatwohltätigkeit benutzen die Krankenküche für Arme und Pflegebefohlene, aber nicht die Krankenkassen und die Invaliden-Versicherungsanstalt.

Celle: Es besteht eine Krankenküche seit 1897 selbständig. Unternehmer ist der Verein für Krankenkost. Die Krankenkost wird in 3 Formen abgegeben:

Form I: Bouillon mit Einlauf 20 Pf.,
Form II und III: Bouillon, gebratenes Fleisch, Kartoffelbrei, Gemüse mit Kompott 45 Pf.

Digitized by Google

Unentgeltlich wird kein Essen abgegeben. In den letzten beiden Jahren sind 8900 und 9600 Portionen abgegeben worden. Das Essen wird abgeholt. Die Gemeinde zahlt keinen Beitrag, macht aber ebenso wie die Privatwohltätigkeit Gebrauch davon.

Charlottenburg: Es besteht eine Krankenküche seit dem 1. Januar 1902. Auf Ersuchen der Armenverwaltung hatte sich eine private Kochschule verpflichtet, die von den Stadtärzten in der offenen Armenpflege verordnete Krankenkost nach festen Normen zu liefern. Der hiesige Wöchnerinnenverein schloß sich für seine Pfleglinge dem Abkommen an. Seit 1. März 1903 hat der Vaterländische Frauenverein, der auch die Volksküche unterhält, die Lieferung unter wesentlich denselben Bedingungen sowohl für die Armenverwaltung als für den Wöchnerinnenverein übernommen.

Die Krankenkost wird in 3 Formen abgegeben:

I. Form: Suppe 20, Fleischbrühe 40 Pf.,

II. Form: Suppe mit Fleisch, Kartoffeln und Kompott 70 Pf., halbe Portion 35 Pf.,

III. Form: Suppe, Fleisch, Kartoffeln, Gemüse 75 Pf.

Die Küche gibt unentgeltlich nichts ab.

Sie muß sich aus den Betriebseinnahmen erhalten. Neben der Armenverwaltung macht auch die Privatwohltätigkeit von der Küche Gebrauch. Gemeinde leistet keinen Beitrag zu der Küche. Sie bezahlt nur die von ihr entnommenen Portionen. Das Essen wird abgeholt. Krankenkassen und Invalidenversicherungsanstalt machen als solche keinen Gebrauch von der Küche, nur einzelne Mitglieder derselben für sich und auf ihre Rechnung.

Detmold: Mit der Volksküche ist eine Suppenanstalt verbunden, von welcher Wöchnerinnen und Genesenden eine besonders kräftige Kost verabreicht wird. Das Essen wird in 2 Formen abgegeben, zu 30 und 15 Pf.; unentgeltlich wird nichts abgegeben. Die Krankenküche kann sich aus den Betriebseinnahmen erhalten. Das Essen wird teils abgeholt, teils in der Küche eingenommen. Die Küche wird von der Armenverwaltung und Privatwohltätigkeit benutzt, von der Krankenkasse und der Invalidenversicherungsanstalt nicht. Die Ausgabe des Essens und die Geldeinnahme hierfür wird von 15 Damen überwacht, von denen je eine zwei Tage des Monats in der Krankenküche anwesend ist.

Düsseldorf hat eine Krankenküche seit August 1902 (Anlage XII a, b). Derselben hat die Krankenküche in M.-Gladbach zum Vorbild gedient. Unternehmer ist die Ortsgruppe des Bergischen Vereins für Gemeinwohl; sie gibt Krankenkost in 3 Formen zu 20, 30 und 40 Pf. ab; unentgeltlich wird nichts abgegeben. Von August bis 31. Dezember 1902 sind insgesamt 1904 Portionen verabfolgt worden. Bis jetzt kann die Küche sich aus den Betriebseinnahmen nicht erhalten. Es müssen Zuschüsse geleistet werden, deren Höhe sich noch nicht übersehen läßt. Das Defizit wird aus den Mitteln obengenannten Vereins gedeckt. Die Stadt leistet keinen Beitrag. Das Essen wird teils abgeholt, teils mittels heizbaren Speisetransportwagen in die Wohnung der Kranken gebracht. Auch werden Speisen von Kranken in der Küche selbst eingenommen. Die Krankenküche wird auch

Digitized by Google

seitens der Gemeinde (Armenverwaltung) und der Privatwohltätigkeit für Arme und Pflegebefohlene benutzt; dieselben kaufen Bons, die sie an jene verteilen. Auch die hiesigen Krankenkassen und die Invalidenversicherungsanstalt Rheinprovinz machen in geeigneten Fällen von der Krankenküche Gebrauch. Dieselben erhalten von der Küche Rechnung für den einzelnen Fall.

Hanau: Hier besteht seit dem 1. November 1847 eine städtische Krankenküche, angelehnt an die städtische Kleinkinderschule. Die Krankenkost wird nur in einer Form abgegeben und besteht aus Fleischbrühe mit $^3/_{10}$ Pfund Rindfleisch und verschiedenen Einlagen. Jede Portion kostet 25 Pf. Die Küche gibt keine Portion unentgeltlich ab. Im Geschäftsjahre 1901/2 sind 2966, in dem Betriebsjahre 1902/3 3414 Portionen verabfolgt worden. Die Krankenküche kann sich jetzt aus den Betriebseinnahmen erhalten. Früher wurden Zuschüsse nötig aus dem Haushaltungsplan der Kleinkinderschule, mittelbar aus der Stadtkasse. Das Essen wird abgeholt, nur zuweilen werden die Speisen in der Küche eingenommen, wenn die Befürchtung besteht, daß die Krankenkost demjenigen, für den sie bestimmt ist, nicht zukommt, sondern von andern Personen des Haushaltes gegessen oder an andere verteilt wird. Krankenkassen, Gemeinde und Privatwohltätigkeit benutzen die Krankenküche.

Kassel: Seit dem 1. Dezember 1901 besteht eine selbständige Krankenküche. Unternehmer ist ein zu diesem Zwecke gegründeter Verein. Die Krankenkost wird in drei Formen abgegeben.

1 a. Suppe 20 Pf., 1 b. Suppe mit Brei 30 Pf.

2 a. Suppe, Brei oder Gemüse und Brei 55 Pf.

2 b. Suppe, Brei oder Gemüse und Brei, süße Speise 75 Pf.

3. Wöchnerinnenkost wie 2 b., nur mehr Suppe und Brei, 75 Pf. Portion wie 2 b., aber noch Kompott mit Zwischenspeise, 1,10 Mk.

Außerdem Herstellung von Fleisch-, Wein- und Hühnerspeisen, besondere Zubereitung von Geflügel, Suppen, Steacks 2c. Es wird selbstredend Rücksicht auf besondere Krankheiten, wie Zucker-, Nieren- und Lungenkrankheit 2c. genommen. Einige wenige Portionen werden unentgeltlich abgegeben. Die Krankenküche kann sich nicht aus den Betriebseinnahmen erhalten. Es werden Zuschüsse geleistet. Das Defizit wird gedeckt durch freiwillige Gaben und seit diesem Jahre durch einen Beitrag von 250 Mk. seitens der Stadt Kassel und einem Beitrag von 300 Mk. seitens der Versicherungsanstalt. Das Essen wird abgeholt, aber auch auf Wunsch ins Haus gebracht. In der Küche selbst werden keine Speisen eingenommen. Die Krankenküche wird von verschiedenen Krankenkassen benutzt. Die Armenverwaltung läßt für ihre Kranken bislang bis zu 9 Portionen pro Tag aus der Krankenküche mitnehmen. Auch verschiedene Wohltätigkeitsvereine, wie der Verein für Krankenpflege, die Sektion III des Vaterländischen Frauenvereins für Wöchnerinnenpflege und private Wohltäter lassen für ihnen bekannte Kranke Speisen aus der Krankenküche holen.

Saarbrücken: Seit 1886 besteht eine Krankenküche, angelehnt an die Volksküche. Unternehmer ist ein Frauenverein. Das Essen wird nach Vorschrift des Arztes oder nach Wunsch der Gemeindepflegerin bereitet und

Digitized by Google

kostet je nachdem 15—50 Pf. Die Krankenküche kann sich aus den Betriebseinnahmen erhalten. Jede Portion muß bezahlt werden. Die Stadtgemeinde, Private und wohltätige Vereine machen von der Krankenküche Gebrauch, aber nicht die Krankenkassen und die Versicherungsanstalt. Das Essen wird abgeholt.

In Stuttgart liefert die Hospitalverwaltung auch an Kranke in der Stadt Krankenkost in einer Form, bestehend aus $^3/_4$ Ltr. Suppe mit 125 Gramm Ochsenfleisch für 25 Pf., 1 Ltr. Milch 17 Pf. Die Küche gibt nichts unentgeltlich ab.

In M.-Gladbach hat sich im September 1901 ein Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender (Anlage X a—c) gebildet, der den Zweck hat, kranken Personen auf ärztliche Anordnung während der Dauer ihrer Krankheit oder Genesenden zur schnelleren Wiederherstellung ihrer Kräfte eine geeignete Beköstigung zu gewähren. Zur Erreichung dieses Zieles hat er eine Krankenküche errichtet, welche nach ärztlicher Vorschrift bereitete Kost Kranken und Genesenden beiderlei Geschlechts und ohne Unterschied der Konfession liefern soll.

Der Verein widmet seine Fürsorge in erster Linie den Mitgliedern der in M.-Gladbach bestehenden Krankenkassen und den Angehörigen derselben, sowie solchen der Invaliditätsversicherung unterworfenen Personen, deren Genesung durch Verabreichung entsprechender Kost gefestigt und gefördert werden kann. — Sodann aber sind diejenigen Kranken nicht ausgeschlossen, welche auf gleicher gesellschaftlicher und sozialer Stufe mit der Arbeiterschaft stehen, sowie die Fürsorge für Wöchnerinnen und schwächliche und kränkliche Kinder.

Die Krankenküche gibt das Essen in 3 Formen ab (Speiseordnung s. Anlage X m), und zwar Form I für Fieber- und Schwerkranke, Form II für Kranke im ersten Stadium der Rekonvaleszenz, Magenkranke und Wöchnerinnen, Form III für Kranke im zweiten Stadium der Rekonvaleszenz, ambulante Kranke. Form I kostet 25 Pf., Form II und III je 40 Pf. Form II und III unterscheiden sich insofern, als Form II qualitativ, Form III quantitativ den Vorzug hat. Während die beiden letzten Formen in sich abgeschlossene Diätformen bilden, können zur I. Form auch Zulagen verordnet werden. Die verordnete Zulage gilt dann als zweite Portion. Rauchfleisch, Schinken, Eierspeisen können als Zulagen verordnet und gegeben werden.

Die Küche gibt nur auf ärztliche Bescheinigung und nur gegen Bezahlung die Krankenkost ab. Die ärztliche Bescheinigung muß gefordert werden, weil es eben eine Krankenküche ist, wo nur Kranke die verordnete Kost haben können und nicht jeder Beliebige, der aus Bequemlichkeit nicht kochen will, sich für billiges Geld ein gutes Mittagessen holen lassen kann. Bei Wöchnerinnen genügt die Bescheinigung (Anlage X e) der Hebamme oder einer Vereinsdame desjenigen Vereins, welcher sich mit der Wöchnerinnenpflege beschäftigt. Für die Krankenkassen schreiben die Kassenärzte, für die städtische Armenverwaltung die Armenärzte und für die Wohltätigkeitsvereine stellen die hiesigen Ärzte die betreffende Bescheinigung, wozu ihnen das Formular (Anlage X d—g)

Digitized by Google

von dem Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender geliefert wird bereitwillig und unentgeltlich aus.

Die Krankenküche gibt kein Essen unentgeltlich ab, um der Anstalt nicht den Charakter eines Almoseninstituts zu geben und gerade die bessern Schichten der Arbeiter für die Krankenküche zu interessieren. Doch ist es der Privatwohltätigkeit möglich, durch Ankauf von Bons (Anlage X l) auch ihren pflegebefohlenen Kranken die Wohltat der Krankenküche zukommen zu lassen. Die Krankenkassen und die Armenverwaltung erhalten von der Küche für jeden einzelnen Fall Rechnung.

Das Essen wird den Kranken zwischen ½12 und 2 Uhr mittelst heizbarem Speisetransportwagen in heizbaren Essenträgern (s. Anlage X i—k) warm und schmackhaft ins Haus gebracht, ambulante Kranke nehmen die Mahlzeit in dem Speisesaal der Küche ein.

Form 1 wird weniger verordnet und abgegeben, nur 103 Portionen im ersten Betriebsjahr. Von Form 2 und 3 wurden dagegen 8354 Portionen abgegeben. Der Selbstkostenpreis beträgt für Form 2 und 3 zirka 60 Pf. und wird der Zuschuß von 20 Pf. pro Portion aus den regelmäßigen Mitgliederbeiträgen geleistet. Die Hälfte des Zuschusses von 20 Pf. entsteht durch den Transport der Speisen in die Wohnung der Kranken, die andere Hälfte wird sich an der Hand der gewonnenen Erfahrungen und einer rationelleren Bewirtschaftung der Küche auf die Dauer wohl verringern bezw. vermeiden lassen. Die Gemeinde leistet keinen regelmäßigen Beitrag zu der Krankenküche, sondern bezahlt nur die für ihre Kranken entnommenen Speisen von Fall zu Fall. Außer den Krankenkassen, Armenverwaltung, Privatwohltätigkeit, benutzt auch die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für ihre Versicherten in geeigneten Fällen die Krankenküche.

Die geringe Zahl von Krankenküchen, insbesondere solcher, die vor allem dem Minderbegüterten und dem Arbeiterstande dienen sollen, zwingt uns notwendigerweise die Frage auf, ob denn für solche Anstalten nicht mehr Bedürfnis vorhanden ist?

Zur richtigen Beantwortung dieser Frage wird man auf der einen Seite den Wert einer geordneten und zweckentsprechenden Ernährung in der Krankenversorgung in Erwägung ziehen und sodann auf der anderen Seite prüfen müssen, ob und wie in den Familien der Minderbemittelten und insbesondere der Arbeiter in Krankheitsfällen den Anforderungen der Diätetik einigermaßen Genüge geleistet werden kann.

Die Bedeutung der Krankenernährung und der sorgsamen Krankenpflege tritt heutzutage immer mehr in den Vordergrund, und man kann wohl sagen, daß gerade eine sachgemäße Ernährung bei der Wiederherstellung der Gesundheit einen ersten Platz einnimmt. Unter denjenigen Mitteln, welche uns die Natur zur Verfügung stellt, um die entschwundene Gesundheit wiederherzustellen, ist die Diät eine der wirksamsten und zuverlässigsten. Denn es existiert kaum eine Krankheitsform, mag sie der Klasse der innern oder äußern, der Nerven- oder Frauenkrankheit u. s. f. angehören, welche nicht durch eine richtige Ernährung günstig, durch eine unrichtige ungünstig

Digitized by Google

beeinflußt werden kann. Ja es gibt Leiden, bei denen sie die gesamte Behandlung ausmacht oder wenigstens als deren Hauptbestandteil angesehen werden muß. Das begreift sich ohne weiteres für manche Verdauungsstörungen, die, durch verkehrte Lebensweise entstanden, durch eine rationelle Ernährung wieder zur Heilung gelangen. Aber auch bei einer Anzahl von anderen Leiden, die mit krankhaften Veränderungen der Verdauungsorgane an sich nichts zu tun haben, stellt die Diät den wesentlichsten Heilfaktor dar, z. B. bei der Zuckerkrankheit, Fettsucht, Gicht, Nierenkrankheiten u. s. w. Und wenn es noch eines Beweises bedürfen sollte, daß die Diätetik einer der wichtigsten Hebel der ärztlichen Technik ist, so hat ihn die Gegenwart erbracht, wo wir auf dem besten Wege sind, mittelst des hygienisch-diätetischen Heilverfahrens die schlimmste aller Volksseuchen, die Tuberkulose, mit Erfolg zu bekämpfen.

Der alte Spruch: „Qui bene nutrit, bene curat“ (Wer gut ernährt, kuriert gut) kommt heute wieder immer mehr zu Ehren. Denn zum Gesundwerden genügt nicht allein, daß der Kranke alle 2—3 Stunden einen Eßlöffel der verordneten Medizin einnimmt, sondern neben körperlicher Ruhe, geistiger Schonung, guter Pflege ist vor allen Dingen eine der Art der Krankheit angemessene, heilsame, richtige Diät das Haupterfordernis.

Wie steht es nun mit diesem wichtigen Heilfaktor in der *Familie* der weniger bemittelten Bevölkerungsklassen, wenn dort Krankheiten ihren Einzug halten? Wenn erwiesenermaßen schon in gesunden Tagen die Lebens- und Ernährungsweise derselben, insbesondere auch der Arbeiterbevölkerung, im großen und ganzen viel zu wünschen übrig läßt, so wird man leicht begreifen können, daß diese Mißstände mit ihren Folgen in kranken Tagen noch weit mehr und nachdrücklicher in die Erscheinung treten. Zu den Gründen dieser Tatsache, welche bei dem Kapitel über Volksküchen bereits ihre Würdigung und Besprechung gefunden haben, kommen nämlich zur Zeit der Krankheit noch einige wesentliche Momente hinzu.

Zur Erreichung einer heilsamen Krankenernährung gehört nämlich außer dem Verständnis für die Wichtigkeit derselben auch die Kenntnis ihrer Zubereitung und vor allen Dingen die nötigen Mittel. Denn Kranksein kostet Geld und immer wieder Geld.

Besonders in Arbeiterkreisen fehlt es oft an dem richtigen Verständnis für die Wichtigkeit einer geordneten Krankenernährung. Sie *glauben* vielfach genug zu tun, wenn sie mit aller Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit 2—3 stündlich 1 Eßlöffel voll der verordneten Medizin einnehmen, oder mit Nachdruck und Ausdauer einreiben, falls es sich um äußere Schädlichkeiten handelt. Daß ein erkrankter Körper Ruhe und ein erkranktes Organ der Schonung bedarf, daß ein Kranker zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung seiner Gesundheit manchmal mit verkehrten Lebensgewohnheiten brechen muß, und eine ausgewählte, beschränkte, aber dafür auch sorgfältig zubereitete, kräftige und der Art des Leidens angepaßte Ernährung Not tut, begreifen sehr viele nicht, weil sie es von Kindesbeinen an nicht anders gewohnt sind und ihre Eltern und Großeltern auch ohne „diese Dinge“ alt geworden sind. Sie halten es nicht für nötig, daß die Umgebung bezw. die Pflegerin des Kranken diätetische Verordnungen genau so sorgsam

Digitized by Google

und bis zum Pünktchen auf dem J ausführt, wie irgend eine andere Maßnahme, die der Arzt zum Wohle des Leidenden für angezeigt erachtet. Daß eine Abweichung von der verordneten Diät ebensowenig gestattet ist und gerade so sinnlos wäre, als wollte man ein Medikament anders verabreichen, als wie die Vorschrift fordert, und eine solche Handlungsweise oft genug eine verhängnisvolle Verschlimmerung des Krankheitszustandes, wenn nicht noch Ärgeres im Gefolge haben kann, das sehen viele erst ein, wenn es zu spät ist.

Hier muß in einzelnen Fällen der Arzt die nötige Aufklärung und Belehrung geben und das Vorurteil zu beseitigen versuchen.

Aber wo auch das Verständnis für die Wichtigkeit der diätetischen Verordnungen des Arztes vorhanden ist, fehlt es vielfach an der Kenntnis der Herstellung und Zubereitung. Denn wenn erfahrungsgemäß viele Arbeiterfrauen kein Verständnis und keinen Unterricht im Kochen erhalten haben, und daher auch in ihren dürftigen Küchen der Zubereitung der Speisen keine Sorgfalt zugewendet wird, so wird man wohl verstehen können, daß sie eine ordentliche Krankenkost erst recht nicht zubereiten können. Wie oft der Arzt in dieser Hinsicht mißverstanden, wie oft er selbst bei Verordnung einer einfachen Grütze-, Schleim- oder Mehlsuppe um die Art und Weise ihrer Herstellung gefragt und was trotzdem alles als sog. „Krankenkost" von solchen Hausfrauen dem Kranken gereicht wird, ist manchmal geradezu erstaunlich. Jeder Arzt, insbesondere aber unsere beschäftigten Kassenärzte in Stadt- und Landpraxis haben täglich mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen, zu denen die Forderung eines ruhigen, geräumigen Krankenzimmers, ausgiebiger Lüftung und Erwärmung, Reinlichkeit u. s. w. als weitere Bedingung für das Gesundwerden und Gesundbleiben noch hinzukommt.

Aber manche Gattin und Mutter, namentlich solche, welche nicht aus der Fabrik, sondern aus einem Dienstverhältnis in den Ehestand getreten ist, würde dem kranken Ernährer der Familie gerne alles zubereiten und geben, was der Arzt unter Fieber- oder stärkender Diät versteht, wenn ihr nicht die Mittel zur Beschaffung fehlten. Wir haben schon vielfach von Arbeitern in Krankheitsfällen die Äußerung gehört: „Das ist ja eben bei uns Leuten der große Fehler, daß wir in der Krankheit nicht das kräftige Essen haben, das uns zukäme, um wieder recht zu Kraft zu kommen und für Frau und Kinder arbeiten zu können." Die Äußerung enthält viel Wahrheit und manche nationalökonomisch interessanten Gesichtspunkte.

Nehmen wir z. B. eine Arbeiterfamilie von 4—5 Köpfen, deren Kinder noch klein sind und deren Oberhaupt den Durchschnittslohn unserer hiesigen Fabrikarbeiter erhält. Wie viel bleibt da der Familie pro Kopf für die Ernährung, wenn die teure Miete und die notwendigsten Auslagen für Kleidung, Brand, Bett- und Leibwäsche von den 4 bis 4,50 Mk. abgezogen sind. Bei einer ökonomischen, sparsamen, verständnisvollen Wirtschaft mag der Rest noch genügen, um bei bescheidenen Ansprüchen eine ausreichende Ernährung zu ermöglichen.

Um wie viel schlimmer aber wird die Lage, wenn Krankheiten eine solche Familie heimsuchen, oder wenn gar der Familienvater das Opfer einer

Digitized by Google

akuten oder chronischen Krankheit wird. Dann fängt das Elend an. Mit der Hälfte des früheren Einkommens, welche meistens die Höhe des zu zahlenden Krankengeldes beträgt, müssen nach wie vor dieselben Auslagen bestritten, die Familie ernährt werden, und von dem Wenigen, was noch übrig bleibt, soll dem kranken Familienvater eine besonders ausgewählte Kost gegeben werden, welche geeignet ist, während der Krankheit den Kräfteverfall möglichst zu verhüten und im Stadium der Rekonvaleszenz die verlorenen Kräfte wieder zu ersetzen.

Miete, Brand, Beleuchtung 2c. sind jedenfalls keine Positionen, deren Höhe sich in Krankheitsfällen verringert, und so leidet die Ernährung der Familie um so mehr, je größer jene sind, und je mehr die sorgsame Gattin glaubt, dem Kranken etwas Besseres vergönnen zu müssen, weit entfernt natürlich, eine solche Nahrung bieten zu können, wie sie bei den niedrigsten Ansprüchen geboten erscheint.

Die Folge davon ist, daß die Kräfte des Kranken weit mehr abnehmen als bei besseren Ernährungsverhältnissen, daß die Krankheit in dem Stadium der Genesung weit länger dauert und daß der Kranke schließlich, durch die Not getrieben, zu einer Zeit schon zur Arbeit geht, wo der Körper noch geschwächt und gegen neue Infektionen und Schädlichkeiten der verschiedensten Art ganz besonders empfänglich ist. Mit diesem Schritt ist leider dann oft der Grundstein zu chronischem Siechtum gelegt, der um so schneller zur gänzlichen und vorzeitigen Erwerbsunfähigkeit führt, je mehr die Familie unter der Schuldenlast seufzt, die bei einer längeren Erkrankung des Ernährers unausbleiblich ist. Denn wie viele Fälle von Tuberkulose hätten beispielsweise vermieten werden können, wenn der Organismus in der Rekonvaleszenz nach akuter Lungenentzündung oder anderen schweren Erkrankungen durch eine gute, zweckmäßige Ernährung seine alte Widerstandskraft wieder erlangt hätte. Und diese oft länger dauernde Zeit der Einschränkung macht sich naturgemäß auch am zarten Kindesleibe bemerkbar, dessen geschwächter Organismus für die Skrofulose und Tuberkulose in dem Grade empfänglicher wird, je schwächer der Körper und je widerstandsloser seine Gewebe infolge von Entbehrungen geworden sind. Und so kann eine einzige Erkrankung eines Arbeiters das Anfangsglied einer unendlichen Kette von Kummer und Elend werden, weil infolge Mangels einer zweckmäßigen Ernährung die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen die Krankheit verringert und ein längeres Stadium der Genesung die Folge ist.

Man wird nun leicht geneigt sein, einzuwenden, daß hier häufig so viele Umstände bezw. Mißstände zusammenwirken, daß von einer Aufbesserung der Ernährungsverhältnisse allein auch kein durchgreifender Erfolg erzielt werden kann. Der erste Teil dieses Einwandes mag zugegeben werden, die daraus gezogene Schlußfolgerung dürfte jedoch nicht stichhaltig sein. Ein Beispiel möge dies erläutern:

Wir erwähnten bereits vorhin die guten Erfolge, welche das hygienisch-diätetische Heilverfahren bei der Behandlung der Lungentuberkulose zu erzielen vermag. Die diesbezüglichen Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberkulose, deren Hauptträger zur Zeit die Invalidenversicherungsanstalten sind, haben, soweit wir sie in unserm Wirkungskreise haben verfolgen

Digitized by Google

können, ganz abgesehen von den Heilerfolgen auf zwei Tatsachen hingewiesen, welche für die Beurteilung unserer Frage von weittragender Bedeutung sind: zunächst haben wir die Erfahrung gemacht, daß die der Arbeiterklasse entstammenden Tuberkulösen durchweg bessere Resultate aufzuweisen haben als Patienten der besseren Stände, welche unter denselben Bedingungen an demselben Orte zum Kurgebrauch gewesen waren. Es liegt dies lediglich daran, daß, abgesehen von der Versetzung in bessere hygienische Verhältnisse, eine zweckmäßige Ernährungsweise bei der Behandlung des Kranken aus dem Arbeiterstande noch eine mächtige Waffe in der Bekämpfung jener Krankheit ist, die bei den Kranken der wohlhabenden Stände von weniger einschneidender Bedeutung ist, weil der Körper schon von frühester Jugend auf an eine Art Mastdiät gewöhnt ist.

Eine zweite Erfahrung haben wir aus dem Vergleich der Resultate zweier Kurorte gewonnen, an welchen Tuberkulöse seitens der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz untergebracht waren. Der prinzipielle Unterschied, daß der eine der beiden Orte ein ausgesuchter Luftkurort ist, der andere dagegen neben dem Vorzug milder, reiner und feuchter Luft auch eine warme, stickstoffreiche Kaltherme besitzt, dürfte nach unseren heutigen Anschauungen nicht ausschlaggebend sein für die Erklärung der Tatsache, daß letzterer bei weniger Pflegetagen bessere Resultate gezeitigt hat als ersterer, trotzdem in diesem die Beaufsichtigung der Kranken eine sachgemäßere war. Selbst ein Badearzt besaß, vor diese Tatsache gestellt, nicht Egoismus genug, um die Kaltherme für dieses Plus an Erfolg verantwortlich zu machen, sondern war mit uns der Ansicht, daß die bessere Verpflegung und Beköstigung seines Ortes der wesentlichste Faktor sei, wie dies auch auf bezügliche Nachfrage bei den Kranken selbst, namentlich solchen, welche in den beiden Orten zum Kurgebrauch gewesen waren, allgemein angegeben wird.

Diese Beobachtungen zeigen unzweideutig, wie viel eine gute Ernährungsweise bei der Behandlung der Tuberkulösen in den Kreisen unserer Arbeiterbevölkerung leistet, und berechtigen uns weiter zu dem Schlusse, daß wir auch in allen anderen Krankheitsfällen beim Mangel einer sachgemäßen Ernährung durch Verabreichung einer guten, nahrhaften Krankenkost mindestens gleich gute Resultate erzielen werden, um so mehr, als man es in den meisten Fällen nicht mit einer so langwierigen, schleichenden und zehrenden Erkrankungsform zu tun hat, wie bei der Tuberkulose. Wenn man daher auch nicht mit mathematischer Genauigkeit sagen kann, daß ein kranker Arbeiter, welcher sich während seiner Erkrankung nicht die wünschenswerten Nähr- und Stärkemittel leisten kann, 14 Tage eher arbeitsfähig gewesen wäre, wenn er 14 Tage früher eine passende, stärkende Kranken- oder Rekonvaleszentenkost gehabt hätte, so kann man doch mit Sicherheit behaupten, daß er unter günstigen Ernährungsbedingungen eher und körperlich mehr gestärkt und gekräftigt die Arbeit wieder aufnehmen kann, als wenn es ihm an der wichtigsten Vorbedingung einer schnellen und vollständigen Genesung — an einer rationellen Ernährungsweise — an guter Kost fehlt.

Digitized by Google

Welche Fülle von Vorteilen bringt aber eine frühere und gründlichere Genesung eines erkrankten Arbeiters mit sich! Es ist wahrlich nicht gleichgültig, in welcher körperlichen Verfassung ein Mann nach überstandener Krankheit seine Arbeit wieder aufnimmt. Nur ein vollständig restaurierter Körperbau kann den Schädlichkeiten Widerstand leisten, welche die Arbeit in und außerhalb der Fabrik, sowie der Kampf ums Dasein mit sich bringt, während ein geschwächter, noch nicht wetterfester Organismus jenen gesundheitsschädlichen Einflüssen leicht unterliegt, um so mehr, als er für neue Infektionen jeder Art, namentlich für die Tuberkulose, ganz besonders empfänglich ist. Und je früher eine gründliche Genesung herbeigeführt wird, um so eher und unbesorgter kann der Arbeiter seine Tätigkeit wieder aufnehmen. Denn je früher er arbeitsfähig ist, um so eher wird er wieder verdienen und so sich und seine Familie vor Armut und Verschuldung bewahren können, die bei längerer Dauer seiner Krankheit eine unausbleibliche Folge gewesen und damit zugleich das Anfangsglied einer endlosen Kette von Krankheiten, Kummer und Elend geworden wäre.

Auch die Arbeitgeber können einen Vorteil darin erblicken, wenn der Arbeiter auf diese Weise eher gesundet. Denn je früher er arbeitsfähig wird, um so eher kann er im Interesse des ganzen Betriebes und zum materiellen Nutzen des Fabrikanten seine frühere Stelle wieder ausfüllen. Ferner profitieren auch die Krankenkassen, wenn durch Gewährung einer guten Krankenkost ihr krankes Kassenmitglied eher erwerbsfähig wird. Sie spart an Krankengeld und Arznei. Denn wenn der Arzt, namentlich im Stadium der Rekonvaleszenz, dem Kranken eine gute Kost verschaffen kann, so dürfte es ihm wohl nicht schwer werden, seinen Patienten davon zu überzeugen, daß er von einer sogenannten stärkenden und kräftigenden Medizin nicht viel zu erwarten hat, und so der Kasse manches Rezept ersparen.

Auch können dann die oft sehr teuren diätetischen Nährpräparate in Wegfall kommen, die dabei noch zum größten Teil einen wenig angenehmen Geschmack haben, auf die Dauer von den Patienten nicht mehr oder nur mit Widerwillen genommen werden und dann zum Teil stehen bleiben, bis sie in die Aschkiste gebracht werden. So wird seitens der Krankenkassen stellenweise viel Geld verausgabt, was völlig seinen Zweck verfehlt und daher besser für eine gute Krankenkost aus einer Krankenküche verwandt werden würde, zumal dieselbe vom wissenschaftlichen Standpunkte aus den Wettstreit mit ihren modernen Konkurrenten auszuhalten vermag.

Die bislang bestehenden Volkskrankenküchen sind daher als neue Wohlfahrtseinrichtungen mit Genugtuung und Freude zu begrüßen, denn die Schöpfung derselben stellt die heutige Bedeutung der Krankenernährung und sorgsamen Krankenpflege in das richtige Licht, und man kann ihnen nur Gedeihen und gesegnete Wirksamkeit wünschen. Daran knüpft sich dann aber auch gleich der Wunsch, daß die Bedeutung der Volkskrankenküchen in gleicher Weise wie die Volksküchen immer mehr erkannt werden und dieselben mit steigernder Wertschätzung auch immer größere Verbreitung finden mögen. Insbesondere mögen denn auch die Krankenkassen und Invaliditätsversicherungsanstalten diesem wichtigen Teile der Krankenversorgung ihre gesteigerte Aufmerksamkeit zuwenden.

Digitized by Google

Denn daß es gesetzlich zulässig ist, daß die Krankenkassen ihren Kranken ganz oder teilweise freie Krankenkost gewähren, darüber besteht in der Tat kein Zweifel.

Nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 ist (neben dem Krankengeld) als Krankenunterstützung von der Gemeindekrankenversicherung zu gewähren:

„Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel".

Dieses ist die Mindestleistung auch für die übrigen Kassenarten. Im § 21, 2 desselben Gesetzes ist aber für die Orts- und damit auch für die Betriebs- (Fabrik-), Innungs- und Knappschaftskassen, sowie die eingeschriebenen Hilfskassen eine Erweiterung dieser Fürsorge vorgesehen:

„Neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die in § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden".

Damit hat der Gesetzgeber die Gewährung auch sonstiger Heilmittel ermöglichen wollen. In der „Begründung" (S. 36) wird dieses dahin erläutert: „Die den Krankenkassen einzuräumende Selbstverwaltung rechtfertigt es, denselben zu gestatten, auf dem Wege statutarischer Bestimmungen nicht nur die Krankenunterstützung und das Krankengeld über den gesetzlichen Mindestbetrag zu erhöhen, sondern auch ihren Mitgliedern noch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungen zu gewähren. Jedoch wird diese Befugnis so zu begrenzen sein, daß die Leistungsfähigkeit der Kasse dadurch nicht gefährdet und ihre Wirksamkeit nicht auf Versicherungen ausgedehnt werden kann, für welche ihre Organisation nicht ausreicht und ein Zwang in dieser Form nicht gerechtfertigt erscheint".

Sodann heißt es im § 21 weiter:

„Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Rekonvaleszenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvaleszentenanstalt gewährt werden".

Dabei können Verbände von Krankenkassen solche Anstalten selbst errichten und betreiben.

Zu den Fällen des § 21 Ziff. 3 a, in welchen es sich um eine Rekonvaleszentenfürsorge innerhalb der gesetzlichen Unterstützungsfrist handelt, äußern sich sodann schließlich die Motive zur Novelle Seite 48 folgendermaßen: „Besonders erwünscht erscheint die neue Bestimmung um deswillen, weil sie die Möglichkeit gewährt, solche Versicherten, welche nach Beginn des Heilverfahrens zwar wieder arbeitsfähig geworden sind, aber noch der Schonung bedürfen, durch Fortgewährung einer kleinen Unterstützung in den Stand zu setzen, zunächst teilweise ihre Beschäftigung ohne neue Gefährdung ihrer Gesundheit wieder aufzunehmen".

Demnach ist es offenbar gesetzlich zulässig, daß die Krankenkassen ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen die Wohltat einer guten Krankenkost gewähren können, Bedingung ist nur, daß die Gewährung der Krankenkost statutarisch festgelegt wird und die Kosten derselben nicht so hoch sind, daß sie die Leistungen der Kasse in Frage stellen, und dieselben über die zulässigen Kassenbeiträge nicht hinausgehen. Aber diese Besorgnis fällt weg, wenn,

Digitized by Google

wie es in M.-Gladbach der Fall ist, die Kosten der Einrichtung und des Betriebes von einem gemeinnützigen Vereine gedeckt werden, und so die Krankenkost zu besonders billigen Preisen von 25—40 Pf. abgegeben werden kann, und wenn pekuniär weniger leistungsfähige Krankenkassen sich von vornherein auf den Standpunkt stellen, daß das Krankenkassenmitglied selbst einen Teil des Preises der Portion, etwa zu $^1/_3$ oder $^1/_2$, zu tragen hat.

Für die M.-Gladbacher Krankenkassen, welche die Gewährung der Krankenkost beschlossen haben, hat der Bezirksausschuß in Düsseldorf auch bereits folgenden Statutennachtrag genehmigt:

„Ferner wird auf Anordnung des Arztes die vom Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach zu verabreichende Krankenkost gewährt".

Wenn also eine Krankenkasse die Gewährung der Krankenkost einführen will, so muß sie den vorgenannten Statutennachtrag nach dem üblichen Muster in zweifacher Ausführung und vom Vorstande unterschrieben der Krankenkassen-Aufsichtsbehörde (Bürgermeisteramt, Landratsamt) einreichen.

Als Anlagen sind dem Nachtrage noch beizufügen:

a) Beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsbeschlusses.
b) Bescheinigung des Vorstandes, daß die betreffende Generalversammlung statutgemäß einberufen worden ist.
c) weitere Bescheinigung des Vorstandes, mit welcher Stimmenzahl der Nachtrag beschlossen wurde.
d) der letzte Rechnungsabschluß nach vorgeschriebenem Muster.
e) Druckanfertigung des Kassenstatuts mit etwaigem Nachtrag.

Auch die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz (Anlage X h) macht von unserer Krankenküche Gebrauch, indem sie den Versicherten, für welche sie das Heilverfahren übernommen hat, nach Entlassung aus der Krankenanstalt für 4, 6 und mehr Wochen Krankenkost gewährt. Insbesondere kommen die aus der Heilstätte entlassenen Lungenkranken in Betracht, da viele derselben nach der Heilstättenentlassung erfahrungsgemäß schnell wieder an Körpergewicht abnehmen. Die nach dieser Richtung bisher gemachten Versuche haben ergeben, daß es bei manchen Kranken, die mit jeder Woche regelmäßig an Körpergewicht abnahmen, durch Gewährung einer guten, nahrhaften Mittagskost möglich ist, nicht nur die weitere Gewichtsabnahme zu verhüten, sondern auch das Körpergewicht trotz Aufnahme der Arbeit wieder zu heben, und bei solchen Kranken, welche gleich nach der Entlassung aus der Anstalt die Krankenkost erhielten, eine Gewichtsabnahme überhaupt zu verhüten oder gar noch weitere Gewichtszunahme zu erzielen.

Nicht zu unterschätzen ist auch der günstige psychische Einfluß, den die Gewährung der guten Kost auf die Kranken ausübt.

Wenn nun auch der Fälle noch zu wenig sind, um ein endgültiges Resultat daraus zu konstruieren, so haben die bisherigen Erfolge doch der Versicherungsanstalt Veranlassung gegeben, noch ausgiebigern Gebrauch von unserer Krankenküche zu machen und zwar gleich nach der Heilstättenentlassung. Hoffentlich ist zu erwarten, daß die weitern Versuche gleich gute Resultate und damit ein

Digitized by Google

neues allgemein durchführbares Mittel an die Hand geben, die Heilstättenerfolge immer mehr und dauernder zu sichern.

Von Kassel wird uns mitgeteilt, daß die Invalidenversicherungsanstalt Hessen-Nassau der dortigen Krankenküche einen jährlichen Zuschuß von 300 Mk. gewährt.

Aber alle Sympathien, welche wir für die Errichtung von Krankenküchen haben, entheben uns nicht der Pflicht, zum Schluß auch noch die Schwierigkeiten zu würdigen und die Einwände zu berücksichtigen, welche bei der Einführung derselben gemacht werden können. Die Einwände beginnen damit, daß man Kranke, welche zu Hause nicht die erforderliche Pflege und Aufwartung haben, in die Krankenhäuser aufnehmen und solange dort halten soll, bis sie wieder völlig gesund und arbeitsfähig sind. Demgegenüber aber ist zu sagen, daß Verhältnisse vorkommen, wo der Arzt seinen Kranken nicht so ohne weiteres ins Krankenhaus schicken kann, zumal, wenn man bedenkt, daß dann die Familie mit der Hälfte des Krankengeldes haushalten muß. Aber auch die Anhänglichkeit des Kranken an Frau und Kinder ist zuweilen so ausgeprägt, daß er nicht einsehen kann, wie ihm eine bessere Verpflegung im Krankenhause die liebevolle Aufwartung der Seinigen ersetzen sollte. Zudem sind die Krankenhäuser, namentlich in den großen Städten, meist überfüllt und für den Kranken auch nur während der Dauer der Krankheit der geeignete Ort. Im Stadium der Rekonvaleszenz kommen die Patienten zu wenig in die Luft, haben nicht genügend Bewegung und ermangeln deshalb so häufig des richtigen Rekonvaleszentenappetits. Auch sind die Genesenden, solange sie in Krankenhäusern sind, immerhin in etwa der Gefahr ausgesetzt, von neuen Krankheiten angesteckt zu werden, zumal Rekonvaleszenten von schweren Krankheiten für die Aufnahme von Infektionsstoffen in höherem Maße disponiert sind als Gesunde. Aber keine, selbst die beste Spitaleinrichtung, wird diese Mißstände ganz beseitigen können. Anders freilich wäre die Sache, wenn man die Kranken nach überstandener Krankheit aus dem Krankenhause in geeignete Rekonvaleszentenheime überführen könnte, wie solche in England häufig mit den größeren Spitälern verbunden sind, oder wenn man die Kranken auf Kosten der Invalidenversicherungsanstalten in geeignete Kurorte schicken könnte. — Doch übernimmt die Versicherungsanstalt das Heilverfahren nur, wenn ohne ihr Eintreten vorzeitige Erwerbsunfähigkeit und Anspruch auf Rente zu besorgen ist, also namentlich in solchen Fällen, in denen Maßnahmen erforderlich sind, welche über die gesetzlich zulässigen Kassenleistungen hinausgehen. — Sodann fürchtet man, daß mit der Gewährung von Krankenkost zu leicht Mißbrauch getrieben werden könne und einesteils die Krankenkassen mehr als nötig belastet würden, andererseits die Krankenkost vielfach nicht dem Patienten zukommt, für den sie bestimmt ist, sondern von anderen Personen des Haushalts gegessen oder an andere verteilt wird. Diese Schwierigkeiten können allerdings bestehen, namentlich bei den größeren Ortskrankenkassen, in denen oft alle möglichen Elemente versichert sind, die mit Simulation in allen Nuancen zu kämpfen haben und bei denen die Kontrolle seitens der Kassenorgane und der Mitglieder unter sich keine so intensive sein kann, wie in den Betriebskrankenkassen. Bei letzteren kommen

Digitized by Google

diese Bedenken weniger in Betracht, weil die Mitglieder unter sich gleichsam eine Selbstkontrolle üben und alle unsauberen Elemente baldigst abgeschoben werden.

Aber wenn der Arbeiter einen Teil der Kosten der Krankenkost selbst zu tragen hat, fallen eine Reihe dieser Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten fort, die bei vollständiger Bestreitung der Kosten aus der Krankenkasse unvermeidlich sein würden. Zunächst wird auf diese Weise die Möglichkeit um ein Erhebliches reduziert, daß bei Konkurrenz der Ärzte, wie es ja menschlich ist, der eine oder andere in den Verordnungen von Krankenkost etwas zu freigebig sein würde. Auch wird dadurch die Gefahr, daß nicht der Kranke, sondern seine Angehörigen die Kost genießen, ganz wesentlich vermindert, wie auch ein Patient wohl kaum zu lange, d. h. über die nötige Zeit hinaus, die Krankenkost begehren wird, sondern, sobald es angeht, das Geld spart und sich mit der Familienkost begnügt. Aber selbst wenn trotzdem ab und zu einmal ein Teil der Krankenkost von den Angehörigen des Patienten gegessen wird, so ist dies bei weitem kein so großes Übel, als wenn die teueren diätischen Nährpräparate, weil sie meistens nicht gut schmecken, verschüttet werden.

Trotz alledem ist es immer eine Hauptschwierigkeit, die Krankenkasse für die Gewährung der Krankenkost zu gewinnen, zumal viele ihre Ärzte immer wiederholt anweisen, nichts zu verordnen, was nur den Anstrich eines Stärkungsmittels haben könnte, damit aber ein törichtes Medizinverschreiben sanktionieren, das ihnen nichts weniger kostet, wohl aber den Kranken weniger nützt.

Wir haben in M.-Gladbach auch die Erfahrung machen müssen, daß die Krankenkassen an die Benutzung der Krankenküche nur mit großem Mißtrauen herangingen. Anfangs wurden nur vereinzelte schüchterne Versuche gemacht, weil man glaubte, daß die Krankenkassen die Kosten nicht tragen könnten, und man die genannten Unzuträglichkeiten fürchtete. Der Versuch ist aber zur Zufriedenheit der betreffenden Krankenkassen ausgefallen. Heute machen schon 26 Betriebskrankenkassen von der Krankenküche Gebrauch und wird die Einrichtung von Ärzten und Kassenmitgliedern mit gleicher Freude begrüßt. Auch die hiesigen großen Ortskrankenkassen pflegen zur Zeit gemeinsame Beratungen, wie sich die Gewährung der Krankenkost bei ihnen einführen lasse, und die größte derselben, die Ortskrankenkasse für fabrikmäßige Betriebe, ist in ihrem Vorstand bereits soweit einig, daß für ein Jahr einmal ein Versuch gemacht werden solle, falls der Bezirksausschuß dazu seine Genehmigung erteilt. Ob eine solche überhaupt eingeholt werden muß, ist zum mindesten noch sehr zweifelhaft. Sollte der Versuch ergeben, daß die Krankenkassen ohne erhebliche Mehraufwendungen die Krankenkost gewähren können, soll diese Erweiterung der Kassenleistungen statutarisch festgelegt werden.

Man muß annehmen, daß bei Wegfall der Verordnung der teueren künstlichen Nährpräparate und einer richtigen Handhabung der Neueinrichtung seitens der Kassenärzte und des Krankenkassenvorstandes der Versuch ein günstiges Resultat ergeben wird. Denn sonst wäre es nicht zu verstehen, wie die großen Berliner Krankenkassen bei ihren Leistungen bestehen können.

Digitized by Google

Dieselben schicken nämlich ihre Kranken auf ärztliche Verordnung in die Genesungsheime vom „Roten Kreuz" in Pankow und im Grunewald. Das Abonnement auf der elektrischen Straßenbahn kostet 3 Mk. pro Monat, also 10 Pf. für den Tag, in dem Genesungsheim kosten 2 Ltr. Milch 40 Pf. und das Mittagessen 30 Pf., also für die Krankenkassen neben dem Krankengeld eine Mehraufwendung von 80 Pf. pro Tag. Wenn die Krankenkassen dabei existenz- und leistungsfähig bleiben — und sie sind es nach den gewordenen Mitteilungen in der Tat, — so erklärt sich dies eben dadurch, daß diese Mehrausgaben durch die verminderten Ausgaben an Krankengeld und Arzneikosten gedeckt werden, welche durch die Abkürzung der Dauer des einzelnen Krankheitsfalles und durch die infolge besserer Kräftigung und Gesundung des kranken Körpers bedingte Vermeidung der häufigen Rückfälle erzielt werden. Wo immer die Krankenkassen der Einführung solcher Einrichtungen Widerstand entgegensetzten, wird die fortgesetzte Belehrung der Arbeiter über die in Betracht kommenden Punkte auf die Dauer immer den erforderlichen Wandel schaffen, wie wir überhaupt die Aufklärung der Arbeiter über die wichtigsten Fragen der Gesundheitslehre für unentbehrlich halten. Dann wird auch die vielfach angestrebte Zentralisation der Krankenkassen ihre höhere Leistungsfähigkeit vor allen andern auch auf zwei Gebiete konzentrieren können, welche die wichtigsten für die Gesundung unseres Arbeiterstandes sind, nämlich das segensreiche Feld der Prophylaxe und der Rekonvaleszentenpflege.

Diese knappen Darlegungen dürften wohl zur Genüge beweisen, daß die Schwierigkeiten, welche uns bei der Einführung von Volkskrankenküchen und ihrer Benutzung durch die Krankenkassen in den Weg treten, nicht unüberwindlich sind. Und wenn man auf der andern Seite die großen Vorteile in Erwägung zieht, welche solche Küchen dem wirtschaftlich Schwachen in seiner Not, d. h. bei Krankheit und Alter bringen können, so kann man nur den Wunsch hegen, daß, angeregt durch die Tendenz unserer deutschen sozialen Gesetzgebung, allerorts, wo sich das Bedürfnis geltend macht, gemeinnützige Vereine an der Hand der vielseitigen Erfahrungen bei den Volksküchen auch die Errichtung und den Betrieb von Volkskrankenküchen in die Hand nehmen und den Krankenkassen die Benutzung derselben möglichst leicht machen. Denn der ist vor allem ein wahrer und praktischer Menschenfreund, welcher dem Armen das einzige Gut, das er sein eigen nennt, seine Gesundheit wieder gewinnen hilft.

Digitized by Google

Literatur.

1. Gemeinwohl. Zeitschrift des Bergischen und Linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl. Elberfeld. Jahrg. 1888, 89, 90, 1890/91, 1891/92.
2. Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen, Bd. II, von Dr. Jul. Post und Dr. H. Albrecht.
3. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 44., 46., 50. Heft.
4. Wohlfahrtspflege in den Provinzen Rheinland, Westfalen, dem Regierungsbezirk Wiesbaden, den Städten Offenbach und Hanau. Im Auftrage und unter Mitwirkung des Vorstandes der Gruppe XXI der Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Düsseldorf. Herausgegeben von Dr. med. Aug. Hoffmann und Kgl. Gewerbeinspektor H. Simon in Düsseldorf.
5. Handbuch der socialen Wohlfahrtspflege in Deutschland von Prof. Dr. H. Albrecht. Berlin 1902.
6. Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Nr. 7 u. 10, Berlin 1. April und 15. Mai 1894.
7. Hilfsbuch zur Gründung, Leitung und Controle von Volksküchen ꝛc., von Lina Morgenstern. 2. Aufl. Berlin, Verlag der Deutschen Hausfrauen-Zeitung.
8. Handbuch der Hygiene von Dr. Th. Weyl. III. Bd., 1. Abteilung, 1. Lieferung: Einzelernährung und Massenernährung von Dr. med. J. Munk. Jena 1893. Dasselbe. VI. Bd., 3. Lieferung: Asyle, moderne Herbergen, Volksküchen u. s. w. von M. Knauf und Dr. med. Weyl.
9. Über die Bedeutung der Naturalverpflegung in der öffentlichen Armenpflege unserer modernen Großstädte ꝛc. von Dr. med. Friedrich Wolter, Hamburg. (Sonderabdruck aus dem Ärztlichen Centralanzeiger 1901, Nr. 26.)
10. Rechenschaftsbericht des Ersten Wiener Volksküchen-Vereins für das 30. Vereinsjahr 1902. Wien 1903.
    Organisations- und Dienstvorschriften des Ersten Wiener Volksküchen-Vereins. Wien 1898.
11. Congrès International d'Assistance Publique et de Bienfaisance Privée, Troisième Section. — 3e Question Rapport présenté par M. André des Rotours. Paris, Imprimerie G. Maurin, 71, rue de Rennes 1900.
12. Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 7. Berlin 1895.
13. Denkschrift über die Errichtung von Volksküchen in München. Von Hermann Aust. Februar 1898. München.
14. Jahresberichte des Vereins für öffentliche Speisehallen in München (Bureau Briennerstraße 8, Aufgang III) von 1899, 1900, 1901.
15. Die Volksküche zu Grafenberg. Als Manuskript gedruckt.
16. Geschäftsbericht der Volks-Kaffee- und Speisehallen-Gesellschaft für das 13. Betriebsjahr 1901. Berlin 1902.

Digitized by Google

17. Bericht über die Verwaltung des städtischen Speisehauses (Landbergsche Stiftung) für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 in Breslau.
18. Volksküche des Mannheimer Frauen-Vereins, Abteilung IV. Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1899, 1900, 1901 und 1902.
19. Die Volksküche des Breslauer Asyl-Vereins. Als Manuskript gedruckt.
20. 36. Jahresbericht des Vereins der Berliner Volksküchen von 1866. Herausgegeben vom Centralvorstand 1902.
21. 23. Jahresbericht der Suppenanstalt für israelitische Arme in Frankfurt a. M. für den Zeitraum vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1902. Frankfurt a. M.
22. Volksküche und Volkskaffeehaus in Kassel. Kassel.
23. Rechenschaftsbericht des Lokal-Wohlthätigkeitsvereins in Stuttgart für 1899/1900, 1900/1901, 1901/2.
24. Jahresbericht des Bremer Mäßigkeitsvereins 1900.
25. Geschäftsberichte des Kölner Vereins für Volkswohl 1895—1901.
26. 10. Jahresbericht der Gesellschaft für Wohlfahrts-Einrichtungen, G. m. b. H., in Frankfurt. Erstattet in der Plenar-Versammlung am 9. Mai 1902.
27. Jahresberichte des Vereins für die Volksküche in Lübeck vom Jahre 1900, 1901 und 1902.
28. Bericht des Vereins für Kinderküchen über das 7. Verwaltungsjahr 1901. Stuttgart 1902.
29. Rechenschaftsberichte des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart, Oktober 1900, 1901, 1902. Stuttgart.
30. Berichte der Ausschüsse der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel in den Jahren 1885—1902. Kiel.
31. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr 1901. Osnabrück.
32. Blätter für Volksgesundheitspflege. 1. Jahrg., 4. Heft: „Über Krankenküchen" von E. v. Leyden.
33. Krankenküche Kassel. Bericht über das 1. Vereinsjahr vom 1. Dez. 1901 bis 1. Dez. 1902.
34. Die öffentliche Krankenküche in Berlin (Brüderstraße 10), ihre Bedeutung und Einrichtung von Frau A. v. Rath. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für diätetische und physikalische Therapie 1901/1902, Bd. V, Heft 7.
35. Jahresbericht über die Tätigkeit des Zweigvereins für die Bürgermeisterei Stoppenberg des Vaterländischen Frauenvereins während des Vereinsjahres 1901/02.
36. Therapeutische Monatshefte 1902, Februar: „Über die öffentliche Krankenküche der Frau vom Rath" von Prof. Dr. O. Liebreich.
37. Rechenschaftsbericht des Lokal-Wohltätigkeitsvereins Stuttgart vom 1. April 1901 bis 31. März 1902. Stuttgart 1902.
38. Errichtung von Küchen zur Verabreichung von Krankenkost und ihre Benutzung durch die Krankenkassen, von Oberarzt Dr. med. Blum. Arbeiterwohl, Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. 20. Jahrg., Heft 9—12. Köln 1900. S. 263 ff.
39. Abschnitte aus Tageszeitungen und Zeitschriften. Zahlreiche Mitteilungen aus Schriftwechsel.

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

Anlage I. (S. 13.)

Fragebogen über Volks- und Krankenküchen.

Bezeichnung der Bericht erstattenden Stelle: .....

A. Volksküchen:

1. Bestehen dort eine oder mehrere Volksküchen?
2. Seit wann bestehen dieselben?
3. Wer ist der Unternehmer der Volksküche? (Gemeinde, Aktiengesellschaft, Privatunternehmer, gemeinnützige Vereine, kirchliche Genossenschaften u. s. w.)
4. Lagen besondere Anlässe zur Gründung der Volksküche vor, oder sollte dieselbe besonderen Volksklassen dienen?
5. Wie viele Räume hat die Küche?
6. Wie hoch beläuft sich die jährliche Miete? Wie hoch sind die Anschaffungskosten a) für Kücheneinrichtung? b) für Mobiliar?
   Wie hoch die jährlichen Unkosten für Neuanschaffungen und Reparatur?
7. Wieviel Personal hat jede Küche?
8. Wer führt die Aufsicht? (Damen oder Herren ehrenamtlich oder Inspektor u. s. w.)
9. Bestehen für Männer und Frauen getrennte Speiseräume?
10. Liefert die Küche nur Mittagessen, oder auch Frühstück und Abendessen?
    Wann ist dieselbe geöffnet?
11. Werden auch Bier oder sonst alkoholische Getränke verabreicht? Was kostet das Bier?
12. Wieviel Formen des Mittagessens gibt es?
    a) nur Gemüsebrei mit oder ohne Fleisch in einen Napf?
       was kostet die ganze Portion?
       was kostet die halbe Portion?
    oder b) Suppe, Fleisch und Gemüse in Schüsseln auf Tablett?
       was kostet die ganze Portion?
       was kostet die halbe Portion?
13. Wie viele ganze und halbe Portionen wurden in den Jahren 1900, 1901, 1902 verabreicht?
    a) im ganzen
    b) von 12a
       halbe
       ganze
    c) von 12b
       halbe
       ganze
14. Hat die Benutzung der Küche abgenommen, und welches sind die Gründe dafür?
15. Wird auch Essen über die Straße abgeholt?
16. Sind mit der Küche auch noch sog. Kaffeehallen oder Herbergen u. s. w. verbunden?

Digitized by Google

17. Speist die Küche auch Arme und Bedürftige unentgeltlich?
18. Hat die Volksküche eingewirkt auf die Speisewirte insofern, als dieselben ihre Leistungen und Preise der Volksküche anzupassen suchen?
19. Hat die Volksküche in den Kreisen, von welchen sie benutzt wird, die Wertschätzung einer gut zubereiteten, einfachen, billigen Mahlzeit gefördert und so vorbildlich auf die Führung des Arbeiterhaushalts wirken können?
20. Wie steht die städtische Armenverwaltung und die Privatwohltätigkeit zu der Volksküche?

    Lassen dieselben gegen Bezahlung oder Bons ihre Armen und Pflegebefohlenen dort speisen oder für dieselben Speisen abholen?
21. Wird dort Schulkindern Frühstück oder Mittagessen gegeben?
22. Sind solche Einrichtungen angegliedert, um den Betrieb rentabler zu machen?
23. Kann die Küche aus den Einnahmen sich selbst erhalten, oder müssen Zuschüsse geleistet werden?

    Wie hoch sind und wer leistet die Zuschüsse?
24. Verzinst sich das angelegte Kapital, und wie hoch?

    Wozu werden eventuelle Überschüsse verwandt?
25. Bezahlt die Gemeinde einen regelmäßigen Beitrag zu der Volksküche?
26. Sind Arbeiter im Vorstand der Volksküche, oder sind dieselben sonst in irgend einer Weise für dieselbe interessiert worden?
27. Hat dort früher eine Volksküche bestanden? Warum ist dieselbe eingegangen?
28. Sind dort vorübergehend Notstandsküchen eingerichtet gewesen und warum?

B. Krankenküchen (d. h. solche Küchen, welche auf ärztliche Verordnung hin Krankenkost an Kranke und Genesende verabfolgen):

1. Bestehen dort Krankenküchen? Seit wann? Selbständig oder an andere Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. angelehnt?
2. Wer ist der Unternehmer derselben?
3. In wie viel Formen wird die Krankenkost abgegeben?
4. Was kostet jede Form?
5. Gibt die Küche auch unentgeltlich Krankenkost ab?
6. Wie viel Portionen sind in den letzten Jahren abgegeben worden?
7. Kann die Krankenküche sich aus den Betriebseinnahmen erhalten, oder müssen jährlich Zuschüsse geleistet werden?

   Wie hoch beläuft sich der jährliche Zuschuß?

   a) im ganzen; b) pro Portion.
8. Wie wird das Defizit gedeckt?
9. Leistet die Gemeinde einen regelmäßigen Beitrag zu der Krankenküche?
10. Wird das Essen abgeholt oder den Kranken ins Haus gebracht?

    Werden auch in der Küche selbst Speisen eingenommen?
11. Wird die Krankenküche auch seitens der Gemeinde (Armenverwaltung) und der Privatwohltätigkeit für Arme und Pflegebefohlene benutzt?
12. Wird die Krankenküche auch von den Krankenkassen, Invalidenversicherungsanstalt u. s. w. benutzt?

C. Besondere Mitteilungen über Erfahrungen auf dem Gebiete des Volks- und Krankenküchenbetriebes. Anregungen und Wünsche.

Digitized by Google

Anlage II. (S. 17.)

Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen,

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu Frankfurt a. M.

§ 1.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt a. M. Sie führt die Firma:

Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Schaffung von solchen Unternehmungen, Einrichtungen und Anstalten, welche geeignet sind, dem wirtschaftlich schwachen Teil der Bevölkerung der Stadt Frankfurt a. M. Erleichterungen in der Lebensführung sowie körperliche und geistige Erholung und Kräftigung zu gewähren. Insbesondere kann die Gesellschaft:

Volkskaffeehallen und Speiseanstalten,
Konsumanstalten und Vereine,
Heime für Lehrlinge, Arbeiter und Arbeiterinnen,
Säle für Lesen, Musik, Vorträge, Spiele,
Turn- und Spielplätze,

selbst unterhalten oder subventionieren, sowie auch die Verbreitung von Schriften, die sich mit derartigen Dingen befassen, veranlassen oder fördern.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

I. Stammkapital und Stammeinlagen.

§ 4.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Mk. 150000.—. Die Gesellschafter sind mit den nachstehend ihren Namen beigesetzten Stammeinlagen beteiligt, und zwar

.....

Die sämtlichen Stammeinlagen werden dadurch geleistet, daß jeder Gesellschafter sich mit dem auf seine Aktien der seitherigen „Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen“ A.-G. entfallenden Anteil bei der gegenwärtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt, also

.....

wobei der auf jede einzelne Aktie entfallende Vermögensanteil auf die Stammeinlagen mit Mk. ..... angerechnet werden soll.

§ 5.

Die Abtretung eines Geschäftsanteils und die Veräußerung von Teilen eines solchen kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden; die Erteilung der Genehmigung unterliegt der Bestimmung der Gesellschafter.

Digitized by Google

II. Vertretung und Geschäftsführung.

§ 6.

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer, welche die Versammlung der Gesellschafter ernennt, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß der Firma der Gesellschaft die Namensunterschrift beigefügt wird.

Bei mehreren Geschäftsführern vertreten und zeichnen je zwei gültig die Gesellschaft.

Das Anstellungsverhältnis — Gehalt und sonstige Bezüge, Dauer der Anstellung — wird durch besondere Verträge geregelt.

§ 7.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag und ihren Anstellungsvertrag oder durch die ihnen etwa erteilten Anweisungen der Gesellschafter festgesetzt sind.

§ 8.

In den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr, sowie eine Gewinn- und Verlust-Rechnung aufzustellen und nebst einem Geschäftsbericht den Gesellschaftern *vorzulegen* und die Beschlußfassung der Gesellschafter über Feststellung der Jahres*rechnung* und Bilanz, über die Verwendung des Reingewinnes und Entlastungs*erteilung* an die Geschäftsführer zu beantragen.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des Art. 40 des Handelsgesetzbuches mit den in § 42 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, in der am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit tretenden Fassung enthaltenen Maßgaben zur Anwendung.

§ 9.

Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Sind seit der Einreichung der letzten Liste Veränderungen nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§§ 10 ff.

handeln über Beschlußfassung der Gesellschafter, Plenarversammlung, Bilanz, Gewinnverteilung u. s. w.

Digitized by Google

Anlage III. (S. 17.)

Betriebsordnung für das Wirtschaftspersonal der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen,

Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Frankfurt a. M.

Anstellung und Gehaltsregelung des Wirtschaftspersonals in den Speisehallen der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen, G. m. b. H.

Bei Anstellung von neuem Personal hat der Anstellende dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser Bestimmungen, soweit er die anzustellende Person betrifft, bekannt gegeben wird. Jeder Anzustellende hat sich bereit zu erklären, sich den Bestimmungen dieser Betriebsordnung fügen zu wollen.

Allgemeines.

Die Gesellschaft unterhält in ihren Hallen:

1. Wirtschafter und Wirtschafterinnen 1. Klasse,
2. Wirtschafter und Wirtschafterinnen 2. Klasse,
3. u. 4. Buffetièren 1. u. 2. Klasse,
5. u. 6. Köchinnen und Waschfrauen 1. u. 2. Klasse,
7. Küchenmädchen und Hausmädchen,
8. Hausburschen,

welche auf Grund der nachfolgenden Bedingungen (Personal zu 1. und 2. gegen monatliche, das übrige gegen vierzehntägige Kündigung gegenseitig) angestellt und besoldet werden.

Alle Angestellten erhalten freie Station, bestehend in:

1. freier Wohnung,
2. freier Wäsche,
3. erstem Frühstück, bestehend aus Kaffee und zwei Brötchen,
4. zweitem Frühstück: ein Butterbrot, eine Tasse Kaffee,
5. mittags ein vollständiges Essen mit Brot,
6. nachmittags Kaffee mit zwei Brötchen,
7. Abendbrot, bestehend aus Gemüse, Fleisch und Brot.

Das männliche Personal mittags doppelte Fleischportion[1].

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden von der Gesellschaft ganz getragen, die Beiträge zur Invalidenversicherung zur Hälfte.

Im Erkrankungsfalle hört die Lohnzahlung auf, dagegen wird das volle Krankengeld gewährt.

Das gesamte Personal hat sich eines ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen und sich zu bemühen, den guten Ruf der Gesellschaft aufrecht zu erhalten.

Der Sonntag ist bis auf die laufenden Arbeiten in der eigenen Halle im allgemeinen für die Angestellten frei. Wird ausnahmsweise eine Beschäftigung in einer anderen Halle am Sonntag erforderlich, so erhalten Buffetièren 1 Mk., das

[1] Das bis 1. Januar 1903 angestellte Personal erhält an Stelle der bis jetzt gelieferten Bierration eine Geldvergütung von 5 Mk. für Wirtschafter und Wirtschafterinnen; 4 Mk. für Buffetièren, Köchinnen, Waschfrauen und Hausburschen; 2,50 Mk. für die Hausmädchen und Küchenmädchen. — Das nach dem 1. Januar 1903 angestellte Personal erhält keine derartige Vergütung mehr.

Digitized by Google

übrige Personal 0,50 Mk. vergütet. Die Buffetièren sind dann in der folgenden Woche Sonnabends von 4 Uhr ab dienstfrei.

Die Anstellung der Wirtschafter, Wirtschafterinnen, Buffetièren und Hausburschen geschieht von seiten der Direktion, diejenige der Köchinnen, Waschfrauen und Küchenmädchen durch die Wirtschafter bezw. Wirtschafterinnen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen. Ausnahmen sind nur nach vorher eingeholter Erlaubnis der Direktion zulässig. Es muß das Bestreben sein, nur das beste Personal zu gewinnen und anzustellen, namentlich solche Mädchen, bei denen man unbedingt auf tadellose Führung und anständiges Betragen rechnen kann. Personal, das in dieser Beziehung verstößt, ist sofort und ohne jeden Aufschub auf der Stelle zu entlassen.

Bei Verstößen gegen den § 123 der Gewerbeordnung (z. B. Liederlichkeit oder Unehrlichkeit) erfolgt diese Entlassung ohne jegliche Geldvergütung; in anderen Fällen werden die Gebührnisse für eine vierzehntägige Zeit bezahlt.

Da aus dieser Maßnahme, welche strikt durchzuführen ist, bei Sorglosigkeit der Wirtschafter in der Auswahl des Personals der Gesellschaft unter Umständen größere Kosten entstehen, so wird eine besondere Sorgfalt hierbei zur Pflicht gemacht, und müssen Wirtschafter u. s. w. bei wiederholt festgestellter Pflichtversäumnis die Folgen zu tragen gewärtig sein.

Spezielle Bestimmungen.

1. Wirtschafter und Wirtschafterinnen 1. Klasse sind die selbständigen Verwalter und Leiter der größeren Betriebe der Gesellschaft. Für ihre Anstellung ist erforderlich die Bedingung einer eingehenden Kenntnis des Wirtschaftsbetriebes, welche entweder in den Speisehallen der Gesellschaft selbst oder als Restaurateure in einem früheren selbständigen Betriebe erworben worden ist. Bewerber haben sich durch Zeugnisse hierüber, sowie durch ein Führungszeugnis der zuständigen Behörde über ihre Geeignetheit auszuweisen. Den Bewerbungen ist ein Lebenslauf beizufügen.

Das Gehalt dieser Angestellten beträgt 50 Mk. Es können bei Ehepaaren sowohl Mann und Frau als Wirtschafter bezw. Wirtschafterinnen 1. Klasse angestellt werden, wenn sie den Bedingungen entsprechen.

2. Die Wirtschafter und Wirtschafterinnen 2. Klasse sind die selbständigen Leiter der kleineren Betriebe. Ihr Aufrücken zur Wirtschafterin 1. Klasse erfolgt lediglich nach ihrem Fleiß, Eifer und ihrer Geeignetheit. Gehalt 40 Mk.

3. u. 4. Die Buffetièren 1. und 2. Klasse müssen befähigt sein, ein Buffet zu leiten, und haben sich durch geeignete Zeugnisse hierüber auszuweisen. Die Anstellung erfolgt stets als solche 2. Klasse mit 20 Mk. Lohn und Aufrücken nach jedem halben Jahr mit dem Satz von 1 Mk. bis zum Höchstgehalt von 25 Mk.

Die Buffetière 1. Klasse erhält 30 Mk. Lohn. Als solche gelten die selbständigen Buffetièren und diejenigen, welchen infolge längerer Dienstzeit eine Auszeichnung zu teil werden soll.

5. u. 6. Köchinnen und Waschfrauen 1. und 2. Klasse haben sich durch Zeugnisse über Befähigung auszuweisen. Sie erhalten 20 Mk. Lohn mit Aufrücken von 1 Mk. pro halbes Jahr bis zum Höchstgehalt von 25 Mk. bezw. 30 Mk. als solche 1. Klasse, wozu sie nach Maßgabe der Dienstzeit und ihrer Fähigkeiten aufrücken.

7. Küchenmädchen erhalten 18 Mk. Lohn mit Aufrücken bis zu einem Höchstgehalt von 22 Mk., in Sätzen von 1 Mk. pro halbes Jahr. Bei Geeignetheit können sie zu Köchinnen ernannt werden und bis zu 30 Mk. Lohn nach Maßgabe der für diese geltenden Bestimmung aufrücken.

8. Hausburschen müssen gesund und kräftig sein und sich durchaus zuverlässig zeigen. Ihr Lohn ist 25 Mk. mit einem halbjährlichen Aufrücken von 1 Mk. bis zu einem Höchstgehalt von 30 Mk.

An Stelle des festen Lohnes können Wirtschafter und Wirtschafterinnen und selbständige Buffetièren nach jedesmaliger Vereinbarung mit der Direktion einen gekürzten Lohn nebst Prämie für die Einnahme aus ihren Betrieben erhalten.

Digitized by Google

Dienstprämie.

Wirtschafter und Wirtschafterinnen erhalten bei vorwurfsfreier Dienstzeit von fünf zu fünf Jahren eine Dienstprämie von 30 Mk., Buffetièren, Waschfrauen, Hausburschen und Köchinnen alle drei Jahre eine solche von 10 Mk., ebenso Küchenmädchen und Hausmädchen. Auch wird die Direktion bestrebt sein, für ihr weiteres Fortkommen Sorge zu tragen, sofern ihre Verwendung im Dienst der Gesellschaft aus irgend welchen Gründen nicht mehr möglich ist.

Spezialinstruktion
für die Wirtschafter und Wirtschafterinnen in den Speisehallen.

Die Wirtschafter und Wirtschafterinnen sind dafür verantwortlich, daß in ihren Hallen ein ordnungsmäßiger, sauberer und sparsamer Betrieb herrscht. Sie werden dem Zweck der Ordnung um so besser nachkommen können, je mehr sie ihr Personal in dieser Beziehung anleiten und überwachen. Im schmutzigen Lokale wird sich kein gutes Publikum aufhalten, ebenso dort, wo Lärm und Zank unter den Gästen nicht beseitigt wird. Im letzteren Fall haben die Wirtschafter u. s. w. sofort die Halle zu schließen und erst nach Verlauf einer Zeit, bis die Störenfriede sich wieder verlaufen haben, zu öffnen. Über das sonstige Schließen und Öffnen der Hallen sind die hierfür erlassenen jedesmaligen Bestimmungen maßgebend. Die Wirtschafter u. s. w. haben in jeder Beziehung das Interesse der Gesellschaft zu fördern und wahrzunehmen; insbesondere wird ihnen der gute Ruf derselben zur Pflicht gemacht und die Verpflichtung, alle unsauberen Elemente fernzuhalten.

Die Wirtschafter können für Fehlbeträge in der Kasse, wo diese sich öfters wiederholen und die Annahme gerechtfertigt ist, daß die nötige Sorgfalt nicht obgewaltet hat, geeignetenfalls von der Direktion zu Schadenersatz herangezogen werden. Gelegentliche Fehlbeträge sind hierbei nicht für Ersatz berechtigt. Ebenso kann Schadenersatz von den Kassierern gefordert werden, wenn der Verlust über ein gewisses zulässiges Maß hinausgeht.

Im besonderen ist auf folgende Punkte zu achten:

I. Haus, Personal und Wäsche betreffend.

1. Pünktliches, rechtzeitiges Öffnen und Schließen der Halle sowie vorsichtiges Abschließen der Vorräte u. s. w.

2. Sorgfältige und strenge Überwachung des Personals und Achten auf Ordnung und Reinlichkeit in Haus, Küche, Keller und Wohnräumen. Die Reinigung der Speisezimmer darf nur nach Schluß der Halle erfolgen. Beständige Anwesenheit des ganzen Personals.

Kurze Abwesenheitserlaubnis für die Wirtschafterin während des Tages ist ferner stets durch Notiz auf dem Wirtschaftsbogen frühzeitig einzuholen und wird nur in dringenden und wichtigen Fällen von dem Direktor bezw. Stellvertreter erteilt.

Einhaltung des Verbrauchs für Personalkost nach bestehender Vorschrift.

3. Alle Personal- und Küchenwäsche ist wöchentlich und Bettwäsche in der von der Wirtschafterin der Halle „Galluswarte" für die einzelnen Hallen vorgeschriebenen Wochenfolge an unsere Wäscherei zum Waschen abzugeben. In unseren Hallen selbst dürfen keinenfalls irgend welche Wäschestücke gewaschen oder getrocknet werden.

Ferner ist darauf zu sehen, daß nicht zu viel Personalwäsche und unnötige Stärke- oder Bügelwäsche abgegeben wird und alle Wäschestücke je nach der Halle gezeichnet sind.

II. Küche, Buffet und Betrieb betreffend.

1. Die Annahme der Waren von sämtlichen Lieferanten hat außer der Zeit von 11—2 Uhr zu geschehen, widrigenfalls solche verweigert werden muß. Die Waren sind stets auf Ia. Qualität, Gewicht und Stückzahl (bezw. vereinbarte nicht zu große Knochenzugabe beim Fleisch) zu prüfen und ordnungsmäßig zu lagern.

Digitized by Google

2. Die bestehende Kochvorschrift und die bestimmte Portionen- und Maßgröße in Speisen und Getränken ist stets ökonomisch einzuhalten, und soll der Verbrauch von Kochartikeln nicht schätzungsweise, sondern nur nach stattgefundenem Abwägen notiert werden. Etwa nötige Überschreitung der vorgeschriebenen Quantität in Kochstoffen und Zutaten muß vorher genehmigt werden.

Sparsamkeit in Brennmaterialien und Gasverbrauch zu Heiz- und Beleuchtungszwecken.

3. Zutrittsverbot in Küchen, Räume u. s. w. für Gäste und sonstige Besucher der Halle ohne Genehmigung vom Bureau.

Rechtzeitiges Bereithalten des Morgenkaffees, Mittag- und Abendessens.

Sofortiges Geschirrabräumen.

Pünktliche Überwachung, daß Trink- und Speisegeschirre nicht verschwinden und beim Spülen der Bruch möglichst vermieden wird; bei mutwilligem und unvorsichtigem Gebaren ist Schadenersatz zu beanspruchen.

Abgabe der Kochspeisen nur gegen Bons oder Speisezettel bezw. Marken, und sonstiger Verkauf nur gegen sofortige Barzahlung am Buffet.

Beobachtungen eines gleichmäßigen freundlichen Benehmens der Buffetière gegen alle Gäste.

Ebenso müssen die Wirtschafter bezw. Wirtschafterinnen jeden Abend bei der Übernahme des Tageserlöses von der Buffetière deren Warenbestand auf Maß, Gewicht und Stückzahl prüfen.

Lieferantenbedingungen

beim Bezug von

Metzgern.

Ochsenfleisch. Kopf, Schwanz, Bein, Lunge und Bauchlappen sind ausgeschlossen, und ist das Fleisch frei von Sehnen und vielem Fett und vollständig ausgebeint zu liefern.

Bei Kalbfleisch hat die Lieferung in ausgebeinten und gerollten Nierenstücken, bei Hammelfleisch in ausgebeintem Bug und Keule zu erfolgen, wozu bei 100 Pfund höchstens 10 Pfund Hals zugegeben werden dürfen.

Schweinefleisch und Füllsel dürfen nicht zu fett und nicht zu mager geliefert werden.

Geräuchertes Schweinefleisch ebenso, muß gut geräuchert und durchwachsen sein.

Schweineschmalz darf nur deutsches, rein und frisch sein.

Frische Bratwürste für Mittag- und Abendessen, fünf auf das Pfund, müssen 100 g Vollgewicht aufweisen (ebenso auch ursprünglich die geräucherten), während die Sechser-Blut-, -Leber- und -Bratwürste mindestens 75 und höchstens 85 g wiegen bezw. stets das diesem Spielraum entsprechende Gewicht haben sollen, ohne daß das Gesamtgewicht verkürzt werden darf.

Kotelettes müssen fünf auf das Pfund gehen.

Knochenzugabe darf bei Ochsenfleisch . . . 10 %,
Kalbfleisch . . . . 20 %,
Hammelfleisch . . . 15 %
nicht übersteigen.

Beim Bezug von

Bäckern.

Der Dreipfundlaib Brot muß frisch oder altgebacken mindestens 1425 g wiegen und in demselben Zustand

mürbe Brötchen . . . . . 45 g
Milchbrötchen . . . . . 50 g
Wasserwecke . . . . . 55 g

Kartoffeln müssen mindestens 5 cm Durchmesser haben, gesund, flachäugig und mehlreich sein und in Säcken (à 100 Pfund netto) oder, bei ganzen Fuhren, mit amtlichem Wagschein versehen geliefert werden.

Butter, Eier und Milch stets frisch und Ia. Qualität. Milch mindestens 3 % Fettgehalt.

Digitized by Google

Steinkohlen für Herd und Feuerung müssen mindestens zur Hälfte in Stücken bestehen und auch in Körben oder Säcken von 100 Pfund netto oder ganze Fuhren mit amtlichem Wagschein geliefert werden.
Tannenbündelholz zum Anzünden in Bündeln, aber trocken und nach Gewicht.
Sämtliche Kochartikel müssen auf richtiges Gewicht geprüft werden und ist:
Gebrannter Kaffee rein und reinschmeckend in netto 200 Grammbüchsen,
Zucker in 130—135 Würfeln das Pfund,
Salatöl in 1-Literflaschen zu liefern.
Kochvorschrift und Portionenausschnitt laut Spezialverzeichnis.

Buffetverkaufsbestimmungen.

Kaffeeaufguß per Maschine wird inkl. Zugabe von ..... l Milch auf ..... Becher oder Tassen gerechnet.
Milchverkauf 1 l = 3⅓ Tassen.
Milchverbrauch auf 16 Tassen Schokolade (per Pfund) 2½ l.
Zuckerverbrauch auf 16 Tassen Schokolade 12 Stück.
Teeverbrauch auf 100 Tassen Tee (per Pfund) 5 g per Tasse.
Milchverbrauch zu Dickmilch 1 l = 2½ Schalen.
Bouillon ¼ Flasche = 20 Portionen.
Butter zu Butterbrot = 9 g per Stück.
Limburger Käse 1 Laib (750—800 g schwer) = 16 Portionen à ca. 50 g.
Brot 16—18 Stück per Laib.
Kuchen 10 Stück per Tafel.
Kakao per Tasse 10 g und 4 Stück Zucker.

Verkaufspreise.

Speisen.

Suppe, Gemüse und Fleisch	per	Portion	30	Pf.
Gemüse und Fleisch	„	„	25	„
Suppe	„	„	10	„
Gemüse	„	„	10	„
Kartoffelsalat	„	„	10	„
Kartoffeln, geröstet	„	„	10	„
Bratwurst (sechs per Pfund)	„	Stück	15	„
Blut- oder Leberwurst (Sechser)	„	„	10	„
Kuchen	„	„	10	„
Gebäck	„	„	6	„
Brötchen	„	„	3	„
Brot	„	„	3	„
Butterbrot	„	„	5	„
Limburger- oder Handkäse mit Brot	„	Portion	8	„
Käse allein	„	„	5	„
Eier	„	Stück	6	„
Gurken	„	„	5	„
Heringe, mariniert	„	„	10	„

Getränke.

Kaffee ohne Zucker	per	Tasse	oder	Becher	5	Pf.
do. mit zwei Stück Zucker	„	„	„	„	6	„
Schokolade	„	„	„	„	10	„
Milch	„	„	„	„	6	„
Tee	„	„	„	„	10	„
Bouillon	„	„	„	„	10	„
do. mit Ei	„	„	„	„	15	„
Dickmilch			per	Schale	10	„
do. mit Zucker und Zimt			„	„	12	„

Digitized by Google

Bier	per 4/10 l-Glas	10	Pf.
do.	„ 2/10 „	5	„
do.	„ große Flasche	18	„
do.	„ kleine „	10	„
Sodawasser	per Flasche	10	„

Tabake.

Zigarren 3, 4, 5 und 6 Pfennig per Stück.
Kautabak . . . . . 3 Pf.

Kochvorschrift.

Kochverbrauch.

Suppe für 100 Portionen: — 50 Pfd. Kartoffeln zur Kartoffelsuppe. — 7 Pfd. Erbsen, Bohnen, Linsen und 15 Pfd. Kartoffeln, 2 Pfd. Mehl, 1 Pfd. Fett. — 5 Pfd. Nudeln, Gerste, Gries. — 4 Pfd. Reis. — Maggis Suppenwürze, wenn nötig, auf Wassersuppen 20 Gramm, Fleischsuppen 16 Gramm.

Gemüse für 100 Portionen: — Bei Kartoffeln zu grünem Gemüse und gemischt. Salat 50—75 Pfd. — Kartoffelbrei zu Sauerkraut 50—75 Pfd., 2 l Milch. — Kartoffelgemüse (mit Sauce) 60—80 Pfd., 1 Pfd. Mehl, 1 Pfd. Fett. — Kartoffelsalat 70 Pfd., 1 l Öl, 1 l Essig. — Grünes, frisches Gemüse sollte nicht höher als 1½—2½ Pfg. per Portion vom Lieferanten kommen (ebenso konserviertes Gemüse), 1 Pfd. Mehl und 1 Pfd. Fett.

Fleisch für 100 Portionen: — Fleisch- und Bratwurst zu braten 1 Pfd. Fett. Kotelettes zu rösten 1 Pfd. Fett, 1½ Pfd. Paniermehl. 5 Eier. — Zu Hackbraten ⅚ Hackfleisch, ⅙ Füllsel; per Pfd. Fleischmasse 20 g Mehl, 15 g Fett, 35 g Paniermehl, 1 Ei und 2 Brötchen.

Spiegeleier für 100 Portionen: — à 2 Stück, 1 Pfd. Fett.

Portionenausschnitt per Pfund.

Ochsenfleisch und Kalbfleisch, gekocht oder gebraten,	4	Portionen,	
Hammelfleisch „ „ „	3½	„	
Schweinefleisch „ „ „	5	„	
Dörrfleisch „ „ „	6	„	
Hackbraten per Pfd. Fleischmasse	7	„	

Portionen-Soll-Ergebnis.

Sauerkraut . . . . . per Pfd.	4—6	Portionen,	
Salzbohnen . . . . . „ „	6	„	
Makkaroni und Gemüsenudeln . . . „ „	5—6	„	

Sonstige Ausführungsvorschriften.

I. Öffnung und Schluß.

Im Sommer, 1. April bis 1. Oktober, von ..... Uhr bis ..... Uhr. Im Winter, 1. Oktober bis 1. April, von ..... Uhr bis ..... Uhr.

II. Personal

ist bei Ein- und Austritt dem Polizeirevier an- resp. abzumelden und der Wechsel stets unter sonstigen Mitteilungen in der Wirtschaftsabrechnung zu bemerken.

Letztes Krankenkassenmitgliedsbuch und Invaliditäts- bezw. Altersversicherungskarte sind beizubringen bezw. an das Bureau zu liefern.

III.

Jeden Freitag vormittag wird Speisezettel durch die Direktion zugeteilt, worauf wöchentlicher, wenn nicht täglicher, Bedarf gedeckt werden muß; Kartoffeln und Brennmaterialien im Winter (bei Frost) in größeren Quantitäten.

Digitized by Google

Waren und Materialien sind am Tage der Ablieferung in der Wirtschaftsabrechnung einzutragen.

Ablieferungsscheine müssen täglich stets unterschrieben mit der Wirtschaftsabrechnung, Bufset- und Speisezettel und dem Geld abgeliefert werden.

IV.

Einnahmekasse täglich abzuliefern. Bonskasse, Spülicht am Monatsabschluß Barbestand abzuliefern. Wechselgeld ..... Mk. Bestand bleibt in der Halle. Vorschuß ..... Mk. Bestand am Monatsschluß abzuliefern.

V. Bücher.

Tägliches Einnahmebuch. Tägliches Portionenbuch. Bestellbuch für Metzger. Bestellbuch für sonstige Lieferanten. 2 Wäschebücher. 2 Vorschußbücher mit Monatswechsel. Spülichtbuch.

VI. Formularien.

Tägliche Wirtschaftsabrechnungszettel. Tägliche Buffetabrechnungszettel. Tägliche Markenzettel.

VII. Regelmäßige Einträge in der Wirtschaftsabrechnung.

1. Warenbestellungen vom Lager (Bureau) sind unter Bestellungen jeden Dienstag und Freitag einzutragen.
2. Im Samstagsexemplar Verbrauch von Gewürzen, Brenn- und Putzmaterial.
3. Im Montagsexemplar der Sonntagspersonalverbrauch.
4. Mitte jeden Monats (15.) sind Ersatzbedürfnisse in Trink- und Speisegeschirren unter Inventarmitteilungen einzutragen.
5. Portionen- und Einnahmebuch ist täglich einzutragen.
6. Die Küchenwäsche ist anfangs jeder Woche unter Eintrag in dem Wäschebuch auszufolgen und anzunehmen bezw. etwaige Differenzen mit der Vorsteherin der Anstaltswäscherei sofort direkt zu erledigen.

Frankfurt a. M., den 1. Dezember 1902.

Digitized by Google

Anlage IV a. (S. 17.)

Statuten für die Volksküche zu Straßburg.

§ 1.

Unter dem Namen „Volksküche zu Straßburg" soll dahier eine Anstalt fortbestehen mit dem Zwecke, ohne Unterschied der Nationalität und Religion den weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung gesunde Nahrung gegen mäßigen Preis zu verabreichen.

§ 2.

Zur Gründung und Erhaltung dieser Anstalt vereinigt sich eine Gesellschaft mit unbeschränkter Mitgliederzahl, welche den bereits bestehenden Fonds von 22000 Franken bar, sowie alle Vorräte und Mobilien dem Zwecke der Gesellschaft widmet und durch jährliche Beiträge vermehrt.

§§ 3 ff.

Anlage IV b. (S. 17.)

Hausordnung der Volksküchen zu Straßburg.

Reglement von 1872.

Kapitel 1. Verwaltungskommission.

§ 1. Die Verwaltungskommission, bestehend aus dem Präsidenten, dem Direktor und dem Schatzmeister, ist beauftragt, gemäß Kapitel III, Art. 12 der Statuten, die bedeutenderen Einkäufe von Wein, Brot, Fleisch, Fette, Hülsenfrüchte, Brennmaterialien 2c. zu besorgen.

Jede Entscheidung der Kommission erfordert die absolute Mehrheit der Stimmen. Ist ein Mitglied verhindert, der Sitzung beizuwohnen, so soll der Präsident dasselbe durch ein Mitglied des Komitees ersetzen.

Alle Beschlüsse der Kommission müssen dem Komitee in der ersten monatlichen Sitzung mitgeteilt werden.

Kapitel II. Kommissare.

§ 2. Die Herren Kommissare werden zwei Tage zum voraus eingeladen, ihren Dienst zu versehen, und im Fall einer Verhinderung sollen sie den Ökonomen spätestens am Abend vorher davon benachrichtigen.

§ 3. Die Dienststunden des Kommissars sind mittags von 11 bis 1 Uhr und abends von 6 bis 8 Uhr: vor seinem Weggang abends unterzeichnet er das Tagebuch und erhält dann erst seine zwei Mitgliederkarten.

§ 4. Der Kommissar ist mit der Polizei des Speisesaales beauftragt. Das ganze Personal ist während seiner Dienstzeit seiner Leitung unterworfen.

§ 5. Wenn ein Kommissar zweimal nacheinander seinen Dienst ohne vorhergehende Entschuldigung nicht versieht, so soll er durch den Vizepräsidenten eingeladen

Digitized by Google

werden, sich der Hausordnung zu fügen. Folgt er dieser Einladung nicht, so beschließt das Komitee seine Entlassung; dieselbe ist ihm durch den Schriftführer anzumelden.

Kapitel III. Ökonom.

§ 6. Der Ökonom muß im Sommer beim Öffnen der Küche morgens um 6 Uhr und im Winter um 7 Uhr gegenwärtig sein; die Küche wird in jeder Jahreszeit erst um 9 Uhr geschlossen.

Der Ökonom darf so wenig als möglich abwesend sein, damit er eine immerwährende Aufsicht über das Personal ausübt: es wird ihm jedoch gestattet, von 2½ bis 4 Uhr nachmittags auszugehen.

§ 7. Er sorgt dafür, daß keinerlei Portion ohne Ticket verabfolgt wird.

§ 8. Der Ökonom hat alle Skripturen zu besorgen; jede zehn Tage schließt er die Rechnungen ab und übergibt dem Schatzmeister einen ausführlichen Bericht darüber nebst dem überschüssigen Kassenbetrag.

§ 9. Der Ökonom soll niemals die Schlüssel des Kellers und des Proviantmagazins aus den Händen geben; die Dienstboten, welche sich in die Räumlichkeiten begeben, müssen von dem Ökonomen begleitet werden.

§ 10. Der Ökonom hat alle gemachten Wareneinkäufe in Empfang zu nehmen.

§ 11. Der Ökonom ist berechtigt, durch die Köchin unterstützt, in Abwesenheit des Direktors alle kleinen und unvorhergesehenen Einkäufe zu besorgen.

Kapitel IV. Dienstpersonal.

§ 12. Das sämtliche Dienstpersonal steht unter dem Befehl des Ökonomen. Klagen sind entweder an den Präsidenten oder an den Direktor zu richten.

§ 13. Niemand darf sich ohne die Erlaubnis des Ökonomen aus dem Lokal entfernen.

§ 14. Die Dienstboten werden monatlich bezahlt und haben eine vierzehntägige Aufkündigung einzuhalten. Als Garantie gegen eine unregelmäßige Aufkündigung wird ihnen am ersten Monatsgehalt vier Mark zurückbehalten, welche für diejenigen verloren sind, welche sich die Unregelmäßigkeit zu Schulden kommen lassen.

§ 15. Die Dienstboten werden gedungen, und die Aufkündigungen geschehen durch den Ökonomen unter Zustimmung des Direktors.

§ 16. Allen Dienstboten werden diese Satzungen mitgeteilt, und sie müssen sich denselben unterwerfen.

Jedes Mitglied, welches einer Untreue oder Unterschlagung überführt wird, ist sofort entlassen.

Anlage IVc. (S. 17.)

13	12	11	10	9

Volksküche
Helenengasse 11,

No [redacted]

Abonnement mit Wein
13 Essen Mk. 5.60

Herr .....

den .....

8	7	6

1	2	3	4	5

Brot	Volksküche S. S. **Brot** 4 Pfennig	Brot	Suppe	Volksküche S. L. **Suppe** 8 Pfennig	Suppe
Wein	Volksküche S. C. **Wein** 8 Pfennig	Wein	Wein	Volksküche S. H. **Rotwein** 10 Pfennig	Wein
Brot und Wein	Volksküche S. G. **Brot und Wein** 12 Pfennig	Brot und Wein	Gemüse	Volksküche S. M. **Gemüse** 12 Pfennig	Gemüse
Fleisch	Volksküche S. E. **Fleisch** 16 Pfennig	Fleisch	Suppe und Gemüse	Volksküche S. M. **Suppe und Gemüse** 20 Pfennig	Suppe und Gemüse
Suppe und Fleisch	Volksküche S. K. **Suppe und Fleisch** 24 Pfennig	Suppe und Fleisch	Gemüse und Fleisch	Volksküche S. P. **Gemüse und Fleisch** 28 Pfennig	Gemüse und Fleisch

Suppe, Gemüse und Fleisch	Volksküche S. O. **Suppe, Gemüse u. Fleisch** 36 Pfennig	Suppe, Gemüse und Fleisch

Digitized by Google

Anlage V. (S. 17.)

Statuten des Grünberger Volksküchenvereins.

§ 1.

Der Verein ist ein Wohlfahrtsverein und führt den Namen: „Grünberger Volksküchenverein". Sein Zweck ist, der unbemittelten Bevölkerung für billiges Geld nahrhaftes Essen zu liefern. Sitz des Vereins ist Grünberg i./Schles.

§ 2.

Mitglieder des Vereins sind alle diejenigen, welche sich bei der Gründung der Anstalt mit einem Geldbetrage beteiligt haben. Nach Konstituierung des Vereins kann die Mitgliedschaft durch einmalige Zahlung von mindestens 10,00 Mk. erworben werden.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Benachrichtigung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt von Mitgliedern löst den Verein nicht auf.

§ 3.

Das Unternehmen beruht auf dem Grundsatz der eigenen Erhaltung durch den Konsum. Der Verkaufspreis der Speisen wird den durchschnittlichen Herstellungskosten entsprechend normiert. Speisen dürfen weder unentgeltlich noch anders als zu den festgesetzten Preisen verabfolgt werden.

Etwaige Überschüsse werden einem Betriebsfonds zugeführt, welcher nach dem Beschlusse des Vorstandes, jedoch lediglich zur Verbesserung der Einrichtungen oder zur Erhöhung der Leistungen, Verwendung findet.

§§ 4 ff.

Die gesamte Geschäftsleitung und Verwaltung geschieht unentgeltlich durch den Vorstand.

Grünberg i./Schles., Mai 1902.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Anlage VI. (S. 28.)

Kochanweisungen und Rezepte der Mannheimer Volksküche.

Vorbemerkungen.

Seit vor drei Jahren die Volksküche in das neue für diesen Zweck erbaute Lokal eingezogen ist, sind für den Küchenbetrieb alle erreichbaren Verbesserungen eingeführt. Die hauptsächlichste derselben ist die, daß in mit Dampf geheizten Kesseln gekocht wird, anstatt wie früher in Feldkesseln, welche mit Kohlen geheizt wurden. Letztere brauchten unablässige Aufsicht, nicht nur für die Feuerung, sondern auch für den kochenden Inhalt, da ein Anbrennen desselben nur mit großer Vorsicht verhütet werden konnte.

Durch das Kochen mit Dampf ist die Arbeit sehr erleichtert; das fortwährende Umrühren der Suppen und Gemüse ist nicht mehr nötig, weil die Gefahr des Anbrennens beseitigt ist. Mit einer leichten Drehung der Dampfkrahnen ist das gewünschte Maß des stärkeren oder schwächeren Kochens hergestellt. Der Inhalt der Dampfkochkessel ist binnen einer Stunde zum Kochen gebracht, und die Speisen werden viel schmackhafter und weicher, besonders bemerkbar ist dieses bei Hülsenfrüchten, wie Linsen, Bohnen und Erbsen.

Der Besuch der Volksküche war in den ersten Jahren im Winter ein weit größerer als im Sommer, Frühjahr und Herbst. In den letzten Jahren, seit dem Umzug in die neue Volksküche ist der Besuch durchweg ein viel regelmäßigerer geworden und während des ganzen Jahres ziemlich gleich. Am stärksten ist der Besuch in den ersten Frühlings- und Herbstmonaten, — eine Erscheinung, die sich dadurch erklärt, daß die Leute zu Hause kein Feuer mehr oder noch keines machen. An besonders kalten Tagen im Winter oder kühlen, regnerischen in der wärmeren Jahreszeit kommen mehr Besucher als gewöhnlich; so ist auch die Frequenz an den verschiedenen Wochentagen eine verschiedene, und das ist sich in jeder Jahreszeit während des zehnjährigen Bestehens der Volksküche gleich geblieben.

Montags und Samstags ist der Besuch weit schwächer als an den Mitteltagen der Woche. Im Herbste, wenn in den benachbarten Dörfern die Kirchweihen stattfinden, macht sich das am meisten fühlbar, auch vor und nach hohen Feiertagen. An Sonn- und Feiertagen bleibt die Volksküche geschlossen. In den ersten Jahren wurde gekocht, der Besuch war aber zu gering. Der Besuch an den Arbeitstagen hat dadurch keine Einbuße erlitten, und dem Personal ist durch den Ruhetag eine große Erleichterung geschaffen.

Auf die Jahreszeit, auf kühles oder warmes Wetter, auf die verschiedenen Tage der Woche ist beim Bestimmen der zu kochenden Portionenzahl Rücksicht zu nehmen. Die Vorstandsdame muß an jedem Tage wissen, wie stark der Besuch gewesen, ob Essen übrig geblieben, ob mehr verlangt wurde, als dagewesen. Aus all diesen angegebenen Faktoren zusammen bleibt ihr überlassen, das Fazit zu ziehen und im Verein mit der erfahrenen, erprobten Köchin die Bestimmungen für den folgenden Tag zu treffen.

Allgemeine Regeln.

Erstes Prinzip der Volksküche ist, alle Speisen, die verabreicht werden, so gut und so billig als möglich herzustellen. Dazu ist vor allem nötig, nur gutes, wenn auch teureres Material zu verwenden, denn die Erfahrung lehrt, daß letzteres auch das billigste ist.

Digitized by Google

Daß beim Kochen mit peinlichster Sauberkeit verfahren werden muß, ist selbstredend. Die Kessel, Zuber und Schüsseln müssen jeden Tag nach dem Gebrauch mit Sand und Soda gescheuert, die Wasserkrahnen geputzt werden. Alles, was zum anderen Tage gebraucht wird, muß vorgerichtet sein; denn da das Essen pünktlich fertig sein muß, so ist damit morgens keine Zeit zu verlieren. Die Suppenkessel mit dem Fleisch müssen spätestens um 7 Uhr in Betrieb gesetzt werden; denn das Fleisch muß um 9½ Uhr zum Ausschneiden fertig sein. Zum Schneiden so vieler Portionen, von denen jede einzelne auf ihr richtiges Gewicht geprüft sein muß, gehört zum mindesten ein und eine halbe Stunde Zeit. Um 11½ Uhr muß das Essen fertig und die Küche aufgeräumt sein, damit das Verteilen der Speisen beginnen kann.

Das Ausschöpfen aus den Kesseln besorgen unter Aufsicht der Köchin eingeschulte Hilfsfrauen. Das Ausschöpfen der Suppen muß gelernt sein, denn das Dicke des Inhalts setzt sich unten hin. Es muß daher sehr acht gegeben werden, daß die Masse in Bewegung bleibt und der dicke Inhalt gleichmäßig in der Brühe verteilt wird.

Die größte Schwierigkeit in der Führung der Küche ist die Beurteilung der Menge von Speisen, welche gekocht werden sollen. Bei den Suppen ist die Sache am einfachsten; denn bei einem gewissen Quantum von Suppeneinlagen ist der Spielraum von Portionen, welche man mit Zusatz von mehr oder weniger Wasser kochen kann, ein ziemlich großer. Bei Gemüsen muß man sich an das gegebene Maß für die einzelne Portion halten. Es kann dabei vorkommen, daß dasselbe dennoch weiter oder kürzer reicht, als man gerechnet. Das liegt dann an der Qualität des Gemüses, ob viel oder wenig Abgang beim Zurichten verloren geht, auch wohl einmal am sparsamen Ausschöpfen, was aber nie vorkommen sollte. Bei Fleisch ist Maß und Gewicht genau vorgeschrieben, und so tut man gut, nach dem Fleisch die Gemüseportionen zu berechnen; z. B. 20 kg Rindfleisch geben 140 Portionen, genau für so viel Portionen braucht man Gemüse; Suppen werden immer mehr verlangt als ganze Essen, und es ist daher notwendig, dieselben in größerer Menge zu kochen. Bei der Berechnung des Materials für die zu kochenden Portionen braucht man in den meisten Fällen diejenigen für das Personal nicht mit in Betracht zu ziehen, da bei so großen Mengen von guten Qualitäten, die verkocht werden, die große Ausgiebigkeit derselben erfahrungsgemäß gerade den Bedarf des Personals und deren Familien liefert. Dies gilt wenigstens für Suppen und Gemüse. Bei einzelnen Mehlspeisen und namentlich bei Fleisch ist dagegen der Bedarf für das Personal zu berücksichtigen. Bei guter Lieferung von seiten des Metzgers müssen sich bei vorsichtigem Ausschneiden immer mehrere Portionen über das vorschriftsmäßige Maß hinaus ergeben.

Alles zu verkochende Material, mit Ausnahme von Salz und Pfeffer, wird mit größter Genauigkeit von der Köchin abgewogen und der Verbrauch in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, welches die betreffende Vorstandsdame zu revidieren hat. Diese Verbrauchskontrolle bildet auch zugleich diejenige über die Portionenzahl, welche das gekochte Essen ergeben mußte.

Die nachstehenden Rezepte haben sich sowohl ökonomisch als dem Geschmack der Konsumenten entsprechend bewährt. Sollte das anzuwendende Fett in angegebenem Maße zu wenig erscheinen, so ist dabei zu bemerken, daß dasselbe durchaus rein und gut sich immer als ausreichend erwiesen hat. Das Fett, sowohl das mit Milch ausgelassene Rindsfett wie das ausgelassene Schweinefett, werden je nach Gebrauch in nicht zu großen Quantitäten von den bewährten Metzgern bezogen. Neuerdings wird statt des Schweinefettes mit gutem Erfolge Palmin verwendet. Bei gleichem Kostenpreis braucht man vom Palmin überall, wo in den Rezepten 1 kg Schweinefett oder Rindsfett angegeben, 200 g weniger, was eine Ersparnis von 20 % bedeutet. Zum Backen oder zu Mehlspeisen eignet sich das Palmin besonders gut. Zu Suppen und Gemüsen wird es immer mit Rindsfett gemischt verwendet.

Es empfiehlt sich, den Speisezettel auf 14 Tage bis 3 Wochen voraus zu machen, damit das in Aussicht genommene Material auch immer rechtzeitig beschafft werden kann. Bei dem Bestimmen des Speisezettels ist nur noch zu bemerken, daß mit Rücksicht auf das Küchenpersonal am Montag möglichst solche Speisen gekocht

Digitized by Google

werden, welche den Tag zuvor keiner Vorbereitung bedürfen, z. B. Kartoffelsalat, geröstete Kartoffeln, Makkaroni, auch Hülsenfrüchte, die schon 1 bis 2 Tage vorher verlesen werden können.

Menge und Gewicht der zu verabfolgenden Speisen sind folgende:
Große Portion à 30 Pf. 1 l Suppe, 3/4 l Gemüse, 75 g gekochtes Fleisch.
Kleine Portion à 20 Pf. 1/2 l Suppe, 1/2 l Gemüse, 35 bis 30 g gekochtes Fleisch.
Große Portion ohne Suppe à 25 Pf.
Suppe 1 l à 10 Pf.
Portion Brot à 3 Pf. Ein Laib Brot von 2 kg muß 8 Portionen ergeben.

Zu beachten ist noch, daß erfahrungsgemäß an den Tagen schwachen Besuches im Verhältnis mehr kleine und weniger große Portionen verlangt werden als sonst.

Die Angaben für Maß und Gewicht in den Rezepten, sofern sie nicht für die einzelne Portion berechnet sind, werden wie in der ersten Auflage dieses Buches für 200—250 Portionen beibehalten. Für eine kleinere Anzahl wird in den Volksküchen wohl nur in den seltensten Fällen gekocht werden, und für größere ist an der Hand dieser Angaben die Berechnung für mehr Portionen leicht aufzustellen.

Die Suppen.

Die von der Brühe des gekochten Fleisches herzustellenden Suppen werden auf folgende Weise gekocht. Nachdem die Kessel halb mit Wasser angefüllt sind, wird das zu kochende, gewaschene Fleisch gleichmäßig auf beide Kessel verteilt und das Wasser zum Kochen gebracht. Man bringt deshalb weniger Wasser, als man zur Suppe braucht, zum Kochen, weil es bei größerer Menge zu lange dauern würde. Hat das Fleisch mit dem Wasser eine Zeitlang gekocht und die Oberfläche des Wassers sich mit reichlichem Schaum bezogen, so wird letzterer vorsichtig abgehoben und das nötige Salz, ungefähr 1/2—1 kg pro Kessel, nebst dem fein geschnittenen Grünen: Sellerie, gelbe Rüben, Lauch, Zwiebeln, Petersilie, hinzugetan. Gleichzeitig läßt man etwas warmes Wasser nachlaufen, so daß die Kessel fast drei Viertel gefüllt sind. Bei einem Bedarf von größerer Menge Suppe und einer größeren Quantität Fleisch steigt auch der Wasserzusatz. Haben die Suppen zwei Stunden gekocht, so nimmt man von der schon recht guten Brühe einen großen Suppenhafen voll ab für das Gemüse und die Sauce zum Rindfleisch und ersetzt das etwa Fehlende durch nochmaligen Zusatz von warmem Wasser. Die Suppeneinlagen werden je nach der Zeit, welche sie zum Garwerden bedürfen, in die Brühe getan. Eine halbe Stunde vor dem Anrichten kommt der Suppenteig — mit Wasser verrührtes Mehl — hinzu, gleichviel ob das Fleisch noch in der Suppe liegt oder nicht.

Bei Wassersuppen füllt man den Kessel gleich mit dem nötigen Quantum Wasser und bringt dieses mit dem zur Suppe gehörigen Fett, Grünen und Salz zum Kochen und tut dann Suppeneinlagen und später Suppenteig dazu.

Für ca. 250 Portionen werden gebraucht:
von Haferflocken 5 kg, d. i. per Portion 20 g,
von Reis, Gries, Gerste 6 kg, d. i. per Portion 24 g,
von Einkorn und Grünkorn 6 1/2 kg, d. i. per Portion 26 g,
von Mehl zum Suppenteig sind auf je 100 Portionen je nach Art der Einlagen 3/4 kg bis 1 kg zu nehmen.

Zu den Wassersuppen mit Reis, Gerste, Gries, Einkorn, Sago rechnet man auf das oben angeführte Quantum von 230—250 Portionen Suppe für je einen Kessel 1/2 kg ausgelassenes Rindsfett und dieselben wie oben angeführten Mengen von Suppeneinlagen und Mehl. Natürlich steigt bei größerem Bedarf sowohl die Menge von Fett von 1/2 bis zu 3/4 kg wie die der Suppeneinlagen und des Mehls, welche dieselben wie bei Fleischsuppen bleiben.

Übrig bleibende Suppen sind selten für den nächsten Tag zu brauchen, da dieselben durch die stete Berührung des metallenen Suppenschöpfers sowie durch das lange Stehen im Kessel leicht sauer werden. Wir brauchen aber täglich 20 bis 30 Suppen mehr als ganze Portionen Essen. Besonders am Freitag ist der Verkauf der einzelnen Suppen ein höherer als an jedem anderen Tage.

Digitized by Google

Erbsensuppe.

12—13 kg Erbsen, 6 kg Erbsenmehl, ¾—1 kg Rindsfett.

Die abends vorher eingeweichten Erbsen werden mit wenig Wasser weich gekocht, dann das für die Menge Suppe nötige Wasser dazu gegeben, Salz, Grünes und für jeden Kessel ½ kg Rindsfett. Mit dem von dem Erbsenmehl gemachten Suppenteig wird die Suppe vollendet. Das oben angegebene Quantum reicht für 250 Portionen; werden mehr gebraucht, so rechnet man pro Portion 50 g Erbsen und 25 g Erbsenmehl.

Weckssuppe.

Alte Wecke, auch etwas altes Brot werden in kleine Stücke geschnitten, in die Kessel verteilt, kaltes Wasser darauf gegeben und zum Kochen gebracht. Dann wird das Brot in dem Wasser zerdrückt und glatt gerührt, die sich nicht lösenden Stücke mit dem Seiher herausgefischt, zerdrückt und wieder zugefügt. Ist die ganze Masse glatt, so kommt in je einen Kessel ½ kg Rindsfett, Wasser nach Bedarf, Salz, etwas Kümmel und viel feingeschnittenes Grünes; wenn vorhanden, auch ein fein zerschnittener Krautkopf, oder übriges, zerdrücktes Gemüse, wie z. B. gelbe Rüben, Wirsing, Kartoffeln. Es ist sogar ratsam, etwa übriges Gemüse auf diese Art praktisch zu verwerten. Für 240—250 Portionen 10 kg Brot und Wecke, 1 kg Rindsfett; für mehr Portionen Zusatz von Suppenteig von 2 kg Mehl, für weniger 8 kg Wecke und Brot.

Suppen für die städtische Armenverwaltung.

Diese Suppen werden zubereitet wie die Wassersuppen der Volksküche. Die ganze Menge wird aber in einem viel größeren Kessel zusammen gekocht, anstatt in zweien, wie es für den Gebrauch der Volksküche geschieht. Hier richtet sich die Anzahl der Portionen nach der jeweiligen Voraussbestellung der Armenverwaltung. Die Köchin hat für diesen Kessel ein mit Einkerbungen versehenes hölzernes Maß, ähnlich dem eines Metermaßes, welches sie in den Kessel stellt, wenn sie das für das Quantum nötige Wasser einlaufen läßt. Das Wasser wird mit 2—2½ kg Zwiebeln, einer gehörigen Menge von Grünem, Lauch, Sellerie und gelben Rüben, dem nötigen Fett, 1½—2 kg Rinderfett oder 1,800 kg Palmin (auch Rinderfett und Palmin vermischt) und 1—2 kg Salz zum Kochen gebracht und dann die Einlagen hineingegeben. Bei Hülsenfrüchten kommt das Salz erst später hinein, wenn dieselben beinahe weich sind.

Auf je 100 Portionen Suppe werden von Reis, Grieß, Gerste, Einkorn, Haferflocken 3 kg Einlagen und 1 kg Mehl zum Suppenteig gerechnet; zur Brotsuppe auf 100 Portionen 10 kg trockenes Brot und je 1 kg Mehl zum Suppenteig. Bei Hülsenfrüchten, die am Abend vorher schon eingeweicht werden, kommen auf je 100 Portionen 4½ kg Hülsenfrüchte und 2 kg Mehl; zu Bohnen Bohnenmehl, zu Erbsen Erbsenmehl und zu Linsen gewöhnliches Mehl.

Die Krankensuppen

werden täglich auf dem Gasherde in einem großen Topfe und mit Fleisch gekocht. Zu je einer Portion von ½ l wird ein Stück Fleisch von 80 g gegeben. Außerdem wird ½ kg Leber mitgekocht und das Fleisch, welches nachher in die Wassersuppe für die Kleinkinderschule geschnitten wird. In diese Krankensuppen kommen nur Einlagen von Reis, Gries, Gerste, Sago, Haferflocken, und zwar per Portion 35 g; von Einkorn und Grünkern 40 g.

Die für die Stadt hergestellten Suppen müssen auch Sonntags zubereitet werden und um 10½ Uhr fertig sein. Die Portionen der Armensuppen werden mit einem 2 l enthaltenden Schöpfer in die bereitstehenden, blank geputzten, fest verschließbaren, großen Zinktöpfe eingemessen, welche von dazu bestellten Dienern der Stadt in die verschiedenen Bezirke gebracht werden, wo die Verteilung der Suppen stattfindet.

In die für die Kleinkinderschule bestimmte Suppe wird das mit der Krankensuppe gekochte Fleisch, in kleinere Stücke geschnitten, gegeben. Auf 140—150 Por-

Digitized by Google

tionen, das Quantum, welches die Kinderschule meistens braucht, wird 2½ kg Fleisch gerechnet. Die Verrechnung für die von der Stadt bestellten Suppen ist eine besondere. Die Stadt bezahlt monatlich die von der Volksküche für diesen Zeitraum eingereichte Rechnung.

Das Fleisch.

Bei allem frischen Fleisch, welches in der Volksküche verabreicht wird, rechnet man 7 Portionen aus je einem Kilogramm. Das ist roh ca. 125 g, gekocht 75 g pro Portion. Da der Metzger auf je 10 kg Fleisch 1 kg Knochen geben darf, so blieben bei dieser Rechnung noch je 25 g vom Kilogramm übrig. Diese aber werden auf Abgang von Sehnen, Haut und Einschneiden gerechnet. Die Fleischstücke, welche gekocht werden, dürfen nie zu groß sein, damit sie ordentlich durchkochen. Das an dem Fleisch sitzende Fett wird abgelöst, in die Bratpfanne auf dem Herd getan und darin die schönsten Stücke gebraten, um Sauce für alles andere Fleisch zu erlangen. Ist das gesalzene und gepfefferte Fleisch auf beiden Seiten braun angebraten, so kommen 1—1½ kg in Scheiben geschnittene Zwiebeln, 1—2 Köpfe Sellerie, Lauch, gelbe Rüben und Lorbeerblätter dazu. Hat das Fleisch 2 Stunden gebraten, so kommt es zum nochmaligen Durchziehen in die Suppenkessel, während in der Bratpfanne die Sauce gemacht wird. Wenn diese fertig ist, so wird sie über das in Portionen geschnittene Fleisch gegeben, welches so bis zur Abgabe warm und saftig erhalten wird.

Nur Rindfleisch eignet sich gut zum Kochen und Braten für die Volksküche. Es ist nicht so fett als Ochsenfleisch, kocht eine bessere Suppe, ein sehr wichtiger Faktor bei den Mengen von Suppen, die gebraucht werden. Vor allen Dingen ist es billiger als Ochsenfleisch, der Metzger kann daher weit schönere Stücke liefern und wir schönere Portionen schneiden. Der Versuch, welcher mit Ochsenfleisch gemacht wurde, ist nicht gut ausgefallen, trotzdem wir nur 70 g anstatt 75 g pro Portion schnitten und demnach auf je 2 kg eine Portion mehr herauskommen mußte. Wenn das Fleisch sehr gut war, so kam auch wohl aus jedem Kilogramm eine Portion mehr heraus, oft aber kaum so viele, als es ergeben mußte. Der Versuch kostete uns durch den Preisunterschied täglich 1—2 Mk. und bei steigendem Verbrauch noch darüber.

Beim Ausschneiden der Portionen kommt es häufig vor, daß einige zu groß ausfallen und Stücke abgeschnitten werden müssen. Diese Stücke sind für das Personal zu verwenden und werden, etwas reichlich gewogen, von demselben gerne genommen. Bleiben mehr kleine Stücke, so werden etwa kleiner ausgefallene, auszugebende Portionen damit vervollständigt.

Die Sauce

wird, wie vorhin bemerkt, in der Bratpfanne gemacht, nachdem das Fleisch entfernt ist. Dem zurückbleibenden Fett, Zwiebeln u. s. w. wird trockenes Mehl zugesetzt und, wenn dieses durchschwitzt und gebräunt ist, gibt man von dem mit dem Suppenteig zugleich angerührten Mehl hinzu. Nachdem die Masse ordentlich aufgekocht, wird sie mit Fleischbrühe oder, wenn solche nicht genügend da, mit warmem Wasser aufgefüllt, dann durch ein Sieb passiert und zum Fleisch gegeben. Im Durchschnitt werden zur Sauce 750—1000 g Mehl gebraucht. Da das Mehl mit dem Suppenteig zugleich angerührt ist, so verteilt man das Mehl je nach Gebrauch, d. h. wenn etwas mehr zur Sauce gebraucht wird, so kommt etwas weniger in die Suppe oder umgekehrt.

Meerrettichsauce zum Rindfleisch.

Für 220—240 Portionen 10 l Wasser, 10 l Milch, 20 Stangen geriebener Meerrettig, 4—5 kg zu einem Teig angerührtes Mehl I.

Wasser und Mehlteig bringt man unter stetem Rühren zum Kochen und gibt dann den geriebenen Meerrettig nebst dem nötigen Salz dazu. Sobald die Masse aufgekocht hat, rührt man die kochende Milch hinein.

Digitized by Google

Schweinefleisch.

Frisches Schweinefleisch wird selten genommen und nur der Abwechslung wegen. Es brät sich sehr ein, und selbst bei mageren Stücken ist der Abgang an Fett ein großer. Es wird in seinem eigenen abgelösten Fett, gleich dem Rindfleische, mit denselben Zusätzen zur Sauce gebraten. Gebratenes Schweinefleisch ergibt 7—8 Portionen à 75 g aus dem Kilogramm, gekochtes 8 Portionen.

Gesalzenes Schweinefleisch

wird in Wasser weich gekocht und die Brühe, anstatt Fleischbrühe, zum Gemüse gebraucht. Aus diesem Fleisch schneidet man statt 7 Portionen deren 9 aus dem Kilo. Das gleiche ist bei Dürrfleisch der Fall.

Hackbraten.

2/3 Fleisch, halb mageres Ochsen- und halb mageres Schweinefleisch, 1/3 trockene Wecke, Weckmehl, auf je 1 kg Masse ein Ei, Zwiebeln und Rindsfett.

Von dem durch die Fleischmühle getriebenen Fleisch und den vorher eingeweichten, ebenfalls durchgetriebenen Wecken, von den in Fett gedämpften Zwiebeln und den Eiern wird ein gut durchgearbeiteter Teig gemacht und dazu von dem Weckmehl nur so viel hinein verwendet, daß der Teig gut zusammenhält. Von diesem werden lange Brote geformt, in Weckmehl umgedreht und in Palmin in der Kesselpfanne gebacken. Nachdem sie etwas erkaltet sind, in Portionen à 75—80 g geschnitten und warme Sauce darüber gegeben, welche in dem Bratenfett und mit den gleichen Zutaten gemacht wird wie jede andere Sauce: Zwiebeln, Sellerie, Lauch, gelbe Rüben, Lorbeerblätter, Salz, Pfeffer und Mehlteig. Ist dies alles ordentlich durchgedämpft, so wird die ganze Sauce durch ein Sieb gerührt und, wenn nötig, mit warmem Wasser verdünnt. Für jede Portion rechnet man roh 80 g der Masse. Für 230—250 Portionen 1—1 1/2 kg Weckmehl, 2 kg Zwiebeln und 1—1 1/2 Kilo Rindsfett in den Teig. Zum Backen der Brote 1 1/2—2 kg Palmin. Für 500—520 Portionen 1 1/2—2 kg Rindsfett und 3—4 kg Zwiebeln, 2—2 1/2 kg Weckmehl; zum Backen der Brote 2—3 kg Palmin.

Gedämpfte Leber.

Die gut abgehäuteten, sauber hergerichteten, in Mehl umgedrehten Kalbs- und Rindslebern werden in der großen Kesselpfanne mit 1 kg Schweinefett, 2—2 1/2 kg Zwiebeln, 2 in Scheiben geschnittenen Sellerieköpfen, Lauch und Petersilie gedämpft. Wenn sie gar sind, aus der Pfanne herausgenommen und von dem Zurückbleibenden mit 1 1/2—2 kg Mehl, Essig und Fleischbrühe die Sauce gemacht. Aus dem Kilogramm Leber schneidet man 9—10 Portionen.

Lunge.

3/4 Gewichtsteile Lunge, 1/4 Gewichtsteil Herz. Lunge und Herz werden in möglichst wenig Salzwasser weich gekocht, dann von dem Wasser der größere Teil abgefüllt und die Fleischteile nach und nach in möglichst kleine Stücke geschnitten. Wenn alle Teile kleingeschnitten sind, kommen ein gewöhnlicher Einbrand, Sauce, die am Tage vorher zum Rindfleisch gemacht und aufgehoben wurde, 2—3 l Essig, Salz und Pfeffer daran, womit die ganze Masse durchkochen muß. Der Einbrand wird mit Rindsfett gemacht, und das Mehl muß gebräunter sein als beim gewöhnlichen Einbrand an die Gemüse, und auch dicker; man muß fast doppelt so viel Mehl nehmen, also 2—2 1/2 kg, und 1 kg Rindsfett.

Man rechnet pro Portion roh 110—120 g Fleischteile; da wenig Abgang an diesen Teilen ist und sie sehr leicht wiegen, so ist das vollkommen genügend. Beim Austeilen gibt man den großen Schöpflöffel dreiviertel voll mit dem Ragout.

Dazu sind Kartoffelschnitze zu geben.

Lungengoulasch (verbessert).

Statt Lunge und Herz nimmt man 2/3 Lunge und 1/3 Goulaschfleisch, d. h. festes frisches Schweinefleisch. Lunge und Fleisch werden in der Fleischmühle in

Digitized by Google

kleine Stücke geschnitten und in so wenig Wasser als möglich weich gekocht; erst die Lungenstücke, weil sie etwas länger brauchen, dann das Fleisch. Wenn alle Teile weich sind, kommen 3—4 l Essig, Salz, Pfeffer und 1 Zitrone dazu, sowie der Einbrand. Letzterer wird mit Rindsfett oder Palmin gemacht, und das Mehl muß gebräunter und der Einbrand viel dicker als zum Gemüse sein.

Man braucht für 230—250 Portionen 3—4 kg Mehl und 1 kg Rindsfett oder 800 g Palmin. Für 500—520 das Doppelte, ebenso an Essig, Salz, Pfeffer und Zitrone. Für jede Portion müssen 120 g Fleischteile gerechnet werden.

Gemüse.

Alles zu verwendende Gemüse muß am Tage vor dem Gebrauch bis zum Kochen vorgerichtet sein, z. B. die Kartoffeln geschält, in Scheiben geschnitten, das Kraut gebrüht u. s. w. Wie bei allem anderen ist es geboten, nur gute Kartoffeln und Gemüse zu verwenden, da bei schlechten der Abfall zu groß sein würde. Jedes Gemüse muß roh gewogen werden, damit man weiß, wie viel man zu kochen hat, um für die in Aussicht genommene Portionenanzahl die nötige Menge zu haben, ob man an dem vorhandenen Gemüse genug hat, ob und wie viel Kartoffeln dazu genommen werden müssen. Nach unseren bisherigen Erfahrungen ist für jedes Gemüse die Portion in Gramm berechnet, und in den folgenden Rezepten angegeben. Sind die Gemüse und Kartoffeln gut, so kommen, bei der als Norm aufgestellten Berechnung die Portionen für unser Personal bei der ganzen Masse mit heraus, und man hat nicht nötig, bei der zu bestimmenden Portionenanzahl diese mit zu berechnen. Es versteht sich, daß Gemüse und Kartoffeln vor dem Putzen und Waschen gewogen werden. Die Berechnung ist sehr einfach. Z. B. für die grünen und Kellergemüse, Kartoffeln braucht man je nach Abgang und Jahreszeit — im Herbst weniger als im Frühjahr — 600, 650—750 g. Rechnet man auf 200 Personen und hat z. B. ein Kartoffelgemüse, so gebraucht man 200×650 sind 130 kg. Für 210 Portionen 10×650 mehr sind 6500 g, also 6½ kg, rund 7 kg: ergibt also, für 210 Portionen, die nötige Menge von 137 kg.

Übrig gebliebenes Gemüse ist selten anders zu verwenden wie am nächsten Tage als Zusatz zur Suppe. Es kommt dabei jedoch ganz auf die Art des Gemüses an, ob es diese Verwendung gestattet, d. h. ob die Suppe dadurch verbessert wird oder der Geschmack derselben etwa durch den Zusatz leidet. Kartoffeln und Kartoffelgemüse, mit Ausnahme von saurem Kartoffelgemüse, sind immer gut zu verwenden, auch gelbe Rüben. Wenn solche Gemüse übrig bleiben, drückt man sie sofort durch einen Seiher und verwendet sie Tags darauf anstatt oder mit dem Suppenteig.

Sauerkraut und Bayrisch-Kraut sind gewärmt ganz gut zu verbrauchen. Da sich nie genau voraussagen läßt, wie viel Portionen verlangt werden, so kochen wir zu fast allen Gemüsen, besonders zu solchen, die keine Verwendung am folgenden Tage gestatten, Kartoffeln in besonderem Kessel für sich und geben solche extra dazu.

Man berechnet aber für die ganze Masse die Kartoffeln mit, z. B. 100 kg Kraut, 50 kg Kartoffeln. Beim Austeilen hält man zuerst mit den Kartoffeln zurück, damit, wenn übrig bleibt, es nur diese sind.

Sollte so viel Gemüse, als man zu haben wünscht, nicht vorhanden sein, so müssen, um die gewünschte Portionenanzahl zu erhalten, um so mehr Kartoffeln dazu gekocht werden, damit das für die einzelnen Gemüse berechnete Maß herauskommt. Natürlich muß das Gewicht oder das Maß des eigentlichen Gemüses meistens größer sein als das des Kartoffelzusatzes.

Zu allen Gemüsen kommt, nachdem sie gar gekocht sind, ein auf dem Herd in großer, tiefer Pfanne gemachter Einbrand. Natürlich richtet sich auch hierbei das Quantum der Materialien nach der Masse des Gemüses. Das angegebene Quantum, in nachstehendem Rezept für den Einbrand, ist für eine Menge von 230—250 Portionen ausreichend. Die Gemüse werden alle, ehe der Einbrand dazu kommt, mit einer gehörigen Menge von Fleischbrühe aufgefüllt. Sollte solche aber nicht zur Verfügung stehen, so muß dem Einbrand ½ kg Fett mehr als sonst zugesetzt werden.

Digitized by Google

Sobald der Einbrand an dem Gemüse, muß dasselbe fleißig gerührt werden. Hat es ordentlich durchgekocht, so schmeckt man das Gemüse auf etwa fehlendes Salz und fehlenden Pfeffer und tut das Nötige daran. Diese Regeln gelten für alle Gemüse.

Bei nachstehenden Rezepten ist das niedriger angegebene Gewichtsquantum bei guten Qualitäten im Sommer und Herbst das maßgebende, je mehr die Jahreszeit dem Winter und dem Frühjahre zugeht, desto mehr steigt das Gewichtsquantum bis auf das höchste angegebene.

Der Einbrand.

Fett und Zwiebeln werden gedämpft, dann nach und nach das Mehl dazu gegeben. Wenn alles gut durchgeschwitzt und das Mehl anfängt, sich zu bräunen, löscht man mit kaltem Wasser ab und verdünnt entweder mit Fleischbrühe oder warmem Wasser, tut Salz, Pfeffer und das für das Gemüse bestimmte Gewürz daran.

Für 200—250 Portionen 1 kg Schweinefett, 1 kg feingewiegte Zwiebeln, 750—1000 g Mehl. Für mehr Portionen von allen Ingredienzien entsprechend mehr.

Statt des Schweinefettes wird auch gemischtes Fett verwendet, ½ kg Rindsfett und 400 g Palmin, oder auch nur 800 g Palmin ungemischt, je nach Art und Geschmack der Gemüse.

1. Kartoffelschnitze.

Die geschälten, in Stücke geschnittenen Kartoffeln werden in Salzwasser gar gekocht, dann das Wasser abgelassen. Nachdem sie abgedampft, werden sie in Schüsseln gefüllt und entweder mit Sauce oder in Fett gebratenen, gewiegten Zwiebeln abgeschmelzt.

Man rechnet auf die Portion, je nach der Jahreszeit, d. h. ob an den Kartoffeln weniger oder mehr Abgang ist, 700—730 g. Wird Salat dazu gegeben, 630—650 g.

2. Kümmelkartoffeln.

Die geschälten, in Scheiben geschnittenen Kartoffeln werden in Salzwasser weich gekocht, das überflüssige Wasser abgelassen, Fleischbrühe dazu gegeben und mit dem gewöhnlichen Einbrand, zu dem ein paar Hände voll Kümmelkörner kommen, vollendet. Pro Portion 640—670 g Kartoffeln.

3. Saure Kartoffeln.

Die geschälten, in Scheiben geschnittenen Kartoffeln werden in Salzwasser gar gekocht, das Wasser abgelassen, Fleischbrühe und der Einbrand, welchem einige Lorbeerblätter zugesetzt sind, dazu gegeben. Zuletzt 3—4 l Essig. Pro Portion 640—670 g Kartoffeln.

4. Senfkartoffeln

werden wie saure Kartoffeln gemacht, nur kommt statt des Essigs 1 kg Senf daran.

Pro Portion 640—670 g.

5. Petersilienkartoffeln.

Die geschälten, in Scheiben geschnittenen Kartoffeln werden in Salzwasser weich gekocht, das Wasser abgelassen, Fleischbrühe dazu gegeben und der Einbrand hinzugefügt. 1½—2 kg verwiegte Petersilie kommen halb direkt unter die Kartoffeln, halb unter den Einbrand.

Pro Portion 640—670 g Kartoffeln.

6. Kartoffelbrei.

Die in Salzwasser gar gekochten Kartoffelstücke werden durch einen Seiher gedrückt und mit dem Kartoffelwasser glatt gerührt. Da der Brei nie allein verabreicht wird, so richtet sich das Quantum der zu kochenden Kartoffeln nach dem des vorhandenen Gemüses, zu welchem der Brei gegeben wird.

Digitized by Google

7. Geröstete Kartoffeln.

Die Kartoffeln werden den Tag, ehe man sie gebraucht, oder am nämlichen Tag morgens in aller Frühe, in der Schale in Salzwasser gesotten. Nachdem die Haut entfernt, werden die Kartoffeln in Scheiben geschnitten und in Schweinefett oder gemischtem Fett mit verwiegten Zwiebeln, Salz und etwas Pfeffer in der großen Kesselpfanne nach und nach geröstet. Auf 100 kg Kartoffeln 2 kg Fett und 1 kg Zwiebeln.

Pro Portion 650—700 g Kartoffeln.

8. Rahmkartoffeln.

Die geschälten, in Scheiben geschnittenen Kartoffeln werden in Salzwasser weich gekocht, das Wasser abgelassen, der gewöhnliche, aber viel dickere Einbrand und dann die Milch dazu gegeben. Wenn das genügend durchgekocht ist, läßt man die Masse ein wenig abdampfen und rührt den Rahm dazu, mit welchem das Gemüse nicht mehr kochen darf.

Für 250 Portionen 10 l Milch und 1½ l Rahm. Für 500 Portionen doppelt so viel Milch und Rahm.

9. Gelbe Rüben.

Die gelben Rüben werden geputzt und wie gewöhnlich in Streifen geschnitten. Nachdem sie in Salzwasser weich gekocht, wird das überflüssige Wasser abgefüllt, Fleischbrühe hinzugegeben und der Einbrand daran getan, mit welchem das Gemüse aufkochen muß. Die Kartoffeln können, nachdem dieselben gekocht sind, etwas zerdrückt unter die Rüben gemischt oder auch so dazu gegeben werden.

Bei ungefähr gleichem Kilogrammgewicht von Rüben und Kartoffeln 590—600 g. Sind es weniger Rüben als Kartoffeln 600—620 g.

10. Weiße Rüben.

Die weißen Rüben werden geputzt und in Scheiben geschnitten. Wenn sie in Salzwasser weich gekocht sind, wird das Wasser abgefüllt, Fleischbrühe dazu gegeben, die Rüben mit den dazu gehörigen, gekochten Kartoffeln zerdrückt und mit dem Einbrand nebst ½—¾ kg braunem Kochzucker vollendet.

Pro Portion mit Kartoffeln 730—760 g.

11. Wirsing Nr. 1.

Das schon am Tage vorher verlesene, abgebrühte Kraut wird verwiegt, mit Fleischbrühe, Salz und Pfeffer zum Kochen gebracht, dann mit dem gewöhnlichen Einbrand vollendet. Mit Kartoffeln zusammen pro Portion — natürlich viel mehr Kraut, als Kartoffeln — 690—700 g. Kraut allein 410—420 g, Kartoffeln 280—300 g.

12. Wirsing Nr. 2.

Das in Blättern verlesene und abgebrühte Kraut wird in Salzwasser gekocht, das überflüssige Wasser abgefüllt, Fleischbrühe und ½ kg Schweinefett dazu gegeben. Nachdem es eine halbe Stunde unter öfterem Rühren durchgedämpft, wird es mit dem gewöhnlichen Einbrand vollendet.

Berechnung wie bei Wirsing Nr. 1.

13. Weißkraut

wird genau gemacht wie Wirsing auf beide Arten, nur werden dem Einbrand etwas Kümmelkörner zugesetzt.

Kraut allein 400 g, Kartoffeln 240—250 g.

14. Bayrisch-Kraut.

Das wie Sauerkraut gehobelte, abgebrühte Kraut wird in Salzwasser beinahe weich gekocht, das überflüssige Wasser entfernt, ½ kg Schweinefett, Fleischbrühe

Digitized by Google

und je nach der Menge 2—2½ l Essig daran gegeben. Nachdem es ordentlich durchgedämpft, mit dem gewöhnlichen Einbrand und einem Zusatz von Kümmelkörnern vollendet.

Kraut 270 g, Kartoffeln 320—350 g.

15. Rotkraut

wird auf dieselbe Weise zubereitet wie Bayrisch-Kraut. Da das Rotkraut aber sehr teuer ist, so gibt man hauptsächlich Kartoffeln und Rotkraut nur als Zugabe. Man muß an Kartoffeln und Kraut zusammen gewogen 700—710 g pro Portion nehmen.

16. Sauerkraut.

Nachdem das Kraut gebrüht und in Wasser fast weich gekocht, wird die scharfe Brühe abgefüllt, Fleischbrühe, ½—1 kg Schweinefett dazu gegeben. Hat es so eine Zeitlang gedämpft und ist es weich, so kommt der gewöhnliche Einbrand hinzu, mit welchem es vollendet wird.

225 g Kraut, von 450—460 g Kartoffeln Brei dazu.

17. Grüne Bohnen.

Die gut abgezogenen, gebrochenen Bohnen werden in nicht zu vielem Salzwasser weich gekocht, mit Fleischbrühe aufgefüllt. Dann kommt der gewöhnliche Einbrand, Pfeffer und die vorher gekochten, zerdrückten Kartoffeln hinzu. Auf 200 Portionen 65 kg Bohnen und 35 kg Kartoffeln im ganzen. Pro Portion ½ kg. Hat man weniger Bohnen, und muß man mehr Kartoffeln nehmen, so muß man 600 g pro Portion rechnen.

18. Eingemachte Bohnen.

Die eingemachten Bohnen werden gut abgebrüht, im Wasser weich gekocht, dann die scharfe Brühe abgefüllt, etwas frisches, warmes Wasser, Fleischbrühe, der Einbrand, wie zu frischen Bohnen gemacht, hinzugegeben. Zuletzt die gekochten, zerdrückten Kartoffeln. Berechnung wie bei Sauerkraut.

19. Spinat, Kohlgemüse oder Winterkohl

werden genau wie Wirsing Nr. 1 zubereitet, nur werden dem Spinat, mit der Fleischbrühe zugleich, 4—5 kg eingeweichte Wecke zugesetzt. Berechnung wie bei Wirsing Nr. 1.

20. Kohlrabi.

Die geschälten, in Scheiben geschnittenen Kohlrabi werden in Salzwasser weich gekocht, das Wasser abgefüllt, Fleischbrühe und die zerdrückten, gekochten Kartoffeln dazu gegeben und mit dem Einbrand, Salz und Pfeffer vollendet.

Erdkohlrabi genau so, nur viel mehr Gewicht pro Portion, weil so sehr viel Abgang an Wurzeln und Schalen.

Pro Portion mit Kartoffeln gerechnet 600—620 g.

Erdkohlrabi mit Kartoffeln 750—800 g.

21. Getrocknete Gemüse.

Die getrockneten Gemüse, Bohnen und Rotkraut werden am Abend in kaltem Wasser eingeweicht und morgens in diesem selben Wasser und Salz weich gekocht und dann je nach ihrer Art wie die frischen Gemüse fertig gemacht. Man rechnet auf je 100 Portionen 2½ kg trockenes Gemüse und 50 kg Kartoffeln.

Bei getrocknetem Kohlrabi und Wirsing wird das Einweichwasser abgeschüttet und die Gemüse mit frischem Salzwasser beigesetzt. Zubereitung wie bei frischen Gemüsen und Berechnung wie bei getrockneten Bohnen und Rotkraut.

22. Linsen.

Die ausgelesenen Linsen werden abends vor dem Gebrauch in Wasser eingeweicht, daß sie aufquellen, morgens in frischem Wasser weich gekocht. Wenn sie

Digitized by Google

weich sind, wird das dunkle Wasser gänzlich abgefüllt, Salz und Pfeffer, Fleischbrühe und 3—4 l Essig hinzugetan. Nachdem sie aufgekocht haben, vollendet man sie mit dem gewöhnlichen Einbrand.

180 g pro Portion ohne Kartoffeln. Mit Kartoffeln 170 g und 240 g Kartoffeln.

23. Weiße Bohnen.

Die ausgelesenen Bohnen werden abends in Wasser eingeweicht, morgens in Wasser weich gekocht. Wenn sie weich sind, wird das Wasser abgefüllt, das nötige Salz, Pfeffer, Fleischbrühe und das mit Wasser angerührte Bohnenmehl zugefügt. Wenn die Bohnen so aufgekocht haben, werden sie mit dem gewöhnlichen Einbrand und 2 l Essig vollendet.

Auf je 10 kg Bohnen $^1/_2$—$^3/_4$ kg Bohnenmehl.

Ohne Kartoffeln für die Portion 180 g, kocht man noch Kartoffeln dazu 170 g und 240 g Kartoffeln.

Salate.

1. Kartoffelsalat.

Die Kartoffeln werden möglichst früh am Morgen gekocht, sofort geschält und dann mittels des Hobels geschnitten und in großen Schüsseln mit Öl, Essig, Zwiebeln, Salz, Pfeffer und warmer Fleischbrühe angemengt.

Auf 200 Portionen 130 kg Kartoffeln (650 g pro Portion), 2 l Öl, 7 l Essig, $1^1/_2$ Kilo verwiegte Zwiebeln und einen großen Suppenhafen voll Fleischbrühe, in Ermanglung letzterer warmes Wasser.

2. Kartoffelsalat mit Gurken.

Der Kartoffelsalat von 120 kg Kartoffeln wird mit denselben Mengen von Öl, Essig, Fleischbrühe, Salz, Pfeffer und Zwiebeln wie der in voriger Nummer angemengt und dann die geschälten, gehobelten, ausgedrückten Gurken darunter gemischt. Für 200 Portionen.

3. Endiviensalat.

Für 200 Portionen 50 Stöcke fein geschnittener Endivien. Der Salat wird in 2 Teilen, ein Teil später als der andere, angemengt, damit er bis zum Abgeben nicht zu sehr verfällt. Zum Anmengen braucht man $^3/_4$ l Öl, 4 l Essig, 1—$1^1/_2$ kg fein geschnittene Zwiebeln, Salz und Pfeffer.

4. Kopfsalat

wird im gleichen Verhältnis ebenso angemengt, nur nimmt man statt der Zwiebeln ein paar Hände voll gewiegter Kräuter, wie Schnittlauch, Borasch, Pimpernelle.

5. Salat von grünen eingemachten Bohnen.

Die eingemachten grünen Bohnen, 50 kg, werden im Wasser zum Kochen gebracht, die scharfe Brühe abgefüllt und in frisch nachgefülltem Wasser 1—2 Stunden weich gekocht. Dann werden sie mit dem Schöpfseiher aus dem Wasser in den Schüsselseiher gehoben. Nachdem sie gut abgelaufen und erkaltet sind, werden sie mit 1 l Salatöl, 3 l Essig, 1 kg feingewiegter Zwiebeln, Salz, Pfeffer und Fleischbrühe angemengt.

Die Masse ist für 220 Portionen ausreichend; Bohnen pro Portion 225—227 g, Kartoffelschnitz dazu pro Portion 350 g.

6. Rote Rüben.

Die mehrmals gut abgewaschenen Rüben werden weich gekocht, geschält, in Scheiben geschnitten, in einen großen Steintopf oder emaillierten Topf getan mit 1 kg in Scheiben geschnittener Zwiebeln, etwas Salz, Pfefferkörnern, Nelken, einigen

Digitized by Google

Stückchen Meerrettig und 3—4 l Essig. So bleiben sie bis zum Gebrauch 3—4 Tage stehen. 25 kg werden gewöhnlich auf einmal mariniert und zu einer Mahlzeit gerechnet. 160—170 g pro Portion.

Übersichtliche Gewichtstabelle für die Gemüse.

1.	Kartoffelschnitze	700—730 g
	dito mit grünem Salat	630—650 g
	dito mit grünem Bohnensalat	250—360 g
	Bohnen zu diesem Bohnensalat	225—230 g
	dito mit roten Rüben	600—620 g
	rote Rüben, als Salat	160—170 g
2.	Kartoffelgemüse Nr. 2, 3, 4, 5	640—670 g
3.	Geröstete Kartoffeln	650—700 g
4.	Kartoffelsalat	640—760 g
5.	Gelbe Rüben mit Kartoffeln	590—600 g
	bei mehr Kartoffeln als Rüben	600—620 g
6.	Weiße Rüben	730—760 g
7.	Wirsing mit Kartoffeln	690—700 g
	Wirsing allein	410—420 g
	und Kartoffeln dazu	280—300 g
8.	Spinat und Kohlgemüse wie Wirsing (siehe Rezept).	
9.	Weißkraut	640—650 g
	Kraut allein	400 g
	und Kartoffeln dazu	240—250 g
10.	Bayrisch-Kraut	590—600 g
	Kraut allein	270—280 g
	und Kartoffeln dazu	320—350 g
11.	Rotkraut mit Kartoffeln	700—710 g
12.	Sauerkraut	225—230 g
	und Kartoffeln dazu	440—460 g
13.	Grüne Bohnen mit Kartoffeln 500 oder 600 g (siehe Rezept).	
13a.	Eingemachte grüne Bohnen	225—230 g
	und Kartoffeln dazu	440—460 g
14.	Kohlrabi mit Kartoffeln	600—620 g
15.	Erdkohlraben mit Kartoffeln	750—800 g
16.	Linsen allein	180 g
	Linsen	170 g
	und Kartoffeln dazu	230—240 g
17.	Weiße Bohnen allein	180 g
	dito	170 g
	und Kartoffeln dazu	230—240 g

Mehlspeisen.

Zu allen Mehlspeisen wird ein feineres Mehl als zu Saucen, Suppen und Gemüsen verwendet. Wo dasselbe daher in den Rezepten vorkommt, ist es mit einer I bezeichnet.

1. Leberklöße.

Für 200 Portionen braucht man: 15 kg Leber, 22½ kg trockene Wecke, 8 kg Grieß, 7 kg Mehl I, 24 Eier, 2 kg gedämpfte Zwiebeln, 1 kg Schweinefett oder 800 g Palmin, 4 Muskatnüsse und etwas Majoran. Die eingeweichten, ausgedrückten Wecke kommen mit der durch die Fleischmaschine passierten Leber in die Teigmulde, dazu Grieß, Zwiebeln und Fett, Eier, Salz, Pfeffer, Muskat und Majoran. Die Masse wird tüchtig verarbeitet, dann kommt das Mehl hinzu, mit welchem der Teig noch einmal tüchtig verarbeitet wird, bis er glatt und zäh ist. Von dem Teig werden mit einem Eßlöffel, der vorher in das kochende Salzwasser

Digitized by Google

getaucht ist, die Klöße geformt und in kochendem Salzwasser gar gekocht. Im Winter wird Sauerkraut dazu gegeben, im Sommer grüner Salat.

Von Sauerkraut rechnet man per Portion 250 g. Von Salat guter, fester Qualität braucht man für 200 Portionen 50 Stöcke.

2. Spatzen.

Auf 37 kg Mehl I, 74 Eier, warmes Wasser und Salz. Von dem allen wird ein dickflüssiger, zäher Teig gemacht und durch die Spätzelmaschine in kochendes Salzwasser getrieben. Sobald die Spatzen an die Oberfläche des Wassers kommen, werden sie herausgenommen, mit lauwarmem Wasser abgespült und entweder in frischem, lauwarmem Wasser bis zum Gebrauch aufgehoben oder in Schweinefett in der Kesselpfanne angebraten. Wenn sie nicht angebraten sind, so wird jede Portion beim Ausschöpfen mit zerlassenem Schweinefett und in diesem gerösteten Weckmehl abgeschmelzt. Zu der hier angegebenen Masse braucht man gut 3 kg Schweinefett und 2—3 kg Weckmehl.

Das Quantum ist gerade für 200 Portionen ausreichend.

3. Grießklöße.

Für 200 Portionen wird ein Kessel drei Viertel mit Wasser gefüllt und mit Salz und 1½ kg Rindsfett zum Kochen gebracht. Unter stetem Umrühren kommt nach und nach der Grieß hinzu, und sobald der letzte Grieß hineingestreut ist, muß das Feuer entfernt werden, da der Grieß durch das fortgesetzte Rühren mit dem kochenden vermengt wird und so rasch gar ist.

Man rechnet auf die Portion 120—125 g Grieß. Die Klöße werden beim Austeilen mit einem in zerlassenes Fett getauchten Schöpfer ausgestochen und gekochtes Dürrobst dazu gegeben. Übrig bleibende Klöße sind nächsten Tags zur Suppe zu verwenden.

4. Grießklöße (verbessert), Rezept Nr. 2.

Für 250 Portionen wird der Kessel knapp zur Hälfte mit Wasser gefüllt und 3½ kg Salz sowie 1¾ kg Rindsfett oder 1,400 kg Palmin zum Kochen gebracht, die vorher schon auf dem Herd abgekochten 12 l Milch dazu gegossen und unter stetem Umrühren nach und nach langsam der Grieß, vermischt mit 2 kg Zucker, hineingestreut. Wenn die ganze Masse unter stetem Umrühren gut durchgekocht ist, kommen unter Weiterrühren die mit Wasser tüchtig zerschlagenen Eier dazu, jedoch darf die Masse mit den Eiern nicht mehr kochen. Man muß, ehe man diese hineintut, sogar den Grieß etwas abdämpfen lassen.

Die Klöße werden beim Anrichten mit einem in zerlassene Butter getauchten Schöpfer ausgestochen und gekochtes Dürrobst, oder frisches, gekochtes Obst dazu gegeben. Man rechnet für die Portion 110—120 g Grieß I. Qualität, von geringerer Qualität 120—125 g, auf je 1 kg Grieß 1 Ei. Auf je 100 Portionen 4½—5 l Milch und ½ kg Butter zum Ausstechen der Klöße. Milch und Butter lassen sich für eine einzelne Portion nicht genau angeben, man braucht weniger im Verhältnis, je größer die Portionenanzahl ist, für die gekocht wird.

5. Makkaroni.

Die Makkaroni, 120—125 g pro Portion, werden in Salzwasser gekocht. Sobald sie an die Oberfläche des Wassers gestiegen, werden sie mit dem Seiher herausgenommen, in große Blechhafen gefüllt und lagenweise mit zerriebenem Schweizerkäse bestreut. Auf 180—220 Portionen 1 kg Käse. Etwa übrig bleibende Makkaroni sind am anderen Tage, klein geschnitten oder gewiegt, gut in Reissuppe zu verwenden.

6. Weckklöße.

Für 200 Portionen 30 kg Wecke, 15 kg Mehl I, 50 Eier, 5 kg Grieß, 2 kg feingewiegte, in 1½ kg Schweinefett gedämpfte Zwiebeln, 4 Muskatnüsse, Majoran, Salz und Pfeffer.

Digitized by Google

Die eingeweichten Wecke kommen in den Teigzuber, dazu Grieß, Fett und Zwiebeln, Eier, Salz und Pfeffer, Muskat und Majoran.

Die Masse wird tüchtig verarbeitet, dann kommt nach und nach das Mehl hinzu, mit welchem der Teig so lange bearbeitet wird, bis er glatt und zäh ist. Von dem Teig werden mit einem Eßlöffel die Klöße geformt und in kochendem Salzwasser gar gekocht. Übrigbleibendes nächsten Tages verwiegt zur Suppe zu verwenden.

Dazu wird Dürrobst gegeben.

7. Fastenküchlein.

Für 300 Portionen 60 kg Mehl I, 14 kg Fett, 20 l Milch, 40 Eier, 1½ kg Hefe, 2½ kg Zucker. In den Teigzuber kommt abends vor dem Gebrauch die Hälfte des Mehls und in die Mitte des Zubers mit Mehl ein kleiner Vorteig aus 1—2 kg Mehl, 3—4 l Milch und der Hälfte der Hefe. Zugedeckt läßt man den Zuber an einem warmen Platz in der Küche stehen. Morgens um 4 Uhr kommen die andere Hälfte der Hefe wie des Mehls, die warme Milch und einige Liter warmes Wasser hinzu, womit der Teig tüchtig verschafft wird. Dann läßt man den Teig stehen, bis er gegangen ist, worauf Salz, 2 kg zerlassenes Schweinefett und die Eier darunter gemengt werden. Hierauf wird die ganze Masse solange bearbeitet, bis der Teig gut erscheint. Nachdem er nochmals gegangen, wird er nach und nach ausgerollt, die Kuchen in viereckige Stücke ausgeschnitten, auf ein mit Mehl bestäubtes Brett gelegt, möglichst warm gestellt, damit sie gut aufgehen. Ist dieses geschehen, so werden sie in kochendem, schwimmendem Schweinefett gebacken, mit Zucker und Zimt bestreut und je nach der Größe 4—5 Stück pro Portion gegeben. Dürrobst dazu.

Statt in Schweinefett können die Fastenküchlein auch in Palmin oder abgeglühtem Rüböl gebacken werden, was wesentlich billiger ist.

8. Arme Ritter.

Trockene Milchwecke werden in der Mitte gebrochen, abgerieben und in Milch, Zucker, Ei und Wasser, das alles gut zusammen verschlagen und gerührt fein muß, eingeweicht, dann ausgedrückt in dem abgeriebenen Weckmehl, Zucker und Zimt umgedreht, auf die mit Fett bestrichenen Bleche gesetzt und beim Bäcker gebacken.

Für 250 Portionen 15 l Milch, 18 Eier, 3½ kg Zucker, 50 g gestoßenen Zimt. Für 500—520 Portionen das Doppelte von allem Material; für jede Portion 3 Wecke, das sind 6 Stück, für jede kleine Portion die Hälfte.

9. Bäckerdampfnudeln.

Die Dampfnudeln werden pro Stück à 3 Pf. vom Bäcker im Ofen gebacken und um 11 Uhr warm geliefert. Es werden pro Portion 4 Stück und Dürrobst dazu gegeben.

Frisches Obst.

Das gut ausgelesene und gewaschene Beerenobst sowie die geschälten halbierten oder in Viertel geschnittenen Äpfel oder Birnen werden mit Wasser und Zucker gekocht und abgekühlt zu den Mehlspeisen verabreicht.

Man braucht von allem Obst, je nach Qualität, für die Portion 300—330 g, auf je 50 kg Obst 1—1½ kg Zucker und 75—100 g Zimt.

Dürrobst.

Das mehrmals gut abgewaschene Dürrobst, gedörrte Zwetschgen, Äpfel- und Birnenschnitze, von allen gleich viel, wird, wenn möglich, am Tage vor dem Gebrauch mit Wasser, Zucker und Zimt gekocht und vor dem Ausschöpfen auf dem Herde warm gestellt.

Kann das Obst erst am gleichen Tage, an dem es gebraucht wird, gekocht werden, so muß das frühzeitig genug geschehen, so daß es beim Ausschöpfen nur

Digitized by Google

lauwarm ist. Man gibt einen kleinen Schöpflöffel voll zur Mehlspeise und rechnet roh per Portion, je nach Qualität des Obstes, 100—110 g gemischtes Obst, für 250 Portionen 1 kg Zucker und 75—100 g Zimt.

Kaffee.

Von einer guten Sorte gebrannten Kaffees werden 200 g Bohnen gemahlen, 4 Kaffeelöffel Kaffee-Essenz (von Pfeiffer & Diller in Horchheim bei Worms) darunter gemischt und in den im Kaffeetopf hängenden Filtrierbeutel geschüttet und mit kochendem Wasser filtriert. 200 g Kaffee, 4 Kaffeelöffel Kaffee-Essenz ergeben 42 Tassen Kaffee; dazu werden ebensoviel Stücke Zucker und $2^1/_2$—3 l Milch gebraucht.

Wenn ein größeres Quantum auf einmal gebraucht wird, so kann man auch z. B. 400—500 g gemahlenen Kaffee mit 8—10 Kaffeelöffel Essenz in das für die Menge nötige kochende Wasser schütten, das Ganze einmal aufkochen und dann durch den Kaffeesack rasch durchlaufen lassen.

Die Tasse Kaffee mit Milch und Zucker wird für 5 Pf. verabreicht.

Anleitung zu Speisezetteln.

Zum Schlusse sind hier noch für die verschiedenen Tage Speisezettel beigefügt, wie sie bisher zur Verwendung gekommen sind und sich sowohl in der Zusammenstellung als in Bezug auf die Kosten richtig und gut erwiesen haben. Es folgen noch Berechnungen einzelner Mittagessen, nur um einen Anhalt für die Berechnung, wie sie täglich gemacht wird, zu geben.

Selbstredend ist, daß man bei Zusammenstellung der Speisen sich auch über die Kosten klar sein muß. Was an dem einen Tag vielleicht mehr gebraucht wird, muß am anderen wieder herauskommen, und in allen Dingen ist der Verbrauch auf das unumgänglich Nötige zu beschränken, damit die Tageskosten für Miete, Löhne, Dampf und Gas oder sonstige Feuerung und die Unkosten für zerbrochenes Geschirr und Abnutzung des Kücheninventars, Reparaturen 2c. gedeckt werden.

Infolge zu großer Kosten bei ihrer Herstellung sind manche Speisen gänzlich aus dem Repertoir gestrichen worden.

Die Berechnung der Mahlzeiten wird täglich von dem technischen Beirat der Abteilung VI in das hierzu bestimmte Buch eingetragen, und so ist es jederzeit möglich, sich über die entstandenen Kosten einer jeden Mahlzeit zu belehren.

Speisezettel.

Montag im Winter.

1. Gemachte Reissuppe, Linsen und Kartoffeln, Würste oder gesalzenes Fleisch.
2. Gerstensuppe, Makkaroni, Rindfleisch.
3. Gemachte Grießsuppe, weiße Bohnen, Kartoffeln, gesalzenes Fleisch oder Würste.
4. Einkornsuppe, weiße Bohnen, Kartoffeln und Rindfleisch.
5. Sagosuppe, geröstete Kartoffeln, Rindfleisch.
6. Grünkernsuppe, grüne und weiße Bohnen gemischt, Schmorfleisch.

Montag im Sommer.

1. Sagosuppe, Kartoffelsalat und Rindfleisch.
2. Reissuppe, Kartoffeln, grüner Salat und Rindfleisch.
3. Gerstensuppe, Makkaroni und Rindfleisch.
4. Einkornsuppe, gemischter Kartoffelsalat mit Gurken und Rindfleisch.

Dienstag.

1. Gemachte Haferflockensuppe, Wirsing und Kartoffeln, Würste.
2. Gemachte Reissuppe, Linsen oder weiße Bohnen mit Würsten oder gesalzenem Fleisch.
3. Sagosuppe, gelbe Rüben und Rindfleisch.

Digitized by Google

4. Einkornsuppe, Kohlgemüse, Kartoffeln, gesalzenes Fleisch oder Würste oder Schmorfleisch.
5. Gemachte Grießsuppe, Sauerkraut, Kartoffelbrei, Würste oder gesalzenes Fleisch oder Schmorfleisch.
6. Weckſuppe, weiße Rüben, Kartoffeln, Würste oder gekochtes Schweinefleisch.
7. Gemachte Reisſuppe, Rotkraut, Würste.
8. Gemachte Haferflockenſuppe, Hackbraten, Rahmkartoffeln.

Mittwoch.

1. Sagoſuppe, ſaure Kartoffeln und Rindfleiſch.
2. Gerſtenſuppe, gedämpftes Weißkraut, Rindfleiſch.
3. Grießſuppe, Sauerkraut, Kartoffeln, geſalzenes Fleiſch oder Würſte.
4. Grießſuppe, weiße Rüben und Kartoffeln, gekochtes Schweinefleiſch.
5. Einkornſuppe, grüne Bohnen, Kartoffeln und Rindfleiſch.
6. Sagoſuppe, Spinat, Kartoffeln und Rindfleiſch.
7. Weckſuppe, Lungenragout, Kartoffelſchnitze.
8. Grünkernſuppe, Kohlgemüſe mit Kartoffeln, Schmorfleiſch.

Donnerstag.

1. Einkornſuppe, Kohlrabi mit Kartoffeln und Rindfleiſch.
2. Gerſtenſuppe, Kümmelkartoffeln und Rindfleiſch.
3. Gemachte Reisſuppe, Sauerkraut, Kartoffelbrei, Würſte oder Dürrfleiſch.
4. Gemachte Grießſuppe, gedämpfte Leber und Kartoffelſchnitze.
5. Sagoſuppe, Bayriſch-Kraut, Kartoffeln und Rindfleiſch.
6. Haferflockenſuppe, Kartoffelſchnitze, Bohnenſalat und Rindfleiſch.
7. Weckſuppe, gedämpfte Leber, Kartoffeln.

Freitag.

1. Erbſenſuppe, arme Ritter, gekochtes Obſt.
2. Erbſenſuppe, Grießklöße und Dürrobſt oder friſches gekochtes Obſt.
3. Erbſenſuppe, Leberklöße, im Winter mit Sauerkraut, im Sommer mit grünem Salat.
4. Erbſenſuppe, gebackene Spatzen mit grünem Salat im Sommer; im Winter abgekochte, geſchmelzte Spatzen mit Dürrobſt.
5. Kartoffelſuppe, Bäcker-Dampfnudeln und Dürrobſt.
6. Erbſenſuppe, Weckklöße im Sommer mit grünem Salat, im Winter mit Dürrobſt.
7. Faſtnacht. Erbſenſuppe, Faſtenküchlein und Dürrobſt.

Samstag.

1. Einkornſuppe, Peterſilienkartoffeln und Rindfleiſch.
2. Sagoſuppe, Senfkartoffeln und Rindfleiſch.
3. Gerſtenſuppe, Weißkraut mit Kartoffeln und Rindfleiſch.
4. Einkornſuppe, Kohlrabi mit Kartoffeln und Rindfleiſch.
5. Gerſtenſuppe, Kartoffelſchnitze, Rindfleiſch und Meerrettigſauce.
6. Haferflockenſuppe, Wirſing mit Kartoffeln, Rindfleiſch.

Digitized by Google

Anlage VII. (S. 19.)

Volkskaffeehaus Reutlingen.

Geöffnet: Werktags von morgens 1/26 Uhr bis 9 Uhr abends,
Sonntags morgens 1/27 bis 1/29 Uhr und abends 5 bis 8 Uhr.

Preise.

1 Tasse Milch	8	Pf.
1 „ Kaffee	10	„
1 „ Tee	10	„
1 „ Kakao	15	„
1/2 l gestandene Milch	10	„
Sodawasser	10	„
Limonade	12	„
Suppe	10	„
Suppe mit Fleisch	25	„
Brot mit Butter	8	„
Rote Wurst	12	„
Schwarze Wurst	10	„
Leberwurst	10	„
1 Paar Saitenwürste (v. Sept. bis Mai)	12	„
1 „ geräucherte Bratwürste	25	„
1 Ei, gekocht	8	„
1 Rührei / 1 Spiegelei } 10 Pf., 3 Stück	25	„
Pfannkuchen	20	„
Eierkuchen	25	„
Geröstete Spätzlen	20	„
Geröstete Kartoffeln	10	„
Salat	10	„
Gekochtes Obst	10	„

Zigarren zu 3, 4, 5, 6 Pf.

Digitized by Google

Anlage VIII. (S. 28.)

Küchenzettel für die Volksküche im städtischen Mädchenheim zu Gera vom 8.—14. März 1903.

Tag	Gemüse	Fleisch
Sonntag 8.	Kartoffelbrei	Fleischklößchen
Montag 9.	Gelbe Erbsen	Rauchfleisch
Dienstag 10.	Weißkraut	Hammelfleisch
Mittwoch 11.	Gräupchen	Rindfleisch
Donnerstag 12.	Grüne Bohnen	Rindfleisch
Freitag 13.	Kohlrüben	Schweinefleisch
Sonnabend 14.	Kartoffelstückchen	Rindfleisch

Gera, den .....

Gesehen:

Die Küchenvorsteherin.

Digitized by Google

Anlage IX a. (a—c S. 25.)

Mainzer Volksküche, Abteilung des Vereins für Volkswohlfahrt.

Lieferung guter, kräftiger Hausmannskost zu billigen Preisen bei Verwendung nur bester Materialien.

Speisenabgabe im Lokale Weinthorstraße 1. Verkauf über die Straße von 11 bis 2 Uhr nachmittags.

Für entferntliegende Arbeitsstellen empfiehlt sich das Abholen der Speisen durch einen gemeinsamen Boten.

Zur Erleichterung werden zweiteilige emaillierte Eisenträger zum Selbstkostenpreise von Mk. 1.60 in der Volksküche abgegeben.

Preise:

Ein vollständiges Mittagessen (Suppe, Gemüse und Fleisch)	30 Pf.
Eine Portion Suppe	10 „
Eine Portion Gemüse	10 „

Anlage IX b.

Verein für Volkswohlfahrt (Mainz). — Abteilung Volksküche.

Programm.

Die Volksküche bezweckt die Herstellung einer guten, kräftigen Hausmannskost aus den besten Materialien, welche durch günstigen Einkauf und Herstellung großer Quantitäten zu einem so billigen Preis geliefert werden kann, wie es in einer einzelnen Haushaltung nicht möglich ist.

Die Abgabe der Speisen erfolgt zu Selbstkostenpreisen. Die Volksküche ist keine sogenannte Suppenanstalt, in welcher Speisen als Almosen abgegeben werden, sondern die Abgabe erfolgt nur gegen vorher erworbene Marken; es kann daher jedermann, ohne der Würde seiner Person etwas zu vergeben, ungeniert diese Anstalt benützen.

Die Volksküche will die Haushaltungen unterstützen, in welchen die Verhältnisse die Herstellung einer solchen kräftigen, guten und billigen Kost unmöglich machen; es soll also Gelegenheit für gute Ernährung der Familien geboten sein, namentlich wo die Hausfrau zum Erwerbe außer dem Hause gezwungen ist. Für diese Fälle werden die Speisen zum Abholen verkauft.

Außerdem ist mit der Küche ein zweckentsprechendes Zimmer verbunden, in welchem, soweit der Raum reicht, die gewünschte Kost direkt verabreicht werden kann.

Digitized by Google

Preise der Speisen.

1 Tasse Kaffee mit Milch	5	Pf.
1 Tasse Kaffee mit Milch und Zucker	6	„
1 Stück Brot	3	„
1 Stück Butterbrot	5	„
1 Portion Suppe	10	„
½ do. Suppe	5	„
1 do. Gemüse	10	„
1 do. Gemüse und Fleisch	25	„
1 komplettes Mittagessen: Suppe, Gemüse und Fleisch	30	„

Zeiteinteilung.

Ausgabe von Kaffee: Morgens 6½ bis mittags 2 Uhr; mittags 4 bis abends 8 Uhr.

Mittagessen vormittags von 11½ Uhr bis 2 Uhr nachmittags. Ausgabe über die Straße von 11 Uhr bis 2 Uhr nachmittags.

Von 2 bis 4 Uhr nachmittags geschlossen.

Abendessen von 6 bis 8 Uhr nach den vorhandenen Speisen 15 bis 25 Pf.

Sonn- und Feiertage geschlossen.

Alkoholhaltige Getränke werden nicht verabfolgt.

Erstes Lokal: im „Stein", Weinthorstraße.

Anlage IXc.

Geschäftsordnung der Volksküche (Mainz)

vom 12. März 1895 ab.

Dienst der Herren vom Vorstand.

1. Vorsitzender hat die Überwachung des ganzen Geschäftsganges nach den von dem Gesamtvorstande festgelegten Grundprinzipien — Einberufung der Sitzungen, Repräsentation, Gegenzeichnung der Zahlungsanweisungen und Quittungen mit dem Ökonomen und Schatzmeister, Instanz für den Verkehr mit dem Hilfspersonal.

Vorstandssitzungen sind allmonatlich einmal und in dringenden Fällen öfters abzuhalten. Anträge gelangen nur zur Verhandlung, wenn solche drei Tage vorher schriftlich eingereicht worden sind.

2. Schriftführer. Führung des Protokolles und der nötigen Korrespondenzen.

3. Schatzmeister. Empfangnahme der eingehenden Gelder, Bezahlung der Rechnungen und Betriebsauslagen, Führung des Kassabuches und des Konto Volksbank, Kontrolle der Verkaufsmarken und des Kassierers, Führung der Tabellen mit Hilfe des Geschäftsführers sowie der monatlichen Abrechnungen.

4. Ökonomen (zwei Herren). Kontrolle des Einkaufs der Materialien und Ausgabe derselben, Kontrolle und Instandhaltung des Inventars, Aufnahme des Materialienbestandes am Monatsschluß, Feststellung der monatlichen Speisezettel mit einem dritten vom Vorstande designierten Herrn, nach vorheriger Anhörung des Geschäftsführers und der Köchin zur rechtzeitigen Vorlage und Beschließung an den Gesamtvorstand.

Digitized by Google

5. Der ganze Vorstand besteht aus zwölf Herren. Die Kontrolle des Volksküchenbetriebes ist alltäglich von einem Mitglied zu übernehmen, so daß abwechselnd alle vierzehn Tage den einzelnen die Reihenfolge trifft.

Diese Dienstleistung schließt in sich die Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und von 6 bis 8 Uhr abends, sowie die Pflichten: Aufrechterhaltung der Ordnung, Abrechnung und Kontrolle über die verkauften Marken des vorhergegangenen Tages; Einsichtnahme des Quittungsbuches der Volksbank über die vorhergegangene Tageseinnahme und Vergleichung derselben mit dem Tageskassenbuch, Unterstützung des Geschäftsführers, Überwachung des ganzen Geschäftsganges der Speisenausgabe, Vermittlung des Verkehrs zwischen den Damen und dem Küchenpersonal, tägliche, pünktliche Annullierung der verausgabten Marken.

Anlage IXd.

№ 071425 ½ S.
Volksküche Mainz.
Gutschein
für
½ Portion Suppe 5 Pf.

№ 139340 G.
Volksküche Mainz.
Gutschein
für
eine Portion Gemüse 10 Pf.

№ 85518 ½ S. 1/1 G.
Volksküche Mainz.
Gutschein
für
½ P. Suppe & 1/1 P. Gemüse
15 Pf.

№ 250732 M.
Volksküche Mainz.
Gutschein
für
1 Portion Suppe, Gemüse & Fleisch
30 Pf.

Digitized by Google

Anlage X a. (a—m S. 48.)

Satzungen des Vereins zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach.

§ 1.

Unter dem Namen:

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach

hat sich ein Verein gebildet, welcher seinen Sitz in M.-Gladbach hat und für welchen die nachstehenden Satzungen festgestellt sind.

§ 2.

Zweck des Vereins ist: Kranken Personen auf ärztliche Anordnung während der Dauer ihrer Krankheit oder Genesenden zur schnelleren Wiederherstellung ihrer Kräfte eine geeignete Beköstigung zu gewähren.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird eine Kochanstalt errichtet, welche nach ärztlicher Vorschrift bereitete Kost Kranken und Genesenden beiderlei Geschlechts und ohne Unterschied der Konfession liefern soll. Der Verein widmet seine Fürsorge den Mitgliedern der in M.Gladbach bestehenden Krankenkassen und den Angehörigen derselben, sowie solchen der Invaliditätsversicherungspflicht unterworfenen Personen, deren Genesung durch Verabreichung entsprechender Kost gefördert wird.

Soweit angängig und die Mittel dazu ausreichen, wird er seine Tätigkeit auch auf andere Kreise erstrecken, insbesondere ist die Verabreichung geeigneter Kost an dürftige Wöchnerinnen (für diese auch ohne ärztliche Anordnung) und an schwächliche oder kränkliche Kinder, sei es gegen Bezahlung oder für Rechnung dritter oder auf Kosten des Vereins beabsichtigt.

So lange die Mittel zur Errichtung einer eigenen Kochanstalt nicht ausreichen, wird der Verein die Herstellung der Kost durch andere Anstalten oder Personen vertraglich sichern.

§ 3 ff.

handelt von den Organen des Vereins. Dem Vorstande bezw. dem Arbeitsausschuß steht ein Damenkomitee zur Seite, von dem je zwei Damen je eine Woche lang die Herstellung und die Ausgabe der Krankenkost in der Küche beaufsichtigen.

Anlage X b.

An die Krankenkassen.

Hierdurch erlauben wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender

am Montag, den 17. Februar cr.,

seine bis auf weiteres

Fliethstraße 61 befindliche Krankenküche

eröffnen und gemäß beifolgender Speiseordnung Krankenkost in drei Formen an Kranke und Genesende verabreichen wird. Infolge der durch die Mitglieder des

Digitized by Google

Vereins geleisteten Beiträge ist der Verein in der Lage, Form I zum Preise von 25 Pf. und Form II und III zum Preise von 40 Pf. pro Portion abzugeben.

Es ist allgemein bekannt, daß es in den Kreisen der Kassenmitglieder, sei es wegen Mangel der erforderlichen Mittel oder aus Unkenntnis der Zubereitung, in kranken Tagen vielfach an einer der Krankheit entsprechenden Krankenernährung fehlt. Da aber eine gute, passende Ernährung ein wesentlicher Faktor zur Heilung der Krankheiten ist, ohne welche manchmal die Kunst des Arztes und die medikamentöse Behandlung wenig erfolgreich wirken können, so ist es leicht begreiflich, daß mangels einer solchen sich die Dauer der Erkrankung und Genesung hier und da länger hinzieht, als bei einer zweckmäßigen, nahrhaften Beköstigung. Die Krankenkassen dürften daher auch, wenn eine solche zur Verfügung steht, durch die geringere Höhe des Krankengeldes und der Arzneikosten weniger in Anspruch genommen werden.

Diese Übelstände nach Möglichkeit zu mildern, hat sich der „Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender" zur Aufgabe gemacht, indem er durch Gewährung der ärztlich verordneten Krankenkost in manchen Fällen, in denen es an der erforderlichen Krankenernährung fehlt, die Krankheitsdauer und die Zeit der Genesung abzukürzen und die Kassenmitglieder dadurch, daß sie besser gestärkt und gekräftigt die Arbeit wieder aufnehmen, vor Rückfällen und neuer Erkrankung zu schützen sucht.

Wir hoffen daher, daß auch Sie Ihre Mitglieder in den Stand setzen werden, gegebenen Falls von dieser gemeinnützigen und zweckmäßigen Einrichtung Gebrauch machen zu können; wir empfehlen Ihnen dieses in der Weise zu tun, daß „statutarisch" die Krankenkasse je nach ihrer Vermögenslage die Kosten der Krankenkost ganz oder teilweise trägt. Für jeden einzelnen Krankheitsfall würde Ihnen besondere Rechnung zugestellt werden.

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie im Interesse Ihrer kranken Mitglieder von unserer Einrichtung recht häufigen Gebrauch machen würden. Die unterzeichneten Ausschußmitglieder erklären sich zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit.

Der Vorstand
des Vereins zur Verpflegung Kranker und Genesender.

Anlage X c.

M.-Gladbach, den 1. Februar 1902.

An die Herren Ärzte!

Hierdurch erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß der

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender
am Montag, den 17. Februar cr.,
seine bis auf weiteres
Fliethstraße 61 befindliche Krankenküche

eröffnen und gemäß beiliegender Speiseordnung Krankenkost in drei Formen an Kranke und Genesende abgeben wird. Da der Wert einer passenden und guten Krankenernährung ärztlicherseits allgemein sehr geschätzt wird und die Zweckmäßigkeit unserer Krankenküche nicht zu verkennen ist, möchten wir auch Sie freundlichst bitten, den Bestrebungen des Vereins dadurch Ihr Interesse zu bekunden, daß Sie denselben in Krankenkassenkreisen empfehlen und in geeigneten Fällen die Ihnen angemessen erscheinende Form verordnen möchten.

Der Vorstand
des Vereins zur Verpflegung Kranker und Genesender.

Digitized by Google

Anlage Xd.

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach.

Ärztliche Bescheinigung.

Das Krankenkassen-Mitglied .....

.....-Straße Nr. ..... bedarf der **Krankenkost, Form I II III**[1].

M.-Gladbach, den 190

Dr. med. .....

[1] Nichtgewünschtes zu durchstreichen.

Anlage Xe.

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach.

F. 3 für Wöchnerinnen.

Der Wöchnerin Frau ....., ...-Straße Nr. .....
wollen Sie von morgen ab für ..... Tage Krankenkost **Form II** verabreichen.

— Bons folgen anbei. —

M.-Gladbach, den 190

Unterschrift:

.....

Digitized by Google

Anlage Xf.

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach.

F. 2 für Private.

A. Ärztliche Bescheinigung.

Ich bescheinige hierdurch, daß für den Kranken .....
.....-Straße Nr. ..... **Krankenkost, Form I II III**[1] notwendig ist.

Dr. med. .....

B.

Auf Grund vorstehender ärztlicher Bescheinigung wollen Sie dem Genannten von morgen ab für ..... Tage die verordnete Krankenkost verabreichen. — Bons folgen anbei. —

M.-Gladbach, den 190

Unterschrift:
.....

[1] Nichtgewünschtes zu durchstreichen.

Anlage Xg.

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach.

F. 1 für Krankenkassen.

Auf Grund der ärztlichen Verordnung unseres Kassenarztes Herrn Dr. med. ..... wollen Sie dem Kassenmitgliede

Name ....., ...-Straße Nr. .....
Krankenkost, Form I II III[1] von morgen ab für ..... Tage auf unsere Kosten verabreichen.

M.-Gladbach, den 190

Der Vorstand
der Orts-Betriebs-Krankenkasse.

[1] Nichtgewünschtes zu durchstreichen.

Digitized by Google

Anlage Xh.

Vorstand
der Landes-Versicherungsanstalt
Rheinprovinz.

Düsseldorf, den ..... 190...

Tageb. H. No. .....

Auf Grund ärztlichen Attestes des Herrn Dr. .....
wollen Sie dem .....
aus ..... Straße No. ....., Krankenkost
Form I II III[1] vom ..... ab auf die Dauer
von ..... Tagen für diesseitige Rechnung gewähren.

An
die Küche des Vereins zur Verpflegung
Kranker und Genesender
in M.-Gladbach,
Flierhstraße 61.

In Vertretung:

[1] Nichtzutreffendes durchstreichen.

Form. H. 25.

Anlage Xi.

Speisentransportwagen mit Heizvorrichtung.

Der Wagen hat Doppelwandungen mit Korkisolierung und vier schiebbare Fächer für 48 Essenträger. (Gewicht ohne Ladung 175 kg.)

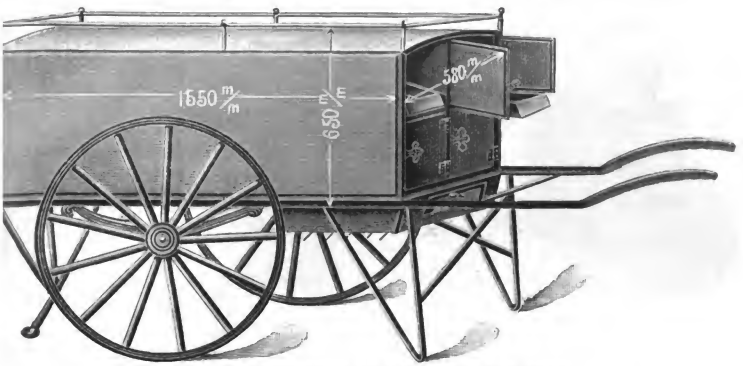

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach.

Düsseldorf, Bahnstraße 1. **Brückmann & Co.**

Digitized by Google

Anlage Xk.

Digitized by Google

Anlage XI.

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach.

Bon
für eine Portion Form I.

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach.

Bon
für eine Portion Form II.

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach.

Bon
für eine Portion Form III.

Anlage Xm.

Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender zu M.-Gladbach.

Speiseordnung.

Form I	Form II	Form III
Für Fieberkranke und Schwerkranke (während der Dauer der ärztlichen Behandlung):	Für Kranke im ersten Stadium der Rekonvaleszenz, Magenkranke, Wöchnerinnen:	Für Kranke im zweiten Stadium der Rekonvaleszenz, ambulante Kranken:
1/2 l Suppe, Milch- oder Wassersuppe, gut durchgerührt, von allen festen Bestandteilen befreit, aus Reis, Sago, Graupen, Grieß, Hafergrütze gekocht, nach Wahl der Küche, oder Fleischbrühe, Weinsuppe, Suppen mit Fleischextrakt oder künstl. Nährmitteln, Bouillon mit Ei.	Suppe, für gewöhnlich wie Form I ohne besonderen Zusatz, Bratfleisch, Hackfleisch, weißes Fleisch, dazu leichtes Gemüse oder Kompott, als Gemüse: gut durchgerührtes Kartoffelmus, oder Milchreis, Makkaroni, Nudeln, Wurzelgemüse, Spinat, Blumenkohl je nach Wahl der Küche.	Tagessuppe, Fleisch (nicht Wurst oder Speck) mit Gemüse und Kartoffeln.

Digitized by Google

Anlage XIa. (Stuttgart a—c, S. 44.)

Die Krankenküche, Büchsenstraße,

liefert für Kranke nach ärztlicher Vorschrift bereitete, leicht verdauliche kräftige Speisen, und zwar:

I. Einfaches Mittagessen, bestehend aus:

Klarer Fleischbrühsuppe oder Schleimsuppe, Fleisch, gedämpft oder gebraten, mit Gemüse und Kartoffelbrei; oder leichter Milch-, Eier-, Mehlspeise mit Kompott . . . . . zu 60 Pf.

II. Gegen Vorausbestellung:

Die spezielle Diät für Magen-, Darm-, Zucker- und andere Kranke . zu Mk. 1—2.

III. Einzelportionen:

Suppe oder Fleischbrühe mit Ei	Mk.	—.30
Fleisch, Fisch, Wild, Geflügel, Bries, gekocht oder gebraten . . . . . Mk. —.80 bis	„	1.20
Gemüse	„	—.30
Süße Speise	„	—.50
Kompott	„	—.30
Fleisch- oder Geflügelsulze	„	1.50
Weinsulze	„	1.50
Milchsulze	„	—.80
Obstmarmelade, das Glas	„	1.—
Obstgallerte	„	1.—
Fruchtsäfte	„	—.30
Fleischsaft, warm oder kalt bereitet	„	2.—
Kraftbrühe	„	1.—

IV. Zur künstlichen Ernährung für Säuglinge:

Die Tagesration (je nach ärztlicher Verordnung) . . von Mk. —.20 bis Mk. 1.50.

Die Speisen werden auf Wunsch in Termophoren ins Haus gebracht gegen Entschädigung von 12 Pf. für den Gang.

Kosttisch und Speisenabgabe von 12—2 Uhr. Abgabe der Säuglingsernährung von 11—12 Uhr.

Bestellungen und Einzahlungen nimmt die Vorsteherin oder die Kassiererin im Lokal in Empfang.

Zu jeder weiter gewünschten Auskunft, wie zur Entgegennahme der Beiträge und zur Vermittlung von Krankenkost und Milchabgabe an Bedürftige ist bereit

die leitende Vorsteherin der Krankenküche.

Digitized by Google

Anlage XIb.

Krankenküche, Büchsenstraße 36.

Speisezettel.

			Ganze Port.	halbe Port.
1.	Schleimsuppen	750 g	—.20 Pf.	10 Pf.
2.	Klare Fleischbrühsuppen	500 g	—.20 „	10 „
3.	Fleischbrühe mit Ei	1 l	—.40 „	20 „
4.	Kraftbrühe, beaftea	½ l	1.— „	50 „
5.	Fleischsaft, kalt oder warm bereitet	¼ l	2.50 „	
6.	Fleisch- und Weinsulze	400 g	1.— „	50 „
7.	Kalbsstorzen	250 g	—.80 „	40 „
8.	1 Kalbsbries		1.30 „	70 „
9.	Milch- und Rahmsuppen	750 g	—.20 „	10 „
10.	Sorleth (in Tagesportionen)	1 l	—.18 „	9 „
11.	Fleisch, gestoßen	200 g	—.40 „	20 „
12.	„ gebraten, Steaks etc.	150 g	—.80 „	40 „
13.	Schnitzel, Koteletts paniert	150 g	—.80 „	40 „
14.	1 Taube, gefüllt		—.80 bis 1 Mk.	
15.	1 Hahnen, gefüllt . 2 Mk., ½ 1 Mk., ¼		—.50 Pf.	
16.	Fische zum Marktpreis, Zuschlag	250 g	—.20 „	
17.	Grüne und trockene Gemüse	250 g	—.20 „	10 „
18.	Kompott	200 g	—.20 „	10 „
19.	„ mit Senneblättern	¼ l	—.70 „	
20.	Warme und kalte Milchspeisen	½ l	—.30 „	15 „
21.	Aufläufe	½ l	—.40 „	20 „
22.	Limonade und andere Getränke pro Liter		40—60 Pf.	
		½ „	20—30 „	

Wein wird nur ausnahmsweise abgegeben.

Vorausbestellung erwünscht.

Anlage XIc.

Krankenküche, Büchsenstraße 36.

Zur künstlichen Ernährung für Säuglinge.

Sterilisierte Milch	pro Liter	20 Pf.
„ Rahmmischung	„ „	50 „
„ Rahm	„ „	70 „
Auf ⅓ eingedickt, dann sterilisierte Milch	„ „	60 „
„ „ „ „ „ Rahmmischung	„ „	150 „
„ „ „ „ „ Rahm	„ „	200 „
Verdünnung mit Milchzucker-Wasser	„ „	20 „
„ „ Gersten-, Haferschleim	„ „	20 „
„ „ Kamillentee	„ „	20 „
„ „ Eichelkaffee	„ „	20 „
„ „ Kalbsbrühe	„ „	30 „

Digitized by Google

Malzpräparate	pro	Liter	30	Pf.
Milchzwieback und andere Kindermehle auch in Suppen- und Breiform	„	„	30	„
Leguminosen	„	„	30	„
Eiweißnährpräparate	„	„	50	„

Name:

Alter:

Nahrung:

Konsistenz:

Genaue Verordnung erbeten; wo solche fehlt, wird die Nahrung dem Alter des Kindes entsprechend abgegeben; insbesondere die Kindermehle nach ihren Tabellen.

Digitized by Google

Anlage XIIa. (S. 46.)

Krankenküche des Berg. Vereins für Gemeinwohl in Düsseldorf.

Speiseordnung.

Form I. Für Fieberkranke und Schwerkranke. (Während der Dauer der ärztlichen Behandlung.)	**Form II.** I. Stadium der Genesung.	**Form III.** II. Stadium der Genesung.
1/2 l Suppe; (Milch- oder Wassersuppe) gut gerührt, von allen festen Bestandteilen befreit, aus Reis, Sago, Graupen, Grieß, Hafergrütze gekocht, nach Wahl der Küche oder ärztlicher Vorschrift, oder Fleischbrühe, Weinsuppe, Bouillon mit Ei u. s. w.	Suppe, gewöhnlich wie Form I ohne Zusatz. Bratfleisch, Hackfleisch, weißes Fleisch, dazu leichtes Gemüse oder Kompott. Als Gemüse: Gut durchgerührtes Kartoffelmus, od. Milchreis, Makkaroni, Nudeln, Wurzelgemüse, Spinat, Blumenkohl, je nach Wahl der Küche.	Tagessuppe. Fleisch mit Gemüse und Kartoffeln und Kompott.

Digitized by Google

Anlage XIIb.

Krankenküche des Berg. Vereins für Gemeinwohl.

D....., ...Straße Nr. .....
bedarf der Krankenkost Form ..... für ..... Tage.

Düsseldorf, ... Dr. med. .....

(Die Herren Ärzte werden gebeten, im allgemeinen der besseren Aufsicht halber nicht über 14 Tage hinaus zu verordnen.)

Durch den Arzt auszufüllen.

Auf Grund der ärztlichen Verordnung des Herrn Dr. med. .....
wird die Krankenküche des Berg. Vereins für Gemeinwohl ersucht,
d....., ...Straße Nr. .....
Krankenkost Form ..... für ..... Tage zu verabreichen.

Die Kosten wollen Sie uns in Rechnung stellen.

(Unterschrift resp. Stempel der Krankenkasse resp. Behörde.)

Bei Krankenkassenmitgliedern von der Krankenkasse, bei Armen von der Armenverwaltung auszufüllen.

Betrag folgt anbei. (Bei Zahlung durch Private.)

Düsseldorf, ...

Krankenküche des Berg. Vereins für Gemeinwohl.

D..... ist berechtigt, zur Entnahme von Krankenkost Form ..... für ..... Tage.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

(Für je eine Portion ist eine Nummer zu entwerten.)

Nr. .....

(Stempel der Küche.)

Ohne den Stempel der Küche ist die Karte nicht gültig.

Diesen Abschnitt füllt die Küche aus.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Siebenundsechzigstes Heft.

Verhandlungen der dreiundzwanzigsten Jahresversammlung
am 24. und 25. September 1903 in Elberfeld.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1903.

Digitized by Google

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen der 23. Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

am 24. und 25. September 1903 in Elberfeld.

Inhalt:

Das Elberfelder System. — Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung und Armenpflege. — Die geschlossene Armenpflege. — Volks- und Krankenküchen.

Mit einem die gesamten, bis 1903 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1903.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erste Sitzung: Donnerstag, den 24. September 1903, vormittags 9 Uhr.

Einleitende Verhandlungen 1
Geschäftliche Mitteilungen 3

Das Elberfelder System 6
Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin) 6

Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege 16
Berichterstatter Landesrat Schmidt (Düsseldorf) 16
Mitberichterstatter Magistratsassessor Dr. Schiller (Breslau) . . . 23
„ Amtsgerichtsrat Dr. Köhne (Berlin) 31
Debatte 40

Zweite Sitzung: Freitag, den 25. September 1903, vormittags 9 Uhr.

Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege (Fortsetzung) . . 58
Debatte 59

Die geschlossene Armenpflege 72
Berichterstatter Dr. Buehl (Hamburg) 72
Mitberichterstatter Anstaltsdirektor Dr. Esche (Sinsheim) 84
Debatte 90

Volks- und Krankenküchen 101
Berichterstatter Oberarzt Dr. Blum (M.-Gladbach) 101

Wahlen 105
Schlußverhandlungen 106
Verzeichnis der Redner 108

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit . I
Zentral-Ausschuß XIII
Sachregister, die bis 1903 erschienenen Schriften des Vereins umfassend . . XV

Digitized by Google

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 24. September 1903, vormittags 9 Uhr.

Der Vorsitzende Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) eröffnet die Sitzung gegen $9^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Hochverehrte Damen und Herren! Indem ich hiermit die 23. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit eröffne, ist es mir ein Herzensbedürfnis, alle diejenigen, die sich hier in diesem Saale mit uns zur Arbeit versammelt haben, willkommen zu heißen. Insbesondere habe ich die angenehme Pflicht, unseren herzlichsten Dank und unseren ehrerbietigsten Gruß zu entbieten den Vertretern der Königlichen Staatsregierung, Seiner Exzellenz Herrn Oberpräsidenten Dr. Nasse und Herrn Regierungspräsidenten Schreiber, sowie den Herren Landeshauptleuten von Rheinland, Westphalen und Schleswig-Holstein, die uns auch die Ehre gaben, in unserer Versammlung zu erscheinen.

Ich gestatte mir, Seiner Exzellenz dem Herrn Oberpräsidenten Dr. Nasse das Wort zu geben.

Oberpräsident Dr. Nasse (Düsseldorf): Für die freundliche Begrüßung, die Sie eben an mich gerichtet haben, danke ich Ihnen herzlich. Es ist uns eine große Freude, Ihren Verein, der durch seine Schriften und durch seine Vorträge und seine Generalversammlungen weithin einen vorteilhaften, günstigen Einfluß hat, und der auf dem Gebiet der Wohltätigkeit und der Armenpflege so Hervorragendes leistet, hier zum zweiten Male im Rheinland zu begrüßen. Sie haben sich für Ihre Tagung einen Ort gewählt, der sich auszeichnet von vielen anderen durch seine Wohlfahrtseinrichtungen. Ganz besonders ist das der Fall mit seiner Armenpflegeorganisation. Heute wird gefeiert das 50jährige Bestehen dieser Organisation, und es wird enthüllt ein Denkmal, welches die Stadt den ersten Gründern der neuen Organisation des Armenwesens gestiftet hat.

Ich habe den Auftrag von dem Herrn Minister des Innern, auch in seinem Namen Sie herzlich hier zu begrüßen und sein Bedauern auszusprechen, daß er wegen der gleichzeitigen Tagung des Internationalen Instituts

Digitized by Google

für Statistik nicht hier anwesend sein kann. Er läßt Ihnen und dem Verein seine besten Wünsche zugehen für eine weitere gedeihliche Entwicklung.

Indem ich mich dieses Auftrags entledige, füge ich meine Wünsche für eine recht segensreiche Tagung hier im Rheinland hinzu.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Funck (Elberfeld).

Oberbürgermeister Funck (Elberfeld): Namens der Stadt und unserer Bürgerschaft entbiete ich dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit den herzlichsten Willkommen. Gar mancher Kongreß und manche Versammlung hat schon in unseren Mauern gastliche Aufnahme gefunden, und mancher Versammlung habe ich schon in diesen durch opferwilligen Bürgersinn und die Tatkraft meines verewigten Amtsvorgängers geschaffenen schönen Festräumen den Willkommen entbieten können; niemals aber mit wärmerem Herzen und größerer Freude, als ich heute, meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie begrüße. Gilt doch Ihre Arbeit einem Gebiet gemeinnützigen Wirkens, das mit Herz und Hand von jeher gepflegt zu haben der Stolz und die Freude unserer Stadt und unserer Bürgerschaft ist. Sind Sie doch als liebe Gäste bei uns erschienen, um das 50jährige Bestehen unserer Elberfelder Armenordnung, das unter dem Namen „Elberfelder System" weithinaus bekannt ist, uns feiern zu helfen. Begreiflicherweise freuen wir uns doppelt heute dieses Kleinods unserer Bürgerschaft. Nicht aber wollen wir darüber vergessen der großen und vielseitigen weiteren Aufgaben, die die Entwicklung der Zeit und die immer fortschreitende soziale Erkenntnis den Städten und Kommunen, auch Ihrem Verein, stellt.

In diesem Sinne werden wir den Beratungen Ihrer Tagung mit wärmstem Interesse folgen. Ernste Arbeit wartet Ihrer; möge ihr reiche Frucht entsprießen! Mögen Sie aber nach getaner Arbeit es sich bei uns wohl sein lassen! Nehmen Sie nachsichtig entgegen, was der Ortsausschuß Ihnen zu Ehren, zu Ihrer Erholung und Freude bereitet hat, und beweisen Sie uns, daß es uns gelungen ist, die Aufgabe zu lösen, dadurch, daß Sie recht bald wieder bei uns Einkehr halten.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich danke Seiner Exzellenz wie auch dem Herrn Oberbürgermeister für das herzliche Willkommen, welches sie unserem Verein hier entboten haben, ganz besonders aber für die ehrenvolle Anerkennung, die sie seinem Streben und seinen bisherigen, ja nicht immer vollkommenen Leistungen ausgesprochen haben.

Hochverehrte Damen und Herren! Kurz vor meiner Abreise von Leipzig brachte ein Blatt meiner Heimat einen Artikel über die Kongreßmüdigkeit des Publikums, und in diesem Artikel sprach der Verfasser allen Kongressen die Bedeutung sowohl in sozialer Beziehung als auch in wirtschaftlicher Beziehung ab. Ich möchte behaupten, daß die Fülle dieses Saales eigentlich zu einer anderen Auffassung hinleitet. Es mag ja sein, meine hochverehrten Damen und Herren, daß für die exakte Wissenschaft, für manche wissenschaft-

Digitized by Google

liche Berufe Kongresse nicht der Boden sind, aus dem sie Vorteil und Nutzen für sich ziehen können. Aber wo es sich darum handelt, das in der Theorie und in der Wissenschaft für recht und richtig Erkannte hineinzutragen in das Volksleben, es im Volksleben auf seine praktische Bewährung zu prüfen, da werden Kongresse, wie unser heutiger es ist, sicherlich immer ihre Bedeutung und ihren Nutzen behalten. Denn, meine verehrten Damen und Herren, was wären wir deutschen Verwaltungsleute, was wären alle die Männer, die die Armenpflege zu ihrem Lebensberuf gemacht haben, wenn sie sich einschließen wollten in ihre Amtsstube, wenn sie nicht das praktische Leben als den Jungbrunnen betrachten wollten, aus dem sie alltäglich zu schöpfen haben, daß sie in dem belebenden Verkehr mit dem Publikum erkennen, was recht ist und was uns not tut? Ich glaube deshalb auch die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß auch der diesjährige Kongreß wieder für manchen eine bleibende Erinnerung bieten wird, und daß gar mancher wieder von hier Nutzen und Anregung mit nach Haus nehmen wird.

Wir schreiten zur **Konstituierung des Bureaus**, und da satzungsgemäß unser Zentralausschuß nach dieser Richtung hin der geehrten Versammlung Vorschläge zu machen hat, so erteile ich Herrn Pastor Höpfner (Hannover) hierzu das Wort.

Pastor Höpfner (Hannover): Ich schlage vor als ersten Vorsitzenden Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig), als zweiten Herrn Beigeordneten Aders von hier, als dritten Herrn Stadtverordneten Friderichs von hier. Wenn ich mir nun gestatten darf, zugleich auch die Schriftführer vorzuschlagen, so möchte ich als ersten Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg, als zweiten Herrn Bezirksvorsteher Blank von hier und als dritten Herrn Stadtverordneten Herbst von hier Ihnen vorschlagen.

(Zustimmung.)

Vorsitzender: Sie haben die Vorschläge gehört; ich stelle sie hiermit zur Debatte.

(Pause.)

Wenn niemand darüber zu sprechen wünscht, frage ich die geehrte Versammlung, ob sie diese Vorschläge akzeptiert. Die Frage ist gestellt.

(Wird bejaht.)

Ich bitte die geehrten Herren hier Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Wir kommen zu den **geschäftlichen Mitteilungen.**

In dieser Richtung gestatte ich mir, Ihnen zunächst folgende Daten mitzuteilen.

Unser Verein zählte Anfang April 247 deutsche Gemeinden — wir haben ziemlich alle deutschen Gemeinden, mit wenigen Ausnahmen, die über 20 000 Einwohner zählen, als korporative Mitglieder des Vereins; wir haben 33 Verbände und Behörden, die nicht zu den Armenverbänden gehören, 12 Behörden, 59 Vereine und 199 persönliche Mitglieder, so daß wir also über eine Mitgliederzahl von 550 Mitgliedern verfügen.

Digitized by Google

Was die Finanzen des Vereins anlangt, so haben wir aus dem Vorjahre nach dem Jahre 1903 übertragen

12 445,37 Mk.

mit den in diesem Jahre gezahlten Beiträgen von . 7227,00 „

verfügen wir über eine Einnahme von . . . . . 19672,37 Mk.

An Ausgaben sind uns erwachsen bis Anfang September . . . . . 2756,10 Mk.

es wird weiter hinzukommen schätzungsgemäß nach den bisherigen Erfahrungen:

für Druck der Referate ungefähr . .	2200,—	„
für Stenographie und Preßberichte .	700,—	„
für den Versammlungsband, den wir herauszugeben haben	900,—	„
und an diversen weiteren Ausgaben .	900,—	„

sodaß wir einer Ausgabe gegenüberstehen von . . . 7456,10 Mk.

und demgemäß hoffen dürfen, auf das nächste Jahr einen Übertrag von . . . . . 12216,27 Mk. wieder bewirken zu können.

Was die Personalien anlangt, verehrte Damen und Herren, so haben wir den Schmerz gehabt, daß unser treuer Freund und Kollege, Herr Gemeinderat Staehle aus Stuttgart, der seit der Gründung des Vereins ein treuer Anhänger und eifriger Mitarbeiter bei seinen Arbeiten war, seines hohen Alters von 78 Jahren halber den Abschied genommen und die Stelle eines stellvertretenden Vorsitzenden niedergelegt hat. Es hat zur Ergänzung des Vorstandes auf Grund des § 7 unserer Satzungen der Zentralausschuß in seiner gestrigen Sitzung als fünftes Mitglied des Vorstandes Herrn Justizrat Dr. Ruland in Kolmar dem Vorstande zugewählt, und es hat sich der Vorstand dann in der Weise ergänzt, daß an Stelle des Herrn Gemeinderats Staehle Herr Beigeordneter Aders die Güte gehabt hat, die Stelle eines stellvertretenden Vorsitzenden zu übernehmen.

Wir haben weiter in der gestrigen Sitzung für den Zentralausschuß noch kooptiert die Herren Oberregierungsrat Widmann (Ludwigsburg in Württemberg) und Beigeordneter Dr. Schwander (Straßburg).

Das wären die geschäftlichen Mitteilungen, die ich meinerseits Ihnen zu machen hätte, und ich ersuche nunmehr den Herrn Kollegen Aders, die weiteren geschäftlichen Mitteilungen, die sich auf den Gang der Versammlung beziehentlich des Annexums an die Versammlung beziehen, uns machen zu wollen.

Beigeordneter Aders (Elberfeld): Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, daß draußen eine Präsenzliste ausliegt, wo die geehrten Teilnehmer und Teilnehmerinnen gebeten werden, sich möglichst bald einzutragen, damit die Liste dem Druck übergeben werden kann.

Zu dem Festessen, was heute nachmittag stattfindet, und welches erfreulicherweise sehr stark besucht werden wird, sind für die fremden Gäste

Digitized by Google

besondere Tische reserviert worden, und ich bitte die Damen und Herren, die hierher gekommen sind, nachher sich das Tableau anzusehen, was draußen liegt, wo Sie die Tische finden werden, die für Sie reserviert sind, um sich dann Ihre Plätze selbst zu suchen.

Dann möchte ich Ihnen noch sagen, daß morgen nachmittag von 3 bis 5 Uhr die Zeit vorgesehen ist, um hier Wohltätigkeitsanstalten zu besichtigen. Nun hat Elberfeld eine sehr große Anzahl von Wohltätigkeitsanstalten, sowohl städtische wie nichtstädtische Anstalten, und es wird kein Mensch die alle in zwei Stunden besehen können; auch sind sie räumlich sehr auseinander, — da würden einige Tage dazu gehören, um alle zu besichtigen. Ich habe deshalb Fürsorge getroffen, daß die städtischen Anstalten in 4 Gruppen geteilt sind, Gruppen, wo die Anstalten zusammenliegen nach einer bestimmten Richtung. Sie werden unten in der Garderobe Plakate finden, auf denen diese Gruppen verzeichnet sind und auch der Ort, wo die Herrschaften sich versammeln, um geführt zu werden. Dann wird in jeder Anstalt ein Mitglied des betreffenden Kuratoriums von 3—5 Uhr anwesend sein, um Herrschaften, die zum Besuch kommen, herumführen zu können. Es wird ja mancher vielleicht sagen: ich will gar nicht mit der Gruppe gehen; er hat Interesse für eine bestimmte Anstalt, vielleicht für das Wöchnerinnenasyl oder dergleichen, und geht selbst dahin — die Wege werden Sie ja leicht finden —, so finden wir in den Anstalten einen Herrn oder eine Dame, die die Führung übernehmen. Auch werden die nichtstädtischen Anstalten, deren wir uns auch einer großen Anzahl erfreuen, und von denen manche sehr sehenswert ist, während dieser Zeit den Besuchern geöffnet sein, und auch in diesen Anstalten werden Sie alle freundlich empfangen werden. Es kann ja mancher z. B. das katholische Erziehungshaus oder das lutherische Rettungshaus, das reformierte Armenhaus sehen wollen: so mag er nur dahin gehen, zwischen 3 und 5 Uhr wird jemand anwesend sein, der ihn empfängt und darin herumführt.

Vorsitzender: Ehe wir in der Erledigung der Tagesordnung weitergehen, gestatte ich mir noch auf zweierlei aufmerksam zu machen. Erstens, daß draußen am Bureau für diejenigen Damen und Herren, die etwa der Versuchung nicht widerstehen sollten, dem Verein als Mitglieder beizutreten

(Heiterkeit),

eine Einzeichnungsliste aufliegt; und zweitens betreffs des Ganges unserer Verhandlungen. Wir haben schon seit Jahren die Gepflogenheit, daß wir die Geschäftsordnung des Reichstags zur Anwendung gelangen lassen mit der einen Abänderung, daß wir bei der Debatte nicht „für" und „wider" sprechen, sondern daß nach der Reihe der Anmeldungen das Wort erteilt wird. Was das Wort in der Debatte selbst anlangt, so haben wir bisher die Gepflogenheit gehabt, daß jedem Redner 10 Minuten verstattet sind, um seinen Gefühlen freien Ausdruck zu verleihen. Wir meinen, daß jemand in 10 Minuten schon das Nötige nach dieser Richtung hin besorgen kann. Es handelt sich hauptsächlich darum, möglichst viel Mitglieder in der Debatte zum Wort gelangen zu lassen. Ich werde deshalb, wenn der Redner nach Ablauf von 10 Minuten noch nicht am Schluß ist, die Versammlung fragen,

Digitized by Google

ob der betreffende Redner weiter sprechen soll; ist die Versammlung nicht damit einverstanden, dann werde ich natürlich als Parze ihm den Redefaden abschneiden.

(Heiterkeit.)

Wir gehen nunmehr weiter in der Tagesordnung und gelangen zu Punkt 2:

Das Elberfelder System.

Ich ersuche Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg, uns das Referat über diesen Punkt zu erstatten.

Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Verehrte Versammlung! Es ist ein eigenartiges Zusammentreffen, daß heute der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in Elberfelds Mauern tagt; und doch ist es keine ganz äußerliche oder ganz zufällige Erscheinung, die uns heute hierher geführt hat. Die Vorsitzenden der Elberfelder Armenverwaltung sind von Anfang an hervorragende Mitglieder des Deutschen Vereins gewesen; ich nenne in erster Linie den uns allen so lieb und vertraut gewesenen Beigeordneten Ernst, der von 1879—1894 das Zepter der Elberfelder Armenverwaltung geschwungen hat, und ich nenne unseren *soeben* neugewählten zweiten Vorsitzenden Aders, der seit bald 10 Jahren den Vorsitz führt, und der der Träger nicht nur des neuen Elberfelder Systems ist und geworden ist, sondern der Träger eines alten Namens, der auf das engste mit den Bestrebungen für Reformierung und Hochhaltung gesunder Armenpflege verknüpft ist. Und darin liegt die Beziehung, die unseren Verein mit Elberfeld verknüpft, daß keine andere Stelle in solchem Maße wie die unsere Trägerin und Verbreiterin der Ideen geworden ist, die von Elberfeld ausgegangen sind; von keiner Stelle ist eindringlicher als von uns aus die Bedeutung des Systems durch Berichte, durch Schriften, durch Verhandlungen weitergetragen worden, und die Persönlichkeiten, die sich in Deutschland um die Verbreitung des Elberfelder Systems und seine Belebung Verdienste erworben haben, sind durchweg Angehörige unseres Vereins gewesen.

Das Elberfelder System ist für uns, die wir in der Armenpflege und Wohltätigkeit stehen, eine Art Zauberformel geworden: nicht mehr das System der Stadt Elberfeld, sondern „das" System der Armenpflege, das eine System, das man haben muß, wenn man gute und zielbewußte Armenpflege treiben will.

Wie sehr dies richtig ist, wie wenig darin Übertreibung liegt, mögen Sie daraus ersehen, daß ich in meinem Bericht nicht weniger als 50 Schriften habe aufführen können, inländische und ausländische, die sich ausschließlich mit dem Elberfelder System beschäftigen. Am hervorragendsten Elberfeld selbst, das uns in seiner „Jubiläumsschrift der Städtischen Armenverwaltung" ein schlichtes, einfaches und wahres Bild dessen gibt, was die Stadt in den 50 Jahren auf diesem Gebiet geleistet hat. Wir werden heute noch vielfach Veranlassung haben, derjenigen Persönlichkeiten zu gedenken, mit deren Namen die Empfindung und Belebung des Elberfelder Systems dauernd verbunden ist; an dieser Stelle möchte ich in erster

Digitized by Google

Linie des schon genannten Vorsitzenden der Elberfelder Armenverwaltung gedenken, der mit warmem Herzen für die Armen, mit sicherem Verständnis für die Aufgaben moderner Armenpflege den Vorsitz geführt hat, und dem es namentlich gegeben war, jenen Ehren- und Kernpunkt des Systems, die Beziehungen zu den bürgerlichen Trägern der Armenpflege, hoch zu halten und zu beleben. Ich möchte aber auch des Mannes gedenken, der in stiller unablässiger Mitarbeit das Werkzeug geworden ist, das die Erfolge des Systems ausführen konnte, des langjährigen Sekretärs Schwanenberg, der heute mit Elberfeld das 50jährige Jubiläum seiner Amtstätigkeit in der Elberfelder Armenverwaltung feiert. Seinem bescheidenen Sinn gemäß hat er aus der Festschrift seinen Namen fortgelassen. Er ist nicht hervorgetreten nach außen; ich glaube aber, allen denjenigen, die jemals Elberfeld besucht haben, um das System zu studieren, ist sein Name wohlbekannt geworden, und ich glaube, daß in Elberfeld selbst niemand ist, der nicht gern des Mannes gedenkt, der in bescheidener und selbstloser Weise an dieser Arbeit mitgewirkt hat.

(Bravo!)

Mir, verehrte Damen und Herren, ist heute der ehrenvolle Auftrag geworden, die Festschrift nach einigen Richtungen zu ergänzen, die in der Festschrift selbst naturgemäß nicht erörtert werden konnten. Ich kann vielleicht nicht vermeiden, Ihnen, den Elberfeldern, manches Bekannte zu wiederholen, das ich des Zusammenhanges wegen aussprechen muß; aber vielleicht darf ich gerade für Sie einiges hinzufügen, was nicht so bekannt ist, und was Sie interessieren wird, weil es die Bedeutung, die Verbreitung des Systems im In- und Ausland kennzeichnet. Vielleicht bereite ich auch den Elberfeldern darin eine kleine Enttäuschung, daß ich ihnen sage, daß das Elberfelder System nicht gar so neu ist, wie es durch seine hervorragende Nennung in den letzten 20 oder 30 Jahren erscheint. Im letzten Grunde ist das E. S. nichts anderes als das System der alten christlichen Diakonie, ruhend auf dem Grundgedanken, daß gesunde Armenpflege, daß menschenfreundliche Barmherzigkeit nur möglich ist, wenn der Mensch selbst sich zu seinem Nebenmenschen bemüht, wenn er ihm Freund und Helfer wird, und daß nur da, wo Hilfe von Mensch zu Mensch praktisch und werktätig geübt wird, von wirklicher Armenpflege, von wirklicher Wohltätigkeit die Rede sein kann. Und dieser Grundgedanke, der leichter und naturgemäßer in der alten christlichen Gemeinde verwirklicht werden konnte, dieser Grundgedanke, der dann für Jahre, ja man darf sagen, für Jahrhunderte wieder einschlief — dieser Grundgedanke ist in unserer modernen Armenpflege wieder erwacht; und ihn verwirklicht zu haben, ihn wieder neu belebt und für unsere moderne Zeit zurechtgestutzt zu haben, das ist im wesentlichen das Verdienst der Elberfelder neuen Armenordnung.

Wo wir immer den Spuren reformierender Armenpflege begegnen, handelt es sich regelmäßig nicht darum, wie die beteiligten Korporationen, Gemeinden, Wohltätigkeitsanstalten u. s. w., etwa die Mittel der Armenpflege aufbringen — obgleich es an sich kein unbedeutender Umstand ist —, es handelt sich nicht darum, ob eine Anstalt so oder so gebaut werden soll; Kern- und Angelpunkt jeder solchen Reform, wie wir ihnen in der

Digitized by Google

Geschichte der Armenpflege hundertfältig begegnen, ist: wie kann dem Auseinanderleben der Menschen, wie kann dem zu äußerlichen Almosengeben, wie kann dem Betteln und Landstreichen entgegengetreten werden? Und wo immer die Antwort gesucht wird, — sie drängt sich wie von selbst auf: die Hilfe kann nur darin gefunden werden, daß der Mensch wieder dem Menschen Freund werde, und daß er in diesen engsten Beziehungen, in dieser persönlichen Hilfsbereitschaft, das entwickle, was wir eben Hilfe von Mensch zu Mensch nennen.

Dieser Grundgedanke ist in jeder Reform der Armenpflege lebendig geworden; und wo Sie die Geschichte der Armenpflege daraufhin durchblättern, werden Sie eine sehr eigentümliche Wahrnehmung machen. Wenn die Verwaltung, die ja früher überwiegend in den Kirchengemeinden geführt worden ist, ganz arg darniederliegt, wenn alle Welt weiß, es ist ein schreiender Mißstand, dann besinnt man sich auf eben diesen Grundgedanken. Diejenigen, die in demselben Gemeindewesen zusammenleben, werden lebendig gemacht, sie begeistern sich dafür, wieder Helfer werden zu können, treten zusammen zu Bezirken, verteilen sich die Arbeit, und zunächst geht alles ausgezeichnet gut. Nach und nach, wenn der erste Eifer erkaltet ist, läßt diese Bewegung wieder nach; an Stelle der besten Elemente, die sich zu dieser Arbeit gedrängt haben, werden es minder gute Elemente, ja es kann kommen, daß es geradezu schlechte Elemente sind, die die Armenpflege — wie schließlich jedes Ding mißbraucht werden kann — als milchende Kuh benutzen, um sich Ehre oder Ansehen oder auch geradezu materiellen Vorteil zu verschaffen. Ich habe in meinem Referat ganz kurz das Auf und Ab der Bewegung an einigen Stellen gekennzeichnet; ich habe namentlich die Reform von Hamburg berührt, die etwa vor 100 Jahren durch den berühmten Büsch einsetzte, und die gerade auf diesen Punkt das entscheidende Merkmal legte: die Pflegetätigkeit neu zu beleben. Und gerade in Hamburg können wir beobachten wie nach der ersten vortrefflichen Durchführung und nach den erstaunlichen Wirkungen, die diese Tätigkeit hervorrief, schon im Beginn des 19. Jahrhunderts ein gewisses Nachlassen eintrat, das zum Teil mit politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhing und daß zwar das Pflegeramt blieb, aber die feinen Beziehungen des einzelnen Pflegers zu den Unterstützten und Hilfsbedürftigen verloren gingen, daß die Kräfte, die zur Verfügung standen, an Quantität und an Qualität geringer wurden, bis schließlich eine ganz ungenügende Zahl von Helfern übrig blieb und nun wiederum alles nach Reform schrie. 1893 setzte eine neue Reform ein, die, wenn sie auch einige andere Punkte berührte, ihren Schwerpunkt darin suchte, das Pflegeramt von neuem zu beleben; und wie eine kürzlich herausgegebene Denkschrift des Hamburger Armenkollegiums uns belehrt, hat gerade diese Wiederbelebung des Armenpflegeramtes in Hamburg ganz erstaunliche Erfolge hervorgerufen.

Und fragen wir, wie diese Erfolge bewirkt sind, so können wir es feststellen, daß die Gewinnung eines Pflegepersonals von mehr als 1500 Köpfen, die Gewinnung eines Pflegepersonals aus allen Kreisen der Bevölkerung die Grundlage bietet, auf der die Reform der neuen Armenpflege

Digitized by Google

sich aufbauen konnte. Und hier, in der Erfassung des Grundgedankens vom Werte der Pflegetätigkeit, in der Fähigkeit, diese Pflegetätigkeit während eines halben Jahrhunderts vom Anfang an bis zum heutigen Tage ungeschmälert aufrecht erhalten zu haben, darin liegt Wert und Erfolg der Elberfelder Armenordnung.

Die Festschrift gibt uns nur über die Zeit von 1841 ab Auskunft. Es ist vielleicht darauf hinzuweisen, daß tastende Versuche, ein ähnliches System in Elberfeld einzuführen, schon fast ein halbes Jahrhundert früher gemacht wurden, daß gerade hier in Elberfeld sehr lebendige Keime diakonischer Tätigkeit geblieben waren. Sie wissen, daß gerade am Niederrhein man die Diakonie als neuen Ausgangspunkt gefunden hat, die wiederum zurückgriff auf die Reste diakonischer Tätigkeit in den Niederlanden. Aber alle diese tastenden Versuche führten zu keinem Ergebnis, bis — wie die Festschrift es sagt — der Kolumbus des Elberfelder Systems aufstand und das Ei auf die Spitze stellte.

Ein kurzer wohlgemeinter Versuch gab die öffentliche Armenpflege in Elberfeld noch einmal den kirchlichen Gemeinden teilweise zurück. Aber es liegt in der Entwicklung unseres modernen deutschen Gemeinde- und Staatswesens, daß dieser Versuch mißglücken mußte. Und so sehen wir dann die Elberfelder Armenpflege zurückgegeben der städtischen Behörde, wiederum anvertraut dem bürgerlichen Gemeinwesen und den in ihm tätigen Kräften.

Wenn die Reform von 1852 die Frage des Verhältnisses der Kirche zur Gemeinde in Bezug auf die Armenpflege untersuchte, wenn sie die finanziellen Folgen für die Stadt prüfte, so drängten sich ihr zwei Wahrnehmungen auf, die in der Festschrift einen sehr charakteristischen Ausdruck gewonnen haben. Einmal: es waren bei einer Einwohnerzahl von mehr als 50 000 Personen 50 Pfleger eingesetzt, um die Unterstützungsfälle zu prüfen, so daß es dem Pfleger schlechterdings unmöglich war, neben seinen bürgerlichen Pflichten die Obliegenheiten seines Amtes in der erforderlichen Weise wahrzunehmen; Folge: nachlässige oder gar keine Prüfung, Überlastung der Stadt mit unnützen Kostgängern, ohne daß auf der anderen Seite die Sicherheit gegeben wurde, daß diejenigen wirklich berücksichtigt wurden, die dessen bedurften. Ein anderer Punkt: dem Pfleger — heißt es — waren nur Pflichten auferlegt und zwar die schwersten, der persönliche Verkehr mit den Hilfesuchenden, die er bei sich empfangen und in ihrer eigenen Wohnung aufsuchen und deren Verhältnissen er beständig nachgehen sollte; Rechte hatte er nur insofern, als er der Verwaltung berichten konnte, was er an Unterstützungen für angezeigt hielt, so daß die eigentliche Entscheidung bei der Verwaltung lag. Aus der Erkenntnis dieser beiden Schäden erwuchs das neue System auf den Grundgedanken, die wir leider mit zwei fremdländischen Ausdrücken bezeichnen müssen: auf den Grundgedanken der Individualisierung und der Dezentralisierung.

Die Individualisierung eröffnet die Möglichkeit, jeden einzelnen Fall, der in der Armenpflege an uns herantritt, mit jener sorgfältigen, in alle Einzelheiten eindringenden Prüfung zu erledigen, daß wirklich sichergestellt

Digitized by Google

ist die richtige Hilfsart und das Maß der Hilfe — wie es in der Festschrift bezeichnet ist: der Pfleger soll sich persönlich in die Wohnung des Bittstellers begeben und über alle Verhältnisse desselben sich durch Augenschein und nötigenfalls durch Erkundigung bei dritten unterrichten; er soll die Armen fleißig besuchen, soll ihnen Ordnung und Reinlichkeit empfehlen, mit der Familie in Zusammenhang stehen; kurz und gut, er soll wirklicher Freund, Helfer und Berater der Armen sein. Und wie es in der Geschäftsordnung heißt:

„Berufen für das Wohl der ihnen anvertrauten Armen zum Besten der Gemeinde zu sorgen, bedürfen sie zu einer würdigen Führung ihres Amtes vor allem der Liebe."

Und man braucht nur das Verzeichnis der Männer durchzugehen, das am Schlusse der Festschrift gegeben ist, um sich mit einem Blick zu überzeugen, wie in diesen 50 Jahren die besten Männer der Stadt sich dem Pflegeramt in der Armenpflege gewidmet haben, und wie — man darf sagen — die Bekleidung des Postens eines Armenpflegers, dann vielleicht eines Bezirksvorstehers, die selbstverständliche, gern übernommene und treu erfüllte Pflicht jedes Elberfelder Bürgers geworden ist.

Die Dezentralisierung, dieser zweite wichtige Punkt der Reform, bedeutet, daß die Entscheidung über die Führung der Geschäfte und namentlich über die einzelnen Fälle nicht an der oberen Stelle liegt, sondern daß den Armenpflegern selbst, denjenigen, die sich mit dem Fall von Anfang an beschäftigen, die Entscheidung in die Hand gegeben wird. Sie sollen prüfen, sie sollen vorschlagen, und wenn sie dann in ihrer Bezirksversammlung alle 14 Tage zusammentreten, dann sollen sie gemeinschaftlich darüber entscheiden, in welcher Art, in welcher Form, in welcher Höhe die Unterstützung gewährt wird. Und in dieser Entscheidung, in diesem nahen Zusammenhang liegt ein so wichtiges und vorbildliches Moment wirklicher Hilfstätigkeit, weil es die alten nachbarlichen Beziehungen zwischen denen, die helfen, und denen, denen geholfen werden soll, wieder belebt, und weil auf diese Weise neben der Verfolgung ihrer unmittelbaren Interessen die Arbeitsfreudigkeit der Pfleger, der Helfer geweckt wird.

1861 wurde die Armenordnung revidiert. Es fand keine eigentlich wesentliche Neuerung statt, sondern, wie es darin heißt:

Die Instruktion — — ist auf der Grundlage der ersten im Dezember 1852 eingeführten Instruktion und der seitdem angenommenen Übung von neuem ausgearbeitet und am 4. Januar 1861 festgestellt worden, um gleichsam eine Sammlung der seit 1852 in der Wahrnehmung der städtischen Armenpflege angenommenen Grundsätze, Formen und Gewohnheiten zu bilden. Die Instruktion ist demnach das Bild des tatsächlichen Ausbaues unserer Einrichtungen, nicht aber ein Plan, dessen Ausführung von der Treue gewünschter Arbeiter im Dienste der Armen in Hoffnung erst erwartet würde. — —

Wenn also schließlich die Instruktion als ein Bericht über den im Lauf von 10 Jahren gewonnenen Organismus und als ein reicher Erntesegen nach vieler Mühe und Arbeit betrachtet werden mag, so erscheint sie zugleich für die Zukunft als das Statut, dessen wesentliche Bestimmungen

Digitized by Google

als die unerläßlichen Bedingungen einer sorgfältigen, wirksamen und richtigen bürgerlichen Pflege der Armen hierorts erkannt worden sind.

In meinem die Festschrift ergänzenden Bericht habe ich versucht, die Grundgedanken des Elberfelder Systems herauszulösen und zu betrachten, inwieweit sie weitere Verbreitung gefunden haben, und vor allem, welche Stücke man als absolut wesentlich für das Elberfelder System bezeichnen muß, und welche Stücke ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres Charakters doch allenfalls eine Wandlung, eine Umänderung oder eine Fortlassung erfahren können. Das wissen ja alle Kollegen, die auf diesem Gebiete arbeiten, daß eine ganz strikte Nachahmung des Systems kaum möglich ist; da wirken Lokalgewohnheiten, Verfassung der Gemeinden, wirtschaftliche Zustände, Finanzverhältnisse u. s. w. mit, damit das System, sofern es eingeführt wird, eben den lokalen Verhältnissen angepaßt werden kann. Aber wenn ich im Eingang sage: das Elberfelder System ist nicht mehr das System von Elberfeld, sondern es ist „das" System der Armenpflege, — so darf ich hier hinzufügen: gewisse Punkte sind einfach unerläßlich, wenn eine gesunde Armenpflege geübt werden soll. Und hierher gehört in allererster Linie die richtige Wertschätzung des Amts des Armenpflegers, daß ihm nur so viel Fälle zugemessen werden, wie er vernünftigerweise bewältigen kann; dazu gehört die eindringende Prüfung; dazu gehört der fortdauernde Zusammenhang mit den Unterstützten, dahin endlich die Teilnahme der pflegerischen Organe unmittelbar an der Entscheidung, und als letzter Punkt die Beschränkung der Bewilligungen auf gewisse kurz bemessene Unterstützungsformen. Wo beispielsweise, wie in Berlin und Hamburg, aus geschäftlichen Rücksichten die Bewilligungsdauer bis zu einem Jahre erstreckt werden muß, ist das schon eine ganz bedenkliche Abweichung von dem Elberfelder System, weil innerhalb eines Jahres der Betreffende — namentlich in Berlin ist es darin schlimmer als in Hamburg — ohne Aufsicht gelassen werden muß, und es beim besten Willen nicht möglich ist, diesen Zusammenhang dauernd herzustellen. Dann möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß nach neueren Erfahrungen nicht ganz unbedingt notwendig ist die Einrichtung des Bezirks- und Quartiersystems. Ich bin sogar zweifelhaft, ob für Elberfeld selbst noch das Quartiersystem so bequem ist, als es früher war. Sie können es vielleicht hier bei Ihrer seßhafteren Bevölkerung besser durchführen; in Berlin wäre es ganz unmöglich, aber auch in Hamburg und in anderen großen Städten ebenfalls. Wenn wir dort die Häuser bestimmten Pflegern zuteilten, so könnte es kommen, daß in einer großen Mietskaserne ein einziger Pfleger mit 50 Fällen beschäftigt würde, während die ganze übrige Straße von Pflegefällen frei wäre. Deshalb ist eben in Berlin, in Hamburg, in Leipzig, in Dresden und in anderen Städten das Quartiersystem verlassen und das reine Bezirkssystem eingeführt, in der Art, daß der Vorsteher zunächst den Mittelpunkt der pflegerischen Tätigkeit bildet, bei dem sich die Unterstützten melden, der die einzelnen Fälle den Pflegern zuweist, worauf dann die Pfleger in ihre Tätigkeit eintreten. Dieses System hat unter anderem auch den Vorzug, daß die individuellen Fähigkeiten mehr berücksichtigt werden können. Der etwas scharfe, energische, mit den Arbeitsverhältnissen genau vertraute

Digitized by Google

Mann wird etwa vorwiegend die Fälle bekommen, wo es sich um arbeitsfähige Personen handelt; ein älterer, weicherer Mensch wird vielleicht die Witwen und die Waisen bekommen; wieder einer, der viel Zeit hat, kann mehr Fälle erledigen als einer, der nur eben mühsam sich losmachen kann: kurz, das System ermöglicht eine bessere Verteilung. Aber ich gebe zu, daß bei der außerordentlich großen Zahl von Pflegern, die Elberfeld zur Verfügung hat, sich die Mängel des Quartiersystems hier nicht so bemerkbar machen mögen. Ebenso ist es zweifelhaft, ob zu dem System die sogenannten Ausschlußsätze gehören. Ich muß zugeben — und wir haben ja über den Punkt gerade im Schoße unseres Vereins wiederholt verhandelt —, daß Ausschlußsätze, d. h. Tarife über die Höhe der Unterstützungen, die gewährt werden dürfen im Verhältnis zum Einkommen, die einzig mögliche, gesunde Grundlage einer verständigen Armenpflege bilden; das sehe ich vollkommen ein. Wir sind uns aber auch immer darüber klar gewesen, daß nur bei allersorgfältigster und genauester, immer wiederkehrender Prüfung die Durchführung dieser Tarifsätze möglich ist. Wo wir nicht dieses zahlreiche, nicht dieses geschulte Personal zur Hand haben, würden wir mit dem Tarifsystem geradezu den entgegengesetzten Effekt erzielen, nämlich, daß die Pfleger sich gewöhnen, die Skala mehr oder weniger unbesehen anzuwenden, daß sie Unterstützungen gewähren, die dieser Skala entsprechen, daß sie gar *nicht* im stande sind, jeden Monat etwa die Einkommenverhältnisse neu zu prüfen, sondern daß sie sich eben damit begnügen, so daß dann eben erst recht eine Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit eintreten würde. Aber ich will gern zugeben — und das ist auch die übereinstimmende Meinung der Literatur und der Praxis — daß an sich der Grundgedanke des Elberfelder Tarifsystems durchaus gesund ist; wir glauben indessen, daß er nicht zu den notwendigen und wesentlichen Stücken gehört, sondern daß man das System auch durchführen kann, wenn man sich mit der Festsetzung von gewissen allgemeinen Gesichtspunkten begnügt, wie das beispielsweise in den Armenordnungen der vorhin genannten größeren Städte der Fall ist.

Von Bedeutung ist in Elberfeld auch vor allem die Stellung der leitenden Behörde gegenüber. Wenn der leitenden Behörde, der Armenverwaltung, die Festsetzung der einzelnen Unterstützungen abgenommen wurde, so hatte das nicht allein Bedeutung dafür, daß die Arbeitsfreudigkeit der Pfleger gestärkt wurde, sondern es hatte auch sehr entscheidende Bedeutung für die Tätigkeit der Behörde selbst. Entlastet wurde sie von dem Detail, von der täglichen Kleinarbeit, und konnte den Blick freibekommen für die größere Arbeit der Leitung, der Überwachung, vor allem der Neuanregung von Ideen unter Festhaltung der großen und leitenden Gedanken. Und so stellt sich in Elberfeld die Armenverwaltung als die höhere Instanz den Bezirken gegenüber, überwacht sie, sorgt dafür, daß die Selbständigkeit der Bezirke und der einzelnen Pfleger nicht ausarte in Willkür und Einseitigkeit, stärkt sie aber auf der anderen Seite in ihrer Arbeitsfreudigkeit, indem sie dankbar Ja und Amen sagt da, wo die Geschäftsführung den Grundsätzen ihres Systems entspricht. Und so ist eine zielbewußte Zentralisation in der leitenden Behörde gegenüber der dezentralisierten Armenpflege in den Bezirken ein wesentliches Stück des Systems geworden, und man

Digitized by Google

wird eine Armenverwaltung von größerer Ausdehnung nicht gesund nennen können, die etwa mit dem tausendfältigen Detail der Bestätigung der einzelnen Bewilligungen sich befaßt, sondern nur eine Armenverwaltung, die wirklich leitend über den Bezirken steht. Und wenn in irgend etwas die Elberfelder Armenverwaltung vorbildlich sein kann, so ist sie es darin, daß sie immer verstanden hat, die Beziehungen der Verwaltung zu den Bezirken auf das sorgsamste zu pflegen, daß die Verwaltung mit den Bezirken steht und fällt, daß sie in allen Fragen einig gehen, und daß eigentlich der Unterschied nicht in der verschiedenartigen Stellung der Pflegeorgane liegt, sondern daß der eine eben mit dem andern zugleich seine Aufgaben zugewiesen erhält.

Diese Einigkeit ist ja unter Umständen auch sehr nötig, wenn man sich ungemessenen Forderungen der modernen Armenpflege fügen soll. Es kommt zuweilen vor, daß an Armenverwaltungen Forderungen herantreten, die in der Welt eine gewisse Bedeutung gewonnen haben, und die dann notwendig auch in die Ordnungen, in das alt Bestehende eingefügt werden sollen. Es kommt z. B. vor, daß neuerdings die Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege gefordert wird. Man darf sagen, daß die Frage, etwa ähnlich wie die der Tarifsätze, theoretisch als abgeschlossen betrachtet werden kann; es ist kein Sachkundiger mehr darüber im Zweifel, daß die Mitarbeit der Frau in der Armenpflege und Wohltätigkeit die glücklichste Ergänzung der männlichen Arbeit auf diesem Gebiete ist; aber das ist, wie ich zugebe, vorläufig noch etwas theoretisch. Ausgesprochen hat sich in diesem Sinne unser Verein, an dessen Leitung, wie Sie wissen, keine Frauen beteiligt sind; ausgesprochen hat sich so der Preußische Städtetag, dessen Leitung ebenfalls die Frauen vorläufig noch fern sind; ausgesprochen so haben sich die leitenden Behörden der fremden Länder: kurz, an keiner Stelle wird das verkannt. Und wenn wir fragen, was denn die Frauen in der Armenpflege sollen: haben wir nicht gerade hier am Niederrhein in den Anstalten für Diakonissen und Pflegerinnen, haben wir nicht in den Vaterländischen Frauenvereinen, in zahlreichen Wöchnerinnen- und Unterstützungsvereinen aller Art eine lebendige Probe dessen, was die Frau mit ihrem warmen Herzen, mit ihrem Verständnis für die wirtschaftlichen Sorgen, für das alltägliche Kleinwerk des wirtschaftlichen Lebens vermag? haben wir nicht Proben von unendlicher Begabung, von Pflichttreue, von Eifer gesehen, die die Frau gerade auf diesem Gebiete bewährt hat? Und deswegen ist die Forderung laut geworden, die Frauen auch in der öffentlichen Armenpflege zu beschäftigen und ihnen da namentlich die Fürsorge für die Witwen, für die Waisen, für die Kranken zuzuweisen, damit sie, ergänzend für die männliche Tätigkeit, hierin wirksam sind. Hier in Elberfeld ist kürzlich gesetzlich der Boden für diese Tätigkeit der Frauen geebnet worden. Theoretisch haben sie also nun volles, freies Feld; praktisch ist der Versuch noch erst sehr schüchtern ausgefallen, und ich kann zur Beruhigung der Elberfelder Damen aussprechen, daß es uns in Berlin ebenso geht: wir haben in unserer neuen Ordnung ebenfalls die volle Tätigkeit der Frauen vorgesehen, — in Wirklichkeit haben wir auf etwa 3500 Pfleger bisher erst etwa 25 Frauen. Also es ist vorläufig noch keine Gefahr, daß die Frau

Digitized by Google

dieses Gebiet uns vollständig abnimmt. Ich habe in meiner Schrift Ihnen ausführlich nachgewiesen, und vielleicht interessiert es die anwesenden Frauen, gerade diesen Punkt noch einmal in dem Bericht nachzulesen, wo und wie Frauen schon tatsächlich in der öffentlichen Armenpflege eingeführt sind. Ich möchte aber dabei kein Urteil abgeben über die Elberfelder Spezialeinrichtung, weil ich es für bedenklich halte, aus dieser allgemein theoretischen Erwägung die praktischen Verhältnisse an einem Orte zutreffend zu beurteilen. Hier hat bisher die männliche Tätigkeit so viel Nützliches gewirkt, daß man vielleicht denken kann, sie wird es auch weiter tun. Aber wenn ich nun einmal an dieser Stelle sprechen darf, möchte ich Ihnen doch das sagen, daß, wo man den ernstlichen Versuch gemacht hat, bei richtigem Verständnis und richtigem Einarbeiten sich doch die Tätigkeit der Frauen als ganz außerordentlich nützlich erwiesen hat.

Vielleicht läßt sich noch das hinzufügen, daß bei der Frauentätigkeit vielleicht im höchsten Maße das zum Ausdruck kommt, was wir „individualisieren" nennen, d. h. daß die Frau in die einzelnen Verhältnisse sorgsam prüfend eindringen kann, und daß gerade auf dem Individualisieren die Erfolge des Elberfelder Armenpflegesystems beruhen. Aber freilich, das müssen wir doch auch, wenn wir von den Erfolgen des Systems sprechen, hervorheben, daß von Erfolgen überhaupt nur mit aller-, allergrößter Zurückhaltung gesprochen werden kann. Ich gebrauche gern das Bild — und ich bitte um Erlaubnis, das hier auch einmal aussprechen zu dürfen — vom Gegensatz zwischen technischer und zwischen rein geistiger, innerlicher Arbeit namentlich auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete. Dieses Haus, in dem wir sitzen, ist einmal gebaut worden und steht fertig da; die Straße, auf der wir gehen, die Bahn, auf der wir fahren, das sind alles fertige Werke, die einmal abgeschlossen sind: unsere Arbeit ist unaufhörlich. Wir wissen es nicht: vielleicht wirken günstige wirtschaftliche Verhältnisse, die tausendmal mehr tun als alle unsere Bestrebungen auf armenpflegerischem Gebiete, und wir können nur zufrieden sein, wenn die Lage unserer wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse so ist, daß unsere Armenpflege mehr oder weniger überflüssig wird; wir wissen nicht, durch welche Verhältnisse Menschen beeinflußt werden; wir sind von der Frage der fortschreitenden Entwicklung abhängig. Alle diese tausend Faktoren, die auf unsere Tätigkeit einwirken, zu beurteilen sind wir absolut außer stande, und alle Ziffern, die wir auf diesem Gebiete geben, sind höchstens Annäherungswerte. Und deswegen dürfen wir auf solchen Gebieten, wie von Fertigstellung technischer Einrichtungen, von Erfolgen in der Armenpflege nicht sprechen.

Aber wir können doch sagen — und das ist für diejenigen, die Verfechter einer Idee sind, beruhigend —: es gibt Ideen, deren praktische Verwirklichung auch greifbaren Nutzen für die Menschheit haben muß, und insofern darf man sagen, und ich habe es Ihnen in der Schrift an einer Reihe schlagender Beispiele nachgewiesen, daß, wo das Elberfelder System mit Treue und Sorgfalt durchgeführt ist, sich zwei Erfolge ganz gleichmäßig gezeigt haben: einmal, daß die Zahl der Unterstützten erheblich zurückgegangen ist, weil früher eben bei der mangelhaften Prüfung tausend Kostgänger an die Armenpflege fielen, die nicht dahin gehörten, daß damit sich die Ziffer der

Digitized by Google

Unterstützten im Verhältnis zur Bevölkerung ganz wesentlich vermindert hat, und daß entsprechend die Kosten der Armenpflege heruntergegangen sind; auf der anderen Seite aber sind alle die Unglückseligen und Beladenen, die wegen mangelhafter Armenpflege nicht das Ihrige fanden, aus ihren Winkeln und Höhlen hervorgekommen, — man hat sie gefunden, man hat sie zu erreichen gewußt; und man hat ihnen helfen können, weil man jetzt für jeden Fall die Zeit, die Aufmerksamkeit, die Hilfsbereitschaft hatte. Und so haben wir durchweg in allen Städen, in allen Gemeinden, wo das Elberfelder System in dieser treuen und sorgsamen Weise durchgeführt wird, den Erfolg: Heruntergehen der Ziffer der Armen, Verminderung der Lasten und unvergleichliche Verbesserung der Leistungen der Armenpflege mit der Sicherheit, daß nun auch wirklich jeder, der dessen bedürftig ist, an seiner Stelle die richtige Hilfe findet.

Ich komme ganz kurz zu dem letzten Punkt, der Verbreitung des Elberfelder Systems. Auch hier muß ich im allgemeinen auf die Schrift selbst verweisen. Es ist geradezu erstaunlich, wie das System, nachdem es etwa 20 oder 25 Jahre im stillen in Elberfeld gewirkt hat, die Aufmerksamkeit der weiteren Kreise auf sich zog — es hängt das zusammen mit den Eisenbahnen, dem Telegraphen, der Verbreitung der Presse, daß man darauf aufmerksam werden konnte — und wie nach und nach dieses Elberfeld geradezu das Mekka der Armenpflege wurde, zu dem sie alle pilgerten, um sich Anregung und Belehrung zu holen. Und so sehen wir heute in allen deutschen Städten, daß das Elberfelder System teils durchgeführt ist, oder daß man sich wenigstens ernstlich mit ihm auseinandergesetzt hat; keiner hat an diesem System ganz vorübergehen dürfen, wenn er sich nicht dem Vorwurf einer absoluten Rückständigkeit aussetzen wollte. Daß die Durchführung nicht überall möglich ist, daß die Durchführung auf praktische Schwierigkeiten stößt, die mit den großstädtischen Verhältnissen auf der einen Seite, mit lokalen und finanziellen Schwierigkeiten auf der anderen zusammenhängen, das habe ich schon vorhin angedeutet, und wir müssen uns damit begnügen, festzustellen, daß auch in diesen Dingen wir menschlichen Irrtümern und Schwächen unterworfen sind. Und die Eigentümlichkeit des Elberfelder Systems hat es auch mit sich gebracht, daß alle ausländischen Staaten, die auf den Namen einer Kulturnation Anspruch erheben dürfen, sich mit diesem System auseinandergesetzt haben. Überall aber freilich haben die eigentümlichen Verhältnisse der romanischen Armenpflege nicht gestattet, das System durchzuführen, und die eigentümlichen Verhältnisse der englischen und amerikanischen Armenpflege, die hauptsächlich auf dem System der geschlossenen Armenpflege beruht, haben aus diesem Grunde von dem System keinen besonderen Gebrauch machen können, so daß tatsächlich, wie ich es in meiner Schrift ausgeführt habe, nur die deutschen Kronländer Österreichs in etwa 12—15 Städten mit großem Erfolge das System durchgeführt haben. Und daß es in den deutschen Kronländern Österreichs hat durchgeführt werden können, das ist gewiß nicht zufällig. Gerade hier in der der deutschen Gemeinde nahe verwandten österreichischen Städteverfassung sind die Elemente der ehrenamtlichen Bürgerverwaltung begründet; denn in dieser, in der bürgerlichen ehrenamtlichen Tätigkeit ruhen in Wahrheit die Wurzeln unserer

Digitized by Google

Kraft. Keine noch so gute Armenordnung hätte es vermocht, der Armenpflege zu ihrem Erfolge zu verhelfen, wenn sie nicht im Sinn und Geist der deutschen Gemeindeverfassung, die Mitarbeit zahlloser Mitbürger in selbstloser Hingabe an das öffentliche Armenwesen hätte herausfordern dürfen. Diese bürgerliche Tätigkeit, die nicht nach Lohn frägt, sondern ihre Befriedigung im Bewußtsein treu erfüllter Pflicht erblickt, sie ist es, die dem deutschen und insbesondere dem Elberfelder Armenwesen das entscheidende Gepräge gibt; sie ist es — wie ich das in meinem Bericht an verschiedenen Stellen hervorgehoben habe —, um die uns das Ausland geradezu beneidet! Und so lange dieser Geist im deutschen Bürgertum herrscht, werden wir das Elberfelder System im Sinne seiner Begründer weiterführen und hochhalten!

Sie aber, meine Damen und Herren von Elberfeld, sind wir, der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, gekommen zu beglückwünschen zu dem Jubeltage, zu beglückwünschen zu einem halben Jahrhundert erfolgreicher selbstloser gemeindlicher Arbeit! Und wir sind nicht minder gekommen, um als berufene Vertreter von Armenpflege und Wohltätigkeit in deutschen Landen Ihnen warm und herzlich zu danken für Ihre Arbeit, mit der Sie Vorbilder und Muster für uns anderen geworden sind. Wir vertrauen, daß der Stadt Elberfeld und ihren Bürgern das zielbewußte Fortschreiten auf dieser Bahn noch in ferne Zeiten vergönnt sein werde — zum Segen der Stadt, zum Segen des deutschen Vaterlandes und nicht zum letzten zum Segen derer, denen Sie dienen und helfen wollen, zum Segen der Schwachen und der Bedürftigen!

(Anhaltender lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Der Zentralausschuß, meine verehrten Damen und Herren, hat gemeint, daß zu diesem Punkt der Tagesordnung eine Debatte nicht nötig sei.

Wir gehen deshalb sofort über zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege.

Ich bitte zunächst den ersten Referenten, Herrn Landesrat Schmidt von Düsseldorf, uns seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter Landesrat Schmidt (Düsseldorf): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Fürsorge für das sittliche, geistige und körperliche Wohl unserer heranwachsenden Jugend, namentlich aber für alle gefährdeten, verlassenen und verwaisten Kinder steht seit langem und mit vollem Recht im Vordergrunde des öffentlichen Interesses, und ich weiß mich daher eins mit der hochgeehrten Versammlung, wenn ich an die Spitze meiner Ausführungen einen herzlichen Dank setze gegen den Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit dafür, daß er auf die Tagesordnung seiner diesjährigen bedeutungsvollen Tagesordnung das Thema „Fürsorgeerziehung und Armenpflege" gesetzt hat. Ich wüßte, meine Damen und Herren, zur Zeit keinen anderen Gegenstand zu bezeichnen, der in gleich einschneidender Weise sich mit den Aufgaben der Armenpflege und der Wohltätigkeit im weitesten Sinne des Wortes

Digitized by Google

berührte, als die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, wie sie sich auf Grund der seit einigen Jahren in allen Staaten Deutschlands in Kraft getretenen Fürsorgeerziehungsgesetze entwickelt hat, keinen Gegenstand, der deshalb einer eingehenden Erörterung gerade in dem heute hier tagenden Verein würdiger wäre.

Meine Damen und Herren, wenn ich mich hiernach gleich zu der mir gestellten Aufgabe selbst wenden darf, so haben Sie aus dem Ihnen vorliegenden Bericht gewiß bereits ersehen, wie die Wirkungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes in Preußen bisher gewesen, und welche Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes im großen und ganzen gemacht worden sind. Ich muß es mir bei der nur kurzen mir zur Verfügung gestellten Zeit versagen, auf die Ihnen unterbreiteten Ziffern im einzelnen einzugehen. Ich will nur das eine hervorheben, daß bis zum heutigen Tage seit dem 1. April 1901 wohl bereits 16 000 Minderjährige in Fürsorgeerziehung gekommen sind, daß sich demnach heute im ganzen einschließlich des aus dem früheren Zwangserziehungsgesetz übernommenen Bestandes reichlich 27 000 Zöglinge in Fürsorgeerziehung befinden, und daß diese Ziffer in den nächsten Jahren ohne allen Zweifel auf etwa 33—34 000 Zöglinge, also auf 10 Zöglinge pro je 10 000 Einwohner in Preußen steigern wird. Und ich darf dann vielleicht noch darauf hinweisen, daß die Schwierigkeiten, die den ausführenden Provinzialverwaltungen bei der großen Anzahl von Überweisungen entstanden sind, wahrlich keine geringen waren. Wenn es gelungen ist, diese Schwierigkeiten ohne nennenswerte Störungen zu überwinden, namentlich hinsichtlich der Unterbringung der den Verwaltungen anvertrauten Kinder, so ist das ein glänzendes Zeugnis für alle Erziehungsanstalten, alle Erziehungsvereine, alle Fürsorger und — wie ich mit Bezug auf die Ausführungen meines Herrn Vorredners hinzufügen möchte — auch aller Fürsorgerinnen.

Daß wir, meine sehr geehrten Damen und Herren, Ihnen heute noch nicht mit besonderen Erziehungsresultaten aufwarten können, liegt auf der Hand; die Zeit des Bestehens des Gesetzes ist dafür noch eine zu kurze. Ich darf Sie aber versichern, daß seitens der ausführenden Verwaltungen alles geschieht, daß Mühe und Kosten nicht gescheut werden, um die oft in erschreckendem Maße körperlich, sittlich und geistig verwahrlosten Kinder zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen. Daß die Bemühungen der Verwaltungen von Erfolgen gekrönt sein mögen, das gebe Gott!

Meine Damen und Herren, die Hoffnungen, die an das Inkrafttreten des Gesetzes geknüpft worden sind, waren außerordentlich hochgespannte, und es wird wohl jeder darin mit mir einverstanden sein, wenn ich sage, daß die Ergebnisse des ersten Jahres des Bestehens des Gesetzes auch sehr befriedigende gewesen sind. Zwischenzeitig ist aber ein starker Rückschlag eingetreten, und hat sich vielfach eine gewisse Verdrossenheit eingestellt. Die Zahl der in noch jüngeren Lebensjahren zur Überweisung gelangenden und deshalb auch noch zu besonders guten Hoffnungen berechtigenden Minderjährigen hat erheblich abgenommen, und es ist gewiß an der Zeit, nachzuprüfen, woran das liegt, und ob das nicht zu ändern ist. Die Ziffern 2

Digitized by Google

und 3 des § 1 des Gesetzes äußern nach wie vor eine ausreichende Wirkung; dagegen hat die Anwendung der Ziffer 1 erheblich nachgelassen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn das so fortgeht, ein gut Stück der an das Gesetz geknüpften berechtigten Hoffnungen als zu Grabe getragen angesehen werden muß.

Meine Damen und Herren, die Ziffer 1 des § 1 sagt: ein Minderjähriger kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1666 des B.G.B. vorliegen, und wenn die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. In weiten Kreisen herrschte bei dem Inkrafttreten des Gesetzes die Ansicht, daß jedesmal dann, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 nachgewiesen wäre, wenn feststehe, daß die Eltern das Kind vernachlässigen, sich eines unsittlichen oder unehrenhaften Lebenswandels schuldig machen oder die Sorge für die Person des Kindes mißbrauchen, ohne weiteres die Fürsorgeerziehung gerechtfertigt wäre. Es dauerte aber gar nicht lange, da kam das Kammergericht und sagte: nein, das ist nicht die Meinung, es genügt nicht das Vorliegen der Voraussetzungen lediglich des § 1666 des B.G.B., sondern es muß auch das andere Erfordernis vorliegen, es muß dargetan und erwiesen sein, daß gerade die Fürsorgeerziehung, und zwar die in dem Gesetz vom 2. Juli 1900 geregelte Fürsorgeerziehung, erforderlich ist, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen. Die Frage ist heute die: wer hat recht? hat die damals allgemein verbreitete Meinung recht, oder hat das Kammergericht recht? Und, wenn die Rechtsprechung des Kammergerichtes richtig ist, ist dann der starke Rückgang der Überweisungen aus Ziffer 1 durch eben diese Rechtsprechung geboten oder nicht? — Ich stecke damit in der Streitfrage drin, die vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes ab die Armenverbände und die Provinzialverwaltungen so häufig aneinander gebracht hat.

Gleich zum Beginn meiner Darlegungen möchte ich aber lebhafte Verwahrung dagegen einlegen, daß man den Provinzialverwaltungen zum Vorwurf gemacht hat, sie hätten sich bei ihrem Gebaren von finanziellen Rücksichten leiten lassen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, nichts hat den Verwaltungen — und ich spreche nicht bloß im Namen der Verwaltung, die zu vertreten ich die Ehre habe, sondern ich glaube im Namen sämtlicher preußischer Provinzialverwaltungen das aussprechen zu dürfen — nichts hat den Verwaltungen ferner gelegen als finanzielle Rücksichten.

(Sehr richtig!)

Daran haben sie absolut nicht gedacht. Die Provinzialverwaltungen wollten — und mußten wollen — nichts anderes als Klarheit, und sie mußten, um Klarheit zu erlangen, den Weg gehen, der im Gesetz vorgeschrieben ist: nämlich in den Fällen, in denen sie Zweifel hatten, die Entscheidung der höheren Instanzen, in letzter Linie des Kammergerichts in Berlin anrufen. Es gibt für eine Verwaltung nichts schlimmeres, als mit einer unklaren Sache zu arbeiten, und das schlimmste, was einer Verwaltung, der Hunderte und Aberhunderte von Kommunalverbänden angehören, passieren

Digitized by Google

kann, ist, daß der eine Kommunalverband ein und dasselbe Gesetz so und der andere Kommunalverband es anders auslegt.

(Sehr richtig!)

Und da hat, meiner Meinung nach, die Zentralstelle des Provinzialverbandes die unbedingte Pflicht, zu sorgen, daß das Gesetz einheitlich in der ganzen Provinz angewendet werde.

Also, meine Herren, darf ich wohl bitten, über den eben bezeichneten Vorwurf kein Wort weiter zu verlieren! — Nebenbei bemerkt, ist das, was der Korreferent, Herr Assessor Dr. Schiller (Breslau) Ihnen in seinem Bericht vorgetragen hat über die Höhe der Kosten, unzutreffend. Die Provinzialverwaltungen haben im ersten Jahre des Bestehens des Gesetzes keinen roten Heller weniger ausgegeben als früher; und es sind dann die Kosten der Ausführung des Gesetzes in den Provinzialverwaltungen von 840 000 Mk. auf 1 370 000 Mk. im zweiten Jahre gestiegen, und in dem gegenwärtigen Jahre werden sie sich auf 1 600 000 bis 1 700 000 Mk. erheben.

Sie werden nun, verehrte Anwesende, fragen: warum haben denn die Provinzialverwaltungen überhaupt Beschwerden eingelegt? Die Antwort ist einfach; denn das Gesetz sollte, und darin sind ja auch wohl die Gegner einig, eine Lücke ausfüllen. Wo aber war denn die Lücke in den Fällen, die der zweite Korreferent, Herr Amtsgerichtsrat Köhne, Ihnen aus Berlin geschildert hat? Die betreffenden Kinder waren von seiten der Stadtverwaltung von Berlin auf Grund der Bestimmungen des A.L.R. — II. 2 §§ 90 und 91 — untergebracht und befanden sich in allerbester Verfassung. Da kommt das Fürsorgeerziehungsgesetz und nun glaubt die Stadt Berlin, sie könne von jetzt an sich die Kosten für die Kinder zu zwei Dritteln vom Staat bezahlen lassen.

(Zustimmung.)

Sie hätte aber die Kinder genau an demselben Platz belassen, an dem sie waren und hätte in erziehlicher Hinsicht keinen Deut an der Sache geändert.

Meine Damen und Herren, das erste Kammergerichtsurteil, vom 8. Juli 1901, was betraf das für Kinder? Es betraf 4 noch ganz kleine Würmchen — das jüngste Kind war noch kein Jahr alt — einer gewissenlosen Person, die sich im Lande herumtrieb und sich um ihre Kinder nicht bekümmerte. Nun frage ich sämtliche anwesenden Vertreter von Armenverwaltungen: hätten sie sich nicht für verpflichtet gehalten, diese Kinder unterzubringen? und wenn sie das getan hätten, bedurften sie denn da noch eines besonderen Gesetzes, um die Kinder zu anständigen Menschen großzuziehen? Ich bin überzeugt, daß mir jeder Vertreter von Armenverwaltungen antworten wird: nein, dazu brauchten wir das Fürsorgeerziehungsgesetz nicht, da konnten wir auch ohne das Gesetz fertig werden.

(Sehr richtig!)

Wollen Sie es nun dem Landeshauptmann der Provinz Pommern verargen, wenn er in diesem Falle beim Kammergericht anfragte: ist das die Meinung des Gesetzes?

Digitized by Google

Und, das zweite Urteil des Königlichen Kammergerichts, vom 8. August 1901! Das behandelte zwei Kinder aus einer Stadt hier in unserer Nähe, deren Vater im Zuchthaus saß, während die Mutter verschollen ist, und die seit Jahren seitens der betreffenden Stadt bei ihren Großeltern untergebracht waren. Plötzlich kommt der Beschluß auf Überweisung dieser Kinder in Fürsorgeerziehung. Nach dem Zeugnisse der Lehrer waren die Kinder mit die besten in der Schule. Durfte, ja mußte der Landeshauptmann der Rheinprovinz sich dann nicht fragen: was soll ich denn mit den Kindern, ich kann sie ja nur bei den Großeltern lassen, wo sie in der allerbesten Weise aufgehoben sind? Kann man es dem Landeshauptmann der Rheinprovinz verdenken, wenn er sagte: es scheint, daß hier nur der Geldbeutel gewechselt werden soll — sonst gar nichts?

(Heiterkeit. Sehr richtig!)

Nun sagt man: Die Entscheidungen des Kammergerichts widersprechen aber sowohl der Begründung zu dem Gesetzentwurf, als sie sich auch in Widerspruch befinden mit dem deutlich erkennbaren Willen der gesetzgebenden Faktoren bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzes. Meine Damen und Herren, erstens, wenn es so wäre, was wäre denn damit bewiesen? kommt man denn auf diese Art an dem zwingenden Wortlaut eines Gesetzes vorbei? Das würde mir neu sein. Zweitens aber, es ist nicht so — *es ist* absolut nicht so. Ich verkenne nicht, daß der eine oder der *andere* Satz aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf eine sehr verschiedenartige Deutung zuläßt; ich weiß auch, daß in der Begründung zu dem Gesetzentwurf drinnen steht, mit den vorbezeichneten §§ 90/91 aus dem A.L.R. wäre nichts zu machen gewesen, und ich bin überrascht gewesen, aus der Schrift des Herrn Amtsgerichtsrats Dr. Köhne zu entnehmen, daß man — und zwar gerade in Berlin — mit den Paragraphen doch etwas gemacht hat.

Aber wer da behauptet, daß die gesetzgebenden Faktoren, daß die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses sich bei den Beratungen des Gesetzes über die Tragweite desselben übereinstimmend im klaren gewesen wären —, ja, meine Damen und Herren, nehmen Sie es mir nicht übel, dem kann ich nicht helfen.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie die Reihe der Redner verfolgen, dann finden Sie, daß der *eine* manchmal expressis verbis das Gegenteil von dem sagt, was sein *Vorredner* ausgesprochen hat.

(Sehr richtig!)

Und wenn man so vielfach hört, das preußische Abgeordnetenhaus habe in seiner Sitzung vom 11. Februar d. J. die Haltung des Kammergerichts einstimmig verurteilt, so steht diese Behauptung mit den Tatsachen in direktem Widerspruch. In dem Abgeordnetenhause ist ein einziger Redner aufgetreten, der in längeren Ausführungen gesagt hat: die Auslegung, die das Kammergericht dem Gesetz gibt, ist contra legem; von den übrigen Rednern haben aber mehrere gesagt, sie seien mit der Auslegung, die das Kammergericht gegeben hat, im Prinzip einverstanden. Und was hat das Herrenhaus getan, welches ein paar Wochen später eine Sitzung hielt? Im Herrenhaus ist nur ein Redner aufgestanden, der erklärt hat, daß die

Digitized by Google

Entscheidung des Kammergerichts mit dem Willen des Gesetzgebers nicht in Übereinstimmung stände; von den übrigen Rednern haben zwei genau das Gegenteil ausgesprochen.

Das Kammergericht hat von Anfang an den Grundsatz aufgestellt: das Fürsorgeerziehungsgesetz darf nur subsidiarisch zur Anwendung kommen, es darf nicht angewendet werden, wenn andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Armenpflege, ausreichen, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen. Nun kann ich bei der Kürze der Zeit unmöglich auf alle einzelnen Fragen, die sich hieraus ergeben, eingehen; ich kann nur behaupten, daß nach meinem unmaßgeblichen Ermessen an dem Grundsatz der Subsidiarität nicht vorbeizukommen ist, weil er nun einmal expressis verbis im Gesetz drinsteht. Ich behaupte aber weiter, daß auch mit diesem Grundsatz das Gesetz angewendet werden kann nach allen von demselben gewollten Richtungen hin. Es ist nach dem Gesetz mit diesem Grundsatz möglich zu überweisen unvermögende Kinder, es ist möglich, zu überweisen Kinder bis herunter zu den Säuglingen, es ist möglich, zu überweisen Kinder, die bloß körperlich verwahrlost sind. Man muß nur zwei Gesichtspunkte — und ich möchte darauf einen ganz besonderen Nachdruck legen — sich stets vergegenwärtigen: erstens den Gesichtspunkt, daß die Armenverbände nur verpflichtet sind, Obdach, Nahrung, Bekleidung und Pflege in Krankheitsfällen herzugeben, allerdings in angemessener Weise; zweitens den Gesichtspunkt, daß die Armenverbände nicht verpflichtet sind, Kinder außerhalb des Bereichs des Armenverbandes unterzubringen. Wenn also die Sache so liegt, — um für die letzte Alternative ein Beispiel zu geben, — daß gewissenlose Eltern des Kindes den kleinen Ort, in dem das Kind lebt, unsicher machen, wenn der Fall so liegt, daß das Kind doch tatsächlich auf Schritt und Tritt den Eltern begegnen und ihrem schlechten Einfluß ausgesetzt sein würde, dann hat die Armenverwaltung nicht mehr einzugreifen mit einer die Fürsorgeerziehung ersetzenden Armenpflege.

Nun braucht eigentlich die Armenverwaltung an dem Grundsatz der Subsidiarität gar keinen so großen Anstoß zu nehmen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist von einer sehr geringen Bedeutung; derselbe legt nämlich den Armenverbänden gar keine weiteren Lasten auf, als sie nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz ohnehin schon haben. Derselbe schränkt nur die Zahl der Kinder, die sie so wie so haben, etwas ein und läßt sie nur einen Teil davon abgeben, während sie einen anderen Teil behalten müssen.

Das Kammergericht hat aber noch ein zweites getan. Es hat den Grundsatz von der künstlichen Hilfsbedürftigkeit — nicht selber aufgestellt, sondern — aus den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatswesen herausgeholt; es hat erklärt, daß nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatswesen, der obersten Spruchbehörde in Armensachen, ein Kind dadurch unterstützungspflichtig wird, daß ein Vormundschaftsrichter auf Grund des § 1666 B.G.B. den Eltern desselben die elterliche Gewalt entzieht und die anderweite Unterbringung des Kindes anordnet. Meine Damen und Herren, das Bundesamt für das Heimatswesen — das überlasse ich meinem Korreferenten, dem Herrn Assessor Dr. Schiller.

(Heiterkeit.)

Digitized by Google

Das Bundesamt für das Heimatswesen ist von dem genannten Herrn lebhaft bekämpft worden.

(Zuruf: Mit Recht!)

— Es ruft jemand: „mit Recht!" Mir soll es recht sein. Es kann aber niemand bestreiten, daß das Bundesamt für das Heimatswesen den Satz nun einmal aufgestellt hat; und wenn es ihn aufgestellt hat, wenn das wirklich die Judikatur des Bundesamts für das Heimatswesen ist, dann bleibt dem Kammergericht nichts anderes übrig, als diesen Grundsatz auch für seine Entscheidungen zu verwenden.

(Sehr richtig!)

Im übrigen ist es völlig unrichtig, zu sagen, nun müßte der Vormundschaftsrichter infolge dieser beiden Grundsätze gewissermaßen mit der Schelle herumgehen und suchen, ob er einen findet, der nun erst die Sorge für das Kind ihm abnimmt, ehe er sich entschließt, die Fürsorgeerziehung auszusprechen. Nein, so liegt die Sache nicht! Der einzige, der in Frage kommen kann, der gesetzlich verpflichtet wäre, an Stelle der Fürsorgeerziehung die Sorge für das Kind zu übernehmen, würde immer nur die Armenverwaltung sein; der Richter braucht sich also an andere Leute, insbesondere an die private Wohltätigkeit nicht zu wenden. Viel schlimmer läge die Sache für die Richter, wenn die Grenze, die von der gegnerischen Seite als richtig hingestellt wird, die richtige wäre, wenn nur diejenigen Kinder den Armenverwaltungen verblieben, bei denen lediglich Armut die Ursache der Verwahrlosung ist, und wenn alle anderen Kinder, bei denen die Voraussetzungen des § 1666 B.G.B. vorliegen, der Fürsorgeerziehung anheimfallen müßten. Wenn das richtig wäre, dann würden die Vormundschaftsrichter nicht nach dem Grade, sondern nach dem Grunde der Verwahrlosung suchen müssen. Und wenn sie nun feststellten: hier liegt der Grund der Verwahrlosung lediglich in der Armut, — würde das denn etwa für die Armenverwaltung maßgeblich nud bindend sein? Die Armenverwaltung würde sich den Fall doch selber ansehen und je nach dem Ergebnis ihrer Ermittelungen sagen: was gehen mich die Feststellungen des Richters an? Dieselben sind für mich in keiner Weise bindend. — Im übrigen ist die gegnerische Auslegung lediglich eine Grenze zwischen den Verpflichtungen der Armenverwaltungen einerseits und dem § 1666 B.G.B. und dem Fürsorgeerziehungsgesetz andererseits; es ist aber keine Grenze, die zwischen der *Skala* des § 1666 und der Charitas des Fürsorgeerziehungsgesetzes hindurchweist.

Verehrte Anwesende! Ich glaube, behaupten zu dürfen, daß die Rechtsprechung des Kammergerichts — oder ich sage lieber: daß die Ziffer 1 des § 1 lange nicht so schlimm ist, als sie vielfach hingestellt wird. Wenn die Gesichtspunkte, die ich vorhin vorzutragen die Ehre hatte, berücksichtigt werden, dann kann es nicht zweifelhaft sein, daß es möglich ist, noch viele, viele der Fürsorgeerziehung wirklich bedürfende Kinder dieser auch zuzuführen, und daß sich die Anwendung der Ziffer 1 wieder ganz erheblich erhöhen wird. Allerdings sind, damit die ganze Maschine glatt arbeitet, noch zwei Bedingungen zu erfüllen. Zunächst ist unbedingt erforderlich, daß die Armenverbände sich der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatswesen, solange sie nun einmal besteht, auch bedingungslos unterwerfen; und zweitens, daß seitens

Digitized by Google

der Vormundschaftsgerichte die Überweisungsbeschlüsse in einer ganz anderen Weise ausgearbeitet werden,

(Sehr richtig!)

daß das tatsächliche Material in viel eingehenderer Weise, als das bisher geschehen ist, ausgearbeitet wird. Falls hier Vormundschaftsrichter im Saale anwesend sein sollten, dann bitte ich die Herren um Entschuldigung, wenn ich sage, daß es oftmals erstaunlich ist, zu sehen, mit welcher Kürze solche Überweisungsbeschlüsse angefertigt sind.

(Sehr richtig!)

Ich könnte Ihnen Stöße von Akten vorzeigen, in denen Kinder, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, einer Familie überwiesen werden, und dann kommt in der Begründung auf jedes Kind noch nicht ganz eine Zeile. Meine Damen und Herren, Sie werden mir zugeben, solche Beschlüsse entsprechen nicht dem Ernste der Sache, und sie fordern die Einlegung der Beschwerde oftmals geradezu heraus.

Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß der Zustand, wie er nach meinen Darlegungen liegt, oder wenigstens, wie er nach meinen Vorschlägen möglich ist, ein idealer wäre. Der Zustand läßt dem subjektiven Ermessen der Armenverwaltungen, der Vormundschaftsgerichte und der Provinzialverwaltungen einen viel zu weiten und absolut unkontrollierbaren Spielraum; aber er gestattet eine wesentliche Hebung der so tief gesunkenen Zahl der Überweisungen aus Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes, und wir können dann mit Vorschlägen zur Abänderung des Gesetzes einstweilen noch zurückhalten. Ganz nebenher bemerkt, habe ich einen wirklich geeigneten Abänderungsvorschlag bisher überhaupt noch nicht gehört; der von dem Herrn Korreferenten gemachte Vorschlag, die ominösen Worte einfach wegzustreichen, ist in dieser nackten Fassung unannehmbar.

Meine Damen und Herren, ich gebe der lebhaften Hoffnung Ausdruck, daß, nachdem nun mal die beteiligten Faktoren — die Armenverwaltungen, die Vormundschaftsgerichte und die Provinzialverwaltungen — viele Scheffel Salz mit einander gegessen haben und sich heute wohl etwas nähertreten werden, es ihnen gelingen möchte, im gegenseitigen Vertrauen und immer das Ziel vor Augen haltend, etwas Ersprießliches zum Wohl unserer Jugend, der Zukunft unseres Vaterlandes, zu tun.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine geehrten Damen und Herren, es wird jetzt eine kleine Pause von 15 Minuten eintreten.

(Pause von 11 Uhr 10 Minuten bis 11 Uhr 35 Minuten.)

Vorsitzender: Die Sitzung ist wieder eröffnet.
Das Wort hat Herr Assessor Dr. Schiller als Korreferent.

Mitberichterstatter Magistratsassessor Dr. Schiller (Breslau): Meine hochverehrten Damen und Herren! Für die neuere deutsche Gesetzgebung betr. die Zwangserziehung ist, wie in fast allen anderen Kulturländern, der Grundsatz maßgebend gewesen, das Übel möglichst an der Wurzel zu fassen

Digitized by Google

und daher die Zunahme des Verbrechertums nicht allein durch Bekämpfung bereits bestehender sittlicher Verwahrlosung, sondern vor allem auch die Verwahrlosung selbst als Vorstufe des Verbrechertums zu verhüten. Infolgedessen ist die Zwangserziehung auch für diejenigen Kinder vorgesehen die, ohne sittlich verwahrlost zu sein, durch das schuldhafte Verhalten ihrer Umgebung, speziell ihrer Eltern, der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind oder nur körperlich verwahrlost sind. Die meisten Gesetze, insbesondere das preußische Gesetz vom 2. Juli 1900, haben den Gemeinden ein weites Arbeitsfeld zugewiesen, indem sie ihnen das Antragsrecht übertragen haben, d. h. das Recht und die Pflicht, in geeigneten Fällen den Antrag auf Überweisung der Minderjährigen in Fürsorgeerziehung an das Gericht zu stellen. In der Regel haben die größeren Gemeinden wegen des natürlichen Zusammenhangs zwischen Armenpflege und Fürsorgeerziehung dieses Antragsrecht den Armenverwaltungen übertragen. Die Einräumung des wichtigen Antragsrechts legt den Armenverwaltungen die Pflicht auf, die eingehenden Anzeigen, die in der Hauptsache von den Lehrern und Organen der Armenpflege, daneben auch von den Geistlichen, den Eltern, den Erziehungsvereinen erstattet werden, auf das sorgfältigste zu prüfen. Insbesondere haben die Armenverbände ihr Augenmerk darauf zu richten, ob nicht durch das Eingreifen der öffentlichen Armenpflege in dem gesetzlich vorgeschriebenen *Umfange* die Fürsorgeerziehung abgewendet werden kann. Ergibt sich, daß wirtschaftliche Not die Ursache der Verwahrlosung ist, und daß durch die Beseitigung der Not zugleich die Verwahrlosung behoben werden kann, so hat die Armenpflege der Not durch Gewährung ausreichender Unterstützung abzuhelfen. In allen Fällen aber, in denen die Trennung des Minderjährigen von seinen Eltern notwendig wird, sei es, daß der Minderjährige selbst bereits stark verwahrlost ist, sei es, daß die Eltern aus moralischen Gründen zur Erziehung nicht geeignet sind, hat die Fürsorgeerziehung einzutreten. Denn die Armenverbände in Preußen sind nach dem Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz nur verpflichtet, die Eltern in den Stand zu setzen, ihre Kinder zu unterhalten, keineswegs aber, die Erziehung der Kinder außerhalb des elterlichen Haushalts durchzuführen. Sind die Eltern schlecht und verkommen, so werden alle diesen selbst gewährten Unterstützungen eine ordentliche Erziehung ihrer Kinder nicht garantieren. Es ist vielmehr dringend nötig, in solchen Fällen die Kinder so *schnell als* möglich aus der verderblichen Umgebung herauszunehmen und durch Verpflanzung in gesunde Verhältnisse zu anständigen Menschen zu erziehen. Sind die Eltern aber ordentliche Leute, die entweder nicht so viel ins Verdienen bringen, um ihre Kinder vor körperlicher Verwahrlosung zu schützen, oder die durch die tägliche Arbeit abgehalten werden, ihre Kinder genügend geistig und körperlich zu beaufsichtigen, so wird die Armenpflege eingreifen müssen durch Gewährung ausreichender Unterstützung an die Eltern, und nur in den Fällen, in denen der Minderjährige bereits stark sittlich verwahrlost und der elterlichen Zucht entwachsen ist, wird die Fürsorgeerziehung am Platze sein.

Von großer Wichtigkeit ist es, daß in den Fällen, in denen die Eltern

Digitized by Google

eine Schuld an der Verwahrlosung der Kinder trifft, die Eltern zu den Kosten der Fürsorgeerziehung herangezogen werden. Eventuell müßten Strafbestimmungen analog denen, die der § 361 Nr. 5, 7 und 10 des Strafgesetzbuches gegen die sogenannten Nährpflichtverletzer vorsieht, auch gegen derartige Eltern erlassen werden. Vorteilhafter wäre es freilich, wenn die Eltern zum Abverdienst der Kosten in einem Arbeitshaus gezwungen werden könnten. Doch diese Frage hängt eng mit der Reformbedürftigkeit des § 361 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches zusammen und soll hier nicht näher erörtert werden.

Leider hat in Preußen das Kammergericht dem Gesetz vom 2. Juli 1900 eine so einengende Auslegung gegeben, daß dadurch die große sozialethische Bedeutung des Gesetzes ganz erheblich geschmälert wird. Die Praxis des Kammergerichts läuft darauf hinaus, daß die Anwendung des § 1 Ziffer 1 nur zulässig sein soll, wenn „besondere erzieherische Maßnahmen, insbesondere Anstaltspflege," nötig sind, um die Verwahrlosung der Minderjährigen zu verhüten[1]. Genügt die einfache Trennung des Kindes von den Eltern, um die Verwahrlosung aufzuhalten, so soll nach der Praxis des Kammergerichts der Vormundschaftsrichter einfach auf Grund des § 1666 des B.G.B. den Eltern die Erziehungsrechte absprechen; dadurch wird nach der Meinung des Kammergerichts das Kind hilfsbedürftig, und nun müssen die Armenverbände eintreten und für den Minderjährigen sorgen.

Das Kammergericht verkennt hierbei in erster Linie die Absicht des Gesetzgebers und die Tendenz des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Wenn die Fürsorgeerziehung nur einzutreten hat in den Fällen, in denen besondere erzieherische Maßnahmen nötig sind, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten, und nicht in den Fällen, in denen die bloße Trennung des Kindes von seinen Eltern genügt, so findet die Fürsorgeerziehung tatsächlich nur Anwendung auf solche Minderjährige, die in eigener Person bereits arg sittlich verwahrlost sind. Denn nur bereits sittlich in hohem Grade verwahrloste Minderjährige bedürfen besonderer erzieherischer Maßnahmen, d. h. strenger Anstaltserziehung, um anständige Menschen zu werden. In allen anderen Fällen wird die Trennung der Minderjährigen von ihren Eltern und die Verpflanzung in eine gesunde Umgebung genügen, um die Verwahrlosung zu verhüten.

Der Gesetzgeber wollte aber mit dem § 1 Ziffer 1 des Gesetzes gerade der Verwahrlosung vorbeugen. Die bedauernswerten Kinder, die von ihren Eltern gemißhandelt nnd vernachlässigt werden, die beständig das

[1] Herr Landesrat Schmidt hat zwar in seinem Schlußwort gesagt, daß meine Behauptung, das Kammergericht mache die Anordnung der Fürsorgeerziehung von der Notwendigkeit „besonderer erzieherischer Maßnahmen" abhängig, nicht richtig sei. Ich verweise demgegenüber bloß auf die Gründe sämtlicher einschlägiger Beschlüsse des Kammergerichts, insbesondere auch auf die in meinem Bericht, Heft 64 der Vereinsschriften, Seite 35 und 43 zitierten, in denen das Kammergericht gerade als charakteristisch für die Unterscheidung, ob die Fürsorgeerziehung oder die Armenpflege einzutreten habe, die Notwendigkeit besonderer Erziehungsmittel, namentlich einer geregelten und strengen Anstaltserziehung hingestellt hat.

Dr. Schiller.

Digitized by Google

Beispiel eines dem Trunke ergebenen Vaters oder einer der Unzucht nachgehenden Mutter vor Augen haben, die ohne genügende körperliche und sittliche Pflege aufwachsen und nur zu bald dem Beispiel ihrer verkommenen Eltern folgen, wenn sie nicht aus der verderblichen Atmosphäre herausgerissen werden, — alle diese sollten nach der Absicht des Gesetzgebers mit Hilfe der Fürsorgeerziehung für die Gesellschaft gerettet werden.

Daß das Gesetz diese vorbeugende Tendenz hat, ergibt sich, meine Herren, wenn man die Entstehungsgeschichte desselben verfolgt, und zwar mit offenem, vorurteilslosem Blick verfolgt, ohne allen Zweifel. Ganz besonders folgt dies aus der Streichung des Wortes „sittlich" vor dem Worte „Verwahrlosung" im Zusatz des § 1 Ziffer 1. Die Regierungsvorlage ging nämlich ursprünglich dahin, daß die Fürsorgeerziehung nur eintreten solle, wenn die Voraussetzungen des § 1666 vorliegen und ein Eingreifen erforderlich ist, um die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Nun ist im Herrenhause mit Zustimmung der Regierungsvertreter das Wort „sittlich" vor dem Worte „Verwahrlosung" ausdrücklich gestrichen worden, weil man eben gerade die körperliche Verwahrlosung auch unter das Gesetz rubrizieren wollte. Allerdings haben sich bei den Verhandlungen im Herrenhause und im Abgeordnetenhause vereinzelte Stimmen gegen eine solche Ausdehnung der Fürsorgeerziehung erhoben, aber sie sind nicht durchgedrungen; die Mehrheit beider Häuser hat in klarer Erkenntnis der sozialpolitischen Notwendigkeit dem Gesetz ein möglichst weites Anwendungsgebiet sichern wollen.

Daß das Kammergericht das Gesetz entgegen dem ausdrücklichen unzweideutigen Willen des Gesetzgebers auslegt, ist ein Verstoß gegen den obersten Interpretationsgrundsatz. Wenn trotz der klaren Tendenz des Gesetzes das Kammergericht die Fürsorgeerziehung in allen den Fällen ausschaltet, in denen nicht besondere erzieherische Maßnahmen zur Besserung des Minderjährigen nötig sind und in diesen Fällen an Stelle der Fürsorgeerziehung durch eine künstliche Konstruktion der Hilfsbedürftigkeit die Erziehung auf Kosten der Armenpflege setzen will, so kann man dies nur als eine Umgehung des Fürsorgeerziehungsgesetzes bezeichnen.

(Sehr richtig!)

Zu dieser Umgehung glaubt sich das Kammergericht aus zwei Gründen berechtigt: einmal wegen des subsidiären Charakters der Fürsorgeerziehung und sodann wegen der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatswesen.

Die Subsidiarität der Fürsorgeerziehung folgert das Kammergericht aus dem mißverstandenen Zusatz in § 1 Ziffer 1. Dieser Zusatz, daß die Fürsorgeerziehung erforderlich sein muß, um die Verwahrlosung zu verhüten, ist es, an den sich das Kammergericht mit Händen und Füßen für seine Konstruktion klammert. Tatsächlich aber hat der Zusatz eine viel harmlosere Natur, als ihm das Kammergericht beilegt. Er soll hauptsächlich die Art der Verwahrlosung als Verwahrlosung schlechthin, d. h. sowohl als sittliche wie auch als körperliche Verwahrlosung bezeichnen, im Gegensatz zu Ziffer 2 und 3, wo von „weiterer sittlicher Verwahrlosung" und von „völligem sittlichen Verderben" die Rede ist.

Digitized by Google

Das Kammergericht deutet den Zusatz in § 1 Ziffer 1 so, daß „gerade die im Gesetz geregelte Fürsorgeerziehung" erforderlich sein muß, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Es kommt also auf die Maßnahmen an, die für die Fürsorgeerziehung als Erziehungsmethode charakteristisch sind.

Charakteristisch für die Fürsorgeerziehung, sagt das Kammergericht, sind die „strengen und dauernden Erziehungsmaßregeln, namentlich die Anstaltspflege." Die Beurteilung im konkreten Falle, ob ein Minderjähriger für die Fürsorgeerziehung reif ist, hängt hiernach davon ab, ob zu seiner Erziehung besonders strenge und dauernde Maßregeln, insbesondere Anstaltspflege, nötig ist.

Ja, meine verehrten Damen und Herren, wenn nur das Gesetz vom 2. Juli 1900 tatsächlich bloß „strenge und dauernde Erziehungsmaßregeln" vorsähe! Das Kammergericht übersieht, daß das Gesetz neben der Anstaltserziehung auch die Familienerziehung kennt; ja die Familienerziehung soll sogar bei weitem den Vorzug vor der Anstaltspflege haben. Außerdem kann die Fürsorgeerziehung jederzeit, wenn ihr Zweck erreicht ist, aufgehoben werden. Wo bleiben da die „strengen andauernden Erziehungsmaßregeln", die die Fürsorgeerziehung im technischen Sinne von jeder anderen zwangsweisen Erziehung unterscheiden sollen? Das Kammergericht hat an die Familienerziehung ernstlich gar nicht gedacht.

(Bewegung.)

Der Gesetzgeber hat aber die Familienerziehung gerade in erster Linie für diejenigen Minderjährigen vorgesehen, die noch nicht sittlich verdorben sind, bei denen also die bloße Trennung von ihren Eltern genügt, um sie vor der Verwahrlosung zu bewahren. Vom Standpunkt des Kammergerichtes kann die Fürsorgeerziehung für ein sittlich noch nicht verwahrlostes, aber der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetztes Kind nur dann zur Anwendung kommen, wenn der dem Armenverband übergeordnete Kreis- bezw. Bezirksausschuß die Weigerung des Armenverbandes, das Kind im Wege der Armenpflege zu versorgen, für berechtigt erklärt hat. Durch diese Praxis wird aber das Verfahren zu ungunsten des bedauernswerten Kindes, das in seiner verderblichen Umgebung bleiben muß, bis alle Instanzen entschieden haben, außerordentlich in die Länge gezogen. Ich erinnere hier an einen Fall, den ich in meinem Bericht angeführt habe, und der durch die Presse mit Recht als „bureaukratisches Meisterstück" gegangen ist. In diesem Falle sind, um drei Kinder in Fürsorgeerziehung unterzubringen, acht Entscheidungen erforderlich gewesen und durch Anrufung der verschiedenen Behörden und Instanzen ist das Verfahren über ein Jahr verzögert worden.

Ebensowenig wie ein sittlich noch nicht verwahrlostes, aber der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetztes Kind kann vom Standpunkte des Kammergerichtes ein nur körperlich verwahrlostes Kind in Fürsorgeerziehung untergebracht werden, es sei denn, daß die körperliche Verwahrlosung auf eine, wie das Kammergericht sagt, „eingewurzelte, gesundheitswidrige, unreinliche Angewöhnung" zurückzuführen ist,

(Heiterkeit)

also schließlich doch, im Grunde genommen, auf einen sittlichen Defekt.

Digitized by Google

Meine Herren, der Versuch des Kammergerichtes, an dieser Stelle seine Entscheidungen mit dem Geiste des Gesetzes in Einklang zu bringen, ist völlig mißglückt. Es ist geradezu absurd, bei körperlich verwahrlosten Kindern die „unreinliche, gesundheitswidrige Angewöhnung" zum Kriterium machen zu wollen, ob sie in Fürsorgeerziehung unterzubringen sind oder nicht. Glaubt denn das Kammergericht wirklich, daß der Gesetzgeber, indem er auch die körperliche Verwahrlosung durch Streichung des Wortes „sittlich" in Ziffer 1 des § 1 zur Voraussetzung der Fürsorgeerziehung machte, nur an die ganz seltenen Fälle gedacht hat, in denen die körperliche Verwahrlosung nur mit Hilfe von „erziehlichen Maßregeln besonderer Art", z. B. beim Vorhandensein „eingewurzelter gesundheitswidriger unreinlicher Angewöhnung", zu beseitigen ist? Wenn dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, nun, meine Herren, dann hätte sich der Gesetzgeber mit ruhigem Gewissen auf die Fürsorge für die sittlich verwahrloste Jugend beschränken können und das Wort „sittlich" nicht zu streichen brauchen. Durch die Praxis des Kammergerichtes ist, wie der Herr Vorredner bereits hervorgehoben hat, die Anwendung der Ziffer 1 des § 1 zum größten Teile ausgeschaltet worden. Als Beweis dafür möge Ihnen die Tatsache dienen, daß die Zahl der Überweisungen zur Fürsorgeerziehung aus Ziffer 1 des § 1 im Jahre 1902 gegen das Jahr 1901 um über 53 % zurückgegangen ist.

Wenn das Kammergericht sich weiterhin für die Konstruktion der gewaltsam herbeigeführten Hilfsbedürftigkeit auf Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatswesen beruft, so muß zunächst festgestellt werden, daß das Bundesamt in einer großen Reihe von Entscheidungen die anderweitige Unterbringung von Kindern, die lediglich aus Humanitätsrücksichten bewirkt wurde, weil die Kinder bei ihren an sich nicht hilfsbedürftigen, auch den Unterhalt nicht genügend verweigernden Eltern der genügenden Zucht und Erziehung entbehrten, nicht als Sache der Armenpflege bezeichnet hat. Dagegen hat das Bundesamt allerdings in zwei letztergangenen Entscheidungen ausgesprochen, daß ein Armenverband, der den Anordnungen des Vormundschaftsrichters, sobald sie nur im Bereiche seiner sachlichen Zuständigkeit erlassen sind, ohne weitere Prüfung, folgt, Erstattung der aufgewendeten Kosten von dem Armenverband des Unterstützungswohnsitzes verlangen kann. Das wäre richtig, wenn die Armenverbände an die Anordnungen der Vormundschaftsrichter gebunden wären. Tatsächlich sind aber die Verfügungen der Vormundschaftsrichter für die Armenverbände in keiner Weise maßgeblich oder gar bindend. Einen Zwang zur Durchführung seiner Beschlüsse kann der Richter auf den Armenverband niemals ausüben; er kann höchstens den für den Minderjährigen bestellten Pfleger anweisen, gegen den ablehnenden Bescheid der Armenbehörde beim Kreis- bzw. Bezirksausschuß Beschwerde zu erheben.

Nun hat eine Reihe von Bezirksausschüssen — Posen, Köln, Breslau, Lüneburg, Osnabrück — in klarer Erkenntnis, daß es sich in solchen Fällen lediglich um Erziehungskosten handelt, für welche die Armenverbände in Preußen nicht aufzukommen haben, den Ersuchen der Armenpfleger nicht stattgegeben. Es gelingt dann nicht, in diesen Fällen die Kosten der Er-

Digitized by Google

ziehung für den Minderjährigen, die nach Absicht des Gesetzes der Staat und die Provinz tragen sollen, auf den Armenverband abzuwälzen.

Der Armenverband ist aber auch gar nicht berechtigt, ein Kind seinen unterhaltspflichtigen und unterhaltswilligen Eltern vorzuenthalten und gegen ihren Willen, nur weil es der Vormundschaftsrichter angeordnet hat, im Wege der öffentlichen Armenpflege zu erziehen. Denn zwangsweise, gegen den Willen der beteiligten Personen, darf die Armenpflege niemals ausgeübt werden, schon wegen der mit dem Eintritt der öffentlichen Armenpflege verbundenen Folgen: des Verlustes der öffentlichen Rechte 2c.

Zu dem kommt, daß die Armenpflege gar nicht im stande ist, die Fürsorgeerziehung zu ersetzen. Der Minderjährige kann im Wege der öffentlichen Armenpflege nur im Armenhause oder bei einer Kostkinderfrau untergebracht werden. Im Armenhause aber ist das Kind bei dem Zusammensein mit den alten verkommenen Armenhäuslern der Gefahr der Verwahrlosung vielleicht in noch höherem Grade ausgesetzt als daheim bei den Eltern und im Falle der Unterbringung bei einer Kostkinderfrau wird es den Eltern, denen das Kind entzogen ist, meistens gelingen, Zutritt zu dem Kinde zu erhalten und ihren verderblichen Einfluß auf das Kind auszuüben. Denn außerhalb seines Bezirkes braucht der Armenverband, um den Verkehr der Eltern mit dem Kinde zu verhindern, wie das Kammergericht selbst erkannt hat, die Unterbringung nicht zu bewirken. Außerdem endet die Verpflichtung des Armenverbandes, für das Kind zu sorgen, regelmäßig, sobald das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat; dann wird in den meisten Fällen doch die Fürsorgeerziehung eintreten müssen, um das Kind vor der schädlichen Einwirkung der Eltern zu bewahren. Denn die Fälle sind überaus häufig vorgekommen, daß die Eltern, auch wenn sie sich vorher um das Kind nicht gekümmert haben, sobald das Kind erwerbsfähig geworden ist, sich seiner erinnern und es nunmehr für sich auszunutzen versuchen. Um den Einfluß solcher Eltern auf die Kinder zu verhindern, wird in den meisten Fällen doch schließlich die Fürsorgeerziehung eintreten müssen.

Meine Damen und Herren, noch ein Wort über die Kostenfrage. Mein Herr Vorredner hat allerdings gesagt, er wolle die Frage hier nicht mehr berührt wissen; trotzdem ist er selbst aber sehr ausführlich darauf eingegangen. Insbesondere hat er mir den Vorwurf gemacht, die Ziffern, wie ich sie in meinem Bericht angegeben hätte, wären unrichtig. Ich muß aber umgekehrt behaupten, daß die Ziffern, die der Herr Vorredner in seinem Berichte anführt, falsch sind. Denn ich habe meine Zahlen aus der authentischen Quelle, nämlich aus der Denkschrift, die das Ministerium des Innern selbst herausgegeben hat, entlehnt; danach haben im ersten Jahre die Provinzialverbände 74 642,47 Mk. weniger auszugeben gehabt für Fürsorgeerziehungszöglinge als im Jahre vorher für die Zwangserziehungszöglinge. Diese Ziffer spricht doch deutlich genug. Sie beweist dem, der die Verhältnisse kennt, daß die Provinzialverbände in einer außerordentlich großen Zahl von Fällen mit Erfolg gegen die auf Unterbringung der Minderjährigen in Fürsorgeerziehung lautenden Gerichtsbeschlüsse Beschwerde

Digitized by Google

erhoben haben, und zwar — das muß hier offen gesagt werden — lediglich um der Kosten willen.

(Widerspruch.)

Die Kosten der Fürsorgeerziehung wollten die Provinzialverbände auf diese Weise auf die Armenverbände abwälzen.

Meine Herren, durch die Rechtsprechung des Kammergerichtes ist das Gesetz vom 2. Juli 1900 zu einem Torso verstümmelt worden. Mit Recht hat sich fast überall heftiger Widerspruch gegen diese Praxis erhoben, insbesondere im preußischen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 11. Februar 1903. Ich glaube, daß mein Herr Vorredner die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses nicht genügend gelesen oder gewürdigt hat,

(Heiterkeit)

wenn er behauptet, es wäre von allen Rednern die Praxis des Kammergerichtes gebilligt worden. Ich will nur zur Verlesung bringen, was der Kommissionsberichterstatter, Herr v. Loebell, als die Meinung der ganzen Kommission hingestellt hat:

„Mit Bedauern hat die Kommission Kenntnis genommen von dem Erkenntnis des Kammergerichtes, durch welches die Fürsorgeerziehung sehr eingeschränkt und der Eintritt des Momentes der Verwahrlosung sehr eng begrenzt wird. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß, wenn das höchste Gericht Preußens und demzufolge die übrigen untergeordneten Gerichte diese Rechtsprechung allgemein adoptieren würden, dann das Gesetz in seinen Wirkungen sehr erheblich geschmälert würde. Es wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß man jetzt schon an eine Änderung des Gesetzes herantreten solle. Demgegenüber wurde von anderer Seite — und dem hat sich der Herr Minister des Innern angeschlossen — betont, daß es noch nicht richtig wäre, jetzt, nachdem das Gesetz erst so kurze Zeit in Kraft wäre, schon an eine Änderung heranzutreten. Allerdings glaubt die Kommission, daß man, wenn die Gerichte bei dieser Rechtsprechung des Kammergerichtes bleiben sollten, nicht umhin können werde, an eine Änderung des Gesetzes im Wege der Novelle heranzutreten, wenn anders man die richtige Wirkung des Gesetzes erzielen wolle."

In diesem Sinne, meine Herren, haben sich sämtliche Redner, die zu der Frage gesprochen haben, ausgelassen.

Um das Kammergericht von seinem falschen Standpunkte abzubringen — das Kammergericht hat trotz dieser authentischen Interpretation des Gesetzes bis heutigen Tages an seiner Rechtsprechung festgehalten — und das Gesetz in vollem Umfange, wie der Gesetzgeber es gewollt hat, zur Geltung zu bringen, ist es nötig, den Zusatz in § 1 Ziffer 1, auf den sich das Kammergericht für seine Konstruktion der künstlich herbeigeführten Hilfsbedürftigkeit stützt, zu beseitigen. Das kann nur durch eine Novelle zu dem Gesetz geschehen. Dann erst wird das Gesetz seine große soziale Aufgabe voll erfüllen, die darin besteht, nicht nur die bereits sittlich verwahrlosten Jugendlichen auf den Weg des Guten zurückzuführen, sondern vor allem auch die körperlich verwahrlosten und die der Gefahr der Verwahrlosung

Digitized by Google

ausgesetzten Minderjährigen zu retten, bevor sie der sittlichen Verwahrlosung anheimgefallen sind.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Der dritte Herr Berichterstatter, Amtsgerichtsrat Dr. Köhne (Berlin), hat das Wort.

Mitberichterstatter Amtsgerichtsrat Dr. Köhne (Berlin):

Meine sehr verehrten Herren und Damen! Die Einigung des deutschen Rechtes hat unter den vielen anderen großen Dingen, die sie bewirkt hat, auch das für sich gehabt, daß sie die elterliche Gewalt, überhaupt die ganze Gewalt von Erwachsenen über Kinder, in einer Weise ausgestaltet hat, daß sie einen Schritt weiter auf der Bahn, die schon seit Jahrhunderten beschritten ist, getan hat, dahin nämlich, die Gewalt der Eltern und Erzieher umzugestalten in ein obrigkeitlich kontrolliertes Amt. Die elterliche Gewalt wird der Vormundschaft angenähert; sie wird aus einem subjektiven Recht mehr und mehr zu einer staatlichen und staatlich kontrollierten Pflicht. Die Erfahrungen, welche die vormundschaftlichen Organe bei dieser Kontrolle gemacht haben, gehen dahin, daß ein Kindeselend besteht, von dem weitere Kreise bis dahin keine Ahnung hatten, und daß uns da ein Wirkungskreis und ein Tätigkeitsfeld überwiesen ist, an dem wir noch viele, viele Jahre fortschreitend werden zu arbeiten haben. Die Probleme, die die Fürsorge für verwahrloste und mißhandelte Kinder ebenso wie die Fürsorgeerziehung im eigentlichen und technischen Sinne uns bietet, sind so zahlreich, daß man die Beratungen vieler Kongresse damit füllen könnte. Ich will mich der Kürze der Zeit halber und um Sie nicht zu ermüden, auf den einen Punkt und das eine Problem heute beschränken, das auch den Gegenstand des Vortrages speziell meines Herrn Vorredners gebildet hat und das jetzt gerade im Mittelpunkt des Interesses steht: es ist dies das Verhältnis der Fürsorgeerziehung im eigentlichen Sinne zu der Armenpflege.

Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz bestimmt in § 1 Ziff. 1, daß die Fürsorgeerziehung bei Kindern angeordnet werden soll, die durch ihre Eltern mißhandelt, verwahrlost, vernachlässigt werden, wenn die Fürsorgeerziehung notwendig ist, ihre Verwahrlosung zu verhüten. Genau denselben Wortlaut hat das Gesetz von Waldeck, das überhaupt dem preußischen abgeschrieben ist; genau denselben Wortlaut hat auch das erst im vorigen Jahre erlassene Gesetz von Bayern, nur daß da die Altersgrenze von 18 Jahren fehlt; und einen ganz ähnlichen Wortlaut hat das Gesetz von Baden, das allerdings die Fürsorgeerziehung nur zuläßt, wenn die sittliche Verwahrlosung zu befürchten ist. Das badische Gesetz hat also die Einschränkung, die im Entwurfe des preußischen ursprünglich stand, aber, wie Ihnen der erste Herr Referent bereits gesagt hat, wieder gestrichen ist. Die Subsidiarität der Fürsorgeerziehung gegenüber sonstigen vormundschaftsrichterlichen Maßregeln besteht danach für den bei weitem größten Teil Deutschlands. Ich will nicht unterlassen, zu erwähnen, daß sämtliche anderen Zwangs-, bezw. Fürsorgeerziehungsgesetze der deutschen Bundesstaaten außer den eben genannten — und alle deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme

Digitized by Google

von Hamburg haben seit dem Erlaß des B.G.B. solche Fürsorgeerziehungsgesetze selbständig oder als Teile der Ausf.Ges. zum B.G.B. erlassen — die Fürsorgeerziehung einfach als Ausführung der Anordnung zulassen, die der Vormundschaftsrichter auf Grund der vielbesprochenen §§ 1666 und 1838 des B.G.B. zu treffen hat; d. h. also: nach diesen Gesetzen ist die Fürsorgeerziehung in allen Fällen anzuordnen in denen eine Mißhandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung von Kindern vorliegt. Die sämtlichen deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Preußen, Bayern, Waldeck und Baden also haben Fürsorgeerziehungsgesetze gegeben als Ausführungsgesetze — lediglich Ausführungsgesetze — zum B.G.B., während das preußische, bayrische, badische und waldeckische Gesetz noch eine weitere Voraussetzung fordern.

Nun, meine verehrten Herrschaften, handelt es sich also darum: wie sind die Worte aufzufassen und auszulegen, die dahin gehen: die Fürsorgeerziehung darf nur ausgesprochen werden, wenn sie notwendig ist zur Verhütung der Verwahrlosung? Daß damit eine Einschränkung beabsichtigt ist und auch herbeigeführt wird, glaube ich, werden alle Gegner, auch Herr Assessor Schiller, zugeben. Also die Fürsorgeerziehung würde unzweifelhaft auch nach der Auffassung der Freunde meines Herrn Vorredners dann nicht zulässig sein, wenn z. B. ein vermögendes Kind von seinen Eltern mißhandelt oder verwahrlost wird, und es nun möglich ist, durch eine vormundschaftsrichterliche Beschränkung den Eltern jedes Recht auf dieses Kind zu entziehen und einen Pfleger zu bestellen, das Kind aber auf seine eigenen Kosten in ein Pensionat, in eine Erziehungsanstalt, auf das Land zu einer vermögenden oder verwandten Familie zu geben und dort auf seine eigenen Kosten zu erhalten. Ich glaube gar keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich sage, daß das allgemein und ausnahmslos anerkannt wird.

Anders liegt die Frage: wie ist es, wenn der Vormundschaftsrichter sagt: ja, das Kind muß absolut aus seiner Umgebung herausgerissen werden, aber weder das Kind noch selbstverständlich der Richter hat Mittel, um die Unterbringung und Erziehung des Kindes außerhalb der bisherigen Verhältnisse zu gewährleisten? Ich will nun meinen Gegnern — ich sage gleich, daß Herr Assessor Schiller mein Gegner auf dem Gebiete ist — das zugeben, was der erste Herr Referent nicht zugegeben hat, daß nämlich die Entstehungsgeschichte einigermaßen gegen die Auslegung des Kammergerichts, die Ihnen ja wiederholt mitgeteilt ist, spricht. Das Kammergericht hat es bestritten, ich kann mich aber von seiner Begründung nicht überzeugen. Ich bin der Überzeugung, daß der Verfasser der Motive geglaubt hat, daß in allen Fällen, wo der Vormundschaftsrichter ein Kind aus seiner schlechten Umgebung herausreißen muß und die Mittel nicht hat, es anderweit unterzubringen, die Fürsorgeerziehung einzutreten hat. Das ist, glaube ich, wohl anzuerkennen; denn ich brauche in dieser Versammlung nicht ausdrücklich zu sagen, daß Motive und Entstehungsgeschichte keinen absoluten und deklaratorischen Wert für ein Gesetz haben, wenn anderes dagegen spricht, und muß auch bestreiten, daß in den Verhandlungen, die jüngst im Abgeordnetenhause und Herrenhause bei der Etatsberatung und bei Besprechung des Gesetzes stattgefunden haben, den Erklärungen der Abgeordneten eine wirklich deklaratorische und bindende Kraft beizumessen ist.

Digitized by Google

Nun hat Herr Assessor Schiller auch aus dem Wortlaut des Gesetzes, indem er nicht auf das Wort „Fürsorgeerziehung", sondern auf das Wort „Verwahrlosung" den Nachdruck legt, herauslesen wollen, daß in allen Fällen dieser sogenannten künstlichen Hilfsbedürftigkeit die Fürsorgeerziehung einzutreten habe. Ich habe mir das überlegt, habe es mir leise und laut vorgesprochen und kann nicht sagen, daß irgend ein anderer Sinn herauskommt, wenn ich den Ton auf das eine oder wenn ich den Ton auf das andere Wort lege.

Es bleibt also dabei, daß der Wortlaut in § 1 Ziff. 1 des preußischen, wie der sich ihm anschließenden Gesetze die absolute Subsidiarität der Fürsorgeerziehung gegenüber allen anderen vormundschaftsrichterlichen Maßregeln ausspricht. Nun stimme ich mit meinen beiden Herren Vorrednern, d. h. also mit den Freunden und Gegnern meiner Ansicht in diesem Saale, darin völlig überein, daß es im sozialen Interesse absolut geboten ist, für alle Kinder, die vernachlässigt, verwahrlost, mißhandelt werden, zu sorgen und absolut zu sorgen; daran habe ich gar keinen Zweifel, und es kommt nur darauf an, welche Mittel dazu notwendig sind. Ich behaupte — und ich werde versuchen, Ihnen das nachzuweisen —, daß es möglich ist, auch mit dem Gesetz, wie es das Kammergericht auslegt, allen Kindern gerecht zu werden, denen man gerecht werden muß, und daß in der Tat der einzige springende Punkt — ich bitte den ersten Herrn Referenten um Entschuldigung — die Kostenfrage ist.

(Sehr richtig!)

Die Frage ist nur: hat der Ortsarmenverband zu zahlen, oder hat der Provinzialverband mit Beihilfe des Staates zu zahlen?

Ich möchte nun kurz darauf eingehen, wie ich mir die Tätigkeit des Richters denke, und wie ich sie mit kurzer Unterbrechung nun seit 11 Jahren ausübe. Ich bin Vormundschaftsrichter geworden noch unter dem alten Recht und habe da zunächst zu operieren gehabt mit den sehr schönen Bestimmungen des Landrechts, die auch sagen: der Vormundschaftsrichter ist gehalten, sich der Kinder anzunehmen, die zum Bösen verleitet, mißhandelt, vernachlässigt werden, — also ungefähr das gleiche, was die Ziffer 1 des § 1 des neuen preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes sagt. Ich habe diese Bestimmung zuerst in einem kleinen Orte anzuwenden versucht und bin damit völlig gescheitert. Ich habe meine Beschlüsse gefaßt, daß den Eltern die Erziehung der Kinder zu entziehen, daß sie Pflegern zu übertragen sei, — Mittel, die Kinder anders unterzubringen, hatte ich nicht; und wenn ich mich an die Armenverwaltung wandte, erreichte ich nichts. Denn die Eltern hatten genügend Mittel, um die Kinder im Haushalt zu ernähren, wenn auch nicht genügend, um Pflegegeld für die Kinder zu zahlen, die bei anderen Leuten untergebracht sind. Das ist der gewöhnlichste Fall. Ich kam dann nach Berlin und merkte, daß in Berlin die Sache eigentlich ganz gut ging. Die Armendirektion, Abteilung für Waisenpflege, hatte ein geschärftes soziales Gewissen; sie übernahm die Kinder und verpflegte sie im öffentlichen Interesse.

(Zuruf: Humanitätsinteresse!)

— Mag sein, im Humanitätsinteresse. Aber es ist gleich, wie man es nennen will, nur weiß ich nicht recht, wie die Armenverwaltungen berechtigt

Digitized by Google

sind, in ihren Etat Ausgaben für Humanitätszwecke in diesem Umfange einzustellen. Es mag aber möglich sein. — Nun kam das Fürsorgeerziehungsgesetz. Der Übergangsfall ist Ihnen ja vom Herrn Landesrat Schmidt bereits vorgetragen worden. Die von der Armenbehörde freiwillig untergebrachten Kinder wuchsen auf, befanden sich wohl, waren sittlich und geistig gut entwickelt, und nun kam mit einem Mal die Armendirektion und sagte: ja, alle diese Kinder müssen unter Fürsorgeerziehung kommen. Ich will Ihnen ganz offen sagen, daß ich in der ersten Zeit meiner Wirksamkeit eigentlich nicht auf die Beweisführung gekommen bin, die das Kammergericht angenommen hat und der ich jetzt beistimme; ich stand mehr auf dem anderen Standpunkt. Indessen das ging mir denn doch gegen den Strich, daß diese Kinder, die in einer guten Umgebung aufwachsen, nun plötzlich in Zwangserziehung kommen sollten. Denn, meine Herren und Damen, das Wort „Zwangserziehung" ist etwas — wenn auch inzwischen „Fürsorgeerziehung" daraus geworden ist, — was den Kindern Jahre und Jahrzehnte hindurch anhaftet.

(Widerspruch und Zustimmung.)

Dafür habe ich Beweise aus meiner Praxis. Wenn ich mich bei irgend einem Manne nach dem Leumund u. s. w. erkundigt habe, so hieß es oft genug: ja, er war in Zwangserziehung.

(Zuruf: Fürsorgeerziehung!)

— Ob man das Zwangserziehung oder Fürsorgeerziehung nennt, das macht, glaube ich, wenig Unterschied. —

Nun, meine verehrten Herrschaften, komme ich zu der weiteren Rechtsauslegung. Ich will dabei hier gleich bemerken, daß ich mich auch da leider auf den speziell preußischen Standpunkt zu versteifen habe. Ich habe noch wenige Tage, bevor ich hierher reiste, in der Bibliothek die Präjudizienſammlungen von Bayern und Baden, wo dieser Fall ganz ebenso wie in Preußen aktuell werden könnte, durchgesehen, habe aber dort noch keine höchstrichterlichen, überhaupt keine Entscheidungen gefunden, die dieses Problem behandeln. — Ich bemerke, daß übrigens in Bayern das Zwangserziehungsgesetz erst seit dem 1. Juli 1902, also noch nicht so übermäßig lange in Kraft ist. — Ich muß mich also auch hier auf den preußischen Standpunkt beschränken.

Wenn das B.G.B. in seinen §§ 1666 und 1838 den Vormundschaftsrichter zum Schützer der gefährdeten und verwahrlosten Jugend macht, so ist damit ein großer Schritt in unserem ganzen Rechtssystem getan. Ich will nun in jeder Beziehung so objektiv und vollständig sein, wie es möglich ist; ich will Ihnen die Stellen der Motive zum B.G.B. vortragen, in denen ausdrücklich gesagt ist: ja, aber durch diese Bestimmung sollen die Verwaltungskörper nicht gezwungen werden, Aufwendungen für solche Kinder zu machen, weil das außerhalb des bürgerlichen Rechts liegt. Das B.G.B. vermied es ja, in das öffentliche Recht hineinzugreifen, oder vielmehr wollte es vermeiden. Ich habe damals, als der Entwurf des B.G.B. noch Entwurf war, bereits in einer Sitzung der Juristischen Gesellschaft in Berlin vorgetragen, wie gefährlich und wie bedenklich solche Bemerkungen in den Motiven sind, da es selbst der phantasievollste Jurist — und ein

Digitized by Google

Gesetzgeber muß große Phantasie haben — nicht fertig bringt, alles das, was am grünen Baum des Lebens nachher geschieht, vorauszusehen und in die Motive zu passen. Nun liegt das Verhältnis aber so, meine Herrschaften: der Vormundschaftsrichter ist kraft seines Amts zunächst verpflichtet — und war es auch, bevor das Fürsorgeerziehungsgesetz in Kraft trat —, Kinder, die durch ihre Eltern mißhandelt, verwahrlost, in der Ernährung verkümmert worden sind, ihnen fortzunehmen und für sie zu sorgen. Und nun frage ich Sie: was ist das für ein Zustand, daß der Richter kraft dieser ihm anvertrauten Gewalt und Macht, die ihm im Staatsinteresse verliehen ist, Beschlüsse faßt, und die Verwaltungsbehörden den Richter auslachen und sagen: was geht mich der Richter an, — ich handle nur nach meinem Belieben.

Ich komme hiermit auf einen Punkt, meine Herrschaften, der vielleicht über das Thema ein bißchen hinausschlägt und in das Gebiet der Politik hineinrühren mag. Ich meine, für jeden, der es ernst mit dem Staatswohle nimmt und der im Dienste für den Staat nicht äußere Ehren und äußeren Gewinn sucht, sondern wirklich sich mit Leib und Seele der Aufgabe widmet und der Stellung, in die er hineingewachsen ist, kann es keine schwerere Beleidigung geben, als wenn sämtliche Behörden, die von einem anderen Standpunkt genau an demselben Werke mitzuwirken haben, sagen: ja, was du tust, ist mir ganz gleichgültig. Meine Herrschaften, es ist viel über die Vormundschaftsrichter geklagt worden; es mag von ihnen gesündigt werden, ich bin der letzte, der das bestreitet; aber bedenken Sie, daß wir uns hineinleben müssen in die neuen Verhältnisse. Und ich glaube, ich kann Ihnen in dieser Hinsicht Besserung versprechen. Aber daß es möglich ist, daß mein Herr Vorredner in seinem Gutachten sagt: mag doch das Bundesamt für das Heimatswesen und mag doch das Kammergericht sagen, was es will, das ist einfach pro nihilo, — das halte ich für eine so arge Geringschätzung hoher, unabhängiger und gewissenhafter Behörden, daß dadurch geradezu ein öffentlicher Schaden angerichtet wird.

(Bravo!)

Und ich möchte an dieser Stelle gleich weiter anknüpfen an die Kritik, die am Kammergericht geübt ist; auf das Sachliche komme ich nachher. — Wie es möglich ist, unserem obersten Gerichtshof in Preußen und speziell dessen erstem Senat, der aus unabhängigen, erfahrenen, den besten Richtern, die wir haben, zusammengesetzt ist, der ohne jegliches persönliches Interesse an dieser Sache ist, — wie es möglich ist, auch einem anderen Gerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof ist, und der auch eine Zentralinstanz ist, Umgehung des Gesetzes vorzuwerfen, das, meine Herrschaften, ist mir ein Rätsel, und ich habe ähnliches bisher nicht gehört.

(Bravo!)

Ich glaube, wir Gerichtsbehörden — so wie wir Achtung jedem Standpunkt immer entgegenbringen — werden doch auch auf einige Achtung Anspruch machen können und uns nicht sagen zu lassen brauchen, daß wir hineininterpretieren, umgehen und das Gesetz beugen.

(Bravo!)

Digitized by Google

Nun, meine Herrschaften, zu dem rein Sachlichen. Der Richter sagt: das Kind muß aus seiner bisherigen Umgebung heraus; Mittel zu anderweiter Unterbringung sind nicht vorhanden. Wenn das Bundesamt für das Heimatswesen und das Kammergericht aussprechen: diese Entscheidung des Richters ist zu respektieren, ist nicht nur vom Publikum zu respektieren, sondern auch von den Behörden zu respektieren, — so ist das etwas, was nicht im Gesetze steht, aus der ganzen Konstruktion und Ordnung unserer öffentlichen Verhältnisse sich aber meines Erachtens als so selbstverständlich ergibt, daß ich nicht begreife, wie man, auch wenn man diese Deduktion für nicht richtig hält, sie doch in dieser Weise angreifen oder als zweifellos unrichtig bezeichnen kann. Sie scheint mir doch sehr diskutabel. Aber ich bin überzeugt, daß das Kammergericht in der Tat dem Staate durch die Art seiner Gesetzesauslegung einen guten Dienst leistet, denn es interpretiert wie zu interpretieren ist, nämlich: eine subsidiäre Bedeutung soll das Gesetz nur haben; wenn es die subsidiäre Bedeutung hat, so ist eben, wenn für ein Kind auf andere Weise gesorgt werden kann, auf andere Weise zu sorgen; sagt der Richter: das Kind muß aus seiner Umgebung heraus und in eine andere Umgebung hinein, — und sind hierfür Mittel nicht vorhanden, so ist das Kind einfach subsistenzlos, und die Armenverwaltung hat für die nötigen Subsistenzmittel zu sorgen.

(Zuruf: Fürsorgeerziehungsgesetz!)

Wozu das Fürsorgeerziehungsgesetz gegeben ist, das, glaube ich, wird keiner von uns entscheiden; denn in die Seelen der vielen Personen, die daran gearbeitet haben, wird wohl keiner von uns sich genau hineinversetzen können; ich wenigstens bin dazu außerstande. Ich meine übrigens, auch wenn ich dazu imstande wäre, wäre es mir gleichgültig, wozu das Gesetz gegeben ist; ich sehe und muß als Richter sehen: was sagt das Gesetz? Das ist das einzig wesentliche.

Und nun, meine Herrschaften, die weitere Frage. Es ist hier beklagt worden, daß die Überweisungen auf Grund des Zwangs-(Fürsorge-)erziehungsgesetzes zurückgingen. Meine Herren, das beklage ich nicht, das freut mich; wenn ich für ein Kind sorgen kann, ohne es in Zwangserziehung zu geben, dann freue ich mich darüber.

(Bravo!)

Nun also: wie liegt die Sache jetzt? Die Fälle, die mir in meiner Praxis unzähligemal vorkommen in allen möglichen Schattierungen, liegen überaus verschieden. Der übliche Fall: die Eltern sind arm, der Vater ist bestraft, die Mutter muß auswärts arbeiten, das Kind ist ohne Aufsicht; da gibt nun der Herr Assessor Schiller auch freundlichst zu: bei solcher Sachlage hat die Armenverwaltung die Pflicht, so viel zu geben, daß die Mutter zu Hause bleiben und für die Kinder sorgen kann. Ob das in Breslau geschieht, weiß ich nicht, denn mir sind die Verhältnisse dort ganz unbekannt; aber in sämtlichen Kommunen, die ich kenne, geschieht das in dieser Weise nicht. Daß eine Armenunterstützung gegeben wird, die bei sehr armen Leuten für den Unterhalt der Familie ausreicht, wenn der Mann krank, die Frau aber arbeitsfähig ist — das gibt es meines Erachtens nicht.

(Zustimmung.)

Digitized by Google

Wenn ich recht berichtet bin — ich bitte allerdings um Verzeihung, wenn ich mich darin irre, — ist in Berlin sogar eine Mutter verpflichtet, ein Kind ohne Armenunterstützung durchzubringen, und diese Mutter ist nicht immer imstande, Arbeit zu Hause zu tun, so daß sie das Kind beaufsichtigen und erziehen kann. Nun aber nehmen Sie den weiteren Fall: das Kind ist gut entwickelt, nett, liebenswürdig u. s. w., — die Mutter ist eine Dirne, der Mutter ist das Kind auch im Wege; ihr liegt gar nichts daran — ein sehr häufiger Fall —, sie will das Kind los sein; eine besondere Erziehung für das Kind ist absolut nicht nötig, das Kind entwickelt sich in einer Weise, daß es durchaus genügt, wenn dieses Kind zu anständigen Leuten in Pflege gegeben wird — und Herr Stadtrat Münsterberg wird mir, hoffe ich, bestätigen, daß an Pflegeeltern, die zur Aufnahme solcher Kinder gegen geringe Entschädigung bereit sind, kein Mangel ist, sondern daß es genügt und völlig ausreicht, eine geeignete Familie ausfindig zu machen. Meine Herren, da hat die Armenbehörde nichts weiter nötig als das Pflegegeld zu gewähren, häufig sogar ein karg bemessenes Pflegegeld; denn viele derartige Familien freuen sich, wenn sie überhaupt ein Pflegekind bekommen und nehmen nur eine geringe Beihilfe für die Erziehung in Anspruch. Ich sage also: da ist nichts weiter zu tun, als das Kind zu anderen Leuten zu geben und ein geringes Pflegegeld zu zahlen.

Was nun die spezielle Erziehung anbetrifft, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß diejenige Erziehung die beste ist, die sich nicht als Erziehung nach außen hin dokumentiert. Ist ein gutgeartetes Kind in einer anständigen Familie, besonders wo die Frau eine sittliche und befähigte Person ist, dann braucht in den meisten Fällen das Kind überhaupt keine planmäßige Erziehung, sondern wächst an dem Beispiel seiner Umgebung zu einem tüchtigen Menschen heran. Warum — frage ich — soll man ein solches Kind in Zwangserziehung geben, wenn nicht, um den Ortsarmenverband zu erleichtern? Ich lege Wert darauf, das ganz glatt und klar hier auszusprechen.

Nun heißt es weiter: ja, sobald das Kind 14 Jahre alt ist, braucht ja der Ortsarmenverband nichts mehr zu tun, und dann kommt gewöhnlich die Mutter und sagt: nun kannst du mir etwas erwerben; komm her! Zweifellos, das ist der gewöhnliche Fall; indessen in Berlin wenigstens — und das könnte anderwärts auch so sein — hat die Waisenverwaltung das sehr gute und löbliche Bestreben, die Kinder, kurz bevor sie 14 Jahre alt werden, in einer guten Lehre oder einer guten Arbeitsstelle unterzubringen. Wird nun dieses Kind aus der Pflegestelle, wenn es da nicht weiter wohnen kann, fortgegeben und in eine Lehrstelle gegeben, dann hat die Mutter, der die Sorge nach § 1666 B.G.B. entzogen ist, keinerlei Anspruch auf das Kind, und der Lehrherr kann sie, wenn sie sich herandrängen will, hinauswerfen; es ist für das Kind gesorgt, es braucht weiter nichts gezahlt zu werden, das Kind ist für sein Leben gerettet vor Schmutz und Schande, — ganz einfach durch einen vernünftigen Spruch des Vormundschaftsgerichtes und eine geringfügige Beihilfe des Ortsarmenverbandes. — Das ist der übliche Fall.

Digitized by Google

Nun kommt der weitere Fall, den Herr Assessor Schiller so sehr angriff, der Fall mit der körperlichen Verwahrlosung. Zweifellos soll das Fürsorgeerziehungsgesetz auch körperlich Verwahrlosten zugute kommen. Wenn also ein Kind, das sittlich nicht verwahrlost ist, von den Eltern schlimm mißhandelt wird, eine Rückgratsverkrümmung durch Kindertragen davongetragen hat, wenn es in elendem Ernährungszustande ist, wenn es nicht genügt, daß das Kind in einfacher Pension bei einer anderen Familie, die ein kleines Maß von Wohlleben hat, untergebracht wird, wenn ärztliche Hilfe und dergleichen notwendig ist, so ist gar nicht das geringste Bedenken, und das Kammergericht wird, wie ich bestimmt annehme, auch keinen Augenblick Bedenken tragen, dem Spruch eines Vormundschaftsrichters, der ein solches Kind in Fürsorgeerziehung gibt, ohne weiteres beizutreten.

(Sehr richtig!)

Nun kommen weitere Fälle der Berührung zwischen Armenpflege und Fürsorgeerziehung. Ich stehe ohne weiteres auf dem Standpunkte, daß die Armenpflege nur das Notdürftigste zu geben hat. In den bisher geschilderten Fällen gibt sie nur das Notwendigste. Sind nun andere Fälle, daß also die Eltern an dem Orte, wo das Kind untergebracht ist, am Ort des Armenverbandes, immer die Erziehung stören, dem Kinde auf der Straße auflauern und dergleichen, so hat das Kammergericht bereits entschieden, daß auch dann die Fürsorgeerziehung anzuordnen ist. Also auch dieser Fall ist vollkommen gedeckt. Ich räume ohne weiteres ein, daß unter den Kammergerichtsentscheidungen recht unglückliche sind, wie z. B. die Entscheidung, die den Fall betrifft, daß ein im Armenhause untergebrachtes Kind nicht der Fürsorgeerziehung verfallen sei, weil das Kammergericht annimmt: wenn es nur im Armenhause von den verbrecherischen Elementen geschieden wird, hat ja der Vormund, Waisenrat und auch der Vormundschaftsrichter die Aufgabe, für Erziehung des Kindes zu sorgen. Diese Entscheidung enthält meines Erachtens allerdings eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse. Ein Kind zu erziehen, das im Armenhaus untergebracht ist, ist ein Vormund, der doch noch eigene Familie, einen Beruf u. s. w. hat, ganz außer stande. Wird also in einer Gemeinde ein Kind in der geschlossenen Armenpflege untergebracht, so würde ich allerdings als Vormundschaftsrichter unter ausführlicher Begründung die Fürsorgeerziehung beschließen, weil ausreichende Erziehung im Armenhause nicht zu finden ist.

Aber alles dies berührt nicht das Prinzip, sondern betrifft nur individuelle Fälle, und ich möchte auch noch einen Schritt weiter gehen. Gestern auf der Reise hierher fuhr ich mit zwei hervorragenden Verwaltungsbeamten, und da wurde mir von dem einen gesagt — etwas, was ich vielleicht hätte wissen können, aber noch nicht in der Weise durchdacht habe —, daß viele Ortsarmenverbände überhaupt außerstande seien, bei anderweiter Unterbringung den Kindern eine angemessene Erziehung zu teil werden zu lassen, weil das Kind dort als das ortsarme Kind bekannt ist und von Tür zu Tür gestoßen wird.

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

Sobald ich als Richter das wüßte, würde ich unbedenklich auch dagegen einschreiten können und habe keinen Zweifel, daß das Kammergericht mir auch beitreten würde; an solchem Orte ist eine gedeihliche Erziehung des Kindes außerhalb der Zwangserziehung nicht möglich, folglich muß das Kind in Fürsorgeerziehung.

(Sehr richtig!)

Also in allen Fällen, in denen ich nicht die Überzeugung habe, daß eine einfache Unterbringung des Kindes in der Nachbarschaft, im Bezirke des Ortsarmenverbandes das Kind rettet, Fürsorgeerziehung! Aber wie das Gesetz jetzt liegt, und wie zwei richterliche Behörden mit dem Kennzeichen richterlicher Unabhängigkeit, voneinander unabhängig es ausgesprochen haben: um nur die Kosten dem Ortsarmenverbande zu ersparen, dazu wollen wir keine Kinder in Fürsorgeerziehung geben.

Und neben dem Materiellen, meine Herrschaften, noch ein Formales. Es ist beklagt worden und mit Recht beklagt worden, daß die Ermittelung der Verhältnisse, welche eine anderweite Unterbringung eines Kindes ermöglichen, so lange Zeit in Anspruch nimmt, daß das Kind in der Zwischenzeit zugrunde geht. Das ist richtig; denn wenn mir eine Eingabe zugeht: das Kind hier geht der Verwahrlosung entgegen an dem Orte, wo es jetzt ist, — dann muß ich, wenn die Eltern leben, bei dem Waisenrat anfragen und mir einen Pfleger vorschlagen lassen. In einem kleinen Orte würde es vielleicht mündlich geschehen und nur einen Tag dauern; da wäre eine Frage auch vielleicht nicht nötig, weil man die Verhältnisse kennt. In einer größeren Kommune ist das nicht anders möglich; die Antwort dauert leider zwischen 14 Tage und einem Monat. Dann muß ich den Pfleger verpflichten. Der Pfleger muß sich an die Armenbehörde wenden, die prüft den Unterstützungswohnsitz, kurzum, es vergehen bei fleißiger Arbeit der beteiligten Instanzen mehrere Monate, ehe es möglich ist, Hilfe zu schaffen. Das ist allerdings ein unmögliches Verhältnis; denn in der großen Mehrzahl der Fälle, die da vorliegen, ist Eile geboten. Da habe ich jetzt den Ausweg gewählt, daß ich vorläufig die Fürsorgeerziehung angeordnet habe, indem ich gesagt habe: in diesem Augenblick ist sie nötig, um der Verwahrlosung zu steuern. Während das Kind nun fort ist, kann ich das Nötige tun, um für Mittel von anderer Seite zu sorgen, und ich halte es für die Aufgabe des Richters, sich nicht nur an die öffentlichen Stellen zu wenden, sondern auch an die freiwillige Liebestätigkeit. Freilich will ich Ihnen auch nicht verhehlen, daß wegen dieser Art zu prozedieren im Augenblick der Polizeipräsident sich mehrmals über mich beschwert hat; die Beschwerden hängen alle in der höheren Instanz, und ich weiß nicht wie sie entschieden werden.

Ich glaube Ihnen damit gezeigt zu haben, daß der Streit, um den es sich handelt, nicht etwa, wie das so häufig jetzt aufgebauscht ist, ein Streit darum ist: überlassen wir die Kinder dem Elend und der Mißhandlung? — sondern ein Streit lediglich darüber: wer zahlt? Das ist die einzige Frage, und ich erachte es für die Aufgabe der Vormundschaftsrichter, in der Tat sich aller Kinder mit der Energie anzunehmen, die ausreicht, um mit den gehörigen Machtmitteln das allgemeine Wohl zu fördern. Aber die Orts-

Digitized by Google

armenverbände, die nun ja das zweifelhafte Glück haben, nicht gemeinsam einer höheren Instanz zu unterstehen, halte ich für moralisch verpflichtet, sich nicht gegen die ständige und übereinstimmende Judikatur unserer angesehensten und höchsten Behörden zu wehren und zu sagen: dann lassen wir die Kinder lieber verwahrlosen, als daß wir in den Säckel greifen.

Und nun ganz zum Schluß noch ein Wort pro domo, meine Herrschaften. Es ist hier viel geklagt, daß die Fürsorgeerziehungsbeschlüsse der Richter so kurz sind. Der Tadel hat mich tief getroffen. Ich habe es stets, auch als judizierender Richter für richtiger gehalten, gute Entscheidungen zu treffen, als große Aufsätze zu schreiben, und wenn man an einem Vormittag 3, 4, 5 derartige Beschlüsse abzufassen hat, so vergeht einem wirklich mitunter die Lust zu großer Schreibarbeit. Und ich halte es auch nicht für erforderlich, daß die Dinge immer besonders ausführlich behandelt werden; wenn man sagt, daß der Vater sitzt und die Mutter Dirne ist, so ist das eine Zeile und reicht für 8 Kinder, und es kommt auf jedes Kind nicht einmal ein Wort.

(Heiterkeit.)

Also, bitte, seien Sie in dieser Beziehung auch nachsichtig gegen uns und arbeiten Sie mit uns zusammen, damit das Ziel erreicht wird, das wir alle erstreben.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Debatte. Ehe ich aber den einzelnen Herren das Wort gebe, möchte ich im voraus darum bitten, daß die Herren Redner davon absehen, uns Spezialfälle vorzutragen, die man nicht kontrollieren kann, sondern daß sie sich in der Hauptsache an das punctum saliens halten, auf das es hier ankommt, und welches von den Herren Referenten zur Genüge hervorgehoben worden ist.

Das Wort hat Herr Bürgermeister Dr. Lentze (Barmen).

Oberbürgermeister Dr. Lentze (Barmen): Meine verehrten Damen und Herren! Der erste der Herren Referenten hat in seinen Ausführungen mehrmals Angriffe erhoben, ohne einen Namen zu nennen, die sich aber alle gegen meine Person gerichtet haben. Ich halte mich deshalb für verpflichtet, hier in die Debatte einzugreifen und meinen Standpunkt klarzustellen.

Meine Herren! Der ganze Kampf dreht sich darum, ob die Auslegung des Fürsorgeerziehungsgesetzes, wie sie vom Kammergericht geübt wird, dem Geiste des Gesetzes entspricht, oder nicht, oder gar ob sie mit ihm in Widerspruch steht. Alle diejenigen, welche dafür sind, daß die noch unverdorbenen, aber gefährdeten jugendlichen Personen zur Fürsorgeerziehung kommen sollen, stützen sich darauf, daß nach der in den Motiven deutlich zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzgebers alle armen Kinder, welche zu verwahrlosen in Gefahr sind, ihrer Umgebung entzogen und zur Fürsorgeerziehung gebracht werden sollen. Dieses war der Geist des Gesetzes und hiernach wurde auch von allen Gemeindebehörden verfahren. Aber auch die anderen Behörden faßten das Gesetz geradeso auf. Ich möchte dabei historisch an folgendes erinnern:

Als das Fürsorgeerziehungsgesetz in Kraft trat, wurde von allen Seiten,

Digitized by Google

von allen Freunden der Jugend und des Volkes, welche dafür sorgen wollen, daß die Jugend nicht verwahrlosen soll, mobil gemacht, um die unter das Gesetz fallenden Kinder zur Fürsorgeerziehung zu überweisen, und auch die Herren Regierungspräsidenten hielten in den einzelnen Gemeinden Versammlungen ab, wo den Gliedern der Gemeindeverwaltungen und allen sonst zur Mithilfe berufenen Personen, wie Geistlichen, Lehrern, Armenpflegern u. s. w. klar gemacht wurde, was das Gesetz bezweckt und wer dabei mitzuwirken hätte. Und überall wurde davon ausgegangen, daß der Hauptzweck der wäre, da, wo Kinder durch ihre häusliche Umgebung der Verwahrlosung anheimzufallen drohten, diese Kinder ihrer häuslichen Umgebung zu entziehen und zur Fürsorgeerziehung zu übergeben.

(Sehr richtig!)

Ich kann betonen, daß wenigstens in unseren Gemeinden hier in der Rheinprovinz von allen Seiten sämtliche beteiligten Kreise eifrig an die Arbeit gingen. Vor allen Dingen gingen die Gemeinden an die Mitarbeit und suchten innerhalb ihrer Grenzen diejenigen Kinder, welche zu verwahrlosen drohten, heraus und stellten für sie beim Vormundschaftsrichter die erforderlichen Anträge auf Fürsorgeerziehung. Die Gemeinden hatten damals überhaupt noch keine blasse Ahnung davon, daß sie nach irgend jemandes Ansicht eventuell selbst verpflichtet sein sollten, da auf eigene Kosten etwas zu tun: denn nach dem ganzen Wortlaut des Gesetzes — und da, glaube ich, werden mir auch die Herren Gegner zustimmen — war bis dahin niemand darauf gekommen, daß die Gemeinden dabei nicht dem Gesetze entsprechend handelten.

(Sehr richtig!)

Sie gingen bona fide an die Arbeit, die einzelnen Fälle wurden dem Vormundschaftsrichter vorgelegt, und dieser überwies ganz der Auffassung der Gemeinden entsprechend, die Kinder zur Fürsorgeerziehung. Da waren wir Gemeinden allerdings geradezu erschrocken und peinlich überrascht, als die Provinzalverwaltung, statt sich zu freuen, daß ihr ein so wichtiges und segensreiches Arbeitsgebiet überwiesen war und anstatt dieses mit beiden Händen zu ergreifen und es nach allen Kräften auszugestalten, sich mit Hand und Fuß dagegen wehrte und überall Beschwerde einlegte, sobald nur eine Überweisung stattfand. Ich kann wenigstens für die Rheinprovinz dieses behaupten. Erst dadurch ist die heutige beklagenswerte Lage herbeigeführt. Nun hat Herr Landesrat Schmidt in seinem Referat ausdrücklich sich gegen meine Behauptung im Herrenhause verwahrt, in der Rheinprovinz wären für dieses Verfahren lediglich fiskalische Gründe maßgebend gewesen. Da er ja selbstverständlich Glauben verdient, so muß ich diese Behauptung zurücknehmen; ich muß mich aber auf der anderen Seite gegen den Vorwurf rechtfertigen, als ob ich frivol einen derartigen schwerwiegenden Vorwurf erhoben hätte. Für das Verhalten der Rheinprovinzialverwaltung konnte es nach meiner Auffassung nur zwei Gründe geben: einmal, daß ihr die Arbeit zu viel wurde, die plötzlich über sie hereinbrach — und das konnte ich doch nicht annehmen —, oder zweitens, daß sie das Geld scheute. Einen dritten Grund wußte ich mir nicht auszudenken. Und deshalb habe ich gedacht, sie ginge aus fiskalischen Rücksichten vor. Ich muß offen gestehen,

Digitized by Google

daß ich auf den von Herrn Landesrat Schmidt angegebenen Grund, er habe das Verfahren eingeschlagen, um „Klarheit" zu gewinnen, nicht gekommen bin, er lag mir unendlich fern und ist mir angesichts des Geistes des Gesetzes auch jetzt noch unfaßlich.

(Große Heiterkeit.)

Nun, meine verehrten Damen und Herren, wird jetzt der Streit immer darauf hinübergespielt, als handele es sich lediglich um einen Kampf bezüglich der Kosten zwischen den Gemeinden und der Provinz. Das ist unzutreffend. Nicht hierum handelt es sich, sondern darum, welcher von zwei ganz grundverschiedenen Wegen beschritten werden soll. Wenn ein Kind zur Fürsorgeerziehung überwiesen wird, dann haben die Eltern gar keine Rechte mehr über das Kind, die Provinz erhält statt ihrer das Verfügungsrecht und sie bringt es wo anders unter, entweder in einer Familie, oder in einer Anstalt, und verhindert vor allem jedweden Verkehr der Eltern mit dem Kinde, bis die Fürsorgeerziehung beendet ist. Die Kinder werden also vollständig dem Einfluß der Eltern entzogen und es unterliegt lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Provinz, also einer Behörde, ob sie die Kinder den Eltern wiedergeben will, oder nicht.

Grundverschieden davon ist der Weg, der hier betont wird und den die Armenverwaltungen gehen sollen. Die Armenverwaltungen sind *zunächst* überhaupt nicht beteiligt, sie haben mit der Erziehung von Kindern *nichts* zu tun. Droht ein Kind bei seinen Eltern zu verwahrlosen, so entzieht das Vormundschaftsgericht den Eltern die elterliche Gewalt, bestellt einen Pfleger zum Schutze des Kindes und weist den an, das Kind wo anders unterzubringen; erst wenn es untergebracht ist und es die Kosten nicht bezahlen kann, kommen hinterher wegen der Kosten die Gemeinden in Frage. Welches ist nun der Effekt dieser Unterbringung? Die Pfleger sind gehalten, die Kinder in demselben Orte in einer anderen Familie unterzubringen. Die meisten Familien werden sich hüten, ein solches Kind aufzunehmen, sie ziehen sich dadurch die Feindschaft der ja in demselben Orte lebenden Eltern zu. Wenn trotzdem die Pfleger ihre Schuldigkeit tun und die Kinder in eine andere Familie hineinbringen, dann haben die Eltern doch immer die Möglichkeit, an die Kinder wieder heranzukommen, da sie in demselben Orte wohnen. Trotzdem, daß ihnen der Verkehr mit den Kindern, die vor ihrem verderblichen Einfluß geschützt werden sollen, untersagt wird, wissen sie es immer möglich zu machen, sich den Kindern zu nähern und sie an *sich zu* ziehen. Was kann da die Unterbringung in der anderen Familie nützen? Aber selbst wenn es gelingt, die Eltern von den Kindern fern zu halten, dann kommt die Zeit, wo die Kinder größer werden, wo sie 14 Jahre alt werden und etwas verdienen. Fast in allen Industriestädten sind die Kinder mit dem vollendeten 14. Lebensjahre ein Kapital für die Eltern. Die Kinder verdienen und müssen zu Hause abliefern, was sie verdienen. Daß es da den Eltern ungeheuer unangenehm ist, daß das Kapital wo anders ist und sie es nicht ausnützen können, liegt auf der Hand. Deshalb geht jetzt erst recht der Ansturm der Eltern auf den Pfleger los, und ich möchte den Pfleger sehen, der da auf die Dauer Stand hielte und nicht schließlich um seiner selbst willen sagte: da habt ihr die Kinder wieder. Das ist der

Digitized by Google

praktische Effekt. Also hier völliger Schutz der Kinder vor dem verderblichen Einfluß der Eltern und konsequente Durchführung der Fürsorgeerziehung, so lange sie notwendig ist, dort unvollkommene Trennung der Kinder von den Eltern, Bestehenbleiben des verderblichen Einflusses und Beendigung der Trennung zu einer Zeit, wo sie noch notwendig ist! Der finanzielle Effekt kommt erst in zweiter Linie. Aber auch der fällt mit in die Wagschale.

Da muß ich nun allerdings auch auf die juristische Frage eingehen. Es wird hierbei gestritten über die Auslegung des Gesetzes, wann die Fürsorgeerziehung eintreten soll und behauptet, daß das Kammergericht irrt, wenn es die Fürsorgeerziehung als die allersubsidiärste Maßregel ansehen will, die zu ergreifen ist. Ich will mich einmal auf den Boden des Kammergerichts stellen. Dann entsteht sofort die weitere Frage: ist die Armenverwaltung verpflichtet, die Kosten der Unterbringung der von ihren Eltern getrennten, noch unverdorbenen Kinder zu übernehmen? Wird diese bejaht, dann haben die Armenverbände unrecht, wird sie verneint, dann haben die Provinzialverwaltungen und die bisherige Rechtsprechung unrecht. Nach meiner Ansicht liegt bei der Rechtsprechung bisher der Kardinalfehler darin, daß bei armen, noch nicht verdorbenen Kindern Erziehung und Ernährung identisch sein sollen. Es wird gesagt, die Trennung von den Eltern und die Ernährung in einer andern Familie genügten vollständig im Interesse der Kinder und hierfür hätten die Armenverbände, weil es sich ja nur um die Kosten des Unterhaltes handele, aufzukommen. Denken Sie sich, ein Kind wird seinen Eltern fortgenommen und in einer andern Familie untergebracht, weil es ganz offenbar bei seinen Eltern verwahrlost, oder weil die Eltern nichts taugen und es schlecht erziehen, nach welchen Gesichtspunkten wird die andere Familie ausgesucht? Etwa nach Gesichtspunkten der Ernährung? Nein, durchaus nicht! Ernährt wird das Kind ja auch bei seinen Eltern. Worauf es ankommt, ist, daß das Kind in eine Umgebung kommt, wo es ordentlich erzogen wird. Die Familie muß deshalb danach ausgesucht werden, daß sie das Kind nicht nur ernährt, sondern auch erzieht. Sonst könnte man ja auch eine andere schlechte Familie, die vielleicht eine vorzügliche Ernährung bietet, aussuchen, oder dem Kinde eine regelmäßige Ernährung an einem dritten Orte sicherstellen, ohne daß sich sonst um das Kind gekümmert wird. Wenn der Pfleger so verführe, würde das Vormundschaftsgericht ganz gewiß Einspruch erheben. Ich muß daher dem letzten Herrn Referenten darin durchaus widersprechen, daß ein Kind allein durch das gute Beispiel seiner Umgebung gut wird ohne Erziehung. Selbst das bestgeartete Kind muß erzogen und zum Guten und zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden. Kein Kind kann die Erziehung entbehren, und deshalb muß im vorliegenden Fall, wo das der Verwahrlosung ausgesetzte Kind seinen Eltern fortgenommen wird, der Erziehungszweck an die Spitze gestellt werden und nicht der Ernährungszweck. Der große Fehler, den das Bundesamt für das Heimatswesen dabei macht, ist der, daß es diese Fragen nicht auseinander hält.

Stimmt man dem zu, dann ist auch trotz der Subsidiarität des Kammergerichts die Frage zu Gunsten der Gemeinden entschieden. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat nämlich stets den Grundsatz ausgesprochen, daß

Digitized by Google

besondere Aufwendungen für Erziehungszwecke von den Armenverbänden nicht zu machen seien. Hier haben wir aber solche besondere Aufwendungen für Erziehungszwecke, denn die Pflegeeltern werden als Erzieher und nicht nur als Beköstiger der Kinder ausgesucht und bestellt.

Und worin liegt der logische Grund, weshalb die Armenverbände nicht erstattungspflichtig sein sollen, wenn der Pfleger das Kind in einem anderen Orte unterbringen muß? Die Kosten sind da vielleicht billiger als in demselben Orte. Weshalb soll da die Pflicht des Armenverbandes aufhören? Wird da das Kind mehr erzogen, wie hier? oder wird da die Familie etwa nach anderen Gesichtspunkten ausgesucht? Für mich ist dafür ein logischer Grund überhaupt nicht zu finden. Tatsache ist aber, daß auch das Kammergericht wiederholt ausdrücklich erklärt hat, daß die Gemeinden, wenn das Kind nach auswärts gebracht werden muß, für die Kosten nicht aufzukommen haben.

Aber nun, meine verehrten — —

Vorsitzender: Darf ich den geehrten Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß er bereits 15 Minuten spricht?

(Allgemeine Rufe: Weiter reden!)

— Dann bitte ich ihn, fortzufahren.

Oberbürgermeister Dr. Lentze (Barmen) — fortfahrend): Nun, meine verehrten Herrschaften, möchte ich, ehe ich zur Sache fortfahre, mich kurz gegen mehrere Vorwürfe wenden, die der erste Herr Referent gegen mich erhoben hat. Herr Landesrat Schmidt hat gesagt, es habe jemand im Herrenhause behauptet, daß sämtliche Parteien des Abgeordnetenhauses mit der bisherigen Auslegung des F.E.G. nicht zufrieden gewesen wären. Dieses sei tatsächlich unrichtig. Dieser „jemand" bin ich gewesen. Ich kann diesen Vorwurf nicht sofort widerlegen, da ich nicht darauf vorbereitet war und deshalb das Material nicht zur Hand habe. Ich halte aber meine Behauptung aufrecht. Ich weiß, daß ich damals die Reden noch vor der Sitzung durchgelesen und dabei den Eindruck gewonnen habe, daß alle Redner in dem von mir geschilderten Sinne unzufrieden waren. Dagegen bin ich in der Lage, eine zweite Behauptung von ihm als tatsächlich unrichtig darzutun. Er hat nämlich behauptet, im Herrenhause wäre nur ein einziger Redner für die von mir verfochtene Ansicht eingetreten, und das sei ich selbst. Ich kann sofort aus dem Stenogramm der betreffenden Sitzung des Herrenhauses vom 2. April dieses Jahres, welches ich zufällig bei mir habe, das widerlegen. Da nahm nämlich auch Freiherr von Manteuffel, der Führer der konservativen Partei im Herrenhause, das Wort. Die konservative Partei des Herrenhauses ist bekanntlich so stark, daß ohne ihren Willen überhaupt kein Gesetz durchgehen kann. Also Freiherr von Manteuffel, der Führer der konservativen Partei, zu gleicher Zeit Landesdirektor der Provinz Brandenburg, sagte folgendes:

Meine Herren, nur wenige Worte! Im ganzen und großen muß ich mich den Ausführungen des Herrn Vorredners

— das war ich —

Digitized by Google

anschließen. Ich bin auch der Meinung, daß die Entscheidung des Kammergerichts dem Geiste des von uns votierten Gesetzes, eines Gesetzes, das wir alle mit Freuden begrüßt haben, nicht entspricht. Ich bin der Meinung, daß durch die Entscheidung des Kammergerichts Zustände geschaffen werden, die wir bei der Emanierung des Gesetzes nicht gewünscht haben.

Dann fährt er fort, daß in der Provinz Brandenburg die Entscheidung des Kammergerichts keinen weitgehenden Einfluß ausgeübt hätte und man deshalb dort mit den Resultaten des Gesetzes wohl zufrieden sein könne, und schließlich sagt er, es wäre zu hoffen, daß die schädlichen Folgen doch noch zu beseitigen wären.

Außerdem hat auch der Herr Landeshauptmann von Dziembowski im Herrenhause insofern mir zugestimmt, als er gesagt hat, dem heutigen Zustand könnte ohne eine Gesetzesänderung, die er mit mir in nicht allzuferner Zeit für geboten halte, nicht gesteuert werden.

Herr Landesrat Schmidt hat also offenbar diese Reden gar nicht gelesen!

(Große Heiterkeit.)

Jedoch, meine Herren, wir sind hier im Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit und haben nicht allein Rechtsfragen zu behandeln, sondern auch praktische Fragen, und da möchte ich auf die praktischen Folgen noch ganz besonders hinweisen, welche die bisherige unglückliche Auslegung des Gesetzes nach sich gezogen hat. Als das Gesetz zuerst zur Ausführung gebracht werden sollte, wurde in zahllosen Gemeinden nach Kindern gesucht, welche in der Gefahr schwebten, zu verwahrlosen. Alle, die ein Herz dafür hatten, halfen dabei mit. Seitdem diese Entscheidungen ergangen sind, hat das vollständig aufgehört, und ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß der Weg, wonach das Vormundschaftsgericht einen Pfleger bestellt und dieser die Kinder anderweit unterbringt, weil aussichtslos, gar nicht benutzt wird; es wird kein Pfleger bestellt, und bei uns im Wuppertal verwahrlosen die Kinder tatsächlich weiter. Es gibt zahllose Kinder, denen man jetzt nicht mehr beikommen kann. Selbst wenn der Vormundschaftsrichter zur Fürsorgeerziehung überweist, wird jedesmal sofortige Beschwerde vom Landeshauptmann oder von den Eltern eingelegt und dann wird der Beschluß wieder aufgehoben, und die Kinder sitzen da und bleiben bei ihren Eltern. Bei uns würden viel, viel mehr unglückliche Kinder zur Fürsorgeerziehung kommen, wenn diese unglückselige Auslegung nicht wäre. Ich meine, wir haben die Pflicht, hier zu betonen: der Geist des Gesetzes muß zur Ausführung kommen, und wenn der nach dem juristischen Wortlaut nicht zur Durchführung kommen kann, dann videant consules, daß sie das Gesetz ändern. So kann es nicht bleiben!

(Stürmisches Bravo.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Landeshauptmann Holle.

Landeshauptmann Holle (Münster i. W.): Ich möchte in dieser wichtigen Frage als Landeshauptmann der benachbarten Provinz doch einige

Digitized by Google

Worte äußern. Die ganze Diskussion muß auf einen Unbefangenen den Eindruck machen, als ob eine tiefgreifende Meinungsverschiedenheit zwischen den Provinzialverbänden und den Armenverwaltungen hinsichtlich der Handhabung des Fürsorgeerziehungsgesetzes vorhanden wäre. Ich glaube, diese Annahme ist unzutreffend. Es handelt sich doch nur um eine Meinungsverschiedenheit, wie sie immer vorkommen kann, die aber für die Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes überhaupt doch nur von einer gewissen und nebensächlichen Bedeutung ist. Meine Herren, in früherer Zeit, als wir das Zwangserziehungsgesetz hatten, waren die Aufgaben zwischen der Provinz und den Armenverbänden klar geschieden. Das Fürsorgeerziehungsgesetz hat nun eine Fassung erhalten, die mit seinem Geiste nicht völlig harmoniert, und die Meinungsverschiedenheit ist jetzt lediglich daher gekommen, daß das Kammergericht sich mehr der Fassung des Gesetzes angeschlossen und anschließen zu können geglaubt hat, anstatt den Geist walten zu lassen. Aber selbst wenn das Gesetz geändert werden wird, so wird doch die Grenze, wo Provinzialverwaltung bezw. Armenverband einzutreten hat, flüssig bleiben und im einzelnen Falle wieder zu Meinungsverschiedenheiten führen. Die Folge dieser Entscheidung des Kammergerichts haben wir in Westfalen dahin gezogen, daß nunmehr in jedem einzelnen Falle von der Provinzialverwaltung speziell geprüft wird: *welcher Weg ist* der richtige? hat der Vormundschaftsrichter das richtige *getroffen, indem* er die Fürsorgerziehung ablehnt, lediglich nach § 1666 *den Eltern* die elterlichen Rechte entzieht und demgemäß das Kind *auf* indirektem Wege den Armenverbänden zuweist? oder muß das Kind erzogen werden, um in bessere Verhältnisse zu kommen? Wir betrachten demgemäß die Vorentscheidung des Richters nur als einen Anhalt, den wir nicht im fiskalischen Interesse, der Kosten wegen, sondern lediglich im Interesse des betreffenden Kindes nachprüfen und je nach dem Ergebnisse der Prüfung durch Beschwerde angreifen, auch in Fällen, in denen das Kind dem Armenverbande anheimfallen soll, während wir die Überweisung zur Fürsorgeerziehung für begründet erachten. Ich glaube auch, daß die beiden kollidierenden Verbände, Provinzialverwaltung und Armenverband, sich bei der weiteren Behandlung der Frage immer nur werden auf den Standpunkt stellen müssen: was fordern die Interessen des Kindes? Auch dabei bleiben naturgemäß Differenzen, wenn die Provinzialverwaltung der Meinung ist, das Gericht habe in dem betreffenden Falle das richtige getroffen, wenn es bestimmt, daß für das Kind Obdach und Ernährung durch den Armenverband genügt, während der Armenverband im Gegensatz zum Richter meint, das Kind müsse in Fürsorgeerziehung. Es wird selbst bei anderer Formulierung des Gesetzes zuletzt doch die Praxis und das Entgegenkommen zwischen Armenverband und Provinzialverband im Einzelfalle die richtige, aus tatsächlichen Verhältnissen herzuleitende Entscheidung suchen müssen, ob das Kind dem Armenverbande oder der Fürsorgeerziehung anheimfallen soll. Dabei wird aber, wie wiederholt betont werden muß, jede fiskalische Erwägung gänzlich auszuscheiden sein.

(Beifall.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Ich gebe das Wort dem Herrn Magistratsassessor Dr. Voigt (Berlin).

Magistratsassessor Dr. Voigt (Berlin): Meine Damen und Herren! Ich glaube das Wort ergreifen zu müssen, weil Herr Landesrat Schmidt der Stadtverwaltung von Berlin, die zu vertreten ich die Ehre habe, en passant einen Vorwurf gemacht hat, der, wenn er uns auch nicht trifft, möglicherweise hier im Saale doch nicht ganz verhallt sein dürfte. Sie haben gehört, daß Herr Landesrat Schmidt behauptete, die Stadtverwaltung Berlins, speziell die Waisenverwaltung, hätte versucht, die Kosten, die ihr die Wahrung der armenrechtlichen Verpflichtung auferlegt, abzuwälzen auf den Staatssäckel mit Hilfe des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Meine Herren, das ist nicht richtig, es klingt ungeheuerlich, und Sie brauchen nicht zu glauben, daß Herr Landesrat Schmidt in diesem Falle richtig unterrichtet gewesen ist. Die Sache liegt anders. Herr Amtsgerichtsrat Dr. Köhne hat bereits denselben Fall in seinem Vortrage hier berührt und klargelegt: das ist nämlich der Fall, wo die Stadt Berlin ohne armenrechtliche Verpflichtung Elemente in Fürsorgeerziehung getan hat, die diese Fürsorgeerziehung nach dem früheren preußischen Gesetz nicht zu finden hatten, weil sie davon nicht erfaßt worden waren, weil eben die Eltern nicht in einer wirtschaftlichen Lage waren, die es ihnen erlaubte, die Kinder auf eigene Kosten in eine Erziehungsanstalt zu bringen. Dieser Kinder hat sich die Stadt Berlin angenommen in freier Liebestätigkeit, und zwar auch aus sozialpolitischen Gründen, hauptsächlich aber deshalb, weil sie befürchtete, diese Kinder würden sonst möglicherweise später der Armenpflege anheimfallen. Nun kam das neue Fürsorgeerziehungsgesetz. Sie wissen alle, daß das neue Fürsorgeerziehungsgesetz einen Fortschritt bedeutet, eine Ausdehnung der Fürsorgeerziehung gegen das frühere preußische Gesetz. Daraus geht ohne weiteres hervor, daß es Fälle gab, die vom alten Gesetz nicht erfaßt wurden, die aber das neue erfaßte. Infolgedessen lag die Befürchtung nahe, daß das neue Fürsorgeerziehungsgesetz auch dem Armenverband Berlin Kosten auferlegen würde, für die die nötigen Mittel herbeigeschafft werden müßten. Das brachte die Frage mit sich, ob nicht diese Abteilung, die wir hatten, eine ganze Abteilung für die Waisen, die in sogenannter städtischer Erziehung waren — so wurde es genannt, weil es nicht Zwangserziehung sein konnte nach dem früheren preußischen und auch nicht Fürsorgeerziehung war, da das Fürsorgeerziehungsgesetz noch nicht in Kraft getreten war — ob diese Abteilung fortbestehen solle oder aufzulösen wäre. Als ich in die Waisenverwaltung eintrat, war beschlossen worden, diese Abteilung aufzulösen. Es fragte sich nun weiter: wie soll fernerhin für das Wohl dieser Kinder gesorgt werden, die die Stadt in ihre Fürsorge genommen hat, ohne rechtlich verpflichtet zu sein? Da lagen Fälle vor, die vollständig den Antrag auf Fürsorgeerziehung nach dem neuen Gesetz rechtfertigten, und in jedem einzelnen Falle der städtischen Erziehung hat die Verwaltung gewissenhaft geprüft: liegt hier ein Fall von Fürsorgeerziehung vor? alsdann wurde der Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt. Das ist natürlich eine ganz erhebliche Anzahl gewesen. Wenn eine ganze Registratur beschäftigt ist, um diese Dinge

Digitized by Google

zu verwalten, so können Sie sich eine Vorstellung machen von der Zahl der Kinder, die die Stadt Berlin aus eigener Tasche untergebracht hatte. In den anderen Fällen, wo die Eltern inzwischen verarmt waren oder von Anfang an der Armenpflege anheimfallen würden, indem ihre Kinder unterstützt werden müßten, da ist einfach verfügt worden: es liegt Armenpflege vor, das Kind kommt in Armen-Waisenpflege, und ein Antrag auf Fürsorgeerziehung ist nicht gestellt worden. Meine Herren, zugleich erhellt hieraus, daß es der Stadt Berlin nicht in den Sinn gekommen ist, etwa ihre Armenlasten mit Hilfe des neuen Fürsorgeerziehungsgesetzes sich aus dem Staatssäckel bestreiten zu lassen. Gegen diesen Vorwurf, der hier erhoben worden ist, wollte ich die Stadtverwaltung von Berlin verteidigen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Herr Geheimer Oberregierungsrat von Massow hat das Wort.

Geheimer Oberregierungsrat von Massow (Potsdam): Meine Herren, der eine der Herren Referenten hat gesagt, man habe schon aus langer Erfahrung gesehen, daß Fürsorgeerziehung und Zwangserziehung in einen Topf geworfen werden. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir noch gar nicht im stande sind, die Wirkungen des neuen Gesetzes dahin zu beurteilen, ob späterhin wirklich den Kindern etwas anhängen wird, weil sie in Fürsorgeerziehung gewesen sind. Aber unsere wesentlichsten Aufgaben sind es, die Fürsorgeerziehung so zu gestalten, daß sie den Kindern nicht zum Makel wird. Als ich meine Erziehungsanstalt für männliche Schulentlassene errichtet hatte, schwebte ich in großer Besorgnis, ob der eingeschlagene Weg der richtige sei, und ich beruhigte mich erst, als Zöglinge, die entlassen waren, später wieder kamen, um Erzieher und Kameraden zu besuchen, denn wenn die Anstalt den ehemaligen Insassen als eine Stelle gilt, die sie gern wieder aufsuchen, dann ist sie keine Zwangsanstalt.

Sodann muß ich mich gegen den Gedanken wenden, Fürsorgezöglinge, wenn auch nur vorläufig, in die Armenhäuser aufzunehmen. Wie unsere meisten Armenhäuser tatsächlich sind, d. h. mit Rücksicht auf die „gemischte Gesellschaft" die in ihnen Aufnahme findet, können sie nicht als Unterkunftsstätten für Kinder dienen, auf welche das Fürsorgeerziehungsgesetz Anwendung findet.

Und nun eine Bitte. Wir haben von der Vergangenheit, d. h. von der bisherigen Handhabung und Auslegung des Gesetzes gesprochen, lassen Sie uns auch der Zukunft gedenken: es ist ganz gleichgültig, ob die Entscheidungen des Kammergerichts richtig sind oder nicht; der eine kann darüber so denken, der andere anders. Für Preußen ist und bleibt das Kammergericht die oberste Instanz, und wenn wir der Überzeugung sind, daß das Gesetz anders ausgeführt werden muß, als das nach den Entscheidungen des Kammergerichts möglich ist, so müssen wir den Gesetzgeber veranlassen, durch eine Deklaration, durch eine Novelle die Sache klarzustellen. Und da möchte ich bitten — ich muß in nächster Zeit in einer anderen Versammlung als Berichterstatter einen gleichartigen Antrag stellen, und

Digitized by Google

fürchte, es möchte sich nicht sehr empfehlen, wenn zwei solcher Anträge zweier Versammlungen von mir herrühren — ich möchte bitten, seien Sie so freundlich und fassen Sie einen entsprechenden Beschluß; es wird sich ja schon jemand finden, der ihn formuliert.

(Heiterkeit.)

Mein Haupteinwand gegen die Sachlage, wie sie durch die Entscheidungen des Kammergerichts sich ausgestaltet hat, ist, daß Tausende von Ortsarmenverbänden unfähig sein werden, den ihnen auferlegten Verpflichtungen nachzukommen. Wenn jemand eine Sache tun soll, so muß er doch dazu im Stande sein. Sie werden doch nicht einem dreijährigen Kinde sagen: nimm mal hier einen Zentner auf den Rücken und trage ihn die Treppe hinauf; das kann das Kind nicht. Warum nicht? Weil ihm die Kräfte dazu fehlen. Bei der Fürsorgeerziehung kommt es nicht nur auf die Geldmittel, sondern auch auf das Verständnis für die Sache an. Wir müssen das Gesetz so gestalten, daß diejenigen Organe, welche die Fürsorge für verwahrloste und gefährdete Minderjährige übernehmen sollen, auch samt und sonders im stande sind, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Und wenn die Sache darauf hinauskäme, daß der Staat, oder Provinz und Staat die ganzen Kosten zu tragen hätten, was wäre denn das für ein Schade? — Rembrandt als Erzieher — hat man früher gesagt, Armenverband als Erzieher, sagt tatsächlich das Kammergericht, das paßt nicht; der Armenverband kann wirklich nicht Erzieher sein.

(Zuruf.)

Und wenn er das nicht soll — mir sagt eben ein geschätztes Mitglied: das soll er auch nicht —, dann gehört das mit klaren Worten in das Gesetz hinein. Ich kann den Standpunkt verstehen: daß man durch die Beschwerden im Interesse der Allgemeinheit Klarheit schaffen wollte; aber als Landesverwaltung wäre ich so egoistisch gewesen, keine Beschwerde zu erheben; denn die Kinder, welche die Provinz nicht in Fürsorgeerziehung erhält, bekommt sie später bestimmt in anderer Weise doch, nämlich in die Korrigendenanstalten

(sehr richtig!)

und mit viel höheren Kosten. Wenn Sie sich berechnen: was an Kosten erwächst durch Leute, die ihr Dasein in Armenkranken- und Korrigendenanstalten, in Gefängnissen zubringen und dem die paar Jahre Fürsorgeerziehung gegenüberstellen, so ist letztere, wenn sie gelingt, nichts anderes, als eine Ersparnis. Nach den Erfahrungen, die ich persönlich gemacht habe, bin ich jetzt frohester Hoffnung. In der erwähnten brandenburgischen Anstalt haben wir es mit den schlimmsten Elementen, die es überhaupt gibt, zu tun gehabt, mit den halbwüchsigen Burschen aus den Berliner Vororten, Elementen mit einer so belasteten, so schrecklichen Vergangenheit, daß man von vornherein an dem Gelingen des Erziehungswerkes verzweifeln mußte. Die Probe auf das Exempel ist nicht die Führung in der Anstalt selbst, sondern erst nachher, wenn die Zöglinge in Dienststellen ausgetan sind. Und da kann ich mit Dank gegen Gott sagen: drei Viertel von diesen Ausgetanen haben sich gut geführt, und manche so gut, daß die Dienstherrschaften nach einem Jahre zu uns gekommen sind und gesagt haben:

Digitized by Google

wir möchten den Zögling weiter behalten gegen höheren Lohn, und bitten Sie, uns noch einen zweiten solchen Jungen zu geben. Nun, diese selben Bengels hätten bei Fortsetzung ihres Vorlebens sicher das Zehnfache an Gerichts- und Gefängniskosten erfordert, als die Aufwendungen für anderthalb Jahre Aufenthalt in der Anstalt.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich noch auf eine große Ungerechtigkeit hinweisen. Von wesentlicher Wichtigkeit für die ganze Sache wird es sein, daß der Vormundschaftsrichter — wie auch der letzte Herr Vorredner sagte — von der Befugnis der vorläufigen Unterbringung den ausgiebigsten Gebrauch macht.

(Sehr richtig!)

Denn sonst verwahrlost in der Zeit, während welcher die Sache durch alle Instanzen hindurchgeht, das Kind meist derartig, daß ihm die Fürsorgeerziehung nicht mehr helfen kann. Nun hat aber bis zum Abschluß des Verfahrens die Polizeiverwaltung die Kosten für die von dem Vormundschaftsrichter verfügte vorläufige Unterbringung vorzuschießen, und wenn es nicht zur Fürsorgeerziehung kommt, endgültig zu tragen. In einzelnen großen Städten fallen die Polizeikosten dem Staat, in den übrigen Städten, sowie in denjenigen Landgemeinden, die für sich allein einen Amtsbezirk bilden, der Kommune und sonst dem Amtsbezirk, der sich aus fünf oder sechs Gemeinden zusammensetzt, zur Last. Meiner Ansicht nach würde es der Gerechtigkeit entsprechen, wenn diese Unterschiede wegfielen und das Gesetz die Kosten, auch der vorläufigen Unterbringung, den Kommunalverbänden unter der für die endgültig vorgeschriebene Beitragsleistung des Staates auferlegte. Es handelt sich dabei weniger um die Kosten, als um die Unterbringung selbst. Denn wenn die Verhältnisse so kraß liegen, daß der Vormundschaftsrichter zu dem Mittel der vorläufigen Unterbringung greift, so wird wohl in den allermeisten Fällen die Fürsorgeerziehung endgültig beschlossen werden, zumal, wenn wir eine Novelle zu dem Gesetz nach unseren Wünschen erhalten. Gegenwärtig wird sich der Vormundschaftsrichter vielfach scheuen, der örtlichen Polizeiverwaltung, also meist seiner eigenen Kommune oder dem kleinen Amtsbezirk die Kosten aufzuerlegen, und wenn er sich nicht scheut, so wird, und das ist das Schlimmste an kleinen Orten, diese vorläufige Unterbringung eine sehr mangelhafte sein, weil den kleinen Orten und Bezirken die benötigten Einrichtungen fehlen. Man mag über die Frage Familienerziehung oder Anstaltserziehung so oder so denken, darin werden alle Ansichten in Theorie und Praxis übereinstimmen, daß man, um entscheiden zu können, welche von den beiden Erziehungsarten zur Anwendung kommen soll, das Kind nach seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit kennen lernen muß. Das kann doch der großen Regel nach nur in einer Anstalt geschehen, in der man das Kind täglich und stündlich vor Augen hat, und zwar vor den Augen erfahrener Erzieher. Und wenn man sich dann für die Familienerziehung entscheidet, so muß wiederum die für das betreffende Kind passende Familie sorgsam ausgewählt werden. Ein Scherzsprichwort sagt: Man kann nicht genug vorsichtig sein in der Wahl seiner Eltern. Umgekehrt angewandt: man soll sehr vorsichtig sein, wenn man ein Kind Pflegeeltern in das Haus gibt; denn dazu gehört eine Kenntnis

Digitized by Google

nis nicht bloß der Pflegeeltern, sondern auch des Kindes, und deshalb muß man das Kind erst etwa 14 Tage bis drei Wochen beobachtet haben. Den Landesverwaltungen stehen Anstalten zur Verfügung und Auswahl, den meisten Polizeiverwaltungen nicht. Kommt das Kind sofort in die Anstalt, wenn seine Verhältnisse offenbar werden, so wird unendlich viel, oft alles gewonnen. Dann mögen die verschiedenen Instanzen so viel und so lange verhandeln, wie sie wollen: das Kind ist während dessen geborgen, und auf das Kind kommt es an, nicht auf den Paragraphen X.

Ich bitte Sie, meine Herren, gehen Sie nicht auseinander, ehe Sie den Wunsch verlautbart haben, daß uns der Gesetzgeber aus den Zweifeln heraushilft. Ich bin derjenige, der in einer Schrift dieses Gesetz als eine große soziale Tat bezeichnet hat und deshalb vielfach angegriffen worden ist. Ich vertrete diesen Satz auch noch heute — und Gott gebe, daß ich Recht behalte.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein von Potsdam.

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Damen und Herren! Im vorigen Jahre in Kolmar wurde ich von einer großen Zahl von Kollegen, d. h. Vertretern städtischer Armenverwaltungen, gedrängt, doch eine Versammlung zusammenzuberufen, in welcher diesen Vertretern Gelegenheit gegeben würde, Stellung zu nehmen gegen die Auslegung, welche das Kammergericht dem hier fraglichen Gesetz gegeben hätte, und ich kann nur sagen: der persönliche Eindruck, den ich von der Sache empfangen hatte, war der der allgemeinen Betrübnis, bei einzelnen sogar Entrüstung. Zu diesem Zwecke setzte ich mich mit den Dezernenten unserer Provinzialverwaltung der Provinz Brandenburg zusammen, und wir glaubten die Sache verschieben zu können, bis eine passendere Gelegenheit, als welche die jetzige Versammlung sich dargeboten hat, gegeben sein würde. Es fand aber nun im Frühjahr dieses Jahres unter dem Vorsitz des Landesdirektors unserer Provinz eine Versammlung statt, bei der auch schon eine Gelegenheit gegeben war, den Gegenstand zu erörtern. Soviel will ich sagen: nach dem, was ich aus Kollegenkreisen gehört habe, hätte ich nicht erwartet, daß wir uns hier für berufen halten sollen, in unserer großen Mehrzahl das Kammergericht zu retten, sondern im Gegenteil, wir sind im Innersten unserer Seele ergriffen gewesen, einzutreten für das Wohl der gefährdeten Jugend.

Nun, das Kammergericht hat nach dieser humanen Seite hin nach meiner Auffassung nicht genügt. Ich will es aber auch in Schutz nehmen, und ich erkenne es dankbar an als Resultat der Bemühungen der beiden Referenten, daß sie eine gewisse Ruhe uns geschaffen haben, daß sie eine gewisse rechtliche Ordnung als vorhanden uns bezeichnet haben, mit der man sich abfinden kann und auch nach meiner Ansicht abfinden muß. Es ist sehr viel gewonnen, daß beide Behörden, das Kammergericht als oberste Spruchbehörde für die Ausführung des Erziehungsgesetzes und das Bundes-

Digitized by Google

amt für das Heimatswesen, sich ergänzen, obwohl das letztere nach meiner Auffassung nur der freundliche Nothelfer immer gewesen ist.

Im übrigen ist, wenn ich beide Spruchbehörden miteinander vergleiche, das Bundesamt für das Heimatswesen in unseren Kreisen doch etwas höher einzuschätzen als das Kammergericht und — ich spreche ja zu Kollegen, die sachkundig sind — das Bundesamt für das Heimatswesen hat doch mehr zur Rechtsentwicklung beigetragen als das Kammergericht. Und man mag denken über die Begründung der Entscheidungen des Kammergerichts, wie man will, das steht meiner Ansicht nach auch fest: den Geist des Gesetzes und den Pulsschlag der Seele des Volkes hat es nicht verstanden, und deshalb hat es nicht rechtsentwickelnd, rechtsfördernd, sondern restringierend gewirkt, — und das ist zu bedauern. Trotzdem aber stelle ich mich auch, ohne über Motive zu rechten, auf den Standpunkt: das ist rechtens.

Meine Herren, wenn wir nun auch mit dem Kammergericht so zufrieden sein sollen, sind wir es denn auch mit den Amtsgerichten? Und ich bin überzeugt, da könnten wir wochenlang sitzen und uns die schönsten, wenig erbaulichen Dinge erzählen. Der Befehl, der von oben gegeben wird, verschärft sich in der Regel oder verunglückt nach unten, und so können wir uns wohl sagen: wir haben manche verfehlte Entscheidung der Amtsgerichte und Vormundschaftsgerichte bekommen. Mit diesen Entscheidungen sich abzufinden, ist nun außerordentlich schwer; das aber, was ich hier im wesentlichen sagen wollte, das soll eine Antwort auf die Frage sein, wie es sich wohl erklärt, daß die Anträge, die aus der Nummer 1 des § 1 gestellt werden können, so wesentlich der Zahl nach zurückgegangen sind. Meine Herren, ich glaube da eine bestimmte Antwort geben zu können. Ich will meine Meinung kurz in den Satz zusammenfassen, daß seit Emanation des Fürsorgeerziehungsgesetzes die Verantwortlichkeit für die zur Rettung der gefährdeten Kinder einzuschlagenden Schritte verschoben ist. Früher, vor Erlaß des Gesetzes, trug diese Verantwortung der Armenverband, und je nach der Leitung des Armenwesens, je nach der Tätigkeit der Armenpflegeorgane wurde gearbeitet. Mit Eintritt dieses Gesetzes hatte dieses Verfahren ein Ende. Ich möchte mich da an die älteren Herren wenden, ob sie mir nicht recht geben, wenn ich an die Praxis, die vor dem Erscheinen dieses Gesetzes bestand, erinnere. Ich will noch vorweg schicken: das Bundesamt für das Heimatswesen hat die Auslagen, welche aus humanitären Zwecken für das Wohl durch ihre Eltern gefährdeter Kinder gemacht worden sind, in der Regel nicht als erstattungspflichtig erklärt und hat seine Praxis nach und nach abgemildert, weil das Interesse der Armenpflege höher steht als überlebte trockene Gesetzesbuchstaben. Nun ist überhaupt die Fürsorge für gefährdete Kinder doch immer nur der Besitz großer Städte im wesentlichen gewesen, in denen humanitäre Aufgaben als das Höchste geschätzt wurden, und das Gros des Landes und alle kleinen Ortschaften kamen doch gar nicht in Frage. Wir haben damals nicht gefragt: dürfen wir es vor unseren Kommunen, vor den Trägern der Armenlast verantworten, so vorzugehen? — sondern wir haben es getan, weil wir nicht anders konnten, und wir haben die Armenpflegeorgane, die Bürgerschaft, hinter uns gehabt. Wir konnten das früher ganz einfach

Digitized by Google

machen, niemand zwang uns; wir konnten den Vormundschaftsrichter angehen und sagen: entziehe doch den Eltern die Erziehungsrechte —; dann waren wir Herr und konnten mit den Kindern machen, was wir wollten. Jede weitere Fürsorge für Kinder in den Armenverbänden war doch ziemlich wertlos; denn wenn die Armenverwaltung nicht das Recht über die Kinder hat, dann hat sie nichts; denn habe ich ein Kind gut untergebracht, und im 13. Lebensjahre kommt die unsittliche Mutter und will es heraus haben, dann können wir nichts dagegen tun. Also von unserem guten Willen hing es ab, ob wir das Kind herausgeben wollten oder nicht. Das ist anders geworden, nachdem dieses Gesetz erlassen worden ist. Nun aber darf ich Sie wohl erinnern, was für Begeisterung durch die Presse, durch die Literatur gegangen ist, als das Gesetz erschienen war, und wie urteilt man jetzt darüber! Man spricht doch eigentlich nur über die unglücklichen Beschlüsse. Wenn nun also der Staat eingetreten ist mit der ausgesprochenen Verpflichtung, die Sorge übernehmen zu wollen, so ist unsere Verantwortung verschwunden, und ich überlasse es dem Staate, das seinige zu tun; wie er das macht, mit welchen gesetzlichen Mitteln, das ist seine Sache.

Was haben wir nun aber, wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, erreicht? Wir haben also Kammergerichtsentscheidungen, die eine Summe von diskutierbaren Bestimmungen enthalten, die man als einen Kommentar des Gesetzes herausgeben sollte — —

Vorsitzender: Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß er schon 15 Minuten spricht.

(Lebhafte Zurufe: Weiter reden!)

Stadtrat Jakstein (Potsdam) — (fortfahrend): Ein derartiges Gesetz, welches für den Verwaltungsbeamten eine so notwendige Handhabe in einer so wichtigen Sache ist, muß doch einfach und klar sein. Wie soll ein Amtsvorsteher, ein Landgeistlicher, ein Gemeindevorsteher sich in der Sache zurechtfinden, wenn sie diese Entscheidungen des Kammergerichts erst klassifizieren und sich ein neues Gesetz daraus machen sollen? Also das fehlt diesen Entscheidungen des Kammergerichts, daß sie nicht einfach und klar sind. Was fehlt uns ferner? Ich stimme ganz mit Herrn Bürgermeister Dr. Lentze überein: heute hier auseinanderzugehen mit einer bloßen Lobrede und Dankesquittung, Anerkennung richtiger Interpretation für das Kammergericht, — das ist nicht nach meinem Sinne. Ich sage: dieser Rechtszustand ist unhaltbar; wir müssen unser Votum dafür einlegen, daß eine Gesetzesrevision stattfinde.

Nun muß ich sagen: heute schon Vorschläge zu machen, übernehme ich nicht. Ich war anfangs der Meinung, daß mit Streichung des bekannten Passus in § 1 es gemacht werden könnnte, und ich muß sagen, ich bin der Auffassung: es ist in der Tat richtig, wir werden wahrscheinlich darauf hinauskommen. Allein es stehen so viel technische, parlamentarische und sonstige Schwierigkeiten der Ausführung einer solchen Abänderung des Gesetzes entgegen, daß ich nach dieser Richtung heute keinen Antrag stellen

Digitized by Google

will und kann. Dagegen eine dringende Revisionsbedürftigkeit muß man anerkennen, und zwar aus folgenden Gründen. Die Entscheidungen der Vormundschaftsrichter aus § 1666 sind unvollständig, mit denen kann man nichts machen. Was habe ich als Verwaltung davon, wenn das entschieden wird, und es können sich Amtsgericht, Vormundschaftsgericht u. s. w. ein Jahr lang unterhalten, während das Kind inzwischen verkommt? Greife ich nun als Armenverband ein und bringe das Kind wo anders unter, so riskiere ich ja wieder, daß das Vormundschaftsgericht kommt und sagt: Ja, das Kind ist jetzt so schön versorgt, jetzt ist keine Fürsorgeerziehung notwendig. Dann brauchte ich das Fürsorgeerziehungsgesetz ja nicht und handelte dann lieber nach dem alten Landrecht. Es ist notwendig, so schnell wie möglich ein Kind zu retten, so lange es noch gerettet werden kann, — und wer die Gefahren der Schädigung der Kinder durch den Einfluß der Familie kennt, der muß sich sagen: heraus so schnell wie möglich! Das ist aber unmöglich bei einer derartigen Entscheidung des Vormundschaftsrichters, denn er hat nicht das Mittel der vorläufigen Unterbringung — und wenn ja schließlich die Anträge der Gemeinde auf Beschlüsse des Vormundschaftsrichters noch immer von den Armenverwaltungen abhängen und wenn ich Ihnen gesagt habe, meine Herren, das tun wir nicht, das werden die großen Städte nicht tun, also wenn man sich sagen muß, daß die Anträge der Gemeinden nur dann gestellt werden, wenn die Gemeinden und namentlich die kleinen nicht fürchten müssen, mit übermäßigen Kosten belastet zu werden, so wird man sich sagen: das Wohl der Jugend ist bei dem gegenwärtigen Zustande nicht gesichert; es wird es nur sein, wenn der Staat mit seiner ganzen Macht dafür eintritt, und ich meine daher, Elberfeld soll uns leiten, diesen Standpunkt aufrecht zu erhalten. Ich für meine Person — und zur Sache — kann nur sagen: animam salvavi.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Rosenstock aus Königsberg.

Stadtradt Rosenstock (Königsberg i. P.): Meine Damen und Herren! Der erste Herr Berichterstatter schloß seinen Bericht mit einem warmem Appell an die Einigkeit zwischen Provinzialverwaltung und Ortsarmenverband und sprach die Hoffnung und den Wunsch aus, daß diese Einigkeit auch bei dem augenblicklichen Streit nicht auf die Dauer geschwächt werden würde. Soviel mir bekannt ist, hat er die Front in dem Kampf um die Auslegung des § 1 Nr. 1 etwas verschoben; denn meiner Auffassung nach kämpfen Provinzialverband und Armenverwaltungen Schulter an Schulter — und ich möchte bitten, mich entsprechend zu berichtigen, falls ich mich irre. War doch in einer Konferenz der Provinzialverwaltungen in Düsseldorf ausdrücklich beschlossen, in denjenigen Fällen, in denen der Vormundschaftsrichter in erster Instanz gegen die Entscheidung des Kammergerichts aus § 1 Nr. 1 Fürsorgeerziehung angeordnet, keine Beschwerde zu erheben. Damit würde sich ja auch ohne weiteres die Behauptung als irrig ergeben, daß es sich

Digitized by Google

tatsächlich nur um die Kosten dreht. Davon ist gar keine Rede. Wer sind denn die Rufer im Streit gegen die Entscheidungen des Kammergerichts? Es sind gerade die Verwaltungen der größten Gemeinden: Berlin, Charlottenburg, Breslau u. s. w. haben die Schriftsteller gestellt, die literarisch die Rechtsprechung des Kammergerichts bekämpfen. Und sind denn das die Gemeinden, die um ein paar tausend Mark eine solche Auslegung angreifen würden, wenn sie sie für richtig hielten, — die sich davor scheuen, um ein Kind vor der Verwahrlosung zu behüten, ein paar tausend Mark auszugeben? Der dritte Herr Berichterstatter, der den Standpunkt vertrat, es handle sich nur um die Kostenfrage, hat sich eigentlich selbst widerlegt; denn er hat gesagt: die Stadt Berlin hat vor dem Fürsorgeerziehungsgesetz eine Menge Kinder, obgleich sie nicht hilfsbedürftig waren, doch in Erziehung gegeben aus humanen Gründen; er hat also damit anerkannt, daß so große Kommunen sich nicht scheuen, gelegentlich in ihre Tasche zu greifen und etwas über die rechtliche Verpflichtung hinaus zu tun. Und wenn sie die Entscheidungen des Kammergerichts bekämpfen, so tun sie es, weil sie glauben, daß dieselben nicht im stande sind, diejenigen Ziele zu erreichen, die das Fürsorgeerziehungsgesetz erreichen will.

Wie ist denn die Rechtsprechung des Kammergerichts? Das Kammergericht sagt: Fürsorgeerziehung ist nur subsidiär, da nach den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen die Armenverbände auch einzugreifen haben, um ein Kind, dessen Eltern das Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt entzogen hat, unterzubringen; weil das Bundesamt für das Heimatswesen das sagt, deshalb haben die Armenverbände zunächst in diesem Falle einzugreifen.

Ja, meine Herren, was zunächst die Entscheidung des Bundesamts für das Heimatswesen anbetrifft, auf die das Kammergericht sich beruft, so ist doch einmal zu bemerken: sämtliche Entscheidungen, die sich auf preußisches Recht beziehen, sind vor Emanation des Fürsorgeerziehungsgesetzes ergangen. Es ist in der Literatur neuerdings behauptet worden, im letzten Bande der Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen wäre eine Entscheidung enthalten, die sich mit der Auffassung des Kammergerichts decke. Das ist ein Irrtum; diese Entscheidung betrifft hamburgisches Recht, und es ist nur ganz nebenbei gesagt, wie nach preußischem Recht die Armenverbände einzutreten haben. Nun stehe ich ganz mit dem dritten Herrn Berichterstatter auf dem Standpunkt: die Einheitlichkeit der staatlichen Verwaltung muß gewahrt sein; und wenn der Vormundschaftsrichter erklärt: das Kind ist aus der elterlichen Erziehung herauszubringen, aber nicht im Wege der Fürsorgeerziehung, und es sind keine anderen Mittel vorhanden, dann muß der Armenverband eintreten, und ich meine, das rechtfertigt auch vollständig die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen; denn damals, als diese Entscheidungen auf Grund des preußischen Rechts ergingen, gab es kein anderes Mittel, für diese Kinder einzutreten, deren Eltern das Erziehungsrecht entzogen war, als eben das Eingreifen des Armenverbandes. Aber gerade diesen Zustand hat das Fürsorgeerziehungsgesetz abändern wollen und seinem Wortlaut nach, meine ich, auch abgeändert. Es ist zwar vom Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Köhne gesagt worden: ja, auf die Motive und

Digitized by Google

Verhandlungen kommt es nicht an, wo das Gesetz klar bestimmt. Aber das ist eben die Frage, ob das Gesetz so klar ist. Wir sind ja zum Teil der Ansicht: das Gesetz spricht nicht klar; wir streiten ja darüber, was der Wortlaut des Gesetzes zu bedeuten hat, und da müssen wir eben fragen: was wollte der Gesetzgeber, und wo wird sein Wille ausgedrückt? Und da ist doch sehr wichtig, festzustellen, daß sämtliche gesetzgebende Faktoren sich darüber klar gewesen sind und ausdrücklich gesagt haben — Sie finden es in den Berichten der Kommissionen, Sie finden es in den Debatten, die Motive des Gesetzentwurfs stellen es geradezu an die Spitze, die Kommissionen betonen es, sämtliche Redner im Abgeordnetenhause aus sämtlichen Parteien, nachher im Herrenhause, ebenso die Berichterstatter, alle gehen davon aus, daß im Falle der §§ 1666 und 1838 die Armenpflege nicht eintreten soll und nicht eintritt, wenn die elterliche Gewalt entzogen ist, aber die Kinder und Eltern nicht die Mittel haben, um für eine andere Erziehung zu sorgen.

Nun wird gesagt: die Entscheidungen des Kammergerichts halten sich an den Wortlaut; tatsächlich aber widersprechen diese Entscheidungen vollständig dem Wortlaut. Denn das Kammergericht hat ausdrücklich gesagt: wenn ein Kind nicht schon so verwahrlost ist, so daß besondere Maßregeln zu seiner Erziehung notwendig sind, so hat die Fürsorgeerziehung nicht einzutreten. Das widerspricht klar dem Wortlaut des Gesetzes; denn da heißt es: die Fürsorgeerziehung hat im Fall des § 1666 auch einzutreten, um die Verwahrlosung zu verhüten, also ehe noch eine Verwahrlosung eingetreten ist.

(Zuruf: Das hat es niemals gesagt!)

— Doch, das hat es gesagt! — Diese Fassung setzt eben voraus, daß die Verwahrlosung noch nicht eingetreten ist.

Was ist denn nun jetzt die Folge? Es ist schon geklagt worden über den langsamen, schleppenden Gang, allerdings in anderem Zusammenhange; aber infolge der jetzigen Rechtsprechung des Kammergerichts wird viel mehr kostbare Zeit verloren. Ich glaube, Sie alle, die damit zu tun gehabt haben, werden das erlebt haben. Sie haben Antrag gestellt auf Grund der Nr. 1, um die Verwahrlosung zu verhüten, und da hat der Richter gesagt: nein, es sind noch nicht alle Mittel erschöpft. Nun erschöpfen Sie sie! Wann sind sie erschöpft? Wenn alle Versuche fruchtlos geblieben sind; das heißt also: wenn das Kind verwahrlost ist. Also das Kind, dessen Verwahrlosung verhütet werden sollte, wird jetzt der Verwahrlosung anheimgegeben, weil nicht im Wege der Fürsorgeerziehung eingegriffen wird, und erst dann kommt es zur Fürsorgeerziehung, aber nun zu spät, wenn andere Mittel die Verwahrlosung nicht verhüten konnten.

Ich kann auch nur bitten, meine Herren, daß in der einen oder anderen Form eine Abänderung des Gesetzes erstrebt wird, die klar ausspricht, daß auch in diesen Fällen die Fürsorgeerziehung einzutreten hat.

Vorsitzender: Meine hochverehrten Herren, gestatten Sie mir einen geschäftsleitenden Vorschlag. Es ist jetzt $^3/_4$2 Uhr; um 4 Uhr sollen wir bereits an Ort und Stelle sein zur Denkmalsenthüllung. Es fordert auch die Natur ihre Rechte — ich glaube, daß verschiedene der Herren schon etwas

Digitized by Google

Rühren im Magen spüren und gern an die Mittagstafel kommen möchten. Es wird somit heute die Debatte abzubrechen sein; es sind noch eine ganze Reihe von Rednern gemeldet: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Redner.

(Bewegung.)

Ich zweifle aber, ob bei der Debatte, wenn wir sie auch morgen fortsetzen sollten, etwas anderes herausspringt als das, was bis jetzt schon herausgesprungen ist. Die ganze Sache liegt doch darin, daß erstens das Gesetz nicht zweifellos ist, beziehentlich, daß nur die gesetzgebenden Faktoren diejenigen sind, die die Zweifel lösen können, zweitens daß die vorläufige Fürsorgeerziehung möglichst rasch einzutreten hat, und drittens, wer die Kosten bezahlt. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß die feindlichen Lager sich am heutigen Nachmittag oder Abend bei der Festtafel oder nach der Festtafel, wo die Menschen, nachdem sie gut gegessen und getrunken haben, gut gestimmt sind

(Heiterkeit),

sich einmal zusammensetzen und eine Resolution vereinbaren, die von den gesetzgebenden Faktoren Berücksichtigung dieser Wünsche erbittet. Ich glaube, daß wir da am schnellsten morgen zum Ziele kommen werden.

Zunächst frage ich aber, ob die geehrten Herren damit einverstanden sind, daß wir jetzt die Verhandlung abbrechen.

(Allseitige Zustimmung.)

Dann schließe ich die heutige Sitzung und bitte Sie, sich morgen um 9 Uhr wieder einzufinden.

(Schluß der Sitzung 1¾ Uhr.)

Digitized by Google

Zweite Sitzung.

Freitag, den 25. September 1903, vormittags 9 Uhr.

Der Vorsitzende Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) eröffnet die Sitzung nach $9^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne hiermit die Sitzung und *gebe zunächst* Herrn Stadtverordneten Herbst das Wort zu einigen *geschäftlichen* Mitteilungen.

Schriftführer Stadtverordneter Herbst (Elberfeld): Die Herrschaften gestatten wohl, daß ich Ihnen kurz von einigen gestern abend eingegangenen Telegrammen Kenntnis gebe. Das erste lautet:

> Hochgeehrter Herr! Hochangesehene Festversammlung! Gestatten Sie, in meiner Gattin und eigenem Namen tiefes Bedauern auszusprechen, daß wir gesundheitlich verhindert sind, dem Feste beiwohnen zu können. Mögen die Tage glänzend verlaufen, meine liebe Vaterstadt fortfahren zu gedeihen. Vivat, crescat, floreat!
>
> Karl August Peters Elberfeldensis.

Das zweite Telegramm lautet:

> Den Vorsitzenden, den Bezirksvorstehern, den Armenpflegern, der städtischen Armenverwaltung und der Festversammlung entbiete herzlichen Gruß mit dem Bedauern, nicht in Ihrer Mitte sein zu können.
>
> Frau Alexander Blank.

Beigeordneter Aders (Elberfeld): In bezug auf das letzte eben verlesene Telegramm gestatte ich mir nur, hinzuzufügen, daß Frau Alexander Blank die Vorsitzende des Elberfelder Frauenvereins seit Anfang dieses Jahres ist und sich um den Verein ganz hervorragende Verdienste von Anfang an erworben hat; die ganze Organisation des Elberfelder Frauenvereins ist wesentlich ihr Werk. Ich habe es sehr bedauert, daß gestern gegen den Schluß des Festessens nicht mehr die nötige Ruhe herzustellen war, um diese

Digitized by Google

Depesche verlesen lassen und die entsprechenden Mitteilungen daran knüpfen zu können.

Des weiteren möchte ich die verehrten Damen und Herren bitten: wer noch an dem Ausflug am Samstag teilnehmen will, möge sich nun möglichst bald melden; um 11 Uhr müssen wir Schluß machen, um die Wirte zu verständigen, die wissen wollen, wie viel Leute kommen.

Vorsitzender: Ich erlaube mir, daran anzuschließen, daß unser bisheriger Kollege Gemeinderat Staehle nebst Tochter den Teilnehmern an der Versammlung seinen herzlichsten Gruß entbietet und der Versammlung das segensreichste Gedeihen und Fortschreiten wünscht.

(Bravo!)

Ich darf wohl bitten, daß Sie mich ermächtigen im Namen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ihm unseren herzlichsten Dank telegraphisch auszusprechen.

(Zustimmung.)

Wir treten nun in die Erledigung der Geschäfte ein und kehren zurück zu dem gestern verlassenen Thema:

Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege.

Ich habe zunächst mitzuteilen, verehrte Damen und Herren, daß, nachdem Herr Bürgermeister von Hollander seine Meldung zum Wort zurückgezogen hat, noch 9 Redner gemeldet sind.

Es ist mir nun von den drei Herren Berichterstattern eine gemeinschaftliche Resolution mitgeteilt worden, die dahin lautet:

> Um allen geistig, sittlich oder körperlich gefährdeten Minderjährigen unter 18 Jahren den erforderlichen Schutz zu gewähren, ist es wünschenswert, die Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung für alle diejenigen Fälle für zulässig zu erklären, in denen der Richter Anlaß zum Einschreiten auf Grund der §§ 1666 bezw. 1838 des B.G.B. findet.

Nach dieser gemeinschaftlichen Resolution, meine Herren, scheint mir nun die Sachlage bedeutend geklärt zu sein. Ich glaube, daß im Laufe des gestrigen Tages das punctum saliens betreffs der verschiedenen Differenzen, die zutage liegen, in genügender Weise geklärt worden ist, und ich zweifle, ob durch eine Fortsetzung der Debatte heute diese Klärung noch weiter gefördert werden kann, als sie gestern schon gefördert ist. Ich halte es deshalb persönlich — natürlich vorbehältlich des Beschlusses der ganzen Versammlung — für rätlich, daß wir, nachdem gestern lediglich — da es ein speziell preußisches Thema war, was wir gestern verhandelt haben — Herren aus Preußen gesprochen haben, vielleicht nur noch zwei Herren, Herrn Stadtrat Kuhn (Dresden) als Sachsen und Herrn Kirchenrat Dr. Höchstetter (Lahr) als Badenser, das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung geben, da in einzelnen der Kleinstaaten die Sachlage doch nicht genau dieselbe ist wie in Preußen; daß wir aber, nachdem wir diese beiden Herren noch zum Wort gelassen und auch ihre Bemerkungen zur Sache gehört haben, dann die Debatte schließen und zur Abstimmung über diese gemeinschaftliche These der drei Herren Referenten vorschreiten. Selbstverständlich meine Herren, bleibt

Digitized by Google

den Herren Referenten noch das Schlußwort vorbehalten, vorausgesetzt, daß sie nicht, nachdem sie sich über eine gemeinschaftliche Resolution hier geeinigt haben, darauf verzichten sollten.

Ich gestatte mir, zunächst diesen Vorschlag zur Debatte zu stellen und frage, ob jemand dazu zu sprechen wünscht.

(Pause.)

Es scheint niemand das Wort zu begehren. Ich frage deshalb, ob Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind. — Dies ist der Fall.

Dann bitte ich jetzt Herrn Stadtrat Kuhn, das Wort zu nehmen.

Stadtrat Kuhn (Dresden): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist schon bemerkt worden, daß eigentlich der Gegenstand unserer Tagesordnung, der uns gestern beschäftigt hat und heute wiederum beschäftigt, eine preußische Angelegenheit ist; es sei gestattet, da der Verein doch ein deutscher Verein ist, daß auch nichtpreußische Staaten zu Worte kommen, und daß der geliebte Kranke, der Gegenstand der heutigen Tagesordnung, auch mal von einer anderen Seite betrachtet wird, und zwar zunächst von der sächsischen Seite. Fürchten Sie nicht, daß ich zu lang werde und daß ich von Übelwollen erfüllt bin; ist Sachsen doch immer ein treuer Nachbar Preußens und Reichsgenosse gewesen. Aber ich schulde es vor allen Dingen meinem Land, daß nicht eine Anschauung platzgreife, als ob in Sachsen diese Angelegenheit noch nicht geregelt wäre. Es ist in den Berichten der drei Herren Berichterstatter Sachsens gar nicht gedacht worden, nur in der einen Beziehung ist über die nichtpreußischen deutschen Staaten dahin berichtet worden, daß alle Staaten nach dem Vorgang Preußens diese Angelegenheit geregelt hätten, nur Hamburg noch nicht. Es trifft das nicht bloß für Hamburg zu, sondern, wie gesagt, auch für das Königreich Sachsen. Gestatten Sie mir daher, daß ich Ihnen die sächsischen Verhältnisse mitteile, da der Bericht hierüber nichts enthält, und daß ich die einschlägigen Bestimmungen, da es auf den Wortlaut ankommt, an der Hand meiner Aufzeichnungen Ihnen vorlese.

In Sachsen jetzt geltendes Recht ist natürlich zunächst das deutsche Recht und zwar außer dem Reichsstrafgesetzbuch in den §§ 55 und 56 das Deutsche B.G.B. in den §§ 1666, 1686 und 1838. Sonst sind die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt geblieben, die sich meines Erachtens von dem übrigen Rechte nicht wesentlich unterscheiden. Was insbesondere den § 1666 anbelangt, so ist er fast wörtlich gleichlautend mit dem § 1803 des sächsischen B.G.B., der folgendermaßen lautet:

> Wenn die Eltern in erheblicher Weise die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen oder deren körperliches oder geistiges Wohl in Gefahr bringen, so kann das Vormundschaftsgericht, soweit es nach den von den Verwaltungsbehörden etwa getroffenen Maßregeln überhaupt noch erforderlich ist, und nachdem es die Eltern gehört hat, nach Befinden unter Zuziehung von Verwandten der Kinder, das nötige verfügen, insbesondere auch eine Vormundschaft eintreten lassen.

Seit Erlaß des sächsischen B.G.B. von 1863 ist nun eine Bestimmung hinzugetreten in dem Volksschulgesetz von 1873, und zwar in

Digitized by Google

der Fassung, die dasselbe bekommen hat durch das sächsische Ausführungsgesetz vom 18. Juni 1898 zum deutschen B.G.B. und dessen Einführungsgesetz. Diese Bestimmmung — § 5 Absatz 5 — lautet folgendermaßen:

> Ist ein Kind sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt, und bleiben die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand oder die Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes die Anordnung der Zwangserziehung bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen. Wird die Zwangserziehung angeordnet, so ist, wenn sie auf öffentliche Kosten erfolgt, von der Obrigkeit, andernfalls von dem Vormundschaftsgerichte zu bestimmen, ob das Kind in einer Familie, nach Befinden mit Privatunterrichtserteilung, oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden solle.

Ich mache hier darauf aufmerksam, daß das Volksschulgesetz von sittlicher Verwahrlosung spricht, während im deutschen B.G.B. nur von Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles des Kindes die Rede ist. Wir haben uns in Sachsen immer auf den Standpunkt gestellt, daß die sittliche Verwahrlosung unter den Begriff der geistigen fällt; hier im Volksschulgesetz ist es aber ausdrücklich hervorgehoben worden.

Sodann kommt in Betracht unsere alte liebe Armenordnung vom 22. Oktober 1840. Sie sehen schon aus deren ehrwürdigem Alter, mit welcher Liebe und Anhänglichkeit man in Sachsen an diesem Gesetze hängt, das eins der vorzüglichsten auf dem Gebiete der Armenpflege ist, wie das wiederholt in den Schriften des Vereins anerkannt wurde. Es ist gewissermaßen der Schlußstein jener großen Zeit der Gesetzgebung in Sachsen, des vierten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts, wo anerkanntermaßen die besten Gesetze erlassen worden sind, die zum großen Teil heute noch in Geltung sich befinden. Diese Armenordnung schreibt in § 33 unter Nr. 3 vor, daß zu den Gegenständen der Armenpflege gehört:

3. Kindererziehung,

eine Bestimmung, die sich in anderen Staaten nicht mit dieser Klarheit und Deutlichkeit ausgesprochen findet. Kindererziehung — was sind nun Kinder? Unter den Kindern verstehen wir alle Personen von 14 Jahren und darunter. Bezüglich ihrer waltet ja kein Zweifel ob. Wie ist es denn aber zu halten mit den erwachsenen Minderjährigen? Insofern schlägt § 2 unserer Armenordnung ein, der die Aufgaben der Armenpflege umschreibt, und zwar versteht man unter den Aufgaben der Armenpflege in Sachsen erstens: Verarmte unterstützen — also es muß schon ein Armenfall vorgekommen sein, und die Hilfsbedürftigkeit muß eingetreten sein — dann aber ganz besonders: künftiger Verarmung vorzubeugen und die Unterstützten zu beaufsichtigen. Das sind die Gegenstände, die wir in Sachsen zusammenfassen unter dem Worte „Armenpolizei" oder „Erziehungspolizei", — ein Begriff, der auch in den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen in Fällen, die das Königreich Sachsen betreffen, angenommen worden ist. Insbesondere kann ich Ihnen die neueste Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen mitteilen; sie ist erflossen unter dem 20. Juni 1903, also noch sehr neu. Es heißt da — ich teile Ihnen das mit aus der Böhmertschen Zeitschrift „Volkswohl" —:

Digitized by Google

Aus den Gründen: Die Ausführungen der beiden Vorinstanzen, daß im Königreich Sachsen die Kindererziehung nicht zu den Aufgaben der Armenpflege gehöre, und daß die den Gemeinden durch § 5 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 auferlegte Pflicht, die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in einer Besserungsanstalt im Falle des Unvermögens der Eltern zu tragen, keine armenrechtliche Verpflichtung begründe, entsprechen allerdings den Vorentscheidungen des Bundesamts. In zwei neueren Urteilen hat indes das Bundesamt diese von dem königlich sächsischen Ministerium des Inneren wiederholt angefochtene Ansicht fallen lassen, da aus den Materialien zum Volksschulgesetz unzweifelhaft erhellte, daß man in der sächsischen Gesetzgebung stets der Nr. 3 des § 33 der sächsischen Armenordnung eine weitergehende Bedeutung, als vom Bundesamt angenommen war, dahin beigelegt hat, daß die Kosten der Kindererziehung im allgemeinen zu den Aufgaben der Armenpflege gehören, soweit sie nicht von anderer Seite zu bestreiten sind.

— Das heißt im Sinne der sächsischen Armenordnung: von anderen, den Rechten nach oder zufolge besonderer Verbindlichkeit, dazu verpflichteten Privatpersonen oder Korporationen. —

Dabei ist bemerkt worden, daß diese Auslegung offenbar auch jetzt bei den gesetzgebenden Faktoren die maßgebende sei.

Wie kommt man nun dazu, weiterhin auf dem Boden der Armenordnung im jetzt geübten Sinne vorzugehen? Das kommt daher, daß wir uns auf den Standpunkt gestellt haben, daß die Verpflichtung der Armenbehörde sich auf das zu erstrecken hat, was zum unentbehrlich Notwendigen gehört. Es ist ausdrücklich im § 24 der Armenordnung vorgeschrieben, daß die Armenbehörde das schlechterdings Notwendige zu gewähren hat. Was ist daß nun nach sächsischem Recht? Das ist offenbar in dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern der Unterhalt. Und was ist der Unterhalt? Darüber sind wir jetzt in Deutschland einig, seit wir das deutsche B.G.B. haben, das im § 1610 vorschreibt:

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesgemäßer Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Diese Bestimmung deckt sich fast wörtlich mit dem § 1846 des sächsischen B.G.B., der folgendermaßen lautet:

Der Unterhalt umfaßt alles, was zur standesmäßigen Erhaltung des Lebens und im Todesfalle zur Beerdigung nötig ist. Bei Kindern sind dazu auch die Kosten der Erziehung, des Unterrichts und der Ausbildung zu einem Berufe begriffen.

Und nun, meine Herren, Ihr altes preußisches Recht, das fast wörtlich dasselbe bestimmt, und zwar im zweiten Teile des Allgemeinen Landrechts, Titel 2:

§ 64. Beide Eheleute müssen für standesmäßigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen.

Digitized by Google

§ 65. Hauptsächlich muß jedoch der Vater die Kosten zur Verpflegung der Kinder hergeben.

§ 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§ 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nötigen Unterricht, nach seinem Stande und Umständen, erhalte.

Nun, meine Herren, wenn Sie diese Bestimmungen noch haben, als lebendig nachwirkend und vorhanden in den Bestimmungen des deutschen B.G.B., so begreife ich einfach nicht, wie man sich auf den anderen Standpunkt bisher hat stellen können, und wir in Sachsen sind einfach über den ganzen Streit „baff" gewesen, wie wir zu sagen pflegen.

(Bravo! und Heiterkeit.)

Wenn das preußische Ausführungsgesetz von 1871 zum Unterstützungswohnsitzgesetz im § 1 ausspricht, daß zu den Aufgaben der Armenpflege gehöre, den Hilfsbedürftigen Krankenpflege, Obdach und unentbehrlichen Lebensunterhalt zu gewähren, so gehört eben zu dem unentbehrlichen Lebensunterhalt dasjenige, was der Gesetzgeber, damals das preußische Landrecht, in den Ihnen mitgeteilten Paragraphen als die Mindestleistung für den Unterhaltspflichtigen bezeichnet, und es hätte wirklich nach meiner persönlichen Anschauung und nach derjenigen vieler meiner Landsleute — wir sind heute gerade neun hier — dieses großen Aufwandes von Gelehrsamkeit, Tinte, Feder, Papier und Druckerschwärze nicht bedurft, um zu anderen Ergebnissen zu kommen, als sie bis jetzt vorliegen.

Wie wird nun in Sachsen die Zwangserziehung durchgeführt? Sie gestatten mir, Ihnen nur einige wenige Mitteilungen noch zu geben. Ich beschränke mich da auf die Dresdener Verhältnisse, weil die mir am besten bekannt sind; sie werden aber in dem übrigen Sachsen ähnlich sein, mindestens in den großen Städten.

Also zunächst, soweit Kinder in Frage sind, so pflegen wir zu unterscheiden zwischen noch nicht schulpflichtigen Kindern und schulpflichtigen Kindern. Wenn wir die noch nicht schulpflichtigen Kinder in Zwangserziehung zu nehmen haben, so weisen wir sie zunächst dem sogenannten Findelhause zu, — was allerdings durchaus nicht mit Findelhaus im französischen Sinne zu verwechseln ist, sondern eben eine Erziehungsanstalt, eine Pflegeanstalt für Kinder von ein bis sechs Jahren ist. Wenn sie schulpflichtig sind, dann werden sie der Kinderpflegeanstalt zugewiesen oder, wenn die Bestimmung des Volksschulgesetzes einschlägt, der Kinderbesserungsanstalt. Außerdem haben wir noch eine Landeserziehungsanstalt in Bräunsdorf für Kinder und dann zahlreiche Anstalten der Inneren Mission, von denen namentlich die Stadtgemeinde Dresden sehr viel Gebrauch macht, weil es mitunter gut ist, daß die Kinder auf anderen Boden verpflanzt werden, und die Anstalten der Inneren Mission befinden sich hauptsächlich auf dem Lande, in nicht großstädtischer Umgebung. Das ist für diesen Zweck ausgezeichnet. Unsere Anstalten, das Findelhaus und die Kinderpflegeanstalt, sind sogenannte Durchgangsanstalten. Den Hauptwert in der Kindererziehung legen wir nicht auf geschlossene Armenpflege, sondern auf Familienpflege; auch

Digitized by Google

das ist schon in der alten Armenordnung vorgeschrieben, daß vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Kinder bei ehrbaren Familien untergebracht werden. In dieser Beziehung haben wir zwei Systeme: zuerst das sogenannte System der Stadtpflege, wo die Kinder in der Stadt Dresden untergebracht werden; wir tun das hauptsächlich in den Fällen, wo ein Verwandtschaftsverhältnis mit den Pflegeeltern vorliegt. Im übrigen stützen wir unsere Hauptpflege von Kindern auf die sogenannte Landpflege oder unsere Waisenkolonien. Wir haben 16 derartige Kolonien, und als Norm für eine Kolonie wird die Zahl 50 angesehen, so daß wir ungefähr für 800 Kinder in Kolonien zu sorgen haben. Diese Kolonien haben den Namen daher, daß sie unter einer Aufsichtsperson stehen: das ist entweder der Ortsgeistliche oder der Ortslehrer; im übrigen sind die Kinder in dem Bezirke der Kolonie bei den Familien untergebracht. Wer in Dresden gewesen ist und sich die Ausstellung angesehen hat, speziell die Abteilung für Armenwesen, der wird sich erinnern, daß eine Übersichtstafel über unsere Waisenkolonien ausgehängt ist, in der sie die Lage dieser Kolonien haben kennen lernen können; es ist ein breiter Gürtel, der sich von Süden nach Norden zieht, von der böhmischen bis zur preußischen Grenze.

Bei erwachsenen Minderjährigen haben wir auch die Landesanstalt Bräunsdorf, da diese Anstalt Minderjährige bis zum 20. Jahre noch erzieht, ferner wiederum die Anstalten der Inneren Mission und endlich unsere Arbeitsanstalt, die durch ihre eigenartige Verfassung der Armenbehörde Dresden mehr Rechte und Gewalt einräumt, als die Armenbehörden sonst, namentlich in Preußen für ihre Anstalten eingeräumt erhalten haben. Die Verhaltungsordnung für diese Arbeitsanstalt läßt zu, daß wir Minderjährige bis zum 18. Jahre dort einliefern dürfen, und für diese Minderjährigen ist die Verhaltungsdauer von einem Monat bis zu zwei Jahren. Es kann also ein Minderjähriger bis zum 20. Jahre festgehalten werden, eine Bestimmung, die sich deckt mit dem preußischen Gesetz und mit anderen Gesetzen.

Was dann die Zwangsmittel gegen pflichtvergessene Eltern anbetrifft, so sind wir in Sachsen auch besser ausgestattet mit Mitteln als anderwärts in Deutschland. Es schlägt hier nicht bloß § 361 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ein, sondern namentlich auch, wie eben gesagt, unsere Verwaltungsordnung für die Arbeitsanstalt, die uns gestattet, pflichtvergessene Eltern von drei Monaten bis zu zwei Jahren dort festzuhalten und mit Zwangsarbeit zu beschäftigen. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht bloß auf eheliche Eltern, sondern seit dem Erlaß des deutschen B.G.B. auch auf den unehelichen Vater, da der uneheliche Vater durch das neuere Recht nicht nur unterhaltsbeitragpflichtig, sondern unterhaltspflichtig gemacht worden ist, während die frühere Bestimmung die Ausdehnung jener Gewalt über die unehelichen Väter nicht zuließ.

Wenn ich nun auf die Frage übergehe, inwieweit die Zuständigkeit der öffentlichen Armenpflege begründet ist, so ist in § 1 unserer Armenordnung ausgesprochen, daß die öffentliche Armenpflege Gegenstand der Gemeindeverwaltung ist, über welche den Regierungsbehörden die Oberaufsicht zusteht: der Staat tritt nur, soweit nötig, vermittelnd ein, wie z. B. in

Digitized by Google

der Irrenpflege. Sonst hat der Staat als Aufsichtsbehörde die Gemeinde zu überwachen und anzutreiben, wenn sie ihre Pflicht nicht tut. Die Irrenpflege dagegen hat in Sachsen bis jetzt der Staat als Vermittler für die Gemeinden übernommen, von denen er natürlich die Kosten wieder einhebt.

Wie sind wir nun aber, meine Herren, in Sachsen über die Kostenfrage, die so viel Staub aufgewirbelt hat und die doch dem ganzen Streite — einem Streite um Kaisers Bart — zu Grunde liegt, hinweggekommen?

Stellvertretender Vorsitzender Aders (Elberfeld): Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß er jetzt 14 Minuten spricht.

Stadtrat Kuhn (Dresden): Ich bitte, nur noch zwei Sätze.

Die Sache ist so geregelt, daß die schwächeren Gemeinden übertragen werden von den stärkeren Bezirksverbänden. Die Bezirksverbände sind ebenfalls gemeindliche Organe der Selbstverwaltung und haben mit dem Staat an und für sich nichts zu tun. Von den Bezirksverbänden sind nur ausgenommen die drei großen Städte: Dresden, Leipzig und Chemnitz, während alle übrigen Stadt- und Landgemeinden unter der Leitung und Aufsicht des Amtshauptmanns zu Bezirksverbänden vereinigt sind, die in Bezirksausschüssen und Bezirksversammlungen die Aufgaben der Bezirksverbände, die namentlich auch auf dem Gebiete der Armenpflege liegen, erfüllen können. Die Bezirksverbände haben ihr Bezirksvermögen, und zwar stammt das her aus dem Anteil Sachsens an der französischen Kriegskostenentschädigung, — eine sehr nützliche Verwendung, die diese Entschädigung bei uns gefunden hat. Außerdem sind sie noch berechtigt, Bezirkssteuern zu erheben. Das alles beruht auf dem Organisationsgesetz von 1873. Jede Amtshauptmannschaft hat ihre Bezirksanstalt, die namentlich auch Fürsorge dafür getroffen hat, daß verwahrloste Kinder dort untergebracht werden können, so daß also in der Tat eine Lücke für Sachsen beim Inkrafttreten des deutschen B.G.B. nicht vorlag. Dem ungeachtet ist unsere Regierung dazu verschritten, ein Fürsorgeerziehungsgesetz oder Zwangserziehungsgesetz beim Landtage einzubringen; dasselbe ist aber nur von der Zweiten Kammer erledigt worden; dann machten die größeren Gemeinden Bedenken geltend und die Erste Kammer hat vorläufig die Sache nicht erledigt. Jedenfalls wird aber die Sache den nächsten Landtag wiederum beschäftigen. Namentlich haben sich die größeren Städte dagegen gewendet, daß die Kosten der Erziehung von Zwangszöglingen nicht Gegenstand der Armenpflege sein sollen. Sie stehen auf dem Standpunkt, daß die Erziehung Gegenstand der Armenpflege ist, und zwar nach unserer ganzen Geschichte mit gutem Grunde. Ich möchte noch die Herren darauf hinweisen, daß, wenn in Zwangserziehungsfällen ortsfremde, pflichtvergessene Eltern in ihren Kindern unterstützt werden müssen, eine solche Unterstützung auch mit bewirkt, daß sie an dem betreffenden Orte nicht den Unterstützungswohnsitz erlangen können. Wenn Sie also, meine Herren, Ihre Bestimmungen anders treffen, dann werden Sie gerade die unliebsamsten Elemente in Ihren Gemeinden behalten und sich der Möglichkeit berauben, sich ihrer durch Stellung des Übernahmeantrages zu ent-

Digitized by Google

ledigen. Es ist dies ein Umstand, der uns insbesondere bewogen hat, an dem bisherigen wohlerworbenen und wohlbewährten Rechte festzuhalten.

Vorsitzender: Das Wort hat nunmehr Herr Kirchenrat Höchstetter von Lörrach.

Kirchenrat Höchstetter (Lörrach): Hochverehrte Damen und Herren! Meinen Dank gegen den geehrten Herrn Präsidenten, der vorgeschlagen hat, mir noch das Wort zu erteilen als einem Mitgliede unseres Vereins, das Baden angehört, und meinen Dank gegen Sie, die Sie so freundlich waren, diesem Vorschlag zuzustimmen, werde ich dadurch abstatten, daß ich mich der größten Kürze befleißige.

(Bravo!)

Es handelt sich bei unserem vorwürfigen Thema um das Verhältnis der Fürsorgeerziehung, wie Sie in Preußen sagen — Zwangserziehung, wie wir sagen — zur Armenpflege. Ich habe nun gestern erwartet — obgleich die mir vorgelegenen Referate, die ich zu Haus gründlich durchstudiert habe, dies Erwarten nicht gerade hervorgerufen haben —, daß die Sache doch auch etwas prinzipiell behandelt würde, nicht nur lediglich zugespitzt auf den häuslichen Streit, den man in Preußen mit dem Kammergericht, *teilweise* sogar mit dem Bundesamt für das Heimatswesen führt. *Ich habe mich* hierin getäuscht. Ich will nun ganz kurz darlegen, *wie die Sache* bei uns in Baden sich vollzieht.

Wir haben das Zwangserziehungsgesetz in der gegen jetzt veränderten Fassung schon seit dem Jahre 1887 in Wirksamkeit, haben also unsere Erfahrungen. Das B.G.B. mit den bezüglichen Bestimmungen trat hinzu und hat eine Umänderung einzelner Bestimmungen des Zwangserziehungsgesetzes notwendig gemacht. Es erfolgte die Einschränkung, daß, auch wenn die Voraussetzungen des B.G.B. gegeben sind, Zwangserziehung nur dann eintritt, wenn das völlige sittliche Verderben verhütet werden soll, also nicht aus Gründen des körperlichen Wohlbefindens. Die Ausführungsbestimmungen sind dieselben geblieben.

Hier möchte ich auf den Punkt eingehen, wie und in welcher Weise die Armenpflege beteiligt wird, und da stelle ich nun den Satz auf: der Armenpflege wird eine unwürdige Stellung angewiesen. Der Richter entscheidet auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde, ob Zwangserziehung stattfinden soll oder nicht; ist dieses Urteil gefällt, so gehen die Akten an die Verwaltungsbehörde, an das großherzogliche Bezirksamt, und das entscheidet, ob Anstaltserziehung stattzufinden hat oder Familienerziehung. Im ersteren Falle bestimmt es auch die Anstalt — vom Ministerium des Innern sind eine Reihe von Anstalten bezeichnet —, in die das Kind zu verbringen ist, und die Armenbehörde erhält einfach den Auftrag, dieser Anordnung nachzukommen. Sie hat also gar keinen Einfluß darauf, wie und wo und unter welchen Bedingungen und Verhältnissen das Kind erzogen werden soll. Die Armenpflege kennt vielleicht oder der Regel nach die einzelnen Verhältnisse viel besser als die Staatsverwaltungsbehörde, die der Sache ferner steht und nicht so intensiv in den Armenangelegenheiten bewandert ist; aber

Digitized by Google

sie hat nichts zu sagen. Das Bezirksamt bestimmt: Familienerziehung oder Anstaltserziehung, und wenn die Armenpflege sagt: wir halten in diesem Falle Familienerziehung doch für besser, — so hilft das nichts. Das ist eine unwürdige Stellung.

Dann, verehrte Damen und Herren, kommt die Kostenfrage. Da ist nun bei uns in Baden die Bestimmung, daß bei unvermöglichen Eltern von Zwangszöglingen der Staat zwei Drittel der Kosten zahlt und der betreffende Ortsarmenverband, wo die Familie den Unterstützungswohnsitz hat, — wenn sie keinen solchen hat, der Landarmenverband — ein Drittel der Kosten. Nun frage ich mich: mit welchem Recht überbürdet man überhaupt dem Armenverband diese Kosten? Auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes und im Geist des Unterstützungswohnsitzgesetzes meiner Ansicht nach nicht! Das Unterstützungswohnsitzgesetz verlangt, daß diejenigen unterstützt werden, welche dauernd oder vorübergehend nicht im stande sind, sich den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Das heißt doch diejenigen, welche in diese Lage gekommen sind, aber nicht durch einen Machtspruch des Richters oder der Regierung in diese Lage versetzt sind. Wenn irgendwelche äußeren Verhältnisse eingetreten sind, Tod des Familienoberhauptes, Krankheiten oder dergleichen, — das ist die Lage, in der die Unterstützung eintreten muß! Hier aber müßten die meisten Familien noch gar nicht unterstützt werden, wenn nicht das Gericht die Zwangserziehung des Kindes anordnete. Das Kind hat in der Familie seines Vaters ganz wohl Platz und kann mit ernährt werden; aber der Vater ist nicht im stande, die Kosten der Erziehung in einer anderen Familie oder in einer Anstalt zu tragen. Man hat also das Kind und mithin die Familie auf künstliche Weise durch einen gesetzgeberischen Eingriff in das Familienrecht hilfsbedürftig gemacht und sagt: nun gut, diese Lage ist da, — Armenverband, zahle du! Ich sage: das entspricht nicht dem Gedanken des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Ich habe dafür auch die Judikatur unseres obersten Gerichtshofes, des badischen Verwaltungsgerichtshofes, welcher wiederholt ausgesprochen hat, daß die Unterstützung, welche einer Familie für Zwangszöglinge geleistet wird, das Ruhen des Fristenlaufes für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nicht bedingt und nicht hervorruft. Ich habe in meiner eigenen Praxis als Vorstand meines Landarmenverbandes schon derartige Fälle gehabt. Also die Rechtsanschauung unseres obersten Verwaltungsgerichtshofes spricht für meine Auffassung, daß die Überbürdung der Kosten an die Armenverbände durchaus dem Grundgedanken des Unterstützungswohnsitzgesetzes widerspricht.

Wir haben also als Armenverbände in der ganzen Sache eine unwürdige Stellung. Nicht insofern, daß man uns zumutet, für die Erziehung eines Kindes zu sorgen — denn es ist doch gewiß eine Monstrosität, daß, wie ich aus den Berichten gelesen und gestern auch gehört habe, in Preußen es zu den Aufgaben der Armenverwaltung nicht gehört, ein Kind zu erziehen. Man sagt, es gehört nur zu den Aufgaben der Armenverwaltung, die Familie vor dem Verhungern zu schützen, in kranken Tagen die ärztliche Hilfe u. s. w. zu beschaffen und für das Begräbnis der Verstorbenen zu sorgen, aber die Erziehung der Kinder ist nicht Aufgabe der Armenverwaltung. Ja, verehrte Damen und Herren, das heißt doch, den Begriff der Fürsorge für die

Digitized by Google

Armen in einer Weise einengen, daß es dem, der so etwas bisher nicht gewußt hat, geradezu das Herz zusammenschnürt. Wir in unserem badischen Armengesetz, das die Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungswohnsitzgesetz enthält, sind verpflichtet, für Erziehung und Unterricht der Kinder zu sorgen. Also von diesem Standpunkt aus könnte ich durchaus dem nicht widersprechen, daß man die Armenverbände verpflichtet, für die Erziehung unserer Zwangszöglinge zu sorgen. Aber die Verwaltungsbehörden, die diese Sachen besorgen, verfahren oft bureaukratisch ungeschickt; es kommen da ganz absonderliche Dinge vor, die ich jetzt aber nicht im einzelnen darlegen will.

Prinzipiell hätte man ja, verehrte Damen und Herren, noch verschiedene Fragen erörtern können. Ich bin durchaus kein so begeisterter Verehrer der Zwangserziehung, wie man sie vielfach findet. Einmal greift die Zwangserziehung in furchtbarer Weise in das Familienrecht ein.

(Sehr richtig!)

Und, verehrte Damen und Herren, unterschätzen Sie das nicht: auch ein gesunkener Vater, eine moralisch schon gesunkene Mutter, sie hängen doch noch mit Liebe an ihren Kindern.

(Zuruf: Nicht immer!)

Bis dieses Gefühl vollständig herausgerissen ist aus einem Vater- und einem Mutterherzen, da muß es schon sehr weit gekommen sein! Aber wenn Sie den Rest dieses Gefühls, der noch da ist, ganz gründlich ertöten wollen, dann treten Sie hinein mit dem Richter und mit der Polizeigewalt und reißen Sie den Eltern ihre Kinder hinweg und sagen: so, jetzt hast du bis zum 18. oder 20. Jahre auch nicht das geringste Anrecht mehr an dein Kind! Dann sagt sich der Vater: nun gut, wenn ich ein solcher Mensch bin, dann ist mir jetzt auch alles gleich, — da sinkt er erst recht tief. Das ist ein Gesichtspunkt, verehrte Damen und Herren, den man nicht außer acht lassen darf. Und wenn nun diese Zwangserziehung gar, wie ich schon sagte, etwa bis zum 20. Jahre ausgedehnt werden kann, — ja, was dabei noch herauskommen soll, weiß ich nicht.

Meine Zeit ist abgelaufen; ich schließe mit dem Wunsche, daß der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit diese ganze Frage in einem späteren Jahre noch einmal eingehend behandeln möge.

(Sehr gut! und lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen, und wir kommen zum Schlußwort der Herren Referenten.

Ich frage zunächst Herrn Amtgerichtsrat Dr. Köhne, ob er das Schlußwort wünscht.

Mitberichterstatter Amtsgerichtsrat Dr. Köhne (Berlin): Meine verehrten Herrschaften, ich will Sie nicht lange aufhalten und will es mir, da die Zeit vorgeschritten ist, versagen, auf alles das einzugehen, was hier in der Debatte erörtert worden ist. Ich möchte nur zur Erklärung der Resolution, die wir Ihnen vorschlagen, wenige Worte hinzufügen.

Digitized by Google

Es ist bei manchem von Ihnen vielleicht Gegenstand des Erstaunens gewesen, daß die drei Referenten sich geeinigt haben.

(Sehr richtig!)

In der Tat ist es ja zweifellos, daß Herr Assessor Dr. Schiller einerseits und Herr Landesrat Schmidt und ich andererseits einander seit gestern nicht überzeugt haben; in solchen prinzipiellen Fragen, in welchen man auf Grund ehrlicher Arbeit und langen Nachdenkens zu einer Überzeugung gekommen ist, ist es selbstverständlich unmöglich, daß durch Rede und Widerrede ein Überreden und ein Umfallen des einen Teils stattfindet.

Wenn wir trotzdem, beide Teile, die Resolution Ihnen gemeinsam vorschlagen, so können wir das von unseren verschiedenen Standpunkten aus. Einmal haben wir die Bezugnahme auf das preußische Gesetz fortgelassen. Die Verhandlung ist ja gestern ein bißchen sehr preußisch gewesen — dieser Vorwurf des letzten Herrn Redners ist nicht abzuweisen; und bei dem ungeheuren Material, das die Beziehungen zwischen Zwangserziehung und Armenpflege der Beratung bieten, hoffe ich, daß noch ganz andere und noch wichtigere Fragen in Ihrem Kreise in späteren Jahren zu erledigen sein werden, und daß wir dann auf einem Boden sind, wo nicht die spezifisch partikulare Gesetzgebung zu besonderer Stellungnahme zwingt. Wir konnten, beide Teile, dieser Resolution zustimmen: Herr Assessor Dr. Schiller — wenn ich mir erlauben darf, aus seiner Seele heraus zu sprechen — weil er gestern bereits gesagt hat, die Gesetzgebung muß geändert werden — die Konflikte, die wir in Preußen haben, können auch in Bayern vorkommen — und es ist mir sogar nach den Worten des letzten Herrn Vorredners nicht ganz zweifellos, ob nicht auch die Möglichkeit des Konfliktes in Baden gegeben ist, wenngleich anzuerkennen ist, daß er in Baden noch nicht ausgebrochen ist. Danach konnte Herr Assessor Dr. Schiller, der ja gestern eine Änderung der Gesetzgebung Preußens — also vielleicht auch Bayerns — gefordert hat, ohne weiteres für die Resolution stimmen: es ist wünschenswert, die Fürsorgeerziehung überall da zuzulassen, wo der Richter Anlaß zum Eingreifen überhaupt für mißhandelte und gefährdete Kinder findet. Aber auch von meinem Standpunkte aus konnte ich der Resolution zustimmen, wenngleich aus ganz anderen Gesichtspunkten. Ich erlaubte mir, Ihnen gestern auszuführen, daß meiner Überzeugung nach auch unter der gegenwärtigen preußischen Gestaltung der Gesetzgebung das Geeignete geschehen kann, wenn alle Instanzen einmütig zusammenwirken. Sie wirken aber leider nicht einmütig zusammen, und das hat zur Folge eine unendliche Schreiberei, einen unendlichen Aufwand von Kraft, der für andere Zwecke besser verwendet würde, eine ungeheure Verlangsamung des Verfahrens, und so mag es in der Tat vorkommen, daß wohl diese und jene Kinder, für die gesorgt werden müßte, nicht weil das eine Folge der Gesetzgebung ist, aber als Folge der mangelhaften Ausführung des Gesetzes — durch die Maschen des Gesetzes fallen. Ich kann also auch von meinem Standpunkte aus mich dafür erklären, daß es wünschenswert sei, daß diesem Streit und diesen Schwierigkeiten gegenüber der Weg gegangen wird, daß die Fürsorgeerziehung überall da eintritt, wo Kinder mißhandelt oder gefährdet sind.

(Bravo!)

Digitized by Google

Vorsitzender: Herr Korreferent Dr. Schiller hat das Wort.

Mitberichterstatter Magistratsassessor Dr. Schiller (Berlin): Meine Damen und Herren! Herr Amtsgerichtsrat Dr. Köhne hat schon die Gründe, die mich bewogen haben, der Resolution beizustimmen, auseinandergesetzt. Die Resolution entspricht meiner Forderung, daß die Fürsorgeerziehung für alle die Kinder einzutreten hat, für die jetzt das Kammergericht die Erziehung auf Kosten der öffentlichen Armenpflege angeordnet wissen will. Ich möchte, da die Zeit sehr knapp ist, nicht näher darauf eingehen. Ich wollte nur noch ein Wort gegen die Ausführungen des Herrn Stadtrat Kuhn sagen. Herr Stadtrat Kuhn hat sich über den Konflikt in Preußen zwischen den Armenverbänden und Provinzialverbänden gewundert; er hat nicht begriffen, warum so viel Papier und Druckerschwärze aufgewendet worden ist für eine Frage, die doch eigentlich sehr klar sei. Herr Stadtrat Kuhn kennt aber wahrscheinlich das Ausführungsgesetz zum preußischen Unterstützungswohnsitzgesetz nicht, oder er hat übersehen, daß im § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes ausdrücklich nur als Pflicht der Armenverbände hingestellt ist: Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhalts u. s. w., wozu Nahrung, Obdach und Kleidung gehört und nicht die Erziehung. Es kommt also speziell für uns Preußen dieser Paragraph in Betracht, nicht der Paragraph des B.G.B., der bestimmt, was zum Unterhalt gehört. Gerade weil der § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes die Erziehung nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege rechnet, darum ist bei uns in Preußen der ganze Streit entbrannt. Wenn die Verhältnisse in Preußen so lägen wie in Sachsen, dann allerdings wäre der Streit überflüssig gewesen, und wir hätten Papier und Druckerschwärze sparen können.

Vorsitzender: Der Herr Referent, Landesrat Schmidt, hat das Wort.

Berichterstatter Landesrat Schmidt (Düsseldorf): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube aus der Debatte den Schluß ziehen zu dürfen, daß niemand mehr der Versicherung der Provinzialverwaltungen, sie hätten sich bei ihrem Gebaren lediglich von dem Wunsche nach Klarheit leiten lassen und hätten finanzielle Rücksichten vollständig außer Betracht gelassen, — ich sage, daß niemand mehr im Saale ist, der dieser Behauptung keinen Glauben schenkt.

(Bravo! und große Heiterkeit.)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Alles dasjenige, was ich gestern über die Verhandlungen im Abgeordnetenhause sowohl bei der Beratung des Gesetzes wie auch bei Gelegenheit der Beratung des diesjährigen Etats gesagt habe, halte ich aufrecht. Der Fehler in der Sache ist, daß sowohl die Begründung zu dem Gesetzentwurf als auch die Herren Redner im Abgeordnetenhause und im Herrenhause es an unbedingter Klarheit über die Tragweite des Gesetzes zu wünschen übrig gelassen haben.

(Sehr wahr!)

Digitized by Google

Der Resolution stimme ich aber selbstverständlich auch aus vollem Herzen zu. Mir soll es recht sein, wenn die Staatsregierung recht bald die Klinke der Gesetzgebung ergreift, um den Zuständen, wie sie heute herrschen, ein Ende zu machen.

(Bravo!)

Aber so schlimm, wie die Zustände dargestellt werden, sind sie nicht.

(Sehr richtig!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Kammergericht hat nicht gesagt, wie der Herr Assessor Schiller behauptet, daß Fürsorgeerziehung nur dann platzgreifen dürfe, wenn besondere erzieherische Maßnahmen erforderlich seien, sondern es hat gesagt: die Fürsorgeerziehung darf dann nicht platzgreifen, wenn die bloße anderweite Unterbringung des Kindes genügt. Denken Sie, bitte, über diesen Unterschied etwas nach! Er ist ein himmelweiter, und zwischen diesen beiden Polen liegt ein unendlich großer Zwischenraum.

(Sehr richtig!)

Und so ist es auch namentlich hinsichtlich der körperlichen Verwahrlosung: zwischen den Aufgaben der Armenpflege inbezug auf die Heilung, Wartung und Pflege kranker Kinder und einer wirklich intensiven, eingehenden, liebevollen Pflege körperlich vernachlässigter, körperlich zurückgebliebener Kinder ist eine unendlich große Spannung, und die auszufüllen, ist das Fürsorgeerziehungsgesetz bestimmt. Es ist gestern bestritten worden, ob das Königliche Kammergericht in solchen Fällen einen Beschluß des Vormundschaftsrichters aufheben würde. Ich gebe Ihnen die Versicherung, das Königliche Kammergericht kommt überhaupt nicht in die Lage, über einen derartigen Beschluß Entscheidung zu treffen, wenigstens nicht, soweit es dabei auf die Provinzialverwaltungen ankommt. Die Provinzialverwaltungen werden in solchen Fällen von ihrem Beschwerderecht überhaupt keinen Gebrauch machen.

Also, sehr geehrte Damen und Herren, der Zustand ist nicht so ungünstig, wie er dargestellt worden ist, — und verzeihen Sie, wenn ich nun wieder spezifisch preußisch werde: wir wollen uns alle bestreben, an der Rechtsprechung, wie sie nun einmal ist, festhaltend alles zu tun, was in unseren Kräften steht, zum Wohle unserer Kinder!

(Bravo!)

Daß die Armenverbände gar nicht erziehen könnten, ja, das ist doch eigentlich eine etwas seltsame Behauptung; es berührt mich eigenartig, daß ich hier die Armenverwaltungen über ihre Leistungsfähigkeit aufklären muß.

(Große Heiterkeit.)

Schicken Sie doch, meine sehr verehrten Armenverwaltungen, alle die Kinder, die Ihnen überwiesen werden, in dieselben Anstalten, die auch die Provinzialverwaltungen zur Unterbringung der verwahrlosten Kinder benutzen, wie Sie das ja auch schon seit vielen Jahren getan haben, und schicken Sie sie zu genau denselben Fürsorgern, deren sich auch die Provinzialverwaltungen bedienen, und sie werden Ihnen für genau dasselbe Geld, was Sie auch sonst für Ihre Kinder ausgegeben haben, nicht bloß beobbacht, bekleidet und ernährt, sondern sie werden Ihnen auch erzogen werden.

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

Also halten wir an der Rechtsprechung fest, und bemühen wir uns im übrigen, zu tun, was in unseren Kräften steht; dann finden wir einen modus vivendi, der uns bis zu der Abänderung des Gesetzes über das Schlimmste hinweghilft.

Vorsitzender: Herr Stadtrat Kuhn hat noch das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung.

Stadtrat Kuhn (Dresden): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube durch die von mir angeführten preußischen Gesetzesbestimmungen nachgewiesen zu haben, daß die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Armenverbände, auf ihre Kosten für die Kinder zu sorgen, schon vor dem deutschen B.G.B. festgestanden hat. Wie seiten des Herrn Kollegen Jakstein aus Potsdam und des Herrn Dr. Voigt aus Berlin gestern ausdrücklich zugestanden, und wie auch heute wieder von dem ersten Referenten, Herrn Landesrat Schmidt, bestätigt worden ist, haben Sie bis zum Erscheinen des Fürsorgeerziehungsgesetzes für die Kinder gesorgt auf Kosten der Armenverwaltungen auf Grund des damals geltenden Rechts, und dasselbe gilt in Preußen auch heute noch. Meine Herren, greifen Sie nur auch fernerhin in die Armenkassen und sorgen Sie für die Kinder und halten Sie sich wegen der Kostenerstattung an die den Rechten nach oder zufolge besonderer Verbindlichkeit verpflichteten Privatpersonen oder Korporationen.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung über die von den drei Herren Referenten, sowie von den Herren Jakstein und Dr. Aschrott unterschriebene These. Sie lautet folgendermaßen:

> Um allen geistig, sittlich oder körperlich gefährdeten Minderjährigen unter 18 Jahren den erforderlichen Schutz zu gewähren, ist es wünschenswert, die Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung für alle diejenigen Fälle für zulässig zu erklären, in denen der Richter Anlaß zum Einschreiten auf Grund der §§ 1666 bezw. 1838 des B.G.B. findet.

Ich bitte diejenigen, die gegen diese These sind, die Hand zu erheben. (Pause.)

Ich stelle fest, daß die These einstimmig angenommen ist. (Bravo!)

Wir kommen nunmehr zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Die geschlossene Armenpflege.

Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter Direktor Dr. Buehl (Hamburg).

Berichterstatter Dr. Buehl, Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg: Meine hochgeehrten Damen und Herren! Wie Sie wissen, haben wir alljährlich auf unseren Kongressen in ausgiebiger Weise Fragen aus dem Bereiche der offenen Armenpflege erörtert; dagegen hat der Verein das

Digitized by Google

Gebiet der geschlossenen Armenpflege seit vielen Jahren so gut wie gar nicht mehr berührt. Zuletzt hatte man sich auf den Jahresversammlungen von 1883, 1884 und 1885 mit der Einrichtung und den Vorzügen der Armenarbeitshäuser und Bezirksarmenanstalten beschäftigt und sodann im Jahre 1886 die jene Anstalten gewissermaßen ergänzende privatwohltätige Einrichtung, die Arbeiterkolonien, einer Betrachtung unterzogen. Aber das alles war geschehen im wesentlichen unter den speziellen Gesichtspunkten, welche die zu Anfang der 80 er Jahre grassierende Bettler- und Vagabundennot nahelegte. Niemals ist hingegen in unserm Verein bislang die geschlossene Armenpflege im allgemeinen betrachtet, nie die Anstaltspflege nach ihrer prinzipiellen Bedeutung, nach Art und Umfang ihrer Anwendung und nach ihren technischen Einrichtungen zum Gegenstand zusammenfassender Berichterstattung gemacht worden.

Wenn es unter diesen Umständen, meine Damen und Herren, gewiß gerechtfertigt war, die Aufmerksamkeit einmal auf das Gebiet der geschlossenen Armenpflege hinzulenken, so ist eine andere Frage die, ob das Thema — bei dessen Aufstellung ich übrigens selbst so erheblich mitgewirkt habe, daß ich mich schließlich nolens volens durch Übernahme des Referats als Vater zu meinem Kinde habe bekennen müssen — ob, sage ich, dieses Thema nicht etwas zu allgemein gefaßt ist. Denn trotz Ausscheidung der Anstaltspflege für Kranke, Irre und Gebrechliche verbleibt noch ein Rest von so kolossalem Umfange, daß in der Tat, wenn man den üblichen Raum nicht weit überschreiten will, es kaum möglich ist, dem Gegenstand in einem einzigen Berichte voll gerecht zu werden. Deshalb, meine Damen und Herren, möchte ich auch meinen gegenwärtigen Bericht lediglich betrachtet wissen als eine allgemeine Orientierung und als Unterlage und Anregung zu weiterer Spezialberichterstattung, für die ich zunächst das praktisch außerordentlich bedeutsame Thema der zweckmäßigen Einrichtung und Ausgestaltung der Arbeitsbetriebe innerhalb der Anstalten dem Verein zu näherer Betrachtung empfohlen haben möchte.

Meine Damen und Herren, ein allgemeines Referat über „die geschlossene Armenpflege" hat sich naturgemäß zunächst mit der prinzipiellen Bedeutung der Anstaltspflege als Unterstützungsform abzufinden. Es ist bekannt, daß nicht nur im Bereich der fakultativen Armenpflege das Hospital den Ausgangs- und Mittelpunkt der gesamten Armenfürsorge bildet, sondern daß auch im Rechtsgebiet der Zwangsarmenpflege die Anstaltspflege vielfach dominiert, ja, daß das Armenwesen Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika von dem Arbeitshausprinzip, im Gegensatz insbesondere zu Deutschland, geradezu beherrscht wird.

Wenn nun zumal in England der Grundsatz, daß jeder Hilfsbedürftige seine Bedürftigkeit durch Unterwerfung unter den Zwang des Werkhauses zu erhärten hat, heute in Geltung ist, so verdient dieser Umstand schon im Hinblick auf die hoch angesehene Stellung der englischen Armenpflege, die in bezug auf die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit ihrer Handhabung, sowie auf den Umfang ihrer Leistungen die Armenpflege aller anderen Kulturstaaten bei weitem übertrifft, besondere Beachtung. Es kommt hinzu, daß es in England nicht sowohl theoretische Erwägungen, sondern vielmehr praktische Erfahrungen

Digitized by Google

sind, welche nach mannigfachen Versuchen immer wieder zu dem System der Anstaltspflege zurückgeführt haben. Erst in allerjüngster Zeit haben sich wieder zwei parlamentarische Kommissionen in England mit dem Prinzip der Anstaltspflege im Gegensatze zum Prinzip der offenen Armenpflege beschäftigt, und man ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Anstaltspflege vor der offenen Armenpflege aus armentechnischen, erzieherischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Vorzug verdiene. Man sagte:

1. Allein die Anstaltspflege bietet die Gewähr dafür, daß der Hilfsbedürftige das Existenzminimum, aber auch nicht mehr erhält;

2. Die Furcht vor der mit der Anstaltspflege verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheit befördert die Arbeitsenergie und den Spartrieb; und:

3. Nur die Anstaltspflege schließt jede Konkurrenz des Unterstützten mit der freien Arbeit und damit eine Herabdrückung der Arbeitslöhne aus.

Man wird nun an der Frage, ob diese Gesichtspunkte ganz allgemein, also auch für Deutschland, zutreffen, nicht wohl vorübergehen können; denn wenn das englische Urteil richtig wäre, so würden wir die Notwendigkeit einer Abschwenkung nach der geschlossenen Armenpflege hin auch unsererseits pflichtgemäß in Erwägung ziehen müssen.

So viel, meine geehrten Damen und Herren, ist allerdings richtig, daß die großen Schwierigkeiten, welche die richtige Bemessung des Existenzminimums in der offenen Armenpflege bereitet und die auch gestern in dem Vortrage des Herrn Kollegen Münsterberg bei Berührung der Tariffrage gestreift worden sind, bei der Anstaltspflege fortfallen. Wenn wir aber auf der andern Seite hören, daß infolge strenger Durchführung des Werkhausprinzips beispielsweise in dem Londoner Stadtteil Whitechapel die Gesamtzahl der Unterstützten von 6758 im Jahre 1870 auf 1437 im Jahre 1898 zurückgegangen ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei einem solchen System nicht nur Schmarotzer, sondern auch wirklich Bedürftige durch die in der Anstaltspflege liegenden Härten zurückgeschreckt werden und ohne die erforderliche Hilfe verbleiben. Diese Härten auszugleichen, gilt in England als die besondere Aufgabe der Privatwohltätigkeit. Damit ist aber meines Erachtens gerade dargetan, daß das Werkhausprinzip keineswegs allgemein das Existenzminimum gewährleistet, sondern nur für diejenigen Personen, welche sich tatsächlich seinem Zwange unterwerfen, während die übrigen Hilfsbedürftigen allen den Nachteilen ausgesetzt bleiben, deren Vermeidung die eigentliche armentechnische Basis des ganzen Systems bildet.

Auch die erziehliche Einwirkung des Werthausprinzips sollte nicht überschätzt werden. Gewiß kann die Furcht vor der mit der Anstaltspflege verknüpften Beschränkung der persönlichen Freiheit geeignet sein, sowohl das einzelne, von der Verarmung bedrohte Individuum selbst zu äußerster Kraftanstrengung anzuspornen, als auch gelegentlich die Angehörigen zu pünktlicherer Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht zu veranlassen. Indes das gilt keineswegs allgemein; vielmehr wird dem Leichtfertigen oder Unfleißigen gegenüber nicht selten auch der Popanz des Werkhauses seine Wirkung versagen, während anderseits der Tüchtige und Strebsame die Berührung mit der öffentlichen Armenpflege in jeglicher Form scheut, weil ihn sein höher ent

Digitized by Google

wickeltes Ehrgefühl auch schon den Genuß von Barunterstützung, ganz abgesehen von den politischen Wirkungen, als eine soziale Deklassierung empfinden lassen würde.

Und was endlich die Befürchtung der Lohndrückerei anlangt, so ist zunächst zu erwägen, daß in normalen Zeiten — anormale Zeiten erfordern natürlich auch anormale Maßnahmen — etwa neun Zehntel aller Unterstützten für den Arbeitsmarkt überhaupt gar nicht in Betracht kommen, teils weil sie objektiv arbeitsunfähig sind, teils weil sie durch häusliche Pflichten — das gilt namentlich von den Witwen und Ehefrauen — an der Verrichtung von Lohnarbeit verhindert werden. Im übrigen bietet heutzutage das erstarkte Klassenbewußtsein des Arbeiters ein wirksames Korrektiv gegen eine Herabdrückung des Lohnes unter das Niveau des Existenzminimums, während, wenn der Lohn zwar unter den Normalsatz heruntergedrückt ist, aber noch oberhalb des Existenzminimums liegt, die Armenpflege selbst in der Einstellung der Unterstützung ein wirksames Gegenmittel besitzt. Natürlich ist hier Voraussetzung, daß die Armenpflege durch ihre Organe in der Lage ist, sich über die Arbeitsverhältnisse des Unterstützten in fortlaufender Kenntnis zu erhalten, was ja bei dem Elberfelder System ganz gewiß zutrifft.

Wenn hiernach, meine Damen und Herren, die Vorzüge des Werkhausprinzips nur bedingt auf Anerkennung rechnen dürfen, so haften ihm anderseits gegenüber dem System der offenen Armenpflege die allerschwerwiegendsten Mängel an. Die Abschreckung wirklich Bedürftiger habe ich bereits hervorgehoben. Hinzu kommt die Zerreißung des Familienbandes, die Abstumpfung des Ehrgefühls und vor allem die Beeinträchtigung der Tatkraft und damit der Möglichkeit einer Wiedergewinnung wirtschaftlicher Selbständigkeit. Gerade in bezug auf die Erreichung dieses letzten und höchsten Zieles jeder Armenpflege bietet die offene Armenpflege infolge der größeren Differenzierung ihrer Hilfsmittel und der damit gegebenen erhöhten Anpassungsfähigkeit an die gegebenen Verhältnisse weitaus günstigere Chancen!

Daß wir daher in Deutschland nicht daran denken werden, uns von dem Prinzip der offenen Armenpflege nach dem Werkhaussystem abdrängen zu lassen, das ist bereits in den Verhandlungen unseres Vereins über das Thema „Geld- und Naturalunterstützung" zum Ausdruck gelangt. Wenn jetzt mein verehrter Herr Korreferent, Herr Dr Eschle, an verschiedenen Stellen seines Berichts davon spricht, daß sich in neuerer Zeit eine Annäherung an das Prinzip der geschlossenen Armenpflege auch in Deutschland vollzieht, so halte ich das für mißverständlich; richtig ist, daß die Zahl der Anstalten dem Bedürfnis entsprechend zunimmt, weil man mehr und mehr bestrebt ist, diejenigen Hilfsbedürftigen, die der Anstaltspflege benötigen, auch dieser Fürsorgeform teilhaftig werden zu lassen. Aber aus der Vermehrung der Anstalten darf nicht geschlossen werden, daß wir im Begriffe stehen, mit unserem System der offenen Armenpflege zu brechen. Das Prinzip als solches bleibt von dieser Vermehrung vollständig unberührt. — Weitere Worte, meine Damen und Herren, glaube ich über diesen letzteren Punkt nicht verlieren zu sollen, nachdem hier gestern das hohe Lied des Elberfelder

Digitized by Google

Systems, also eines Systems der offenen Armenpflege, in so vollen Tönen erklungen ist.

Aber anderseits, meine geehrten Damen und Herren, ist auch die geschlossene Armenpflege selbstverständlich nicht zu entbehren; sie ist ein überaus wichtiger Faktor in der Organisation unseres Armenwesens. Sie ist nicht zu entbehren nicht allein für Sieche und Alte, deren Zustand eine intensivere Fürsorge und Beaufsichtigung, wie sie nur eine Anstalt bieten kann, erfordert, sondern sie ist vor allem auch nicht zu entbehren als Zucht- und Zwangsmittel gegenüber arbeitsscheuen, unbotmäßigen, unwirtschaftlichen, trunksüchtigen oder mit sonstigen sittlichen Defekten behafteten Personen. Ja, ich spreche es offen aus: diesen Personen gegenüber bildet die geschlossene Armenpflege geradezu das notwendige Korrelat der allgemeinen Unterstützungspflicht, wie sie für uns durch das Unterstützungswohnsitzgesetz, für Bayern durch die Heimatgesetzgebung festgelegt ist.

Ich habe mich nun mit dem geehrten Herrn Korreferenten auf die von mir am Schluß meines Berichts aufgestellten Thesen mit einer kleinen Änderung, auf die ich demnächst noch zurückkomme, geeinigt, und wir empfehlen Ihnen daher, zunächst auf Grund dieser auf die erste These bezüglichen Ausführungen diese erste These anzunehmen, welche lautet:

> Die geschlossene Armenpflege ist nur da anzuwenden, wo Arbeitszwang unter Aufsicht sich als notwendig erweist, oder wo der körperliche oder geistige Zustand des Armen eine intensivere Beaufsichtigung oder Pflege erfordert, wie sie nur in einer Anstalt geboten werden kann.

Wenn, meine Damen und Herren, die geschlossene Armenpflege in dem vorbezeichneten Umfange durchgeführt werden soll, so bedarf es dazu natürlich einer erheblichen Anzahl von Anstalten. Man wird aussprechen dürfen, daß im allgemeinen in den Groß- und Mittelstädten die nötigen Einrichtungen in ausreichendem Maße vorhanden sind, wobei allerdings in bezug auf die Anwendung der geschlossenen Pflege im Verhältnis zur offenen recht erhebliche Schwankungen, die zwischen 5 und 35 % liegen, hervortreten, wie ich das in der Tabelle S. 36 f. meines schriftlichen Berichts des näheren dargelegt habe.

Sehr viel ungünstiger als in den Groß- und Mittelstädten liegen zweifellos die Verhältnisse in den Landstädten und auf dem platten Lande. Am besten scheint nach meinen Wahrnehmungen für die Zwecke der geschlossenen Armenpflege gesorgt zu sein im Königreich Sachsen und in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein, während relativ günstige Verhältnisse in Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg und Reuß j. L. obwalten. Dagegen ist wohl im weitaus größten Teile Deutschlands noch heute das Armenhaus die einzige Stätte der Betätigung ländlicher Armenfürsorge, das Armenhaus, wo dann Männer und Frauen, Alter und Jugend, Würdige und Unwürdige, ungesondert nach der Art des ihnen Nötigen, ungesondert auch nach der Entstehungsursache ihrer Hilfsbedürftigkeit, zu einem trostlosen Dasein zusammengepfercht sind.

(Sehr richtig!)

Fragen wir, meine Damen und Herren, nach der Ursache dieses der pflegebedürftigsten Armen natürlich am härtesten treffenden Übelstandes, so

liegt als solche Ursache die Leistungsunfähigkeit der kleinen Armenverbände klar zu Tage. Es ist schlechterdings ausgeschlossen, daß die einzelne kleine Landgemeinde, die vielleicht nicht einmal regelmäßig der Anstaltspflege bedürftige Arme hat, ein Armen- oder Siechenhaus und das zur sachgemäßen Aufsicht erforderliche Personal zu unterhalten vermag. Wo aber, meine Damen und Herren, der einzelne zu schwach ist, um die ihm durch die Verhältnisse gestellten Aufgaben zu erfüllen, da pflegt ja heute eine größere Gemeinschaft einzutreten, und das ist es ja gerade, was wir den sozialen Zug unserer Zeit nennen.

Diesem sozialen Zuge der Zeit folgend ist im Laufe der letzten Jahrzehnte die Landesgesetzgebung auch auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege allenthalben vorgegangen, indem sie beispielsweise den Gemeinden die Lasten der Anstaltspflege für Irre und Gebrechliche zu einem wesentlichen Teil abgenommen und sie leistungsfähigeren Verbänden, meist den Landarmenverbänden, auferlegt hat. Vielfach sind ferner Kreiskrankenhäuser errichtet worden, um den Kreiseingesessenen die erforderliche Krankenhauspflege zu gewährleisten. Und wenn nun auch zuzugeben sein wird, daß bei Hilfsbedürftigen, welche mit Irrsinn, schweren Gebrechen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, die Anstaltspflege dringlicher ist als zum Beispiel bei Siechen und Versorgungsbedürftigen, so kann sich unser Zeitalter, welches gerade die Fürsorge für die Armen, für die wirtschaftlich Schwachen auf seine Fahne geschrieben hat, der Pflicht, auch für die Alten und Siechen in angemessener Weise zu sorgen, doch unmöglich entziehen!

Gleichwertige Armenfürsorge in Stadt und Land und demgemäß die Einrichtung großer, leistungsfähiger Armenverbände, wo solche noch fehlen, ist daher die Forderung, die wir, wie schon vor 20 Jahren unser unvergeßlicher Seyffardt, auch heute wieder zu erheben haben.

(Bravo!)

Die Möglichkeit, größere Verbände zu bilden oder sich für Zwecke der Anstaltsfürsorge zusammenzuschließen, ist nach der Lage der Gesetzgebung durchweg vorhanden; in wie geringem Maße aber von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, zeigt die Zusammenstellung, die ich im zweiten Abschnitt meines gedruckten Berichts Ihnen zu geben mir erlaubt habe. Man scheut offenbar die augenblickliche Mehrbelastung, ohne zu bedenken, daß die angemessene Versorgung der Siechen und Alten eine gesetzliche und soziale Pflicht, die Anhaltung Arbeitsscheuer und Trunkfälliger zur Arbeit in letzter Linie aber auch eine Quelle finanzieller Entlastung nach den verschiedensten anderen Richtungen hin bedeutet. Sachsen ist hier in vorbildlicher Weise vorgegangen. Dort hatten sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und unter dem Druck der Verhältnisse zunächst freiwillige Assoziationen der einzelnen Heimatsbezirke zum Zwecke der Errichtung von Armen- und Arbeitsanstalten gebildet; späterhin hat die Gesetzgebung die Bildung von Bezirksverbänden zu dem gleichen Zwecke vorgesehen. So bestehen denn heute in Sachsen, abgesehen von den städtischen Anstalten, etwa 30 Bezirksarmenanstalten, welche Siechen und Altersschwachen entsprechende Versorgung bieten, und welche sich zugleich als gute Waffe zur Bekämpfung von Bettel, Müßiggang und Trunksucht erwiesen haben.

Digitized by Google

Deshalb, meine geehrten Herrschaften, lautet die zweite These dahin:

Da die für die Zwecke der geschlossenen Armenpflege erforderlichen Anstalten nur von finanziell leistungsfähigen Körperschaften errichtet und unterhalten werden können, so ist, soweit nicht bereits entsprechende Maßnahmen getroffen sind, die Bildung von Gesamtarmenverbänden oder von Zweckverbänden nach sächsischem Muster anzustreben.

Die Anstalten nun, welche für die geschlossene Armenpflege im Sinne des vorliegenden Berichtes in Betracht kommen, lassen sich in drei Gruppen scheiden und zwar:

1. Armenarbeitsanstalten, d. h. Anstalten mit dem ausgesprochenen Charakter, solche Bedürftige aufzunehmen, zu beschäftigen und tunlichst zu bessern, welche unwirtschaftlich, bescholten oder der Arbeitsscheu verdächtig sind;

2. Siechenhäuser zur Aufnahme und Versorgung siecher, altersschwacher oder mit körperlichen oder leichteren geistigen Gebrechen behafteter Personen; und

3. Altersversorgungsanstalten, wie sie vereinzelt, von den vorgenannten Anstalten getrennt, zu dem Zwecke bestehen, um infolge ihres Alters erwerbsunfähig gewordene, würdige Personen aufzunehmen und bis an ihr Lebensende zu verpflegen.

Alle drei Kategorien von Anstalten existieren nur in *verhältnismäßig* wenigen Städten scharf ausgeprägt nebeneinander. Häufiger findet man je ein Armenarbeits- und ein Siechenhaus. In der großen Mehrzahl der Städte ist dagegen nur eine einzige, allen Zwecken der geschlossenen Armenpflege dienende Anstalt vorhanden, die mitunter sogar darüber hinaus noch für Zwecke der Kranken- und Rekonvaleszentenpflege, der Kinderpflege und der Obdachlosenfürsorge Verwendung findet. Von dem wesentlichsten Einfluß ist natürlich auf diesem Gebiete die Entwicklung der Privatwohltätigkeit, die sich in weitem Umfange der Versorgung würdiger alter Personen gewidmet hat, die aber nicht selten auch ihre Aufgabe in der Siechenpflege findet. Ich habe mir erlaubt, auf die Leistungen der Privatwohltätigkeit, soweit es das Material gestattete, im vierten Abschnitt meines gedruckten Berichtes einen kurzen Blick zu werfen.

Eine besondere Unterart der geschlossenen Pflege bildet dann noch die Unterbringung in Kost- oder Familienpflege, womit namentlich in Hamburg die allergünstigsten Erfahrungen gemacht worden sind. Die Leute werden bei geeigneten Familien auf dem Lande untergebracht, sind zu mehreren der Aufsicht eines sogenannten Vertrauensmannes — Geistlichen, Ortsvorstehers, Lehrers, oder wer sonst Interesse für die Sache hat — unterstellt; sie arbeiten da; die Kostenersparnis beträgt gegenüber der Anstaltsversorgung in Hamburg etwa 40 %, und dazu kommt noch die ziemlich naheliegende Möglichkeit des Ausscheidens aus der Armenpflege, falls — was nicht ganz selten eintritt — der Kostgeber sich bereit findet, den Pflegling ohne Entgelt zu behalten oder gar einen Dienstvertrag mit ihm abzuschließen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in Anstaltspflege erfolgt in der Regel durch die Armenverwaltung, nur vereinzelt durch die ehrenamtlichen Pflegeorgane. Diese Pflegeorgane werden vielfach — wenn die mir ge

Digitized by Google

wordenen Berichte richtig sind — nicht einmal gutachtlich gehört, und das sollte doch meines Erachtens eigentlich überall der Fall sein; denn die Frage, ob offene oder geschlossene Pflege am Platze ist, liegt sehr häufig auf des Messers Schneide und kann eigentlich in sehr vielen Fällen ohne eingehende pflegerische und zumeist auch ärztliche Begutachtung in zutreffender Weise kaum gelöst werden.

Von erheblicher Bedeutung ist hier, ob die Armenpflege in der Lage ist, einen geschäftsfähigen Hilfsbedürftigen gegen seinen Willen und ungeachtet seiner Verzichtleistung auf Armenfürsorge in jeglicher Form in Anstaltspflege zu nehmen. Wenn einzelne Armenbehörden eine solche Befugnis schon auf Grund ihrer Berechtigung, Art und Maß der Unterstützung zu bestimmen, für sich in Anspruch nehmen, so halte ich das nicht für gerechtfertigt, weil an und für sich gegen seinen Willen niemand gezwungen werden kann, sich Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gefallen zu lassen. Wohl aber glaube ich, daß die Armenbehörden unter bestimmten, allerdings gesetzlich näher zu umgrenzenden Voraussetzungen, mit der Befugnis zur Gewährung einer — wenn ich so sagen soll — Zwangsfürsorge in Anstalten ausgerüstet werden können, weil, ganz abgesehen von dem polizeilichen Interesse, auch durch die Armenunterstützung als solche nicht nur dem privaten Interesse des Unterstützten, sondern zugleich einem öffentlichen Interesse genügt werden soll.

Was von der Aufnahme gilt, trifft auch für die Entlassung zu. In vier Bundesstaaten, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, ist den Armenbehörden die Möglichkeit gegeben, die Entlassung unter gewissen Umständen zu verweigern; es beruht das auf landesrechtlichen Vorschriften. Es scheint allerdings, daß eine solche Zurückhaltung von Insassen wider Willen auch außerhalb der genannten vier Bundesstaaten von nicht ganz wenigen Verwaltungen aus praktischen Rücksichten geübt wird, wofern nämlich anzunehmen steht, daß der zu Entlassende alsbald wieder der Armenpflege anheimfallen wird. Für richtig kann ich dies Verfahren nicht halten.

(Zustimmung.)

Gewiß ist es höchst unerquicklich, wenn sich die persönliche Freiheit lediglich in dem bekannten circulus vitiosus: „Armenhaus, Branntweinschenke, Krankenanstalt, Armenhaus" betätigt; aber diesem unliebsamen Zustand abzuhelfen, ist nicht Sache der Verwaltung, sondern lediglich der Gesetzgebung.

(Zustimmung.)

Der Verwaltung stehen meines Erachtens keine anderen Mittel als die Androhung gewisser Nachteile bei selbstverschuldetem Wiedereintritt in die Anstalt, polizeiliche Unterkommensauflage nach § 361[8] des Strafgesetzbuches und eventuell Entmündigung zu Gebote. Daneben hat die Armenverwaltung aber selbstverständlich die Pflicht, weil jede Armenfürsorge nur so lange gewährt werden darf, als armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt, auch ihrerseits die Entlaßbarkeit der Insassen auf das sorgfältigste zu überwachen, und sie tut gut, wenn sie in geeigneter Weise sich bemüht, für dazu fähige Insassen Arbeitsstellen zu vermitteln. Wir haben in diesem Frühjahr in Hamburg einen derartigen Versuch gemacht, der außerordentlich gut gelungen ist,

Digitized by Google

indem es durch Insertion in den Kreisblättern des benachbarten Landgebiets möglich geworden ist, etwa 50 Insassen unseres Werk- und Arbeitshauses in zum Teil ganz gut gelohnten Arbeitsstellen unterzubringen.

Wenn nun, meine geehrten Damen und Herren, die Aufnahme des Armen in Anstaltspflege erfolgt, so sind damit ja allerdings der Familienzusammenhang und alle sonstigen Beziehungen zur Außenwelt im wesentlichen gelöst; der Lebenslauf des Insassen regelt sich hinfort nicht mehr nach seinem freien Willen, sondern nach den Anstaltsgesetzen. Aber diese durch die Anstaltsdisziplin bedingte Beschränkung der Persönlichkeit des Armen bedeutet nicht etwa die Vernichtung seiner Individualität. Er ist mit dem Eintritt in die Anstalt nicht zur bloßen Nummer degradiert, wie der Zuchthäusler, der Gefangene, sondern er soll auch in der geschlossenen Pflege der Gegenstand individualisierender Fürsorge bleiben. Das gilt, meine Damen und Herren, nicht nur da, wo die Möglichkeit besteht, die wirtschaftliche Selbständigkeit ihm wiederzugewinnen, sondern auch dann, wenn nach dem Zustande des Armen der Fortfall öffentlicher Fürsorge nicht mehr zu erwarten ist. Auch dann — ja ich sage: gerade dann — heißt es, dem Armen die seiner ganzen Persönlichkeit entsprechende Fürsorge in einer Form angedeihen zu lassen, die ihn seine Hilflosigkeit möglichst wenig empfinden läßt. Gewiß wird die Individualisierung im Bereich der Anstaltspflege dadurch wesentlich erleichtert, daß das freie Erwerbsleben mit seiner unendlichen Vielgestaltigkeit vor den Anstaltsmauern Halt macht. Dafür ist aber anderseits die Fürsorge für die individuellen Bedürfnisse des Armen in der Anstaltspflege eine viel weitgehendere als in der offenen Pflege. In der offenen Pflege besitzt auch der Arme trotz seiner geringen Mittel noch eine gewisse eigene Bewegungsfreiheit, kraft deren er sich einer ihm unbequemen Nachbarschaft durch Wohnungswechsel zu entziehen, seine Beköstigung innerhalb seiner beschränkten Mittel nach seinem Gutdünken zu beschaffen oder eine ihm nicht zusagende Arbeitsstelle oder Beschäftigungsart mit einer anderen zu vertauschen imstande ist. Der Anstaltsinsasse hingegen bleibt oft auf Jahre hinaus, vielfach sogar bis an sein Lebensende, an die von der Anstaltsleitung in bezug auf Unterbringung, Beköstigung und Beschäftigung für ihn geschaffenen Verhältnisse gebunden. Der einschneidenden Bedeutung der diesbezüglichen Anordnungen für das Wohl und Wehe jedes einzelnen Insassen entspricht daher meines Erachtens eine erhöhte Verantwortung der Anstaltsleitung, der sie durch eingehende Wertung der Persönlichkeit jedes einzelnen Armen gerecht werden muß.

Die Anerkennung dieses Prinzips, meine Damen und Herren, stellt nun die Anstaltsleitung vor die schwierige Frage, nach welchen Gesichtspunkten denn individualisiert werden soll. In dieser Richtung besteht zwischen dem Herrn Korreferenten und mir eine kleine Meinungsverschiedenheit, indem Herr Dr. Eschle eine Sonderung lediglich unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsfähigkeit eintreten lassen will, während ich daneben dem persönlichen Moment der Würdigkeit eine wesentliche Bedeutung beimesse.

(Sehr richtig!)

Der für das Wohl der Insassen selbst bei weitem wichtigste Faktor in der geschlossenen Armenpflege ist ihre Unterbringung. Nicht allerdings in

Digitized by Google

sehr für die Arbeitsfähigen, die tagsüber beschäftigt sind und bei den Mahlzeiten wie auch während der der Erholung gewidmeten Stunden in der Lage sind, solchen Anstaltsgenossen, mit denen sie keine Berührung wünschen, aus dem Wege zu gehen; um so mehr aber für die Siechen und Versorgten. Da hängt es in der Tat von der Art und der Belegung der einzelnen Räume ganz wesentlich ab, ob den Insassen ein friedlicher Lebensabend beschieden sein soll, oder ob man dem würdigen verarmten Bürger, der hilflosen, alten Witwe die letzten Tage dadurch verbittert, daß man wahllos jenem einen alten Zuchthäusler oder Trunkenbold, dieser eine frühere Dirne an die Seite legt.

(Sehr wahr!)

Ich gebe daher schon im Interesse der Individualisierung dem Pavillonsystem, welches eine Sichtung der Insassen nach größeren Gruppen von vornherein gewährleistet, vor dem Kasernensystem den Vorzug, und ich wünsche ferner für die Siechen kleine gemütliche Räume von vier, höchstens sechs Betten und daneben Einzelzimmer für unruhige oder unverträgliche Siechе, sowie für solche Versorgte, welche sich ein eigenes Zimmerchen wünschen und sich durch ihre Vergangenheit und durch ihre tadellose Anstaltsführung dieser Vergünstigung würdig erwiesen haben.

Neben der Unterbringung, meine Damen und Herren, spielt im Anstaltsleben die Beköstigungsfrage eine sehr große Rolle, wobei ich, abgesehen von der eigentlichen Krankenkost, schon im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung der Beschränkung auf möglichst wenige Kostformen das Wort reden möchte. Ich halte zwei Kostformen, eine für die arbeitenden Insassen, und eine andere für die alten, meist durch Zahnlosigkeit in ihrer Verdauung beeinträchtigten Personen, für genügend. Hier gebührt das entscheidende Wort dem Arzte, der sein Augenmerk namentlich darauf zu richten haben wird, daß die Kost die erforderlichen Nährstoffe in einer dem Körperzustande des einzelnen Insassen entsprechenden Form enthält.

Von der größten Bedeutung für das Wohl und Wehe der Insassen ist endlich auch die Gestaltung der Hausordnung. Als allgemeiner Grundsatz gilt hier allenthalben die Trennung nach Geschlechtern; das ist ein an sich berechtigtes Prinzip. Aber ebenso berechtigt ist es, daß von der öffentlichen Meinung nachdrücklich die Durchbrechung dieses Prinzips zn gunsten alter, würdiger Eheleute gefordert wird.

(Sehr richtig!)

Allerdings, meine Damen und Herren, sind Fälle dieser Art nicht allzu häufig; ich kann Ihnen da mit einigen Worten die Erfahrungen mitteilen, die wir in unserm Werk- und Armenhause gemacht haben, wo wir in diesem Frühjahr drei Einzelzimmer für Ehepaare hergerichtet haben. Mehr als drei Ehepaare kamen nämlich von den acht oder zehn, die im ganzen in der Anstalt vorhanden waren, wegen mangelnder Rüstigkeit nicht in Betracht. Von diesen drei Einzelzimmern ist gegenwärtig nur noch eins mit einem Ehepaar belegt. Das eine Ehepaar hatte das Schicksal, daß der Mann die ihm gewährte größere Freiheit benutzte, um sich in Besitz von Schnaps zu setzen, und seine Frau derartig prügelte

(Heiterkeit),

Digitized by Google

daß das Zusammenleben nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. Im zweiten Falle hat sich die Frau Schnaps verschafft; sie hat zwar ihren Mann nicht geprügelt

(Heiterkeit),

aber sie ist selbst krank geworden; infolgedessen mußte auch in diesem Falle das Zusammenleben gelöst werden. Wenn man bedenkt, daß eine gewisse Rüstigkeit für die Unterbringung in Einzelzimmern die notwendige Voraussetzung bildet, so, meine ich, kann der Fall nicht allzuhäufig eintreten; denn wenn diese Rüstigkeit noch einigermaßen vorliegt, dann können die Leute in der offenen Armenpflege entsprechend unterstützt werden, und die offene Pflege verdient doch im Prinzip vor der geschlossenen den Vorzug. Die offene Pflege ist auch erheblich billiger als die geschlossene. Also viele Fälle dieser Art werden nicht vorkommen; wo aber die Umstände dementsprechend liegen, da ist es in der Tat eine Forderung der Humanität, daß man den alten Leuten, die ihr ganzes langes Leben zusammen verbracht haben, es ermöglicht, auch ihren Lebensabend noch zusammen zu verbringen.

Wenn für die verschiedenen Zwecke der geschlossenen Armenpflege getrennte Anstalten bestehen, so wird ganz von selbst die Hausordnung jeder einzelnen Anstalt dem speziellen Charakter derselben näher angepaßt sein. Mißlicher gestaltet sich die Sachlage, wenn nur eine einzige Anstalt *existiert*, wie das beispielsweise sogar noch in Hamburg der Fall ist, *wo wir lediglich* das Werk- und Armenhaus für alle Zwecke der *geschlossenen* Armenpflege besitzen. Wird in solchen Fällen die gemeinsame Hausordnung auf die Siechen und Alten zugeschnitten, so leiden darunter leicht Arbeitsbetrieb und Disziplin, während, wenn man die Verhältnisse der meist lasterhaften Arbeitsfähigen zu grunde legt, darin wieder eine gewisse Härte für die Siechen und Versorgten zu erblicken sein würde. In der Tat ist ja auch der Zweck der Anstaltspflege hier und dort ein ganz verschiedener. Die Siechen und Alten sollen bewahrt und gepflegt, die Trunkenbolde und Müßiggänger dagegen beschäftigt und durch Arbeitszwang gebessert werden. Und da sage ich: andere Zwecke, andere Mittel! und ich fordere deshalb auch da, wo nur eine einzige Anstalt besteht, Absonderung der sogenannten antisozialen Elemente, der Trinker und Müßiggänger, von den würdigen Siechen und Versorgten, sowie eine mildere Hausordnung für die letzteren, wobei namentlich Ausgang, Besuchsempfang, Bekleidung und Beschäftigung, sowie die Anstaltsdisziplin verschieden zu regeln sein werden. Daß ich auf ausdrückliche Hervorhebung dieses letzten Punktes in den gemeinsam von uns aufgestellten Thesen verzichtet habe, lag, wie Sie aus meinen Ausführungen gesehen haben, nicht daran, daß ich meine Ansicht geändert habe, sondern ich habe das getan um die Aufstellung gemeinsamer Thesen zu ermöglichen, die nur unter der Voraussetzung des Verzichts auf diesen — übrigens ja mehr interpretierenden — zweiten Satz in der These 3 zu ermöglichen war.

Wie nun im einzelnen zu individualisieren ist, dafür lassen sich feste Regeln schwer aufstellen. Wie in der offenen Pflege, so soll auch in der geschlossenen die ganze Persönlichkeit des Armen ins Auge gefaßt werden und da darf allerdings sich die Anstaltsleitung keine Mühe verdrießen lassen, um durch das Studium des vorhandenen Aktenmaterials und durch intensive

Digitized by Google

eigene Beobachtung zu einem möglichst richtigen Urteil über jeden einzelnen Insassen zu gelangen.

Demgemäß lautet die dritte These nur ganz allgemein:

Auch im Rahmen der geschlossenen Armenpflege ist nach Möglichkeit zu individualisieren. Von einer Trennung nach Geschlechtern ist bei alten, würdigen Ehepaaren Abstand zu nehmen.

Und nun noch ein Wort über die vierte These, über die Beschäftigung. Die Beschäftigung spielt neben Unterbringung, Beköstigung und Behandlung eine Hauptrolle, und sie richtig zu gestalten, ist daher eine wichtige Sorge jeder weiterblickenden Anstaltsleitung.

Die rationelle Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskraft entspricht zunächst einem wesentlich armenpflegerischen Interesse. Soll der Müßiggänger, der Trunkenbold zu selbständiger Existenz zurückgeführt werden, so ist das nur möglich, indem man ihn an regelmäßige Tätigkeit gewöhnt. Und in der Tat sind in dieser Richtung mancherlei Erfolge zu verzeichnen.

Groß ist ferner die Bedeutung der Arbeit für das individuelle Wohl des einzelnen Insassen. Ich gehe zwar nicht so weit, wie mein geehrter Herr Korreferent, für den die Arbeitsfähigkeit die Basis jeder Spezialisierung bildet, und der in seinem Arbeitssanatorium — wie er es selbst genannt hat — jedem Pflegling die seiner Individualität am besten entsprechende Arbeit zuweisen möchte, die dann nicht nur den Kräften und Fähigkeiten des Armen, sondern auch seinen Neigungen angepaßt, zudem nicht geisttötend und schließlich in ihrem Produkt von realem Werte sein soll. Nach meiner Meinung ist eine so feine Differenzierung in bezug auf das Durchschnittspublikum unserer Armen- und Siechenhäuser weder nach der subjektiven, noch nach der objektiven Seite durchführbar. Wohl aber erkenne ich rückhaltlos den großen Wert der Arbeit als Heilfaktor, z. B. bei Unfallverletzten und Nervösen, an, ferner ihre ganz außerordentliche Bedeutung zur Abwendung geistiger Verkümmerung, welcher die noch einigermaßen arbeitsfähigen Insassen bei fortgesetztem tatenlosen Hindämmern naturgemäß entgegengehen. Übrigens ist die Arbeit auch vom Standpunkt der Anstaltsdisziplin keineswegs zu unterschätzen; auch hier gilt der Satz: Müßiggang ist aller Laster Anfang. Nur zu leicht führt die Beschäftigungslosigkeit zu Zänkereien und Querelen und allerlei sonstigen Überschreitungen der Hausordnung.

Endlich muß einer rationellen Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte auch vom finanziellen Gesichtspunkt aus eine gewisse Bedeutung beigemessen werden, weil es auf diesem Wege möglich wird, die durch die Anstaltspflege entstehenden Kosten wenigstens teilweise zu decken. Recht anregend auf die Arbeitsleistung wirkt dabei erfahrungsmäßig die Bewilligung einer kleinen Arbeitsprämie, die aber natürlich nicht so bemessen werden darf, daß sie den Insassen einem freien Arbeiter ungefähr gleichstellt, wie das vereinzelt vorkommt.

Bei Auswahl der einzelnen Beschäftigungszweige spielen natürlich die örtlichen Verhältnisse eine sehr große Rolle. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß die Beschäftigung in Garten- und Landwirtschaft nach allen Richtungen, und zwar ganz besonders in bezug auf die Möglichkeit

Digitized by Google

der Wiedergewinnung wirtschaftlicher Selbständigkeit, recht günstige Erfolge verspricht, daß aber daneben naturgemäß gewisse gewerbliche Arbeitsbetriebe unentbehrlich sind, bei deren Auswahl auf Vermeidung der Konkurrenz mit den freien Gewerben tunlichst Rücksicht genommen werden sollte. In Hamburg — wenn ich das noch sagen darf — hat sich die Heranziehung von Insassen zu Wärterdiensten ganz außerordentlich gut bewährt.

Unsere vierte These lautet demgemäß:

> Eine angemessene Beschäftigung aller arbeitsfähigen Insassen erscheint aus armenpflegerischen, individuellen und finanziellen Gründen geboten; für die rüstigeren ist in erster Linie landwirtschaftliche und Gartenarbeit zu empfehlen.

Meine Damen und Herren, es war für mich keine sehr angenehme Aufgabe, das weite Gebiet der geschlossenen Armenpflege hier in 30 oder — dank Ihrer gütigen Nachsicht — 40 Minuten zu behandeln. Die Darstellung konnte nicht in die Tiefe dringen, sondern sie mußte sich wesentlich an der Oberfläche bewegen, wie ja auch die Thesen, der weiten Fassung des Themas entsprechend, ziemlich allgemein gehalten sind. Wenn die in meinem Bericht verarbeiteten Erfahrungen aus etwa 180 deutschen Anstalten aller Kategorien bei passender Gelegenheit Beachtung finden, und wenn weiterhin mein Bericht dahin führt, daß in der nachfolgenden Diskussion oder in späteren Sonderreferaten die eine oder andere der vielen wichtigen, im Thema liegenden Spezialfragen zu eingehenderer Behandlung gelangt, so erachte ich den Zweck meiner Berichterstattung als erfüllt. Für heute bitte ich um möglichst einstimmige Annahme der von dem Herrn Korreferenten und mir aufgestellten vier Thesen.

(Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Beigeordneter Aders (Elberfeld): Das Wort hat der zweite Berichterstatter, Herr Direktor Dr. Eschle von Sinsheim.

Mitberichterstatter Anstaltsdirektor Dr. Eschle (Sinsheim in Baden): Hochverehrte Damen und Herren! Ich will Sie nicht damit ermüden, daß ich Sachen, die Sie in dem gedruckten Referat gelesen haben, oder die mein Herr Vorredner in so formvollendeter und durchdachter Weise ausgeführt hat, hier wiederhole. Ich möchte nur motivieren, in welcher Weise wir zu dieser Aufstellung gemeinschaftlicher Thesen gekommen sind, und weshalb ich in zwei Punkten, die Ihnen gleich aufgefallen sein werden, von meinen ursprünglichen Thesen mich habe abbringen lassen, ohne damit doch meinen persönlichen Standpunkt aufzugeben.

Ich halte es für einen der größten Fehler unserer heutigen modernen Richtung, bei jeder Gelegenheit aus einer beschränkten Erfahrung allgemeine Schlüsse zu ziehen, zu schematisieren und Prinzipien aufzustellen, nach denen dann auf Grund dieser sehr beschränkten kümmerlichen Erfahrungen allgemein gehandelt werden soll. Ich habe es nicht für meinen Grundsätzen entsprechend gehalten, bloß auf meinen eigenen Erfahrungen zu basieren und dieselben zu verallgemeinern. Gerade gestern hatte ich noch Gelegenheit, mit einem Herrn der Leiter einer größeren Anstalt, des Hamburger Werk- und Armenhauses

Digitized by Google

ist, mit dem Herrn Oberinspektor Hartmann, über diesen Punkt zu konferieren, und fand auch hier wieder eine Bestätigung dafür, daß man mit der Verallgemeinerung von Schlüssen nicht vorsichtig genug sein kann. Es fiel mir zum Beispiel auf, daß man nicht einmal allgemein und prinzipiell die Frage etwa nach der Anstaltskleidung, nicht einmal die nach den Strafen, zu denen die Hausordnung den Leiter einer solchen Anstalt ermächtigt, lösen kann, sondern daß da auch eben vollständig individuell, d. h. nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Persönlichkeit der betreffenden Bevölkerungsklasse, ja nach dem Lande entschieden werden muß. Ich darf auf diesen Punkt vielleicht etwas näher eingehen.

Es war mir z. B. als ein besonderer Fortschritt erschienen, daß wir in meinem früheren Wirkungskreise, einer Anstalt von ungefähr 620 Insassen, eine allgemeine Anstaltskleidung einführten, daß wir auch Sonntags den Betreffenden nicht gestatteten, in ihrer Privatkleidung auszugehen, sondern daß die Kleider, die sie mitgebracht hatten, sofort dem Begleiter wieder mitgegeben wurden, damit sie überhaupt von der Bildfläche verschwanden. Es war das nicht bloß aus hygienischen Rücksichten eingeführt, sondern wir hatten auch erzieherische Gründe hierfür, und ich glaubte, es wäre etwas Gutes, was wir eingeführt hatten. Wir hatten auch keine Schwierigkeiten bei der Durchführung. Aber in anderen Anstalten ist das wesentlich anders. So ist es in Hamburg nicht möglich, ohne die Leute dadurch moralisch zu deprimieren, sie am Sonntag in Anstaltskleidung ausgehen zu lassen. Ich höre auch, daß das in Breslau ganz besonders zu Unzufriedenheiten mit dem sonst musterhaften Armenhaus geführt hat. In anderer Richtung sind es z. B. die Hausordnung und die Strafen, für die man nicht ganz allgemeine Regeln aufstellen kann. Ich habe gefunden, daß man mit sehr milden Strafen auskommen könnte, und habe gedacht, wir hätten mit dem Prinzip möglichster Beschränkung und Milde der Strafen den Vogel abgeschossen. In den badischen Kreispflegeanstalten dürfen wir als höchste Strafe Einsperrung von zwei Tagen, also zwei Tage Arrest, verhängen, der in sehr milder Form vollzogen wird. Es findet dabei keine Verdunkelung der Zelle statt; der Betreffende ist in einem einfachen Zimmer eingeschlossen, bekommt auf die Pritsche eine Matratze, führt also ein recht beschauliches Leben, unter Umständen mit einer gelinden Kostbeschränkung. Wir sind dahin gekommen, daß wir einfach das Ehrgefühl der Leute zu erregen suchen und oft so milde Strafen aussprechen, wie sie bei kleinen Kindern üblich sind; zum Beispiel bestrafte ich öfters Frauenspersonen dadurch, daß ich sie auf eine Viertelstunde in den Winkel stellte: und selbst das hat sich sehr bewährt, die Leute haben das immerhin als Strafe für die entsprechende Ungehörigkeit empfunden. Ebenso gelangte ich bei Männern oft mit ganz erstaunlich geringen Strafen zum Ziel, z. B. wenn sie den Fußboden durch Ausspucken verunreinigten, damit, daß sie ihr Mittagessen eine Viertelstunde später als die anderen bekamen; sie mußten dann zusehen, wenn die anderen aßen, und schwebten auch in gelindem Zweifel, ob heute wirklich das Mittagessen auch für sie kommen würde. — Ich habe nun aber mich gestern überzeugen lassen, daß die realen Verhältnisse anderer Anstalten ganz andere sind. Meine hochverehrten Damen

Digitized by Google

und Herren, ich war einige Zeit aktiver Militärarzt und kam aus dem Norden nach Baden; da fiel mir auf, wie weichmütig die badischen Soldaten gegenüber den preußischen sind, wie ich sie in Ostpreußen und Brandenburg kennen gelernt habe. Es würde in Preußen nie einem Soldaten einfallen, wenn man ihm einen Vorhalt über irgend etwas macht — das besteht gewöhnlich in dem sogenannten „Anschnauzen" — daß er in Tränen ausbricht. Ja, ich war erstaunt: sowie man den Leuten in Konstanz ein hartes Wort sagte — das bei meiner ganzen Natur nicht einmal so böse herauskam und jedenfalls anderwärts auch nicht als schlimm aufgefaßt worden wäre —, da fingen sie an, Tränen in die Augen zu bekommen. Also es hängt von der Natur der betreffenden Bevölkerungsklasse nicht nur, sondern auch von der Landsmannschaft und dem Volkscharakter ab, wie man im Einzelfalle einzuwirken hat. Ich bin mit der milderen Praxis in Baden sehr gut durchgekommen; ich habe aber gestern mich überzeugen lassen, daß, wenn ich solche Maßregeln in Hamburg anwenden wollte, etwa ein Frauenzimmer in den Winkel zu stellen oder jemand, weil er auf den Fußboden gespuckt hat, eine Viertelstunde später essen zu lassen, die Leute mich einfach auslachen würden.

(Heiterkeit und Zustimmung.)

Man darf also gar nicht generalisieren und schematisieren, wozu man leicht neigt, wenn man auf Grund seiner geringen Erfahrungen schon Prinzipien festlegen möchte. Ich glaube diesen Fehler auch vermieden zu haben, wie bemerkt, dadurch, daß ich auf die Aufnahme einiger in meinen speziellen Thesen erwähnten Punkte Verzicht geleistet habe. Zu diesen Punkten gehört hauptsächlich die Warnung vor einer zu weitgehenden Differenzierung des Aufnahmematerials; darauf bin ich auch durch meine eigenen Erfahrungen, die sich auf Baden beschränken, gekommen. Was für ein Material haben wir in den badischen Kreispflegeanstalten? Zum wesentlichen Teil geistig Gestörte! Wir hatten in der früher von mir geleiteten Anstalt Hub unter 600 bis 620 Insassen — der Herr Vorsitzende des Verwaltungsrates der Anstalt Hub befindet sich hier, könnte also unter Umständen Irrtümer in den Zahlen berichtigen — ungefähr 450 Geistesgestörte; die übrigen sind Epileptiker, Nervenkranke, Amputierte und andere Krüppel, Siechе mit Tuberkulose und mit allen sonst möglichen Krankheitsformen, also im allgemeinen Leute mit körperlichen und geistigen Defekten aller Art. Die Irren bekommen wir wesentlich aus der Irrenanstalt, wenn eine gewisse Beruhigung des Zustandes eingetreten ist, aber doch auch sehr oft unruhige und stark gestörte Personen, weil in den Irrenanstalten kein Platz vorhanden ist. Es werden allerdings zwei große neue Anstalten gebaut, aber die Fertigstellung wird noch fünf Jahre in Anspruch nehmen. Wir werden also bis dahin unsere Kreispflegeanstalten immer wohlgefüllt bekommen und bei der zunehmenden Zahl der der Anstaltsaufsicht bedürftigen Geisteskranken wohl auch weiter auf absehbare Zeit.

Ich habe dann weiter gesagt: auf der Arbeit soll die ganze Anstaltshausordnung u. s. w. beruhen; ich habe aber nicht gesagt, in diesem Bereich wenigstens — das ist ein kleines Mißverständnis meines verehrten Herrn Vorredners — es sollte die Auswahl nach dem Grade der Arbeitsfähigkeit

Digitized by Google

getroffen werden oder es sollten gar überhaupt nur arbeitsfähige Personen in diese Anstalt hereinkommen. Es bezieht sich meine bei anderer Gelegenheit getane Äußerung, die wohl zu diesem Mißverständnis Anlaß gab, auf einen ganz anderen, rein idealen Vorschlag von mir in der Broschüre: „Das Arbeitssanatorium", die eine Gelegenheitsschrift insofern war, als ich zu einem Referat für eine Sitzung im Großherzoglichen Ministerium in Karlsruhe aufgefordert wurde, in der die Gründung neuer Anstalten, Krüppelheime u. s. w. zur Beratung stand. Da habe ich für unser kleines Ländchen anstatt der Zersplitterung in einzelne Anstalten — Trinkerheime, Krüppelheime, Anstalten für Nervöse u. s. w. — vorgeschlagen: wir können fast alle diese Leute vom Gesichtspunkt der Arbeit aus in diesem — ich habe, um den Charakter der Anstalt festzulegen, ein Fremdwort wählen müssen — „Arbeitssanatorium" vereinigen, das zwar nach dem Muster der Kreispflegeanstalten eingerichtet, aber durchaus keine Armenanstalt sein sollte, wenn auch hier mit den einfachsten und primitivsten Verhältnissen zu rechnen und in erster Linie auf Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen wäre. Aber wir unterscheiden bei den Kreispflegeanstalten bezüglich der Aufnahmequalifikation durchaus nicht zwischen Arbeitsfähigen und Nichtarbeitsfähigen, sondern wir nehmen das Material auf nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit.

Dann habe ich, gerade von diesem Prinzip ausgehend, gesagt, daß wir nicht zu weit differenzieren sollten. Ich gebe zu, daß man in anderen Orten, wie z. B. Hamburg, wo man sehr großes Aufnahmematerial hat und wo die Anstalt auf einen Bestand von 1600 Köpfen angewachsen ist, und wo man deshalb eine Teilung vornehmen muß, diese Teilung nach gewissen Gesichtspunkten vornehmen muß. — Ich meinte nur, man darf nicht, von einer unrichtigen Auffassung des Begriffes „Individualisierung" ausgehend, zu ängstlich sein und nicht glauben, man müßte durchaus für jede einzelne Gruppe von Fällen wieder besondere Anstalten schaffen, sondern man sollte sehen, daß man *große* Anstalten existenzfähig machte, daß man sich deshalb eventuell zu größeren Verbänden zusammentäte, wie es z. B. in Baden von seiten der Kreise Karlsruhe und Baden geschehen ist. Auch wir stehen im Kreise Heidelberg vor einem ähnlichen, allerdings noch im Stadium der Vorerwägungen befindlichen Projekt insofern, als der Kreis Mosbach, nachdem ersteren Orts bedeutende Mittel zum Neubau und zur Reorganisation der Sinsheimer Anstalt bewilligt sind, dem Gedanken näher getreten ist, sich mit dem Kreise Heidelberg betreffs der geschlossenen Armenpflege zusammenzutun.

Allerdings habe ich die Einführung der Arbeit für eins der wesentlichen Momente der Anstaltspflege gehalten. Ich habe schon in einer früheren Publikation auf diese Sache aufmerksam gemacht, die sich betitelte: „Die Arbeit als Heilfaktor", und die die Veranlassung war, daß an mich dieserhalb aus allen deutschen, auch von auswärts andern Ländern Anfragen erfolgten. Auf Grund der umfangreichen Korrespondenz habe ich auch ziemliches Material gesammelt, und wo das Prinzip bis jetzt durchgeführt ist, scheint es sich überall zu bewähren. Ich glaube, daß man gerade indem man eine große Anstalt gründet und für deren ständige und vollkommene Belegung sorgt, hier alle möglichen Beschäftigungsmittel durch

Digitized by Google

Einführung aller Handwerks- und sonstigen Betriebe ausnutzt, auch denjenigen, die sonst wenig arbeiten können, die Vorteile angemessener Beschäftigung zuteil werden läßt. Wir haben Leute, deren Arbeitsfähigkeit vielleicht 8 % beträgt, da kann man für sie nicht extra Anstalten bauen oder für sie besondere Vorrichtungen treffen, die die Krankenbeschäftigung zum Zweck haben: aber wenn alle möglichen Beschäftigungsmittel vorhanden sind, findet sich für jeden ein Feld der Betätigung, z. B. für eine Person, der beide Beine amputiert sind, Gelegenheit zu stricken oder zu häkeln. Wir hatten in Hub eine solche Frau, die infolge von sogenannter „Kinderlähmung" Atrophie beider Beine davongetragen hatte; sie konnte nur am Fußboden rutschen und mußte auf einen Stuhl u. s. w. gehoben werden, die aber trotz ihrer Gebrechlichkeit zu ihrem Vergnügen höchst feine Strick-, Stick- und Häkelarbeiten ausführte. Ich habe in anderen Fällen aus meinen eigenen Mitteln Materialien zu Handarbeiten und kleinen Künsteleien gestiftet, um derartige Gebrechliche nicht nur durch die Ermöglichung einer nicht vorgesehenen Beschäftigung zu erfreuen, sondern sie auch in die Lage zu versetzen, gelegentlich ihren Verwandten oder andern Besuchern ein Andenken mitgeben zu können. Es gibt unzählige Pfleglinge, an deren Beschäftigung man sonst kaum denken würde. Wir hatten in Hub einen Mann, ursprünglich Schreiner (Tischler), der rückenmarkleidend und dadurch hochgradig gelähmt und wundgelegen jahrelang das Bett hütete, ohne etwas anderes als den Oberkörper und die Arme rühren zu können; ich hatte ihn noch drei Jahre bis zu seinem Tode unter meiner Behandlung. Er hatte eine solche Arbeitslust und solchen Kummer, in seinem Gewerbe nichts mehr leisten zu können, daß ich mich veranlaßt sah, stets neue Beschäftigungsarten für ihn zu ersinnen: da hat er erst Kartonnagenarbeiten, Pappkästchen u. s. w. hergestellt, Hampelmänner und aus irgend welchen Abfallstoffen und Verbandswatte Wollschäfchen und Kinderspielzeug für Kinder der Verwandten und des Pflegepersonals fabriziert; er hat sich immer weiter ausgebildet, hat schließlich die Buchbinderei gelernt, und den größten Teil der Anstaltsbücher, die gebunden werden mußten, im Bett eingebunden, liniiert und paginiert. Und das war ein Schwerkranker, der an den unteren Extremitäten vollständig gelähmt war! So etwas ist nur möglich, wenn man alle möglichen Beschäftigungsarten einführt und die Materialien, Werkzeuge u. s. w. für alle Handwerke vorsorgt; bis zu eingehender Sonderung des Aufnahmematerials ließe sich das in der Weise nicht durchführen. — Nach jener Veröffentlichung: „Das Arbeitssanatorium" wurde mir von zwei Seiten das Anerbieten gemacht — auf eigenes Risiko der betreffenden vermögenden Leute natürlich — ein solches Arbeitssanatorium zu errichten. Die Betreffenden, die es sehr gut meinten, hatten gedacht, man sollte mit kleinem Anfang beginnen; ich habe mich aber gerade deshalb ablehnend verhalten, wenn ich ihnen natürlich auch von Herzen dankbar war, daß sie mir meine Ideen durchzuführen helfen wollten: meine Idee in einiger Vollkommenheit läßt sich eben im kleinen nicht durchführen. Da genügen nicht 40 Betten, sondern es müssen mindestens 400 sein, und je größer die Anstalt, desto besser wird der Erfolg und desto leichter die Durchführung sein.

Digitized by Google

Mit dieser detaillierten Fürsorge vom hygienischen und erzieherischen Gesichtspunkt hängt die Forderung zusammen, daß man in größeren Anstalten von 300—400 Betten oder mehr (aber nach hamburgischen Begriffen z. B. sind das noch nicht einmal große, sondern noch immer kleine Anstalten) einen ärztlichen Leiter an die Spitze stellen sollte. Ich glaube, daß man aber auch das vorläufig noch nicht als ein allzusehr zu betonendes, allgemeines Prinzip hinzustellen braucht. Es ist ja selbstverständlich, daß man ebensogut die Gewalt teilen könnte und andererseits für die kleineren Anstalten auch auf anderem Wege dem Arzt doch einen gebührenden Einfluß auf die ganze Verwaltung und Leitung sichern könnte. Aber das möchte ich doch — und deshalb halte ich für meine Person an meiner diesbezüglichen These fest — betonen: jemand, der nicht ganz in diesem Berufe aufgeht, wird nie das erforderliche psychologische Unterscheidungsvermögen für seine Leute bekommen, ein Arzt im Nebenamt wird nie das feine Gefühl für den Charakter, die Eigenart, die Befähigung des einzelnen gewinnen: das muß jemand sein, der ganz darin aufgeht, der vollständig zwischen den Leuten lebt und webt, ja, dessen Familie sich nicht geniert, unter diese Leute zu gehen, dessen Frau selbst und dessen Kinder ihre Freude an der Anstalt, an dem Ergehen, den Freuden und Leiden und den Fortschritten ihrer Insassen haben. Auf diese Weise, kann man sagen, vermag gerade der Arzt, von treuen Mitarbeitern unterstützt, der höchsten Aufgabe eines Anstaltsleiters gerecht zu werden: der eines Erziehers seiner Schutzbefohlenen.

Ich habe vorher ausgeführt, daß mein Prinzip, nicht zu sehr zu spezialisieren, im wesentlichen auf die Idee zurückzuführen ist, den Segen der Arbeit auch möglichst den weitesten Kreisen der Anstaltsinsassen zuteil werden zu lassen, nicht bloß in beschränkter Weise den im gewöhnlichen Sinne arbeitsfähigen Personen. Vor einem aber möchte ich schließlich dabei noch warnen: man meint vielfach, durchaus nach moralischen Gesichtspunkten die Klassifikation eintreten lassen zu sollen. Wenn ich das hier betone, so ist das durchaus nicht meine originelle Ansicht; wir spiegeln ja alle nur den Geist unserer Zeit wider, der sich gerade jetzt auf diesem Gebiete mächtig zu regen anfängt. Erst die Zukunft wird entscheiden, ob ich recht habe oder nicht. Nicht nur ich, sondern die Mehrzahl aller medizinisch Vorgebildeten ist mit mir davon überzeugt, daß das innere Wesen aller der Leute, die wir Bummler, Landstreicher, Tagediebe u. s. w. zu benennen pflegen, aller dieser sogenannten „antisozialen Elemente“ auf einem geistigen Defekt beruht. Das ist heute nicht mehr eine einseitige Meinung der Spezialisten im psychiatrischen Fache. Nachdem das namentlich durch zwei streng wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen ist: die eine stammt von Privatdozent Dr. Willmanns in Heidelberg, einem Schüler von Kraepelin, der ein großes Material von Insassen des polizeilichen Arbeitshauses in Kislau (Baden) untersuchte; er fand den überwiegenden Teil dieser Leute an geistigen Defekten leidend. Nach meinen eigenen Erfahrungen kann ich das vollkommen bestätigen, wenn ich auch nicht, wie so viele moderne Psychiater, von einem übertriebenen Standpunkt ausgehend, jeden mit einigen psychischen Eigenarten behafteten Menschen gleich für verrückt er-

Digitized by Google

kläre, sondern nur solche als geisteskrank betrachtet wissen will, bei denen bestimmte, bekannte Krankheitsformen nachgewiesen werden können, wie das auch von seiten des Kollegen Willmanns geschieht. Dann hat Dr. Bonnhöfer in Berlin sich der Feststellung der Ursachen des großstädtischen Bettlertums insofern angenommen, als er diejenigen, die wegen Übertretung in Polizeigewahrsam kommen, auf ihren Geisteszustand untersucht. Auch er kam zu dem Resultat, daß man ungefähr 90 % der großstädtischen Bettler als direkt geisteskrank zu bezeichnen hat. Und dabei ist wohl zu beachten, daß man diese noch lange nicht mit den antisozialen Elementen, wie sie auf dem Lande herumstreichen, mit den ewigen Handwerksburschen, die auf der Walze herumkutschieren, bezüglich ihrer körperlichen und geistigen Herabgekommenheit in eine Klasse rubrizieren darf. Namentlich fanden Willmanns und Bonnhöfer unter den Bettlern und Landstreichern eine erschreckend große Zahl von mit progressiver Paralyse (vulgo Gehirnerweichung), mit epileptischem Irrsinn und Dementia praecox Behafteten. Die Dementia praecox ist eine Krankheitsform, auf die namentlich Kraepelin aufmerksam gemacht hat, und die sich unter anderen darin dokumentiert, daß solche Kranke antisoziale Neigungen verraten und es nirgends mehr aushalten wollen; sie lassen alles im Stich, sie verheiraten sich und verlassen die Familie, eine Unstetigkeit, die treibt sie von Ort zu Ort, und die setzt sie allen Fährnissen dieser ewigen Wanderschaft aus. Auch die meisten Alkoholiker vertrinken sich nicht den Verstand, wie man so häufig annimmt, sondern weil sie einen cerebralen Defekt haben, werden sie zu Trinkern.

Meine Herrschaften, ich glaube, daß diese Differenzpunkte, die ich hier hervorgehoben habe, zwischen meinem verehrten Herrn Vorredner und mir, nicht so wesentlich sind, sondern daß heutzutage der Standpunkt des Herrn Dr. Buehl vollständig dem entspricht, wie er in größeren Kreisen verbreitet ist. Ich glaube, nach einigen Jahrzehnten werden sich diese Gegensätze geklärt haben und wenn wir größere Erfahrungen über diesen Punkt gesammelt haben, werden wir mit ganz anderem Rüstzeug an die Lösung dieser Frage herangehen. Es pflegt ja bei allen Gegensätzen die Wahrheit nicht zwischen den beiden Meinungen zu liegen, sondern weit über ihnen zu schweben; und wenn wir nach einigen Jahrzehnten von einer höheren Warte mit einem weiteren Horizont aus diese Frage betrachten, dann werden sich auch alle diese kleinlichen Differenzen in Harmonie auflösen.

(Lebhafter Beifall).

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott von hier.

Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott (Elberfeld): Meine sehr verehrten Anwesenden! Ich habe mir das Wort nur für fünf Minuten erbeten, um einen Antrag zu begründen, den ich eingebracht habe, und der dahin geht, in der These 1 der beiden Herren Referenten statt des Wortes „nur" zu setzen: „insbesondere". Ich persönlich stehe etwas sympathischer dem System der geschlossenen Armenpflege gegenüber, als der erste Herr Referent es

Digitized by Google

getan hat. Ich tue das auf Grund der Erfahrungen, die ich in England gemacht habe, auf Grund meiner Kenntnis des englischen Armenwesens. Es würde aber viel zu weit führen, wenn ich Ihnen heute das englische Armenwesen, was mich zu einem großen Anhänger des Systems der geschlossenen Armenpflege gemacht hat, ausführlich auseinandersetzen wollte; ich würde damit immer fürchten müssen, den vorzüglichen Eindruck, den die klare und umsichtige Darstellung des Herrn Dr. Buehl über diese große Frage der geschlossenen Armenpflege gemacht hat, zu vermindern, was mir sehr leid tun würde. Ich möchte nur in der Lage sein, den Thesen, die Herr Dr. Buehl aufgestellt hat, zustimmen zu können, obwohl ich mehr für geschlossene Armenpflege bin als er. Die These 1, die die beiden Herren Referenten aufgestellt haben, sagt ausdrücklich:

> Die geschlossene Armenpflege ist nur da anzuwenden, wo Arbeitszwang unter Aufsicht sich als notwendig erweist, oder wo der körperliche oder geistige Zustand des Armen eine intensivere Beaufsichtigung oder Pflege erfordert, wie sie nur in einer Anstalt geboten werden kann.

Ja, in diesen beiden Fällen stimmen wir vollkommen überein. Ich glaube aber, es gibt auch noch andere Fälle, wo man die geschlossene Armenpflege für rationell und — was ich auch hier gleich betonen möchte — für humaner als die offene Armenpflege erachten muß, humaner deshalb, weil die geschlossene Armenpflege immer Gewißheit dafür gibt, daß die Hilfe ausreichend ist, eine Gewißheit, die die offene Armenpflege nicht gibt. Das ist ein Moment, was speziell, wenn wir uns mit der ländlichen Armenpflege beschäftigen, sehr richtig ist, und gerade für die ländliche Armenpflege ist die geschlossene Armenpflege vielleicht in erhöhtem Maße anzuwenden als bisher, natürlich nur in der Voraussetzung, die in der zweiten These aufgestellt ist, daß es größere, leistungsfähige Verbände für die ländliche Armenpflege nicht gibt.

Also ich möchte meinen: setzen Sie an Stelle des Wortes „nur" in der These 1 das Wort „insbesondere", wodurch Sie denjenigen, die für weitere Durchführung der geschlossenen Armenpflege sind, die Möglichkeit geben, die Thesen so, wie sie in ganz vortrefflicher Weise sonst aufgestellt sind, anzunehmen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Landesrat Gerhardt.

Landesrat Gerhardt (Berlin): Meine hochverehrten Damen und Herren! Die ausgezeichneten Darlegungen über die geschlossene Armenpflege, die wir soeben gehört haben, haben ihr besonderes Interesse für die Landarmenverbände, zunächst für die Landarmenverbände von Preußen, die ja verpflichtet sind, den Ortsarmenverbänden Hilfsbedürftige abzunehmen, sobald geschlossene Armenpflege in Frage kommt. Im übrigen sind ja gerade unter den landarmen Hilfsbedürftigen die meisten so beschaffen, daß man mit der bloßen offenen nicht auskommt, sondern sie in geschlossene Armenpflege übernehmen muß. Aber hier stellt gerade auch die Zahl der Müßiggänger und Trunkenbolde das Hauptkontingent, und ich meine, die Möglichkeit, das System der geschlossenen Armenpflege in der Weise durchzuführen, wie

Digitized by Google

die Herren Referenten hier vorgeschlagen haben, steht und fällt mit der Möglichkeit, daß man hier einen wohlmeinenden, durch das öffentliche Wohl gebotenen Zwang ausüben kann. Ohne einen solchen Zwang ist meines Dafürhaltens die Aussicht, je die Vagabondenfrage in angemessenen Grenzen zu halten, auf Null zurückgesunken. Man nimmt ja z. B. Geisteskranke unbedenklich in die Armenanstalten hinein, ohne daß man Zweifel an der Zuständigkeit hat, und hier haben Sie ja gehört, daß bei den Müßiggängern u. s. w. auch schließlich ein cerebraler Defekt in Frage kommt. Ein Verzicht auf öffentliche Fürsorge kann doch nur dann ein wirksamer sein, wenn er von einem Menschen ausgeht, der Sinn und Verstand genug hat, einen solchen Verzicht auszusprechen, und der in der Lage ist, diesen Verzicht auch durchzuführen; wenn die Sache aber so liegt, daß er wegen körperlichen oder sittlichen Defekts gar nicht in der Lage ist, verzichten zu können, so wäre es eine ganz unwürdige Stellung der Armenverbände, wenn man sie nötigen wollte, in diesem Falle auf die Unterbringung und Festhaltung in der geschlossenen Anstalt verzichten zu wollen.

Was von diesen beiden Punkten gilt, gilt in gleichem Maße von der Art der Zuteilung der Arbeit und von der Zwangsarbeit.

Ich bin deshalb der Meinung, daß der vorhin vom ersten Herrn Referenten erwähnte circulus vitiosus auch für diejenigen Staaten nicht besteht, die dem Beispiel der erwähnten vier Bundesstaaten *nicht gefolgt* sind und eine landesrechtliche Festsetzung dahin getroffen *haben*, daß ein solcher Zwang zulässig ist. Man darf solche Erklärungen nur dann berücksichtigen, wenn sie nicht zum Schein abgegeben sind. Zu beurteilen, ob eine Erklärung bloß zum Schein abgegeben ist, dazu sind die Armenverwaltungen doch genügend qualifiziert und eventuell die Polizeibehörden. Aber einer solchen zum Schein abgegebenen Erklärung Folge zu leisten, entspricht nach meinem Dafürhalten nicht der Würde und Stellung der Armenverwaltungen.

Im übrigen bin ich mit den Thesen durchaus einverstanden und kann nur herzlich danken für die Darlegungen, die uns von ganz eminentem Interesse waren.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat von Massow.

Oberregierungsrat von Massow (Potsdam): Ich möchte mit meinem Danke für einen der schönsten Vorträge, die ich vom theoretischen und praktischen Standpunkt gehört habe, den Wunsch verbinden, daß nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch das Vorgetragene von Nutzen sein möge. Ich besuche sämtliche deutsche Arbeiterkolonien als Vorsitzender ihres Zentralvorstandes und benutze diese Reisen, die mich vom Bodensee bis an den Nordostseekanal und von der holländischen nach der russischen Grenze führen, um mir überall Anstalten aller Art anzusehen. Was ich da auf dem Gebiet der geschlossenen Armenpflege mit eigenen Augen geschaut habe, stand häufig nicht nur im Widerspruch zu dem, was uns heute vorgetragen ist, sondern war geradezu grauenhaft, und zwar unter Umständen — ich will das nicht verschweigen — auch in hochentwickelten Armenverwaltungen.

Digitized by Google

Besonders wenn ich an die Ausführungen des Herrn Vortragenden über „individualisieren" denke — was habe ich für verschiedene Individuen zusammen gesehen in Verhältnissen, in denen sie notwendigerweise nachteilig auf einander einwirken mußten! Wie ich gestern sagte: in vielen Fällen würde schon das Zusammensein eines Kindes in der geschlossenen Armenpflege mit den Elementen, die sich da mit ihm zusammenbefinden, ohne weiteres, wenn man es nach draußen überträge, die Verhängung der Fürsorgeerziehung rechtfertigen. Wir müssen uns darüber klar werden, daß nicht überall böser Wille vorliegt, sondern die zwingende Not. Man dankt ja Gott, wenn ein einigermaßen brauchbares Armenhaus vorhanden ist; man hat die größte Mühe, die Menschen unterzubringen, wenn keins da ist; und daß man auf dem Lande mit dem Pavillonsystem arbeitet, was man ja so sehr wünscht, ist doch vollständig ausgeschlossen; das geht nicht — wer bringt die Kosten auf? Viele Armenverbände sind viel zu klein, um ihren Verpflichtungen genügen zu können und die Herstellung leistungsfähiger Armenverbände ist die größte Schwierigkeit, die es überhaupt in Deutschland gibt. Das liegt an unserm Partikularismus. Ich hatte als Landrat eine Dorfgemeinde im Kreise, bestehend aus sieben Häusern mit in Summa 50 Menschen, — und da waren zwei Parteien, die sich beständig in den Haaren lagen. Sie machte mir mehr Arbeit als 20 große Gemeinden zusammen. Sie war zusammengesetzt aus zwei ursprünglich selbständigen Gemeinden von vier und drei Häusern. Aber innerlich blieben sie geschieden, und wenn die einen etwas gut hießen, so nannten es die andern schlecht. Der deutsche Landmann ist ein guter Untertan, und wenn der königliche Landrat kommt und ihm sagt: das und das muß sein, dann tut er es im allgemeinen; manchmal mehr, als einem lieb ist; denn wenn man mal eine Dummheit macht, dann macht er sie mit.

(Große Heiterkeit.)

Ich bin 14 Jahre Landrat gewesen, und im letzten Jahre, als ich das uneingeschränkte Vertrauen meines Kreises genoß, habe ich mehr Dummheiten gemacht als in den dreizehn ersten zusammen.

(Wiederholte große Heiterkeit.)

Ich hatte eben keine Opposition mehr, und das taugt nichts. Also der deutsche Bauer ist im allgemeinen gegen die Obrigkeit folgsam. Aber sagen Sie ihm, er soll für *eine andere Gemeinde* etwas tun, mit einer anderen Gemeinde zusammentreten und etwas hergeben: das setzen Sie nicht bei ihm durch! Wir können also nur den Wunsch aussprechen, daß wir überall, wo geschlossene Armenpflege eintreten soll, den Kreis einsetzen, aber nur nicht mit den kleinen Armenverbänden operieren.

Das zweite ist die große und weite Frage, die uns überall begegnet: so schön und so gut unser Wille ist, und wenn uns auch die Mittel zur Verfügung gestellt werden, wo bekommen wir die ausführenden Personen, die Menschen her? Mein verehrter Herr Vorredner Dr. Buehl kann Anstalten errichten, aber als Chef der großen Hamburger Armenverwaltung kann *er* selbst die Arbeit des Individualisierens nicht verrichten. Wo findet er die dazu geeigneten Organe?

Digitized by Google

Nun wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg, und in diesem Verein, der einer der segensreichsten ist, die wir haben, der durch sein Beispiel mehr geschaffen hat, als viele anderen zusammen, ist sicher der Wille vorhanden, die Gedanken des Herrn Dr. Buehl zur Tat werden zu lassen; aber den Weg, ein Personal zu finden, das auch nur einiges Verständnis hat für die Durchführung dieser Gedanken, wissen wir bis jetzt noch nicht. Gott gebe, daß Sie ihn finden, wenn ich nicht mehr unter Ihnen sein werde — das ist mein großer Wunsch. Die geschlossene Armenpflege in Deutschland ist — wir dürfen es nicht leugnen — in ihrem faktischen Zustande vielfach noch der Krebsschaden der Armenverwaltung. Gehen Sie an Ort und Stelle mit dem Vortrage des Herrn Dr Buehl in der Hand und Sie werden mir recht geben. Deshalb begrüße ich es mit besonderem Danke, daß dieser Gegenstand heute zur Verhandlung gekommen ist, und ich glaube, wir sind alle dankbar für alles das, was wir aus den Vorträgen davongetragen haben.

(Bravo!)

Vorsitzender: Herr Kollege Aders hat das Wort.

Beigeordneter Aders (Elberfeld): Verehrte Damen und Herren! Ich will mich nicht weiter auf die Debatte einlassen; ich wollte nur eben kurz erklären, wie wir hier in Elberfeld die Anstaltspflege betreiben, damit diejenigen, die sich dafür interessieren, vielleicht für heute nachmittag einen Wegweiser haben, welche von den Anstalten sie sich vorzugsweise ansehen, weil Sie sie alle ja nicht gut besichtigen können.

Wir haben also hier das städtische Armenhaus, das jetzt ungefähr 100 Jahre alt ist. Da müssen wir alle Elemente aufnehmen, die anderswo nicht unterzubringen sind, also die an Geist und Körper defekt sind, und auch die allerdefektesten, die ärmsten von allen, — es sind ja ordentliche und weniger ordentliche darunter. Wir haben aber auch die Siechen, Idioten und Geistesschwachen darin; das haben wir allerdings, namentlich in der letzten Zeit, wo ich persönlich dabei mitgewirkt habe, sehr als einen Mißstand empfunden, und ich hoffe es auch noch dazu zu bringen, daß wir dieses trennen, daß wir ein Siechenhaus neben dem Armenhaus bekommen. Es ist mein inniger Wunsch, daß das so kommen wird; ich hoffe es auch; aber augenblicklich ist unser Stadtverordnetenkollegium für das neue Projekt nicht zu haben.

(Heiterkeit.)

Vielleicht bringe ich es aber auf anderem Wege doch noch dahin. — Für unbescholtene, würdige Leute haben wir hier die vier Stifte, und ich glaube, wer von Ihnen eins von unseren Stiften sehen wird, der wird davon entzückt sein. In zweien dieser Stifte, im Neviandt-Stift und im Erbschloe-Stift nehmen wir auch Ehepaare auf, und bisher, solange ich im Amte bin, ist von ähnlichen Uneinigkeiten, wie sie uns vorhin erzählt wurden, wenig zu spüren gewesen; im Gegenteil, die Leute finden sich dort sehr wohl, und erst vor kurzem haben wir im Neviandt-Stift eine diamantene Hochzeit gefeiert. Im Kaiser-Wilhelm-Stift sind nur Männer, aber nicht, weil wir sie

Digitized by Google

von ihren Frauen trennen, sondern weil sie keine mehr haben, also alleinstehende Männer; und im Augusta-Stift sind nur Frauen und Jungfrauen, aber nicht, weil sie getrennt sind von ihren Männern, sondern weil sie keine mehr haben oder auch keine gehabt haben. — Also wer sich dafür interessiert, möge das Armenhaus besichtigen und vielleicht das eine oder andere von den Stiften; das wird sich sehr gut ermöglichen lassen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Kirchenrat D. Höchstetter.

Kirchenrat D. Höchstetter (Lörrach): Verehrte Damen und Herren, nur ein ganz kurzes Wort! In demselben möchte ich Sie bitten, die These 1, wie die beiden Herren Referenten sie vorgelegt hatten, in dieser Fassung anzunehmen und den Antrag des Herrn Direktor Aschrott abzulehnen. Ich lege großen Wert darauf, daß die These so gefaßt wird, wie sie hier lautet: Die geschlossene Armenpflege ist nur da anzuwenden u. s. w. Verehrte Anwesende, wenn wir die Frage der geschlossenen Armenpflege und der offenen Armenpflege in bezug auf die Unterbringung von Erwachsenen — denn nur um solche handelt es sich — erörtern, so ist das ganz dasselbe, wie wenn wir in bezug auf Erziehung und Verpflegung von Kindern die Frage der Anstaltserziehung und der Familienerziehung behandeln. Geschlossene Armenpflege — Anstaltserziehung, offene Armenpflege — Familienerziehung. Die Familie ist der von Gott bereitete Boden, die durch die göttliche Ordnung gegebene Stätte, in der das Kind aufwachsen soll. Und wenn ein Kind seine Familie verloren hat, d. h. Waise geworden ist, so ist es einfach die Pflicht, dem Wege zu folgen, den ich hier eben angedeutet habe, und es in Familienerziehung zu geben, um ihm womöglich die eigene verlorene Familie wieder zu ersetzen. Die Anstaltserziehung kann einen solchen Ersatz nicht gewähren. In der Anstalt wird reglementiert, schablonisiert; das herzliche Verhältnis, wie es auch zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern sich so sehr oft findet, — in der Anstalt kann es zwischen dem Anstaltsleiter oder seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und den einzelnen Kindern nicht stattfinden. In der Anstalt also wird reglementiert und schablonisiert; von anderen Unzukömmlichkeiten sehe ich ab. Ausnahmefälle gebe ich zu, die die Anstaltserziehung nicht nur rechtfertigen, sondern fordern. Gerade so, verehrte Damen und Herren, ist es mit der geschlossenen und mit der offenen Armenpflege. Die geschlossene Armenpflege nimmt den Betreffenden oder die Betreffende heraus aus dem Gemeinschaftskreis, in dem sie bisher gestanden sind, und versetzt sie hinein in einen Gemeinschaftskreis, der ihnen fremd ist, und in dem sie einem Zwange unterworfen werden. Dieser Zwang ist vollständig gerechtfertigt, wenn die Bedingungen vorhanden sind, wie sie in These 1 dargelegt sind; in allen anderen Fällen aber ist er nicht gerechtfertigt, denn man greift ein in das freie Selbstbestimmungs-, das freie Selbstverfügungsrecht der einzelnen Persönlichkeit. Der Arme, verehrte Damen und Herren, der die Armenpflege in Anspruch nimmt, ist doch auch noch immer eine Persönlichkeit, und man soll ihm das Recht, das ihm Gott und das ihm die geordnete Gesellschaft gegeben hat, über sich selbst zu be-

Digitized by Google

stimmen, um dessentwillen nicht nehmen, weil er eben arm ist. Lassen Sie ihm dieses Recht, verehrte Anwesende!

Der Herr Dr. Aschrott geht von einem humanen Gesichtspunkt aus; wenigstens glaube ich, er hat nur diesen einen geltend gemacht, daß eine bessere, ausreichendere Verpflegung gegeben wird in der geschlossenen Armenpflege. Es mag das zutreffen; aber mir sind in meiner langjährigen Praxis als Geistlicher und als Landarmenverbandsvorsitzender unendlich viele Fälle vorgekommen, wo die Leute unter Tränen gebeten haben, sie in ihren Verhältnissen zu lassen, und lieber mit einer kümmerlichen Existenz vorlieb genommen haben, als daß sie in das Pfründnerhaus gegangen sind. Das ist ein ideales Moment, welches wir doch sehr berücksichtigen wollen. Lassen Sie die Leute, diese Ausnahmsfälle abgerechnet, in ihren Verhältnissen, in denen sie sich nach ihren althergebrachten Lebensgewohnheiten bewegt haben, bringen Sie nicht die alte Frauensperson, die gewohnt ist, um diese Zeit ihren Kaffee zu trinken und um diese Zeit das und jenes zu besorgen, in die Lage, sich noch in ihren alten Tagen wie ein Schulkind behandeln zu lassen. Tun Sie das nicht, meine Damen und meine Herren; lassen Sie die Leute so, wie sie sind, und mit einer etwas minder auskömmlichen Verpflegung! Es ist aber durchaus nicht gesagt, daß sie minder auskömmlich sein muß; ich meine nur, daß die Selbständigkeit nicht zu sehr beschränkt werden soll.

Ich bitte also, den Antrag des Herrn Dr. Aschrott abzulehnen.

Vorsitzender: Herr Stadtrat Rath hat das Wort.

Stadtrat Rath (Dortmund): Meine Damen und Herren! Ganz im Sinne der letzten Ausführungen möchte ich Ihnen, weil ich Ihr Interesse dafür voraussetze, mitteilen, wie wir in Dortmund uns aus der Not geholfen haben, die tatsächlich bei würdigen alten Ehepaaren und einzelstehenden Personen bezüglich der Fürsorge vorhanden ist. Wir haben eine städtische Altersrentenanstalt geschaffen, ein Kapital aus Sparkassenüberschüssen alljährlich zusammengestellt, aus deren Renten wir den würdigen, alten Personen Unterstützungen zuteil werden lassen und es ihnen ermöglichen, mit Hilfe der Renten das zu tun, was für ihre Existenz erforderlich ist. Wir haben sie dadurch in die Lage versetzt, ganz besonders die konfessionellen Altersversorgungshäuser aufzusuchen. Wir als Gemeinde können ja, wenn wir nicht konfessionelle Altersheime selbst gründen wollen — und das hält bei einer Bevölkerung von 50000 Evangelischen und 50000 Katholiken ja etwas schwer, es kostet viel Geld — es den alten Leuten selbst überlassen, sich in konfessionelle Altersheime einzukaufen. Wir gewähren also aus diesen Renten Beiträge bis 300 Mk. und berücksichtigen dabei ganz besonders die wirtschaftliche Lage, bemessen die Rente nach der Notlage der betreffenden Hilfsbedürftigen. Wir benutzen aber auch diese Renten, um denjenigen, die schon die staatliche Alters- oder Invalidenrente bekommen, die ja in den meisten Fällen nicht ausreichend für diese Leute ist, diese Rente zu komplettieren, so daß sie insgesamt 300 Mk. haben; dafür können sie sich in ein evangelisches oder katholisches Altersheim ein

Digitized by Google

kaufen. Wir bewahren sie also vor dem Schicksal, ins Armenhaus zu gehen, dort mit unwürdigen Leuten zusammen behandelt zu werden und den moralischen Druck der Armenpflege zu tragen. Die Bedingungen sind kurz folgende: alle älteren Paare von über 55 Jahren, die 15 Jahre lang sich in Dortmund aufgehalten haben und sich eines guten Rufes erfreuen, haben Anspruch auf diese Rente. Wir haben jetzt im ersten Jahre gleich 67 Rentner gehabt, die außerordentlich glücklich über den Besitz dieses festen Einkommens sind, und ich möchte allgemein empfehlen, besonders denjenigen Gemeinden, die sich im Besitz hoher Sparkassenüberschüsse befinden, allmählich solche Einrichtungen zu schaffen, um den alten Leuten diese Freude zu machen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Senator Hildebrand von Bremen.

Senator Hildebrand (Bremen): Meine Damen und Herren! Ich möchte mit wenigen Worten mich für den Antrag des Herrn Landgerichtsdirektor Aschrott aussprechen und sagen, daß ich die Bedenken der letzten Herren Redner gegen diesen Antrag nicht teilen kann. Durch Einstellung des Wortes „insbesondere" an Stelle von „nur" wird lediglich bewirkt, daß die Armenverwaltung sich etwas größeren Spielraum den Armen gegenüber, die sie versorgen soll, wahrt, und es ist nicht zu leugnen, daß dieser Spielraum unter Umständen sehr wünschenswert sein kann. Ich kann aus meiner Erfahrung aus Bremen mitteilen, daß wir wiederholt derartige Fälle gehabt haben. Wir haben dort ein Armenhaus, das jetzt den Namen Altersheim erhalten hat, in das wir Leute überweisen können von seiten der öffentlichen Armenpflege. Wir haben häufig die größte Mühe gehabt, die Leute zum Hineingehen zu bewegen, und wenn sie darin waren, hat sich das sehr bald vollkommen geändert, und die Leute haben in der rührendsten Weise dafür gedankt, daß man sie hineingebracht hat; sie haben eben den Verlust der eigenen kleinen Häuslichkeit nicht als solchen empfunden und sich der humanen und verständigen Hausordnung gern untergeordnet. Es sind aber auch, meine Damen und Herren, sehr wohl die Fälle denkbar, wo alte Leute, die nicht mehr für sich sorgen können, die mit Angehörigen oder alten Freunden zusammenleben und tatsächlich es gar nicht besonders gut haben, wie der Armenpfleger sich so häufig überzeugen kann, doch so sehr unter dem Drucke eines Kindes oder sonstiger Angehöriger stehen, daß sie sich nicht so leicht zu dem Zusammenleben im Altersheim entschließen werden, und da tut die Armenpflege unter Umständen geradezu ein gutes Werk, wenn sie die Leute dort herausnimmt und damit verhindert, daß die Unterstützung, die eigentlich den alten Leuten zuteil werden soll, mehr oder weniger als Mietsunterstützung oder sonstige Beihilfe für den Haushalt der jüngeren, die sich das Leben bequemer machen wollen, verwandt wird.

(Sehr richtig!)

Ich glaube also, daß wirklich gar nichts geschadet wird, wenn man den Armenverwaltungen eine etwas freiere Handhabe gibt, als es nach dem Antrag 1 des Herrn Dr. Buehl der Fall sein würde. Damit müssen wir rechnen, daß die Ausübung der Armenpflege eine humane und

Digitized by Google

verständige ist, und dann wird niemals ein Mißbrauch zu befürchten sein. Ich möchte bitten, den Antrag des Herrn Landgerichtsdirektors Aschrott anzunehmen.

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe die Debatte.

Der Herr Referent Direktor Dr. Buehl hat das Wort.

Berichterstatter Direktor Dr. Buehl (Hamburg): Meine verehrten Damen und Herren! Ich halte an und für sich den Antrag des Herrn Direktor Dr. Aschrott nicht für unannehmbar, wenigstens dann nicht, wenn man die Begründung zu grunde legt, die zuletzt Herr Senator Dr. Hildebrand der Sache gegeben hat. Stände die Frage so, wie Herr Dekan Höchstetter es geschildert hat: hie offene, hie geschlossene Armenpflege, — dann würde ich selbstverständlich auf die Seite des Herrn Dekan Höchstetter treten; jetzt aber bin ich der Meinung, daß, wenn wir den Armenverwaltungen etwas mehr Freiheit geben, als es die gegenwärtige Fassung der ersten These zuläßt, wir dann auch ein Stück Individualisierung mehr in die Armenpflege hineintragen, und davon können wir niemals zu viel haben.

Ich habe aber in formaler Beziehung ein gewisses Bedenken gegen das Wort „insbesondere". Das Wort „insbesondere" setzt bereits etwas Allgemeines voraus, woraus dann durch den Satz, der mit „insbesondere" eingeleitet wird, wieder etwas Spezielles hervorgehoben wird. Ich glaube nun, eine Fassung Ihnen vorschlagen zu können, die allen Herren annehmbar sein wird, indem ich meine erste These so formuliere: „Die geschlossene Armenpflege ist im allgemeinen nur da anzuwenden u. s. w."; ich glaube, dem werden die Herren zustimmen können, welche auf dem Standpunkte des Herrn Dr. Aschrott stehen, und der Antrag Aschrott hat damit zur allgemeinen Zufriedenheit seine Erledigung gefunden.

(Zustimmung.)

Meine Damen und Herren, Herr Landesrat Gerhardt hat sich zu der Frage der Möglichkeit einer zwangsweisen Zurückhaltung von Insassen in der geschlossenen Armenpflege geäußert, und er hat vom praktischen Standpunkt aus gewiß recht, wenn er sagt, es ist durchaus erwünscht, daß wir in der Lage sind, derartige Leute, von denen wir voraussehen, daß sie doch in allernächster Zeit der Verarmung wieder anheimfallen, in ihrem eigenen Interesse gleich in der Anstalt zurückzuhalten. Aber, meine Damen und Herren, ich habe dagegen doch erhebliche Bedenken, daß wir in der Anstaltspflege ein solches Recht ausüben, ohne daß uns speziell diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen zur Seite stehen. Im allgemeinen ist die persönliche Freiheit ein Palladium, das in Deutschland nicht angetastet werden darf, wenn nicht besondere gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung bestehen. Und weiter glaube ich, es fehlt auch aus dem Grunde die Möglichkeit, mit der Ansicht des Herrn Landesrat Gerhardt anzuschließen, weil es an einer Instanz mangelt, die darüber unparteiisch entscheiden kann, ob die Erklärung — wie der Herr Landesrat gemeint hat — denn wirklich nur zum Schein abgegeben ist. Die Anstaltsleitung ist doch in dieser Beziehung keine ge-

Digitized by Google

unparteiische Instanz; man wird jedenfalls nicht überall geneigt sein, sie ohne weiteres als eine solche anzuerkennen.

Herrn von Massow möchte ich erwidern, daß uns in bezug auf den Zusammenschluß von Gemeinden zum Zwecke der Anstaltsfürsorge die „hellen" Sachsen doch ein außerordentlich gutes Beispiel gegeben haben. Ich glaube, was in Sachsen geht, geht auch in anderen Gauen unseres deutschen Vaterlandes. Ich bin aber auch vollständig einverstanden, wenn etwa, wie Herr von Massow angedeutet hat, die Kreise sich dieser Fürsorge annehmen wollen. Welcher größere Verband das tut, ist mir gleichgültig; worauf ich entscheidendes Gewicht lege, ist, daß überhaupt ein größerer, leistungsfähiger Verband eintritt, weil wir mit den gegenwärtigen Prästationen der ländlichen Armenverbände uns nicht zufrieden geben können.

Ich komme nun noch mit einem Wort zu Herrn Dr. Eschle, meinem geschätzten Herrn Korreferenten. Herr Dr. Eschle hat uns erzählt, daß eigentlich die antisozialen Elemente durchweg psychopathisch, d. h. geistig defekt seien. Danach brauchten wir also Armenarbeitsanstalten nicht mehr zu bauen, sondern nur noch Irrenanstalten. Solche Ideen berühren mich ähnlich, wie mich ehedem als Staatsanwalt die Theorien von Lombroso und von der „moral insanity" berührt haben. Das sind Dinge, mit denen der Praktiker nichts anzufangen weiß, und ich glaube, daß diese Theorien in der weitgehenden Form, wie sie von Dr. Eschle, und noch weitgehender allerdings von Kraepelin und andern seiner Herren Kollegen, aufgestellt werden, auch nach 20 oder 30 Jahren noch nicht Gemeingut unserer Verwaltungen geworden sein werden; ich wollte es wenigstens nicht wünschen. Es würde das ja namentlich für die würdigen Armen zu höchst unliebsamen Konsequenzen führen. Man müßte, um den Bummlern kein Unrecht zu tun, die guten Elemente mit ihnen zusammensetzen; die letzteren hätten also den Schaden zu tragen, und die möchte ich gerade vor dem Zusammenleben mit den antisozialen Elementen gewahrt wissen.

Herr Dr. Eschle hat dann ferner, heute allerdings in etwas abgeschwächter Form, in seinen Thesen aber ziemlich apodiktisch, für Anstalten der geschlossenen Armenpflege einen Arzt als Leiter gefordert. Er ist da ausgegangen von den Anstalten, die ihm zunächst liegen, von den badischen Kreispflegeanstalten, die in der Tat wohl einen Arzt als Leiter erfordern. Aber in dem größten Teil des deutschen Vaterlandes handelt es sich ja um ganz andere Anstalten, um Anstalten, für deren Leitung wir zwar ganz gewiß einen praktischen Mann, aber meines Erachtens nicht notwendig einen praktischen Arzt brauchen.

(Sehr richtig!)

Vorsitzender: Der Herr Korreferent hat das Wort.

Mitberichterstatter Direktor Dr. Eschle (Sinsheim): Hochverehrte Damen und Herren! Ich darf zunächst auf den Satz eingehen, den der Herr Vorredner eben ausgesprochen hat, daß man diese antisozialen Elemente nicht mit den braven Armen zusammensperren dürfte. Ich glaubte es eigentlich widerlegt zu haben, daß diese gemeinschaftliche Verpflegung verschiedener

Digitized by Google

Elemente notgedrungen einen besonderen Horror erregen müßte. Ich habe gerade gefunden, daß die armen Alkoholisten, die ja die Hauptrepäsentanten dieser Rubrik sind, häufig sehr angenehme Elemente in der Anstalt werden; den Alkoholgenuß gewöhnt man ihnen ab, sie bekommen auch als Arbeitsbelohnung statt Bier, Most oder was sonst an alkoholischen Getränken verabreicht zu werden pflegt, Tee und Milch. Da hören die unangenehmen Charaktereigenschaften recht bald auf, und sie werden in der Anstalt die angenehmsten, arbeitsamsten Elemente, die für die andern mitschaffen und die Bilanz des Haushalts so vorteilhaft zu verändern imstande sind, daß wir sie nicht nur ganz gerne bei uns sehen, sondern sogar ungern entbehren. Das Zusammenleben ist auch nicht so zu verstehen, daß man annehmen müßte, die Pfleglinge würden nun unterschiedslos in eine Stube gesperrt, so daß zum Beispiel die ehrwürdige alte Frau von 80 Jahren, die wegen Altersschwäche und Augenerkrankung sich nicht mehr ernähren kann, mit einer Dirne zusammengetan wird, und der frühere Verbrecher mit ganz ordentlichen Leuten. Ich bin im Gegenteil immer darauf ausgegangen, die Anstalt in lauter kleine Abteilungen zu zerlegen und das ist von den Medizinalreferenten des die Aufsicht führenden Ministeriums mir immer als ein besonderes Verdienst angerechnet worden. Ich kam zu dem Grundsatz, daß man lauter Abteilungen von etwa 20 Leuten macht, die dann eine besondere Hausgenossenschaft bilden, und zwar sonderte ich die Pfleglinge nicht nur nach ihren Krankheiten, sondern auch im weitesten Umfange nach ihren Charaktereigenschaften so daß ich z. B. die Zänker nicht mit den Friedlichen, die Kranken mit abschreckenden Gebrechen nicht mit anderen Leuten, die etwa zartere Empfindungen in dieser Hinsicht haben, zusammenlegte, sondern alle nach Möglichkeit so verteilte wie sie in jeder Hinsicht zueinander passen. Natürlich findet dabei ein sehr häufiger Wechsel statt, es ist ein ewiges Verändern und Probieren, die Verteilung ist nicht eine feststehende, weil sie einmal getroffen ist, sondern in beständigem Fluß. — Dann habe ich Abteilungen für Bevorzugte zu schaffen gesucht, die eine laxere Hausordnung haben, ja die sogar mit Stehkragen — meist Gummikragen, den sie zu Weihnachten geschenkt bekommen — bei den sonntäglichen Spaziergängen paradierten. Es ist das so eine Auszeichnung nach Art unserer Ordensauszeichnungen.

(Große Heiterkeit.)

Solch eine Berücksichtigung ehrgeiziger Neigungen hat meiner Erfahrung nach vielfach als erzieherisches Moment mitgewirkt. Wenn den Betreffenden aber infolgedessen der Dünkel zu Kopf stieg, wurden sie auf eine andere Abteilung mit weniger Vorrechten zurückversetzt und mußten sich erst wieder die weitere Belassung der Auszeichnung durch längeres Wohlverhalten verdienen. — Gerade durch das beständige Hin- und Herschieben des Materials kann man ganz dasselbe erreichen, als wenn man für alle Klassen von der Unterstützung durch die geschlossene Armenpflege Bedürftige besondere Anstalten erbaut. Aber zu diesem ewigen Verschieben gehört ein vollständiges Aufgehen in der Sache, und dazu ist meiner Ansicht nach — ich kann mich ja darin irren — ein Arzt notwendig. Ich glaube, daß nur einige Jahrzehnte vergehen werden, bis sich diese Frage geklärt haben wird. Sollte sich

Digitized by Google

meine Ansicht bestätigen, so werde ich mich freuen im Recht gewesen zu sein; wenn nicht, so werde ich mich freuen, etwas gelernt zu haben.

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat Herr Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott das Wort.

Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott (Elberfeld): Ich ziehe meinen Antrag auf Abänderung der Nr. 1 zu gunsten des von Herrn Dr. Buehl jetzt gestellten Antrages: in Nr. 1 zu sagen „im allgemeinen nur da", zurück, da ich glaube, daß durch diesen Ausdruck ebensogut wie durch denjenigen, den ich vorgeschlagen habe, „insbesondere", zum Ausdruck gelangt, daß neben den beiden Fällen, die in Nr. 1 ausdrücklich angeführt sind, auch andere möglich sind, in denen man für geschlossene und nicht für offene Armenpflege eintreten soll. Die Thesen sind so schön aufgestellt, daß ich sie in dieser Schönheit anzunehmen wünsche.

(Heiterkeit.)

Vorsitzender: Wir haben danach nur noch die Thesen, wie sie vom Herrn Referenten Dr. Buehl in Gemeinschaft mit dem Herrn Korreferenten Dr. Eschle aufgestellt sind, in ihrer jetzigen Fassung für die Abstimmnng vorliegend, und ich bitte danach diejenigen, die für diese Thesen sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist zweifellos die Majorität.

Wir kommen zu Punkt 5 unserer Tagesordnung:

Volks- und Krankenküchen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Oberarzt Dr. Blum (M.-Gladbach), das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Oberarzt Dr. Blum (M.-Gladbach): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei der vorgerückten Zeit wird es ja nicht möglich sein, diesen für die Hygiene sowohl wie für die Volkswirtschaft eminent bedeutsamen Gegenstand in der Ausführlichkeit zu behandeln, wie ich es wohl als Arzt tun möchte. Ich werde mich daher darauf beschränken, Ihnen den Gegenstand in einigen kurzen, markanten Zügen vor Augen zu führen und bezüglich der Details auf die Ausführungen meines gedruckten Referats zu verweisen.

Es ist eine bekannte und nicht mehr bestrittene Tatsache, daß die Ernährung der breiten Massen unseres Volkes in vielfacher Beziehung eine ungenügende und nicht rationelle ist. Auf der einen Seite sind Unkenntnis und falsche Anschauungen oder Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit die Ursache einer irrationellen, ungenügenden Ernährung; auf der anderen Seite aber fehlt auch oft genug Zeit und Gelegenheit, sich eine gute Ernährung zu ermöglichen. Wenn man dieser Tatsache gegenüber in Erwägung zieht, daß es für den kleinen Mann, insbesondere für den Arbeiter, ebenso notwendig ist wie für jeden anderen Menschen, sich gut zu ernähren, um sich

Digitized by Google

Lebensmut, Schaffensfreudigkeit und Gesundheit zu erhalten, so wird man wohl begreifen können, wie heutzutage auf sozialem Gebiet sehr viele Hände beschäftigt sind, diesem Übel nach Möglichkeit abzuhelfen. Es sind auf diese Weise eine ganze Reihe von Einrichtungen entstanden, welche einesteils die Beschaffung und den Verkauf guten Rohmaterials bezwecken, andererseits die Herstellung und den Vertrieb fertiger Nahrungsmittel zum unmittelbaren Gebrauch während und nach der Arbeitszeit zur Aufgabe haben; ich erinnere nur kurz an die zahlreichen in Deutschland verbreiteten Konsumvereine, ich erinnere an die Konsumanstalten für bestimmte Fabrikbetriebe, ich erinnere weiter an die Fabrik-Kantinen und ähnliches.

Aber während diese Einrichtungen nur immer einem ganz bestimmten Abnehmerkreise dienen sollen, haben es sich die Volksküchen zur Aufgabe gemacht, der Allgemeinheit zu dienen. Unter Volksküchen verstehen wir solche Anstalten, welche im allgemeinen den weniger bemittelten Volksklassen, die aus irgend einem Grunde eines geordneten Haushalts und einer geordneten Ernährungsweise entbehren, zu billigen Preisen einfache, gut zubereitete und sättigende Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen bezwecken. Volksküchen sind also nicht jene Anstalten, die man als Armenspeisungsanstalten oder Notstandsküchen bezeichnet hat; diese sind hier für die weitere Betrachtung ausgeschlossen. Es ist indessen vielleicht nicht uninteressant zu erwähnen, daß unsere modernen Volksküchen vielfach aus den Armenspeisungsanstalten entstanden sind. In den vierziger Jahren ist zuerst der Versuch gemacht worden, die bis dahin bestehenden Armenspeisungsanstalten und Notstandsküchen ihres Charakters zu entkleiden und auf die höhere soziale Stufe einer wirtschaftlichen Beihilfe zu erheben, und die Stadt Leipzig hat den Vorzug, am 16. Januar 1849 die erste städtische Speiseanstalt eröffnet zu haben, nach deren Muster dann weitere Volksspeiseanstalten entstanden sind. Zwischen diesen beiden Anstalten, d. h. also den Anstalten, die lediglich als Armenspeisungsanstalten dienen, und den Volksküchen gibt es auch einige wenige Anstalten, die beide Zwecke miteinander vereinigen, die also auf der einen Seite die Armen unentgeltlich speisen und auf der anderen Seite den weniger Bemittelten zu billigem Preis Speisen gewähren wollen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Anstalten wenig existenzfähig sind. Und das ist auch leicht begreiflich; denn wo die Anstalt mit der einen Hand etwas verschenkt, wird der besser situierte Arbeiter sich scheuen seine Mahlzeiten einzunehmen.

(Sodann bespricht Redner in ausführlicher Weise die Bedürfnisfrage der Volksküchen vom hygienischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Standpunkte und geht hierauf an der Hand des gedruckten Referats näher auf die Einrichtung derselben und auf die Resultate der von ihm auf Grund von Fragebogen aufgestellten Statistik ein und wendet sich namentlich auch zu dem Vorwurf, daß die Volksküchen sich als ein Konkurrenzunternehmen gegenüber den kleinen Wirtschaften herausstellten. Eine gewisse Konkurrenz lasse sich allerdings nicht verkennen, sofern der Konsum der alkoholischen Getränke in den Wirtschaften vielleicht zurückgehe, weil die Speisewirte gezwungen würden, ihre Leistungen und Preise denen der Volksküchen anzupassen, aber das sei kein Fehler und komme lediglich den minder-

Digitized by Google

bemittelten Volksklassen und vor allem den Arbeitern zu gute. Redner weist aus der Statistik nach, daß sowohl die Gemeinden als auch die Armenpflege und Wohltätigkeit der Einrichtung der Volksküchen sympathisch gegenüberstehen, und wendet sich sodann zu den Krankenküchen, die im wesentlichen eine neuere Errungenschaft sind. Als deren Zweck bezeichnet er: kranken, minderbemitteltem Personen eine zweckmäßige, gesundheitsfördernde Krankenkost zu mäßigem Preise zu gewähren, wie sie der einzelne Haushalt nie beschaffen kann. Er betont dabei besonders, daß es durchaus notwendig ist, von diesen Anstalten jeden Schein des Almoseninstituts fernzuhalten.)

Die Rundfrage hat — so fährt Redner fort — doch ergeben, daß die Krankenküchen bis jetzt vorwiegend auch einen charitativen Charakter haben. In Berlin und Stuttgart, wo sie nicht in sehr großem Umfange betrieben werden, stehen sie auch den wohlhabenderen Ständen zur Verfügung. Krankenküchen mit der ausgesprochenen sozialen Tendenz einer wirtschaftlichen Beihilfe in kranken Tagen haben nur einige wenige Städte, nämlich Aschersleben, Celle, Charlottenburg, Detmold, Düsseldorf, Hanau, Kassel, Saarbrücken, Stuttgart und M.-Gladbach. Die Frage nach dem Bedürfnis solcher Krankenküchen muß entschieden bejaht werden, wenn man auf der einen Seite bedenkt, daß die Ernährung in kranken Tagen doch eine außerordentlich wichtige Rolle spielt, da jede Krankheit durch rationelle Ernährung günstig und durch irrationelle Ernährung ungünstig beeinflußt wird, und wenn man auf der anderen Seite sieht, wie es in den minderbemittelten Familien damit steht, wo die Geldmittel, die schon in gesunden Tagen häufig genug nicht zur rationellen Ernährung ausreichen, in kranken Tagen durch den Ausfall an Verdienst noch mehr geschmälert werden. Da leidet die Ernährung ganz gewaltig in diesen Tagen, und je mangelhafter die Ernährung ist, um so länger dauert in den allermeisten Fällen die Krankheit und um so länger auch das Stadium der Rekonvaleszenz. Denn wenn der Mann seine Familie nicht in Schulden bringen will, so muß er seine Arbeit vielleicht zu einer Zeit wieder aufnehmen, wo der Körper noch nicht hinreichend wieder gefestigt ist, und Rückfälle sind deshalb sehr häufig.

Man sieht also, daß die Krankenküchen einem dringenden sozialen Bedürfnisse abzuhelfen geeignet sind. § 21 2, 3a sowie die Motive und Begründung zu dem Gesetze vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 geben den Krankenkassen das Recht, für ihre Kranken die Krankenkost zu gewähren. Wir haben in M.-Gladbach eine ganz blühende Krankenküche, und der Bezirksausschuß hat auch für die Krankenkassen, welche die Gewährung von Krankenkost in den Bereich ihrer Leistungen aufgenommen haben, den diesbezüglichen Zusatz zu den Statuten bereits genehmigt. Die Krankenkassen bezahlen 40 Pf. pro Portion, dafür wird dem Kranken das Essen warm und in schmackhaftem Zustande von halb Zwölf bis halb Zwei in heizbarem Speisetransportwagen in die Wohnung gebracht. Die Einrichtung wird von den Arbeitern außerordentlich gepriesen, und vor allem sind die Ärzte sehr damit einverstanden, daß sie jetzt in der Lage sind, eine stärkende Kost aus der Krankenküche zu verschreiben. Auch die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hat davon

Digitized by Google

Gebrauch gemacht. Sie hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei Lungenkranken die in den Heilstätten erzielte Gewichtszunahme von 10 oder mehr Pfund, wenn sie wieder in ihre schlechten sozialen und Ernährungsverhältnisse zurückkommen, wie Schaum auf dem Wasser zergeht, während, wenn sie aus der Krankenküche ernährt werden, es nicht nur gelingt, den Gewichtszustand zu erhalten, sondern ihn mitunter sogar noch zu erhöhen. Es ist daher entschieden zu empfehlen, daß die Krankenkassen sowohl wie die Invalidenversicherung diesem wichtigen Teil der Krankenversorgung mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit zuwenden; denn der ist doch jedenfalls ein wahrer Menschenfreund, der dem Armen das einzige Gut, das er sein eigen nennt, die Gesundheit, wieder zu gewinnen hilft.

(Bravo!)

Ich möchte hiernach die geehrte Versammlung bitten, folgende Leitsätze annehmen zu wollen:

1. Volksküchen sind im Interesse einer rationellen Volksernährung für zahlreiche in kleinen Verhältnissen lebende Volksklassen, namentlich für Industriearbeiter und Bewohner größerer Städte, unentbehrlich. Sie erweisen sich auch zur Bekämpfung des Alkoholismus sehr segensreich. Sie müssen in besuchter Gegend gelegen sein. Ihre Leistungen müssen grundsätzlich entgeltlich sein, so daß unter allen Umständen der Charakter des Almosens ausgeschlossen ist.
2. Eine sachgemäße Krankenernährung ist zur Wiederherstellung der Gesundheit unerläßlich. Ihre Herstellung erfordert für Minderbemittelte die Einrichtung von Krankenküchen, die zu mäßigen Preisen Krankenkost abgeben. Ihre Förderung wird in erster Linie den Krankenkassen, aber auch den Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit empfohlen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Münsterberg.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Meine verehrten Herrschaften! Wir haben leider immer am Schlusse unserer Tagung zu konstatieren, daß die vorhergehenden Gegenstände das Interesse etwas absorbiert haben; aus dem Mangel an Rednern entnehme ich, daß niemand zu dem Gegenstande das Wort zu nehmen wünscht, und ich möchte gerade glauben, daß das wesentlich aus dem Grunde geschieht, weil nach den Ausführungen des Herrn Referenten in der Tat kaum Widerspruch entstehen kann. Ich möchte aber doch aussprechen, daß wir Herrn Dr. Blum einen ganz besonderen Dank für sein Referat schulden. Er hat unserm Verein bisher fern gestanden, aber durch seine Gründung der Krankenküche in M.-Gladbach die Aufmerksamkeit der Fachkreise auf sich gezogen und hat durch sein praktisches Vorgehen in der Tat für die Ausbreitung dieser Idee sehr gewirkt. Er hat sich dann der Mühe unterzogen, an sämtliche größeren deutschen Städte zu schreiben, und hat in seinem Bericht — darauf möchte ich doch ganz besonders aufmerksam machen — ein sehr umfassendes, sehr dankenswertes und sehr klar gegliedertes Material zusammengetragen. Es kommt in der

Digitized by Google

Tat nicht darauf an, ob hier in der Versammlung lange darüber gesprochen wird; aber ich halte es doch für wünschenswert, alle Interessenten für diesen eigentlich neuen Gegenstand — namentlich so weit es die Krankenküchen betrifft — darauf hinzuweisen, daß wir nun an der Hand dieses sehr guten Materials, das nicht bloß im Bericht besteht, sondern auch in Mitteilungen von Betriebsordnungen, Krankenkostsätzen, Kücheneinrichtungen und dergleichen mehr, jetzt einen vorzüglichen Anhalt besitzen. Dem Herrn Dr. Blum als Referenten möchte ich namens des Vereins selbst hierfür den herzlichsten Dank aussprechen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand weiter gemeldet; wir kommen deshalb zur Abstimmung.

Herr Oberarzt Dr. Blum schlägt folgende Leitsätze vor:

1. Volksküchen sind im Interesse einer rationellen Volksernährung für zahlreiche in kleinen Verhältnissen lebende Volksklassen, namentlich für Industriearbeiter und Bewohner größerer Städte, unentbehrlich. Sie erweisen sich auch zur Bekämpfung des Alkoholismus sehr segensreich. Sie müssen in besuchter Gegend gelegen sein. Ihre Leistungen müssen grundsätzlich entgeltlich sein, so daß unter allen Umständen der Charakter des Almosens ausgeschlossen ist.
2. Eine sachgemäße Krankenernährung ist zur Wiederherstellung der Gesundheit unerläßlich. Ihre Herstellung erfordert für Minderbemittelte die Einrichtung von Krankenküchen, die zu mäßigen Preisen Krankenkost abgeben. Ihre Förderung wird in erster Linie den Krankenkassen, aber auch den Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit empfohlen.

Ich frage, ob die Versammlung diese Leitsätze annimmt.

(Wird bejaht.)

Das ist der Fall.

Wir kommen zum 6. Gegenstand der Tagesordnung:

Wahlen.

Ich erteile das Wort Herrn Pfarrer Schlosser (Gießen).

Pfarrer Schlosser (Gießen): Hochgeehrte Versammlung! Ich erlaube mir Ihnen vorzuschlagen, daß wir die ausscheidenden Mitglieder des Zentralausschusses mit Ausnahme des Herrn Gemeinderat Stähle, der ja sein Amt niedergelegt hat, wieder wählen, nämlich die Herren:

1. Dr. Aschrott, Landger.-Dir., Elberfeld.
2. Bachmann, Landesrat, Kiel.
3. Dr. Blenck, Geh. Ober-Reg.-Rat, Präsident des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus, Berlin.
4. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
5. Evert, Ober-Reg.-Rat, Berlin.

Digitized by Google

6. Falch, Ober-Reg.-Rat, Stuttgart.
7. Freiherr v. d. Goltz, Kreisdirektor, Diedenhofen.
8. Hintze, Landeshauptmann, Danzig.
9. Künzer, Bürgermeister, Posen.
10. Mau, Pfarrer, Kiel.
11. Dr. Ruland, Justizrat, Rechtsanwalt, Kolmar i. Els.
12. Dr. Schön, Senator, Lübeck.
13. Dr. Stooß, Senator, Lübeck.
14. Zimmermann. Finanzrat, Braunschweig.

Vorsitzender: Die Versammlung hat die Vorschläge gehört; wünscht jemand darüber zu sprechen?

(Pause.)

Wenn nicht, so frage ich, ob die Versammlung diesen Vorschlägen zustimmt.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Wir kommen zu dem letzten Punkt der Tagesordnung:

Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Ich gebe das Wort Herrn Direktor Buehl (Hamburg).

Direktor Dr. Buehl (Hamburg): Verehrte Damen und Herren! Wenn ich in diesem Stadium unserer Verhandlungen um das Wort gebeten habe, so ist das nicht im Interesse der von mir vertretenen Stadt Hamburg, sondern zu gunsten meiner Vaterstadt Koblenz geschehen. Herr Bürgermeister Ortmann von Koblenz bedauert lebhaft, die Einladung nicht persönlich überbringen zu können, da er amtlich verhindert ist; er hat mich aber gebeten, mich meiner Vaterstadt anzunehmen und den Verein recht herzlich zu bitten, eine seiner nächsten Tagungen in Koblenz zu halten. Meine Damen und Herren, die Stadt Koblenz, eine Mittelstadt von etwa 40 000 Einwohnern, bietet zwar auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit nichts Hervorragendes; sie bietet eben nicht mehr und nicht weniger als andere Städte gleicher Art und Größe. Aber die sonstigen Sehenswürdigkeiten, die Koblenz bietet, sind außerordentlich zahlreich, und insbesondere hat ja die Natur in geradezu verschwenderischer Pracht ihre Reize über Koblenz ausgegossen. Koblenz ist bewohnt von einer fröhlichen Bevölkerung, von der ich weiß, daß sie aus allen Kreisen heraus dem Verein mit lebhaftem Interesse begegnen und ihn außerordentlich freundlich aufnehmen wird. Die Stadt Koblenz wird uns voraussichtlich eine Festfahrt per Dampfer nach St. Goar und dem Lurlei-Felsen darbieten, und wenn der Dampfer wieder zurückkommt auf die Höhe von Koblenz, dann soll der Ehrenbreitstein in Beleuchtung erstrahlen. Das ist ein Schauspiel, welches sich mit der berühmten Heidelberger Schloßbeleuchtung sehr wohl messen kann. Der Herr Kollege Schmidt (Mainz) hat, als er sich im Jahre 1898 oder 1899 in ähnlicher Lage befand, seine Einladung geschlossen mit den Worten, „Auf zum goldenen Mainz!" — Zwei Jahre später war dann der Verein in Mainz. Wenn auch die Stadt Koblenz, da

Digitized by Google

ältere Einladungen vorliegen, nicht hoffen darf, daß der Verein schon im nächsten oder übernächsten Jahre nach Koblenz geht, so liegt doch der Stadt daran, den Verein baldmöglichst in ihren Mauern begrüßen zu können, und darum schließe ich, wie damals Kollege Schmidt, mit dem Rufe: „Auf zum feuchtfröhlichen Koblenz!"

(Große Heiterkeit.)

Vorsitzender: Meine verehrten Damen und Herren, wenn auch Herr Kollege Buehl der Lorelei gleich gesungen

(Heiterkeit.)

und uns nach Koblenz eingeladen hat, so gestatte ich mir doch vorzuschlagen, es möge die Versammlung bei ihrer alten Gepflogenheit bleiben, die darin besteht, daß die Wahl des Orts für die nächste Versammlung allemal dem Zentralausschuß überlassen wird. Es lassen sich sehr schwer in der Jahresversammlung alle die verschiedenen Momente abwägen, die für die Wahl des nächsten Versammlungsortes in Frage kommen.

(Pause.)

Ich darf feststellen, daß die Versammlung auch diesmal sich mit dem bisherigen Modus einverstanden erklärt und die Bestimmung des nächsten Versammlungsorts dem Zentralausschuß überläßt.

Zur Geschäftsordnung Herr Kollege Martius.

Stadtrat Martius (Breslau): Ich glaube, meine Damen und Herren, daß wir, da die Tagesordnung erledigt ist, die heutige Sitzung doch nicht schließen dürfen, ohne dem Vorstand unserer Sitzung, unserm verehrten Vereinsvorsitzenden Stadtrat Ludwig-Wolf den Dank des Vereins und der Versammlung zu votieren. Ich wollte Sie bitten, sich zum Zeichen des von Ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht unter lebhaften Bravo- und Hochrufen.)

Vorsitzender: Meine verehrten Damen und Herren, ich kann das natürlich nicht für mich allein annehmen, sondern ich bitte, in diesen Dank den gesamten Vorstand, beziehungsweise das ganze Bureau einschließen zu dürfen.

Ehe ich aber die Versammlung schließe, ist es mir ein Herzensbedürfnis, auch noch der Vertretung unserer heurigen Versammlungsstadt den herzlichsten Dank auszusprechen, insbesondere dem Ortsausschuß, den die städtischen Kollegien gebildet haben. Möge es uns vergönnt sein, uns im nächsten Jahre um die gleiche Zeit am anderen Orte wieder gesund zusammen zu finden.

Ich schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung nach $1^1/_4$ Uhr.)

Digitized by Google

Verzeichnis der Redner.

(Die Zahlen nach den Namen sind die Seitenzahlen des Heftes.)

Aders 4. 58. 65. 84. 94.
Aschrott 90. 101.
Blum 101.
Buehl 72. 98. 106.
Eschle 84. 99.
Funck 2.
Gerhardt 91.
Herbst 58.
Hildebrand 97.
Höchstetter 66. 95.
Holle 45.
Höpfner 7.
Jakstein 51.
Köhne 31. 68.
Kuhn 60. 72.
Lentze 40. 44.
Ludwig-Wolf, Vorsitzender 1. 2. 3. 5. 16. 23. 31. 40. 44. 45. 47. 48. 51. 53. 54. 56. 58. 59. 66. 68. 70. 72. 90. 91. 92. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 101. 104. 105. 106. 107.
Martius 107.
v. Massow 48. 92.
Münsterberg 6. 104.
Nasse 1.
Rath 96.
Rosenstock 54.
Schiller 23. 70.
Schlosser 105.
Schmidt 16. 70.
Voigt 47.

Digitized by Google

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Herbst 1903.)

I. Gemeinden.

		Mitgliederbeiträge. M.
1.	Aachen (Armenverwaltung)	10
2.	Allenstein (Magistrat)	10
3.	Altenburg (Stadtrat)	20
4.	Altenessen (Bürgermeisteramt)	10
5.	Altona (Armenkommission)	50
6.	Alzey (Bürgermeisterei)	10
7.	Anklam (Magistrat)	10
8.	Annaberg (Stadtrat)	10
9.	Apolda (Gemeindevorst.)	10
10.	Arnstadt (Magistrat)	10
11.	Aschersleben (Magistrat)	10
12.	Baden-Baden (Armenkommission)	10
13.	Barmen (Magistrat)	30
14.	Berlin (Magistrat)	200
15.	Bernburg (Magistrat)	15
16.	Beuthen, O.-Schl. (Magistr.)	12
17.	Biberach bei Ulm (Armendeputation)	10
	Biebrich (Magistrat)	10
19.	Bielefeld (Magistrat)	20
20.	Bochum (Magistrat)	10
21.	Bonn (Oberbürgermstramt)	20
22.	Borbeck (Magistrat)	10
23.	Brandenburg a. H. (Magistr.)	10
24.	Braunschweig (Magistrat)	30
25.	Bremen (Stadtbremische Armenpflege)	30
26.	Bremerhaven (Magistrat)	10
27.	Breslau (Armendirektion)	50
28.	Bromberg (Magistrat)	10
29.	Brünn (Armenamt)	20
30.	Burg bei Magdeburg (Magistrat)	10
31.	Cannstatt (Armenpflege)	10
32.	Cassel (Armendirektion)	50
33.	Celle (Magistrat)	10
34.	Charlottenburg (Magistrat)	20
35.	Chemnitz (Stadtrat)	30
36.	Cleve (Magistrat)	10
37.	Coblenz (Magistrat)	20
38.	Coburg (Magistrat)	10
39.	Cöln (Magistrat)	50
40.	Coethen (Magistrat)	10
41.	Colberg (Magistrat)	10
42.	Colmar i. Els. (Armenrat)	10
43.	Cottbus (Magistrat)	10
44.	Crefeld (städt. Armendeput.)	50
45.	Crimmitschau (Stadtrat)	10
46.	Danzig (Armenamt)	10
47.	Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei)	25

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Vorsitzende (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen ꝛc. des Vereins zu beziehen.

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
48.	Dessau (Magistrat)	10
49.	Döbeln (Stadtrat)	10
50.	Dortmund (Armendeput.)	30
51.	Dresden (Armenkollegium)	20
52.	Dülken (Bürgermeisterei)	10
53.	Düren (Magistrat)	10
54.	Düsseldorf (Magistrat)	50
55.	Duisburg (Magistrat)	25
56.	Eberswalde (Magistrat)	10
57.	Eibenstock (Stadtrat)	10
58.	Eilenburg (Magistrat)	10
59.	Eisenach (Stadtrat)	10
60.	Eisleben (Magistrat)	10
61.	Elberfeld(Armenverwaltung)	60
62.	Elbing (Arm.-Dir.)	10
63.	Emmerich (Magistrat)	10
64.	Erfurt (Magistrat)	10
65.	Erlangen (Magistrat)	10
66.	Essen (Armenverwaltung)	30
67.	Eßlingen(Armenverwaltung)	10
68.	Flensburg (Magistrat)	10
69.	Forst i. L. (Magistrat)	10
70.	Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
71.	Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
72.	Freiberg i. S. (Stadtrat)	10
73.	Freiburg im Br. (Stadtrat)	10
74.	Gelsenkirchen (Magistrat)	10
75.	Gera (Stadtrat)	10
76.	Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
77.	Gießen (Magistrat)	30
78.	M.-Gladbach (Armenverwaltung)	10
79.	Glauchau (Stadtrat)	10
80.	Gleiwitz (Magistrat)	10
81.	Glogau (Magistrat)	30
82.	Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde)	10
83.	Gnesen (Magistrat)	10
84.	Göppingen (Magistrat)	10
85.	Görlitz (Magistrat)	20
86.	Göttingen (Magistrat)	20
87.	Gotha (Stadtrat)	20
88.	Graudenz (Magistrat)	10
89.	Greifswald (Armendep.)	20
90.	Greiz (Stadtrat)	10
91.	Grünberg (Magistrat)	10
92.	Guben (Magistrat)	10
93.	Gumbinnen (Magistrat)	10
94.	Hagen i. W. (Magistrat)	10
95.	Halberstadt (Magistrat)	15
96.	Halle a. S. (Arm.-Dir.)	30
97.	Hamburg (Armenverwaltg.)	100
98.	Hamburg (Statist. Bureau der Steuerdep.)	10
99.	Hamburg (Waisenhaus-Kollegium)	50
100.	Hameln (Magistrat)	10
101.	Hamm (Armenverwaltung)	10
102.	Hanau (Magistrat)	10
103.	Hannover (Armenverw.)	30
104.	Harburg (Magistrat)	20
105.	Haspe (Magistrat)	10
106.	Heidelberg (Armenrat)	15
107.	Heilbronn (Armenverw.)	30
108.	Heißen (Bürgermeisterei)	10
109.	Hildesheim (Armenverw.)	20
110.	Höchst a. M. (Magistrat)	10
111.	Hörde in Westf. (Armendirektion)	10
112.	Jauer (Magistrat)	10
113.	Jena (Gemeindevorstand)	10
114.	Inowrazlaw (Magistrat)	10
115.	Insterburg (Magistrat)	10
116.	Iserlohn (Magistrat)	20
117.	Karlsruhe (Magistrat)	25
118.	Kattowitz (Magistrat)	10
119.	Kettwig a. R. (Bürgermstr.-Amt)	10
120.	Kiel (Magistrat)	20
121.	Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
122.	Königshütte (Magistrat)	10
123.	Konstanz (Stadtrat)	10
124.	Kopenhagen (Magistr.)	10
125.	Kreuznach (Bürgerm.-Amt)	10
126.	Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10
127.	Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
128.	Langenbielau (Magistrat)	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
129.	Lauban (Magistrat)	10
130.	Leipzig (Armenamt)	50
131.	Leipzig (Waisenratsamt)	15
132.	Lennep (Magistrat)	10
133.	Linden (Armenamt)	10
134.	Lingen (Armenkommission)	10
135.	Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung)	10
136.	Ludwigshafen (Magistrat)	20
137.	Lübeck (Armenanstalt)	30
138.	Lüdenscheid (Armenverw.)	10
139.	Lüneburg (Magistrat)	20
140.	Magdeburg (Armendirekt.)	50
141.	Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
142.	Mainz (Armendeputation)	10
143.	Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
144.	Mannheim (Stadtrat)	25
145.	Mannheim (Armenkomm.)	10
146.	Marienburg (Magistrat)	10
147.	Markirch i. E. (Bürgermstrei)	10
148.	Meerane (Stadtrat)	10
149.	Meiderich (Magistrat)	10
150.	Meiningen (Magistrat)	10
151.	Memel (Magistrat)	10
152.	Merseburg (Magistrat)	10
153.	Metz (Magistrat)	30
154.	Mühlhausen i. Th. (Magistr.)	10
155.	Mülhausen i. Els. (Magistrat)	20
156.	Mülheim a. Rh. (Magistrat)	15
157.	Mülheim a. d. R. (Magistrat)	10
158.	München (Magistrat)	50
159.	München (Arbeitsamt)	10
160.	Münster (Magistrat)	20
161.	Nauen (Magistrat)	10
162.	Neumünster (Magistrat)	10
163.	Neunkirchen (Magistrat)	10
164.	Neuß (Armenverwaltung)	10
165.	Neuwied (Magistrat)	10
166.	Nordhausen (Magistrat)	20
167.	Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
168.	Oberhausen (Magistrat)	12
169.	Oels (Magistrat)	10
170.	Offenbach a. M. (Armendirektion)	10
171.	Offenburg (Magistrat)	10
172.	Ohligs (Magistrat)	10
173.	Oldenburg (Magistrat)	10
174.	Oppeln (Magistrat)	10
175.	Oschersleben (Magistrat)	10
176.	Osnabrück (Magistrat)	30
177.	Peine (Magistrat)	10
178.	Pforzheim (Magistrat)	15
179.	Pirna (Stadtrat)	10
180.	Plauen (Stadtrat)	10
181.	Posen (Magistrat)	10
182.	Potsdam (Magistrat)	20
183.	Quedlinburg (Magistrat)	15
184.	Rastatt (Magistrat)	10
185.	Rathenow (Magistrat)	10
186.	Ratibor (Magistrat)	20
187.	Ravensburg (Armenverw.)	10
188.	Rawitsch (Magistrat)	10
189.	Recklinghausen (Armenverwaltung)	20
190.	Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
191.	Reichenbach i. V. (Stadtrat)	10
192.	Remscheid (Magistrat)	30
193.	Reutlingen (Magistrat)	10
194.	Rheydt (Magistrat)	10
195.	Rostock (Armenkollegium)	25
196.	Rüttenscheid (Magistrat)	10
197.	Ruhrort (Magistrat)	10
198.	Saarbrücken (Magistrat)	10
199.	Saargemünd (Magistrat)	10
200.	Sagan (Magistrat)	10
201.	St. Johann a. S. (Magistr.)	10
202.	Sangerhausen (Magistrat)	10
203.	Schalke (Amtmann)	10
204.	Schmölln (Stadtrat)	10
205.	Schönebeck an der Elbe (Magistrat)	10
206.	Schopfheim (Magistrat)	10
207.	Schweidnitz (Magistrat)	10
208.	Schweinfurt (Armenpflegschaftsrat)	10

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
209. Schwerin (Magistrat)	10
210. Schwiebus (Magistrat)	10
211. Siegen (Magistrat)	20
212. Soest (Generalarmenkasse)	10
213. Solingen (Bürgermstramt)	10
214. Sorau (Armendirektion)	10
215. Steglitz (Gem.-Verw.)	20
216. Spandau (Magistrat)	10
217. Sterkrade (Bürgerm.-Amt)	10
218. Stettin (Magistrat)	30
219. Stolp (Magistrat)	10
220. Stoppenberg (Bürgermstr.-Amt)	10
221. Stralsund (Magistrat)	10
222. Straßburg i. E. (Magistrat)	50
223. Straßburg (Armenverw.)	10
224. Straßburg i. E. (Civilhospizien)(Nikolausstaden 6)	10
225. Stuttgart (Magistrat)	50
226. Styrum (Rhld.) (Magistrat)	10
227. Thorn (Magistrat)	10
228. Tilsit (Magistrat)	10
229. Trier (Armendeputation)	10
230. Ulm (Magistrat)	20
231. Viersen (Magistrat)	10
232. Wald (Rheinl.) (Bürgermeisteramt)	10
233. Wandsbek (Magistrat)	10
234. Wanne (Magistrat)	10
235. Weimar (Gemeindevorst.)	15
236. Weißenfels (Stadtrat)	10
237. Wesel (Magistrat)	10
238. Wien (Magistrat, Armendepartement)	200
239. Wiesbaden (Magistrat)	25
240. Wildungen (Ortsarmendir.)	10
241. Dt. Wilmersdorf bei Berlin (Gemeindevorst.)	20
242. Wismar (Magistrat)	20
243. Witten (Magistrat)	10
244. Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei)	20
245. Zeitz (Magistrat)	10
246. Zerbst (Armenverwaltung)	10
247. Zittau (Stadtrat)	10
248. Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1. Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2. Berlin, Provinzialverband der Provinz Brandenburg	50
3. Biberach a. Riß, Amtskorporation	10
4. Bingen, Kreisamt	10
5. Blaubeuren, Amtskorporation	10
6. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
7. Cassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
8. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
9. Darmstadt, Kreisamt	20
10. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50
11. Ellwangen, Landarmenbehörde	10
12. Hall, Oberamtspflege	10
13. Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
14. Heidelberg, Kreisausschuß	10
15. Karlsruhe, Kreisausschuß	10
16. Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein	50
17. Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	10
18. Konstanz, Kreisausschuß	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
19.	Lörrach, Kreisausschuß	10
20.	Ludwigsburg, Landarmenbehörde	10
21.	Lübeck, Landarmenverband	20
22.	Mannheim, Kreisausschuß	10
23.	Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
24.	Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10
25.	Offenburg, Kreiskasse	10
26.	Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
27.	Reutlingen, Landarmenpflege	10
28.	Saarburg i. Lothr., Kreisunterstützungsfonds	10
29.	Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
30.	Ulm, Landarmenbehörde	10
31.	Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E.	200
32.	Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden	40
33.	Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Behörden und staatliche Anstalten.

1.	Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Bernhardin (Kirchstr. 23)	10
2.	„ Gemeinde-Kirchenrat zu XI. M. Jungfrauen (Elbingstr. 11)	10
3.	„ Gemeinde-Kirchenrat zu St. Elisabeth (Herrenstr. 21/22)	10
4.	Düsseldorf, Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz"	10
5.	Jena, Staatsw. Seminar der Universität	10
6.	Karlsruhe, Großhrzl. Stat. Landesamt	10
7.	Konstanz, Grßh. Landeskommissär	10
8.	Lübeck, Hans. Vers.-Anstalt für Invaliditäts- u. Altersversicherung	10
9.	„ Zentralarmendep.	20
10.	Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt	10
11.	Hamburg, Gewerbekammer (Gr. Bleichen 61/63)	10
12.	Leipzig, Reformierte Gemeinde (Herr E. Jung)	10
13.	Hamburg, Werk- u. Armenhausdirektion	10

IV. Anstalten und Vereine.

1.	Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2.	Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger St. 45)	50
3.	„ Zentralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. Berlin (W. 35 Genthinerstraße 38)	10
4.	„ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom)	10
5.	„ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. Siegismundstr. 5)	30
6.	„ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Berlin W., Passauerstr. 16 II)	10
7.	„ Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur (Unter den Linden 16, Hof III)	10
8.	„ Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (SW. Dessauerstr. 14)	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
9.	Berlin, Zentralstelle, Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit (SW. Dessauerstr 14)	10
10.	„ Verband für jüdische Wohltätigkeitspflege (Martin Simon, Gr. Präsidentenstr. 3)	10
11.	„ Verein der Berl. Armenärzte (Arm.-Dir.)	20
12.	Bonn, Rhein.-Westf. Frauenverband (Frl. Günther, Hohenzoll. Str. 15)	10
13.	Bremen, Erziehungsverein	10
14.	Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
15.	„ Armenpflegerinnenverein (Stadthaus, Magistratsbureau I)	10
16.	„ Synagogengemeinde (Wallstr. 13/14)	10
17.	„ Israel. Krankenpflegeanstalt (E. Sachs, Hohenzollernstr. 96)	10
18.	„ Verein. Erziehungshaus Daheim (V, Ziethenstr. 11)	10
19.	„ Verein zur Heilung armer Augenkranker (Oberstleutnant z. D. v. Kummer, Kaiser Wilhelm-Straße 76)	10
20.	„ Evangel. Vereinshaus für innere Mission (Justizrat Grützner, Taschenstr. 18 [2])	10
21.	„ Evang. Armenverein (Pastor Künzel, a. d. Magdalenenkirche 6/7)	10
22.	„ Prinzeß Luisenheim (Fr. Schlesinger, Höfchenstr. 63)	10
23.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
24.	„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister)	10
25.	„ Deutsch-Evangel. Frauenbund (Frl. Schönian)	10
26.	Darmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
27.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
28.	Dortmund, Wohltätigkeitsverein	10
29.	Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8)	10
30.	„ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II)	10
31.	Düren, Freiwilliger Armenverein	10
32.	Frankfurt a. M., Armenverein	15
33.	„ Zentrale für private Fürsorge (Hochstr. 9 part.)	10
34.	„ Institut für Gemeinwohl	10
35.	„ Hauspflegeverein (Frau Stadtrat Flesch)	10
36.	Freiburg i. B., Charitas-Verband (Geistl. Rat Dr. Werthmann)	10
37.	Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
38.	Graz, Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark	10
39.	Hamburg, Wohltätiger Schulverein (Pastor Dr. Rode, b. d. Petrikirche 5)	10
40.	„ Blindenanstalt von 1830 (Minenstr. 3, St. Georg)	10
41.	„ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Große Allee 8 Part.)	10
42.	Hannover, Verein gegen Hausbettelei (Maschstr. 3 A)	10
43.	Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23)	10
44.	„ Badischer Frauenverein	20

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
45.	Karlsruhe, Zentralleitung des Landesverbandes badischer Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangnenfürsorge . .	10
46.	Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
47.	Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Rechtsanwalt Dr. Tscharmann, Brühl 71)	10
48.	„ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Pastor Dr. Roch)	10
49.	„ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster)	10
50.	Lübeck, Biblioth. der Gesellschaft zur Beförderung gemeinn. Thätigkeit (Königsstr. 5)	10
51.	Magdeburg, Provinzialerziehungsverein (Pastor Hildebrandt, Neustädterstr. 1)	10
52.	„ Prov.-Ausschuß für innere Mission (Kaiserstr. 59a)	10
53.	Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege	10
54.	Nürnberg, Wärmstuben- und Wohltätigkeitsverein	10
55.	„ Verein „Frauenwohl“	10
56.	Siegen, Armenunterstützungsverein	10
57.	Straßburg i. E., Charitas-Verband (Kellermannstaden 8) . .	10
58.	Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein	20
59.	„ Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins	20
60.	Wien, Verein Settlement XVI (Friedrich Kaiserstr. 51) . .	10

V. Einzelne Personen, Firmen u. s. w.

1.	Aschaffenburg, L., Rentner, Köln (Salierring 46) . . .	5
2.	Aschrott, Dr. jur., Landgerichtsdir., Elberfeld (Katernbergstr. 60)	5
3.	Bär, J., Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldbergstr. 51) . .	5
4.	Bartels, M., Dr. med., Geh. San.-Rat, Berlin NW. (Roonstr. 7)	5
5.	Baur, Dr. jur., Senator, Altona (Palmaille 75)	5
6.	Bendix, L., Domkapitular Dr., Mainz (Augustinerstr. 34) .	5
7.	Beneke, Landgerichts-Rat, Colmar i. E.	5
8.	Blank, Geh. Komm.-Rat, Elberfeld	5
9.	Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Präs. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28)	5
10.	Blum, Dr. jur., Heidelberg (Theaterstr.)	10
11.	Bode, C., Kaufmann (in Fa. Joh. Bode), Erfurt	5
12.	Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Charlottenburg (Wangenheimstraße 7)	5
13.	Böhmert, Dr. jur., Geh. Regierungs-Rat, Professor, Dresden, (Hospitalstraße 9)	5
14.	Bokelmann, Geh. Landes-Ökonomie-Rat, Kiel (Jägersberg 9) .	5
15.	Brandts, Landesrat, Düsseldorf	5
16.	Brenneke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg	5
17.	Brößling, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
18.	Brückner, Dr., Direktor, Nürnberg (Labenwolfstr. 15) . . .	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
19.	Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Gustav Adolfstr. 3 III)	5
20.	Bütow, Dr., Berlin W. (Kurf. Damm 250)	5
21.	Bürenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44)	5
22.	Buff, Dr. jur., Senator, Bremen	5
23.	Buschmann, Pfarrer, Witten a. d. R.	5
24.	Bussereau, Direktor des St. Paulusstiftes, Herxheim	5
25.	Claußen, H., Bremen (Gerhardtstr. 11)	5
26.	Cohn, Frau Justizrat, Glogau (Wilh.-Pl. 8)	5
27.	Cuno, I. Bürgermeister, Hagen i. W.	5
28.	Doß, A., Baumeister, Hamburg (Nordenstraße 87)	5
29.	Drape, Dir. d. Renten- und Kapitalversf.-Anstalt, Hannover (Landschaftsstr. 5)	5
30.	Düttmann, Regierungsrat, Oldenburg	6
31.	Edelheim, L., Hamburg (Bleichenbrücke 25)	5
32.	Ebinger, Anna, Frau, Frankfurt a. M. (Leerbachstr. 27)	5
33.	Eggers, H., Dr. jur., Rechtsanw., Bremen (Ostertorstr. 30)	5
34.	Eicke, Dr. Sanitätsrat, Pöpelwitz b. Breslau (XVI)	5
35.	Elkan, Dr. E., Frankfurt a. M.	5
36.	Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensversf.-Ges., Gotha	5
37.	Engels, O., Kaufmann, Köln (vor St. Martin 1/3)	5
38.	Ernst, Frau L., Elberfeld (Berliner Str. 27)	5
39.	Eschle, Dr., Direktor, Sinsheim b. Heidelberg	5
40.	Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin (Potsd. Str. 134 a)	5
41.	Fabian, Dr. med., Berlin C. (Alexander-Str. 54)	5
42.	Fähndrich, Frau Al. verehel., Capri (Villa Discopoli)	10
43.	Falch, E., Ober-Regierungsrat, Stuttgart (Königsstr. 74)	5
44.	Farnam, H. W., Prof., Newhaven Conn. U.St.	5
45.	Fehlert, C., Civiling., Berlin NW. (Dorotheenstr. 32)	5
46.	Fischer II, Rechtsanwalt, Cöln a. Rh. (Burgmauer)	5
47.	Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.	5
48.	Forchheimer, S., Großhändler, Nürnberg	10
49.	Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Karlsbad 33)	5
50.	Friedberg, Dr., Assessor, Berlin NW. (Unter den Linden 42)	5
51.	Galli, C., Oberst a. D., Charlottenburg (Knesebeckstr. 5)	5
52.	Garve, W., Fabrikant, Neusalz a. O.	5
53.	Geibel, Dr. C., Buchhändler, Leipzig (Dresdener Str. 17)	10
54.	Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Schillerstr. 22)	6
55.	Gerber, A., Kaufmann, Köln (Cleverstr. 2)	5
56.	Gerhardt, Landesrat, Berlin W. 10 (Matthäikirchstr. 20/25)	5
57.	Germershausen, Direkt. des Verwaltungsgerichts Arnsberg	5
58.	Göhrs, C. H., Kaufm., Schiltigheim i. E.	5
59.	v. d. Goltz, Frhr., Kreisdir., Diedenhofen	5
60.	Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr.	5
61.	Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7)	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
62.	Gronau, Stadtrat, Danzig	5
63.	Großmann, Dr. phil., Reg.-Rat, Posen (Friedrich-Str. 25)	5
64.	Guttstadt, Dr. med., Geh. Med.-Rat Prof., Berlin W. (Genthinerstraße 12)	5
65.	Hagen, J. F. A., Hamburg (Neue Straße 16)	5
66.	v. Haehling, Rektor, Bochum	5
67.	Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M. (Miquelstr. 21)	5
68.	Hammerstein, Stadtv., Berlin W. 57 (Kurf. Str. 20/22)	5
69.	Hansen, Land.-Verf.-Rat, Kiel	5
70.	Hasenclever, B. jr., Remscheid (Schützenstr.)	5
71.	Haupt, Stadtrat, Zwickau i. S.	5
72.	Hauser, Dr. med., Ober-Med.-Rat, Karlsruhe	5
73.	Heimann, G., Berlin S. 13 (Alex. Str. 26)	5
74.	Herse, Bürgermeister a. D., Gr.-Lichterfelde (Ringstr. 31)	5
75.	Herzfeld, Dr. G., Magistr.-Ass., Berlin SW. (Belle-Alliance-Platz 6 a)	5
76.	Heuser, R., Kaufmann, Köln (Neumarkt 8)	5
77.	Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch. Hamb.-Borgf. (Alfredstr. 52)	5
78.	Hildebrand, Senator, Bremen	15
79.	Hilger, W., Remscheid	5
80.	Hirsch, P., Stadtverordneter, Charlottenburg (Rosinenstr. 3)	5
81.	Hirschberg, Dr., Charlottenburg (Bleibtreustr. 52)	5
82.	Höchstetter, V., Dekan, Lörrach	5
83.	Hofrichter, Th. (W. Müllers Nachf. & Co.), Petersburg (W. C. 4. L. No. 19)	10
84.	Hoppe, Pfarrer, Nowawes (Oberlinhaus)	5
85.	Horion, Dr., Ass., Düsseldorf	5
86.	Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg	5
87.	Hüffer, Deutscher Verlags-Buchhändler, Münster (Klosterstr.)	5
88.	Huzel, Reg.-Präsident, Ludwigsburg	5
89.	Jacobson, Rechtsanwalt, Posen	5
90.	Japp, A. J. A., Hamburg-Barmbeck (Am Markt 23)	5
91.	Jastrow, Dr. ph., Charlottenburg (Berl. Str. 54)	5
92.	Jauch, J. C. A., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg-Borgfelde (Alfredstr. 23)	5
93.	Kaae, Pastor, Kvärndrup (Dänemark)	0
94.	Kalle, F., Prof., Stadtrat, Wiesbaden (Alandstr. 6)	15
95.	Kelch, Dr. Geh. Ober-Reg.-Rat, Charlottenburg (Hardenbergstraße 37 III)	5
96.	Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Ullrichstr. 15)	5
97.	Knauer, Dr. H., Hamburg-Eppendorf	5
98.	Knoll, Pfarrer, Ober-Waroldern (Waldeck)	5
99.	Knops, Stadtrat, Direktor, Siegen	10
100.	Köhne, Dr., Amtsgerichtsrat, Berlin	5
101.	Koller, Dr. med., San.-Rat, Berlin O. (Marsiliusstr. 17)	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge M.
102.	Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen	5
103.	Künzer, Bürgermeister, Posen (Kanonenplatz 5)	5
104.	Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	15
105.	Kupferer, L., Vikar zu St. Josef, Colmar i. E.	5
106.	Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27)	10
107.	Lechler, P., Stuttgart	5
108.	Lehbert, Hofrat, Moskau (Pokrowsky most dom Jermakowa)	5
109.	Lienau, R., Berlin W. (Französ. Str. 22/23)	5
110.	Lobethal, Kaufmann, Breslau (Friedrich Wilhelm-Str. 14)	5
111.	Lorcke, R., Kaufmann, Breslau (Neue Schweidn. Str. 2)	5
112.	Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig (Rathausring 5)	5
113.	Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Westendstr. 46)	5
114.	Maas, Frau Marie, Berlin W. (Hildebrandstr. 23)	5
115.	Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34)	6
116.	Maaß, Dr. L., Frankfurt a. M. (Günthersburgallee 46)	5
117.	Mämpel, Louis, Rentner, Arnstadt	5
118.	Marck, Stadtrat, Breslau (Tauenzienplatz 11)	5
119.	Marsop, Rentner, Berlin W. (Karlsbad 2)	5
120.	Martius, Stadtrat, Breslau (Alexander-Str. 12)	5
121.	v. Massow, Geh. Ober-Reg.-Rat, Potsdam (Lenaustr. 12)	5
122.	Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11)	5
123.	May, Max, Heidelberg	5
124.	v. Mayr, Dr. G., Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. und Professor, München (Georgenstr. 38 I.)	10
125.	Mekler v. Traunwies, Frau, Wien IV (Gußhausstr. 19)	5
126.	Menny, Kreisdir., Colmar i. E.	5
127.	Merton, W., Frankfurt a. M.	10
128.	Mesthaler, Helene, Nürnberg (Rathausstr.)	5
129.	Meßtorff, G. Th., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg (Hammerbrookstr. 76)	5
130.	Minden, Dr., Ass., Synd., Berlin SW. (Tempelhofer Ufer 1 c.)	5
131.	Müller, H., Superintendent, Gotha	5
132.	Müller, Vorst. des Armen-Ausschs., Stuttgart (Alter Schloßpl. 2)	5
133.	Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W. (Dörnbergstr. 7)	5
134.	Münsterberg, O., Kaufmann, Komm.-Rat, Danzig	5
135.	Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
136.	Neuer, F., Dr. jur., Graz	5
137.	Nielsen, Senator, Bremen	15
138.	Obst, A., Apotheker, Kotzenau	5
139.	Peterson, Stadtrat, Breslau (Zwingerplatz 2)	5
140.	Pfeiffer, W., Pastor. Berlin (Alt-Moabit 133)	5
141.	Pieper, Dr. A., Generaldir., M.-Gladbach	5
142.	Pierstorff, Prof., Jena	5
143.	Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Dessauerstr. 14)	5
144.	Pringsheim, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
145.	Quidde, L., München, (Theatinerstr 52 I)	5
146.	Raeder, Justizrat, Kopenhagen (Sortedams Dossering 101)	5
147.	Rau, M., Frl., Lübeck (Marlystr. 4)	5
148.	Rechnitzer, Dir. der Niederösterr. Eskompte-Gesellschaft, Wien (Freiung 8)	10
149.	Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel (Hohenbergstraße)	5
150.	Reicher, Dr. H., (Schottenbastei)	5
151.	Reichensperger, C., Landger.-Präsid., Aurich	5
152.	v. Reincke, Baron, St. Petersburg (Michaelispalais)	5
153.	Reinhard, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Baden-Baden	5
154.	Reis, Ph., Kaufmann u. Rentner, Mainz (Bonifaziusplatz 6)	10
155.	Rivière, L., Paris (rue Jouffroy 91)	5
156.	Röfing, M. F., Frl., Lübeck (Israelsdorfer Allee 18)	5
157.	Röfing, Ther., Frl., Lübeck (Isr. Allee 18)	5
158.	Rosenstiel, v., Frau Landrat, Bunzlau	5
159.	Roth, Dr., Geh. Reg.- u. Med.-Rat, Potsdam	5
160.	Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3)	5
161.	Ruland, Dr. jur., Rechtsanwalt, Colmar i. Els.	5
162.	Rump, V., Hamburg (Hopfensack 10)	5
163.	Runge, Kaufmann und Beigeordneter, Wittenberge	10
164.	Rupprecht, C., Schriftleiter der Blätter für Armenwesen, Graz (Mehlplatz 1)	5
165.	Salomon, Al. Frl., Berlin (Friedr. Wilh. Str. 7)	5
166.	Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
167.	Schlumberger, Th., Geh. Komm.-Rat, Mülhausen i. E.	5
168.	Schmidt, Stadtrat, Kiel	5
169.	Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13)	5
170.	Schneidewin, Frau, Magdeburg (Beethovenstr. 4)	5
171.	Schober, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat a. D., Leipzig (Rathausring 9 II)	10
172.	Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzer Str. 68)	10
173.	Schröter, Anstalts-Direktor, Dresden-Neustadt	5
174.	Schultze, Pastor, Breslau (An der Elisabethkirche 1/2)	5
175.	Schwander, R., Dr. jur., Beigeordneter, Straßburg (Neudorf)	5
176.	Siegel, Landgerichts-Direktor, Leipzig (Kaiser Wilhelmstr. 23 II)	5
177.	Silbergleit, Dir. d. Statist. Amtes, Magdeburg (Breiteweg 224)	10
178.	Sinzheimer, L., Dr., Priv.-Doz., München (Jägerstr. 1 II)	5
179.	Smith, Alfr., Rittergut Niendorf a. Schallsee b. Ratzeburg	5
180.	Staehle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleistr.)	5
181.	Stechow, Bürgermeister a. D., Berlin NW. 58 (Danziger Straße 1 II, r.)	6
182.	Stern, Dr. med., Berlin S.W. (Schützenstr. 10)	5
183.	Stockmayer, C., Stadtrat, Stuttgart (Silberburgstr. 93A.)	5
184.	Straka, Kaufmann u. Bezirksvorst., Breslau (Am Rathause 10)	5
185.	Strempel, P. Th. A., Hamburg-St. Pauli (Marktstr 16/18)	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
186.	Suhl, E., Frl., Lübeck (Gartenstr. 20)	5
187.	Thorwirth, Dr. med., Berlin SO. (Oppelner Str. 45)	5
188.	Töner, Hamburg-Eppendorf (Lokstedter Weg 102)	10
189.	Töplitz, Dr. med., Breslau (Teichstr. 2)	5
190.	Traun, G., Dr. phil., Senator, Hamburg (Meyerstr.)	5
191.	Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin (Tiergartenstr. 3a)	15
192.	Voerster, A., Buchhändler, Leipzig (Salomonstr. 1)	5
193.	Volkmann, M., Fräul., Leipzig (Rudolfstr. 4 II)	5
194.	Wallich, A., Frau, Berlin W. (Bellevuestr. 18a)	5
195.	Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg	5
196.	Weicker, Dr. med., Görbersdorf i. Schles.	5
197.	Wentzel, Dr. jur., Hamburg (Schleusenbrücke 8)	5
198.	Werthmann, Dr., Geistl. Rath, Freiburg (Baden), (Münsterplatz 10)	5
199.	Wielandt, Präs. des Evangel. Ober-Kirchenrates, Excellenz, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
200.	Willmersdorfer, Th., München (Türkenstr. 50 II)	5
201.	v. Wintzingerode, Graf, Landeshauptmann a. D., Bodenstein	5
202.	Wolffohn, Dr. med., Berlin O. (Caprivistr. 25)	5
203.	Würmeling, Dr., Reg.-Rat, Charlottenburg (Hardenbergstr. 20 II)	5
204.	v. Yffelstein, Bürgermeister, Breslau (Claassenstr. 5)	5
205.	v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam	5
206.	v. Ziller, Staatsminister, Exc., Meiningen	5
207.	Zimmermann, Reg.-Rat, Braunschweig (Kaiser Wilh.-Str. 67)	5

Digitized by Google

Zentral-Ausschuß.

(Wahl und Zuwahl von 1901.)

1. Dr. Blum, Privatmann, Heidelberg.
2. Fischer, Bürgermeister, Magdeburg.
3. Dr. Freund, Vorsitzender der Vers.-Anst. Berlin, W 35, Karlsbad 33.
4. Germershausen, Verwaltungsgerichts-Direktor, Arnsberg.
5. v. Graba, Landeshauptmann, Kiel.
6. v. Hollander, Bürgermeister, Mannheim.
7. Dr. Hildebrand, Senator, Bremen.
8. Höchstetter, Kirchenrat, Lörrach.
9. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
10. Dr. Kayser, Beigeordneter, Worms.
11. Knops, Direktor und Stadtrat, Siegen.
12. Kuhn, Stadtrat, Dresden.
13. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
14. Martius, Stadtrat, Breslau.
15. v. Massow, Geh. Oberregierungsrat, Potsdam.
16. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg
17. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
18. Nielsen, Senator, Bremen.
19. Dr. Pabst, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister, Weimar.
20. Peterson, Stadtrat, Breslau.
21. Pütter, Stadtrat, Halle a. S.
22. Dr. Sachs, Geheimerat, Karlsruhe i. B.
23. Dr. Samter, Stadtrat, Charlottenburg, Herderstr. 2.
24. Schemmann, Senator, Hamburg.
25. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
26. Schmedding, Landesrat, Münster i. W.
27. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
28. Schütt, Senator, Altona.
29. Stockmeyer, Gemeinderat, Stuttgart.
30. Dr. Werthmann, Päpstl. Geheimkämmerer und Erzbischöfl. Geistl. Rat, Präsident des Charitas-Verbandes, Freiburg i. Br.
31. Dr. Würmeling, Geh. Regierungsrat, Charlottenburg, Fasanenstr. 28.

(Wahl und Zuwahl von 1902.)

1. Abers, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Böckh, Stadtrat, Karlsruhe i. B.
3. Dr. Böhmert, Geh. Regierungsrat, Professor, Dresden.
4. Dr. Buehl, Direktor des Armenwesens, Hamburg.
5. Cuno, 1. Bürgermeister, Hagen i. W.

Digitized by Google

6. v. Dehn-Rothfelser, Landesrat, Kassel.
7. Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg.
8. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
9. Dr. Freiherr v. d. Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig i. Pr.
10. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M.
11. Dr. Hauser, Obermediziналrat, Karlsruhe i. B.
12. Herse, Bürgermeister a. D., Groß-Lichterfelde.
13. Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
14. Höpfner, Pastor, Hannover.
15. Dr. Kelch, Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen, Charlottenburg, Hardenbergstr. 33.
16. Dr. Kautz, Oberregierungsrat, Charlottenburg, Knesebeckstr. 86/87.
17. Dr. Klumker, Frankfurt a. M.
18. Krämer, Bürgermeister, Karlsruhe i. B.
19. Dr. Levy, Berlin W., Wichmannstr. 14.
20. Dr. Mayr, Unterstaatssekretär z. D., Professor, München.
21. Dr. Menzinger, Rechtsrat, München.
22. Dr. Müller-Simonis, Armenrat, Straßburg i. E., St. Leostr. 5.
23. Ostertag, Bürgermeister, Gotha.
24. Rath, Stadtrat, Dortmund.
25. Dr. Reiche, Landgerichtsdirektor a. D., Kiel.
26. Dr. Schmidt, Beigeordneter, Mainz.
27. Steinhäußer, Rechtsrat, München.
28. Weber, Stadtrat, Leipzig.
29. Graf v. Wintzingerode, Landeshauptmann a. D., Bodenstein, Kreis Worbis.

(Wahl und Zuwahl von 1903.)

1. Dr. Aschrott, Landgerichtsdirektor, Elberfeld.
2. Bachmann, Landesrat, Kiel.
3. Dr. Blenck, Präsident des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus, Berlin SW. 68, Lindenstr. 28.
4. Dr. Brandts, Landesrat, Düsseldorf, Kronprinzenstr. 42.
5. Evert, Oberregierungsrat, Berlin W. 9., Potsdamerstr. 134 a.
6. Falch, Oberregierungsrat, Stuttgart.
7. Freiherr v. d. Goltz, Kreisdirektor, Diedenhofen.
8. Hintze, Landeshauptmann, Danzig.
9. Künzer, Bürgermeister, Posen.
10. Mau, Pfarrer, Kiel.
11. Dr. Ruland, Justizrat, Kolmar i. Els.
12. Dr. Schön, Senator, Lübeck.
13. Stähle, Gemeinderat a. D., Stuttgart.
14. Dr. Stooß, Senator, Lübeck.
15. Zimmermann, Finanzrat, Braunschweig.
16. Dr. Schwander, Beigeordneter, Straßburg i. Els.
17. Widmann, Oberregierungsrat, Ludwigsburg.

Digitized by Google

Sachregiſter.

Das Regiſter umfaßt die geſamten bis Ende 1903 erſchienenen Vereinsſchriften. Da die Schriften erſt ſeit 1886 in fortlaufend numerierten Heften erſcheinen, ſind die früher erſchienenen Berichte und Verhandlungen nach den Jahrgängen (unter Fortlaſſung der Jahrhundertzahl), die ſpäteren nach Heftnummern angeführt. Die bei der Anführung verwendeten Buchſtaben bedeuten: B = Bericht, H = Heft, V = Verhandlung. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben iſt, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den einen Gegenſtand. Das Citat: 77 d. St. bezieht ſich auf das Werk von Böhmert: „Das Armenweſen in 77 deutſchen Städten und einigen Landarmenverbänden.“ Die geſamten Vereinsſchriften zerfallen in die vorbereitenden Druckberichte über einzelne Gegenſtände und die Verhandlungen der Jahresverſammlungen. Das Sachregiſter bezieht ſich in der Hauptſache auf die Druckberichte; die Verhandlungsberichte ſind nur inſoweit angeführt, als ſie neue, über den Druckbericht hinausgehende Ausführungen enthalten. Heft 52: Das ausländiſche Armenweſen enthält ein beſonderes Sachregiſter.

Der Benutzer der Schriften wird mit leichter Mühe, wenn er den Druckbericht kennt, der in dem Sachregiſter angeführt iſt, die in demſelben Jahre folgenden Verhandlungen, die den Druckbericht ergänzen, nachſchlagen können. — Ein genaues Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterſtatter, ſowie ein alphabetiſches Verzeichnis der Berichterſtatter unter Angabe der von ihnen erſtatteten Berichte für die Jahre von 1880—1895 enthält der im Auftrage des Vereins von Dr. Münſterberg gefertigte Generalbericht, Heft 24 der Schriften, S. 22 ff.

Abonnement für Krankenhäuſer H. 29,6.
Ackerland, Anweiſung von, H. 35,58.
Alkoholismus ſ. Trunkſucht.
Alphabet. Regiſter der Vereinsſchriften und Berichterſtatter H. 24,22.
Alters- und Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Altersverſicherung ſ. Arbeiterverſicherung.
Altſcherbitz, Irrenanſtalt H. 8,87 ff.
Amerika H. 15,13; H. 17,11; H. 35,48; H. 52,117 ff.
— Charity Buildings H. 35,52.
— Charity Organisation Society H. 35,51.
— National Conference H. 35,48.
— State Boards H. 35,47.
Angehörige, Verſäumung der Nährpflicht durch, 81, V. 191 ff.; 84, V. 3; 86, V. 11; 88, V. 9; H. 16,205 ff.; 93, V. 56 ff.; H. 22,1 ff.; 95, V. 49 ff.
Angehörige, Erſatzanſprüche gegen, H. 8,7 ff.; 89, V. 13 ff.
— Erſtattung von Unterſtützungen durch, H. 41.
Angehörige, Zwangsmaßregeln gegen, H. 36.
— Unterhaltungspflicht der, H. 8,40 ff.
Anhalt, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 246.
Anonymität ſ. Aſyle.
Anrechnung von Renten H. 39,84, 140.
Anſtalten zur Beſchäftigung Armer 83, V. 3.
Anſtalten der geſchloſſenen Armenpflege in Deutſchland H. 65,12 ff.
— Verwaltung u. techniſche Einrichtung H. 65,55 ff.
Anſtaltspflege ſ. Waiſenanſtalten.
— der Landarmenverbände H. 32,7.

Digitized by Google

Antibettelvereine, 83, V. 63, 65; H. 16,487; H. 22,24; s. auch Bettelwesen.
Arbeit, Recht auf, H. 43,3.
— Unterstützung durch, in Belgien H. 52,270.
Arbeit, Unterstützung durch, in Frankreich H. 52,298.
— Italien H. 52,250.
— Rußland H. 52,297.
Arbeitende Kinder 84, V. 7.
Arbeitergärten H. 52,232.
Arbeiterkolonie 83, V. 2; 83, V. 50 ff.; 84, V. 11; 85, V. 4, H. 3.
Arbeiterkolonien in Frankreich H. 52,232.
— den Niederlanden H. 52,281.
— Rußland H. 52,297.
— der Schweiz H. 52,56.
Arbeitermietshäuser H. 11,2 ff.
Arbeiterversicherung, Verhältnis der Armenpflege zur 81, V. 76 ff.; 91, V. 135; 93, V. 13; 94, V. 20; H. 21; 95, V. 21 ff. H. 29; H. 34,12; H. 39,84, 140; H. 53.
Arbeitsanstalten 83, V. 3,14 ff.; V. 36 ff.; H. 65.
Arbeitsbörse H. 4,43.
Arbeitseinrichtungen in der offenen Armenpflege H. 43,1 ff.
Arbeitshäuser 84, V. 9.
Arbeitslosenversicherung H. 43,7.
Arbeitslose Personen in Frankreich H. 35,62.
Arbeitslosigkeit siehe Notstandsarbeiten.
Arbeitsnachweis 85, V. 12; 85, V. 95, H. 4,1 ff., H. 5,61 ff.
— Verbindung zw. Armenpflege und — H. 43,12.
Arbeitsstätten H. 58.
Arbeitsvermittlung H. 43,14
Arbeitszwang H. 36.
Armenärzte H. 4,77 ff., H. 48,42 ff.
— in Frankreich H. 35,60.
Armenaufseher H. 49,46.
Armenbeschäftigung 83, V. 3; H. 43,1 ff.
Armenfinanzstatistik H. 48,1 ff.
Armengesetzgebung, allgemeine Übersicht der, 77 d. St. I, 38.
Armengesetzgebung 82, V. 88 ff.; 84, V. 99, V. 10: 85, V. 60 ff., V. 7, 8; 86, V. 17 ff., V 1; H. 27.
Armenlast 81, V. 237 ff. H. 57.
— Beteiligung größerer Verbände an der, H. 32.
Armenordnungen, In 77 deutschen Städten u. s. w.
Armenpfleger H. 49.
Armenstatistik 81, V. 16; 82, V. 13; 83, V. 12; 83, V. 1; 84, V. 4; 84, V. 1; 85, V. 4, V. 1, 2; 77 d. St., H. 61. f. Elsaß-Lothringen H. 27.
Armenwesen, Systemat. Übersicht s. Gen.-Bericht.
Art der Unterstützung H. 19,1 ff., 78 ff.: 94, V. 66 ff.
Arznei an Familienangehörige H. 34,29.
Ärztliche Behandlung H. 34,29.
Arztwahl, freie H. 48,56.
Asyle für Obdachlose H. 16,584 ff.; H. 22,35 ff.
— für Wöchnerinnen H. 30,18 ff.
Aufsicht über die örtliche Armenpflege H. 10,16, 149 ff.
— in der Waisenpflege H. 43,64.
Auskunft über Bedürftige H. 14,41, 64.
— in Amerika H. 52,167.
— Belgien H. 52,272.
— Frankreich H. 52,203.
— den Niederlanden H. 52,284.
— Steiermark H. 52,24.
— Wien H. 52,24.
— über Wohltätigkeitseinrichtungen in Amerika H. 52,168.
— den Niederlanden H. 52,283.
— Steiermark H. 52,28.
— Zürich H. 52,64.
Ausländisches Armenwesen H. 35; H. 52.
Ausschlußsätze H. 19,26 ff.; H. 39,96, 130.
Auswanderung H. 16,70.

Baden, Frauenverein 85, V. 11,6.
—, größere Verbände H. 32,53.
Baracken, s. Obdachlosigkeit.
Barnardo H. 52,91.
Baselstadt H. 35,22.
Baugesellschaften H. 6,85 ff.; H. 11,37, 95.
Bayern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 298.
Bayern, größere Verbände H. 32,72.
— Heimatrecht H. 38,1.
Belgien H. 20,18, 23,17; 35,71; H. 52,266 ff.
Berichterstatter, Verzeichnis der, H. 24,28
Berlin, Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen H. 33,3 ff.
Bern H. 35,24; H. 52,65.
Berufsbeamte in der Armenpflege H. 18; 94, V. 22 ff., H. 49,44.
Berufswahl der schulentlassenen Waisen H. 33,6.
Bethel, Anstalt für Epileptische 83, V. 90 ff.
Bettelei, Maßregeln 80, V. 3 ff.
Bettelwesen 81, V. 115 ff.; 82, V. 88 ff.; 83, V. 3,3; 84, V. 2, H. 57,97 ff.
Bewahranstalten 84, V. 3.
Beweislast, im Falle des § 30b G. U. W.; 81, V. 316; 82, V. 70.
Bezirksanstalten in Sachsen H. 32,33.
Bezirksarbeitshäuser 83, V. 3,22 ff.

Digitized by Google

Bezirksarmenhäuser 83, B. 3,22 ff.; 85, B. 9, B. 10; B. 73 ff.
Bezirkssystem H. 49,27.
Birkenfeld, Fürstentum H. 32,58.
Blinde, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Blinde, Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Brandenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
Braunschweig, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 236.
— größere Verbände H. 32,60.
Bremen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 290.
Brennmaterial H. 42,41.
Breslau, Zusammenwirken der Armenpflege und Wohltätigkeit H. 14,57.
Brot, Unterstützung durch, H. 42,26.
Bürgerliches Gesetzbuch H. 8; H. 45.
Bureaux de bienfaisance H. 27,18.

Charity Buildings H. 35,52.
Charity Organisation Societies H. 35,40; H. 52,166.
— in Amerika H. 35,51.
Chronologisches Register der Vereinsschriften H. 24,22.
Church Army H. 52,114.
Congresse von Wohltätigkeitsvereinen H. 15,12; H. 17,11; H. 20,17; H. 23,15, 18.
Controle s. Aufsicht; Berufsbeamte.
s. auch unter K. und Z.
Controlbeamte H. 49,46.
Controleure H. 49,46.

Dänemark H. 17,9.
Diakonie in Holland H. 52,277.
Domicile de secours H. 27,16.
Donaueschingen, Wochenpflegerinnen H. 30,29.
— Landkrankenpflege in, H. 44,17.
Dresden, Centralstelle für Wohltätigkeit H. 14,55.

Ehrenamtliche Armenpflege H. 18; 94, B. 22 ff.
Ehrenamtliche Organe H. 49.
Einlege in Steiermark H. 35,15.
Einziehung der Versicherungsbeiträge H. 34,23.
Elberfelder System H. 18; H. 39,99; H. 49; H. 63.
— — Verbreitung in deutschen Gemeinden H. 31,3 ff.; H. 42,4; H. 63,43.
— — Verbreitung im Auslande H. 63,46 ff.
— — in Österreich H. 35,18; H. 52,39.
— — in Graz H. 52,28.
— — Moskau H. 52,298.
— — den Niederlanden H. 52,281, 285.
Elberfeld, Notstandsarbeiten 85, B. 12 4—6.
Elsaß-Lothringen H. 38,55.
— ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 345.
— Abkommen mit Baden und Hessen, H. 38,64.
— System der Armenpflege in — H. 27: H. 28,21 ff.
Elsaß-Lothringen, größere Verbände H. 32,79.
Elterliche Gewalt H. 8,56 ff.
England H. 15,19; H. 20,16; H. 23,14; H. 35,29; H. 52,73.
— Frauen in der Armenpflege H. 35,31.
— alte Leute H. 35,24.
— Werkhaussystem H. 35,32.
Entmündigung von Trinkern H. 55,113.
Epileptiker 83, B. 4, B. 5; B. 90 ff.
Epileptische, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Erbrecht der Armenverbände H. 41,19.
Erholungshäuser H. 50,43.
Ersatzansprüche gegen Unterstützte H. 8; 89, B. 13 ff.
Ersatzansprüche gegen Angehörige H. 8; 89, B. 13 ff.
Ersatzansprüche gegen Armenverbände H. 8; 89, B. 13 ff.
Erstattung von Unterstützungen H. 41.
Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen in Berlin H. 33,2 ff.
Existenzminimum H. 19,26 ff.; H. 39.

Fabriken, Kinder in, 84, B. 7.
Fakultative Armenpflege H. 27,3; Nachwort zu H. 27.
Familienpflege 84, B. 4; 84, B. 38 ff.; 77 Städte 239 ff.; H. 4,195 ff.; 88, B. 16 ff.; H. 35,38; H. 43,42 ff.
— in Amerika H. 52,150.
— Bern H. 52,69.
— England H. 52,93.
— Frankreich H. 52,238.
— Italien H. 52,258, 261.
— Rußland H. 52,293.
Familienrecht H. 8,40 ff.; 89, B. 43 ff.
Familienunterstützung H. 34,24.
Ferienkolonien 84, B. 2; 85, B. 3; H. 8,127 ff.
Finanzstatistik H. 48,1 ff. H. 61.
Findelhauswesen in Frankreich H. 52,204.
— Florenz H. 52,260.
— Italien H. 52,255.
— Moskau H. 52,292.
— Neapel H. 52,258.
— Österreich H. 52,9.
— Rovigo H. 52,257.
— Steiermark H. 52,25.
— Udine H. 52,261.
— Ungarn H. 52,33.

Digitized by Google

Findelhauswesen in Zürich H. 52,57.
Finnland, Handarbeitsunterricht H. 60.
Fortbildung s. hauswirtsch. Unterricht.
Frankfurt a. M., Auskunftsstelle H. 14,64.
Frankreich H. 15,15; H. 17,7; H. 23,15. Nachwort zu H. 27; H. 35,56; H. 52,178 ff.
— Armenärzte H. 35,60.
Frankreich, Krankenpflege H. 35,58.
Frauen in der Armenpflege 80, V. 40 ff.; 81, V. 206 ff.; 85, V. 11; 85, V. 85 ff.; H. 25; H. 28,86 ff.; H. 35,31; H. 49,19, 77.
Frauen in der Armenpflege in England H. 52,51.
— Belgien H. 52,268.
— Moskau H. 52,298.
— Zürich H. 52,59.
Frauenheime H. 39,5.
Freie Arztwahl H. 35,60; H. 48,56.
Freizügigkeit 80, V. 9.
Frühstücksverteilung s. Speisung.
Fürsorgeerziehung H. 64.

Gebrechliche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Geisteskranke H. 8,87 ff.
— Fürsorge für, s. größere Verbände.
Geld- und Naturalunterstützung H. 42.
Gemeindearbeit H. 43,17.
Gemeindekrankenpflegerin H. 44,69.
Gemeindestatistik H. 61.
Gemeindewaisenpflege H. 47.
Generalbericht über die ersten 15 Jahre der Vereinsthätigkeit H. 24.
Generalvormundschaft s. Vormundschaft.
Genesende, Fürsorge für, H. 6,1 ff., H. 50.
Genesungsheime H. 50.
Gesamtarmenverbände 86, V. 1,13.
Geschlossene Armenpflege H. 65.
Gesetzbuch, Bürgerliches, H. 8.
Gesindevermittelung H. 4,33.
Gesundheitspflege 81, V. 223 ff.
Gesundheitsrat H. 6,93.
Gewitterschäden H. 37,69.
Gotha, größere Verbände H. 32,27.
Grenzen der Wohltätigkeit H. 8,269 ff. 91, V. 21 ff.
Größere Verbände, Beteiligung der — an der Armenlast H. 32.
Gründung des Vereins s. Generalbericht.

Haltekinder H. 47,8, 50 ff. H. 59.
Hamburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 287.
Handarbeitsunterricht für Schwachsinnige H. 60.
Hannover, Inspektion der Ortsarmenverbände H. 10, Anl. 3.
— ländl. Armenpflege 86, Sonderheft 123.
Haushalt, Erhaltung des H. 55,1 ff.
Haushaltungsunterricht s. Hauswirtsch. Unterricht.
Hauspflege H. 22,91; H. 55,1 ff.
— die, auf dem Lande, H. 44.
— (für Wöchnerinnen) H. 30,85 ff.
— in Frankreich H. 52,223.
— in den Niederlanden H. 52,280.
Hauswirtschaftlicher Unterricht 81, V. 233; H. 6,19 ff.; H. 7,82 ff.; H. 12; H. 13,9 ff.; H. 14,85 ff.; H. 15,51 ff.
Heilsarmee in Amerika H. 52,169.
— England H. 52,110.
Heilstätten H. 53,70.
Heilverfahren, Übernahme des, H. 29,29; H. 53,78.
Heimat s. Armengesetzgebung.
Heimatrecht in Bayern H. 38,1.
Heimstätten f. Genesende H. 6,4 ff., H. 50,43.
Heimstättenrecht H. 6,158.
Herbergen s. Naturalverpflegung.
Hessen (Großherzogt.), ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 214.
— größere Verbände H. 32,25.
Hessen-Nassau, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 107.
Hilfsfonds in Japan H. 37,62.
Hirschberg, Notstand im Kreise H. 37,8.
Hochwasserschäden H. 37,2.
Höhe der Unterstützung H. 19,1 ff.: 94, V. 66 ff.; H. 31,87 ff. H. 57,51 ff.
Hohenzollernsche Lande, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 144.
Holland H. 52,276 ff.

Idioten, Fürsorge für, s. größere Verbände.
— Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Individualstatistik s. Armenstatistik.
Internationale Ausstellung 1900 H. 52,182.
Internationale Kongresse H. 52,182.
Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Invaliditätsversicherung s. Arbeiterversicherung.
Italien H. 15,15; H. 35,66; H. 52,242 ff.

Kaiser-Wilhelm-Heilstätte in Königsberg H. 29,18.
Kammergericht, Entscheidungen des, in Sachen d. preuß. Fürs.-Erz. H. 64,22 ff. 72. 96 ff.
Kartoffelbau H. 35,64.
Kindbettfieber H. 30,4 ff.
Kinderfürsorge 84, V. 2—7; 85, V. 3, 5, 14; H. 4; H. 8; H. 16; H. 22. 95, V. 107 ff.
— in Amerika H. 52,149.
— England H. 52,91, 101.
— Frankreich H. 52,204.

Digitized by Google

Kinderfürsorge in den Niederlanden H. 52,286.
— Paris H. 52,287.
— Rußland H. 52,292.
— der Schweiz H. 52,46.
— Steiermark H. 52,25.
— Ungarn H. 52,33.
— Wien H. 52,28.
— Systemat. Übersicht H. 24,55 ff.
Kinderheilstätten 84, B. 2; 85, B. 3; H. 8,137 ff.
Kinderheim 84, B. 3; 95, B. 114.
Kinderschutz 84, B. 6.
Kindervolksküchen s. Speisung u. H. 28,76 ff.
Kleidung H. 42,40.
Knabenhort 84, B. 3.
Koburg, größere Verbände H. 32,27.
Kochschulen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Heilstätte H. 29,18.
Kongresse s. Armenpfl. u. Wohlthätigkeit in Amerika H. 52,121, 122.
in England H. 52,76.
— Italien H. 52,247.
— Österreich H. 52,12.
— Paris H. 52,182.
Korrigendenanstalten 84, B. 9.
Kostkinder H. 59.
Krankenfürsorge in Frankreich H. 35,58.
Krankengeld H. 34,22.
— Höhe des H. 29,14.
Krankengeräte H. 35,27.
Krankenküchen H. 66.
Krankenpflege, Kosten der, H. 41,8.
— die, auf dem Lande, H. 44.
Krankenpflegegenossenschaften H. 44,93.
Kranke Arbeiter, Vereinigung zur Fürsorge für, in Leipzig H. 34,16.

Land, Art und Höhe der Unterstützung auf dem, H. 19,77 ff.
Landarmenverbände 86, B. 1,15.
— Statistik der Ausgaben der, H. 32,4.
— Statistik H. 10, 195 ff.
— Verzeichnis der — H. 10,1.
Landarmenwesen 77 d. St. II, Abt. 2; 81, B. 237 ff.; 82, B. 88 ff.; 86, B. 1,55; H. 10; H. 13,18 ff.
Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark H. 35,16.
Landkranken- und Hauspflege H. 44.
Ländliche Armenpflege, Reform der, 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, Sonderheft: Zusammenfassung sämtlicher die — betreffenden Berichte und Verhandlungen.
Landstreicherei s. Bettelwesen.
Lauenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 141.
Legitimation s. Naturalverpflegung.
Leipzig, Fürsorge für kranke Arbeiter H. 34,16.
— Ortskrankenkasse H. 34,18
Lippe-Detmold, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 281.
— größere Verbände H. 32,71.
London charity organisation H. 15,19; H. 17,10; H. 20,97.
Lübeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 296.
— Fürstentum H. 32,58.
Lungenleidende in Amerika H. 52,148.
— England H. 52,90.
Lungenleidende in Frankreich H. 52,225.
— Italien H. 52,264.
— Österreich H. 52,12.
— Rußland H. 52,294.
— der Schweiz H. 52,49.

Mädchen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Mädchenhort 84, B. 3.
Magazin für Krankengeräte H. 35,27.
Magdeburg, Wöchnerinnenasyl H. 30,38.
Mecklenburg, beide, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 234.
— Schwerin, größere Verbände H. 32,28.
— Strelitz, größere Verbände H. 32,30.
Mieteunterstützung H. 19,11; 94, B. 76; 82; H. 22,24; H. 31,32 ff; H. 42,33.
Mieteverhältnisse H. 31,18 ff.
Mietezahlung H. 31,21 ff.
Mietzinssparkassen H. 11, XXV; H. 13,106.
Milde Stiftungen in Italien H. 35,67.
Mittag s. Kinder H. 26,20.
Milchkolonien s. Ferienkolonien.
Mobiliarbesitz s. Zwangsvollstreckung.

Nahrungsmittel für Schulkinder s. Speisung.
Nährpflicht s. Angehörige.
National Conference H. 35,48.
Natural- und Geldunterstützung H. 42.
Naturalverpflegungsstationen H. 16,487 ff.; H. 22,85 ff.
Naturalverpflegung in der Schweiz H. 35,27.
Niederlande H. 52,276 ff.
Niederösterreich H. 35,6.
Normaletat H. 48,4.
Normalsätze H. 19,44.
Notstände, Hilfe in außerordentlichen, H. 37.
Notstandsarbeiten 85, B. 12,4–6; H. 43,25. H. 58.
Notstandstätigkeit H. 5,47 ff.

Obdachlosigkeit H. 16,291 ff.; H. 17,17 ff.; H. 22,10 ff.; H. 23,67 ff.; H. 31,43 ff.
Öffentliche Armenpflege 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.

Digitized by Google

Office central H. 35,64.
— in Bordeaux H. 52,203.
— in Marseille H. 52,203.
— Paris H. 52,202.
Österreich H. 15,8; H. 17,9; H. 20,18; H. 23,11; H. 35,4; H. 52,5 ff.
Oldenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 227.
— größere Verbände H. 32,55.
Ortsarmenverbände 86, B. 1,12.
— rheinische H. 32,13.
Ostpreußen, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 16.

Paris H. 52,234.
Patronatssystem H. 14,62.
Pauschalsätze s. Höhe der Unterstützung.
Personalkarte H. 15,93.
Pflegerinnen s. Frauen.
Pflegeanstalten, deutsche H. 60,27 ff.
Pflegewesen auf dem Lande H. 44.
Polizeiaufsicht H. 16,90.
Pommern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 10.
Posen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 41.
Potsdam, Normalsätze H. 19,44; 94, B. 89.
Preußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
— Gesetz vom 11. Juli 91, H. 32,3.
Privatwohltätigkeit 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.; 91, B. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, B. 95 ff.
— Anrechnung von Leistungen der, H. 39,86, 137.

Quartiersystem H. 49,37.

Ratzeburg, größere Verbände H. 32,31.
Reichsangehörige in andern Bundesstaaten H. 38.
Reichsarmenstatistik 85, B. 2.
Reichslande s. Elsaß-Lothringen.
Rekonvalescenten s. Genesende.
Renten, Erstattungen von H. 53.
Retentionsrecht H. 22,26.
Reuß, ältere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 271.
— — größere Verbände H. 32,13.
— jüngere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 274.
— größere Verbände H. 32,46.
Rheinische Ortsarmenverbände H. 32,13.
Rheinprovinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 99.
Riesengebirge, Hochwasserschäden im H. 37,1.
Rußland H. 52,288 ff.

Sachsen, Armenordnung 85, B. 10,20.
— Großhrzgt., ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 219.
Sachsen, Großhrzgt., größere Verbände H. 32,37.
— Kgr., ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 162.
— Kgr., Armenstatistik 83, B. 12.
— — Bezirksanstalten H. 32,32.
— — größere Verbände H. 32,32.
— Provinz, ländliche Armenpflege 86 Sonderheft 70.
— -Altenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 250.
Sachsen-Altenburg, größere Verbände H. 32,30.
— -Koburg-Gotha, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 253.
— größere Verbände H. 32,27.
— -Meiningen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 263.
— — größere Verbände H. 32,66.
Salvation Army s. Heilsarmee.
Säuglinge H. 47,8, 50 ff. H. 59,2.
Scattered homes H. 35,37.
Schaumburg-Lippe, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 282.
Schaumburg-Lippe, größere Verbände H. 32,24.
Schlesien, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 113.
Schleswig-Holstein, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 133.
Schulentlassene Jugend, Fürsorge für, H. 33.
Schulentlassene Waisen H. 47,27.
Schulkinder s. Speisung.
Schutzvereine für Sträflinge H. 16,158.
Schwachsinnige, Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Schwarzburg-Rudolstadt, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 269.
— größere Verbände H. 32,22.
Schwarzburg-Sondershausen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 267.
— größere Verbände H. 32,45.
Schweden, Handarbeitsunterricht H. 60.
Schweiz H. 15,9; H. 17,9; H. 23,12; H. 35,21; H. 52,42 ff.
— Armenanstalten 85, Bd. 10.
Seebäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Selbstkosten H. 57,54 ff.
Settlements H. 35,52; H. 52,170.
Seyffardt, L. F. H. 56,9.
Sieche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Skala für Unterstützungen H. 19,26 ff.
Sociale Ausgestaltung der Armenpflege H. 54.

Digitized by Google

Sociale Gesetzgebung s. Arbeiter-Versicherung.
— — in ihren Beziehungen zur Armenpflege H. 29.
Soolbäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Speiseeinrichtungen H. 66.
Speisung von Schulkindern H. 26,1 ff.; H. 28,69 ff.
Staatsverträge armenrechtlichen Inhalts H. 38,44.
State Boards H. 35,47.
Statistik s. Armenstatistik.
Statuten des Vereins H. 24,8.
Steiermark H. 35,14; H. 52,9.
— Einlege in, H. 35,15.
Steiermark, Landesverband für Wohltätigkeit in, H. 35,16.
Sterbegelder H. 41,22.
Sterblichkeit von Säuglingen in Frankreich H. 52,206.
— Italien H. 52,262.
— Moskau H. 52,272.
— Österreich H. 52,11.
— Paris H. 52,239.
Stettin, Centralstelle H. 14,50.
Stiftungen H. 1,3 ff.; H. 8,17 ff.; 86, V. 59 ff.; 89, V. 25 ff.; H. 35,67.
Strafbestimmungen 85, V. 10,18 ff.
Sträflinge, Fürsorge für entlassene H. 16,1 ff.; H. 17,81 ff.
Stuttgart, Lokalwohltätigkeitsverein H. 15,117; H. 20,130.
Suppenspeisung H. 42,39.
Systematische Übersicht d. Vereinsschriften H. 24,36 ff.

Tarife, siehe Höhe der Unterstützung.
Tarifwesen H. 57,51 ff.
— für das Maß der Unterstützung H. 39,96, 130.
Taubstumme, Fürsorge für, s. größere Verbände.
— Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Totenladen H. 41,29.
Trinkerheilstätten in England H. 52,89.
— der Schweiz H. 52,45.
—, Übersicht der deutschen H. 55,192, 189 ff.
Trunksucht 83, V. 24 ff.; H. 6,61 ff.; 88, V. 80 ff.; H. 55,77 ff.
Tuberkulose s. Lungenleidende.

Uneheliche Kinder H. 8,67.
Unfallversicherung s. Arbeiterversicherung.
Ungefährliche Irre H. 8,87 ff.
University Settlement H. 52,171.
Unterhaltungspflicht H. 8,40 ff.; 89, V. 43 ff.
Unterkunftsauflage H. 22,38.
Unterstützungsarten, tabellarisch dargestellt, H. 42,18.
Unterstützungswohnsitz s. Armengesetzgebung.
— Entwurf eines Gesetzes über, 82, V. 133.
— § 30b des Gesetzes über den, 81, V. 316; 82, V. 70.

Vagabondage s. Bettelwesen.
Vaterländischer Frauenverein 81, V. 206; 85, V. 11.
Verbindung d. Wohltätigkeitsbestrebungen H. 14,19 ff.: H. 15,77 ff.: H. 19,1 ff.; H. 20,98 ff.; H. 25,26.
— in Amerika H. 52,137.
— Belgien H. 52,271.
Verbindung d. Wohltätigkeitsbestrebungen in Frankreich H. 52,200.
— Katholische H. 52,18.
— den Niederlanden H. 52,283.
— Steiermark H. 52,27.
— Wien H. 52,34.
Vereinigte Staaten H. 35,42; H. 52,117 ff.
Vereinstätigkeit H. 14,28 ff.
Verpflegungskosten in Krankenhäusern H. 57,54 ff.
Versicherung s. Arbeiterversicherung.
— Ansprüche aus der H. 29,22.
— Erstattungsansprüche aus der für den Armenverband H. 29,25.
— Ergänzung der Leistungen der durch Armenpflege u. Wohltätigkeit H. 29,28.
Versicherungsanstalten H. 53.
Versicherungsbeiträge, Einziehung der, H. 34,23.
Verwahrloste Kinder s. Zwangserziehung.
— Fürsorge für, s. größere Verbände.
Verwaltungskosten H. 57,54.
Verwaltungszwangsverfahren H. 36.
Verwaltungszwangsverfahren gegen nährpflichtige Angehörige H. 41,53 ff.
Volksküchen H. 66.
Vormundschaftsrecht H. 8,63 ff.; 89, V. 45.
Vormundschaftswesen H. 8,63 ff.; H. 16,232 ff.; 95, V. 72 ff.; H. 47,20 ff.
Vorstand, Verzeichnis seiner Mitglieder H. 24,111.
Vorübergehende Unterstützungen, Erstattung der, H. 57.

Wahlrecht 94, V. 8.
— Verlust des, H. 26,25 ff.; H. 28,120 ff.
Waisenanstalten 84, V. 4; V. 38 ff.; 77 d. Städte 239 ff.; H. 4,135 ff.; 88, V. 16 ff.
Waisenpflege, Aufsicht in der, H. 43,64.
Waisenpfleger H. 43,64.
Waisenpflegerinnen H. 59,14.
Waisenrat H. 8,69; 95, V. 76 ff.; H. 47.

Digitized by Google

Waisenratsordnungen H. 47,90.
Waldeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 284.
— größere Verbände H. 32,68.
Wanderarme H. 57,97 ff.
Wandern s. Bettelwesen, Naturalverpflegung; ferner 81, V. 171 ff.
Wanderwesen in der Schweiz H. 35,27.
Warteschulen 84, B. 3.
Weberei s. Handarbeitsunterricht.
Wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen H. 38.
Weibliche Personen, Zufluchtsstätten für, H. 39.
Werkhausſystem H. 35,32.
Westfalen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 96.
Westpreußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 39.
Wien H. 23,11; H. 35,19.
Wirtschaftliche Selbständigkeit des Unterstützten H. 31,56.
Wochenbettshygieine H. 30,2 ff.
Wochenpflege H. 30,26 ff.
Wochenpflegerinnen H. 30,26 ff.
Wöchnerinnen, Fürsorge für, H. 30.
Wöchnerinnenasyle H. 30,18 ff.; 39.
Wöchnerinnensterblichkeit H. 30,4 ff.
Wohlfahrtspflege. Soweit vom Verein behandelt H. 24,79 ff.
Wohltätigkeitsverein in Württemberg H. 37,63.
Wohnungsfrage H. 6,69 ff.; H. 7,42 ff.; H. 11; H. 13,66 ff.; H. 22,51.
Wohnungsmiete H. 31.
Wohnungspreise, Statistik der, H. 31,3 ff.
Wohnungsverhältnisse in verschiedenen Städten H. 31,7 ff.
Württemberg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 179.
— größere Verbände H. 32,48.
— Notstandstätigkeit in H. 37,62.

Zählkarte s. Armenstatistik.
Zentralisation d. Ortskrankenkassen H. 34,21.
Zentralstelle für Wohltätigkeit s. Auskunftsstelle.
Zentralausschuß, Verzeichnis seiner Mitglieder H. 24,111.
Ziehkinder 84, B. 6; H. 16,227 ff.; H. 47,3, 50 ff. H. 59.
Zufluchtsstätten für weibliche Personen H. 39.
Zürich H. 35,23; H. 52,57.
Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege 80, B. 21 ff.; 81, B. 206 ff.; H. 14,21 ff.; 91, B. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, B. 95 ff.
Zwangserziehung 84, B. 4, 5; B. 38 ff.; 85, B. 5, 6; B. 13 ff.; H. 8,57 ff.; 89, B. 43 ff.; H. 64,44.
— in Amerika H. 52,157.
— Bern H. 52,69.
— England H. 52,101.
— Frankreich H. 52,213.
— den Niederlanden H. 52,286.
Zwangserziehung u. Armenpflege H. 64.
Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige H. 36.
Zwangsvollstreckung H. 6,132, 157; H. 11,68.
Zwang zur Arbeit 83, B. 3,9; B. 36 ff.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils heft 62-67
339.043 D48

Schriften des Deutschen Vereins f ur Arm

3 1951 002 212 135 8

Digitized by Google